This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
JA
63
.B66
v.6
1861

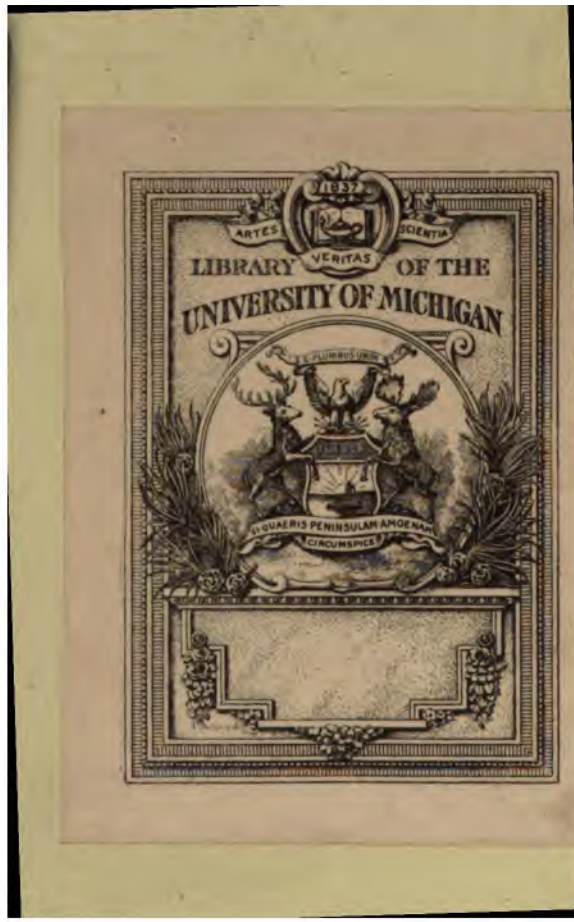
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

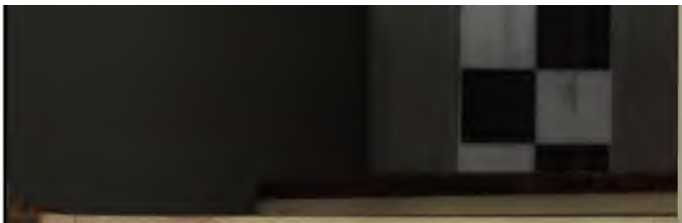

J
63
.B6
v.6
18

2112.1

Deutſches Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutſchen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntſchli und K. Brater.

Sechſter Band.

11

Stuttgart und Leipzig, 1861.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Konsumtionssteuer.

I. Die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, an den Lasten der Staatsverwaltung mitzutragen, findet ihren Ausdruck in der Steuer. Insoferne die Steuerpolitik die Summe des Rechtsschutzes und der bürgerlichen Vortheile, welche der Staat seinen Angehörigen bietet, nach dem Maße des realen Besitzes dieser Letzteren oder ihres Einkommens abwägt, sonach den Besitz oder vielmehr das Einkommen nach seinen verschiedenen Gattungen zum Regulator der Steuergröße macht, von der Steuerpflicht aber als einer wesentlich allgemeinen keine Ausnahme zuläßt, sondern lediglich durch zeitweise Ermäßigungen und Nachlässe einer momentanen Zahlungsunfähigkeit Rechnung trägt, statuirt sie das Princip der allgemeinen direkten Steuer oder Schatzung.

Der direkten Steuer oder Schatzung gegenüber steht die auf einer gänzlich verschiedenen Grundlage ruhende Konsumtionssteuer (Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder indirekte Steuer schlechtweg). Sie ist weder eine allgemeine, jeden Staatsbürger als solchen treffende, noch schöpft sie aus dessen Einkommen und Verdienst das Material zur Beurtheilung seiner Steuerkraft. Sie trifft — direkt oder indirekt — nur den Konsumenten, und diesen nur nach Verhältniß seiner Konsumtion, seiner Ausgabe auf gewisse Verbrauchsgegenstände, welche das eigentliche Substrat dieser indirekten Besteuerung bilden.

II. Das wesentlichste Kriterium bei einer gruppenweisen Ausscheidung der einzelnen, dem Gattungsbegriffe „Konsumtionssteuer" unterzuordnenden indirekten Staatsauflagen bildet die Erhebungsart. Die Aufwandssteuer wird nämlich entweder

1. unmittelbar vom Konsumenten erhoben, direkte Konsumtionssteuer, oder

2. sie wird dem Produzenten nach dem Maße seiner Produktion aufgelegt, und von diesem mittelbar dem Konsumenten zugerechnet, indirekte Konsumtionssteuer.

Zu 1. Bei der direkten Konsumtionssteuer erscheint der Verzehrer als Pflichtiger und unmittelbarer Zahler je nach dem Maße gewisser konsumtibler Gegenstände, welche er besitzt, gebraucht oder verbraucht. Wie die besondere Einkommensteuer (vgl. Bd. III. S. 346) eine bestimmte Kategorie des Einkommens belegt, so die direkte Konsumtionssteuer eine specielle Gattung der Ausgabe oder des Verbrauches. Sie versucht es also, die Steuerkraft des Abgabenpflichtigen durch ein argumentum e contrario, durch einen Rückschluß von seinem Aufwande auf seinen Erwerb — der zuletzt doch einzig diese Steuerkraft repräsentirt — zu ermitteln.

Wir rechnen hiezu vorzugsweise die Miethsteuer (impôt mobilier), die Thür- und Fenstersteuer (contribution de portes et fenêtres, window duty), die Mobiliensteuer, die Hundesteuer und die übrigen Gattungen sogenannter Luxussteuern. Besondere Wichtigkeit haben die beiden erstgenannten, welche namentlich in Frankreich, Belgien und England von eingreifender

er, wie ſie insbeſondere das niederländiſche Geſet
von Kleidern, Schmuckſachen, Gewerbseinrichtung
ung von Seite des Eigenthümers oder einer Sch
aktiſchſte von Allen. Die unvermeidliche Nothwen
, welche die Anwendung eines konſtanten Grun
nkende Beſitz und die Unſicherheit der Abſchätzun
der mangelnde Maßſtab für den Werth der Abn
ıtliche Baſis der Verbrauchſteuer zu bilden hätte, e
direkten Auflage keineswegs, und rechtfertigen den
ı dieſelbe.

beruht mehr auf polizeilichen als financiellen Maß
lfach gleich der Polizeitaxe von adminiſtrativen Be
r Erträgniß fällt — wenigſtens theilweiſe — in d
. vom 23. Oktober 1833; würtemberg. Verordn. v.
: Kategorie fallenden indirekten Abgaben, welche g
: bezeichnet werden, wie jene auf Bediente, auf
42 des niederl. Geſ. v. 28. Juni 1822, Breme
6, Baſel. Geſ. vom 7. April 1818) auf Hac
Diſſ. II. p. 180 in England noch im Jahr 1845 3
. vgl. finden vom volkswirthſchaftlichen Standpunk
ıen ihre lebhafteſten Vertheidiger (vgl. Ad. Smith,
.). Von beſonderer Ergiebigkeit für den Staatsſch
en Gründen nicht ſein können. So lange wir a
nur eine ſtaatswirthſchaftliche, keine volksökonomiſ
n wir auch allen Auflagen dieſer Art bei der Sch
beſteuernden Gegenſtände und bei der Dehnſam
aupt das Wort nicht reden.

ie Finanzbehörden unmittelbar vom Konſumenten
ıüber ſteht die indirekte Konſumtionsſteuer,

Beide Gattungen unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß bei ersterer die Verbindlichkeit zur Abgabenzahlung *mit der Fabrikation* des betreffenden Gegenstandes, beziehungsweise mit dem ersten unmittelbaren, gewerbsmäßigen Verschleuß desselben entsteht, letztere aber erst in Folge der weiteren, größtentheils vermittelten Güterbewegung und des Waarenumlaufes wirksam wird. Die eigentlichen Konsumtibilien reihen sich also dieser letzteren Klasse dann an, wenn sie zum Gegenstand der Waarenversendung werden, und eine billige und vernünftige Steuerpolitik wird sie unter dieser Voraussetzung der Auffschlagspflicht entbinden, um sie nicht zweimal in Steuer zu nehmen.

Für beide Gattungen erscheint jedoch der Fabrikant oder Verkäufer (Händler) nur als der zur Vorschußzahlung Verpflichtete, dem es zusteht, sich hinwieder an dem Käufer oder Konsumenten schadlos zu halten. Wo nicht geradezu volkswirthschaftliche Motive im Spiele sind, wie bei den Schutzzöllen, unterscheiden sich also diese beiden Unterarten schließlich nur in der Erhebungsweise von den direkten Konsumtionssteuern. Die Finanzverwaltungen begriffen den naheliegenden Vortheil, daß die *summarische Erhebung vom Producenten* einfacher, sicherer, wohlfeiler und einer Kontrole fähiger sei als die vom *Konsumenten*. Der eigentliche Steuerträger bleibt immer der Letztere. Er ersetzt dem Producenten dessen Auslage genau nach dem Maße des in sein Eigenthum übergegangenen Verbrauchsgegenstandes. Darin liegt — abgesehen vom Principe der Anlage — der Wirkung nach der wesentlichste Unterschied zwischen dieser indirekten Steuer und der auf den Gewerbebetrieb umgelegten Schatzung. Wenn wir auch bei einer gewissen Höhe der direkten Gewerbesteuer eine Rückwirkung derselben auf den Marktpreis der gewerblichen Erzeugnisse nicht in Abrede stellen wollen, so ist diese doch blos untergeordneter Natur und steht hinter den volkswirthschaftlichen Faktoren, in welchen wir die eigentlichen Regulatoren des Waarenwerthes zu erkennen haben, weit zurück, während der auf den bezüglichen Verbrauchsgegenstand umgelegte Aufschlag einen effektiven Zuschlag zu seinem Marktpreise bildet.

III. Da der Umfang des Verbrauches einigermaßen zugleich ein Kriterium seiner Allgemeinheit bildet, andererseits die Aufwandsteuer, wenn sie überhaupt eine ergiebige Finanzquelle bilden und zu den Perceptionskosten in einem richtigen Verhältnisse stehen soll, eine massenhafte Konsumtion zur nothwendigen Vorbedingung hat; so rechtfertigt sich die Auflage auf derartige Konsumtibilien des alltäglichen Lebens wie Fleisch, Wein, Bier, Branntwein ꝛc. noch am meisten, wie denn überhaupt die indirekte Konsumtionssteuer vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus der direkten vorzuziehen ist. Mit Ausnahme der Thür- und Fenstersteuer bietet diese so wenig sichere Anhaltspunkte für die Regulirung und Einhebung, daß sie schon aus diesem Grunde der indirekten nachstehen muß. Wir fassen deshalb, wenn wir hier über den *Perceptionsmodus* noch Einiges beifügen, lediglich die indirekte Konsumtionssteuer in's Auge.

Die Berechnung der Steuerschuldigkeit und die Einhebung derselben geschieht entweder

a) nach dem Quantum des zu dem versteuerten Gegenstande verwendeten *Rohstoffes*, oder

b) nach dem Quantum des *Fabrikates* selbst.

Zu a. Zur Gattung der vom Rohstoffe entrichteten Konsumtionssteuern rechnet man vorzugsweise:

1. den *Malzaufschlag*, umgelegt auf das zur Bierfabrikation benöthigte Malz. In Bayern wurde nach dem Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 vom

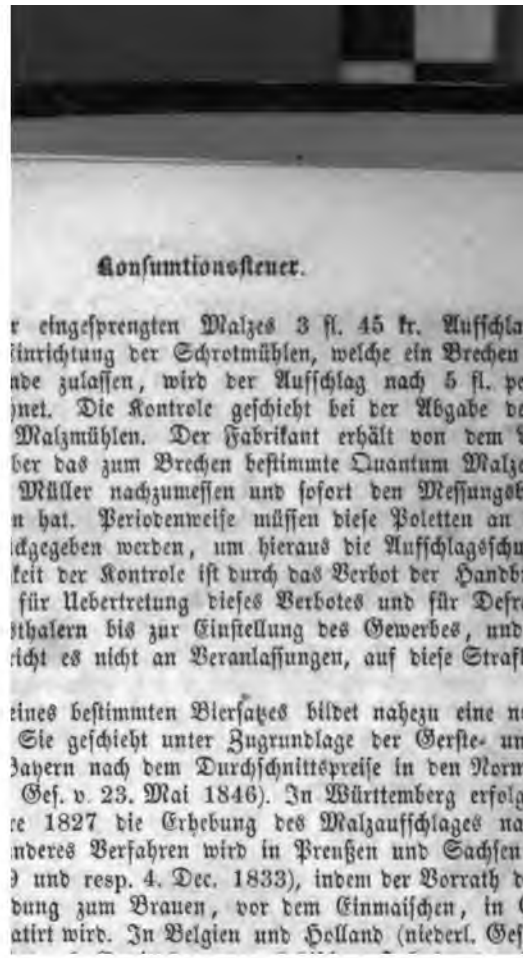

Konsumtionssteuer.

r eingesprengten Malzes 3 fl. 45 kr. Aufschlag
Einrichtung der Schrotmühlen, welche ein Brechen
nde zulassen, wird der Aufschlag nach 5 fl. per
)net. Die Kontrole geschieht bei der Abgabe des
Malzmühlen. Der Fabrikant erhält von dem A
ber das zum Brechen bestimmte Quantum Malzes
Müller nachzumessen und sofort den Messungsbe
n hat. Periodenweise müssen diese Poletten an d
ckgegeben werden, um hieraus die Aufschlagsschul
keit der Kontrole ist durch das Verbot der Handbr
für Uebertretung dieses Verbotes und für Defra
thalern bis zur Einstellung des Gewerbes, und
richt es nicht an Veranlassungen, auf diese Strafb

eines bestimmten Biersatzes bildet nahezu eine not
Sie geschieht unter Zugrundlage der Gerste- und
Bayern nach dem Durchschnittspreise in den Norma
Ges. v. 23. Mai 1846). In Württemberg erfolgt
te 1827 die Erhebung des Malzaufschlages nac
nderes Verfahren wird in Preußen und Sachsen
) und resp. 4. Dec. 1833), indem der Vorrath de
dung zum Brauen, vor dem Einmaischen, in G
atirt wird. In Belgien und Holland (niederl. Ges.

5. Den Weinaufschlag, insbesondere wenn derselbe unmittelbar nach dem Keltern der Trauben ohne Rücksicht auf die Qualität des Gewächses vom Weinbauer erhoben wird (preuß. Weinsteuer. Ges. vom 25. Sept. 1820; ähnlich in Sachsen). Einer Besteuerung des Fabrikates näher steht die badische und hessische Trankſteuer, die österreichische Verzehrungssteuer, und das französische droit de detail (durch Ges. v. 21. April 1832 in eine Thoraccise umgewandelt), welche den Aufschlag vor der Verleitgabe von den Schenkwirthen erheben läßt, während nach dem würtemberg. Ges. vom 9. Juli 1827 das verkaufte Quantum durch periodische Konstatirung der Kellervorräthe ermittelt, und sofort die Steuer gleichfalls vom Schenkwirthe percipirt wird.

Zu b. Zu den aus den fertigen Fabrikaten entrichteten Konsumtionssteuern gehören:

1. Die Bieraccise, das steuerpflichtige Bierquantum wird aus dem kubischen Inhalte der abgeeichten Sudkessel ermessen (bad. Ges. vom 28. Februar 1845, churhess. vom 6. Mai 1831; ähnlich in Oesterreich).

2. Die Branntweinaccise, droit d'entrée et de consommation. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 12. Juni 1827 läßt das Quantum des aufschlagpflichtigen Branntweines beim Einlegen in die Keller ermitteln und hieraus die Steuer berechnen.

3. Der Mehlaufschlag, vom gemahlenen Korn, theilweise als Lokalaufschlag in Bayern erhoben.

Aus der hier nur angedeuteten Mannigfaltigkeit des Verfahrens bei Regulirung und Einhebung dieser Gattungen indirekter Staatsauflagen können wir bereits die Unsicherheit des Principes entnehmen, dessen die Finanzgesetzgebungen trotz der umfangreichsten Verordnungen nicht Herr werden können. Erwägen wir überdies die Nothwendigkeit der Anwendung kostspieliger Kontrolmittel, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß, wenn auch das Nettoergebniß der Konsumtionssteuer für die Staatskassen von Belang sein sollte, dieses doch zu dem Bruttoertrage durchschnittlich in keinem richtigen Verhältnisse stehe, daß die Perception einen übermäßig großen Aufwand erfordere[1]), daß also die Summe der den Staatsbürgern aufgebürdeten Last nicht der Summe des Finanzgewinnes entspreche. Die Konsumtionssteuern sind das theuerste Gefäll! Insoferne es Aufgabe der Finanzverwaltungen ist, die Mittel, deren sie zur Erreichung von Staatszwecken bedürfen, mit diesen selbst in ein Gleichgewicht zu setzen, erscheint die Aufwandsteuer keineswegs als eine vollkommen gerechtfertigte Finanzoperation; durch die nothwendig werdende Aufstellung eines eigenen Beamtenheeres behufs ihrer Regelung, Liquidirung, Kontrolirung und Erhebung erzeugt sie selbst einen so namhaften neuen Staatsbedarf, daß dessen Befriedigung einen unverhältnißmäßigen Theil ihres Ertrages absorbirt, und sonach das Mittel seinem Zwecke über die Gebühr entfremdet. Zudem liegt kaum bei irgend einer anderen Steuergattung — die Kapitalrenten- und Einkommensteuer etwa ausgenommen — die Gefahr der Defraudation trotz aller Vorsichtsmaßregeln so nahe, als bei diesem Staatsgefälle; bei keiner ist diese Gefahr in dem Grade permanent. Jede andere Schatzung unterliegt einer periodenweisen Festsetzung; das Steuersubstrat ist für einen gewissen Zeitabschnitt ein fixes und unveränderliches. Die

[1]) Der Gesammtetat für das bayer. Finanzministerium wurde für ein Jahr der letzten Finanzperiode auf 815,860 fl. festgesetzt. Die Verwaltungsausgaben auf die Malzaufschlagsgefälle nehmen hievon 322,831 fl., also nahezu $^2/_5$ in Anspruch.

...wirthſchaft, als ſie den
pandel oder Tauſch gebrachten Rohprodukte oder
ktio um den Betrag der Steuer erhöht. Ueberſt
ichen Verkehre und dem ungeſtörten Proceſſe des Gü
ng des Tauſchwerthes eine gewiſſe Grenze, ſo wird
ge der Verbrauch mindern und das Verlangen nach Su
eine Rückwirkung auf den Realitätenwerth fühlbar werde
Konſequenzen einzugehen, welche die Zölle auf die politi
ſer Gegenſtand in einem eigenen Artikel ſeine Erörterun
en Wirkungen der Weinacciſe zur Erhärtung unſerer Beh
hen. Der Weinaufſchlag, ſobald er die ſeine Differen
berſchreitet, wird in demſelben Verhältniſſe, wie er die
, die Rente herabdrücken, welche der Weinbauer au
fortgeſetzte Verringerung dieſer Rente hat eine Entwe
n zur nothwendigen Folge. Will aber der Produce
ſteuer in Ausſicht geſtellte Minderung des Abſatzes
t dem Preiſe ſeines Produktes herabgehen, und ſeine
Maße reducirt wie durch die Beſchränkung des Konſu
hrung, daß der Weinbauer ſchlimmſten Falles ſich den
duktionskoſten herabdrücken läßt, und wenn er dann
n zuſteuert, mag ſich die Acciſe das Verdienſt bein
luines das Ihrige beigetragen zu haben. — Geg
oße Weinbergbeſitzer durch den Aufſchlag ſich ver
Außen zu vermitteln, da das exportirte Gut nach
die Steuer vorſchießt, während der Konſument ſie e
der Konſumtionsſteuer frei bleiben, beziehungsweis
erſetzt werden muß. Natürlich leitet ſich dieſer
n keine oder eine niedrigere Acciſe gelegt iſt, und
Koſten des inländiſchen Bedarfes ein Vortheil ge
Konſumtibilien der Fall ſein. welche

mittelung dieses Maßes die positiven und konstanten Faktoren fehlen, wenigstens den Steuerverfassungen nicht zur Hand sind, die unmöglich die Abwägung jenes vielgestaltigen Proteus — Bedürfniß genannt — sich zur Aufgabe stellen können; so wird es stets eine Sache zufälligen Gelingens sein, wenn auf diesem Felde die Steuerpolitik keinen Mißgriff macht. —

Wir haben hier noch einige weitere Bemerkungen anzureihen. Es wurde bereits angedeutet, daß eine drückende Aufwandsteuer den Verbrauch mindere und das Bedürfniß auf wohlfeilere Surrogate verweise. Wo der Malzaufschlag das Bier übermäßig vertheuert, wird der Taglöhner zum Branntwein greifen; wo die Mahlsteuer den Preis des Mehles unerschwinglich macht, tritt das Kartoffelstärkmehl an dessen Stelle. Für die geistige und somatische Entwickelung des Volkes wird damit augenscheinlich mehr verloren, als für den Staatsschatz gewonnen. Es fragt sich nur, ob das Aerar auf derartige Kulturerscheinungen Rücksicht zu nehmen habe. Man schützt bei der Branntweinaccise, bei der Luxussteuer gerne das Sittlichkeitsprincip vor; — mit demselben Fuge, womit man aus Rücksichten der Moral Steuern auflegt, muß eine weise Steuerpolitik auch von Gefällen absehen, die mit der körperlichen und sittlichen Kraft des Volkes auch seine Schatzungsfähigkeit schwächen. Sie thut das ebenso im Interesse der nationalen Entwickelung, als der Sicherheit und Stätigkeit der Finanzquellen. Sie thut das insbesondere auch im Interesse der öffentlichen Moral; denn nirgends ist, wie bereits angedeutet, Betrug und Defraudation mehr im Schwange, als auf dem Gebiete der Accisenerhebung.

Wo die Konsumtionssteuer eingeführt ist (und Ausnahmen werden schwer zu finden sein), darf sie jedenfalls nicht den Charakter einer Ergänzungssteuer verlieren. Um dem Grundsatze der Gerechtigkeit und einer annähernden Peräquation einigermaßen Geltung zu lassen, soll sie nur auf Gegenstände eines möglichst allgemeinen oder mindestens sehr ausgedehnten Gebrauches und zwar auf mehrere Kategorieen desselben, jedoch unter Ausschluß der unvermeidlichen Lebensbedürfnisse umgelegt werden. Wenn wir das Brod besteuern, besteuern wir vorzugsweise den Armen; denn er ist lediglich oder vorzugsweise an das Brod verwiesen. Der Aufschlag trifft somit die Hauptsumme seiner Genußmittel, während jene des Vermöglichen nur in einem unverhältnißmäßig geringen Theile davon belastet werden. Damit wird das oberste Besteuerungsprincip: „Jeder nach seinen Kräften" geradezu auf den Kopf gestellt. Es gibt aber außer den dringendsten Bedürfnissen der menschlichen Existenz immerhin noch eine erkleckliche Anzahl solcher, die den Charakter der Allgemeinheit an sich tragen, sich wenigstens auf eine große Mehrheit der Konsumenten erstrecken und dabei nicht an lokale Verhältnisse gebunden sind. Es handelt sich insbesondere darum, durch eine Besteuerung verschiedener analoger Verbrauchsgegenstände die Differenz auszugleichen, welche bei dem Unterschiede der örtlichen Lebensweise dadurch entstehen würde, wenn der Aufschlag nur auf eine Gattung von Konsumtibilien einseitig umgelegt würde. Die Konsumtionssteueranlage bedingt also eine vorausgehende statistische Ermittelung des Verbrauches nach den durch topische und landwirthschaftliche Verhältnisse verschiedenen Gebietstheilen eines Landes sowohl als nach den verschiedenen Schichten der Bevölkerung. So soll z. B. dem Bieraufschlage jederzeit eine entsprechende Weinaccise zur Seite stehen. Die meiste Berechtigung aber haben jene Verbrauchssteuern, welche gemeinschädliche Konsumtibilien — wie vorzugsweise den Branntwein — treffen.

V. Literatur. Chr. Teutophilus, Entdeckte Goldgrube in der Accise,

... und Schlachtsteuer, Zeitschrift für Staatsw
mith, Untersuch. Bd. IV. pag. 334 ff. Mal
ıschaft. §§. 60. 325. 337 ꝛc. ꝛc. Rau, Grundsätz
406 u. ff.

Fentsch.

Kontributionen

r Feind auferlegt. Ueber den Rechtstitel, unter we
derselben schreiten dürfe, herrscht Streit. Nicht m
n Ersatz.

Der Feind beansprucht von unserem Staate die Pr
ıferlegt sie den Bewohnern des von ihm okkupirten
diesen, sich von ihrem Staate Ersatz geben zu la
sich wenig darum, ob die Bewohner des okkupirten
n Proceßkosten sehen oder nicht; er will seine Zu
er führen, den Gegner schwächen und greift zu.
t daran, die von den Bewohnern des gebrandschat
tionen als Auslagen zu betrachten, als vorgeschoss
bald als möglich zurückzubezahlen habe. Selbst w
butionen durch den Feind unter dem Titel von Proc
ien, würde es ihm nicht einfallen, darin eine Zahlun
indet zu finden. Er glaubt ja selbst Recht zu hab
Proceßkosten verpflichtet zu sein, hält sich vielmehr
kosten vom Gegner zu fordern.

wendet werden: Am Ende des Krieges muß doch
dere Partei die Kosten zahlen, und diese Partei h
rthanen dem Feinde schon entrichteten Kontributio
rd aber von den Staaten als eine Rechtspflicht n
vägung wird zeigen, daß es in der That keine A
nerkennung vielmehr ...

Wenn der Staat eine Rechtspflicht anerkennen wollte, für alle vom Feinde geforderten Leistungen zu entschädigen, so würde er sich nicht nur eine unermeßliche Last von Forderungen aufbürden, über deren Begründung er gar keine Kontrole üben kann, sondern er würde auch dem Feinde, sobald derselbe unseren Boden betreten hätte, die allerbequemste Handhabe darreichen, um aus dem okkupirten Gebietstheile die Säfte des ganzen Staates herauszupressen. Denn sobald der Feind wüßte, der Staat selbst müsse Alles ersetzen, würde er wahrlich von den Bewohnern nicht mehr nur das fordern, was sie selbst, sondern wo möglich Alles, was der ganze Staat tragen kann. Die Bewohner des okkupirten Gebietes aber würden vielleicht die Hände träge in den Schooß legen, gewiß wenigstens den zähen Widerstand nicht aufbieten, den man zur Vertheidigung der eigenen Habe zu entwickeln pflegt. Eine Anerkennung des Anspruches auf Ersatz ist also auch deshalb schon nicht rathsam, weil er dem Feinde Alles in die Hand liefern und die Wehrkraft des Landes herabstimmen würde. *Dies ist die Politik.*

Man darf die vom Feinde auferlegten Kriegslasten durchaus nicht unter den Gesichtspunkt bringen, aus dem die vom eigenen Staate anferlegten aufzufassen sind. (Vgl. den Artikel „Kriegslasten"). Die Gesichtspunkte sind vielmehr gerade entgegengesetzt.

Das Princip der vom Staate zu zahlenden Vergütung ist zwar auch bei den *durch den eigenen Staat* geforderten Kriegsleistungen vielfach durchlöchert, bleibt aber doch immer als Regel stehen. Die Auffassung ist hier die: Die Unterthanen haben ein *Recht* auf Vergütung ihrer Kriegsleistungen, gestatten aber dem Staate aus Rücksichten der *Billigkeit* Ausnahmen.

Bei denjenigen Kriegsleistungen aber, die der *Feind* auferlegt hat, kehrt sich die Auffassung gerade um. Hier wird den Unterthanen *kein Recht* auf Vergütung aus der Staatskasse zuerkannt, aber der Staat gewährt ihnen ausnahmsweise Vergütungen aus Rücksichten der *Billigkeit*.

Diese Auffassung will freilich nicht allgemein einleuchten. Es ist das Eigenthümliche derjenigen, die einer vollständigeren wissenschaftlichen Durchbildung entbehren, erst bei der Entscheidung der einzelnen Fälle die allgemeinen Sätze zu erfinden und nach ihren für den einzelnen Fall gehegten Wünschen zurechtzulegen, die für die Entscheidung als Prämissen gelten sollen, unbekümmert, wie sich diese Prämissen wohl bei der Entscheidung anderer Fälle ausnehmen und was bei ihrer allgemeinen folgerechten Durchführung herauskommen würde. So improvisirt man auch allerlei Staatsauffassungen, aus denen eine Rechtspflicht des Staates zur Vergütung aller vom Feinde geforderten Kriegsleistungen und aller von ihm angerichteten Kriegsschäden folgen soll.

Eine der beliebtesten Auffassungen dieser Art ist die, daß der Staat eine große *allgemeine Versicherungsanstalt* sei, die die Unfälle der Einzelnen mit den Kräften der Gesammtheit tragen müsse. Man sehe z. B. Emil Girardins Schrift: La Politique universelle, gleich im ersten Kapitel L'Assurance universelle. Wir müssen dies aber als eine schauderhafte Verirrung betrachten, welche, vermöge des ungebührlich ausgedehnten Staatsbegriffes, die Selbständigkeit aller anderen sittlichen und rechtlichen Gebiete verschlingt. Sein Unglück zu tragen, ist Sache des Privaten. Sein Eigenthum zu versichern, ist Sache des Privaten. Privatvereine mögen hier helfen, selbst der Staat mag mitunter aus *Billigkeit* beispringen; aber von einer *Rechtspflicht* des Staates in solchen Fällen reden, ist Verworrenheit; es würde in folgerechter Durchführung zum Socialismus, ja zur völligen Aufhebung des Privateigenthums und der individuellen Selbständigkeit führen.

Staat hat dieſe Verluſte gar nicht gewoll
t durchſetzen und die dazu nöthige Gewalt anwenden.
, iſt, ſofern es ſich nicht auf eine beſondere Anordnun
Beauftragten zurückführen läßt, nichts als unverme
lück.

Aber — fährt man vielleicht fort — der Staat habe
sgefahr mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln al
:lne vor Anderen von der Kriegsgefahr getroffen würde
: doch darin liegen eine nicht hinreichende Fürſorge,
des Staates, die ihn zum Erſatz verflichte. — Allei
en bei ſolchen Folgerungen herauskommen?! Soll etwa
: für jeden in Friedenszeiten vorgefallenen Diebſtal
igerei vorgekommene Verwundung, wenn der über it
tmann in ſeiner höheren Weisheit entſcheidet, daß d
falt die Schlägerei oder den Diebſtahl hindern konnte?
auch die lebenslängliche Verpflegung aller durch den
)ten Familien übernehmen, wenn ſich nachweiſen läßt,
ht, den Krieg ſelbſt und damit auch die Hinopferung
hätte vermeiden können?

Es ſteht hiernach unwiderleglich feſt, daß bei der Verg
)om Rechte, ſondern nur von der Billigkeit g
In der That wird die Billigkeit die Folgeſätze des ſtreng
. Dabei wird aber das öffentliche Intereſſe m
'orderung der Billigkeit, den Gebrandſchatzten, überhaup
:m Eigenthum Beeinträchtigten eine Unterſtützung aus
ihen zu laſſen, wird um ſo dringender, um ſo mehr
ſe unterſtützt, je mehr die Vermögenseinbuße ſich al
n den Betroffenen zur Rettung des Ganzen f
nen wurde, wie namentlich in dem Falle, wo die Ein

des Patriotismus und der Mannhaftigkeit bereitwillig dem Feinde entgegenbrachte, um ihr Privateigenthum zu schützen und ihre Personen der Gunst zu empfehlen, so werde unter keiner Bedingung etwas vergütet. Mag eine solche Bevölkerung selbst tragen, was sie nur in ihrem Interesse ausgegeben hat. Die Vergütung sei Lohn und Stachel des Muthes und der Tapferkeit, die unbedingte Verweigerung der Vergütung sei Strafe der Schlaffheit und Feigheit. So bedingt, wirkt die Aussicht auf billige Vergütung zur Steigerung der Wehrkraft, zum Vortheile des Staates, zum Nachtheile des Feindes, im vollständigsten Gegensatze zu den nachtheiligen Wirkungen einer vom Staate anerkannten unbedingten Rechtspflicht der Entschädigung.

Die Vergütungen brauchen keineswegs alle ohne Weiteres vom ganzen Staate, sie können zum Theil auch von den einzelnen Gemeinden, Kreisen und Provinzen getragen werden.

Es ist neuere Kriegssitte, die Kontributionen nicht regellos von den Einzelnen zu erpressen, sondern sie ganzen Gemeinden, Kreisen und Provinzen aufzuerlegen, und sich bei der Vertheilung und Eintreibung wo möglich der Ortsbehörden selbst zu bedienen. Die Ortsbehörden sind bereit, um das traurige Loos der Bevölkerung wenigstens durch Ordnung und Regel in der Art der Erduldung zu erleichtern. Es ist ihre Pflicht, die Leistungsfähigkeit der Einzelnen wie bei Staatssteuern zu berücksichtigen. Sind Einzelne durch Ungleichheiten beeinträchtigt worden, so muß die Gemeindekasse ausgleichen. Haben einzelne Gemeinden eines Kreises unverhältnißmäßig gelitten, so mögen zunächst die Kreiskassen etwas zu ihrer Erleichterung thun. Traf einzelne Kreise ein besonders hartes Geschick, so ist die Reihe der Unterstützung an den Provinzialkassen. Sind endlich ganze Provinzen stark mitgenommen worden, so kann die Ausgleichung nur aus der Staatskasse erfolgen. Der Staat wird dabei mancherlei Erwägungen machen müssen. Er wird baldigst Hülfe bringen, wenn eine Provinz dermaßen durch Kriegsleiden zerrüttet ist, daß sie für längere Zeit ein krankes, fast abgestorbenes Glied des Staatskörpers bleiben würde. Hat die Zerrüttung und Verarmung der Provinz einen solchen Grad nicht erreicht, so wird der Staat das Maß seiner Hülfe von mancherlei Umständen abhängig machen. Ist es z. B. eine Grenzprovinz, die großen Schaden gelitten hat, so wird der Staat nicht unerwogen lassen, wiefern diese Provinz für ihre gefährdete Lage durch die oft sehr beträchtlichen Vortheile des Grenzverkehrs entschädigt werde u. dgl. m.

Werden im Laufe des Krieges oder am Schlusse desselben dem siegreichen Staate die in einzelnen seiner Landestheile erhobenen Kontributionen zurückgezahlt, so ist der Staat augenscheinlich rechtlich verpflichtet, sie den Gebrandschatzten herauszugeben. Zahlt dagegen, was häufig vorkommt, der besiegte Feind gar keine, oder zahlt er doch nur die von dem siegreichen Staate selbst aufgewendeten Kriegskosten, so könnte eine davon den Gebrandschatzten zugewendete Vergütung immer nur aus der Billigkeit abgeleitet werden. Ebenso ist es nur Billigkeit und nicht Erfüllung einer Rechtspflicht, wenn der Staat nach eingetretenem Frieden einem gebrandschatzten Gebietstheile, damit er allmälig wieder zu Kräften komme, für einige Zeit einen Steuererlaß gewährt. Er darf dabei ohnehin nicht unerwogen lassen, daß die Gebrandschatzten während der feindlichen Okkupation von den Kriegslasten des eigenen Staates freigeblieben sind.

Ganz verfehlt ist jene Begründung des Rechts auf Kontributionen, welche in denselben einen schuldigen Tribut erblickt, der dem Feinde für die Schonung des Grundeigenthums und für die Nichtwegnahme des beweglichen Gutes zu

eindes zu ſichern.

Der Feind hat allerdings einen begründeten Anſpruch ohne die er in dem okkupirten Gebiete nicht beſteh en könnte. Aus der vom heutigen Völkerrechte voll ichkeit des Eigenthums friedlicher Bürger folgt ab rten Leiſtungen baar, oder wenigſtens durch Anweiſu Steuern, die dem eigenen Staate zu zahlen wäre kupirten Gebietstheile erheben; denn, was dem S ſen des Feindes völkerrechtlich preisgegeben. Dage : hinausgehenden Kontributionen nur als barbariſch nthums anzuſehen.

örperſchaften (Korporationen u ſchaften).

Begriff. So verſchieden die Bedingungen ſein hl von Menſchen zu einem gemeinſamen Zwecke zu faltig die Zwecke ſind, welche ſie anſtreben, ſo läßt der Art auf den inneren Gegenſatz der Einzelne des Ganzen und ſeiner Theile, der Einhei hren. Je nachdem die eine oder die andere Seite di nimmt die Verbindung der Menſchen einen ande r völlig verſchwindet auch bei der lebhafteſten Bet der des Ganzen, die entgegengeſetzte Seite nicht, w ion ſie häufig negirt. In der lösbarſten Geſellſ eigenwilliger Individuen nur vorübergehend etw einer einzelnen Spekulation zuſammentritt, iſt de wenig Unterordnung der Individuen unter die ge ereſſen unerläßlich, und neben dem Eigenwillen der h auch in zweiter Linie ein gewiſſ

der großen Menge von Verbindungsformen, welche die Geschichte und das Leben aufweist, unterscheidende Kennzeichen zu gewinnen. Sie sollte sich aber bewußt bleiben, daß das wirkliche Leben überall zweiseitig sei, und daß das Hervortreten bald der Vielheit bald der Einheit nie ein absolut ausschließliches sein könne, sondern immer nur relativ zu verstehen sei. In der Natur sind auch die Uebergänge aus der einen Form in die andere unmerklich, und es gibt auf den Grenzen, wo beide Seiten sich fast das Gleichgewicht halten, die Erscheinung, der Wille und das Interesse der Einzelpersonen auf der einen — und der Gesammtperson auf der andern Seite, mancherlei Bildungen, bei deren unbefangener Erwägung Jedermann zweifelt, ob er sie zu den Gesellschaften oder zu den Universitates (Einungen) zählen solle. Wenn die neuere germanistische Doktrin für derlei Mittelzustände und Uebergangsbildungen, die eher zwischen den beiden Seiten hin und her schwanken als sich entschieden für die eine oder andere Seite bekennen, den Begriff der Genossenschaft ausgeprägt hat, so hat sie meines Erachtens ganz dasselbe gethan, was die ältere mehr romanistische Doktrin; sie hat auch einen Typus zu erkennen gesucht, der zur Orientirung in der Mannigfaltigkeit solcher Bildungen dient und für eine Anzahl von Verbindungen, in denen beide Seiten des überall vorhandenen Gegensatzes mit abwechselnder Stärke sichtbar werden, einen Maßstab der Erkenntniß und eine Regel der Beurtheilung gewährt. Wenn die Römer mit Vorliebe die Einheit ihrer Universitas betonen, so hängt das ebenso mit ihrem staatlichen Charakter zusammen, welcher in allen öffentlichen Beziehungen volle Unterordnung der Einzelnen unter das höhere Ganze fordert, als die unstaatliche Neigung des deutschen Naturels, welche den individuellen Eigenwillen in seiner Eigenheit möglichst erhalten will und nur einiger Maßen, so weit es unvermeidlich ist, der Gesammtheit unterordnet, vorzugsweise zu genossenschaftlichen Bildungen getrieben hat. Ob man dann im Systeme diese Genossenschaften als eine Unterart der juristischen Personen betrachte, wie es bei den Nutzungsgenossenschaften meistens geschieht, oder als eine potencirte Art der Gesellschaften diesen beiordne, wie gewöhnlich die Aktiengesellschaften eingereiht werden, oder ob man die Genossenschaften als eine dritte Gattung zwischen beide hinein setze, das scheint mir nicht sehr erheblich. Die Hauptsache ist, daß man allseitig erkenne, daß alle diese juristischen Begriffe keine absolute Geltung haben, sondern im wirklichen Leben in einander übergehen.

Der Ausdruck Korporation von corpus und das deutschere Wort Körperschaft passen offenbar nur für solche Verbindungen von Menschen, welche eine feste Organisation und daher auch die Organe eines Gemeinbewußtseins und eines Gesammtwillens erhalten haben, d. h. eben einen Körper haben. Dieser Körper ist freilich kein unmittelbares Erzeugniß der Natur selbst, sondern ein Werk menschlicher Kultur, aber in ihm wird die Darstellung der Gesammtindividualität und die Einheit des Gesammtlebens sichtbar, wie in dem natürlichen Menschenkörper die Einheit des Einzelmenschen. Weil nun diese Verbindung von Menschen einen Körper und in demselben ein Organ des Gemeinbewußtseins und Gemeinwillens hat, so ist sie auch eine Person, die etwas Anderes ist, als die Einzelpersonen, die in ihr geeinigt worden sind: denn Person ist jedes körperliche Wesen, welches fähig ist, seinen Eigenwillen auszusprechen. Im juristischen Sinne des Wortes aber wird sie nur insofern als Person anerkannt, als sie fähig ist, Rechte zu haben. Die Körperschaften als Rechtspersonen sind immer zugleich menschliche Kulturpersonen, und um deßwillen erscheint die Anerkennung ihrer juristischen Persönlichkeit weniger künstlich als die Annahme

...perativen Institutionen vielseitig
e *successive* Verbindung auf einander folgende
len dann sogar die öffentlichen Aemter, vorausge
en Rechtswillen haben und äußern, unter diesen
Wenn wir uns aber auf die gleichzeitige Mehrheit
rscheiden wir weiter, je nachdem die Körperschaften
estande und nach ihrem Zweck entweder dem Gebie
m Gebiete des Privatrechts angehören, *öffentli*
htliche Körperschaften. Der deutsche Sprach
vorzugsweise *Körperschaften*, die letzteren eher
. Weil in dem öffentlichen Leben die *Einheit* der
gt, so ist die Verfassung der öffentlich-rechtlichen
ch, und die Unterordnung der Glieder unter das
, und weil in dem Privatleben die Rücksicht auf di
ividuen stärker wirkt, so hat sich in den privatrechtl
nschaftliche Trieb eher entfalten können, denn
sorgt dafür, daß das Privatinteresse der Genossen
lt gewahrt bleibe, und diese der Gemeinschaft ni
als es zur Erreichung des gemeinsamen Strebens n
uch ausnahmsweise politische Körperschaften, in de
ilung sich zeigt, wie denn die Staatenbünde u
aten im Großen an diese Bildungsform erinnern;
tionen sind ebenso einheitlich organisirt, wie gen
sten und der Einheitsstaat selbst.

öffentlichen Körperschaften gehören entweder der
lichen Leben an, oder sie sind *religiöse*, bezie
ten. Beiderlei Körperschaften können hinwieder
en Rechten ausgestattet sein, also nur auf dem
kirchenrechts nach seiner öffentlichen Seite hin
n sind *zugleich* des N...

höchsten Sinne ist, von der alles öffentliche Recht überhaupt entweder geradezu abgeleitet ist oder von dessen Anerkennung es abhängig und dessen Aufsicht es unterworfen ist. So weit nun der Staat lediglich *seinen* Willen durch seine Staatsorgane äußert, schreiben wir diesen Organen keine Persönlichkeit zu; sie haben keinerlei Selbständigkeit, sondern sind blos Glieder der Einen großen Staatskörperschaft, von deren Geist sie erfüllt, von deren Willen sie geleitet werden. Nur wo wir wenigstens eine *relative* Selbständigkeit, sogar dem Staate gegenüber, finden und anerkennen, wie z. B. in der Kirche, den Klöstern, kirchlichen Orden, oder in den Gemeinden, Universitäten, Adelsverbindungen, erkennen wir *Körperschaften*, deren Begriff wie einen eigenen Körper so auch einen eigenen Willen erfordert. In dieser Hinsicht besteht jedoch ein wichtiger Unterschied zwischen dem Mittelalter und der neuen Zeit. Jenes liebte und begünstigte die Selbständigkeit und Besonderheit der genossenschaftlichen und einheitlichen Verbände in weit höherem Maße als die heutige Zeit, welche auf die Einheit und Untheilbarkeit des Staats einen größeren Werth legt und daher auf dem politischen Gebiete nur ausnahmsweise selbständige Gesammtpersonen zugibt, welche dem Staate sich entgegensetzen könnten. Eine Zeit lang hatte sich die moderne Richtung bis zum tödtlichen Haß gegen alle korporativen Bildungen gesteigert, und sowohl die absoluten Fürsten als die Revolutionsparteien wetteiferten in der Vernichtung der freien Körperschaften. In neuester Zeit aber ist ein Rückschlag gegen diese Uebertreibungen zu bemerken, und wir fangen an, durch richtigere Ausscheidung der Staatsautorität in staatlichen Dingen und des freien Bereiches korporativer Thätigkeit den friedlichen Bestand auch der Körperschaften wieder zu achten, ohne die Hoheit und Einheit der Staaten irgend zu verletzen oder zu schwächen.

Die *Privatkorporationen* (die Genossenschaften inbegriffen) sind zunächst vermögensrechtliche Gesammtpersonen, aber es ist möglich, daß ihnen auch öffentliche Pflichten auferlegt werden oder Rechte zukommen, z. B. Vormundschaftspflichten, repräsentative Rechte u. dgl. Dann nähern sie sich von entgegengesetzter Seite her den politischen Körperschaften an, welche zugleich Privatrechte besitzen.

3. *Gründung* und *Auflösung*. Während des Mittelalters sind auch manche religiöse und politische Körperschaften durch freie Beliebung ohne Autorisation der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten entstanden; für viele andere ward aber damals schon die Ermächtigung und Kreirung durch die höchsten Gewalten nachgesucht und gewährt, und die Ansicht, daß die Entstehung solcher Körperschaften von der königlichen Genehmigung abhängig sei, wurde damals schon auf die kaiserlichen Satzungen des römischen Rechts begründet. Der moderne Staat aber behauptet mit Bewußtsein seine oberste Autorität über das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts und macht daher die Bildung *aller neuen öffentlich-rechtlichen* Personen von seiner Autorisation abhängig. Es gilt das nunmehr auch von *kirchlichen* Körperschaften, sobald dieselben den Charakter von Rechtswesen erhalten sollten. Auch wenn man dafür sorgen mag, daß die Staatsgewalt diese Befugniß nicht nach bloßer Laune und mit Willkür übe, so darf man ihr das Recht selbst nicht absprechen, zu prüfen, inwiefern die Kreirung einer solchen neuen öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit mit der Ordnung des öffentlichen Rechts und mit den Interessen der öffentlichen Wohlfahrt verträglich sei, und wenn sie sich von dem Gegentheil überzeugt, die Entstehung derselben zu behindern. Aus demselben Grunde ist die Staatsgewalt ebenfalls berechtigt, einer öffentlichen Körperschaft, deren Fortbestand im Laufe der Zeit mit

- Staats, die vorhandenen Privatpersonen gegen
onkurrenz neuer Privatpersonen zu schützen, sei es r
her Kulturpersonen, sondern weit eher die Aufgabe
öpfungen, die in sich selber lebensfähig sind, in ih
gen unrechtmäßigen Angriff zu schützen: die Erkenn
jaften ist auch ohne einen Staatsstempel vorhanden
drückt wird. Dessen ungeachtet hat in vielen neueren
tische Vorschrift des römischen Kaiserrechts, daß auch
taatsbewilligung erforderlich sei, Aufnahme gefunden,
emmnissen und Härten in einzelnen Fällen dadurch
ß man für mancherlei Bildungen der Art eine stillsd
girt. Leichter läßt sich die Entstehung von Genos
villigung durchführen, weil diese offenbar von dem r
ffen werden, als von einheitlichen Korporationen (un
h Rücksichten des öffentlichen Kredits zuweilen die m
Entstehung von gewissen Arten der genossenschaftlid
besondere für Aktiengesellschaften (s. den Art. Gesell
atsgenehmigung zu binden.

4. Rechte. Als körperschaftliche Rechte kommen vo
) Verfassungsrecht und Autonomie im
Staats- beziehungsweise der Kirchenverfassung und
(s. d. Art. Autonomie.)
Wahlen der Vorsteherschaften, der Stellvertrete
Selbstbestimmung der körperschaftlichen Th
Korporationszwecke. Je nach der staatlichen oder
perschaft kann sich das Maß dieser freien Selb
ganz darf sie niemals der Körperschaft entzoge
stehen soll.
Selbstverwaltung des Korporat
fern die Körperschaft

Bureaukratie und das Militär Alles uniformirt, als die revolutionäre Luft am Umsturz der bestehenden Ordnung, die sich von unten gährend erhebt und in ihrer Weise Alles nivellirt, finden in solchen Körperschaften oft eine nachhaltige Schranke. Bis auf einen gewissen Grad sind sie eine nöthige Ergänzung eines atomistischen Individualismus, ein nützliches Mittelglied zwischen den einzelnen Staatsbürgern und der mächtigen Staatseinheit, eine Garantie der berechtigten Freiheit und der Mannigfaltigkeit menschlicher Gruppirung.

Aber auf der andern Seite dürfen wir uns, in Erinnerung an die mittelalterlichen Zustände und selbst im Hinblick auf die englische Staatsverwaltung auch darüber nicht täuschen, daß der moderne Staat weder seine Einheit durch die korporativen Verbände gefährden, noch die Energie seiner staatlichen Aktion durch die unvermeidlichen Friktionen hemmen lassen darf, welche sich der Verwaltung in den Weg stellen, sobald dieselbe genöthigt wird, sich auf den guten Willen der Korporationen zu stützen, um ihre Funktionen auszuüben. Diesen Gefahren und Schäden entgeht der Staat nur, wenn er rücksichtslos den Grundsatz durchführt: Die staatlichen Funktionen dürfen in keiner Beziehung von dem Sonderwillen der Körperschaften abhängig gemacht werden. So weit die staatlichen Funktionen reichen, ist die Einheit des Staatsgeistes und des Staatswillens oberstes Gesetz. Den Körperschaften darf daher nur insoweit, aber soll auch insoweit Freiheit verstattet werden, als sie ohne Beeinträchtigung des Staatsorganismus und der Staatszwecke einen besonderen Bereich haben, wie immer derselbe im übrigen geartet sei, ob gemeinnützig oder religiös, auf Wohlthätigkeit oder auf geselliges Vergnügen gerichtet, der Wissenschaft oder der Kunst dienend.

Nach diesen beiden Grundsätzen regelt sich dann auch sowohl die Nothwendigkeit der Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als ihre Begrenzung. Wo immer die Körperschaft der verfassungsmäßigen Entwicklung der Staatsorgane störend in den Weg tritt und in dieselbe ungebührlich übergreift, muß sie in ihre Schranken verwiesen, aber soweit die korporative Freiheit gleichsam in eigenem Hause waltet, diese auch von den Staatsbehörden geachtet und geschützt werden. Zu diesen beiden Rücksichten kommt bei den Körperschaften, deren gesicherter Fortbestand im öffentlichen Interesse liegt, noch eine Staatssorge für deren Bewahrung beziehungsweise auch das Reformrecht des Staates hinzu, um Mißbräuchen entgegenzuwirken, welche die Gesundheit der Körperschaft selbst verderben oder ihre Kräfte auf gemeinschädliche Ziele hinleiten.

Ueber Privatkorporationen dagegen gibt es keine regelmäßige Staatsaufsicht. Es bedarf vielmehr besonderer Ursachen, um dieselbe in Bewegung zu setzen. Aber es versteht sich, daß die Bedrohung der sittlichen und der Rechtsordnung oder der Volkswohlfahrt durch solche Gemeinschaften den Staat veranlaßt und berechtigt, auch diesen Körperschaften gegenüber theils hemmend, theils strafend, reformirend oder auflösend einzuschreiten. Bluntschli.

Korsika.

Die Insel Korsika ist unter den italienischen Inseln die dritte der Größe nach. Ihre Länge beträgt ungefähr 25 deutsche Meilen (genau 182,885 Metres), ihre Breite gegen 11 Meilen; ihre Oberfläche wird von französischen Geographen auf 874,745 Hektaren berechnet. Sie liegt zwischen dem 41. und 43. Grad nördlicher Breite und dem 6. und 7. Grad östlicher Länge. Im Süden durch die korallenreiche

[illegible] Fuß hoch, der Mo
ardo 2500 Metres hoch, und außer ihnen erhel
lerge von 6000—7000 Fuß Höhe, die zum groß
nd, beſtehend aus jenen Rieſenbäumen (pinus altis
ls die höchſten Europa's rühmten. Indem nun dieſe
elettartig ihre Zweige ausſenden, entſteht dadurch
elche, von den köſtlichſten, von Forellen wimmelnde
ppigſten Vegetation prangen, und an Oliven, Gra
Kandeln ſo reich ſind, daß ihre Fruchtbarkeit ſprüch
m Hauptgebirgsſtock ſtrömen nahe beim Monte Ro
r Inſel herab, nach dem Weſten der Liamone, nac
r Tavignano; aber keiner derſelben iſt ſchiffbar und
mmer wie die Flüſſe Sardiniens oder Siciliens. D
nige Golfe, ſondern von Porto Vecchio bis nach
ch dem Meere zu mehrere große Teiche und ſieber
Küſte Toskana's; dagegen bildet die weſtliche Sei
ßen, maleriſchen Golfen und Häfen, wie die Golfe v
e, Porto, Girolata, Galeria, Calvi, Iſola-Roſſa, C

Die Erhebung des Erdreichs in verſchiedenen G
Entſtehung verdankt, brachte die geologiſchen Schi
Ua bemerkt. Der erſten Erhebung gehören das G
en Porphyrmaſſen an, die bisweilen frei zu Tage
kalkäre Geſtein bezeichnen die mittleren und tertiä
es auf der Inſel nicht, aber wohl zeigen ſich einig
igkeit, wie auf Sardinien. Auffallend iſt die gr
llen, während doch das nahe Elba daran ſo reich
ſtlichen Steinarten ſo groß, daß man Korſika d

Die verſchiedenen Arten von Granit, von Por
und Agat, von Marmor und Alabaſter ſind
von den Römern für ihre [illegible]

Gegenden sind stark dem Sirokko ausgesetzt und von Fiebern heimgesucht; in der mittlern Region aber, wo das eigentliche korsische Bergvolk wohnt, herrscht eine erquickende Frische, und die Menschen erreichen dort nicht selten ein Alter von 90 Jahren.

Im Verhältniß zu den klimatischen Stufen steht auch die Vegetation; denn Korsika erzeugt die Pflanzenarten der südlichen und der kälteren Zone. Die indische Fenje (Opuntia ficus indica), die Agave oder der Kaktus, die Fächer-min, die Dattelpalme kommen häufig in den Küstenstrichen vor; die Myrthe, die Erika, der Lentiskus, der Arbutus wachsen zu Bäumen auf; die Produktion an Oel (in der Provinz Balagna), an Limonen (im Kap Korso), an Wein (ebendaselbst, und in Ajaccio) ist groß; die Kastanien- und Nußbäume der Insel sind berühmt, und die hohen Berge schmückt die unvergleichliche Pracht der Pinien- und Lärchenbäume. Alle Hügel umbuscht der schöne goldgelbe Ginster vom Aetna und die Klematis oder weiße Waldrebe; die graciösen Karyophiläen und vor allen die duftenden Labieen bedecken die Gefilde, und all' dies wohlriechende Kraut würzt zu jeder Jahreszeit die Luft so angenehm, daß Napoleon noch auf St.Helena sich daran erinnerte und sagen konnte: „Am bloßen Duft würde ich mit geschlossenen Augen Korsika erkennen."

Das Thierreich tritt hinter dem Pflanzensysteme zurück. Die Thiere sind auf der Insel sehr klein, wie Pferde, Esel und Rinder; die Viehzucht besteht hauptsächlich in der Pflege von schwarzhaarigen Schaf- und Ziegenheerden, aus deren Wolle und Milch der Reichthum der größten Zahl der Korsen besteht. Eigenthümlich ist der Insel das wilde Gebirgsschaf Mouflon oder Muffione. Wölfe und Bären gibt es nicht; Raubvögel wenige; giftige Schlangen keine; nur die giftige Spinne Malmignate und die gleich gefährliche Ameise Innafantado wird gefürchtet. Groß dagegen ist der Reichthum an Korallen, Muscheln, Fischen; und der Fang der Thunfische und Sardinen wird eifrig betrieben.

Auch der Menschenschlag ist klein, und sein ideellster Typus die Napoleonsgestalt. „Die Korsen, so sagt der Ingenieur Robiquet, sind von mittlerer Größe und wohlgebaut: sie neigen nicht zur Starkleibigkeit; ihre Farbe ist bleich und braun, ihre Züge sind regelmäßig, ihre Physiognomie ausdrucksvoll. Die Bewohner der Berge sind außerordentlich lebhaft." Wir setzen hinzu, daß die Frauen der Insel uns schöner erschienen sind, als die Männer; die Gesichtsbildung dieser ist oft abschreckend wild, hart und heftig von Ausdruck, aber die der Frauen sanft, graciös, leidend, und ihre Augen manchmal von dem sanftesten Blau. Allgemein ist das schöne, starke und schwarze Haar. Indeß so sanftmüthig die korsischen Weiber erscheinen mögen, so leidenschaftlich sind sie doch in Liebe und Haß. Gregorovius hat in seinem Werke „Korsika" davon viele Erzählungen aufgezeichnet und auch bemerkt, daß eine große Zahl jener eigenthümlichen Rachelieder oder Todtenklagen (Vóceri), deren er mehrere ins Deutsche übersetzte, von korsischen Frauen und Mädchen gedichtet sind. Die Blutrache (vendetta) ist seit langen Jahrhunderten die Geißel des schönen und armen Landes. Sie fordert noch heute ihre Opfer, wenn auch nicht mehr so viele, da Napoleon III. die allgemeine Entwaffnung des Landes durchgesetzt hat. Denn bis zu seiner Zeit wurde diese geduldet, weil die Bewohner von der Justiz und der Gensdarmerie nicht hinreichend geschützt wurden. Der Bauer ackerte bewaffnet mit Dolch und Flinte, und man konnte oft ganze Ortschaften, auf welchen die Vendetta lastete, unter Waffen sehn. Wer aus Pflicht der Rache (und diese ist in Korsika heilig) einen Menschen erdolcht oder erschossen hat, wird Bandito genannt, das heißt keineswegs ein Räuber im italienischen

[illegible] Die Gesammtbevölkerung
[illegible] Seelen. Dagegen berichtet der Geschichtsch
[illegible] im 14. Jahrhundert, in 30 Jahren 25,000 K
[illegible], und im Jahre 1715 zählte ein anderer Hi
[illegible] 22 Jahren.

Die furchtbare Leidenschaft dieses Volks, deren
[illegible] ist, glänzt aber auch durch dieselbe unzähmb
[illegible] Heldenkämpfen ohne Gleichen: sie beginnt mit de
[illegible] und endet mit Napoleon dem Großen. Um die
[illegible] wahrhaft antiken Liebe zur Freiheit, welche e
[illegible] erzeugt hat, bleibt dem kleinen Volke der K
[illegible]. Wir werden hier kurz einen Abriß seiner G

Die Korsen, ursprünglich von keltisch-ligurischer, und
[illegible] seit unbekannter Zeit ihr Eiland, welches
[illegible] Korsika nannten. Die Phokäer gründeten z
[illegible] Kolonie Alalia (heute Aleria), wurden aber dan
[illegible] und ließen sich in Massilia (Marseille) nieder. D
[illegible], nach ihnen die Karthager der Küsten, bis i
[illegible] Römer unter Lucius Cornelius Scipio die Insel z
[illegible] als 100 Jahre lang wehrten sich die wilden K
[illegible] sie erlagen endlich dem Scipio Nasica. Korsika
[illegible] Sardinien durch einen Prätor verwaltet, der in Ca

Marius gründete die Kolonie Mariana, Sylla
auf der Ostküste der Insel gelegen, und seither b
[illegible], Wachs, Bauholz, Marmor, Granit und Sklaven, di
[illegible] waren. Nur eine römische Straße ward angele
[illegible] Südkap. Korsika galt übrigens als Verbannun
daselbst im Exil, und noch zur Zeit der Karoli
[illegible] diesem Eiland verbannt.

[illegible]ach dem Sturze des [illegible]

ten sich ihre eigenen Vorstände, aus denen wieder ein Kaporale in der Eigenschaft eines Volkstribuns hervorging. Der eigentliche Rath dieser alten, merkwürdigen Eidgenossenschaft bestand aus den Dodici, den Zwölfmännern, welche die höchste gesetzgebende Gewalt besaßen. Diese Konstitution Sambucuccio's bildete die Grundlage aller späteren Konstitutionen der Insel und den unvertilgbaren Keim der Nationalfreiheit von seinem Heldenvolk.

Nach dieser Zeit ward die Insel in fortdauernde Kämpfe des Volks mit den Signoren und diesen unter sich zerrissen. Im Jahr 1098 wurden jedoch die Pisaner Herren Korsika's, nachdem ihnen der Papst Urban II. die Ansprüche der römischen Kirche abgetreten hatte. Ihr Regiment wird als weise und väterlich gerühmt. Die Genuesen eroberten hierauf die Stadt Bonifacio und verdrängten allmälig, unter blutigen Kämpfen, ihre Nebenbuhler, nachdem Giudice della Rocca, ein korsischer Held im Dienste der Republik Pisa, von ihnen überwältigt und nach Genua in den Kerker gebracht worden war, wo er 1312 starb. Nun trat Pisa die Insel an Genua ab, und auch die Terra del Commune mußte sich unterwerfen im Jahr 1347. Mit dem genuesischen Regiment begann aber der beispiellose, unablässig fortgesetzte Kampf der Korsen gegen diesen Nationalfeind. Held nach Held erhebt sich bis auf Napoleons Zeit; ihr Zweck ist immer derselbe: die Freiheit des Vaterlandes; ihre Thaten immer dieselben: heroisch und der Unsterblichkeit werth; ihr Schicksal immer das gleiche: tragischer Untergang. Man möchte glauben, es sei immer ein und derselbe Mann, der nur unter anderem Namen und zu verschiedenen Zeiten wiederkehrt.

Der erste jener korsischen Helden war Arigo della Rocca, vom Geschlecht der Cinarca, dem auch Giudice della Rocca angehörte. Aus dem Exil heimgekehrt, warf er sich im Jahre 1392 zum Grafen Korsika's auf und regierte die Insel vier Jahre lang kräftig, doch grausam. Der genuesische Senat verzweifelte an ihrer Wiedereroberung, er trat sie daher an die Gesellschaft Mahona ab, sich die Souveränetät vorbehaltend. Nach vielen Kämpfen gelang es den Truppen dieser genuesischen Bank, Arigo zu vertreiben, aber er kehrte wieder, kämpfte muthig und unterlag nur dem Gift, im Jahr 1401.

Sein Neffe Vincentello d'Istria setzte hierauf den Kampf mit gleicher Kraft fort, bis sein Haupt im Jahr 1434 auf der großen Treppe des Palastes von Genua fiel. Nach seinem Tode stritten die Signoren um die Herrschaft der Insel, sowohl korsische als genuesische, und das unselige Land gerieth in das tiefste Elend, zumal es im Jahre 1453 an eine zweite Bank Genua's, die Kompagnie des heiligen Georg, abgetreten worden war. Diese schickte ihre Gouverneure nach Korsika, rechte Vampyre, denen das Recht um Gold feil war, und die Insel erfüllte sich seitdem mit Banditen, Bluträchern und kühnen Parteigängern. Als Genua hierauf im Jahre 1464 in die Gewalt des Franz Sforza von Mailand fiel, wurde Korsika eine Zeit lang von mailändischen Vicekönigen regiert, denen die Korsen nicht minder lebhaften Widerstand leisteten. Wieder in Besitz der Insel gekommen, mußte die genuesische Republik die größten Anstrengungen machen, ihn zu behaupten. Kaum hatte sie am Ende des 15. Jahrhunderts den heroischen Giampolo da Leca überwunden, als ein noch kühnerer Mann das Volk gegen sie in Waffen rief. Das war Renuccio della Rocca, aus dem alten Heldenstamme der Cinarca. Mehrmals durch die Uebermacht genuesischer Heere vertrieben, kehrte er immer wieder.

Im Jahre 1507 durch den berühmten Andreas Doria gezwungen, die Waffen niederzulegen, entfloh er drei Jahre später aus Genua und landete mit nur acht Freunden in Korsika; aber die erschöpften Korsen weigerten sich, weiter zu kämpfen

Ein Herrscher, dessen Charakterbild uns die Geschichte als ein Zerrbild überliefert: Kaiser Paul zeigt K. gegenüber ein edles und hochherziges Benehmen, das unsere ganze Bewunderung herausfordert. Ebenso überboten sich später die beiden hervorragendsten Herrscher ihrer Zeit, Napoleon und Alexander, den großen Polen zu ehren, aber weder die trügerischen Vorspiegelungen des Einen, noch die ehrlich gemeinten Anerbietungen des Andern vermochten K. zu gewinnen, der unerschütterlich nur Ein Ziel im Auge behielt: die Befreiung und Wohlfahrt seines Vaterlandes. Alexander zeigte sich im Verkehr mit K. sittlich unendlich größer als Napoleon, dem die Tugend nichts anderes war als ein sehr wirksames theatralisches Mittel, um den Menschen zu imponiren, und der hiernach sein Verhältniß zu dem polnischen Helden regelte, wobei er jedoch auf die Dauer sehr den Kürzern zog.

Die größten Staatsmänner und Feldherrn beider Hemisphären suchten sich K. zu nähern und waren stolz auf seine Freundschaft, die dem schlichtesten Bürger, der sie verdiente, ebenso leicht zu Theil wurde.

Amerikaner und Polen, für deren Befreiung er sein Blut vergossen, wie Engländer und Russen, deren Herrschaft er bekämpft, ehrten ihn in gleicher Weise. Ja, sein Ansehen wuchs mit seinem Unglück, während man andere Helden meist nur so lange bewundert, als ihnen das Glück lächelt.

Was war es denn, das diesem Manne, der sich weder hoher Geburt noch sonderlicher Körperschönheit rühmen konnte, überall, wo er sich zeigte, den ersten Platz anwies und ihm in der Nähe wie in der Ferne die ungetheilte Bewunderung von Feind und Freund gewann? Sein militärisches Genie konnte nicht die einzige Ursache sein, denn seine Zeit sah größere Feldherren als ihn. Andere ebenso tüchtige und heldenmüthige Generale, die sich an die Spitze eines Volksaufstandes gestellt, hat man als Rebellen zum Strange verurtheilt, oder „zu Pulver und Blei begnadigt", oder im günstigsten Falle in die Verbannung geschickt. Kaiser Paul nahm es doch sonst mit Menschenleben nicht so genau und die Zahl der von ihm nach Sibirien Verbannten ist Million. Wie erklärt sich's denn, daß er K., den im offenen Aufstande, mit den Waffen in der Hand besiegten und gefangenen Polenführer mit größerer Auszeichnung behandelte als selbst Suwaroff, seinen Besieger, den ihm an Feldherrngenie unbedingt überlegenen kaiserlichen Feldmarschall?

Des edlen Polen hervorragende Eigenschaften fanden sich vereinzelt bei vielen Andern auch, aber in keinem seiner europäischen Zeitgenossen waren sie so harmonisch vereinigt, so von sittlicher Hoheit getragen und gefestigt wie in K., dessen makelloser Charakter nur in Washington seines Gleichen fand.

Diese hohe sittliche Macht war es, auf welche hauptsächlich K.'s Größe sich gründete und aus welcher die allgemeine Verehrung für ihn sich erklärt. Sein Charakter, rein und fest wie ein Diamant, ließ keine Trübung noch falsche Deutung zu. Sein Erscheinen war überall der lebendige, unwiderlegbare Beweis, daß es noch uneigennützige Tugend gibt auf Erden und daß solche Tugend eine Alles überwindende Macht ist.

In ihm und durch ihn fühlte das versunkene Geschlecht seiner Zeit sich neu gehoben; sein hehres Beispiel weckte die schlummernden Keime des Guten und seine anspruchslose Größe fand um so freudigere Anerkennung, als sie allen äußeren Prunk und alles Blendwerk verschmähte.

Versuchen wir jetzt, in geordneter Folge einen raschen Ueberblick von K.'s Leben und Thaten zu gewinnen.

Genuesen Stand, bis er zu einer ehrenvollen Kapitulation gezwungen ins Exil nach Frankreich ging, wo er nach rühmlichen Waffenthaten als Marschall starb.

Der Freiheitskampf unter Sampiero und Alfonso hatte Korsika um die Blüthe seiner Kraft gebracht, und die Insel lag wüste und mit Blut bedeckt zu den Füßen Genua's. Die Städte und Dörfer waren eingeäschert, der Ackerbau hatte fast aufgehört, die Vendetta raste als Furie von Ort zu Ort, und mehr als hundert Jahre lang blieb Korsika in einer todesähnlichen Erschöpfung. Nachdem aber das Volk seinen Haß und seine Kraft wieder gesammelt hatte, erhob es sich von Neuem und zu noch glänzenderen Kämpfen um seine Unabhängigkeit, im Oktober 1729. Pompiliani, dann Ceccaldi und Giafferi wurden Häupter der Nationalpartei, sie erfochten einige Siege über die Genuesen und konstituirten das Land auf einer ersten legislativen Versammlung zu Corte, im Jahr 1731. Die erschreckte Republik Genua wandte sich hierauf an den deutschen Kaiser, welcher ihr 8000 Deutsche für Geld verkaufte. Sie gingen nach der Insel unter dem Befehl des Generals Wachtendonk, während Camillo Doria die Genuesen kommandirte; aber sie richteten nichts aus. Wachtendonk ward bei S. Pellegrino geschlagen und zur Kapitulation genöthigt; ein neues Heer deutscher Söldner kam unter dem Prinzen Ludwig von Würtemberg, und man zwang die Korsen am 11. Mai 1732 zu einem Vertrag in Corte, welcher ihnen manche Erleichterungen sicherte. Genua sah sich jedoch kaum im Besitz der Insel, und kaum waren die Deutschen dem Vertrage gemäß im Juni 1733 abgezogen, als der unauslöschliche Haß wieder in Flammen ausbrach. Das erbitterte Volk wollte lieber sterben, als den genuesischen Kaufleuten dienstbar sein. Das ganze Land ergriff die Waffen; man erstürmte Corte, man ernannte Hyacint Paoli aus Morosaglia, und Luis Giafferi zu Generalen, und diesen gelang es, die Genuesen auf die festen Plätze zu beschränken. Das Parlament der Korsen sprach im Januar 1735 die Unabhängigkeit der Insel aus, der Advokat Costa ward mit dem Entwurf einer Landeskonstitution beauftragt, und die Welt richtete voll Bewunderung ihre Augen auf ein kleines Heldenvolk, welches so große Tapferkeit mit politischer Einsicht verband. Indeß verlassen, arm an Mitteln, bald gänzlich erschöpft, sahen die Korsen sich nach einem Retter um; in ihrer äußersten Noth ließen sie sich herab, einen merkwürdigen Abenteurer, den westphälischen Baron Theodor von Neuhof zu ihrem ersten und letzten Könige zu wählen. Dieser Vorläufer der Bonaparte, des Murat und Bernadotte, ein genialer Schwindler, in alle Ränke der Kabinette eingeweiht, landete am 12. März 1736 an der Küste von Aleria in einem mit Geschütz und Munition wohl versehenen Schiffe, nachdem er schon vorher in Livorno mit angesehenen Korsen einen Vertrag abgeschlossen hatte. Er versprach die Befreiung der Insel durch seinen Einfluß bei den Höfen Europa's und seine unerschöpflichen Mittel, aber er verlangte die Königskrone. Man krönte ihn in Cervione, wo er seinen Sitz nahm, mit einer Lorbeerkrone, verwahrte sich aber wohlweislich gegen Eingriffe in die korsische Konstitution. Theodorus I. von Gottes Gnaden König von Korsika ernannte nun Grafen, Barone, Marquis und Ritter, er schlug sich tapfer mit den Genuesen, verließ aber schon am 11. November 1736 die Insel, um auf dem Festlande Hilfe zu suchen, während die Korsen die äußerste Anstrengung machten, sich gegen Genua zu behaupten. Die Republik begann zu verzweifeln; sie schloß am 12. Juli 1737 einen Vertrag mit Frankreich, wonach diese Macht sich verpflichtete, ein Heer nach Korsika zu schicken, die „Rebellen" zu unterwerfen. Im Februar 1738 landeten demnach 5 Regimenter Franzosen unter Boissieux, das kleine Heldenvolk wieder unter das verhaßte Joch der Krämer zu bringen. Die Korsen flehten in ihrer Verzweiflung

(dem später so berühmt gewordenen Dichter und Freiheitskämpfer), der fortan nicht mehr von seiner Seite wich, nach Amerika ein.

Wie er dort, ein noch namenloser Fremdling, von unten auf dienend, ohne andere Empfehlung als seine persönliche Tüchtigkeit, bald Washington's Adjutant und Freund und in Folge einer ununterbrochenen Reihe glänzender Kriegsthaten binnen wenigen Jahren General und der Abgott des Heeres wurde, ist männiglich aus der Geschichte bekannt.

Als nach achtjährigem Kampfe die Freiheit für Amerika errungen war, hatte K. das Ideal, das ihm vorgeschwebt, erreicht und sein Herz und Arm gehörte nun wieder ausschließlich seinem ersten Vaterlande an. Der transatlantische Aufenthalt sollte ihm nur eine Vorschule für das sein, was er seinem Vaterlande werden wollte, nachdem der erste Schmerz über den Verlust, der ihn fortgetrieben, überwunden war.

Seine von Allen betrauerte Abreise bot den dankbaren Amerikanern Anlaß zu einer großartigen Demonstration; sie dekorirten ihn, durch Washington's Hand, mit dem Cincinnatusorden, machten ihn zum freien Bürger ihrer Staaten und gaben ihm, außer einer ansehnlichen Pension, ein Landgut, dessen Einkünfte er überall, wo es ihm gefiel, verzehren konnte.

Nach Europa war ihm sein Ruhm schon vorausgeeilt; in Polen wurde er mit Begeisterung empfangen. Dort sah es damals trübe aus und große Ereignisse bereiteten sich vor, die K. in stiller Zurückgezogenheit abwartete.

Bekanntlich war, gleich nach dem siebenjährigen Kriege, durch eine geheime Verständigung Preußens mit Rußland, der Grund zu einer gänzlichen Theilung von Polen gelegt worden. Die Oheime des Königs, die Poniatowski und Czartoryski, trugen, um jenen Plänen entgegenzuarbeiten, der Regierungsmacht eine größere Ausdehnung zu geben und die Einigkeit unter dem Volke zu fördern, auf die Abschaffung des Liberum veto an. Allein der in die Zukunft blickende große Friedrich machte Katharina II. auf die möglichen Folgen dieser angestrebten Abschaffung aufmerksam und die Kaiserin suchte dieselbe zu verhindern. Bewußtsein der eigenen Kraft ist der erste Schritt zu ihrer Aeußerung.

Es kränkte die Polen tief, daß ein russisches Heer sich im Lande festsetzte und daß die mit dem Türkenkriege erneuerten Durchmärsche und Lieferungen immer drückender wurden. Fast alle Woiwodschaften und Bezirke drangen daher auf Vergrößerung der Nationalarmee, um das Ansehen und die Rechte des Volkes zu behaupten. Allein diese durfte nach dem von Rußland klug veranlaßten Reichsgrundgesetze nicht ohne Uebereinkunft des Senats und der Ritterschaft vorgenommen werden. Dem permanenten Senat, der die Reichsstände repräsentirte und gleichsam einen Reichstag im Kleinen von 36 Personen bildete, stand, außer der Aufsicht über die Regierung und dem Einflusse auf die Besetzung der Staatsämter, auch die freie Auslegung der Gesetze zu. Er vereinigte also die gesetzgebende mit der richterlichen Gewalt. Um aber aus sämmtlichen Mitgliedern desselben Anhänger der russischen Partei zu machen, hatte man schon seit dem Jahre 1774 alle nicht russisch gesinnten Landboten aus der Reichsversammlung zu entfernen gewußt.

Je weniger Preußen diesen großen Einfluß des russischen Kabinets gleichgültig bemerken konnte, desto mehr bemühte es sich, ihn zu erreichen. Durch den gewandten Marchese Lucchesini ward ein Bündniß eingeleitet, durch welches Preußen sich verpflichtete, eine schnell im antirussischen Sinne entworfene Konstitution mit einer bestimmten Mannschaft aufrechterhalten zu helfen.

K. erklärte sich für dieses Bündniß und für diese Konstitution, die auch die

vernichtet hatte. Seit dem Jahr 1769 bildet demnach Korsika einen Bestandtheil Frankreichs, sein 86. Departement.

Die Insel ist seit der französischen Okkupation, und genauer seit 1811, in fünf Arrondissements eingetheilt: Ajaccio, Bastia, Corte, Calvi und Sartene, deren Einwohnerzahl etwas mehr als 231,000 Seelen begreift. Sie zählen wiederum in sich 61 Kantone.

Das Arrondissement von Ajaccio umfaßt beinahe den ganzen Westen der Insel mit 55,000 Einwohnern und 73 Kommunen in den 12 Kanton's Ajaccio, Sarrola, Sari, Vico, Piana, Evisa, Soccia, Salice, Bocognano, Bastelica, Zicavo und S. Maria. Die schöne Stadt Ajaccio an einem herrlichen Golf gelegen ist die Hauptstadt mit 12,000 Einwohnern. Nach der Fabel stammt ihre Gründung von Ajax her, der Wahrheit nach hieß sie schon im ältesten Mittelalter Adjacium, vielleicht von ihrer Lage am Golf. Sie ist unsterblich als Wiege Napoleons, welcher hier am 15. August 1769 im kleinen Palast der alten Familie Bonaparte geboren ward. Auf dem Platz du Marché steht seine Marmorstatue, und auch sonst ist Ajaccio und die Umgegend voll von Erinnerungen an die Jugend dieses außerordentlichen Menschen. In der Kathedrale, einem schwerfälligen Gebäude genuesischer Zeit, stehen in einer unscheinbaren Kapelle heute die Särge seiner Mutter Letitia und seines Onkels Fesch, welche man aus Corneto im Kirchenstaat hinüberbrachte. Es gibt in Ajaccio einige elegante Straßen, wie den Korso, welchen eine Allee von Orangenbäumen ziert, die Häuser sind originell südlich; die Nähe des Golfs gibt dem Städtchen einen überaus großen Reiz. Der Promenaden am Meere sind manche und schöne, während landwärts die prächtigen Gebirge emporragen. Von öffentlichen Gebäuden verdienen Erwähnung die Präfektur, der bischöfliche Palast, das große Seminar, das Stadthaus und die Bibliothek von 27,000 Bänden. Das Hafenkastell ist klein, doch sehr fest. Ajaccio ist der Sitz des Präfekten und der ganzen Inselverwaltung. Eine Universität hat die Stadt nicht, wie überhaupt alle Unterrichtsanstalten auf der Insel sehr viel zu wünschen übrig lassen. Nichts ist reizender als das Campo di Loro, eine Ebene bei der Stadt, welche prachtvolle Gärten bedecken, und von wo der Blick auf den stralenden Golf bezaubernd ist. Ueberhaupt ist die Vegetation hier ganz südlich; der schöne botanische Garten ernährt tropische Gewächse im Freien, während die Berge ringsum von stachlichtem Cactus und von der Aloe bedeckt sind. Der rothe Wein von Ajaccio kommt dem spanischen an Feuer nahe. Von den übrigen Orten dieses Arrondissements ist bemerkenswerth die Ruine des berühmten Schlosses Cinarca, Vico mit seinen Heilquellen, Guagno mit noch berühmteren Wassern und ausgezeichnetem Schaafkäse, Cargese, eine Griechenkolonie aus dem 17. Jahrhundert, Evisa mit dem großen Forst von Aitone, dem schönsten Korsika's, dessen riesige Pinien den Wanderer in Entzücken setzen, und deren Pracht mit Worten nicht zu schildern ist. Bastelica, ein Hirtenort in klassischer Berglandschaft, ganz in Eichen und Kastanien begraben, bewohnt von einem patriarchalischen Volk rauher, gewaltiger, tapferer Männer, der Geburtsort Sampiero's, des großen Vorläufers des großen Bonaparte, aber größer als er, weil er ein Heros der Freiheit war. Nicht gar weit davon steht in einer blühenden Landschaft immergrüner Bergthäler Ornano, wo man das Haus zeigt, in welchem die unglückliche Vannina, die Gemahlin Sampiero's geboren ward.

Das zweite Arrondissement Bastia begreift in 20 Kantons und 93 Kommunen, mit 20,300 Einwohnern, die nördlichen Theile der Insel in sich. Der Hauptort ist Bastia mit beinahe 15,000 Einwohnern. Diese Stadt wurde von den

Möllendorf) durch die Bemerkung, daß der Geist und die verderblichen Grundsätze der französischen Demokraten auch in Polen sich ausbreiteten.

Am 24. Februar ward Danzig besetzt. Gleich darauf kam der russische Gesandte Sievers, nebst dem General Igelström, nach Grodno. Die Targowiczer Konföderation mußte sich in die Theilungsentwürfe von Preußen und Rußland fügen. Der bisherige Konstitutionsreichstag wurde aufgelöst. „Unter dem Schutze der weisen Katharina — sprach man zur Nation — sollte ein felsenfestes Gebäude der alten Freiheit der Väter aufgeführt werden!" Durch Drohungen und Bestechungen wurde ein unrechtmäßiger Reichstag zusammengebracht und endlich am 14. Oktober 1793 die zweite Theilung Polens bewerkstelligt.

Die Volksgährung hatte den höchsten Grad erreicht und man wartete nur auf K., um loszuschlagen. Da erschien eine Aufforderung des russischen Ministers Igelström, die polnischen Truppen bis auf 16,000 Mann ihrer Dienste zu entlassen und sie russischen Regimentern einzuverleiben. Nun war kein Halten mehr. Ein Hauptmann Madalinski vertrieb mit einigen tausend Soldaten, die sich schnell um ihn gesammelt hatten, die Preußen aus verschiedenen Ortschaften und die Russen rückten auf Warschau los, um durch Besetzung dieser Stadt einem allgemeinen Aufstande vorzubeugen. Aber plötzlich erscheint K. in Krakau, wird von Alt und Jung jubelnd empfangen, zum Oberbefehlshaber und unumschränkten Diktator ernannt. Er erläßt sofort einen begeisternden Aufruf, worin es u. A. heißt: „Der erste Schritt, die Sklaverei von sich zu werfen, ist der Entschluß, frei werden zu wollen, sowie seine eigenen Kräfte kennen der erste Schritt zum Siege ist." Auf sein Wort eilen Alle zu den Fahnen. Die Handwerker kommen mit Beilen und Aexten, die Bauern mit Sensen, die Tagelöhner mit Spaten, die Bürger mit Säbeln und Piken gezogen. Neben dem Bauer stand der Edelmann, der Greis neben dem Jünglinge, und es war keine seltene Erscheinung, daß Weiber, in Leinenkittel gehüllt, die Pike auf der Schulter, in den Gliedern erschienen und die beschwerlichsten Waffenübungen standhaft mitmachten. Oft wurde ihr Geschlecht erst in der Hitze der Schlachten, wenn sie verwundet zu Boden sanken, entdeckt. „Kosciuszko, Polen und Freiheit!" war das Losungswort, womit Alle sich des Morgens begrüßten und Abends sich trennten.

Viele der vornehmsten Frauen aus Warschau und Krakau verkauften insgeheim ihr Geschmeide und sendeten den Ertrag an K. Eine allgemeine Begeisterung ging durch das Volk und nur Wenige in der Nähe der russischen Gewalthaber waren zu unentschlossen, ihre Gefühle für die Rettung des Vaterlandes zu offenbaren. Schwer war zu entscheiden, was man in den stürmischen Tagen der Volksbewaffnung mehr bewundern sollte: die gelassene Ruhe K.'s und seine Fürsorge für den geringsten Bauern, oder die grenzenlose Liebe des Volks zum Oberbefehlshaber. Er war überall, bald auf dem Rathhause zur Führung der Geschäfte, bald auf dem Marktplatze zur Handhabung der Ordnung, bald im Lager vor der Stadt zur Musterung der unerfahrenen Truppen.

Der erste Zusammenstoß mit den Russen fand statt bei Raclawice (4. April 1794); die Polen entwickelten einen an's Unglaubliche streifenden Heldenmuth und der überlegene Feind, unter den Generalen Tormansow und Denisow wurde vollständig geschlagen.

General Igelström läßt inzwischen Warschau besetzen, verlangt von der Regierung ohne Aufschub die polnischen Truppen zu entwaffnen, 20 der verdächtigsten Personen hängen zu lassen und das Zeughaus nebst den Pulvermagazinen in seine Hände zu liefern. Regierung und König machen flehende Gegenvorstel-

Das letzte Arrondissement Korsika's heißt Sartene. Es begreift den ganzen Süden der Insel, große unkultivirte Distrikte, die vom wilden Oelbaum und Mastix bedeckt sind, oder ausgedehnte Maremmen. In 8 Kantons und 43 Kommunen zählt es gegen 30,000 Einwohner. Die Hauptstadt Sartene ist ein melancholischer, pittoresker Ort im Gebirge, von wo sich schöne Blicke auf die beschneiten Berge Jecudine und Cagna, oder auf den blauen Golf von Valinco aufthun. Im Kanton Olmeto, einer vorzüglich schönen Berglandschaft, zeigt man noch die Ruinen des Schlosses von Anigo della Rocca, im Kanton Petreto die Trümmer der Burg des Vincentello d'Istria. Im Kanton S. Lucia wird der berühmte Orbiculär-Granit gefunden. Der Hafenort Portovecchio ist öde, und im Sommer wegen der Malaria verlassen, und auch die einst großen Salinen haben dort aufgehört. Die größeste Merkwürdigkeit ist endlich die Stadt Bonifacio, auf dem Südkap Korsika's, an der Meerenge Sardiniens. Ihre Lage auf einem von drei Seiten vom Meer umflossenen Felsen macht sie zu einem wahrhaften Gibraltar. Sie ward im Jahr 830 vom Grafen Bonifacius gebaut, und noch heute steht ein alter Thurm (Torrione) seiner Befestigung. Eine steile in den Felsen gehauene Treppe führt zu ihr von der Marina, oder dem Hafen empor. Das Ufer bei Bonifacio zeigt die originellsten Höhlenbildungen, da es aus Kalkschichtungen besteht, und es gibt nichts Ueberraschenderes, als der Anblick der großen Höhle Sdragonato, in welche das Meer eindringt, und von deren Gewölben Tropfsteinbildungen niederhängen. Vor Bonifacio liegen die kleinen Granitinseln Cavallo und Lavezzi, wo man noch Spuren von alten Römerwerkstätten findet. Der Blick von der Höhe Bonifacio's auf die in blaue Schleier gehüllte Insel Sardinien ist unbeschreiblich schön.

Was die Civilverwaltung Korsika's betrifft, so wird sie von einem Präfekten in Ajaccio geleitet, unter welchem wieder in den Arrondissements Sous-Präfekten stehen. Ein Präfekturrath von drei Mitglieden steht dem Präfekten zur Seite. Die Angelegenheiten des Landes berathet der Generalrath, welcher durch die Wähler aller Kantone (im Ganzen 50,000 Wahlmänner) gewählt, jährlich in Ajaccio zusammentritt, und aus 61 Repräsentanten besteht, je einem für jeden Kanton. Außerdem hat jedes Arrondissement einen Bezirksrath von so viel Mitgliedern, als es Kantons in sich begreift. Die Kommunen wiederum werden von Maire's und ihren Adjunkten verwaltet, welche der Präfekt ernennt, aber der eigentliche Municipalrath wird vom Volk erwählt. Der oberste Appellhof ist in Bastia, bestehend aus 1 Oberpräsidenten, 2 Kammerpräsidenten, 17 Räthen. Der Assisenhof versammelt sich in Bastia; außerdem hat jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz, jeder Kanton einen Friedensrichter.

Das Haupt der geistlichen Angelegenheiten ist der Bischof von Ajaccio, welcher Suffragan des Erzbischofs von Aix ist, unter ihm stehen 5 General-Vikare.

Der öffentliche Unterricht wird von einem Akademiekonseil von 13 Mitgliedern und einem Rektor geleitet. Bastia hat ein Lyceum, Ajaccio das Kollegium Fesch und eine Normalschule, Corte die Paoli-Schule. Man berechnet die Anzahl der Schüler in allen öffentlichen Anstalten auf 15,000 Knaben und auf 2—3000 Mädchen.

Im Ganzen hat Civilisation und Kultur in Korsika unter französischer Herrschaft nur langsame Fortschritte gemacht. Der Mangel an Straßen erschwert die Kommunikation, die Blutrache, die natürliche Trägheit des Volks, die Erschöpfung nach dem Unabhängigkeitskrieg haben das Ihrige beigetragen, den Landbau

Der Raum dieser Blätter erlaubt nicht, hier ausführlich zu schildern, welchen Heldenmuth, welche Ausdauer und Umsicht K. entwickeln mußte, um mit 20,000 Mann regulärer Truppen und 40,000 schlecht bewaffneten Bauern der wohlgerüsteten, 150,000 Mann starken Armee der verbündeten Russen und Preußen Monate lang zu widerstehen und ihren Sturm auf Warschau glücklich zurückzuschlagen.

Friedrich Wilhelm, verzweifelnd, K. mit Waffengewalt zu besiegen, ließ ihm die glänzendsten Anerbietungen machen, um ihn zu gewinnen; aber wie wenig kannte er den Mann aus Washington's Schule!

Lange blieb der Kampf zweifelhaft; mit stets wachsender Erbitterung wurde er von beiden Seiten geführt; doch begingen die Polen den Fehler, die Waffen der Revolution über die Grenze hinauszutragen, ohne im Stande zu sein, ihre Hauptmacht im Lande selbst in fester Verbindung zu erhalten. Sie wollten angreifen und waren nicht stark genug, sich zu vertheidigen. Daher die fehlgeschlagenen Unternehmungen auf Kurland, bei welchen die Uebermacht Katharinen's den hartnäckigen Kampf entschied.

Des großen Suwaroff siegreiches Vorrücken zwang die Polen bald, ihre Kräfte zusammenzuziehen und führte (am 10. Oktober) die mörderische Entscheidungsschlacht von Macieiowice herbei, in welcher K., nach den ungeheuersten Anstrengungen gegen den größten Feldherrn seiner Zeit und eine doppelt überlegene Armee unterliegen mußte und, aus vielen schweren Wunden blutend, vor Schmerz fast des Bewußtseins beraubt, unter dem weltbekannten Ausrufe: „Finis Poloniae!“ zu Boden sank.

Er fiel als Gefangener in die Hände der Russen. Mit ihm hatte Polen seine Seele verloren und der Jammer über diesen Verlust war unbeschreiblich. „Ich habe in meinem ganzen Leben — sagt Oginski, [1]) der an demselben Tage in Warschau ankam, an welchem die Unglücksnachricht eintraf — kein herzzerreißenderes Schauspiel gesehen, als die Hauptstadt mehrere Tage hindurch darbot..... Man wird es kaum glaublich finden, aber ich kann es als Augenzeuge beweisen und berufe mich auf alle noch lebenden Zeugen, daß viele Kranke von einem hitzigen Fieber aufgezehrt, Mütter zu früh entbunden, und Andere von einer Art von Wahnsinn befallen wurden, welcher sie nie wieder verließ. Man traf auf den Straßen Männer und Weiber, welche die Hände rangen, den Kopf gegen die Mauer stießen und wie in Verzweiflung schrieen: „Kosciusko ist todt! das Vaterland ist verloren!““

Katharina ließ den Gefangenen auf das Fort Petro-Pawlosk in festesten Verwahrsam bringen, wo er bei mangelhaftester Pflege elend verkommen sein würde, wenn ihn nicht der Tod der Kaiserin erlöst hätte. Kaum hatte Paul I. den Thron bestiegen, als er, blos von seinen Söhnen, den Großfürsten Alexander und Konstantin begleitet, K. in seinem Gefängnisse besuchte, ihm die Freiheit schenkte und seinen Degen zurückgab, auf sein Ehrenwort, daß er ihn nie wider gegen Rußland führen werde.

Außerdem schenkte der Kaiser dem von ihm hochverehrten Helden 1500 Bauern und 12,000 Rubel, wozu noch ein Jahrgehalt von 6000 Rubel mit dem Range und Titel eines Feldmarschalls kommen sollte, für den Fall, daß K. sich entschließen würde, in Rußland zu bleiben.

Hierauf ging der edle Pole nicht ein, der Rußland verließ, sobald es seine

[1]) In seinen »Mémoires sur la Pologne et les Polonais«, T. II., p. 41.

Sprache, und Ferdinand Gregorovius „die Geschichte der Korsen" als Einleitung zu seinem Buch über Korsika.

Hilfsquellen für die Kenntniß der Insel sind außerdem: État de la Corse suivi d'un journal de voyage dans l'île, par Boswel, 1769. Description hist. et géogr. de l'île de Corse, par Bellin, et atlas de XXXV cart. 1769. Mém. sur l'hist. naturelle de l'île de Corse, par Barrol. 1784. Mœurs et coutumes des Corses, par Feydel. 1802. Voyage pittoresque en Corse, par J. de La Vaubijon, in folio 1822. Description de l'île de Corse, par Girault de Saint-Fargeau, cartes et gravures 1835. Recherches historiques et statistiques sur la Corse, par Robiquet, 1 vol. in 8°, et atlas in folio. 1835. Voyage en Corse de Valecy 1837. Panorama de la Corse, par Lemps 1845. Voyage en Corse, par Prosper Merimée 1840. Abrégé de la Géographie de l'île de Corse, par F. C. Marmocchi. Bastia 1852. Korsika von Ferdinand Gregorovius, 2 Bde., Stuttgart 1854. Karten: von Cassini und Capitaine. Carte géologique et minéralogique de l'île de Corse, in folio 1824. Cartes de Dufour, Charle et Donnet. Gregorovius.

Thaddäus Kosciuszko.

Der beste Beweis für den sittlichen Werth eines Menschen ist der veredelnde Einfluß, den er auf Andere übt. Man wird nie fehlgehen, den für einen guten Menschen zu halten, in dessen Augen Alle, die mit ihm in Berührung kommen, bemüht sind, sich von der günstigsten Seite zu zeigen und gut zu scheinen, wenn sie es nicht wirklich sind.

Nicht jeder Mann von Genie ist zugleich ein guter Mensch: es gibt einen Genius der Nacht wie einen Genius des Lichtes, und jener kann ebenso mächtig begeistern und fortreißen wie dieser, aber bei seinem Auftreten werden wir nur die Nachtseiten der menschlichen Natur sich entfalten sehen, Lug und Trug wird für Klugheit gelten, Wahrheit und Gerechtigkeit für Dummheit, alle schlimmen Leidenschaften werden triumphiren und die Trug- und Zerrbilder des Ruhmes und der Ehre den Menschen zugleich Sporn und Belohnung sein.

Der seltene Mann, dessen Leben diese Blätter schildern sollen, gehört zu den wenigen Größen der Geschichte, die ihren Ruhm nur der Tugend verdanken und deren Laufbahn zu verfolgen eine wahre Herzensstärkung ist für Jeden, der noch an Tugend glaubt.

Wir sehen K. schon als Knaben mit Ernst für die große Aufgabe sich vorbereiten, der sein ganzes Leben gewidmet war: die Freiheit und Wohlfahrt seines Vaterlandes zu fördern. Durch ein unglückliches Verhängniß getrieben, Polen zu verlassen, nahm er Theil an dem Befreiungskampfe Amerika's unter dem großen Washington, der dem jungen Officier väterlicher Freund, Vorbild und Lehrer wurde. Aber sobald das Vaterland seines Arms bedurfte, verließ K., inzwischen zu einem vielbewährten, berühmten Feldherrn herangereift, Amerika mit allen Vortheilen und hohen Ehren, die es ihm geboten, um an die Spitze des Aufstandes in Polen zu treten. Nach einer Reihe glorreicher Kämpfe endlich der mehr und mehr anschwellenden russischen Uebermacht erliegend und, von schweren Wunden bewußtlos, in die Gefangenschaft geschleppt, sah er sich von seinen Feinden mit einer an Ehrfurcht grenzenden Achtung behandelt, die ein noch glänzenderes Zeugniß von seiner Trefflichkeit ablegt, als die Vergötterung, die ihm in seinem eigenen Lande zu Theil geworden.

...polnischen Helden regelte, wobei
kürzern zog.

Die größten Staatsmänner und Feldherrn
K. zu nähern und waren stolz auf seine Freundsch
der sie verdiente, ebenso leicht zu Theil wurde.

Amerikaner und Polen, für deren Befreiung
Engländer und Russen, deren Herrschaft er bekämp
Ja, sein Ansehen wuchs mit seinem Unglück, wäh
nur so lange bewundert, als ihnen das Glück läch

Was war es denn, das diesem Manne, der
sonderlicher Körperschönheit rühmen konnte, überall,
Platz anwies und ihm in der Nähe wie in der F
derung von Feind und Freund gewann? Sein mi
die einzige Ursache sein, denn seine Zeit sah größere
ebenso tüchtige und heldenmüthige Generale, die sich
ufstandes gestellt, hat man als Rebellen zum Str
ulver und Blei begnadigt", oder im günstigsten F
ickt. Kaiser Paul nahm es doch sonst mit Menschen
hl der von ihm nach Sibirien Verbannten ist Mil
ß er K., den im offenen Aufstande, mit den Waffe
angenen Polenführer mit größerer Auszeichnung be
en Besieger, den ihm an Feldherrngenie unbedi
dmarschall?

Des edlen Polen hervorragende Eigenschaften sa
ern auch, aber in keinem seiner europäischen Zei
isch vereinigt, so von sittlicher Hoheit getragen ur
loser Charakter nur in Washington seines Gleic

Diese hohe sittliche Macht war es, auf welche
bete und aus welcher die allgemeine Verehrun
akter, rein und fest wie

Thaddäus Kosciuszko, der einzige Sohn eines kleinen, in beschränkten Verhältnissen lebenden Edelmannes, wurde geboren zu Mereczewszczyzna 12. Februar 1746. Die geringen Bildungsmittel, welche das väterliche Haus ihm bot, wo er Unterricht in Geschichte, Mathematik und Musik erhielt, benutzte er auf das Fleißigste und kam dann, auf Verwendung des Fürsten Czartoryski (unter dem sein Vater früher gedient hatte) zu weiterer Ausbildung in das vom König Stanislaus Poniatowski neuerrichtete Kadettenhaus nach Warschau. Auch hier zog er bald durch Fähigkeit und eisernen Fleiß die besondere Aufmerksamkeit seiner Lehrer auf sich. Der König von Polen hatte eine gewisse Summe niedergelegt, woraus alljährlich die vier ausgezeichnetsten jungen Männer aus dem Kadettenkorps auf Reisen geschickt wurden, um sich in der Mathematik und anderen Kriegswissenschaften nach dem Muster der Zöglinge fremder Nationen zu bilden. Nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Versailles, Paris und Brest kehrte er, mit den reichsten Kenntnissen ausgerüstet, in sein Vaterland zurück, wo ihm Stanislaus August seine besondere Zufriedenheit durch ein huldvolles Handschreiben zu erkennen gab und ihn sogleich mit einer Kompagnie beschenkte. Zu kriegerischen Thaten war damals keine Gelegenheit und der junge Hauptmann, den das Gesellschaftsleben der großen Welt nicht anzog, setzte in wenig gestörter Einsamkeit seine Studien eifrig fort. Einladungen nahm er nur in solchen Fällen an, wo er sie nicht ausschlagen konnte ohne zu beleidigen. So traf es sich, daß im Jahr 1776 der Graf Zamoyski am Geburtstage des Königs eine große Gesellschaft gab, wozu, nebst der königlichen Familie und dem höheren Adel, auch das ganze Officierkorps gebeten wurde. Bei dieser Gelegenheit sah K. die Tochter des Marschalls von Litthauen und Vicekronfeldherrn Joseph Sosnowski, die sein Herz vom ersten Augenblicke an zu der mächtigsten Leidenschaft für sie entflammte.

Doch stand nach damaligen aristokratischen Begriffen die junge Schöne zu hoch, um ihm erreichbar zu sein und außerdem machte die gleich nach Beendigung der Festlichkeiten erfolgende Rückreise der Familie nach Litthauen jede Annäherung unmöglich. Ein ganzes Jahr lang bemühte der Arme sich vergebens seine Leidenschaft zu bekämpfen und durch doppelt angestrengtes Arbeiten sich zu zerstreuen. Da wollte es der Zufall, daß, in Folge einer vom Könige angeordneten Veränderung der Standquartiere, K.'s Regiment nach Litthauen verlegt und er selbst nebst seinem Obersten in das Schloß des Marschalls einquartiert wurde. Nun, in nächster Nähe der Geliebten, war es ihm unmöglich seine bald durch die glühendste Gegenliebe genährte Leidenschaft länger zu unterdrücken. Freimüthig erschloß er dem alten Herrn sein Herz, wurde aber auf das Schnödeste zurückgewiesen und beschloß nun, seine Geliebte zu entführen. Ein Trupp Reiter setzt den Fliehenden nach, holt sie ein und greift K., der seine Luise nicht lassen will, mit blanker Waffe an. Er vertheidigt sich, so lange seine Kraft ausreicht, muß aber, von allen Seiten angegriffen, bald der Uebermacht unterliegen und bricht blutend und schmerzbetäubt auf dem Kampfplatze zusammen, während die unglückliche Geliebte gewaltsam in das väterliche Schloß zurückgeführt wird.

Das war K.'s erste und letzte Liebe. Luise Sosnowska mußte bald darauf nach dem Willen ihrer Eltern einem Fürsten Lubomirski die Hand reichen; K. hat sein Herz nie wieder verschenkt, wohl aber die kleinen Andenken von ihrer Hand sein ganzes Leben hindurch treu auf dem Herzen getragen.

In Polen war seines Bleibens nicht mehr. Noch ehe seine Wunden geheilt waren, nahm er seine Entlassung und schiffte sich mit seinem Freunde Niemcewicz

thodisch gar nicht gerechtfertigte hypothetische Annahme des von Kant zweifelhaft gelassenen „Ideals der reinen Vernunft". K. theilte zwar mit allen großen Philosophen die Ueberzeugung, daß die Philosophie, wenn sie überhaupt möglich sei, aus Einem höchsten Princip die Begriffe alles Seins abzuleiten habe; aber einerseits verlangte er, daß der menschliche Geist in einem stufenweisen Erkenntnißgange zu der gewissen Anerkenntniß dieses höchsten Princips geführt werde, und anderseits hatte er klar erkannt, daß das bloße deduktive begriffliche Wissen unvollständig sei, nur ein Ganzes ideeller Möglichkeiten enthalte, das vollständige Wissen daher von dem menschlichen Geiste auf zwei Wegen der Forschung erlangt werden müsse, auf dem Wege der intuitiven, die Gegenstände in der Anschauung unmittelbar selbst erfassenden Analyse, welche in allen Gebieten des erfahrungsmäßig Gegebenen ihre Anwendung finde, und auf dem Wege der Begriffsentwickelung, der Deduktion aus einem höchsten Princip, beide Methoden aber in der Konstruktion zu verbinden seien, welche genau die Beziehung zwischen den deducirten Begriffen und dem thatsächlichen Befunde zu untersuchen und zu vermitteln habe. Diese neue Methodenlehre hängt bei K. auf das Innigste mit der Auffassung des Lebens überhaupt zusammen. Das Leben ist ihm nicht eine blos dialektische Abwickelung allgemeiner Begriffe, Kategorieen, neben welchen alles Andere blos wesenloser Schein wäre; es ist aber auch keine bloße Aufeinanderfolge individueller Erscheinungen, sondern alles Leben enthält, nach K., wesentlich zwei Seiten, ein Ewiges, Allgemeines in seinen Grundkräften und Gesetzen, und ein unendlich Bestimmtes, Individuelles, welches den Reichthum des Wesens offenbart; beide Seiten sind aber verbunden durch das Urprincip des Lebens selbst und müssen in der wahren vollständigen Methode und Wissenschaft gleichmäßig erforscht und auf einander bezogen werden. Durch diese Methodenlehre, in welcher zwei, gewöhnlich einseitig verfolgte Methoden in ihrem selbständigen Werthe erkannt, beide jedoch mit einander verbunden werden, unterscheidet sich das K. System von allen neueren philosophischen Lehren. Den dialektischen Konstruktionen gegenüber, welche seit Schelling und Hegel die Philosophie so sehr in Mißkredit gebracht haben, indem sie zuletzt die Dinge selbst in bloße Gedanken aufzulösen schienen, ist es sicherlich kein geringes Verdienst, eine umsichtig und treu dem Gegenstande sich hingebende unmittelbare Durchforschung des gesammten Erfahrungsgebietes schon so früh auch als eine Bedingung für die philosophischen Wissenschaften aufgestellt, nicht minder aber auch die, heute wieder zu sehr verkannte, Forderung strenger metaphysischer Begriffsbildung aufrecht erhalten zu haben. Nach dieser Methodenlehre theilt sich nun, nach K., das ganze philosophische System, sowie jede besondere philosophische Wissenschaft, in zwei Haupttheile, einen analytischen und einen deduktiv-synthetischen und konstruktiven Theil. Für die Philosophie überhaupt beginnt der analytische Theil mit der Wesen-Einheit des Menschen, wie sie sich in innerer Selbsterfassung im Ich ausspricht, durchforscht dasselbe an sich in seinen Grundwesenheiten, seinen Grundvermögen, seiner Thätigkeit, in den verschiedenen Stufen der sinnlichen und nicht-sinnlichen Erkenntniß bis zur höchsten Idee des Einen unendlichen und unbedingten Wesens Gottes, wo dann die Frage hinsichtlich des Daseins Gottes tiefer erörtert und bejahend entschieden wird. Mit der Anerkenntniß Gottes beginnt der zweite synthetisch deduktive (metaphysische) Theil, welcher die Wesenlehre, die Lehre von Gott und der Welt in einem Systeme streng entwickelter Grundbegriffe oder Kategorien ausbildet und mit den im analytischen Theile gefundenen Erfahrungsthatsachen verknüpft. Der analytische Theil, welcher in verschiedenen Werken (System der Philosophie, 1828; Grundwahrheiten der Wissenschaft, 1829; Logik, 1836 und psychische Anthropologie,

Zustimmung des Königs erhielt und am 3. Mai 1791 beschworen wurde. Zugleich trat K. mit dem Range eines Generallieutenants in die polnische Armee ein.

Diesen Vorgängen gegenüber verdoppelte die russische Partei ihre Thätigkeit und bildete durch Katharinens und Potemkins Kreaturen — zu welchen viele der angesehensten polnischen Edelleute, wie Potocki, Branicki, Rzewuski u. A. gehörten — die Konföderation von Targowica, zu deren Schutze die Kaiserin eine Abtheilung ihres Heeres in Polen einrücken zu lassen versprach. Der Vortrab dieser Abtheilung stand schon marschfertig bei Mohilew am Dnjepr, während zahlreiche Kolonnen zur Verstärkung nachrückten.

Da erhob sich, entrüstet über den Verrath so vieler durch russisches Gold erkauften Edelleute, angesichts der drohenden Gefahr das ganze polnische Volk. In den Woiwodschaften Kiew und Barclaw wurden 20,000 Polen unter Joseph Poniatowski (einem Neffen des Königs) dem russischen Oberbefehlshaber Kochowski entgegengeworfen. In Dubno, weiter gegen Norden, ward bei einer Abtheilung von 20,000 Mann regulärer Truppen der König Stanislaus erwartet.

K. stand bei Dubienka, wo er in seinem binnen 24 Stunden verschanzten Lager nicht mehr als 4000 Mann und 8 Kanonen hatte, auf welche die Russen unter Kochowski mit 18,000 Mann und mehr als 40 Kanonen ihren Hauptangriff richteten und dreimal mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden. Die Russen verloren 4000, die Polen nur 900 Mann. Durch den blutigen Tag von Dubienka bewährte K. auf's Glänzendste seinen in Amerika errungenen Feldherrnruhm.

Der schwache König, der nur zum Schein Anstalten machte, den Oberbefehl zu übernehmen, blieb inzwischen ganz ruhig in seinem Schlosse zu Warschau. Umsonst hoffte die Nation ihn an ihrer Spitze zu sehen und in seiner Ankunft im Lager das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch zu erblicken. Statt dessen ließ er sich durch Drohungen der Kaiserin bewegen, der Konföderation von Targowica öffentlich beizutreten (23. Juli 1792). So ward dem Landesverrath das königliche Siegel aufgedrückt und der Widerstand der Nation dadurch gebrochen.

K., zu loyal, um sich gegen seinen König aufzulehnen, mochte die traurigen Folgen des unköniglichen Handelns nicht in der Nähe mit ansehen und zog sich nach Dresden zurück, um bessere Zeiten abzuwarten und aus sicherer Ferne vorzubereiten. Die glänzenden Anerbietungen Katharina's wies er mit stolzer Entschiedenheit zurück. Seinem Beispiele folgend verließen Poniatowski und alle patriotischen Officiere die Armee.

Nachdem K. ein Jahr hindurch zu Dresden in tiefster Zurückgezogenheit gelebt und inzwischen durch zuverlässige Freunde Einleitungen zu einem neuen Aufstande getroffen hatte, dessen Seele er war, begab er sich, um die Vorsicht der Feinde zu täuschen und einzuschläfern, nach Italien, bis der insgeheim vorbereitete Umschwung der Dinge in Polen seine Rückkehr in die Heimat dringend gebot.

Durch des Königs Beitritt ermuthigt und der russischen Unterstützung versichert, maßte sich die Targowiczer Konföderation das Recht an, der ganzen Nation ihre Befehle zu ertheilen. Indessen hatte sich die polnische Armee immer tiefer in das Land zurückgezogen; die russische faßte immer festeren Fuß und rückte ihr nach.

Jetzt erklärte auch Preußen, auf dessen versprochenen Beistand die polnischen Patrioten fest gerechnet hatten, seine Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des russischen Kabinets und rechtfertigte das Einrücken seiner Truppen (unter Marschall

Urliebe, ist daher die Eine unendliche, unbedingte Persönlichkeit, nicht erst im Processe der Weltentwickelung es werdend, sondern vielmehr der höchste Grund, daß die höchsten endlichen Wesen, die menschlichen Geister, persönliches Bewußtsein haben können. Gott als Urwesen ist über allen Gegensätzen, welche in der Welt bestehen und sich entwickeln, er ist übergeistiges wie übernatürliches Wesen, der Welt überhaupt transcendent, obwohl auch ihr wesenhaft und ursächlich immanent. — Die Welt ist eine in Ewigkeit und Zeit sich vollziehende Urschöpfung Gottes. In der Welt bestehen aber zwei höchste Seins- und Lebensgebiete, Natur und Geist, nicht als bloße Erscheinungsweisen (modi) oder Entwickelungsstufen der Gottheit, sondern als relativ selbständige Grundwesen, so daß Natur und Geist wesenhaft von einander unterschieden sind. Auch diese Lehre ist dem K. Systeme eigenthümlich, und es nähert sich ihr nur unter den neuern Systemen die, gewöhnlich als Dualismus bezeichnete, Lehre Günthers, welcher selbst wohl auch am frühesten die wissenschaftliche Bedeutung des K. Systems erkannt hat (s. Peregrins Gastmahl, Wien 1830, S. 166 ff.). In der Welt durchdringen sich aber Geist und Natur in verschiedenen Stufen des Seins und Lebens, und es gibt kein selbständiges natürliches Leben, in welchem nicht ein Geist- oder Seelenprincip wirksam wäre, und kein geistiges Leben, welches nicht auch ein dem Naturleben entsprechendes und dasselbe erschließendes Princip in sich hätte. In dieser Verbindung von Natur und Geist, in welcher auf der untersten Stufe im Pflanzenreiche das einheitlich-seelische oder instinktive Princip vorherrscht, im Thierreiche die reflektirende Seele oder der Verstandesgeist hervortritt, nimmt die Menschheit die höchste und grundwesentlich verschiedene Stufe ein. In der Menschheit vollzieht sich nämlich die innerste vollwesentliche Synthesis alles Seins und Lebens in der göttlichen Wesenordnung, und die Menschheit ist nicht blos die höchste Verbindung des Natur- und Geistlebens, sondern auch die höchste wesentliche und lebendige Urverbindung mit Gott als Urwesen. In der Menschheit ist daher ein göttlich-urwesenliches Princip belebt, die Vernunft, welche auch jeden Einzelmenschen, über die beschränkte thierische Individualität, zum Selbstbewußtsein, zur Persönlichkeit erhebt, zur Freiheit führt und ihm das Vernehmen Gottes und alles Göttlichen ermöglicht. Diese Lebensverbindung mit Gott als Urwesen in der unendlichen Menschheit hat viele, von der freien Selbstbestimmung und Erhebung der Menschen abhängige, Stufen; es ist aber die Bestimmung der Menschheit, in der Darbildung ihres allseitigen Wesens sich zuhöchst in der lebendigen Verbindung mit Gott, in Gottinnigkeit zu vollenden. [2]) — Was das Verhältniß Gottes als Urwesen zur Welt und Menschheit betrifft, so wird im K. Systeme, in Folge der Urwesenlehre, wiederum die frei-persönliche Wirksamkeit, die göttliche Willensmacht zur Anerkennung gebracht, nicht um dieselbe, wie es mehrfach in der Scholastik und neuerdings wieder von Stahl (Rechtsphilo-

---

2) Die Lehre von der Menschheit ist von Kr. mit besonderer Liebe am ausführlichsten ausgebildet, sowohl metaphysisch wie in der praktischen Philosophie und in der Philosophie der Geschichte. In dem Werke über letzteren Gegenstand: Allgemeine Lebenlehre und Philosophie der Geschichte, herausgegeben von v. Leonhardi 1843 finden sich auch die wichtigsten Lehren über Gott, Welt und Menschheit zusammengestellt. Dieses Werk ist überhaupt, wie v. Leonhardi sagt, „als die Blüthenknospe anzusehen, die dem Auge des Kenners die Bedeutung der ganzen vorhergehenden Bildung erschließe." Erdmann (Geschichte der Philos. III. II. S. 812) scheint auch geneigt, dieses Werk über das ähnliche seines Lehrers Hegel zu setzen, indem er bemerkt: „Wie Hegel nur Staatengeschichte statuirt, so Baader nur Kirchengeschichte. Hierin macht Kr. entschieden einen höheren Gesichtspunkt geltend. Seine Weltgeschichte verdient erst das Weltgericht genannt zu werden, weil sie die ganze Menschheit und in allen ihren Beziehungen befaßt." Jedoch fehlt von diesem Werke aus dem handschriftlichen Nachlasse noch der angewandte Theil.

lungen, die aber von Igielström mit stolzer Verachtung zurückgewiesen werden, und Stanislaus August ist schwach genug, auf eine Akte vom 2. April 1794, wodurch die Unabhängigkeitserklärung und ihr Urheber K. förmlich verleugnet wird, sein Siegel zu drücken.

Schnell läuft die Nachricht von diesem schmählichen Vorfalle von Mund zu Mund; ganz Warschau erhebt sich; ein mörderischer Kampf beginnt gegen die Russen; bald ist das Blutbad allgemein; wer nicht wagt, dem Feinde auf offener Straße die Stirn zu bieten, der feuert sein Pistol zum Fenster hinaus auf den Feind ab, und selbst Kinder und Greise werfen Steine von den Dächern.

Die Russen werden belagert, ihre Schlupfwinkel mit Haubitzen beschossen und Jeder, der sich wehrt, niedergemacht. Igielström findet, nebst den Unterfeldherrn Apraxin, Suboff und Pistor und dem kaum 1000 Mann starken Rest seiner Truppen, Gelegenheit zu entkommen, aber sein ganzer Reichthum, die Kanzlei, das Geschütz fällt in die Hände der Sieger, die sich sofort unter K.'s Befehle stellten. Diesem, durch die vereinigten Armeen der Russen und Preußen bedroht, ward es eine schwere Aufgabe, Warschau zu erreichen, wo inzwischen an verrätherischen Edelleuten und Prälaten furchtbare Volksjustiz geübt wurde und Greuelscenen vorkamen, die K. mit Trauer und Bitterkeit erfüllten und ihn trieben, zur Bestrafung der Schuldigen von seiner diktatorischen Gewalt den strengsten Gebrauch zu machen. Seine Gegenwart in Warschau würde das beste Beruhigungsmittel gewesen sein, allein ihn rief die Pflicht zum Freiheitskampfe, der nicht nur über Warschau's, sondern über ganz Polens Wohl oder Weh entscheiden sollte. Er zog mit seiner Armee (damals etwa 36,000 Mann stark) den andrängenden Preußen entgegen, schlug auf dem Marsche ein russisches Korps zurück und nahm (5. Juni) bei Trzebit und Jendrzejow am rechten Ufer der Piliza, dem General Denisow gegenüber, Position. Am folgenden Morgen zog er sich nach den Hügeln bei Szczekocing (zwischen Pilka und Krakau) hin, seine Kolonnen in drei Treffen vertheilend. Der rechte Flügel besetzte die Anhöhen und der linke lehnte sich an das Dorf Sprotowa, welches von der Artillerie vertheidigt wurde.

Auf dieses Korps richtete der Vortrab der Preußen, von Friedrich Wilhelm in Person angeführt, den ersten Angriff. Nach fünfstündigem, von beiden Seiten mit grenzenloser Erbitterung geführten Kampfe, mußte K., dem zwei Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, der verbündeten Uebermacht weichen, aber nicht als ein Flüchtling, sondern in größter Ordnung führte er den Rest seiner Armee vom Schlachtfelde, wo zwei seiner besten Freunde, die Generale Grochowski und Wodziki ihm zur Seite gefallen waren. Die Preußen nennen diesen zweideutigen Sieg die Schlacht bei Rawka.

Nach einigen glücklichen Gefechten richtete K. nun seinen Marsch nach Radom, während eines seiner Korps, unter dem General Zajonczek, von Derfelden bei Chelm geschlagen wurde (8. Juni) und Krakau durch den Verrath seines Kommandanten Winiawski in die Hände der Feinde fiel. K. mußte jetzt vor Allem darauf bedacht sein, Warschau möglichst schnell zu erreichen; die alliirten Truppen thaten ihr Möglichstes, ihn daran zu verhindern, aber er schlug sich glücklich durch und stand am 10. Juli vor den Thoren der Hauptstadt.

Seine Gegenwart flößte Allen wieder Muth und Hoffnung ein. Rathsherren und Handwerker, Geistliche und Edelleute eilten herbei, um unter K. an den Schanzen zu arbeiten. Eine Hauptrolle spielten bei der Befestigung der Hauptstadt auch wieder die Frauen, hohen und niederen Standes, die von einer Anführerin zu Pferde, mit blankem Gewehre, ihre Befehle empfingen.

desselben gegen die Verletzung und Verkehrung, welche durch die abirrende Willensfreiheit der Menschen möglich ist. Gott erkennt auch die in dem Wesen des Menschen gegründete Freiheit an, zieht aber auch allen Irrungen die äußersten Grenzen, um die Bahn zu der endlichen Bestimmung und Vollendung im Großen und Ganzen nicht verrücken zu lassen. Würde sich die göttliche Willenskraft nicht gegen solche Abirrungen bethätigen, so würden dieselben dem einmal gegebenen Impulse folgen, und eine Umkehr zum Besseren wäre undenkbar. Die Abirrungen der Freiheit zu Unglück, zum Uebel und Bösen, welche als eine Folge des Princips der Freiheit in dem endlichen Wesen von Gott zugelassen werden, haben aber auch wieder den sittlichen Endzweck, daß der Mensch, in Ueberwindung derselben, seine angestammte Gotteskraft bewähre, sich stärke, läutere, reinige. In der göttlich-menschlichen Lebensordnung soll sich die Bestimmung der Menschheit erfüllen, welche, ihrer Wesenheit gemäß, in universeller Receptivität, in freier und harmonischer Aneignung und Ausbildung des Geist- und Naturlebens, Alles in Gott und dem Göttlichen zu verherrlichen berufen ist. Diese Bestimmung ist eine unendliche und vollführt sich in abgestuften Ordnungen. Die Menschheit auf dieser Erde gehört einer niedrigen Stufe an, hat aber gleichwol auch hier ihre Bestimmung in einer Organisation zu vollführen, in welcher sie sich in allen Theilen, Personen, Verhältnissen und für alle Lebenszwecke eigenthümlich vollenden soll. Diese Organisation wird in der geschichtlichen Entwickelung nur stufenweis vollführt, und sie ist auch in den am weitesten vorgeschrittenen Völkern noch weitaus nicht beendet. Die ausgebildete Organisation ist aber selbst ein organisches Ganzes von besonderen inneren Lebenskreisen und Organismen, welche, theils in Abstufung und Unterordnung, theils in Nebenordnung, verschiedene Lebensmittelpunkte bilden, durch welche das Gesammtleben in allen Theilen und Richtungen stets genährt und dargebildet wird. Diese Organisation gliedert sich in zwei Hauptreihen von organisch in einander greifenden Kreisen: 1) in die Kreise und Stufen der menschlichen Persönlichkeit, also in der Entwickelung von unten angefangen, in den Lebenskreis des Einzelmenschen, der Familie, der Ortschaft, des Stammes, des Stammvereines oder Volks, des Völkervereins eines Haupterdlandes und der ganzen Menschheit auf Erden; 2) in die Kreise für alle hauptsächlichsten Lebenszwecke, von denen ein jeder die Seele eines großen gesellschaftlichen, innerlich gegliederten Ganzen zu werden bestimmt ist. Diese (hier nicht näher wissenschaftlich zu bestimmenden) Zwecke sind: Religion, Wissenschaft, Kunst, schöne und nützliche Kunst, Unterricht und Erziehung, Sittlichkeit und Recht. Alle beziehen sich auf wesentliche Seiten und Lebensverhältnisse des Menschen und der Menschheit, erschöpfen jedoch nicht die ganze Bestimmung. Außer diesen besonderen Hauptzwecken muß nämlich noch der Menschheitszweck in seiner Einheit und Ganzheit, und in dieser Hinsicht auch unterschieden von allen besonderen Zwecken, erfaßt werden. Dieser Eine Menschheitszweck stellt allen Menschen die Aufgabe, sich in allem Rein-menschlichen zu bilden, den Sinn und die Liebe für alles Göttlich-Menschliche zu pflegen und in allen Sonderverhältnissen und Sonderbestrebungen das Bewußtsein und Gefühl der göttlich-menschlichen Einheit und Gemeinsamkeit zu bewahren, und in den Handlungen zu bethätigen. Auch dieser Grund- und Urzweck erheischt eine gemeinsame gesellschaftliche Thätigkeit in einem allgemeinen menschheitlichen Vereine (Menschheitsbunde), welcher seine Thätigkeit dahin richtet, daß das Eine Göttlich-Menschliche nicht in der Besonderheit der einzelnen Zwecke und Thätigkeiten, wie wichtig sie auch an sich sein mögen, sich verliere, sondern das leitende, maßgebende, vermittelnde und einende Princip und Band bleibe. Die Idee dieses

Wunden einigermaßen erlaubten, und dann dem Kaiser auch die übrigen Geschenke in zartester Weise zurückerstattete.

Er ging über England, wo er enthusiastische Aufnahme fand, wieder zu seinem väterlichen Freunde Washington nach Amerika und wurde dort von der Regierung (1798) als Nachfolger Franklin's mit einer diplomatischen Sendung nach Frankreich betraut. Hier erwies man ihm bei seiner Ankunft alle kriegerischen Ehren, womit man nur die Großadmiräle und Marschälle Frankreichs bewillkommt. Nach dem Abschluß seiner vom glücklichsten Erfolg gekrönten Sendung suchte man ihn in Frankreich festzuhalten, aber er wies alle glänzenden Anerbietungen fest zurück. Um diese Zeit war es, daß ihn Charles Fox in Paris aufsuchte, der von da an nicht aufhörte, ihm Beweise seiner lebhaften Bewunderung und Freundschaft zu geben. Am Innigsten jedoch schloß K. sich einem Schweizer, Peter Zeltner an, in dessen Familie er den Rest seiner Tage, gänzlich von der großen Welt zurückgezogeu, verlebte, erst auf einem Landgute in der Nähe von Fontainebleau, dann in Solothurn.

Ein Feind alles Prunks und aller Scheingröße, war er in seinen Gewohnheiten und Sitten von der schlichtesten Einfachheit; der größte Theil seiner Einkünfte kam den Armen zu Gute, ohne daß die Meisten die Quelle kannten, aus welcher die reichen Unterstützungen flossen, denn er verstand es wie kein Anderer die verschämte Armuth aufzusuchen und ihr zu helfen, und ihm lag nur daran, ein Wohlthäter zu sein, nicht aber dafür zu gelten.

Ein ritterlicher Verehrer des schönen Geschlechts, hatte er doch eine entschiedene Abneigung gegen gelehrte Frauen. Frau von Staël strebte lange vergebens darnach, seine Bekanntschaft zu machen, und als sie ihn bei der ersten Begegnung bat, ihr die Geschichte der polnischen Revolution zu erzählen, antwortete er kurz: Madame, je l'ai faite; mais je ne sais pas la raconter.

Napoleon ließ kein Mittel unversucht, den edlen Polen für sich zu gewinnen, aber vergebens! Denn so sehr der würdige Mann des gewaltigen Korsen Herrscher- und Feldherrngenie anerkannte, so sehr verabscheute er seinen Charakter. Und als Napoleon in K.'s Namen einen Aufruf an die Polen erließ, zieh dieser ihn öffentlich der Fälschung und Lüge, und das zu einer Zeit, wo die halbe Welt sich knechtisch vor dem Mächtigen beugte.

Von Kaiser Alexander I. liegen eigenhändige Briefe an K. vor, die Beiden gleich hoch zur Ehre gereichen; was der Kaiser später zur Besserung der Lage der Polen that, geschah hauptsächlich nach den Bitten und Rathschlägen K.'s, dessen ganzes Leben und Streben nur seinem Vaterlande gewidmet war.

Gegenüber einer so vollkommenen Uneigennützigkeit und Reinheit mußte die Stimme des Neides schweigen und Freund wie Feind anerkennen, daß K. nicht blos der beste polnische Patriot, sondern überhaupt einer der besten Menschen gewesen, welche die Welt jemals gesehen. Seine letzte öffentliche Handlung war die Freilassung aller zu seinen Gütern gehörigen leibeigenen Bauern, durch eine Urkunde, in welcher er erklärte, daß die Leibeigenschaft dem Naturrechte und der Wohlfahrt der Staaten zuwider sei.

Er starb hochbetagt zu Solothurn, in Folge eines Nervenfiebers, am 15. Oktober 1817. Kaiser Alexander ließ den Leichnam des großen Polen durch den Fürsten Jablonowski nach Krakau bringen, wo er in der Gruft der alten Könige im Dome beigesetzt wurde. Die Trauer über seinen Tod ging durch die ganze civilisirte Welt. Keinem andern Helden der Neuzeit sind nach seinem Tode solche Ehrenbezeugungen bereitet und so viel Thränen nachgeweint worden wie K.

anwendet, so daß also die göttliche Gerechtigkeit im Leben der Menschheit, in Achtung der Freiheit, unterstützend, fördernd, beschränkend, strafend und bessernd sich bezeugt.

Das Recht ist aber auch, in dem ganzen menschheitlichen Leben, von den Menschen selbst einzeln und vereint zu verwirklichen. Das menschliche Recht ist „das organische Ganze der von der Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Vollführung der menschlichen Bestimmung nach allen wesentlichen Verhältnissen des Selbst- und Vereinlebens". Die menschliche Bestimmung gliedert sich, wie gezeigt, in ein Ganzes von besonderen vernünftigen Zwecken, die in einem Systeme von in einander greifenden Lebensverhältnissen verwirklicht werden. Das System der Lebensverhältnisse ist ein System von Zweckverhältnissen, weil jedem Lebensverhältniß ein vernünftiger Zweck zu Grunde liegt; und da jeder Zweck seinem Inhalte nach ein Gut ist, so ist das System der Zweck- und Lebensverhältnisse auch ein Gütersystem, dessen Verwirklichung Aufgabe der menschlichen Freiheit ist. Das Recht ist daher auch eine Art und Norm der Verwirklichung des Guten und aller Lebensgüter. Das Gute überhaupt ist nämlich in zwiefacher Art, nach der Doppelseite des menschlichen Wesens und Lebens, zu verwirklichen, einerseits nach der ihm inwohnenden unbedingten göttlichen Urkraft, wodurch der Mensch, in Vernunftfreiheit, das Gute auch unbedingt, rein um des Guten als des Göttlichen willen zu vollbringen hat, — das erst von Kant wieder in seiner Reinheit erkannte Grundprincip der Sittlichkeit (Moral); und anderseits nach allen aus der endlichen Beschränktheit sich ergebenden Bedingungen des Lebens — das Princip des Rechts. Moral und Recht haben daher eine gemeinsame Grundlage in der Güterlehre und beide sind nur zwei verschiedene aber gleicherweise nothwendige, sich ergänzende und im Einklange unter sich und mit allem Guten zu erhaltende Arten der Verwirklichung des Guten und aller Lebensgüter. In diesem Güterleben hat aber das Recht nicht blos den Einzelnen, sondern auch die Gemeinschaft und die Beziehung zwischen dem Einzel- und Gemeinleben in's Auge zu fassen. Das Recht ist daher nicht blos wie Kant (s. d. Art.) wollte, ein Inbegriff der Bedingungen der Coexistenz der Willkürfreiheit Aller, weil hier nur das Individuum ins Auge gefaßt wird, sondern auch des Füreinanderseins, der nothwendigen und freien Assistenz und der Ergänzung Aller durch positive und negative, nothwendige und frei bedungene Handlungen. Der Rechtsbegriff ist daher nicht blos ein negatives und restriktives, sondern auch ein positives und den Freiheits- und Lebenskreis wesentlich durch die geforderte nothwendige und freie Ergänzung erweiterndes Princip. Im Rechte und in der Rechtswissenschaft ist aber stets zu beachten, daß, um die den specifischen Charakter des Rechts bildenden Bedingungen zu erkennen, alle Verhältnisse der Persönlichkeit und des Güterlebens zu berücksichtigen sind, weil diese für die Bedingungen, welche im allgemeinsten rechtlichen Sinne immer Bestimmungen eines Lebensverhältnisses sind, selbst das Bestimmende sind. Das Recht kann daher nichts aus sich heraus konstruiren, es hat den Bauplan und Maßstab nie in sich selbst, sondern in den Persönlichkeits- und Güterverhältnissen zu suchen. Die Bedingungen sind wie in einem organischen Leibe gewissermaßen die Nerven, welche die allseitige Beziehung eines rechtlich zu regelnden Gegenstandes zu allen anderen, von denen er im Organismus des Lebens abhängig ist, vermitteln, und daher ist auch das Recht als das organische Ganze dieser Bedingungen zu bestimmen. Es ergibt sich daraus, daß das Recht, an sich nur ein Princip formeller Regelung, seinen Gehalt stets aus den zu regelnden Lebensverhältnissen zu entnehmen hat, also die Kenntniß der religiösen, sittlichen geistigen, wirthschaftlichen Verhältnisse und Güterzwecke voraussetzt, so daß dem

Schrift sollten zwei andere über das Geschichtsbild und über das Idee und Geschichte vermittelnde Musterbild der Menschheit folgen, wovon jedoch nur handschriftliche Bruchstücke vorhanden sind. Im Jahr 1813 habilitirte sich K. an der Universität zu Berlin, gründete hier mit Zeune, Jahn u. A. die berlinische Gesellschaft für deutsche Sprache, für welche er auf neuer sprachphilosophischer Grundlage ein „Urwortthum" auszuarbeiten unternahm (in großen Bruchstücken handschriftlich vorhanden), kehrte aber 1815, als die Hoffnung, Fichte's Nachfolger in der philosophischen Professur zu werden, scheiterte, nach Dresden zurück, und machte 1817 in Begleitung eines kunstliebenden Freundes eine Kunstreise durch Deutschland, Italien und Frankreich. Nachdem er sich darauf in Dresden noch sechs Jahre unausgesetzt der Ausarbeitung seines philosophischen Systems gewidmet hatte, begab er sich, von dem Wunsche beseelt, die Frucht seiner fünfundzwanzigjährigen, das ganze Gebiet der Philosophie umfassenden Forschung einer empfänglichen Jugend mitzutheilen, nach Göttingen 1823, habilitirte sich daselbst, hielt von 1825 an mit immer steigendem Beifall Vorlesungen über alle Theile der Philosophie, und fand hier auch Schüler, wie v. Leonhardi, Röder, Schliephake, Ahrens u. A., welche später in verschiedenen Richtungen das System weiter verbreiteten. Von den anstrengenden Arbeiten, der großen Zahl der Vorlesungen, unter den Sorgen für eine große Familie von 10 Kindern, von denen selbst er theilweis manchen Kummer erfahren sollte, war seine Gesundheit sehr geschwächt, und als er sich bei der Wiederbesetzung einer philosophischen Professur umgangen sah, faßte er 1829, auch durch andere Gründe bestimmt, den Entschluß, nach München überzusiedeln, der jedoch, Krankheit halber, erst 1831 zur Ausführung kam. In München fand er eine vergleichsweis freundliche Aufnahme; aber schon am 27. September 1832 endete ein Schlagfluß das von vielfältigem Mißgeschicke heimgesuchte Leben eines der edelsten Menschen, dessen ganzes Streben auf Ein Hauptziel gerichtet war, den Menschen auf dem Wege der philosophischen Wissenschaft in richtiger Selbsterkenntniß wieder zur Erkenntniß des lebendigen Gottes zu führen und alles Menschliche im Göttlichen zu verklären und zu vollenden. — Um die (noch nicht beendete) Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses hat sich besonders v. Leonhardi verdient gemacht.

Von dem philosophischen System K.'s, obwohl von dem Verfasser selbst in allen Haupttheilen ausgeführt, besteht bis jetzt keine zusammenhängende systematische Uebersicht. [1]) Es ist auch hier nicht der Ort, von diesem System eine Skizze zu geben; es soll nur, insoweit es besonders zum besseren Verständniß von dessen Rechts-, Staats- und Gesellschaftslehre wichtig erscheint, nach einigen Grundunterschieden in der Methode und der Lehre bezeichnet werden.

K.'s System liegt nicht mehr in der Entwickelungsreihe der philosophischen Systeme, welche mit Kant beginnt und mit Hegel abschließt. Schon gegen 1805 erkannte K. die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme und strengeren methodischen Durchführung der von Kant sehr unvollständig gelösten Aufgabe einer kritischen und analytischen Durchforschung des gesammten Erkenntnißgebietes. Der subjektividealistische Abweg Fichte's erschien ihm nur als die strenge Konsequenz von einseitigen Kant'schen Lehren und Schellings System des Absoluten als die an sich me-

[1]) Der von mir in meinem, fast nur in den romanischen Ländern bekannt gewordenen, längst vergriffenen **Cours de philosophie, 2 vol. Paris 1837** gemachte erste Versuch ist in Hauptpunkten unvollständig geblieben, und auch die eingehende und gewissenhafte Darstellung von Erdmann in dessen Geschichte der Philosophie Bd. III, II S. 637—677 läßt große Lücken und zeigt mannigfache Fehlgriffe.

deren Ordnung und Organisation hervorruft, welche sich die Vollführung des Rechts zur besonderen Aufgabe macht. Der Staat ist demnach an sich Rechtsstaat und soll es immer mehr werden. Bei dieser Auffassung des Rechts als Staatszweck wird jedoch vorausgesetzt, daß die Idee des Rechts in ihrer ganzen, nicht blos negativen, sondern auch positiven Wesenheit begriffen werde. Denn würde das Rechtsprincip (wie fast in allen neueren Theorien) blos negativ erfaßt, so würde man sich in der Staatslehre, gegen alle wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen der Einheit und Reinheit des Princips und der Durchführung, genöthigt sehen, neben dem Rechtszweck noch einen oder mehrere andere Zwecke zu stellen, wo dann die Frage über das Verhältniß der verschiedenen Zwecke zu einander nur nach individuellen Ansichten entschieden werden könnte. Der Staat soll demnach Rechtsstaat sein, weil Recht sein unmittelbarer, eigener Zweck ist. Da aber das Recht, wie gezeigt, in wesentlicher Beziehung zum gesammten Menschheitszwecke als Endzweck steht, so hat auch das Recht und der Staat seinen letzten oder Endzweck in der menschheitlichen Bestimmung, Bildung, Kultur. Man darf aber den Menschheitszweck nicht an sich, unmittelbar, als Staatszweck auffassen, er ist der gemeinsame und letzte Zweck für alle Lebensgebiete und Ordnungen, von denen eine jede, von ihrem Begriffe und Gebiete aus, das Menschliche fördern soll. So fördert auch der Staat als Rechtsordnung alles Menschliche, Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und schöne Kunst, sowie die wirthschaftlichen Gebiete, indem er, nach dem Princip des Rechts, einerseits die Grenzen der Wirksamkeit einer jeden Sphäre zieht, gegen Uebergriffe sichert, störende Hindernisse entfernt, anderseits überall die bedingenden Beziehungen aufrecht erhält, durch positive Anordnungen fördert, unterstützt, überall der allseitigen freien Entwicklung die Möglichkeit, die Mittel und Wege bereitet, die Verwirklichung aber der freien Selbstbestimmung der einzelnen physischen und moralischen Personen überläßt. Zur richtigen Erfassung der gesammten, besonders positiven Zweckthätigkeit des Staates ist aber vornämlich festzuhalten, daß derselbe, dem Princip gemäß, nur regelnd, ordnend einschreiten, Rechte und Verbindlichkeiten in gebietenden und verbietenden Gesetzen aussprechen, nirgends aber selbst materiell in das innere Leben und die Entwickelung der besonderen Gebiete eingreifen soll. Des Staates Aufgabe selbst wird sich aber in zwei Gebiete sondern, nämlich einerseits in die Sorge für die Rechtsordnung, dessen Bestand, Erhaltung und Fortbildung durch die Feststellung der Bedingungen, von denen sie in dieser Hinsicht abhängig ist, anderseits in die rechtliche Fürsorge für die gesammte menschliche Bildung oder Kultur. So wie aber der Staat das Recht selbst in den Formen des Rechts, so muß er auch alles Wohl in den rechtlichen Formen besorgen. — Hiernach begreift sich die Stellung des Staates zu der gesammten menschlichen Gesellschaft. Der Staat ist nicht identisch mit der gesellschaftlichen Ordnung, sondern nur ein Hauptgebiet in diesem großen gesellschaftlichen Organismus, in welchem sich für alle Hauptzwecke besondere Mittelpunkte, Kreise und Ordnungen bilden, welche, wenn auch in der Periode des Wachsthums von verschiedener Stärke, gleichwohl relativ selbständige Ordnungen zu werden bestimmt sind. In der geschichtlichen Entwickelung haben sich zwar die religiöse und die rechtlich-staatliche Ordnung am kräftigsten ausgebildet, und zunächst scheint die wirthschaftliche Ordnung zu einer größeren selbständigen Organisation berufen. Aber, so wenig wie die religiöse Ordnung, kann sich die staatliche mit der ganzen Gesellschaft identificiren, und beide allein können auch nicht die andern gesellschaftlichen Gebiete unter sich theilen, da daraus eine Zertheilung oder fremdartige Einmischung entspringen würde. Der Staat erscheint zwar zumeist

1848) von verſchiedenen Geſichtspunkten aus, aber leider immer zu kurz entwickelt iſt, und eine ſelbſtändige, gleichmäßige Vollſtändigkeit anſtrebende, Behandlung verdiente, iſt in ſeinen Grundlehren bisher nicht gehörig gewürdigt worden, obwohl von Einigen (z. B. Fichte d. J.) die Aufgabe, welche er ſtellt, als richtig und höchſt bedeutungsvoll anerkannt worden iſt; der ſynthetiſche Theil ſeinerſeits, der eine ſo ſtrenge Begriffsentwickelung gibt, wie ſie ſelbſt in Hegels Logik nicht anzutreffen iſt, ſcheint wegen ſeiner innern, durch die Bildung neuer, rein deutſcher, die Sache jedoch ſcharf bezeichnender Wörter, vermehrten Schwierigkeiten, vor einem tiefer eingehenden Studium zurückgeſchreckt zu haben (obwohl Erdmann in richtiger Würdigung dieſes Theils bemerkt a. a. O. S. 686 und 849, daß ſeit Wolff nur K. und Hegel der Philoſophie wieder eine Metaphyſik, ein Syſtem der Kategorieen als Prädikate und Formen alles Seienden gegeben, und daher auch von dieſen beiden Denkern, wenn auch in ſehr verſchiedener Art, die wichtigſten Aufgaben der neuern Philoſophie gelöst ſeien). Jedenfalls wird es wohl fernerhin keinem Denker, der über den gegenwärtigen Zuſtand der Philoſophie ein Urtheil fällen, oder etwa neue Wege anbahnen will, erlaſſen ſein, das Verſtändniß auch des K. Syſtems gewonnen und ſich mit ihm auseinander geſetzt zu haben. — Wir müſſen hier verzichten, auf den analytiſchen Theil näher einzugehen, obwohl darin ſehr wichtige Lehren entwickelt werden, insbeſondere die Lehre von der ſinnlichen Erkenntniß (Grundwahrheiten S. 33—70, Logik oder Lehre vom Erkennen S. 263—323), wo die ſchwerſten Irrthümer gewöhnlich ihren Urſprung nehmen, auf das Gründlichſte erörtert, der Senſualismus in ſeiner Quelle vernichtet, die Lehre von Ich ſchärfer beſtimmt, die ſo ſtreitige Theorie von der Einheit oder Mehrheit der geiſtigen Vermögen neu unterſucht, in der Einheit eine Mehrheit gleich urſprünglicher relativ ſelbſtändiger Vermögen nachgewieſen wird, bei der Unterſuchung des Aenderlichen im Ich der Begriff der Zeit feſtgeſtellt, die Anſicht Kants berichtigt, das Ich, ſeiner Weſenheit nach, noch klarer, als über der Zeit ſeiend, erkannt, die ſo lange vernachläſſigte Lehre von der Phantaſie gründlicher erörtert, die Phantaſie zugleich als die innere ſinnliche und räumliche Welt und als die, die Raumvorſtellung eigentlich erzeugende, Kraft erkannt wird, endlich die Lehre von den verſchiedenen Arten und Stufen der Erkenntniß und der Begriffe in einem neuen auf ſcharfen Unterſcheidungen beruhenden Syſteme von Begriffen, Weſenbegriffen, Urbegriffen, Begriffen des Ewigen, Zeitlichen und Ewig-Zeitlichen entwickelt und zuletzt die Frage nach der objektiven Realität des höchſten Weſenbegriffs Gottes erhoben und bejahend entſchieden wird. — Von dem ſynthetiſchen Theile müſſen wir jedoch die wichtigſten unterſcheidenden Grundlehren kurz bezeichnen, inſofern ſie für die praktiſchen Lehren entſcheidend ſind. Sie beziehen ſich auf die eigenthümliche Auffaſſung Gottes, der Welt, der Menſchheit und ihres Verhältniſſes. In der Lehre von Gott hat K. in neuerer Zeit zuerſt, wie man ſich auszudrücken pflegt, die Immanenz Gottes in der Welt mit der Transcendenz zu vermitteln unternommen. Wenn in letzter Zeit Schelling die Aufgabe dahin beſtimmte, daß Gott als „das prius von Natur und Geiſt" als das „Ueberſeiende, das ſich nicht in den Weltproceß verliere" zu faſſen ſei, ſo hat K. dieſe Forderung ſchon in der „Sittenlehre" 1811 erkannt und erfüllt, und im „Syſtem der Philoſophie" 1828 in ſtrengſter metaphyſiſcher Entwickelung begründet. K. erkennt zwar Alles als in, unter und durch Gott ſeiend, ſeine Lehre iſt Alles-in-Gott-Lehre (Panentheismus), aber Gott, als das Eine unendliche und unbedingte Weſen iſt über Allem und dem All', hat als Ueberweſen oder Urweſen ein ſelbſtheitliches Für-Sich ſein über der Welt und allen Weſen, im Urbewußtſein, Urwillen und in

bende und ausübende Gewalt hervorhebt, obgleich nach den Principien des Systems die Regierung als die leitende, den Impuls gebende, besondere Gewalt begriffen werden sollte (s. Ahrens organische Staatslehre S. 176 ff.) Diese formellen Gewalten sind dann gleichmäßig auf die beiden sachlichen Gebiete zu beziehen, so daß es also eine Rechts- und Wohls- (Regierung) Gesetzgebung und Ausübung (Verwaltung im engeren Sinne) gibt, die letztere sich wieder in Rechtsverwaltung oder Rechtspflege und in Kulturpflege eintheilt. Was die Form der Verfassung betrifft, so ist die ideale, urbegriffliche Form diejenige, in welcher das Recht als göttliches Lebensprincip in dem Staate, als einem auf die Mitwirkung aller Glieder gestellten Gemeinwesen, zur Herrschaft kommt. Aus dem Begriffe des Staates als eines Organismus entspringt aber als Grundbedingung einer guten Verfassung die Vertretung, weil alle Glieder für das Ganze mitwirken, alle einen entsprechenden Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung haben sollen. Bei der Vertretung soll jedoch nicht das numerische Princip der Kopfzahl bestimmend sein, sondern sie soll nach den gesellschaftlichen Gliederungen gebildet werden, wodurch die vielfachen aus der unorganischen allgemeinen Massevertretung hervorgehenden Mißstände vermieden werden. Die bekannten Formen der Regierung sind nicht absolut, sondern nach den geschichtlichen Lebens- und Bildungszuständen zu würdigen, die repräsentative Monarchie jedoch als die vollendetere Form zu betrachten. — Die Staaten sollen sich aber allmählig in Staaten-Konföderationen vereinen. Den Anfang haben die gebildeten europäischen Staaten zu machen. In einem solchen Staatenvereine werden die Einzelstaaten auch die wichtigste Bürgschaft ihres Bestandes, ihrer gesetzmäßigen Entwickelung und des Friedens finden, der, wenn überhaupt die Menschheit auf Erden ihre von Gott gesetzte Bestimmung erreichen soll, ein dauernder werden muß. Die letzte und höchste Bestimmung der Menschheit bleibt, auch auf Erden ein Reich Gottes zu gründen, den Menschheitsstaat als Gottesstaat zu vollenden, in welchem die gesammte Rechtsordnung als eine göttliche begriffen, Gott selbst als der höchste lebendige Rechtsverwalter und Richter erkannt wird.

Diese kurze Darstellung mag zur Charakteristik des K. Systems genügen. Dieses System, obwohl seit langer Zeit von mehreren Anhängern wie v. Leonhardi, Lindemann, Röder (Naturrecht 2. Aufl. 1860), Schlieplake, Ahrens u. A. in verschiedenen Beziehungen dargestellt, hat doch erst seit ungefähr zehn Jahren eine größere Beachtung gefunden. Die Ursache der langen Nichtberücksichtigung muß, nach unserer Ueberzeugung, vor Allem in dem Umstande gesucht werden, daß dieses System nicht mehr in der Entwickelungsreihe liegt, welche mit Kant beginnt, in Hegel seinen Hochpunkt erreicht und dann immer tiefer bis zum gemeinsten Sensualismus und Materialismus abwärts sank, eine jede Entwickelung sich aber ihrem Ende zuneigen muß, bevor die Empfänglichkeit für einen neuen Ideenkreis eintritt. Die K. Rechts- und Staatslehre hat zwar in der Form, welche sie seit 1839 in des Verfassers rechtsphilosophischem Werke erhalten hat, (das bis jetzt in sechs Sprachen und 18 Auflagen existirt [3]), eine außerordentliche Verbreitung gefunden, was vor Allem dem inneren Werthe der Lehre selbst zuzuschreiben ist, aber in Deutschland erst in neuerer Zeit, am meisten, wie es scheint, durch die praktische Anwendung in des Verfassers „juristischer Encyklopädie" (Wien 1855—57). Wir können aber nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Kenntniß

[3]) Die neueste französische Auflage von 1859 füllt wesentliche Lücken aus, welche sich in den frühern, auch deutschen, Ausgaben vorfinden.

sophie) geschehen ist, von der ewigen unabänderlichen göttlichen Wesenheit, den göttlichen bleibenden Gesetzen unabhängig und dadurch Gott selbst zu einem absoluten Willkürwesen zu machen, wovon dann die Willkürherrschaft im göttlichen wie im menschlichen Leben die unausbleibliche Folge ist, sondern um dieselbe als die eigentliche Lebens- und Gestaltungskraft auf dem Grunde des Ewigen, Bleibenden und Gesetzlichen zu erfassen. Leben überhaupt ist nur Darbildung, Entwickelung der im bleibenden Wesen liegenden Vermögen, Kräfte und Gesetze; aber K. erkennt richtig, daß die Vermögen, Gesetze sich nicht von selbst entwickeln und vollziehen, sondern daß, sowie in jedem lebenden Wesen eine innerlich bestimmende Kraft als Antrieb und fortgesetzter Trieb vorhanden sein muß, so auch für das Leben der Welt der höchste bestimmende Wille Gottes die Macht ist, welche alles Leben, nach der Bestimmung des Wesens, leitet, und daß insbesondere in dem Reiche und Leben der freien menschlichen Geister, in welchen die Freiheit selbst ein wesentlicher, bleibender, gesetzlicher Bestandtheil ist, der theilweise die anderen Gesetze verkehren oder unausgeführt lassen kann, die freie göttliche Einwirkung nicht blos zur Kräftigung des Lebens, sondern auch zur Aufrechthaltung der allgemeinen Lebensgesetze und des höchsten Lebensplanes erforderlich ist. Durch diese in Weisheit, Liebe, Gerechtigkeit vollführte Einwirkung Gottes wird das menschheitliche Leben theilweise über sich selbst erhoben und in eine höhere Lebens- und Kraftordnung eingeführt. Wie schon die Einwirkung des freien Geistes in die Natur, obwohl in Angemessenheit zu deren Gesetzen und Kräften, Bildungen schöner und nützlicher Kunst hervorruft, die über das sich allein überlassene Vermögen der Natur hinausgehen, so ruft auch in höchster Weise die Einwirkung Gottes in der Menschheit höheres Leben, höhere geistige Bildungen und Gestaltungen hervor, die aus den menschlichen Kräften allein durchaus nicht zu erklären sind. Die Gottheit läßt sich im Leben der Einzelnen und der ganzen Menschheit nie unbezeugt. Dieses frei-persönliche Einwirken Gottes in dem Leben und der Geschichte der Menschheit ist Gegenstand und Gebiet des Glaubens, da das Wissen, die Wissenschaft sich blos auf das Allgemeine, Bleibende, Ewige bezieht, aber alles frei Persönliche, wie in den menschlichen Lebensverhältnissen, so in den Lebensbeziehungen zu Gott, Gegenstand des Glaubens ist. Wissen und Glauben haben ihre gemeinschaftliche Grundlage in der Vernunft, sie unterscheiden sich und ergänzen sich gegenseitig, können aber nicht im Widerspruche unter einander sein, da in Gott Wesen und Leben, die höchsten geschichtlichen Lebensoffenbarungen mit dem von der Vernunftwissenschaft zu erkennenden göttlichen Wesen und der ewigen Bestimmung aller Dinge im Einklange sind. Der wahre und volle Glaube muß aber auch ein Gelöbniß, eine Widmung des ganzen persönlichen Lebens für Gott, eine unbedingte Ergebung in den Alles zum Guten vollendenden Willen Gottes sein. — So gewinnt das K. System in dem höchsten Theile durch die Lehre von dem lebendigen Gott auch eine lebensvolle Grundlage von durchgreifender Bedeutung für die ganze praktische Philosophie, von der wir hier nur die Gesellschafts-, Rechts- und Staatslehre näher darzulegen haben.

In der Einen göttlichen Wesen- und Lebensordnung bildet die Lebensordnung der Menschen die innerste und höchste Stufe. In dieser Lebensordnung ist aber sowol das ewige Lebensgesetz und die unverrückbare Bestimmung der Menschheit als auch die Freiheit, in welcher das Gesetz und die Bestimmung vollführt wird, in gleicher Weise in's Auge zu fassen. Die in der Ordnung wirksame Freiheit ist eine zwiefache, Gottes und der Menschen. Gott als Urwesen waltet frei über und in der Ordnung als höchster Vollführer des Gesetzes und zur Aufrechterhaltung

geschäft.[1]) Nicht minder wesentlich ist ferner die Absicht des Kreditgebers, das überlassenen Werth seiner Zeit in einer oder der andern Form zurück zu empfangen. Eine offene oder versteckte Schenkung oder eine im falschen Glauben, daß man sie schuldig sei, geleistete Zahlung fällt nicht unter den Begriff des Kredits. Es handelt sich dabei vielmehr immer um eine zweiseitige Güterübertragung, bei der die Erfüllung der Verpflichtung des einen Theiles in die Zukunft hinaus verlegt wird. Hält man dies zusammen mit der nur bezeichneten ersten Voraussetzung der freiwilligen Zustimmung des Forderungsberechtigten, so ergibt sich als allgemeine Grundlage des Kredits das Vertrauen Dessen, der ihn gewährt, auf Den, welcher ihn benutzt. Dieses Vertrauen aber hat einen doppelten Inhalt; es geht einestheils auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners, eine Fähigkeit, bei der neben dem Umfang des Vermögens namentlich auch dessen größere oder geringere Realisirungsleichtigkeit in Betracht kommt, andererseits auf die Sicherheit, sich jene Fähigkeit wirklich zu Nutze machen zu können, wobei man sich wiederum theils auf den guten Willen des Schuldners, theils auf den Zwang stützen kann, welchen man eventuell gegen ihn anzuwenden vermag. In dieser Beziehung zeigt sich ein oft hervorgehobener wichtiger Unterschied des Kredits des Staates und dessen der Privaten. Den Letzteren gegenüber bemißt sich der Kredit in der Regel fast nur nach der Zahlungsfähigkeit, die man ihnen zutraut; den guten Willen nimmt man als vorhanden an, indem man darauf rechnet, ihn nöthigenfalls durch eine wirksame Hülfe der Gerichte ergänzen zu können. Dem Staate dagegen wird sein Kredit hauptsächlich nach dem guten Willen zugemessen, welchen man bei der Regierung voraussetzt, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, da die Gläubiger einestheils, von Ausnahmezuständen abgesehen, innerhalb sehr weiter Grenzen meistens keine Ursache haben, an der Zahlungsfähigkeit der Regierung zu zweifeln, während sie andererseits nicht erwarten können, mit Zwangsmitteln gegen dieselbe etwas auszurichten, sobald sie nicht von selbst gesonnen ist, den übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Allerdings trifft dieses Raisonnement nur für höhere Kulturstufen zu, allein deren Erreichung wird ohnehin vorausgesetzt, wenn überhaupt eine bedeutendere Entwickelung des Kredits in Frage kommen soll.

Damit aber der Kredit wirklich ins Leben trete, genügt es nicht an diesen nur den einen Theil betreffenden Voraussetzungen, sondern es muß auch auf der andern Seite ein Bedürfniß sich geltend machen, Kredit zu nehmen. Allerdings gibt es auch eine einseitige Form des Kredits — die negotiorum gestio. Da dieselbe aber im Ganzen doch von untergeordneter Bedeutung ist, kann in diesem Artikel davon abgesehen werden. Solange dieses Bedürfniß nur auf dem, freilich weit genug verbreiteten Wunsche beruht, fremde Werthe für den persönlichen Verbrauch zu verwenden, werden seiner Befriedigung vielfach auf Seiten der Darleihenden Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Kreditsuchenden entgegenstehen. Wer dafür bekannt ist, daß er nur zu borgen sucht, um seinen Verbrauch zu decken, stößt in der Regel auf Schwierigkeiten. Es werden, so lange nicht ein sittlicher Verfall allgemein geworden ist, immer nur verhältnißmäßig Wenige sein, die in irgend erheblichem Umfange für solche Zwecke Kredit erhalten. Mit andern Worten, so lange der Kredit nur der unproduktiven Konsumtion dient, bleibt er

[1]) Wird ein derartiger Vorgang als ein solches behandelt, wie dies z. B. nach Röm. Recht in dem Fall der auf Grund eines gesetzlichen Zwanges erfolgenden Dotirung einer Ehefrau geschieht, so ist das eben nichts Anderes als eine rechtliche Fiktion. Vgl. Dankwardt, Nationalökonomie und Jurisprudenz. Rostock 1857 ff. Heft IV. S. 44. Anderer Meinung ist Knies, in der Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft, Bd. XV. S. 583.

Grundzweckes und Vereines ist in K. System nur die praktische Ausführung der metaphysischen Lehre, daß das wahrhaft Eine und Ganze in der Natur- und Geistwelt nie ein bloßes, aus dem Zusammensein und Wirken entstehendes, Aggregat sondern, als eine Urkraft, über allem Einzelnen und Besondern ist und auf ein gemeinsames Ziel hinlenkt. Es ist dies dieselbe Idee, welche in letzter Hinsicht zu der Erkenntniß Gottes als Ur-Wesens führte. So stellt sich demnach, nach K., die gesammte menschlich-gesellige Organisation als Ein großer Gesellschaftsorganismus dar in ihrer Gliederung für alle, in der Einen menschheitlichen Bestimmung enthaltenen, besonderen Hauptzwecke, von denen ein jeder in einem besonderen relativ selbständigen Organismus von Anstalten, Mitteln und Werkthätigkeiten zu vollführen ist. In dieser gesellschaftlichen Organisation haben wir aber die Idee und die Aufgabe des Rechts und Staates noch näher nachzuweisen.

Das Recht, im Allgemeinen eine Regelung von Lebensverhältnissen für einen vernünftigen Zweck, ist zuhöchst als eine durch die ganze Welt- und Lebensordnung gesetzte göttliche Idee zu erfassen, die sich nicht blos auf den Menschen, sondern auf alle lebenden Wesen bezieht, welche in dieser Lebensordnung eine von Gott in ihre Natur gelegte Bestimmung zu vollführen haben. Diese Bestimmung ist immer die Richtschnur für das Recht, welches alle Verhältnisse darnach zu richten, zu ordnen, zu regeln hat. In welcher Art diese Regelung zu vollführen sei, ist aus der gesammten Lebensordnung zu erkennen. Diese göttliche Ordnung ist ein unendliches Ganzes relativ selbständiger, von Gott und von einander unterschiedener Wesen, die aber zugleich in Gemeinschaft und Wechselwirkung stehen, so daß das Leben eines jeden Wesens in seiner Entwickelung zu einem wesentlichen Theile durch das Leben, durch die Kräfte und Handlungen aller seinen Lebenskreis berührenden Mitwesen bedingt ist, und ohne diese Bedingungen sich nicht entwickeln, nach seiner Bestimmung ausbilden kann. Diese Bedingungen sind aber von zweierlei Art; sie werden nämlich theils nach inneren nothwendigen Lebens- und Naturgesetzen erfüllt, oder sie sind ein Gegenstand einer vernünftigen Willensthätigkeit. Nur die zweite Art der Bedingungen kann für ein Vernunftwesen eine Aufgabe für den Willen sein; sie ist aber von einer solchen praktischen Wichtigkeit, daß auch der Sprachgenius, welcher für alle wichtigen praktischen Begriffe einfache Bezeichnungen feststellt, hier den, das wichtige Moment der Richtung und Regelung hervorhebenden, Ausdruck des Rechts gewählt hat. In der Einen unendlichen Lebensordnung übt Gott das Recht, in bewußter, mit allen anderen göttlichen Grundeigenschaften der Weisheit, Liebe, Güte im Einklange stehender Gerechtigkeit gegen alle Wesen, indem er allen die, in Rücksicht auf alle Verhältnisse der selbständigen Bewegung sowie der nicht zu überschreitenden Grenzen und der ergänzenden Wechselwirkung bestimmten, Lebensbedingungen gewährt. Dieses Recht übt Gott gegen alle Wesen, auch gegen solche, welche das Recht nicht selbst erkennen und üben können, also nicht selbst handlungsfähig im Rechte sind, weil das Recht überhaupt nicht seinen Grund im Bewußtsein oder Willen, sondern in den objektiv bedingten Lebensverhältnissen hat. Aber das höchste und innerste Rechtsgebiet ist das göttlich-menschheitliche Leben, in welchem zuhöchst Gott selbst der Menschheit und allen Menschen, nach Maßgabe der durch sie selbst in freier Thätigkeit errungenen Kraft und Bildung die von seinem göttlichen Einwirken abhängigen Bedingungen der weiteren Entwickelung, des Fortschreitens auf der Bahn ihrer Bestimmung gewährt, aber auch die Folgen jeder zurechenbaren Abirrung und Sünde als Strafe der Einzelnen und Gesammtpersonen empfinden läßt, die Strafe selbst aber als Mittel zur Wiederbesinnung, zur Wiederaufrichtung, zur Besserung

Auch diese liegt nicht in der Natur des Geschäfts, sondern es müssen besondere Umstände hinzutreten, welche sie einem der Betheiligten oder beiden wünschenswerth machen, damit sie eintrete. Sie fällt weg, sobald kein solcher Grund vorhanden ist. Man sieht leicht, daß diese Formen des Kredits schon mit dem ersten Auftreten zweiseitiger Rechtsgeschäfte, d. h. schon mit den ersten Anfängen des Verkehrs vorkommen und sich mit diesen mehr und mehr ausbreiten müssen. Streng genommen treten sie fast in allen Verkehrsbeziehungen auf, denn nur bei den allerwenigsten erfolgt Leistung und Gegenleistung vollkommen gleichzeitig; meistens wickeln sich die Geschäfte nur, wie man sich bezeichnend ausdrückt, Zug um Zug ab, so daß also Derjenige, der den ersten Zug thut, so lange Kredit gibt, bis der zweite erfolgt. Aber selbst hievon abgesehen, lehrt ein Blick auf das tägliche Leben, wie sehr diese Form des Kredits alle Verhältnisse durchdringt. Löhne aller Art werden nur in periodischen Zwischenräumen ausgezahlt, Krämer und Handwerker eröffnen ihren Kunden laufende Rechnungen ꝛc. ꝛc. Daß insbesondere im internationalen Verkehre kapitalreicheren Länder mit kapitalärmeren die Gewährung längerer Zahlungsfristen von jenen an diese einen der Haupthebel bildet, ist bekannt. Nichtsdestoweniger übt der Kredit in dieser Form noch keinen den ganzen Charakter der Volkswirthschaft bestimmenden Einfluß aus. Er erscheint nicht sowohl als ein belebendes Princip, wie als ein nothwendiges Uebel, das man daher auch möglichst einzugrenzen sucht. Es muß im Allgemeinen als ein volkswirthschaftlicher Fortschritt gelten, wenn die Lohnfristen sich abkürzen, der Stücklohn, in welchem der Kredit auf sein möglichst geringes Maß zurückgeführt ist, mehr und mehr den Zeitlohn verdrängt, wenn im Kleinverkehr die Baarzahlung mehr und mehr die Regel wird ꝛc. ꝛc., denn durch alle diese Veränderungen gewinnt das wirthschaftliche Leben an Beweglichkeit, wird eine vollkommenere Ausnutzung der in ihm wirkenden Kräfte möglich. Im entschiedenen Gegensatze hierzu stehen diejenigen Anwendungen des Kredits, in welchen dieser den eigentlich bestimmenden Mittelpunkt abgibt; wo der Gläubiger den Kredit nicht gewährt, um damit ein anderweites Geschäft in Gang zu bringen, sondern weil ihm die betreffenden Werthe erst in den Händen Dessen, dem er sie überläßt, Nutzen oder doch vollen Nutzen abwerfen; wo dieser sie übernimmt, nicht als Anhängsel eines abgeschlossenen, sondern als Grundlage eines neuen selbständigen Geschäfts. Der Kredit hat also hier mit einer anderweiten Verkehrsverbindung der Betheiligten Nichts zu thun; er tritt selbständig auf, gegründet lediglich auf die beiden Theilen aus der Werthübertragung selbst erwachsenden Vortheile. Offenbar gewinnt in dieser Anwendung der Kredit eine ganz neue Bedeutung für die Volkswirthschaft, indem er ihre Grundlagen wesentlich erweitert und umgestaltet, er wird aus einem bloßen Auskunfts- zu einem wirklichen Hülfsmittel, und eben deshalb hat die fortschreitende Volkswirthschaft die Tendenz, diese Art des Kredits nicht wie die vorige zu beschränken, sondern immer mehr zu erweitern. Daß Kreditgewährungen dieser Art erst auf hoch entwickelten Kulturstufen in größerem Maßstabe vorkommen können, ergibt sich schon aus dem oben Auseinandergesetzten, da sie größtentheils die Verwendung der übertragenen Werthe zu produktiven Zwecken voraussetzen. Zugleich stellt sich, da beide Betheiligte es hier nur auf eine Werthübertragung im Allgemeinen abgesehen haben, ohne daß der Kreditgebende in einer weiteren Beziehung zu der bestimmten Gestaltung bleiben soll, in der der Kreditbenutzende die überlassenen Werthe zu verwenden beabsichtigt, heraus, daß dieses Verhältniß seinen klarsten und deshalb auch am häufigsten beliebten Ausdruck in der Weise findet, daß zur Uebertragung das allgemeine Tauschmittel gewählt wird, in welchem sich die Abstraktion des Werthes am reinsten darstellt.

Recht und dem Rechtsgelehrten nichts Menschliches fremd sein soll (— das Recht also wirklich in einer wesentlichen Beziehung, um mit römischen Rechtsgelehrten zu reden, eine ars boni ist und eine divinarum atque humanarum rerum scientia voraussetzt). — Die Eintheilung des ganzen Rechts ist nach den jedem Rechtsverhältnisse zu Grunde liegenden Hauptmomenten zu machen. Jedes Rechtsverhältniß ist aber die Beziehung eines Subjekts zu einem Objekte durch eine bedingende Thatsache für einen vernünftigen Zweck des Selbst- oder Vereinslebens. Daraus ergeben sich die folgenden verschiedentlich in einander eingreifenden Haupteintheilungen. 1) die Eintheilung nach dem Subjekte als Träger des Rechts. Das Subjekt ist entweder eine physische oder moralische Person. Nach den Stufen der Persönlichkeit ist das Recht: Recht des Einzelmenschen, Familienrecht, Gemeinderecht, Stammrecht, Volksrecht und Völkerrecht; 2) die Eintheilung nach dem Objekte oder Gegenstande, worauf das Recht sich bezieht. Den Gegenstand bilden entweder a) Sachen der unfreien Natur, Sachenrecht als Ganzes der Bedingungen, von welchen der Erwerb, die Behauptung, der Gebrauch und Verlust von Sachgütern abhängt, oder b) Leistungen bestimmter Personen, welche Leistungen selbst entweder in Leistungen von Handlungen oder von Sachen bestehen können, Obligationen-Recht als das Ganze der Bedingungen, unter welchen Ansprüche auf Leistungen bestimmter Personen entstehen und aufhören. 3) die Eintheilung nach den bedingenden Thatsachen gibt den (vom Objekte wohl zu unterscheidenden) Inhalt der Rechtsverhältnisse, der sich nach der Verschiedenheit der vorhergehenden Eintheilungen bestimmt. Der Inhalt ist immer die Bestimmung eines Lebensverhältnisses, woraus sich subjektiv, nach den zwei Seiten, Ansprüche (Forderungen im allgemeinen Sinne) und Verbindlichkeiten ergeben, welche in den bezeichneten Theilen verschieden sind. 4) Nach den Hauptzwecken ist das Recht Religions-, Sittlichkeits-, Wissenschaft-, Kunst-, Erziehungs- und Wirthschaftsrecht. Endlich sind alle Rechtsverhältnisse nach dem Sonderleben, für welche sie bestehen können, wie nach dem Gemeinleben zu betrachten. Daraus ergibt sich die Eintheilung in Privatrecht und öffentliches Recht. Das Privatrecht ist das Ganze der Normen, nach welchen das Sonderleben in vorwaltender Selbstbestimmung für die Sonderzwecke seine Verhältnisse regeln kann, das öffentliche Recht dagegen das Ganze der die Thätigkeit und Wechselwirkung aller Glieder für den Gemeinzweck regelnden Normen. Da Sonderleben und Gemeinleben nie abstrakt zu trennen, sondern im organischen Verbande zu betrachten sind, so kann und muß Privat- und öffentliches Recht wohl unterschieden, aber nicht nach den Materien schroff von einander getrennt werden, da jede Materie unter dem doppelten Gesichtspunkte, wenn auch vorwaltend unter dem einen oder andern, zu betrachten ist. Demnach hat auch die Einzelperson ihr öffentliches Recht nach ihrer Stellung und Thätigkeit, ihren Ansprüchen und Verbindlichkeiten im Gemeinleben, ebenso die Familie und die Gemeinde; gleicherweise sind alle anderen Materien, z. B. das Sachgüterrecht, obwohl vorwaltend privatrechtlichen Charakters, auch nach öffentlichen Rücksichten zu betrachten. Anderseits haben auch der Staat und die Gemeinde ihr Privatrecht für ihre Sonderzwecke. In einem ausgeführten Rechtssystem muß das Recht nach allen Eintheilungsgründen entwickelt werden; legt man einen besonderen Eintheilungsgrund, z. B. den formellen letzteren in Privat- und öffentliches Recht zu Grunde, so müssen doch auch die Beziehungen zu dem andern angedeutet werden; denn das Recht ist ein lebendiger Organismus, in welchem jeder Theil zu allen anderen in Beziehung steht.

Die lebendige, ständige Ordnung des Rechts ist der Staat. Die Idee des Rechts nämlich ist so wichtig und umfassend, daß sie das Bedürfniß einer beson-

dieses aber macht man häufig, um den Arbeiter für seine Arbeit zu interessiren, wenigstens teilweise von dem Erfolge der letztern abhängig. Tantièmen und ähnliche Einrichtungen.

Es kann nicht auch die Bestimmungen über den Fall, auf welchen ein Kreditverhältnis aufgelöst werden soll, zur Grundlage einer Unterscheidung genommen werden. In dieser Beziehung stehen sich Kreditgeschäfte, bei denen die Auflösung von vornherein bestimmte Zeit ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, gegenüber. Bei jenen kann die Auflösung gestellt sein entweder auf einen bestimmten Termin, wie meistens bei der Bezahlung der Arbeit und in Kapitalanlagen und bei der Kreditirung der Zahlung für verkaufte Waaren, oder auf den Eintritt bestimmter Bedingungen, z. B. im Versicherungswesen. Oft ist hier nicht blos der Termin, sondern auch der Umfang der zu gewährenden Zahlung von Bedingungen abhängig gemacht. Zu den Kreditgeschäften, bei denen nicht von Haus aus die Auflösung in Betracht gezogen wird, gehören namentlich großentheils diejenigen, wo beide Theile die übertragenen Güter als Kapital auffassen, z. b. insbesondere die Geldarleben zu produktiven Zwecken, und es ist eben gezeigt worden, daß dieselben mit fortschreitender Volkswirthschaft immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Interessen der betheiligten Parteien sind übrigens hierbei gerade entgegengesetzter Art. Eine jede muß für sich die möglichst Freiheit der Rückforderung bezüglich Rückerstattung, für die andere die möglichste Gebundenheit wünschen. Die Folge davon ist, daß, je nachdem der eine oder der andere Theil stärkere Ursache hat, auf diesen Wunsch Gewicht zu legen, und mehr Macht besitzt, ihn zur Geltung zu bringen, je nachdem ferner sein Interesse an der eigenen Freiheit der Bewegung oder an der Gebundenheit des Gegenparts ein größeres ist, die Vereinbarungen sich verschieden gestalten und das wirkliche Leben die mannigfaltigsten Modifikationen in dieser Beziehung darbietet. Ueberwiegt auf Seiten der Darleiher Spekulationsgeist und die Rücksicht auf Wahrung von Mitteln für eigene Unternehmungen, haben andererseits die Schuldner die Aussicht, das fremde Kapital in der Produktion, für welche sie es bestimmen, in kurzer Frist realisiren zu können, so verständigt man sich auf möglichst leichte Bedingungen der Rückzahlung und Rückforderung: also bei kleinen Beträgen Zahlung auf Verlangen, bei größeren wenigstens kurze Kündigungsfristen, einfache Formalien. Im Allgemeinen ist das der Charakter des Handels- und Gewerbekredits. Ja man verläßt unter solchen Verhältnissen auch die Form der Kreditgeschäfte auf unbestimmte Dauer ganz und greift statt dessen zur Festsetzung eines bestimmten Rückzahlungstermins, vorbehältlich bei dessen Eintreten das Geschäft, wenn es alsdann beiden Theilen so ansteht, zu verlängern oder zu erneuern. Umgekehrt, wenn der Schuldner dem dargeliehenen Kapital eine Form zu geben beabsichtigt, in welcher es sich nur schwer realisiren läßt, wohl gar vollständig fixirt wird, und wenn es den Gläubigern hauptsächlich um gesicherte Unterbringung ihrer Gelder und einen regelmäßigen Zinsenbezug zu thun ist, ohne daß sie auf die Möglichkeit, eintretenden Falls über das Kapital selbst disponiren zu können, besonderes Gewicht legen, werden gerade entgegengesetzte Bestimmungen Platz greifen. Diese Verhältnisse treten namentlich beim landwirthschaftlichen und beim öffentlichen Kredit hervor, doch auch bei den Gewerben und dem Handel mit Bezug auf ihr stehendes Kapital. Daher ausgeführtere formelle Bedingungen und längere Fristen der Kündigung. Den vollendetsten Ausdruck findet diese Lage der Dinge, wenn die vollständige Unkündbarkeit des Darlehens Seitens des Gläubigers vereinbart, mit anderen Worten, wenn das Darlehen in den Kauf einer Rente verwandelt

als die allgemeine gesellschaftliche Ordnung, einerseits weil er auch das Territorium rechtlich begrenzt und normirt und daher auch die äußerlich erscheinende Ordnung ist, und anderseits, weil er, zur rechtlichen Sicherheit des gesammten Lebens, mit äußerer zwingender Macht ausgerüstet, die rechtliche Einheit und Vertretung der gesammten Gesellschaft ist und gewissermaßen den festen Stamm bildet, welcher die gesammte freie menschlich-gesellschaftliche Bewegung hält, und weil Alles in ihm einen rechtlichen Ausgangs- und Haltpunkt findet. Aber alle anderen Zwecke sind nicht minder umfassend als der Staatszweck, ja sie gehen an sich über jeden besonderen Staat hinaus, da Religion, Wissenschaft, Kunst, wirthschaftliches Leben, eben weil an sich nicht staatlicher Natur, allgemein menschliche, kosmopolitische Gebiete sind, ihrer eigenen Bewegung folgen, obwohl auch hier jedem Staate das Recht zusteht, sie in einem Volks-Verbande und in einem Territorium auch von rechtlicher Seite zu regeln, die Bedingungen ihrer Wirksamkeit, in Achtung ihrer besonderen Lebensgesetze, nach allen einschlagenden wesentlichen Verhältnissen festzustellen, sie harmonisch in ein Ganzes zu verknüpfen. Der Staat hat daher nur eine, aber nach allen Seiten sich erstreckende, Theilaufgabe in dem gesammten Gesellschaftsorganismus zu erfüllen. Dieser soll sich auch, unter dem rechtlichen Schutze und der geschichtlich berechtigten Vormundschaft des Staates, in allen Gliedern zu der Selbständigkeit heranbilden, so daß er dereinst als ein großer Organismus in allen innern relativ selbständigen innig verbundenen Gliederungen belebt ist, in richtiger Vertheilung der menschheitlichen Arbeit und in Erstreben des gemeinsamen Zieles: der Vollendung der Menschheit in allem göttlich-menschlich Guten.

Die Entstehung oder der Ursprung des Staates ist nach dem inneren Grunde und den Grundkräften und nach den Formen aufzufassen. Im Grunde ist es die Rechtsidee, welche als Grundkraft und als Bildungstrieb um so mächtiger das Bedürfniß staatlicher Gestaltung hervorruft, als kein Leben des Rechts, der Feststellung der wesentlichen Bedingungen des Mit- und Füreinanderseins ermangeln kann. Die erste Rechtsgemeinschaft oder Staat ist die der Familie, und erweitert sich fortschreitend zum Gemeindestaat, zum Stammes- und Volksstaat bis zum Völkerstaatenbunde. Die Formen der Entstehung und Bildung des Staates sind ähnlich denen des Rechts: die durch unmittelbares Bedürfniß geschaffene und durch Gewohnheit fortgepflanzte Ordnung wird die zuerst geschichtlich berechtigte sein; doch ist die dem höheren Zustande bewußter Freiheit am meisten entsprechende Form der Vertrag, in welchem alle zur Selbständigkeit gereiften Glieder und Gliederungen in gemeinsamer freier Uebereinstimmung die Grundbedingungen des Staatslebens feststellen. Der Vertrag darf aber nicht mit dem Rechtsgrunde des Staates verwechselt werden; er ist nur eine Form, und auch nicht die allein mögliche; es soll sich in dem Vertrage nicht die bloße Willkür, sondern die reiflich gebildete Ueberzeugung über Wesen, Zweck und Mittel des Staates, welche für die Formen bestimmend sein müssen, aussprechen. In der Organisation des Staates muß, wie in jedem Leben, ein beharrlicher und ein stets werdender Zustand unterschieden werden. Der erste spiegelt sich ab in der Verfassung, welche die andauernden Grundbedingungen des gesammten Staatslebens feststellt, der zweite in der Verwaltung als der auf Grundlage der Verfassung vollführten stetigen Darbildung des Staatslebens. Die Verwaltung theilt sich zuförderst sachlich nach den zwei bezeichneten Gebieten des Rechts und des Wohls, in Rechts- und Wohlverwaltung; sie theilt sich formell in die sogenannten Gewalten oder Grundthätigkeiten (Grundfunctionen) des Staates, von denen aber K. (s. Naturrecht S. 184) nur die gesetzge-

Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten bei der Uebertragung der Dokumente, die Errichtung von Centralpunkten für den Umsatz derselben, deren Ausstattung mit den erforderlichen Hülfsmitteln und Hülfspersonen und die Festsetzung der dabei nothwendig werdenden Ordnungsbestimmungen — s. d. Art. Börse — gehören hieher. Zugleich dienen alle diese Veranstaltungen zur Erleichterung der Wiederanlegung der Kapitale, wenn diese unerwartet zur Rückzahlung kommen. Ferner: ebenso bequem als die Abtragung der Schulden in Annuitäten für die Schuldner ist, ebenso unbequem ist sie im Allgemeinen für die Gläubiger. Um sie diesen annehmbar zu machen, dient die Einschiebung einer zwischen ihnen und Jenen vermittelnden Anstalt, welche dadurch, daß sie die kleinen Kapitalabträge einer größeren Zahl in gleicher Lage befindlicher Schuldner in ihrer Hand vereinigt, die Möglichkeit gewinnt, den Darleihern die Rückzahlung nur in größeren, zur produktiven Anlegung besser sich eignenden Posten zuzusichern. Eine umfangreiche Anwendung dieses Gedankens ist bekanntlich namentlich für den Bodenkredit in den landwirthschaftlichen Kreditvereinen und Rentenbanken gemacht worden. Andererseits entstehen unter Verhältnissen, wo die Schuldner sich eine ihrem Interesse wenig entsprechende leichte Kündbarkeit der angeliehenen Kapitale gefallen lassen müssen, allerhand Einrichtungen, um theils die Veranlassungen zur wirklichen Anwendung des Kündigungsrechtes Seitens der Gläubiger zu beschränken, theils, wenn die Kündigung dennoch eintritt, deren Folgen unschädlich zu gestalten, insbesondere die Aufnahme von Ersatz-Kapitalen zu erleichtern. Beiden Zwecken dienen alle die verschiedenartigen Veranstaltungen, welche das Vertrauen zu den Schuldnern erhöhen sollen, mag dies nun durch bessere Herausstellung ihrer Vermögensverhältnisse, durch Erleichterung der eventuell gegen sie in Anspruch zu nehmenden Rechtshülfe, durch Einführung von Bürgen, durch Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Aufnahme von Darlehen oder sonst wie geschehen. Auf den letzteren Zweck insbesondere sind die Anstalten zur Beleihung von Pfändern aller Art berechnet.

Den zuletzt erwähnten Eintheilungen nahe verwandt ist endlich diejenige, welche danach unterscheidet, ob die Rückerstattung in derselben oder in einer andern Form erfolgen soll, wie der Kredit gewährt wurde. Unter die erste Kategorie fallen die verschiedenen Formen des Darlehens, in so weit es sich dabei um Rückerstattung der Stammwerthe handelt; bei der zweiten geht die Absicht immer auf einen Tausch. Es gehören dahin die Kreditirungen des Kaufpreises verkaufter Güter und der für die Nutzungen vermietheter oder verpachteter Güter bedungenen Entschädigungen, also der Geld-Zinsen, der Mieth- und Pachtbeträge, sowie die der Ansprüche, welche ein Theilnehmer an einer Produktivgesellschaft auf einen seinen Beiträgen entsprechenden Antheil an dem gemeinschaftlich erzeugten Produkte erwirbt. Uebrigens ist diese Unterscheidung volkswirthschaftlich ohne Bedeutung. Sie wird nur deshalb häufiger gemacht, weil eine in der nämlichen Form wie die Leistung erfolgende Gegenleistung überhaupt nur bei Kreditgeschäften in Frage kommen kann. Bei Verkehrsgeschäften, wo beide Parteien gleichzeitig ihre Verbindlichkeiten erfüllen, müssen letztere, weil es sonst an jedem vernünftigen Motiv für den Austausch fehlen würde, nothwendig verschiedener Art sein.

4. Auf der Rücksicht auf die verschiedenen Garantieen, welche dem Kreditgeber für die Erfüllung der den Kreditnehmern obliegenden Verbindlichkeiten zu Theil werden, beruht die bekannte Eintheilung in Personal- und Real-Kredit, je nachdem der Gläubiger seine Sicherheit nur in der Persönlichkeit seines Schuldners findet, oder ihm zu diesem Zwecke gewisse Vermögensobjekte verpfändet werden. Werden ihm im letzteren Falle die betreffenden Güter wirklich übergeben,

und Verbreitung des ganzen K. Systems für das ganze gesellschaftliche Leben noch viel fruchtbarer sein und wesentlich zur Kräftigung der religiösen und sittlichen Ueberzeugungen beitragen würde. Denn wir kennen kein neueres System, welches, auf selbständiger freier Vernunftforschung beruhend, mit den Grundwahrheiten des lebendigen Christenthums in so vollem Einklang sich befände. Dieses System gibt der Philosophie überhaupt wieder eine wirksame Stellung zum Leben, sucht in dem ganzen Menschen alle guten und sittlichen Lebenskräfte zu wecken und bezeichnet der Menschheit und ihrem gesellschaftlichen Leben ein hohes und umfassendes und doch erreichbares Ziel auf der Bahn eines geordneten und stetigen Fortschritts. H. Ahrens.

Kredit.

I. Begriff des Kredits. Voraussetzungen desselben.
II. Eintheilung der Kreditgeschäfte.
III. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits.
IV. Fortsetzung. 1) Schuld- und Wuchergesetze. 2) Der Kredit und die Krisen. 3) Die Förderung der Kapitalbildung durch den Kredit und das System der Staatsanleihen.

I. Begriff des Kredits. Voraussetzungen desselben. Unter Kredit versteht man die Möglichkeit, über Werthe, welche Andern zustehen, mit deren auf das Vertrauen späterer Rückerstattung, bezüglich Vergeltung sich stützender Zustimmung zu verfügen. Man hat Kredit, wenn Einem diese Möglichkeit, über Andern zugehörende Werthgegenstände zu verfügen, von Jenen zugestanden wird; man gewährt ihn, wenn man sie einem Andern an Werthen, über die man selbst verfügt, einräumt. Man sagt im Allgemeinen, er sei vorhanden oder blühe, wenn unter den Mitgliedern einer wirthschaftlich verbundenen Gesellschaft die Fähigkeit und Neigung, ihn zu gewähren, verbreitet ist. Durchdringt die Benutzung desselben mehr und mehr die wirthschaftlichen Verhältnisse, so bezeichnet man einen solchen Zustand als Kreditwirthschaft im Gegensatze zur Naturalwirthschaft, wo die Erzeugung der Wirthschaftsbedürfnisse im eigenen Haushalt, und zur Geldwirthschaft, wo Ein- und Verkauf gegen unmittelbare Zahlung die Regel ist.

Auch die bloße Möglichkeit, als welche der Kredit hier erscheint, ist volkswirthschaftlich nicht ohne Bedeutung, insofern als sie wesentlich auf die Kühnheit und Zuversichtlichkeit der wirthschaftlichen Operationen einwirken muß. Indessen entzieht sich diese Wirkung wissenschaftlicher Beobachtung, Nachweisung und Berechnung. Nur insoweit die Möglichkeit auch zur wirklichen Benutzung führt, d. h. als eine der Voraussetzungen dieser letzteren, fällt sie daher unter die wissenschaftliche Betrachtung. Mit andern Worten, die Volkswirthschaftslehre hat es mit dem Kredit nur soweit zu thun, als er wirklich in die Erscheinung tritt, und sie darf den Kredit daher als die unter den angegebenen Umständen erfolgende Uebertragung von Werthen definiren. Nur indem sie nach den Vorbedingungen fragt, von denen diese abhängt, hat sie auch jene Möglichkeit zu erörtern.

Der Kredit, d. h. mithin der wirkliche, aktuelle, nicht der blos virtuelle, beruht auf Seiten der ihn Gewährenden theils auf der Fähigkeit, die abzutretenden Güter, bezüglich deren Werth, bis zur Zeit der Rückerstattung oder Vergeltung missen zu können — und das weist darauf hin, daß erst die Kapitalansammlung einen größern Umfang erreicht haben muß, ehe der Kredit umfassende Bedeutung gewinnen kann —, theils auf dem freiwilligen Entschluß, jene Werthe zu übertragen. Diese Freiwilligkeit ist wesentlich. Wenn man Jemandem unbewußter oder gezwungener Weise Güter oder Nutzungen überläßt, so ist das kein Kredit-

volkswirthschaftlich, von Zeiten eines entschiedenen Verfalls abgesehen, von untergeordneter Wichtigkeit. Seine durchgreifende Bedeutung beginnt erst da, wo man ihn zum Zwecke der Produktion in Anspruch nimmt. Darauf beruht es, daß ein neuerer Schriftsteller denselben kurz als das Princip der freiwilligen Uebertragung der Kapitale hat definiren mögen. Hier liegen die Verhältnisse allerdings ganz anders, wie in jenem ersten Falle. Der Kreditsuchende hat nicht von vornherein die Meinung gegen sich, daß das Gleichgewicht seiner Wirthschaft gestört sei; im Gegentheil spricht sein Begehren eher für die Vermuthung, daß die letztere in gedeihlicher Entfaltung begriffen ist. Wenn die beabsichtigte Produktivoperation einschlägt, so sind die überlassenen Werthe zu der Zeit, wo die Rückerstattung einzutreten hat, nicht wie im ersten Falle, wo der Gläubiger keine andere Sicherheit hat als das anderweite Vermögen des Schuldners, vernichtet, sondern sie sind noch vorhanden, ja sie haben sich noch vermehrt, so daß die Zahlungsfähigkeit des Schuldners keinem Zweifel unterliegt. Hier kann sich daher der Kredit ungestört entfalten, soweit die vorhandenen und neu sich bildenden Kapitale reichen und Gelegenheiten zu produktiver Verwendung sich darbieten, und es öffnet sich in der That hiermit eine unendliche Perspektive. Der Ausgangspunkt derselben liegt aber offenbar erst in schon hoch entwickelten volkswirthschaftlichen Zuständen. Die fruchtbare Verwendung von Kapital in großem Umfange setzt bereits eine auf einen ausgebreiteten Markt berechnete Produktion, d. h. eine ausgebildete Verkehrswirthschaft voraus. Bei einem bloßen Nebeneinanderbestehen der Hauptsache nach in sich abgeschlossener Haushaltungen, mit einem Worte, in der Naturalwirthschaft ist eine erhebliche Anwendung des Kapitals und daher auch eine ausgedehnte Entfaltung des Kredits nicht möglich. Erst mit der Geldwirthschaft fängt dieser an, sich auszudehnen, um nach und nach eine immer mehr vorherrschende Bedeutung zu gewinnen und schließlich den volkswirthschaftlichen Beziehungen eine wesentlich veränderte Grundlage zu verleihen.

II. Eintheilung der Kreditgeschäfte. Eine Klassifikation der Kreditgeschäfte kann von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Folgende dürften die wichtigsten Eintheilungen sein.

1. Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kreditnehmers unterscheidet man öffentlichen und Privatkredit. Ein Punkt, in Bezug auf welchen diese Unterscheidung von Wichtigkeit wird, ist bereits oben beiläufig hervorgehoben worden, nämlich die Verschiedenheit der Motive, welche für die Kreditgewährenden maßgebend sind, je nachdem der Kreditnehmer eine Privatperson oder eine öffentliche Körperschaft, insbesondere ein Staat ist. Einige andere Punkte werden weiter unten noch ihre Beleuchtung finden. Im Uebrigen ist auf den Artikel Staatsschulden zu verweisen.

2. Kann man Geschäfte, bei denen der Kredit den eigentlichen Kern bildet, von solchen unterscheiden, wo er nur als eine sekundäre Folge gewisser natürlicher, socialer oder wirthschaftlicher Unvollkommenheiten erscheint. Das Letztere findet z. B. beim Pacht oder bei der Miethe statt. Hier bildet der Verkauf der Nutzungen der verpachteten und vermietheten Güter den eigentlichen Inhalt des Geschäfts. Dieses schließt an sich den Kredit nicht ein. Nur weil diese Nutzungen von Dem, welcher sie erwerben soll, nicht füglich gezogen werden können, ohne daß er zeitweilig die Verfügung über das betreffende Gut selbst erhält, tritt hier der Kredit in der Weise ein, daß ihm dieses gegen die Zusage späterer Rückerstattung überlassen wird. Der Vermiether oder Verpachter kreditirt sein Kapital nur, weil dies die Vorbedingung ist, um dessen Nutzungen zu verkaufen. Aehnlich verhält es sich mit der Gestundung der Zahlung beim Kauf.

Fällen geradehin zu einer Unmöglichkeit werden. Mit seiner Hülfe aber emancipiren sich diese und andere zweiseitige Rechtsgeschäfte von der Schranke des jedesmalig gegebenen Momentes. Es wird möglich, die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines oder beider Betheiligten in die Zukunft zu verlegen, und damit häufig erst die Grundlage gewonnen, von deren Vorhandensein der Abschluß der Geschäfte überhaupt abhängig ist. Der Absatz und Vertrieb der Güter und Leistungen wird dadurch von manchen Zufälligkeiten unabhängig und in einen regelmäßigeren Gang gebracht. Die einzelnen Nutzungsgegenstände gelangen auf diese Weise leichter und ohne die Gefahr lästiger Stockungen in die Hände Derer, welche sie für ihren Verbrauch begehren. Eine eigenthümliche fernere Wichtigkeit erhält dies jedesmal dann, wenn aus irgend einem Grunde in dem Verhältniß der vorhandenen baaren Umlaufsmittel zu den mit ihrer Vermittelung zu bewerkstelligenden Güterumsätzen eine erhebliche Veränderung einzutreten droht oder eingetreten ist. Hier wirkt die Ausdehnung oder Einschränkung des Kredits als ein Hauptmittel zur Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit der Waarenpreise. (S. d. Artikel Geld Bd. IV. S. 99.) Hiermit verbindet sich endlich die durch eine geschickte Anwendung von Kreditpapieren gegebene Möglichkeit, an baaren Umlaufsmitteln zu sparen und das in solchen angelegte oder anzulegende Kapital anderweit nutzbringend zu verwerthen, so wie, was sich hieran anschließt, die Vermeidung der beim Gebrauch von Baarmitteln unvermeidlichen Verluste durch Abreibung, der Ausgaben für Aufbewahrung, Transport u. s. w. Der Umfang, in dem dies durchführbar ist, wird hauptsächlich durch zwei Umstände bedingt, nämlich erstens durch ein System von Einrichtungen, um die mannigfaltigen im Verkehr sich kreuzenden und gegenüberstehenden Schuldforderungen zusammenzubringen und gegenseitig auszugleichen, sowie durch die Gewohnheit, sich dieser Einrichtungen zu bedienen. Das Beispiel der vollendetsten Ausbildung solcher Einrichtungen und der Nutzbarmachung derselben durch alle Klassen des Volkes bietet uns England dar, von den Anweisungen auf ihren Banquier an, mit welchen dort die Privatleute jede größere Rechnung zu bezahlen pflegen, bis hinauf zu der riesenhaften Einrichtung des Londoner Clearinghouse, wo die größten Handelshäuser ihre Forderungen untereinander vergleichen.[2]) Zweitens: durch eine solche Gestaltung der Kreditpapiere, welche dieselben geeignet macht, ähnlich wie das Geld, ohne Schwierigkeit von Hand zu Hand zu gehen. Hauptpunkte sind dafür: die Stellung der Schuldforderungen auf abgerundete und möglichst niedrige Appoints; die Garantirung der Schuldscheine durch als zahlungsfähig in weitesten Kreisen bekannte Personen oder Institute als Schuldner oder Bürgen; die Aufstellung eines möglichst kurzen oder in das Belieben des Gläubigers gestellten Verfalltermins; die Abschneidung aller Weitläufigkeiten und Einreden bei Einforderung der Schuld; die leichte und formlose Uebertragbarkeit des Schuldscheins. Die Form des Kreditpapieres, welche alle diese Anforderungen im höchsten Grade in sich vereinigt, ist die Banknote. Sie ist daher auch diejenige, welche vorzugsweise als Surrogat des Geldes erscheint, weshalb man wohl auch ohne Weiteres den Ausdruck Papiergeld auf sie ausgedehnt hat. Allein man darf nicht übersehen, daß auch jede andere Art von Kreditpapieren nöthigenfalls einen ähnlichen Dienst zu leisten vermag; daß manche derselben die bezeichneten Eigenschaften ebenfalls in sehr hohem Grade in sich vereinigen, ja daß die Eigenthümlichkeit einiger wenigstens für gewisse Verhältnisse sie noch ge-

[2]) Ueber der Entwicklung dieser Einrichtungen und Gewohnheiten in der neuesten Zeit vgl. insbesondere Nasse, in der Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. XV. S. 3 ff.

Mit andern Worten: das Gelddarlehen ist die dieser Art des Kredits vorzugsweise entsprechende Form. Leicht erklärlich ist es, daß man, wenn diese Form allgemeiner gebräuchlich wird, dieselbe auch auf die Kreditbeziehungen der erstbezeichneten andern Art vielfach zu übertragen sucht, indem man entweder Gelddarlehen bei denselben fingirt oder sie doch analogisch behandelt.

3. Auch die in Bezug auf die Rückerstattung der anvertrauten Werthe getroffenen Bestimmungen liefern vielfach den Grund für Eintheilungen der Kreditgeschäfte. Diesen Gesichtspunkt in allen seinen Einzelheiten zu verfolgen ist hier unmöglich, doch mögen wenigstens einige Hauptpunkte hervorgehoben werden. Fürs Erste stellen sich Geschäfte, wo die Rückerstattung der kreditirten Werthe in der abstrakten Form des Geldes zu erfolgen hat, solchen gegenüber, wo ein Gut von konkreter Gestaltung zurückzuerstatten ist. Jene haben so zu sagen einen mehr allgemeinen, diese einen mehr speciellen Charakter; ein Wandel in der Person der Berechtigten wie der Verpflichteten ist bei jenen weit leichter möglich als bei diesen. Berechtigungen und Verpflichtungen sind dort an sich verkehrsfähiger wie hier. Bei jenen sind die Verpflichteten in der Freiheit ihrer wirthschaftlichen Bewegung allgemeiner, aber auch weit lockerer gebunden; bei diesen sind sie nur nach einer bestimmten Seite, nach dieser aber auch um Vieles schärfer beschränkt. Am deutlichsten tritt das hervor, wenn der rückzuerstattende Werth nicht in einer gewissen Menge vertretbarer Sachen, sondern in einem bestimmten in Specie zurückzugebenden Gute besteht. Verzehrung und Veräußerung ist hier Demjenigen, der es kreditirt erhalten hat, untersagt, die Nutzung nur innerhalb gewisser Grenzen gestattet, dagegen ist er zur Sorge für die Erhaltung des Gutes verpflichtet. Die Folgen dieses Verhältnisses pflegen sich in allerhand Bestimmungen zu zeigen, durch welche die Gläubiger sich gegen Rechtsüberschreitungen oder Pflichtverletzungen der Schuldner sicher zu stellen suchen. Man denke z. B. an die in den Pachtkontrakten über Landgüter üblichen Bestimmungen gegen eine aussaugende Benutzung des Bodens, über Instandhaltung des Inventars u. s. w. Bei Gelddarleihen bleiben natürlich derartige Beschränkungen der Verwendung und die daran sich knüpfenden Kontrolen in der Regel außer Frage.

Man kann ferner unterscheiden die Kreditgewährungen, bei denen die vom Kreditgeber schließlich zu fordernden Werthe im Voraus bestimmt, und diejenigen, wo sie unbestimmt gelassen sind und ihr Umfang von der Gestaltung gewisser anderer Verhältnisse abhängig gemacht ist. Das Letztere findet namentlich häufig bei der Kreditirung des Verkaufspreises von Kapitalnutzungen mit Rücksicht auf die durch die Verwendung dieser Nutzungen zu erzielenden wirthschaftlichen Erfolge statt, z. B. bei der Regulirung der Pachten nach Verhältnißtheilen des Naturalertrags oder wenigstens der Pachtgelder nach dem Stande der Fruchtpreise. Seltener kommt es bei der Kreditirung des Verkaufspreises von Arbeitsleistungen, von Rechtsansprüchen und von Sachgütern vor. Die fortschreitende Entwicklung hat übrigens die Tendenz, auch den Kaufpreis von Nutzungen immer bestimmter zu formuliren, indem hiermit unter ausgebildeten Verkehrsverhältnissen in der Regel beiden Theilen am besten gedient ist. Umgekehrt verhält es sich beim Verkauf der Arbeit. Auf niederen Kulturstufen ist regelmäßig der Arbeitgebende der Kreditirende, und was er kreditirt, ist die ihm für die im Voraus der Hauptsache nach in natura bezahlten Löhne schuldige Arbeit, also im Ganzen eine bestimmte Größe. Auf höheren Kulturstufen dagegen ist meistens der Arbeiter der Kreditgeber; er kreditirt dem Unternehmer bis zum Auslöhnungstag den für die geleistete Arbeit und zwar größtentheils in Geld zu zahlenden Lohn. Den Betrag

gende Wirkung ist, welche der Kredit auf die Förderung der Volkswirthschaft auszuüben vermag, und über die Art und Weise, in welcher diese Wirkung sich äußert, so sehr gehen die Ansichten auseinander in Bezug auf die Frage, ob die nämliche Kraft, welche so heilsam zu wirken vermag, nicht auch mißgeleitet in demselben Maaße zerstörend einzuwirken im Stande sei; ob nicht mächtige Umstände darauf hinwirken, sie in diese verderbliche Richtung hinzudrängen; und, was sich unmittelbar als praktische Folgerung hieran schließt, ob man daher nicht besser thue, möglichst auf die Anwendung des Kredits zu verzichten, ob nicht wenigstens die vorzugsweise dem Mißbrauch ausgesetzten Formen desselben von Obrigkeits wegen verpönt oder doch gewissen Beschränkungen unterworfen werden sollen, oder ob man, sich lediglich auf die der natürlichen Ordnung der Dinge innewohnende Heilkraft verlassend, die Entwickelung des Kredits sich gänzlich selbst zu überlassen habe. Wir begegnen in dieser Beziehung den mannigfachsten Schattirungen der Ansichten von der absoluten Feindschaft gegen den Kredit an bis zur unbedingten Verherrlichung seiner unbeschränkten Freiheit; wir finden in der Praxis der Staaten und Völker die größte Verschiedenheit des Verhaltens, und noch ungleich größer ist die Zahl der Vorschläge, welche auf Grund der abweichenden Auffassungen in Bezug auf die Behandlung der den Kredit betreffenden Verhältnisse gemacht worden sind. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, alle diese Ansichten und Forderungen zusammenzustellen und zu besprechen. Wir müssen uns begnügen, nur wenige Punkte einer kurzen Erörterung zu unterziehen, die, sei es wegen ihrer historischen, sei es wegen ihrer praktischen Bedeutung, ein erhöhteres Interesse in Anspruch nehmen, und von denen je einer zu einer der oben bezeichneten drei verschiedenen Richtungen, in welchen sich die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits äußert, in näherer Beziehung steht.

1) Die Beförderung des Güterumsatzes kann, insoweit es sich dabei um Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs und Verbrauchs handelt, nur dann für volkswirthschaftlich vortheilhaft gelten, wenn die Einkommensverhältnisse Derjenigen, in deren Hände die Güter vermittelst des Kredits übergehen, die betreffende Verzehrung verstatten, ohne daß dadurch ihre Wirthschaft zurückgeht. Sie wird nachtheilig, sobald sie eine das reine Einkommen übersteigende Verzehrung veranlaßt, so daß ein vorübergehender Genuß mit einer dauernden Belastung oder einer Verminderung der Kapitalkräfte der Wirthschaft erkauft wird. Ebenso ist eine kreditweise Uebertragung von Gütern zu produktiven Zwecken, d. h. von Kapitalien, nur dann volkswirthschaftlich ein Gewinn, wenn der produktive Erfolg dadurch wirklich ein größerer wird. Verbraucht sie der Empfänger unproduktiv, während der Darleiher sie zu einer Produktion benutzt haben würde, oder hat Jener zwar die Absicht, sie produktiv zu verwenden, das Ergebniß entspricht aber diesen Erwartungen nicht und bleibt hinter dem Ertrage zurück, den sie in den Händen des Darleihers abgeworfen haben würden, so findet volkswirthschaftlich offenbar ein Verlust statt. Je mehr wirthschaftlicher Sinn und wirthschaftliche Bedächtigkeit ein Volk durchdrungen haben, je sicherer und allgemeiner man in demselben Kapital fruchtbar zu verwenden gelernt hat, desto weniger wird in der angegebenen Beziehung sich ein Bedenken gegen den Kredit geltend machen. Umgekehrt wird es um so gewisser hervortreten, wenn eine Steigerung der Produktion durch vermehrten Kapitalaufwand noch zu den ungewohnten und nach Lage der Umstände mehr oder minder gewagten Dingen gehört, und wenn in der Bevölkerung ein gewisser Hang zum leichtsinnig in den Tag hinein Leben verbreitet ist. Es sind dies Voraussetzungen, welche namentlich häufig in der Periode zutreffen werden,

wird, wobei meistens der Schuldner sich vorbehält, diese, wenn es ihm beliebt, gegen eine bestimmte Summe wieder ablösen zu können. Es ist das bekanntlich die Form, welche in neuerer Zeit bei den öffentlichen Anleihen durchaus die vorherrschende geworden ist. Was die verschiedenen dabei möglichen Modalitäten betrifft, verweisen wir auf den Artikel Staatsschulden. Indessen auch der Privatverkehr kennt diesen Rentenkauf. In früherer Zeit haben namentlich die Verbote und Beschränkungen des Zinsnehmens zu seiner Verbreitung beigetragen. In einzelnen Gegenden ist er noch heute weit verbreitet, z. B. im Kanton Waadt. Man rühmt dort von dieser Form des Kredits, daß sie die Befruchtung der Landwirthschaft mit Kapital sehr erleichtere und in Folge davon die kleinen Grundbesitzer socialistischen Ideen unzugänglich gemacht habe; andererseits freilich gibt man ihr Schuld, auch das leichtsinnige Aufborgen zu befördern. In Deutschland findet sich in Bremerhaven eine merkwürdige Abart derselben, wo die Rente im Interesse des Gläubigers festgestellt worden ist, in dem sogenannten Grundzinse, einer Rente, die sich der Staat beim Verkauf des ihm ursprünglich allein zustehenden Terrains neben dem Kaufpreise von den Käufern noch vorbehalten hat. Auch unter diesen Verhältnissen, wo eigentlich die Fortsetzung des Kreditgeschäfts auf unbestimmte Dauer angedeutet ist, ist übrigens eine von vornherein festgestellte zeitliche Begrenzung nicht selten. Sie beruht theils auf dem Wunsche der Schuldner, sich in einer bestimmten Frist ihrer Verpflichtungen zu entledigen, theils auf dem Zweifel der Darleiher, ob es ihrem Interesse auch entspricht, die Disposition über ihr Kapital auf unbestimmte Zeit aus der Hand zu geben. Die zur Befriedigung dieses beiderseitigen Bedürfnisses gewählten Formen sind namentlich die Tilgung durch Annuitäten, d. h. allmälige Rückzahlung des Kapitals in kleineren zu den Zinsen geschlagenen Posten, wie sie besonders bei den zur Ablösung der Grundlasten aufgenommenen Anleihen eine große Rolle gespielt hat, aber auch sonst sowohl im Staatsschuldenwesen, wie unter Privaten, z. B. bei den in einigen Theilen Süddeutschlands üblichen Ausleihen auf sogenannte Zieler vorkommt, — und in dem insbesondere für den Staat geltenden Falle, daß ein Schuldner einer Mehrzahl von Gläubigern gegenübersteht, die regelmäßige periodische Amortisation der Schuld durch Ausloosung einer bestimmten Anzahl von Schuldscheinen. Mitunter ist hiemit ein Glücksspiel verbunden worden, indem ein Theil der zu leistenden Rückzahlungen zu Prämien für einzelne durch das Loos zu bezeichnende Nummern oder Serien bestimmt wurde — Lotterieanleihen.

Ein weiterer Punkt, der hier hervorgehoben zu werden verdient, ist folgender. Sind, wie gesagt, hinsichtlich der auf die Rückzahlung bezüglichen Bestimmungen die Interessen der betheiligten Parteien im Allgemeinen einander entgegengesetzt, so würde häufig eine Verständigung unmöglich werden, wenn nicht Formen gefunden würden, welche die Nachgiebigkeit für denjenigen Theil, der sich zu ihr verstehen soll, möglichst unschädlich machten. Hierauf gründet sich die auf höheren Kulturstufen in mannigfachen Erscheinungen hervortretende Tendenz zur Ausgleichung solcher Nachtheile und damit zur Versöhnung der einander entgegenstehenden Interessen. So führt die Zumuthung an die Gläubiger, sich in ihrem Rückforderungsrechte zu beschränken oder dasselbe aufzugeben, zu den verschiedenen Veranstaltungen, welche man als Kredit mobilisirende zu bezeichnen pflegt, und die darauf ausgehen, der Beglaubigung ihrer Ansprüche eine Form zu geben, welche sie möglichst verkehrsfähig macht, so daß die Gläubiger durch Verkauf dieser Dokumente jeder Zeit ihr Kapital leicht realisiren können. Die Klarstellung der Forderungen selbst und der aus ihnen entspringenden Rechte, die Beseitigung formeller

aber, sei es aus Leichtsinn, sei es aus wirklicher Noth, gern bereit sind, sich härtere Bedingungen gefallen zu lassen. Andererseits finden sich Kapitalisten, welche sich zu Darleihen an Jene wohl bestimmen lassen, wenn sie nur für die Gefahr, welche sie laufen, durch eine höhere Zinsgewährung entschädigt werden. Im Vertrauen, daß die Kapitalsuchenden die einzugehenden, die gesetzliche Grenze überschreitenden Verbindlichkeiten freiwillig innehalten werden, weit öfter noch unter Einkleidung in eine Form, welche den Beweis der Gesetzesübertretung unmöglich macht — und eine solche zu finden fällt dem Scharfblick der Gewinnsucht gewöhnlich nicht schwer — kommen dann allen Wucherverboten zum Trotz die Geschäfte zu Stande. Auch wird es sich nicht ableugnen lassen, und die betreffenden Kreditnehmer empfinden das oft sehr deutlich, daß gerade die Existenz der Zinstaxe und der sich ihr anschließenden Bestimmungen nur geeignet ist, in solchen Fällen die Bedingungen der Kreditgewährung noch härter zu machen, indem durch jene Vorschriften gerade die gewissenhafteren Kapitalisten abgehalten werden, sich in derartige Geschäfte einzulassen, die Kreditbedürftigen sich also lediglich auf eine in allerhand Kniffen und Ränken geübte und schonungslos ausschließlich auf den möglichst hohen Gewinn bedachte Klasse von Geschäftsleuten angewiesen finden. Gleichwohl bleibt diese Erfahrung ohne durchgreifende Wirkung. Die Fälle, auf die sie sich bezieht, stehen im Ganzen doch vereinzelt da, und obschon man einsieht, daß die Lage Derjenigen, welche unter den bezeichneten Verhältnissen Kredit suchen, durch die Wuchergesetze verschlimmert wird, tröstet man sich darüber mit dem Gedanken, daß die Rücksicht auf die gesetzlichen Schranken eine größere Anzahl von leichtsinnigen Kreditnehmern abhält. Man gesteht zu, daß, wer trotz der polizeilichen Barrièren sich in die Hände der Wucherer begibt, durch jene um so sicherer verloren ist, aber man meint, daß dieselben doch überwiegend wohlthätig wirken, indem sie Viele von dem Betreten der schlüpfrigen Bahn der Verschuldung abhalten, auf der sie voraussichtlich schließlich zu Falle kommen würden.

Allein eine veränderte Anschauung bricht sich Bahn, sobald sich die Lage der Dinge in einer Weise verändert, welche auch in den Augen der Bedächtigen und sorgsam Wirthschaftenden die Gewährung einer höheren Vergütung für die Nutzung von Kapital rechtfertigt, als bisher rechtlich zulässig war. Drei Möglichkeiten sind in dieser Hinsicht denkbar, und alle drei haben in der Geschichte ihre Rolle gespielt. Für's Erste kann zur Abwendung einer drohenden allgemeinen Gefahr, welche die Grundlage der ganzen socialen Existenz in Frage stellt, die Aufwendung einer großen Kapitalmasse erforderlich sein, die nur gegen eine über das bisher übliche Maß ansehnlich erhöhte Vergütung herbeizuschaffen ist. Hierher gehört namentlich der Fall, wo ein Volk, um einen äußern Krieg zu bestehen oder um sich vor inneren Unruhen zu schützen, zur Aufstellung bedeutender Heerkräfte sich genöthigt sieht. Es bedarf hiezu eines erheblichen Kapitalaufwandes, und welchen Weg auch die Regierung einschlägt, um die erforderlichen Mittel zu beschaffen, immer wird das mittelbar oder unmittelbar auf die Erhöhung des durchschnittlichen Zinsfußes hinwirken, und wenn die Steigerung so bedeutend ist, daß sie über das wuchergesetzliche Maximum hinausgeht, wird die Ansicht über die Verdienstlichkeit dieser Bestimmung nothwendig einen Umschlag erfahren. Am deutlichsten zeigt sich das, wenn die Regierung auf dem Wege des Anleihens vorgeht und dabei selbst Bedingungen bewilligt, die im Privatverkehr unter das Wucherverbot fallen würden. So hart es empfunden werden mag, daß sie sich dazu verstehen muß, kann man den Entschluß zu solchen Opfern bei der Größe der Verluste, die auf dem Spiele stehen, doch nicht anders als gerechtfertigt finden. Allein sind nicht viele Private,

so spricht man von einem Faustpfand, bleiben sie dagegen in der Detention des Schuldners, von einer Hypothek.

Das Vorherrschen der einen oder der andern Form hängt von den eigenthümlichen Bedürfnissen theils Derer, welche Kredit anzubieten haben, theils Derer, welche ihn suchen, ab. Auf Seiten Jener weisen im Allgemeinen die nämlichen Verhältnisse, welche ihnen lange Kündigungsfristen wünschenswerth machen, vorzugsweise auf den Real-Kredit, diejenigen Verhältnisse dagegen, um derentwillen ihnen kurze Kündigungsfristen vortheilhafter erscheinen, auf den persönlichen Kredit hin. Gesellschaftliche Verhältnisse, welche gestatten, sich ein genaues Urtheil über die Kreditsuchenden zu bilden, sie fortwährend im Auge zu behalten, im Nothfall rasch gegen sie einzuschreiten, und diese überhaupt zuverlässiger machen, sind dem Personalkredit, entgegengesetzte dem Realkredit günstig. Andererseits vermögen Diejenigen, welche Kredit suchen, diesen um so weniger durch Verpfändungen zu stützen, je ärmer sie von Haus aus sind, je roher die Produktion, der sie sich widmen, betrieben wird, je mehr ihr Resultat zufälligen Einflüssen unterliegt und je weniger Kapital bereits in ihr befestigt ist. Und wiederum werden sie zu Verpfändungen um so weniger geneigt sein, je mehr die Art ihrer Produktion einen schwunghaften Kapitalumsatz bedingt und je weniger sie eine Beengung der Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung verträgt. In je festeren Bahnen dagegen eine Produktion sich bewegt, je inniger sie an den Boden gebunden ist, je mehr das stehende Kapital in ihr überwiegt, desto größere Bedeutung wird der Realkredit für sie behalten. Faßt man dies Alles zusammen, so ergiebt sich einmal, daß, je nach den Umständen, bald der Uebergang vom Personal- zum Realkredit, bald der von diesem zu jenem als ein Fortschritt betrachtet werden muß, der eine, wenn er aus der vermehrten Fähigkeit der Kreditsucher, eine sachliche Garantie zu leisten, hervorgeht und zugleich den Bedürfnissen der Gläubiger besser entspricht; der andere, wenn er nur die Folge einer wirthschaftlich gerechtfertigten Abneigung der Kreditnehmer gegen Pfandleistungen ist, der die Gläubiger nach Lage der Dinge ohne Gefährdung nachgeben können. Was sodann die verschiedenen Produktionszweige betrifft, so sieht man leicht, daß für die sogenannten Urproduktionen der Realkredit eine überwiegende Bedeutung hat, und zwar um so mehr, je intensiver sie betrieben werden; daß für die Gewerbe, je nach der Art des Betriebes, bald der Personal-, bald der Realkredit mehr ins Gewicht fallen kann, im Ganzen jedoch wohl der erstere bedeutsamer ist; daß dieser endlich entschieden überwiegt bei dem Handel und am meisten bei der Beanspruchung fremden Kapitals für die Produktion persönlicher Dienste. Was die beiden Formen des Realkredits, das Faustpfand und die Hyppothek, anlangt, so muß in Zeiten mangelnder Rechtssicherheit das Erstere natürlich vorherrschen. Es ist so zu sagen die erste Nothform eines wirklich wirthschaftlichen, nicht vorwiegend aus Gutmüthigkeit gewährten Kredits. Wenn mit zunehmender und sich mehr und mehr befestigender bürgerlicher Ordnung dann die Hypothek immer mehr Platz gewinnt, so ist das unzweifelhaft ein Fortschritt, denn es wird in der Regel für beide betheiligte Parteien vortheilhafter sein, wenn das verpfändete Gut in den Händen des Schuldners bleibt, als wenn es in die des Gläubigers übergeht. Bei Jenem greift die Uebergabe störend in den ganzen Mechanismus seiner Wirthschaft ein, Dieser fühlt bei der Uebernahme des Faustpfandes vorzugsweise die Last der Verwahrung und Verwaltung fremden Eigenthums. Für die Anwendbarkeit der Hypothek sind namentlich folgende Punkte maßgebend: erstens genaue Feststellung (Identificirung, Specificirung) des zu verpfändenden Gegenstandes; zweitens Sicherheit in Bezug

meiner die Unternehmungslust dadurch in einem Volke angeregt wird. In den beiden vorher behandelten Arten von Fällen blieb auf Denjenigen, welche ihr Kapital bei Kreditgewährungen höher als bisher zulässig auszunutzen strebten, doch noch immer die Gehässigkeit haften, daß sie die Noth der Kapitalbedürftigen für sich auszubeuten strebten; hier fällt selbst diese hinweg. Die Sache steht einfach so, daß gewisse Unternehmungslustige sich von einem Geschäfte die gewinnbringendsten Ergebnisse versprechen zu dürfen glauben, wenn sie im Stande sind, die erforderlichen Kapitalien zusammenzubringen. Warum soll es ihnen verwehrt sein, sich dieselben dadurch zu verschaffen zu suchen, daß sie den Darleihern einen Theil ihres Gewinnes in der Form eines erhöhten Zinses abzutreten versprechen? Und warum sollen diese abgehalten werden, hierauf einzugehen? Die Idee, daß die Kapitalisten vor Projektenmacherei obrigkeitlich geschützt werden müßten, wird um so unhaltbarer, je weiter sich bereits das Bedürfniß wirthschaftlicher Selbständigkeit ausgebildet hat, je mehr sich die Beispiele gelungener Unternehmungen häufen, je klarer es wird, daß auf Grund verbesserter Einsichten und günstiger gestalteter Verhältnisse der Betrieb für viele Zweige der Volkswirthschaft in der That zu gesteigerter Ergiebigkeit gebracht werden kann, und je gefälligere Formen gefunden werden, um die Kapitalisten ohne erhebliche Anstrengungen ihrerseits am Gewinn großer Unternehmungen zu betheiligen (Actien u. s. w.). Unter solchen Umständen kehrt sich die öffentliche Meinung immer mehr gegen die Wuchergesetzgebung, und es fällt schließlich unmöglich, diese länger zu halten. In dieser Richtung wirkt auch die die Neuzeit beherrschende, Forderung der Gleichheit des Rechts. Man hat es früher wohl versucht, für diejenigen Klassen, denen man hinlänglich wirthschaftliche Besonnenheit und Berechnung zutrauen zu dürfen glaubte, die Schranken der Wuchergesetze auf die eine oder die andere Weise zu beseitigen, und insbesondere haben der Handelsstand und die ihm zunächst stehenden Kreise als diejenigen, die der Freiheit wirthschaftlicher Bewegung am wenigsten zu entbehren vermochten, und die am häufigsten in die Lage kamen, die Benutzung fremden Kapitals auf kürzere Zeit durch Gewährung höherer Vortheile sich zu sichern, schon früh verstanden, Formen zur Anerkennung für sich durchzusetzen, unter denen sie sich der Wuchergesetzgebung entzogen. Jene Richtung der Zeit führt dann darauf hin, das Ausnahmsrecht in allgemeines Recht umzuwandeln und eben dadurch die Wirksamkeit der Wuchergesetzgebung zu untergraben. Nichts desto weniger läßt es sich begreifen, daß die Aufhebung der Wuchergesetze von Uebelständen begleitet gewesen ist, welche theilweise selbst zu ihrer Wiedereinführung geführt haben, und daß da, wo jene Aufhebung in Frage steht, von manchen Seiten ernstliche Bedenken gehegt werden. Auf jene früheren Erfahrungen kann hier nicht eingegangen werden. Was diese Bedenken betrifft, so sind sie namentlich doppelter Art. Einmal befürchtet man eine Vertheuerung des hypothekarischen Kredits, was da, wo der Grundbesitz stark verschuldet ist, allerdings auf eine Vertreibung vieler Grundbesitzer von Haus und Hof hinauskommen kann. Der gewöhnlich hiergegen vorgebrachte Einwand, daß eine solche Wirkung nicht eintreten könne, weil das Verhältniß zwischen Kapital-Angebot und Nachfrage nicht verändert werde, könnte nur dann vollständig beruhigen, wenn sich der Zinsfuß hypothekarischer Darlehen schon bisher ausschließlich unter der Einwirkung der Konkurrenz festgestellt hätte. Wo dagegen die Darleiher nicht blos durch die wirthschaftliche Rücksicht, sich die möglichst günstigen Bedingungen zu verschaffen, sondern daneben zugleich durch die Macht der Gewohnheit und ähnliche unwirthschaftliche Motive bestimmt werden, erscheint es allerdings nicht unmöglich, daß die Beseitigung der gesetzlichen Vor-

wirthschaftlichen Schäden und den Befreier aus jeder wirthschaftlichen Bedrängniß zu erblicken; bald hat man ihn mit unverhohlener Mißgunst als ein Uebel betrachtet, das man nur mit innerem Widerstreben sich bequemte für gewisse Kulturbedingungen wenigstens als ein unvermeidliches anzuerkennen. Allmälig wie sich ein reicheres Material von Erfahrungen ansammelte, wie man die Bedingungen und die Wirkungen des Kredits sorgfältiger ins Einzelne gehend untersuchen und erkennen lernte, sind solche extreme Anschauungen mehr und mehr zurückgetreten; allein obwohl man sich über Vieles verständigte, so währt doch noch bis auf den heutigen Tag in Beziehung auf die Würdigung des Kredits ein Gegensatz der Meinungen fort, dessen tiefer liegende Ursache nur in den abweichenden Anschauungen über die letzten Zwecke der Volkswirthschaft gesucht werden kann. Als vollständig aufgegeben kann zuvörderst, obwohl in Zeiten lebhafter Spekulation mehr oder minder bewußt immer wieder auftauchend, die Ansicht bezeichnet werden, als ob der Kredit unmittelbar Reichthum schaffe, oder, anders ausgedrückt, als ob der Wohlstand eines Volkes sich in demselben Maaße vermehre, wie die vorhandenen Forderungsrechte und die diese repräsentirenden Papiere. Diese Auffassung mußte namentlich der merkantilistischen Anschauungsweise, welche den Reichthum einzig im Gelde erblickte, sehr nahe liegen, da es ja möglich war, den Kreditpapieren eine Form zu verleihen, welche sie geradezu zu einem Surrogate des Geldes als Umlaufsmittel erhob. Die Obligation, die Promesse, vor Allem die Banknote waren der Wirkung nach, für Den, welcher sie besaß, so gut wie Geld, sie leisteten für den Umsatz der Güter ganz ähnliche Dienste wie dieses. Was Wunder, daß man die Ausgabe von Kreditpapieren als eine neue Goldmacherkunst pries und jeden neuen cirkulationsfähigen Schuldschein für einen Zuwachs zum Nationalvermögen hielt. Ueberall, wo merkantilistische Anschauungen herrschen, begegnet uns diese Ansicht wenigstens im Keime. Zu voller Blüthe entfaltete sie sich insbesondere zur Zeit des Law'schen Bankschwindels in Frankreich, und es ist bezeichnend, daß die merkantilistische Anschauungsweise ihren Todesstoß eben dadurch empfing, daß mit dem Zusammensturz jenes Schwindelgebäudes die innere Verkehrtheit jener Ansicht so unabweisbar ans Licht gebracht wurde. In unseren Tagen kann letztere, wie gesagt, wissenschaftlich als überwunden gelten. Es ist anerkannt, daß nicht die Umlaufsmittel den Reichthum ausmachen, daß folglich dieser durch eine Vermehrung jener nicht nothwendig, am wenigsten im gleichen Verhältniß gesteigert wird. Gesteht man aber dies einmal zu, ist das Papier, welches eine Forderung dokumentirt, an sich ohne Werth, so kann man sich auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß dann von einer unmittelbaren Produktivität des Kredits nicht mehr die Rede sein kann, indem ja den Forderungen der Kreditgeber, welche doch die einzigen dem Kredit unmittelbar entstammenden Werthobjekte sind, die entsprechenden Verpflichtungen der Kreditnehmer ausgleichend gegenüberstehen. Selbst wenn der Kredit ins Ausland gewährt wird, erscheint er nicht als unmittelbar produktiv. Allerdings bilden hier die Forderungen ans Ausland unbestreitbar einen Theil des Volksvermögens, aber dieselben sind ja offenbar keine neu zu demselben hinzutretenden Werthe, sondern sie ersetzen und vertreten nur diejenigen, welche eben dem Ausland kreditweise überlassen worden sind. — Andererseits dagegen ist die Einwirkung des Kredits auf die Volkswirthschaft in folgenden Beziehungen anerkannt:

1) Erscheint der Kredit als ein weitwirkendes *Mittel zur Beförderung des Umsatzes der Güter*. Ohne denselben wäre Kauf und Verkauf immer nur gegen baare Bezahlung thunlich und würde deshalb in zahlreichen

ihren Forderungen zu schützen, ihnen im Nothfall schnelle und durchgreifende Hülfe zu sichern, immer mehr zur Anerkennung und führt zu einer Umgestaltung der Gesetze von diesem Gesichtspunkte aus. Die leichte, schnelle, rücksichtslose Exquirirbarkeit der Forderungen immer mehr herzustellen, wird als eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung angesehen, die hauptsächlich auch durch das Interesse der solideren Kreditbedürftigen selbst gerechtfertigt wird, welche von der Strenge des Gesetzes Nichts zu fürchten haben, die wohlthätigen Folgen desselben aber in Gestalt erleichterter Zinsbedingungen zu genießen erhalten. Nur als vereinzelte und möglichst eingeschränkte Ausnahmen bleiben Bestimmungen stehen, welche den säumigen Schuldner etwa vor der Abpfändung der zum Leben und zur Arbeit unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände und Werkzeuge schützen. Andere Bestimmungen, die man etwa hieher ziehen könnte, insbesondere über die Einhaltung bestimmter kürzerer Fristen oder die Beschränkung auf bestimmte Beweismittel bei der Verfolgung gewisser Gattungen von Forderungen, haben überhaupt weniger die Bedeutung, den Schuldnern zum Schutze gereichen, als zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit dienen zu sollen. Eine ernstliche Anfechtung pflegt das Princip, daß der Staat das liquide Recht der Gläubiger ohne Schonung zur Anerkennung zu bringen habe, unter den bezeichneten Kulturverhältnissen nur in Zeiten einer allgemeinen ökonomischen Erschütterung zu erfahren. Dann tritt wohl die Forderung hervor, den bedrohten Schuldnern im allgemeinen Interesse, damit sie durch ihren Fall nicht noch Andere nach sich ziehen und die Geschäftsstockung nicht noch weiter vermehren, für ihre Zahlungsverbindlichkeiten Fristen (Moratorien) zu gewähren, und es fehlt nicht an Beispielen, daß die Regierungen solchem Ansinnen nachgegeben haben. Eine augenblickliche Hülfe mag durch eine solche Maßregel unter Umständen erreicht werden, insbesondere wenn die Mehrzahl der betheiligten Gläubiger dem Auslande angehört, allein der Bankerott der Wirthschaft wird auf diesem Wege nur durch den schlimmeren Bankerott des Rechtes verhütet, der auf die Dauer selbst auf den Kredit und den durch diesen bedingten Wohlstand nachtheiligere Folgen ausüben muß, als aus dem ungehemmten Verlauf einer noch so schlimmen, aber doch nur wirthschaftlichen Krise hätten hervorgehen können.

2) Hauptsächlich an den Einfluß des Kredits auf die Verwendung der Kapitalien knüpft sich die Frage nach dem Zusammenhang seiner Entwickelung mit dem Hervortreten der sogenannten wirthschaftlichen Krisen. So mannigfaltig der Charakter dieser ist, so verschiedenartig ihre Erscheinungsformen und die nächsten Ursachen ihrer Entstehung sind, so ist ihnen allen doch das Eine gemeinsam und macht den Schwerpunkt ihres Wesens aus, daß sich bei der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Theiles der Bevölkerung eine Verrechnung, ein Irregegangensein herausstellt, das bedeutend genug ist, um seine Wirkungen über den Kreis der zunächst Betheiligten hinaus allgemein fühlbar zu machen, und daß in Folge dieser Entdeckung und auf Grund des individualistischen Strebens, womit die Einzelnen den entstandenen Schaden von sich fern zu halten oder auf Andere abzuwälzen suchen, sich Schrecken und Verwirrung allgemeiner verbreiten und dadurch die wirthschaftlichen Kräfte lähmen und neue Verluste herbeiführen. Wir dürfen, was die Entstehung der Krisen, ihre Symptome, ihren Verlauf und die Mittel zu ihrer Verhütung und Heilung anbetrifft, auf die von einem andern Mitarbeiter dieses Werkes Bd. IV. S. 638 ff. gegebenen Auseinandersetzungen verweisen. Hier ist es nur ein Punkt, auf den wir die Aufmerksamkeit der Leser hinlenken möchten. Es ist klar, daß eine solche Verrechnung, wie sie jeder Krise zu Grunde liegt, mag sie sich nun in einer Ueberproduktion bestimmter Arten von Waaren, in

eigneter macht als die Banknoten, die Stelle von baarem Gelde zu vertreten; daß es mithin weder der Ausgabe von Noten unbedingt bedarf, um die Baarschaft in vielen wirthschaftlichen Geschäften durch Kreditpapiere zu ersetzen, noch daß es möglich ist, eine solche Ersetzung durch ein Verbot oder eine Beschränkung der Notenausgabe zu verhindern oder genau entsprechend zu beschränken.

2) Der Kredit wirkt sodann förderlich ein auf die Produktion, indem er ihre Befruchtung mit Kapital vermittelt, und zwar dies in doppelter Weise. Einmal nämlich sind die Bildung von Kapital durch Uebersparen und dessen fruchtbare Verwendung zu produktiven Zwecken offenbar zwei sehr verschiedene Aufgaben. Wer zu der ersteren befähigt ist, ist häufig zu der letzteren sehr wenig geschickt, und umgekehrt. Erst der Kredit macht es möglich, beide Aufgaben zu trennen und unter verschiedene Klassen der Gesellschaft zu vertheilen; er ist das Mittel, durch welches die Kapitalien aus den Händen Derer, welche sie aufgespart haben, hinübergeführt werden in die Hände Derer, welche am geeignetsten sind, sie fruchtbar zu verwenden; ohne ihn würden sich die Gütervorräthe an Stellen aufstapeln, wo man weniger Nutzen aus ihnen zu ziehen verstände, während auf der andern Seite der Erfolg der Arbeit aus Mangel an sachlichem Vermögen vielfach beeinträchtigt werden würde. Mit seiner Hülfe ziehen sich die Kapitalien regelmäßig und leicht in diejenigen Produktionszweige hinüber, wo sie am fruchtbarsten zu wirken versprechen, weil dort den Darleihern die günstigsten Bedingungen geboten werden können. Und ferner: Der Kredit ermöglicht die Koncentration der Kapitalien, die man in ihrer Bedeutung treffend mit der Vereinigung der Arbeitskräfte in Parallele gestellt hat. Die oft geschilderten Vortheile des Großbetriebs werden in vielen Fällen erst durch ihn erreichbar. Ja solche Unternehmungen, für deren Ausführbarkeit oder doch Rentabilität die massenhafte Verwendung von Kapital unerläßliche Vorbedingung ist, können in der Regel erst mit Hülfe des Kredits entstehen, da das erforderliche Kapital sich selten in Einer Hand befindet, sondern meistens aus dem Besitz einer größeren Anzahl von Personen erst zu einem gemeinschaftlichen Fond zusammengeleitet werden muß.

3) endlich gewährt der Kredit den mächtigsten Antrieb zur Kapitalbildung, indem er auch Denjenigen, welche die Ersparnisse nicht selbst fruchtbar zu verwenden wissen, die sie zu machen in der Lage sind, die Aussicht eröffnet, aus denselben eine möglichst hohe dauernde Nutzung zu ziehen. Ohne eine solche Aussicht würden gar Manche den Theil ihres Einkommens, der ihnen nach Befriedigung der Lebensnothwendigkeiten übrig bleibt, lieber unmittelbar verzehren, anstatt ihn anzusammeln, ja selbst vielleicht manche bereits aufgesparte Güter wieder zu Grunde gehen lassen. Wie sehr die Ansammlung der Kapitale durch die Aussicht auf das aus denselben zu erwartende regelmäßige Einkommen bedingt ist, hat sich am deutlichsten in dem ungemein raschen Anwachsen der kleinen Ersparnisse der niedern Klassen gezeigt, seitdem diesen durch Sparkassen und ähnliche Einrichtungen die Möglichkeit eröffnet wurde, auch geringere Summen zinsbringend zu machen. In Preußen allein stiegen z. B. 1848—58 die Einlagen der Sparkasse von 14,3 auf fast 44,7 Mill. Thaler.

IV. Fortsetzung. 1) Schuld- und Wuchergesetze. 2) Der Kredit und die Krisen. 3) Die Förderung der Kapitalbildung durch den Kredit und das System der Staatsanleihen. So groß im Allgemeinen die Uebereinstimmung über die weittra-

bildung der Volkswirthschaft auf Grundlage des Princips des freien Verkehrs ist noch viel zu jung und in vielen Beziehungen noch viel zu mangelhaft, als daß sich erfahrungsmäßig feststellen ließe, was in den wirthschaftlichen Erscheinungen als nothwendige Folge jenes Princips und was als Produkt zufälliger Nebenumstände anzusehen ist. Sodann mag auch bei dieser Gelegenheit an Bastiats Hinweis auf „das, was man nicht sieht", erinnert werden. Gewöhnlich denkt man, wenn man von wirthschaftlichen Krisen spricht, nur an die Fälle, wo sie zum vollen Ausbruch gekommen sind, und an das Unheil, das sie angerichtet haben. Ließe man, wie billig, nicht außer Betrachtung, wie oft Ansätze zu Krisen vorhanden waren und glücklich beseitigt worden sind, zöge man die zahlreichen Beispiele mit in Rechnung, wo durch verständiges Verhalten die schlimmen Wirkungen derselben wesentlich eingeschränkt und wenigstens von einzelnen Verkehrsgebieten erfolgreich abgehalten worden sind; verweilte man mit den Gedanken auch etwas bei den Bewährungen jener wohlthätigen Energie, durch die so häufig der angerichtete Schaden rasch wieder ausgeglichen, ja zum Vortheile gewandt wurde, so möchte sich das Urtheil leicht ändern, und an die Stelle einer resignirten Ergebung die zuversichtliche Hoffnung treten, daß, wenn es schon so mannigfach möglich geworden ist, jene gewaltigen Störungen abzuwenden, einzuschränken und zum Besten zu kehren, es auch noch gelingen werde, das wirthschaftliche Leben der Völker vollständiger und immer vollständiger von dieser Plage zu befreien. Endlich halten auch die nicht aus der Erfahrung, sondern aus der Natur der Verhältnisse genommenen Gründe einer näheren Betrachtung keineswegs Stich. Denn auf der einen Seite ist nicht abzusehen, welcher Steigerung die Einsicht in die verschiedenen den wirthschaftlichen Erfolg bedingenden Faktoren, und das Maß und die Weise ihrer Wirksamkeit nach fähig ist, zu welcher Uebersichtlichkeit die ganze Verkettung der wirthschaftlichen Thatsachen und Handlungen noch gebracht und wie es dadurch möglich gemacht werden kann, wirthschaftliche Verirrungen alsbald im Keime zu entdecken, ehe sie noch ihre schädlichen Folgen haben entwickeln können; auf der andern Seite dürfen die wirthschaftlichen und ethischen Kräfte, welche bei eingetretenen Verirrungen gegen die Ausbreitung und die Entwickelung der schädlichen Folgen derselben zu reagiren geeignet sind, als Elemente angesehen werden, die einer Stärkung und Vermehrung gar wohl fähig sind. Es sei in dieser Hinsicht nur an die Möglichkeit erinnert, durch Ausbildung der Besonnenheit des Charakters und eines verständigen Gemeinsinnes jenen panischen Schrecken mehr und mehr zuvorzukommen, durch deren Ausbruch das Unheil der Krisen noch immer so sehr gesteigert zu werden pflegt.

Ist die Abneigung, mit welcher Manche den Kredit ansehen, indem sie ihn als die Hauptveranlassung der wirthschaftlichen Krisen ansehen, ungerechtfertigt, weil sich nicht beweisen läßt, daß die letzteren ein nothwendiges Ergebniß eines hochentwickelten Verkehrslebens bilden, und weil, selbst wenn dies der Fall wäre, man darum doch nicht auf die weit überwiegenden Wohlthaten eines ausgebildeten Verkehrs verzichten möchte, so muß sie aus dem letzteren Grunde auch, so lange sie sich so im Allgemeinen hält, unfruchtbar und ohne praktische Bedeutung bleiben. Eine solche gewinnt sie erst dann, wenn sie sich gegen einzelne bestimmte Formen und Modalitäten des Kredits richtet und deren Umgestaltung oder Beseitigung fordert. Die Frage liegt dann so: gibt es solche Formen und Modalitäten, welche überwiegend schädlich wirken, indem sie unvermeidlich Verirrungen des wirthschaftlichen Verhaltens begünstigen, ja geradezu hervorrufen? Hierauf läßt sich denn nun keine allgemeine Antwort geben, sondern es kann nur eine in's Einzelne ge-

wo ein Volk, aus dem Zustande naiver Beschränktheit heraustretend, Geschmack an erweiterten Lebensgenüssen zu finden beginnt und im Drange, sich diese zu verschaffen, von dem Wunsche beseelt, sich rasch zu bereichern, und noch nicht durch Erfahrung geschult, bereitwillig allerhand phantastischen Plänen nachjagt, von denen sich seine lebendige Einbildungskraft die größten Erfolge verspricht. Hang zu Verschwendung und Projektenmacherei auf der einen Seite, beide gepaart mit einem Mangel kluger Voraussicht und kalt abwägenden Urtheils, auf der andern Seite die selbstsüchtige Schlauheit einer Minderheit, welche den Leichtsinn, die Genußsucht, die Unbedachtsamkeit der Mehrzahl für sich auszubeuten leichter und vortheilhafter findet, als den mühsameren und langwierigen Weg ehrlicher Arbeit zu wandeln, sind geeignet, Uebelstände hervorzurufen, aus denen die Meinung immer mehr Nahrung saugt, man dürfe die Dinge nicht länger so fortgehen lassen, sondern das Gemeinwesen habe die Verpflichtung, den schädlichen Wirkungen der Kreditbenutzung vorbeugend entgegenzutreten. Es wird zum Axiom, die zur Verschwendung neigende Menge müsse gegen wucherische Ausbeutung, die sauer erworbenen Sparpfenning ehrlicher aber unerfahrener Bürger müssen gegen die betrügerischen Vorspiegelungen frivoler Projektenmacher beschützt werden. In Streitfällen zwischen Schuldnern und Gläubigern macht sich das Mitleiden für die Ersteren, die Voreingenommenheit gegen die Letzteren immer entschiedener geltend, und dies um so mehr, je weniger noch die volkswirthschaftliche Einsicht entwickelt ist, und besonders, wenn die Kreditgeber vorzugsweise Ausländer sind oder einer Race oder Klasse angehören, die sich auch sonst social oder politisch von der übrigen Bevölkerung abscheidet. Die Folge eines solchen Zustandes ist dann einmal eine Gestaltung der Schuldgesetzgebung, welche einseitig mehr oder minder entschieden das zunächst liegende unmittelbare Interesse der Schuldner zur obersten Richtschnur nimmt; und ferner die Aufstellung verschiedenartiger Vorschriften, welche schon von vorneherein Kreditgewährungen unter Verhältnissen, wo sie voraussichtlich zum Nachtheile des Schuldners ausschlagen würden, oder unter Bedingungen, welche ihn übervortheilen würden, zu verhindern bestimmt sind, der sogenannten Wuchergesetze. Vornehmlich richten sich diese gegen das Zinsnehmen und zwar ursprünglich in der Regel in der Form eines absoluten Verbotes, welches häufig noch durch die Religion eine besondere Weihe erhält; später, wenn das Bedürfniß des Kreditnehmens namentlich auch zu produktiven Zwecken sich allgemeiner verbreitet, wenn die innere Billigkeit einer dem Darleiher für den von ihm mit eigener Entsagung geleisteten Dienst zu gewährenden Entschädigung mehr zum Bewußtsein gekommen ist, in der Form der Festsetzung eines bestimmten Maßes, welches dabei nicht überschritten werden soll. Dazu kommen dann noch Nebenbestimmungen, wie Verbot von Zinseszinsen, von Vorausabziehen der Zinsen vom Kapital u. s. w., welche theils das Gesetz noch schärfer formuliren, theils Umgehungen desselben abschneiden sollen. — In dieser zweiten gemäßigteren Form haben sich die Wuchergesetze in den meisten Ländern lange, theilweise bis in die Gegenwart hinein erhalten, und es ist das leicht erklärlich, so lange die Wirthschaft eines Volkes im Ganzen in ihrem gewohnheitsmäßigen Geleise bleibt, und bei vorwaltender Sparsamkeit eine Kapitalansammlung stattfindet, in Folge deren der landläufige Zinsfuß mehr die Neigung hat, immer weiter unter das gesetzliche Maß hinabzugehen, als über dasselbe hinauszusteigen. Freilich kommen auch unter solchen Umständen zahlreiche Umgehungen des Gesetzes vor. Es fehlt nie an Leuten, die, eben weil ihre Lage eine pünktliche Zinszahlung, ja selbst die Sicherheit des Kapitals mehr oder minder problematisch macht, zu der gesetzlichen Taxe nicht geborgt erhalten können, die

Ersparnisse auf die Vermehrung der Kapitalbildung ausübt. Es bietet sich so Gedanke dar, diese Thatsache zur Grundlage für die Entwickelung finanzpolitischer Sätze zu machen. Ansätze dazu finden sich in der Wissenschaft schon früher hier und da, öfter noch mag der Praxis bei manchen Entschlüssen und bei der Anforderung, diese vor sich und Anderen zu rechtfertigen, Aehnliches vorgeschwebt haben; eine vollständige Entwickelung und systematische Ausbildung hat die Idee erst in neuerer Zeit durch einen deutschen Schriftsteller erhalten.[3]) Warum, so lautet ungefähr das Raisonnement, soll sich der Staat die Bereitwilligkeit seiner Bürger, namentlich der begüterten, gegen die Zusicherung einer fortlaufenden Einnahme Ersparnisse zu machen und sie ihm zur Verfügung zu stellen, nicht möglichst zu Nutze machen, um auf diese Weise seine Bedürfnisse zu decken? Freilich nicht alle seine Ausgaben darf er vermittelst der Aufnahme von Anleihen bestreiten. Diejenigen der von ihm geleisteten Dienste, die im Laufe jeder Wirthschaftsperiode regelmäßig vollständig verzehrt werden, müssen auch aus dem regelmäßigen Einkommen der Nation, d. h. vermittelst Steuern, bezahlt werden. Allein der Staat hat auch und mit zunehmender Kultur in immer wachsendem Maße ein stehendes Kapital nöthig, von welchem er nur die Nutzungen dem Volke zur Verzehrung darbietet. Dasselbe ist theils materieller Natur — Straßen, Eisenbahnen, Häfen, öffentliche Gebäude u. s. w. — theils immaterieller Art — die Staatsordnung. Für die Mittel nun, welche erforderlich sind, um dieses stehende Nationalkapital herzustellen, und die sich äußerlich dadurch charakterisiren, daß sie nur einmal in der bestimmten Weise vorkommen, nicht regelmäßig in jeder Wirthschaftsperiode wieder aufgebracht werden müssen, muß die Herbeischaffung nicht durch Steuern, sondern durch Aufnahme von Anleihen als Grundsatz aufgestellt werden. Dies rechtfertigt sich nicht nur dadurch, daß die Größe und Dringlichkeit der betreffenden Ausgaben meistens eine Aufbringung der Kosten auf dem Wege der Besteuerung außerordentlich schwierig, ja unmöglich macht, sondern auch aus positiven Gründen. Auch bei der Auflegung einer Steuer bleibt in einem solchen Falle den betroffenen Einzelnen meistens nichts Anderes übrig als die geforderten Werthe da zu borgen, wo sie sich disponibel finden; nur geschieht das wegen des geringeren Kredits der Einzelnen und wegen der Konkurrenz, die sie sich gegenseitig machen, zu ungleich ungünstigeren Bedingungen, als sie der Staat, wenn er unmittelbar selbst als Anleiher auftritt, zu gewähren nöthig hat. Die Aufbringung jener Bedürfnisse durch Steuern bringt ferner in die von dem Staate an die einzelnen Wirthschaften gestellten Anforderungen eine große periodische Ungleichmäßigkeit und untergräbt dadurch die sichere Grundlage ihrer Ordnung, während bei der Aufbringung durch Anleihen, wobei die einzelnen Wirthschaften nur durch die Erfordernisse der fortlaufenden Verzinsung belastet werden, die Einhaltung eines festen Wirthschaftsplanes in weit höherem Grade möglich bleibt. Auch der Staatshaushalt selbst erhält in letzterem Falle bei den innigen Wechselbeziehungen, in denen er zu der Wirthschaft der Einzelnen steht, einen gleichmäßigeren Fortgang gesichert. Das Anleihesystem bietet weiter große politische Vortheile, indem es einerseits die Regierung auf einen gemäßigten Gebrauch ihrer Gewalt hinweist, andererseits das Interesse vieler Staatsbürger an den Fortbestand der bestehenden Ordnung knüpft. Es gewährt endlich die Möglichkeit, die Kapitalhülfe des Auslandes mit in Anspruch zu nehmen, und damit die Herausbildung der wirthschaftlichen Verbindungen der verschiedenen Völker zu einer eigentlichen Weltwirthschaft zu vervollständigen. Dies Alles sind

[3]) G. Dietzel, das System der Staatsanleihen. Heidelberg 1855.

wenn sie ein Darleihen aufzunehmen suchen, in ganz ähnlicher Lage? Handelt es sich bei ihnen nicht häufig ebenfalls um die Abwehr von Verlusten, denen gegenüber das Uebernehmen selbst sehr drückender Verbindlichkeiten als ein keineswegs zu hoher Preis erscheint? Muß es nicht am Ende Jeder selber am besten zu beurtheilen wissen, wie viel ihm die Kredithülfe, die er sucht, werth ist, und zu welchen Bedingungen er sich daher verstehen kann? Mit welchem Rechte will ihm die Regierung verwehren, über ein bestimmtes Maß der Vergütung hinauszugehen, sie, die selbst für sich anerkennt, daß es Nothfälle gibt, für welche jenes Maß unanwendbar wird, und in dem Augenblicke, wo sie durch die bei ihrer eigenen Anleihe in Aussicht gestellten günstigen Bedingungen die Kapitalien aus dem Privatverkehre auf's mächtigste an sich zieht? Und wie kann sie, was die Darleiher anbetrifft, das nämliche Verhalten, je nachdem das Darleihen ihr selbst oder Privaten gemacht wird, bald als ganz in der Ordnung behandeln, bald als ein verbrecherisches Beginnen verfolgen? Warum, wenn es das eine Mal erlaubt ist, sein Kapital möglichst hoch zu verwerthen, soll darin ein ander Mal ein gesetzlich strafbares Vergehen liegen? u. s. w. Nicht anders ist im Wesentlichen die Wirkung, wenn die Regierung anstatt eine Anleihe zu machen, zu einer Steuererhöhung greift, welche die Betroffenen nöthigt, einen Theil ihres Kapitals anzugreifen, nur daß hier der Zusammenhang ein etwas verwickelterer ist. Derselbe wird übrigens deutlich, sobald man die zweite der oben bezeichneten drei Möglichkeiten in's Auge faßt, unter denen die Berechtigung einer über das seither übliche Maß entschieden gesteigerten Vergütung für Kapitalnutzungen zum allgemeinen Bewußtsein kommt; denn mit einem solchen Verfahren der Regierung geht das ganze Verhältniß in eben diese zweite Kategorie über. Dieselbe umfaßt diejenigen Fälle, wo in Folge irgend welcher Kalamität ein Volk umfassende Kapitalverluste erlitten hat. Das verminderte Angebot von Kapital bewirkt hier — vorausgesetzt nur, daß nicht gleichzeitig eine wirthschaftliche Entmuthigung eingetreten ist, welche die Nachfrage in gleichem oder höherem Verhältnisse beschränkt — ein Steigen des durchschnittlichen Zinsfußes, und selbst wenn dieser noch beträchtlich unter der Wuchergrenze bleibt, werden sich doch die Fälle häufen, in denen man nach Lage der besonderen Umstände gern und mit gutem Gewissen einen Kredit mit jenes Maß übersteigenden Bedingungen erkaufen würde und die verhindernden und beengenden Bestimmungen des Gesetzes daher als eine große Last empfindet. Ist das Volk nur im Allgemeinen wirthschaftlich tüchtig, und sind nicht besonders ungünstige äußere Verhältnisse vorhanden, so läßt sich meistens mit gutem Grunde annehmen, daß die erlittenen Verluste in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder werden ausgeglichen werden, und Kapital daher wieder zu mäßigeren Bedingungen zu erlangen sein wird. Die Last, die man auf sich zu nehmen hat, ist also voraussichtlich nur eine vorübergehende, und so hart sie sein mag, fällt sie doch meistens viel weniger in's Gewicht, als die Gefahr, wenn man sich keinen Kredit zu verschaffen vermag, sein ganzes Geschäft zusammenstürzen zu sehen. Zeiten wirthschaftlicher Krisen liefern hiefür den sprechendsten Beleg, und es ist ja noch in Aller Gedächtniß, welchen Stoß die Wuchergesetzgebung durch die Handelskrise des Jahres 1857 empfangen hat.

Der dritte Zustand endlich, welcher den Glauben an die Zulässigkeit und Haltbarkeit der Wuchergesetze erschüttert, tritt dann ein, wenn sich in Folge von Erweiterungen der Verkehrsbeziehungen oder des Fortschritts technischer und ökonomischer Einsichten die Möglichkeit neuer, ungewöhnliche Gewinne versprechender Geschäfte eröffnet, und zwar um so mehr, je vielseitiger und allge-

weisen, mit den allergrößten Bedenklichkeiten verknüpft ist. Es geht hier ähnlich wie mit den indirekten Steuern. Gerade das, was diese, rein theoretisch genommen, besonders empfiehlt, die Leichtigkeit ihrer Erhebung und die Aussicht auf wachsende Ergiebigkeit, gerade das ist es, woraus in der Praxis oft die gewichtigsten Bedenken gegen dieselben erwachsen. Freilich hat man Recht, wenn man sagt, das beweise Nichts gegen die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes, sondern nur für die Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche die Vernünftigkeit des staatlichen Willens unter allen Umständen sichern. So lange es aber eben an solchen Einrichtungen gebricht, so lange wird die Praxis noch im Recht sein, wenn sie sich der Anerkennung des Princips versagt.

Halten wir uns aber im vorliegenden Fall auch lediglich an die Frage der rein theoretischen Richtigkeit der aufgestellten Lehre, so vermögen wir dieselbe nicht anzuerkennen. Wir übergehen die Untersuchung der Stichhaltigkeit der oben bezeichneten, dem Anleihesystem zugeschriebenen sekundären Einzelnvorzüge. Dieselbe würde uns hier zu weit führen und erledigt sich übrigens mindestens zum großen Theil mit der Prüfung des eigentlichen Grundprincips des Systems. Dieses, schon oben angegeben, läßt sich auch dahin formuliren, daß die zur Bildung des sogenannten stehenden Nationalkapitals zu verzehrenden Werthe von der Volkswirthschaft bereitwilliger erzeugt, bezüglich, insofern sie den bereits umlaufenden Gütermengen entnommen werden müssen, leichter und energischer wieder ersetzt werden, wenn der Staat sie als Darlehen, als wenn er sie als Zwangsgabe in Anspruch nimmt. Allein gerade dafür vermissen wir eine ausreichende Begründung. Es wird zwar angeführt, daß Staatsanleihen, indem sie die Produktion in andere Bahnen lenken, nämlich auf die Herstellung derjenigen Güter, welche der besondere Staatszweck, um dessentwillen sie erhoben sind, fordert, und dadurch das Angebot der für den Verbrauch der Einzelnen bestimmten Güter beschränken, ein Streben hervorrufen, die bisher regelmäßig verbrauchte Menge der Genußgüter noch neben den für den Staatszweck erforderlichen Gütern zu erzeugen. Allein offenbar hängt dieser Erfolg nicht von der Art und Weise ab, in welcher sich die Regierung die für ihre Zwecke nöthigen Mittel verschafft. Auch wenn dies durch Steuern geschieht, bestimmt sie durch die Verwendung, die sie diesen gibt, die Produktion, und ruft die eben angegebenen daran sich knüpfenden Wirkungen hervor. Nicht die Erhebungsart der betreffenden Mittel, sondern die Zwecke, für die, und die Art und Weise, in der dieselben ausgegeben werden, übt in dieser Beziehung den entscheidenden Einfluß auf die Volkswirthschaft aus. Uebrigens wird ja, wie von den Vertheidigern des Systems der Staatsanleihen anerkannt wird, auch bei der Besteuerung die Hülfe des Kredits vielfach in Anspruch genommen. Insofern dies der Fall ist, stellt sich daher die Frage dahin, ob es volkswirthschaftlich vortheilhafter ist, daß der Kredit unmittelbar vom Staat oder mittelbar von den durch ihn dazu veranlaßten Unterthanen beansprucht werde. Eine allgemein gültige Antwort dürfte sich darauf schwerlich geben lassen, denn wenn einerseits das größere Ansehen, in welchem der Staat steht, schwer ins Gewicht fällt, so sind andererseits der Mangel einer eventuellen Zwangsgewalt gegen ihn und die mancherlei Hülfsquellen nicht zu übersehen, welche den Einzelnen offen stehen, für den Staat aber verschlossen bleiben. Es trifft keineswegs in allen Fällen zu, daß der Kollektivkredit des Staats ein größerer ist, als der individuelle seiner einzelnen Bürger, und daß die Regierung zu billigeren Bedingungen geborgt zu erhalten vermag, als die Unterthanen. Man wird vielmehr immer die Umstände des einzelnen Falles ins Auge fassen müssen, wobei allerdings namentlich die Dringlichkeit

schriften, die bisher bei Darleihen, sei es auf Hypothek, sei es in anderer Weise, ihren Forderungen ein bestimmtes Maß setzten, erhöhend auf den Zinsfuß wirke. Die Freigebung des Darleihegeschäfts kann zwar das Verhältniß, in welchem sich Darleiher und Schuldner gegenüberstehen, nicht unmittelbar verändern; ob sie jedoch nicht den Einfluß haben kann, bei den Ersteren das rein wirthschaftliche Motiv zu immer ausschließlicherer Geltung zu bringen, ist eine andere Frage. Freilich bleibt die Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse hier immer der allerschwierigsten Art, und eine Täuschung ist leicht möglich. — Die andere Befürchtung geht dahin, daß für zahlreiche Klassen die Aufhebung der Wucherverbote zu leichtsinnigem Schuldenmachen und schließlich zu wirthschaftlichem Verderben führen werde, sowie daß die Strafosigkeit Derer, welche aus der Ausbeutung der Darleihebedürftigen ein Geschäft machen, das durch das Urtheil der öffentlichen Meinung mit großer Entschiedenheit gebrandmarkt wird, das allgemeine Rechtsbewußtsein erschüttern müsse. Und es ist freilich wohl kaum zu bezweifeln, daß eine derartige selbstsüchtige Ausbeutung noch immer ein weites Feld ihrer Thätigkeit zu finden vermag, und daß sie nach Aufhebung der Wucherverbote mindestens in offenerer und ungenirterer Weise hervortreten wird als bisher. Gleichwohl scheinen diese Bedenken nicht als entscheidend angesehen werden zu dürfen. Denn, was den erst erwähnten Punkt betrifft, so kann es nicht das Ziel einer erleuchteten Wirthschaftspolitik sein, das Geltendmachen wirthschaftlicher Motive bei Behandlung wirthschaftlicher Geschäfte künstlich auszuschließen. Wenn sich die Darleiher auf Hypothek mit geringeren Zinsen begnügen, als sie nach Maßgabe der Verhältnisse des Geldmarktes wohl erhalten könnten, so mag das in einzelnen Fällen auf wohlgerechtfertigten moralischen Rücksichten beruhen, diese bedürfen jedoch keines gesetzlichen Schutzes. Wo es aber allgemein geschieht, da deutet es auf Schlendrian und Energielosigkeit der Kapitalisten hin, welche noch künstlich zu bestärken keinesfalls Aufgabe des Staates sein kann. Diese kann vielmehr nur darin bestehen, insofern von einer Aufhebung der Wuchergesetze wirklich eine Erhöhung des hypothekarischen Zinsfußes zu befürchten ist, alle Hindernisse zu beseitigen, welche etwa noch Darleihen auf Hypothek für die Kapitalisten in der einen oder andern Hinsicht weniger annehmbar machen. Den Gläubigern durch Sicherstellung ihrer Rechte, leichte Uebertragbarkeit der Forderungen, Schutz gegen unvorhergesehene Kündigungen, die größtmöglichen Vortheile darzubieten und damit das Angebot von Kapitalien zu hypothekarischer Belegung möglichst groß zu erhalten, das ist der einzig sichere und berechtigte Weg, um über die Schwierigkeiten einer solchen Lage hinwegzuhelfen. Was sodann den zweiten Punkt betrifft, kann er bei den zahlreichen und nach Lage der Verhältnisse immer häufiger betretenen Wegen, um die gesetzlichen Verbote zu umgehen, in der That nicht erheblich ins Gewicht fallen. In Deutschland hat übrigens die Wechselordnung durch Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit wenigstens in einer bestimmten Form die Vertragsfreiheit in Kreditgeschäften zur Geltung gebracht, ohne daß sich entscheidende Nachtheile davon gezeigt hätten. Von selbst versteht es sich, daß die Aufhebung der Wuchergesetze weder den Schutz dispositionsunfähiger Personen noch die Bestrafung wirklicher Betrügereien noch selbst die Verpönung solcher Geschäftsformen ausschließt, welche vornehmlich, um letztere zu verdecken, mißbraucht werden.

Wie mit der Reglementirung des Kredits durch die Wuchergesetze eine mehr oder minder einseitig auf den Schutz des Schuldners berechnete Schuldgesetzgebung Hand in Hand ging, so kommt unter dem Einfluß derselben Umstände, welche auf die Beseitigung jener Gesetze hindrängen, das Bedürfniß, die Gläubiger in

zu den Grundsätzen einer freien Verkehrswirthschaft steht. Werden die Staatsanleihen geradezu als ein Mittel aufgefaßt, die produktive Thätigkeit der Bevölkerung zu steigern, so ist nicht abzusehen, warum man mit der Anwendung desselben früher einhalten sollte, als es anfängt, seine Wirkung zu verlieren. Die einzige Grenze liegt nur darin, daß sich keine Verwendung von Kapital durch den Staat mehr auffinden läßt, deren Ergebnisse die zu bewilligende Verzinsung noch werth sind. Es ist klar, daß hiermit der Schwerpunkt des wirthschaftlichen Fortschritts aus der Privatwirthschaft in die Staatswirthschaft verlegt wird. Nicht mehr das zur Befriedigung ungesucht sich geltend machender öffentlicher Bedürfnisse erforderliche Kapital, sondern überhaupt die Möglichkeit nützlicher Verwendung bildet den Maßstab für die staatliche Kapitalaufnahme. Anstatt der Verpflichtung, zu warten, daß die Veranlassung an sie herantrete, erhält die Regierung die Aufgabe, diese Gelegenheit aufzuspüren; die ökonomische Initiative geht von der Bevölkerung auf die Regierung über. Mag dabei immer noch der Satz festgehalten werden, daß der Staat sich der Produktion nur insoweit annehmen solle, als sie sich für die Thätigkeit der Einzelnen aus irgend welchem Grunde nicht eignet, eine wirksame Schranke für die Regierungsausgaben wird er nur ausnahmsweise bilden, da bei der Dehnbarkeit der Ansprüche an das Leben es selten an der Möglichkeit gebrechen wird, neue wirthschaftliche Zielpunkte aufzufinden, deren Verfolgung der Gesammtwirthschaft zuzufallen scheint. Auf diese Weise tritt an die Seite der eben besprochenen Aufgabe für den Staat, seine Schuldscheine wieder zurückzukaufen, wenn ihr Kurs unter einen gewissen Punkt hinunter zu sinken droht, ergänzend die zweite Aufgabe, alle neu sich bildenden Kapitalien, die ihre Eigenthümer ihm zu mäßigen Bedingungen anzuvertrauen bereit sind, entgegenzunehmen und in der Gesammtwirthschaft eine passende Verwendung für sie ausfindig zu machen. Erleichtert wird dieselbe dadurch, daß die Frage, ob die mit den neuen Kapitalien erzeugten Nutzungen auch wirklich die dafür zu bezahlenden Zinsen werth sind, der objektiven Entscheidung der durch den Verkehr sich feststellenden Rentabilität entrückt, und so lange die zur Zinsendeckung erforderlichen Steuern noch aufgebracht werden können, lediglich dem willkürlichen Ermessen der staatlichen Gewalthaber anheim gegeben ist. So wird der Staat gleichsam der große Banquier der Nation, der das gewaltige Reservoir hält, in welchem sich die neuen Kapitale regelmäßig sammeln, und aus dem er dieselben der Privatwirthschaft nur in demselben Maße zufließen läßt, als er entscheidet, sie in der Gesammtwirthschaft nicht besser verwenden zu können. Wir brauchen wohl nicht dabei zu verweilen, weshalb wir eine derartige Entwicklung als eine in hohem Grade verderbliche ansehen müßten. Als die Grundbedingung alles wirthschaftlichen Gedeihens erscheint uns die persönliche Tüchtigkeit der Einzelnen, die ihrerseits ihre wesentlichste Garantie durch die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Privatwirthschaften erhält. Ist jene gleichsam die Quelle, welche das Land befruchtet, so diese die schützende Fassung, welche jene Quelle vor Versumpfung und Versandung bewahrt. Es leuchtet aber ein, wie sehr diese Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Privatwirthschaften, die sich nur an der Gewöhnung entwickelt, für jeden Fortschritt sich auf die eigene Kraft verwiesen zu finden, beeinträchtigt werden muß, wenn die Gesammtwirthschaft, anstatt sich nur ergänzend und vollendend an die letztere anzuschließen, in der angegebenen Weise in den Vordergrund gestellt und zum Mittelpunkt der gesammten Volkswirthschaft erhoben wird. Ist dem nun aber also, so beweist das auch gegen ein System, welches direkt auf jene fehlerhafte Entwicklung hinführt.

einer Ueberhäufung einzelner Märkte, in einer Mißgestaltung des Verhältnisses zwischen stehenden und umlaufenden Kapitalien, in dem Uebersehen bevorstehender Veränderungen der Absatzmöglichkeit oder auf welche Weise immer sonst kundgeben, sich in ihren Folgen allgemein fühlbar nur in einem Zustande der Volkswirthschaft machen kann, wo die Ausbildung des Verkehrs die einzelnen Haushaltungen aufs mannigfaltigste untereinander verbunden und gegenseitig von einander abhängig gemacht hat. So lange jede Familie im Wesentlichen noch isolirt wirthschaftet, Verkehrsverbindungen mit Dritten nur untergeordnete Ausnahmen von der Regel bilden, daß jede Haushaltung selbst erzeugt, was sie bedarf, und selbst verzehrt, was sie erzeugt; so lange solche Verkehrsbeziehungen jedenfalls nur die einander zunächst stehenden Kreise mit einander verbinden und sich nicht weiter nach den verschiedensten Richtungen bis zu den entferntesten Lebenssphären verschlingen: so lange kann auch von allgemeinen Krisen keine Rede sein. Mögen immer die wirthschaftlichen Spekulationen Einzelner als verfehlt, Kosten und Arbeit für einen bestimmten Zweck als vergeblich aufgewandt sich herausstellen, die Folgen davon beschränken sich auf die unmittelbar Betheiligten, treffen höchstens noch die ihnen am allernächsten Stehenden. Insofern nun der Kredit durch die Uebertragbarkeit, welche er den Kapitalien verleiht, zu Herstellung eines entwickelten Verkehrs unentbehrlich ist, kann man freilich behaupten, daß die Anwendung des Kredits eines der bedingenden Hauptmomente für den Ausbruch jener wirthschaftlichen Stürme ist, die man als Krisen bezeichnet. Nicht hierauf jedoch läßt sich ein ernstlicher Einwand gegen denselben stützen. Die Vortheile eines reich entwickelten Verkehrs sind viel zu groß, als daß man auf sie verzichten möchte, selbst wenn dies das einzige Mittel wäre, um sich von den empfindlichen Verheerungen jener Stürme zu bewahren. Und selbst dafür fehlt es noch an einem ausreichenden Beweise. Bis jetzt allerdings sind die Krisen ziemlich regelmäßige Begleiter einer hoch entwickelten Volkswirthschaft, es hat nicht gelingen wollen, wirksame Mittel zu ihrer Verhinderung ausfindig zu machen, und es ist daher die Ansicht eine sehr weit verbreitete, daß sich solche Mittel überhaupt nicht auffinden lassen, daß man vielmehr die Krisen als eine leidige, aber unvermeidliche Zugabe eines großartigen Verkehrs mit in den Kauf nehmen müsse. Die Faktoren, von welchen die Vortheilhaftigkeit der einzelnen wirthschaftlichen Operationen abhängt, sind zu mannigfaltig und zu verwickelt, als daß man bei den letzteren nicht häufig irregehen sollte. Bei der Koncentration der Kräfte und der Großartigkeit der Mittel, welche eine hochentwickelte Volkswirthschaft ins Spiel bringt, nimmt der Schaden, den ein solches Irregehen nach sich zieht, nothwendig bedeutende Dimensionen an, und bei der Verschlingung aller Interessen kann sich dieser Schaden nicht auf Diejenigen beschränken, welche sich ursprünglich die Irrung haben zu Schulden kommen lassen, sondern es müssen alsbald die verschiedensten Kreise der Bevölkerung in Mitleidenheit gezogen werden. Daß unter solchen Umständen endlich ein Jeder zunächst an sich selber denkt, daß Viele darüber den Kopf verlieren, und in Folge davon Mancherlei geschieht, was den Schaden nur erweitert und verschlimmert, das scheint so natürlich, daß man kaum begreift, wie es anders sein könnte. So stellen sich denn alle die Momente, aus denen die Krisen erwachsen, als so unumgänglich dar, daß die Ansicht von der unvermeidlichen Verbindung der Krisen mit einer ausgebildeten Volkswirthschaft wohl den Meisten als unanfechtbar erscheint. Und dennoch ist ihre Richtigkeit noch gar sehr zu bezweifeln. Vor allen Dingen muß man darauf aufmerksam machen, daß die bisherigen Erfahrungen noch bei weitem nicht hinreichen, um darauf auch nur eine haltbare Präsumtion zu stützen. Die Aus-

Literatur. Die Lehre vom Kredit ist außer in den umfassenden Systemen der Volkswirthschaftslehre namentlich im Zusammenhang bald mit der Lehre vom Geld und vom Handel im Allgemeinen, bald mit der Darstellung und Beurtheilung der einzelnen Kreditinstitute, bald mit der Finanzwissenschaft, insbesondere der Lehre von den Staatsschulden behandelt worden. Wir können uns daher darauf beschränken, neben den bereits erwähnten Schriften auf die Literaturnachweise zu den Artikeln Association, Banken, Handel, Immobiliar-Kreditanstalten, Staatsschulden ꝛc. hinzuweisen.

v Mangoldt

Kreittmayr.

Der Name dieses bayerischen Staatsmannes und Rechtsgelehrten ist enge mit den Bestrebungen verknüpft, welche wir fast gleichzeitig seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den größern deutschen Territorien auf dem Gebiete der Gesetzgebung wahrnehmen.

Während die vorangehenden, wenn auch umfassenderen, Aufzeichnungen der Landes- oder Statutarrechte ohne Ausnahme das gemeine Recht als fortgeltend voraussetzen und sich bescheiden, auf dessen breiter Unterlage die Grundzüge der einzelnen oder auch nur der erheblicheren Rechtsinstitute festzustellen, so tritt in der bezeichneten Epoche die entschiedene und bewußte Tendenz hervor, sich durch vollständige und erschöpfende Kodifikation des partikularen Rechts von dem gemeinen Rechte zu emancipiren, indem man in der Beschaffenheit seiner Quellen die Hauptursache der Unsicherheit und Gebrechen der Rechtspflege erblickte und es für unbedenklich hielt, „daß ein jeder Stand des Reichs sowohl die Römischen als andere gemeine Reichsgesetze, sofern die letzteren von keinen die Staatsverfassung des Reichs angehenden Sachen handeln, in seinen Landen nach Gutbefinden abzuändern und andere dagegen einzuführen wohl berechtigt sei." (Anm. z. d. Cod. bav. crim. S. 4).

In der schärferen Fassung der vorgesteckten Aufgabe machte sich aber sofort ein wesentlicher Gegensatz geltend, welcher in dem verschiedenen Charakter der fast gleichzeitig begonnenen Gesetzgebungsarbeiten in Preußen und Bayern ausgeprägt ist.

Für Preußen war die neue Aera der Landesgesetzgebung durch die Kabinetsordre vom 31. December 1746 eingeleitet, worin König Friedrich II. die Weisung ertheilte, „weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen Römischen Recht herrühre, — ein Teutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassung gründe, zu verfertigen."

In Bayern dagegen war die Absicht im Wesentlichen auf nichts weniger als auf eine Revision oder Reform des überlieferten Rechts gerichtet. Der der ganzen Maximilianischen Gesetzgebung vorgesteckte Plan beschränkte sich auf eine klare übersichtliche Fassung und geordnete Feststellung des im Lande geltenden gemeinen und partikularen Rechts. Es sei in dem Kodex, sagt das Promulgationspatent zu dem Cod. civ., eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als statutarische Recht, wie solches in hiesigen Kurlanden bisher meistentheils gangbar und üblich gewesen, aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden u. s. w.

Bei dieser bescheidenen Stellung der Aufgabe war es daher auch möglich, die Lösung derselben in so kurzer Zeit zu Stande zu bringen; der immerhin seltenen Energie und Ausdauer des Vicekanzlers Frhrn. von Kreittmayr, in dessen Hände

hende Prüfung darüber entscheiden. Diese anzustellen kann selbstverständlich hier nicht unternommen werden, vielmehr müssen nur wenige Andeutungen genügen. Je mehr die aus Kreditgewährungen entspringenden Forderungsscheine eine Form annehmen, die sie zu Umlaufsmitteln (currency) geeignet macht, desto leichter ist ein Mißbrauch des Kredits um deßwillen möglich, weil die Gläubiger, welche die betreffenden Scheine selbst bald möglichst wieder weiter zu geben beabsichtigen, in der Regel weder den Willen noch die Macht besitzen, das Gebahren des Schuldners zu überwachen, desto weniger sind die etwaigen Folgen eines solchen Mißbrauchs zu übersehen, desto eher werden sie unmittelbar allgemein fühlbar. Die Banknoten sind diejenige Form, in der Forderungen am wirksamsten und präcisesten zu Umlaufsmitteln ausgeprägt werden, und gegen die Notenausgaben richtet sich daher vorzugsweise die sich um den Ausbruch von Krisen sorgende Angst, indem sie dieselbe bald ganz verboten, bald wenigstens auf's Engste überwacht haben will. Indessen ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, zweierlei dabei nicht zu übersehen; das ist erstens der Umstand, daß die Banknote keineswegs die einzige Form ist, in welcher ein Schuldschein als Umlaufsmittel dienen kann, daß es vielmehr noch eine ganze Reihe anderer Formen giebt, welche mindestens annäherungsweise denselben Dienst leisten können und voraussichtlich um so sicherer leisten werden, je mehr der Notenumlauf eingeengt wird; und sodann die Betrachtung, daß, wenn auch der Einzelne vielleicht nicht im Stande ist, sich unmittelbar gegen Verluste zu schützen, welche aus einem Mißbrauch der Notenausgabe hervorzubrechen drohen, dennoch der Verkehr im Ganzen eine Kraft der Organisirung besitzt, welche in der Regel nur geringer Stützpunkte bedarf, um es einem solchen Mißbrauch unmöglich zu machen, Boden zu gewinnen. Wo der Verkehr sich einigermaßen regelmäßige Cirkulationskanäle gegraben hat, da treten in denselben, vorausgesetzt, daß nicht künstliche Störungen geschaffen werden, auch alsbald Strömungen auf, welche die Kraft haben, Banknoten, die einer soliden Unterlage entbehren, in den Hafen wieder zurückzutreiben, aus dem man etwa versuchen möchte, sie unbefugter Weise in die Welt zu schicken. — Eine Reihe anderer Bedenken knüpft sich an die Centralisirung des Geschäfts der Kreditvermittlung durch die größeren Geldinstitute. Diese Centralisirung liegt allerdings in der natürlichen Entwicklung begründet, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie dazu angethan ist, in die wirthschaftlichen Verhältnisse eine gewisse Spannung zu bringen. Indem sie den Unternehmungsgeist anspornt und die Spekulation erleichtert, dient sie zugleich zur Eröffnung irre führender Wege; indem sie das Kapital in demselben Maße aufzusaugen sucht, als es sich bildet, vermindert sie die müßig daliegenden Vorräthe, damit aber auch zugleich die Fonds, aus denen ein plötzlich sich geltend machender Kapitalbedarf gedeckt, eingetretene Verluste ausgeglichen werden konnten, ohne Störung anderer Produktionsgebiete. Die bedenkliche Seite, welche die großartige Ausbildung des Depositengeschäfts im modernen Bankwesen hat, ist unmöglich zu verkennen. Gleichwohl darf man wohl mit Zuversicht erwarten, daß eine fortschreitende Erfahrung immer vollständiger die Grundsätze an's Licht und zur Anerkennung bringen wird, nach denen die Banken zu verfahren haben, um jenen Gefahren wirksam zu begegnen, wie denn hierzu schon beachtenswerthe Anfänge gemacht worden sind; es sei nur an den immer bestimmter sich herausarbeitenden Begriff der sogenannten bankmäßigen Deckung erinnert.

3) Als eine dritte Seite, nach welcher sich die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits äußert, ist oben der anregende Einfluß hervorgehoben worden, den er durch die Eröffnung von Gelegenheiten zur gewinnbringenden Anlegung etwaiger

ermehrung der Kapitalbildung ausübt. Es bietet ſich der
atſache zur Grundlage für die Entwickelung finanzpolitiſcher
nſätze dazu finden ſich in der Wiſſenſchaft ſchon früher hier
g der Praxis bei manchen Entſchlüſſen und bei der Anfor-
und Anderen zu rechtfertigen, Aehnliches vorgeſchwebt haben;
ickelung und ſyſtematiſche Ausbildung hat die Idee erſt in
en deutſchen Schriftſteller erhalten.[3]) Warum, ſo lautet unge-
, ſoll ſich der Staat die Bereitwilligkeit ſeiner Bürger,
rten, gegen die Zuſicherung einer fortlaufenden Einnahme
und ſie ihm zur Verfügung zu ſtellen, nicht möglichſt zu
dieſe Weiſe ſeine Bedürfniſſe zu decken? Freilich nicht alle
r vermittelſt der Aufnahme von Anleihen beſtreiten. Dieje-
geleiſteten Dienſte, die im Laufe jeder Wirthſchaftsperiode
verzehrt werden, müſſen auch aus dem regelmäßigen Ein-
. h. vermittelſt Steuern, bezahlt werden. Allein der Staat
ehmender Kultur in immer wachſendem Maße ein ſtehendes
welchem er nur die Nutzungen dem Volke zur Verzehrung
eils materieller Natur — Straßen, Eiſenbahnen, Häfen, öffent-
— theils immaterieller Art — die Staatsordnung. Für die
orderlich ſind, um dieſes ſtehende Nationalkapital herzuſtellen,
dadurch charakteriſiren, daß ſie nur einmal in der beſtimmten
t regelmäßig in jeder Wirthſchaftsperiode wieder aufgebracht
ie Herbeiſchaffung nicht durch Steuern, ſondern durch Auf-
als Grundſatz aufgeſtellt werden. Dies rechtfertigt ſich nicht
Größe und Dringlichkeit der betreffenden Ausgaben meiſtens
Koſten auf dem Wege der Beſteuerung außerordentlich

jedoch nur einzelne Punkte, in denen der Vorzug der Anleihen vor den Steuern unter der angegebenen Voraussetzung hervortritt; der eigentliche Grund, aus welchem sich dieselben sämmtlich ergeben, ist der, daß die Anleihen das einfachste, natürlichste und darum auch zweckentsprechendste Mittel sind, um für die Bildung des stehenden Nationalkapitals die zu diesem Zwecke verwendbaren Mittel herbeizuziehen und eventuell ihre Erzeugung zu veranlassen. Der tiefere Sinn des Systems ist der, für den außerordentlichen Staatsbedarf stets die für die allgemeine Volkswirthschaft am leichtesten entbehrlichen Kapitale zu verwenden. Die Einzelwirthschaften arbeiten bei diesem System möglichst unberührt weiter; man sucht die Mittel, die man braucht, von Denen zu erhalten, welche sie ungenutzt vorräthig haben oder dieselben mit dem verhältnißmäßig geringsten Nachtheile für ihre Produktion entbehren können. Diese Staatsgläubiger schießen gleichsam Denjenigen, von denen sonst die Mittel durch Besteuerung erhoben werden müßten, den Betrag ihrer Steuern vor und gestatten ihnen so, das eigene Kapital in der produktiveren Verwendung zu belassen. Da bei höher entwickelter Volkswirthschaft in den Händen Einzelner sich immer Güter anzuhäufen pflegen, für die nach einer gewinnbringenden Anlage gesucht wird, die man aber in Ermangelung einer solchen ungenutzt wieder zu Grunde gehen läßt oder mindestens unproduktiv verzehrt, so ist die Erhaltung derselben für Produktivzwecke, welche durch die öffentlichen Anleihen ermöglicht wird, als ein reiner Gewinn anzusehen, und da das Vorhandensein einer stets offenen Gelegenheit, Ersparnisse gewinnbringend anzulegen, außerordentlich belebend auf die Neigung einwirken muß, solche Ersparnisse zu machen, so verdanken viele der letzten ihre Entstehung geradezu erst jener Gelegenheit. Mit andern Worten, die Kontrahirung von Anleihen, systematisch ausgebildet, wird zum großen Theil mit Mitteln bewirkt, welche nicht dem Organismus der Volkswirthschaft entzogen werden, sondern ohne diese Methode ohne produktive Wirkung sich wieder verloren haben oder gar nicht geschaffen worden sein würden. Aber selbst insoweit das nicht der Fall ist, sondern die Güter, welche für den Staatszweck konsumirt werden, andern Zwecken entzogen werden müssen, geschieht dies einestheils gerade durch die Form der Anleihe in der möglichst wenig störenden Weise, und wird anderntheils auf diesem Wege die auf Ersetzung der verzehrten Werthe sich richtende Thätigkeit am wirksamsten angeregt. So bestechend diese Auffassung und so geistreich und scharfsinnig namentlich die Begründung und Entwickelung ist, welche sie von dem obengenannten Schriftsteller erfahren hat, so ist sie doch unserer Ansicht nach vor einer schärferen Prüfung nicht haltbar. Zuvörderst sei bemerkt, daß sie durch den Hinweis auf den möglichen Mißbrauch, dem eine entsprechende Finanzpolitik ausgesetzt sei, in ihrer theoretischen Richtigkeit allerdings nicht widerlegt wird, wohl aber wesentlich an praktischer Bedeutsamkeit verliert. Denn obschon es richtig ist, daß man bei Aufstellung theoretischer allgemeiner Grundsätze nur von der Voraussetzung eines fehlerlosen staatlichen Willens ausgehen darf, so darf man sich doch, sobald die praktische Anwendung in Frage kommt, der Betrachtung nicht entschlagen, welche Garantieen für jene Fehlerlosigkeit gegeben sind, und im Falle diese nicht vorhanden sind, welche Gefahren alsdann die Anwendung des betreffenden Satzes in sich trägt. Nun wird aber, was den ersteren Punkt betrifft, bei der Unvollkommenheit aller irdischen Dinge einiges Mißtrauen immer, in vielen Verhältnissen ein erhebliches, gerechtfertigt sein; der Hauptnachdruck wird daher regelmäßig auf den zweiten Punkt fallen, und da läßt es sich schwerlich läugnen, daß gerade das Princip, die Regierung für alle anderen als die regelmäßig fortlaufenden Ausgaben, statt auf die Steuererhebung, auf das Schuldenmachen zu ver-

Mittel, dem Feinde unsern Willen aufzudringen*) der Zweck des Krieges. Diesen Zweck zu erreichen, muß der Feind wehrlos gemacht werden. Die Entwaffnung oder das Niederwerfen des Feindes wird also stets das nächste und eigentliche Ziel des kriegerischen Aktes sein.

Der Krieg ist aber immer ein Stoß zweier lebender Kräfte gegeneinander, wovon jede das ebenbezeichnete Ziel zu erreichen trachtet. Mein Gegner gibt also mir das Gesetz, wie ich es ihm gebe. — Glauben wir mit annähernder Wahrscheinlichkeit die Widerstandskraft des Feindes beurtheilen zu können, so werden wir unsere Widerstandskraft so zu erhöhen suchen, daß sie wo möglich die feindliche überwiegt; dasselbe thut aber auch der Gegner. In logischer Gedankenfolge würde man somit auf den natürlichen Schluß kommen, daß man sich jederzeit auf das Aeußerste gefaßt machen und jedesmal die äußerste Anstrengung daran setzen müßte, wenn es zum Kriege kömmt. Dadurch würde jedoch in manchen Fällen ein unnützer Kraftaufwand, eine Willensanstrengung erfordert werden, welche mit dem angestrebten Zwecke nicht im Gleichgewicht stünde. Die Extreme werden also durch die Wirklichkeit modificirt. — Der Krieg ist nie ein isolirter Akt, er entsteht nicht urplötzlich; jeder der beiden Gegner tritt in denselben ein, wie seine staatlichen, sittlichen, gesellschaftlichen Zustände es bedingen, mit allen Schwächen, Mängeln, Schäden, wie er ist, nicht wie er sein sollte; der Krieg besteht überdies auch nicht aus einer einzigen oder einer Reihe gleichzeitiger Entscheidungen; aus all' diesen Gründen werden nicht gleich Anfangs schon alle Kräfte aufgeboten werden, wenn anders derer Natur gestattet, daß alle zugleich in Wirksamkeit treten könnten. Diese Kräfte sind aber: die eigentlichen Streitkräfte, das Land mit mit seiner Oberfläche und Bevölkerung, endlich die Bundesgenossen, und steht ihre augenblickliche und gleichzeitige Verwendung außerhalb der willkürlichen Entscheidung der Kriegführenden.

Der Krieg ist endlich mit seinen Resultaten nie etwas Absolutes, sondern der erliegende Staat sieht in demselben sehr häufig nur ein vorübergehendes Uebel, für welches in vielleicht politisch günstigeren Verhältnissen späterer Zeiten noch eine Abhülfe gefunden werden kann. Der Krieg ist also ein politischer Akt und deshalb abhängig von der Politik, aus welcher er hervorgegangen. Das politische Motiv, welches ihn in's Leben gerufen hat, bleibt für seine Leitung stets erste und höchste Rücksicht. Aber das politische Motiv darf kein despotischer Gesetzgeber sein wollen; es muß sich der Natur des Mittels fügen und wird dadurch oft ganz verändert, immer aber ist es Das, was vor Allem in Erwägung gezogen werden muß. Der Krieg ist aber nicht nur ein politischer Akt, sondern wahrhaft ein politisches Instrument, ein Fortsetzen des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben, nur mit andern Mitteln.

Was dem Kriege nun noch eigenthümlich bleibt, bezieht sich blos auf die in ihm zur Wirkung kommenden Kräfte, deren Natur und gegenseitige Verhältnisse die Berechnung eines absolut Gewissen unmöglich machen, dagegen dem Zufalle, Ungefähr, Glück einen unberechenbaren Spielraum eröffnen und dadurch die Kriegführung in einen Wahrscheinlichkeitskalkül verwandeln; denn die Kriegführung hat nur mit variablen Kräften zu thun und darf deshalb in der Theorie auch nur solche Gesetze anerkennen, welche lebendigen moralischen Faktoren ungehinderte und naturgemäße Entwicklung gestatten.

*) Anm. der Red. Vgl. dagegen den folgenden Artikel.

und der Umfang der benöthigten Ausgaben häufig zu Gunsten der Anwendung des Staatskredits entscheiden werden.

Gesetzt aber auch ferner, die Aufnahme von Anleihen wirke im Allgemeinen günstiger auf die Belebung der produktiven Thätigkeit, als die Erhebung von Steuern, so kann dieser Vorzug doch möglicherweise durch schädliche Nebenwirkungen wieder zu nichte gemacht oder ausgeglichen werden. Und in dieser Richtung erhebt sich in der That ein zweites wichtiges Bedenken. Die systematische Ausbildung des Staatsanleihewesens zieht nämlich als unvermeidliche Ergänzung einen fortdauernden Ankauf von Staatspapieren durch die Regierung, um den Kurs derselben auf einer gewissen Höhe zu erhalten, nach sich. Hierzu treibt theils die Rücksicht auf den Zweck, Ersparnisse zu befördern und deren Zuführung zu produktiver Verwendung zu vermitteln — (Soll der Nutzen der Staatsschuld in ganzer Ausdehnung eintreten, sagt Dietzel, so muß Jedermann die gewisse Ueberzeugung haben, daß er sein in der Staatsschuld angelegtes Kapital jederzeit ohne Verlust wieder herausziehen könne, sobald sich ihm eine vortheilhaftere Anlage darbietet) —, theils die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Staatskredits. Die Finanzverwaltung wird hierdurch in den Papierhandel, das Börsenspiel, die Agiotage hineingezogen und die Regierung in eine schiefe Stellung gebracht, deren üble Folgen reichlich alle etwaigen Vortheile der Anleihen aufzuwiegen geeignet sind. Wohlgemerkt, es handelt sich hierbei nicht um einen blos möglichen, aber doch allenfalls vermeidlichen Mißbrauch staatlicher Mittel, sondern um die Zuweisung einer Aufgabe an die Regierung, die an sich selbst eine schädliche und verwerfliche ist, gleichgültig, wie sie angegriffen werde. Die an die Regierung gestellte Forderung, Staatspapiere aufzukaufen, nicht als der unter Umständen vortheilhafteste Weg der Schuldentilgung, vielmehr lediglich um den Kurs aufrecht zu erhalten oder in die Höhe zu treiben, enthält nichts Geringeres, als die Zumuthung einer künstlichen Beherrschung des Geldmarktes. Diese aber, nach welchem Grundsatze man auch dabei verfahre, welche große Vorsicht man immer bei der Ausführung anwende, läuft allen gesunden Wirthschaftsprincipien entgegen; sie wird, wenn ihre Durchführung mißlingt, zum groben Unrechte, das dem öffentlichen Kredit mehr Schaden thut als alle vorhergegangenen Fälle des Gelingens ihm haben nützen können. Einmal auf diese Bahn gedrängt, muß sich die Regierung in einem fehlerhaften Kreise bewegen, aus welchem, von etwaigen außerordentlichen Glücksfällen abgesehen, nur der Bankerott oder aufrichtige Umkehr ihr wieder herauszuhelfen vermag. Das begreift sich leicht Die Neigung der Kurse der Staatspapiere zum Weichen entspringt aus einem Mißverhältniß zwischen dem Ertrage, der von dem in ihnen, und demjenigen, der von dem auf andere Weise anzulegenden Kapitale zu erwarten steht, einerlei worauf sich dieses Mißverhältniß gründet, ob auf eine Erschütterung des Vertrauens auf die Erfüllung der Zusagen der Staatsschuldenverwaltung, auf die Eröffnung neuer gewinnversprechender Produktionsgelegenheiten oder worauf immer sonst. Wenn nun die Regierung durch Aufkaufen ihrer Papiere deren Herabgehen zu verhindern suchen soll, so muß sie sich die erforderlichen Mittel verschaffen; indem sie dies versucht, verstärkt sie aber entweder direkt oder indirekt durch die Unterthanen, die sie mit Steuern belegt, die Nachfrage nach Kapital, erhöht in Folge dessen den durchschnittlichen Kapitalgewinn und ruft eben damit einen neuen Druck auf die Kurse hervor, durch welchen sie in ihren Operationen immer weiter getrieben wird.

Drittens endlich scheint das System der Staatsanleihen noch auf eine weitere Konsequenz hinzudrängen, durch die sich der Widerspruch aufhellt, in welchem es

nur die einzelnen Gefechte als solche anzuordnen und
führen, sondern auch dieselben unter sich zum Zwecke des Krie
zu verbinden, das Eine thut die Taktik — die Lehre vom Gebra
der Streitkräfte im Gefechte, — das Andere thut die Strategie — die Le
vom Gebrauche der Gefechte zum Zwecke des Krieges.

Früher hatte man unter dem Namen von Kriegskunst (oder Kriegswissensch
immer nur die Gesammtheit derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten verstand
welche sich mit den materiellen Dingen beschäftigen, als da sind die Einrichtu
Zubereitung und der Gebrauch der Waffen, der Bau der Festungen und Schanz
der Organismus des Heeres, der Mechanismus seiner Bewegungen ꝛc. Von d
Gebrauch im Augenblicke der Gefahr, von den eigentlichen Bewegungen des Gei
und Muthes in den ihnen vorgelegten Richtungen war noch nicht die Rede.
der Belagerungskunst zuerst war Etwas von der Führung des Kampfes selbst,
der Bewegung des Geistes, dem diese Materien übergeben sind, sichtbar. Spä
versuchte es die Taktik, in den Mechanismus ihrer Zusammenfügungen den C
rakter einer allgemeinen, auf die Eigenthümlichkeit des Instrumentes gebauten T
position zu legen; das eigentliche Kriegführen jedoch, der freie d. h. den individu
sten Bedürfnissen angepaßte Gebrauch der zubereiteten Mittel können, so glau
man damals, kein Gegenstand der Theorie sein, sondern dies müßte allein d
natürlichen Anlagen überlassen bleiben. Allmälig drängten sich aber auch hierü
dem menschlichen Geiste, erst vereinzelt, dann häufiger, Betrachtungen auf, wel
endlich das Bedürfniß einer Kriegstheorie herbeiführten. Es entstand also das S
streben, Grundsätze, Regeln oder gar Systeme für die Kriegführung anzugeb
man wollte eine positive Lehre aufstellen, vergaß aber, daß sich die Kri
führung fast nach allen Seiten hin in unbestimmte Grenzen verlaufe und somit
unlösbarem Widerspruche mit dem Wesen eines Systems sich befinde. — Im G
fühle dieser Schwierigkeit beschränkte man seine Betrachtungen und Untersuchung
auf die materiellen Gegenstände, auf Dinge, die einer Berechnung unt
zogen werden konnten. Man warf sich vor Allem auf die Ueberlegenhe
der Zahl als auf das einzig Entscheidende, und glaubte mit der Formel:
gewisser Zeit auf gewisse Punkte die Ueberlegenheit hinzubringen das ganze G
heimniß der Kriegskunst entdeckt zu haben. Andere machten den Unterha
der Truppen zum Hauptgesetzgeber der großen Kriegführung. Allerdings
langte man auf diese Weise wieder zu bestimmten Zahlen, aber diese beruhten a
einer Menge ganz willkürlicher Voraussetzungen, konnten also in der Erfahru
nicht Stich halten. Wieder Andere suchten in der richtigen Anlegung einer no
willkürlichen Annahmen als Begriff festgestellten Operationsbasis, oder auch
dem Operiren auf den sogenannten innern Linien das einzig sichere und unfe
bare Siegesmittel.

Alle diese Versuche erscheinen verwerflich und in ihren Vorschriften und R
geln unbrauchbar. Sie streben nach bestimmten Größen in einem Kalkül, der n
lauter veränderlichen Größen gemacht wird. Sie ziehen nur materielle Größen
Betracht, da doch der ganze kriegerische Akt von geistigen Kräften und Wirkung
durchzogen ist. Sie betrachten nur die einseitige Thätigkeit, während der Krieg ei
beständige Wirksamkeit von gegenseitiger ist. Alles, was von solcher dürftig
Weisheit einer einzelnen Betrachtung nicht umfaßt, nicht erreicht wurde, lag auß
der wissenschaftlichen Eingebung, war das Feld des Genies, welches sich über d
Regel erhebt. Was aber soll man von einer Theorie halten, welche Regeln u
Gesetze aufstellt, die dem Genie zu schlecht sind, über die es sich vornehm hinwe

Mit dem Principe fallen natürlich auch dessen Konsequenzen. Die wichtigste derselben ist die Verwerfung einer regelmäßigen Tilgung der Staatsschuld. Allerdings werden Ausnahmsfälle anerkannt, in denen eine Tilgung geboten ist, insbesondere, wenn sich ein Bedürfniß herausstellt, die Einzelnwirthschaften reicher mit Kapital zu versehen; allein die Tilgung blos zu dem Behufe, den Staat schuldenfrei zu machen und von der Last der Zinszahlung zu befreien, wird konsequenter Weise für eine verkehrte Maßregel erklärt. Wir vermögen nach der obigen Auseinandersetzung diesen Standpunkt nicht zu theilen. Die Amortisirung übernommener Lasten scheint uns für die Staatswirthschaft keine geringere Bedeutung zu haben, wie für die Privatwirthschaft, und wir können für die erstere, auch indem wir sie in ihrem ganzen Zusammenhang mit der Volkswirthschaft auffassen, keine Ausnahme von dem Satze zugeben, daß seine Güter verbessert, wer seine Schulden bezahlt. Von selbst versteht es sich, daß damit nicht ein sklavisches Festhalten an einmal aufgestellten Tilgungsplänen gepredigt wird. Dieselbe Freiheit der Bewegung, die in dieser Beziehung für den einzelnen Privatmann am wohlthätigsten ist, wird es auch in der Regel für die Staatshaushaltung sein. Nur gegen den Satz erklären wir uns, daß eine Abtragung der Staatsschuld an sich nicht als eine volkswirthschaftliche Verbesserung anzusehen sei. Uebrigens bedarf auch vom Standpunkte des „Systems" aus — und dies sei unsere letzte Bemerkung — die Verwerfung der Tilgung der Staatsschulden noch einer weiteren Einschränkung. Wie das stehende Kapital überhaupt, so ist nämlich auch das stehende Nationalkapital einer allmäligen Verzehrung durch Abnutzung unterworfen und bedarf deshalb einer fortwährenden Ersetzung. Für die materiellen Bestandtheile desselben ist das freilich insofern zugestanden, als die Kosten für die Instandhaltung der Straßen, Eisenbahnen, Häfen ꝛc. mit unter die laufenden Ausgaben aufgenommen sind; indessen betrifft das nur eine Form der Abnutzung. Eine andere Form, die ebensowenig außer Betracht zu lassen ist, ist die, daß in Folge veränderter Verhältnisse die betreffenden Anstalten ihren Nutzen verlieren. Wenn der Staat ein Festungswerk, eine Kaserne, ein Gerichtsgebäude gebaut hat, und dieses im Laufe der Zeit überflüssig wird, so ist das dafür verwendete Kapital, abgesehen von dem Gewinne, der etwa durch anderweitige Verwendung, Verkauf u. s. w. noch zu erzielen ist, ebenso gut verzehrt, als wenn das betreffende Werk zusammengestürzt wäre, und hat der Staat inzwischen nicht für Tilgung der zur Bestreitung des Aufwandes übernommenen Lasten gesorgt, so ist er in demselben Verhältniß ärmer geworden. Nicht minder deutlich zeigt sich ein Gleiches hinsichtlich des sogenannten immateriellen Nationalkapitals. Wenn z. B. eine Nation durch einen Krieg die Angriffe eines auswärtigen Feindes zurückgeworfen hat, so mag der erzielte Erfolg immerhin als ein Kapital angesehen werden, dessen Nutzungen sich in dem der gesammten Bevölkerung zu Gute kommenden Zustande der Sicherheit darstellen. Allmälig wird sich jedoch der zurückgeschlagene Feind wieder erheben, das Volk von neuem bedrohen, und es wird ein neuer Krieg nothwendig werden. Alsdann stellt sich heraus, daß mit den Nutzungen das bezeichnete Kapital selbst nach und nach verzehrt worden ist, und dies schließt nur dann keinen wirthschaftlichen Rückschritt ein, wenn mittlerweile der Staat sich auch der Verpflichtungen entledigt hat, mit denen er sich zur Erreichung jenes ersten Zweckes hat beladen müssen. Und so in vielen andern Fällen. Es läßt sich in der Regel nicht vorhersagen, wie lange das stehende Nationalkapital in seinem Bestande vorhalten wird, wohl aber, daß es im Laufe der Zeit und leicht weit eher als man denkt, zu Grunde gehen mag. Die Vorsicht wird daher immer rathen, bei Zeiten auf eine Verminderung der entsprechenden Lasten bedacht zu sein.

fecht immerwährend begleiten, auf dasselbe mehr oder weniger Einfluß ausüb
und deshalb bei der Anwendung der Streitkräfte berücksichtigt werden müss
sind: die Oertlichkeit (das Terrain), die Tageszeit und das Wetter

Die Strategie dagegen hat ursprünglich nur den Sieg, d. h. den ta
tischen Erfolg als Mittel; und in letzter Instanz die Gegenstände, welche unmi
telbar zum Frieden führen sollen, zum Zweck. Aber auch bei Anwendung ihrer
Mittels zu diesem Zwecke gewinnen Nebenumstände mehr oder weniger Einflu
wie z. B. Terrain, Land und Volk des ganzen Kriegstheaters; die Tageszeit, ab
auch die Jahreszeit; das Wetter und zwar durch ungewöhnliche Erscheinunge
wie großer Frost ꝛc. — Die Strategie entnimmt die zu untersuchenden Mitt
und Zwecke nur aus der Erfahrung, indem sie ihre Betrachtung auf diejenig
Kombinationen richtet, welche die Kriegsgeschichte schon aufzuweisen hat; in die
Analyse ihrer Mittel darf jedoch die Theorie nicht weiter gehen als die abgese
derten Eigenschaften beim Gebrauche in Betracht kommen. So hohen Werth f
die Taktik z. B. Schußweite und Wirkung der verschiedenen Waffen haben,
gleichgültig ist ihr andererseits deren Konstruktion, obwohl gerade diese für d
Brauchbarkeit entscheidet, aber sie hat nur mit den fertigen Waffen und ihr
Wirkungen zu thun. Ebenso kümmert sich die Strategie nicht um trigonometris
Messungen, aber sie verlangt für ihre Zwecke brauchbare, verlässige Karten u. s.
Daß auf solche Weise für die Theorie die Zahl der Gegenstände sehr vereinfa
und das für die Kriegführung erforderliche Wissen sehr beschränkt wird, ist lei
einzusehen. Die sehr große Masse von Kenntnissen und Fertigkeiten, die der kri
gerischen Thätigkeit im Allgemeinen dienen, und die nöthig werden, ehe ein au
gerüstetes Heer in's Feld rücken kann, drängen sich in wenige große Re
sultate zusammen, ehe sie dazu kommen, im Kriege den endlichen Zweck ihr
Thätigkeit zu erreichen, sowie die Gewässer des Landes sich in Ströme ergieße
ehe sie in's Meer kommen. Nur so erklärt es sich aber auch, wie so oft Männ
im Kriege, und zwar in den höheren Stellen, selbst als Feldherrn, mit große
Erfolge aufgetreten sind, die früher eine ganz andere Richtung ihrer Thätigk
hatten. Diesen scheinbaren Widerspruch, in welchen man mit den Erscheinung
der wirklichen Welt gerieth, glaubte man deshalb auch nicht anders lösen zu kö
nen, als indem man Alles dem Genie zuschrieb, welches keiner Theorie beda
und für welches keine Theorie geschrieben sei; man gerieth endlich bis in de
Extrem, daß man den Nutzen alles Wissens läugnete. Erst allmälig gelangte man wi
der auf die richtige Anschauung über das Wissen zurück, welches sich etwa in folgen
Sätze zusammenziehen läßt: das Wissen im Kriege ist sehr einfach, aber deshalb nicht z
gleich auch sehr leicht. Das Wissen muß sich nach der Stelle richten. Das Wissen mu
neben Betrachtung und Studium, durch das Leben erworben, es muß ein Können werde

IV. **Strategie**. A. Kriegsplan. Wie schon gesagt wurde, ist die Stra
tegie der Gebrauch des Gefechtes zum Zwecke des Krieges; sie muß also de
ganzen kriegerischen Akte ein Ziel setzen, welches dem Zweck desselben entsprich
und an dieses Ziel knüpft sie die Reihe der Handlungen an, welche zu demselbe
führen. Mit andern Worten: die Strategie entwirft den Kriegsplan, mac
die Entwürfe zu den einzelnen Feldzügen und ordnet in diesen die einzelnen Ge
fechte an. Daraus geht aber hervor, daß die Strategie ihre Hand keinen Augen
blick von dem Werke abziehen kann. Sie muß also mit dem Heere in's Feld zieh
und darf nicht, wie das früher geschehen, und selbst heutzutage wieder vorgekom
men ist, vom Kabinete des Regenten aus, 100 Meilen weit, der Armee als bi
dende Vorschrift zu- oder nachgeschickt werden.

die Ausführung des ganzen Werks ausschließlich gelegt war, gelang es, in dem Zeitraum von 6 Jahren nach einander die Publikation von vier Gesetzeswerken zu ermöglichen, welche den ganzen Kreis des Rechts mit Ausnahme des öffentlichen Rechts erschöpften.

Diese von K. verfaßte Gesetzgebung des Kurfürsten Max Joseph III. begann mit dem Kriminal-Kodex in 2 Theilen, Strafrecht und Strafproceß, publ. 7. Oktober 1751. Er ist das schwächste Stück des Ganzen. Der Gesetzgeber hat sich bei ihm nicht nur völlig dem schon damals laut genug erhobenen, wohlberechtigten Rufe nach humaner Besserung und gerechter Reform des überlieferten Strafrechts verschlossen; der Geist der Abschreckung und Prävention hat fast in jedem Artikel die Feder geführt und Bestimmungen diktirt, welche Rückschritte nicht nur hinter die bessere gemeinrechtliche Praxis jener Zeit, sondern selbst hinter die Karolina bezeichnen. Feuerbach, welchem es vorbehalten war, diesen Kodex zu beseitigen, konnte von ihm mit Recht sagen, daß er in drakonischem Geiste verfaßt sei. Die grausamsten Todesstrafen sind von Neuem sanktionirt und unter Anderem der Feuertod auf die Blutschande, die durch Thätlichkeiten verübte Gotteslästerung, die Hexerei gesetzt. Wer zwanzig Gulden stiehlt, hat den Strang verwirkt; Bigamie, Apostasie wird mit dem Schwerte gestraft; ebenso die Weibsperson, welche heimlich niedergekommen ist und deren Kind todt gefunden wird; verrufene und bedrohliche Wildschützen sollen auf offener Straße gehenkt, bedrohliche aber nicht verrufene mit dem Schwert am Leben bestraft werden. u. s. w. — Auch der Proceß hat die Maxime Trajans in umgekehrter Weise zum Princip. Der Richter hat alle Mittel, um in dem Angeklagten den Schuldigen zu finden, der Angeklagte fast nicht ein einziges, um seine Unschuld zu retten. Schon der entfernte Verdacht begründet die Specialinquisition; auf ein indicium proximum wird der Läugnende gefoltert; eine Vertheidigung findet nicht Statt, auch nicht in den schwersten Fällen. Alle Rechtsmittel wider die Sentenz sind verworfen. Auch wer die Folter überstanden, konnte nach Befinden der Umstände noch auf Lebenszeit zum Zuchthaus verurtheilt werden u. s. w. (Feuerbachs Leben und Wirken I. S. 129, v. Wächter, gem. R. Deutschl. S. 155.).

Eine viel höhere Stufe nimmt der im Jahr 1753, 14. December, nachgefolgte Judiciarkodex, Cod. Jur. Bav. Judiciarii, ein, welcher sich daher auch bis heute, wenn auch mit erheblichen Modifikationen durch die spätere Novellengesetzgebung in der Anwendung erhalten konnte. Geschöpft aus der Gerichtsordnung v. J. 1616, aus den Ergebnissen des einheimischen Proceßgangs, vornämlich aber aus der gemeinen deutschen Proceßdoktrin und Praxis in der Auffassung der damaligen Autoritäten nimmt der J. C. das Verdienst einer verständigen und tüchtigen Kodifikation in Anspruch und ist auch für die weitere Entwickelung des gemeinen deutschen Civilprocesses nicht ohne Einfluß geblieben. Vgl. Gönners Archiv f. Ges.-G. Bd. II. S. 487, III. S. 30 f. Miltner, die G.-O. Max Jos. III., historisch dargestellt, 1816. Seufferts Komm. I. S. 3. f.

Auch dem dritten Hauptwerke, dem Civilkodex, Codex Maxim. Bav. Civilis, publ. 2. Januar 1756, gebührt, nach dem Maßstab seiner Entstehungszeit gewürdigt, die Anerkennung einer tüchtigen und gelungenen Arbeit. Es war in richtiger Würdigung der eigenen Kraft und der Leistungsfähigkeit jener Zeit überhaupt, daß man sich auf eine geordnete, klare und bestimmte Darstellung des überlieferten Rechtsstoffs beschränkte und von einer Revision desselben außer in so weit Umgang nahm, als eine solche von selbst durch die Entscheidung von Kontroversen hervorgerufen wurde. In diesem gleichsam konservativen Sinne hat man

Schwadron als ein Paar Kanonen bei sich haben. Eine Abtheilung Reiterei mit reitender Artillerie, die den fliehenden Feind schnell verfolgen und umgehen soll, kann gar keine Infanterie brauchen u. s. w. — Immer aber gibt die Verbindung aller drei Waffen zu einem Ganzen im Allgemeinen die größte Stärke; es fragt sich nur, welches das absolut beste Stärkeverhältniß dieser drei Waffengattungen bei ihrer Verbindung ist, eine Frage, welche mathematisch genau zu beantworten, unmöglich ist. — Wenn man den Aufwand der Kräfte, welchen die Anschaffung und der Unterhalt der verschiedenen Waffengattungen erfordern, und dann die Leistungsfähigkeit derselben im Kriege untereinander vergleichen könnte, so müßte man auf ein bestimmtes Resultat kommen, welches ganz abstrakt das best Verhältniß ausdrücken würde. Allein dies wäre kaum mehr als ein Spiel der Vorstellung, da es sich schon bei Aufstellung des Vordersatzes nicht blos um die Kosten handelt, sondern zum Zweck der Berechnung der Werth eines Menschenlebens in Zahlen ausgedrückt werden müßte, was wohl Jedermann als unthunlich erscheint. Auch der Umstand, daß jede der drei Waffen sich vorzugsweise auf eine andere Staatskraft gründet: das Fußvolk auf die Menge der Menschen, die Reiterei auf die Menge der Pferde, die Geschützzahl auf die vorhandenen Geldmittel, bringt einen fremden Bestimmungsgrund hinein. Man muß sich also, um einen aus anderen Gründen nicht zu entbehrenden Maßstab zu gewinnen, bei dessen Feststellung lediglich auf einen Faktor beschränken und dies sind die Geldkosten. — Nach den gewöhnlichen Erfahrungen kostet nun, sowohl was Ausrüstungs- als Unterhaltungskosten betrifft, eine Schwadron von 150 Pferden, ein Bataillon von 800 Mann und eine Batterie von 5 sechspfündigen Geschützen ungefähr gleichviel. Was das andere Glied des Verhältnisses betrifft, nämlich wieviel jede Waffe im Vergleich mit der andern leistet, so ist für dasselbe, wie auch bereits angedeutet wurde, eine bestimmte Größe nicht auszumachen. Selbst die Erfahrung und Kriegsgeschichte lassen nur allgemeine, aber deshalb ungenügende Resultate finden, welche etwa in folgende Sätze zusammenzufassen wären.

Das Uebermaß an Artillerie muß zu einem mehr defensiven und passiven Charakter des Krieges führen, während der Mangel an Artillerie uns vermögen wird, das Angriffs-, das aktive, das Bewegungsprincip vorwalten zu lassen. Bei sehr zahlreicher Reiterei werden wir die weiten Ebenen suchen und die großen Bewegungen lieben. In größerer Entfernung vom Feinde werden wir größere Ruhe und Bequemlichkeit genießen, ohne sie ihm zu gönnen. Wir werden kühnere Umgehungen und überhaupt dreistere Bewegungen wagen, weil wir über den Raum gebieten. Ein entschiedener Mangel an Reiterei vermindert die Bewegungskraft des Heeres, ohne sein Vernichtungsprincip zu verstärken, wie das Uebermaß der Artillerie thut. Vorsicht und Methode sind alsdann der Hauptcharakter des Krieges. — Ziehen wir nun noch in ein Hauptresultat die ganze Betrachtung zusammen, so findet sich: 1) daß die Infanterie die Hauptwaffe ist, welcher die beiden andern zugeordnet sind; 2) daß man durch einen größern Aufwand von Kunst und Thätigkeit in der Führung des Krieges den Mangel von Kavallerie und Artillerie einigermaßen ersetzen kann, vorausgesetzt, daß man dafür um so viel stärker an Fußvolk ist, und daß man dies um so eher kann, je besser dieses Fußvolk ist; 3) daß die Artillerie schwerer zu entbehren ist als die Reiterei, weil sie das Hauptvernichtungsprincip und ihr Gefecht mit dem des Fußvolkes mehr verschmolzen ist; und 4) daß man überhaupt, da die Artillerie im Vernichtungsakt die stärkste Waffe ist und die Reiterei die schwächste,

schäften beigezogen wurde und die oberste Leitung der Rechtspflege auf sich hatte, fand gleichwohl noch Muße, um auch wissenschaftliche Werke auszuarbeiten, welche in seinem Sinn zur Anleitung über die verschiedenen Theile des Rechts dienen sollten. Einem „Grundriß der gemeinen und bayerischen Privatrechtsgelehrsamkeit", 1768, lateinisch 1776, folgte im Jahr 1770 ein „Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechts" in drei Theilen, welcher, ganz der J. J. Moserschen Schule angehörig, das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, „daß alle diese zwar unterschiedenen jedoch auf das engste mit einander verknüpften Theile des dreifachen Staatsrechts in einem System zu einander gebracht sind."

Den Schluß mögen einige biographische Notizen machen. Franz Xaver Aloysius Wiguläus Freiherr von Kreittmayr ist am 14. December 1705 zu München geboren, von bürgerlichen Eltern abstammend. Der frühreife Jüngling studirte die Rechte zu Ingolstadt, darauf Geschichte und Staatsrecht, wofür es damals in Ingolstadt keinen Lehrstuhl gab, zu Utrecht und Leyden. Nach vollendeten Studien nahm er die Reichskammergerichtspraxis zu Wetzlar und wurde sofort, noch nicht 20 Jahre alt, Mitglied des kurfürstlichen bayer. Hofraths, als welcher er sowohl im Justiz- als im Verwaltungswesen vielfach beschäftigt war. Das Jahr 1745 brachte ihm die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand und einen Ruf des Kaisers Franz I. in den Reichshofrath zu Wien mit großen äußern Vortheilen. Er lehnte ihn ab und begnügte sich mit der Stelle als bayerischer Hofrathskanzler und Geheimer Rath; im Jahre 1749 erfolgte seine weitere Beförderung zum geheimen Rathsvicekanzler und Konferenzminister, welches hohe Amt er bis zu seinem Tode 1790 bekleidete. Der schlichte anspruchlose Mann, der nur seiner Arbeit lebte, erfreute sich des vollen Vertrauens des Kurfürsten Max Joseph III. und in gleichem Maße seines Nachfolgers Karl Theodor. Während seiner fünfundsechzigjährigen Laufbahn wurde K. dreimal, 1740, 1745, 1790 als Beisitzer und Kanzler in das Reichsvikariats-Hofgericht berufen — ein Zeugniß des Ansehens, welches er auch außer Bayern genoß. Aus seiner staatsmännischen Thätigkeit mag als ein den ganzen Mann charakterisirender Zug hervorgehoben werden, daß er der Gründung der Akademie der Wissenschaften zu München, 28. März 1759, seine volle Theilnahme und Unterstützung lieh und auch zu deren erstem Vicepräsidenten und Kanzler gewählt wurde. — Ein ehernes Standbild, von Schwanthalers Hand, ist dem Gedächtniß des um Bayern vielverdienten Mannes im Jahr 1846 auf einem der öffentlichen Plätze Münchens gewidmet worden. Dollmann.

Krieg, Kriegführung, Kriegstheorie.

(Militärisch.)

I. Begriff des Krieges.
II. Kriegswissenschaft, Kriegskunst.
III. Kriegstheorie.
IV. Strategie.
A. Kriegsplan.
B. Elemente der Strategie.
1. Moralische Elemente.
2. Physische Elemente (Stärke und Zusammensetzung).
3. Uebrige Einwirkungen.
V. Taktik.
A. Charakter des heutigen Gefechtes.
B. Wesen des Gefechtes.
1. Sieg.
2. Feuer- und Handgefecht.
3. Angriff und Vertheidigung.
4. Gefechtsplan.
VI. Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte.

I. Der **Krieg** ist nichts als ein erweiterter Zweikampf. Jeder Kämpfer sucht den andern durch physische Gewalt niederzuwerfen und dadurch zu fernerem Widerstande unfähig zu machen. Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt, um einen Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen. Physische Gewalt ist also das

B. Wesen des Gefechts. 1) Jedes Gefecht, groß oder klein, hat seinen besondern, dem Ganzen untergeordneten Zweck; dieser Zweck kann sein: Vernichtung der feindlichen Streitkräfte, Besitz irgend eines Gegenstandes, der bloße Sieg als Waffenehre, endlich zwei oder alle drei Zwecke zusammengenommen. Jeder dieser Zwecke kann nur durch den Sieg erreicht werden; unter Sieg versteht man aber den Abzug des Feindes vom Kampfplatze. Der Feind ist dazu bewogen, wenn er die Ueberzeugung von unserer Ueberlegenheit, sei es in Bezug auf physische oder moralische Kräfte, oder auf das Terrain ꝛc. gewonnen hat; nur solche Gründe können den Entschluß des Feldherrn zum Rückzug motiviren. Aber aus Mangel an Muth oder gutem Willen können die Truppen auch ohne Befehl davongehen und so den Feldherrn zum Abzuge nöthigen. — Das Aufgeben des Gefechts ist also die Anerkennung der augenblicklichen Ueberlegenheit des Gegners und das Nachgeben in seinen Willen; der Abzug vom Kampfplatz ist das Zeichen dieser Anerkennung, gewissermaßen das Senken des Paniers. Aber das Merkmal des Sieges entscheidet noch nicht über seine Größe, Wichtigkeit und seinen Glanz. Diese drei Dinge fallen oft zusammen, sind aber keineswegs identisch. Die Größe des Sieges hängt von der Größe der Massen, über die er erfochten wird, sowie von der Größe der Trophäen ab. Eroberte Geschütze, Gefangene, genommenes Gepäck, Todte, Verwundete gehören dahin. Ueber einen kleinen Haufen kann man also keinen großen Sieg erfechten. Die Wichtigkeit eines Sieges hängt von der Wichtigkeit des Zweckes ab, der erreicht wird. Die Einnahme einer wichtigen Stellung kann einen an sich sehr unbedeutenden Sieg sehr wichtig machen.

Der Glanz des Sieges besteht in der relativen Größe, welche die Trophäen zur siegenden Armee haben. — Es gibt also Siege von verschiedener Art, besonders aber von sehr vielen Abstufungen. Streng genommen kann kein Gefecht ohne Entscheidung, folglich ohne Sieg bleiben, aber der Sprachgebrauch und die Natur der Sache will, daß man nur solche Gefechtsresultate als Siege betrachtet, denen beträchtliche Anstrengungen vorhergegangen sind.

2) Alle neueren Waffen zerfallen in zwei Hauptgattungen, nämlich in die Hieb- und Stoßwaffen und in die Feuerwaffen, jene zum Handgefecht, diese zum Gefecht aus der Ferne. Beide Fechtarten, Handgefecht wie Feuergefecht, haben die Vernichtung des Gegners zum Zweck. Im Handgefecht ist diese eine ganz unzweifelhafte; im Feuergefecht nur eine mehr oder weniger wahrscheinliche. Aus diesem Unterschiede folgt eine sehr verschiedene Bedeutung beider Gefechtsformen. Weil im Handgefecht die Vernichtung ganz unzweifelhaft ist, so wirkt auch das geringste Uebergewicht der Vortheile oder des Muthes entscheidend, und es sucht der, welcher sich im Nachtheil befindet, oder der schwächeren Muthes ist, sich der Gefahr durch die Flucht zu entziehen. Dies tritt bei allen Handgefechten so regelmäßig und gewöhnlich auch so früh ein, daß die eigentliche Vernichtungskraft dieses Gefechtes dadurch sehr geschwächt wird, und seine Hauptwirkung mehr im Vertreiben als im Vernichten des Feindes besteht. Sieht man also auf die Wirksamkeit, welche das Handgefecht in der Praxis hat, so muß man seinen Zweck nicht in die Vernichtung, sondern in die Vertreibung des Feindes setzen. Die Vernichtung wird zum Mittel. — So wie im Handgefecht ursprünglich die Vernichtung des Feindes der Zweck war, so ist im Feuergefecht ursprünglich die Vertreibung des Feindes der Zweck und die Vernichtung nur Mittel dazu. Man beschießt den Feind, um ihn zu verjagen und sich das Handgefecht zu ersparen. Aber die Gefahr, welche das Feuergefecht bringt, ist keine

Je großartiger und stärker die Motive des Krieges sind, je mehr sie das ganze Dasein der Völker umfassen, je gewaltsamer die Spannung ist, die dem Kriege vorhergeht, desto reiner kriegerisch, weniger politisch scheint der Krieg zu sein. Je schwächer aber Motiv und Spannungen sind, um so mehr scheint der Krieg politisch zu werden. Insofern jedoch Politik überhaupt die Intelligenz des personificirten Staates bedeutet, muß auch ein Krieg der ersten Art als ein politischer, müssen alle Kriege als politische betrachtet werden.

Der Krieg ist also 1. unter allen Umständen kein selbständiges Ding, sondern ein politisches Instrument; und 2. sind die Kriege nach der Natur ihrer Motive sowie der Verhältnisse, aus denen sie hervorgehen, unendlich verschieden. — Der erste, großartigste und entscheidendste Akt des Urtheils nun, welchen der Staatsmann und Feldherr ausübt, ist der, daß er den Krieg, welchen er unternimmt, in dieser Beziehung richtig erkennt, ihn nicht für Etwas nehme oder zu Etwas machen wolle, was er der Natur der Verhältnisse nach nicht sein kann. Dies ist die erste und umfassendste aller strategischen Fragen. Demnach ändert der Krieg nicht nur in jedem konkreten Falle seine Natur, sondern er ist auch in Beziehung auf die in ihm herrschenden Tendenzen zusammengesetzt: aus der ursprünglichen Gewaltsamkeit seines Elementes: dem Haße und der Feindschaft, die wie ein blinder Naturtrieb anzusehen sind; aus dem Spiele der Wahrscheinlichkeiten und des Zufalles, welche ihn zu einer freien Seelenthätigkeit machen, und aus der untergeordneten Natur eines politischen Instrumentes, wodurch er dem bloßen Verstande anheimfällt. Die Leidenschaften, welche im Kriege vorkommen sollen, müssen schon in den Völkern vorhanden sein; der Umfang, welchen das Spiel des Muthes und Talentes im Reiche der Wahrscheinlichkeit und des Zufalls bekommen wird, hängt von der Eigenthümlichkeit des Feldherrn und des Heeres ab; die politischen Zwecke aber gehören der Regierung allein an. — Diese drei Tendenzen sind tief in der Natur des Gegenstandes begründet und zugleich von veränderlicher Größe. Eine Theorie, welche eine derselben unberücksichtigt lassen oder zwischen ihnen ein willkürliches Verhältniß feststellen wollte, würde mit der Wirklichkeit in den schneidendsten Widerspruch gerathen.

II. **Kriegswissenschaft, Kriegskunst.** Nimmt man Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes, so kann die Kriegstheorie auf solchen Namen keinen Anspruch machen. Sie ist — wie Aster sagt — eine science de fait, durch Erfahrungen erzeugt, aus welchen immer höhere Gemeinbegriffe abgeleitet werden. Alle Grade des Wissens gehören nicht für Alle, und in diesem Sinne ist Folard's Aeußerung unbestreitbar richtig, wenn er sagt: La guerre est un metier pour les ignorants et une sciénce pour les habiles gens. — Es scheint uns eine unnütze Mühe, die Masse der Definitionen von Kriegswissenschaft und Kriegskunst um eine neue vermehren oder den Unterschied beider in präcis gefaßten und doch unsichern Auseinandersetzungen hervorheben zu wollen. Wir entnehmen deshalb das Nachfolgende wie den größten Theil des bereits Gesagten ausschließlich Klausewitz's Werke: vom Krieg. Er sagt:

Die Kriegskunst im eigentlichen Sinne ist die Kunst, sich der gegebenen Mittel im Kampfe zu bedienen; man kann sie deshalb nicht besser als mit dem Namen der Kriegführung bezeichnen. Diese ist also die Anordnung und Führung des Kampfes. Wäre dieser Kampf ein einzelner Akt, so wäre keine weitere Eintheilung nöthig; allein derselbe besteht aus einer mehr oder weniger großen Anzahl einzelner, in sich geschlossener Akte, die man Gefechte nennt. Daraus entspringt nun eine ganz neue Thätigkeit für die Kriegführung, nämlich die Aufgabe, nicht

fechtsformen von Feuergefecht und Handgefecht. Man muß also die Vertheidigung ebensogut als einen Kampf betrachten, wie den Angriff. Dieser Kampf kann nur um den Sieg geführt werden, der also eben so Zweck der Vertheidigung wie des Angriffes, immer aber etwas Positives ist. Und doch besteht ein höchst wesentlicher Unterschied zwischen Angriff und Vertheidigung, welcher aber auch der einzige im Princip ist: nämlich der, daß der Angreifende die Handlung (das Gefecht) will und in's Leben ruft, der Vertheidiger aber dies abwartet. Dies Princip geht durch den ganzen Krieg, also auch durch das ganze Gebiet des Gefechts, und aus ihm fließen alle Unterschiede zwischen Angriff und Vertheidigung. Wer aber eine Handlung will, muß damit etwas bezwecken, und dieser Zweck muß etwas Positives sein, weil die Absicht, daß Nichts geschehe, keine Handlung hervorrufen könnte. Der Angreifende muß also eine positive Absicht haben. Der Vertheidiger nimmt aber das Gefecht an, weil er die positive Absicht des Angreifers nicht zulassen, d. h. zunächst, weil er den status quo erhalten will. Die nothwendige Absicht des Vertheidigers ist also negativ. Aus diesen Gegensätzen ergiebt sich also das Gesetz, daß man da, wo man die Entscheidung aufhalten will, vertheidigend, da, wo man sie sucht, angriffsweise verfahren müsse.

Der Plan des Gefechtes muß ferner die Wahl der aus den Waffen hervorgehenden Gefechtsformen, nämlich des Feuergefechts und des Handgefechts bestimmen. Allein diese beiden Formen sind nicht sowohl Glieder des Gefechtes, als primitive Bestandtheile desselben. Sie sind durch die Bewaffnung gegeben, gehören zu einander und machen zusammen erst das vollständige Gefechtsvermögen aus. Aber eine Trennung dieser beiden Elemente und ein Gebrauch des einen ohne das andere bleibt nicht nur möglich, sondern kömmt auch sehr oft vor. — Für die Bestimmung von Zeit und Raum ist zu bemerken, daß für das Gesammtgefecht die Raumbestimmung allein der Vertheidigung, die Zeitbestimmung dem Angriffe angehört. Für die letztere ist namentlich ein Moment entscheidend, nämlich die Möglichkeit eines successiven Gebrauchs der Streitkräfte. Da der eigentliche Gefechtsplan, wie schon oben angedeutet wurde, nur Das feststellen kann, was sich in der Handlung vorhersehen läßt, so beschränkt er sich meistens auf drei Dinge, nämlich auf: die großen Umrisse, auf die Vorbereitungen und auf die Einzelnheiten des Anfangs. Nur der Anfang kann durch den Plan wirklich ganz festgestellt werden; der Verlauf erfordert neue, aus den Umständen hervorgehende Bestimmungen und Befehle, d. h. Führung. Natürlich ist es wünschenswerth, die Grundsätze des Planes auch bei der Führung befolgt zu sehen, denn Zweck und Mittel bleiben ja dieselben; wenn es also nicht überall geschehen kann, so ist dies nur als eine unvermeidliche Unvollkommenheit zu betrachten.

VI. Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte. Wenn auch die Theorie der Kriegskunst, wie schon unter II. bemerkt wurde, strenggenommen auf den Namen einer Wissenschaft keinen Anspruch machen kann, so gibt es doch verschiedene wirkliche Wissenschaften, deren wenigstens theilweise Kenntniß Demjenigen unumgänglich nöthig ist, welcher auf irgend eine Weise zur praktischen Verwirklichung der Theorie vom Kriege berufen ist. — Wie in so vielen Dingen hat auch in dieser Beziehung der Forschungs- und Aufklärungstrieb der neueren Zeiten sich dem vollkommen Wahren und Richtigen möglichst zu nähern und wenigstens einen großen Theil der irrigen Vorstellungen früherer Zeiten auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen gesucht. Wie weit sich diese irrigen Vorstellungen verstiegen,

setzen, allenfalls auch lustig machen kann! — Selbstverständlich wird der Entwurf einer Theorie von dem Augenblicke an um so schwieriger werden, sobald sie das Gebiet geistiger Größen berührt, deren Existenz und Wichtigkeit im Kriege nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Betrachte man, um sich einen Begriff von dieser Schwierigkeit zu machen, nur die Haupteigenthümlichkeiten etwas näher, welche die Natur der kriegerischen Thätigkeit ausmachen. Das feindselige Gefühl, der Ehrgeiz, die Begeisterung, der Muth, die Furcht, das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Neid, der Edelsinn, die Rührung, der Zorn u. s. w., dann die Eigenthümlichkeiten des Geistes, ihre Mannigfaltigkeit nach der Verschiedenheit der Individualitäten; rechnet man zu alle dem noch die im Kriege jeder Wirkung unsererseits entsprechende, aber von uns nicht vorauszuberechnende lebendige Gegenwirkung, endlich die dichte Nebelschichte, in welcher alle Fakta und Data unsicher verhüllt erscheinen, wenn sie nicht von der Nacht vollster Ungewißheit gänzlich verdeckt sind; so geht um so überzeugender hervor, daß, in Ermanglung von objektiver Weisheit, dem Talente, oder gar der Gunst des Zufalls vertraut werden müsse, daß bei der Natur dieses Gegenstandes eine positive Lehre, ein festes theoretisches System eine Unmöglichkeit, ein Gegensatz zur praktischen Wirklichkeit sein würde.

Dies Resultat unserer Untersuchung soll uns aber nicht zu dem Schlusse verleiten, als ob es in der Kriegführung gar nichts Positives, als ob, was von der Natur der kriegerischen Thätigkeit im Allgemeinen gesagt wurde, auf dieselbe Weise auch in der Thätigkeit einer jeden, auch der untersten Stelle der militärischen Hierarchie, zur Geltung käme. Es ist z. B. gewiß leichter, die innere Ordnung, die Anlage und Führung eines Gefechtes durch eine theoretische Gesetzgebung zu bestimmen, als den Gebrauch der Gefechte selbst; mit andern Worten: eine Theorie der Taktik wird viel weniger Schwierigkeiten darbieten, als eine Theorie der Strategie. — Andererseits ist es ja nicht absolut nöthig, daß eine Theorie gerade eine positive Lehre sei, sie kann schon als *Anweisung zum Handeln* genügen. Ueberall, wo eine Thätigkeit größtentheils immer wieder mit denselben Dingen zu thun hat, mit denselben Zwecken und Mitteln, wenn auch mit kleinen Veränderungen, und einer noch so großen Mannigfaltigkeit der Kombinationen, müssen diese Dinge ein Gegenstand vernünftiger *Betrachtung* werden können. Eine solche Betrachtung aber ist eben der wesentlichste Theil jeder Theorie. Sie ist eine analytische Untersuchung des Gegenstandes, führt zu dessen genauer *Bekanntschaft*, und wird, wenn sie auf die Erfahrung, also in unserm Fall auf die Kriegsgeschichte, angewandt wird, zur *Vertrautheit* mit demselben. Je mehr sie diesen letzten Zweck erreicht, um so mehr geht sie aus der objektiven Gestalt eines Wissens in die subjektive eines *Könnens* über, und um so mehr wird sie sich also auch da wirksam zeigen, wo keine andere Entscheidung als die des Talentes zulässig ist, sie wird in ihm selbst wirksam werden. Damit aber nicht jeder von Neuem aufzuräumen und sich durchzuarbeiten brauche, sondern die *Wege durch das Wissen in das Können* geordnet und gelichtet finde, *dazu* ist die Theorie vorhanden. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch eine Theorie der Kriegführung möglich, welche sich nicht im Widerspruch mit der Praxis befindet.

III. **Kriegstheorie.** Die Theorie hat also die Natur der *Mittel* und *Zwecke* zu betrachten.

In der *Taktik* sind die Mittel die ausgebildeten Streitkräfte, welche den Kampf führen sollen. Der Zweck ist der Sieg, als dessen Zeichen der Abzug des Gegners vom Kampfplatze zu betrachten ist. Die Umstände, welche das Ge-

Krieg, Kriegsrecht.

(Politisch und völkerrechtlich.)

I. Begriff und Arten des Kriegs.
II. Gütliche Versuche, um den Krieg zu vermeiden.
III. Vereinzelte Gewaltmaßregeln.
IV. Kriegserklärung.
V. Einwirkungen auf den Verkehr und auf die Rechtsverhältnisse.
VI. Kriegsmanier und Kriegsräson.
VII. Verhalten gegen friedliche Bürger, sowie gegen Nichtkämpfer beim Heere.
VIII. Verhalten gegen fürstliche Personen.

I. Begriff und Arten des Krieges.

1) Wo die Idee des Völkerrechts noch nicht ins Leben getreten ist, da bildet der Kriegszustand die Regel. Es unterliegt hier der Krieg noch gar keiner rechtlichen Beurtheilung, weil der Maßstab seiner Beurtheilung, eben die völkerrechtliche Idee, noch fehlt. Der Krieg ist hier gleich einem bloßen Naturereigniß. Ein Rechtsbegriff für ihn kann noch nicht aufgestellt werden, weil jeder Rechtsbegriff des Krieges schon einen Rechtszustand unter den Staaten voraussetzt. Nach seinem völkerrechtlichen Begriffe ist nämlich der Krieg nichts anderes als eine Vertheidigung dieses Rechtszustandes.

Ist die Existenz der völkerrechtlichen Idee irgendwie bedroht oder angegriffen, so muß sie durch Aufbietung einer entsprechenden Gewalt geschützt werden. Nun gibt es keine über den Staaten stehende, richterliche und vollziehende Gewalt. Zwar hat man die Gesammtheit der unter demselben Völkerrecht lebenden Staaten als verpflichtet zur Aufrechthaltung des ihnen gemeinsamen Rechts zu betrachten. Sie bilden ein rechtliches Ganzes, dessen Verletzung, wenn sie auch zunächst nur einen seiner Theile trifft, keinem seiner Theile gleichgültig sein darf. Es gebricht aber diesem Ganzen an einer förmlichen Organisation für den Rechtsschutz; der verletzte Staat kann kein Organ der Gesammtheit der Staaten zu seinem Schutze aufrufen. Deßhalb muß der verletzte Staat sich selbst als das nächste und natürlichste Organ des Ganzen ansehen und im Namen der Gesammtheit zur Vertheidigung des Rechts schreiten. Er bleibt so lange im Rechtsbegriffe des Krieges, als er den Krieg in der That im Interesse des Völkerrechts und in dem Sinne eines Organes des völkerrechtlichen Ganzen führt. [1])

Das Recht des Staates zum Kriege folgt hiernach aus der Abwesenheit eines Organes, dem die Gesammtheit der Staaten die Entscheidung über internationale Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung des Rechtsschutzes übertragen hätte. Dies unterscheidet den bürgerlichen Zustand vom völkerrechtlichen. Im bürgerlichen Zustande kann sich der Verletzte an eine Obrigkeit wenden, um von ihr Rechtsschutz zu verlangen: deshalb ist ihm die Selbsthülfe regelmäßig verboten. Ausnahmsweise kann er in demjenigen Falle, wo die Obrigkeit gar nicht oder doch nicht rechtzeitig zu schützen vermag, zur Selbsthülfe schreiten. In diesem Falle aber befinden sich die Staaten immer: und so wird für sie dasjenige Recht zur Regel, welches für die Privaten nur Ausnahme ist.

2) Unter einem öffentlichen Kriege versteht man jeden mit Waffengewalt geführten Kampf unabhängiger Mächte. Er bildet den Gegensatz zum Kriege der Privatpersonen, zum Duell, zum Landfriedensbruch. Den Krieg der Staatsgewalt gegen die Unterthanen hat man mitunter, weil hier Staat und Private einander gegenüberstehen, einen gemischten Krieg genannt.

---

[1]) Vgl. Schleiermacher, Christliche Sittenlehre, Berlin 1843, Seite 273. folg. Johann Gottlieb Fichte, Staatslehre, Berlin 1820, Seite 38 folg.

Wenn wir uns aus dem weiter oben Gesagten erinnern, wie viele Gegenstände der größten Art der Krieg berührt, so werden wir begreifen, daß die Berücksichtigung aller einen seltenen Blick des Geistes voraussetzt. Aber die Wirkungen einer solchen Genialität zeigen sich nicht sowohl in neuerfundenen Formen des Handelns, welche sogleich in die Augen fallen würden, als in dem glücklichen Endresultat des Ganzen. Es ist das richtige Zutreffen der stillen Voraussetzungen, es ist die geräuschlose Harmonie des ganzen Handelns, welche wir bewundern sollen, und die sich erst in dem Gesammterfolge verkündet. — Ist aus den Verhältnissen des Staates einmal bestimmt, was der Krieg soll und was er kann, so ist der Weg dazu leicht gefunden; aber diesen Weg unverrückt zu verfolgen, den Plan durchzuführen, nicht durch tausend Veranlassungen tausendmal davon abgebracht zu werden, das erfordert außer einer großen Stärke des Charakters eine große Klarheit und Sicherheit des Geistes; und von tausend Menschen, die ausgezeichnet sein können, der eine durch Geist, der andere durch Scharfsinn, wieder andere durch Kühnheit oder durch Willensstärke, wird vielleicht nicht Einer die Eigenschaften in sich vereinigen, die ihn in der Bahn des Feldherrn über die Linie des Mittelmäßigen erheben. Es ist aber auch, so sonderbar es klingen mag, als sicher anzunehmen, daß zu einem wichtigen Entschlusse in der Strategie viel mehr Stärke des Willens gehört, als in der Taktik, weil man in der Strategie, wo Alles viel langsamer abläuft, den eigenen und fremden Bedenklichkeiten, Einwendungen und Vorstellungen, und also auch der unzeitigen Reue viel mehr Raum gönnt, und weil andrerseits die Ueberzeugung weit weniger kräftig ist, da man in der Strategie die Dinge nicht, wie in der Taktik wenigstens zur Hälfte mit eigenen leiblichen Augen sieht, sondern Alles errathen und vermuthen muß. Die Folge ist, daß die meisten Generale, wo sie handeln sollten, in falschen Bedenklichkeiten stecken bleiben.

B. Elemente der Strategie. 1) Moralische Elemente. Die in der Strategie den Gebrauch des Gefechtes bedingenden Ursachen kann man füglicherweise in Elemente verschiedener Art abtheilen. Hiebei kommen vor Allem in Betracht zu ziehen die moralischen Elemente, welche Alles begreifen, was durch geistige Eigenschaften und Wirkungen hervorgerufen wird. Hierher gehört unter Anderm: die Talente des Feldherrn, die kriegerische Tugend des Heeres, der Geist des Volkes und der Regierung, die Stimmung der Provinzen, in denen der Krieg geführt wird, die moralische Wirkung eines Sieges oder einer Niederlage ꝛc., Alles Dinge, die an sich sehr verschiedenartig sind und in ihrer Stellung zu unserem Zweck und unseren Verhältnissen wieder sehr verschiedenartigen Einfluß haben können. Wenn sich auch in Büchern darüber wenig oder Nichts sagen läßt, so gehören diese Dinge darum doch zur Theorie der Kriegskunst, so gut wie alles Andere, was den Krieg ausmacht. Welcher von diesen Gegenständen, namentlich von den drei ersteren, mehr Werth hat, kann Niemand im Allgemeinen bestimmen, denn es ist schon an sich schwer, von ihrer Größe überhaupt Etwas zu sagen, und noch schwerer, die Größe des einen an der Größe des andern abzuwägen. Das Sicherste ist, keinen gering zu achten, wozu das menschliche Urtheil in seinem etwas grillenhaften Hin- und Herlaufen bald auf diese, bald auf jene Seite geneigt ist. In der neueren Zeit stehen die Heere der europäischen Staaten so ziemlich alle auf der gleichen Stufe von innerer Fertigkeit und Ausbildung, so daß das Kriegführen zu einer Art Methode geworden scheint, welche beinahe alle Heere inne haben, und wobei nur der Volksgeist und die größere Kriegsgewohnheit in einzelnen Heeren von entscheidendem Einflusse sein dürften. Heraus

Staat nie den Krieg machen, sondern er kann sie nur polizeilich und strafrechtlich verfolgen. Auch die Theilnehmer eines politischen Bürgerkrieges haben nur soweit eine Anwendung des Kriegsrechtes zu erwarten, als sie sich selbst an die Regeln des Kriegsrechtes binden und als sie sich keiner gemeinen Verbrechen schuldig machen.

5) Man unterscheidet den Angriffskrieg und den Vertheidigungskrieg. Häufig verbindet man mit dieser Unterscheidung den Satz, nur Vertheidigungskriege seien gerecht, Angriffskriege ungerecht. Dieser Satz ist richtig oder falsch, je nachdem man den Unterschied des Angriffskrieges und des Vertheidigungskrieges faßt, ob innerlich oder äußerlich.

Bezeichnet man nämlich denjenigen als Angreifer, der zuerst das Recht verletzte, so stellt sich die Gerechtigkeit allerdings ausschließlich auf die Seite des Vertheidigers. Bezeichnet man dagegen denjenigen als Angreifer, der zuerst zu den Waffen greift, so ist aufzustellen: Erster Angriff ist nicht erste Rechtsverletzung. Der Krieg ist der Proceß unter Staaten, der erste Angreifer ist der Kläger, die Klage aber setzt eine erlittene Rechtsverletzung voraus. Wider den zuerst die Waffen ergreifenden Staat gilt ebensowenig die Vermuthung der Rechtswidrigkeit, als wider einen bürgerlichen Kläger. Wird ein Staat in seinen Rechten bedroht, so darf er angreifen, um sich zu vertheidigen. „Justum est bellum, quibus est necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes“.[2] Als Darius für tausend Talente einen Mörder gegen Alexander gedungen hatte, verkündigte Alexander ihm den Krieg in einem Briefe, der mit den Worten schloß: „Ich weise also nur den Krieg zurück, ich beginne ihn nicht.“[3] Dasselbe hätte Friedrich bei Beginn des siebenjährigen Krieges schreiben können.

6) Der Ausdruck Vernichtungskrieg wird in einem zweifachen Sinne genommen.

Erstlich heißt Vernichtungskrieg ein Krieg, in welchem alle einzelnen Mitglieder des einen Staates die des anderen Staates, wo immer möglich, zu verfolgen und zu vertilgen suchen. Ein solcher Krieg ist schlechthin unsittlich und wider das Völkerrecht. Nach dem wahren Begriffe des Krieges darf es im Kriege nie darauf abgesehen sein, Einzelne als solche zu verletzen oder zu tödten; es ist darnach vielmehr immer als zufällig anzusehen, wenn im Kriege eine Mehrzahl Einzelner das Leben einbüßt. Es soll durch den Kriegszwang das Recht vertheidigt werden; dies ist die Absicht, nicht die Tödtung der einzelnen Menschen, welche nur als eine unvermeidliche aber gern vermiedene Folge erscheint.[4] Kein gebildeter Staat kann und wird seinen Unterthanen befehlen, die Unterthanen eines anderen Staates zu verfolgen und zu tödten. Es sind die Staaten selbst, die sich im Kriege gegeneinander bewegen, und zwar vertreten durch ihre beiderseitigen Heere. Nicht einmal ohne weiteres auf das Leben der einzelnen Soldaten, ganz

---

2) Livius lib. IX. cap. X.

3) Curtius Rufus, De rebus Alexandri Magni: »Repello igitur bellum, non infero.“

4) Fichte sagt in seiner übermäßig drastischen Weise: „So läßt sich auch die neuere Art, mit Kanonen und anderem Schießgewehr Krieg zu führen, ansehen. Es ist nicht Zweck durch die Kugeln zu tödten, sondern nur den Feind von den Plätzen abzuhalten, wo dieselben fallen. Geht er dann doch dahin, so ist es seine Schuld, wenn er von der nicht gerade auf ihn gerichteten Kugel fällt.“ Das Einzige in unserer neueren Kriegführung, was Fichte schlechthin für rechtswidrig (?) hält, sind „die Scharfschützen, die im Dickicht auflauern und, kaltblütig und selbst gesichert, nach Einzelnen wie nach einer Scheibe zielen.“ Siehe Fichte, Naturrecht, Band II, Seite 260.

diese Mäßigkeit und Behutsamkeit vermögen, um so vorherrschender muß die Spannung und Energie der Kräfte werden. Wo das Mißverhältniß der Macht so groß ist, daß keine Beschränkung des eigenen Ziels vor dem Untergange sichert, oder die wahrscheinliche Dauer der Gefahr so groß, daß die sparsamste Verwendung der Kräfte nicht mehr an's Ziel führt, da wird oder soll sich die Spannung der Kräfte in einen einzigen entscheidenden Schlag zusammenziehen; der Bedrängte wird, kaum mehr Hülfe erwartend von Dingen, die ihm keine versprechen, sein ganzes und letztes Vertrauen in die moralische Ueberlegenheit setzen, welche die Verzweiflung jedem Muthigen gibt, er wird die höchste Kühnheit als die höchste Weisheit betrachten, allenfalls noch kecker List die Hand reichen und, wenn ihm kein Erfolg werden sollte, in einem ehrenvollen Untergange das Recht zu künftiger Auferstehung finden.

Was nun die Zusammensetzung, oder besser gesagt das Waffenverhältniß in den Streitkräften betrifft, so ist hiebei eine kurze Betrachtung über die Natur des Gefechtes, welche eigentlich in die Taktik gehörte, nothwendig. Das Gefecht besteht aus zwei wesentlich zu unterscheidenden Bestandtheilen: dem Vernichtungsprincip des Feuers und dem Handgemenge oder persönlichen Gefechte. Das letztere ist wieder entweder Angriff oder Vertheidigung. Die Artillerie wirkt offenbar nur durch das Vernichtungsprincip des Feuers, die Reiterei nur durch das persönliche Gefecht, das Fußvolk durch beides. Bei dem persönlichen Gefechte besteht das Wesen der Vertheidigung darin: fest zu stehen wie eingewurzelt im Boden; das Wesen des Angriffs dagegen ist die Bewegung. Die Reiterei entbehrt der ersteren Eigenschaft ganz, besitzt aber dafür die letztere vorzugsweise; sie ist also nur zum Angriff geeignet. Die Infanterie hat die Eigenschaften des festen Standes vorzugsweise, entbehrt aber die Bewegung nicht ganz. (Vergleiche hierüber den Artikel: Heer.) Aus dieser Vertheilung der kriegerischen Elementarkräfte unter die verschiedenen Waffen ergiebt sich die Ueberlegenheit und Allgemeinheit des Fußvolkes im Vergleiche mit den beiden andern Waffen, da sie die einzige ist, welche alle drei Elementarkräfte (Fernewirkung, Angriff und Vertheidigung mit blanker Waffe) in sich vereinigt. Ferner wird hieraus klar, wie die Verbindung der drei Waffen im Kriege zu einem vollkommneren Gebrauche der Kräfte führt, weil man dadurch in den Stand gesetzt ist, das eine oder das andere Princip, welches in dem Fußvolk auf eine unveränderliche Weise verbunden ist, nach Belieben zu verstärken.

Das Vernichtungsprincip des Feuers ist in unseren jetzigen Kriegen offenbar das überwiegend wirksame, dessenungeachtet ist ebenso offenbar der persönliche Kampf, Mann gegen Mann, als die eigentliche Basis des Gefechtes anzusehen. Darum also wäre ein lediglich aus Artillerie bestehendes Heer im Kriege ein Unding; ein Reiterheer aber wäre denkbar, nur würde es von sehr geringer intensiver Stärke sein. Nicht blos denkbar, sondern auch schon viel stärker wäre ein Heer, das nur aus Fußvolk bestünde. Die drei Waffen haben also in Beziehung auf Selbstständigkeit folgende Ordnung: Infanterie, Kavallerie, Artillerie. So ist es aber nicht in Beziehung auf die Wichtigkeit, welche jede Waffe hat, wenn sie in Verbindung mit den andern ist. So würde z. B. die gänzliche Abwesenheit der Reiterei ein Heer weniger schwächen, als die gänzliche Abwesenheit der Artillerie, da das Vernichtungsprincip viel wirksamer ist als das Bewegungsprincip. Doch gelten derartige Betrachtungen nur von der Allgemeinheit der kriegerischen Fälle, und verändern sich für specielle Verhältnisse gerade in ihr Gegentheil. So wird z. B. ein Bataillon auf Vorposten oder auf dem Rückzuge vielleicht lieber eine

indem sie ihnen den schwebenden Rechtsstreit vorlegen. Wird nämlich die gebildete Welt gehörig von einer so wichtigen Angelegenheit unterrichtet, so kann eine freie Presse die Sache dergestalt geistig verarbeiten, daß sich ein festes und durch nichts mehr irre zu machendes Urtheil der Völker über dieselbe bildet. Wird aber dies erreicht, so gehörte Uebermuth und Frechheit dazu, den Kampf trotz des konstatirten Verwerfungsurtheils der Völker zu beginnen.

Die streitenden Theile können auch geistige Einflüsse dritter Staaten heranziehen, indem sie deren gute Dienste oder gar ihre Vermittelung annehmen. So lange auf die Ueberzeugung erfolgreich eingewirkt werden kann, muß die Gewalt noch ruhen. Selbst während des Krieges und in jedem Stadium desselben, besonders wenn Vortheile errungen worden sind, muß man immer wieder die Bereitwilligkeit zeigen, von der Gewalt abzustehen und auf den Weg der Verständigung zurückzukehren.

3) Droht gar kein baldiger Rechtsverlust, sondern könnte nur in unbestimmter Zukunft das Schweigen und Geschehenlassen eine dem Rechte nachtheilige Deutung erfahren, so kann man es bei einer ordnungsmäßig erklärten Rechtsverwahrung (Protestatio facto contraria) bewenden lassen.

Um sich nicht einer dritten Macht als Schiedsrichterin zu unterwerfen und dennoch ein über den Parteien stehendes Drittes, von dem eine unparteiische Entscheidung ausgehen könne, zu gewinnen, haben die streitenden Parteien mitunter den Zufall (das Loos, den Zweikampf) zum Richter gemacht. Die Anwendung dieses von der Einwirkung der Vernunftgründe völlig unabhängigen Entscheidungsmittels ist aber ungeeignet, sobald es sich um namhafte Rechte und Interessen handelt. Sie kommt auch in der Neuzeit nur noch bei geringfügigen Dingen, z. B. bei Rangstreitigkeiten, vor.

Ist Nachgibigkeit mit der Ehre des Staates unter den obwaltenden Umständen vereinbar, so mag man sich zu einem Vergleiche herbeilassen, sei es in eigner und alleiniger Verhandlung mit dem Gegner, sei es unter Mitwirkung einer dritten Macht.

4) Die Parteien können sich endlich auch einem Schiedsspruch unterwerfen. Ein solcher unterscheidet sich von dem Urtheil eines staatlichen Gerichtes dadurch, daß er nicht von einer obrigkeitlichen Behörde, sondern von vertragsmäßig eingesetzten (kompromissarischen) Richtern kommt und sich daher für die unter keiner Gerichtsbarkeit stehenden Staaten eignet. Er unterscheidet sich ferner vom Vergleiche dadurch, daß er keine Nachgibigkeit, kein partielles Aufgeben des Rechts auf Seiten einer Partei voraussetzt, sondern für beide Parteien eine Entscheidung nach dem strengen Rechte ist und so die völkerrechtliche Gleichheit beider Parteien wahrt.

Grundlage eines Schiedsspruches ist immer der Vertrag, durch den die Parteien das Schiedsgericht eingesetzt und mit richterlichem Ansehen bekleidet haben. Nach dem Inhalte dieses Vertrages richtet sich sowohl die Art der Zusammensetzung und des Verfahrens des Schiedsgerichtes, als das Maß der Verbindlichkeit des Schiedsspruches. Wo die Bestimmungen des Vertrages lückenhaft sind, darf sich das Schiedsgericht, jedoch nur mit Vorsicht, zur Ergänzung an die Regeln des römischen Kompromisses anlehnen: Dig. IV. 8. De receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant. Cod. II. 15. De receptis arbitris.

Zu Schiedsrichtern kann man sowohl Privatpersonen, als auch Souveräne wählen. Erstere haben selbst zu entscheiden; letztere pflegen die Entscheidung sachkundigen Vertrauenspersonen zu übertragen und sie dann selbst nur zu verkünden.

immer fragen muß: wieviel Artillerie kann man ohne Nachtheil haben, und mit wie wenig Kavallerie kann man sich behelfen?

3) Will man noch von mathematischen, geographischen, statistischen Elementen der Strategie reden, so versteht man unter den ersteren die Winkel der Operationslinien, die koncentrischen und excentrischen Bewegungen, insofern ihre geometrische Natur einen Werth in der Rechnung bekommt; zu den zweiten rechnet man den Einfluß der Gegend als: dominirende Punkte, Gebirge, Flüsse, Wälder, Straßen ꝛc.; zu den letzten endlich die Mittel des Unterhaltes, der Bekleidung u. s. w. — Daß man sich diese Elemente einmal getrennt denke, hat sein Gutes, um Klarheit in die Vorstellungen zu bringen und um den größern oder geringern Werth dieser verschiedenen Klassen gleich im Vorbeigehen zu schätzen. Wenn man aber die Strategie nach diesen Elementen abhandeln wollte, welche meistens in den einzelnen kriegerischen Akten vielfach und innig mit einander verbunden sind, so würde man ewig umsonst versuchen, von diesen abstrakten Grundlagen die Verbindung mit der wirklichen Welt herzustellen.

V. Taktik. A. Charakter des heutigen Gefechts. Die eigentliche Wirkungssphäre der Taktik ist das Gefecht, die Schlacht. Aus dem Charakter der heutigen Schlacht geht also naturgemäß auch der Charakter der jetzigen Taktik hervor. Was thut man jetzt gewöhnlich in einer großen Schlacht? Man stellt sich in großen Massen, neben und hintereinander geordnet, ruhig hin, entwickelt einen verhältnißmäßig nur geringen Theil des Ganzen und läßt diesen in einem Stunden langen Feuergefecht sich ausringen, welches durch einzelne kleine Stöße von Sturmschritt, Bajonett- und Kavallerieangriff hin und wieder unterbrochen und etwas hin und her geschoben wird. Hat dieser eine Theil sein kriegerisches Feuer auf diese Weise nach und nach ausgeströmt, und es bleiben von ihm nichts als die Schlacken übrig, so wird er zurückgezogen und von einem andern ersetzt. Auf diese Weise brennt die Schlacht mit gemäßigtem Elemente wie nasses Pulver langsam ab, und wenn der Schleier der Nacht Ruhe gebietet, weil Niemand mehr sehen kann und sich dem blinden Zufall Preis geben will, so wird geschätzt, was dem Einen und dem Andern an Massen übrig bleiben mag, die noch brauchbar genannt werden können, d. h. die noch nicht ganz wie ausgebrannte Vulkane in sich zusammengefallen sind; es wird geschätzt, was man Raum gewonnen oder verloren hat, und wie es mit der Sicherheit des Rückens steht; es ziehen sich die Resultate mit den einzelnen Eindrücken von Muth und Feigheit, Klugheit und Dummheit, die man bei sich und seinem Gegner wahrgenommen zu haben glaubt, in einen einzigen Haupteindruck zusammen, aus welchem dann der Entschluß entspringt, das Schlachtfeld zu räumen oder das Gefecht am andern Morgen zu erneuen. — Diese Schilderung, die nicht ein ausgemaltes Bild der heutigen Schlacht sein, sondern blos ihren Ton angeben soll, paßt auf Angreifende und Vertheidiger, und man kann in dieselbe die einzelnen Züge, welche der vorgesetzte Zweck, die Gegend u. s. w an die Hand geben, hineintragen, ohne diesen Ton wesentlich zu ändern. Es sind aber die heutigen Schlachten nicht zufällig so, sondern sie sind es, weil die Parteien sich ungefähr auf demselben Punkte der kriegerischen Einrichtungen und der Kriegskunst befinden, und weil das kriegerische Element, angefacht durch große Volksinteressen, durchgebrochen und in seine natürlichen Bahnen geleitet ist. Unter diesen beiden Bedingungen werden die Schlachten diesen Charakter immer behalten. — Gehen wir nun von dem Charakter der Schlacht, von der äußern Form, in welcher sie verläuft, auf ihren Zweck, auf ihr inneres Wesen über.

richter, und es kamen noch zahlreiche Schiedssprüche auf anderem Wege zu Stande. Dagegen hat die Neuzeit fast immer nur die Gewalt entscheiden lassen, wobei es freilich nicht an sentimentalen Manifesten fehlte, in denen die Betrübniß über die traurige angebliche Nothwendigkeit des Krieges ausgesprochen wurde. Freilich ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes im Augenblicke des Streites und der Erhitzung der Parteien selten zu erwarten, am wenigsten von einer überwiegend starken Macht. Wir empfehlen daher angelegentlich zur Nachachtung den neuerlich gemachten Vorschlag, jedesmal gleich bei der Abschließung eines Staatenvertrages Bestimmungen zu treffen, wie etwaige Streitigkeiten über den Vertrag geschlichtet werden sollen.

III. Vereinzelte Gewaltmaßregeln. Sind gütliche Versuche fruchtlos geblieben, so bleibt nur der Weg der Gewalt übrig. Aber auch die Gewalt hat Stufen. Ihre Aufgabe ist in der Regel nur die Aufhebung einer beschränkten Unbill oder eines beschränkten Unrechts. Diese beschränkte Unbill oder dieses beschränkte Unrecht läßt sich vielleicht noch durch eine entsprechende beschränkte Gewalt aufheben, mit welcher im Uebrigen ein friedliches Verhältniß zusammen bestehen kann. Darum gebietet der Geist des neueren Völkerrechts, der überall den friedlichen Normalzustand so weit als möglich zu erhalten strebt, daß man sich, wenn die Umstände dazu geeignet sind, mit der Anwendung von Retorsionen und Repressalien begnüge. Die Behandlung dieses häkligen Gegenstandes bleibt einem besonderen Artikel vorbehalten. Ueber das Embargo, das ebenfalls als vereinzelte Gewaltmaßregel schon vor der Kriegserklärung eintreten kann, verweisen wir auf den Artikel Seekrieg. Hier möge nur, zur Ergänzung unseres Artikels Blokade, ein Wort über sogenannte Friedensblokaden Platz finden. Durch diese will man ohne Krieg den Handelsschiffen sowohl der gegnerischen Nation, als der neutralen Nationen nicht blos das Auslaufen aus den Häfen des Gegners, sondern auch das Einlaufen in dieselben bei Strafe der Konfiskation verbieten. Das Blokaderecht ist aber nur ein Recht wirklicher Kriegsführung. Es steht Niemanden zu, der nicht offenbar Krieg führt. Friedensblokaden sind ein schnöder Eingriff in die Rechte der Neutralen und brauchen von ihnen nicht geachtet zu werden. Die erste Friedensblokade wurde 1836 von England an den Küsten von Neu-Granada geübt. Zwei Jahre darauf brachte Frankreich dieselbe Maßregel zur Anwendung, um Schadenersatz in Mexiko und einen Handelsvertrag in Buenos-Ayres zu erlangen. Doch blieb der Protest der Neutralen, besonders der Hanseaten, gegen diese ungebührliche Neuerung nicht aus. Sie machten geltend, für alle Mächte, die kein Interesse dabei haben, daß der Dreizack Neptuns noch drückender werde, sei es von der größten Wichtigkeit, daß die Blokade nur als äußerste Kriegsmaßregel, nicht aber als ein Mittel nachdrücklicherer Unterhandlung zur Anwendung komme. In der That habe bis jetzt nur die äußerste Nothwendigkeit Maßregeln gerechtfertigt, welche den Dritten nachtheiliger sind als den Kriegführenden selbst.

IV. Kriegserklärung.*) Das Recht der Kriegsführung ist ein Ausfluß der Souveränität. Ohne Weiteres steht es daher nur der souveränen Staatsgewalt zu. Ob diese Gewalt auf legitimem oder auf illegitimem Wege erlangt sei, macht keinen Unterschied, d. h. man darf sich deshalb, weil der Gegner nicht legitimer Herrscher ist, von der Beobachtung der Regeln des Kriegsrechts nicht entbunden glauben. Die souveräne Staatsgewalt kann das Recht der

*) Vgl. auch Abschnitt I. des vorhergehenden Artikels.

ganz unvermeidliche, sondern nur eine mehr oder weniger wahrscheinliche; sie ist also für den sinnlichen Eindruck des Einzelnen nicht so groß, sondern wird es erst durch die Dauer und die summarische Wirkung, die keinen so sinnlichen, also keinen so unmittelbar wirksamen Eindruck macht. Darum ist nicht durchaus nothwendig, daß einer der beiden Theile sich ihr entzieht. Hieraus folgt, daß die Vertreibung des Einen nicht sogleich und in vielen Fällen gar nicht erfolgt. Ist dies der Fall, so muß in der Regel am Schlusse das Handgefecht zur Vertreibung gebraucht werden. — Hat nun das Handgefecht den Zweck der Vertreibung, das Feuergefecht den der Zerstörung der feindlichen Streitkräfte, so ist jenes als das eigentliche Instrument der Entscheidung, dieses als das der Vorbereitung zu betrachten. Beiden bleibt aber doch auch einige Wirksamkeit des andern Princips: das Handgefecht ist nicht ohne zerstörende Kraft, das Feuergefecht nicht ohne vertreibende.

3) Das Gefecht besteht ferner aus Angriff und Vertheidigung. Der Angriff ist die positive Absicht, die Vertheidigung die negative. Jener will den Gegner vertreiben, diese will sich blos erhalten. Aber dies Erhalten ist kein bloßes Aushalten, kein Leiden oder bloßes Dulden, sondern es muß durchaus mit einer aktiven Rückwirkung verbunden sein. Diese Rückwirkung besteht in der Vernichtung der angreifenden Streitkraft. Also ist nur der Zweck, nicht das Mittel als negativ zu betrachten. Da aber aus der Behauptung der Stellung bei der Vertheidigung von selbst folgt, daß der angreifende Gegner weichen muß, so ist trotz des negativen Zweckes auch für den Vertheidiger der Abzug, also das Weichen des Gegners das Siegeszeichen. Ursprünglich ist, wegen des gleichen Zweckes, das Handgefecht das Element des Angriffs und das Feuergefecht das natürliche Element der Vertheidigung; jedoch schließt weder der Angriff das Feuergefecht, noch die Vertheidigung das Handgefecht völlig aus.

4) Wie die Strategie den Kriegsplan, so entwirft die Taktik den Gefechtsplan, welcher allein die Einheit, die Grundbedingung allen gemeinschaftlichen Handelns, im Gefechte ermöglicht. Der Plan ist also die Feststellung des Zweckes von einem Gefechte und aller Bestimmungen, welche für das Gefecht gegeben werden, sei es vor Beginn desselben oder während seines Verlaufes; er ist also die Einwirkung der Intelligenz auf die Materie. Offenbar besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Bestimmungen, die nothwendig vorher gegeben werden müssen, oder die sich vorher geben lassen auf der einen Seite, und solchen auf der andern, die der Augenblick erzeugt. Das erstere ist der Plan im eigentlichen Sinne, das letztere kann man die Führung nennen.

Der Plan des Gefechtes bestimmt für die einzelnen Glieder, wie, wo und wann gefochten werden soll, d. h. er bestimmt Art, Zeit und Raum des Gefechtes. In Beziehung auf die Art des Gefechtes giebt es nur zwei Unterschiede, die überall vorkommen, also allgemein sind. Der erste entspringt aus der positiven und negatven Absicht und gibt den Angriff und die Vertheidigung, der andere aus der Natur der Waffen und gibt das Feuergefecht und das Handgefecht. Streng genommen ist die Vertheidigung ein bloßes Abwehren des Stoßes, und dann gebührte ihr also keine andere Waffe als der Schild. Dies wäre aber eine reine Negation, ein absolutes Leiden; Kriegführen aber ist kein Leiden oder Dulden; der Vertheidigung kann also niemals der Begriff durchgehender Passivität zu Grunde gelegt werden. Genau betrachtet ist die passivste der Waffen, die Feuerwaffe, immer noch etwas Positives oder Aktives. Aber die Vertheidigung bedient sich ja ganz derselben Waffen wie der Angriff, und auch derselben Ge-

ihr Recht forderten, dann unter Anrufung der Götter die Rechtsverweigerung kr
tirten und endlich durch den Wurf einer mit Eisen beschlagenen, angebrannten
blutigen Lanze in das jenseitige Gebiet den Krieg für eröffnet erklärten.[10])

Auch die europäischen Staaten des Mittelalters beobachteten gewisse f
liche Formen der Kriegserklärung. Diese Gewohnheit erhielt sich bis in das
zehnte Jahrhundert. Die Erklärung erfolgte durch Waffenherolde, die eine ähn
Thätigkeit übten wie die römischen Fecialen. Als letztes Beispiel einer Anwendung
Waffenherolde nennt Voltaire[11]) die 1635 erfolgte Kriegserklärung Frankreichs
Spanien. Martens macht auf die in gleicher Form erfolgte, noch spätere Kriegse
rung Dänemarks an Schweden von 1657 aufmerksam.[12])

Die Neuzeit hat mit der Abstreifung aller feierlichen Formen der Kri
erklärung offenbar der wohlbegründeten Sache selbst Abbruch gethan. Eine
klamation des Krieges, eine Benachrichtigung des Gegners von der bevorstehe
Eröffnung der Feindseligkeiten hält man nicht mehr für nöthig. Man glaubt
auf den Erlaß von Manifesten im eigenen Lande beschränken zu dürfen, in
Voraussetzung, daß sie dem Gegner nicht unbekannt bleiben werden. Dies kö
allenfalls genügen, wenn die Manifeste, was nicht der Fall ist, den Zeitpunkt
beginnenden Krieges immer genau feststellten. Offenbar bot die ältere Sitte
Rechte eine stärkere Gewähr, und die Rückkehr zu derselben muß, abgesehen von den
alteten Formen, als eine Forderung der fortschreitenden Entwickelung des Völ
rechts ausgesprochen werden. Mögen immerhin gegenseitige Repressalien den Ue
gang zum Kriege zu einem ganz allmäligen machen, mögen bei dem gegenwärti
lebhaften Verkehre der Staaten und der gesteigerten Oeffentlichkeit die Rüstun
des einen Theils dem andern nicht leicht verborgen bleiben: die präcise Festsetz
des Anfanges des Krieges ist darum nicht weniger belangreich.

Gänzlich unhaltbar ist der von Pinheiro-Ferreira aufgestellte Satz, daß
zwar einen ungerechten, nicht aber einen gerechten Krieg anzukündigen h
weil man von dem Verfechter einer gerechten Sache nicht fordern könne, daß
durch eine Kriegserklärung den Gegner in den Stand setze, sich um so besser d
Gewalt in seiner Ungerechtigkeit zu behaupten. Das Kriegsrecht kann seine Re
nicht von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Parteisache abhängig mac
weil jede Partei ihre Sache für gerecht hält oder ausgibt, und kein Richter
die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit entscheidet. Und närrisch ist es, gerade von
jenigen Partei, die mit bewußter Ungerechtigkeit verfährt, die Kriegserklärung
ein Bekenntniß der eigenen Ungerechtigkeit und zugleich als ein Zeichen der A
kennung der Form des Rechts zu fordern.

Dagegen ist es klar, daß eine Kriegserklärung nur Pflicht des Angreif
sein kann. Der Angegriffene mag, wenn er es für vortheilhaft hält, der B
in einem Manifeste darthun, daß er den Angriff nicht durch ein rechtswidri
Benehmen verschuldet habe.

Ausreichend ist die sogenannte bedingte Kriegserklärung, d. h. die e
ausgesprochenen Forderung beigegebene Erklärung, daß man im Falle der We
rung zu den Waffen greifen werde.

V. Einwirkungen auf den Verkehr und auf die Rechtsverhältnisse. Bei einem bevorstehenden oder schon begonnenen Kriege der Staat ohne Zweifel das Recht, das Verhalten seiner Unterthanen zu de

[10]) Livius I. 32.
[11]) Voltaire, Siècle de Louis XIV, introduction.
[12]) Martens, Précis, § 267, Note c.

mag aus dem einen Beispiele hervorgehen, daß in einem, Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen, bekannten mathematischen Werke, die Geschichte der Kriegskunst den zweiten Theil der Geschichte der Mathematik bildete. Solche totale Begriffsverwirrungen haben viel Unheil gestiftet, und sind — wie Pönitz ganz richtig bemerkt, — eine der Haupturſachen gewesen, warum die Kriegswissenschaften von denjenigen, die ihrer am Meisten bedurften, so wenig kultivirt wurden. Unter Kriegswissenschaften kann man jedoch nur diejenigen verstehen, welche sich ausschließlich auf den Krieg beziehen; alles Uebrige, was mit dem Kriegführen in Verbindung steht, gehört in das Gebiet der Hülfswissenschaften. Zu den eigentlichen Kriegswissenschaften gehören demnach: die Lehre von dem Gebrauche der Waffen, welche unter dem Namen der Artilleriewissenschaft die aus der komplicirten Zusammensetzung dieser Waffengattung entspringenden wissenschaftlichen Disciplinen umfaßt. — Die Lehre von der Verwendung der Truppen, sowohl nach den einzelnen Waffengattungen, als auch nach deren Verbindung untereinander. — Die Lehre von der Gestaltung der Erdoberfläche, Terrainlehre, soweit dieselbe auf die Kriegführung Einfluß üben kann. — Die angewandte oder höhere Taktik, oder die Lehre vom zweckmäßigen Gebrauche der Truppen auf den verschiedenen Terrainformen, ihre Verwendung im Gefechte, auf Patrouillen, Vorposten ꝛc. An diese schließt sich die Lehre von der Feldbefestigung an. Endlich die Strategie oder die Lehre von dem Gebrauche der Märsche und Gefechte zur Erreichung des vorgesteckten kriegerischen Zieles. Diese Lehre umfaßt nicht nur den Operationsplan und die Führung des Krieges im Großen, sondern erstreckt sich auch über das Verpflegswesen des im Felde stehenden Heeres. Fügen wir nun noch die Lehre von der permanenten Befestigung und die militärische Baukunde, sowie die Lehre vom Angriff und der Vertheidigung der festen Plätze hinzu, so wird die Anzahl der eigentlichen Kriegswissenschaften erschöpft sein. Eine jede derselben einer genaueren Betrachtung oder eingehenderen Besprechung zu unterziehen, gestattet weder der uns zugemessene Raum, noch entspräche es der Aufgabe des vorliegenden Werkes. Wer sich darüber des Näheren belehren will, den verweisen wir auf die am Schlusse angeführten Werke. — Es erübrigt nunmehr noch mit kurzen Worten des wichtigsten Bildungsmittels für den Krieger jeden Ranges zu erwähnen, nämlich des ernsten, eingehenden und aufmerksamen Studiums der Kriegsgeschichte. Sie allein vermag den in der Muße des Friedens sich theoretisch bildenden Militär vor falschen Theorieen zu bewahren, da sie allein im Stande ist, die ihm mangelnde Erfahrung, wenigstens theilweise, zu ersetzen. —

Literatur. Die Masse der über Krieg, Kriegskunst u. s. w. bereits erschienenen und noch täglich erscheinenden Bücher ist so ungeheuerlich, daß wir uns im Nachfolgenden nur auf die in deutscher Sprache seit Anfang dieses Jahrhunderts erschienenen, bekannteren und bewährteren Schriften beschränken müssen. Diese sind namentlich die Werke von Clausewitz, (Vom Kriege), Scharnhorst, (Handbuch für den Offizier), Rühle von Lilienstern (Handbuch für den Offizier), E. L. Aster (Zur Kriegstheorie), Valentini, Willisen, Rüstow, Venturini, Bülow, Xylander, Beerenhorst, Decker, Brandt, Cancrin, Pönitz (Pz.)

L. Hörmann.

Bundesgenossen dürften keinen Handel mit dem gemeinsamen Feinde treiben. Eine Kriegserklärung sei immer zugleich ein vollständiges Handelsverbot.

Die entgegengesetzte Ansicht findet dagegen zahlreiche Vertreter unter den Schriftstellern des europäischen Festlandes, vornämlich unter den Deutschen.

Schmalz[16]) gibt zwar zu, daß im Ganzen Handel und Briefwechsel mit dem Feinde verboten zu werden pflege und daß, wie sich von selbst versteht, denjenigen mit Recht die Strafe des Landesverrathes treffe, der dem Feinde Nachrichten über die kriegerischen Verhältnisse seines Staates mittheile. Er erklärt es aber für thöricht zu glauben, daß man mit Handelsverboten dem Feinde mehr schaden werde als sich selbst, wenn man ihn hindert, seine Waare bei uns zu verkaufen, oder seine Bedürfnisse bei uns zu kaufen. Denn da wir alsdann unseren eigenen Ueberfluß ihm nicht mehr verkaufen und unsere Bedürfnisse von ihm nicht mehr erhalten können, so falle dieser Schlag nach ihm nothwendig auf uns zurück.

Pinheiro-Ferreira[17]) hebt den engen Zusammenhang der Handelsinteressen aller Nationen hervor. Verbiete der Krieg den Handel unter den kriegführenden Nationen, so werde derselbe entweder zerstört, oder durch Schleichhändler und durch die Vermittelung der Neutralen fortgesetzt. Der Schaden treffe also sicher die Unterthanen der beiden kriegführenden Staaten und der Nutzen für diese Staaten selbst sei zweifelhaft. Durch diese verkehrte Politik verfeinde sich ohnehin der Staat während des Krieges den eigenen Handelsstand und schwäche den Zufluß der nothwendigen materiellen Mittel.

Nach Heffter[18]) ist eine unbedingte Handelssperre unter feindlichen Staaten nicht die Selbstfolge der Kriegseröffnung. Es bedürfe vielmehr ausdrücklicher Handelsverbote. Die Handelsfreiheit der Einzelnen, die nicht vom Staate herkomme, bilde die Regel; der Staat könne nur durch besondere, auf den Kriegsstand gestützte Verbote Ausnahmen von dieser Regel begründen.

Eine Verständigung zwischen den Anhängern der beiden entgegengesetzten Ansichten möchte sich durch folgende Auffassung ergeben.

Es braucht während eines Krieges durchaus nicht immer aller Handel zwischen den Unterthanen der feindlichen Staaten abgeschnitten zu sein, sondern es ist nur nothwendig eine Vermeidung desjenigen Handels, der mit dem Kriege unverträglich ist, weil er eine Unterstützung des Feindes oder eine Benachtheiligung des eigenen Staates unmittelbar oder mittelbar bewirken würde.

Nun ist es allerdings das Gesetz oder Herkommen mancher Staaten (Hollands, Frankreichs, Spaniens, Englands, Nordamerika's), den Handel zwischen ihren Unterthanen schon durch den bloßen Ausbruch des Krieges als aufgehoben zu betrachten.[19]) Dies ist indeß gar nicht dahin gemeint, daß man die Handelsfreiheit der Einzelnen für den Lauf eines Krieges ganz in Abrede stellt, sondern nur daß man das Urtheil über das Maß der Zulässigkeit derselben von vornherein dem Staate vorbehält. So weit der Staat den Handel für unverfänglich hält, gestattet er ihn dann durch besondere Licenzen.

---

[16]) Schmalz, 225.

[17]) **Pinheiro-Ferreira**, Note zu **Martens**, **Précis du Droit des Gens.** § 268, Ausgabe von **Vergé**.

[18]) Heffter, §. 123.

[19]) Wheaton geht zu weit, wenn er Seite 296 hieraus ein allgemeines Princip herleitet. Seite 326 §. 19 a. a. O. . . macht er Mittheilung über die englische und amerikanische Praxis in Betreff der Behandlung eines Handlungshauses im feindlichen Lande.

Ist der öffentliche Krieg in den rechtlichen Formen begonnen worden, so gibt er nicht nur der im Rechte, sondern auch der im Unrechte befindlichen Partei alle Befugnisse, welche das Völkerrecht kriegführenden Mächten zuspricht. Allerdings vermag das Völkerrecht die Merkmale der Gerechtigkeit eines Krieges zu bestimmen und die Frage zu beantworten, welche der beiden Parteien im Rechte und welche im Unrechte sei. Weil aber kein Richter über den Staaten steht, der über die Gerechtigkeit des Krieges zu entscheiden hätte, so entscheidet jede der kämpfenden Parteien hierüber nach eigenem Gewissen; jede nimmt demnach die Vermuthung der Gerechtigkeit, jede die Befugnisse der völkerrechtlich geregelten Kriegführung in gleicher Weise für sich in Anspruch.

3) Auch der Strafkrieg scheint auf den ersten Anblick völkerrechtlich statthaft zu sein. Denn die Strafe ist ja ebenfalls ein Akt der Gerechtigkeit. Und der verbrecherisch verletzte Staat scheint, in Ermanglung einer über den Parteien stehenden Macht, nicht blos zur eigenmächtigen Durchsetzung seiner Forderung auf Ersatz und auf Sicherheit für die Zukunft, sondern auch zur eigenmächtigen Auferlegung einer Strafe befugt zu sein. Allein so wenig man dem bürgerlichen Individuum in jenen Fällen, wo die Rechtshülfe des Staates fehlt, das über die Rechtsvertheidigung hinausgehende Strafrecht einräumen kann, so wenig kann man den Staaten ein Strafrecht gegen einander zugestehen. Auf diesem Wege könnte nie Gerechtigkeit, sondern nur Auflösung aller Rechtsverhältnisse erfolgen. Einerseits können die Staaten, als blos juristische Personen, nicht selbst gestraft werden, und der reine Strafkrieg würde demnach zu einer Raubmörderei gegen unschuldige Private werden müssen. Andererseits ist es mit dem Grundsatze, bei jedem Staate den guten Glauben an sein Recht zu vermuthen, völlig unvereinbar, daß ein Staat über den andern sich eine Strafgerichtsbarkeit beilege.

4) Ein Aufstand der Unterthanen eines Staates gegen ihre Staatsgewalt kann zum Bürgerkriege werden.

So lange der Aufstand nur den Charakter einer beschränkten Empörung trägt, wird die Staatsgewalt den Empörern die Rechte einer kriegführenden Macht natürlich nicht einräumen; sie wird ihnen mit Polizeimaßregeln entgegentreten, wird sie mit bürgerlichen Strafmitteln züchtigen und wird sie weder im bewaffneten Kampfe, noch nach ihrer Gefangennehmung wie rechtmäßige Feinde behandeln. Anders aber gestaltet sich die Sache, sobald die vorgeschrittene Empörung die ganze Nation in entgegengesetzte Parteien spaltet und die Partei der Empörer mit einer organisirten kriegerischen Macht auftritt. Wenn hier die Staatsgewalt die Aufständischen nicht nach den Regeln des Kriegsrechtes, sondern wie Verbrecher behandeln wollte, so würde sie die Gräuel des Bürgerkrieges in unberechenbarer Weise steigern; sie würde sofort von Seiten der Empörer Repressalien erfahren und an ihren eigenen Parteigängern eine Erwiederung der schimpflichen Maßregeln erleben, die sie über die Mitglieder des Heeres der Aufständischen verhängt hat. Die Anerkennung des Kriegsrechtes in Bürgerkriegen wird also — selbst Schmalz, Völkerrecht Seite 217 gibt es zu — schon durch die Klugheit geboten. Sie ist aber auch ein Gebot der Gerechtigkeit. Denn ohne grobe eigene Schuld der Regierung kann es in keinem Staate bis zum förmlichen Bürgerkriege kommen; und ist es wirklich bis dahin gekommen, so ist auch die Regierung nicht mehr befugt, nur auf Seiten des Aufstandes die Schuld zu suchen und die Empörer schlechtweg als Verbrecher zu behandeln.

Niemals aber darf diese Auffassung zur Entschuldigung gemeiner Verbrechen ausgebeutet werden. Den Räuberbanden, wie groß sie sein mögen, kann der

das neuere Völkerrecht anerkannt, daß selbst unser Staat während des Krieges eine im feindlichen Staate gemachte Staatsschuld zu achten und auf dieselbe oder auf deren Zinsen nicht einmal unter dem Titel der Repressalien Beschlag zu legen habe, so versteht sich die Achtung der Rechte fremder Privaten von Seiten unserer Privaten ganz von selbst. Ohne die Zulassung gerichtlicher Verfolgung ist aber keine Achtung der Privatrechte denkbar. [22])

VI. Kriegsmanier und Kriegsräson. Ist der Krieg ein Rechtsbegriff, so müssen sofort die Redensarten vom Mars exlex und vom Jus belli infinitum verstummen. Rechtsschutz ist der Zweck des Krieges, der Krieg also nur so weit gerechtfertigt, als er hierzu ein nothwendiges Mittel ist. Damit ist sofort jede Schädigung des Gegners verboten, die durch den Zweck des Krieges nicht gefordert wird, die über diesen Zweck hinausgeht, oder ihm wohl gar widerspricht. Unbedingt ausgeschlossen ist alles, was der Menschlichkeit zuwiderläuft.

Diesen Grundsätzen gemäß hat die Völkersitte eine Reihe von Bestimmungen festgestellt, durch die der Krieg in rechtlichen Schranken gehalten wird, und die man in ihrer Gesammtheit als den Kriegsgebrauch oder die Kriegsmanier bezeichnet. Der Kriegsmanier steht gegenüber die Kriegsräson, d. h. die Ueberschreitung der Regeln des Kriegsrechts, zu der man wegen einer Verletzung der Kriegsmanier von der andern Seite her, und auch in außerordentlichen Gefahren, schreitet.

Es muß indeß in Abrede gestellt werden, daß die Kriegsräson jemals von allen Regeln des Kriegsrechts entbinden und der schrankenlosen Willkür Spielraum verschaffen könne.

Allerdings ist zuzugeben, daß die Beobachtung zahlreicher Kriegsregeln nur auf der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ruht und daß derjenige, der diese Regeln verleugnet, keinen Anspruch mehr hat, durch dieselben geschützt zu werden. Allerdings ist ferner zuzugeben, daß in außerordentlichen Gefahren und im Interesse der Selbsterhaltung manches sonst Verbotene erlaubt ist. Niemals aber darf eingeräumt werden, daß man durch die Kriegsräson zu Maßregeln berechtigt werde, welche die Menschlichkeit verleugnen, z. B. Menschen zu martern oder zu vergiften. In außerordentlichen Gefahren hat der Staat, wie der Einzelne, die Befugnisse des Nothstandes; aber nur der niedrigste Materialismus könnte den Staat oder den einzelnen Menschen im Nothstande von den ewigen Gesetzen der Menschlichkeit lossprechen. Hat der Gegner die Kriegsmanier gegen uns verletzt und fährt er, trotz erfolgter Ermahnung, in der Verletzung fort: so dürfen wir freilich annehmen, daß die sonst durch das Kriegsrecht allein erlaubten Mittel, auf die er selbst sich nicht mehr beschränkt, auch für uns unzureichend geworden seien; daß der Kriegszweck selbst jetzt stärkere Mittel auch von unserer Seite fordere; daß eine Ungleichheit entstehen würde, wenn wir noch an Regeln gebunden sein sollten, von denen sich der Gegner losgesprochen hat. Wir sind jetzt, wenn es die Erreichung des Kriegszweckes fordert, zur Anwendung aller Maßnahmen berechtigt, die das Kriegsrecht als hart oder

22) Heffter, §. 122: „So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, auch in der Rechtsverfolgung derselben im Feindeslande, nach neuerem Kriegsrechte keine Veränderung vermuthet werden." Oppenheim, Völkerrecht, Seite 282: „So gut der Staat das feindliche, unter seinem Rechtsschutz befindliche Privateigenthum möglichst achtet, muß er auch die Rechtsansprüche aus Privatverhältnissen gerichtlich gelten lassen."

und gar nicht auf das Leben der einzelnen Unterthanen, die vielmehr außerhalb der Grenzen der Gewaltanwendung bleiben, darf es abgesehen sein. Der kriegführende Staat will sein Recht, nicht aber das Blut der Unterthanen des anderen Staates. Der einzelne Mensch, kraft seiner unendlichen Persönlichkeit, geht nicht in den Staat auf; er darf nur in soweit vom gegnerischen Staate angegriffen werden, als er sich mit seinem eigenen Staate gleichsam identificirt, in dessen Namen kämpfend auftritt und also selbst bezwungen werden muß, wenn man seinen Staat bezwingen will.

Zweitens heißt Vernichtungskrieg ein Krieg, dessen Ziel die Vernichtung des anderen Staates selbst ist, d. h. seiner selbständigen juristischen Persönlichkeit. Auch ein solcher Krieg läßt sich in der Regel nicht, wenngleich ausnahmsweise, billigen. Mit Unrecht erklärt Fichte die Vernichtung der juristischen Persönlichkeit des gegnerischen Staates, seine Unterjochung, für die eigentliche Aufgabe jedes Krieges. Die ganze Aufgabe des Krieges ist Erlangung des Rechts, verbunden mit Sicherheit für die Zukunft. Sein Recht aber muß man von der feindlichen Macht schon erlangen können, wenn man sie bis zu einem gewissen Grade, der noch nicht die Vernichtung ist, geschwächt hat. Nun läßt sich allerdings denken, daß nur die Vernichtung des feindlichen Staates Sicherheit für die Zukunft böte, wenn derselbe bereits gezeigt hat, daß er seine Angriffe immer erneuert, sobald sich seine Kräfte erneuert haben. In diesem äußersten Falle ist allerdings gegen ihn das Ceterum censeo am Orte, so gut als ein Privatmann den andern tödten darf, wenn ihm gegen dessen Angriffe kein anderes Sicherungsmittel übrig bleibt.

II. Gütliche Versuche, um den Krieg zu vermeiden. Nur derjenige Staat hat die Vermuthung für sich, daß er einen gerechten Krieg führe, der die Zwischenstufen nicht überspringt, auf welchen ein internationaler Streit auch ohne Gewalt beigelegt werden kann.

1) Hierher gehört die Unterhandlung mit der Gegenpartei. Ist das Unrecht der Gegenpartei nicht dergestalt offenbar, daß man es für ein böswilliges halten muß, so hat man die Pflicht, sie wo möglich erst von demselben zu überzeugen. Dies thut man, indem man ihr Urkunden über das eigene Recht, oder auch Rechtsausführungen und Rechtsgutachten zusendet. Vor Allem hat man der Gegenpartei das ganze thatsächliche Verhältniß durchsichtig zu machen, weil Irrthümer in der rechtlichen Beurtheilung oft nur in einer verworrenen Anschauung des Thatsächlichen wurzeln; dann aber hat man ihr auch eine klare und schlüssige Darlegung seiner Rechtsansicht mitzutheilen.

Der völkerrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Staaten gibt den Archiven der beiden streitenden Staaten gleiche Glaubwürdigkeit. Stimmen nun die Urkunden der Archive der beiden Staaten nicht überein, so kann allerdings jeder von ihnen sich ausschließlich an den Text der Urkunden seines Archives halten. Allein ein aufrichtiges Streben der Wahrheit und des Friedens wird dennoch keine unwiderlegliche Vermuthung für die Richtigkeit der eigenen Urkunden aufstellen und daher eine Prüfung abweichender Urkunden des Gegners nicht abweisen.

2) Die Unterhandlung unter den Parteien selbst kann leicht ihres Zieles verfehlen. Jede Partei wird die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Deduktionen der Gegenpartei bezweifeln. Alsdann werden die streitenden Staaten, wenn sie aufrichtig eine gütliche Beilegung des Streites wünschen, durch weitere Schritte die Meinungsäußerung unbefangener Dritter aufzurufen suchen. Sie werden an die öffentliche Meinung der gebildeten Völker appelliren,

das neuere Völkerrecht anerkannt, daß selbst unser Staat während des Krieges eine im feindlichen Staate gemachte Staatsschuld zu achten und auf dieselbe oder auf deren Zinsen nicht einmal unter dem Titel der Repressalien Beschlag zu legen habe, so versteht sich die Achtung der Rechte fremder Privaten von Seiten unserer Privaten ganz von selbst. Ohne die Zulassung gerichtlicher Verfolgung ist aber keine Achtung der Privatrechte denkbar. [22])

VI. Kriegsmanier und Kriegsräson. Ist der Krieg ein Rechtsbegriff, so müssen sofort die Redensarten vom Mars exlex und vom Jus belli infinitum verstummen. Rechtsschutz ist der Zweck des Krieges, der Krieg also nur so weit gerechtfertigt, als er hierzu ein nothwendiges Mittel ist. Damit ist sofort jede Schädigung des Gegners verboten, die durch den Zweck des Krieges nicht gefordert wird, die über diesen Zweck hinausgeht, oder ihm wohl gar widerspricht. Unbedingt ausgeschlossen ist alles, was der Menschlichkeit zuwiderläuft.

Diesen Grundsätzen gemäß hat die Völkersitte eine Reihe von Bestimmungen festgestellt, durch die der Krieg in rechtlichen Schranken gehalten wird, und die man in ihrer Gesammtheit als den Kriegsgebrauch oder die Kriegsmanier bezeichnet. Der Kriegsmanier steht gegenüber die Kriegsräson, d. h. die Ueberschreitung der Regeln des Kriegsrechts, zu der man wegen einer Verletzung der Kriegsmanier von der andern Seite her, und auch in außerordentlichen Gefahren, schreitet.

Es muß indeß in Abrede gestellt werden, daß die Kriegsräson jemals von allen Regeln des Kriegsrechts entbinden und der schrankenlosen Willkür Spielraum verschaffen könne.

Allerdings ist zuzugeben, daß die Beobachtung zahlreicher Kriegsregeln nur auf der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ruht und daß derjenige, der diese Regeln verleugnet, keinen Anspruch mehr hat, durch dieselben geschützt zu werden. Allerdings ist ferner zuzugeben, daß in außerordentlichen Gefahren und im Interesse der Selbsterhaltung manches sonst Verbotene erlaubt ist. Niemals aber darf eingeräumt werden, daß man durch die Kriegsräson zu Maßregeln berechtigt werde, welche die Menschlichkeit verleugnen, z. B. Menschen zu martern oder zu vergiften. In außerordentlichen Gefahren hat der Staat, wie der Einzelne, die Befugnisse des Nothstandes; aber nur der niedrigste Materialismus könnte den Staat oder den einzelnen Menschen im Nothstande von den ewigen Gesetzen der Menschlichkeit lossprechen. Hat der Gegner die Kriegsmanier gegen uns verletzt und fährt er, trotz erfolgter Ermahnung, in der Verletzung fort: so dürfen wir freilich annehmen, daß die sonst durch das Kriegsrecht allein erlaubten Mittel, auf die er selbst sich nicht mehr beschränkt, auch für uns unzureichend geworden seien; daß der Kriegszweck selbst jetzt stärkere Mittel auch von unserer Seite fordere; daß eine Ungleichheit entstehen würde, wenn wir noch an Regeln gebunden sein sollten, von denen sich der Gegner losgesprochen hat. Wir sind jetzt, wenn es die Erreichung des Kriegszweckes fordert, zur Anwendung aller Maßnahmen berechtigt, die das Kriegsrecht als hart oder

[22]) Heffter, §. 122: „So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, auch in der Rechtsverfolgung derselben im Feindeslande, nach neuerem Kriegsrechte keine Veränderung vermuthet werden." Oppenheim, Völkerrecht, Seite 282: „So gut der Staat das feindliche, unter seinem Rechtsschutz befindliche Privateigenthum möglichst achtet, muß er auch die Rechtsansprüche aus Privatverhältnissen gerichtlich gelten lassen."

Die Schiedsrichter sollen den Streit mit gleichmäßiger Berücksichtigung der Rechte beider Parteien erledigen. Schon ihre Wahl muß hierfür eine Bürgschaft bieten. Darum ist es angemessen, falls man sich über eine einzige Person, die das Ganze allein entscheiden soll, nicht einigen kann, daß jede Partei eine gleiche Zahl von Schiedsrichtern für das Kompromiß ernenne. So wird freilich das Schiedsgericht aus einer geraden Zahl von Richtern zusammengesetzt werden. Dadurch entsteht die Möglichkeit, daß bei der Entscheidung der den Streit betreffenden Fragen, statt der erforderlichen Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit eintrete. Diese Möglichkeit liegt sogar ziemlich nahe; denn in den zweifelhaften Fällen werden die Schiedsrichter, auch bei ernstem Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit, zu Gunsten derjenigen Partei, von der sie ernannt worden sind, zu stimmen geneigt sein. Aus diesem Grunde pflegt der Vertrag den Schiedsrichtern das Recht einzuräumen, bei Stimmengleichheit einen Obmann (Superarbiter) zu erwählen. Mitunter wird dies Recht zur Ernennung des Obmannes auch einer dritten Macht, zu deren Unparteilichkeit beide Parteien volles Vertrauen haben, übertragen. Keine Anwendung auf das Völkerrecht leidet aber die Bestimmung der L. 17. §. 6. D. de receptis, wonach die Schiedsrichter auch dann, wenn die Parteien im Vertrage auf das Bedürfniß eines Obmannes keine Rücksicht genommen haben, zur Wahl eines solchen ohne Weiteres berechtigt und sogar verpflichtet sein sollen.

Der Schiedsspruch ist nichtig, wenn die Schiedsrichter die ihnen durch den kompromissarischen Vertrag übertragene Vollmacht überschritten oder ihren Spruch erst nach Ablauf der ihnen durch die Vollmacht vorgeschriebenen Frist gefällt haben. Er kann von der einen Partei angefochten werden, wenn die andere Partei sich eine Bestechung der Schiedsrichter erlaubt hat, oder wenn die Gunst oder Feindschaft der Schiedsrichter für oder gegen die eine Partei ganz augenfällig ist. Wollte man aber eine Anfechtung des Schiedsspruches wegen mangelhafter Begründung desselben zulassen, so würde man den kompromissarischen Vertrag entkräften und das Schiedsgericht seines Ansehens und Werthes berauben.

Sind die Kompromittenten wegen einer Strafe übereingekommen, die derjenige zahlen solle, der sich dem Schiedsspruche nicht fügen werde: so kommt es, nach unserer Meinung, auf den näheren Inhalt des Vertrages an, ob die Abtragung dieser Strafe, wie nach römischem Rechte[5]), von der Erfüllung des Schiedsspruches befreien, oder ob die Erfüllung noch außerdem eintreten soll.[6])

Ein starker moralischer Antrieb zur Erfüllung des Schiedsspruches liegt schon in der Scheu, das feierliche Erkenntniß selbstgewählter Richter zu mißachten. Hat man aber mächtigen Staaten die schiedsrichterliche Entscheidung übertragen, so wird die Furcht vor deren materieller Macht als ein zweiter Antrieb hinzutreten.

Es ist eine traurige Thatsache, daß die Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten durch Schiedsgerichte in neuerer Zeit, wo höhere Bildung und die gewaltig gesteigerten, durch den Krieg so schwer bedrohten industriellen und kommerciellen Interessen mit so viel lauterer Stimme dazu mahnen, gar selten geworden sind.[7])

Die Griechen kannten eine Berufung an eine befreundete Stadt, die Römer hatten ihre Reciperatio, im Mittelalter waren Papst und Kaiser natürliche Schieds-

---

[5]) L. 2. L. 11. §. 3. D. h. t. L. 1. Cod. eod.

[6]) Heffter nimmt schlechtweg das Letztere an.

[7]) Klüber § 318, Note a: Ce moyen a été entièrement négligé depuis plusieurs siècles.

steckt. Unerhört aber ist es, wenn neuere Völkerrechtslehrer die Verleitung der Offiziere, Soldaten und friedlichen Unterthanen des Gegners zum Verrath ihres Landes oder zum Aufruhr gegen ihre Obrigkeit unter den erlaubten Mitteln der Kriegsführung aufzählen. [24]).

Sind Verleitungen zum Verbrechen im Kriege erlaubt, so wird der Schandlehrsatz wahr, daß der Zweck die Mittel heilige, alle sittliche Beurtheilung des Krieges, alle sittliche Beschränkung des Kriegsrechts, der ganze völkerrechtliche Inhalt des Kriegsrechts nimmt dann ein Ende.

Gewalt wird durch die Kriegsmanier erlaubt, soweit sie nicht nutzlos und nicht barbarisch ist. Als barbarisch verwirft die Kriegsmanier das Schießen mit zackigen und andern schmerzhaften Stücken, z. B. mit Glas, mit Nägeln, mit Blechscherben, mit Kalk, mit vergifteten Körpern. Auch das Laden der Muskete mit zwei Kugeln wird von den Schriftstellern, trotz des beständigen Gebrauches der Kartätschen, als völkerrechtswidrig aufgeführt. Besondere Verträge haben mitunter in Seekriegen die Anwendung von Kettenkugeln, von Stangenkugeln und von Pechkränzen ausgeschlossen. Die Anwendung von glühenden Kugeln oder Pechkränzen, um durch dieselben feindliche Schiffe mit der Mannschaft zu verbrennen oder in die Luft zu sprengen, sollte wohl aus der Kriegspraxis gebildeter und gar christlicher Völker spurlos verschwinden. Neuerlich hat man die Anwendung aller Vertilgungsmittel, welche mit einem Akt ganze Massen niederschleudern, für unzulässig erklärt. Dies ist indeß wohl schwerlich Grundsatz. Man braucht ja Kartätschen gerade in der Absicht massenhafter Niederschleuderung, und die neuere Kriegsindustrie ist beständig bestrebt, die Mittel massenhafter Vernichtung zu vermehren und zu verstärken.

Sehr gemildert hat die neuere Kriegsmanier die Grundsätze über Kriegsgefangenschaft. Im Alterthum tödtete oder knechtete man die Gefangenen. Das Mittelalter brachte die Sitte des Loskaufes der Gefangenen in Aufnahme. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ist die Auswechslung der Gefangenen in Schwang gekommen. Gegenwärtig hält man an dem Grundsatze fest, daß sowohl der Charakter als die Dauer der Kriegsgefangenschaft ganz nach dem Kriegszwecke zu bestimmen sei. Der Kriegsgefangene darf nur getödtet werden, wenn die eigene Sicherheit es unumgänglich nothwendig macht. Man gewährt ihm jede Rücksicht, die man ihm ohne Vereitelung des Zweckes der Gefangenschaft gewähren kann. Nach beendigtem Kriege entläßt man die Gefangenen in Massen, weil jetzt der Kriegszweck erreicht ist, und daher jede Verlängerung der Gefangenschaft nutzlose Grausamkeit wäre.

An die Regeln des internationalen Kriegsrechts ist man nicht gebunden gegenüber den von ihrem Staate nicht bevollmächtigten Freischaaren, so wie gegenüber den Ueberläufern vom eigenen Heere, die man beim feindlichen Heere antrifft.

Zeit und Ort der Kriegsführung bemessen sich abermals nach den Erfordernissen des Kriegszweckes. Der Krieg dauert regelmäßig fort, bis sein Zweck erreicht ist. Er erstreckt sich auf das Gebiet, wo die Kriegsparteien sich gegenseitig Zwang anthun können, ohne die Rechte Dritter zu verletzen, d. h. auf das beiderseitige Staatsgebiet, mit Einschluß der Eigenthumsmeere; im Seekriege auch auf die hohe See. Dies Gebiet heißt das Kriegsfeld oder der Kriegsschauplatz. Es wird abgegrenzt durch die Schranken der Neutralität, welche einen schützenden

---

[24]) Martens, Précis du droit des gens, §. 274 (Des stratagèmes; des espions). Vgl. Klüber, Droit des gens, §. 243 und die Noten daselbst.

Kriegsführung einem Stellvertreter, einem Statthalter, selbst einzelnen Korporationen, z. B. Handelskompagnieen, übertragen.

Von dem Rechte der Entscheidung über Krieg und Frieden muß man das Recht der Kriegserklärung wohl unterscheiden.[8])

Die Entscheidung über Krieg und Frieden braucht selbst in Monarchieen, mit Ausnahme der absoluten, keineswegs ausschließlich in die Hand des Staatsoberhauptes gelegt zu sein. Soll nämlich ein Krieg mit der ganzen Kraft der Nation geführt werden, so muß er auch aus dem Willen der Nation hervorgegangen sein. Ein Krieg auferlegt überdies der Nation die außerordentlichsten Lasten und Opfer, und es ist wohl keine ungebührliche Forderung, daß sie diese nur mit der Zustimmung ihrer Vertreter übernehme. Die Entscheidung über Krieg und Frieden allein durch das Staatsoberhaupt setzt endlich das Land der Gefahr aus, durch die Beschränktheit oder Leidenschaftlichkeit eines einzelnen Mannes in unangemessene und verderbliche Kriege gestürzt zu werden.

Die Kriegserklärung ist dagegen eine kriegerische Maßregel, die, wie die ganze Kriegsführung, im Interesse der Schnellkraft des Einschreitens und der Einheit des Handelns einer einzelnen Person, dem Staatsoberhaupte, anzuvertrauen ist.

Selbst wenn ein Krieg von der Staatsgewalt als nothwendig erkannt worden ist, erfordert doch die Achtung vor dem Völkerrechte, die Achtung vor dem Vertrauen, mit welchem dritte Mächte und vielleicht selbst die zu bekriegende Macht den friedlichen Verkehr noch fortsetzen, eine beliebig gestaltete, aber unmißverständliche Kriegserklärung. Dieser durch die Praxis der neueren Zeit allerdings erschütterte Rechtssatz ruht auf den besten Gründen. Es ist angemessen, daß der Staat die Eröffnung der Feindseligkeiten durch eine besondere Erklärung motivire. Es ist von hoher Bedeutung, daß die friedlichen Verhältnisse in der Form Rechtens aufgehoben werden und daß der Staat durch gewissenhafte Beobachtung dieser Form kundgebe, es handle sich nicht um rohe Gewalt, sondern um Erlangung des Rechts durch rechtmäßigen Krieg und es solle das Band des Rechts auch während des Krieges erhalten bleiben. Alles Gefühl der Sicherheit und Zuversicht würde aus dem internationalen Verkehre verschwinden und die Herrschaft der Furcht und Besorgniß an dessen Stelle treten, wenn man jeden Augenblick einen völlig unangekündigten Krieg zu gewärtigen hätte. Besonders muß die Kriegserklärung den sich noch im Staate aufhaltenden Fremden die Möglichkeit geben, ihre Person und ihr Eigenthum rechtzeitig zu sichern. Die Wichtigkeit der Kriegserklärung liegt endlich auch darin, daß man durch diese scharfe Abgrenzung von Krieg und Frieden mit Bestimmtheit erfährt, ob man gewisse Handlungen für gesetzliche Kriegshandlungen oder für Verletzungen des Völkerrechts halten soll, was zu wissen bei der Entscheidung über Forderungen des Schadensersatzes nothwendig ist.[9])

Eine hohe Achtung vor der Heiligkeit des Rechts gibt sich in der feierlichen Form kund, in der die Römer während der älteren Zeit vom gegnerischen Staate zunächst

---

8) Diesen Unterschied betont Pinheiro-Ferreira, indem er die Verwischung desselben bei Martens §. 264 rügt.

9) Schmalz, welcher zugibt, daß die Kriegserklärung immer noch die Regel des Völkerrechts sei, bemerkt Seite 222: „Man hat oft über den Anfang der Feindseligkeiten ohne förmliche Kriegserklärung sich beschwert und in nachfolgenden Friedensunterhandlungen weder Eroberung noch Beute, vor derselben gemacht, für rechtmäßig anerkennen wollen."

VIII. Verhalten gegen fürstliche Personen. Es ist mitunter die Behauptung aufgestellt worden, daß die Souveräne sich und ihre Familienglieder gegenseitig ganz außerhalb des Krieges stellen, ihre Person und ihr Eigenthum gegenseitig ganz verschonen, ja in voller Courtoisie gegen einander begriffen bleiben, selbst wenn sie sich unmittelbar an den Kriegsoperationen betheiligen. Wäre dem wirklich so, dann hätte man sicherlich darin kein nothwendiges Völkerrecht, sondern ein Ueberbleibsel aus den Zeiten des Ritterthums und des Feudalismus zu erblicken. Das sittliche Gefühl wird keine Befriedigung finden an dem Kontraste unschuldig hingemordeter Völker und mit allen Leiden verschonter Monarchen, die vielleicht den Krieg veranlaßt haben. Dennoch liegen in jener Behauptung einige anerkennenswerthe Momente.

Die Römer wußten nichts von einer Schonung der besiegten Könige, die sie am Wagen des Triumphators nach Rom führten. Der feindliche König setzte nicht nur seine Herrschaft, sondern auch seine Freiheit, sein Eigenthum, sein Leben auf's Spiel; Jugurtha z. B. verlor Reich und Leben. Dies billigen wir so wenig als die dem Alterthum eigenthümliche Vermischung der friedlichen Bürger des feindlichen Staates mit dessen Kriegern. Die höhere sittliche Bedeutung des neueren Kriegsbegriffes liegt gerade darin, daß der Krieg nichts Persönliches mehr hat, daß er eine Reibung der Staaten, nicht der Personen ist. Auch ein monarchisches Staatsoberhaupt darf nicht schlechtweg mit seinem Staate vom Gegner identificirt werden, selbst nicht in absoluten Monarchieen, indem der Satz „der Staat bin ich" überall eine Hyperbel ist.

Aus diesem Gesichtspunkte kann man die Sitte entsprechend und selbst anziehend finden, daß die Souveräne sich während des Krieges mit der sonst üblichen Schonung und Artigkeit behandeln, sobald dies nur nicht in ein mit dem Ernste der Staatenfeindschaft und mit den Leiden der kämpfenden Heere widerlich kontrastirendes Zerrbild ausartet. Allerdings kann man in gewissen Grenzen Feind der Sache und Freund der Person sein. Betheiligt sich ein Souverän oder ein Prinz seines Hauses nicht an den Kriegsoperationen, so mag man seine Person schonen. Aller kleinlichen Beeinträchtigungen derselben, z. B. der Auffangung der Gegenstände seines Bedarfs, mag man sich überhaupt enthalten. Auch sein reines Privateigenthum verdient, im Falle seiner Nichtbetheiligung am Kampfe, die Schonung des Eigenthums friedlicher Bürger.

Dagegen ist der Feind nicht verpflichtet, die Souveräne und ihre Prinzen von denjenigen Lasten zu befreien, die den friedlichen Bürger treffen. Denn in einer solchen Praxis läge das entgegengesetzte Extrem zu dem Satze „der Staat bin ich"; es läge darin die Annahme, daß der Fürst mit dem Staate nicht einmal in einem so engen Zusammenhange wie die friedlichen einfachen Bürger, ja, daß er mit ihm in gar keinem Zusammenhange stehe.

Einen feindlichen Souverän endlich, der sich selbst an der Kriegsführung betheiligt, braucht man nicht als unverletzlich zu betrachten. Er identificirt sich mit der kämpfenden Macht seines Staates und muß daher von Rechtswegen wie diese behandelt werden. Mag man auch auf seinen Kopf keinen Preis setzen, was gegen Jeden unwürdig sein würde: so darf man doch gar wohl auf ihn Geschütz richten, und noch mehr, ihn zum Kriegsgefangenen machen, da beides dem Kriegszwecke förderlich, ja vielleicht vorzugsweise förderlich und den Rechten der Persönlichkeit nicht widersprechend ist. Souveräne zu Kriegsgefangenen zu machen, gleichviel ob sie an den Kriegsoperationen Theil nehmen oder nicht, ist unbestreitbar europäische Völkerpraxis. Man denke an Franz I. von Frankreich, an Pius VII., an

des gegnerischen Staates und zum gegnerischen Staate selbst, ja sogar zu den Neutralen zu regeln. Es geschieht dies einerseits durch Avokatorien, Dehortatorien, Inhibitorien, andererseits durch Licenzen.

Den Aufenthalt der Unterthanen des gegnerischen Staates auf dem diesseitigen Gebiete kann der diesseitige Staat für die Zeit des Krieges an Bedingungen knüpfen. Er kann ihn aber auch verbieten und Xenelasien eintreten lassen.

Avokatorien sind Abberufungsbefehle. Der Staat kann durch dieselben nicht nur seine im Lande des Gegners, sondern auch, wenn es nöthig ist, seine in neutralen Ländern befindlichen Unterthanen zurückrufen. Vorzugsweise trifft die Zurückrufung die in Militär- oder Civildiensten des Gegners stehenden Unterthanen. Im Falle des Ungehorsams können, je nach Umständen, die Strafen des Landesverrathes zur Anwendung kommen. Früher erließ man die Avokatorien mit der Androhung der Güterkonfiskation und der Infamie für den Weigerungsfall.

Dehortatorien sind Ausschreiben, durch die der Staat seine Unterthanen ermahnt, sich während des Krieges und selbst schon bei einem erst zu befürchtenden Kriege gewisser Handlungen zu enthalten. Sie beziehen sich nicht nur auf Handlungen, welche unserem Staate einen Nachtheil oder dem Gegner einen uns gefährlichen Vortheil bringen könnten, sondern auch auf Privatunternehmungen, besonders auf Handelsspekulationen, bei denen durch den Krieg das Privatinteresse gefährdet werden könnte.

Unter Inhibitorien versteht man in der Regel Verbote des Handels mit dem Gegner und seinen Unterthanen; unter Licenzen hingegen mehr oder weniger ausgedehnte Erlaubnisse dieses Handels.

Ob der Krieg selbst schon ein Verbot des Handels mit den Angehörigen des feindlichen Staates in sich schließe und demnach die Licenzen als Ausnahme zu betrachten seien, oder ob umgekehrt die Freiheit des Handels die Regel sei, die erst durch Inhibitorien Ausnahmen erfahre, ist eine wichtige Streitfrage.

Bynkershoek[13]) stellt auf, der Handel werde sofort schon durch die bloße Wirkung des Kriegsrechts unterbrochen und verboten. Der gegenseitige Nutzen habe jedoch zahlreiche Ausnahmen herbeigeführt und dadurch das Princip fast vernichtet. So weit indeß der Handel gestattet werde, so weit werde der Krieg aufgehoben. Daher müsse man immer an dem Grundsatze festhalten, daß der Handel im Kriege nicht Regel, sondern eine besonders zu begründende Ausnahme sei.

Sir W. Scott[14]) erklärt, da der Souverän allein das Recht zur Herbeiführung eines vollständigen Friedens habe, so habe auch er allein das Recht, durch ausdrückliche Zulassung eines gewissen Handels einen theilweisen Frieden herbeizuführen. Es gebe kein heiligeres Princip, als daß Verbindungen mit dem Feinde nur mit direkter Erlaubniß des Staates zulässig seien. Unter dem Deckmantel nicht ausdrücklich genehmigter Handelsverbindungen würde jeder verrätherische Verkehr möglich sein. Ohnehin könne man während des Krieges einen Vertrag im Lande des Gegners nicht einklagen, so daß dem Handelsverkehre der Rechtsboden entzogen sei; der hostis habe keine persona standi in judicio.

Wheaton[15]) erklärt dies auch für die Ansicht der nordamerikanischen Praxis. Die Strafe bestehe in Konfiskation der Waaren. Selbst die Unterthanen eines

---

[13]) Bynkershoek, Quæstiones juris publici, lib. I. cap 3.
[14]) Bei Wheaton, Eléments I, 296.
[15]) Wheaton, Eléments I. 299.

Bannes und der Konfiskation verboten Alexander III., Innocens III., Klemen Nikolaus V. und Kalixtus III. allen Christen, den Ungläubigen Waffen führen.[2])

Verbote gleicher Art begegnen uns im Consolato del mare, in den L nensischen, Wisbyschen und Hanseatischen Seegesetzen.[3])

Später glaubte man auch Angehörigen dritter Staaten, letztere neutral bleiben wollten, die Zufuhr von Kriegsbedarf untersagen zu k Die gegen das Verbot (contra bannum) zugeführten Gegenstände nannte Kontrebande.[4])

Das Interesse der Kriegsparteien war beständig in demselben Maße Verhinderung der Zufuhr an den Gegner gerichtet, wie das Interesse der tralen in der Aufrechthaltung ihrer Handelsfreiheit bestand. Dieser schroffe G satz der Interessen füllte die Lehre von der Kriegskontrebande mit zahllosen S fragen. Manche Mächte, wie die Hansa, wechselten in ihrer Auffassung Kriegskontrebande mit dem Wechsel ihrer Interessen. Schweden bemüht stets, volle Freiheit des Handels mit seinen für den Krieg wichtigen Landes dukten zu behaupten. England suchte in neuerer Zeit den Begriff der K kontrebande immer mehr auszudehnen, namentlich in den Kriegen mit Fran Schiffsbaumaterialien zur Kontrebande zu machen, weil Frankreich Gegenstände gewöhnlich aus dem Norden Europa's unter neutraler Flagge

Trotz all' dieser Streitigkeiten ist das Verbot der Kriegskontrebande seit drei Jahrhunderten in unangefochtener Geltung. Alle Seemächte haben es kannt und ihre Anerkennung in einer Reihe von Verträgen dargelegt.[5]) In That bedarf es für die Geltung des Begriffes der Kriegskontrebande gar besonderen Verträge; dieser Begriff ist, wie bereits gezeigt wurde, in der N der Sache, in dem Wesen der Neutralität selbst gegründet. Kontroversen k sich nicht über die Geltung des Begriffes erheben, der im Grunde klar ist feststeht; wohl aber über die Gegenstände der Kriegskontrebande: denn kann nicht alles den Feind in seinen Unternehmungen fördern und deshalb Kontrebande gestempelt werden?! Es ist festzuhalten, daß der Handel Neutralen dem Principe nach frei ist. Es ist zu beachten, daß Blokaderecht den Kriegsparteien ein an völkerrechtliche Bedingun geknüpftes Mittel bietet, den Handel der Neutralen zum Nachtheil des Geg zu beschränken, und daß eben deshalb eine so weit gehende Beschränkung nicht im Begriff der Kriegskontrebande liegen kann. Aus dem Mangel einer richt Erkenntniß des Verhältnisses von Blokaderecht und Kriegskontrebande erklär sich, weshalb selbst freisinnige und der Neutralität günstige Schriftsteller die G zen der Kriegskontrebande viel zu weit ausdehnen.

Die Bemühungen einer sorgfältigen Abgrenzung der Gegenstände der Kri kontrebande beginnen mit Grotius. Dieser Schriftsteller unterscheidet drei Kl ven Sachen: 1) res quæ in bello tantum usum habent, ut arma; 2) quæ in bello nullum habent usum, ut quæ voluptati inserviunt; 3) res

---

[2]) c. 6, 12. 17 X. de Judæis et Saracenis.

[3]) Marperger, neu eröffnetes Handelsgericht. S. 175.

[4]) Carpentier, Glossarium novum l. coll. 1123. — Im Allgemeinen: Hau feuille, Droit des nations neutres en temps de guerre maritime, Paris 1848. 4 und Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit time international, Paris 1858.

[5]) Vgl. Völkerrecht. §. 156 f.

Andere Staaten erkennen freilich den Grundsatz nicht an, daß der Krieg selbst schon den Handel verbiete. Sie betrachten ihn zwar ohne Weiteres als verboten und bestrafen jeden Handel, durch den ein Unterthan den Feind begünstigt, jeden landesverrätherischen Handel. Sie lassen aber im Uebrigen den Handel zu, so weit sie ihm nicht durch Inhibitorien den Weg versperren.

Allein beide Verfahrungsweisen führen nicht nur zum gleichen Ziele, sondern bei beiden kann das Recht des Staates zum Verbot gefährlichen und das Recht der Einzelnen zum Betrieb ungefährlichen Handels gleichmäßig zusammen bestehen.

Auch ist keine von beiden Verfassungsweisen an sich freisinniger als die andere. Denn von dem Grundsatze ausgehend, daß der Krieg den Handel aufhebe, kann man durch Licenzen der Handelsfreiheit den weitesten Spielraum eröffnen; und von dem Grundsatze ausgehend, daß der Krieg den Handel fortbestehen lasse, kann man durch Inhibitorien die Handelsfreiheit auf das engste Gebiet beschränken.

Die Ansicht, daß der Krieg allen Handel verbiete und daß jeder zu betreibende Handel erst einer Erlaubniß des Staates bedürfe, scheint darum den Vorzug zu verdienen, weil dadurch die Entscheidung über ein wichtiges öffentliches Interesse ganz in die Hand des Staates gelegt wird. Allein auch dies ist nur scheinbar, wenn aus dem entgegengesetzten Standpunkte der Staat doch immer volle Freiheit hat, von vorneherein allen gefährlichen Handel, bis zur gänzlichen Aufhebung alles Handels zu verbieten.

Bei der Verschiedenheit der Staatsgesetze über diesen Punkt hat Oke Manning Recht, wenn er sagt, daß es sich hier mehr um einen staatsrechtlichen, als um einen völkerrechtlichen Grundsatz handle.

Den Postverkehr pflegt man unter kriegführenden Staaten nicht mehr völlig aufzuheben, obschon man ihn beschränkt und streng beaufsichtigt. Manche Staatenverträge haben den Handel mit gewissen Waaren, selbst mit allen nicht zur Kriegskontrebande gehörenden Waaren unter den Angehörigen der kriegführenden Staaten freigegeben. Ueberhaupt vermeidet man immer mehr Alles, was das Elend des Krieges vermehrt, ohne die Erreichung des Kriegszweckes zu fördern. Assekuranzen für Rechnung des Feindes betrachtet man überall als unerlaubt.[20])

Massenhafte Austreibungen der Ausländer aus dem Staatsgebiete (Xenelasien), die früher selbst durch den Klang von Pauken und Trompeten verschönert wurden, kommen nicht mehr vor.*) Der Souverän darf die im Staate beim Ausbruch des Krieges befindlichen Unterthanen des Gegners weder zurückbehalten, noch sie plötzlich oder gar schimpflich ohne besondere Gründe verjagen. Verlangt er ihre Abreise, so darf er dabei die Rücksichten der Humanität nicht verletzen. Wenn von ihnen nichts zu fürchten ist, so kann ihnen der fortgesetzte Aufenthalt im Lande gestattet werden.[21])

Im schneidendsten Widerspruche mit der neueren Auffassung des Krieges steht endlich der offenbar veraltete Satz, daß der Unterthan des feindlichen Staates zur Verfolgung seiner Privatrechte vor den Gerichten unseres Staates nicht befugt sei. Wird durch

---

[20]) **Martens, Précis, §. 269** und die daselbst angeführten Schriftsteller.

*) Anm. d. Red. Eine Ausnahme machte die Verweisung aller Tessiner aus der Lombardei, sogar ohne Kriegszustand, durch die österreichische Regierung im Jahr 1849.

[21]) **Vattel, Liv. 3. chap. 4 §. 63.**

nique quæ ad usum belli parata non sunt.“ Wenn die Zufuhr von Sachen dieſer Art mitunter verboten worden ſei, ſo habe dies auf beſonderen Satzungen und Vertragsbeſtimmungen beruht, nicht aber auf dem Begriff der Kriegskontrebande. Als die Generalſtaaten am 31. December 1657 die Zufuhr von Gegenſtänden, die nach dem allgemeinen Völkerbrauche Kriegskontrebande ſeien, an die Portugieſen unterſagt, hätten ſie ausdrücklich beigefügt „ne quis navium materiam iis advehere vellet,“ und hätten eben damit anerkannt, daß ſolche Materialien von der Kriegskontrebande durchaus verſchieden ſeien. Ebenſo verhalte es ſich mit dem Edikt gegen die Engländer von 1652 und gegen die Franzoſen von 1689. Das ſeien Ausnahmen, durch welche die Regel ſelbſt beſtätigt werde. Wolle man res usus promiscui als Kriegskontrebande betrachten, ſo werde das Verbot der Kriegskontrebande zu einem Verbote des neutralen Handels.

Selbſt Engländer huldigten damals dieſer Auffaſſung. Sir Leoline Jenkins ſagt in einem Bericht an Karl II. von 1674, indem er den Rechtsfall eines mit Schiffsbaumaterial beladenen ſchwediſchen Schiffes prüft, es ſei nicht wahrſcheinlich, daß Schweden durch irgend einen mit Spanien geſchloſſenen Vertrag zugeſtanden habe, daß einheimiſche Landeserzeugniſſe als Kriegskontrebande betrachtet werden ſollten. „Deshalb können dieſe Waaren, da ſie nicht durch die Nationalität des transportirenden Schiffes zu feindlichen gemacht worden ſind, nicht anders als nach dem allgemeinen Völkerrecht beurtheilt werden: und dann bin ich der Meinung, eben nach dieſem Völkerrecht, daß nichts als Kriegskontrebande betrachtet werden darf, außer den unmittelbar für den Kriegsgebrauch beſtimmten Sachen, ausgenommen bei belagerten Plätzen, oder bei einer allgemeinen Erklärung von Seiten Spaniens, in welchem Falle es allen Theer, deſſen es habhaft werden kann, mit Beſchlag belegen mag.“[8])

In der Marine-Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 werden nur Gegenſtände, welche unmittelbar dem Kriege dienen, namentlich nicht Mundvorräthe, als Kriegskontrebande aufgezählt.[9]) Valin fügt hinzu, daß während des Krieges vom Jahre 1700 Pech und Theer in die Liſte der Kriegskontrebande aufgenommen wurden, „weil der Feind ſie als ſolche betrachtete, ausgenommen, wenn ſie ſich an Bord ſchwediſcher Schiffe befanden, da ſie ſchwediſches Landeserzeugniß ſind. Durch den mit Dänemark im Jahre 1742 abgeſchloſſenen Handelsvertrag wurden Pech und Theer ebenfalls für Kriegskontrebande erklärt, ebenſo wie Harz, Segeleinewand, Hanf, Tauwerk, Maſten und Bauholz. In dieſem Punkte läßt ſich alſo gegen das Benehmen der Engländer nichts einwenden, ausgenommen in dem Falle, wo eine Verletzung beſonderer Verträge ſtattfand, weil dieſe Sachen jetzt von Rechtswegen Kriegskontrebande ſind, und weil ſie es ſeit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts geweſen ſind, was früher anders war, wie man aus alten Verträgen erſieht, beſonders aus dem Vertrage von Saint-Germain, der

8) Sir Leoline Jenkins, Life and correspondence, vol. II. p. 751. Vgl. indeß Zouch, Juris et judicii fecialis sive juris inter gentes explicatio, pars II. §. VIII. no 7, und Heineccius (resp. Kessler), De navibus ob mercium illicitarum vecturam commissis, cap. I. § XIV.

9) Ordonnance de la marine, liv. 3, tit. 9, Des prises, art. 11: »Les armes, poudres, boulets et autres munitions de guerre, même les chevaux et équipages qui seront transportés pour le service de nos ennemis, seront confisqués, en quelque vaisseau qu'ils soient trouvés, et à quelque personne qu'ils appartiennent, soit de nos sujets ou alliés.«

bei beiderseitiger Anwendung nur zu beiderseitigem Schaden führend beseitigt hat. Aber die Grenzen der Menschlichkeit, die das Gebot über alle Gebote ist, dürfen dennoch nicht überschritten werden. Was sich schlechthin als eine Forderung der Menschlichkeit darstellt, gilt unbedingt und gilt daher auch unabhängig von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Der Kriegsgebrauch gestattet gegen den Gegner nicht nur die offene Gewalt, sondern auch die List, d. h. die Anwendung versteckter Mittel. In der That ist man dem Feinde zu der Ankündigung der gegen ihn anzuwendenden Mittel sittlich nicht verpflichtet. Es kann der Krieg ein ehrenhafter Wettkampf der Ueberlistung sein, so gut als ein ehrenhafter Wettkampf der offenen Gewalt. Wer dem Gegner an Mitteln offener Gewalt weit nachsteht, würde sich selbst zum Unterliegen verurtheilen, wenn er sich den Gebrauch der List untersagte. Auch kann die Menschlichkeit nur Beifall rufen, wenn die List einen großen Erfolg unblutig gewonnen hat, den die offene Gewalt nur durch grauenhafte Menschenhekatomben errungen haben würde.

Nur ist die List wohl zu unterscheiden von der Falschheit oder Treulosigkeit. Diese ist wider den Kriegsgebrauch. Ein ehrenhafter Feldherr kann sich wohl der Erfolge seiner Kriegslisten rühmen; wer sich aber der Erfolge seiner Lügen und Treulosigkeiten rühmte, dem würde man die Ehrenhaftigkeit absprechen müssen. Als Treulosigkeit betrachtet man namentlich den Mißbrauch der eigenen Redlichkeit des Feindes, den Mißbrauch des uns vom Feinde geschenkten Vertrauens, die Verletzung des guten Glaubens, der die sittliche Grundlage der civilisirten Kriegsführung bildet. Bietet während des Krieges der Feind die Hand zu einem Vertrage, so gilt der kanonische Satz: Fides etiam hosti servanda est.[23])

Wider die Kriegsmanier ist der Meuchelmord, besonders die Ermordung einquartierter feindlicher Soldaten durch ihre Wirthe oder durch andere friedliche, d. h. nicht zum Kriege berufene Personen. Wider die Kriegsmanier ist die Vergiftung einzelner Menschen, die Vergiftung von Brunnen, überhaupt die Verbreitung von Giftstoffen. Dürfte der Krieg durch Gift geführt werden, so würde bald mehr Arsenik als Pulver zur Anwendung kommen; der Geist heimtückischen Mordes würde überall eindringen, alle kriegerische Ehrenhaftigkeit aufheben, alles Gefühl des Zutrauens und der Sicherheit bis auf den letzten Schatten verscheuchen. Wider die Kriegsmanier ist die Verbreitung ansteckender Krankheiten im feindlichen Lande oder Heere, z. B. durch Zusendung pestkranker Personen oder verpesteter Gegenstände; auch die Verbreitung ansteckender Krankheiten im eigenen Lande, um den eindringenden Feind zurück zu halten. Wider die Kriegsmanier ist die Verletzung des dem Feinde gegebenen Ehrenwortes, immer ein ehrloser Akt, am ehrlosesten dann, wenn der Feind dem Ehrenworte ein besonderes Vertrauen geschenkt hat, z. B. wenn er auf Grund einer mit dem Ehrenworte bekräftigten Versicherung eines unserer Generale, es sei bereits ein Waffenstillstand geschlossen worden, diesen und seine Truppen aus der augenscheinlichen Gefahr, gefangen genommen zu werden, entlassen hat.

Als erlaubt betrachtet man dagegen verdeckte Märsche, die Legung eines Hinterhaltes, die Anwendung von Spionen, die Täuschung des Feindes durch Anziehen der feindlichen Uniform, oder im Seekriege durch Aufstecken einer falschen Flagge, sofern man nur beim Beginn des Kampfes wieder die wahre Flagge auf-

23) Can. 3. Caussa 23. qu. 1. (Von Augustin.)

Regel, abgesehen von dem Falle einer ordnungsmäßig verhängten Blokade, nur in Beziehung auf unmittelbare Kriegsbedürfnisse. Es verbietet ganz und gar nicht, einer der kriegführenden Mächte oder ihren Unterthanen unmittelbare Kriegsbedürfnisse zu verkaufen, wenn sie dieselben selbst im neutralen Lande ankaufen und selbst ausführen. Wenn dagegen der neutrale Staat oder seine Unterthanen diese (unmittelbaren) Kriegsbedürfnisse einem der beiden Feinde zuführen, so ist dies eine Verletzung der Neutralität, und die Waaren werden dann als Kriegskontrebande bezeichnet. „On comprend en général sous cette dénomination toutes sortes d'armes, les harnais des chevaux, et les munitions de guerre, à l'exception de celles destinées pour la marine." Ist Zweifel über die Beschaffenheit der Waaren, so hält man sich streng an die Verträge. Fehlt es an Verträgen, so tritt die völkerrechtliche Handelsfreiheit der Neutralen in Kraft, und die Waaren müssen als frei angesehen werden. [14])

Auch Heffter, der sich sehr vorsichtig auszudrücken pflegt, rechnet nur Waffen und Kriegsmunition ohne Weiteres zur Kriegskontrebande und gibt eine weitere Ausdehnung des Begriffes nur da zu, wo er durch ausdrückliche Verträge auf andere Gegenstände erstreckt worden ist. Auf Schiffsmaterial, Lebensmittel, Geld und Pferde bezieht er den Begriff der Kriegskontrebande nicht, meint indeß, daß es den Kriegführenden gestattet sei, gegen die Neutralen einzuschreiten, wenn diese Artikel für den Gegner bestimmt seien. [15]). In der neuesten von Bergson veranstalteten französischen Ausgabe seines Werkes fügt Heffter hinzu, daß im letzten Orientkriege eine liberalere Völkerpraxis gegolten habe, nur die ausschließlich für den Kriegsgebrauch bestimmten Gegenstände als Kriegskontrebande angesehen worden seien, und daß die Verbote der Ausfuhr sich nicht auf die beiderseitigen Gebiete der Kriegsparteien bezogen hätten; dies schöne Beispiel (an dem übrigens die eigenthümliche Stellung der Interessen auch wohl ihren Antheil hat) werde für die Zukunft nicht verloren sein. [16])

Das neueste Werk von Hautefeuille hält die im letzten sogenannten Orientkriege befolgten Grundsätze für die wahrhaften. [17])

Ueberblickt man diesen ganzen Entwicklungsgang der Sache, so läßt sich Folgendes als heutiges positives Völkerrecht behaupten:

1) Nur die unmittelbar für den Kriegsgebrauch bestimmten Gegenstände sind schlechtweg Kriegskontrebande. 2) Andere Gegenstände können es nur durch Vertrag werden. 3) Erfüllt eine der kriegführenden Mächte die Bedingungen einer gültigen Blokade, so kann sie, wegen Blokadebruches, auch Waaren anderer Art wegnehmen. 4) Ganz unverbindlich aber ist es, wenn eine Kriegsmacht durch eine besondere Bekanntmachung den Neutralen erklärt, daß sie im Laufe des Krieges gewisse Sachen von problematischer Natur als Kriegskontrebande betrachten werde. G

---

[14]) Klueber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 288.

[15]) Heffter, dritte Aufl., §. 160.

[16]) Heffter, Droit international public de l'Europe, traduit par Jules Bergson Berlin et Paris 1857, p. 310 et 311. Statt »objets uniquement destinés aux usages de la guerre« ist hier aber zu setzen: »objets directement destinés" etc. Denn selbst Pulver und Schußwaffe werden nicht ausschließlich zum Kriegsgebrauche verwendet. »Pauscissima belli sunt instrumenta, quæ non et extra bellum præbeant usum sui. Enses gestamus ornamenti caussa, gladiis animadvertimus in facinorosos, et ipso pulvere bellico utimur pro oblectamento.« Bynkershoek, Quæstiones jur. publ. lib. I. cap. X.

[17]) Histoire du droit maritime international, Paris 1858. Vgl. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts, Band II.

Wall für die friedlichen Verhältnisse der übrigen Staaten bilden. In neuerer Zeit ist man geneigt, die Kriege auf ein noch engeres Gebiet zu beschränken, sie auf einen Theil des beiderseitigen Staatsgebietes zurückzuführen, sie zu lokalisiren. So wurde der sardo-französische Krieg gegen Oesterreich im Jahre 1859 planmäßig auf das Gebiet Norditaliens beschränkt. Gewiß sind solche Beschränkungen des Kriegsfeldes der Humanität entsprechend. Nur ist zu wünschen, daß dadurch der im Rechte stehende schwächere Kämpfer nicht von der Rechtshülfe der übrigen Mächte abgeschlossen und selbst lokalisirt werde.

VII. Verhalten gegen friedliche Bürger, sowie gegen Nichtkämpfer beim Heere. Der verletzende Staat hat sich durch gütliche Versuche, vielleicht auch durch Retorsion und Repressalien zur Aufhebung seines Unrechts nicht bewegen lassen. Der verletzte Staat schreitet daher dazu fort, seine Gesammtmacht zum Zweck der Aufhebung des Unrechts anzuwenden. Aber diese Gesammtmacht ist eine organisirte. Es wird zur Aufstellung derselben nicht die ganze Masse der Staatsbürger blindlings zusammen gerafft, sondern der Staat ruft, je nach dem Bedürfniß des Krieges, in einer bestimmten Ordnung bestimmte Klassen der wehrhaften Mannschaft ein, während andere Klassen derselben und die nicht Waffenfähigen die friedliche Arbeit fortsetzen. Diese nicht in den Kampf gerufene, nicht zur kriegerischen Vertretung des kämpfenden Staates aufgeforderte Menge bleibt im Allgemeinen von der feindseligen Behandlung ausgenommen. Sie feindlich zu behandeln, wird durch den Kriegszweck nicht gefordert. Allerdings könnte man durch Tödtung oder Wegführung der friedlichen Bürger des feindlichen Staates diesen Staat selbst mittelbar schwächen und auf solchem Wege den Kriegszweck fördern. Allein dann würde man die menschliche Persönlichkeit, wider ihre sittliche Würde und wider das Sittengesetz, schlechtweg als Mittel für die Staatszwecke behandeln, statt sie als Selbstzweck anzuerkennen. Nur das Alterthum konnte aus seinem untergeordneten sittlichen Standpunkte die Ermordung oder Wegschleppung der friedlichen Bürger des feindlichen Staates billigen. Durch das Christenthum ist das Bewußtsein des unendlichen Werthes menschlicher Persönlichkeit in die Welt gebracht worden. Daraus hat sich ein milderes Kriegsrecht entwickelt. Man sucht den Staat von seinen einzelnen Angehörigen zu unterscheiden. Man billigt die Aufopferung der Individuen im Kriege nur noch so weit, als sie kämpfende Vertreter und Werkzeuge des gegnerischen Staates sind und so ihre eigene Persönlichkeit mit der ihres Staates identificiren.

Hierauf gründet sich zunächst die Verschonung der Personen friedlicher Bürger. Hieraus folgt aber im Allgemeinen auch, daß das Eigenthum der friedlichen Bürger zu schonen sei. Ob und wiefern diese Grundsätze Ausnahmen erleiden, sagen die Artikel Beute, Eroberung, Kontribution.

Personen, welche dem Heere folgen, ohne am Kampfe Theil zu nehmen, wie Feldprediger, Militärärzte, Marketender stehen nach der Behandlung, die sie erfahren, in der Mitte zwischen den feindlichen Soldaten und den friedlichen Bürgern des feindlichen Staates. Einerseits bilden sie einen Theil der feindlichen Masse. Sie müssen daher das Schicksal theilen, welches über das Heer als Masse ergeht. Es trifft sie im Gemenge dasselbe Verhängniß, das über die Kämpfer hereinbricht; auch fallen sie, wie die Kämpfer, der Kriegsgefangenschaft anheim. Andererseits gehören sie als Einzelne zu den friedlichen Personen. Trifft man sie daher vereinzelt, so schont man ihre Person und besonders ihr Leben.

Eben diese Regeln gelten für verwundete und kampfunfähig gewordene Soldaten, welche im Troß des Heeres mitgeschleppt werden.

ten gegen fürſtliche Perſonen. Es iſt mitunter
ſtellt worden, daß die Souveräne ſich und ihre Familien-
außerhalb des Krieges ſtellen, ihre Perſon und ihr Eigen-
verſchonen, ja in voller Courtoiſie gegen einander begriffen
ie ſich unmittelbar an den Kriegsoperationen betheiligen
dann hätte man ſicherlich darin kein nothwendiges Völker-
rbleibſel aus den Zeiten des Ritterthums und des Fehde-
as ſittliche Gefühl wird keine Befriedigung finden an dem
ngemordeter Völker und mit allen Leiden verſchonter Me-
den Krieg veranlaßt haben. Dennoch liegen in jener Be-
nnenswerthe Momente.
en nichts von einer Schonung der beſiegten Könige, die ſie
phators nach Rom führten. Der feindliche König ſetzte nicht
ndern auch ſeine Freiheit, ſein Eigenthum, ſein Leben aufs
verlor Reich und Leben. Dies billigen wir ſo wenig als
nthümliche Vermiſchung der friedlichen Bürger des feindlichen
egern. Die höhere ſittliche Bedeutung des neueren Kriegs-
arin, daß der Krieg nichts Perſönliches mehr hat, daß er
ten, nicht der Perſonen iſt. Auch ein monarchiſches Staats-
hlechtweg mit ſeinem Staate vom Gegner identificirt werden,
n Monarchieen, indem der Satz „der Staat bin ich“ überall

htspunkte kann man die Sitte entſprechend und ſelbſt an-
ie Souveräne ſich während des Krieges mit der ſonſt üb-
Artigkeit behandeln, ſobald dies nur nicht in ein mit dem
dſchaft und mit den Leiden der kämpfenden Heere widerlich

Napoleon, an den König von Sachsen Friedrich August I., der nach der Schlacht bei Leipzig zum Kriegsgefangenen erklärt und genöthigt wurde, mit seinem Hofe und seinen Ministern sich einstweilen in Berlin aufzuhalten. Was gegen die Souveräne gebildeter Völker zulässig ist, ist es natürlich nicht minder gegen die Führer und Häuptlinge halbwilder Stämme. Wir erinnern an Abd-el-Kader, den der Artikel 4 des am 10. September 1844 zwischen Frankreich und Marokko geschlossenen Vertrages von Tanger für exlex erklärte, der sich dann am 23. December 1845 den Franzosen unterwarf, als Gefangener nach Frankreich geführt, 1852 aber in Freiheit gesetzt und nach Brussa entlassen wurde; auch an Schamyl, den Gefangenen von 1859, der den ihm durch Rußlands Kaiser gewordenen edlen Empfang als das Schönste gepriesen, was er in Rußland gesehen und gehört habe. In der Kriegsgefangenschaft selbst muß freilich wieder die Achtung der Person hervortreten, und es muß der gefangene Souverän seiner Stellung gemäß behandelt werden. Daß die Kriegsgefangenschaft auch gegen einen Souverän nur eine Maßregel der Sicherheit, nicht eine Maßregel des Hasses und der Gesundheitszerstörung sein dürfe, würde zu sagen überflüssig sein, wenn nicht die abscheuliche Behandlung Napoleons auf Helena ein denkwürdiges Beispiel der Mißachtung dieses einfachen Grundsatzes wäre.

Bearbeitungen des Kriegsrechts liefern alle allgemeinen Werke über Völkerrecht. In Betreff der Literatur verweisen wir daher auf den Artikel „Völkerrecht.“

Berner.

Kriegsbeute. S. Beute.

Kriegsdienstpflicht. S. Heer.

Kriegskontrebande.

Das Verbot der Kriegskontrebande ist eine völkerrechtliche Beschränkung des Handels der Neutralen. Im Allgemeinen ist dieser Handel frei, sowohl in dem Verkehre der Neutralen unter sich, als in ihrem Verkehre mit den Kriegsparteien. Er ist aber nur frei unter der Bedingung, daß er sich selbst neutral halte, sich in den Krieg nicht einmische, seiner Natur und seinem Zwecke nach ein friedlicher sei. Diese Voraussetzung fällt, und mit ihr auch die Freiheit des Handels, wenn der Handel sich auf die Zufuhr von unmittelbaren Kriegsbedürfnissen einläßt. Dann nimmt der Handel den Charakter einer dem Feinde geleisteten Hülfe an. Er kann die Rechte der Neutralität, deren Natur er selbst verleugnet und verloren hat, nicht mehr in Anspruch nehmen, und seine Waaren werden, als Kriegskontrebande, feindlich behandelt.

Schon mehrere Satzungen des Römischen Rechtes enthalten Verbote der Waarenzuführung an den Feind. Kaiser Marcian verbietet den eigenen Unterthanen, bei Konfiskation und Kapitalstrafe, den Barbaren Waffen zu verkaufen. Es sei dies dem römischen Reiche verderblich und stehe schon dem Landesverrathe ganz nahe. Weder verarbeitetes noch unverarbeitetes Eisen solle man an sie veräußern.[1])

Wie die Römischen Kaiser gegen die Barbaren, so richteten sich die Päpste mit ähnlichen Verboten gegen die Saracenen, die infideles. Bei Strafe des

[1]) L. 1 und 2. Cod. quæ res exportari non debeant. L. 1. ist von den Kaisern Valens und Gratian und enthält sogar ein Verbot »ad barbaricum transferendi vini, olei et liquaminis.« Vgl. L. un. Cod. de litoris et itinerum custodia.

des Vorspannes und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ebenso für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne; 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge. Für die unter 2 angeführten Leistungen zahlt der Staat nur dann eine Vergütung, wenn Menschen und Pferde über vier Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden, wenn die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen, wenn die Gespanntage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen. Und selbst dann wird die Vergütung nur nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt. Zur Rechtfertigung der Unentgeltlichkeit jener Leistungen läßt sich indeß anführen, daß die Gewährung des Naturalquartiers (ohne Verpflegung), die Ausübung der geforderten Handdienste, die Einräumung leerstehender Gebäude ꝛc. und unbesäeter Ländereien keine Ausgaben und namhaften Opfer, sondern bloße Unbequemlichkeiten mit sich führt, die im Kriege jeder über sich ergehen lassen muß.

Bei der Vertheilung der Quartierlast kamen früher die unerhörtesten Mißgriffe vor. Man wälzte dieselbe ganz auf die Hauseigenthümer und zog die Miether nur ausnahmsweise heran. Und zwar mußten die Hauseigenthümer diese Last nach dem Verhältniß der auf ihren Häusern ruhenden Steuern, die schlechtweg als Maßstab ihrer Wohlhabenheit galten, tragen. Nicht genug hiermit, knüpfte man an diese angebliche Verpflichtung der Hauseigner zur Quartiergebung noch die Pflicht zur Verpflegung der bei ihnen Einquartierten. Ein Haus zu besitzen war so in Kriegszeiten das sicherste Mittel zum gänzlichen Vermögensverfall, und es sind, nach dem Zeugniß glaubhafter älterer Leute, Fälle vorgekommen, daß Hauseigner, um sich der entsetzlichen Handhabe zu ihrer Ausbeutung zu entledigen, ihre Häuser leer stehen ließen und in der That davonliefen.

Gegenwärtig anerkennt man verständigere Grundsätze. Die Quartierlast ruht jetzt gleichmäßig auf den Hauseignern und den Miethern; der Hauseigner gibt Quartier nach Verhältniß des von ihm vorbehaltenen, der Miether nach Verhältniß des von ihm gemietheten Raumes.

Ein Gleiches gilt für die Verpflegung, auf deren gerechte Vertheilung um so mehr ankommt, als es sich nicht mehr, wie bei der Quartierlast, um bloße Unbequemlichkeiten, sondern um Vermögensopfer und baare Auslagen handelt. Zwar gibt jeder Patriot dem in Waffen stehenden Landsmanne von Herzen gern, was seine Mittel ihm erlauben; zu wünschen ist aber dennoch, daß die für die Verpflegung aus Staatskassen zu gewährende Vergütung der wirklichen Ausgabe des Verpflegungspflichtigen gleich komme, damit nicht der Einzelne Lasten zu tragen habe, die von Rechtswegen auf die Gesammtheit fallen. Preußen zahlt den Gemeinden resp. Quartierträgern pro Kopf und Tag 5 Sgr., und wenn das Brod aus den Magazinen empfangen werden kann, nur 3 Sgr. 9 Pf. Diese mäßigen Sätze sinken sofort auf die Hälfte herab, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpfle-

in bello et extra bellum habent usum, ut pecuniæ, commeatus, naves et quæ navibus adsunt. Bei der ersten Klasse bemerkt er, wer dem Feinde dergleichen zuführe, hebe seine Neutralität insoweit auf und werde insoweit Verbündeter des Feindes. Ueber den Handel mit Sachen der zweiten Klasse könne sich Niemand beklagen. Ob endlich Sachen der dritten Klasse als Kriegskontrebande zu betrachten seien, das hänge von der Lage des Krieges ab. „Denn wenn ich mich nicht schützen kann, ohne Gegenstände dieser dritten Klasse, die man dem Feinde zuführt, aufzufangen, so gibt mir, wie ich anderswo auseinandergesetzt habe, die Nothwendigkeit ein Recht, doch mit der Verpflichtung zur Rückgabe, sofern nicht ein anderer Grund hinzutritt. Hindert etwa die Zufuhr die Durchsetzung meines Rechtes und konnte der Zuführende dies wissen, wie z. B. wenn ich eine Stadt belagerte, oder einen Hafen einschlösse, und schon die Uebergabe oder der Friede erwartet würde, so ist mir jener für den verursachten Schaden verhaftet, ganz wie derjenige, der meinen Schuldner aus dem Schuldgefängniß befreit hat: und es können somit nach Maßgabe des verursachten Schadens seine Sachen weggenommen und zur Erlangung des Geschuldeten das Eigenthum an denselben beansprucht werden.“ [6]) Die Meinung des Grotius läßt sich hiernach auf Folgendes zurückführen: Sachen der dritten Klasse sind regelmäßig keine Kriegskontrebande. Sie werden es nur im Falle einer Kriegsnothwendigkeit. Auch dann ist man zur Rückgabe der in Beschlag genommenen Sachen verpflichtet. Nur bei der Blokirung eines Hafens und der Belagerung eines Platzes gilt keine Pflicht zur Rückgabe.

Sehr lehrreich sind die Bemerkungen, die Bynkershoek[7]) zu diesen von Grotius aufgestellten Sätzen macht. Was Grotius über die erste und zweite Klasse sagt, gibt er ohne Weiteres zu; keineswegs aber die hinsichtlich der dritten Klasse aufgestellte Unterscheidung. „In tertio genere distinguit Grotius, et permittit res promiscui usus intercipere, sed in casu necessitatis, si aliter me meaque tueri non possum, et quidem sub onere restitutionis. Verum, ut alia præteream, quis arbiter erit ejus necessitatis? nam facillimum est eam prætexere.“ Bynkershoek stellt in Abrede, daß jene Unterscheidung in den herrschenden Völkergebrauch aufgenommen worden sei. Den Begriff der Kriegskontrebande beschränkt er auf Sachen, die so, wie sie sind, schon zum Kriege benutzt werden können: „Ex his fere intelligo, contrabanda dici quæ, uti sunt, bello apta esse possunt.“ Ueber die res usus promiscui würde des Streites kein Ende sein; und ebenso über die wahre Bedeutung der von Grotius geforderten necessitas. Bynkershoek fordert den Leser auf, alle völkerrechtlichen Verträge zu durchsuchen; er werde dann finden, daß dasjenige Kriegskontrebande sei, was so, wie es dem Feinde zugeführt wird, der Kriegführung diene, es seien dies nun Kriegswerkzeuge, oder Stoffe, die an sich schon für den Krieg geeignet sind. Ausnahmen hievon seien nur aus der Anwendung der Retorsion hervorgegangen. Wolle man alle Stoffe verbieten, aus denen sich erst etwas für den Krieg anfertigen lasse, so werde der catalogus rerum prohibitarum endlos sein. Er beruft sich namentlich auf den Vertrag zwischen Karl II. von England und den Generalstaaten von 1674, auf den Vertrag Schwedens mit den Generalstaaten von 1675, nicht minder auf den Vertrag derselben Mächte von 1679. In diesen Verträgen werde erlaubt „advehere ferrum, æs, metallum, materiam navium, omnia de-

[6]) Grotius, De jure belli ac pacis, lib. III, cap. 1. §. 5. n. 2—5.
[7]) Bynkershoek, Quæstiones jur. publici, lib. I. cap. X.

zahlt werden muß. Eigenthümliche Ausnahmen von dieser Regel werden durch die Festungs-Rayon-Gesetze begründet. Behält der Staat, nach eingetretener Entwaffnung, die einstweilen in Anspruch genommenen Gebäude oder Grundstücke, so kommen die für Enteignungen geltenden allgemeinen Grundsätze über Entschädigung zur Anwendung.

Für Arbeitskräfte, die für Kriegszwecke aufgeboten worden sind, müssen die ortsüblichen Preise gezahlt werden. Manche Kriegsarbeiten werden gänzlich nur im Interesse einzelner Gemeinden ausgeführt, wie z. B. Schanzarbeiten, durch die ein einzelner Ort gegen einen feindlichen Ueberfall geschützt werden soll. Da kann die Vergütung allenfalls aus der Gemeindekasse, statt aus der Staatskasse, gezahlt werden.

Ueberhaupt aber ist es zweckmäßig, daß sich der Staat wegen der vollständigen und rechtzeitigen Gewährung der Kriegsleistungen zunächst an die Kreise und Gemeinden halte. Den Gemeinden steht alsdann eine Zwangsberechtigung gegen ihre einzelnen Mitglieder zu, um diese zu den Leistungen anzuhalten. —

Es stellt sich uns nun die Hauptfrage: Wie soll die Vergütung der Kriegslasten bewirkt werden?

Eine ganz lockere und frivole Ansicht ist es, wenn man annimmt, daß eine vollständige, gerechte Vertheilung der Kriegslasten nicht wohl ausführbar sei, daß der Krieg doch einmal Alles von oben nach unten kehre, daß am Ende bei großen öffentlichen Unfällen der Ruin Einzelner sich nicht vermeiden lasse, daß dem Staate eine unerschwingliche Last auferlegt werden würde, wenn er alle Kriegsleistungen selbst bezahlen sollte und daß man es daher mit der Entschädigung der Einzelnen so genau nicht nehmen könne. Wenn die Kriegslasten für den Staat unerschwinglich wären, so müßten sie es auch für die Einzelnen sein, welche die Staatskasse zu füllen haben. Offenbar lassen sich größere Lasten und lassen sich diese Lasten leichter tragen, wenn Alle verhältnißmäßig herangezogen werden, als wenn man den Einen erdrückt und den Anderen unter seiner Tragfähigkeit belastet. Außerdem ist die gleichmäßige Tragung der Staatslasten ein Rechtsgrundsatz, d. h. ein Satz, der unbedingt zur Ausführung kommen muß. Jene Auffassung ist somit ebenso unpolitisch als unrechtlich.

Unmöglich ist eine nachträgliche gegenseitige Abrechnung (Peräquation) unter allen Bürgern, welche Kriegsleistungen gemacht haben. Die Rechnungen und Gegenrechnungen würden in's Endlose gehen.

Es bleibt also nur denkbar die sofortige Bezahlung jeder einzelnen Leistung entweder baar, oder durch ein Anerkenntniß, das einen Anspruch an die Staatskasse gibt.

Die sofortige Baarzahlung muß zur Anwendung kommen, soweit es ohne Nachtheil für den Staat geschehen kann. Vornehmlich hat der Staat die Baarzahlung bei solchen Leistungen zu beschleunigen, die nicht, wie Landlieferungen und Einquartierungen, den Charakter einer sich schon von selbst vertheilenden allgemeinen Last tragen, sondern von einzelnen Handwerkern, vielleicht mit dem Aufwande beträchtlicher Geldmittel und Arbeitskräfte, geliefert werden müssen, wie z. B. Kleidungsstücke, Reitzeug, Feldequipage-Gegenstände, auch Arzneien und Verbandmittel. In Preußen vergütet man Leistungen dieser Art aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse, nach den Durchschnittspreisen der Zeit und des Ortes der Lieferung oder Anfertigung.

Ueber die anderen zu gewährenden Vergütungen muß der Staat verzinsliche Anerkenntnisse ausstellen. Der Staat zahlt die Vergütung den

1677 mit England geschlossen wurde. Der 4. Artikel dieses Vertrages bestimmt ausdrücklich, daß der Handel mit allen diesen Waaren frei bleiben solle, ebenso wie der Handel mit allen Nahrungsmitteln, ausgenommen bei belagerten oder eingeschlossenen Plätzen". [10])

Den treuesten Ausdruck des Völkerrechtes, wie es sich im Laufe des 18. Jahrhunderts gestaltet hat, finden wir in dem unter hanseatischer Mitwirkung verfaßten allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten. Dasselbe erklärt natürlich, den Grundsätzen des Blokaderechtes gemäß, jede Ladung für verbotenes Gut, die in einen blokirten Hafen gebracht werden soll. Für alle sonstigen Fälle aber nennt es als verbotene Waaren nur: grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bayonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte. Weitere Verbote können nur auf besonderen Verträgen ruhen. Von Sachen dieser Art soll in der Regel kein Kauffahrteischiff in Kriegszeiten mehr aufnehmen, als das eigene Bedürfniß fordert. Daneben aber werden ausdrücklich als nicht verbotene Güter bezeichnet: Masten, Schiffsholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedarf verwandelt werden können, ebenso Pferde. [11])

Anders lautet freilich die Sache bei den englischen Admiralitätsrichtern dieser Zeit. Sir William Scott findet, in der berüchtigten Angelegenheit des schwedischen Konvois, 1799, daß Theer und Hanf, wenn man sie dem Feinde zuführt, ihrer Natur nach schon Kriegskontrebande sind. Früher seien sie von zweifelhaftem Charakter gewesen. In dem Vertrage mit Dänemark von 1780 habe man über diesen Punkt ein „diskretes Schweigen" beobachtet. Dieses Schweigen müsse man dahin deuten, daß auch jene Gegenstände Kontrebande seien! [12]) Wahr ist wenigstens, daß in dem Vertrage zwischen England und Dänemark vom 4. Juli 1780, desgleichen in dem Vertrage zwischen England und der nordamerikanischen Einigung vom 19. November 1794, im Art. 18, Schiffsmunition ausdrücklich zur Kriegskontrebande erklärt wird. [13])

Um die Grenzen des uns vorgeschriebenen Raumes nicht zu überschreiten, übergehen wir einige der wichtigeren Schriftsteller und die am Ende des vorigen Jahrhunderts über Kriegskontrebande geschlossenen Verträge. Wir geben sofort dasjenige, was Klüber als das Ergebniß der mit dem Jahre 1815 zum Abschluß gekommenen völkerrechtlichen Periode aufstellt. Hiernach bildet der freie Handel der neutralen Völker mit den kriegführenden die Regel. Das Völkerrecht beschränkt diese

---

[10]) Valin, Commentaire sur l'Ordonnance de la marine, liv. 3. tit. 9, Des prises, art. 11. Traité des prises, chap. V. §. 6. no. 4.

[11]) Allg. Landr. für die preuß. Staaten, Th. II. Tit. 8. §. 2034—2039. In den §§. 2037 und 2038 ist angeordnet: Land- oder Seeofficiere und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden. Von dem Schiffsvolke darf höchstens der dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören. — Zunächst sind alle diese landrechtlichen Anordnungen zum Zwecke der Kaskoversicherung aufgestellt worden; sie ruhen aber auf der Grundlage des Völkerrechts und sind nichts als die deutsche Auffassung des Völkerrechtes.

[12]) Eine gute Widerlegung dieser Interpretation des „diskreten Schweigens" gibt Henry Wheaton in seiner Histoire des progrès du droit des gens, 3ième édit., Leipzig 1853, tome I, pag. 176.

[13]) Martens, Recueil II. 102. Schiffsmunition hat England oft zur Kriegskontrebande machen wollen. Es versteht darunter Alles, was zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehört. Vgl. Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité maritime, Paris 1812.

seits ganz wohl die Kriegsverfassung, welche für einen Staat nach seinen historischen Grundlagen und nach seiner Gestaltung, seinen augenblicklichen Verhältnissen nothwendig erscheint, auf die Gestaltung der allgemeinen Staatsverfassung zurückwirken kann; daß es mithin, wenn die Kriegsverfassung eines Staates wesentliche Mängel zeigt, meist ganz müßig sein wird, über ihre Umgestaltung zu reden oder an ihrer Umgestaltung zu arbeiten, soll nicht auch die Staatsverfassung im Ganzen von Grund aus umgestaltet werden.

I. **Das Recht über Krieg und Frieden.** Die Erklärung oder die Annahme des Krieges steht dem Souverän zu; ebenso sind Friedensschlüsse das Recht des Souveräns und desgleichen alle Abschlüsse von Waffenstillständen, welche nicht unter den Begriff der sogenannten rein militärischen fallen, d. h. derjenigen, welche angeboten oder angenommen werden auf kurze Zeit, um Todte zu begraben, den Truppen Ruhe zu verschaffen, Verstärkungen zu erwarten, irgend einen strategischen Vortheil durch Ueberlistung zu erreichen.

In der Monarchie ist der regierende Fürst der Souverän und hat das Recht des Krieges und Friedens; in der demokratischen Republik ist das Volk der Souverän und übt sein Recht über Krieg und Frieden durch seine von ihm delegirten Vertreter aus. In der sogenannten konstitutionellen Monarchie ist die Sache am verwickeltsten. Der regierende Fürst ist beschränkt durch sein Ministerium; dieses wird von der Versammlung der Volksvertreter kontrolirt, welcher es verantwortlich ist. Das Ministerium wird daher der Regel nach von der Versammlung der Volksvertreter wenigstens Anweisungen, Instruktionen einzufordern haben, wie es sich in gewissen möglicherweise vorkommenden Fällen zu verhalten habe. Wo das konstitutionelle Leben wirklich ausgebildet ist, wird einerseits diese Anfrage nie ausbleiben, andererseits wird die Repräsentantenversammlung, wo sie weiß, daß von ihr das Ministerium abhängt, wohl immer so viel Takt haben, demselben einen großen Spielraum seiner Wirksamkeit zu lassen, ja ihm unbedingte Vollmacht in jenen Verhandlungen zu geben, welche jetzt stets der Erklärung oder der Annahme eines Krieges in dem civilisirten Theile Europa's vorauszugehen pflegen. Mit dieser, sehr berechtigten Annahme ist dann allen jenen Staatsrechtslehrern der Weg verlegt, welche die absolut monarchische Verfassung eben mit Rücksicht auf den Kriegszustand damit zu vertheidigen suchen, daß in den Repräsentantenversammlungen zu viel über Dinge geschwätzt werde, die man, um sie auf einem oder dem andern Wege zu einer gedeihlichen Lösung zu führen, möglichst geheim halten sollte.

In demokratischen, meist auch in aristokratischen Repräsentativrepubliken wird der Gang der Dinge im Wesentlichen derselbe sein, wie in der konstitutionellen Monarchie. Die Vertreter des Volks werden im Falle eines vorauszusehenden Krieges die Macht zum Beschließen darüber im Voraus einem engern Ausschuß, in der Regel der Exekutivgewalt übertragen.

Doch wir haben bisher immer nur den Einheitsstaat im Auge gehabt, und es verlohnt sich der Mühe, nun auch die komplicirtere Staatsform, die des *Bundesstaates* und des *Staatenbundes* zu betrachten. Der Bundesstaat kann, wie es thatsächlich die Schweiz beweist, in dem Verhalten gegen außen, durchweg die Einheit herstellen, welche an und für sich nur dem Einheitsstaate zukommt. Eine wirklich über den einzelnen Gliedern des Bundes stehende Centralgewalt übt hier das Recht des Krieges und Friedens. In einem Staatenbunde, welcher nicht für kurze Frist und vorübergehende Zwecke, sondern für die Dauer geschlossen sein soll, müßte nothwendig, vernunftgemäß das gleiche Verhältniß bestehen. Daß es

wäre das eine auf jene Sachen bezügliche blos papierene Blokade, die Niemand zu achten braucht. Eine Kriegsmacht hat den Neutralen nichts zu befehlen, sondern kann von ihnen nur durch Verträge Verpflichtungen erlangen, die über die allgemeinen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten hinausgehen.

So wären wir mit den Gegenständen der Kriegskontrebande im Reinen. Von einigen neueren Eintheilungen dieser Gegenstände sehen wir füglich ab.

Der bloße Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind begründet für die verletzte Kriegspartei noch kein Recht zur Bestrafung des Neutralen. Die deutschen Publicisten, — freilich abweichend von manchen Engländern, die im Völkerrechte eher Grundsätze des Raubes als des Rechtes aufstellen, — sind darüber einig, daß zur Straffälligkeit ein Versuch der Zuführung an den Feind gehöre. Wenn ein Staat seinen Unterthanen, zur Aufrechthaltung der strengsten Neutralität, schon die bloße Abschließung eines Verkaufes verbotener Waaren an eine der Kriegsparteien verbietet, so wird derjenige Unterthan, der dawider handelt, dem eigenen Staate allerdings, keineswegs aber der sich verletzt glaubenden Kriegspartei verantwortlich

Zur Begründung des Strafrechts der verletzten Kriegspartei ist endlich erforderlich, daß der Kontrebandirer während der Zufuhr ergriffen wurde. Auf der Rückreise darf man ihn nicht mehr angreifen. Die Bestrafung der Kontrebandirer ist nämlich weit weniger ein wahrer, um der Gerechtigkeit willen eintretender Strafakt, als ein Akt der Prävention; nach der Begehung ist aber nichts mehr zu präveniren.

Hat der Schiffsherr von der Kriegskontrebande keine Kenntniß gehabt, so darf das Schiff nicht konfiscirt werden. Die Konfiskation beschränkt sich überhaupt regelmäßig auf die Gegenstände der Kriegskontrebande, und nur wenn der größte Theil der Ladung oder die ganze Ladung Kriegskontrebande war, wird Schiff und Ladung weggenommen.[18]) Eine mildere Ansicht, die sich auf manche ältere Seegesetze und auf einzelne Verträge berufen kann, will gar keine Konfiskation, sondern spricht der verletzten Kriegspartei hinsichtlich der Gegenstände der Kriegskontrebande nur ein Vorkaufsrecht zu.[19]) Eben dies Vorkaufsrecht ist mitunter in Fällen ausgeübt worden, wo die Eigenschaft der Waaren als Kriegskontrebande zweifelhaft war, und wo man deshalb die Konfiskation nicht wagte.[20])

Der Kriegskontrebande steht, als ein Analogon, zur Seite der Transport von Truppen oder Depeschen im Dienste des Feindes. Ein neutrales Schiff, welches sich zu einem solchen Unterschleif gebrauchen läßt, unterliegt nach

---

[18]) Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, IV. p. 343.

[19]) Nach Grotius will die Ordonnanz Heinrichs III. von 1584, Art. 69, gar keine Konfiskation, sondern nur den Vorkauf. Nach der Marine-Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 können die Gegenstände der Kriegskontrebande konfiscirt werden, doch sind alle anderen Gegenstände und das Schiff freizugeben. Nach Bynkershoek (Q. j. p. lib. I. cap. XII) dürfen Schiff und erlaubte Waaren wegen der vorgefundenen verbotenen Waaren nicht konfiscirt werden, das Schiff wenigstens dann nicht, wenn der Schiffsherr von der Kriegskontrebande nichts wußte. England ließ ursprünglich das Schiff und die ganze Ladung konfisciren, verstand sich indeß später zu Unterscheidungen; Robinson, Admiralty reports, vol. III. p. 224. Der Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika vom 11. Juli 1799, hierin bestätigt durch die Konvention vom 1. Mai 1828, will gar keine Konfiskation, sondern nur Vorkauf. Klüber will ebenfalls regelmäßig gar keine Konfiskation; §. 289 3. — Am ersten läßt sich die Konfiskation des Schiffes dann rechtfertigen, wenn der Eigenthümer der Kriegskontrebande zugleich Eigenthümer des Schiffes ist.

[20]) Jakobsen, Seerecht. S. 656. Heffter, §. 161.

Die Führung verschiedener Kriege zugleich auf verschiedenen, ihrer Natur und ihrer Lage nach von einander getrennten, Kriegstheatern;

ferner der Umstand, daß der Krieg, der selbst nur ein Akt der Politik ist, beständig diplomatisch durchsetzt wird, von der Diplomatik Nutzen ziehen, diplomatische Mittel benutzen, zur Anknüpfung diplomatischer Verhandlungen, abgesehen von denjenigen, welche zum Friedensschlusse führen, Veranlassung geben kann, und daß der General nicht immer zugleich Staatsmann ist oder daß man es ihm nicht immer zutraut, er wisse das staatliche Interesse richtig abzuwägen.

Wir wollen zunächst nur den Fall erwägen, in welchem es sich um die Führung *eines* Krieges auf einem wesentlich gleichartigen und nicht allzu ausgedehnten, also nicht wegen der Entfernungen in mehrere Schauplätze zu trennenden Kriegstheater handelt.

In dem monarchischen Einheitsstaate kann sich der Souverän selbst an die Spitze des Heeres stellen. Nur Unfähigkeit sollte ihn abhalten, das zu thun; diese sollte ihn freilich auch wirklich abhalten, was, wie die Geschichte genügend beweise, nicht immer der Fall ist. Ist die Fähigkeit des Souveräns vorhanden, und er stellt sich selbst an die Spitze des Heeres, so hat er unzweifelhaft ein kaum genug zu schätzendes Uebergewicht über den Feind, bei welchem dieses Verhältniß nicht obwaltet. Er führt nicht blos sein eigenes Kommando, er treibt auch seine eigene Politik. Er kann im Interesse dieser, augenblicklich und ohne anderwärts anzufragen, von den ihm geeignet scheinenden diplomatischen Mitteln zur Unterstützung der Operationen Gebrauch machen, er kann ohne Weiteres das diplomatische Mittel an die Kriegsoperation und diese an jenes anknüpfen.

Tritt im monarchischen Einheitsstaate der Souverän nicht an die Spitze des Heeres, sondern setzt er einen Oberbefehlshaber ein, so kann er sich darauf beschränken, diesem allgemeine Instruktionen zu ertheilen, und ihm auch das politische Feld nach seinem Ermessen offen lassen, oder er kann sich vorbehalten, ihm Gelegenheitsinstruktionen zu geben.

Im ersteren Falle kommt Alles nur auf die Fähigkeit des erwählten Oberfeldherrn an; im letzteren nicht mehr, und die Sache wird aller Wahrscheinlichkeit nach für die Kriegführung sehr übel bestellt sein, da die Gelegenheitsinstruktionen, wie die Erfahrung beweist, namentlich in Fällen des Unglückes, in welchen sie am meisten zu grassiren pflegen, nicht die Resultate reiflicher Erwägung, sondern oft nur die Resultate kleinlicher Hofintriguen sind.

In konstitutionell monarchischen Staaten, wie in Republiken, ist es rein unmöglich, daß der Souverän (die Regierung) sich unmittelbar an die Spitze des Heeres stelle; weil dieselbe hier niemals in einer einzigen Person vertreten, sondern stets durch ein mehr oder minder großes Kollegium bedingt ist. Solange nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, *muß* dieses Regierungskollegium, welches selbst wieder verantwortlich ist, sich die Ertheilung von Instruktionen vorbehalten. Doch gilt auch hier, daß umfassende allgemeine Instruktionen, die von vornherein ertheilt werden, den zwischendurch fallenden Gelegenheitsinstruktionen vorzuziehen sind, daß, wenn sich letztere nicht absolut vermeiden lassen, von ihnen doch nur im höchsten Nothfall Gebrauch gemacht werden darf. Im äußersten Nothfall wird übrigens ein freies und frei konstituirtes Volk wohl niemals vor der Einsetzung der diktatorischen Gewalt auf beschränkte Zeit zurückschrecken, welche ein solches Volk auch niemals zu fürchten hat.

In einem Bundesstaate, welcher eine wirkliche Centralgewalt mit allen Eigen-

Es gehören zu den vom eigenen Staate aufzuerlegenden Kriegsleistungen zunächst die Landlieferungen an Brod, unter Umständen auch an Fleisch, Hafer, Heu und Stroh zur Versorgung der Staatsmagazine, auch sonstige Fourragelieferungen, die Naturalverpflegung der Soldaten und Heerbeamten auf Märschen und in Kantonnirungen, der Vorspann und die Stellung von Transportmitteln, die Lieferung des Bauholzes zu Hütten und Baracken, des Brennholzes zum Kochen und zum Erwärmen, auch der Materialien zum Brückenbau, die Gewährung der unentbehrlichen Arbeitskräfte, Gebäude, Räumlichkeiten, Grundstücke, der Mobilmachungspferde, endlich noch Leistungen der verschiedensten Art, die von den Gesetzen, um das Forderungsrecht des Staates nicht zu beschränken, nur in der Form von Beispielen angeführt werden, wie die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipagegegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und außerordentlichen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen u. s. w. Man könnte überdies noch aufzählen die persönliche Kriegsdienstleistung und die Kriegssteuer oder Geldlieferung. Auch die Tragung der Kriegsschäden ist eine oft erdrückend schwere Kriegslast.

Die Verpflichtung des eigenen Landes zu allen gesetzlichen Kriegsleistungen beginnt, sobald das Heer mobil gemacht wird Sie endet mit der eingetretenen Demobilmachung.

In der Natur der Sache liegt es, daß die Kriegsleistungen nicht sofort gleichmäßig von allen Staatseinwohnern gefordert werden können. Denn nicht alle Theile des Staatsgebietes eignen sich zum Kriegsschauplatz, sondern die Kriegsoperationen werden bald auf diesen, bald auf jenen Gebietstheil beschränkt; oder es wird doch der eine Gebietstheil mehr, der andere weniger zu den Kriegsoperationen herangezogen. Sodann sind ja nicht alle Klassen der Einwohner zur Uebernahme der gerade geforderten Kriegsleistungen geeignet; Naturallieferungen an Heu und Stroh kann man nur von Bauern ꝛc., Grundstücke nur von Grundbesitzern, Fuhrfrohnen nur von Pferdebesitzern fordern.

Aus dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Verpflichtung aller Staatsangehörigen, die Staatslasten nach dem Verhältniß ihrer Vermögenskräfte zu tragen, folgt aber, daß Alle die vom eigenen Staate auferlegten Kriegslasten gleichmäßig zu tragen haben. Keine Provinz, kein Kreis, keine Gemeinde, keine Klasse von Staatsbürgern darf privilegirt sein und irgendwie begünstigt werden. Auch keine Art der Kriegslasten darf eine Ausnahme bilden, wenn nicht das ganze Princip aufgegeben und die Möglichkeit der ungerechtesten Ungleichheit herbeigeführt werden soll.

Bei der Kriegssteuer ist dies Princip mit Leichtigkeit vollständig durchzuführen. Für den persönlichen Kriegsdienst hat es gar keine Geltung, sobald man dieselbe ohne Weiteres als eine Staatsbürgerpflicht jedes Waffenfähigen betrachtet. Desto größer sind die Schwierigkeiten bei den sonstigen Kriegsleistungen.

Das Herkommen und die Gesetze erkennen selbst nicht einmal das Princip unbedingt an. So erfolgt in Preußen, welches sich dabei wohl nur allgemeineren Bräuchen anschließt, keine Vergütung aus Staatskassen 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen; 2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten,

die Stelle der beiden deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen eine einzige deutsche Großmacht gesetzt werden soll.

Der (gegenwärtig dem Bundestage vorliegende preußische) Reformvorschlag, nach welchem die Kontingente der nördlichen Staaten sich an Preußen, die Kontingente der südlichen Staaten sich an Oesterreich anschließen sollen; dieses die Leitung eines Bundeskorps im Süden, jenes im Norden übernehmen soll, läuft kurzweg auf eine Theilung Deutschlands in zwei Bundesstaaten hinaus. Wenn die Leitung des Krieges auf solche Weise getheilt sein soll, so muß auch der Entschluß zum Krieg und der Beschluß des Krieges auf dieselbe Weise getheilt sein. Es ist ganz undenkbar, daß Preußen und Oesterreich sich in die Leitung theilen und doch die Bundesversammlung den Krieg beschließe. Die Theilung der Leitung heißt nichts anders als gleichzeitig die Theilung des Kriegsbeschlusses, d. h. Oesterreich und Preußen werden zwei, jeder durch andere deutsche Länder gegen ihren jetzigen Bestand vergrößerte Staatenkomplexe, die aber für jeden Kriegsfall genau in dasselbe Verhältniß zu einander treten, wie zwei andere Staaten auch. Preußen wird sich mit Oesterreich ebenso gut zu einem bestimmten Kriege verbinden können, wie mit Frankreich oder mit Rußland, aber auch um kein Haar breit mehr mit jenem verbunden sein, als mit diesen letzten auch.

Die Theilung Deutschlands in zwei besondere Staaten nähert sich den thatsächlich bestehenden Verhältnissen; aber sie nähert sich ihnen auch nur; denn es ist bekannt genug, daß keineswegs alle Staaten des nördlichen Deutschland geneigt sind, sich auf diese Weise an Preußen anzuschließen.*)

Daher stammt nun der Gedanke der Trias; d. h. der Annahme noch eines dritten Bundeskerns, als welcher vorherrschend Bayern bezeichnet wird. Dies wäre weiter nichts, als daß man drei besondere Staatenkomplexe an die Stelle von zweien setzt. Was damit für ein einheitliches Deutschland gewonnen werden soll, muß jedem Unbefangenen völlig unverständlich bleiben. Er sieht — die Sache stets vom militärischen Standpunkt aufgefaßt — nichts darin, als die Möglichkeit, daß sich einmal die preußische und die bayerische oder auch die preußische und österreichische oder endlich die bayerische und österreichische Gruppe zu einem bestimmten Kriege verbinden, während im ersten Falle die österreichische, im zweiten die bayerische, im dritten die preußische demselben fern bleiben.

Wir haben früher bemerkt, daß die deutsche Bundesverfassung den deutschen Bund allerdings als ein reines Schutzbündniß, noch richtiger gesprochen, als eine Assekuranzgesellschaft der deutschen Fürsten auffaßt. Fügen wir an dieser Stelle hinzu, daß das Streben des deutschen Volkes eben dahin geht, Deutschland aus dieser erniedrigenden Stellung, welche seinen Kräften nicht im mindesten entspricht, herauszureißen. Dieses Streben läßt sich durch Vorschläge, welche einzig darauf berechnet sind, von dem Entscheidenden und Wahren die Blicke abzulenken, auf die Dauer nicht täuschen.

Wenn ein Staat mehrere Kriege zugleich zu führen hat auf verschiedenen, weit von einander getrennten Kriegstheatern, für deren jedes nothwendig auch ein besonderes Heer unter einem besonderen Feldherrn aufgestellt werden muß, so kann die Leitung sämmtlicher Heere entweder durch allgemeine Instruktionen besorgt werden, welche von der Exekutive und speciell etwa von dem Kriegsministerium ausgehen, oder es kann für die Centralleitung ein Oberfeldherr eingesetzt werden,

*) Anm. d. Red. Ebensowenig sind die süddeutschen Staaten geneigt, sich in solcher Weise an Oesterreich anzuschließen.

gung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmalzeit und das Frühstück allein, verabreicht werden kann. Der Einquartierte soll sich allerdings mit dem Tische seines Wirthes in der Regel begnügen. Kommen aber Streitigkeiten vor, so muß ihm dasjenige gegeben werden, was er aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß eine gemeinsame Speisung der Einquartierten aus großen Gemeindeküchen, welche alle Vortheile der Bereitung im Großen wahrnehmen können, zu beträchtlicher Erleichterung der Bürger dienen und die wirklichen Ausgaben mehr in's Gleichgewicht mit der gesetzlichen Vergütung setzen würden. Das Militär hätte dabei die Annehmlichkeiten des Beisammenseins; die Disciplin wäre besser gesichert; die Verpflegung wäre gleichmäßiger, und kein Soldat würde durch den traurigen Eindruck in seiner Stimmung gelähmt, mit einem durch den Krieg vielleicht schon gänzlich verarmten Bürger das dürftige Kummerbrod theilen zu müssen.

Zugvieh und Transportmittel wurden ehedem mit ähnlicher Rücksichtslosigkeit den Vieh- und Wagenbesitzern abverlangt, wie man die ganze Quartierlast und Verpflegung den Hausbesitzern auf die Schultern warf. Man nahm, was man brauchte, ohne Rücksicht auf die dringendsten Bedürfnisse des Eigenthümers und ohne daß dieser auf Entschädigung Aussicht hatte. Allerhöchstens mäßigte man die Forderungen bei Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Steuerkraft ihrer Grundstücke, kehrte aber auch das hierin liegende Princip oft in der Weise als eine Waffe gegen die Grundbesitzer, daß man ihnen vorschrieb, wie viel Zugvieh sie, nach dem Umfange und der Steuerkraft ihrer Güter, halten müßten. Es ist zu hoffen, daß die Zukunft auch hierin mehr dem Rechte folgen und billige Vergütung mit schonender Behandlung verbinden wird. — Eine natürliche Folge des Landwehrsystemes ist, daß die Mobilmachungspferde (in Preußen auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815) von den Landwehrkreisen für die Provinzial-Landwehr unentgeltlich hergegeben werden müssen. Nach dem preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851 §. 13 übernimmt dann die Staatskasse den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes. Bei dem Eintritte der Demobilmachung werden den betreffenden Kreisen die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückgeliefert. Auch erhalten die Kreise den vollen Erlös, wenn Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden sind.

Landlieferungen in Magazine müssen auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden vertheilt werden. Zweckmäßig zieht man dabei die Provinzial- und Kreisvertreter zu Rathe. In Preußen erfolgt die Vertheilung des Bedarfs 1) auf die Provinzen durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Lage und Leistungsfähigkeit derselben, wobei auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht genommen werden soll; 2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialverwaltung gewählten Ausschusses; 3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses. Die Höhe der Vergütung für diese Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt.

Werden Grundstücke oder Gebäude, welche im Privateigenthum stehen, für Kriegszwecke in Anspruch genommen, so ist es wenigstens als Regel zu betrachten, daß dem Eigenthümer für die entzogene Benutzung eine Vergütung ge-

Revolutionäre Gewalten haben stets einen Instinkt dafür gehabt, daß militärisches und politisches Handeln nicht von einander getrennt werden könne, und ihnen vorzugsweise verdanken wir in neuerer Zeit die Wiederbelebung eines Institutes, welches z. B. im Mittelalter in großer Kraft bestand. Im Mittelalter wurden den Feldherren, denen man damals freilich nicht einmal zutrauen konnte, daß sie die edle Kunst des Lesens und Schreibens verständen, sogenannte Kriegsräthe beigegeben, welche auch bei der Anordnung der militärischen Operationen ein Wort mitzureden hatten, vorzugsweise aber für die Besorgung des politischen Departements verantwortlich waren. Und so haben in neuerer Zeit während der großen französischen Revolution die Franzosen ihren Heeren Konventsdeputirte beigeordnet, und in allen revolutionären Erhebungen danach ist dies in der Beigabe sogenannter Regierungs- oder Civilkommissäre nachgeahmt worden, welche vorherrschend diplomatische Gewalten zur Vermittlung zwischen Feldherrn und Regierung, zur Vermittlung der diplomatischen Beziehungen mit andern Staaten bestimmt, oft in Folge des Mißtrauens in gewisse Fähigkeiten oder auch in den guten Willen und die politische Auffassung des Feldherrn eingesetzt, häufig zugleich die Vermittler zwischen Armee und Volk namentlich in Verpflegungsangelegenheiten spielten. Bisweilen freilich mochte diese letztere ihrer Aufgaben nur die wahre der politischen Ueberwachung des Feldherren verdecken sollen. Natürlich ist es unter allen Umständen vorzuziehen, daß man dieser Comites missi, welche nur allzuoft verderben, was gut zu machen sie bestimmt waren, entrathen könne. Viel Gescheidtes wird unter allen Umständen nicht dabei herauskommen, wenn der General dieser Art von Ergänzung seines Ichs in irgend einer Beziehung bedarf.

III. **Die Mittel der Kriegführung.** Diese Mittel sind die lebendigen Streitkräfte: Heere, Flotten, Landesbewaffnung (Landsturm) und Seewehr (Küstenflotillen); Material, Lebensbedürfnisse, Geld zur Beschaffung des Nothwendigen.

Sie zerfallen in eigene Mittel, über welche ein Staat unmittelbar gebietet, und in fremde, welche er sich erst durch Bündnisse oder sonstige Verträge verschaffen muß.

1) Der Abschluß von Verträgen, durch welche solche fremde Mittel beschafft werden können, muß selbstverständlich derjenigen Gewalt im Staate zustehen, welche das Recht hat, Krieg zu erklären oder anzunehmen und die Kriegsleitung zu bestimmen. Keine Kriegsverfassung irgend eines Landes kann in dieser Beziehung vernünftiger Weise eine andere Bestimmung enthalten.

Die fremden Mittel, welche sich ein Staat durch Bündnisse verschafft, sind der Art nach dieselben, über welche er entweder für sich verfügt oder doch verfügen könnte. Nur eine Ausnahme existirt. Es kann sich nämlich ein Staat durch Bündniß mit einem andern die Möglichkeit verschaffen, von einem Gebiete aus den Krieg zu eröffnen, welches ihm anders nicht zur Verfügung gestanden hätte. So konnten 1854 Engländer und Franzosen in Folge ihres Bündnisses mit der Türkei den Russen sich in Bulgarien gegenüberstellen, was ohne dieses Bündniß nicht möglich gewesen wäre. Fremde Mittel bestehen also zu Zeiten in Erweiterungen des Operationsgebietes.

Im Uebrigen muß man sämmtliche Kriegsmittel in Bezug auf die Kriegsverfassung nach ihrer Verfügbarkeit für die Staatsgewalt und nach ihrer Nachhaltigkeit betrachten.

2) Stehendes Heer und Flotte. Friedensstand. Präsenzzeit. Heere und Flotten bestehen außer im Kriege auch im Frieden; ein bloßer

aber sich ganz anders verhalten kann, zeigt sich an dem Beispiele des deutschen Bundes.

Für den deutschen Bund soll nach der Bundesverfassung die Bundesversammlung oder der Bundestag das Recht des Krieges und Friedens üben, und in der That in der jetzigen staatlichen Organisation des deutschen Bundes finden wir kein einziges Organ außer dem Bundestag, welches dieses Recht üben könnte.

Indessen ist der Bundestag in Wirklichkeit nichts weniger als ein Souverän; er ist nichts als ein Kollegium von Gesandten dreißig und einiger deutscher Fürsten, deren jeder einzelne sich als völlig souverän betrachtet.

Unter den Staaten des Bundes sind zwei Großmächte, welche beide Landesgebiete außerhalb des Bundes besitzen und, so lange sie als Großmächte bestehen, nicht blos von Interessen bewegt werden, welche mit den Interessen des deutschen Bundes an und für sich gar nichts zu thun haben, sondern auch von ganz entgegengesetzten Interessen. Diese beiden Großmächte, unter sich einig, würden den Bund beherrschen, da sie aber nicht unter sich einig sein können, werden sie jede einzeln den Bund für ihre Zwecke zu beherrschen suchen. In einem gegebenen Moment wird diejenige der beiden Großmächte, welche einen speciellen Zweck vor Augen hat, in dieser Richtung am kräftigsten arbeiten; die andere aber, welche im gegebenen Fall ein entgegengesetztes Interesse hat, der Herrschaft der ersteren entgegenarbeiten und, sollte der Bund im Interesse oder auf Anstiften dieser einen Krieg beschließen, wenigstens diesem Beschlusse nicht beitreten, so daß sie selbst dann nur durch einen Krieg gezwungen werden könnte, ihm beizutreten. Diese Dinge hat das Jahr 1859 vollkommen klar auch für diejenigen gemacht, welche sich andere Vorstellungen davon zu bilden geneigt waren.

Die Sache steht also so: nach der Bundesverfassung soll der Bundestag das Recht über Krieg und Frieden üben. Da er aber eine blos fiktive Centralgewalt ist, so übt eine der beiden Großmächte das Recht und zwar diejenige, welche im gegebenen Zeitpunkt den Bund beherrscht und das meiste Interesse daran hat, ihn zum Krieg zu bestimmen, und diese übt es nicht unbedingt, nämlich ganz gewiß nicht in Bezug auf die andere Großmacht, vielleicht kommt sie gehemmt in ihrem Auftreten nicht einmal dazu, die anderen Bundesglieder zum Krieg zu bestimmen.

Für die Schöpfung einer deutschen Centralgewalt, die wirklich fähig wäre, als deutsche und für Deutschland das Recht des Krieges und Friedens zu üben, ist weder durch die Zerlegung Deutschlands in zwei, noch durch diejenige in 3 Gruppen (Trias) irgend etwas gewonnen, vorausgesetzt, was uns hier nichts angeht, daß solche Projekte überhaupt ohne Gewaltthat ausführbar wären.

Mit dem ersten der vier von uns aufgestellten Punkte haben wir zugleich den vierten, da Erklärung oder Annahme des Krieges und der Friedensschluß naturgemäß in den gleichen Händen ruhen müssen, erledigt. Wir gehen nun zum zweiten Punkte über, indem wir von der Gewalt reden, welcher die Leitung des Krieges zukommt.

II. **Die Leitung des Krieges.** Diese Gewalt ist zunächst auch wieder der Souverän in der weitesten Bedeutung des Worts; er kann möglicher Weise seine Rechte delegiren und wird sie zweckgemäß mindestens zum Theil in vielen Fällen delegiren müssen.

Am natürlichsten ist es, die Macht zur Leitung des Krieges einem Oberfeldherrn zu delegiren. Zwei Hindernisse sind es aber, welche dem entgegenstehen können:

anderer Orten und zu andern Zeiten hat man sogar eine viel längere präsente Dienstdauer gefordert. Der Zwiespalt der Ansichten geht hier wesentlich daraus hervor, daß die Einen der Meinung sind, zur Ausbildung eines Rekruten gehöre nur die Ausbildung in dem Handwerksmäßigen des Dienstes, während die Anderen verlangen, der Mann solle während der Präsenz innerlich zum Soldaten umgebildet werden. Offenbar ist nur der erste Begriff ein bestimmter, bei dem sich klar und unzweideutig etwas denken läßt, der zweite Begriff ist dagegen ein unfaßbarer, man kann sich dabei die allerentgegengesetztesten und verschiedensten Vorstellungen machen und aus ihm heraus eben so gut 20 Jahre, als 2 Jahre oder sonst irgend eine Zahl als nothwendige Ausbildungspräsenz demonstriren. Diejenigen, welche die allerkürzeste Ausbildungspräsenz für genügend erachten und demgemäß zu dem Milizsystem als dem normalen gelangen, sind aber darüber völlig einverstanden, daß es hier einer Ergänzung der Ausbildung unbedingt bedürfe. Sie finden diese Ergänzung in der thatsächlichen allgemeinen Heranziehung zum Waffendienst, welche, unterstützt von einer die vernünftige Disciplin begründenden Jugenderziehung, militärischen Geist im ganzen Volke verbreitete und aus diesem auf jeden Einzelnen zurückstrahlete, in freien staatlichen Institutionen ferner, welche jeden Bürger zum selbstbewußten Gliede des Staatswesens machen und sein Interesse für dessen Erhaltung nie einschlafen lassen. Mit einem Wort, wo nach der sonstigen Lage der Dinge überhaupt, ist das Milizsystem nur möglich in einem freien, volksthümlichen Staatswesen, heiße es übrigens ein Königreich, eine Republik oder wie es sonst immer wolle.

Ein anderer Grund eines permanenten ansehnlichen Friedensstandes ist der beständige Kriegszustand. Dieser tritt ein, wo der Staat mit dem Volke in ewigem Kampf liegt, wo im Staate eine Klasse der Unterdrückten beständig zur Auflehnung gegen die Unterdrücker bereit ist. Hier spielt das Heer die Rolle einer großen Polizei; der Zweck der Ausbildung für den Waffendienst tritt ganz und gar in den Hintergrund; den überhaupt eingestellten Soldaten muß man so lange als möglich für den Dienst zu konserviren suchen, um ihn desto sicherer vom Volke loszureißen und desto unbedingter diesem gegenüber stellen zu können. Nicht immer treten dergleichen Verhältnisse in aller naiven Brutalität hervor; im Gegentheil sucht die unterdrückende Klasse, welche sie thatsächlich zu erhalten wünscht, sie im Worte zu bemänteln und behauptet die Nothwendigkeit einer langen Präsenz für die Ausbildung nur, weil sie nicht offen sagen möchte, daß es ihr auf ein vom Volke losgetrenntes, bequem gegen das Volk verwendbares Heer ankommt.

Der beständige Kriegszustand existirt auch für alle Staaten, welche aus der Eroberung ein Gewerbe machen, daher namentlich für alle diejenigen Handelsstaaten, welche entlegene, mit Gewalt erworbene Kolonieen besitzen, die nur mit Gewalt in der erwünschten Abhängigkeit und Ausbeutungsfähigkeit erhalten werden. Für solche Staaten ist die Permanenz des Friedensstandes eine unabwendbare Nothwendigkeit; für sie kann es aber zugleich nothwendig werden, die Konskription ganz zu verwerfen und an ihre Stelle die freie Werbung zu setzen, welche allerdings das einzige Mittel ist, eine Soldatenkaste zu bilden, und zugleich das Volk, welches sich in der Sonne der Staatsgröße wärmt, mit Staatszwecken versöhnt zu erhalten, die ihm wunderbar, unbegreiflich erscheinen würden, wenn es gezwungen wäre, stets persönlich mit seinem Blute dafür einstehen zu müssen. Trotz unserer oben ausgesprochenen Grundansicht sind wir nun durchaus nicht Willens, einem Staatszustand, wie wir ihn hier uns denken, die Berechtigung abzusprechen. Die Kolonisation ist in der That ein Weg zur Verbreitung der

schaften der Souveränität hat, kommen alle die berührten Verhältnisse wieder vor; es fragt sich lediglich, ob die souveräne Centralgewalt eine monarchische, monarchisch konstitutionelle oder republikanisch konstitutionelle sei.

Der deutsche Bund hat keine Centralgewalt dieser Art, und daher wird auf einmal faktisch für ihn unnatürlich oder unmöglich, was doch theoretisch das allein Mögliche zu sein scheint und das einzig Mögliche sein müßte, sollte der deutsche Bund einen staatlichen Einfluß üben, überhaupt die Rolle eines Staates spielen können.

Nach der Verfassung des deutschen Bundes soll für jeden Krieg der Oberfeldherr von der Bundesversammlung erwählt, von ihr in Eid und Pflicht genommen werden, ihr als seiner einzigen Behörde verantwortlich sein, von ihr seine allgemeine Instruktion empfangen, nach welcher er dann seinen Operationsplan zu entwerfen hat. Durch einen aus der Bundesversammlung erwählten Ausschuß soll derselbe in weiterer Verbindung mit ihm bleiben. Kurz der Oberfeldherr soll sich zur Bundesversammlung verhalten, wie überhaupt ein Feldherr zu seinem Souverän. Er kann auch vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Allem Anscheine nach wollte man ursprünglich durch diese Bestimmungen einen Souverän irgend eines Einzelstaates von der Oberfeldherrnschaft ausschließen. Geschieht nun dies, und es wird zum Oberfeldherrn z. B. ein General in österreichischem oder in preußischem Dienste gewählt, wer steht dafür, daß dieser nicht außer den von der Bundesversammlung ihm ertheilten Instruktionen andere von der Regierung seines Staates, Oesterreich oder Preußen, erhalte, und daß die letzteren von den ersteren vollständig abweichen, weil Oesterreich und Preußen ja jedes eine eigene Politik hat, welche vielleicht mit dem Interesse des deutschen Bundes nicht übereinstimmt? Was soll nun in solchem Falle aus der Kriegführung werden? Ein Beispiel dafür bietet aus neuerer Zeit der Reichsfeldzug in Schleswig-Holstein gegen die Dänen; der Reichsfeldherr, welcher preußischer General war, erhielt statt von der Bundesversammlung damals seine Instruktionen von der preußischen Regierung, und ob er sich nach dieser oder nach jener richtete, ist bekannt genug. Wieder ein Beispiel aus allerneuester Zeit beweist aber, daß man es gerade durch das Interesse des Bundes für geboten halten kann, einem der beiden Souveräne von Oesterreich oder von Preußen die Oberfeldherrnschaft zu übertragen. Dann lehnt dieser entweder ab: erstens weil er einer Gesandtenversammlung nicht verantwortlich sein, sich nicht von ihr vor ein Kriegsgericht will stellen lassen; zweitens weil er weiß, daß er Gefahr laufen kann, eine ganz andere Politik treiben zu sollen, als er es dem Interesse seines Landes, der Großmacht Oesterreich oder Preußen, an deren Spitze er steht, schuldig zu sein glaubt. Oder er nimmt an und treibt unter dem Mantel der deutschen Oberfeldherrnschaft preußische oder österreichische Politik.

Alles möchte noch gehen, wenn man den Bund, wie es ja thatsächlich in der Bundesverfassung steht, rein als Defensivbündniß auffaßte. Dann, wenn dieses eine Wahrheit sein sollte, müßten aber auch Oesterreich und Preußen in einem Kriege, den sie auf eigene Faust führen, ohne den Bund gefragt zu haben, niemals Truppen aus ihren deutschen Provinzen, niemals Hülfsquellen, welche sie aus ihren deutschen Provinzen entnehmen, verwenden können. Dieses wäre die nothwendige Konsequenz; Oesterreich und Preußen müßten also kurzweg auf die Großmachtsstellung verzichten.

Darauf kommen wir nun auch bei allen Reformvorschlägen, die wirklich diesen Namen verdienen, auch immer wieder zurück. Sie laufen darauf hinaus, daß an

aber kein gar großer zu sein braucht, um Kolonieen zu beherrschen, eine Flagge auf den Meeren entfalten zu können, Gesandte und Konsuln zu schützen und was hieher gehört; daß für kleinere Staaten, die nur die Möglichkeit haben wollen, sich ihrer Haut zu wehren, wo also der Friedensstand wesentlich nur der Ausbildung dienen soll und mit der Bereitschaft zum Kriege gerechtfertigt wird, eine Permanenz des Friedensstandes entweder gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maaße nothwendig ist, um militärische Etablissements zu unterhalten, um eine Klasse von Berufsofficieren zu gewinnen und heranzubilden, um Festungen zu bewachen und zu ähnlichen Zwecken.

Für Großmächte kann sich dann die Sache entweder so stellen, daß sie ein mäßiges Heer und eine mäßige Flotte, deren Mannschaft sie durch freiwillige Werbung ergänzen, unterhalten, um ihren Einfluß zu sichern, und daneben für den Fall, daß die Nation für ihre Existenz oder ein augenfälliges großes Interesse einstehen müßte, ein zweites, auf die Konskription (Waffenpflicht) gegründetes Heer mit kurzer Ausbildungspräsenz, die je nach den Ansichten, die man über die zur Ausbildung nöthige Zeit hat, entweder einen permanenten Friedensstand ergibt oder auch nicht (Miliz); — oder die Großmacht hat nur ein auf Konskription gegründetes Heer mit kurzer Dienstzeit (Dienstverpflichtung), verhältnißmäßig langer Präsenzzeit und folglich kurzer Beurlaubtenzeit und benutzt den permanenten Stand, der sich hieraus ergibt, auch in Zeiten sogenannten Friedens, um durch Besatzungen in Kolonieen und fremden Ländern, durch Entwicklung ihrer Streitkräfte auf den Meeren und an den Grenzen ihren Einfluß zu erhalten, so lange dies noch nicht die Anstrengung der letzten Kräfte, die Anwendung wirklicher Waffengewalt erfordert, so lange also die Drohung noch ausreicht. Mit dieser Verwendung des Heeres geht dann die Ausbildung der Mannschaft Hand in Hand. Neben dem Heere kann dann noch ein Landsturm, Nationalgarde, Bürgerwehr existiren, zum Dienst, in welchen auch die nicht in das Heer eingestellten, aber doch wehrhaften Männer verpflichtet sind, deren Organisation aber wesentlich der Zeit des Gebrauches, der Mobilmachung vorbehalten bleibt.

Der kleinere Staat, welcher nicht die Ansprüche einer Großmacht erheben darf, wird ein Heer, gegründet auf die Konskription mit langer Dienstzeit, kurzer Präsenz (mit permanentem oder auch nicht permanentem Friedensstand), folglich langer Urlaubszeit haben, damit er, ohne sich financiell zu ruiniren und zu einer financiellen außerordentlichen Anstrengung unfähig zu machen, für den Nothfall, wenn es sich um seine Existenz und seine Ehre handelt, die möglichst größeste Zahl von Männern, die im Waffendienst geübt sind, dem Feinde entgegenstellen könne. Dieses System wird einen solchen Staat auch am besten von Großmachtsgelüsten fern halten, die ihn doch nur lächerlich machen können.

Ein Bundesstaat kann ein völlig einheitlich organisirtes Heer, eine vollkommen einheitlich organisirte Flotte haben, wenn auch deren Elemente aus den einzelnen Staaten als bereits organisirte Körper hervorgehen. Das Bundesheer wird dann zweckmäßiger Weise in der Art organisirt sein, wie es dem Bundesstaate als Ganzem nach der Weltstellung entspricht, die er einnimmt, je nachdem er also Großmacht sein kann oder nicht.

Ein Staatenbund, sobald er ein einheitlich organisirtes Heer hat, wird dadurch allein schon zum Bundesstaat. Er kann das aber nur werden, wenn er aus nahezu gleich starken Einzelstaaten besteht, die sämmtlich einander bedürfen. Enthält der Staatenbund Großmächte und Kleinstaaten, da ist von vornherein vorauszusetzen, daß er kein einheitlich organisirtes Heer habe; denn die Großmächte

welcher, wie die Spinne in ihrem Gewebe im Mittelpunkte sitzend, alle Fäden in seiner Hand hat.

Im ersteren Falle wird die Centralleitung stets von allen einzelnen Kriegsschauplätzen sich in anständiger Entfernung befinden und aus dieser her ihre Instruktionen ertheilen, nach der Art, wie der frühere österreichische Hofkriegsrath es that; im zweiten Falle *kann* ganz dasselbe Verhältniß existiren, und man wird dann nur etwa den Vortheil haben, daß die Leitung in den Händen eines Mannes statt eines Kollegiums liegt, und daß sie in die Hände eines besonders befähigten Mannes gelegt wurde. Es kann nun aber auch der Oberfeldherr sich wirklich bei einer der Armeen aufhalten, während er auf die anderen nur aus der Ferne einwirkt.

Es ist an sich klar, daß eine Leitung aus der Ferne niemals zu leisten vermöge, was an Ort und Stelle selbst zu leisten ist. Hierin liegt einer der Gründe für den alten Satz, man solle niemals zwei Kriege auf einmal führen. Wie oft das wirklich möglich zu machen sei, lehrt die Geschichte großer Staatsmänner und Feldherren auf jedem ihrer Blätter. Sind aber zwei Kriege auf einmal, auf weit von einander getrennten Schauplätzen, unvermeidlich zu führen, so wird es doch immer erreichbar sein, daß man dieselben ihrer Wichtigkeit, ihrer Entscheidungskraft nach von einander sondere, daß man also einen Hauptkriegsschauplatz von einem oder auch mehreren Nebenkriegsschauplätzen sekundärer Bedeutung unterscheide; für jenen eine Hauptarmee, für diese Nebenkorps aufstelle, daß der erwählte Oberfeldherr die unmittelbare Leitung der Hauptarmee übernehme, dagegen diejenige der Nebenkorps nur mittelbar durch Ertheilung von Instruktionen besorge. Das muß in solchem Falle die Regel sein, und der Kunst des Staatsmannes und des Kriegers bleibt es jetzt nur überlassen, mit richtigem Blick den entscheidenden Schauplatz unter allen gegebenen heraus zu erkennen und auf ihm so große Resultate in so kurzer Zeit zu erzielen, daß Alles, was auf andern Schauplätzen geschieht, dagegen verschwindet, zwar zum allgemeinen Nutzen im Glücksfalle beitragen, im Unglücksfalle aber nichts Wesentliches verderben kann.

Die einzige vernünftige Auffassung vom Kriege ist diejenige, daß er ein Akt der Politik sei. Der Feldherr sollte also zugleich Staatsmann sein und staatsmännische Vollmachten haben; im Alterthum war dies eine einfach und allgemein anerkannte Sache. In neuerer Zeit aber ist fast das Umgekehrte der Fall. Damit hängt es nun sehr enge zusammen, daß die im Regierungssitze zurückbleibenden Exekutivgewalten sich meist die politische Leitung des Krieges vorbehalten, wenn sie auch — wie sie meinen — die militärische aus der Hand, d. h. einem Oberfeldherrn übergeben.

Hieraus folgt nun die Menge von Instruktionen, vermeintlich nur politischer Bedeutung, welche den Feldherren in neuerer Zeit gelegentlich zugehen. Weil es aber geradezu ein Unsinn ist, das Militärische von dem Politischen zu trennen, oder sich einzubilden, daß es getrennt werden könne, ist die unausbleibliche Folge davon, daß der Feldherr in seinem militärischen Handeln bei solchen Verhältnissen gleichfalls über alle Gebühr zum Nachtheil des militärischen und daher auch des politischen Erfolges gehemmt werde.

Die Vorstellung von einem General als sogenannten Haudegen ist in neuerer Zeit eine so beliebte, daß man sogar einem großen Feldherrn eine Ehre damit anzuthun glaubt, wenn man ihn als solchen darstellt, oder einen großen General damit in Schatten zu stellen glaubt, wenn man von ihm behauptet, man habe ihn niemals im Tirailleurfeuer gesehen.

4) Kriegsleistungen der Staatsangehörigen.[1]) Die Bestimmung der Kriegsleistungspflichten der Bewohnerschaft des Landes ist einer der wesentlichsten Punkte einer Kriegsverfassung. Diese Pflichten sind keineswegs mit dem eigentlichen Kriegsdienst und der Einberufung vorher bestimmter Mannschaft aus dem Urlaub oder durch neue Konskription abgeschlossen. Es gibt im Kriege für die Bewohnerschaft des Landes noch Manches andere zu thun, als Rekruten und Urlauber zu stellen. Wir wollen nur auf das Wichtigste in dieser Beziehung aufmerksam machen.

Zunächst tritt für den Krieg die Nothwendigkeit ein, den Pferdestand des Heeres zu erhöhen; dann handelt es sich während des Krieges um Transporte von Vorräthen auf weite Strecken, zu deren Bewerkstelligung im ganzen Umfange das eigenthümliche Fuhrwesen des Heeres keineswegs hinreicht, es gilt die Etablirung von Magazinen, von Spitälern für die Truppen, die Vermehrung der Arbeiter in den Ausrüstungs-, Bekleidungs-, Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Werkstätten und Fabriken, es sind Schanzarbeiten zu verrichten und Aehnliches.

Nun ist es richtig, daß der Staat den nothwendigen Mehrbedarf an Pferden für den Krieg ankaufen könnte. Aber, wie wir sehen werden, kommt es beim Beginne eines Krieges vornämlich darauf an, die Ausgaben in baarem Gelde möglichst zu reduciren. Dies läßt sich erreichen, wenn man den einzelnen Kreisen eines Landes oder den Gemeinden die Lieferung eines bestimmten Quantums von Pferden für den Krieg auferlegt, jedem nach seinem Pferdestand. Dagegen kann gesagt werden, daß die Kreise und Gemeinden jedenfalls nicht dem ersten besten Pferdebesitzer seine Pferde fortnehmen können, ohne sie zu bezahlen. Sehr richtig, aber vor allen Dingen ist der ohnedies jetzt von allen Seiten gepreßte Staat von der Nothwendigkeit sofortiger Zahlungen befreit, und außerdem steht es fest, daß, wenn überhaupt die Repartition auf die Kreise nach vernünftigen Grundsätzen gemacht und nicht von einer unglücklich verschrumpften Büreaukratie ausgegangen ist, den Kreisen und Gemeinden die Pferde viel billiger zu stehen kommen werden als dem Staat, der gezwungen wäre, in Massen aufzukaufen und schnell auf wenigen Punkten die nothwendige Masse zusammenzubringen.

Die Vermehrung der Arbeiter in Werkstätten und Fabriken aller Art würde man dadurch bewerkstelligen können, daß man aus den Soldaten die geeigneten Subjekte herausnähme; ebenso könnte man dem Heere selbst die ganze Besorgung der Kriegstransporte anheimgeben und das Kriegsfuhrwesen dem entsprechend vermehren. Wie sehr durch dergleichen Abkommandirungen, wie es heißt, der Normaletat der Heere vermindert wird, das ist nur zu bekannt, und der erste beste Vergleich eines Normaletats mit dem effektiven Etat an Streitbaren bei Armeen, für welche dieses System existirt, kann es lehren. Abgesehen davon wird der Verkehr im Innern des Landes, welcher im Kriege immer etwas ins Stocken gerathen muß, neu belebt und für den Krieg selbst nutzbar gemacht, wenn man die Kriegsarbeit so viel es thunlich bürgerlichen Händen anvertraut. Dies scheint nun freilich einen Widerspruch in sich zu fassen, da ja der Staat, um den Verkehr zu beleben, die bürgerlichen Arbeiter, welche er requirirt, bezahlen muß. Jedoch verhält sich die Sache nicht so, da man im Innern des Landes stets von Papiergeld wird Gebrauch machen können, wenn das auch an den Grenzen und bei der Armee selbst absolut unmöglich geworden sein sollte. Dadurch daß der Staat seinen Bürgern die Kriegsleistungen als eine staatsbürgerliche Pflicht auferlegt, erhält er

[1]) Vgl. den Art. „Kriegslasten".

Binnenstaat ist durch die Natur seines Gebietes auf die Aufstellung von Landheeren beschränkt. Im Wesentlichen läßt sich Alles, was bezüglich der Kriegsverfassung von den Heeren gesagt werden kann, auch auf die Flotten anwenden; die Unterhaltung von Flotten an sich bringt keine Unterschiede, sondern bei Lichte betrachtet nur das Verhältniß derjenigen Staaten, welche überhaupt ihrer Lage nach im Stande und veranlaßt sind, Flotten aufzustellen. In sehr vielen Beziehungen können wir uns nun auf die Artikel „Flotte" und „Heer" zurückbeziehen. Die Kriegsverfassung bringt die Heer- oder Flottenverfassung in den politischen Verband hinein. Wir beschränken uns also im vorliegenden Artikel auf die Erwägung dieser allgemeinen politischen Beziehungen.

Ein Heer, welches theilweise oder gänzlich schon im Frieden unterhalten wird, verursacht jährliche Kosten, welche von der Exekutivgewalt aus eigener Machtvollkommenheit oder unter Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt festgesetzt werden, je nach der Staatsverfassung. Diese Kosten dienen, die Glieder des Heeres zu kleiden, zu rüsten, zu verpflegen, unterzubringen. Sie sind im Wesentlichen um so größer, je größer der Stand des Heeres im Frieden ist. Diesen Kosten parallel läuft ein Ausfall im Staatsvermögen, der daraus entsteht, daß die im Dienste befindlichen Mannschaften der nutzbaren Friedensarbeit entzogen sind.

Staatsökonomisch ist es also vortheilhaft, den Friedensstand so weit als irgend möglich zu verringern Es erscheint dies auch vortheilhaft mit Rücksicht auf die Möglichkeit, erfolgreich Krieg zu führen; denn je höher der Wohlstand eines Staates gesteigert ist, desto nachhaltigere und bereitere Mittel hat dieser im Kriege aufzuwenden ohne die Gefahr äußerster Erschöpfung zu laufen. Gegenüber dem allgemeinen Grundsatz des Strebens nach größtmöglicher Verminderung des Friedensstandes hat man also nur die Hindernisse zu erwägen, welche der Verwirklichung dieses Strebens im Wege stehen; d. h. mit andern Worten, die Zwecke des Friedensstandes.

Erster Zweck des Friedensstandes ist nun die Ausbildung der Mannschaft zum Kriegsdienst. Dieser Zweck ist der wichtigste überall dort, wo die Konskription besteht, wo also die junge Mannschaft zum Kriegsdienste ausgehoben wird. Man entläßt dann die Leute möglicherweise, sobald sie ausgebildet sind, von der Fahne; sie bleiben aber noch eine Reihe von Jahren zum Dienste verpflichtet und können sowohl zu Uebungen als zum Kriegsdienste wieder einberufen werden, entweder bei denselben Truppenkörpern, bei welchen sie ausgebildet wurden, oder auch bei besonderen anderen, ausdrücklich für die älteren Jahresklassen formirten, wie in dem preußischen Landwehrsystem. Bei dieser Einrichtung wird der Friedensstand in dem Maaße mehr vermindert, als man jährlich weniger Leute einstellt oder als man die Dienstzeit bei der Fahne (Präsenzzeit) jedes einzelnen Mannes verkürzt. Wenn alle wehrhaften Männer im Militärdienst ausgebildet werden sollen, bleibt zur Verringerung des Friedensstandes nur das letztere Mittel.

Stellt man nun den Grundsatz auf: es soll jeder Mann nur so lange bei der Fahne bleiben, bis er militärisch ausgebildet ist, so scheint es ungemein leicht, diese Zeit festzusetzen oder ein Minimum derselben zu gewinnen. Indessen gerade hier gehen die Ansichten sehr weit auseinander: denn während die Einen glauben, daß zwei Monate völlig hinreichen, um einen Rekruten auszubilden und solchergestalt zu dem Milizsysteme gelangen, in welchem es gar keinen permanenten Friedensstand gibt, sondern nur einen Friedensstand für je einige Monate im Jahre (Schweiz), sind die Anderen der Meinung, daß mindestens drei oder doch allermindestens zwei Jahre zur Ausbildung eines Rekruten gehören, und noch

andern Zeiten hat man ſogar eine viel längere pr
Der Zwieſpalt der Anſichten geht hier weſentlich d
der Meinung ſind, zur Ausbildung eines Rekruten g
in dem Handwerksmäßigen des Dienſtes, währen
Mann ſolle während der Präſenz innerlich zum Sol
ffenbar iſt nur der erſte Begriff ein beſtimmter, bei
tig etwas denken läßt, der zweite Begriff iſt dagege
ſich dabei die allerentgegengeſetzteſten und verſchied
und aus ihm heraus eben ſo gut 20 Jahre, als 2
Zahl als nothwendige Ausbildungspräſenz demonſt
allerkürzeſte Ausbildungspräſenz für genügend er
Miliſyſtem als dem normalen gelangen, ſind aber da
ß es hier einer Ergänzung der Ausbildung unbedin
Ergänzung in der thatſächlichen allgemeinen Heranzi
he, unterſtützt von einer die vernünftige Disciplin be
, militäriſchen Geiſt im ganzen Volke verbreitete un
nen zurückſtrahlete, in freien ſtaatlichen Inſtitutionen f
um ſelbſtbewußten Gliede des Staatsweſens machen
n Erhaltung nie einſchlafen laſſen. Mit einem Wort
e der Dinge überhaupt, iſt das Miliſyſtem nur m
hümlichen Staatsweſen, heiße es übrigens ein König
es ſonſt immer wolle.
nd eines permanenten anſehnlichen Friedensſtandes i
uſtand. Dieſer tritt ein, wo der Staat mit dem
, wo im Staate eine Klaſſe der Unterdrückten beſtändi
Unterdrücker bereit iſt. Hier ſpielt das Heer die Rolle

Kultur, der Civilisation, ein weltgeschichtliches Moment, welches als solches gewürdigt werden will; sie ist meistentheils nur durch Waffengewalt zu begründen und wenigstens zeitweise nur durch solche zu behaupten. Von diesem Standpunkte aus müssen wir nothwendig die Berechtigung der stehenden Heere und noch mehr der stehenden Kriegsflotten anerkennen. Aber so wenig wir jene Zustände der Begründung und Behauptung von Kolonieen als verewigte, normale zu begreifen vermögen, so sehr wir sie als nur Uebergangsperioden angehörig betrachten können, so sehr müssen wir dieses auch vom stehenden Heer und der stehenden Kriegsflotte behaupten.

Sehr enge zusammenhängend mit dem eben erwähnten ist der Zustand einer europäischen Großmacht, welche überall ihren Einfluß geltend machen, welche will, daß in Europa und auf der Erde nichts geschehe, zu dem sie nicht sofort ein Wort mitreden kann. Sie bedarf zur Realisirung dieses Bestrebens einer permanenten, insbesondere maritimen Kriegsmacht. Es läßt sich nicht verkennen, daß in allen diesen Fällen der Aufwand für die permanente Kriegsmacht sich materiell lohnt, daß den Kosten hier überall ein Aequivalent des erhöhten Staatswohlstandes wenigstens entsprechen kann oder soll, daß die Erzielung dieses Aequivalents mit entsprechender Verzinsung hier wenigstens immer in der Absicht liegt.

Dritter Grund eines großen permanenten Friedensstandes ist die Bereitschaft für einen möglichen Krieg. In Staaten, welche ihre Truppen durch freiwillige Werbung ergänzen und die Konskription gar nicht kennen, welche folglich auch nicht über eine Menge ausgebildeter beurlaubter Mannschaften verfügen, ist dieser Grund für einen großen permanenten Friedensstand stichhaltig; nicht so im Wesentlichen für einen Staat, in welchem die Konskription besteht. In dem ersteren würde, vorausgesetzt, man besäße gar kein beständiges Heer, eine Armee bei jedem Kriegsdrohen erst nicht blos durch Werbung zusammengebracht, sondern nun auch erst noch im Waffendienste geübt werden müssen, was dann freilich absolut unmöglich werden könnte, weil der Feind die Zeit nicht dazu läßt. Im Staate mit Konskription ist die schleunige Aufstellung eines Heeres aber weniger von der Größe des permanenten Friedensstandes, viel mehr von den Einrichtungen abhängig, welche getroffen sind, um die beurlaubten Männer zu berufen, einzureihen, in schon vorgeschriebene Verbände zu formiren und so weiter; so daß in dieser Beziehung selbst ein Milizheer mehr leisten kann als ein Kadresheer mit sehr beträchtlichem permanenten Stande.

Je stärker dieser permanente Stand ist, desto geringer wird freilich die Störung im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr bei einer jeden Mobilmachung. Je geringer der permanente Stand ist, desto mehr Mannschaften müssen bei einer Mobilmachung aus dem beurlaubten Stande jedesmal einberufen, d. h. mit ihrer Kraft dem bürgerlichen Verkehr entzogen werden, und umgekehrt. Aber mit diesem Grunde einen starken permanenten Stand rechtfertigen bleibt doch immer ein sonderbares Manöver. Ebensogut könnte man einem Manne, der sich darüber beklagt, daß er jährlich einmal eine große Ausgabe z. B. für Hauszins zu machen hat, rathen, er solle sein ganzes Hauswesen in allen Zweigen auf einen reichlicheren Ausgabenfuß setzen; dann werde ihm die Ausgabe für den Hauszins gar nicht mehr so groß erscheinen.

Aus dem Vorigen mag sich ergeben, daß Staaten, welche einen großen Einfluß auf die Weltverhältnisse beanspruchen und ihrer Lage, Macht, ihrem Reichthum nach ein Recht auf solchen Anspruch haben, eines permanenten Heeresstandes, wie jetzt einmal die Sachen noch stehen, nicht wohl entbehren können, daß derselbe

zu ſein braucht, um Kolonieen zu beherrſchen, eine Flagge
lten zu können, Geſandte und Konſuln zu ſchützen und was
kleinere Staaten, die nur die Möglichkeit haben wollen,
hren, wo alſo der Friedensſtand weſentlich nur der Aus-
d mit der Bereitſchaft zum Kriege gerechtfertigt wird, eine
usſtandes entweder gar nicht oder doch nur in ſehr geringem
, um militäriſche Etabliſſements zu unterhalten, um eine
ieren zu gewinnen und heranzubilden, um Feſtungen zu be-
en Zwecken.

te kann ſich dann die Sache entweder ſo ſtellen, daß ſie
eine mäßige Flotte, deren Mannſchaft ſie durch freiwillige
nterhalten, um ihren Einfluß zu ſichern, und daneben für
tion für ihre Exiſtenz oder ein augenfälliges großes Inter-
in zweites, auf die Konſkription (Waffenpflicht) gegründetes
ldungspräſenz, die je nach den Anſichten, die man über die
e Zeit hat, entweder einen permanenten Friedensſtand ergibt
z); — oder die Großmacht hat nur ein auf Konſkription
kurzer Dienſtzeit (Dienſtverpflichtung), verhältnißmäßig
folglich kurzer Beurlaubtenzeit und benutzt den permanenten
us ergibt, auch in Zeiten ſogenannten Friedens, um durch
een und fremden Ländern, durch Entwicklung ihrer Streit-
und an den Grenzen ihren Einfluß zu erhalten, ſo lange
Anſtrengung der letzten Kräfte, die Anwendung wirklicher
t, ſo lange alſo die Drohung noch ausreicht. Mit dieſer
s geht dann die Ausbildung der Mannſchaft Hand in Hand.
n dann noch ein Landſturm, Nationalgarde, Bürgerwehr

bedürfen wirklich anderer Organisationen als die Kleinen; das Streben nach Einheitlichkeit wird in der Regel auf Kosten des Volkswohlstandes der Kleinen, selten auf Kosten der Kraftentwicklung der Großmächte als solcher stattfinden. Kommen vollends noch absolute Souveränitätsgelüste von Dynastieen hinzu, die alle in militärischen Dingen gerade etwas Besonderes haben wollen, obgleich sie politisch völlig außer Stand sein mögen, etwas Besonderes zu *sein*, so fällt auch der Schatten einer einheitlichen Organisation fort. In der That prägt sich in der militärischen Organisation das wahre Staats*wesen* am schärfsten aus, und unsere Erörterungen werden zur Genüge beweisen, weshalb wir an einen permanenten Staatenbund nicht glauben können: entweder muß sich derselbe zum Bundesstaat entwickeln mit sehr ausgesprochener Beschränkung der Souveränität der Einzelstaaten, oder er muß auseinanderfallen. So lange Beides nicht erfolgt, bleibt er immer ein haltloses Zwitterding.

3) *Kriegsmaterial*. Ganz abgesehen von den Kosten, welche die Unterhaltung von Truppen oder die Ausbildung der wehrhaften Mannschaft im Frieden macht, ganz abgesehen von der Art des Wehrsystems, welche einem Staate zukommt oder welche ein Staat erwählt hat, ob er überhaupt einen permanenten Friedensstand habe oder nicht, erfordert die Kriegsverfassung nothwendig schon im Frieden die Beschaffung eines mehr oder minder reichen Materials für die Durchführung des Krieges, welches besteht in *Waffen*, *Ausrüstungsstücken* aller Art, *Bekleidungen*.

Sicherlich ist es wünschenswerth, den Vorrath, der im Frieden erhalten und aufbewahrt wird, auf das geringstmögliche Maß zu reduciren; denn durch die bloße Aufbewahrung im Frieden, ohne den Gebrauch im Felde, wird Vieles unbrauchbar; dies repräsentirt dann rein verlorene Kosten, die im Verhältniß zur Menge des Aufbewahrten steigen; außerdem aber repräsentirt alles Aufbewahrte bis zur Zeit des Gebrauchs ein todtes, dem Verkehr entzogenes Kapital.

Im Allgemeinen wird man die Friedensbeschaffung um so eher verringern können:

je mehr ein Staat von den zu Kriegsbedürfnissen erforderlichen Rohmaterialien auf seinem eigenen Gebiete oder auf einem Gebiete besitzt, dessen Benutzung im Nothfall er mit Sicherheit in Rechnung ziehen darf;

je höher die Industrie des Landes im Allgemeinen und insbesondere in den hier in Betracht kommenden Zweigen steht, wobei Waffen- und Munitionsanfertigung die erste Stelle einnehmen;

je mehr endlich Bezirke, Gemeinden, einzelne Bewohner des Landes bestimmte Leistungspflichten für den Kriegsfall gegen den Staat haben, welche dem letztern die erforderliche Quantität von Arbeitern sichern und in kurzer Frist zur Verfügung stellen.

Ganz und gar die Friedensbeschaffung bei Seite lassen kann kein einziger Staat; Schiffe, Geschütze u. s. w. erfordern zur Herstellung eine bedeutende Zeit, und soviel muß offenbar schon im Frieden beschafft sein, daß überhaupt der Krieg begonnen werden könne. Hierauf bezieht sich neben der politischen Vorbereitung hauptsächlich das alte Sprichwort: Si vis pacem, para bellum, welches in unserer Zeit so vielfach gemißbraucht wird, um damit die Unterhaltung möglichst großer stehender Heere zu rechtfertigen, welche doch offenbar dem Lande die beste Kraft für den Krieg aussaugen, die bedeutende Vermehrung des Kriegsstandes geradezu hindern und deshalb keinen Feind abschrecken können, der sich die Dinge in der Natur besieht.

vallerie und reitende Artillerie zusammengebracht; nach Ablauf dieser Dienstperiode können die geworbenen Mannschaften neue Kapitulationen auf 11 und 12 Jahre eingehen, im auswärtigen Dienst auch noch eine dritte Kapitulation. Zum Dienst in der Miliz, welche zur Vertheidigung Englands bestimmt ist und nicht unter dem Kriegsministerium, sondern unter dem Ministerium des Innern steht, ist jeder Engländer verpflichtet. Die ganze Miliz soll 80,000 Mann zählen aber auf 120,000 Mann gebracht werden dürfen. In neuerer Zeit wird auch die Miliz zunächst immer durch freiwillige Werbung aus den Altersklassen vom 18. bis zum 35. Jahre auf 5 Dienstjahre gegen 6 Pfund Sterling Handgeld aufgebracht; erst wenn die freiwillige Werbung nicht Stoff genug liefert, wird zur Ausloosung aus sämmtlichen Verpflichteten geschritten, Stellvertretung ist dabei noch erlaubt. Während des Krimkrieges warb man in den Milizregimentern wieder fleißig zur Kompletirung des stehenden Heeres, obgleich dies eigentlich nicht hätte sein sollen. Zu Uebungen dürfen die Miliztruppen im Frieden höchstens 56 Tage jährlich zusammenberufen werden. — Zu der Miliz treten im Nothfalle Freiwilligenkorps zu Fuß und zu Pferde (Volunteers), deren Mannschaften gar keine Dienstpflicht haben, auch vom Dienst in der Miliz durch das Loos befreit sind, und sich entweder selbst — bis auf die Bewaffnung — ausrüsten oder auf Kosten von Gemeinden, großen Grundbesitzern ꝛc. ausgerüstet werden. Ein Milizkorps dieser Art mit beständiger Organisation ist die Yeomanry Cavalry; in unsern Tagen sind in diese Klasse ferner die freiwilligen Schützenkorps zu rechnen. — Zur Bildung der Truppenkorps nicht englischer oder nur nicht europäischer Race in seinen weitläufigen Kolonieen bedient sich Großbrittanien gleichfalls der freien Werbung, wenn auch unter mannigfach wechselnden Formen der Anwendung, wie z. B. neuerdings der Aufstand in Ostindien verschiedene Aenderungen in dem bisherigen Gebrauche nothwendig gemacht hat, die sich aber wesentlich darauf beschränken, daß man jetzt nicht mehr unterschiedslos aus allen beliebigen Stämmen und Racen, sondern aus einzelnen, die sich der englischen Herrschaft besonders zugethan oder dem Hindu- und muhamedanischen Wesen besonders abgeneigt gezeigt haben, wirbt. — Die Matrosen für die Flotte werden frei geworben, wie die Landsoldaten, im Falle großen Bedarfs auch mit Anwendung mehr oder minder verhüllten Zwanges (gepreßt).

In Rußland hatten die Gemeinden und Grundbesitzer bis zum orientalischen Kriege bei jeder von der Regierung ausgeschriebenen Rekrutirung in der Mehrzahl der Gouvernements bestimmte verhältnißmäßige Quoten von Rekruten zu stellen. Die höheren Stände aller Gouvernements und die Bevölkerungen einzelner Provinzen, wie Finnlands, Lapplands, Bessarabiens u. s. w. insgesammt, waren eximirt. Für einen nicht gestellten Rekruten mußten von dem verpflichteten Grundbesitzer oder der Gemeinde 1000 Papierrubel bezahlt werden. Die Dienstpflicht war für die Garde 22, für die Linie 25, für die Militärkolonieen 20 Jahre, wovon in der Regel 15 hinter einander fort bei der Fahne, worauf die Mannschaft als beurlaubt zur Reserve übertrat. Weitaus die Mehrzahl der eingestellten Rekruten waren Leibeigene, durch Ableistung ihrer Dienstpflicht wurden sie frei; die Rekrutirung erhielt hiedurch vorherrschend den Charakter einer den einzelnen „Seelen“besitzern auferlegten Menschensteuer. Nach dem Orientkriege wurde die Rekrutirung auf 3 Jahre gänzlich ausgesetzt. Im Zusammenhang hiemit wurde von einer Aufhebung der Leibeigenschaft vorläufig wenigstens viel geredet. (S. d. Art. Leibeigenschaft.) Daß aber bei irgend einem Vorgehen in der Befreiung der Leibeigenen, wie schwach es auch sein und wie wenig es den Wünschen und Hoff-

mehr leiste, als die andere, welche weniger kostet. Die letztere kann ein ebensowohl organisirtes, schlagfertiges Heer liefern, als die andere, und selbst ein schlagfertigeres. Ein handgreifliches Beispiel liefert die Wehrverfassung des alten bourbonischen Frankreichs, zu welcher es auch gehörte, daß eine Menge Kinder in der Wiege militärische Titel und militärische Besoldungen erhielten, während die doch zur Stärkung der Wehrkraft unmöglich beitragen konnten. Der andere Faktor darf dann daneben nicht vergessen werden, daß alle augenblicklich unproduktiven Ausgaben für die Wehrverfassung im Frieden den Staatswohlstand vermindern, also auch die Kraft zur nachhaltigen Durchführung eines Krieges.

Wenn ein Bundesstaat (oder Staatenbund) eine Kriegsverfassung haben soll, die ihn als solchen über die Bundesglieder stellt, so muß die Bundescentralgewalt auch mindestens ein Militärbudget von regelmäßigen und eingewöhnten Steuern haben, welches größer ist, als irgend eines eines einzelnen Bundesgliedes. Ohne die Erfüllung dieser Bedingung ist eine Bundeskriegsverfassung unmöglich. Im deutschen Bund aber gebietet die fiktive Centralgewalt über gar kein fixes Budget, am allerwenigsten über regelmäßige und eingewöhnte Steuern, sondern nur über sogenannte Matrikularbeiträge oder Geldkontingente, welche mehr den Charakter von Almosen, als von Steuern haben. Nur ein deutsches Zollsystem statt eines Zollvereinssystemes mit verschiedenen anderen daneben könnte einer deutschen Centralgewalt regelmäßige Steuern von genügendem Belang liefern.

Jeder ausbrechende Krieg erhöht den Bedarf an Geldmitteln für den Staat für eine gleiche Zeitperiode im Verhältniß zum Frieden ungeheuer. Diese Erhöhung entspringt theils aus der Anschwellung der Heere, welche mobilisirt, vom Friedensfuß auf den Kriegsfuß gesetzt und nun in der größern Stärke des letztern erhalten werden müssen, theils aus der Nothwendigkeit, große Verluste an Kriegsmaterial durch Verbrauch desselben zu ersetzen, theils aus der Nothwendigkeit, hohe Preise zu bezahlen, ohne zu markten, damit man alle Bedürfnisse an Ort und Stelle, wo man sie braucht, und zur rechten Zeit erhalte. Beim Kriege im eigenen Lande kann die Erhöhung, welche aus dem letztgenannten Umstande hervorgeht, auf ein Kleinstes reducirt werden, wenn die Kriegsverfassung die Leistungspflichten der Landesbevölkerung gesetzlich und zweckmäßig festgestellt hat.

Im Allgemeinen zehrt der Krieg um so entschiedener und bedeutender an der Volkskraft, je länger er andauert. Die Kriege abzukürzen, liegt im Interesse aller Parteien. Da aber jede Partei auch Erfolge erringen will, muß sie, um den Krieg abzukürzen, von vornherein mit voller, höchst möglicher Kraftanspannung in ihn eintreten und ihre Kriegsverfassung muß darauf eingerichtet sein. Kriegsverfassungen, welche auf eine bloße Demonstrationspolitik basirt und berechnet sind, werden stets die verderblichsten und theuersten, weil sie selbst zu öfterer Anwendung politischer Demonstrationen Anlaß geben und weil sie große und unfruchtbare jährliche Friedensausgaben bedingen.

Wie groß oder wie klein der Aufschlag des Kriegsbudgets gegen das Friedensbudget nun immer sein oder scheinen möge, jedenfalls fordert er auf einmal so viel Geld, daß die gewöhnlichen Steuermittel nirgends hinreichen, dies in der rechten Zeit aufzubringen. Die Kriegsverfassung eines vernünftig eingerichteten Staates verlangt daher, daß auf die rechtzeitige Herbeischaffung außerordentlicher Geldhülfen Bedacht genommen werde. Die außerordentlichen Geldhülfen können nun hervorgehen aus einem Staatsschatz, oder aus Staatsbanken, oder sie können beigebracht werden durch außerordentliche Steueraufschläge, oder durch Anleihen, sei es im Inlande, sei es im Auslande, oder durch die Annahme von Subsidien anderer

Kriegsverfassung.

äufung eines lange Jahre hindurch todtliegenden Staatsschatzes
ıal-ökonomische Gewissen der heutigen Welt, während sie
gleich die Cirkulationsmittel durch die Schaffung eines ge-
ermehrt, vorherrschend zugeneigt ist. Ein Staatsschatz, wie
g sei, wird immer nur die ersten Bedürfnisse des Krieges,
fnisse decken können, so daß er lediglich den Vortheil ge-
schrei überhaupt den Beginn des Krieges möglich zu machen,
einer Staatsbank gelten, wenn man nicht Gefahr laufen
smittel zu entwerthen.
z des Krieges kommt man daher immer auf außerordent-
eihen zurück. Die Anleihen gewähren den Vortheil, daß sie
auf mehrere Geschlechter vertheilen.
n Staaten tritt, auch wenn das Recht über Krieg und
behalten ist, doch für die Bewilligung von Geldmitteln im-
er Volksvertretung ein, und dadurch wird dann thatsächlich
über Krieg und Frieden eingeschränkt, wenn es ihr auch
uchstaben unbeschränkt gehört. Hierin liegt nun ein Vortheil
ern im Vergleich zu einem Staatsschatze, über welchen die
en würde, in den Augen aller Derjenigen wenigstens, welche,
ız und gar in Bezug auf Kriegsbeschlüsse von dem Volk
g abhängig machen zu wollen, es doch auch für das Staats-
rachten können, daß sie ganz und gar vom Volkswillen

zer sei, Kriegsanleihen im Auslande oder im Inlande auf-
schon mehrfach gestritten worden. Am häufigsten wird sich
das Auslandes mit der das Inlandes ohne Weiteres zur

Staatsverfassung ergibt, liegt sie wesentlich in der Art der Truppenbeschaffung und der Ergänzung der Streitkräfte. Es wird also für unsern Zweck genügen, über diese das Wissenswertheste hier zusammen zu stellen.

In Oesterreich besteht — abgesehen von der Militärgrenze, über welche in dem Artikel „Heer" schon gesprochen ist, — eine durch Exemtionen und durch die Stellvertretung beschränkte Waffenpflicht. Ausgehoben werden die Rekruten aus den Altersklassen vom 19. bis zum 29. Jahre. Die gesammte Dienstzeit beträgt für jeden Ausgehobenen 10 Jahre, wovon die beiden letzten in der Reserve, welche nur auf besondern kaiserlichen Befehl einberufen wird und im Frieden keine regelmäßigen Waffenübungen hat. Die Soldaten bringen nicht diese ganze Dienstzeit von 8 Jahren in Präsenz bei der Fahne zu; nachdem sie einige Jahre gedient haben, können sie vielmehr auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden. Je nachdem die Truppentheile des stehenden Heeres während eines gewissen Zeitabschnittes auf einen niederen oder höheren Friedensfuß gestellt werden, werden mehr oder minder Leute in Urlaub gesendet, wird also auch die Präsenzzeit verringert oder verlängert. Vom Dienste frei machen konnte sich ein Waffenpflichtiger früher durch Zahlung einer Befreiungstaxe von 500 bis 700 Gulden; aus dem Ertrage dieser Taxen beschafften die Truppentheile Stellvertreter, indem sie Leute, die ihre Dienstzeit bereits vollendet hatten und freiwillig bleiben wollten, von Neuem engagirten. Diese Leute, Kapitulanten, konnten aber nicht auf eine neue Dienstperiode engagirt werden, wenn sie das 48. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

Frankreich hat eine nur durch geringe gesetzliche Ausnahmen beschränkte allgemeine Dienstpflicht, dabei aber Stellvertretung. Ein Gesetz bestimmt jedes Jahr das Kontingent der auszuhebenden Mannschaft, welches je nach den Zeitverhältnissen und dem voraussichtlichen Truppenbedarf zwischen 80,000 und 140,000 Mann beträgt. Die Gesammtheit der Dienstpflichtigen wird durch das Loos auf die gesetzliche Zahl reducirt; aber auch dies Kontingent wird selten ganz und gar eingestellt, häufig nur die Hälfte; die nicht eingestellte Mannschaft des Kontingents bildet die Reserve, auf welche dann beim Ausbruch eines Krieges und dem damit verbundenen Mehrbedarf an Mannschaft zur Bildung neuer Bataillone und Depots zurückgegriffen wird. Die Dienstzeit beträgt 7 Jahre, welche aber im Frieden ebensowenig als in Oesterreich völlig bei der Fahne zugebracht werden, vielmehr beträgt die wahre Präsenz nach Abzug der Urlaube gewöhnlich nur zwischen 4 und 5 Jahre. Aus den Geldern, welche von ausgehobenen Leuten für Befreiung vom Militärdienst gezahlt werden, ist eine Armeedotationskasse gegründet, aus welcher den ältern, freiwillig über die regelmäßige Dienstzeit hinaus weiter dienenden Soldaten Zulagen und Stellvertretungssummen gezahlt werden. — Alle körperlich geeigneten Franzosen vom 25. bis 50. Lebensjahre sind gesetzlich zum Dienst in der Nationalgarde verpflichtet, welche ursprünglich für den Sicherheitsdienst in und außerhalb der Gemeinde und zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege als eine Reserve des letztern bestimmt war. Das Nationalgardegesetz vom 11. Januar 1852 war im Wesentlichen nichts anderes als eine Abschaffung der Nationalgarde, bis es der Regierung gefallen würde, sie für ihre bestimmten Zwecke und in gewissen Grenzen ins Leben zu rufen, woran denn jetzt eben eifrig gearbeitet wird.

Das stehende Heer in England wird durch freie Werbung gegen Handgeld aus 17 bis 25jähriger Mannschaft für eine Dienstperiode von 10 Jahren für Infanterie, Fußartillerie, Sappeurs und Mineurs, von 12 Jahren für Ka-

Kriegsverfassung.

9000 Ausgehobenen gehören, bilden die Reserve der zweiten
) gehaltener Auswahl nur 50 Tage in ihren Bezirken exer-
nur für den Kriegsfall einberufen.
besteht neben der theilweisen freien Werbung die Konscrip-
n 25,000 M. auf eine fünfjährige Dienstzeit im stehenden
)oset und ausgehoben werden, was freilich bei der korrum-
en Verwaltung nicht völlig durchgeführt werden kann; nach
stzeit treten die Soldaten des Nizam zur Landwehr oder
welche im Frieden nur zu kurzen jährlichen Uebungen, sonst
achung einberufen wird.
at ein reines Milizsystem; jeder Schweizer ist wehrpflichtig,
igkeit befreit, gewisse Aemter und Anstellungen entbinden
r Dauer von dem effektiven Militärdienst. Obwohl jeder
gesetzlichen Bestimmungen hat, kann man doch im Allge-
aß die Mannschaft vom 20. bis 32. Lebensjahre für den
)a bis zum 40. für die Bundesreserve, dann bis zum 44.
Landwehr verpflichtet ist.
Bundesheer ist ein Konglomerat der Korps und Abthei-
n Einzelstaaten, dessen wirkliche Aufstellung thatsächlich
) Abkommen der Regierungen mit einander voraussetzt. Ueber
n, wie über die Organisation überhaupt, in jedem Bundes-
ngen.
ährige Dienstpflicht; 3 Jahre im stehenden Heere bei einer
) nur 15 Monaten, 3 Jahre in der ersten und 3 Jahre in
Stellvertretung ist gestattet.
ra besteht 6jährige Dienstpflicht, beschränkt durch gesetzliche

Literatur. Es gibt kein einziges selbständiges Werk, welches die Kriegsverfassung in vollem Umfange zu seinem Gegenstande gemacht hätte. Den vollständigsten Aufschluß über alle hier einschlagenden Dinge findet man noch in W. Rüstow, der Krieg und seine Mittel, Leipzig 1856, und zwar daselbst im ersten Buch, Kriegspolitik. Wir verweisen ferner außer auf die beim Artikel Heer, namentlich zu III. aufgeführten Werke auf J. v. H. Skizze eines Vortrages über Generalstabswissenschaft, Stuttgart 1851; J. Hirtenfeld, allgemeines militärisches Handbuch, Wien 1854; Organisation des deutschen Bundesheeres, der kk. österreichischen Armee, der k. bayerischen Armee, der k. hannoverischen Armee ꝛc. ꝛc., Berlin 1853 (vom verstorbenen Oberst Gerwin), endlich auf die Militärschematismen und Rang- und Quartierlisten der verschiedenen Mächte, welche, jährlich erscheinend, allerdings vorherrschend nur über die Aeußerlichkeiten der Kriegsverfassung Aufschluß geben. Endlich findet man über einzelne Theile der Lehre von der Kriegsverfassung das Nothwendige in Werken über das Staatsrecht und das Völkerrecht. W. Rüstow.

Kronämter. S. Majestätsrechte.

Kulturpolizei.

Recht und Wohlfahrt sind die beiden Zwecke der staatlichen Gemeinschaft; ein Satz, dessen Begründung anderen Artikeln (s. insbesondere den Art. Staat) vorbehalten bleiben muß. In der Staatsthätigkeit für die öffentliche Wohlfahrt lassen sich, abgesehen von der Finanz- und Militärverwaltung, die nur dienende Anstalten sind, vier Hauptrichtungen unterscheiden: 1) die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates, 2) die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, 3) die Sorge für das materielle Interesse der Staatsangehörigen oder für die Volkswirthschaft, 4) die Sorge für das geistige Interesse der Staatsangehörigen oder für die Kultur. Unter Polizei begreifen Manche diese ganze Wohlfahrtssorge nach ihren vier Richtungen, wonach also nicht nur die Staats- und Sicherheitspolizei, sondern auch die gesammte Volkswirthschaft und Kulturpolizei als Theile der Polizei erscheinen. Hienach wäre mit Polizei und Justiz die ganze Staatsaufgabe erschöpft. Die Meisten aber erkennen neben der Polizei noch ein weiteres selbständiges Gebiet der Wohlfahrtssorge an; so behandelt insbesondere Rau die Volkswirthschaftspflege und die Volksbildungspflege als besondere Verwaltungszweige neben der Polizei. Welche Theile der Wohlfahrtssorge jedoch dann zur Polizei gehören, welche nicht, darüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander, und insbesondere ist dies der Fall bezüglich der Volksbildung.

Erst in neuester Zeit hat man angefangen, die Polizei nicht nach dem Stoffe, sondern nach der Art der auf den Stoff angewandten Thätigkeit von der Wohlfahrtspflege zu unterscheiden. Die Thätigkeit des Staates in dem ganzen, oben der Justiz gegenübergestellten Gebiete ist entweder nur eine anregende, belehrende, schirmende und fördernde, mit Einem Worte eine pflegende, oder aber die Staatsgewalt übt ihre gebietende und zwingende Autorität aus. Nur diese letztere Thätigkeit ist die eigentlich polizeiliche, nur beim Anblicke solcher Autorität spricht das Volk von Polizei. Man kann daher Polizei nennen die befehlende und verbietende, eingreifend wirksame Machtausübung der Staatsgewalt für die allgemeine Wohlfahrt. In jeder der oben genannten Gruppen der Wohlfahrtssorge kommen pflegende und eigentlich polizeiliche Maßregeln vor: der Staats- und Sicherheitspflege, der Volkswirth-

rtillerie zusammengebracht; nach Ablauf dieser Dienst
Mannschaften neue Kapitulationen auf 11 und 12
gen Dienst auch noch eine dritte Kapitulation. Zum
zur Vertheidigung Englands bestimmt ist und nicht
, sondern unter dem Ministerium des Innern steht,
Die ganze Miliz soll 80,000 Mann zählen a
ten werden dürfen. In neuerer Zeit wird auch die
freiwillige Werbung aus den Altersklassen vom 18. b
nfjahre gegen 6 Pfund Sterling Handgeld aufgebrac
Werbung nicht Stoff genug liefert, wird zur Ausloosu
ten geschritten, Stellvertretung ist dabei noch erlaubt.
mark man in den Milizregimentern wieder fleißig zu
s Heeres, obgleich dies eigentlich nicht hätte sein soll
Miliztruppen im Frieden höchstens 56 Tage jährlich
— Zu der Miliz treten im Nothfalle Freiwilligenko
Volunteers), deren Mannschaften gar keine Dienstp
ast in der Miliz durch das Loos befreit sind, und f
f die Bewaffnung — ausrüsten oder auf Kosten vo
dbesitzern ꝛc. ausgerüstet werden. Ein Milizkorps die
isation ist die Yeomanry Cavalry: in unsern Tage
die freiwilligen Schützenkorps zu rechnen. — Zur V
englischer oder nur nicht europäischer Race in seinen
sich Großbritannien gleichfalls der freien Werbung
wechselnden Formen der Anwendung, wie z. B. neu
dien verschiedene Aenderungen in dem bisherigen Ge
t, die sich aber wesentlich dadurch beschränken, daß m

nungen genügen möge, auch das ganze Rekrutirungssystem geändert werden müsse, ist an sich klar.

In Preußen war dem Buchstaben des Gesetzes nach die Wehrpflicht der männlichen Bevölkerung eine allgemeine. Von 180,000 Mann, die in letzter Zeit jährlich in das dienstpflichtige Alter, das 20. Lebensjahr, eintraten, wurden indessen thatsächlich nur etwa 40,000 Mann eingestellt, der Rest in Folge einiger gesetzlicher Exemtionen — als einzige Söhne bejahrter, nicht begüterter Eltern —, dann wegen angeblicher oder wirklicher körperlicher Untüchtigkeit, und endlich durch ein glückliches Loos von der Einstellung befreit. Der eingestellte Mann gehörte 5 Jahre (wovon $2^1/_2$ bis 3 Jahre bei der Fahne, 2 bis $2^1/_2$ Jahre als beurlaubter Reservist) zum stehenden Heer; 7 Jahre zu der eine Reserve des stehenden Heeres bildenden Landwehr ersten Aufgebots und fernere 7 Jahre oder bis zum 39. Lebensjahr zur Landwehr zweiten Aufgebots, welche namentlich zu Festungsbesatzungen bestimmt, in der Regel nur in der eigenen Provinz Kriegsdienst thun sollte. Junge Leute, welche einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung nachwiesen, sich selbst ausrüsteten und verpflegten, konnten als einjährige Freiwillige eingestellt werden, denen ein Jahr Dienst bei der Fahne für 3 Jahre angerechnet wurde. Im Jahr 1860 hat die Regierung einen Gesetzentwurf eingebracht, demzufolge jährlich 60,000 Mann in den Dienst eingestellt werden sollen, mit 8jähriger Verpflichtung für das stehende Heer, (wovon 3 Jahre — bei der Kavallerie 4 Jahre — bei der Fahne) darnach bis zum 39. Lebensjahre bei der einzigen Landwehr, welche fortan dieselbe Rolle spielen soll, wie bisher die Landwehr zweiten Aufgebots.

In Spanien herrscht die Konscription mit achtjähriger Dienstpflicht (wovon 5 Jahre in der Linie, 3 in der Miliz) für die Infanterie; siebenjähriger Dienstpflicht nur in der Linie für die anderen Waffengattungen.

Die schwedische Armee besteht aus auf 6 Jahre frei geworbenen Truppen (Värfvade), aus den Indeltatruppen (v. d. Art. „Heer"), und aus der Bevering (Landwehr), für welche alle waffenfähigen Leute von 20 bis 25 Jahren verpflichtet sind, und welche jährlich auf 14 Tage zu Uebungen versammelt wird. In Norwegen werden etwa 2000 Mann permanent unter der Fahne gehalten, der Rest ist Miliz, welche jährlich nur auf kurze Zeit zu militärischen Uebungen versammelt wird.

In Dänemark wird das Heer durch Konscription zusammengebracht; der nothwendige jährliche Bedarf an Rekruten wird durch Auslosung aus den körperlich tüchtig Befundenen vom 22. bis 26. Lebensjahre gewonnen. Die ausgehobenen Mannschaften gehören 4 Jahre, wovon 2 bei der Fahne — bei der Artillerie 6 Jahre — dem stehenden Heer, der Linie, dann weitere 4, resp. 2 Jahre bei der Artillerie, der Kriegsreserve an; nach diesen 8 Jahren Dienstzeit auf weitere 8 Jahre der Verstärkungsmannschaft, die im Kriege etwa wie die bisherige Landwehr ersten Aufgebots in Preußen verwendet wird, — schließlich bis zum 45. Lebensjahr der Reserveklasse der Verstärkungsmannschaft.

In Sardinien (dem subalpinischen Königreich) sind bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen alle jungen Männer vom 20. Lebensjahre ab wehrpflichtig, davon werden jährlich 9000 Mann für den Liniendienst ausgehoben und zwar 1700 Mann auf 8 Jahre für die Specialwaffen (Soldati d'ordinanza), die übrigen (Soldati della categoria de' Provinziali) für die Infanterie auf 5 Jahre. Die Ordonnanzsoldaten sind nach Ableistung der achtjährigen Dienstzeit ganz frei, die Provinzialen bilden nach den ersten fünf Jahren auf 6 weitere Jahre die Reserve der ersten Kategorie. Alle waffentüchtigen jungen Männer, welche nicht in die

iplin. Wo die Mittel der Gemeinde unzureiche
nter die Arme. Auch Gewerbschulen und Lateinsch
n, doch wird hier die Unterstützung des Staates
wiegend. Die höheren Lehranstalten herzustellen, is
icht minder die Sorge für die Fortbildung der Erw
) Stiftungen vorhanden.
d Privaten eine zweckmäßige Thätigkeit für
en, wird ihnen der Staat nicht nur nichts in
orschub leisten, jedenfalls aber sich das Aufsichtsr
htsanstalten dürfen ohne staatliche Genehmigung, w
g der Lehrer, nicht unternommen werden; unfä
sind an solchen Anstalten nicht zuzulassen. In di
wird sich der Staat nicht einmischen; nur bei den
Privatunterrichtsanstalten muß er darauf besteh
n der Leistungen einer solchen Schule erreicht wi
dung, die Ausbildung der Sittlichkeit und die A
Schöne sind die drei Richtungen aller Kulturpf
) einer jeden Richtung müssen die Maßregeln für
) die für die Fortbildung der Erwachsenen unt

nzelnen in diesen Gebieten möglichen Staatsmaßreg
ochmals, was schon vorhin angedeutet wurde, da
anzuwenden ist. Wahre Bildung gedeiht nur in
gewisser Grad der Bildung eines jeden einzelne
so unbedingt nothwendig, daß er gewissenlosen El
die aus Rohheit oder Geiz ihren Kindern diesen
der von dem Staate oder der Gemeinde gebotenen B

schmacksbildung. Diese unterste Stufe der Bildung, wenn sie nicht etwa durch einen entsprechenden Privatunterricht ersetzt wird, muß Jeder durchmachen. Das Alter, mit welchem die Kinder schulpflichtig werden, pflegt die Staatsgewalt allgemeingültig festzusetzen; gewöhnlich ist das sechste Lebensjahr angenommen. Eine Trennung der Geschlechter vor dem Alter der Geschlechtsreife ist nicht nothwendig, und es sollte wenigstens da, wo die vorhandenen Mittel sie nicht erlauben, nicht darauf gedrungen werden; ob im Falle der Trennung die Ertheilung des Unterrichtes an die Mädchen blos durch Personen weiblichen Geschlechtes vorzuziehen sei, darüber sind die Ansichten sehr verschieden. Schon auf dieser untersten Stufe eine Trennung nach den Ständen eintreten zu lassen, welchen die Kinder voraussichtlich angehören werden, ist unzweckmäßig und praktisch unausführbar. Lesen, Rechnen nnd Schreiben sind nebst dem Religionsunterrichte die Hauptlehrgegenstände. In den obern Abtheilungen kommt noch genauere Anleitung zur richtigen Handhabung der Muttersprache, das Nothwendigste aus der Geographie und vaterländischen Geschichte, woran sich zweckmäßig die unentbehrlichste Belehrung über die bestehende Staatseinrichtung knüpft, sowie aus der Naturkunde hinzu. Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf den Art. „Schule".

Dem Lehrer zunächst vorgesetzt ist der Pfarrer als Lokalschulinspektor. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß diesem die Aufsicht auf einen so wichtigen Theil des Volksschulunterrichtes, als es der religiöse ist, ohnehin zukommt, und es daher nahe liegt, auch die übrigen Theile des Unterrichtes zunächst von demselben beaufsichtigen zu lassen. In dem Bildungsgange der künftigen Geistlichen wird auch auf diese ihnen bevorstehende Funktion besondere Rücksicht genommen. Zudem sind die Lehrer gewöhnlich zugleich Organisten und Kirchendiener und auch in dieser Beziehung den Geistlichen untergeordnet. Endlich repräsentiren wenigstens auf dem Lande die Geistlichen vorzugsweise die höhere Bildung, und zum Theile wegen ihrer Stellung im Schulwesen werden sie vom Staate oder unter dessen Mitwirkung ernannt. Zweckmäßig wird ihnen eine aus den intelligentesten Einwohnern zusammengesetzte Kommission (Schulkommission) zur Seite gestellt. Auch die Bezirksschulinspektoren werden meistens aus den Geistlichen genommen. Es liegt nahe, die tüchtigsten Lokalinspektoren als die geeignetsten für dieses Amt zu halten; mißlich wäre es jedenfalls, den geistlichen Lokalinspektoren Schullehrer, seien es auch die ausgezeichnetsten, als Bezirksinspektoren überzuordnen.

Die Disciplin der Kinder ist Sache des Lehrers, Berufung an den Inspektor und die Kommission vorbehalten. Das Mittel der Züchtigung wird nicht ganz zu umgehen und nur gegen dessen Mißbrauch einzuschreiten sein.

Mit der eigentlichen Elementarschule eine weibliche Arbeitsschule, wo die Mädchen im Nähen und Stricken unterrichtet werden, zu verbinden, hat sich als sehr heilsam erwiesen, da die Erfahrung lehrt, daß auch diese dem weiblichen Geschlechte so unentbehrlichen Fertigkeiten in der häuslichen Erziehung oft, namentlich auf dem Lande, gänzlich vernachlässigt werden. Auf solche Arbeitsschulen ist der Schulzwang, wenn auch mit den nothwendigen Dispensen für die Kinder, die zu Hause oder sonst genügenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhalten, unbedenklich auszudehnen.

Aus der deutschen Schule werden die meisten Kinder mit dem 13. oder 14. Lebensjahre entlassen, diejenigen, die zu höheren Anstalten übergehen, auch schon früher. Gewöhnlich geht diese Entlassung Hand in Hand mit der kirchlichen Zulassung zum heiligen Abendmahle und bei den Protestanten mit der Konfirmation. Bei der Stellung, welche der Kirche bezüglich der sittlich-religiösen Bildung der

Familie erzogen werde. Auf dem Lande wird es aber doch häufig an Gelegenheit fehlen, den Töchtern alle für sie erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, und nicht immer werden auf dem Lande wohnende Eltern Familien in der Stadt finden, welche die Elternstelle wahrhaft zu vertreten bereit wären. Wenigstens für solche Fälle muß man den Pensionaten als einem unentbehrlichen Ersatze der Familie das Wort reden.

In dem Alter, wo die Jungfrau keine Unterrichtsanstalt mehr besucht, sondern mit Rücksicht auf ihren bevorstehenden Beruf dem Hause gänzlich zurückgegeben oder schon im Begriffe ist, an der Seite des Mannes einem neuen häuslichen Heerde sich zu widmen, geht der Jüngling erst noch auf die höchste Unterrichtsanstalt, die Hochschule oder Universität, über. Auch über diese Anstalten wird das Staatswörterbuch einen eigenen Artikel bringen, daher hier nur Folgendes bemerkt wird.

Auf der vorherigen Absolvirung des Gymnasiums als Vorbedingung zum Besuche der Universität zu bestehen, hat der Staat jedenfalls bei denjenigen ein Interesse, welche einst öffentliche Aemter suchen. Andern mag zwar ausnahmsweise, wenn sie wenigstens die nöthige sittliche Reife mitbringen, der Besuch einzelner Vorlesungen gestattet werden; als eigentliche Studenten sind diese aber nicht zu betrachten.

Zweck der Universität ist, dem herangereiften jungen Manne jene Kenntnisse in sämmtlichen Zweigen des gelehrten Wissens mitzutheilen, welche ihn in Stand setzen, in der Tradition des Wissens fortzuwirken und das Aufgenommene selbständig zu verarbeiten und zu vermehren. Dieser Zweck wird nur da erreicht werden, wo den Universitäten geistige Freiheit gestattet ist. Die Lehr- und Lernfreiheit der deutschen Universitäten besteht darin, daß einerseits dem Lehrer überlassen ist, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig scheinende Weise vorzutragen, und andererseits den Studierenden, ihre Studien einzurichten wie sie wollen und namentlich die Anzahl und Reihenfolge der zu besuchenden Vorlesungen selbst zu bestimmen. Ueber die hierin nothwendigen Beschränkungen vgl. den Art. „Lehr- und Lernfreiheit".

Hiemit hängt die freiere Disciplin der Universitätsstudenten (akademische Freiheit) zusammen. Die Polizei über die große Masse der an Universitäten sich zusammenfindenden jungen Leute ganz den Universitätsbehörden, dem Rektor und akademischen Senat, in patriarchalischer Weise zu überlassen, ist nicht rathsam. Es gehört dazu auch eigentlich polizeiliche Geschäftsgewandtheit. Aus Polizeibeamten und Universitätsprofessoren gemischte Behörden sind für die Universitätspolizei das Rathsamste. Wenn auch dem heiteren Sinne der Jugend hier Rechnung zu tragen ist, so darf die Rücksicht doch nicht bis zur Belästigung und Beunruhigung anderer Einwohnerklassen ausarten. Lehrt auch leider die Erfahrung, daß oft die dem jungen Manne gestattete Freiheit zum Müßiggange, zu einem wüsten, unmäßigen Leben und zu blutigen Streit- und sogenannten Ehrenhändeln mißbraucht wird, so kann sich doch kein Einsichtiger für die Beseitigung dieser Freiheit aussprechen. Einmal muß der junge Mann auf sich selbst gestellt werden; je länger er am Gängelbande geleitet wird, desto leichter wird er später ausarten. Man sorge vielmehr dafür, daß nur Leute von einigermaßen gereiftem Charakter die Universität beziehen.

Die polytechnische Schule als höchste Stufe des technischen Unterrichts hat, wenigstens in ihren höheren Klassen, einige Verwandtschaft mit der Universität. Was über Lehr- und Lernfreiheit und freiere Disciplin gesagt worden ist, findet

die höchste Bildung, das Gymnasial- und Universitätsstudium. Die leitenden und befehlenden Beamten des Staates sollen auch dessen gebildetste Bürger sein.

Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gymnasien, Gewerbschulen u. s. w. verweisen wir unsere Leser auf die denselben besonders gewidmeten Artikel.[9]) Die Frage, ob es zweckmäßig sei, zwischen Gymnasium und Universität noch eine Zwischenanstalt als Lyceum einzuschieben, scheint nach den seitherigen Erfahrungen verneint werden zu müssen.

Die Disciplin der Gymnasial- und Realschulen, so weit sie nicht noch der Familie angehört, ist allenthalben den Anstalten selbst überlassen, in gewöhnlichen Fällen dem einzelnen Lehrer, in wichtigeren dem Vorstande und zwar entweder diesem allein oder mit Zuziehung des Lehrergremiums. Bei Ausdehnung der Schuldisciplin auf das Verhalten außerhalb der Schule, z. B. auf den Besuch des Theaters, öffentlicher Vergnügungsorte u. s. w. muß vorsichtig zu Werke gegangen und möglichst wenig in das natürliche Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen werden.

Alumneen oder Seminarien, d. h. Anstalten, worin die Schüler unter fortwährender Aufsicht wohnen, sind ein Bedürfniß für diejenigen, deren Eltern außerhalb des Sitzes der Anstalt wohnen. Familien, welche sich solcher Schüler väterlich annehmen, finden sich nicht immer am Sitze der Anstalt. Wenigstens da, wo kein Alumneum sich befindet, ist es Sache der Anstalt und ihres Vorstandes, dazu mitzuwirken, daß die auswärtigen Schüler Kost und Wohnung nicht in schlechten Häusern nehmen.

Zweckmäßig wird den Lehrern die Ertheilung von Privatunterricht an ihre Schüler neben den ordentlichen Schulstunden verboten; sie führt zur Begünstigung einzelner und Vernachlässigung der übrigen Schüler.

Allzugroße Ausdehnung der Schulferien, die an sich eine gewisse wünschenswerthe Erholung für Lehrer und Lernende bilden, ist nicht zu dulden.

Von Privaten pflegen dergleichen Anstalten, namentlich Gymnasien, seltener unternommen zu werden. Oefter sind es die Gemeinden oder kirchliche Korporationen, welche ganz oder theilweise die Mittel aufbringen. Der Staat räumt ihnen dann mitunter das Recht ein, die Lehrerstellen unter seiner Bestätigung zu besetzen oder wenigstens Vorschläge in dieser Beziehung zu machen. Die Festsetzung des Schulplans muß sich der Staat jedenfalls dann vorbehalten, wenn zukünftige Staatsdiener auf diesen Anstalten gebildet werden sollen, außerdem jederzeitige Einsicht und Prüfung.

Mehr als diese Bildungsanstalten der heranwachsenden männlichen Jugend werden die Schulen für die reifere weibliche Jugend als Privatanstalten unternommen. Unbedingt muß aber der Staat, entweder unmittelbar oder durch die Gemeinde, auch hier eintreten, wenn von Privaten nicht genug geschieht, und die Staatsaufsicht darf auch hier nicht vernachlässigt werden. Ob die Mädchen hiebei zweckmäßiger den Unterricht nur von der Familie aus besuchen, so daß die häusliche Erziehung wesentlich zur Seite steht, oder ob sie ganz von der Familie zu trennen und Kostschulen oder Pensionaten anzuvertrauen seien, ist bestritten. Die Natur der Sache scheint dafür zu sprechen, daß die zukünftige Frau, die wesentlich für die Familie erzogen wird, auch durch die

9) Vielleicht könnte an die Volksschule zunächst eine Fortbildungsschule sich anschließen, in welcher neben den für alle Schüler verbindlichen Realgegenständen auch die Anfangsgründe der alten Sprachen für die zu einem gelehrten Berufe übergehenden gelehrt würden. Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift, Juliheft 1819, I. Abth. S. 150 u. folg.

Gewissen und der Kirche; er vermag nur die äußeren Hindernisse und Gefahren zu beseitigen oder zu vermindern, welche die Reinheit der guten Sitten im Allgemeinen bedrohen.

In ersterer Beziehung sind vor Allem die Anreizungen zur Unzucht, namentlich durch öffentliche Dirnen und durch Bordelle, zu erwähnen. Trotz Allem, was für Bordelle gesagt worden ist[10]), muß es dabei bleiben, daß es des Staates und der Polizei unwürdig sei, die Unzucht als ein doch unvermeidliches Uebel förmlich in öffentlichen Häusern zu organisiren. Der angebliche Vortheil solcher Einrichtungen soll darin bestehen, daß die Unzucht gleichsam auf einen Punkt koncentrirt und dadurch mit einem gewissermaßen abschreckenden Makel gebrandmarkt werde, während die geheime Unzucht fortwährenden Reiz ausübe, und daß dadurch der Polizei die Aufsicht erleichtert werde. Allein es wird einerseits nie gelingen, alle Freudenmädchen in die öffentlichen Häuser zu bringen, die geheime Unzucht wird unter mancherlei Namen und Beschönigungen neben der öffentlichen fortdauern, und auf der andern Seite kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß für Manchen gerade das Bordell die Schule des Lasters ist, das er dann in andern Kreisen verbreitet. Die einzeln wohnenden öffentlichen Dirnen muß die Polizei genau beaufsichtigen, damit sie ihr Gewerbe wenigstens nicht öffentlich zeigen, nicht durch Umherschwärmen, Anreden u. s. w. Aergerniß geben und anreizen. Ebenso sind solche von öffentlichen Vergnügungsorten abzuhalten. Auswärtige verweise man in ihre Heimat.

Damit hängt zusammen die Aufsicht auf gesellige Zusammenkünfte, die mitunter zu Zwecken der Unsittlichkeit mißbraucht werden.[11]) Nach Umständen müssen solche Zusammenkünfte gänzlich verboten werden. Die Abhaltung und Dauer öffentlicher Tanzbelustigungen unterliegt polizeilicher Erlaubniß und Festsetzung.

Unzüchtige Darstellungen, insbesondere in Theatern, darf die Polizei nicht dulden. (S. d. Art. „Theater.") Solche Darstellungen durch Aushängung von Bildern sind zu verhindern. Die Preßpolizei wirkt mit.

Auch das gesetzliche Verbot der Heirat zwischen nahen Verwandten gehört hieher, insofern es der Sittenlosigkeit innerhalb des Hauses entgegen wirkt.

Anreizungen zur Trunkenheit finden sich zunächst in den Schenkstuben und Wirthshäusern. Häufig ist daher auch in Ländern, welche sonst Gewerbefreiheit eingeführt haben, dieses Gewerbe einer Konzession unterworfen, welche dann nur bis zu einer gewissen Anzahl und nur Leuten von unbescholtenem Charakter ertheilt werden soll. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß diese Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit sittliche Förderung des Einzelnen oder gar des Volkes kaum zur Folge hat. In Ländern, wo diese Beschränkung nicht besteht, wird nicht mehr getrunken als wo sie besteht. Man vergleiche z. B. die Pfalz und Altbayern. Ortsvorstände sollten allerdings nie Schenkwirthe sein.

Aehnlich ist es mit der Beschränkung der Branntweinbrennerei auf Landgütern von gewissem Umfange.

Das Hausiren mit geistigen Getränken mag unbedingt verboten

---

[10]) In neuester Zeit hat sich besonders Th. Bade in Berlin in mehreren Artikeln des „Archivs für deutsches Polizeiwesen" für die Hurenhäuser — eigentliche Bordelle mit luxuriös-einladender Einrichtung will auch er nicht — ausgesprochen, und zwar mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die in Berlin seit der im Jahr 1845 erfolgten Aufhebung der Bordelle gemacht worden seien.

[11]) Ueber die Berliner Prostitutionsbälle, Bierhäuser und Silbergroschenkoncerte theilt Bade in den erwähnten Artikeln schreckenerregende Notizen mit.

bis zu einem gewissen Grade auch auf die polytechnischen Schulen Anwendung. Wie weit hierin zu gehen sei, läßt sich bei der zur Zeit noch sehr verschiedenen Einrichtung der einzelnen derartigen Anstalten allgemein nicht festsetzen.

Hiemit haben wir die Aufzählung der Anstalten für die Verstandesbildung der Jugend erschöpft. Anstalten zur Fortbildung der Erwachsenen sind die öffentlichen Sammlungen, namentlich die Bibliotheken, ferner Geldunterstützungen, Ehrenbezeugungen, Akademieen. (Vgl. den Art. „Akademie".)

Auch die Förderung und Ueberwachung der Presse und die Preßpolizei gehört hieher, doch ist bei Betrachtung dieses Gegenstandes der staats- und sicherheitspolizeiliche Standpunkt und selbst der sittenpolizeiliche überwiegend. Das Staatswörterbuch wird im Art. „Preßfreiheit" die erforderlichen Erörterungen bringen. Damit verwandt ist die Polizei der von Privaten unternommenen Leihbibliotheken. Nicht nur darf dieses Gewerbe seiner kulturpolizeilichen Wichtigkeit wegen gleich dem Buchhandel und der Buchdruckerei auch bei sonst bestehender Gewerbefreiheit nur nach erhaltener obrigkeitlicher Konzession ausgeübt werden, sondern es unterliegt auch fortwährender Aufsicht der Polizei, welche Aufsicht jedoch die preßgesetzlichen Schranken nicht überschreiten darf. Erfolgreicher wird auf die Beseitigung des schädlichen Einflusses der Leihbibliotheken hingewirkt durch Gründung guter öffentlicher und leicht benutzbarer Bibliotheken von Seiten des Staates und der Gemeinden.

II. Die Förderung der sittlich-religiösen Bildung ist wesentlicher Beruf der Kirche. Durch nichts fördert der Staat die öffentliche Sittlichkeit mehr als durch den Schutz, den er der Kirche angedeihen läßt. Abgesehen von den allgemeineren an einem andern Orte zu besprechenden Maßregeln der financiellen Beihülfe des Staates zu den kirchlichen Ausgaben, insbesondere zur Dotation der Geistlichkeit, der Achtung, welche er der Geistlichkeit angedeihen läßt, dem Einflusse, den er ihr auf die Schule einräumt, der religiösen Feier wichtiger staatlicher Vorkommnisse, der Bestrafung von Handlungen und Aeußerungen, durch welche die Ehrfurcht vor dem Christenthum verhöhnt und die Grundwahrheiten desselben öffentlich verspottet werden u. s. w., ist hier namentlich die Sonntagsfeier zu erwähnen. Nicht nur muß der Staat selbst die Sonntagsfeier beobachten, also mit Ausnahme dringender Fälle die Vornahme von Amtsgeschäften an Sonn- und Feiertagen nicht gestatten, sondern er muß auch den Staatsbürgern verbieten, solche Handlungen vorzunehmen, welche den Gottesdienst und die Andacht stören. Hieher gehört das Verbot lärmender Arbeit und Belustigung, des Marktverkehrs und Kramhandels, und das Gebot der Schließung von Wein- und Bierschenken wenigstens während der Abhaltung des Gottesdienstes. Wie weit hierin zu gehen sei, darüber sind die Ansichten sehr getheilt. Vergessen sollte man nie, daß der Sonntag auch der einzige Erholungstag der meisten Staatsangehörigen ist, und daß zu strenge Verbote öffentlicher Lustbarkeiten heimliche herbeiführen, die für die Sittlichkeit bedenklicher sind als die öffentlichen.

Im Uebrigen muß die Förderung der sittlich-religiösen Bildung durch den Staat insbesondere in all' den Schulen geschehen, welche wir vorhin betrachtet haben.

Die eigentliche Polizei wirkt mit 1) durch Maßregeln gegen unmittelbare Anreizung zur Unsittlichkeit, 2) durch Entfernung schädlicher Beispiele. Der Staat darf aber hiebei nie vergessen, daß sein Gebiet sich nicht weiter erstreckt, als die Interessen der Gemeinschaft und das Nebeneinanderbestehen und Zusammenleben der Menschen es erfordern. Die sittliche Besserung der Einzelnen überläßt er dem

he; er vermag nur die äußeren Hinderniſſe und Gefahren vermindern, welche die Reinheit der guten Sitten im All-

hung ſind vor Allem die Anreizungen zur Unzucht, nament- Dirnen und durch Bordelle, zu erwähnen. Trotz Allem, gt worden iſt[10]), muß es dabei bleiben, daß es des Staa- würdig ſei, die Unzucht als ein doch unvermeidliches Uebel Häuſern zu organiſiren. Der angebliche Vortheil ſolcher Ein- eſtehen, daß die Unzucht gleichſam auf einen Punkt koncen- einem gewiſſermaßen abſchreckenden Makel gebrandmarkt heime Unzucht fortwährenden Reiz ausübe, und daß da- Aufſicht erleichtert werde. Allein es wird einerſeits nie ge- ädchen in die öffentlichen Häuſer zu bringen, die geheime ncherlei Namen und Beſchönigungen neben der öffentlichen r andern Seite kann gewiß nicht in Abrede geſtellt werden, de das Bordell die Schule des Laſters iſt, das er dann reitet. Die einzeln wohnenden öffentlichen Dirnen muß die tigen, damit ſie ihr Gewerbe wenigſtens nicht öffentlich herſchwärmen, Anreden u. ſ. w. Aergerniß geben und an- he von öffentlichen Vergnügungsorten abzuhalten. Auswär- hre Heimat.

mmen die Aufſicht auf geſellige Zuſammenkünfte, n der Unſittlichkeit mißbraucht werden.[11]) Nach Umſtänden nkünfte gänzlich verboten werden. Die Abhaltung und Dauer ungen unterliegt polizeilicher Erlaubniß und Feſtſetzung.

werden, da das Hausiren überhaupt eine Art des Gewerbebetriebes ist, die nur ausnahmsweise und aus besondern Gründen gestattet wird.

Auch der Vorschlag, *Trinkschulden für unklagbar zu erklären*, so daß also alles Getränk baar in den Wirthshäusern bezahlt werden müßte, scheint in die persönliche und Verkehrsfreiheit, wenigstens bei sonst normalen Zuständen, zu weit einzugreifen. Wo freilich die Neigung zum übermäßigen Genusse schädlicher Getränke, namentlich des Branntweins, die sogenannte *Branntweinpest*, gleichsam epidemisch um sich gegriffen hat, ist manche Maßregel gerechtfertigt, die man im Allgemeinen nicht gerade anrathen möchte. Dazu gehört auch die Vertheurung des Getränkes durch hohe Besteurung der Fabrikation.

Besser wird solchen bedauerlichen Volkszuständen entgegengewirkt durch möglichste Verbreitung gesunder Getränke, namentlich des Bieres, was aber freilich die Polizei nicht erzwingen kann, und auf moralischem Wege durch Mäßigkeitsvereine und durch gute Bücher u. s. w.

Auch die sogenannte *Polizeistunde* muß unter den Maßregeln gegen die Anreizung zur Trunksucht aufgeführt werden. Man versteht hierunter die Stunde, über welche hinaus kein Wirth mehr Gäste bei sich haben darf. Auch hierin ist freilich eine Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, und der Vollzug muß daher oft den Umständen billige Rechnung tragen Allein entbehren läßt sich die Maßregel nicht und trägt sowohl zur Verminderung der Trunksucht als zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe wesentlich bei.

Neben Unzucht und Völlerei ist nichts so sehr als die Leidenschaft des *Spieles* geeignet, den moralischen Untergang der Staatsangehörigen herbeizuführen und zu beschleunigen, denn die Erfahrung lehrt, daß sich diese Leidenschaft mit einer fast unwiderstehlichen Gewalt mancher Gemüther bemächtigt und sie dann zu allen Verirrungen fortreißt. Man sollte daher glauben, daß die christlichen Staaten schon längst sich beeifert hätten, alle öffentlichen Anreizungen zu dieser Leidenschaft zu beseitigen und zu unterdrücken. Leider aber sehen wir namentlich in Deutschland gerade das Gegentheil, indem in den Badeorten einiger Länder das verderbliche Hazardspiel unter obrigkeitlichem Schutze in öffentlichster und einladenster Weise betrieben wird, in andern Ländern, z. B. in Bayern der Staat selbst das durch die Möglichkeit allgemeinster Betheiligung vielleicht noch verderblichere Lottospiel betreibt. So großen Gewinn der Staat aus dem einen oder dem andern Spiele ziehen mag, dieser Gewinn ist zu theuer erkauft durch die mit dem Spiele verbundene Entsittlichung, durch die in dem Betrieb oder der Unterstützung desselben enthaltene Verleugnung der Grundlagen der staatlichen Gemeinschaft. Die Mittel zur Erreichung der Staatszwecke dürfen nie auf einem Wege beigebracht werden, der selbst einen Staatszweck, nämlich die allgemeine Wohlfahrt, gefährdet. Selbst die Steuererhöhung sollte nicht gescheut werden, um solchen Krebsschäden abzuhelfen.

So lange der Staat selbst Spielhalter oder an dem Gewinne des Spielhalters betheiligt ist, tragen die Maßregeln, die er sonst gegen die Anreizung zum Spiele ergreift, nothwendig ein gehässiges Gepräge. Das Verbot des Spielens in ausländischen Lotterieen ist in Staaten, die selbst eine Staatslotterie haben, nur fiskalischer Natur. Aehnlich ist es mit dem Verbote, Privatlotterien ohne Staatsgenehmigung zu unternehmen. Diese Genehmigung kann nur etwa bei Verloosungen zu gewinnnützigen Zwecken gerechtfertigt werden.

So unbedingt als die Abschaffung der Staats-Spielanstalten muß auch die Unterdrückung der von Privaten unterhaltenen öffentlichen Spielhäuser verlangt

ein diesen Zweck haben oder den Namen von Kaffeehäusern,
n. Die Oeffentlichkeit der Aufforderung und die jederzeit be-
ist für Viele ein allzugroßer Reiz, ganz abgesehen von
des Betruges. Bedeutende Geld- und Gefängnißstrafen
t.

Gewerbe sind wie Landstreicher zu behandeln, also nach
oder in das Zwangsarbeitshaus zu verbringen. Auf wan-
ichtungen bei Gelegenheit von Jahrmärkten, Volksfesten
ei ihr Augenmerk zu richten und nach Umständen außer der
ehmer und der Spieler auch die Wegnahme der Einrich-

Maßregeln gegen das Spiel muß übrigens die Polizei ab-
Einfache gesellige Spiele mit verhältnißmäßig geringen Ein-
zu stören, ist sie nicht berufen.
leanlehen des Staates kann sich eine geläuterte Staats-
aussprechen.
gen Anreizung zur Lieblosigkeit gegen Neben-
die Dienstbotenordnungen zu betrachten. Vgl. hier-
e, Gesindeordnung."
ur Grausamkeit gegen Thiere finden sich theils in
i welchen den Thieren mehr zu leisten zugemuthet wird als
ils in gewissen öffentlichen Vergnügungen, wo das Publi-
Thiere sich ergötzt. Solche Spiele als Stiergefechte, Hah-
agt zu verbieten. Manche Arten des Jagdvergnügens sind

rüber herrschen kann, daß die Pflege der Kunst und des Sinnes für das Schöne einen wesentlichen Theil der Kulturpflege bildet. Erst die Ausbildung dieses Sinnes vollendet, wenn auch die Kunst geringern und weniger nachhaltigen Einfluß auf das öffentliche Leben ausübt als die Wissenschaft und die Sittlichkeit, die Ebenmäßigkeit in der Gesittigung. (Vgl. den Art. „Kunstakademieen, Kunstpflege")

Schon in der Anstalt, die jedem Staatsangehörigen den unentbehrlichsten Grad der Bildung zuzuwenden bestimmt ist, in der deutschen Schule, tritt diese Sorge in der Pflege des Gesanges hervor. Der Unterricht im Zeichnen läßt sich auf dieser Stufe theils wegen Mangels der erforderlichen Lehrkräfte, theils weil die Geistes- und Körperkraft der meisten Schüler nicht ausreicht, kaum zum allgemein verbindlichen Lehrgegenstande erheben. Auch die Sonntagsschule bietet wohl für diesen viele Uebung erfordernden Unterricht zu wenig Zeit. Dagegen muß in den höhern Schulen dieser Unterricht in den Lehrplan aufgenommen werden. In gesteigertem Maße gilt dies von den Gewerbe- und Realschulen, da manches Gewerbe an die Kunst streift und die Baukünstler hier gebildet zu werden pflegen.

Unterricht in der Dichtkunst und im Deklamiren, Bekanntmachung mit der schönen Literatur gehört ebenfalls unter die Lehrgegenstände aller höheren Unterrichtsanstalten.

Die Instrumentalmusik eignet sich nicht zur gemeinschaftlichen Erlernung durch Viele und ist daher dem Privatunterricht überlassen.

Für Diejenigen, welche die Kunst zum eigentlichen Lebensberuf wählen, dienen besondere Anstalten, Kunstschulen, Künstlerakademieen, musikalische Konservatorien u. s. w. Wie weit hierin der Staat gehen soll, hängt von den Umständen ab. Wo wenig Kunstsinn und wenig Wohlhabenheit herrscht, in Kriegs- und unruhigen Zeiten findet der Künstler keinen Absatz für seine Schöpfungen, und durch Aufmunterung zu Ergreifung der Künstlerlaufbahn wird dann eine darbende und unzufriedene Staatsbürgerklasse in's Leben gerufen. Dagegen können ausgezeichnete, aber durch Armuth in ihren Planen gehemmte Anlagen durch Stipendien unterstützt werden.

Nicht wenig wird der öffentliche Kunstsinn durch Ausstellung und Produktion von Kunstwerken befördert. Sammlungen von Bildhauerarbeiten, Gemäldegallerieen, Koncerte, Theater, Kunstausstellungen, öffentliche Denkmäler gehören hierher.

Solche Sammlungen müssen möglichst für Jeden zugänglich gemacht werden (ohne Trinkgelder!). Koncerte, wenn die künstlerische Darstellung auch minder vollkommen ist, zu hindern, hat die Polizei kein Interesse: sie können immer noch anregend wirken. Ueber das Theater, dessen heutiger Zustand viel zu wünschen übrig läßt, bringt das Staatswörterbuch einen eigenen Artikel. Oeffentliche Denkmäler müssen nicht nur, wenn sie von Seiten des Staates oder der unter seiner Oberaufsicht stehenden Gemeinde errichtet werden, den Anforderungen der Kunst entsprechen; auch bei Bewilligung zur Aufstellung solcher durch Privaten muß der Staat wenigstens dem absolut Unschönen entgegentreten. Das Gutachten bewährter Künstler mag ihn dabei unterstützen.

Aehnliche Rücksichten müssen leiten bei Staats- und Gemeindebauten. Doch darf das Nützliche dem Schönen nicht geopfert werden.

Literatur: R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Th. I. Buch 2. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, Kap. IX. Von den zahlreichen Werken über Erziehung und Unterricht, welche auch die polizeiliche Seite mit in Betrachtung ziehen, seien genannt: Niemeyer, Grund-

› des Unterrichtes. Stephani, Syſtem der öffentlichen
ʒ, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes, umgear-
n, insbeſondere Bd. III. „Die Organiſation der Schulen.“
Medicus.

Kundſchafter.

iſt zum großen Theile in einer Zeit entſtanden, wo die
traurigſten Verwirrung war, wo Recht, Moral und Po-
gingen, wo es für lächerlich galt, in der Politik vom ſtren-
n der Moral zu reden. Das Wort göttlicher Einfalt, daß
chheit ſein müſſe, wurde auf Spott gezogen durch die ſchimpf-
che den friedlichen oder feindlichen Verkehr chriſtlicher Völker
im Kriegsrechte eine Auffaſſung über die Zuläſſigkeit der
:, vor welcher der rechtliche Menſch nur Abſcheu empfinden
ſſung iſt bis auf die neuere Zeit, trotz der gottlob völlig
Grundanſchauung, durch welche die Gegenwart ſich vor der
ſchen Moral und Politik auszeichnet, traditionell feſtgehalten
feindlicher Officiere und Soldaten, um ſie zum Verrathe
s Landes, oder um ſie zur Uebergabe eines feſten Platzes
ʒen, Aufwiegelungen der Unterthanen des feindlichen Staates
re Obrigkeit und zu anderen Verbrechen werden als erlaubte
ng gepredigt. Was ſoll der heutige Kriminaliſt bei dem
chtes ſagen, wenn er im Strafrecht die Unterordnung der
nter das Recht als oberſten Grundſatz der ſittlichen Welt
iligſten Gewiſſensſache machen muß, dann aber im Völker-

erlaubte Kriegslist, sondern eine niedrige Feigheit." Die Anwendung von Spionen findet Pinheiro Ferreira unsittlich. Er findet es außerdem unfaßlich, wie man sein Vertrauen auf Berichte setzen könne, die von den elendesten und meistentheils auch unwissendsten Menschen überbracht werden. Es sei eine allbekannte Thatsache, daß die Feldherrn, wenn sie sich auf die Berichte der Spione verlassen wollten, in den meisten Fällen für ihre Leichtgläubigkeit grausam gestraft werden würden. Sie müßten zu anderen Mitteln der Bewahrheitung ihre Zuflucht nehmen; und dadurch würden dann die Berichte der Spione entweder Lügen gestraft oder überflüssig gemacht.

Man unterscheidet Kundschafter zu *Kriegszwecken* und *politische* Kundschafter.

I. *Kundschafter zu Kriegszwecken* sollen über die Absichten des Feindes, über seine Stellung, oder über seine Streitkräfte Auskunft geben.

Wir sehen hier ab von der *militärischen Rekognoscirung*. Diese gehört zu den ehrenhaften Kriegsoperationen. Sie bildet einen Theil der ordentlichen Berufsthätigkeit des Kriegers, der dabei seinen Amtscharakter nicht verheimlicht, sondern in seinem ehrlichen Soldatenrock erscheint und als Feind auftritt. Es beschäftigt uns hier nur das Handwerk des *Militärspions*.

Der Militärspion verheimlicht seinen wahren Charakter. Er schleicht sich unter dem Scheine eines Freundes oder wenigstens eines Neutralen in das Bereich des einen kriegführenden Theiles, um den Zustand seiner Kriegsangelegenheiten zu erforschen und den Gegner davon zu benachrichtigen. Schon dieser Umstand macht es, selbst abgesehen von dem Tode durch Henkershand, dem der Spion im Falle der Ergreifung zu verfallen pflegt, undenkbar, daß ein Ehrenmann sich zur Ausübung des Spionenhandwerks hergebe. Deshalb ist auch kein Souverän berechtigt, die Spionsthätigkeit von seinen eigenen Unterthanen, etwa wie die Leistung des Militärdienstes, unter dem Titel einer Staatsbürgerpflicht zu fordern.

Die Anwendung von Militärspionen ist durch das positive Völkerrecht nicht untersagt; doch rühmen sich wohl die Feldherrn nicht leicht, ihre Erfolge durch Spione erreicht zu haben. Wenn eigene Unterthanen des andern Staates gegen diesen als Kundschafter, also als Landesverräther benutzt worden sind, so hat sich der Feldherr einer Infamie, einer Anstiftung zum Verbrechen, und darum gewiß auch einer Verletzung des Völkerrechts schuldig gemacht.

Zur *Strafbarkeit* des Spions ist nicht erforderlich, daß derselbe seine gesammelten Nachrichten seinem Auftraggeber mitzutheilen versucht oder wirklich mitgetheilt habe. Gewöhnlich werden nur käufliche Seelen sich zur Spionerei bereit finden lassen; doch betrachtet man es nicht als ein nothwendiges Moment des Thatbestandes, daß der Spion für Geld gekundschaftet habe. Weil die Strafe des Spions vom Kriegsrechte nur auf den Abschreckungszweck gegründet wird, so findet eine Bestrafung desjenigen, der früher einmal als Spion diente, nicht mehr statt, sondern man fordert zur Bestrafung eine Ergreifung auf frischer That.

Das *Verfahren* gegen den ergriffenen Militärspion pflegt sehr summarisch zu sein. Das Völkerrecht kann aber keine Abkürzung des Verfahrens gutheißen, die eine Verkürzung der Gerechtigkeit sein würde; und wir sind erfreuet, hier folgende Stelle aus Schmalz's europäischem Völkerrechte, Seite 237, anführen zu können: „Die Gerechtigkeit fordert auch für den Spion rechtliches Gehör, rechtliche Vertheidigung, Prüfung der Anklage, und verbietet die tumultuarische Rache, welche in Gefahr ist, auch Unschuldige der Leidenschaft zu opfern. Wohl mag unter dem Blutvergießen des Krieges das Leben des Einzelnen gering ge-

Kundſchafter

iſt auch gering, wo allein das Schickſal unter d
vegnimmt: aber die ungerechte Tödtung iſt nicht,
ſondern ſie iſt ein Böſes."
s Spions iſt gegenwärtig häufig die Kugel. Früh
l man den Spion der Ehre des Soldatentodes
rte Praxis gründet ſich gewiß nicht darauf, daß
hrenmann anſieht, ſondern auf die Schwierigkeit, d
Henkers, und bei dem Widerwillen des Solda
Anwendung zu bringen. — Iſt der Spion ein e
afteten Staates, ſo verfällt er der Strafe des
dabei nach manchen neueren Strafgeſetzbüchern,
sproceß macht, trotz ſeiner höheren Strafbarkeit
hnliche fremde Spion.
worbener Streit über die Gerechtigkeit einer
ſich zwiſchen England und Nordamerika hinſichtlich
, der ſich zum Unterhändler mit dem amerikaniſche
ß. Er führte den Briefwechſel mit Arnold eine
ten Namen. Endlich hielt er eine Zuſammen
derſelben zurück und hatte bereits den von den
ter ſich, als ihm drei Soldaten in die Zügel fiel
r und gab ſich ihnen als engliſchen Officier zu
aner, die ihn ſofort gefangen nahmen. Er ward
verurtheilt. Waſhington ſelbſt beſtätigte das Urthei
tgländer aber erklärten für „mehr als fraglich, o
ſeiner Oberen Aufträge an einen feindlichen Heerfü

Literatur. Wir besitzen drei ältere Abhandlungen über Kundschafter: Bruckner, diss. de explorationibus et exploratoribus, Jen. 1700; ed. rec. 1744. Lund, diss. de speculatore. Moller, diss. de speculatoribus (Traj. ad Rhen. 1771). Unter den Neueren gehen am meisten auf die Sache ein Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I. (Berlin 1815) und Hefftter §. 249—251. Manches findet man bei Moser (Versuch, IX. 2. 466 ff. VI. 45), bei Battel, Klüber, Schmalz und Saalfeld. Daneben mag erwähnt werden: L'Espion turc dans les cours des princes chrétiens, ou lettres et mémoires d'un envoyé secret de la Porte. 15. Edit. 7 Vol. av. fig. Londres 1742.

Berner.

Kunstakademie, Kunstpflege.

Die Phantasie ist eine der Grundthätigkeiten des Geistes. Sie bildet Schönes um der Schönheit willen zur Veranschaulichung, wie alle Gegensätze in harmonischem Zusammenklange sich lösen, wie Natur und Geist sich einigen, weil sie aus einer ursprünglichen Einheit hervorgegangen sind, zur Befreiung des Gemüths aus dem Widerspruch und Kampfe des Lebens und zur Erhebung in diesen Frieden. Sie waltet aber auch in allem geistigen Wirken, indem sie für das Erkennen wie für das Handeln die Bilder des Gesuchten, des Angestrebten entwirft, indem sie überhaupt die Macht ist, innerliche Zustände durch ihnen entsprechende Formen darzustellen, in sichtbarer Gestaltung das Wesen zu offenbaren. In der den Leib organisirenden Lebenskraft, im Geberdenspiel, in der Sprachbildung bekundet sich die Phantasie. Ihre künstlerisch schaffende Thätigkeit beginnt, wenn die religiösen Gefühle der jugendlichen Menschheit, durch Natureindrücke erweckt, nach einem Ausdruck verlangen, in Mythen und heiligen Gesängen, oder wenn der Drang nach Verewigung die Erinnerung an eine große Persönlichkeit, an ein großes Ereigniß im Denkmal festzustellen und festzuhalten strebt. So knüpfen sich die ältesten Werke der Kunst an das religiöse und staatliche Leben, mit diesem selbst schreitet ihre Entwicklung voran und wirkt sittigend und veredelnd wieder auf dasselbe zurück.

Wenn man im Staate nur eine Anstalt zum Schutz der Person und des Eigenthums sieht und ihn darauf beschränkt, daß er die Bedingungen gewährleiste, ohne welche eine freie Entwicklung des Individuums und eine menschliche Gemeinsamkeit nicht möglich wäre, so würde man nicht von ihm fordern können, daß er den innigen Zusammenhang der Kunst und der Kultur in's Auge fasse; sobald sich aber sein Begriff dazu erweitert, daß in ihm die Gesellschaft auch eine Fülle von Gütern materieller Wohlfahrt und idealer Bildung erwirbt, die dem Einzelnen für sich allein versagt wären, sobald neben jenen negativen auch diese positiven Zwecke der politischen Vereinigung zum Bewußtsein kommen, dann kann auch die Sorge für das Schöne, die Pflege der Kunst nicht mehr blos dem gottbegnadeten Genius des Künstlers, nicht mehr blos der immerhin zufälligen Theilnahme kunstsinniger Fürsten und erleuchteter Staatsmänner überlassen bleiben, sondern muß als eine öffentliche Angelegenheit, als eine Sache des Volkes anerkannt werden. Das fühlten schon die Athener, als bei der Vollendung des Parthenons Perikles gegenüber seinen Widersachern, welche die Kosten des Baues zu groß fanden, die hochsinnige Erklärung gab, er wolle sie selber tragen, aber auch seinen Namen auf den Tempel schreiben; die Volksversammlung genehmigte die Ausgaben, das athenische Volk müsse als Erbauer des herrlichen Werkes genannt werden.

was von Seiten des Staates in einer planvollen
t, daß er eine gründliche und tüchtige Ausbild
e. Die enge Verbindung, welche in früherer Ze
e, ließ den Jünger bei einem Meiſter in die Lehr
der Ausführung umfaſſender Werke ihm an d
überlieferte der Meiſter zugleich ſeine Auffaſſungsw
ger aber konnte wandern, an verſchiedenen Orten
Werkſtatt treten und endlich ſelbſt Meiſter werd
heilſam, daß das Handwerk der Boden der Kunſt
ſt der Erfindung ſich rege, oder der Stubenmal
vom künſtleriſchen Genius gefundenen Formen und
des Zimmers, auf das Geräth übertrage. Wir w
Induſtrie, dem Fabrikbetrieb die zweckvoll ſchön
Gegenſtände angeben und dadurch ſich wiederum di
freien künſtleriſchen Schöpfungen nicht dem Geſch
len, nicht um's tägliche Brod arbeiten zu müſſen,
ten Stunden folgen zu können.

Fortſchritt der Zeit, daß ſich der handwerksmäßi
wiſſenſchaftliche geſelle. Denn nicht blos ſind die k
ſtets zugleich Grundbücher ſeiner Kultur, auch
n Beſten ihrer Zeit genug thun wollen, müſſen
Dazu wird durch die Wiſſenſchaft Vieles theoret
der Künſtler bedarf oder auf dem Wege der Pr
aucht anatomiſche, der Architekt mathematiſche Ke
n optiſchen Grundſätzen vertraut ſein. Das bra

macht und er dem Stoffe nur das geistige Leben mittheilen kann, welches er selbst besitzt, ward unter Kaiser Franz ein Lehrstuhl für Theorie und Geschichte der Kunst hinzugefügt. Damals (1812) die erneuerten Satzungen einführend, äußerte Metternich in einer Rede: „Nichts ist weltbürgerlicher als die Wissenschaft und Kunst. Die reine Verwandtschaft des Geistes, erhaben über jede materielle Bedingung, erstreckt sich durch Jahrhunderte; ihre Bande unterbricht keine Entfernung, schwächt und löst kein Ereigniß der Zeit. Das Studium der Kunst, der Sinn für alles Große und Schöne, der wahre Nationalreichthum, vom wahren Nationalruhm unzertrennlich, werden sich in gleichen Verhältnissen erheben. Die Enkel werden erst vollständig genießen, was die Väter ihnen bereitet, das Vaterland wird ihnen darbieten, was wir jetzt noch unter fremden Himmelsstrichen suchen. Derselbe Boden, dem jene Männer angehörten, deren Namen durch bleibende Denkmäler verherrlicht zu werden verdienen, wird Denkmäler, wird Kunstwerke von unsterblicher Art ihrer würdig aus seinem Schooße hervorrufen. Aus den Ruinen Athens und Roms ertönen nach Jahrtausenden noch die Stimmen der Vorwelt. Heute noch glüht in den Werken ihrer Künstler das hohe Gefühl, welches sie einst belebte; lauter, bedeutungsvoller spricht ein einzelnes dieser Werke als alle kalten, leblosen Ruinen vergänglicher Größe."

Wie recht der Staatsmann hatte, in der Kunstpflege auch einen Hebel des Nationalreichthums zu erkennen, das hat das rasche Aufblühen von Bayerns Hauptstadt bewiesen. Hier ward 1808 eine Kunstakademie gegründet, und in der von Montgelas unterzeichneten Stiftungsurkunde sagt König Maximilian I.: „Indem wir unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschätze unseres Reiches und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter unserm Scepter vereinigten Völker, sowie die blühenden Talente einzelner einheimischer Künstler richten, können wir nicht zugeben, daß die ersteren ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst als ein todtes Kapital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen ohne Spuren ihrer Wirkung in unserer Zeit zurückzulassen, noch auch den letzteren die ihnen gebührende Erwerbung, Beschäftigung und Vergünstigung versagen. Es ist vielmehr unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf unser gesammtes Volk in einem ausgedehnteren Maße als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel mit den übrigen zusammenwirkend die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre und so unmittelbar die Nationalgeschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist und die Sitten unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen."

Sehen wir so das Princip der Kunstpflege durch den Staat anerkannt, so dürfen wir die Kehrseite nicht verbergen, und nicht verschweigen, daß die Akademieen gar leicht auch der Kunst nachtheilig werden können. Hier so wenig wie in der Philosophie ist das Beste lehr- und lernbar, sondern die selbstkräftige originale Bethätigung einer gottverliehenen Gabe. Durch eine uniformistische Lehrweise wird gerade die Individualität beeinträchtigt, und es ist ein thörichtes Beginnen, die Vorzüge verschiedenartiger Meister zusammentragen zu wollen, die sich oft gar nicht vereinigen lassen. Michel Angelo's Zeichnung, Correggio's Halbdunkel sind der Ausdruck persönlicher Seelenstimmungen, die unter einander nicht zusammengehen; die bewegten Gestalten, die geschwellten Muskeln des erstgenannten Meisters werden durch die darzustellenden Gedanken, durch die Gemüthsbewegung des Künstlers hervorge-

higen Behagens, oder ihre titaniſche Formengröße für Dar-
s anwenden zu wollen, iſt ein Widerſpruch. Zudem leidet
as Sehen mit eigenen Augen, wenn der Jünger allzuſehr
er Werke hingewieſen wird. Für Kompoſition, Kolorit,
leicht übereinkömmliche Regeln aufgeſtellt, die das geiſtig
dafür ein Prunken mit Schwierigkeiten, die man über-
zerliche Eleganz und flache Geleckтheit, eine konventionelle
Neuere Einrichtungen haben erfolgreich dieſe Nachtheile zu
den Zeitbedürfniſſen zu genügen geſucht. Man verbindet
ſchaftliche Vorträge. Man läßt ſchulmäßig lernen, was lehr-
zeichnen nach Vorlagen, nach der Antike und der Natur,
Malers. Dann aber wendet man ſich wieder zu jener ur-
eiſe, nach welcher der Jünger in die Werkſtatt eines Mei-
ıde Künſtler, auf die erwähnte Art vorgebildet, wählt ſich
ſtern denjenigen, der ſeiner Perſönlichkeit und Richtung
verſucht ſich nun in ſelbſtändigen Werken, während ihm
faſſung und Ausführung mit Rath und That zur Seite

ſelbſt iſt es dabei von großer Wichtigkeit, daß ſie ſich
Künſte zugleich erſtreckt, daß der wechſelſeitige Einfluß und
Architektur, Skulptur und Malerei in ihr lebendig
ja im Aufbau der Kompoſition eines architektoniſchen, in
Geſtalten eines plaſtiſchen Momentes nicht entbehren, und
bildneriſchen Schmuck ſeines Werkes von vornherein in

e glauben, mit dieſer Sorge für Bildungsanſtalten der

schiedenartiger Werke, guter und schlechter, oberflächlich reizender und sinnvoll Vertiefung fordernder, lassen den rechten Genuß schwer aufkommen, weil ein Eindruck den andern stört, und üben auf die Laien häufig mehr eine verwirrende als eine läuternde und aufklärende Wirkung. Jedenfalls haben die Kunstvereine die Pflicht, durch die Vereinsgeschenke, die sie in Form von Kupferstichen ihren Mitgliedern geben, nur Tüchtiges und Ausgezeichnetes zu vervielfältigen; aber leider sehen wir auch hier zumeist moderne Genre- und Landschaftsbildchen verbreitet, statt daß Meisterwerke alter und neuer Zeit durch gediegene Nachbildung dadurch in die Wohnungen der Gebildeten kämen und befreundete, seelenerhebende Hausgenossen würden.

Man hat vom Staate die Anlegung zeitgenössischer Nationalgalerieen gefordert. Dadurch werden indeß noch keine Künstler hervorgezaubert, deren Werke die Nachwelt für würdig erachtet, in Galerieen aufbewahrt zu werden, weil sie sowohl durch ästhetische Vollendung als durch die Art und Weise, wie sie das Leben und Bewußtsein ihrer Tage veranschaulichen, einen bleibenden Werth haben. Solche Werke werden als innerer Drang des Meisters, sie werden um Gottes Willen geschaffen, oder der Geist des Volks ruft sie hervor. So geschah es zu allen guten Zeiten ächter Kunstblüthe; die Kirche, das Rathhaus, der Fürstensaal, das Zimmer des Privatmanns war der Ort, für dessen Schmuck das Bild bestimmt war; man wollte keine verworrene Masse ungleichartiger Dinge neben einander, wo der eine Eindruck den anderen hemmt und aufhebt, man wollte am einzelnen Werk seinen reinen Genuß haben. Große Galerieen sind dann erst in der Folgezeit mehr im wissenschaftlichen als im künstlerischen Interesse angelegt worden; schöpferische Geister, poetische Naturen pflegen sie auch mehr wie ein nothwendiges Uebel denn wie ein wünschenswerthes Gut anzusehen.

Dagegen möge der Staat bei allen größern öffentlichen Anlagen, namentlich bei allen Bauten für Staatszwecke, deren künstlerische Gestaltung, Durchbildung und Ausschmückung im Auge haben. Der Ständesaal, die Gerichtshalle, das Rathhaus, das Arsenal, die Universität, Gebäude für öffentliche Sammlungen ꝛc.; sie geben aber dem Fürstenschloß hinlängliche Gelegenheit, durch bildnerische Darstellung den Geist, der hier waltet und walten soll, im Anschluß an die vaterländische Geschichte in der Verherrlichung großer Thaten zur erhebenden, begeisternden Anschauung zu bringen. Das Gebäude, ein architektonisches Kunstwerk, bietet am Portal, in Nische und Halle Gelegenheit zur Aufstellung von Statuen und Statuengruppen, und an den Innenwänden, ja selbst an der Außenseite kann der Maler die Pracht der Farbe leuchten lassen. Der Meister, der im Anschluß an den Baustil einen Cyklus von Bildern entworfen, wird dann jüngere Genossen zur Ausführung heranziehen, sie werden hier ein Feld der Kraftentfaltung haben. Hier können die Künstler an bedeutenden Stoffen in großräumigen Werken sich erproben, und dadurch wird wieder das Volk über das Gewöhnliche und Alltägliche erhoben und durch die Anschauung des Erhabneren innerlich emporgetragen werden. Unsere Bildung sieht das Walten Gottes nicht mehr blos in der biblischen Geschichte, sondern in der ganzen Weltgeschichte, und die Kunst wird zugleich auf humane Weise religiös, wo sie in den Thaten und Leiden der Menschen das Walten der sittlichen Weltordnung offenbart. Die Kunst wendet sich vom Gefühl aus an das Gefühl; sie ist darum für die ideale Volksbildung so wichtig, weil sie die Empfindung veredelt und auf das Große, Ewige hinleitet; deßhalb ist es so wünschenswerth, daß für das, was einem kleinern Kreise die freie Wissenschaft bietet, größern Kreisen ein Ersatz in der Kunst geboten werde, und dies kann nur

umentalen Werken geschehen. Man hat die Darstellungen
der Kirche sinnvoll eine Bibel der Armen und Ungelehr-
volksthümliche Geschichte sollte auf ähnliche Weise dem Volk
Die Kunst wird kleinlich oder gefallsüchtig, sobald sie auf
kt bleibt; sie erreicht ihre Größe und Würde im Dienst des
beste Sorge des Staats für die Kunst ist, wenn er durch
en ein sinnvoll wohlgefälliges Gepräge, seinen Ideen einen
gibt.

ch das willkommen heißen, daß in Sachsen die Stände eines
den Anfang gemacht haben, die Kunst als einer Staats-
zu erkennen und für die Herstellung monumentaler Werke
usetzen; denn es ist darin das Princip ausgesprochen, daß
zu den Faktoren des staatlichen Gedeihens gehört, daß sie
ithe des geistigen Volkslebens ist, daß sie auf die Förde-
auch in materieller Beziehung auf Handel und Gewerbe
fluß übt. Nun meine man nur nicht Vorschläge für monu-
zu sollen; für solche muß eine reale Grundlage, ein Be-
; Kunstwerke nur um der formalen Schönheit willen ohne
hang mit den Forderungen der Zeit und des Lebens, nicht
um der Künstler willen ausgeführt, wäre eine Abstraction,
bald zu Grunde gehen würde. Die öffentliche Kunst muß
s gemeinsamen Lebens gewidmet sein, dem besten Gehalt
Form verleihen. Das Denkmal setzt den Mann, die That,
deren Andenken und Verherrlichung es errichtet wird; wo
der durch Preise hervorlocken müßte, da unterbleibt es besser.
Aufgabe, seine Bauten im monumentalen Stil, im Schwung

Selbstgenuß. Sie erhalten eine ideale Weihe, wenn sie an große Thaten, großer Männer Ehrentage anknüpfen, und damit in Erinnerung, Hoffnung und Gelöbniß eine edle Begeisterung Alle durchdringt. Aber auch da, wo es sich um die Schaustellung materieller Arbeit handelt, wo die Erzeugnisse der Gewerke, des Ackerbaues, der Viehzucht um den Preis ringen, sollte man die Flamme des Patriotismus nähren, sollte man nicht blos in Gesang und Tanz der Freude einen unmittelbaren Ausdruck geben, sondern Musik, Poesie, bildende Kunst heranziehen, um das Leben, dem sie entspringen, zu verherrlichen. Erprobt sich an jenen Ehrentagen die gesunde Volkskraft, die geistige wie die körperliche, in Gymnastik und in Schießübungen, im Wettrennen zu Roß, Wagen oder Kahn, und tritt die Aufführung musikalischer und dramatischer Meisterwerke, die dichterische und rednerische Feier des Tages und die Vertheilung der Preise für geistige Leistungen hinzu, so können auch wir Volksfeste gewinnen, die das allgemein Menschliche allseitig in seiner Schöne entfalten und ein gemeinsames Band um Alles schlingen. Man zersplittere und vereinzele nicht, man sammle zu einem großen Ganzen, in welchem die geistige wie die körperliche Tüchtigkeit, die ideelle wie die materielle Produktion ihren Preis empfängt, und ein Ineinanderwirken von beiden wird sich daraus von selbst ergeben, der Arbeiter wird am Denken, der Denker am Arbeiten der Hände Antheil nehmen, und das ganze Volk wird die gesunde Seele in dem gesunden Leibe zeigen, welche die Bedingung der Schönheit ist." Moriz Carriere.

Kurfürstenthümer.

Verfolgen wir die Angaben der Quellen über die Weise, wie sich die Thronfolge im deutschen Reiche regelte, so finden wir bis in das dreizehnte Jahrhundert zwei Anschauungen ineinandergreifen, welche wir nach den uns nächstliegenden Begriffen gewohnt sind scharf auseinanderzuhalten, die des Erbrechtes und die der Wahl. Für keinen größern Abschnitt unserer frühern Geschichte dürfte es schwer werden, Belege für die Anschauung der Erblichkeit der Krone und wieder für die Ueberwachung derselben durch Wahl beizubringen; es findet sich mehr als eine Stelle, worin in einem Athemzuge davon geredet ist, wie der Sohn nach Erbrecht zum Nachfolger gewählt sei.

Der anscheinende Widerspruch mildert sich allerdings, wenn wir beachten, wie der Ausdruck „eligere" der Quellen keineswegs den Begriff der freien Wahl nothwendig bedingt, wie er auch da gebraucht wird, wo nur noch von einer nicht zu umgehenden Anerkennung die Rede ist; so wenn der deutsche König nachträglich von einzelnen Großen gewählt wird, welche auf den allgemeinern Versammlungen fehlten; wenn er von italienischen Großen nachträglich zum Könige von Italien gewählt wird, obwohl ihnen nie das Recht zugestanden worden wäre, einen andern zu wählen; wenn von einer Wahl der Königin die Rede ist, oder davon, daß ein dem Vater folgender und vom Könige bereits belehnter Reichsfürst dann auch noch von den Großen seines Landes gewählt wird.

Es dürfte der Anschauung jener Zeiten vielleicht am nächsten kommen, wenn wir, wie alle wichtigern Reichsangelegenheiten in den Formen des Gerichts erledigt zu werden pflegten, auch die Königswahl als ein vor dem Reiche gefundenes Urtheil betrachten, daß Diesem oder Jenem die Krone zukomme. Wo mehr das lebendige Rechtsbewußtsein, als eine feststehende Norm den Ausschlag gab, konnte man je nach der Lage des einzelnen Falles diesem oder jenem Gesichtspunkte bei Prüfung der Ansprüche auf die Krone größern oder geringern Einfluß verstatten;

der Wahl Rudolfs von Schwaben, wo die Erbfolge eines
nn, mindeſtens nach Auffaſſung der Wähler, Unwürdigen
ng gebracht hatte, ſogar das Recht des Sohnes auf die
lbrede geſtellt wurde, ſo kann das ſo wenig befremden, als
Wähler des Kaiſerſohnes Konrad ſich auf den Brauch der
Kinder nicht um die Früchte der Mühen ihrer Väter zu
wie weit das Erbrecht überhaupt einen Anſpruch auf die
o dürften für die uns zunächſt beſchäftigenden Jahrhunderte,
ungen die ganze Reichsverfaſſung durchdrangen, die für die
aupt geltenden Grundſätze auch hier als maßgebend zu be-
ie Geſchichte der Königswahlen dem nicht zu widerſprechen
Reichslehnrecht, nach welchem insbeſondere die Fürſtenthümer
nicht zu umgehenden Anſpruch auf das Lehen nur der
pruch bedurfte gleichwohl einer Anerkennung durch die Be-
nig auf einen Spruch des Fürſtengerichts ertheilte. Ebenſo
erlangt zu haben, daß man dem Königsſohne die Nachfolge
wenn auch ſein Anſpruch durch Wahl der Fürſten anerkannt
ie der Fürſt für ſeinen Sohn ſchon bei eigenen Lebzeiten
alten konnte, ſo der König um die Wahl zum Nachfolger.
iegerſöhne, für Brüder und andere Seitenverwandten be-
Belehnung nicht; der König konnte ſie verweigern; doch
lbe aus Billigkeitsrückſichten gegen eine Abfindung in den
en. Ebenſo dürften die Fürſten beim Mangel eines Sohnes
nicht gehalten geweſen ſein, einen Erbanſpruch als maßge-
zuerkennen; die Staufer als landrechtliche Erben der Salier,

mit der Grafschaft oder einem höhern Reichsamte, was hier mit dem Begriffe des Fahnlehens zusammenfiel, Belehnten als Fürsten zu bezeichnen; das waren nach dem Aussterben einer Reihe reichsgräflicher Geschlechter und abgesehen von den einer andern Entwicklung folgenden Grafen von Arnsberg und Ravensberg nur noch der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf von Sachsen, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg, Lausitz, Meissen und der Graf von Anhalt. In andern Reichsländern bot das Herzogthum den Ausgangspunkt; Fürst war nur Derjenige, welcher mit einem Herzogthum oder doch mit Grafschaften, welche von jeder fremden Herzogsgewalt befreit waren, vom Könige belehnt und zugleich als Herzog anerkannt war. Das waren im Lande Bayern die Herzoge von Bayern, Kärnthen, Oesterreich, Steier, Meran; im Lande Schwaben die Herzoge von Schwaben und Zähringen; im Lande Lothringen die Herzoge von Brabant und Lothringen. In Franken war, von den für diese Zeit bedeutungslosen staufischen Herzogen von Ostfranken abgesehen, der Rheinpfalzgraf der einzige weltliche Reichsfürst; von den slavischen Großen befand sich nur der Herzog, dann König von Böhmen in gleicher Stellung. So nahm nur noch eine verhältnißmäßig geringe Zahl weltlicher Großen an den Vorrechten der Reichsfürsten, insbesondere auch an der Königswahl, Theil; verschiedene Umstände, insbesondere die Vereinigung mehrerer Fürstenthümer in einer Hand bewirkten, daß es oft nur zwölf stimmberechtigte weltliche Fürsten gab. Den thatsächlichen Machtverhältnissen war dadurch im Allgemeinen genügend Rechnung getragen, zumal seit die fürstenmäßige Stellung des Hauses Braunschweig durch dessen Erhebung im Jahr 1235 auch formell anerkannt wurde.

Ein Mißverhältniß stellte sich aber dadurch heraus, daß nach wie vor jeder Bischof und Abt, welcher die Regalien vom Reiche erhielt, Reichsfürst war; es gab aber über 40 Reichsbischöfe, und nicht viel weniger Reichsäbte und Reichsäbtissinnen; übten nun auch die Letztern fast niemals, von den Aebten nur die mächtigsten ihre reichsfürstlichen Rechte, und scheint die Reichsverfassung Entscheidungen nach der Mehrzahl immer möglichst gemieden zu haben, so mußte jenes Zahlenverhältniß doch überaus ungünstig auf die Weiterentwicklung der Verfassung auf Grundlage des Reichsfürstenstandes einwirken; insbesondere finden wir bei den Wahlen, wo die Wähler uns genauer bekannt sind, durchweg ein großes Uebergewicht der Bischöfe, ein Umstand, welcher auf die Einschränkung des Wahlrechts nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte.

Wichtiger war dafür noch ein Anderes. Wie die Reichsversammlungen überhaupt, so wurden auch die Wahlversammlungen im dreizehnten Jahrhundert oft nur von wenigen Fürsten besucht. Das mochte wenig ins Gewicht fallen, wenn, wie bei den Wahlen der Söhne König Friedrichs II., ein Widerspruch gegen die Wahl des Erbberechtigten überhaupt nicht zu erwarten war. Anders bei streitigen Wahlen oder den nur von einer einzelnen Partei ausgehenden Erhebungen von Gegenkönigen. Da mußte die Frage sich nothwendig aufwerfen, welche und wie viele Fürsten sind nöthig, damit der von ihnen gewählte König für rechtmäßig zu halten sei?

Von diesem Gesichtspunkte aus lag es nahe, denjenigen Fürsten größeres Gewicht beizulegen, welche nach dem Herkommen zuerst zu stimmen hatten, die ersten an der Kur waren, den Kurfürsten in engerer Bedeutung. Ihr größeres Gewicht wird zuerst 1198 für die Wahl Otto's geltend gemacht. Um 1230 nennt der Sachsenspiegel sechs erste Wähler, wahrt aber noch ausdrücklich das Recht aller Fürsten; jene sollen nur nach vorhergegangener allgemeiner Einigung zuerst stim-

war bei bestrittener Wahl eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so blieb schließlich nur der Weg des Gottesurtheils; der rechtmäßige König ist derjenige, welchem Gott in der Schlacht den Sieg verleiht. Erklärt schon der Schwabenspiegel eine Majoritätswahl für allgemein verbindlich, so war das doch noch nicht einmal zur Zeit König Ludwigs des Bayern allgemein anerkannt.

6) Bezüglich der Person des zu Wählenden beschränkt die goldene Bulle die Wahl nicht weiter; der Schwabenspiegel verlangt, daß er ein freier Herr, nicht lahm oder aussätzig, nicht gebannt oder geächtet, nicht Heide, Jude oder Ketzer sei. Doch muß nach der goldenen Bulle jeder Kurfürst schwören, daß er nach bester Einsicht einen für das Reich Tauglichen wählen wolle, durch Verträge ungebunden, nicht um Geld und Versprechungen. Wie wenig diese schon früher bestehende Verpflichtung beachtet wurde, ist bekannt; König Karl erkaufte selbst später die Wahl seines Sohnes um hohen Preis; die Geldzahlungen pflegte man dadurch zu bemänteln, daß man sie als Entschädigung für die bei der Wahl gehabten Kosten bezeichnete.

7) Das Reichsvikariat bei erledigtem Throne wurde Pfalz für die Rheinlande, Franken und Schwaben, — Sachsen für die Länder sächsischen Rechts bestätigt und seine Befugnisse festgestellt; ebenso das Recht des Pfalzgrafen, Richter über den König zu sein, anerkannt. Allen Kurfürsten wurden ihre Erzämter bestätigt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten geregelt.

8) Die Kurfürsten sollen sich alle Jahre in den ersten vier Wochen nach Ostern versammeln, um über Reichsangelegenheiten zu berathen und mit dem Kaiser zu beschließen.

9) Jeder neugewählte König soll den Kurfürsten alle ihre Privilegien bestätigen; sie erhalten das jus de non evocando, so daß alle ihre Untergebenen lediglich den kurfürstlichen Gerichten, außer im Falle verweigerter Rechtspflege, unterworfen sind; das Bergregal, die Münze, die hergebrachten Zölle, der Judenschutz werden ihnen bestätigt, ihnen der Vorrang vor allen andern Ständen zugesprochen; wer sich an ihnen vergreift, soll des Majestätsverbrechens schuldig sein und es sollen die bezüglichen römischen Konstitutionen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

Die den Kurfürsten hier bestätigten oder neu verliehenen Vorrechte waren so bedeutend, daß unzweifelhaft Grundlagen vorhanden waren, auf welchen sich unter günstigen Verhältnissen das Reich zu einem kurfürstlichen Bundesstaate hätte entwickeln können, in welchem die andern Stände beseitigt oder doch von jeder Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten ausgeschlossen worden wären, der Kaiser als Kurfürst von Böhmen nur noch die Stelle eines primus inter pares eingenommen hätte. Wenn es nicht dazu kam, so lag doch wohl, auch abgesehen davon, daß spätere Kaiser nicht dieselbe Neigung zur Stärkung des Kurfürstenthums haben konnten, der Hauptgrund darin, daß die kurfürstlichen Territorien, so sehr sie auch durch Untheilbarkeit und Erstgeburt in ihrem Bestande geschützt waren, und so manche Gelegenheit, sie durch Eximirung kleinerer Reichsstände abzurunden, auch geboten war, doch keineswegs eine solche Ausdehnung hatten, daß die äußern Machtverhältnisse eine Beseitigung der andern Stände hätten gestatten können; es gab eine Reihe geistlicher wie weltlicher Fürsten, welche den Vergleich mit keinem Kurfürsten zu scheuen hatten und nur um so eifriger bemüht waren, ihre Stellung zu behaupten; so Oesterreich, Bayern, Meissen, Braunschweig, Brabant, oder die Bisthümer Würzburg, Lüttich, Münster u. a.; hätte man, den Machtverhältnissen Rechnung tragend, noch einige von diesen frühzeitig in die Zahl der Bevorrechteten aufnehmen können, so dürfte der Erfolg ein ganz anderer gewesen sein.

besucht waren, konnte die Zustimmung der Anwesenden genügen; nicht mehr bei den schwach besuchten Hoftagen im 13. Jahrhundert. Es mußte sich nun die Frage aufwerfen, die Zustimmung welcher Fürsten ist mindestens nöthig; und es ist sehr erklärlich, wenn diese Frage zu Gunsten derjenigen beantwortet wurde, deren Vorrecht bei der Wahl sich inzwischen bestimmter ausgebildet hatte. Erscheint noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auch bei der in der bestimmteren Form der Mitbesiegelung oder der Willebriefe ertheilten Zustimmung keinerlei Spur eines Vorrechtes der Kurfürsten, zeigen sich selbst während des Interregnums für eine besondere Berücksichtigung derselben nur wenige Anhaltspunkte, so steht es unter König Rudolf fest, daß für wichtige Reichsgeschäfte die Willebriefe der Kurfürsten einerseits nöthig, andererseits aber auch genügend seien.

Verlor so der Fürstenstand seine wichtigsten Rechte, so kann es sehr auffallen, daß die übrigen Fürsten das nicht zu hindern suchten. Aber einmal handelte es sich um eine sehr allmählige Entwicklung, welche von den Betroffenen in ihren Anfängen kaum beachtet werden mochte. Dann wurde sie, insbesondere bezüglich der weltlichen Fürsten, durch mehrere Umstände begünstigt. Das Aussterben der Fürstenhäuser von Zähringen, Meran, Thüringen, Oesterreich, Schwaben, Kärnthen verminderte die Zahl der fürstlichen Geschlechter. Fassen wir die Zeit der Wahl Rudolfs ins Auge, so waren ganz unbetheiligt nur die Herzoge von Brabant und Lothringen, welche auch sonst bei Reichsangelegenheiten gegen ihre Metropoliten von Köln und Trier zurückstehen; weiter die Herzöge von Braunschweig, die jüngsten, die Grafen von Anhalt, die unbedeutendsten Mitglieder des Fürstenstandes; endlich aber das mächtige, über die vier Fürstenthümer Meissen, Lausitz, Thüringen und Pfalzsachsen gebietende meißnische Haus, von welchem allerdings wohl zunächst ein Widerstand zu erwarten gewesen sein möchte, hätte es sich nicht in jener Zeit von den Reichsverhältnissen fast ganz fern gehalten.

Brachte die Ausbildung der kurfürstlichen Vorrechte etwas festere Formen in die Reichsverfassung, so hat sie in ihren Folgen doch unzweifelhaft sehr nachtheilig auf die Weiterentwicklung derselben eingewirkt. Es liegt auf der Hand, daß, je kleiner die Zahl der Bevorrechteten war, um so leichter auch die Gelegenheit wurde, die Vorrechte für Sonderinteressen auszubeuten; lag der Schwerpunkt der Reichsgewalt jetzt in den Sieben, so mußten unter der Oligarchie ebenso sehr die Interessen der einheitlichen Königsgewalt als die der Masse der Reichsstände leiden. Der Kernpunkt des Uebels lag unzweifelhaft darin, daß sich die Wähler bezüglich der Person des zu Wählenden nicht mehr an das alte Herkommen gebunden hielten, sondern nach Willkür wählten. Für diese Entwicklung scheint sehr bedeutsam, daß König Friedrich I. mit Umgehung seines Neffen, des Sohnes König Konrads, gewählt und dadurch, wie es scheint nicht ohne Widerspruch, das alte Herkommen verletzt wurde; wurde nun sogar von Seiten oder im Interesse des Königs die Freiheit der Wahl besonders betont, so konnte das nicht ohne Nachwirkung bleiben. Stärker dürfte in dieser Richtung noch der mißlungene Versuch König Heinrichs VI., die Wahl ganz zu beseitigen und die erbliche Nachfolge reichsgesetzlich festzustellen, gewirkt haben; er fand seine Antwort in der Willkürwahl des Welfen Otto. Mit den Wahlen Friedrichs II. und seiner Söhne schien dann das alte Herkommen wieder genügend festen Boden gefaßt zu haben; bei einer vorwiegend von Rücksichten auf Deutschland bestimmten Politik König Friedrichs dürfte die Gestaltung desselben zu einem staufischen Erbreiche kaum großen Hindernissen begegnet sein. Ließ er sich durch andere Rücksichten leiten, so war für Deutschland die nächste traurige Folge, daß die Hoffnung auf Befestigung des

naſtie abermals ſchwand, daß nun mehrere Könige erhoben
ornherein nur die Bedeutung von Parteihäuptern hatten,
ründung einer Dynaſtie nicht wohl die Rede ſein konnte.
urg erſtand nun nicht allein wieder ein einmüthiger König,
em Erwerbe von Oeſterreich und Steier alle Bedingungen
Gewalt bei einem Königshauſe vorhanden. Ob dieſe noch
unter den damaligen Verhältniſſen der entſcheidende Punkt
ng der deutſchen Verhältniſſe ſein; und zwar um ſo mehr,
ts die Schranken, welche das Lehnrecht der Vererbung zog,
Einziehung der Grafſchaften geltend machten, das Fürſten-
blos dem Sohne, ſondern, insbeſondere durch Geſammtbe-
berhaupt zu ſichern, es unbedingt erblich zu machen wußten;
bfürſten nicht wieder ein Königthum, welches ſich derſelben
an genügende Einheit und Kraft der Reichsregierung, wie
tereſſe des Ganzen und dem beſondern der untern Reichs-
mehr zu denken. Das möchte gelungen ſein, hätte ſich nicht
rrecht der Kurfürſten ausgebildet; ſelbſt mächtig genug,
tigen Königthums für die eigenen Intereſſen entrathen zu
ire bei einer Wiederbefeſtigung der Erbanſprüche ihnen die
ihre Stimmen, in welchen ſie nur noch das nutzbare Recht
onerledigung gegen ungeheure Summen und andere Vor-
Ganzen zu verwerthen. So wurde denn von ihnen ſchon
Rudolfs und Albrechts gegenüber, die Wahl einem Sohne
cht, die Wahl eines Königsſohnes ſei gegen das Herkommen
ch es auch damals noch einem einzelnen kräftigen Könige nicht
rſten Herr zu werden, wie die Niederwerfung der rheiniſchen

sondern es für angemessener hielt, ihre Stellung in der Reichsverfassung mit Anerkennung aller Rechte, welche das Herkommen ihnen zusprach, und mit Beseitigung der bisher zweifelhaften Punkte reichsgesetzlich zu ordnen, wobei zugleich die eigenen Interessen, wenn nicht als deutscher König, doch als Kurfürst von Böhmen, vielfache Berücksichtigung finden konnten. Es geschah das in einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze, der auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz 1356 10. Jan. und 25. Dec. publicirten sogenannten goldenen Bulle. Ihre wichtigsten, unsern Gegenstand betreffenden Bestimmungen sind folgende:

1. Die Siebenzahl der Kurfürsten wird festgehalten. Stand dieselbe schon lange fest, und war seit 1290 auch der Streit zwischen Böhmen und Bayern entschieden, so hatten doch die seit dem Interregnum üblich gewordenen Theilungen der Fürstenthümer manche Ungewißheit über das Recht zur Führung der Kurstimmen zur Folge; es entstanden oft Streitigkeiten unter den verschiedenen Linien; auch die Auskunft, alle Mitglieder des Hauses stimmen zu lassen, ihre Stimmen aber nur für eine zu zählen, mußte wenigstens dann, wenn sie nicht einig waren, zu großen Mißständen führen. Dieser schwankende Zustand wurde nun geendet, indem einzelnen Linien die Stimme endgültig zugesprochen und zugleich einer Wiederkehr dadurch vorgebeugt wurde, daß die goldene Bulle Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Kurlande und Vererbung derselben nach dem Rechte der Erstgeburt feststellte. Die Entscheidung für die einzelnen Linien geschah dem augenblicklichen Interesse des Kaisers gemäß, zum Theil gegen die begründetsten Ansprüche. Die pfälzische Stimme, welche nach den wittelsbachischen Hausverträgen abwechselnd von der pfälzischen und bayerischen Linie geführt werden sollte, wurde der erstern ausschließlich zugesprochen. Gleicher Bevorzugung erfreute sich wegen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiser die Linie Sachsen-Wittenberg, obwohl die Reste des Herzogthums Sachsen, welchem das Haus die Kur verdankte, bei Sachsen-Lauenburg waren. Die brandenburgische Kurstimme wurde dem, allerdings im Besitze des Landes befindlichen Ludwig dem Römer zugesprochen, obwohl der ältere Bruder Ludwig von Bayern sich dieselbe vertragsmäßig für seine Lebenszeit vorbehalten hatte.

2. Ueber die Rangordnung der Kurfürsten enthält die goldene Bulle eine Reihe von Bestimmungen, aus welchen hervorzuheben ist, daß Böhmen jetzt die erste Laienstimme erhielt, welche bis dahin Pfalz zugestanden hatte.

3. Der Erzbischof von Mainz hat binnen Monatsfrist nach erhaltener Nachricht vom Tode des Königs den Wahltermin binnen dreier Monate anzuberaumen; versäumt er das, so können sich die Fürsten auch ohne Berufung zur Wahl versammeln. Haben sie binnen dreißig Tagen die Wahl nicht vollzogen, so wird ihnen nur noch Brod und Wasser gereicht.

4. Wahlort ist Frankfurt, nach einem Herkommen, welches sich durch die ersten Wahlen des 13. Jahrhunderts gebildet zu haben scheint; bis dahin galt nur der Grundsatz, daß die Wahl auf fränkischer Erde geschehen müsse. Krönungsstadt blieb nach altem Herkommen Aachen; doch wurde seit dem 16. Jahrhundert auch die Krönung am Wahlorte vorgenommen.

5. Die Wahl selbst geschieht in der Weise, daß der Erzbischof von Mainz die Einzelnen um ihre Stimme fragt, dann zuletzt die eigene Stimme abgibt. Wichtig ist die ausdrückliche Bestimmung, daß Einmüthigkeit der Wahl nicht erforderlich sei, daß eine Wahl durch die Mehrzahl der einstimmigen durchaus gleichstehe. Das alte Herkommen hielt unzweifelhaft nur die einmüthige Wahl für allgemein verbindlich, unterwarf die Minderheit nicht dem Willen der Mehrheit;

ahl eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, ſo bli
Gottesurtheils; der rechtmäßige König iſt derjenige
den Sieg verleiht. Erklärt ſchon der Schwabenſp
lgemein verbindlich, ſo war das doch noch nicht e
es Bayern allgemein anerkannt.
Perſon des zu Wählenden beſchränkt die goldene
r Schwabenſpiegel verlangt, daß er ein freier He
nicht gebannt oder geächtet, nicht Heide, Jude o
er goldenen Bulle jeder Kurfürſt ſchwören, daß
r das Reich Tauglichen wählen wolle, durch Ver
eld und Verſprechungen. Wie wenig dieſe ſchon
beachtet wurde, iſt bekannt; König Karl erkaufte ſe
s um hohen Preis; die Geldzahlungen pflegte ma
an ſie als Entſchädigung für die bei der Wahl

ariat bei erledigtem Throne wurde Pfalz für d
Schwaben, — Sachſen für die Länder ſächſiſch
gniſſe feſtgeſtellt; ebenſo das Recht des Pfalzgrafe
n, anerkannt. Allen Kurfürſten wurden ihre Erz
verbundenen Rechte und Pflichten geregelt.
n ſollen ſich alle Jahre in den erſten vier Wo
n über Reichsangelegenheiten zu berathen und mit d

hlte König ſoll den Kurfürſten alle ihre Privilegi
jus de non evocando, ſo daß alle ihre Unterge

Wenigstens lag aber immer in den Kurfürsten der Schwerpunkt der ganzen Reichsverfassung. Schien es in der Absicht zu liegen, durch die jährlichen Kurfürstentage die andern Stände von den allgemeinen Angelegenheiten ganz fern zu halten, so wurde freilich die bezügliche Bestimmung der goldenen Bulle nicht ausgeführt; bei festerer Ausbildung der Form der Reichsversammlungen bildeten die Kurfürsten neben Fürsten und Städten nur ein gleichberechtigtes Kollegium; daß sie aber ein solches bildeten, war an und für sich schon ein überaus bedeutendes Vorrecht. Ein ausschließlicher Einfluß blieb ihnen einmal noch durch die Willebriefe gewahrt, welche die goldene Bulle nicht erwähnt, aber auch nicht beseitigt, so daß der Kaiser bei manchen Reichsangelegenheiten, insbesondere bei Veräußerungen von Reichsgut nnd Verleihung großer erledigter Reichslehen, nur ihrer Zustimmung bedurfte. Auch war ihr Recht zu Kurvereinen, anschließend an den ersten Kurverein vom Jahr 1338, in welchem sie sich insbesondere zur Aufrechthaltung ihrer Wahlgerechtsame verpflichteten, unbestritten; gingen die spätern Kurvereine auch zunächst nur auf gegenseitige Verbürgung der hergebrachten Vorrechte, so tritt doch auch bei ihnen die Ansicht hervor, daß die Kurfürsten als Hauptstützen des Reichs vorzugsweise berufen seien, die allgemeinen Angelegenheiten desselben zu ordnen. Nach 1502 versuchte man es in dem Kurvereine zu Gelnhausen, das auf dem in der goldenen Bulle angedeuteten Wege zu erreichen, indem die Kurfürsten beschlossen, in allen Reichsangelegenheiten einmüthig zu handeln und sich jährlich einmal zu versammeln, um für diesen Zweck das Nöthige vorzukehren. Kam das nicht zur Ausführung, so fanden die kurfürstlichen Vorrechte einen neuen wichtigen Ausdruck durch die seit der Wahl König Karls V. im Jahr 1519 übliche Wahlkapitulation, einen nur von den Kurfürsten mit dem Kaiser abgeschlossenen Vertrag über die von demselben zu übernehmenden Verpflichtungen, welchen nur die Kurfürsten bei folgenden Wahlen ändern und erweitern konnten, und in welchem das Vorrecht der Kurfürsten, daß der Kaiser nur mit ihnen, auch ohne die andern Reichsstände, manche Reichsgeschäfte erledigen konnte, anerkannt wurde. Das Verlangen der übrigen Stände, an der Abfassung der Wahlkapitulation Antheil zu haben, führte 1648 im westphälischen Frieden zur Zusicherung der Abfassung einer beständigen Wahlkapitulation mit Zuziehung auch der andern Stände; doch kam eine solche, insbesondere wegen des von den Kurfürsten beanspruchten Rechtes, Zusätze zu derselben zu machen, erst 1711 zu Stande. Den Einfluß, welchen die übermäßig bevorzugte Stellung weniger Fürsten auf die Entwicklung der Reichsverhältnisse übte, näher zu verfolgen, würde die Grenzen unserer Aufgabe überschreiten; daß er auch später kein wohlthätiger war, dürfte die ganze Wendung der deutschen Geschicke genugsam bekunden. Schienen seit der goldenen Bulle die Wahlen den Willkürcharakter mehr zu verlieren, hielt man sich wieder in der Regel an eine Dynastie, zuerst die der Luxemburger, dann die der Habsburger, so konnte das jetzt nicht mehr zu einer Kräftigung des Königthums führen; denn die oligarchischen Rechte, welche dieser vorzugsweise im Wege standen, hatten nun eine so ausdrückliche Sanktion erhalten, daß nur noch ein gewaltsam alle Schranken der Reichsverfassung durchbrechender Herrscher an die Herstellung einer genügend einheitlichen Reichsgewalt hätte denken können.

Die durch die goldene Bulle bestätigte Siebenzahl der Kurfürsten blieb mehrere Jahrhunderte ungeändert bestehen, nur daß Böhmen seit dem 15. Jahrhundert sein Kurrecht nicht mehr übte, so daß eine besondere Herstellung desselben im westphälischen Frieden, dann im Jahr 1708 für nöthig gehalten wurde. Das

im dreißigjährigen Kriege Kur- und Erzamt an Bayern,
ohäliſchen Frieden verblieben; doch wurde für Pfalz eine
ſchatzmeiſteramte errichtet. Für Hannover errichtete der Kaiſer
708 vom Reiche anerkannte Kur. Die Zahl ſank wieder
Raßgabe der frühern Beſtimmungen nach dem Ausſterben
ie mit dem Truchſeſſenamte verbundene Kur an die pfäl-
Durch den Frieden von Lüneville 1801 und den Reichs-
1803 hörten die geiſtlichen Kurfürſtenthümer Köln und
nur Mainz mit verändertem Gebiete als Kurfürſt-Erz-
en vier neue weltliche Kurfürſtenthümer errichtet aus dem
lzburg für den Großherzog von Toskana, dem Herzogthume
rkgrafſchaft Baden und der Landgrafſchaft Heſſen-Kaſſel, ſo
zehn betrug. Mit der Stiftung des Rheinbundes, der Auf-
den folgenden Umwälzungen hörten Bedeutung und Titel
von Heſſen behielt nach ſeiner Reſtitution den letztern bei,
utigen deutſchen Staatsleben noch an jene einſt ſo einfluß-
ert. J. Ficker.

miſch-Katholiſche Kirche.
Oſtſeeprovinzen.

L.

Lafayette.

te (Marie-Paul-Joſeph-Roch-Yves-Gilbert de Motier) wurde am

laufen war, etwas kühl aufgenommen, eroberte sich aber das Wohlwollen der Amerikaner mit der bündigen Erklärung, nur auf eigene Kosten dienen und als gemeiner Soldat beginnen zu wollen, und wurde gleich nachher als Generalmajor dem Heere Washington's eingereiht. Wenige Wochen später nahm er Theil an dem unglücklichen Treffen beim Flusse Brandywine, welches den Engländern den Besitz von Philadelphia verschaffte, wurde durch einen Schuß in das Bein verwundet und dadurch zwei Monate von den kriegerischen Operationen entfernt. Ein keckes Scharmützel bei Gloucester, nicht weit von Philadelphia, verschaffte ihm bald nach seiner Herstellung den Rang eines Divisionsgenerals: der Eifer, mit dem er sich allen Anstrengungen unterzog, die Hingebung, mit der er auf die amerikanischen Vorstellungen und Sitten einging, die Begeisterung, mit der er seine Person und sein Vermögen der Sache der Freiheit zur Verfügung stellte, machten ihn populär bei den Soldaten, gaben ihm Einfluß bei den Officieren, und knüpften vor Allem ein Band der engsten persönlichen Freundschaft zwischen ihm und Washington. Im Jahre 1778 wurde L. mit der Leitung einer selbstständigen Expedition gegen Kanada beauftragt, welche jedoch wegen Mangels der nöthigen Hülfsmittel nicht zu Stande kam; er langte dann wieder im Hauptquartier an und bestand ein rühmliches Rückzugsgefecht gegen die Generale Howe und Clinton bei Whitemarsh. Um diese Zeit entschloß sich die französische Regierung zur Theilnahme an dem Kriege gegen England: L. durfte sich sagen, daß seine Abreise aus Frankreich großes Aufsehen gemacht, der öffentlichen Meinung einen neuen Anstoß zu Gunsten Amerika's gegeben, und dadurch der Sache der Vereinigten Staaten wesentlich genützt hatte. Die Gunst, welche ihm die Amerikaner deßhalb in wachsendem Maaße zuwandten, benutzte er, um mit Nachdruck und Erfolg die Mißverständnisse auszugleichen, die sich nach dem Erscheinen einer französischen Flotte zwischen dem Admiral d'Estaing und den amerikanischen Generalen erhoben hatten. Anfang 1779 ging er darauf nach Frankreich zurück, wo ihm der frühere Ungehorsam jetzt leicht verziehen und seine amerikanischen Dienste mit der Gunst des Hofes und des Volkes belohnt wurden. Wohl unterrichtet über die militärische Schwäche der amerikanischen Truppen nahm er es auf sich, gegen den formellen Willen des Kongresses die Sendung eines französischen Korps von 4000 Mann unter General Rochambeau nach Rhode-Island zu erwirken; er selbst eilte 1780, mit Geld und Kriegsmaterialien reichlich versehen, den Truppen voraus nach Amerika zurück. Als im Jahre 1781 die Engländer unter Lord Cornwallis ihre große Operation gegen die südlichen Staaten begannen, wurde L. von Washington mit der Vertheidigung Virginiens beauftragt, während General Greene Südkarolina zu decken suchte, Washington und Rochambeau die Stellung vor New-York behaupteten. Es gelang L., den englischen Feldherrn von weitern Fortschritten abzuhalten, bis eine starke französische Flotte an der virginischen Küste erschien, den Engländern für eine Weile die Verbindungen zur See abschnitt, und nun auf L.'s Betreiben Washington und Rochambeau von New-York heraneilten, worauf Lord Cornwallis, von allen Seiten her bedrängt, endlich in Yorktown mit seinem ganzen Armeekorps kapituliren mußte. Es war die Entscheidung des ganzen Kriegs, England entschloß sich bald nachher, die Unabhängigkeit Amerika's anzuerkennen. Als der Frieden geschlossen wurde, befand sich L. zu Madrid, beschäftigt, die spanische Regierung zu einem großen Angriff auf die englischen Antillen und Kanada zu bestimmen. Er ging von dort nach Paris und machte 1784 eine dritte Reise nach Amerika, wo er nach dem wichtigen Antheil, den er an dem Befreiungskriege genommen, mit Jubel und Zuneigung empfangen, zum Bürger der

macht und mit Ehren und Dankesbezeugungen überhäuft
chiedsrede im Kongresse sprach er die Hoffnung aus, daß
dete Freiheit auch in Europa ihren Siegeslauf vollenden
lieb dieser Gedanke die Triebfeder seines gesammten Han-
Jahren. Die liberale, demokratische und kosmopolitische Rich-
etzt erst 27jährigen Manne durch den seltenen Erfolg seines
hmens zur Reife gekommen, drückte seinem ganzen spätern
ge unauslöschlich auf. Die Grundsätze, welche Amerika in
Rechte verkündet hatte, zum Erbtheil der kommenden Ge-
und Europa zu machen, an dieser Absicht hielt L. mit einer
h zu brechenden Ausdauer und Hingebung bis zum letzten
n er eine hohe Lebensstellung, ein großes Vermögen und
en Ruhm, indem er Begeisterung und List, Rührigkeit
risches und demagogisches Talent, indem er jedes äußere
n Rückhalt unausgesetzt der Erreichung dieses einen Ziels
es ihm möglich gewesen, in der Weltbewegung der fran-
ne Stellung einzunehmen, welche über das Maaß seiner
weit hinausging. Denn allerdings als Staatsmann zeigte
ängel. Wie der ganze Mittelschlag seiner politisch thätigen
eich radikal und doktrinär. Er schwärmte für gewisse allgemeine
ständen, für alle Völker, zu allen Zeiten, ohne Rücksicht
Bedürfnisse und den Rechtsstand seiner Nation. Er ent-
rtheils über Menschen und Dinge, er sah im Handeln
tniß seines Thuns zu seinen Principien, aber nie die Fol-
ächsten Tag: so hat er oft große und stets unfruchtbare
limmsten Uebel der Revolution zuerst veranlaßt, dann bitter

sterium Brienne und verlor deshalb seine Stelle als Divisionsgeneral; bei der zweiten Versammlung der Notabeln unterstützte er die Forderung einer doppelten Vertretung der Kommunen auf dem bevorstehenden Reichstag. Als es endlich zu der Berufung desselben kam, wurde er von dem Adel der Auvergne zum Abgeordneten gewählt, mit der Klausel, sich nicht ohne Zustimmung der gesammten Adelskammer mit dem dritten Stande zu einer Versammlung zu vereinigen. So kam es, daß L., trotz der ausgesprochensten populären Gesinnung zu den letzten Mitgliedern seines Standes gehörte, welche dem Beschlusse der Vereinigung der drei Stände folgten.

Zum ersten Male sprach er in der Nationalversammlung am 8. Juli 1789, um Mirabeau's berühmte Adresse auf Zurückziehung der Truppen zu unterstützen. Drei Tage nachher brachte er das Lieblingsthema seines Lebens, die Erklärung der Menschenrechte, vor die Versammlung; ehe sie aber zur Verhandlung gelangte, brach in Paris der Aufstand los, und L. wurde in Versailles zum Vicepräsidenten der Versammlung, dann aber in Paris nach der Einnahme der Bastille zum Befehlshaber der neugebildeten Nationalgarde gewählt. Von diesem Punkte an bildet sein Leben drei Jahre lang einen wesentlichen Theil der Revolutionsgeschichte und ist in jeder Darstellung derselben zu finden; es ist an dieser Stelle nur erforderlich, die wichtigsten und entscheidenden Punkte kurz zu rekapituliren. Als General der Nationalgarde war er damals bei dem Verfalle des gesammten Staats- und Heerwesens der bei weitem mächtigste Mann des Reiches. Unter unendlichen Mühen und Schwierigkeiten hielt er die Ordnung in Paris mit leidlichem Erfolge aufrecht, schon damals von der demokratischen Partei gefürchtet und gehaßt, seinerseits aber stets bedacht, der Partei des alten Regime jede Möglichkeit der Reaktion abzuschneiden. Er war es, der gegen Mirabeau's Streben es bewirkte, daß der König gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht ein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto erhielt. Als gleich nachher der König einige Bedenken gegen die mittlerweile durchberathene Erklärung der Menschenrechte äußerte, empfand L. dies so übel, daß er plötzlich den Pariser Demokraten den Zügel schießen ließ, ihren Weiberrotten den Zug gegen Versailles 5. Oktober verstattete, und, indem er dann mit der Nationalgarde als Retter des Königs dazwischen trat, den letztern wenigstens seine Residenz nach Paris in die volle Abhängigkeit von den städtischen Machthabern zu verlegen zwang. Nicht minder erheblich für die Förderung der anarchischen Parteien war es im November, daß L. aus Mißtrauen gegen Mirabeau's Ehrgeiz dessen Bestrebungen auf Bildung eines starken Ministeriums kreuzte und dadurch den unheilvollen Beschluß herbeiführte, welcher jedem Abgeordnetem den Eintritt in das Ministerium verbot. Als im Frühling 1790 Spanien die Hülfe Frankreich's gegen England anrief, betrieb er auf das Eifrigste die Kriegserklärung, in der Hoffnung, Ireland von der englischen Herrschaft zu befreien; zu gleicher Zeit stand er in lebhafter Verhandlung mit den belgischen Parteien, welche damals gegen Oesterreich sich empört hatten; er meinte, durch große auswärtige Kämpfe in Frankreich die revolutionäre Erhitzung abzulenken und zugleich die Grundsätze der Menschenrechte in Europa zur Herrschaft zu bringen. Auch hier war Mirabeau sein Gegner, in der richtigen Einsicht, daß der Krieg die revolutionären Leidenschaften immer weiter entflammen und nicht die Freiheit, sondern die Diktatur erzeugen würde, und verhalf in der Nationalversammlung der Friedenspolitik zum Sieg. Wenige Wochen später wirkte L. nachdrücklich mit zur Abschaffung des Adels und der Orden, eine Maßregel, welche ohne praktischen Vortheil die Bitterkeit des Parteienhasses gewaltig steigerte und das Streben der Jakobiner in gleichem Maaße förderte. Was half es, daß der

ßen von Paris keine Unordnung duldete, damit den Zorn
magogen immer schärfer auf sich zog, bei dem Föderations-
O von den Deputationen der französischen Bürgergarden
g? Bei der Schwäche der Regierung und der verderblichen
ng lösten sich alle Bande der politischen Ordnung mit jedem
nd wurde für den König schlechterdings unerträglich, und im
nn die Königin mit ihrem Bruder, dem Kaiser Leopold, einen
öniglichen Familie aus Paris zu entwerfen. Im Frühling
n in Paris verbreitet; als der König zu Ostern nach St.
iel das Volk den Pferden in die Zügel, und zum ersten
e Bürgergarde dem Gebote L.'s, die Gewalt des Pöbels zu
auf seine Entlassung an und bewirkte damit einen neuen
en Gesinnung. Alles aber kam auf das Gefährlichste in
am 21. Juni die Flucht wirklich versuchte. Während die
sofort die Regierung selbst in die Hand nahm, sandte L.
Flüchtigen nach allen Richtungen nach: kaum aber war die
Paris zurückgebracht, so erhob sich die republikanische Partei
setzung des Königs und war im Begriffe, ihre Forderung
erzwingen, als L. am 17. Juli energisch einschritt und
auf dem Marsfelde mit scharfem Feuer auseinandersprengte.
bitter beim Hofe wie beim Pöbel verhaßt, blieb aber ohne
ie unausbleiblichen Folgen in seinem bisherigen Streben,
stitutionellen König aufrecht zu erhalten, weil mit dem Falle
zogen gesiegt hätten, in der Konstitution aber dem Könige
er Demagogen erforderlichen Rechte zu entziehen, weil der
Herstellung des alten Regime mißbrauchen könnte. Als dem-

Gironde zurück; Anfang März kam es im Ministerium zu einer Krisis, bei der Narbonne sich in offener Feindseligkeit gegen den König aussprach; Ludwig gab ihm darauf seine Entlassung, und L., hiedurch auf das Aeußerste erzürnt, lieh der Gironde seine rückhaltlose Unterstützung, als sie am 10. März durch eine Ministeranklage das bisherige Conseil auseinandersprengte. Das Ergebniß des Tages fiel aber keineswegs nach L.'s Wünschen aus. Freilich mußte die Gironde so weit auf ihn Rücksicht nehmen, daß sie die Regierung Ludwig XVI. noch eine Weile fortbestehen ließ. Aber das neue Ministerium wurde ausschließlich mit ihren Genossen besetzt, ohne daß der General einen einzigen seiner Freunde in das Kabinet hätte bringen können. Am 20. April wurde nun der Krieg gegen Oesterreich erklärt, und L. von dem Minister Dumouriez angewiesen, so rasch wie möglich in Belgien einzudringen. Allein bei der Anarchie im Innern waren die Rüstungen unvollständig; ein erster Versuch auf Tournai schlug jämmerlich fehl, und L. begann einzusehen, wie verkehrt seine bisherige Haltung für seine Wünsche im Innern gewesen war. Er erklärte dem Minister die Unmöglichkeit einer erfolgreichen Kriegführung, ehe im Reiche selbst die Kraft der Gesetze, Ruhe und Ordnung hergestellt. Mit der Gironde, welche jetzt mit jedem Tage unverholener den Angriff auf den Thron eröffnete, zerfiel L. seitdem vollständig; er begann es öffentlich auszusprechen, daß er zum Kampfe auf Leben und Tod mit den Jakobinern entschlossen sei. Aber auch jetzt brachte er es nicht über sich, die für den Zweck unerläßlichen Mittel zu erkennen und zu ergreifen. Als im Ministerrathe Dumouriez sich mit seinen Kollegen überwarf, und der König hiedurch ermuthigt das girondistische Ministerium auflöste, stieß L. das angetragene Bündniß mit Dumouriez von sich und trieb diesen dadurch in die äußersten Reihen der Jakobiner zurück. Als diese am 20. Juni durch einen großen Pöbelaufstand den König mit einer Reihe der schimpflichsten Insulten heimsuchten, erschien L. plötzlich in Paris, um von der Nationalversammlung die Unterdrückung des Klubbs zu fordern, konnte sich aber nicht entschließen, die ihm anhänglichen Bürgergarden zusammen zu nehmen und die Gegner mit einem bewaffneten Handstreiche über den Haufen zu werfen. Ohne jeden Erfolg kehrte er in sein Hauptquartier zurück und spann dort unfruchtbare Pläne zur Rettung der Konstitution, bis die Jakobiner durch den Aufstand des 10. August den Thron stürzten und die Allgewalt über Frankreich an sich rissen. L., der hiemit sein eigenes Schicksal besiegelt sah, wies auch jetzt jeden Vorschlag zu einem bewaffneten Marsch auf Paris zurück. Er ließ die Kommissäre der neuen Regierung verhaften und suchte die nächsten Departementsräthe zu einem konstitutionellen Proteste gegen die Pariser Demokratie zu einigen: als dies natürlich ohne Folgen blieb, die andern Generale sich der neuen Regierung unterwarfen, und Dumouriez an L.'s Statt mit dem Oberbefehle bekleidet wurde, da gab dieser den Kampf auf und entfloh mit einer Anzahl gleichgesinnter Officiere über die belgische Grenze.

Auf viele Jahre war seine thätige Rolle zu Ende, und ein langer Zeitraum schweren und rechtlosen Leidens begann. L. hatte auf seiner Flucht kaum die österreichischen Vorposten passirt, als er auf Befehl der verbündeten Monarchen gefangen genommen wurde. Der Haß, welchen er einst an dem Hofe der Tuilerieen gegen sich erweckt hatte, kam jetzt über sein Haupt. Zuerst in Wesel, dann in Magdeburg, endlich in Olmütz wurde er in enger, einsamer, entbehrungsvoller Haft gehalten, nach einem mißlungenen Fluchtversuche in Olmütz geraume Zeit jeder Nachricht von der Außenwelt beraubt, in völliger Ungewißheit über das Schicksal seiner, damals von den Jakobinern verfolgten Familie gelassen. Es war

ſchen Parlamente Fox mit glühender Beredſamkeit
ame Tyrannei brandmarkte, und erſt nach mehrere
merikaniſchen Regierung es durch, daß Frau von
rlaubniß erhielt, das Gefängniß ihres Gemahls zu
ng aber auf Erleichterung der Haft wurde nicht
ankte in der Noth des Kerkers; die einzige Antw
tellungen des Generals war, daß ihr frei ſtehe, w
aus und erlebte die endliche Befreiung, brachte je
e einige Jahre ſpäter ereilte, aus den öſterreichiſch

ge Napoleon Bonaparte's, welche dem Kaiſer Fr
Auf das Andringen zahlreicher Freunde des Gene
rium nach dem Waffenſtillſtand von Leoben dem
r die Friedensſtipulationen die Freilaſſung der Ge
n. Bonaparte vollzog die Weiſung mit Energie
ene Hand die Bedingung hinzu, daß L. nicht nac
. Er ſah die eigene Herrſchaft bereits ſo nahe vo
Unweſenheit eines ſo unverbeſſerlichen Liberalen ni
ebte hierauf zwei Jahre in Holland, bis Ende 17
zurückgekehrt, die Direktorialregierung ſtürzte und
lt ergriff. Da ihm bei dieſer letzten Wendung di
und Terroriſten feindlich geweſen, da er ſeine R
die Grundſätze von 1789 und die Verſchmelzu
elt auch L. ſeine Zeit gekommen und kehrte, ohne
des erſten Konſuls zu warten, nach Paris zurück.
ide erzürnt, hatte aber doch keinen Vorwand, den

sich dieses Mal genöthigt, auf die liberalen Stimmungen und Wünsche der Nation Rücksicht zu nehmen. Sein Bruder Joseph hatte demnach am 20. April ein langes Gespräch auch mit L., und dieser erklärte ihm, daß er zwar dem herrschsüchtigen Sinne des Kaisers fortdauernd mißtraue, aber gegenüber der europäischen Koalition seine Regierung für das geringere Uebel halte, vorausgesetzt, daß der Kaiser sich zur sofortigen Einberufung einer Nationalvertretung bequeme. Als dann Napoleon die neue Verfassung des acte additionnel gab und nach deren Bestimmungen Anfang Mai die Wahlen zur Deputirtenkammer Statt fanden, nahm L. ein Mandat von dem Departement Seine-Marne an, nachdem er den Eid der Treue gegen den Kaiser nur unter dem Vorbehalt der nationalen Souveränität und der unveräußerlichen Menschenrechte geleistet hatte. Er war, wie Napoleon zehn Jahre früher bemerkt hatte, noch derselbe wie 1789. Nach der Konstituirung der Kammer, die ihn zu einem ihrer Vicepräsidenten wählte, war er stets beflissen, der Kammer die Rechte einer konstituirenden Nationalversammlung zu vindiciren, zu großer Erbitterung des Kaisers, dessen Stellung damit zu einer lediglich provisorischen herabgesetzt worden wäre. Allein ehe dieser Gegensatz sich praktisch entwickeln konnte, brach die Katastrophe von Waterloo über die hadernden Parteien herein. Als Napoleon von seinem unglücklichen Feldzuge nach Paris zurückkam, sprach er die Absicht aus, die Kammer aufzulösen und die Diktatur zu ergreifen; die Kammer antwortete durch die Forderung, daß der Kaiser als das einzige Hinderniß des Friedens abdanken solle, und als Napoleon sich sträubte, ließ ihm L. sagen, wenn morgen nicht die Abdankung vorläge, werde er die Absetzung beantragen. Napoleon, aller militärischen Mittel beraubt, gab nach. Die Kammern ernannten darauf eine provisorische Regierung und einen Kommandanten der Nationalgarde; L. sah sich mit tiefer Enttäuschung bei beiden Wahlen übergangen und dafür mit dem hoffnungslosen Auftrag belastet, als Friedensunterhändler den verbündeten Monarchen entgegen zu reisen. Er traf dieselben im Elsaß, wurde aber zu einer ernsthaften Unterhandlung nicht zugelassen, sondern mußte unverrichteter Dinge zurückkehren, und die unbedingte Herstellung der Bourbonen und die Schließung der Kammern durch ein preußisches Piket erleben. Die ersten Jahre der zweiten Restauration verbrachte er darauf wieder in seiner ländlichen Zurückgezogenheit, bis er Ende 1818 von dem Departement der Sarthe zum Deputirten erwählt wurde. Er gesellte sich zur Partei der Linken, welche das damalige Ministerium Dessoles unterstützte, sprach 1819 für die Erhaltung des der liberalen Partei günstigen Wahlgesetzes und beantragte 1820 vergebens die Reorganisation der Nationalgarde. Drei Tage nach dieser Rede, am 13. Februar, wurde der Herzog von Berryer ermordet, ein Ministerwechsel trat ein, die Partei der Rechten kam in den Besitz der Macht, und vermöge eines neuen Wahlgesetzes auch der Mehrheit in der Kammer. L. trat sogleich in die entschiedenste Opposition, bekämpfte jedes der Ausnahmegesetze, wodurch die Regierung die staatliche Ruhe zu schirmen suchte, und trug kein Bedenken, als die Kammern sich immer entschiedener für die Regierung aussprachen, auch auf einen gewaltsamen Sturz der ganzen bestehenden Ordnung hinzuarbeiten. Es war die Zeit der karbonaristischen Verschwörungen; eine Anzahl jüngerer Männer, welche die Form dieser Geheimbünde in Italien kennen gelernt, hatten karbonaristische Logen oder Märkte zuerst in Paris, dann in den Departements, endlich auch in vielen Regimentern der Armee organisirt, und der alte General erklärte sich auf die erste Aufforderung bereit, in die Leitung derselben einzutreten. Außer ihm waren noch zwei andere Deputirte, Manuel und Argenson, in diese Umtriebe mehr oder we-

lbsicht war, durch eine Reihe zusammenhängender Militär-
Regierung zu beseitigen und dann die Nation durch eine
lung frei über ihre künftige Staatsform verfügen zu lassen.
neute in Béfort wollte L. persönlich übernehmen; er reiste
ußte aber, in der Nähe von Béfort, schleunig umkehren,
ichtigkeit eines Unterofficiers das Komplott vorzeitig ver-
ie übrigen Versuche hatten kein besseres Schicksal. Die Re-
Betheiligung jener Deputirten hinreichend unterrichtet, und
hwere der Verwicklung nicht zu steigern, von einer gericht-
Abstand nahm, fand dieser doch seine Stellung in der
irt, daß er im Jahre 1824, einer oft wiederholten Ein-
eise nach Amerika antrat, wo er, auf eine beispiellose Weise
en Staaten gefeiert, bis zum September 1825 verweilte.
ihn sein Departement auf's Neue zum Deputirten und
indeß erfolgten Auflösung diese Wahl im November. Gleich
Ministerium Villèle zurück, um der versöhnlichen Verwaltung
nachen; L. stand mit dieser auf gutem Fuße, stimmte aber
das von dem Ministerium vorgelegte Gesetz über die De-
als nicht liberal genug, wenn auch besser als das beste-
esentlich das Scheitern dieses Gesetzes, welches der äußersten
b, dem Könige das Ministerium als ohnmächtig in der Kam-
durch die Bildung des Ministeriums Polignac zu erwirken.
t 1829, in Familienangelegenheiten eine Reise in sein Heimat-
e in allen Städten festlich empfangen und ergriff den Anlaß,
festen Widerstand gegen die neue Regierung anzuspornen.

Um so mehr beeilten sich die Deputirten unter der Leitung von Laffitte und Périer, eine monarchische Lösung herbeizuführen; nachdem sie L. zum Oberbefehlshaber der Nationalgarden ernannt, übertrugen sie dem Herzog von Orleans am 30. die Würde eines Generalstatthalters des Königreichs, und am 31. machte dieser dem General den berühmten Besuch auf dem Stadthause, wo L., die unverkennbare Stimmung der großen Mehrheit gewahrend, und nicht Willens mit der Deputirtenkammer offen zu brechen, den Prinzen freundlich empfing und dadurch die Gründung des neuen Thrones entschied. Er sagte dem Herzog, er selbst sei Republikaner und halte die amerikanische Verfassung für die beste; der Prinz erklärte sich einverstanden, fragte aber, ob die Republik in Frankreich ausführbar sei. Der General verneinte und begehrte deshalb einen von republikanischen, ganz republikanischen Einrichtungen umgebenen Thron. Das ist meine Ansicht, schloß der Herzog. Indessen konnten diese Illusionen nicht lange dauern. Die Monarchie Ludwig Philipp's wurde gegründet, die Charte revidirt, L. General aller Nationalgarden des Königreichs, ein Ministerium gebildet, in welchem L.'s Freund Dupont de l'Eure und Laffitte das Princip der revolutionären Bewegung, Guizot, Broglie, Périer jenes der Ordnung und Beruhigung vertraten. Bald genug fanden sich zwischen diesen Elementen die Anlässe zum offenen Bruch. Nach Außen wünschte L. die offene Unterstützung der belgischen und italienischen Revolution und damit den allgemeinen Krieg; im Innern nahmen er und seine Freunde Anstoß daran, daß Guizot keine Straßentumulte und ungesetzlichen Klubs duldete und überall die Autorität der Regierung gegen die Aufwallungen des Volkswillens scharf betonte. Schon nach drei Monaten führte der Proceß der gefangenen Minister Karls X. die Krisis herbei. Die Majorität des Conseils und der Kammer beantragten, hierin von L. unterstützt, die Abschaffung der Todesstrafe; als sich die populäre Partei dagegen mit Leidenschaft erhob, tadelte der Präfekt der Seine, Odilon Barrot, in einem officiellen Manifest jenen Schritt der Kammer als unzeitgemäß, und Guizot und seine Freunde begehrten darauf die Absetzung des Präfekten. So weit wollten jedoch weder Dupont noch L. gehen; beide boten ihre Demission, wenn Odilon Barrot entlassen würde. Bei der in Paris herrschenden Gährung gab der König ihnen nach, und nun schieden die doktrinären Minister aus dem Conseil, worauf Laffitte mit Dupont die Bildung und Leitung eines neuen Kabinets übernahm. L. sollte aber durch diesen Sieg in seinen persönlichen Bestrebungen nicht gefördert werden. Laffitte selbst erklärte damals einem seiner Gesandten, er sei im Grunde mit Périer ganz einverstanden, wolle Ordnung im Innern und Frieden mit Europa, beklage den Einfluß, den L. zu üben suche, mißbillige dessen Hunger nach Popularität, dessen Umgebung von jungen Hitzköpfen, dessen Propaganda, mit der er ganz Europa zu revolutioniren suche. So gingen die Dinge beinahe unverändert ihren Gang. Die Todesstrafe wurde zwar nicht abgeschafft, wohl aber im December der Proceß der Minister zu unblutigem Ende geführt; L. konnte nicht umhin, in seiner amtlichen Stellung für die Erhaltung der Ruhe zu wirken, versicherte aber zugleich seinen republikanischen Freunden, daß die Regierung ihnen die Bewahrung der Gesetzlichkeit mit großen demokratischen Reformen, einer gewählten Pairie, einer weiten Ausdehnung des Stimmrechts, einem Ministerium der entschiedenen Linken vergelten würde. Als nach dem Schlusse des Processes von diesen Bewilligungen nichts erschien, vielmehr Laffitte jede derartige Zusage in Abrede stellte, ergingen sich L. und seine Freunde in heftigen und öffentlichen Beschwerden. Die konservative Mehrheit der Kammer nahm bald nachher ihre Revanche gegen den General, indem sie unter Zustim-

neues Geſetz über die Nationalgarde die Beſtimmung auf- die Garden einer Gemeinde, nicht aber jene eines größeren gemeinſamem Oberbefehle ſtehen könnten. L., hiedurch tief Stelle ſeine Entlaſſung auch für den Befehl in Paris; der den Titel eines Ehrenkommandanten zu halten, nahm aber ceſſion jener großen Reformen zur Bedingung ſeines Blei- ſſung an. L. blieb darauf Mitglied der Deputirtenkammer, Herabſetzung des Cenſus, Ausdehnung des Stimmrechts, Vereine, Unterſtützung der Polen und Italiener drang. zeichnete er das Programm der vereinigten Oppoſitionen, , nahm dann noch an der Kammer von 1833 Theil und re am 20. Mai 1834. H. v. Sybel.

Laharpe.

ar Laharpe (eigentlich de la Harpe), geb. den 6. April m alten Geſchlechte des Waadtlandes. Er ſtudirte in Genf gen die Rechte. In ſein Vaterland zurückgekehrt, wurde er d einem halben Jahrhundert war das Waadtland unter iſchen Ariſtokratie, die dasſelbe ausſchließlich durch die aus Landvögte regierte. Die Berufungen in Proceſſen wurden Der Gewinn eines Proceſſes verſchaffte L. das Patent als nden oberſten Gerichtshofe; er brachte nunmehr einen großen er Stadt Bern zu. Hier reiften in ihm die Anſichten und

Hof fürchteten, angegriffen. Die Kaiserin selbst wurde über die Grundsätze bedenklich, in welchen er ihre Enkel erzog. Zwar soll sie auf seine Vorstellungen der Koalition gegen Frankreich im Jahr 1793 nicht beigetreten sein, aber immerhin wurde er seiner Stelle als Erzieher der Großfürsten enthoben. Es spricht für die moralische Seite dieser Erziehung, daß die beiden Großfürsten ihr ganzes Leben hindurch L. in Liebe und Dankbarkeit zugethan blieben.

L. begab sich nach Genf; umsonst wünschte er sein Vaterland zu betreten, die bernische Regierung verweigerte ihm den Eintritt. Statt der Zeit Rechnung zu tragen, die Bahn der Reform freiwillig und rechtzeitig zu betreten, befolgte dieselbe überhaupt ein bloßes, oft sehr hartes Repressivsystem gegen Alle, welche ihre ausschließliche Herrschaft über das Waadtland in Frage stellten. L. seinerseits erklärte ihr nun den Krieg auf Leben und Tod, den er vorzugsweise von Paris aus führte. Zu diesem Zwecke publicirte er eine Reihe gegen das Berner Patriciat gerichteter Schriften, in denen seine Angriffe, Wahres und Falsches vermengend, immer leidenschaftlicher wurden. „Das Bewußtsein seiner guten Absichten — so urtheilt sein Freund Monnard in seiner Fortsetzung der Schweizergeschichte Müllers — führte ihn irre; er glaubte nur der Liebe zur Gerechtigkeit zu gehorchen, wenn er dem Rachgefühle folgte .... Der Einfluß, welchen er erwarb, die Kraft und Zähigkeit seines Willens, die Energie und Hingebung seines Charakters, dieses sich aufopfernde Leben ohne persönliche Absichten, stellten an die Spitze der sich vorbereitenden Revolution den Namen L.'s." Endlich im November 1797 that er den entscheidenden verhängnißvollen Schritt, das französische Direktorium um Intervention in die Angelegenheiten seines Vaterlandes anzugehen. In dem Vertrage von Lausanne vom 30. Oktober 1564 zwischen Savoyen und Bern waren die Freiheiten des Waadtlandes reservirt worden. Frankreich hatte 1565 diesen Vertrag garantirt. An der Spitze einer Anzahl Waadtländer und Freiburger verlangte nun L. die Anwendung dieser Garantie. Seit längerer Zeit wünschte das französische Direktorium, die Schweiz zu besetzen, auszubeuten und umzugestalten. Auf die von L. gemachte Eingabe beschloß es, den waadtländischen Bürgern, welche die Rechte ihres Volkes verlangten, den unmittelbaren Schutz Frankreichs zu gewähren. Es war dies der Feuerfunke in das offene Pulverfaß. Schnell folgten sich der Aufstand im Waadtlande, der Einbruch der französischen Armeen und die Kämpfe, welche mit dem Falle der alten Schweiz endigten. In Paris arbeitete L. dahin, daß der Schweiz eine einheitliche, der französischen nachgearbeitete Verfassung gegeben wurde. Im Juni 1798 trat er in das helvetische Direktorium ein, wurde aber schon nach anderthalb Jahren in den fortgesetzten Parteikämpfen wegen der Rücksichtslosigkeit, mit welcher er seine unitarischen Ansichten durchzuführen suchte, wieder aus demselben gestoßen. Wenige Monate darauf in eine Untersuchung verwickelt, entfloh er nach Frankreich.

In der Nähe von Paris lebte er zurückgezogen bis zum Jahre 1814. Die große Erhebung Europa's gegen die französische Weltherrschaft hatte auch die Schweiz erfaßt, ihre Neutralität war nicht geachtet worden, die von Napoleon ihr gegebene Mediationsverfassung war zusammengebrochen, die schweizerischen Aristokratieen, insbesondere die bernische, suchten die verlorene Stellung wieder zu gewinnen, diese letztere auch die Herrschaft über das Waadtland wieder zu erringen. Von Paris aus begab sich L. in das Hauptquartier der Alliirten nach Langres zum Kaiser Alexander. Später ging er als Abgeordneter der Kantone Waadt und Tessin zum Wiener Kongresse. Sein persönliches Verhältniß zu Alexander trug bedeutend dazu bei, daß in der neueren schweizerischen Bundesverfassung von

hängiger Kanton anerkannt wurde, und daß eine Reihe für Schweiz wichtiger Fragen in einer für dieselbe günstigen n Diplomatie aufgefaßt wurden.

lebte L. wieder in der Waadt, an deren politischer Ent- noch als Mitglied des Großen Rathes bis zu seinem am ten Tode betheiligte. L. hat wie kein anderer Waadtländer 1798 darnach gerungen, die Waadt von der innerlich un- rschaft der bernischen Aristokratie zu befreien. Indem er, und proscribirt, am Ende zu diesem Zwecke die Interven- hbarstaates anrief, that er, die abstrakte Freiheitsidee über en das Vaterland setzend, einen Schritt, der nicht gerecht- ein war sein Streben in den Jahren 1814 und 1815, in lichen Einfluß auf den Kaiser Alexander dazu benutzte, otlandes in sein früheres Verhältniß mit Bern abzuwenden, bensfähigkeit mehr gehabt hätte. Hottinger.
nkreich.

Lamennais.

Robert de la Mennais gehört zu den denkwürdigsten Erschei- erts. Sein Leben beschreibt einen weiten Bogen. Nach einer nen Jugend, die nur vorübergehend von den Stürmen der d, im Ganzen aber der Einflüsse einer großen Welt erman- Gefühle eines reformatorischen Berufes in die Gesellschaft n Idealen, die er sich ferne von den Menschen geschaffen

stand erhoben worden, weil sie in harten Zeiten einen aufopfernden Patriotismus und die werkthätigste Menschenfreundlichkeit bewiesen hatte. Dasselbe Mitgefühl mit den Leiden der ärmeren Klassen vererbte sich auch auf L. und wurde gewiß für seine politischen und socialen Theorieen bedeutungsvoll. Er wurde in der Anhänglichkeit an die katholische Kirche und das königliche Haus erzogen und konnte darum anfänglich keine Sympathie für die Revolution gewinnen, die noch dazu den Wohlstand seiner Familie untergrub, und von der ihm aus seiner frühesten Jugend noch die Verfolgungen, welche die Religion durch sie zu erleiden hatte, erinnerlich waren; er wußte noch, wie im elterlichen Hause die kirchlichen Funktionen heimlich ausgeübt werden mußten. Aber auch das Kaiserthum besaß seine Neigung nicht; er haßte in Napoleon den Sohn der Revolution und den Unterdrücker der Kirche und zögerte darum nicht, so bald es möglich war, öffentlich gegen ihn Partei zu ergreifen. Ohne die erforderliche Leitung und Ueberwachung verlebte L. seine Jugend theils in seiner Heimat, theils auf dem Landgute la Chenaie mit seinem Bruder Jean, beschäftigte sich mit dem Studium der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und las planlos neben Kirchenhistorikern und Kirchenvätern die Philosophen des 18. Jahrhunderts und belletristische Literatur. Alle diese Studien machten ihn zu keinem Gelehrten; seine unruhige Natur ließ ihn nicht lange bei einem Gegenstande verweilen; statt auf dem Wege tiefen Nachdenkens und eingehender Forschung empfing er lieber durch Inspiration und Autorität seine Ueberzeugungen, wie er denn auch dieselben seiner Zeit ohne wissenschaftliche Begründung in dogmatischem Tone wieder aufzudrängen unternahm. Nicole und Rousseau waren aber seine Lieblingslektüre, und namentlich von dem letzteren eignete er sich nicht nur den blühenden naturfrischen Styl, sondern auch viele Ideen an, die ihn unbewußt und bewußt zeitlebens beherrschten. So kam es, daß ihm auch der Zweifel an der Wahrheit seiner Religion nicht erspart blieb, daß er anfing, gegen sie gleichgültig zu werden und eine Zeit lang sich dem Deismus Rousseau's in die Arme warf. Schon als zwölfjähriger Knabe disputirte er mit dem Ortspfarrer über die Wahrheiten der Religion, und er wurde 22 Jahre alt, bis man ihn zur Kommunion und Konfirmation bewegen konnte. Ueberhaupt war er von Haus aus ein tiefleidenschaftlicher, eigenwilliger und schwer zu bändigender Charakter, der mit seinen romantischen Neigungen, mit seinem Hange zur Schwärmerei, mit dem Uebergewichte der Phantasie über den Verstand, und so mit all seinen Einseitigkeiten groß gezogen wurde, weil ihm im Umgange mit der Natur und in der Unbekanntschaft mit den wirklichen Verhältnissen in der Welt der aufklärende und bessernde Widerspruch fehlte. So erhielt L.'s Wesen eine große, an Eigensinn und Trotz streifende Heftigkeit und Härte. Anderseits trug seine größtentheils sich selbst überlassene und in der Stille verbrachte Jugend dazu bei, ihn einfach, treuherzig und leichtgläubig zu erhalten; seine Gesinnung blieb durch und durch keusch, er konnte nur mit Mühe an sittliche Verkommenheit glauben. Es ist kein bösartiger Zug in ihm, und wenn er auch stolzen Geistes war, so ist es doch nicht der Hochmuth gewesen, der ihn auf seinen Bahnen vorwärts trieb, denn dieser spricht niemals mit solcher Begeisterung und macht keinen zum Martyrer der Ueberzeugung. Von frischem Gemüthe hatte er stets das Bedürfniß der Freundschaft und Liebe; noch in seinen späteren Schriften bricht die schwermüthige Klage hervor, daß hierin seinem Herzen keine wahre Befriedigung geworden sei. Eigentlich eine doch mehr für die Idylle bestimmte Natur, die die große Welt weder verstehen noch ertragen kann, die aus ihrem Lärm sich immer wieder in die Stille und in den Frieden des Landlebens zurücksehnt, um hier mit ihrer poetischen Phantasie ungestört

zu erträumen, hat ihn das Pathos ſeiner Ideen
Lebens geführt, hieß ihn mächtig in die Bewegu
n und wies ihm die Rolle des Propheten zu, der
ärtigen Ordnungen den Aufgang einer neuen Zeit
lium der Liebe die Menſchheit durchdringt und die
eſellſchaft aufgehoben hat. Aber im Kampfe für ſeine
ie dämoniſche Gewalt der Leidenſchaft, und von Zo
ßt er alles Maß und übertäubt jede ſanftere Regu
ſeine Rede zu einem verheerenden Blitzſtrahl und ſelb
unreinen Flamme, und bietet ſeine ganze Erſcheinu
n Eruption, die mit Furcht und Entſetzen erfüllt
ſeiner Tendenzen und der Adel ſeiner Geſinnung
; er glaubte im Dienſte der Menſchheit zu ringen
n dieſem Dienſte auf das perſönliche Lebensglück.
chiffsrheder und ſtellte ihm frei, ob er ihm in ſeine
oder eine andere Laufbahn einſchlagen wolle. L. e
eiſtlichen Stand, den bereits ſein älterer Bruder e
erſt ziemlich ſpät die Ordination. 1808 trat er
de l'église en France pendant le XVIII. siecle
hervor, worin er lehrte, daß die Geſetze der Religi
die unwandelbaren Fundamente des Lebens ſein müßt
ngſten Vergangenheit in dem Abfall von ihnen ihren
freieren Regſamkeit der Kirche ſei ein Heilmittel für di
unden. Er greift darum die organiſchen Artikel an,
hinzugefügt hatte, weil ſie die Kirche wieder gan

Bänden erschien, wovon in wenigen Jahren 40,000 Exemplare abgesetzt wurden, trat er mit levitischem Eifer und hinreißender Beredsamkeit der Gleichgültigkeit gegen die Religion entgegen und erklärt sie für die Ursache aller Sünden und Leiden seines Volkes und der Menschheit überhaupt in der letzten Zeit. Die Religion sei allein die feste Basis aller socialen Ordnung, aber eine Religion, die nicht auf dem wankenden Princip der individuellen Vernunft aufgebaut sei, sondern die auf einer äußern Autorität ruhe. Darum vermögen weder der philosophische Deismus noch der Protestantismus sichere Garantien für den Rechtszustand der Gesellschaft zu bieten, in ihnen lauert vielmehr die Revolution, weil sie die einzelne Subjektivität zum Princip erheben. Nur der Katholicismus enthält jene Garantieen, vor Allem darum, weil er auf äußerer Autorität beruht, welche die Willkür und Zügellosigkeit des individuellen Meinens und Strebens einschränkt. Freilich fragt es sich, ob diese Autorität auch die wahrhafte sei, welcher die einzelne Vernunft sich unterwerfen darf und soll. Forschen wir daher, was ist die wahre Religion und was ist Wahrheit? Es klingt an den Platonismus und überhaupt an die Logoslehre mancher Schriftsteller der ältesten Kirche an, wenn L. darauf antwortet: Die Wahrheit ist eigentlich das Sein selbst; Alles besteht nur durch die Wahrheit. Wenn der Mensch nach Wahrheit strebt, so verlangt er nur seine eigene Existenz. Die individuelle Vernunft kann die Wahrheit nicht selbst finden, sie muß sie empfangen, wie Jeder sein Sein empfängt. Darum sind alle philosophischen Systeme verunglückt und endigen im Skepticismus. Eine untrügliche unfehlbare Vernunft muß gesucht werden, die nur in der allgemeinen Vernunft (sens commun, la raison générale) der Menschheit gegeben sein kann. Wahr ist nur, was sich in jedem Geiste als wahr bezeugt; die wahre Religion liegt in dem religiösen Gesammtbewußtsein der Menschheit. L. sucht nun zu zeigen, wie der Katholicismus allein das Zeugniß der Vernunft der Menschheit für sich habe, wie er demnach die wahre Religion sei und in seiner kirchlichen Autorität gleichsam die objektiv gewordene göttliche Vernunft verehrt werden müsse. Organ derselben ist der Papst; wer gegen ihn sich auflehnt, erhebt sich gegen die allgemeine Vernunft, und seine Auflehnung kommt daher dem Wahnwitze gleich. Die allgemeine Vernunft, die in der katholischen Kirche und im Papste sich gleichsam verkörpert, ist unfehlbar, die individuelle aber ist dem Irrthum unterworfen. Jene ist die Glaubensregel, welche diese hinzunehmen hat, weßhalb der Glaube der Einsicht vorausgehen muß. — Indem L. auf solche Weise das Christenthum und die Kirche auf die menschliche Vernunft begründet, ist es nur konsequent, wenn er weiter behauptet, daß in ihr von Anfang an das Christenthum existirte und daß mit den Weltaltern nur seine Erkenntniß wuchs. So müssen ihm die Synagoge und selbst das Heidenthum nur als Phasen, als wandelbare Formen der einen Wahrheit erscheinen, die eben im Christenthum ihr vollstes Verständniß von Seiten der Menschheit gewonnen hat. Schon frühe trug sich L. mit der Idee einer dreifachen Kirche, der primitiven, in welcher noch alle Völker einig waren, der jüdischen und christlichen — eine Idee, von der sich bekanntlich schon bei Clemens Alexandrinus und bei Augustin nicht undeutliche Spuren finden. Fragt man aber, wie man wohl muß, will man L.'s Gedankengang vollständig, klar und genau vor sich haben, — ist schon die natürliche Vernunft der Menschheit das Princip der wahren Religion, so antwortet uns der Theologe darauf, die Wahrheit ist nicht That der menschlichen Vernunft, sondern Gott hat sie im Anfang der Menschheit geoffenbart, die sie nur im Verlaufe der Geschichte bewahrte und sich zu immer hellerem Bewußtsein brachte So ist die ganze Theorie in ihrer Basis an der Offen-

ruht der Naturalismus des Syſtems auf dem Super-

lich der jüngere franzöſiſche Klerus dieſen Ideen mit En-
kehrte L. auch die politiſche Seite ſeiner Doktrinen immer
griff den Gallikanismus mit der rückſichtsloſeſten Heftigkeit
3 die Univerſität in einem Artikel des drapeau blanc des
h deßhalb eine Polizeiſtrafe zu; er ſah ſich allmälig von den
offnungen für die Kirche enttäuſcht und war, ohne es eigent-
Seite der Oppoſition hinübergedrängt. 1824 ging er nach
mit der größten Auszeichnung empfing und ihn den jüng-
e. Er wohnte im Vatikan und ſoll den Kardinalshut an-
, den er aber ausſchlug, wie einige Zeit vorher ein fran-
die Dispenſation vom Brevier erbat er ſich, weil er etwas
haben glaubte, als Pſalmen zu beten. Von Rom zurückgekehrt,
hrift „de la réligion considérée dans ses rapports avec
ivile“ 2 Bd. Paris 1825—26 und entwickelte darin im
heren Ideen über den Katholicismus und die kirchliche An-
Anſichten. Es gibt nur eine Wahrheit, die chriſtliche,
chützer der Papſt iſt. Er iſt der Schlußſtein und die Stütze
ſeiner Autorität ſich die religiöſe verkörpert. Wie die all-
darum die auf ſie gegründete Kirche unfehlbar iſt, ſo auch
tion hängt von dem Anſchluſſe an ſeine geiſtliche Herrſchaft
welche eine Erhebung der Leidenſchaften, eine Proteſtation
nft gegen die göttliche iſt, hat nur der Barbarei den Weg
ution, dieſer Triumph der Hölle, iſt ihre Tochter. Weil auf

Artikel aufrecht erhielten und L.'s Grundsätze für verderblich und revolutionär erklärten. 1829 deutete dieser in der Schrift „progrès de la révolution et de la guerre contre l'église" den Ausbruch einer neuen Revolution und den Untergang der Bourbonen an, welche durch ihre Mißachtung und Bedrückung der Kirche ihren Sturz verschuldet und die Revolution beschleunigt hätten.

Damit ist die erste Periode von L.'s Leben und Wirken abgelaufen; verweilen wir hier einen Augenblick, um uns über seine Ideen klar zu werden. Es leuchtet unmittelbar ein, daß seine ganze Konstruktion der kirchlichen und politischen Societät auf demokratischer Grundlage ruht, so wenig er auch dies sich selbst gestehen will. In letzter Instanz nämlich stützt sich die religiöse Autorität auf die allgemeine menschliche Vernunft, die nicht blos in einzelnen Individuen, sondern die in allen, zum mindesten in der Majorität derselben vorhanden ist. Wenn diese auch durch göttliche Offenbarung erleuchtet und geführt wird, bleibt sie doch als solche die Voraussetzung für die kirchliche Autorität, die Alles, was sie ist, nur aus ihr empfängt. Der ganze Bau der Gesellschaft gleicht einem Baume, der seine Wurzeln in die Erde senkt und von hier aus seine Nahrung zieht; würde er sich von ihr losreißen, so müßte er verdorren. Von unten nach oben, auf der natürlichen und breiten Basis des allgemeinen Geistes der Menschheit erhebt sich ihr System, in welchem jedes frühere Glied an Dignität und Macht das bedeutendere ist, weil es der Quelle am nächsten steht und Stütze und Voraussetzung für die späteren ist. Wer erkennt hier nicht die Ideen des Contrat social, nur in theologischer und hierarchischer Färbung? Das Erste und Höchste ist die allgemeine Vernunft, und von ihr erst nimmt die katholische Kirche und der Papst seine Autorität; würden diese sich mit jener in Widerspruch setzen, so verlieren sie ihre Basis und verfallen dem Irrthum, so hören sie auf, die Träger und Organe der Wahrheit zu sein. Von der Kirche und dem Papste geht die weltliche Souveränetät aus, an jener hat sie ihre Quelle und Grundlage, setzt sie sich mit ihr in Widerspruch, so unterminirt sie sich selbst, wird halt- und rechtlos und muß zusammenbrechen. Nur in der Unterordnung des Staates unter die Kirche, der Kirche unter die allgemeine Vernunft, besteht das Heil und die Wohlfahrt der Völker. Das ist die natürliche und rechtmäßige Ordnung. So verbindet L. die drei Elemente der Demokratie, Theokratie und der Monarchie in seinem politischen System; es wird sich zeigen, daß diese Verbindung eine unnatürliche war. L. wird gegen die Monarchie sich auflehnen, wenn diese der Kirche ihre Dienstbarkeit aufkündigt, weil sie dann ihrer Autorität verlustig geht; aber er wird auch mit der Kirche brechen, wenn sie sich von der Vernunft und den Interessen der Völker lossagt, weil sie dann gleichfalls von ihrem Lebensprincipe abfällt. So wird er sich zuletzt an die Wurzeln dieser historischen Autoritäten, an die Substanz des Volksgeistes selbst festzuklammern versuchen und fortan unmittelbar in seinem Dienste thätig sein, nachdem er früher mittelbar darin zu arbeiten glaubte. Damit haben wir den Entwicklungsgang angedeutet, zu dem L.'s System nothwendig drängte, wenn nach seiner Meinung der Staat sich gegen die Kirche, die Kirche sich aber gegen die Menschheit empören sollte.

Die Julirevolution stürzte das Königthum der Restauration und trat in offener Feindseligkeit gegen die Kirche auf, weil diese sich mit den Bourbonen zur Unterdrückung der Volksfreiheit verbündet zu haben schien. In Wahrheit hatte die Kirche die größte büreaukratische Bevormundung erfahren und war über äußerlichen Begünstigungen ihrer höchsten Würdenträger in ihren tiefsten und innerlichsten Interessen verletzt worden. Die Nation aber war zu einem Abfall von der Kirche

gen Beruf zur Philosophie; wir vermissen Tiefe und Originalität der Ideen, Schärfe der Argumentation; der bloße Glanz der Rhetorik vermag diese Mängel weder zu ersetzen noch auch nur zu verhüllen.

Man hat L. des Pantheismus beschuldigt, aber mit Unrecht; sein System wenigstens stellt einen persönlichen Gott an den Anfang der Welt, und L. bemüht sich auf alle Weise, sowohl den Pantheismus als auch den Deismus zu bekämpfen. Es zeigt noch seine Reminiscenzen an die katholische Dogmatik, wenn er die Trinitäts-Idee festhält und demnach in der Gottheit drei Principien unterscheidet, die Principien der Kraft, der Intelligenz und der Liebe, welche dem Vater, Sohn und Geist entsprechen sollen. Nach diesem Ternar konstruirt er die ganze Welt, indem er in ihr, die er als freie Schöpfung denkt, überall die Kraft, die Form oder Intelligenz und das Leben und damit die Thätigkeit der drei göttlichen Personen zur Erscheinung kommen sieht. Er denkt sich der wirklichen Welt eine Idealwelt im göttlichen Logos vorausgehend. Die Ideen sind die Essenz und der Begriff der Dinge, sie sind die allgemeinen Gattungsbegriffe, in welchen alle Einzelwesen und Individuen zusammengefaßt sind. Zur Schöpfung und zur Verwirklichung des Individuellen, was bei L. zusammenfällt, kommt es durch ein zweites Princip, das neben dem positiven der Idee als ein negatives, einschränkendes und trennendes charakterisirt wird; nämlich durch das Princip der Materie, welches sich gleichfalls in Gott befindet. Die Materie aber ist nicht als irgend ein Stoff, sondern als formelles Princip der Differenzirung zu denken, wodurch die Allgemeinbegriffe der Ideen unterschieden und getheilt werden; in Folge welcher Differenzirung die Einzelwesen und Individuen entstehen, und damit die wirkliche Welt. Die durch das Princip der Materie oder durch die Differenzirung entstandenen Unterschiede werden zur substantiellen Grenze und bilden die Materie. So ist in jedem Wesen ein positives Princip, ein Princip des Seins, die Idee, und ein negatives, ein Princip des Nichtseins, die Materie. Die Materie, heißt es, schränkt den Geist ein, der Unendliches erstrebt. Da demnach die Individualität und Eigenheit erst Produkt der Materie ist, so fehlt der metaphysische Grund für die persönliche Unsterblichkeit, die L. indeß entschieden festhält. — Man sieht, seine Schöpfungslehre wiederholt den Platonismus, es liegt ganz in der Konsequenz derselben, die Schöpfung als einen Abfall aufzufassen, indem in ihr das allgemeine Wesen der Idee in die räumliche und zeitliche Beschränkung eingeht. Die Schöpfung ist keine Modifizirung Gottes; jedes einzelne Wesen und die ganze Welt ist außer Gott und von ihm nicht nur durch eine ideale, sondern durch die substantielle Grenze der Materie getrennt. Der Zweck der Schöpfung ist, das unendliche Wesen, nämlich die Gottheit, außerhalb ihrer zu verwirklichen, da aber dies eine für das Endliche unmögliche Aufgabe ist, so folgt für dasselbe ein unendlicher Fortschritt, in welchem es dem Unendlichen immer näher zu kommen sucht.

Aus den folgenden Lehren heben wir nur noch L.'s Ansicht vom Bösen und vom Urzustande des Menschen hervor, da sie für sein politisches System die be-

für die religiösen Kongregationen; in die Sprache der Politik übertragen, heißt dies Freiheit des Unterrichts, der Intelligenz, des Gewissens und der Association. Der Katholicismus begünstigt die sociale Freiheit, daher müssen die Regierungen im Interesse der Despotie ihn unterdrücken. Durch seine Unterwerfung unter den Staat hat er sich um die Liebe des Volkes gebracht; er wird sie wieder gewinnen, wenn er diesen unnatürlichen Bund zerrissen hat. — Louis Philipp und die ersten Bischöfe, die er ernannte, wurden heftig angegriffen; gegen Alle, die noch am Gallikanismus hielten oder in die neuen Ideen nicht eingehen wollten, schleuderte der Avenir seine vernichtenden Blitze. So war es dahin gekommen, daß L., früher ein ausgesprochener Gegner der Demokratie, im Interesse der Kirche nun für dieselbe focht. Zwei Opfer, sah er ein, seien nothwendig, um den Zweck der kirchlichen Freiheit vollständig zu erreichen, nämlich das Opfer der politischen Neigungen und des vom Staate ausgeworfenen Budgets des Klerus. Indifferent gegen die zeitweiligen Obrigkeiten sollte die Kirche fortan aus freiwilligen Spenden der Gläubigen sich nähren; sie sollte auf die Besoldung durch die Regierung verzichten, womit der Klerus aufhört, von ihr abhängig zu sein; denn der Staat betrachte diese nicht als eine Entschädigung für den großen Raub der Kirchengüter, sondern für reinen Sold und Lohn, womit er sich den Klerus dienstwillig mache. Die Kirche soll arm werden, wie sie ehedem war, so wird der Klerus wieder Mann des Volkes, und wird die Kirche arm aber frei die Welt neuerdings erobern. So ertönten die Lehren Arnolds von Brescia abermals in der katholischen Welt, und wie sie im Mittelalter den reichen Prälaten unangenehm und lästig waren, so auch dies Mal in der ersten Hälfe des 19. Jahrhunderts. Diese Forderungen waren ihnen zu idealistisch, diese Erwartungen zu schwärmerisch.

Die Redakteure des Avenir beschränkten sich nicht auf die Presse, sie stifteten durch ganz Frankreich einen Verein für die Vertheidigung der religiösen Freiheit, welcher die Aufgabe hatte, bei den öffentlichen Behörden gegen jede Beschränkung und Verletzung der kirchlichen Rechte zu protestiren, und welcher bald zu einer der Regierung gefährlichen Macht heranwuchs, indem aus ganz Frankreich, ja weit über die Grenzen Frankreichs hinaus sich Freunde und Unterstützer desselben fanden. Der Einfluß des Avenir war gewaltig, niemals schien die Kirche kühner ihr Haupt erhoben zu haben, als jetzt, wo sie die bewegenden Ideen der Zeit sich angeeignet hatte, wo sie wieder der eigenen Kraft vertraute und in einen Bund mit der Freiheit des Gedankens getreten war. Sie war nicht mehr die leidende Kirche, die sie unter Napoleon und der Restauration war, sie war die freie und die streitende Kirche, die mit den eigenen Interessen zugleich die Interessen der Menschheit vertrat. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Regierung ihre Maßregeln gegen diese neue, überraschende Bewegung ergriff; kaum war der Avenir einen Monat lang erschienen, so wurde er mit Beschlag belegt und die Redakteure vor Gericht gestellt. Aber dieser Proceß, dessen Kosten ganz Frankreich decken wollte, endigte mit einer Niederlage der Regierung und mit einem glänzenden Triumphe der Angeklagten, die in den härtesten Vorwürfen gegen den Gallikanismus und die Büreaukratie sich ergingen und zuletzt freigesprochen wurden. Während der niedere und jüngere Klerus sich größtentheils unter die Fahnen des Avenir sammelte, trat der Episkopat dagegen auf und fing seine Anhänger zu verfolgen und die Redakteure zur Mäßigung zu ermahnen an. Was aber wird Rom zu dieser Bewegung sagen?

Der Widerstand des Episkopates, die Verfolgungen, die sie von Seite desselben in der Regierung zu erleiden hatten, dazu eine Reihe von Andeutungen,

geworden, sie haßte sie, weil sie in ihr die Verbündete und Dienerin der
spotie zu erkennen glaubte. Die Julirevolution brachte die Ideen der Trennung
s Staats und der Schule von der Kirche, der Bekenntniß-, Associations- und Preß-
eiheit. Die Frage war, sollte die Kirche in diese Ideen eingehen und diese Rechte
uch für sich in Anspruch nehmen, oder sollte sie abermals dem Bürgerkönigthum
ouis Philipps, der am Anfang entschieden feindlich gegen sie auftrat und Miene
nachte, die Kirche durch eine langsam und schleichende Verfolgung allmälig ganz zu
unterjochen, die Schleppe nachtragen, eingedenk der Worte des Apostels, daß alle
Obrigkeit von Gott komme? L., von dem wir oben gesehen haben, daß er bereits
reif war, den Bruch zwischen der Kirche und der Monarchie auszusprechen, ergriff
den kühnen Gedanken, die Sache des Katholicismus mit der Freiheit zu verbinden.
Derselbe stehe von nun an auf sich selbst, werfe die Krücke der Monarchie, die
sich nur zu oft aus einem stützenden Stab in eine züchtigende Ruthe für ihn ver-
wandelt hatte, von sich und vertraue der eigenen Kraft, die sich nun in socialer
Freiheit ungehemmt bethätigen durfte. Lacordaire, der mit Montalembert, Gerbet
und einigen andern jungen Männern L.'s Ansichten beitrat, sagt in seiner Denk-
schrift an Gregor XVI.: „Wenn man diesen Weg einschlug, so war es zugleich
möglich, die Religion aus dem Schutte des Thrones hervorzuziehen und jede Be-
ziehung mit denen, die für die verbannte Königsfamilie agitirten, abzubrechen. Da-
durch wurde es verhindert, daß die Religion als Besiegte und als Verschwörerin
behandelt würde. In einem Lande, wo die oberste Gewalt in Frage steht, wo der
Bürgerkrieg droht, da ist Neutralität das erste Interesse der Kirche, wenn sie nicht
ihre erste Pflicht wäre. Indem die Kirche auf jede Verbindung mit dem Staate
und den Parteien verzichtet, wird sie unverletzlich für Alle; erhaben über den Lei-
denschaften, wählte sie ihre wahre Stelle; erfüllte den Friedensberuf, den ihr Jesus
Christus gab, und entsprach den längst gehegten Wünschen der Völker. Zu ihren
Feinden, die sie im Staube des zertrümmerten Thrones suchten, sagte sie: Chris-
tus non est hic, surrexit; und zu Frankreich, was auch immer sein Loos sein
konnte, sei es, daß es eine Beute der Feinde oder des Bürgerkrieges wurde:
„Munda ego sum a sanguine hujus."

Wer möchte es läugnen, daß in diesen Ideen eine große Wahrheit lag, und
daß sich in ihnen und in den aus ihnen entspringenden Tendenzen ein großes
Vertrauen zu der innern Macht der katholischen Kirche verkündigt, welche in der
Freiheitsluft nicht verkümmern, vielmehr zu neuem Glanze sich entfalten wird, und
für welche darum die Revolution mit ihren Erfolgen nur ein glückverheißendes
Ereigniß sein konnte. Die Kirche sollte den Boden der Politik verlassen und ihr
Reich in der Innerlichkeit des religiösen Lebens gründen, sie sollte aus ihrer schein-
baren Herrschaft, die, genau betrachtet, nur Knechtschaft war, ungefähr wieder zu
jener Stellung herabsteigen, die ihr dereinst Konstantin der Große durch das Mai-
länder Edikt von 313 zugesichert hatte. So steht sie der zeitweiligen Regierung
den übrigen Konfessionen, aber nach ihrer Abstammung und
kann demnach getrost den freien Kampf mit ihnen

8. Mai 1833 ließ er seine Zweifel an der Aufrichtigkeit der Unterwerfung laut werden. L. schrieb von la Chenaie am 4. August desselben Jahres abermals an den Papst, versprach, sich mit andern Arbeiten als mit Politik zu beschäftigen, und gelobte neuerdings seine Unterwerfung in der Glaubens- und Sittenlehre. Aber in einem Breve an den Bischof v. Rennes, vom 5. Oktober 1833, sprach der Papst offen aus, das er von L. noch weitere Erklärungen als die bisherigen erwartet habe, daß er sich mit der Unterdrückung des Avenir und des Vereines für die Vertheidigung der religiösen Freiheit noch nicht befriedigen könne, sondern daß er fordern müsse, daß L. unumwunden den in der Encyclica geäußerten politischen Grundsätzen beistimme. Darüber wurde L. wankend. „War es nicht klar, sagt er in den Affaires de Rome, daß der geforderte Gehorsam sich mehr auf weltliche als auf geistliche Dinge erstreckte? Eine solche Zumuthung widerstritt heftig meinem Gewissen. Wenn das Bekenntniß des Katholicismus sich auf dieses Princip gründete, dann war ich niemals Katholik; denn niemals hätte ich es zugegeben, niemals konnte ich es zugeben!" So schrieb er denn abermals am 5. November l. J. von Paris aus an den Papst, wiederholt seine Unterwerfung unter die Glaubenslehre und kirchliche Disciplin, fügte aber hinzu: „Mein Gewissen zwingt mich zu erklären, daß es meine Ueberzeugung ist, daß, wenn der Katholik in religiöser Beziehung nur zu hören und zu gehorchen hat, er in der politischen und zeitlichen Gesellschaft völlig frei in seinen Meinungen, Worten und Handlungen sei." Kurz L. erkannte dem Papst keine Autorität in politischen Fragen zu; Gregor aber forderte auch dies, und er forderte damit offenbar zu viel. Wird auch ein ruhiger Betrachter die Bestrebungen des Avenir von schwärmerischer Extravaganz und unpraktischer Ideologie nicht freisprechen wollen, immer wird er doch zugeben müssen, daß die Kurie mit diesem ihrem Auftreten über ihre Grenzen hinausging und Forderungen stellte, zu denen sie kein Recht hatte.

Es ist nur zu beklagen, daß der Fortgang der Ereignisse das Benehmen Roms mehr rechtfertigte, als dasselbe es verdiente. — Auf den Rath des Erzbischofs von Paris reichte L. noch eine Denkschrift an den Papst ein, worin er sich abermals die Freiheit des politischen Urtheils vorbehielt. Aber der Papst wollte unbedingte Unterwerfung auch in weltlichen und politischen Urtheilen. L. war gebrochen, er zweifelte nun ernstlich daran, ob er jemals ein Verständniß von der päpstlichen Autorität und vom Katholicismus gehabt habe; er wurde an sich selbst irre und erklärte zuletzt dem Erzbischof von Paris, daß er nur des Friedens willen die unbedingte Unterwerfung unterzeichnen wolle, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt seiner Pflichten gegen das Vaterland und die Menschheit. Damit war man zufrieden, aber L.'s ganze Natur war in einem innern Aufruhr. Und als sich nochmals der Verdacht an der Aufrichtigkeit seiner Unterwerfung erhob, und der Erzbischof von Paris ihn aufforderte, dem Papste für sein letztes Breve, worin er ihm seine volle Zufriedenheit mit seinem Gehorsam ausgesprochen hatte, zu danken, wich L. dieser Zumuthung aus und zog sich in die Einsamkeit von la Chenaie zurück.

So mochte es ihm nun scheinen, daß die Hierarchie die Sache des Volkes und der Freiheit verrathe, und daß sie sich damit selbst von dem Boden ablöse, auf dem sie erbaut ist. Er hatte sich einstmals auf das Königthum gestützt, aber dies war wankend geworden, indem es sich vom Grunde der Kirche lossagte; er hatte sich dann auf die Hierarchie gestützt, aber auch diese hatte nun ihre Fundamente verloren, indem es die Sache der Menschheit verließ. Was blieb ihm noch übrig?

Lamennais.

n croyant“, welche er 1834 in die Welt hinausſchleuderte,
efen Unmuthe ſeiner Seele Luft machte, zeigten die Bahn
m ſchweren Kampfe zwiſchen ſeiner Anhänglichkeit an den
n Grundgedanken ſeines Syſtemes zu betreten entſchloſſen
okalypſe gehalten, wie ein zürnender Prophet und Viſionär
ſtiſcher, bilderreicher, ſchwungvoller Sprache von dem Elend
on dem Anbruch einer beſſern Zukunft. In der Weiſe des
er eine neue Aera der Kirche und Geſchichte, wo Chriſtus
atan mit all ſeinen Dienern zerſchmettert werden wird. Die
Diener, denn er hat ſie zu Herrn der Erde gemacht; daher
des Satans, das dem Reiche der Gerechtigkeit und Liebe,
ausgeht. Die Könige und Oberprieſter haben Chriſtus ans
das Volk hat ihm zugejauchzt, und er hat darum das Volk
rum geliebt. Die Fürſten, die Tyrannen ſind Feinde des
der Wiſſenſchaft und des Gedankens; ſie theilen die Völker
nd bewirken es auf dieſe Weiſe, daß ſie unter ſich feind-
Menſchheit in gegenſeitiger Zwietracht entkräften. Sie nähren
Völker durch Wolluſt zu entnerven, und ſchüchtern ſie durch
hen es durch Güter, Ehre und Macht die Prieſter für ſich
im Namen Chriſti die Völker verführen. Auf ſolche Weiſe
n ihre Herrſchaft. Aber der Glaube und der Gedanke wer-
ren und die Menſchheit dennoch frei machen. Das Gebot
chriſtliche Liebe, iſt das beſte Mittel gegen die Tyrannei
ie macht die Völker wieder einig, und wenn dieſe in Liebe
ſich kein Despot mehr erheben. Alle Menſchen ſind unter
Gott geboren; wer das Gegentheil behauptet, läſtert Gott.

bestand nicht die Idee vergessen, aber man passe die Idee demselben an und lasse ihn von ihr leiten und gestalten. Neben einer unpraktischen und unmöglichen Ideologie läßt sich die gefährliche Seite dieser Schrift nicht verkennen, die um so bedenklicher war, als darin das demokratische und christliche Evangelium identificirt wurde und die politische Leidenschaft unter dem Deckmantel der Religion sich verbergen konnte. Es ist wohl etwas zu weit gegangen, wenn man behauptet hat, L. habe darin die Jakobinermütze aufgesetzt; wir finden im Gegentheil, daß er die Anwendung der Gewalt zur Verbreitung seines Evangeliums verschmäht, und daß er das Eigenthum heilig gehalten wissen will; aber man kann nicht leugnen, daß er wenigstens auf dem Wege zum Socialismus und zur Predigt des Fürstenmordes ist.

Von Rom aus wurde alsbald das Buch verworfen, der Papst charakterisirte es in einem Umlaufsschreiben vom 10. Juli 1834 als ein Machwerk der Ruchlosigkeit und Verwegenheit und verdammte und verwarf es auf ewig. Aber nun zögerte auch L. nicht mehr lang, seinen Absagebrief nach Rom zu schicken; er antwortete 1836 mit den „affaires de Rome", wo er den ganzen Gang seiner Angelegenheiten mit Rom darlegt und zugleich zeigt, wie die Hierarchie im Widerspruche mit der Humanität und ihren Interessen stehe. Damit bewiese sie aber nur ihren Abfall vom Christenthum selbst, denn dieses hört niemals auf, mit den Bedürfnissen der menschlichen Natur im Einklang zu sein. Das Christenthum wird daher ewig dauern; was man verwirft, ist nicht das wahre Christenthum, sondern nur ein gewisses enges und äußerliches System, das sich mit seinem Namen schmückt, ihn aber nur entehrt. Was stirbt, ist nicht der göttliche Baum, sondern nur die vertrocknete Rinde, die ihn bedeckt. Niemals wird man eine andere Religion als die christliche ersinnen können, weil sie allein die menschliche Natur befriedigt, weil sie das wahre Princip einer künftigen Entwicklung in sich trägt, und weil sie von der Menschheit niemals in ihrem Wesen erschöpft werden wird. Immer wird daher die menschliche Gesellschaft wieder zum Christenthum zurückkehren, aber das Christenthum der Zukunft wird nicht mehr das sein, was man ihm jetzt unter dem Namen des Katholicismus bietet, noch auch etwas, wie der Protestantismus, ein inkonsequentes, enges System, welches unter einem trügerischen Schein von Freiheit sich für die Nationen in den brutalen Despotismus der Gewalt und für die Individuen in Selbstsucht auflöst. Hätte das Papstthum 1831 seine Sache mit der Sache der Freiheit verbunden, so wäre es zu neuem Glanze erstanden, aber es hat diesen entscheidenden Moment versäumt und muß darum jetzt zu den Todten geworfen werden. Wenn die Stunde des Triumphes der neuen Zeit schlägt, so bleibt dem einsamen Oberpriester nichts mehr übrig, als sich in der Stille mit dem Stumpf seines zerbrochenen Kreuzes ein Grab zu graben.

Nun war L. am Schlusse seiner Entwicklung angelangt; er war bis zur Wurzel seines Systemes vorgedrungen und erkannte nun in der Menschheit, in ihrer Vernunft und ihren Interessen den festen Grund seines eigenen Lebens und den alleinigen Herrn, dessen Organ und Diener er fortan sein müßte. Das religiöse Urbewußtsein der Menschheit erschien ihm mit dem Christenthum als unmittelbar identisch; nicht von einer historischen Autorität, nur dort bei jenem läßt es sich lauter und ungetrübt gewinnen.

Seine bisherigen Freunde und Leidensgenossen, die Mitarbeiter am Avenir, sagten sich auf diese Schrift hin öffentlich von L. los, einige von ihnen, wie Gerbet, bekämpften ihn nun. In seiner „esquisse d'une philosophie", erschienen 1837 in 3 Bänden, führt L. sein System zum Abschluß. Das Werk zeigt seinen gerin-

ophie; wir vermiſſen Tiefe und Originalität der Ideen, ation; der bloße Glanz der Rhetorik vermag dieſe Mängel auch nur zu verhüllen.

Pantheismus beſchuldigt, aber mit Unrecht; ſein Syſtem perſönlichen Gott an den Anfang der Welt, und L. be- ſe, ſowohl den Pantheismus als auch den Deismus zu be- ſeine Reminiscenzen an die katholiſche Dogmatik, wenn er hält und demnach in der Gottheit drei Principien unter- der Kraft, der Intelligenz und der Liebe, welche dem Vater, rechen ſollen. Nach dieſem Ternar konſtruirt er die ganze , die er als freie Schöpfung denkt, überall die Kraft, die und das Leben und damit die Thätigkeit der drei göttlichen ung kommen ſieht. Er denkt ſich der wirklichen Welt eine Logos vorausgehend. Die Ideen ſind die Eſſenz und der e ſind die allgemeinen Gattungsbegriffe, in welchen alle iduen zuſammengefaßt ſind. Zur Schöpfung und zur Ver- ducllen, was bei L. zuſammenfällt, kommt es durch ein eben dem poſitiven der Idee als ein negatives, einſchrän- charakteriſirt wird; nämlich durch das Princip der Materie, in Gott befindet. Die Materie aber iſt nicht als irgend ein nelles Princip der Differenzirung zu denken, wodurch die deen unterſchieden und getheilt werden; in Folge welcher zelweſen und Individuen entſtehen, und damit die wirk- das Princip der Materie oder durch die Differenzirung e werden zur ſubſtantiellen Grenze und bilden die Materie.

duum auf Kosten des Ganzen und im Widerspruch mit ihm seine selbstsüchtigen Triebe realisirt. Das einfache und zugleich erhabene Werk Gottes, sagt L., enthält kein anderes Dunkel, als das der eitlen Systeme unseres Geistes. Wenige unwandelbare Gesetze, welche sich nur nach der Verschiedenheit der Naturen modificiren, erhalten die allgemeine Ordnung und führen unfehlbar früher oder später Alles, was davon abweicht, wieder dahin zurück, denn es beugt sich Alles unter ihre unumstößliche und unbeschränkte Macht. Der Mensch erkenne also, was er ist; er lasse seinen Muth nicht sinken in dem Kampfe, den er außer sich und in seinem Innern zu bestehen hat. Er streite gläubig, hoffend und unablässig; er lasse sich nicht ermatten und versinke nicht in Ruhe. Es hat ihm der Schöpfer auf der unendlichen Bahn, die er zu durchlaufen bestimmt, zum Lohne für jeden Sieg ein neues und immer größeres Gut vorbehalten. — Man sieht, es ist in L. etwas von Lessings Geist, der auch in der Weltgeschichte einen unendlichen Fortschritt und in der Fortentwicklung des menschlichen Lebens eine beständige Arbeit, ein fortwährendes Ueberkommen und Lösen neuer Aufgaben erkennt.

Indem L. auf solche Weise auch in der Auffassung der Weltgeschichte dem Optimismus huldigt und in ihren aufeinanderfolgenden Perioden immer höhere Phasen der Entwicklung der Menschheit erkennt; ist es nur konsequent, wenn er im Widerspruch mit der Kirchenlehre, die den Urzustand der Menschheit als einen vollkommenen sich denkt, darin nur ihre unvollkommene Kindheit sieht. Er leugnet darum auch die Urstinde und ebenso die Erbschuld und behauptet, daß der Mensch in einem beständigen Fortschritte aus dem Stande seiner Kindheit sich zur Freiheit und Intelligenz erhob; was man Sündenfall nenne, sei eben diese Erhebung gewesen, und statt also Sünde und böse zu sein, sei sie vielmehr eine preiswürdige That, wodurch der Mensch von dem thierischen in das wahrhaft menschliche Leben überging. Wie ihm die Urstinde und die Erbschuld keinen Sinn mehr hat, so verwirft er auch die kirchliche Lehre von der Gnade und leugnet es, daß es eine doppelte Ordnung, die natürliche der Welt und die übernatürliche Gnadenordnung Gottes gebe. Wenn mit dieser Verwerfung der Lehre von der Urstinde L. einerseits sein System erst völlig ausbaut, indem nun die Grundlage desselben, die allgemeine menschliche Natur, als rein und unversehrt und demnach als lautere Quelle des Wahren und Rechten erscheint, so bricht er damit anderseits gänzlich mit dem positiven Christenthume, da ohne jene Annahme seine konstitutiven Lehren über die Erlösung und Gnade illusorisch werden.

Es ist daher falsch, wenn man behauptet, L. habe die Demokratie zu christianisiren versucht; in diesen geringen Resten, die er vom Christenthume zurückbehielt, und die aus ihrem Zusammenhange in der christlichen Lehre herausgerissen den specifisch christlichen Charakter verlieren, ist das Christenthum nicht mehr enthalten; dies ist nur dort, wo auch das Bewußtsein der Sünde und Schuld und darum das Bedürfniß der Erlösung und Gnade sich findet. So zeigt diese Betonung der Selbstgerechtigkeit des Menschen, daß L. niemals das Mysterium der Religion erlebt und erfaßt habe. Aber man darf und muß ihm zugestehen, daß er an einer Versittlichung der Demokratie arbeitete und in sofern immer, auch ausgestoßen und abgefallen von der Kirche, seinem priesterlichen Berufe noch treu blieb. Stets war er bemüht, die Leidenschaften des Volkes durch die Hinweisung auf die sittlichen Gebote zu bekämpfen, und fordert darum die Heiligachtung des Eigenthums und der Ehe und will nicht, daß auf dem Wege der Gewalt, sondern nur durch langsame allmälige Entwicklung sich sein sociales und politisches Ideal realisire. Im „livre du peuple“ spricht er es wiederholt aus, daß nur in

lichen Gebote das Heil der Menschheit liegt. Er le
nschlichen Geschlechts glückseliger gewesen sei, als sei
be man noch auf die Stimme der Natur gehört und
zusammen, indem das Band der Liebe die Menschh
Trennung in Völker, und bei den Völkern in Herren
e eingetreten. Würde aber die Liebe heute wieder
nationalen und gesellschaftlichen Schranken fallen,
verden. Die Selbstsucht allein ist die Wurzel aller
vor allem bekämpft werden; jeder soll sein Glück nur
ohle Aller suchen und finden. Freilich ist hier auf
Glück zu erreichen, denn dies kann uns erst jens
, aber dennoch ist auch schon hienieden ein relati
menen Gleichheit der Lebensverhältnisse kann es
on die Ungleichheit der natürlichen Begabung die
t des geistigen Lebens bald diese Gleichheit wieder
icht einmal wünschenswerth, weil die Gesellschaft
erschiedenheit, die Jedem einen andern nothwendig
re. Das Recht eines Jeden ist er selbst, seine N
eigener Herr sein dürfen, und kein Anderer kann
ose Maschine, verfügen Als Freier muß der Men
für ihn auch jede Wahrheit und Sittlichkeit aufhi
körperlichen Kräfte und Anlagen ungehemmt
sein moralisches Wesen und seine socialen Verhä
ht der Selbsterhaltung und des Lebens schließt au
was zum Fortbestand des Lebens nöthig ist, un

und nichts weiter sei. Der wahre Staat, der auf die natürliche Gleichheit sich gründet, soll nichts anderes als die Feststellung und Realisirung des brüderlichen Verhältnisses, daher wie eine große Familie sein. Höher als die Familie ist der Staat, höher als der Staat ist die Menschheit; diese soll daher das erste und höchste Ziel unseres Strebens sein; nicht nur die Bürger desselben Staates, alle Nationen sollen durch das Band der Liebe künftig verbunden sein.

So will L. den ursprünglichen Zustand der Gesellschaft in höherer Form wieder verwirklichen, und er glaubt an eine solche Zukunft in der Gesellschaft, wenn sie auch jetzt noch in weiter Ferne liegt. „Man erblickt, ruft er aus, in der Zukunft die selige Zeit, wo die Welt nur Ein Gemeinwesen bildet, welches regiert wird durch Ein Gesetz, durch das Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe, der Gleichheit und der Brüderlichkeit, der künftigen Religion des ganzen Menschengeschlechtes, das in Christo seinen ersten und höchsten Gesetzgeber preist." So finden wir L. ganz zu seinem Lehrmeister Rousseau zurückgekehrt, nicht blos in den politischen Theorieen, sondern auch in den religiösen Ansichten, denn dieselben beschränken sich auf den Glauben an den persönlichen Gott, die Freiheit und Unsterblichkeit und erheben sich demnach nicht über das Niveau des Deismus.

In demselben Geiste, wie das Buch des Volkes sind alle seine letzten Schriften geschrieben, von denen wir nur einige anführen: Politique à l'usage du Peuple 1838 vol. 2. Questions politiques et philosophiques. Paris 1840. 2 vol. Le pays et le gouvernement. Paris 1840, wo er sich in einer scharfen Kritik der Regierung erging und dafür zu einem Jahr Gefängniß und zu einer Buße von 2000 Franken verurtheilt wurde. Discussions critiques et pensées diverses sur la religion et la philosophie. Paris 1841. De la religion, Paris 1841. Du passé et de l'avenir du peuple, Paris 1842. Amschaspands et Darvands, Paris 1843, wozu noch eine Uebersetzung des neuen Testamentes mit Noten (Paris 1846) kam, wo er das Evangelium im Sinn der Demokratie interpretirt. Daneben redigirte er noch 1837 eine Zeit lang das radikale Journal „le monde" im Verein mit George Sand und Pierre Leroux, welches aber keine besondere Bedeutung gewann. —

In der Februarrevolution 1848 begrüßte L. den Anbruch einer neuen Zeit. Er wurde in die gesetzgebende Versammlung gewählt, trat in dieselbe trotz des Abrathens seiner Freunde ein und nahm seinen Platz auf der äußersten Linken neben den Männern der socialen Republik. Aber seine Zeit war vorüber; für die politische Wirklichkeit waren seine Ideen zu unpraktisch, auch fehlte ihm ganz die äußere Persönlichkeit, um noch eine parlamentarische Rolle zu spielen. Er schrieb damals an der „Reforme" und gab mit Pascal Duprat und A. Barbet „le peuple constituant" heraus, welches Journal bald wieder einging, da die Redakteure nicht die erforderliche Kaution stellen konnten.

Der Staatsstreich vom 2. December versetzte L. in die schmerzlichste Stimmung; er nahm von der politischen Thätigkeit Abschied, begrub sich in tiefes Schweigen und beschäftigte sich nur noch mit einer Uebersetzung Dante's in Prosa, welche er als Manuscript hinterließ. So waren L.'s letzte Tage trüb und traurig. Der einst so berühmte und vielgenannte Mann war fast verschollen. Da er den größten Theil seines Vermögens durch gutmüthiges Vertrauen verloren hatte, so mußte er fast kümmerlich leben, größtentheils von der wiederholten Auflage seiner Uebersetzung der Nachfolge Christi, die er einst mit Anmerkungen versehen herausgegeben hatte. In Paris wurde er nie recht heimisch, immer blieb er ein Kind der Provinz und lebte daher wie in seiner Jugend, so auch im Alter größten-

henaie. Papſt Pius IX. machte bald nach ſeine
h, L. mit der Kirche wieder auszuſöhnen. Er ließ i
einladen, um ihn zu umarmen und zu ſegnen.
nicht, ſprach ſich in ſeinem Antwortſchreiben ane
ntionen des Papſtes aus, verſicherte aber zugleich
und glücklicher als je fühle. Trotz aller Enttäu
hm doch der feſte Glaube an den dereinſtigen Sieg
Hoffnung auf eine neue Kirche und einen neue
rden. Mit dieſem Glauben und dieſer Hoffnung
ruhig aus der Welt, nachdem er noch ſtandhaft j
und jeden Troſt von ihr zurückgewieſen hatte. Ob
erliche Leichenbegängniß, einfach, arm und ſtill w
Kreuz oder Stein ſollte ſeine letzte Ruheſtätte be
riſtokratie und ſtolze Prieſterſchaft, wohl aber ei
der aus dem Arbeiterſtande folgten dem Sarge eines
hätte, als Kirchenfürſt und im Purpur der Kardin
Statt deſſen hat er es mit den Armen und Nied
ihrer dankbaren Erinnerung ein Denkmal ſetzen
ns auch nicht verhehlen, daß das Uebermaß der Le
Mann zu einer unheimlichen Erſcheinung mache;
dem er lebenslang ſeine Ideen verfocht, auf die b
ngabe in ihren Dienſt, auf die Treue, die er i
trotz Mißgeſchick und Verfolgung bewahrte, auf di
eiden der Armen, auf den tiefen Ernſt, mit dem
tlichen Pflichten und auf höhere als blos materie

Land.

Erst wenn ein Volk zu dauernder politischer Herrschaft über einen Theil der festen Erdoberfläche gelangt ist d. h. ein Land erworben hat, ist ein wirklicher Staat möglich geworden. So lange die Horde noch ohne Heimatsgefühl in nomadischer Wanderung begriffen ist, fehlt ihr die feste Ruhe, ohne welche eine Staatsordnung nicht zu denken ist. Sogar wenn ein staatlich organisirtes Volk, vom Feinde gedrängt, wenn auch nur vorübergehend, seine alte Heimat verlassen muß, so ist einstweilen die Existenz des bisherigen Staates in Frage gesetzt. Gelingt es ihm nicht, wie den Athenern nach der Schlacht von Salamis, wieder zurück zu kehren, so hat es die bisherige Staatsexistenz verloren, und indem es dann wie die Gothen in Italien und in Spanien, ein neues Land besetzt, kann es wohl einen neuen Staat gründen, aber nicht den alten fortsetzen. Ohne Land kein Staat. Das Land ist die ruhende räumliche irdische Unterlage des Staats: das Volk ist die persönliche lebendige Beseelung desselben. Das Land wird für den Staat zum Staatsgebiet; für die künftigen Generationen der Bürger zum Vaterland. In jenem Wort ist die räumliche Ausbreitung der Staatsherrschaft, in diesem die Anziehung und der Einfluß bezeichnet, welche von dem Lande auf die Kinder desselben geübt werden.

Unsere Zeit unterscheidet zwischen der ökonomischen Privatherrschaft der einzelnen Menschen an einem Grundstücke und der politischen Herrschaft des Staates über ein Staatsgebiet. Im Mittelalter aber wurden die beiden Verhältnisse vielfältig vermischt, die Landes- oder Gebietshoheit häufig wie eine besondere Art des Grundeigenthums aufgefaßt. Gelegentlich sind heute noch einzelne Reste dieser Vermischung in der Theorie sowohl als in der staatlichen Praxis wahrzunehmen. In vielen officiellen Aktenstücken selbst der neuesten Zeit wird der Ausdruck Eigenthum, der dem Privatrecht angehört, auch auf die politische Herrschaft über ein Land angewendet, und die Folge der untauglichen Ausdrucksweise ist dann Unklarheit in den Begriffen und eine unzulässige Anwendung der Rechtsgrundsätze des Eigenthums auf das Staatsrecht.

In beiden Rechtsbegriffen offenbart sich die menschliche Macht über den Boden und über Alles, was unter oder über dem Boden dem Menschen erreichbar ist, und in beiden Begriffen ist eine positive Seite, indem der Gutsherr wie die Staatsgewalt die ganze Fülle von Herrschaftsbefugnissen durch thatsächliche Einwirkung auf den Boden ausüben darf, und eine negative Seite, indem beide jeden Dritten abhalten können, diese Befugnisse auf ihrem Boden auszuüben. Aber während für das Privateigenthum es gleichgültig ist, welches von Millionen Individuen Eigenthümer sei, so kommt die Gebietshoheit immer nur der Einen Staatsgewalt zu. Während das Grundeigenthum den einzelnen Individuen für sich zu ihrem beliebigen Genuß zugehört, so hat die Gebietsherrschaft eine nothwendige Beziehung auf das Ganze, auf die Gemeinschaft. Das Grundeigenthum ist von Privatinteressen erfüllt, die Gebietshoheit von öffentlichen Interessen. Der Inhalt des erstern ist Vermögensgenuß, der Inhalt der letztern politische Unterordnung, Ausdehnung der Gesetzgebung, der Regierung, der Rechtspflege. Das Privateigenthum ist auf der höheren Entwicklungsstufe veräußerlich und theilbar, je nach dem Privatwillen, das Staatsgebiet ist im civilisirten Staatsrecht wesentlich unveräußerlich und untheilbar, gleich dem Einen Volke, das im Staate lebt. Dort sind die Verkehrsformen des Kaufs

pfändung u. ſ. f. unbedenklich, hier ſind dieſelben unzu-
irgend Veränderungen vorzunehmen ſind, ſo bedür-
rechtlicher oder ſtaatsrechtlicher Akte. Der eine
nz und gar dem Privatrecht, der andere ebenſo voll-
srecht an.

ines Staatsgebiets, und daher auch die Erweiterung
us: a) den Willen der höchſten Staatsauto-
cht, daß einzelne eifrige Patrioten oder Parteigänger ſich
chtigen und etwa ihre heimatliche Landesfahne aufpflanzen,
nicht durch Privatwillen erzeugt werden. Entweder müßten
n von der Staatsgewalt ermächtigt, oder dieſelbe hinterdrein
dadurch in einen Staatsakt umgewandelt worden ſein;
e, jeden Widerſtand ausſchließende Machtbewährung des
Es iſt das die ſtaatsrechtliche Beſitznahme
ine Analogie hat mit der privatrechtlichen Beſitzergreifung,
tiſchem Inhalte iſt, nicht damit verwechſelt werden darf;
der bisher berechtigte Staat auf ſeine Rechte ver-
ung), oder die Beſitz ergreifende Staatsgewalt aus völker-
ründen zur Nachfolge (Succeſſion) berechtigt ſei, oder
tlichen Sinne des Worts herrenloſes Gebiet vor-

Alters her auch die Eroberung als eine Erwerbform von
chten pflegt, ſo iſt das immer noch ein Stück Barbarei,
te Rechtsordnung nicht hineinpaßt und deſſen endliche Ueber-
des künftigen Völkerrechtes iſt. Die Eroberung kann zunächſt

An eine gute Begrenzung des Staatsgebietes stellt man die Anforderungen, daß sie den Unterschied desselben von andern Staaten mit Sicherheit bezeichne, ferner daß sie das umfaßte Land gegen feindliche Angriffe sichere und endlich für die Verbindung mit den Nachbarn und der übrigen Welt genügende Straßen und Thore eröffne. Alle diese Forderungen sind für England mit seiner insularen Lage reichlich erfüllt, und England verdankt die Ausbildung seiner Freiheit und seiner Macht großen Theils dieser äußerst günstigen Begrenzung. Am leichtesten läßt sich der ersten Forderung genügen. Hat die Natur die Staatsgebiete nicht getrennt, so können auch Grenzpfähle und Marken die Grenzlinie deutlich machen. Schroffer als Flüße trennen Gebirgszüge die Länder. Man sieht von einem Ufer des Flusses zum andern hinüber und gelangt über Brücken oder in Kähnen bequem und rasch auf die andere Seite, auf den Flüssen bewegt sich der Verkehr auf der Grenzlinie selbst, und verwischt dieselbe unaufhörlich. Dagegen sind die Berge eine Scheidewand für den Blick und für die Gedanken der Menschen; nur mit Anstrengung werden sie erstiegen und nur an wenig Stellen überschreitet der erschwerte Verkehr die Grenze. Diese Päße sind dann auch leichter im Krieg zu vertheidigen als die Ufer gegen Flußübergänge zu decken. Im vollsten Maße dient die Grenze einer ausgebreiteten Wüste zur Trennung und Sicherung, mehr als irgend eine andere Begrenzung; aber ihr fehlt die Möglichkeit der Verbindung, welche für die Wohlfahrt der Völker noch wichtiger ist als die Trennung; und deshalb steht sie weit zurück hinter der Meeresgrenze, welche die sämmtlichen Anforderungen zugleich befriedigt. Die Wälder endlich halten nur eine Zeit lang aus, indem sie der vorrückenden Kultur weichen.

Die eigentliche Grenze wird immer als unverrückbar gedacht, als eine Linie des festen Erdbodens. Nur das Land gewährt die heimatliche Ruhe und Abgeschlossenheit, in welcher das Staatsgefühl gesichert ist. Aber das Land umfaßt auch Binnenseen und Binnenflüsse, und die Staatshoheit erstreckt sich auch über diese Räume. Wo die Gewässer an den Grenzen das Land umschließen, Flüsse, Seen, Meere, da kann sich die Staatsautorität unmöglich auf die feste Uferlinie einengen lassen, sondern bedarf noch einer Erweiterung auch über die nahen Gewässer hin. Das Ufer bildet aber auch hier den Stützpunkt der Gebietshoheit. Umspannt es eine Bucht, eine Rhede, einen Hafen, so wird dadurch die Beherrschung auch über diesen Theil des See- oder Meeresgebietes ermöglicht, und um deswillen wird dasselbe in so weit zu dem Lande gerechnet. Ueberdem nimmt man an, daß auch der Küstensee und das Küstenmeer, so weit die Vertheidigungsanstalten am Ufer noch in den Bereich desselben hinaus wirken und denselben ausschließlich beherrschen, von der Gebietshoheit umschlossen werden.

Wie erheblich die klimatischen Einflüsse auf die menschliche Thätigkeit und daher auch auf das Staatsleben seien, und wie sehr abhängig von der Bodenbeschaffenheit die öffentliche Wohlfahrt sei, weiß Jedermann. Die Bedeutung des Klimas wird gewöhnlich eher zu hoch als zu gering geschätzt. So wenig ein tüchtiger europäischer Reisender seine Natur verliert, wenn er die Tropenländer besucht oder sich in die Eisregionen wagt, so wenig verliert eine Nation sofort ihre Eigenheit, wenn sie ihre Herrschaft und ihre Wohnsitze auch über entlegene Gebiete ausdehnt. Aber das kräftigste und eigenartigste Individuum wird dort sich anders verhalten müssen, wo der Thermometer dauernd 30°—40° über Null oder mehrere Grade unter Null steht, oder wo derselbe je nach den Jahreszeiten starke Schwankungen macht, aber durchschnittlich eine gemäßigte Temperatur anzeigt. In den Nationen wirkt aber dieses verschiedene Verhalten deshalb stärker ein, weil

durch die Fortpflanzung und durch die Erziehung auf die durch Umbildung des Körpers von Generation zu Genera- einer neuen Raſſe ausgeprägt wird. Die Rückfluth der rient, die Niederlaſſung germaniſcher Volksſtämme in Süd- die europäiſchen Kolonieen in Amerika u. ſ. f. haben an der rter nationaler Raſſen einen bedeutenden Antheil.

eſondere die gemäßigte Zone für die politiſche Freiheit und tion ſei, wie viel leichter in heißen Ländern die Deſpotie hre träge Macht ausbreiten, iſt oft genug ausgeführt worden. gemäßigten Klimaten deſpotiſcher Geiſtesdruck auf Jahr- lker in ſtumpfem Dahinbrüten und demüthiger Knechtſchaft , dafür fehlt es ſelbſt in der Geſchichte Europa's nicht an hohe Stufe von Geiſtesfreiheit und menſchlicher Würde iſt von den Chineſen trotz der Sonnenhitze zu einer Zeit ſchon as ganze Europa oder faſt das ganze Europa noch den aren gehörte.

Bodenbeſchaffenheit für den Charakter des Volks und Seit Ritter die politiſche Seite der Geographie mit Auf- hat, wiſſen wir beſſer als zuvor den Einfluß der Boden- yſiognomie des Landes zu würdigen. Eine umfaſſende und ung dieſes Einfluſſes würde aber die politiſche Wiſſenſchaft eiten bereichern, und die noch immer räthſelhafte Wechſel- nd Landesart vielſeitig aufklären. Sicher iſt, daß die be- ndesgeſtalt für die Entwicklung der menſchlichen Anlagen gleichmäßigen Flächen, und daß die Mannigfaltigkeit der

Beschränkungen der heimischen Gebietshoheit vor, welche nicht in den gemeinsamen Grundsätzen des Völkerrechtes ihre Erklärung und Begründung finden, sondern auf einem besonderen Rechtsgrunde, meistens auf einem völkerrechtlichen Vertrage beruhen. Man nennt derartige Beschränkungen auch Staatsservituten und zieht die Analogie der Prädialservituten des Privatrechtes zu ihrer Erklärung herbei. Die Analogie der beiden Begriffe kann ebenso wenig geleugnet werden, als die Analogie des Grundeigenthums mit der Gebietshoheit; aber wie die unkritische Uebertragung der Eigenthumslehre auf die Gebietshoheit zu vielen schädlichen Mißverständnissen und zu einer ungerechtfertigten Praxis veranlaßt hat, so muß man sich auch vor einer unbesonnenen Anwendung der privatrechtlichen Servitutenlehre auf die Beschränkungen der Gebietshoheit durch staatliche Rechte fremder Staaten hüten. Diese Beschränkungen sind nach ihrer Entstehung, nach ihrem Inhalte, nach ihrer Richtung und nach ihrem Untergange durchaus völker- und staatsrechtlich zu begreifen. Der Unterschied hat sich z. B. bei den Verhandlungen mit der Schweiz über das neutralisirte Gebiet von Savoyen deutlich gezeigt. Das Recht der Schweiz, dieses Gebiet in Kriegszeiten zum Schutze ihrer Neutralität zu besetzen, war unzweifelhaft für das Königreich Piemont, zu dem Savoyen angehörte, eine Beschränkung seiner Souveränetät, also eine sogenannte Staatsservitut. Wäre sie eine bloße privatrechtliche Grunddienstbarkeit, so wäre es völlig indifferent, wer der Eigenthümer des dienstpflichtigen Grundstücks sei; denn wie bei dem Eigenthum, so kommt auch bei den Privatservituten auf die Individualität des Eigenthümers nichts an. Aber da diese Staatsservitut einen politischen Inhalt hat, und die Machtverhältnisse der betheiligten Staaten von entscheidendem Einfluß sind auf die praktische Durchführbarkeit jener Servitut, so wird die ganze Existenz derselben gefährdet, sobald sich die berechtigte Schweiz statt einer ihr vergleichbaren Mittelmacht, wie das frühere Piemont, einer Großmacht wie Frankreich, als dem verpflichteten Staate gegenüber gestellt sieht. Jedermann fühlt, daß die bloße Fortdauer der alten Servitut unter so veränderten Machtverhältnissen nicht aushilft und daher die Abtretung Savoyens an Frankreich eine neue Sicherung der schweizerischen Neutralität erfordert.

Die einen Staatsservituten beschränken den positiven Inhalt der Gebietshoheit, indem nun der berechtigte Staat den verpflichteten in einer bestimmten Richtung hindern darf, seine Hoheit auszuüben. Z. B. Er darf keine Festung anlegen auf seinem Gebiet. Die andern zahlreichern beschränken die negative Seite der Gebietshoheit. Z. B. Der verpflichtete Staat muß sichs gefallen lassen, daß der berechtigte Staat Truppen durch sein Gebiet marschiren läßt, feste Plätze in demselben besetzt, eine Gerichtsbarkeit auf demselben übt, Straßen auf demselben anlegt u. s. f. Das mittelalterliche Staatsrecht, welches hier wie überall sich von privatrechtlichen Vorstellungen leiten ließ, hat unzählige Beschränkungen der Art gekannt und geschützt. Das moderne Staatsrecht hat überall das Bestreben, die Machteinheit und Machtfülle eines Staates von derartigen Beschränkungen möglichst zu befreien und respektirt dieselben nur da, wo sie eine völkerrechtliche Begründung und zugleich eine fortwirkende völkerrechtliche Bedeutung haben.

Landesfarben, S. Wappen. Bluntschli.

Landeshoheit.

Die älteste Bezirksverfassung der germanischen Stämme war eine sehr einfache gewesen. Der einzelne Staat (civitas nennt ihn Tacitus) war nur ge-

zerfiel in eine Anzahl von Gauen oder Hundertſchaften
lich perſönlicher Natur und in der Zahlbezeichnung hieran
hon in der älteſten uns verfolgbaren Zeit zu territorialen
waren. Innerhalb der Gaue endlich fanden ſich allenfalls
ei) vor; die einzelnen ſouveränen Staaten aber ſtanden
er doch nur in einer ſehr loſen Verbindung. Dieſes Ueber-
ward ſpäter, auf friedlichem oder gewaltſamem Wege, ge-
ldeten ſich größere Staaten, wenn auch nicht allenthalben
gleicher Weiſe. Die alten Kleingebiete mochten dabei, zu-
tſtaat auf friedlichem oder doch halbwegs friedlichem Wege
t als den Hundertſchaften übergeordnete Bezirke in dieſem
ber auch dann, wenn deren Fortbeſtand von Anfang an
enn ſpäterhin der Wunſch, dem Staate eine gleichmäßigere
nit derſelben in Widerſpruch trat, mußte wenigſtens irgend
heilung über die alten pagi treten. Bei den gothiſchen
Früheſten zu größeren Staatsgebieten ſich zuſammenſchloſſen,
ung der überlieferten numeriſchen Gradation zu Tauſend-
u ſein; bei allen übrigen Germanen finden wir dagegen
nzweifelhaft territorialer Bedeutung: in Dänemark und
England shires, im fränkiſchen Reiche endlich Grafſchaften
eilung des Reiches in Ortsgemeinden, Hundertſchaften (cen-
, über welche letzteren ſich dann allenfalls noch die Her-
r der karolingiſchen wie der merovingiſchen Monarchie eigen;
Verfall beider, und ging insbeſondere auch auf das oſt-
ſpäter genannt wurde, das deutſche Reich über. Aber freilich

ab entwickelt sich auf den Gütern größerer Herren eine eigenthümliche Rechtsverfassung. Zunächst setzen diese für die Handhabung der Polizei, für die Eintreibung der Dienste und Abgaben, welche entweder aus privatrechtlichem Titel dem Herrn selbst oder aus öffentlichem dem Staate zu leisten waren, für die Stellung und beziehungsweise Vertretung ihrer abhängigen Leute vor Gericht eigene Beamte ein, welche allenfalls daneben auch noch die Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Einkünfte zu besorgen hatten. Bald geht die Sache noch weiter. Man weiß ja, wie seit festerer Anziehung der königlichen Gewalt die staatsrechtlichen Befugnisse des Königthums von dessen Privatrechten keineswegs gehörig unterschieden wurden; so finden wir denn auch in zahlreichen Urkunden, welche die Könige zu Gunsten weltlicher und zumal geistlicher Herren ausstellten, deren Besitz nicht nur, was sich im Grunde von selbst verstand, in den Befugnissen bestätigt, welche dem vollfreien Grundeigenthume bereits von Rechtswegen zukamen, nicht nur von mancherlei Leistungen befreit, welche derselbe dem Könige in mehr privatlicher Weise schuldete, sondern auch mit Rechten ausgestattet oder von Lasten befreit, welche einen entschieden staatsrechtlichen Charakter zeigen. Zunächst freilich handelt es sich dabei nur um fiskalische Befugnisse und Lasten, also um die Befreiung von Zinsen, Steuern, Frohnden, Zöllen u. dgl., oder die Uebertragung des Rechts an den Herrn solche zu eigenem Vortheil statt zum Vortheil des Königs zu erheben, und von der Befreiung von solchen öffentlichen Lasten ist sogar der Name hergenommen, mit welchem derartige Privilegien und die Bezirke, für welche sie ertheilt werden, bezeichnet werden (immunitates); bald aber gewann die Sache auch noch eine andere Seite. Unter den Einkünften, deren Bezug den Immunitätsherrn zugestanden zu werden pflegte, werden zumal auch die Gerichtsgefälle, sei es nun in engerem oder weiterem Umfange, aufgeführt, und ihre Verleihung ist sogar schon in pekuniärer Beziehung ganz besonders erheblich, da ja in jener Zeit das Strafsystem vorwiegend auf das Geben und Nehmen bestimmt abgestufter Sühn- und Strafgelder begründet war. Es lag nahe, daß der Herr, welcher von Anfang an die Stellung seiner Leute vor das staatliche Gericht zu vermitteln und die gegen sie gefällten Urtheile zum Vollzug zu bringen hatte, jetzt nachdem ihm auch der Bezug der von ihnen verwirkten Strafgelder zu eigenem Rechte zugestanden war, auch die Führung der gerichtlichen Verhandlungen und die Fällung des Urtheils in seine Hand zu nehmen sich berufen fühlte, und daß von staatlicher Seite diesem seinem Vorgehen kein erheblicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Mindestens die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche sich aus den Beziehungen der Hintersassen zu ihrer Herrschaft und zu ihrem Gute ergaben, zumeist auch die Entscheidung aller Sachen, welche unter den Angehörigen eines und desselben Herrn innerhalb oder außerhalb der Grenzen seines Gebietes entstanden, kam sofort in die Hand der herrschaftlichen Beamten, und bald dehnte man diese Privatgerichtsbarkeit sogar noch weiter gehend dahin aus, daß auch auswärtige Kläger angewiesen wurden, ihr Recht gegen Immunitätsangehörige vor den Immunitätsgerichten zu suchen. Ihrem Umfange und Inhalte nach sind diese Immunitätsprivilegien allerdings von sehr verschiedener Beschaffenheit, und macht sich zumal innerhalb der Gesammtheit der gefreiten Güter ein Unterschied geltend zwischen dem Besitze der vornehmsten Herren und dem Besitze der geringeren, wenn auch immerhin noch über den gewöhnlichen Bauersmann hervorragenden Grundeigenthümer; die Richtung indessen, welche die Entwicklung der herrschaftlichen Rechte nimmt, ist im Ganzen hier wie dort dieselbe, und in der karolingischen Zeit sind derartige Privilegien, die in der merovingischen freilich auch schon oft genug sich

, daß wohl einmal von einer immunitas gesprochen wer-
s ecclesiæ in Francia habent, [2]) also von einem gewissen
maß von Freiheiten, welches den geistlichen Besitzungen
legt.

Stufe seiner Entwicklung griff das Immunitätswesen in
verfassung des deutschen Staats tief genug ein. Innerhalb
und Grafschaften gab es fortan Bezirke, über welche der
e, oder doch nur weit beschränktere Rechte übte, als welche
heile seines Amtssprengels zustanden; ganz oder doch sehr
die öffentliche Gewalt über jene Bezirke in der Hand des
nur wenn dieser seinen Obliegenheiten nicht genügte, oder
vorbehaltenen Fällen konnte statt seiner noch der Staats-
gericht angegangen werden. Als Organe des Herrn waren
ken besondere Beamte (advocati, judices de immunitate,
esetzt, welche regelmäßig mit der Handhabung der Justiz
n nach wie vor die Sorge für die herrschaftlichen Güter
n; bestellt wurden dieselben von dem Herrn, wenn auch
der Staatsgewalt, wie dieselben denn noch weit später den
falls sie ihn überhaupt zu üben hatten, aus des Königs
en. Im Uebrigen bildete sich die Organisation dieser Herr-
taatsbezirke analog aus; Dingversammlungen insbesondere
ieder, und hier wie dort lag die Urtheilsfindung in der
cht des Beamten. — In Kurzem griff aber das Wachs-
noch weiter um sich, und zwar in zwiefacher Richtung,
nerseits also nehmen die Rechte der Immunitätsherrn ihrem

zahlreichere Nachweise zu erbringen uns unmöglich macht. Nach der andern Seite hin werden die Immunitätsprivilegien, Anfangs nur seltener und immer nur zu Gunsten bestimmter einzelner Güter ertheilt, immer häufiger verliehen und auch wohl, wiederum zumal bei geistlichen Herren, ein für allemal auf allen derzeitigen oder zukünftig noch zu erwerbenden Besitz des Privilegirten gestellt, so daß jede Vermehrung dieses Besitzes sofort auch schon die Grenzen des Immunitätsbezirkes erweitert. Ferner. Vom freien Eigen hatte die Immunität ihren Ausgang genommen, und nicht weiter hatte sie somit reichen können als dieses selbst; seit der festeren Ausprägung des Lehnwesens aber begann dieselbe auch für den blos lehnsweisen Besitz ertheilt zu werden, oder es wurde wohl auch das eine oder andere im Privilege ertheilte Recht selbst nur zu Lehen gegeben. Schon damit war eine weitere Ausdehnung der Berechtigung ermöglicht, indem der König aus begreiflichen Gründen zur lehnsweisen Abtretung von Gütern und Rechten sich leichter zu entschließen pflegte, als zur alodialen; aber selbst bei dieser Grenze blieb man nicht stehen. Oft genug kam es vor, zumal dann wenn Privilegien auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Besitz des Berechtigten gestellt waren, daß an einem und demselben Orte Immunitätsangehörige mit auf eigenem Grunde gesessenen und somit den Staatsgerichten zugehörenden Leuten gemischt wohnten; mannigfache Schwierigkeiten bei Handhabung der Justiz und Polizei, ewige Konflikte der Immunitätsrichter mit den königlichen Beamten mußten die Folge solcher Vorkommnisse sein. Mehrfach suchte man nun diesen praktischen Mißständen in der Weise abzuhelfen, daß man durch besonderes Privileg die Gewalt des Immunitätsherrn auch über diejenigen fremden Leute erstreckte, welche auf ihrem eigenen Grunde zwischen seinen Hintersassen zerstreut lebten. Schon aus der Mitte des 9. Jahrhunderts liegen einzelne Beispiele derartigen Vorgehens vor; damit war aber begreiflich ein Weg betreten, welcher die Gewalt der Immunitätsherren von ihrer anfänglichen Grundlage ganz loslösen, und eben darum zu völlig schrankenloser Ausdehnung derselben die Möglichkeit gewähren mußte. Seit dem 10. Jahrhundert geschah es sogar, daß ganze Centenen nicht nur, sondern selbst ganze Grafschaften als geschlossene Bezirke einzelnen Bischöfen oder Aebten durch den König übergeben wurden; theils der Glaube an die Verdienstlichkeit der Vergabungen an die Kirche, theils und hauptsächlich das politische Bedürfniß, in den endlosen inneren Kämpfen, welche das Reich zerrütteten, sich verläßige Anhänger zu gewinnen oder zu erhalten, lag solchen maßlosen Verfügungen zu Grunde.

Die nächste Folge, welche dieses stetige Zunehmen der Privatherrschaften äußern mußte, bestand in der völligen Zersplitterung der staatlichen Bezirke, also in der *Auflösung der Gauverfassung*. Seitdem von der Centen oder selbst von der Grafschaft eximirte Herrschaften in buntestem Gemische zwischen die dem Staatsbeamten noch untergebenen Besitzthümer sich eingedrängt hatten, hörten die Centenen sowohl als die Grafschaften der Regel nach nothwendig auf, geschlossene territoriale Einheiten zu bilden. Es war nur noch eine Ausnahme, wenn hin und wieder eine einzelne Grafschaft von solchen Eindringlingen sich völlig frei erhalten hatte, eine Ausnahme auch, wenn eine solche als geschlossener Bezirk einem Immunitätsherrn übertragen worden war; die durchgreifende Regel bildete die Zerstückelung der alten Bezirke. An diese Auflösung aber der alten Bezirksverfassung knüpft sich sofort auch eine tief einschneidende *Umgestaltung des Grafenamtes* selbst. Auch die Grafschaft bildete fortan der Regel nach nur noch einen Komplex einzelner, unzusammenhängender Besitzungen und Rechte, deren Umfang und Ausdehnung in keiner Weise mehr gleichmäßige Ausprägung und äußere Ge-

war damit der Privatherrſchaft eines Immunitätsherrn zu-
ähnlich geworden, und die Aehnlichkeit wurde dadurch noch
That einzelne Grafſchaften in die Hand von ſolchen gelangt
ſt der Grafentitel von einzelnen Immunitätsherrn geführt
nere Verwandtſchaft war zwiſchen beiden Klaſſen von Bezirken
t wurden dieſelben, oder doch gleichartige und ſehr ähnliche
her des Bezirkes über dieſen geübt; hier wie dort warf deren
r mannigfache Vortheile, ſelbſt pekuniäre Vortheile, ab.
ngspunkt und damit der innere Charakter der Gewalt beide
, ſoferne dieſelben Befugniſſe, welche der Immunitätsherr
, dem Grafen nur als einem Organe und Beamten des
im Zuſammenhang damit war die Gewalt des weltlichen
erbliche, die des geiſtlichen wenigſtens eine bleibend mit
e verknüpfte, während der Graf ſeine Befugniſſe zunächſt
zeit, und immer nur durch beſondere königliche Ernennung
dieſer Beziehung waren die Gegenſätze theils von Anfang
ſie auf den erſten Blick zu ſein ſcheinen, theils wurden ſie
e der Zeit durch Veränderungen ſehr abgeſchliffen, welche
hren hatte. Es wurde bereits bemerkt, daß die Gewalt der
swegs nothwendig zu Eigen ging, daß dieſelbe vielmehr
oder einzelnen Beſtandtheilen nach, zu Lehen gehen konnte,
über vollfreie Leute wenigſtens, immer nur aus des Königs
n konnte. Umgekehrt wurde nun aber auch die Auffaſſung
ines Lehens, und damit deſſen Erblichkeit, allmälig üblich.
waren ſchon frühzeitig Beneficien als Dotation verbunden

schlusse gelangt wäre. Zunächst bestand dieselbe noch aus einem bloßen Aggregate verschiedener Güter und Rechte, welche einzeln kraft specieller Titel zusammengebracht waren, und deren Verbindung unter sich lediglich auf der Einheit der berechtigten Personen beruhte. Nicht nur die Gerechtsamen verschiedener Herren je über ihre Territorien mußten darum unter sich von ganz verschiedener Art und Ausdehnung sein, sondern es mochte sogar ein Gleiches von den Gerechtsamen eines und desselben Herrn je über die verschiedenen Bestandtheile seiner eigenen Herrschaft gelten. Nach oben war die Territorialgewalt, oder waren auch wohl die einzelnen Rechte und Besitzungen, welche dieselbe ausmachten, theils alodial theils lehenbar, und der Landesherr selbst konnte überdies entweder unmittelbar unter dem Könige stehen, oder zunächst noch einem Herzoge oder sonstigen Fürsten untergeben sein. Nach unten pflegten die in der Landeshoheit begriffenen Güter und Befugnisse nur zum Theil dem Landesherrn ledig zu sein; zum Theil dagegen waren sie wieder durch weitere Verleihung in die Hand von Stiftern, Vasallen, Dienstmannen oder Städten des Territoriums gelangt. Verschiedener Beschaffenheit waren ferner auch die Rechte, welche dem Landesherrn gegenüber den verschiedenen Klassen seiner Landsassen zustanden; eine andere war seine Stellung zu den schöffenbaren Leuten, welche ihm lediglich als dem Inhaber des Königsbannes untergeben waren, ein anderes sein Verhältniß zu seinen Vogteileuten, die wenn auch mit Beibehaltung ihres Grundeigenthumes seiner Schutzherrschaft sich unterworfen und durch mancherlei Dienste und Abgaben diese zu erkaufen hatten, zu seinen freien Hintersassen ferner, seinen Lehensmannen, Ministerialen, Leibeigenen. — Zeigt sich nach allen diesen Seiten hin zunächst ein sehr fühlbarer Mangel an principieller Harmonie und Gleichartigkeit der landesherrlichen Gewalt begründet, so ist damit doch zugleich auch ein nicht minder erkennbarer Mangel an bestimmter Abgrenzung derselben gegenüber anderen, mehr oder minder ähnlichen Berechtigungen, sowie eine gewisse Unsicherheit ihres eigenen Bestandes gegeben.[3] Auf der einen Seite hatten die Landsassen sammt und sonders, und hatten zumal die höheren Klassen derselben (die landsässigen Prälaten, Ritter und Städte) sich noch immer sehr erhebliche Beziehungen zum Königthum erhalten, und die Möglichkeit war immerhin noch gegeben, daß durch eine neuerliche Kräftigung derselben dieses letztere sich wieder zu seiner frühern Machtfülle erhebe, welche natürlich nicht ohne die völlige Unterdrückung oder doch sehr weit gehende Beschränkung der Landeshoheit zu erreichen war; auf der andern Seite aber stand zwischen der Landeshoheit und dem Königthume zunächst noch die herzogliche Gewalt als eine nicht minder bedeutsame in Mitte, und man mochte wohl zweifeln, ob es nicht ihren Inhabern gelingen würde, die ihnen untergebenen kleineren Herren in eine weit strengere Abhängigkeit als bisher von dem eigenen Herzogthume zu versetzen. Dort also handelte es sich darum, ob die Landesherren im Stande sein würden, die bereits erworbene Landeshoheit zu behaupten und zu einer etwas festeren und gleichartigeren Gewalt über ihre Landsassen erwachsen zu lassen; hier dagegen um die ganz andere Frage, ob nicht etwa umgekehrt durch schärferes Anziehen der herzoglichen Gewalt der Herrenstand zu einem blos landsässigen, zu einer nur höher titulirten Klasse der landsässigen Ritterschaft etwa herabgedrückt werden würde. Beide Fragen, obwohl unter sich getrennt zu halten, stehen doch miteinander in engster Berührung; die Lösung Beider mußte aber vorerst um so zweifelhafter erscheinen, je ungleichförmiger und unbestimmter einerseits die im

[3] Vgl. wegen alles Folgenden den Artikel „deutscher König" in Bd. II. S. 753 u. folg.

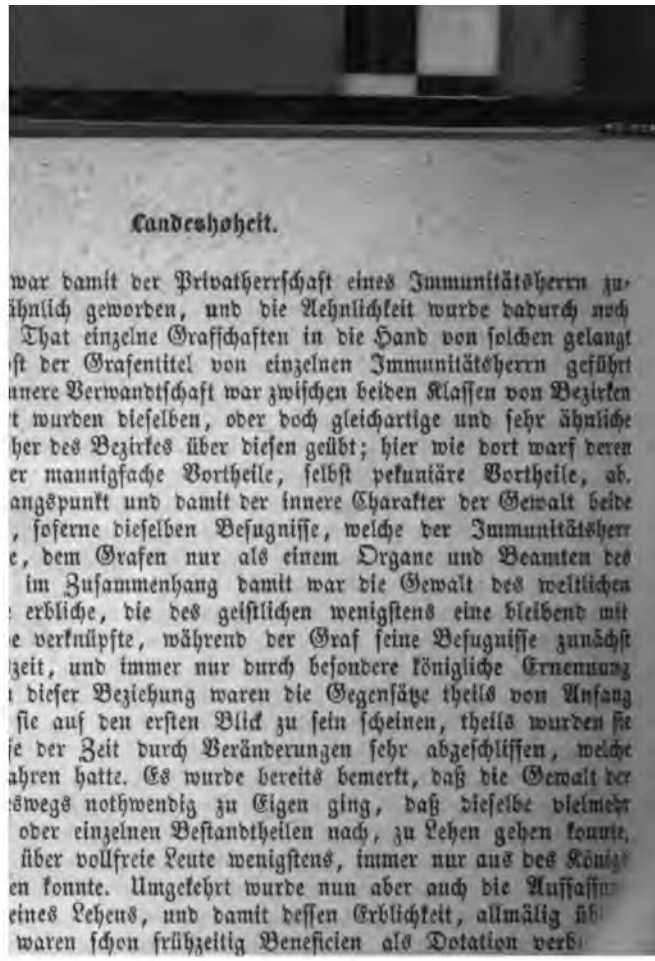

Landeshoheit.

war damit der Privatherrſchaft eines Immunitätsherrn zu-
ähnlich geworden, und die Aehnlichkeit wurde dadurch noch
That einzelne Grafſchaften in die Hand von ſolchen gelangt
ſt der Grafentitel von einzelnen Immunitätsherrn geführt
nnere Verwandtſchaft war zwiſchen beiden Klaſſen von Bezirken
t wurden dieſelben, oder doch gleichartige und ſehr ähnliche
her des Bezirkes über dieſen geübt; hier wie dort warf deren
er mannigfache Vortheile, ſelbſt pekuniäre Vortheile, ab.
angspunkt und damit der innere Charakter der Gewalt beide
, ſoferne dieſelben Befugniſſe, welche der Immunitätsherr
e, dem Grafen nur als einem Organe und Beamten des
im Zuſammenhang damit war die Gewalt des weltlichen
erbliche, die des geiſtlichen wenigſtens eine bleibend mit
e verknüpfte, während der Graf ſeine Befugniſſe zunächſt
zeit, und immer nur durch beſondere königliche Ernennung
dieſer Beziehung waren die Gegenſätze theils von Anfang
ſie auf den erſten Blick zu ſein ſcheinen, theils wurden ſie
ſe der Zeit durch Veränderungen ſehr abgeſchliffen, welche
ahren hatte. Es wurde bereits bemerkt, daß die Gewalt der
swegs nothwendig zu Eigen ging, daß dieſelbe vielmehr
oder einzelnen Beſtandtheilen nach, zu Lehen gehen konnte,
über vollfreie Leute wenigſtens, immer nur aus des König
en konnte. Umgekehrt wurde nun aber auch die Auffaſſu
eines Lehens, und damit deſſen Erblichkeit, allmälig üb
waren ſchon frühzeitig Beneficien als Dotation verb

in der Landeshoheit enthaltenen Rechte gestaltet, je aus-
esherrlichen Befugnissen ähnlicher andererseits die Gerecht-
n vornehmeren Landsassen vermöge der auch in ihrer Hand
en Grundherrschaft zukamen.

Herzogthum, dem Königthum und der Landeshoheit
ahrhunderte langem Ringen endlich den vereinten Angriffen
inem früheren Artikel bereits dargelegt, und soll darum auf
weiter eingetreten werden. Die beiden letzten der alten
s bayerische und das sächsische, erlitten nach manchen vor-
bei dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) so durchgrei-
auch sie fortan nicht mehr als Herzogthümer im früheren
von da ab ist jedenfalls demnach in den Landen des säch-
Stammes ganz ebenso, wie dies anderwärts schon weit
nge geschehen war, eine größere Zahl der nächst mächtigen
r Herzoge getreten, sei es nun, daß ihnen die herzogliche
unter Beibehaltung des herzoglichen Titels oder ohne die-
e Territorium eingeräumt wurde, oder daß sie dieselbe zu-
e Territorien einzelner anderer kleinerer Herren erlangten.
ischen solchen Landesherren, welche der herzoglichen Gewalt
n, und andern, welche selbst im Besitze dieser Gewalt min-
, vielleicht auch noch über fremde Territorien sind, bezieht
was die Terminologie betrifft in den Quellen keineswegs
Unterscheidung von Fürsten und freien Herren. Beide
ichen als weltlichen Standes sein, und auf den von ihnen
nicht das Mindeste an, wie es denn insbesondere sowohl

abhängigen Leute in seine Städte nicht aufzunehmen; ja sogar das alte Recht des Königs, wonach ihm bei seinen Rundreisen im Reiche allenthalben für die Dauer seines Aufenthaltes die Gerichte und die übrigen Regalien ledig stehen sollten, wurde wenigstens zu Gunsten der geistlichen Fürsten wenn auch nicht völlig aufgegeben, so doch in weit engere Schranken gewiesen. Allerdings war auch jetzt noch, und trotz dieses Aufschwunges der Landeshoheit noch immer die Unterdrückung derselben und die Wiederherstellung des frühern Ansehens des Königthums im Bereiche der Möglichkeit gelegen. Noch immer gab es in einzelnen Theilen des Reichs, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, reichsunmittelbare Bezirke, theils Städte, theils ritterschaftliche Besitzungen oder Bauergemeinden umfassend; noch immer ist selbst in den Territorien die Stellung der Prälatur, der Ritterschaft, der Städte eine so selbständige, die Kraft welche ihnen das Einigungswesen gab eine so ausgiebige, die Ausdehnung der landesherrlichen Rechte ihnen gegenüber eine so geringe und so unbestimmte, daß ein unmittelbares Heranziehen auch dieser Klassen an das Reich mit Erfolg versucht werden konnte; noch immer standen die freien Herren mit ihrer vagen Unterordnung unter das Fürstenamt zwischen den Reichsfürsten und jenen höheren Klassen der Landsassen in einer Mittelstellung, welche ebenso gut zu einer Erhöhung dieser als zu einem Herabsinken jener als Ausgangspunkt dienen konnte. Aber das Königthum war bereits zu tief gesunken, als daß es die Führung bei einem derartigen Kampfe gegen die bereits erstarkte Fürstenmacht hätte übernehmen können. Das Höchste, wozu dasselbe sich noch allenfalls aufzuschwingen vermochte, war der Versuch, durch eine gesonderte Verständigung mit den obersten unter den Fürsten, mit den jetzt in bestimmterer Stellung hervortretenden Kurfürsten, einige Unterstützung für die eigene Wirksamkeit, und etwa auch einige Aufbesserung der allgemeinen Reichszustände zu erreichen, ein Versuch, der in der Goldenen Bulle Karls IV. von 1356 seinen bezeichnendsten Ausdruck findet; der Regel nach waren die Ziele, welche die Könige erstrebten, nur erbländische, auf die Gründung oder Erweiterung einer eigenen Hausmacht gerichtete, und nur als Mittel, diese zu fördern, wurde die geringe Gewalt, welche mit dem Königthume noch verbunden war, zumeist von ihnen benützt. Unter solchen Umständen nimmt jenes Aufstreben der geringeren Stände einen ganz anderen als einen dem Königthume förderlichen Charakter an. Zum Theil gelingt es einzelnen Städten oder einzelnen Ritterbürtigen, in einigen wenigen Fällen selbst einzelnen Landgemeinden, von der Landeshoheit sich frei zu erhalten oder auch frei zu machen; aber solchenfalls suchen sich diese der königlichen Rechte nicht weniger als der landesherrlichen zu erledigen, und die Landeshoheit, oder doch eine dieser sehr ähnliche Gewalt über den eigenen Besitz an sich selber zu bringen, und die meisten Reste der älteren Reichsvogteien gelangen überdies allmälig in landesherrliche Hand, sei es nun, daß dieselben an einzelne Reichsstädte gegeben, geliehen, verpfändet, oder von solchen eigenmächtig in Besitz genommen wurden, oder daß die vogteiliche Gewalt selbst in der Familie des mit ihr Bekleideten zu einer erblichen, und damit zur Landeshoheit erwuchs. Dabei finden zwar die Reichsstädte neben den Fürsten und Herren des Reichs am Reichstage Aufnahme; den Reichsrittern aber und umsomehr den Reichsdörfern blieb diese versagt, und auch dieser Weg zu einer Wiederherstellung der Reichseinheit und der Reichsgewalt zu gelangen blieb demnach unbenutzt. In bei weitem den meisten Fällen richtet sich dagegen der Liberalismus der genannten Stände, wie der landsässigen Geistlichkeit überhaupt nicht oder doch nach Unterdrückung der ersten Anläufe hiezu nicht mehr, gegen die Landeshoheit als solche, sondern nur gegen eine maßlose Ausdehnung und ungeeignete Handhabung

ptiren also ihre Stellung als Landsassen als eine gegebene,
so geschaffenen Grundlage eine für sie möglichst günstige
eengende Ordnung der Dinge zu erreichen. Es bilden sich
(siehe diesen Artikel), deren Befugnisse und Ansprüche oft
lästig werden, und deren Zerwürfnisse mit diesen oft ge-
pfen führen, deren Entstehung und Bestand aber dennoch
Befestigung der landesherrlichen Gewalt beigetragen hat,
esonders der Blick der Landsassen an dem Territorium fest-
e abgezogen, das Streben nach Aufbesserung der bestehen-
utz für die bestehenden Rechte an die Territorialgewalt statt
wiesen wurde. Endlich auch die Stellung der freien Herren
n sich allmälig zu klären. In einzelnen Fällen gelang es
n letzteren völlig frei zu machen, oder doch die fürstliche
ßen Lehensnexus abzuschwächen; in anderen Fällen wußte
um die freien Herren zu bloßen Landsassen herabzudrücken,
etwa noch als „Landherren" oder „Landbarone" eine höhere
Adels über der Ritterschaft ausmachten; auch Mittelstufen
änden der älteren Zeit noch näher entsprechend, und haben
nntlich in einzelnen Fällen sogar bis in die neuere Zeit

Hälfte des 14. Jahrhunderts darf die völlige Feststellung
deutschen Landeshoheit als entschieden gelten; in das ge-
de Jahrhundert fallen denn auch Bewegungen und Umge-
tief in deren Form und Wesen einschneiden. Die Landes-
ie ersten, entscheidenden Schritte zu ihrer, zunächst freilich
andlung in eine wahre Staatsgewalt; zugleich beginnen

briefen und anderen Urkunden wurden diese verschiedenen Befugnisse jederzeit einzeln aufgezählt, und noch immer nahmen die Könige alle diejenigen Rechte ohne Weiteres als die ihrigen in Anspruch, über deren Erwerb durch besonderes Privileg oder Herkommen der einzelne Landesherr sich nicht speciell ausweisen konnte. Aber faktisch begann die Stellung der Landesherren, zumal der größern unter ihnen, denn doch bereits einen ganz andern Charakter anzunehmen. In ihre Hand war die Gerichtsbarkeit über ihr Territorium übergegangen, die gesetzgebende Gewalt, der Heerbann, die meisten wichtigeren fiskalischen Rechte und Regalien im engeren Sinne des Wortes; Lehensnexus, Dienstrecht, Vogtei (auch Kirchenvogtei) gaben ihnen noch weiter reichende Rechte, wenn auch nicht über alle, so doch über die überwiegende Mehrzahl ihrer Landsassen, während ihr reicher Domanialbesitz und die Zahl ihrer Hintersassen denselben auch noch ein ungewöhnliches Maß von Privatmitteln und Privateinfluß zur Verfügung zu stellen pflegte. Es war natürlich, daß unter solchen Umständen das Begehren nach Befriedigung aller und jeder staatlichen Bedürfnisse sich vorwiegend an die Landeshoheit richtete, welche ja ohnehin schon die meisten und wichtigsten Zweige der Staatsgewalt in ihrer Hand vereinigte, und überdies die faktischen Mittel zu deren Deckung besaß, nicht an die entferntere und entkräftete Reichsgewalt; natürlich, daß einerseits die Landesherren nunmehr die Pflichten eines Regenten ihren Landsassen gegenüber als die ihrigen anzuerkennen begannen, andererseits aber auch von diesen letzteren nunmehr eine allgemeine Unterthänigkeit und Gewärtigkeit der „landesfürstlichen Obrigkeit" gegenüber gefordert wurde. Allerdings war auch jetzt noch der Landesherr, und zwar der größte wie der kleinste, in mehr als einer Beziehung von dem Reiche abhängig; allerdings ferner war auch jetzt noch seine Gewalt durch die seinen Landsassen zustehenden Befugnisse gar sehr beschränkt. Aber bei Beschränkungen dieser letzteren Art handelte es sich doch zumeist nur noch um die Bestimmung des Antheiles, welcher dem Landesherrn oder den Landständen an der Territorialgewalt zustehen sollte, nicht mehr um eine Infragestellung der Territorialgewalt selbst, und jene Abhängigkeit vom Reiche war in bei weitem den meisten Beziehungen dadurch minder fühlbar gemacht, daß den Landesherren als Reichsständen selbst ein Antheil an der Centralgewalt eingeräumt war, bezüglich der obersten Reichsjustiz aber, die allerdings noch in der alleinigen Hand des Königs lag, theils durch deren fortwährenden Verfall abgeschwächt, theils auch durch die Exemptionsprivilegien, welche die größeren Reichsfürsten wenigstens bereits vielfach an sich zu bringen verstanden. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts wenigstens die Staatsidee statt an das Reich an die Territorien sich zu knüpfen beginnt, und daß im Zusammenhange damit in den größeren landesherrlichen Gebieten zum Mindesten Seitens der Landsassen das Gefühl sich zu entwickeln beginnt, das wir, cum grano salis verstanden, als das Gefühl der partikulären Nationalität bezeichnen können. — Ein letztes Ziel endlich, welches der Landeshoheit nunmehr gesteckt war, bestand in der möglichsten Ausgleichung der Verschiedenheiten, welche innerhalb des Territoriums selbst zwischen den verschiedenen zu demselben gehörigen Bestandtheilen vorzuliegen pflegten, also in der möglichsten Uniformirung der Landesverfassung. In dieser Richtung konnte vorläufig noch am wenigsten gethan werden. Nur ein Theil des Territoriums pflegte unmittelbar im Besitz des Landesherrn zu stehen, oder von ihm an Hintersassen ausgethan zu sein; ein zweiter Theil war in der Hand seiner Pflegehaften; ein dritter aber und nicht der geringste, bestand aus den, sei es nun alodialen oder feudalen Besitzungen der landsässigen Abteien und Stifter, der Ritterschaft, endlich

er dieſer letzteren Kategorieen pflegten über ihre Güter in
e Gerechtſame, und zumal patrimoniale Gerichtsbarkeit zu
i der Landeshoheit ſelbſt auf den erſten Stufen ihrer Ent-
war; dieſem ihrem Beſitzſtande aber ließ ſich unter gegebe-
Weiſe entgegentreten, ja oft genug zwang financielle Be-
welcher anderer Nothſtand die Landesherren ſogar, durch
elben umgekehrt noch zu erweitern. Andererſeits bildeten
rbungen, aus welchen ein jedes Territorium nach und nach
viele ſelbſtändige Beſtandtheile desſelben. Die einzelnen
te, Grafſchaften oder Landgerichte dauerten als geſonderte
llmälig zuſammengebracht worden waren, und wenn man
e erſteren, niederen Gerichte allenfalls Aenderungen vorzu-
ieſelben mit den zu fiskaliſchen Verwaltungszwecken gebil-
zuwerfen ſich erlaubte, ſo erſchien dies doch bei dieſen letz-
n Gerichten zunächſt noch weniger thunlich. Auch derartige
s nicht ſelten durch weitere Verleihung wieder in andere
n den Städten zumal, die jederzeit beſondere Bezirke bil-
häufig an die Gemeinde ſelbſt übergegangen; einer Umge-
en ſolchenfalls auch die oben bereits erwähnten Bedenken
och begann man hin und wieder, zumal in den größeren
nächſt nur mit leiſer Hand, auch in dieſer Beziehung zu
te allenfalls das geſammte Territorium in größere Be-
nen Vicedom, Oberamtmann, Großvogt oder Landeshaupt-
auch wohl die alten Landgerichte zuſammen und vereinigte
ndesherrlichen Hofgericht, in welchem der Landesherr ſelbſt,
ſſen Kanzler oder Hofrichter der Vorſitz führte. U. dgl. m.

des Volks, welcher ebenfalls auf die weitere Entwicklung der staatlichen Ordnung sich Einfluß zu verschaffen wußte, und von Beiden muß hier wenigstens andeutungsweise gesprochen werden. Zunächst liegt auf flacher Hand, daß der langwierige Kampf, in welchem ein guter Theil der Reichsstände dem Kaiser gegenübergestanden, und welchen derselbe überdies im Bunde mit verschiedenen auswärtigen Mächten gegen diesen geführt hatte, nur zu einer weiteren Lockerung der die Territorialgewalten an die Reichsgewalt knüpfenden Bande führen konnte; man sah sich, dem Reichsoberhaupte als Feind gegenüberstehend, genöthigt, um so fester und konsequenter die eigene Gewalt auszubauen, man gewöhnte sich an die offene Entfremdung vom Reiche und selbst daran, im Auslande Schutz und Hülfe für die eigene Selbständigkeit zu suchen; man gewann endlich, da in diesem Kampfe die Sympathien der Landsaßen gutentheils für die Landesherren und gegen den Kaiser waren, für jenes Streben nach freiester Selbstherrlichkeit einen festen Halt in den Gemüthern des Volks und den Ueberzeugungen der intelligenteren Klassen, welche letzteren ohnehin von eben jetzt neu auftauchenden staatsrechtlichen Doktrinen nicht unberührt geblieben waren. Bereits in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts waren sich die Gelehrten darüber klar gewesen, daß die „landesfürstliche Obrigkeit" oder „Landesobrigkeit", wie sie einmal durch das Herkommen geworden war, nicht mehr als ein bloßer Komplex einzelner, speciali titulo erworbener Regalien und sonstiger Rechte betrachtet werden könne, wenn man auch über den Begriff auf den sie zurückzuführen nicht recht einig werden konnte, da weder die Verfassungsformen des römischen Rechts noch die Kategorieen der aristotelischen Politik auf diesen Fall sich recht anwenden lassen wollten. Kaiserlicherseits wurde freilich fortwährend an der Behauptung festgehalten, daß an und für sich alle Staatsgewalt im Reiche dem Kaiser zustehe, und nur insoweit, als sich dafür ein besonderer Rechtstitel nachweisen lasse, einzelne Theile derselben als in die Hand der Reichsstände und Landesherren gelangt anzusehen seien, daß also noch immer die Präsumtion im Zweifel für den Fortbestand der „kaiserlichen Machtvollkommenheit" spreche; aber die Reichsgesetzgebung selbst näherte sich doch bereits der obigen Auffassung dadurch, daß sie Umfang und Wesen der Territorialgewalt durch allgemeinere, unbestimmtere Ausdrücke zu bezeichnen und zu umschreiben sich bestrebte,[5]) und die Theorie der Territoriallegisten fängt überdies bald an, sich ganz offen und entschieden gegen jene Sätze zu kehren. Schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts wird von ihnen bis zu der Behauptung vorgegangen, daß die Souveränität im Reiche eigentlich gar nicht dem Kaiser für sich allein, sondern dem Kaiser und Reich zustehe, d. h. einer juristischen Person, welche aus dem Kaiser und den 3 Reichstagskollegien sich zusammensetze, und daß die Rechte, welche, sei es nun bezüglich der Centralregierung des Reichs, oder hinsichtlich der einzelnen Territorien, welche dasselbe bilden, dem Kaiser persönlich zukämen, nur noch als vergleichsweise unbedeutende Reservatrechte in Betracht zu ziehen seien, und sehr bezeichnend ist für den Stand der Dinge in dieser Richtung der einschlägige Inhalt des westphälischen Friedens, sowie eine Reihe von Verhandlungen, welche dessen Feststellung vorherging. Zu einer Specifikation zwar der einzelnen Reservatrechte, wie solche von der Gegenseite in Anregung gebracht worden war, ließen sich die kaiserlichen Gesandten nicht herbei, indem sie ganz folgerichtig sich darauf beriefen, daß Potestas Imperatoris überhaupt generalis wäre, und sich auf alles erstrecke, was

[5]) Vgl. z. B. die Bestätigung der von den Reichsständen hergebrachten Rechte in art. 4 der Wahlkapitulation.

Aber auch noch nach einer ganz anderen Seite hin trat
und wesentlich in Folge eben derselben Einflüsse eine d
in hohem Grade förderliche Wendung ein, in Bezug n
zu dem eigenen Territorium und zumal zu dessen ange
Im Laufe des 15. Jahrhunderts hatten die Rechte der
Korporationen, hatten insbesondere auch die Rechte der
sten Territorien ihre höchste Blüthe erreicht; von dem Be
hunderts angefangen ging es dagegen mit dem Einfluß
während abwärts, wogegen die landesherrliche Gewalt
während stieg. Die Gründe dieser sehr bedeutungsvol
Territorialverfassung werden in einem der Geschichte
gewidmeten Artikel des Nähern zu erörtern sein; auf z
mente aber, welche mit dem Wachsthum der Landeshoheit
Beziehung stehen, muß bereits an dieser Stelle hingewie
ein mehr äußerliches und liegt in den abnormen Zustän
30jährige Krieg zur Folge hatte. Die rücksichtsloseste An
Kräfte war zu dessen Führung, dann auch zur Heilung
schlagenen Wunden für die Territorien absolut geboten,
gegenüber konnte ein ängstliches Abwägen verbriefter Rechte
Während des Kampfes war überdies die Einberufung v
möglich gewesen; höchstens hatte man sich landesherrlicher
nommen, welche zu ganz anderem Zwecke gewählt worde
Drange der Noth hatte geschehen müssen, konnte über der
nahmszustände leicht zur Regel werden; um so leichter,
war, welche jene zurückließen, und welche keinen Gedanken
gischen Widerstand aufkommen ließ. Das zweite Momen
liches und hängt wieder mit der oben schon berührten
Köpfen der einflußreicheren Klassen lebendigen staatsrechtlic
Von Anfang an war die Stellung der Landstände eb
privatrechtliche

war, an dem Buchstaben ihrer verbrieften Rechte und ihrer bisherigen Art dieselben zu gebrauchen festhalten, so lag für den Landesherrn ein unverkennbarer Nothstand vor, der ihn zwang, im Interesse seines Territoriums nicht minder als seiner selbst den ihm entgegengesetzten Widerstand zu brechen. Ferner. Die Zusammensetzung der landständischen Korporationen hatte zwar die für das Mittelalter bedeutsameren Stände berücksichtigt; aber den geänderten Verhältnissen der neueren Zeit wollte auch sie nicht mehr entsprechen. In Folge des wiedererweckten Humanismus, der zum Theil durch die Reception des römischen Rechtes bedingten Besetzung der Aemter mit eigens zu diesem Berufe herangebildeten Männern, des Aufschwunges überhaupt, welchen die Künste und Wissenschaften seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zu nehmen begonnen hatten, war der Gegensatz der gelehrt gebildeten und der ungebildeten Klassen entstanden oder vielmehr zu umfassenderer und minder einseitiger Geltung gelangt, als welche er im Mittelalter behauptet hatte; mit der gesammten Intelligenz der Zeit vereinigte fortan die gebildete Klasse auch die gesammte Macht des Staats und der Kirche, als welche lediglich durch ihre Vermittlung geübt wurde, und dennoch fand dieselbe in den landständischen Versammlungen keine, oder doch nur eine ganz beiläufige und ungenügende Vertretung. Die nothwendige Folge war, daß diese ihrer Bedeutung sich vollkommen bewußte Klasse sich von dem landständischen Wesen und überhaupt von den Rechten der privilegirten Stände fremd und kalt, ja selbst feindselig abwandte, während sie dagegen die landesherrliche Gewalt, deren Ausübung ja ohnehin durch ihre eigene Hand ging, sich congenialer fühlte und durch sie ihre eigenen Interessen gefördert zu sehen hoffte. Auf der einen Seite also betrachten die nunmehr entscheidenden Gesellschaftskreise das Territorium als den Staat, nicht das Reich; auf der andern suchen sie dessen Heil nicht in einer gesunderen Ausbildung der vorhandenen, wenn auch etwas verknöcherten, Keime einer freieren Selbstregierung, sondern in einer weise geleiteten und energischen Thätigkeit des landesherrlichen Absolutismus. Charakteristisch ist in der ersteren Beziehung zumal die Geschichte des Wortes „Staat" selbst. Ursprünglich und lange Zeit hindurch bezeichnet der Ausdruck status nicht mehr noch weniger als „Stand"; dieser wie jener Ausdruck wird dann auch für die am Reichstage zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder gebraucht, weil eben deren Berechtigung auf dem Stand des Einzelnen beruht. Als die Reichsstandschaft sich bleibend an bestimmte einzelne Territorien knüpfte, wurde die Bezeichnung status auch auf die Landesherrlichkeit übertragen, auf welcher jene erstere Eigenschaft wesentlich beruhte, und an diese jüngste Bedeutung des Wortes knüpft dessen moderne Geltung an; darin, daß ein Ausdruck, welcher ursprünglich die mit Reichsstandschaft verbundene Landeshoheit bezeichnete, zu der Bedeutung des Staates im Sinne unserer Gegenwart gelangen konnte, zeigt sich aber recht handgreiflich, daß in den Territorien die moderne Staatsidee erwacht und groß gezogen worden ist, nicht im Reiche.

Einen weiteren Abschnitt in der Geschichte unserer Landeshoheit bezeichnet sodann die Mitte etwa des 18. Jahrhunderts. Seit dem westphälischen Frieden datirt bekanntlich das Uebergewicht Frankreichs über Deutschland, ein Uebergewicht, das oft genug in schmachvollster äußerer Vergewaltigung, das aber nicht minder schmachvoll und vielleicht noch gefährlicher in einem inneren, geistigen Einflusse sich geltend machte, welchen jenes erstere Reich auf die Meinungen und Gewohnheiten dieses letzteren ausübte. Zunächst war es die absolute Gewalt des Monarchen als solchen, war es zugleich ein, freilich noch bemessenes und durch die Buntscheckigkeit der geschichtlich überlieferten Zustände sogar gutentheils gerechtfertig-

stens geschmälert, die Landstände völlig aufgehoben, oder doch deren Privilegien erheblich beschnitten; die Gemeinden, zumal auch die Städte, werden ihrer bisherigen Selbständigkeit entkleidet, und alle engeren Verbindungen innerhalb des Staates dessen strengster Obervormundschaft unterworfen u. dgl. m. Die größeren Territorien in Deutschland sind zufolge dieser Wendung der Dinge bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wesentlich zu einheitlichen Staaten geworden. Eine absolutistische Regierungsform hat sich dabei zunächst in denselben ausgebildet und ein starrer Büreaukratismus, dessen möglichste Befestigung und Verbesserung als das höchste Ideal aller Regentenweisheit galt. Aber doch brachte dieser Absolutismus der großen Masse der Unterthanen materiell die erheblichsten Vortheile, indem wenigstens eine vernünftigere und beweglichere Administration eingeführt, größere Gleichheit unter den verschiedenen Klassen der Unterthanen hergestellt, und eine lange Reihe festgewurzelter, drückender Mißstände beseitigt wurde; ja sogar zu einer künftigen Betheiligung des Volkes an der Regierung wurde wenigstens insoferne schon der Grund gelegt, als den gangbaren Theorieen und der öffentlichen Meinung bereits ein bestimmender Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte eingeräumt wurde. Schlimmer freilich stand es mit den kleineren Territorien, in denen sich ein Staatsleben selbst bei möglichster Ermäßigung der an ein solches zu stellenden Anforderungen nicht zu entwickeln vermochte. Je nach Begabung und Laune suchten deren Herren theils durch Nachahmung ihrer größeren Standesgenossen, theils aber auch durch zähestes Anklammern an eine nicht minder absolutistische, und daneben auch noch lächerlich unvernünftige Patrimonialwirthschaft sich fortzuhelfen; ihre Existenz war aber seit dem Aufkommen gesteigerter Anforderungen an das Staatsleben bereits von innen heraus zu einem Ding der Unmöglichkeit geworden.

Ihren letzten Abschluß endlich verdankt die Geschichte der deutschen Landeshoheit dem Einflusse der französischen Revolution. Früher noch als in Deutschland hatte in Frankreich der Staat eine völlig absolutistische Gestalt angenommen, und hier wie dort hatte ein reformsüchtiger Radikalismus, den erstrebten Zielen nach gutentheils berechtigt, aber in seinen Angriffen auf die bestehenden Zustände sich maßlos überstürzend, der Herrschaft über die Köpfe und Herzen der gebildeten Klasse sich bemächtigt. Aber in Frankreich hatte der Absolutismus die in materieller Beziehung wünschenswerthen Reformen nur insoweit durchgeführt, als das einseitige Interesse des Regenten selbst dies zu fordern schien, im Uebrigen dagegen mit allen Ueberresten des mittelalterlichen Feudalismus und der Hierarchie sich vertragen; während demnach in Deutschland die Reformbestrebungen sich der Landesherrschaft und ihrer Bureaukratie im Ganzen vertrauensvoll zuwandten, kehrte sich dort das Streben nach einer Verbesserung der verwahrlosten politischen und socialen Zustände feindlich gegen die Staatsgewalt selbst. Abstrakte Theorieen, hin und wieder auch wohl das Beispiel der englischen Verfassung, wiesen dieser Opposition ihren bestimmten Ausdruck an; die Regierung des Volkes durch sich selbst, aber freilich keine auf organischer Gliederung und Bewegung, sondern auf der althergebrachten Centralisation und einem nur in seinen Formen veränderten Absolutismus beruhende Selbstregierung, galt hier als das Ziel, welches zu erreichen jedwedes Mittel gebraucht werden dürfe und müsse. Die Erschütterungen, zu welchen der gewaltsame Ausbruch dieses Konfliktes im Nachbarlande führte, konnten Deutschland nicht unberührt lassen; die Einflüsse aber, welche dieselben auf unser Vaterland äußerten, sind vielfach verschlungene und mehrfach sich selbst widersprechende. — Theils dynastische Interessen, theils die Furcht vor weiterer Aus-

breitung der revolutionären Lehren, theils endlich auch wohl der Abscheu vor den schauderhaften Gewaltthaten, mittelst deren die neuen Ueberzeugungen sich Bahn brachen, führten bald Oesterreich und Preußen und mit ihnen das gesammte Deutschland in einen offenen Kampf mit Frankreich. Die Gründe, aus welchen dessen unglückliche Führung sich erklärt, können hier nicht erörtert, die einzelnen Stufen der Erniedrigung, welche Deutschland in Folge desselben zu dulden hatte, hier nicht aufgezählt werden; es genügt die Bemerkung, daß eine radikale Veränderung der Territorialbestände im Reiche, und schließlich die völlige Auflösung des Reichsverbandes selbst als das endliche Ergebniß sich herausstellte. Schon durch den Lüneviller Frieden vom 1. Februar 1801 war, von anderen Besitzveränderungen abgesehen, das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und durch den ihm folgenden Reichsdeputationshauptreceß vom 25. Februar 1803 die Säkularisation und Einziehung nahezu aller geistlichen Territorien und weitaus der meisten Reichsstädte ausgesprochen worden, um aus ihnen die weltlichen Landesherren zu entschädigen, welche durch jene Abtretung beeinträchtigt worden waren; der Preßburger Frieden vom 26. December 1805 brachte neue Territorialveränderungen, und unter diesen ebenfalls wieder einzelne Einziehungen bisher selbständiger Gebiete; endlich die Unterzeichnung der Rheinbundsakte durch 16 deutsche Fürsten, am 12. Juli 1806, führte nicht nur zur Mediatisirung einer langen Reihe weiterer landesherrlicher, reichsritterschaftlicher und reichsstädtischer Lande, sondern auch zu einer am 1. August 1806 erklärten förmlichen Lossagung der Verbündeten vom Reiche und der daraufhin unterm 6. August 1806 erfolgten feierlichen Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. Durch diese Erklärung seines letzten Kaisers endigte das heilige römische Reich deutscher Nation sein nahezu 1000jähriges Bestehen; Oesterreich, Preußen, Schweden und Dänemark vereinigten ihre deutschen Lande mit ihren außerdeutschen Besitzungen, die übrigen Reichsglieder aber traten, so weit sie nicht von Frankreich unterdrückt oder von ihren bisherigen Standesgenossen mediatisirt wurden, nachträglich noch dem Rheinbunde bei: Deutschland aber, unter Frankreich, jene 4 Mächte und den von ersterem völlig abhängigen Rheinbund getheilt, existirte bis auf Weiteres höchstens noch als ein geographischer Begriff! Trotz der schmachvollen Erniedrigung, welche für unser Vaterland in diesem Auflösungsprocesse lag, bezeichnete derselbe indessen immerhin einen Fortschritt in seiner Entwicklung. Längst schon hatte das deutsche Reich nur noch ein scheinbares Leben geführt, und nur die Veranlassung, nicht der Grund seiner endlichen völligen Auflösung war in den französischen Kriegen gelegen gewesen; es muß geradezu als ein Gewinn betrachtet werden, daß die von den Reichsständen schon längst erstrebte und in der That auch schon längst besessene volle Souveränität denselben nunmehr rechtsförmlich zuerkannt, daß dem deutschen Lande seit Jahrhunderten zum erstenmale wieder eine Verfassungsform gegeben war, welche dessen thatsächlichen Zuständen einigermaßen entsprach, und daß dadurch endlich

noch, und zugleich weit günstiger äußern sich aber die Einflüsse der französischen Revolution nach einer ganz andern Seite hin, nämlich in Bezug auf die innere Gestaltung der einzelnen souverän gewordenen Staaten, und auch auf diesen Punkt mag es verstattet sein noch einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit zu richten, obwohl derselbe streng genommen über die Grenzen einer Geschichte der deutschen Landeshoheit hinausfällt. — Die materiellen Reformen, welche während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland sich zu vollziehen begonnen hatten, waren noch keineswegs beendigt, als die französische Revolution ausbrach. Gewichtige Neuerungen waren zwar im Interesse der Unterthanen bereits durchgeführt worden; andere aber, und noch weitergreifende wurden von der öffentlichen Meinung erst noch gefordert. Solchen Forderungen nun gaben die erfolgreichen Umwälzungen im Nachbarlande sofort einen früher ungekannten Nachdruck, und zugleich einen ungleich bedeutenderen Umfang und bestimmteren Inhalt. Die sämmtlichen Güter, welche Frankreich durch seine Revolution gewonnen zu haben schien, wollte man sich ebenfalls aneignen, und zwar mit gleicher Ungeduld, auf dem kürzesten Wege; die Aufhebung aller Standesvorrechte also, die Abschaffung der Feudallasten, die volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, eine bessere und gleichmäßigere Gesetzgebung u. dgl. m. sollte in jedem einzelnen Territorium (denn an die Neugestaltung des Reiches dachte man nicht!) rasch und unbeschränkt zugestanden und durchgeführt werden. Damit war nun freilich der Fortbestand des ganzen landesherrlichen Absolutismus in seiner bisherigen Weise noch recht wohl vereinbar. Die strengste Centralisation, die straffeste Verwaltung von oben herab galt ja auch jetzt noch als das zu erstrebende Ideal, während von irgend welcher freieren Bewegung der einzelnen Theile des Staats keine Rede war, und die Frage nach dem Subjekte der obersten Gewalt im Staate mochte recht wohl noch völlig außer Ansatz bleiben; jener Absolutismus gewann sogar mehrfach dadurch einen neuen Aufschwung, daß einzelne Rheinbundsfürsten in der neu erlangten Souveränität die Befreiung nicht nur von der Centralgewalt im Reiche, sondern auch von allen sie etwa noch beschränkenden Ueberresten landständischer Gerechtsame begriffen glaubten. Indessen fand sich doch sehr bald neben der älteren, nur auf die Erzielung sachlicher Verbesserungen hinstrebenden Richtung eine neuere ein, welche außer dem materiellen Inhalte der geforderten Staatseinrichtungen auch die Formen ins Auge faßte, in welchen sich das Leben des Staates fortan bewegen sollte, und auch in dieser Beziehung sind wieder französische Einflüsse, wenn auch nicht ausschließlich maßgebend, so doch unverkennbar mit wirksam. An sich schon lag es nahe genug, wenn man erst einmal dazu gelangt war, den Staat als das anzusehen, was er ist, und sein Ziel in die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt aller seiner Angehörigen zu setzen, nun auch für alle die, deren Wohl und Wehe von der Art abhing, wie die Staatsgewalt gehandhabt wurde, auch eine Betheiligung bei deren Handhabung zu fordern. In Frankreich, dessen Zustände zumal für die Rheinbundsstaaten als mustergültig erschienen, war eine solche Betheiligung dem Volke in der That zugestanden worden, wenn dieselbe auch thatsächlich unter Napoleons Regierung wenig genug zu bedeuten haben mochte; bald ging auch in Deutschland die gleiche Forderung in die allgemeine Ueberzeugung des gebildeten Mittelstandes über, und dieser begann, statt wie bisher mit den gewünschten materiellen Reformen sich zu begnügen, auch einen formellen Antheil des Volks an der Staatsregierung in Anspruch zu nehmen. Zunächst freilich stellt sich auch dieses Begehren als ein rein doktrinäres dar. Die geringeren Stände, jedes Gedankens an politische Berechtigung längst entwöhnt, waren noch

... eine namhafte Zahl von
den andern Ständen zu gewinnen gewesen wäre
in diesen dürftigen Anfängen bereits der Keim e
einzelnen Staaten wurden in Nachahmung des fr
Zeit des Rheinbundes Konstitutionen gewährt, wel
der ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts zu keiner
aber doch für die Zukunft Ansprüche gewährten (
1808); in andern (wie z. B. in Württemberg) wa
ständischen Einrichtungen der früheren Zeit lebend
falls nicht unbeachtet gelassen werden zu können. 8)
den in angegebener Weise organisirten Staaten
früherer Zeit, die ihrer Verfassung noch ankleber
der materiellen Zustände hingewirkt werden konnte,
aktionäre Strömung, welcher die Regierungen nach k
Freiheitskriege wieder verfallen waren, den gleichen
Weg trat, ließ den Konstitutionalismus bald auch
werden, in welchen derselbe Anfangs keine oder doch kein
funden hatte. Unbeschadet mehrfacher Rückschläge wu
den ihm zugethanen Staaten im Laufe langer und err
gierung und Kammern sich zu vertiefen und ernster z
übrigen deutschen Landen, das Streben nach dessen
etwa einer „kleinen, aber einflußreichen Partei" ein al
sten Zeit erst war es vorbehalten, dem Principe der
Siege zu verhelfen und damit den Umbildungsproceß
cher die mittelalterliche Landeshoheit in den moderne
sen war.

Landeskirche, S. Kirchenhoheit.

Landfriede, Landfrieden

Das Wort Landfriede ...

und alles Volk sich eidlich verpflichteten, für eine bestimmte Zeit (2, 4, 5 Jahre u. s. w.) allen Fehden und Gewaltthätigkeiten zu entsagen, die Mörder, Mordbrenner, Räuber und Diebe als die häufigsten und gefährlichsten Friedensbrecher zu verfolgen, kurz jede Störung des Friedens nicht allein selbst zu meiden, sondern auch bei Andern nach Kräften zu hindern.

Die beschworenen Landfrieden erscheinen demnach als außerordentliche Maßregeln zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung und öffentlichen Sicherheit. Die Voraussetzung ist nicht, daß ohne jene besonderen Friedensanstalten ein Zustand roher Willkür und Eigenmacht rechtliche Anerkennung gefunden hätte, vielmehr wurden Gewaltthätigkeiten und Verbrechen auch außerhalb der beschwornen Landfrieden von dem Gesetz verpönt, und nur weil die herkömmlichen Rechtsinstitutionen gegen das überhandnehmende Raub- und Fehdewesen nicht ausreichten, suchte man eine Abhülfe in den beschworenen Friedenseinigungen.

In der Regel wurde bei Gelegenheit einer solchen Vereinbarung eine Friedensurkunde, ein „Friedebrief" erlassen, in welchem die Fälle der Friedensstörung, sowie die Verfolgung und Bestrafung der Friedensbrecher genauer bestimmt waren. Diese Landfriedenskonstitutionen, obwohl meist nur für wenige Jahre vereinbart, nehmen den Charakter von Reichsgesetzen an und werden bei der Menge krimineller Satzungen, processualischer Verordnungen und polizeilicher Gebote, die sie in sich aufnehmen, hie und da zu umfassenden Reichskriminalgesetzen und Reichspolizeiordnungen.

Die wichtigsten dieser Reichsfriedenskonstitutionen wurden von den staufischen Herrschern, von Friedrich I. und II. und dem Sohne des letztern, Heinrich VII., erlassen (während uns aus der früheren Zeit blos Bruchstücke kaiserlicher Landfrieden erhalten sind). Bei den staufischen Landfrieden tritt der Gedanke einer zeitweiligen Vereinbarung in den Hintergrund, und die Friedensurkunden treten mit dem Anspruche auf, ewig gültige Reichsgesetze zu sein; gleichwohl fanden es auch jene kräftigen Kaiser nöthig, ihre Friedensgebote von Fürsten und Volk beschwören und den Friedensschwur von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen. Und nach dem Untergang der staufischen Macht mußte man vollends darauf verzichten, den fortwährend gestörten Frieden durch dauernde Gesetze zu sichern; Rudolf von Habsburg, den man oft als Wiederhersteller des Landfriedens gefeiert, ging nur darauf aus, das Gesetz vom Jahre 1235 in einzelnen Theilen des Reichs immer wieder von Neuem für einige wenige Jahre beschwören zu lassen.

Bei der steigenden Schwäche der Reichsgewalt und der außerordentlichen Mangelhaftigkeit des Reichsgerichtswesens mußten die aufkommenden Territorialgewalten darauf bedacht sein, selbst Recht und Ordnung in ihren Kreisen aufzurichten. Aber nur wenige Fürsten besaßen auf einem ausgedehnten Länderkomplex eine so durchgreifende Regierungsgewalt, daß sie, wie die Bayernherzoge und Ottokar von Oesterreich schon im Interregnum thaten, landesherrliche Friedensordnungen mit Erfolg aufzurichten vermochten. Von den zahllosen kleinern Gewalten konnten nur auf dem Wege der Einigung zwischen benachbarten Fürsten, Herren und Städten für einen bestimmten Bezirk gemeinsame Landfrieden errichtet werden. In den Wirren des Interregnums schreitet man am Rhein durch die Stiftung des rheinischen Städtebundes auf diesem Wege mächtig vor. Meist waren es aber engere Grenzen, auf welche sich die immer erneuten Landfriedensbündnisse beschränkten. Ihr Hauptinhalt geht dahin, daß die Theilnehmer jeder Fehde unter einander eidlich entsagen und etwaige Streitigkeiten nicht mit den Waffen, sondern auf dem Wege Rechtens vor vereinbarten Schiedsrichtern zum Austrag zu bringen versprechen.

tigkeiten durch ein aus erwählten Rathsmannen und eine
beſtehenden Schiedsgericht beigelegt werden ſollten. Aber di
eſſen der Fürſten und Städte, der großen und kleinen H
würfe ſcheitern. Die Privatkriege wie die Separatbündniſ
immer von Neuem auf, und es ſchien, als ob die Kräfte
zahlloſen Fehden aufzehren und Deutſchland aus Mangel
eine Beute fremder Eroberer werden ſollte. Es war in d
hundert mehr die Angſt vor den Huſſiten und ſpäter nam
als eigene Friedensliebe, was unſere Fürſten und Herren e
ſtellung des innern Friedens geneigt machte, und man hi
ſchlimmſten Feinde ſchon deutſche Grenzländer verwüſteten,
legium des Fauſt- und Fehderechts noch mit einer Zähigkei
deutſchen Natur eigenthümlich ſein mag.

Mit Mühe brachte Sigmund 1431 wegen des unab
die Huſſiten einen Landfrieden auf 1 Jahr zu Stande. D
wollte die Sache der Reform gründlicher faſſen; ſein frühe
Erfahrung, daß die hartnäckig widerſtrebenden Elemente
zung nicht fähig ſeien. Für den langſamen Friedrich I
ein halbes Jahrhundert nicht hin, um etwas Dauerndes z
nannte Reformation von 1442, ſo wie die Landfrieden v
waren Palliativmittel, die ſelbſt im Angeſicht der immerm
gefahr keinen allgemeinen und bleibenden Frieden herbeiführ

Erſt Maximilian brachte auf dem Wormſer Reichst
Einigung aller Reichsſtände den ewigen Landfriede
damit eine wenn auch ungenügende Reichsreform zu Sta
meiner Friede mit Ausſchluß jeder Fehde und für imr
ward zugleich das Reichskammergericht eingeſetzt und zu
und Vollſtreckung des Friedens eine jährliche Verſammlung
ordnet. Zur kräftigern Durchführung der neuen Ordnung

Landfrieden" von 1555. Bei dem letzten Landfrieden und der ihm einverleibten Exekutionsordnung blieb es bis zum Ende des Reichs; die Reichsabschiede der späteren Zeit sind bloße Wiederholungen und Bestätigungen.

Es bedurfte, wie wir sahen, eines halben Jahrtausends, bis die Geschichte der Landfrieden in dem ewigen Landfrieden und den zu seiner Durchführung getroffenen Anstalten zum Abschluß kam. Bei der Umgestaltung, die während dieser Zeit die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands erfuhren, konnte auch der Inhalt der Landfrieden nicht unverändert bleiben. Wir lernen ihn genauer kennen, wenn wir auf die Frage nach dem Landfriedensbruch[1]) eingehen.

Die ältesten Landfrieden waren Vereinbarungen zur Beobachtung des Friedens auf einige wenige Jahre. Friedensbruch war hier jeder gewaltthätige Angriff auf diejenigen Personen, Oertlichkeiten und Sachen, denen man den Frieden ausdrücklich zugesichert hatte; in den Friedensschwüren werden als solche genannt: die Kirchen und Friedhöfe, die geistlichen Personen, die Frauen, die Kaufleute, Haus, Hof und Dorf, und endlich alle Diejenigen, welche ihrerseits den Frieden zu halten gelobten.

Mit der Erweiterung der Landfriedensgesetze unter den staufischen Kaisern wächst auch die Zahl der durch den Landfrieden ausdrücklich verpönten Verbrechen; noch weiter geht man in den Zusätzen, welche zu dem oft wiederholten und im 14. Jahrhundert sogar zu einem Rechtsbuch verarbeiteten Landfrieden von 1235 gemacht wurden. Hier wird manche Handlung zum Landfriedensbruch, durch welche wenigstens nicht der öffentliche Friede, auch wenn wir diesen Begriff in weitester Fassung nehmen, bedroht wird, und die selbst nach der altgermanischen Anschauung, welche die ganze Rechtsordnung als Frieden auffaßte und jeden Rechtsbruch als Friedensbruch betrachtete, kaum zu den eigentlichen Friedensbrüchen gerechnet werden könnten.

Unter der Menge der möglichen Friedensbrüche wird aber Einer von allen Landfrieden ganz besonders berücksichtigt, nämlich der aus Eigenmacht oder aus Rache oder aus bloßer Raublust unternommene und mit Waffengewalt ausgeführte Angriff auf das Leben und die Habe Anderer. Zwar war nicht jede, selbst mit bewaffneter Mannschaft ausgeübte, eigenmächtige Rechtsverfolgung gesetzlich ausgeschlossen, die Fehde, oder das Recht, seinen Gegner mit den Waffen zu überziehen, war vielmehr unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen von der Sitte und dem Recht anerkannt; um so nothwendiger aber wurde es, den unvermeidlichen Mißbräuchen eines solchen Rechts entgegen zu wirken.

Die Landfrieden verfolgen nun vorwiegend den Zweck, der Fehde möglichst enge Schranken zu setzen. Es wurde daher vor Allem der Grundsatz betont, daß eine Verfolgung des Gegners mit Waffengewalt erst eintreten dürfe, nachdem man den Weg Rechtens versucht, aber wegen Rechtsverweigerung oder nach durchgeführter Klage wegen mangelnder Exekution kein Recht habe erlangen können. Sodann wurden die Formen eingeschärft, unter denen die rechtlich zulässige Fehde ausgeübt werden sollte. Namentlich sollte man seinen Gegner nicht überziehen, ehe man ihm 3 Tage zuvor offene Fehde angekündigt hätte. Würde nach Ablauf dieser Frist der Kampf eröffnet, so sollten wenigstens alle waffen- und wehrlosen Personen, alle kirchlichen Institute, Haus, Hof und Aecker aller Unbetheiligten, so

---

[1]) Vergleiche Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. 12 S. 341 ff. und besonders Wilda, Landfriedensbruch in Weiske's Rechtslexikon Bd. VI. S. 261 ff.

traße vor Gewaltthaten bewahrt bleiben. Die von der
in's Leben gerufene und auch in Deutſchland eingeführte
rdem, daß alle Waffenkämpfe vom Donnerſtag bis Sonn-
an den chriſtlichen Feſttagen, ſowie in den Faſten ruhen

ublust unſeres Herren- und Ritterſtandes hat alle dieſe
und das Recht der Fehde zu einem zügelloſen Fauſtrecht
ptigen Kaiſer und die traurige Reichsverfaſſung gewährten
Bündniß mit dem Nachbar fanden die einzelnen Glieder
heit. Von Seiten des Reichs geſchah eine lange Zeit hin-
ß man ſolche Friedensbündniſſe förderte und im Uebrigen
er die gehörige Ankündigung der erlaubten Fehde in Er-
it König Wenzel tauchen die Verſuche auf, von Reichs-
auch nur für einige Jahre, zu verbieten, und erſt im
e ein für alle Mal der Grundſatz geſetzlich anerkannt,
rieg mehr erhoben werden dürfe.
bis dahin des Landfriedensbruchs nur dadurch ſchuldig ge-
hne rechtmäßige Veranlaſſung Fehde erhob oder dieſe nicht
nken ausübte oder auch irgend eine andere rechtswidrige
e durch die Reichslandfrieden oder in kleineren Kreiſen
ndniſſe verpönt war, wurde ſeit dem ewigen Landfrieden
ndung von Waffengewalt, jedes Erheben einer auch früher
ndfriedensbruch. Dem eigentlichen Privatkriege wurde nur
inſofern gleich behandelt, als ſie von dem Fehdeweſen
agegen wurden die alten Landfriedensbeſtimmungen über
hen und Vergehen nun nicht mehr wiederholt. Denn durch
man zunächſt nur das ärgſte aller Uebel, die Fehde, ein

Andern bei den Seinigen beruhiglich und ungehindert bleiben, darzu des Andern Unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebiet frei sicher und ungehindert wandern, ziehen und wäbern lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freiheiten wider Recht mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, zu beschweren in keiner Weise."

Die späteren Juristen haben diesen erweiterten Begriff des Landfriedensbruchs nicht festgehalten, sondern unter dem Einfluß der römischen Lehre von dem Crimen vis jenes Verbrechen nur überall da gesehen, wo unbefugter Weise von mehreren bewaffneten Personen (nicht von den Reichsständen und nicht ohne Waffengewalt) der allgemeine innere Friede innerhalb der Landesgrenze durch öffentliche Gewaltthätigkeiten gestört ist.

Heute ist bei gänzlich geänderten öffentlichen Verhältnissen ein Landfriedensbruch im Sinne der spätern Reichsgesetzgebung kaum zu fürchten, und daher dürften in den Ländern des gemeinen Rechts die Bestimmungen über den Landfrieden wohl von selbst außer Uebung gekommen sein. In den neuern Strafgesetzgebungen ist auch der Name des Landfriedensbruchs meist verschwunden und dafür hie und da ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit statuirt. Das bayerische Strafgesetzbuch aber kennt noch das alte Verbrechen im Sinne der Reichsjuristen. — Da die Reichsacht, die ältere und gewöhnliche Strafe, mit dem Untergang des Reichs aufgehört hat und die Enthauptung, welche schon im 16. Jahrhundert beim Landfriedensbruch an die Stelle der Acht zu treten anfing, zu hart erschien, so haben die Kriminalisten eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe für den Landfriedensbruch zweckmäßig erachtet.

Literatur: Als Hauptwerk über den Landfrieden ist noch immer Datt, de pace imperii publica libri V. etc. Ulmæ 1698. fol. zu betrachten. Die übrige Literatur hat Wilda in seinem vortrefflichen Artikel über den Landfriedensbruch in Weiske's Rechtslexikon, Leipzig 1845. Bd. VI. S. 248 ff. vollständig verzeichnet. Seitdem ist nur noch die Frage der mittelalterlichen Fehde und der älteren Landfriedensgesetze gefördert worden, so von Wächter, das Faust- und Fehderecht des Mittelalters in den Beiträgen zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845. Hälschner, Geschichte des Brandenb.-Preußischen Strafrechts. S. 19 ff. H. Boehlau, Nove Constitutiones Domini Alberti d. i. der Landfriede v. J. 1235. Mit der Glosse des Nicolaus Wurm. Weimar 1858. Ueber die ältesten Landfrieden und die treuga Dei s. auch Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Vergl. auch Stobbe, Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1860. S. 475 ff. A. Kluckhohn.

Landrecht, S. Civilgesetzgebung.

Landsgemeinde, S. Schweiz.

...and- und Stadtgemeinde.

...n Gemeindearten zu
...echten. Insbesondere
...ungspflicht der Ge-

...g der besonderen
...emeinden gegen die
...t.
..., Gerichtsbarkeit der

III. Der Gemeindehaushalt:
a) Kämmerei- und Stiftungsvermögen,
b) Gemeindebesteuerung,
c) Gemeindeanlehen,
d) Kontrole des Gemeindehaushalts.
IV. Innere Verfassung der Land- und Stadtgemeinden in Bezug auf die Behörden.

...meinde" (4. Bd., S. 109 ff.) hat die Gemeinde so viel-
...er Uebereinstimmung mit unseren Anschauungen besprochen,
...ialartikel Land- und Stadtgemeinde nur Weniges, hauptsäch-
...erfassung und die Vermögensangelegenheiten der verschiede-
...t sagen übrig bleibt.

...und die Finanz der Gemeinde sind, wie schon der Artikel
...z zu der Gemeindepolitik des aufgeklärten Despotismus und
...aus hervorgehoben hat, aus den Lebenszwecken der Gemeinde
...iese dürfen unter eine Verfassungsschablone gezwängt oder
...bemessen werden. Demgemäß wird man auch zu den rich-
...speciellen Gemeindeverfassung nur durch Auffassung der ver-
...der Gemeindeverhältnisse unter verschiedenen Umständen zu
...Wir müssen zuerst die verschiedenen Gemeindearten den ver-
...decken gegenüberstellen, um dann die Grundsätze der Ge-
...winnen.

zeitweilig eine Armenlast erwachsen, welche über ihre ökonomische Kraft und daher auch über das Maß ihrer vernünftig verstandenen Verpflichtung geht. In solch außerordentlichen Fällen werden die Bezirks- und Kreisgemeinde und der Staat helfend eingreifen müssen, vorausgesetzt, daß nicht die Ueberbürdung auf einer unbilligen Vertheilung der Armenlast unter den Gemeinden beruht.

Die billige Vertheilung der Armenlast unter den Gemeinden ist aber eine Hauptaufgabe der Armengesetzgebung und der Staatsverwaltung. Bei dieser Vertheilung wird der Grundsatz maßgebend sein müssen, daß derjenige Gemeinverband (Orts-, Sammt-, Bezirks-, Kreis-Gemeinschaft) die Armenlast trage, welchem und insoweit ihm der Arme mit seiner Existenz angehört. Dieser Grundsatz wird nun bei den verschiedenen Gemeindearten verschiedene Gestaltung der Armengemeindeverwaltung herbeiführen. Die gewerbliche Stadtgemeinde schließt ihren Bürger fast seiner Gesammtexistenz nach in sich, ebenso die geschlossene Dorfschaft den Bauern und Flickhandwerker. Ihnen muß, so weit Privatstiftungen (pia corpora) und Privatwohlthätigkeit die Last nicht zu tragen vermögen, die Armenlast im Wesentlichen auch ganz übertragen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine irrationelle Vertheilung der Armenlast auf weite Kirchspielverbände bei gedrängtem Ortschaftsleben, wie sie ungerecht ist, auch zu verschleudernder Verwaltung führt; der erfahrene Stüve (Wesen und Verfassung der Landgemeinden) warnt hievor. Andererseits gibt es Fälle, in welchen die Armenlast nicht auf zu kleine Gemeindeatome fixirt werden darf. Wo z. B. geschlossene, eine besondere Theilgemeinde (Markung) bildende Latifundien mit den Arbeitskräften benachbarter Dörfer wirthschaften, oder wo Fabriken in dieser Weise ihren Arbeitsbedarf decken, da wäre es ebenso ungerecht als auf die Dauer unmöglich, den Schwerpunkt der Armenlast auf die Proletariergemeinden und nicht vielmehr auf die Sammt- oder bei großen Fabrikdistrikten selbst auf die Bezirks- und Kreisgemeinde zu legen; ähnlich bei Vorstadtdörfern, deren Verwaltung entweder zur Ortsgemeinschaft der nahen Gewerbstadt geschlagen, oder welche mit dieser zu einem Armenbezirk verbunden werden sollten.

Schon aus diesem Gesichtspunkt der billigen Vertheilung der aus der nothdürftigen Armenunterstützung entspringenden Lasten ergibt sich die Nothwendigkeit einer mannigfaltigen Organisation der Gemeinden. Die Landesgesetze über Gemeindewesen können nur die Kategorieen der für das Armenwesen tauglichen, verschiedenartigen Gemeindegruppirungen aufstellen, ein Normalverhältniß und die erlaubten Abweichungen; die erste oder die veränderte Einreihung in die eine oder andere Kategorie ist Sache der Vereinbarung zwischen den kollidirenden Interessen unter dem unparteiischen Rathe der Verwaltungsbehörden, und wo Streit bleibt, ist der Entscheid einer etwa aus Staatsbeamten und Landtags-, Kreis- oder Bezirksdeputirten zusammenzusetzenden ständigen Sachverständigenkommission zu übergeben, welche an Ort und Stelle Erhebungen pflegen und danach die Anwendung der allgemeinen Gemeindeordnung entscheiden würde; eine solche Kommission würde auch noch für andere Funktionen (Kognition über die nur konkret definirbare Stadt- und Landgemeinde- und Gemeindeklassen-Eigenschaft selbst u. dgl.) ein treffliches Organ zur Versöhnung des gemeinen Rechtes und der örtlichen Konkretion der Verhältnisse, zur Lösung des Konfliktes der Gemeindeautonomie und des mißliebigen bureaukratischen Aufsichtswesens sein und namentlich auch jener wahren und berechtigten Staatsaufsicht, wie sie der Artikel Gemeinde (Bd. IV., S. 152 und 160) verlangt, durch Erziehung eines nicht blos aus den Akten und der Theorie, sondern auch aus dem Leben schöpfenden Staatsbeamtenthums dienen.

Die richtige Vertheilung der Armenunterstützungspflicht unter den Gemeinden

Grundrechtes der Niederlaſſungsfreiheit (Freizügi
weiter voraus, daß das Heimat- und das Einwohn
gewiſſem Abſtande nachfolgen. Gewöhnlich iſt das
ſtützung mit dem Heimatrechte verknüpft. Es iſt
ine Perſon, welche Jahrzehnte lang etwa in ein
Dienſte leiſtet, im Falle der Verarmung der
wird, der ſie inzwiſchen auch wirthſchaftlich ſo e
für ſie eine rationelle Armenpflege in der Heimat
er daher in ſelbſtändigem (nicht als Geſinde u. dgl
n einer Gemeinde gewirthſchaftet, ſollte ihr nicht
h heimatmäßig angehören, das Heimat- und das
en verknüpft werden. Für Stadtgemeinden wäre
deordnung vielleicht ein anderer Zeitraum der ne
etzung anzunehmen, als für Landgemeinden. Un
mengemeindeverwaltung eine deſto einfachere und
weiterem Gebiete gleichartige Gewerbs- und Niederl
rüber und über die vorſtehend erörterten allgemei
emeinſame Ordnung der deutſchen Gewerbe- und
rincipien der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit,
luart.)

Armenverwaltung, ſoweit ſie die Gemeinde angeh
eiſe Sammt-, Bezirks-, Kreis-Gemeinde) **Behörd**
nicht blos Polizei- und Gemeindeſache, ſondern
in Gemeinſchaft mit den Organen der Mildthäti
Stiftungen, Vereinen, Kirche und ſelbſt Schule
Gemeindeorganiſation, eine über die Monotonie hi

privatrechtliche, nur in gesetzlicher Expropriation auflösbare specielle Körperschaft von Einzelnen und Familien ist, oder muß, wenn die Nutzung ein Recht des Bürgers ist, der Gemeinde das Recht zugestanden werden, Einsitzern nur ein Beisitzer- und Armenheimatrecht, nicht die volle nutzberechtigte Bürgerschaft einräumen zu müssen, oder da dieses ökonomisch und social verderbliche Unterschiede erzeugen wird, von den zu vollem Bürgerrecht Einsitzenden Einkaufsgelder erheben zu dürfen. Diese dürfen nicht von der Gemeinde willkürlich festgesetzt oder geändert werden, sondern können nur auf Grund specieller Erhebung durch eine der oben erwähnten Ausführungskommission ähnliche Behörde im Namen allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen hierüber auf Antrag der Gemeinde ausgemessen, beziehungsweise verändert werden.

II. Wohlfahrtspflege, Polizei, Gerichtsbarkeit. Das Gebiet der Gemeinde- und der Landespolizei ist schon im Artikel „Gemeinde" (Bd. IV., 130 ff.) auf eine mit unserer Auffassung völlig übereinstimmende Weise abgegrenzt und ebendort der Wunsch einer möglichst geringen Belästigung der Gemeindebehörden mit der Staatsgewalt angehörigen Funktionen, thunlichster Beschränkung des sogenannten übertragenen Wirkungskreises, begründet worden. Eine die beiderseitigen unerläßlichen Ansprüche billig erledigende Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Staat ist wirklich nur auf diesem Wege möglich. Materiell wüßten wir dem dort Gesagten nur etwa die Bemerkung bezüglich der Pflege des Kredites beizusetzen, daß die Staatsbehörde beim Hypothekenwesen, namentlich bei der Taxation, der Gemeindebehörde weniger überlasse, als es in einigen Ländern (z. B. Württemberg) der Fall ist; der nicht gemeindeangehörige auswärtige Gläubiger und das Interesse des allgemeinen Kredites verlangen dies, wenn einmal die Hypothekengesetzgebung mit Intervention des Staates und der Gemeinde über die bloße Intabulation und gerichtliche Rechtsvormerkung hinausgeht.

Mit Beziehung auf den Unterschied von Stadt- und Landgemeinden ist nun festzuhalten, daß die Ausscheidung der übertragenen Funktionen aus dem Beruf der Gemeindebehörden in den Städten, wo die Unabhängigkeit des Gemeindevorstandes und die Gewinnung charaktervoller, gebildeter Männer für die Vorstandschaft so hochwichtig ist, fast durchaus und namentlich mit Beziehung auf die Verrichtungen möglich ist, welche die Quelle von Konflikten werden und Gelegenheit zum Druck von oben geben, und mit Bezug auf welche der Staat statt des Bestätigungsrechtes mit der bloßen eidlichen Verpflichtung sich begnügen kann. Nicht ganz so verhält es sich mit der Landgemeinde. Hier ist der Schultheiß in mancher Beziehung als erste Instanz der Polizei aus Gründen nicht blos der Sparsamkeit, sondern auch der konkreten Sachkenntniß und Autorität unentbehrlich; aber auch die stärkere oberbehördliche Einflußnahme auf Wahl und Amtsführung in der kleinen Ortsgemeinde ergibt sich dann als unvermeidliche Folge. Es ist gar nicht zu läugnen und im Artikel Gemeinde auch schon begründet, daß die Staatsverwaltung der ländlichen Ortspolizei, mit ihrer häufigen Lässigkeit und Kraftlosigkeit, zu wehren häufig veranlaßt sein wird. Andererseits ist es eine von Stüve a. a. O. wiederholt betonte Wahrheit, daß die ländliche Ortspolizeibehörde, um zu wirken, eines gewissen Maßes sinnenfälliger Autorität nicht entbehren könne. Also zumal der Ortsschultheiß kleinerer Gemeinden muß, wenn er Willen zur Thätigkeit und Einfluß behaupten will, von der Rekurs- und Aufsichtsbehörde in seinen Anordnungen, wenn sie überhaupt gesetzlich sind, geachtet, nicht wie so häufig geschieht formal geschulmeistert werden, er muß, wo er mit dem Staatsbeamten vor der Gemeinde erscheint, von diesem geehrt, nicht zum Büttel herabgedrückt

aus das Wichtigſte auf dem Takt und der Bildung des anzlichen Staatsbeamten, ein Moment, welches bei der eamten nur zu häufig, zum großen Nachtheil des Ge- aatsgewalt, außer Acht gelaſſen wird.

ıtgemeinden, der aus kleinen zu ſelbſtändiger Eigenfunktion gebildeten Körper, iſt den Theilgemeindevorſtänden auch betreffende Verwaltung mit ihren Rechten und ökonomi- en. Natürliche Vorſtände von Theilgemeinden werden, wo Geſchäftsbetriebe exiſtiren, die Gutsherren und Fabri- Anſehen der nominellen Adelseigenſchaft, ſein. Ihre per- ſ dem Lebensgebiete der Theilgemeinde iſt natürlich gege- ſonderer Garantieen, ſowohl für die eigentlichen Gemeinde- Staatsfunktionen bedürfen: alſo namentlich der civil- it für Amtsüberſchreitungen vor Civilgerichten oder zuver- öfen und Berufung an das Sammtgemeinde- beziehungs- eindeorgan, welches ſich hiefür nach Art und mit den petty und Quarter sessions, mit Vorſitz der Bezirks- konſtituiren könnte. Unſere Zeit hat aus ökonomiſchen (vergl. Roſcher, Syſtem der Volksw. Bd. II., S. 197 ff.) ienbildung und zur Bildung der Hof- an Stelle der löſung der Dörfer in die zerſtreute Reihenwohnungsart, mit aber zur Sammt- (Kirchſpiel-) Gemeindeverfaſſung. her die Anhaltspunkte naturgemäßer Verfaſſung in einer rksgemeindeordnung darzubieten, in welcher der Staats- nde, berathende und geſchäftsleitende als eine maßregelnde ng einnehmen ſoll. Hier wäre der Boden, wo die Ariſtokratie

Endentscheides auf einen späteren Zeitpunkt zu beantragen, zur Verhinderung von Majorisirungen.

Die einzelnen Aufgaben der Wohlfahrtspflege der Gemeinden sind im Artikel „Gemeinde" skizzirt, und ist dort gezeigt worden, wie sehr in neuerer Zeit, seit Durchführung der Gemeinheitstheilung und der freien Fruchtwechselwirthschaft, das Kulturleben auch der Landgemeinden zu größerer Freiheit sich entbunden und den Inhalt der Gemeindeaufgabe verändert hat. Gleichwohl ist für die Landgemeinden die Wohlfahrtspflege eine verhältnißmäßig einfache, wenn nur einmal die aus der gebundenen zur freien Landwirthschaft führenden agronomischen Verbesserungen, Verkoppelung und Gemeinheitstheilung, im Augenblick der Reife mit Glück durchgeführt sind; das Gemeindeorgan, mit Zuziehung der Kirchen- und Schulvorstände für die besonderen Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten, wird daher der Bewältigung der wohlfahrtspolizeilichen Aufgaben gewachsen sein. Viel weitschichtiger wird sich der Organismus der städtischen Verwaltung aus dem reichen Kulturinhalte des städtischen Lebens heraus entwickeln. Hier haben besondere wohlfahrtspolizeiliche Aufgaben ihre besonderen Organe: die Feuerpolizei die Feuerwehr, die Schule den Lehrerkörper und die Schulinspektion, die Pflege von Gewerbe und Handel die gewerblichen Korporationen und Vereine. Hier wird für die Verknüpfung der Organe der Specialinteressen mit dem Centralorgan der Gemeindeverwaltung dem Princip der statutarischen Autonomie eine weite und mannigfaltige Anwendung gegeben werden müssen, indem mittelst freier Kooptation oder mittelst Ernennung zum Ehrenmitglied oder mittelst fester statutarischer Normirung die korporativen oder associativen Organe der Specialverwaltungsaufgaben an das Gemeindeorgan herangezogen werden.

Ueber die Rechtspflege der Gemeinden ist auf den Artikel „Gemeinde" zu verweisen. Die natürliche Begrenzung des Gebietes der Gemeinderechtspflege gegen die Justiz des Staates liegt in der Voraussetzung, daß das in freiwilliger oder streitiger Weise zu pflegende Rechtsverhältniß den Personen und der Sache nach innerhalb des Gemeindelebens sich abschließe; wo namentlich die Gemeinde selbst Partei ist gegen eine auswärtige Partei, da kann sie keine Gerichtskompetenz, weder eine freiwillige noch eine streitige, haben. Wo z. B. die Rechtspolizei im Hypothekarkredit lediglich in die Hände der Gemeindeorgane gelegt worden ist, haben auswärtige Gläubiger oft schweren Schaden gelitten. Andererseits ist die Betrauung der Gemeinden mit der unteren Rechtspflege innerhalb des eigenen Lebensgebietes festzuhalten. Namentlich die Civiljustiz und freiwillige Gerichtsbarkeit ist theils wegen der erforderlichen Lokalkenntniß und Specialerfahrungen, theils als Schule der Gerechtigkeit und Billigkeit für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt den Gemeindeorganen zu überlassen, selbstverständlich unter Einrichtung höherer Instanzen bei der staatlichen Rechtspflege. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Gemeinde bezüglich der Familienverhältnisse, der Armenverhältnisse, Hofschätzungen, Erbschaftstheilung, Vormundschaft kann, worauf Stüve nachdrücklich hingewiesen hat, zu einem der denkbar wirksamsten Mittel der Erhaltung einer wichtigen Ackervertheilung, im Wege der freien Berathung und der Tradition, gestaltet werden, zu einem viel wirksameren, als die immer lästigen und beengenden allgemeinen Gesetze zur Beschränkung des freien agrarischen Erbrechtes es in Zukunft je sein werden. Zur Belebung einer gemeindlich volksthümlichen Rechtsverfassung, namentlich für Streitigkeiten über den Besitzstand der Gemeindemitglieder in Ansehung der Grenzen, Wege, Wasserläufe und Feldordnung, müßte freilich auch der Rückbildung des Beweisverfahrens von juristischem Formalismus

Eide auf die Erfahrung und Billigkeit der Ortsbehörden
ennzeichnung der klagbaren Rechtsverhältnisse ein gewisser
t werden. Woferne Vormundschafts- und Erbtheilungs-
Gemeindeorgane geht, etwa beim Vermögen eines Fabri-
de und bei ähnlichen Fällen, könnte das höhere Gericht
rufung der Familie, der Betheiligten oder der Gemeinde
n.

ung, heischt auch die der Gemeinde Uebung und Tradi-
se Kontinuität der Beschäftigung. Je wechselvoller daher
Gemeinde der Personalverband gewählter Gemeindebe-
kann ihnen die Gerichtsfunktion mit Ruhe anvertraut
gschaft der Kontinuität und der stetigen Amtstradition
ensrichterinstitut ganz undenkbar.) Es ist eine von den
und auch leicht erklärliche Klage, daß die Hustarenjustiz der
nur nicht sich verbessert, sondern sich verschlechtert habe
neindeordnungen, welche den Jahren der Revolution von
rund liegt — abgesehen von falsch begrenzter, ungehörig
insbesondere in dem oftmaligen Wechseln des Personals
ie dies als Krone liberaler Gemeindeverfassung früher
nten Zeit mehrfach durchgesetzt worden ist. Indem nun
neinden selbst bei der flüssigsten Wahlordnung viel we-
l weniger der Tradition und Kontinuität der Rechts- und
rag thut, indem dort überdies die Verhältnisse weit ein-
kannt sind, ergibt sich, daß den Landgemeinden eine ge-
sicherer und ruhiger anvertraut werden kann, als den
tädte, wo der personelle Wechsel häufiger und auch mehr

schaft kommt nicht blos in Bayern vor, Bd. IV., S. 153.) Beides trifft sowohl für die Land- als für die Stadtgemeinde zu.

Für den Haushalt der Gemeinden gelten analog die Grundsätze der Finanzwissenschaft, der Domänen- und der Steuerlehre. Auf die Artikel hierüber ist daher in der Hauptsache auch bezüglich des Gemeindehaushaltes zu verweisen. Nur wenige besondere Bemerkungen sind zu machen. Das zur Deckung der Gemeindezwecke erforderliche Einkommen wird entweder aus dem Stammvermögen der Gemeinde (Kämmerei- und Stiftungsvermögen), oder aus dem Einkommen und Vermögen der Bürger und Einwohner im Wege der direkten und indirekten Besteurung, oder im Wege des Kredites, der Gemeindeanlehen, aufgebracht.

Was nun a) das Einkommen aus eigenem Stammvermögen (Grund-, Wald-, Häuser-, Werthkapitalvermögen) betrifft, so ist ein wohlbegründetes Interesse vorhanden, daß auf gute Bewirthschaftung hingewirkt und der Verschleuderung vorgebeugt werde. Bezüglich guter Bewirthschaftung wird der Staat in der Regel nicht durch Gebot und Verbot einzuwirken haben, sondern durch Rath und Belehrung, welche seine mit technischem Beirath unterstützten Beamten wo immer persönlich und an Ort und Stelle ertheilen. Bezüglich der Bewirthschaftung der Forste, welche theils zur Erzielung hohen Einkommens, theils zur Vergütung der Verwüstung des Stammvermögens technischer Kenntniß und Ueberwachung bedarf, wird die Vorschrift genügen, daß die Gemeinde für den Entwurf und die Ueberwachung ihrer Forstwirthschaft irgend eines durch den Staat geprüften Technikers sich bediene, welchem als absolute Norm die Erhaltung des Waldbestandes, bei aller sonstigen Anbequemung des Wirthschaftsplanes an die örtlichen Bedürfnisse, unverbrüchlich gegeben ist. Der Staat wird seinen Forstdienern, wo sie nicht zu sehr im Staatsdienste beläßtigt sind, die Mitbewirthschaftung kleinerer Gemeindeforste im freien Auftrag der Gemeinden gestatten, seine Diener aber der Gemeinde nicht aufoktroyren. Es scheint uns, daß auf diese Weise die sehr berechtigte Aufsicht des Staates auf das Waldvermögen genügend geübt werden kann, ohne daß man in die so vielfach geübte gewaltthätige Staatsbevormundung der Gemeindeforstwirthschaft zu verfallen braucht. — Dauernde und größere Rodungen, Veräußerung irgend eines Theiles des Stammvermögens für laufende Zwecke wird in der Regel unstatthaft, von einer gewissen Werthgröße an der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu unterwerfen sein. Solche Veräußerungen sollen Ausnahme sein, können aber in Folge Steigens der Grundrente und der Kultur ökonomisch zweckmäßig[1]) oder financiell eine Nothwendigkeit werden. Ihre Verweigerung wäre dann widersinnig; im Haushalte größerer Gemeinden hat sich das Verschwinden des Kämmereivermögens, wie der gemeinen Mark, als eine fast ebenso regelmäßige Erscheinung gezeigt, wie in der Staatsfinanzgeschichte das Abhandenkommen des Domaineneinkommens. Der entgegengesetzte Fall, wo zu großes Kämmerei- und Stiftungseinkommen der Gemeinde eine faule und träge Bevölkerung erzeugt, ist nur noch ein seltener Fall; eine Verminderung des Kämmereieinkommens kann unter dieser seltenen Voraussetzung sogar nothwendig erscheinen. Im Uebrigen wird das Erhalten des rentirenden Stammvermögens, als des Mittels zur Verminderung der empfindlicheren Besteurung, als Norm soliden Gemeindehaushaltes aufrecht erhalten und befördert, das Gegentheil in dem angezeigten Wege durch den Staat verhindert werden müssen.

---

[1]) Vergl. über den wirthschaftlich zweckmäßigsten Zeitpunkt für Gemeinheitstheilung, Verlassen der Allmendwirthschaft, Roscher a. a. O. Bd. II. 6 Kapitel, insbes. S. 219 ff.

besteurung schließt sich nach Steuerobjekt und Erhebungs-
aus Gründen der Wohlfeilheit in der Regel an die Staats-
bung wird mit der letzteren nach besonderer Uebereinkunft
rt. Was von den Staatssteuern gilt, gilt daher im All-
Gemeindesteuern. Daher ist hier im Wesentlichen auf den
üglich der Würdigung der städtischen Verzehrungssteuern
Besondere Steuerquellen sind u. A. die Rekognitions-
cht der auswärts wohnenden Bürger, welche bei mäßi-
ist und für die nicht heimatberechtigten Ansäßigen am
sonstwie benannten Gebühr ihr Gegenstück findet, ferner
sgelder-, Verehlichungs-Gebühren, welche wir zumal bei
finden, soferne sie nicht als Einkaufsgeld für besondere
Besteurung und Schranke der Niederlassungs-, Zuzugs-
unbescholtener Staatsbürger zu betrachten sind. Die Steuer-
bemerkt zu werden braucht, für nicht heimatberechtigte
ise dieselbe, wie für die heimatberechtigten; ein etwa ge-
en ihrer Nichttheilnahme am Armenrecht wird praktisch
Einführung dauernder neuer Besteurungsquellen, oder
r ist der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzube- halten.
me von Schulden wird von einem gewissen Betrag
Genehmigung der Staatsbehörde zuzulassen sein, woferne
des Anlehens (z. B. Lotterieen) diese Genehmigung erfor-
aussetzung der Erlaubniß größerer Gemeindeanlehen wird
rdnungsmäßigen Tilgungsplanes aufzustellen sein, dessen
setzte neue Anlehen beschafft werden dürfen.
udehaushalt im Ganzen ist eine übersichtliche Komp-

zutage eine übermächtige nachhaltige öffentliche Meinung moralische Kraft genug besitzt, einen unfähigen Vorsteher zu verdrängen. (Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers zur Staatsbehörde vergl. Art. „Gemeinde", bes. S. 154.)

2) Dem Schultheißen steht berathend und beschließend zur Seite: entweder die versammelte Gemeinde, was früher allgemeiner war, jetzt nur in kleinsten Dorf- und Theilgemeinden praktisch ist, oder die durch Ausschüsse vertretene Gemeinde. Diese Ausschüsse beruhen für die Regel auf periodischer Wahl.

3) Die Wahlperiode ist eine verschiedene, woferne zwei solche Ausschüsse, ein mit dem Schultheißen administrirender (Gemeinderath) und ein kontrolirender, geldverwilligender (Bürgerausschuß, Bürgerdeputirte) bestehen. Die Funktion des letzteren als des Vertreters der Anschauungen der Gemeinde hat eine öftere Erneuerung des Vertrauens, der Wünsche und Stimmungen der letzteren zur Voraussetzung, weßhalb eine öftere Wiederwahl (etwa hälftiger Austritt mindestens von 2 zu 2 Jahren) am Platze ist. Hiegegen begründet die für die Verwaltung nöthige Tradition und Uebung eine längere Amtsdauer für den Gemeinderath (etwa hälftigen Austritt von 3 zu 3 oder 4 zu 4 Jahren), wenn nicht etwa dem Gemeindekollegium das Recht eingeräumt werden will, besonders tüchtige, wiederholt gewählte Mitglieder für lebenslängliche zu erklären, so natürlich, daß die lebenslänglichen Mitglieder einen Bruchtheil (etwa $^1/_4$) der statutarischen Gesammtmitgliederzahl nicht übersteigen dürfte.

4) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse regelt sich nach dem örtlichen Bedürfniß und ist Sache statutarischer Festsetzung.

5) Im Ausschuß einer Sammtgemeinde sitzen die Vorstände der einzelnen Theilgemeinden, beziehungsweise die Gutsherren von eigener Theilgemeindemarkung. Die Organisationsschwierigkeit, welche der große (insbesondere der früher exemte) Grundbesitz bereitet, wird sich in vielen Fällen durch Erklärung seines Besitzes zur Theilgemeinde einer- und Einfügung desselben in die Sammtgemeinde andererseits überwinden lassen. Wenn jene Ausscheidung nicht möglich oder die Verhältnisse für eine Sammtgemeinde nicht angethan sind, so muß dem Inhaber eines Gutes, welches etwa bis $^1/_3$ aller Gemeindelasten trägt, entweder eine Virilstimme oder (und) das Recht eingeräumt werden, von allen Gemeindebeschlüssen Einsicht zu nehmen und gegen Ausbeutung sich zu schützen durch Berufung an die Staatsregierung oder an den Bezirksausschuß (Bezirksgemeinde) oder an eine Kommission, welche nach den im Eingang dieses Artikels ausgesprochenen Gedanken organisirt wäre. Verhältnisse, wie die seit 1849 in mehreren Staaten herrschenden, wonach frühere Gutsherrn mit mehr als der halben Gemeindesteuer belastet, auf die Beschlüsse außerordentlicher Weg-, Kirchen-, Schul- u. dergl. Bauten so wenig Einfluß hatten als der geringste Proletarier, sind als unhaltbare Anomalieen und als schreiende Ungerechtigkeit zu betrachten, wozu die gutsherrlichen Sünden der Vergangenheit den Erklärungs- aber keinerlei Rechtsgrund liefern. Daß die besondere Berücksichtigung jedem Besitzer des außergewöhnlich belasteten Komplexes, also dem bürgerlichen wie dem adeligen Eigenthümer, dem stiftungsmäßigen wie dem fiskalischen Waldbesitz, zukommen müßte, bedarf kaum der Bemerkung.

6) Kleinere Gemeinden bedürfen nicht durchaus des Apparates zweier Ausschüsse, eines Gemeinderathes und eines Bürgerausschusses. Die Bürger stehen den Gemeindeangelegenheiten so nahe, daß sie der deputirten Kontrole des Gemeinderathes nicht bedürfen. In diesem Falle werden indessen kürzere Wahlperioden für den Gemeinderath angezeigt sein, unbeschadet der Kontinuität der Verwaltungs-

8) Die Herbeiziehung der Schule, der Korporationen, der Associationen zur Gemeindeverwaltung, in fester oder vorübergehender Berührung, muß der statutarischen Autonomie nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorbehalten bleiben. Höchstens für die Landgemeinden lassen sich über Herbeiziehung der Geistlichen und Lehrer zur Gemeindeverwaltung allgemeine landesgesetzliche Normen aufstellen.

9) Dagegen muß es den Gemeindebehörden gestattet sein, die benöthigte technische Beihülfe durch Honorirung oder Besoldung besonderer Beamten zu gewinnen. Freilich darf dies nicht so weit gehen, daß die Gemeindekollegien blos im kurulischen Sessel sich wiegen und die wirkliche Arbeit ganz einer kommunalen Bureaukratie übergeben; die Selbständigkeit der Gemeinde wird sonst eine Unwahrheit, nicht durch die Schuld eines von außen hereinregierenden Staatsbeamtenthums, sondern in Folge der den Gemeinderath hinausregierenden Gemeindebureaukratie. Insoweit übrigens technische Kräfte zu verwenden sind, gilt es, die besten zu gewinnen durch gutes Honorar, anständige Besoldung und gesicherte Stellung. Im anderen Falle wird die Gemeinde nur den Abhub der Staatsdienstkandidaten anziehen und die Versorgungsanstalt der mißrathenen Kräfte werden. Dieser Grundsatz gilt übrigens auch in Bezug auf die Gemeindevorstandschaft, welche nur in den einfacheren Landgemeinden zum Ehrenamt gestempelt werden kann. Für die Stadtvorstandschaft werden hervorragende Kräfte nur dann gewonnen werden, wenn eine ökonomisch gesicherte Lebensstellung zur dienstlichen Unabhängigkeit des Gemeindeamtes hinzukommt, welche letztere nur durch Ausscheidung aller übertragenen politischen Funktionen von delikater Natur gewonnen werden wird. (Vergl. den Art. Gemeinde) Unter diesen Voraussetzungen ist die Leitung einer größeren Gemeinde für die besten Talente und Charaktere ein anziehender und lohnender Beruf, an Ehren und innerer Befriedigung reich.

10) Ein großes Gewicht ist ehedem auf die Oeffentlichkeit der Magistratsverhandlungen gelegt worden. Seit und wo sie eingeräumt worden, sind die Verhandlungssäle gleichwohl fast immer leer. Wenn dieses die relative Ueberschätzung jener Oeffentlichkeit beweist, so wäre es dennoch thöricht, um deswillen dieselbe ganz abschaffen zu wollen. Sie kann nützlich wirken. Andererseits ist nicht zu läugnen, daß gewisse Gegenstände besser bei geschlossener Thüre abgemacht werden. Das Princip der Oeffentlichkeit dürfte sohin zu wahren sein, aber als gehörig gewahrt betrachtet werden, wenn schon ein Bruchtheil des Gemeindekollegiums (etwa ein Drittheil) das Recht hätte, öffentliche Verhandlung zu beantragen, abgesehen von den Fällen, wo die Geschäftsordnung die Oeffentlichkeit als Regel behandelt.

Vorstehendes betrachten wir als die Hauptgesichtspunkte, welche für die innere Verfassung der Gemeinden neben den im allgemeinen Artikel „Gemeinde" bereits entwickelten Principien zu beachten sind. Bei Entwerfung der Städte- und Gemeindeordnungen im speciellen Staate wird freilich eine gründliche Statistik des Gemeindewesens die unerläßliche Vorarbeit sein. Erst wenn diese den zu behandelnden Stoff aufgenommen hat, lassen sich feste allgemeine Linien ziehen und so mannigfaltig biegen, daß zwischen ihnen verschiedenartige Gestaltungen nach den Bedürfnissen des Lebens kraft statutarischer Autonomie sich bilden können.

Die Grenzlinien der Gemeinde gegen den Staat und der Staatsaufsicht über die Gemeinde hatten wir hier nicht zu ziehen; in dieser Beziehung ist auf den früheren Artikel zu verweisen, mit dessen Auffassung wir auch in dieser Beziehung fast völlig einverstanden sind. Mit diesem Artikel halten wir insbesondere auch daran fest, daß wie die Selbständigkeit der Gemeinde so auch der entwickelnde Einfluß des Staates auf die Gemeinde in seiner Bedeutung zu achten sei. Um

indeverwaltung unbeschadet der freien Bewegung der letzte- Einflusse höherer Aufsicht anzubringen, hat der genannte ines kommunalen Censorenamtes angeregt. Wir halten diesen und um so näher liegend, je weniger bei der meist nur der Gemeindeangelegenheiten für den einzelnen Bürger die rklagegeistes in Gemeindesachen denkbar ist. Allein nicht blos cht, sondern auch von oben her soll frei berathend und in me dem Gemeindeleben entgegengegangen werden. Dieses stattfinden, ohne in Bevormundung auszuarten. Allein die st eine veränderte Bildung der Aufsichts-Geschäftsbehandlung, welche die letzteren in häu-, nicht blos aktenmäßige Berührung mit dem Gemeinde- t darauf a. a. O. (S. 277 ff.) ein sehr bedeutendes Gewicht, te. „Bei den Oberbehörden, bemerkt Stüve u. A., ist es cheren Geist unmittelbarer Thätigkeit hervorzurufen. Das wenn man die kollegiale Form, die unvermeidlich aus der ng zum Abstrakten, Allgemeinen hinführen muß, möglichst Handeln berufenen Persönlichkeiten durch lebendigen ndlung mit nicht im Aktenwesen erstarrten Männern von der frischen Anschauung erhält. Bei Entscheidungen, wo fall als die abstrakte Regel herrscht, mag immer die Kolle- o die Thatsache entscheiden muß, da ist es kein Gewinn, und Akten an deren Stelle setzt." Ganz im Sinne dieser oben den Gedanken einer eigenen gemischten Oberbehörde ausgesprochen, welche durch Erfahrung und Autopsie das mer wieder betrachten würde. In demselben Sinne müssen

Die Literatur ist unter dem Artikel „Gemeinde" theils speciell, theils unter Angabe jener Quellen, an welchen umfassendere Literatur nach Reihe (Anm. 17) zu finden sind, b reits bezeichnet. Bezüglich der wirthschaftlichen Faktoren in der Entwicklung des Landgemeindewesens ist noch auf Roscher a. a. O. Bd. II. und Landau (Territorien ꝛc. 1854) hinzuweisen. Als vortreffliche Quelle für das englische Gemeindewesen ist der seit Abfassung des Artikels „Gemeinde" erschienene II. Bd. des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes von Rud. Gneist noch besonders zu nennen. Schäffle.

Landstände (geschichtlich).

Schwer ist es, einen festen Ausgangspunkt für die Geschichte unserer Landstände zu finden. Unzweifelhaft zwar steht fest, daß von Alters her in Deutschland dem Volke eine gewisse Betheiligung an der Ausübung der Staatsgewalt zukam; eine ganz andere Frage ist aber die, von welcher Zeit an diese seine Mitwirkung in derjenigen speciellen Form geübt worden sei, welche uns von landständischen Einrichtungen zu sprechen erlaubt. In der ältesten Zeit entsprechen den Ortsgemeinden, den Hundertschaften, dem Staatsverbande im Ganzen eigene Versammlungen, zu welchen die Angehörigen jeder engern oder weitern Gemeinde zusammentreten. Diesen Versammlungen steht, gleichviel ob der einzelne Staat einen gemeinsamen König an der Spitze hat oder eine Mehrheit geborener oder gekorener Häuptlinge, nicht nur ein beiläufiger Antheil an der Regierung des betreffenden Gebietes zu, sondern die Vollgewalt selbst in demselben, während jene Häuptlinge wesentlich nur als Vollzugsorgane der Gemeinde in Betracht kommen. Aber von Landständen kann begreiflich in dieser ältesten Zeit noch in keiner Weise die Rede sein. Im fränkischen Reiche, und ein Aehnliches gilt auch von den Reichen der Gothen und Longobarden, der Burgunder und Angelsachsen, konnten allerdings Volksgemeinden im früheren Sinne des Wortes schon wegen des gesteigerten Umfanges des Staatsgebietes nicht mehr berufen werden, und die alten Bezirksgemeinden erhielten sich zwar, wurden aber allmälig wenigstens im Großen und Ganzen auf die Bedeutung von Gerichtsversammlungen reducirt. Auch damit wurde indessen die Gewalt der Könige keine unbeschränkte, vielmehr traten auch jetzt noch wenigstens die mächtigeren Klassen der Unterthanen zu Reichsversammlungen zusammen, welche eine freilich zu verschiedenen Zeiten verschieden weit reichende Kontrolle über und Mitwirkung bei der Reichsregierung übten. Die Zusammensetzung dieser Versammlungen, und darin unterscheiden sie sich von den alten Volksgemeinden, war eine vorherrschend aristokratische, nicht demokratische; aber auch sie bezogen sich auf den gesammten Staat und mögen darum zwar mit den Reichstagen, nicht aber mit den Landtagen der späteren Zeit in Verbindung gebracht werden. Aehnlicher allerdings sind den Landtagen die Provinzialversammlungen, welche ebenfalls bereits im Frankenreiche vorkommen. Schon früh werden solche, zumal bei den blos mediatisirten Stämmen der Baiern und Alamannen erwähnt; größere Verbreitung zugleich und Stätigkeit erlangen dieselben indessen erst unter Karl dem Großen, im Anschluß an das von ihm geordnete Institut der königlichen Sendboten. Auf ihren Rundreisen durch den ihnen angewiesenen Sprengel sollten diese Versammlungen halten, zu welchen nicht nur die Grafen und sonstigen Magnaten des Bezirks, sondern auch eine bestimmte Anzahl vom Grafen ernannter Schöffen oder sonstiger Vertreter der einzelnen Gerichtsgemeinden sich einfinden sollten; ähnliche Versammlungen sollten überdies auch in jenen Zeiten, da Jene nicht reisten, durch

missaticum abgehalten werden. Aber auch dieſe Verſamm-
Zuſammenſetzung ſowohl als in der ihnen geſtellten Auf-
he Verſchiedenheiten von den ſpäteren Landtagen, wiewohl
erden ſoll, daß ſie mit deren Entſtehung in einiger geſchicht-
n mögen.
ämlich der karolingiſchen Monarchie ließ zwar das Inſtitut
rfallen; aber die von ihnen abzuhaltenden Provinzialver-
ort, nur daß fortan die Herzoge der einzelnen Provinzen
si denſelben vorſtanden. Aber freilich erlitten dieſelben nun-
änderung. Einmal nämlich iſt nicht mehr in derſelben Weiſe
regelmäßigen Wiederkehr derſelben die Rede, vielmehr deren
dem Bedürfniſſe abhängig gemacht und in die Willkür des
gs geſtellt; ſodann aber, und dieſer Punkt iſt noch weit er-
denſelben keine gewählten Vertreter der einzelnen Gerichte
die größeren geiſtlichen und weltlichen Herren des Bezirkes.
placita provincialia, communia terræ placita
ge, Landtaidinge genannt) u. dgl. m. der einzelnen Her-
das demokratiſche Element, das ihnen anfänglich mit inne-
rwandelten ſich in ausſchließlich ariſtokratiſche Konvente; ſie
den Hoftagen oder Höfen, den curiæ, weſentlich zu-
plitterung der alten Stammherzogthümer hinderte übrigens
Verſammlungen nicht. Diejenigen Fürſten, welche neben dem
ch noch die Territorien einer Anzahl von freien Herrn ihrer
n ſahen, konnten nach wie vor ſolche halten, und nach wie
ſowie die nicht gefürſteten Biſchöfe und Aebte zu denſel-
Fürſten, welche nur über ihr eigenes Gebiet die vordem

des deutschen Verfassungslebens, bald an Bedeutung. Die höhere Geistlichkeit, theils mit Erfolg bestrebt, der Landeshoheit und fürstlichen Obrigkeit sich völlig zu entziehen, theils wenigstens durch ihre kirchliche Stellung und das kanonische Recht in eine andere und günstigere Lage gebracht als die weltliche Aristokratie, zog sich von den Landdingen mehr zurück. In einem ähnlichen Verhältnisse befanden sich auch diejenigen Grafen und Herren, welche zwar einem fremden Fürstenthume, aber doch noch nicht einer fremden Landeshoheit unterworfen waren; auch sie suchten sich zumeist von den Landesversammlungen fern zu halten, deren Besuch ja als ein Zeugniß ihrer Abhängigkeit gelten mußte. Andererseits hob sich die Macht der Städte, und konnten diese, auch wenn es ihnen nicht gelang, sich von der Landeshoheit frei zu machen, doch wenigstens innerhalb der Territorien nicht mehr unbeachtet gelassen werden; während demnach bezüglich der Prälaten, dann der Grafen und Herren die Frage entstand, ob sie *noch* zu den Landdingen zuzuziehen, fragte es sich bezüglich der Städte umgekehrt darum, ob sie *schon* auf diesen zuzulassen seien, und nur die Ritterschaft, welche aus den größeren Grundeigenthümern, aus den Vasallen und aus den Dienstmannen eben erst zu einem einheitlichen Stande zusammengewachsen war, fand auf denselben unzweifelhaft ihre Stelle. Immer mehr nahmen demnach die Landdinge den Charakter bloßer *Rittertage* an, obwohl bei besonderen Veranlassungen oder in bestimmten Territorien auch wohl daneben einerseits der Herrenstand und die Prälatur, andererseits die Städte auf denselben erschienen; theils dieses Schwanken in ihrer Zusammensetzung, theils auch das Fehlen jedes Ansatzes zur Bildung ähnlicher Versammlungen in vielen, zumal kleineren Territorien, ließ dieselben aber auch vielfach ganz verschwinden oder fehlen. Ein ständiges, landesherrliches *Hof- oder Kammergericht* übernahm dann die gerichtlichen, ein *fürstlicher Rath* die berathende Kompetenz der Landdinge; aber freilich so, daß einerseits auch in diesen engeren Versammlungen die Ritterschaft, theilweise auch die Prälatur, vorzugsweise vertreten, andererseits aber auch noch immer üblich war, in wichtigeren Fällen das Urtheil, den Rath, oder selbst die Zustimmung jener ausgedehnteren Versammlungen einzuholen.

Die organische Fortentwicklung der alten Provinziallandtage war damit allerdings unterbrochen; indessen war diese Unterbrechung doch weder eine völlige noch von langer Dauer. Verschiedene Umstände gaben bald wieder zu Verhandlungen Veranlassung, welche die Interessen der höheren Klassen innerhalb der einzelnen Territorien hinreichend nahe und hinreichend tief berührten, um nicht mit dem bloßen Rathe geführt werden zu können. Zuweilen sind es Erbfolgestreitigkeiten innerhalb des landesherrlichen Hauses, welche eine Betheiligung und Vermittlung der mächtigeren Landsaßen hervorrufen, und überhaupt läßt der Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, in geistlichen Territorien auch wohl schon die bloße Wahl eines solchen, nicht selten eine besondere Sicherstellung der Rechte jener wünschenswerth erscheinen; andere Male, und zwar ganz besonders häufig, geben financielle Bedürfnisse des Landesherrn diesen zu einem ähnlichen Eingreifen den Anstoß. Gewisse Steuern zwar waren von Alters her üblich gewesen, zumal im Anschlusse an die vogteiischen Gerechtsamen der Landesherren, und als ein wohlerworbenes Recht betrachteten diese überdies die Befugniß, ihre eigenen Hintersaßen zu besteuern; im Uebrigen aber bildete den Grundstock ihrer Einkünfte eben doch nur ihr privatrechtlicher Besitz an Domänen, sowie der Ertrag, welchen die Ausübung der ihnen verliehenen Regalien ihnen abwarf, eine Pflicht dagegen der Unterthanen als solcher zu den Lasten der Landesregierung beizutragen, war noch keineswegs als zu Recht bestehend anerkannt. Dem privatrechtlichen Ausgangspunkte der Landeshoheit war

natürlich vollkommen angemeſſen geweſen; er ließ ſich aber
alten, ſeitdem dieſe den Charakter und Beruf einer Staats-
ann. Immer weniger wollten die regelmäßigen Einkünfte
Tragung der geſteigerten Laſten ihrer Regierung wie ihres
d woher ſollten dieſelben ergänzt werden, wenn nicht durch
en? Für den Fall einer unzweifelhaften, außerordentlichen
eines unausweichlichen einzelnen Bedürfniſſes der Hofhal-
h die Beitragspflicht dieſer letztern ohne Weiteres voraus-
in ſolchen Fällen erlaubt ſich wohl der Landesherr eigen-
heben, und es ſtellen ſich allenfalls ſogar durch das Her-
ausſetzungen ein für allemal feſt, unter welchen ihm die
beſtritten werden könne (z. B. Gefangenſchaft des Landes-
auptſchlacht, Römerzug oder ſonſtiger Reichsdienſt im Heer
ers; Ausſtattung einer Tochter, Ritterſchlag eines Sohnes).
unbeſtreitbares Bedürfniß nicht vorlag, und es waren dies
ach die ungleich häufigeren Fälle, da konnte von einem ein-
chte des Landesherrn keine Rede ſein, und blieb, da jeder
g als eine freie Gabe des einzelnen Gebers erſchien, nichts
t den einzelnen Landſaßen einzeln über die von ihnen zu
zu verhandeln. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Grenze
nd beſtrittene war; der Landesherr pflegte in jedem Fall,
n glaubte, ein unbeſtreitbares Bedürfniß des Landes und
ontributionspflicht der Landſaßen anzunehmen, dieſe Letzteren
, ſelbſt in wahrhaften Bedürfnißfällen die Steuererhebung
ihre Verwilligung zu binden und dieſe nur gegen rechts-
chadlosbriefe" zu gewähren, d. h. gegen urkundliche Verſiche-

unerhebliches Schwanken. In allen Territorien fast fand sich eine Ritterschaft vor, kräftig genug, um dem Landesherrn gegenüber eine selbständige Haltung zu bewahren. Regelmäßig kam eine Prälatur hinzu, die theils in ihrer kirchlichen Stellung, theils und hauptsächlich in ihrem gefreiten Grundbesitze die Mittel besaß, in gleicher Weise sich geltend zu machen. Als dritter Stand endlich treten in den meisten Territorien noch Städte, oder hin und wieder (wie z. B. in Bayern) Städte und Märkte auf, und bringen neben dem aristokratischen Momente, welches in jenen beiden höheren Ständen seine Vertretung findet, noch ein demokratisches Element zur Geltung. Zu diesen drei am häufigsten wiederkehrenden Ständen kommt aber wohl hin und wieder auch noch ein weiterer hinzu. Nicht allerwärts haben die Grafen und Herren von der fürstlichen Obrigkeit sich frei zu machen gewußt, vielmehr erstarkte diese vielfach umgekehrt zu einer vollen Landeshoheit; solchenfalls nehmen auch sie an der Verhandlung der Landesangelegenheiten Antheil, sei es nun, daß sie (wie in Bayern) mit der Ritterschaft zusammen nur einen einzigen Stand bilden, oder daß sie (wie in Böhmen, Kursachsen, Oesterreich, Steiermark) als ein gesonderter Herrenstand neben den Ritterstand, und vor diesen treten. Von der Prälatur hat sich in einzelnen geistlichen Territorien (wie z. B. in Hildesheim) das Domkapitel als ein besonderer Stand ausgeschieden, welcher dann neben den landsäßigen Stiftern seine eigene Vertretung findet. Endlich nahm ausnahmsweise in einer Reihe von Territorien auch noch der Bauernstand an den landständischen Rechten Theil, sei es nun, daß derselbe (wie in Württemberg) mit den Städten gemeinsam vertreten, oder daß derselbe, wie dies öfter vorkam, zu selbständiger Wahrung seiner Rechte zugelassen wurde; im Allgemeinen sind hier theils solche Länder zu nennen, in welchen der Bauer überhaupt sich freier und waffentüchtiger erhielt, wie namentlich die Küstengebiete an der Nordsee (Friesland, Kehdingen, Hadeln, Dietmarschen, Nordfriesland) und die Alpenlande sammt Oberschwaben (Tyrol, Vorarlberg, Kempten, Basel; aber auch der Breisgau, u. dgl. m.), theils solche, deren Kleinheit auch den Bauern bedeutsam genug erscheinen ließ, um ihm Rechte neben den Pflichten zuzuschreiben, (Sayn, Reuß, Waldeck u. dgl. m.). Umgekehrt kommt es aber auch vor, daß in einem einzelnen Territorium der eine oder andere der sonst regelmäßig vertretenen Stände ausnahmsweise fehlt; die Reformation z. B. ließ in vielen Territorien die Prälatur ausfallen, im Mainzer Kurfürstenthume bildete dagegen das Domkapitel sogar allein den Landtag! U. dgl. m. Erst sehr allmälig stellen sich hiernach die Stände fest, welche überhaupt an den Landesangelegenheiten selbstthätig sich zu betheiligen berufen erscheinen, schließen sich dieselben zu geordneten, dauernden Korporationen ab, treten diese Korporationen endlich unter sich in eine bleibende Verbindung, für welche zumeist die Bezeichnung als „vereinigte Landschaft" üblich wird; erst wenn dieser letzte Schritt gethan ist, läßt sich aber von Landständen im vollsten Sinne des Wortes sprechen. Es ist klar, daß deren Entstehung in einem völlig organischen Zusammenhang mit den Provinzialversammlungen der ältern Zeit nicht steht; klar aber auch, daß eine indirekte Verbindung zwischen beiden Arten von Versammlungen allerdings bestand, und daß die späteren Landtage lediglich eine neue Form bildeten für die fortwährende Ausübung der altherkömmlichen Theilnahme der privilegirten Klassen an der Landesregierung. Im 14—15. Jahrhundert vollzieht sich aber der eben geschilderte Entwicklungsproceß der Regel nach; es ist eine Ausnahme, wenn einzelne Territorien gar keine Landstände erhalten, oder wenn in andern diese erst später zu ihrem Abschlusse gelangen.

Die allmälige Entstehung der Landstände aus ursprünglich unverbundenen

ſammenhang mit der privatrechtlichen Auffaſſung der zwiſchen
aßen obwaltenden Beziehungen iſt in der äußern Organi-
e noch deutlich erkennbar. So viele Klaſſen von Landſaßen
ten, ſo viele Kurien umfaßte die Landſchaft. Hin und wie-
r die verſchiedenen Kurien gemeinſame Verſammlungen (wie
öhnlich aber verhandelte und beſchloß jede Kurie abgeſondert
eder einzelnen Kurie pflegte der Grundſatz zu gelten, daß
o zwar abſolute Stimmenmehrheit, entſcheide; auf das Ver-
nen Kurien zu einander fand zum Theil daſſelbe Princip
ſchied dabei bald die Mehrheit der Kurien, bald die Mehr-
, die ſich bei der Durchzählung durch alle Kurien ergab, hier
ch mit der Modalität, daß bei Stimmengleichheit dem Landes-
zugeſtanden wurde, — häufiger aber hielt man an der mehr pri-
g feſt, daß das Votum jedes Standes nur ihn ſelbſt verbinde,
durch die Mehrheit der andern überſtimmt werden könne. Die
b der einzelnen Kurie zu ſitzen, galt als ein perſönliches,
des Einzelnen, mochte dieſer nun eine phyſiſche oder juriſtiſche
Beſitz privilegirter Güter und Herrſchaftsrechte pflegte dabei
gründet zu ſein, und eben darum nur dem Adel, der Prä-
n zuzuſtehen, und ſelbſt dieſen Ständen nur inſoweit als
eiſe begütert waren; bald ſtellte ſich ein Gegenſatz landtags-
ht landtagsfähiger feſt, und auch unter den Städten pflegte
andſchaft zugeſtanden zu ſein, welche ſich von Alters her in
Es iſt eine Ausnahme, wenn auch der Bauernſtand, und
t privilegirter Güter zu den Landtagen zugelaſſen wird; eine
n entweder jeder Adelige als ſolcher unabhängig von dem

Goldne Bulle Karls IV. ein Verbot aller Einigungen im Interesse der Landesherrn ausgesprochen hatte, und von da ab ließen sich die Stände darum auch wohl ihr freies Versammlungsrecht ausdrücklich zusichern, wobei dann auch wohl nähere Bestimmungen über die Art getroffen wurden, in welcher dasselbe ausgeübt werden solle. Die Berufung pflegte durch besondere Einladungsschreiben zu erfolgen, welche an die einzelnen Mitglieder erlassen wurden; die Nichterscheinenden pflegten ihr Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen, und dabei auch wohl ausdrücklich ihre Zustimmung zu den von der Mehrheit zu fassenden Beschlüssen im Voraus zu erklären. Der Ort der Versammlung wurde zumeist in den Einberufungsschreiben bestimmt; seltener war ein solcher ein für allemal durch das Herkommen des einzelnen Landes festgestellt. Anfänglich wurden die Zusammenkünfte nach altem Brauche unter freiem Himmel gehalten; später zogen sie sich in Städte und Häuser zurück, und im Zusammenhange damit verlor sich auch mit der Zeit die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Die Leitung derselben und der Vorsitz in der Versammlung stand nicht selten einem ein für allemal bestimmten Mitgliede zu, und die Stelle des Landtagsmarschalls oder Landschaftsdirektors war zuweilen sogar in einzelnen Familien erblich. Auch sonstige Beamte der Landschaft kommen vor, und zwar auch solche, welche nicht aus deren eigenem Kreise entnommen, sondern von ihr beliebig gewählt und angestellt wurden; besonders häufig findet sich ein Landschaftssyndikus als rechtsverständiger Rath und Diener derselben. Wichtiger noch waren die ständischen Ausschüsse, welche theils zur Vorbereitung der Verhandlungen im Plenum gewählt wurden, theils auch zur Ueberwachung oder Besorgung des Vollzuges der hier gefaßten Beschlüsse, oder zur Vertretung der Stände während der Zeit, da die Landtage nicht versammelt waren; ein mächtiger und ständiger Einfluß auf die Regierung des Landes konnte durch sie geübt werden, aber es lag auch andererseits die Gefahr nahe, daß durch die dem Ausschusse eingeräumten Befugnisse die Bedeutung der Landtage selbst und damit der gesammten landständischen Verfassung untergraben werden möge. An den Verhandlungen der Stände nahm zuweilen der Landesherr in eigener Person, häufiger durch seine Räthe, Antheil; die Beschlüsse derselben bedurften, um weiter als für die betreffenden Kurien selbst verbindlich zu werden, seiner Bestätigung, welche sehr häufig am Schlusse des einzelnen Landtages in der Form eines Landtagsabschiedes ertheilt wurde. — Eigenthümliche Verhältnisse ergaben sich dann, wenn Länder, in welchen eine gemeinsame landständische Verfassung sich ausgebildet hatte, getheilt, oder wenn umgekehrt Länder, in deren jedem eine gesonderte Landschaft herangewachsen war, zu einem Gesammtstaate vereinigt wurden. Sehr häufig fanden im ersteren Falle die Stände ihr Interesse dabei, trotz der Spaltung der Regierungsgewalt ihren einheitlichen Bestand forterhalten zu sehen, sehr häufig hielten dieselben im letzteren Falle umgekehrt an dem Fortbestehen gesonderter Landtage für die einzelnen vereinigten Lande fest; im einen wie im andern Falle pflegten sie sich dann die Fortdauer der hergebrachten Landschaftsverfassung urkundlich zusichern zu lassen.

Wie in Bezug auf die Zusammensetzung und rechtliche Organisation derselben, so ist auch in Bezug auf die Befugnisse der Landstände zwischen den verschiedenen Territorien sowohl als zwischen den verschiedenen Zeiten ein großer Unterschied zu bemerken. Von Anfang an hatte der Satz gegolten, daß neue Gesetze von Landesherrn nur erlassen werden könnten, wenn meliorum et majorum terræ consensus dazu vorgängig erholt worden sei; von Anfang an war ferner anerkannt gewesen, daß ein Beitrag zu den Kosten der Landesregierung, von dem Falle

ndesnoth abgeſehen, den freien Ständen im Territorium
ingige Verwilligung abgefordert werden dürfe. Theilnahme
g und das Recht der Steuerverwilligung waren die beiden
ſten und allgemeinſten Befugniſſe der Landſtände; aber ihre
enſelben einerſeits die Mittel zu einer viel weiteren Aus-
men, und andererſeits war der Umfang ſelbſt jener Befug-
grenzter, daß ſogar bezüglich ihrer noch immerhin eine ſehr
it der Berechtigung gedacht werden konnte. — Das ſtän-
gungsrecht, um von dieſem Rechte als dem wichtigſten
r ſeinem Urſprunge nach ein mehrfach beſchränktes geweſen.
der Natur der Sache nach nur auf die Verwilligung von
nen Gute der Verwilligenden und aus dem ihrer Untergebe-
verwilligten die Städte die Steuern für ihre Eingeſeſſenen,
aten dagegen für ihre Hinterſaßen, ſowie für ihre in eige-
eten Güter, ſoweit dieſe letzteren nicht etwa völlig ſteuerfrei
; feſt ſtand dagegen, daß dieſe ihre Verwilligung ſich weder
des Landesherrn ſelbſt bezog, welche dieſer ganz ebenſo
ch berechtigt hielt, wie die Stände die ihrigen, noch auf
auf den Landtagen nicht vertreten waren, und welche der
beſonderen Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden,
nfalls aber ohne Zuziehung der Stände beſteuerte, und ſtrei-
e in Bayern) werden, ob ſich die Steuerfreiheit des Adels
auf ihre Hinterſaßen, oder auch auf ihre Schutzpflichtigen
n Inſaßen ihrer Gerichtsbezirke beziehe. Konſequentes Feſt-
ſpunkte der vollen Freiwilligkeit jeder Verwilligung mußte
h in Steuerfragen nicht nur in Bezug auf das Verhältniß

Bedürfnißfalles, oder doch die Nothwendigkeit über die Höhe der Steuer und die Art ihrer Auflegung mit denselben sich zu einigen zu solchen Weitwendigkeiten führen, daß es gerathener erschien durch Nachgiebigkeit in jenem mehr formalen Punkte den guten Willen der Stände sich zu erkaufen. Die indirekten Steuern ferner, wie solche mehrfach von Getränken, Salz, allem feilen Kaufe u. dgl. erhoben wurden, fanden zwar Anfangs als eine Neuerung heftigen Widerstand, empfahlen sich aber doch bald durch ihrer Einträglichkeit, und mehr noch durch die Leichtigkeit ihrer Erhebung. Da solche zwar nicht *blos* von den gefreiten Ständen und deren Angehörigen, aber doch *auch* von diesen zu tragen waren, ließ sich auch bezüglich ihrer das Verwilligungsrecht der erstern nicht füglich bestreiten, und man suchte sogar deren Abneigung gegen dieselben mehrfach dadurch zu beseitigen, daß man ihnen deren Erhebung überließ und allenfalls sogar für die Mühe der Perception einen Antheil am Ertrage derselben zugestand; immerhin aber war damit bereits der ursprüngliche Umfang des ständischen Verwilligungsrechtes nicht unerheblich überschritten, indem die gefreiten Stände in solchen Fällen bereits nicht nur für sich und ihre Untergebenen, sondern auch für die übrigen Landsaßen Steuern verwilligten. Aber auch bei dieser, mehr beiläufigen, Erweiterung ihrer Befugnisse in Steuersachen blieben die Stände vielfach nicht stehen. Auch an der direkten Besteuerung der nicht vertretenen Freien, sowie der landesherrlichen Hintersaßen hatten dieselben ein sehr fühlbares Interesse, und zwar in zweifacher Richtung. Einmal mußte denselben daran gelegen sein, zu jeder von ihnen selbst verwilligten Steuer auch diese herangezogen zu sehen, damit nicht ihre eigenen Angehörigen im Vergleiche zu jenen gegen alle Billigkeit beschwert erscheinen möchten; andererseits lag es nicht minder in ihrem und der Ihrigen Interesse, dieselben nicht durch rücksichtslose Uebung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes so sehr bedrücken zu lassen, daß deren Steuerkraft zum Schaden des Landes und ihrer selbst dauernd erschöpft werde. Das unbestrittene Recht, für sich selbst Steuern zu verwilligen oder zu verweigern, gab aber das Mittel an die Hand, nach beiden Seiten hin jene billigen Forderungen zur Geltung zu bringen. Man verwilligte eben die eigene Steuer nur gegen die bestimmte Zusicherung, daß auch die landesherrlichen Hintersaßen in gleichmäßigem Anschlage zu derselben beigezogen werden sollten; man ließ sich andererseits auch das Versprechen vom Landesherrn geben, daß er seine eigenen Untergebenen nicht ohne Mitwirkung der Landschaft weiter belasten wolle. Nicht allerwärts freilich erfuhren die ständischen Rechte diese letztere, weitgehende Ausdehnung, und während dieselbe z. B. in Bayern, in Braunschweig-Lüneburg u. s. w. Platz griff, war dies in Schleswig-Holstein nachweisbar nicht der Fall; immerhin aber nahm allerwärts das Steuerverwilligungsrecht der Stände eine Richtung, welche dasselbe einer Vertretung des Landes im Ganzen so nahe brachte, daß fast allerwärts wenigstens das Princip der Abstimmung nach Stimmenmehrheit im Widerspruche mit den Konsequenzen einer streng privatrechtlichen Auffassung in Steuersachen in ebendemselben Umfange zur Geltung gelangte, in welchem dasselbe bei Fragen der Gesetzgebung oder in andern zur Kompetenz der Stände gehörigen Fällen Anwendung fand. Ueber das Recht der Steuerverwilligung hinaus wußten die Stände zumeist ihre Befugnisse auch noch auf die Realisirung ihrer Verwilligungen auszudehnen, und zwar diente auch hier wieder die Möglichkeit, die Verwilligung der Steuern an beliebig welche Bedingungen zu knüpfen, als das gefügigste Mittel zum Zwecke. Zunächst ist es die *Erhebung der Steuern*, auf welche die Landschaft zumeist mit Erfolg Einfluß zu gewinnen trachtet. Die Städte, für welche der Natur der Sache nach ein an-

nothwendig war als für das flache Land, und deren Rath über-
ch ſelbſt vorzubehalten liebte oder ſelbſt nur nach vorgängigen
geſammten Gemeinde ſolchen feſtzuſtellen berechtigt war,
Summen zu verwilligen, bezüglich deren ihnen dann überlaſſen
von ihren Eingeſeßenen aufbringen möchten; Adel und Prä-
en zwar zumeiſt eine beſtimmte Steuergattung (meiſt Grund-
in beſtimmter Höhe, aber auch ſie behielten ſich vielfach
ung durch ihre eigenen Beamten vor, und ſelbſt wenn in-
wurden, fand, wie bereits bemerkt, vielfach daſſelbe Ver-
n Bayern ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts) kam auch
geordnetere Verfahrungsweiſe auf; man ließ die verwilligte
e Land von ein und denſelben Beamten erheben, aber die
ten nicht mehr einſeitig von dem Landesherrn, ſondern von
emeinſam ausgehen. Weiterhin ſuchen dieſe letztern aber auch
Steuern ihrer Kontrolle zu unterziehen. Vielfach zeigte
rwilligten Steuern mehr als die bei der Verwilligung ins
eintrugen und daß ſolcher Mehrertrag dann vom Landes-
ucht und vergeudet wurde; hin und wieder kam es auch
mten Zwecken verwilligten Gelder, wenn nur erſt in des
ngt, zu ganz anderen als den bezeichneten Zwecken ver-
ich gegen ſolche Mißbräuche zu ſichern, behielten ſich die
neben der Erhebung die geſammte Verwahrung und Ver-
n Steuererträgniſſe vor; die durch landſchaftliche Beamte
en ſolchenfalls in eine Landſchaftskaſſe gelegt, zu welcher
Delegirte der verſchiedenen Stände je ihren beſonderen
aus dieſer Kaſſe wurde dann entweder der verwilligte Be-

leistung nicht zu entziehen, wohl aber, um öfterer Wiederholung ähnlicher Anforderungen vorzubeugen, die Entwerfung eines Schuldentilgungsplanes sowohl als dessen Ausführung in die eigene Hand zu nehmen, und allenfalls auch gegen die fernere, leichtfertige Kontrahirung von Schulden Garantieen sich gewähren zu lassen. Man sieht, von einer methodischen Regulirung des gesammten Staatshaushaltes durch die Stände, wie solche etwa heutzutage in der Diskutirung und Verwilligung eines Budgets liegt, ist zwar in jener früheren Zeit keine Rede; allein die einzelnen Befugnisse, welche eine derartige Regulirung voraussetzt und auf welchen dieselbe fußt, lagen allerdings in der Hand der Landschaft bereits vor, und wenn jene vollendetere Ausprägung derselben dennoch nicht erreicht wurde, so lag der Grund hievon in der That einfach darin, daß es in jenen Zeiten eben überhaupt einen geordneten Staatshaushalt noch nicht gab. — Aber weit über das financielle Gebiet hinaus wußten die Stände ihre mächtige Stellung im Territorium geltend zu machen, und mit derselben Klugheit und Entschlossenheit, mit welcher sie dort eine Befugniß um die andere errangen, auch auf alle andern Theile der territorialen Verwaltung bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Daß die Theilnahme an der Gesetzgebung den privilegirten Ständen von Alters her zustand, ist bereits erwähnt worden; nach dieser Seite hin handelte es sich also nur um die Bewahrung der hergebrachten Rechte, und allenfalls um deren genauere Feststellung gegenüber dem Rechte des Landesherrn, durch einseitig erlassene Verordnungen die Handhabung des bestehenden Rechtszustandes zu sichern. Nur selten freilich ist in den Privilegien der Stände eine ausdrückliche Anerkennung dieser ihrer Befugnisse zu finden; aber offenbar nicht darum, weil man sie denselben etwa nicht zugestehen wollte, sondern nur aus dem Grunde, weil dieselben als selbstverständlich von allen Seiten betrachtet wurden. Die mannigfachen Landesordnungen und Landrechte, welche gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts abgefaßt wurden, kamen demnach ihrer überwiegenden Mehrzahl nach unter eingehender Mitwirkung der Landschaften zu Stande, und daß auch zu Einzelngesetzen, selbst wenn sie nicht, wie dies z. B. bei den Landfriedensgesetzen der Fall war, die jura singulorum direkt berührten, deren Zustimmung als erforderlich galt, zeigen am deutlichsten die Verhandlungen der bayerischen Landstände. Auch auf die Rechtspflege erstreckt sich der Einfluß der Landschaft. Nur ausnahmsweise hat sich diese freilich selbst die Bedeutung eines ordentlichen Gerichtshofes erhalten, wie solche etwa früher den placita provincialia zugekommen war (so im Erzstifte Bremen); weit häufiger aber pflegt dieselbe wenigstens außerordentlicher Weise Recht zu sprechen in Processen von besonderer politischer Bedeutung, oder in welchen der Landesherr oder eine ständische Korporation Partei ist. Noch öfter sehen wir endlich die Stände für die gehörige Besetzung und Amtsführung der landesherrlichen Hofgerichte Sorge tragen, und allenfalls sogar die Ernennung ihres Personales ganz oder theilweise in ihre Hand bekommen; auf dem Wege der Beschwerdeführung und vermittelst ihrer legislativen Thätigkeit wissen dieselben überdies ihre Sorgfalt auch den untern Gerichten zuzuwenden. Hinsichtlich der Verwaltung des Landes wissen sich die Stände nicht selten das Versprechen zu erwirken, daß der Landesherr nur Inländer zu Beamten ernennen, und die etwa bereits ernannten „Gäste" von ihren Stellen wieder entfernen wolle; auf die Besetzung des landesherrlichen Rathes insbesondere erlangten dieselben vielfach sogar einen noch viel weiter reichenden Einfluß, indem sie die Zahl seiner Mitglieder feststellen ließen und die als solche zu ernennenden Personen selbst dem Landesherrn bezeichneten, wobei dann die Ergänzung des Kollegiums durch landstän-

urch Selbſtwahl ausbedungen zu werden pflegte. Auch die
wurde dann wohl geſetzlich geordnet, und ſehr weit aus-
einerſeits geradezu ein Recht der Mitregierung dem Lan-
gte, während er andererſeits aus einem landesherrlichen
wenig mehr als einen landſtändiſchen Ausſchuß verwan-
erer und noch direkterer Weiſe griff die Landſchaft vielfach
g ein. Die Landespolizeiordnungen bedürfen ganz wie
ion ihrer Genehmigung, und auch einzelne Verfügungen
s wurden wohl unter ihrer Mitwirkung erlaſſen; der theil-
ehörigen Regelung des Münzweſens wurde bereits gedacht,
reſſe des inländiſchen Gewerbsbetriebes zu erlaſſende Ein-
Stände gehört u. dgl. m. Ja ſogar in kirchliche Verhält-
vielfach ein, wie denn z. B. in der Mark Brandenburg
Jahrhunderts die maßloſe Ausdehnung der geiſtlichen Ge-
ßbräuchliche Anwendung des Kirchenbannes gelegentlich der-
einer Verhandlung und eines Abkommens mit den Stän-
öhmiſchen Stände aus Anlaß der hußitiſchen Streitigkeiten
Verhandlungen miſchten, darf ohnehin als allgemein be-
en. Wiederum ſind es nicht ſelten Fragen der äußeren
andtagen zu thun geben. Zuweilen treten die Stände bei
re Landesherrn mit andern Fürſten haben, als Vermittler
en ſie wenigſtens die Garantie der abgeſchloſſenen Verträge;
wieder vor, daß ſich auswärtige Herren, charakteriſtiſch
der Landſtände, wegen Beſchwerden die ſie gegen deren
einen mit der Bitte um Abhülfe an dieſe wenden. Wich-
nanchen Territorien die Landſchaft die rechtsförmliche Zu-

bezüglich seiner Domänen frei stand; hier wie dort waren natürlich etwaige Einsprachsrechte der geborenen Erben, des Lehnsherrn, unter Umständen auch des Königs als solchen zu berücksichtigen, von einem Einsprachsrechte der Landsaßen aber oder doch der privilegirten Klassen von Landsaßen konnte an und für sich nicht die Rede sein. Andererseits war aber auch klar, daß solche Veräußerungen, Theilungen und Verpfändungen des Territoriums für dessen Stände viel Bedenkliches haben konnten, sei es nun, daß ihre Privilegien dadurch gefährdet erschienen, oder daß die Kraft des Landes und zumal der Betrag der landesherrlichen Einkünfte dadurch fühlbar gemindert zu werden drohte; überdies konnte auch die Treue, welche dieselben nicht nur der Person ihres Landesherrn, sondern auch dem gesammten landesherrlichen Hause schuldeten, sie recht wohl auch zum Einstehen für die gekränkten Rechte der Agnaten veranlassen. Von dem einen wie von dem andern Gesichtspunkte aus konnten die Stände dazu kommen, sich bei günstiger Gelegenheit reversiren zu lassen, daß keine Veräußerung oder Verpfändung von Land und Leuten ohne ihr Mitwissen und ihre Zustimmung vorgenommen werden solle (so z. B. in Bayern, Würtemberg, Braunschweig-Lüneburg); ja die Fürsorge der Landschaft für den Staatshaushalt im Territorium ließ hin und wieder solche Versicherungen sogar auf die landesherrlichen Domänen, also wirklichen Privatbesitz erstrecken. Derselbe gedoppelte Gesichtspunkt mußte sich aber auch in allen den Fällen geltend machen, da sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Succession in die landesherrliche Gewalt ergaben; auch in solchem Falle war die Ruhe und der Friede des Territoriums, und damit das eigenste Wohl der Stände in Frage gestellt, und auch in solchem Falle mußten diese zugleich in ihrer Verpflichtung gegen das landesherrliche Haus eine Aufforderung zum Einschreiten in dessen Interesse gesetzt finden. Ergaben sich Streitigkeiten über die Erbfolge in Land und Leute, so erschien die Landschaft vor Allem berufen, eine gütliche Einigung oder auch eine Entscheidung über die rechtliche Begründung ihrer Ansprüche unter den mehreren Prätendenten zu versuchen und ausgehen zu lassen; nicht selten wurde derselben das Schiedsrichteramt für solche Fälle sogar ausdrücklich übertragen. In ähnlicher Weise griffen die Stände gar vielfach ein, wenn es galt, die Theilung eines Territoriums unter mehrere Erben zu regeln, oder wenn etwa das Territorium bereits im Erbgange getheilt oder mehreren Successoren zu gemeinsamer Regierung zugefallen war, und nun unter diesen Streitigkeiten entstanden; nicht minder, wenn etwa das Recht für einen unmündigen Nachfolger die Vormundschaft zu führen zum Gegenstande eines Streites gemacht wurde. In allen diesen und ähnlichen Fällen mochten wohl auch die obersten Reichsgerichte von den streitenden Theilen angegangen werden; aber auch wenn dieser Ausweg ergriffen wurde, äußerte sich eine Betheiligung der Landschaft wenigstens noch insoweit, als diese bis zum rechtlichen Austrag der Sache jede Anerkennung eines Regierungsnachfolgers zu verweigern, und von sich aus für ein einstweiliges Zwischenregiment im Territorium Fürsorge zu tragen pflegte. Unter Umständen erstreckte sich aber die Berechtigung der Landstände noch viel weiter. In manchen Territorien war denselben nämlich ein Wahlrecht eingeräumt, sei es nun, daß sie unter mehreren Söhnen oder sonstigen Agnaten des verstorbenen Fürsten ihren neuen Herrn sich zu wählen befugt waren, oder daß ihnen wenigstens das Recht zustand für den Fall des Abganges der regierenden Linie ein anderes Haus nach freier Wahl zur Regierung zu berufen (so in Schleswig-Holstein, Braunschweig-Lüneburg u. s. w.) Nicht minder kam es zuweilen vor, daß den Landständen für den Fall der Unmündigkeit oder Abwesenheit des Landesherrn die Sorge für die Bestellung einer vormundschaftlichen Regierung ein für allemal

eſterreich), oder daß doch in einzelnen Fällen ihnen, oder
Rathe, oder endlich einzelnen Gliedern der Landſchaft,
olche Regierung beſonders übertragen wurde. U. dgl. m. —
n erſchienen hiernach die Stände, unabbrüchig gar man-
hiedenheiten im Einzelnen, zur Mitwirkung bei allen und
ngelegenheiten berufen, und da ihnen allenthalben wenig-
beſchränktes Recht der Beſchwerdeführung zuſtand,
ſolche Gegenſtände, deren ihre Privilegien nicht ausdrück-
in das Bereich ihrer Verhandlungen ziehen zu können.
un mit dem Landesherrn, ſtatt des Landesherrn oder
handelnd auftreten, immer ſpielte ſie in der Geſchichte
eine vielfach entſcheidende Rolle. Dabei verſtand man es zu-
den ganzen Umfang der allmälig gewonnenen Rechte nach-
antieen zu verſchaffen. Bei jeder nur immer paßlichen Ge-
ſtätigungen der Landesfreiheiten ausſtellen und zu-
santritte eines neuen Landesherrn; vielfach huldigte man
usdrücklichem Vorbehalte der eigenen Privilegien, oder man
e in Bayern und Braunſchweig-Lüneburg) urkundlich zu-
ng erſt nach erfolgter Beſtätigung dieſer letztern ſolle ge-
Bündniſſe der einzelnen Stände oder Standesangehöri-
ten als ein weiteres Schutzmittel für die gemeinſamen
Mittelalters geſtattete ſolche, wie denn aus ihnen die ver-
ſt hervorgegangen waren, zu mehrerer Sicherheit aber ließ
noch die eingegangenen Bündniſſe vom Landesherrn ein-
eigene Recht, ſolche frei einzugehen, ganz allgemein rever-
bewaffneten Widerſtandes gegen jeden Verſuch einer

welcher Delegation Seitens Anderer, und kein Eid verpflichtete ihn, bei den Berathungen und Abstimmungen das allgemeine Wohl mit Hintansetzung der eigenen Sonderinteressen im Auge zu behalten. Ein Theil der Landsaßen stand mit den privilegirten Ständen in keinerlei direkten oder indirekten Beziehungen; wie hätten solche Leute von diesen mitvertreten werden sollen? Endlich tragen auch die Verhandlungen der Stände mit dem Landesherrn durchaus einen privatrechtlichen Charakter; durch Privatverträge und gegen gutes Geld haben jene die meisten ihrer Privilegien erhalten, und im vollsten Sinne des Wortes mögen sie diese zumeist als ihre „theuer erkauften" Freiheiten bezeichnen. Wenn wir aber vom formellen Standpunkte aus den alten Landtagen die Eigenschaft repräsentativer Versammlungen absprechen müssen, so gelangen wir doch zu einem wesentlich anderen Ergebnisse, sowie wir statt des formellen einen materiellen Gesichtspunkt für unsere Betrachtung wählen, und zwar in zweifacher Beziehung. Einmal nämlich sind die Sonderinteressen und Sonderrechte der privilegirten Klassen mit den Interessen des gesammten Landes und seiner ganzen Einwohnerschaft vielfach so untrennbar verbunden, daß mit der Wahrung und Feststellung jener eo ipso auch diese mitgewahrt und festgestellt sind; insoweit mag dann allerdings auch die übrige Einwohnerschaft ihre Interessen vertreten fühlen und glauben, während doch die Stände in der That nur für sich selbst sorgen und ihren eigenen Vortheil suchen. Ein schlagendes Beispiel dieser Art von Vertretung bietet das oben schon besprochene Recht mancher Landschaften, bei der Besteuerung der landesherrlichen Hintersaßen und Vogteileute mitzuwirken; aber auch dann trägt das Auftreten derselben keinen anderen Charakter, wenn es sich etwa um die Wahl eines Landesherrn, die Bestellung einer Vormundschaft, den Beschluß über Krieg und Frieden u. dgl. handelt. Zweitens aber läßt sich auch nicht verkennen, daß wie in der Landeshoheit von Anfang an in der privatrechtlichen Hülle ein Kern von öffentlichen Rechten und Pflichten verborgen lag, so auch in den landständischen Befugnissen der Keim zu einer ähnlichen Entwickelung gegeben war. Die Stände waren durch ihre weitreichenden Privilegien in den Stand gesetzt, die Interessen des gesammten Territoriums und seiner einzelnen Angehörigen mit Erfolg vertreten zu können; ihr eigenster Privatvortheil mußte sie in hundert Fällen dazu bestimmen, dieser Vertretung sich wirklich zu unterziehen; von Alters her war eine Mitwirkung des Volks, oder doch der angesehenern Klassen des Volkes bei der Landesregierung hergebracht gewesen, und es handelte sich somit nur darum, dieses alte Herkommen den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend in einer neuen Form zur Geltung zu bringen. Wie sollte unter solchen Umständen das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für das Wohl des Ganzen, das Bewußtsein für dieses handeln zu sollen wie man für solches handeln konnte, nicht bei den Ständen selbst Wurzel fassen? Geläugnet kann hiernach ein gewisses repräsentatives Element in der Stellung dieser letztern in materieller Beziehung nicht werden; aber freilich ist dessen Verhältniß zu der durchaus privatrechtlich formalen Behandlung der ständischen Rechte noch keineswegs festgestellt, und es kann darum noch ebensowohl vorkommen, daß die Stände ihre Stellung mißbrauchen, um sich Privatvortheile zuzuwenden, und z. B. gegen die Verwilligung einer Steuer sich die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Hofmarken zu erkaufen (so in Niederbayern 1311), als daß dieselben andere Male die gemeine Wohlfahrt und die Rechte des gesammten Landes in ihren Schutz nehmen, oder sich auch wohl (wie die braunschweig-lüneburgische Landschaft, 1519) ausdrücklich als dessen Repräsentanten bezeichnen.

nheit war bereits zu bemerken gewesen[2]), daß die
ände unter Umständen zwar dem Landesherrn recht
en und Ganzen aber doch auf die Befestigung des
damit auch der Landeshoheit selbst, den günstigsten Ei
hend macht sich etwa noch hin und wieder ein St
zelner Ritterschaften nach Reichsfreiheit bemerklich, u
wenn in Würtemberg, wenn im Trierschen der Landesabe
len Verbande ausscheidet; im Allgemeinen hat gerad
g im Territorium den Bemühungen um eine Ste
Wirksamsten ein Ende gemacht. Kaum war aber jen
itorien eingetreten, als auch bereits der Verfall
Korporationen, und der heftigste Angriff auf
esherrn begann, welche von jetzt ab von denselben
ber noch Vieles zu fürchten hatten. Die Gründe,
verschafften und jenen Verfall in stetig fortschreite
ließen, sind sehr verschiedener Art. Die Einführung
Landfriedens (1495) entzog den Landständen eine
sich bisher kräftig bei ihren Rechten zu schützen ver
s Recht der bewaffneten Selbsthülfe abgesprochen w
herr als Inhaber der Staatsgewalt ihnen gegenübe
e, an welche fortan die Landschaften anstatt der S
ewährten denselben zwar allerdings in manchen flagr
h war dieser Schutz immerhin nur ein ziemlich prob
ger, selbst abgesehen von der sprichwörtlich gewor
e. Die Reichsgesetze gedachten nur selten der Landstände
hwendigkeit ihrer Existenz noch einen bestimmten Ur

lich vom Landesherrn abhängiges Heer. So lange die landesherrlichen Truppen wesentlich aus dem in eigener Person dienenden Adel und aus den Kontingenten der Prälatur und der Städte zusammengesetzt waren, konnte von einem gewaltsamen Vorgehen gegen die Rechte dieser Stände in der Regel und für die Dauer nicht die Rede sein; anders gestaltete sich aber die Sache, seitdem die Heere aus geworbenen Leuten sich zusammenzusetzen und stehende Milizen sich zu bilden begannen. Auch jetzt noch gewährte freilich ihr Steuerbewilligungsrecht der Landschaft einen sehr erheblichen Einfluß auf das Heerwesen des Territoriums; aber dieser Einfluß war weder ein so unmittelbarer noch ein so unbedingt verlässiger mehr als er vordem gewesen war. Andererseits hatten die Aenderungen im Rechts- und Verwaltungsleben, hatte zumal auch die durch keine ständischen Beschwerden mehr aufzuhaltende Reception des römischen Rechts eine Beamtenklasse entstehen lassen, welche nicht mehr wie früher den höhern Ständen in unständigerer Weise entnommen, aus allen Klassen der Landsaßen, selbst aus den niedersten, ja vielfach sogar aus Landesfremden sich rekrutirte, welche im landesherrlichen Dienste ihr Brod suchte und aus diesem Dienste den Beruf ihres Lebens machte, und welche theils aus diesem Grunde, theils auch durch die unnationale Grundlage ihrer gesammten Bildung weit enger an den Landesherrn gekettet und den einheimischen Ueberlieferungen und Satzungen wesentlich entfremdet war. Ein ganz anders wirksames und zugleich ganz anders gefügiges Werkzeug für seine Pläne mußte den Landesherr in diesen Leuten erwachsen als welches ihnen in ihren frühern Dienern jemals zu Gebote gestanden hatte, und auch gegen die Interessen der Landschaft mußten jene, zumal wenn die Angriffe auf solche mit ihren eigenen Theorien übereinstimmten, sich unbedenklich brauchen lassen, während diese nur allzu häufig gegen den Landesherrn auf die Seite der Stände getreten waren. Von erheblicher Bedeutung war ferner der Einfluß, welchen die religiösen Wirren des 16. und 17. Jahrhunderts, welchen zumal der dreißigjährige Krieg auf den Verfall der landständischen Verfassungen äußerten, indem durch solche der Blick und das Interesse des Volks von den politischen Verhältnissen und Freiheiten abgelenkt, oder auch die verfassungsmäßige Ordnung durch außerordentliche Nothstände gestört, unterbrochen, in Vergessenheit gebracht wurde. Aber in allen diesen und ähnlichen Thatsachen liegen zwar den Verfall des landständischen Wesens sehr entschieden begünstigende Momente, die letzten Gründe dieses Verfalles sind jedoch nicht in ihnen zu suchen; diese können vielmehr nur in der Haltung der Landstände selbst und in der Unverträglichkeit der gesammten hergebrachten Stellung der privilegirten Klassen mit einem fortgeschritteneren Staatsleben gefunden werden.[3])

Ueber der schrankenlosen Freiheit des Individuums, dann der einzelnen Stände, Genossenschaften und Gemeinden war unserem Mittelalter der Begriff des Staates und das Bewußtsein von der Nothwendigkeit sich ihm unterzuordnen nahezu völlig abhanden gekommen. Dem Reiche gegenüber hatte diese Zerfahrenheit das Heranwachsen der Landesherrschaften, der freien Städte, der reichsritterlichen Gebiete verschuldet, und in einer, nur noch nicht formell erklärten, Auflösung des Reichsverbandes selbst ihr Ziel erreicht; in den Territorien drohte die Selbständigkeit, mit welcher die einzelnen Glieder der Landschaft theils ihre eigenen Gebiete beherrschten, theils auf die Handhabung der Centralgewalt im Lande einwirkten, zu einem ähnlichen Ergebnisse zu führen. Im Reiche die verloren gegangene Staatsidee wiederherzustellen, war bereits ein Ding der Unmöglichkeit geworden;

[3]) Vgl. mit dem Folgenden das oben, ang. Ort, bereits Bemerkte.

n konnte dieſelbe nur unter der Vorausſetzung zur Geltung
privatrechtliche Behandlung der zwiſchen dem Landesherrn
obwaltenden Beziehungen einer öffentlichrechtlichen Platz
rankenloſigkeit der eigenen Freiheit, welche das höchſte Ziel
e, konnte doch nur von vergleichsweiſe Wenigen erreicht
Wenigen nur auf Koſten aller Uebrigen; dem Uebermaße
e privilegirten Stände in ihrer Hand zu vereinigen wußten,
rmaß von Laſten oder doch kaum minder empfindlichen Zu-
en die nicht privilegirten beſchwert waren. Sollten nach
ngel der beſtehenden Zuſtände gebeſſert werden, ſo mußte
llgemeinen Unterthanenpflicht einerſeits und der gemeinen
s zurückgegangen, und jenes Uebermaß von Freiheiten und
Stände abgethan werden; eine derartige Reform wurde
r, je feſter in Folge des Aufkommens gelehrter Bildung
luniärer Selbſtändigkeit eine Klaſſe von Leuten ſich zuſam-
lche zu den privilegirten Ständen nicht gehörig, doch an
Bedeutung, ja zum Theil ſogar an politiſchem Einfluſſe
lte. Der Landesherr mußte der Natur der Sache nach ſich
rderungen der Zeit ſo viel an ihm lag, entgegenzukommen.
ium war an ſeine Perſon geknüpft, und nur an dieſe; jede
Unterordnung der Einzelnen unter das Allgemeine war
n einmal ſtanden, ſeinen Machtverhältniſſen günſtig, und
ejenigen Befugniſſe zu, welche den privilegirten Ständen
Beſchneidung ihrer Privilegien entzogen werden mußten.
r größeren Ausgleichung der Stellung der verſchiedenen
rgend ein Intereſſe des Landesherrn im Wege; im Gegen-

ähnliche Differenzen, indem zumal bezüglich der Besteurung jeder Stand dem andern die größeren Kosten zuzuschieben, und die Ritterschaft wohl sogar ihre jetzt durch keinen Ritterdienst mehr ausgeglichene volle Steuerfreiheit geltend zu machen suchte. Die Heimlichkeit, mit welcher die Stände alle ihre Verhandlungen zu umgeben pflegten, war nur geeignet, das Mißtrauen des Landes gegen dieselben, oder doch dessen Theilnahmslosigkeit für dieselben zu steigern; die natürliche Folge aber war, daß die nicht privilegirten Klassen alle ihre Hoffnungen auf den Landesherrn zu setzen sich gewöhnten, und an ihn um so enger sich anschlossen, während dieser seinerseits, sei es nun aus selbstsüchtigem Streben nach Vermehrung der eigenen Macht oder auch aus klarer Einsicht in die Bedürfnisse des Landes, die ihm so gebotene Stütze benützte, um desto rücksichtsloser gegen seine verrotteten Landstände vorzugehen. Unfähig, ihre Zeit zu begreifen, nicht geneigt, deren dringendsten Anforderungen das geringste Opfer zu bringen, allzu schwach endlich oder auch allzu feig, um den Angriffen der Landeshoheit mannhaften Widerstand entgegenzusetzen, zeigen diese letzteren seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zumeist nur das widerwärtige Bild des kläglichsten und verdientesten Verfalles. Statt durch verständiges Aufgeben unhaltbarer Privilegien und kräftige Wahrung der Landesrechte gegen den überhandnehmenden Absolutismus sich eine würdige Stellung im Territorium und eine feste Stütze in der öffentlichen Meinung zu gewinnen, suchen sie fast allerwärts umgekehrt durch die unterthänigste Hingabe an den Monarchen den Fortbestand wenigstens des pekuniär einträglicheren oder der äußerlichsten Eitelkeit schmeichelnden Theiles ihrer Sonderrechte zu erkaufen, und fallen eben darum der Regel nach unrühmlich und unbedauert.

Die Wege, auf welchen gegen die Rechte der Landstände vorgegangen wurde, waren sehr verschiedene. Hin und wieder wurde der Versuch gemacht, die Reichsgesetzgebung gegen dieselben ins Feld zu führen, wiewohl ohne rechten Erfolg. Daß zur Erhebung der vom Reiche verwilligten Steuern keine besondere Bewilligung der Landstände erholt zu werden brauche, wurde allerdings, nachdem der Punkt bis dahin einigermaßen zweifelhaft gewesen war, im Anfange des 16. Jahrhunderts bereits reichsgesetzlich festgestellt, und nicht minder durch den Reichsabschied von 1654 den Landsaßen die Verpflichtung auferlegt, zur Besetzung und Unterhaltung der einem Reichsstande gehörigen „nöthigen" Festungen, Plätze und Garnisonen „hülflichen" Beitrag zu leisten; als dagegen im Jahre 1670 durch Stimmenmehrheit ein Reichsgutachten dahingehend zusammengebracht wurde, daß unangesehen etwaiger entgegenstehender Privilegien den Landesherrn ein ziemlich uneingeschränktes Besteuerungsrecht ihren sämmtlichen Landsaßen gegenüber zugestanden werden solle, verweigerte der Kaiser hiezu seine Zustimmung, womit das Projekt eo ipso vereitelt wurde. Weit häufiger setzen sich die Landesherren, zunächst in einzelnen dringenden Fällen und hin und wieder mit dem ausdrücklichen Versprechen, daß daraus kein Präjudiz abgeleitet werden solle, thatsächlich über die Rechte ihrer Landschaft hinweg; oder sie fangen an statt mit dieser selbst nur noch mit den Ausschüssen zu verhandeln, welche dieselbe für die Zeit, da keine Landtage saßen, zu ihrer Vertretung bestellt hatte, und in Bayern z. B. ist seit dem Jahre 1669 kein Landtag mehr berufen, sondern lediglich mit dem Landtagsausschusse verhandelt worden! Die geringere Zahl schon ihrer Mitglieder machte diese Ausschüsse für die Verhandlungen gefügiger, und das ihnen vielfach zustehende Recht der Selbstergänzung ließ sie von ihren übrigen Standesgenossen vollends unabhängig werden; mit ihnen sich zu verständigen, mußte den Landesherren auf die Dauer um so leichter fallen, je mehr jene durch die Ueberschreitung ihrer Voll-

Kommittenten ſich überwerfen und in eine ſchiefe Stellung
r andere Male iſt es die möglichſt reſtringirende Auslegung
ilegien und die möglichſte Umgehung des dieſelben ergän-
welcher die Landesherren, von ihren rechtsgelehrten Räthen
t, greifen, während ſie daneben unbedenklich bei jeder ſich dar-
Revers um Revers über deren fortwährende Gültigkeit
beſchließenden ſuchte man die Landſchaft zu einer blos
ng herabzudrücken, oder auch gar manche ihrer Privilegien
, weil mit der Landeswohlfahrt nicht vereinbar zu behandeln.
lich ſtand wenigſtens den größeren Landesherren noch die
ng des Widerſtandes offen, welchen etwa die Landſchaft
Vorgehen entgegenzuſetzen wagte; ſie wenigſtens hatten ja das
gerichte, das rechtlich freilich unbeſtreitbar begründet war,
rchten! Unter ſolchen Umſtänden durfte bereits in der zweiten
rhunderts der Untergang der landſtändiſchen Verfaſſungen im
ls entſchieden gelten. In einer Reihe von Territorien, zu-
eine ſolche überhaupt niemals entſtanden, in anderen ſchon
verſchwunden (z. B. in Baden); wieder in anderen beſtanden
m Namen nach fort (wie in der Mark Brandenburg), oder
höchſtens noch mit dürftigen Ueberreſten ihrer früheren Be-
eſtalt etwa eines Poſtulatenlandtages, oder auch nur eines
s (ſo in Oeſterreich, Bayern, Kurſachſen); nur ganz aus-
in einigen wenigen Territorien (zumal in Württemberg,
und Meklenburg) die Landſchaft im Weſentlichen ihre frühere
teren Falle mochte dann etwa die centraliſirende und radi-
ng der Zeit ſolchen Landſtänden den an ſich ihnen fremden

Bundesakte nur die berüchtigten Worte enthielt: „in allen deutschen Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," so war doch jener Widerspruch nicht aus einer Abneigung gegen das landständische Wesen selbst, sondern nur aus einem Widerwillen gegen jede Beschränkung der Einzelsouveränität durch den Bund hervorgegangen. In der That wurde denn auch in einer Reihe von Staaten, darunter auch Würtemberg und Bayern, sofort theils mit der Einführung neuer Verfassungen, theils mit der, mehr oder minder modificirten Wiederherstellung der älteren vorgegangen; bald aber wurde, wenn auch nicht von allen einzelnen Regierungen, so doch von dem Bunde der eingeschlagene Weg wieder verlassen. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthält bereits in Art. 54—62 eine Reihe von Bestimmungen, welche unter dem Scheine einer weiteren Ausführung des Art. 13 der Bundesakte diesem einen völlig anderen als seinen ursprünglichen Sinn unterschieben. Soviel zwar wurde nunmehr zugestanden, daß jenes „wird" des Art. 13 nicht blos eine ins Blaue hinein gemachte Prophezeiung, sondern auch ein verpflichtendes Versprechen, ein „soll" enthalte; da aber für die Erfüllung dieses Versprechens eine bestimmte Frist nicht gesetzt wurde, und wie sich aus wenig späteren Verhandlungen ergibt, nicht gesetzt werden wollte, so war selbst damit praktisch Nichts gewonnen. Da ferner die Art der Erfüllung ausdrücklich als eine innere Landesangelegenheit bezeichnet und in das Ermessen der einzelnen Regenten gestellt wurde, war auch noch von einer andern Seite her jenes Versprechen illusorisch gemacht, indem ja das Maß der Rechte, welches den neuen Landständen eingeräumt werden wollte, lediglich der willkürlichen Bestimmung jedes einzelnen Landesherrn überlassen blieb, ohne daß auch nur ein Minimum der zu beanspruchenden Befugnisse festgestellt worden wäre. Wenn man aber aus gebührender Achtung vor der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten ein solches Minimum auszusprechen sich scheute, so nahm man doch keinen Anstand, aus „höheren" Rücksichten und zur Wahrung des „monarchischen Principes" ein Maximum von Rechten festzusetzen, über welches hinaus selbst der souveräne Regent seinen Ständen weitere Rechte nicht mehr sollte zugestehen dürfen; Beschränkung der Stände auf die Mitwirkung bei der Ausübung bestimmter Souveränitätsrechte, Beschneidung der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, endlich Befreiung der „bundesmäßigen Verpflichtungen" der einzelnen Souveräne von jeder Einmischung der Ständeversammlungen bezeichnen die Hauptpunkte dieser den Verfassungen gezogenen Grenzen. Ein paar, wie die Folge gezeigt hat, höchst illusorische Bestimmungen über den Schutz der „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden" oder vom Bunde besonders garantirten Verfassungen kompletiren endlich den einschlägigen Inhalt der bezeichneten Akte, welcher ganz in demselben Geiste, der bei ihrer Entstehung gewaltet hatte, durch eine Reihe späterer Bundesbeschlüsse weiter ausgeführt wurde. Die durch die Julirevolution auch in Deutschland hervorgerufene Aufregung hatte zwar die Einführung von Verfassungen in einzelnen Bundesstaaten, denen solche noch gefehlt hatten (Kurhessen), und die Umgestaltung der bereits bestehenden Verfassungen in liberalerem Sinne in einigen andern zur Folge (Braunschweig, Hannover, Sachsen); aber auch diesen Fortschritten folgte alsbald wieder eine um so heftigere Reaktion, und auch diesmal wieder stellte der Bund sich an deren Spitze. In den Bundesbeschlüssen von 1832, in den Beschlüssen der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834, wurde sogar das Recht der Stände auf die Theilnahme an der Gesetzgebung und auf die Verwilligung der Steuern angetastet, und das im letzteren Jahre eingeführte Institut eines Bundesschiedsgerichtes war seiner ganzen Einrichtung nach wenig geeignet, dem gefährdeten Rechtszustande eine

e Bundesbeſchlüſſe vom 6. September 1838 und vom welche jedes Einſchreiten gegen die mit Verhöhnung alles mber 1837 erfolgte einſeitige Aufhebung der hannöver'ſchen eigten klar und deutlich, was und was nicht die konſtitutio- nen deutſchen Staaten von dem Bunde zu erwarten habe. Bunde aus gegen dasſelbe bewieſenen Feindſeligkeit, unge- chen Mißgunſt, mit welcher dasſelbe regelmäßig von den enden Lande behandelt wurde, ungeachtet endlich der nur welche dasſelbe anfänglich bei der Maſſe der Unterthanen ſeiner eigenen Unvollkommenheit ſchlagen konnte, gedieh r Reihe von Einzelſtaaten, und zumal in den ſüddeutſchen utionelle Leben zu einem hinreichend geſunden Wachsthume, ng oder auch neue Einführung auf Volksvertretung begrün- die Stürme der Jahre 1848 und 1849 hereinbrachen, zum gen Poſtulate werden zu laſſen; ſeitdem auch Preußen, wie- de, das im Jahre 1815 gegebene Verſprechen erfüllt und in ine auf den gleichen Schritt ernſthaft hinarbeitende Richtung gonnen hat, darf der Sieg der konſtitutionellen Verfaſſungs- s im Principe wenigſtens entſchieden betrachtet werden. Eine die, wie ſich dieſer unſer moderner Konſtitutionalismus zu iſchen Weſen verhalte; ihre Beantwortung muß aber ebenſo Ausprägung, welche jener erſtere in den Verfaſſungen unſerer , den einſchlägigen dogmatiſchen Aufſätzen überlaſſen bleiben. die Geſchichte der Landſtände in Deutſchland überhaupt, lnen deutſchen Territorien insbeſondere, iſt eine ſehr maſſen- enügen auf Unger's Geſchichte der deutſchen Landſtände

kommen gesunde Politik zu Grunde. Nirgends weniger, als im Gebiete des Transportwesens, ist das Vertrauen auf das laissez faire, laissez aller, das Abwarten der Impulse und der Ausführung von unten her das politisch allein richtige Maxime, so sehr man zugeben mag, daß auch hier eine ungesunde Treibhausentwicklung von oben her stattfinden kann. Ueber das richtige Maß und über die richtige Art der mittelbaren und unmittelbaren Betheiligung des Staates an der Entwicklung und Pflege des Straßenwesens wird übrigens nach der financiellen sowohl als nach der polizeilich-kulturpolitischen Seite nur aus den nach Ort und Zeit besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles geurtheilt werden können.

Das Landstraßenwesen ist ein dem System der Blutgefäße im menschlichen Körper ähnliches Geäder, wobei aufsteigend und absteigend Markungsweg, Vicinalweg (von Ort zu Ort), Landstraße (für die allgemeine Landeskommunikation) und internationale Wege (jetzt hauptsächlich die Eisenbahnen) einander in Sammlung und Vertheilung des Güter- und Personenverkehrs bedingen.

Die Pflege der Markungswege ist nicht direkt Aufgabe des Staates, sondern der Markungseigenthümer und Gemeindegenossenschaften. Der Staat wird an dauernder Einflußnahme hierauf lediglich in den Grenzen und Formen seiner Wohlfahrtspflege den Gemeinden gegenüber (s. Art. Gemeinde) sich bewegen. Höchstens daß er in allgemeinen Landeskulturgesetzen die Anlegung und Erhaltung eines guten Feldwegssystems nach einem billigen Majorisirungsmodus ermöglicht und für die wirkliche und zweckmäßige Benutzung dieser Möglichkeit durch Heranbildung und Herleihung specieller technischer Kräfte und durch Ueberwachung im Sinne unparteiischer Ausführung (besondere Kommissionen und Berufung an die landwirthschaftlichen Centralstellen) thätig wird. In demselben Geiste wird seine Intervention zur Regelung des Vicinal- und Bezirkswegewesens, nur mehr unter Beiziehung der Sammtgemeinden, Bezirksgemeinden und Amtskörperschaften statt der Ortsgemeinden, sich bewegen. Die technische und polizeiliche Ueberwachung der Anlegung und Unterhaltung des örtlichen Wegewesens in Beziehung auf Sicherheit und Leichtigkeit der Fuhren wird der Staat durch sein technisches Personal, im berathenden oder aufsehenden Verkehr mit den Gemeinden, ausüben lassen. Finanzielle Beihülfe des Staates für Vicinal-, geschweige für Markungswege, wird nur in Ausnahmsfällen mit dem allgemeinen Grund der stets vorhandenen Wechselentwicklung der örtlichen und der Landeskommunikation gerechtfertigt werden können.

Landstraßen, die Wege für den Landes- und für den durchgehenden internationalen Verkehr, erfordern die unmittelbarste, eingreifende Pflege durch die Staatsverwaltung. Der Staat organisirt für ihre Herstellnng und Erhaltung ein besonderes technisches Personal, welches bezirksweise das ganze Landstraßenwesen im Stande erhält. Diesem Personal kommt es zu, die Fahrstraße sicher, leicht, solid nach dem jeweiligen Stand der Technik des Straßenbauwesens einzurichten und zu erhalten und bei Aufstellung der Fahrpolizeiordnung die Regierungsbehörde zu berathen; Regeln aus dem Gebiet der Straßenbautechnik und über die darauf sich stützende Fahrpolizeiordnung — also etwa über das Maximum der Steigung, über das Chausseematerial, über Tiefe und Breite des Steinkörpers, über Breite der Radfelgen, über die Schutzvorrichtungen bei Böschungen und Brücken u. dgl. — an diesem Orte aufzustellen, wäre daher überflüssig und ungeeignet; der Staat pflegt hierüber nach Umständen des einzelnen Falles den Rath seiner Techniker. Wie von den Landstraßen im engern Sinn, gilt diese Bemerkung auch von den Schienenwegen mit ihren technischen Einrichtungen und polizeilichen Vorrichtungen, von den künstlichen und natürlichen Wasserstraßen, von Schleußen, Flußbauten,

thürmen, Bögen, Baken, vom Lootsenwesen u. s. w.; der
r bedeutsame Aufgabe auf diesem Gebiete durch technische
ministrationen. Eine Hauptsorge wird ihm hier die Heran-
Personals sein müssen.

en Gesichtspunkt des Staatswörterbuches ist die Frage über
ehungsweise über Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ihrer
scheiden mit Rücksicht hierauf Landstraßen im engern Sinn,
Flüsse, Anlagen für die Seeschifffahrt. Was a) die Land-
Sinne betrifft, so geschieht ihre Herstellung und Erhaltung in
e Kosten, und ihre Benutzung ist in der Regel eine unent-
gewöhnlich auch zweckmäßig und gerechtfertigt sein. In wel-
Staatskasse und die an der Straße liegenden Gemeinde-, Be-
ventzialkörperschaften sich in die Kosten der Herstellung und
Sache des einzelnen Falles und der speciellen Vereinbarung.
Vertheilung der Weglast ist das Antheilverhältniß an
e Maßstäbe für das letztere gibt es nun freilich nicht, das
Weg der billigen Vereinbarung unter den interessirten Kor-
gerechten und einsichtigen Verwaltungsbeamten nicht schwer
Absatz der unentgeltlichen Benutzung hat zu Rechtfertigungs-
heit des Interesses an leichte und wohlfeile Straßen,
dulten-Absatz und der Bedürfnißbefriedigung auch derjenigen
aße nicht unmittelbar benutzen; ferner die Ersparung der
ebungskosten der Wegabgaben, die Beseitigung aller Hem-
gen der Fuhren, die indirekte Vergütung der Straßenkosten
ben die belasteten Korporationen aus der größeren Frequenz
ziehen. Diese Gründe gelten auch bezüglich der Pflaster-

Zins für ihr Anlagekapital zu streben haben, dieses Ziel aber auf eine für sie selbst sichere und auf die für das allgemeine Verkehrsinteresse vortheilhafteste Weise durch die Tarifpolitik des größten Reinertrags durch Massentransport in Folge niedriger Frachtsätze erreichen. Darauf wird der Staat, sei es, daß er selbst den Bahnbetrieb übt, oder daß er die Schienenwege an Erwerbsgesellschaften überlassen hat, stets hinwirken. Ueber die Frage: Staats- oder Privat-Eisenbahnbetrieb haben wir uns im Art. Handel (Bd. IV, S. 646) bereits ausgesprochen. Die Frage darf nicht absolut gestellt und nicht absolut beantwortet werden. Obwohl wir aus den a. a. O. bezeichneten Gründen den Privatbetrieb als Regel wünschen und denselben — bei vorsichtiger Abfassung der Concessionsbedingungen, bei zweckmäßigen Vorbehalten für den Postdienst, bei der Aufsicht durch erfahrene Staatstechniker, bei der dem Staat stets zustehenden Waffe des Expropriationsrechtes, bei Wahrung des Einflusses auf den Tarif von der Erreichung einer gewissen Rentenhöhe an oder in Folge der Uebernahme einer Zinsengarantie, bei der Befugniß, Konkurrenzbahnen zu concessioniren oder selbst zu bauen, bei strengen Geldstrafen für fahrlässigen Betrieb, bei der Vorschrift gewisser Befähigungsnachweise für das Betriebspersonal, bei zweckmäßiger Ordnung des Rechtes über Aktiengesellschaften (s. Art. Anonyme Gesellschaft), — für nicht gefährlich halten, so wäre es doch sehr einseitig, den Staatsbetrieb ganz und überall ausgeschlossen sehen zu wollen; um von strategischen Gründen ganz abzusehen, so kann ein nachhaltiges volkswirthschaftspolitisches Interesse Eröffnung und Betrieb eines Schienenweges selbst auf die Gefahr zeitweiliger Einbuße erheischen, ja nicht selten wird der politische Einfluß großer Gesellschaften einer reinen Auffassung der Eisenbahnpolitik mehr Eintrag thun, als der bureaukratisch-fiskalische Geist der Staatseisenbahnverwaltung; es kommt bei Entscheidung der Frage gar sehr auf die speciellen Verfassungs- und Verwaltungszustände des Staates an. Woferne nun im einzelnen Falle der Staat den Eisenbahnbetrieb selbst übernimmt, ist es sehr zu wünschen, daß nicht das Finanz-, sondern das Handels- oder das innere Ministerium die Eisenbahnverwaltung in seinen Ressort nehme; dort wird die Verwaltung viel eher nach beschränkt fiskalischen, hier nach weiteren volkswirthschaftspolitischen Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Die Gesichtspunkte, welche bei der Concession von Privatbahnen die maßgebenden sind, haben wir soeben bezeichnet; der Staat kann sie in jedem einzelnen Fall veröffentlichen, um dadurch eine Konkurrenz verschiedener Unternehmer zu veranlassen. — c) Kanäle bieten den Vortheil sehr wohlfeiler Fracht und sind für den Transport schwerer Massengüter vorzüglich wünschenswerth. Ein bedeutenderes Kanalsystem muß selbstverständlich in einem vortheilhaften Fluß- oder Küstensystem eine natürliche Basis haben; England, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Norditalien, China, ehedem Mesopotamien sind und waren daher die kanalreichsten Länder. Kanalanlagen sind ein großes, sehr langsam sich reproducirendes Kapital und daher nur in sehr kapitalreichen Ländern Gegenstand der Privatunternehmung unter Aufsicht des Staates. Die Kanalunternehmungen Englands und Amerika's haben übrigens mehrfach die allerglänzendste Rente erzielt. Wenn der Staat die Kanäle an Privatunternehmer überläßt, so wird er sich, abgesehen von den Befugnissen der sicherheitspolizeilichen Aufsicht, vorbehalten, bei Erreichung einer gewissen Rente die Ermäßigung der Kanalgebühren fordern zu dürfen; ist der Staat selbst Kanalunternehmer, so wird er unter Umständen mit sehr mäßiger Verzinsung sich begnügen, auf eine solche selbst verzichten, wenn der volkswirthschaftliche Vortheil der Verkehrsentwicklung überwiegt oder die Konkurrenz ausländischer Parallelstraßen dazu auffordert. — d) Flüsse sind um so nützlichere Fahrstraßen, je weniger sie eines Kapitalauf-

barkeit bedürfen. In der Regel ist übrigens ein solcher
ür Baggerung, Uferkorrektion, Brückendurchlässe, Leinpfade,
gen u. dgl. Eine Schiffsgebühr und Beihülfe der Hafen-
dieses Aufwandes ist vollkommen gerechtfertigt, wogegen
bestehenden Oktrois aus alter Zeit wie eine reine Durch-
ne Strafe für die Benutzung des natürlichsten aller Trans-
Deutschland ist in dieser Beziehung zu seiner Schande mit
Elbe-, Nekar- und Main-Zölle noch immer belastet, obwohl
en Flüssen durch die Eisenbahnen eine Konkurrenz erwach-
eilweise Uebernahme der Schiffbarkeitskosten zu öffentlicher
Oesterreich hat von 1850 ab in wenigen Jahren, Dank
ndels- und Finanzministers v. Bruck, die Schifffahrtshin-
chen Elbe, auf Po und Donau, weggeräumt. (S. Oesterreichs
nig.) — Die kollidirenden Interessen der Schifffahrt einer-
Wasserwerke und der Bewässerungsanlagen werden durch be-
nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse von Schifffahrt,
schaft am zweckmäßigsten versöhnt. — e) die größte Fahr-
züglich dessen das alte Dichterwort: Deus abscidit prudens
ras zur völligen Unwahrheit geworden ist. Für die See-
hat durch den Schutz der nationalen Marine, durch Ein-
ndsätze in das Seekriegsrecht (Pariser Vereinbarung von
t), für die See als Fahrstraße durch Einrichtung guter
Leuchtthürmen, Bojen, Tonnen u. s. w. Die Kosten dafür
auf, oder im Vereine mit den Hafengemeinden, oder unter
ch Schiffsgebühren, deren für alle Flaggen gleichmäßige
führung, nach den im Art. Handelspolitik Bd. IV, S. 655

Landtag in den deutschen Staaten. *

Vorbemerkung: Begriff. Begrenzung der Aufgabe.
I. Quellen des landständischen Verfassungsrechts.
II. Die gemeingültigen Bestimmungen über die Nothwendigkeit und den politischen Charakter der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten.
III. Bildung und organische Zusammensetzung des landständischen Körpers:
A. Die Grundlagen.
B. Ein- und Zweikammersystem.
C. Die Mitglieder des Landtags und deren politische Rechte als Einzelne.
D. Die Wahl der Abgeordneten.
IV. Der allgemeine Beruf und die Rechte des Landtags.
V. Von der Versammlung der Stände.
A. Versammlungsrecht.
B. Zeit und Ort der Versammlung.
C. Eröffnung des Landtags. Legitimation der Mitglieder. Präsidenten u. s. w.
D. Geschäftsordnung. Ausschüsse. Gegenstände der Verhandlung.
E. Oeffentlichkeit der Landtage.
F. Vertagung, Auflösung und Schluß.

Unter Landtag verstehen wir hier nicht blos die dem Herkommen oder der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Vereinigung (Sitzung) der Landstände zur geschäftsordnungsmäßigen Verhandlung und Beschlußfassung, sondern die gesammte rechtliche Organisation der landständischen Korporationen in den deutschen Bundesstaaten, sie mögen nun noch auf der altständischen Basis der Vertretung ihrer eigenen Rechte und Interessen der Landeshoheit gegenüber beruhen, oder auf der grundverschiedenen Idee einer Repräsentation des Volkes, d. h. der Gesammtheit der Unterthanen oder Staatsbürger, oder, wie man in Deutschland gewöhnlich gesagt hat, des Landes, also Land-Stände oder Landes-Stände, d. h. Vertreter des Landes im wahren Sinne des Wortes, sein. Wir umfassen also hier in einer durch den Zweck des Staatswörterbuchs begrenzten Betrachtung die ganze Lehre von der heutigen landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten, insoweit sie nicht bereits in specielleren Artikeln behandelt oder solchen vorbehalten ist. — Ausgeschlossen bleibt mithin die historische Entwicklung oder Geschichte der deutschen Landstände und Alles, was der Darstellung und Erörterung der konstitutionellen Institutionen überhaupt in dem Artikel über konstitutionelle Monarchie in Deutschland zugewiesen werden muß.

Werfen wir dabei zunächst einen Blick auf

I. die Quellen,

welche dem deutschen Staatsrecht die Normen für die landständische Verfassung geben, so sind es theils bundesrechtliche [1]), welche den Charakter der Gemein-

*) Der unterzeichnete Verfasser dieses Artikels muß bei der Revision des Druckes (Novbr. 1860), wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen, ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Artikel bereits Ende 1859 und Anfang 1860 geschrieben worden ist.

[1]) Dazu gehört vor Allem der Art. XIII der deutschen Bundesakte mit seinem lakonischen Ausspruch: „In allen deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Die näheren Nachweisungen über die Entstehung dieses in den Verhandlungen allmälig mehr und mehr zusammenschrumpfenden Artikels s. in Klüber's Akten des Wiener Kongresses Bd. II, S. 424, Note *). Einen Kommentar zu diesem Artikel gibt dann in dem durch die Karlsbader Konferenz-Protokolle dokumentirten Geiste die Wiener Schluß-Akte von 1820 Art. 54—62. Der Geist der letztern ist offenbar nicht der der Bundesakte. Die Bundesakte wollte den deutschen Unterthanen Rechte gewähren, und ganz fern liegt ihr die Absicht einer Rechtsbeschränkung, was insbesondere auch bei der Interpretation des Ausdrucks „landständische" oder „landesständische" Verfassung (cf. Klüber's Quellensammlung S. 166 Note 1) festzuhalten ist. Die Bundesakte wollte ferner, nach dem Total-Eindruck, welchen die Verhandlungen jedem Unbefangenen gewähren, die seit Auflösung des Reichs thatsächlich bestehende Fürsten-Souveränetät, um einen Ersatz für den den Unterthanen geraubten Schutz der Reichsgewalt zu geben, in den „besondern" Bestimmungen Art. XII f. beschränken und nicht den Unterthanen gegenüber als

en Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen, theils ſtaatsrecht-
ndesſtaaten. Die neueſte und vollſtändigſte Zuſammenſtel-
den hauptſächlichſten bundesrechtlichen Normen, enthält das
eichneten: „Die deutſchen Verfaſſungsgeſetze der
lich der Grundgeſetze des deutſchen Bundes und der das
zelſtaaten direkt betreffenden Bundesbeſchlüſſe“ (XX und
en, 1855, wovon daſelbſt 1858 bereits eine „Erſte
5.) erſchienen iſt, in welcher die ſeit der Hauptſammlung
nderungen, großentheils von ſtark ausgeprägter reaktionärer
. Den meiſten Raum nehmen dabei die auf das Jahr
nd theilweiſe noch darüber hinausgehenden Umgeſtaltungen
in Hannover, demnächſt die Luxemburger Oktroiirun-
annover und Luxemburg.) Vorausgeſchickt iſt ſowohl
als in der „Erſten Fortſetzung“ bei jedem Bundesſtaat
er Entwicklung ſeiner Verfaſſungsverhältniſſe bis auf die
hier zur Ergänzung der die Einzelſtaaten betreffenden
n kann.

gültigen Beſtimmungen über die Nothwendigkeit
Charakter der landſtändiſchen Verfaſſung in den
aten.

rzüglich die durch die Wiener Schlußakte von 1820 und
ſanktionirten Feſtſetzungen in Betracht, durch welche die
irſten wider die Ausdehnung der Rechte der Stände über
nothwendig gehaltene Maß, in der Form gegenſeitig
ſelbſt übernommener Verpflichtung, einen Damm
mmt und ſonders den ungetheilten Beſitz der Staats-

politische Selbständigkeit oder völkerrechtliche Unabhängigkeit der Bundesglieder zu bezeichnen, in demselben Sinne also, in welchem das Beiwort „frei" bei den vier deutschen Republiken gebraucht war [2]). Nehmen wir aber die bundesrechtlichen Satzungen, wie sie gegeben und, nach der 1848 stattgefundenen Unterbrechung, wieder in (von allen deutschen Regierungen) anerkannte Wirksamkeit getreten sind, so ergeben sich daraus folgende Hauptsätze:

A. In allen deutschen Bundesstaaten **soll** eine landständische Verfassung stattfinden und die Bundesversammlung darüber zu wachen haben, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe. (Bundesakte Art. XIII. Wiener Schl.A. Art. 54.) Daß die Bundesversammlung bei dieser Wache nicht besonders eifrig gewesen ist, gehört mehr zu ihrer Geschichte, ergab sich aber mit Nothwendigkeit aus der Natur einer Institution, in welcher die bestellten Wächter zugleich die zu Bewachenden waren [3]). So kam es, daß, da die Bundesversammlung die Festsetzung eines Zeitpunktes für die Erfüllung des Art. XIII für angemessen nicht erachtet hatte, im Jahr 1848, also nach Ablauf von mehr als 30 Jahren, in einigen Bundesstaaten noch keine landständische Verfassung existirte, und daß in Oesterreich, nach Beseitigung der reichsständischen Verfassung vom 4. März 1849 durch die kaiserlichen Patente vom 31. December 1851, der Art. XIII der Bundesakte selbst in Betreff der Einrichtung von bloßen Provinzialständen noch jetzt seiner Erfüllung entgegensieht [4]). — Kraft der durch den Bund verbürgten Souveränetät der Einzelstaaten mußte es (Art. 55 der Wiener Schl.A.) „den souveränen Fürsten derselben überlassen bleiben, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen". — Hiermit war zwar jede Einwirkung des Bundes auf die Art und Weise der Ausführung ausgeschlossen; allein so viel mußte doch der Kompetenz desselben als vorbehalten betrachtet werden, daß er, im Fall einer an ihn gelangenden Beschwerde (cf. Wiener Schl.A. Art. 53), ein Urtheil darüber zu fällen habe, ob die als Erfüllung des Art. XIII hingestellte Einrichtung, nicht blos dem Namen sondern auch der Sache nach, eine landständische Verfassung im Sinne der Grundgesetze des Bundes sei?

B. Im Begriff einer landständischen Verfassung liegt die staatsrechtliche Beschränkung des Staatsoberhauptes durch ein in seiner Existenz und öffentlichen Wirksamkeit gesichertes, freies und selbständiges, aus den Beherrschten hervorgehendes, resp. die Gesammtheit derselben dem Inhaber der Staatsgewalt gegenüber repräsentirendes, Organ gegeben. Dies folgt theils aus der historischen Bedeutung der landständischen Verfassungen zur Zeit des Reichs und, wo sie sich erhielten, auch nach Auflösung desselben, theils aus dem bei der Begründung des Bundes wiederholt ausgesprochenen Zweck, den deutschen Unterthanen eine Garantie gegen fürstliche Willkür zu geben, theils aus der bestimmten Disposition des Art. 56 der Wiener Schl.A., wonach die in anerkannter Wirk-

[2]) Vgl. Klüber's Akten des Wiener Kongresses Bd. II, S. 344. S. 402 f. S. 493 f. Mein Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I, S. 48. (2. Aufl.)

[3]) S. Näheres über die Verhandlungen der Bundesversammlung, sowie der Karlsbader und Wiener Konferenzen in Betreff des Art. XIII der Bundesakte im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I, §. 109. S. 558 f.

[4]) Nachweisungen über die einzelnen Bundesstaaten s. im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 51, S. 235 f. §. 110, S. 365 f. Was hinzugekommen oder geändert ist bis zum Jahre 1858, findet sich in der Sammlung: die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart ꝛc. dargestellt.

ändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem
ert werden können [5]), und daraus, daß ſelbſt der Art. 57
tände, an welche der Souverän bei Ausübung der Staats-
ſung gebunden iſt, im Auge hat. Es bedarf daher kaum
e Einrichtung, deren Exiſtenz, Zuſammenſetzung und Wirk-
lieben des Souveräns abhängig wäre, und daß ein ſog.
ſe nur eine moraliſche, aber keine rechtliche Bedeutung in
ten, wie dies bei einer Beſchränkung auf ein bloßes Votum
iſt, keine dem Zwecke des Art. XIII der Bundesakte ent-
nannt werden könnte.

imum der ſtändiſchen Rechte zu beſtimmen, wäre nun
ürliche als nothwendige Aufgabe für das Grundgeſetz des
ies war auch auf dem Wiener Kongreß ziemlich allgemein
nten Gründen gelangte man aber nicht zu einer ſolchen
ſtimmung eines Maximums der ſtändiſchen Rechte hat
ongreſſe überhaupt Niemand gedacht; eben ſo wenig wie
sdruck „landſtändiſche Verfaſſung" den Bundesſtaaten im
landſtändiſchen Organs eine Feſſel angelegt und damit ein-
ſatz zum Repräſentativſyſtem oder einer ſog. konſtitutionellen
rden ſolle [7]). Auch der ſog. Karlsbader Kongreß und
ener Miniſterial-Konferenzen haben, trotz der darauf
n Expoſé's, den ſchon beſtehenden Verfaſſungen im ſüdlichen
im Bewußtſein, damit einen unlösbaren Widerſpruch
der Gegenwart hineinzutragen, nicht gewagt, eine ſchola-
n repräſentativer und landſtändiſcher Verfaſſung zu
amit begnügt, der von Bundeswegen für nothwendig ge-

bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen". Wie weit dabei dem einen vor dem andern das Uebergewicht beizulegen sei, ist nicht bestimmt; jedenfalls aber durch die Hinweisung auf „die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" der Nothwendigkeit der Verwirklichung der in der Gegenwart unabweisbaren Forderungen des Repräsentativsystems genügende Rechnung getragen. Auch hat die Bundesversammlung denjenigen Staaten, welche, wie z. B. Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, ihre Repräsentativ-Verfassungen als Erfüllung des Art. XIII bei ihr zur Anzeige brachten, nicht den leisesten Einwand darüber entgegengestellt, daß diese Verfassungen über die Linie einer landständischen Verfassung hinausgingen. Daß nach Bundesrecht die Bildung oder Zusammensetzung des Landtags nothwendig auf einer Gliederung der Stände (Prälaten, Ritterschaft und Städte — höchstens unter Hinzunahme des durch die Ablösungsgesetze freigewordenen Bauernstandes) beruhen dürfe, oder daß mit andern Worten die Begründung eines allgemeinen Wahlrechts, wie es z. B. die noch geltende preußische Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 statuirt und nach welchem sämmtliche Staatsbürger, die der gesetzlich bestimmten Eigenschaften nicht ermangeln, in numerisch begrenzte Urwahlbezirke vertheilt sind, — bundeswidrig sei, ist eine von den völlig bodenlosen Behauptungen, in deren Aufstellung besonders der durch Bundesschluß vom 23. August 1851 niedergesetzte Ausschuß der Bundesversammlung, namentlich in dem in der hannover'schen Verfassungsfrage abgestatteten Bericht [8]), das Möglichste geleistet hat. Uebrigens soll hiermit einer Repräsentation nach blos numerischem Verhältnisse nicht das Wort geredet sein. Auch wir halten eine auf den gegebenen dynamischen Verhältnissen errichtete Verfassung für die unbedingt den Vorzug verdienende Organisation. Nur soll man endlich aufhören, der Bundesakte Intentionen unterzuschieben, die ihr völlig fremd sind, und den deutscheu Bund, der doch nach seiner Zweckbestimmung nächst der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten garantiren wollte, auf die Linie einer das Patrimonialitäts-Princip sanktionirenden fürstlichen Assekuranz-Kompagnie herabzudrücken und ihn damit jedes moralischen Haltes in dem Rechtsbewußtsein der deutschen Nation zu berauben! — Nach unserer sowohl historisch als rationell fest begründeten Ueberzeugung ist eine landständische, oder, wie es eigentlich heißen soll, eine landesständische Verfassung eine solche, welche dem Lande dem Souverän gegenüber eine Standschaft, Vertretung oder organisirte, mit gewissen wesentlichen Rechten ausgestattete Repräsentation gewährt. Diese Repräsentation kann auch auf einer die gegebene ständische Gliederung berücksichtigenden Organisation des landständischen Körpers beruhen und

8) S. denselben in der Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetzung 1858. S. 47 f. Hier wird gegenüber dem Hannover'schen Wahlgesetz von 1848, welches doch noch dem ständischen Princip insofern huldigte, als es die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden wie bisher auseinanderhielt und gar nicht blos nach numerischem Verhältniß das Wahlrecht bestimmte, gesagt: „Wenn der Art. XIII der Bundesakte eine landständische Verfassung fordert, so wird man eine Kammer, welche auf einem dem allgemeinen (?) Wahlrecht sich so sehr nahenden (!) Principe beruht, nicht (??) hiermit in Einklang bringen können." Ueberhaupt überbietet dieser Bericht, nach Maßgabe dessen sich das Land die einseitige Bestimmung seiner Verfassung und ein Zurückwerfen selbst hinter das Jahr 1840 hat gefallen lassen müssen, abgesehen von dem klar vorliegenden Kompetenzmangel der Bundesversammlung, Alles, was an reaktionärer Konsequenzmacherei von letzterer bis dato geleistet worden war. Wenn irgendwo, so ist hier der Mangel eines nicht nach einseitigen politischen Maximen, sondern nach wahren und wirklichen Rechtsgrundsätzen in Verfassungsstreitigkeiten kognoscirenden Bundesorgans fühlbar geworden!

ntation des Volks oder der Geſammtheit der Unter-
die königlich preußiſche Verordnung vom 22. Mai 1815
alle zur Betheiligung an dem Lebensproceß des Staats
r Unterthanen zur Mitwirkung bei der Bildung des repräſ-
tigt ſind und nicht, wie es z. B. die preußiſchen Geſetze
hrung der Provinzialſtände [9]) in einer dem Geiſte der
Mai 1815 nicht entſprechenden, überdieß ganz unhiſtori-
dſten Widerſprüche in ſich ſchließenden Weiſe zur Aus-
inen Stande (hier der ſog. Ritterſchaft) ein ſolches Ueber-
die Repräſentation der Geſammtheit als eine reine
n muß, oder z. B. nur dem Grundbeſitz ein politiſches

r Wiener Schlußakte hat dem Kern des monarchiſchen
egriffsmäßig nothwendigen Vereinigung der geſammten
rſon des Monarchen als Staatsoberhaupts, die Eigenſchaft
en Satzung gegeben und die weitere Beſchränkung hinzu-
rän durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Aus-
hte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne.
rpretativen Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832, deſſen
als einer nur im engern Rath beſchloſſenen authentiſchen
ndgeſetzes dahin geſtellt bleiben mag, — hat aus dem Art. 57
nſequenz gezogen, daß hiernach ein deutſcher Souverän
s zur Verwerfung einer hiermit in Widerſpruch ſtehenden
t nur berechtigt ſei, ſondern die Verpflichtung zu dieſer
em Zwecke des Bundes hervor; — eine Schlußfolgerung,
en hat, wenn man der in der Zweckbeſtimmung des Bundes

möge der den freien Ständen zur Seite stehenden præsumtio libertatis sich des guten Willens und der Zustimmung derselben erst versichern mußten, wenn sie von ihrer Landeshoheit in einer in das Freiheitsgebiet der Stände übergreifenden Weise Gebrauch machen wollten. Mit Schlußfolgerungen aus dem Wesen des Staats, der Staatsgewalt oder des monarchischen Princips war den alten Ständen gegenüber nichts anzufangen, weil nicht der Begriff des Staats als eines organischen Gemeinwesens, sondern lediglich das durch das Herkommen begrenzte Recht die Norm gab. Gerade deshalb, muß man sagen, ist es aber auch reiner Unverstand oder Entstellung der Geschichte, wenn zur Stütze der fürstlichen Machtvollkommenheit auf das alte Recht den Ständen gegenüber gepocht und der moderne Konstitutionalismus als mit dem fürstlichen Rechte unvereinbar begeifert, oder dem Gebrauch der Ausdrücke Staat, Staatsgewalt, Staatsdiener u. s. w. in der Gesetzgebung der Vertilgungskrieg erklärt wird. Denn wer, fragen wir, hat zunächst den größten Gewinn davon gehabt, daß auch dem deutschen Territorialrecht der Begriff des Staats und die rationelle Bestimmung der Bestandtheile und Rechte der Staatsgewalt, als einer mit dem Begriff des Staats gegebenen Vollgewalt, zur Grundlage gegeben worden ist? — Gewiß wird Niemand behaupten können, daß dies die deutschen Ständeversammlungen gewesen, die durch die Einführung der Principien des natürlichen oder philosophischen Staatsrechts in das deutsche Verfassungsrecht gar manche unbestreitbare materielle Rechte der alten Stände eingebüßt haben! Und so beruht auch der Satz des Art. 57, daß der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein könnte, welcher die theoretische Aufstellung von der präsumtiven Unbeschränktheit des Inhabers der Staatsgewalt zur Basis hat und das ständische Recht nach Analogie des das Eigenthum beschränkenden Servitutsrechts behandelt, im Wesentlichen auf einer Adoption der Principien des natürlichen Staatsrechts, während man nach der historischen Grundlage und Entwicklung der Landeshoheit und so lange man nicht den Staatsbegriff auf die Territorien zur Anwendung brachte und das geschichtliche Aggregat der Landeshoheitsrechte zur Staatsgewalt erhob, umgekehrt sagen mußte: Die Rechtsvermuthung streitet für die Freiheit der Stände, und die Landeshoheit ist das beschränkende, in hergebrachten oder urkundlich anerkannten bestimmten Befugnissen bestehende Recht. Also nur rationell, d. h. nach dem Wesen der monarchischen Staatsgewalt rechtfertigt sich die Beschränkung der Stände auf Konkurrenz bei der Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt, und der Grund dafür ist der nämliche, welcher auf privatrechtlichem Gebiet im Verhältniß der Servitut zum Eigenthum die bestimmte Begrenzung der erstern erheischt, weil ein unbegrenztes, zur Ein- oder Mitwirkung in Betreff aller Ausflüsse oder positiven und negativen Bestandtheile des Eigenthums berufendes Recht der Sache nach selbst Eigenthum oder Miteigenthum sein würde.

Versuchen wir es aber jetzt noch, die wichtigsten Konsequenzen zu ziehen, welche sich aus dem bundesrechtlich sanktionirten Princip über das Verhältniß zwischen dem Souverän und dem Landtag im Allgemeinen für das deutsche Staatsrecht ergeben, so sind es hauptsächlich folgende:

1. Der deutsche souveräne Fürst ist der alleinige und ausschließliche Inhaber der Staatsgewalt[11]). Er theilt sie mit Niemandem, also auch

[11]) Die meisten deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart sprechen diesen Satz ausdrücklich aus, häufig auch mit dem den Landtag auf die Mitwirkung bei der Ausübung bestimmter

n oder dem Landtag. Hiermit iſt das Grundprincip
hts oder des ſog. parlamentariſchen Syſtems, wo-
berhaus und Unterhaus beſtehende moraliſche Perſon oder
tannien, Verfaſſung Bd. IV, S. 444 f.) als der Inhaber
betrachten iſt, nebſt allen ſeinen Konſequenzen vom Ge-
Staatsrechts als ausgeſchloſſen zu betrachten. Die deutſchen
ſouveräne oder Mitinhaber der Staatsgewalt, weder im
eff einzelner Beſtandtheile, zu deren Ausübung ſie
irken berufen ſind. Unpaſſend iſt es demnach auch, bei
dieſes Grundprincips des deutſchen Staatsrechts, von
gativen", oder insbeſondere bei der Geſetzgebung von
n" derſelben und von einem „Veto" des Fürſten zu
gative" als Inbegriff von ausnahmsweiſe ausſchließlichen
aupts hat logiſch die mit einem andern Subjekt gemein-
echte zum Gegenſatz, die es nach deutſchem Staatsrecht
und „Faktor" im Sinne von Urheber oder Quell des
ouverän, von welchem allein die sanctio legis ausgeht,
blos die faktiſche Mitwirkung zur Entſtehung des Geſetzes
, der Souverän eben mehr als bloßer Faktor iſt. Ein
mäßig nur da am Platze, wo es gilt, nach der Weiſe eines
bis dem Willen und der That des eigentlichen Rechts-
tgegenzuſetzen, was offenbar auf den Souverän als den
ßt. Viel eher könnte nach deutſchem Staatsrecht bei den
Veto die Rede ſein, obwohl es in anderer Beziehung, ins-
merſyſtem gegenüber, auch wieder eine ungeeignete, zu un-
führende Bezeichnung des ſtändiſchen Zuſtimmungsrechtes

sog. Ministerverantwortlichkeit, insoweit sie auf dem Wege des ständischen Klagrechts vor dem bestimmten Gerichtshofe geltend gemacht werden soll, auf eigentliche Rechtsbrüche und Verfassungsverletzungen; c. die Unzulässigkeit, ihre Zustimmung zu dem Nothwendigen von andern Konzessionen oder von fremdartigen Bedingungen abhängig zu machen, was in Betreff der Steuerbewilligung der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ausdrücklich ausgesprochen hat, und was auch im Princip des deutschen Staatsrechts seine Rechtfertigung findet, so ungeeignet der Zusatz über die Anwendung der Art. 25 und 26 der Schlußakte auf solche Fälle sein mag.

Dagegen schließt

3. Das Princip des Art. 57 der Wiener Schlußakte eine Mitwirkung des Landtags oder eines Ausschusses desselben bei der Ausübung keines bestimmten Rechtes der Staatsgewalt [13]) aus, und wenn man als allgemeines konstitutionelles Princip eine Beschränkung der Stände auf die Gesetzgebung im Gegensatz zur Exekutive hinzustellen pflegt, so mag dies im Ganzen als eine politisch rathsame Maxime betrachtet werden, nicht aber als ein Kardinalsatz des deutschen Staatsrechts. Nur so viel ist richtig, daß kein Regierungsakt von ihnen ausgehen kann, daß sie keinerlei Befehls- oder Zwangsgewalt (imperium) haben [14]), und daß sie von keinem Objekt der öffentlichen Verwaltung die Regierung völlig ausschließen können. [15]) Andererseits ist es ganz verkehrt, eine konstitutionelle Verfassung im Gegensatz zu einer landständischen als unvereinbar mit den Grundprincipien des deutschen Staatsrechts resp. dem Bundesrecht zu proklamiren, was überhaupt nur dann einen Sinn haben kann, wenn man unter einer konstitutionellen Verfassung eine solche versteht, welche auf dem Princip der Volkssouveränetät oder einer wirklichen Mitherrschaft des Organs der Volksrepräsentation beruht. Abgesehen von den ephemeren Produkten der Bewegungsjahre 1848 und 1849, welche einer theilweise wirklich berechtigten Reaktion haben weichen müssen, läßt sich aber von keiner einzigen der bestehenden Verfassungen behaupten, daß sie ein mit den Grundprincipien des deutschen Staatsrechts unvereinbares konstitutionelles System adoptire oder den Ständen Rechte beilege, welche nicht auch in den ältern landständischen Verfassungen vorgekommen wären, mochten sie auch in diesen wegen des Mangels einer wirklichen Volksvertretung theilweise eine andere Bedeutung haben. Ganz besonders gilt dies von dem ständischen Zustimmungsrecht zu allen Akten

---

13) Es gibt allerdings Rechte, von denen man sagen kann, sie sind in der Monarchie ihrer innern Natur nach der alleinigen persönlichen Entschließung des Monarchen als vorbehalten zu betrachten, z. B. Begnadigung (s. Bd. I. S. 763 f.) Indeß wird man doch von keiner Verletzung des monarchischen Princips reden können, wenn einzelne deutsche Verfassungen die Ausübung entweder für gewisse Fälle ausschließen, oder an die Zustimmung der Kammern binden.

14) In einem Gutachten der Göttinger Juristenfakultät vom Mai 1851 (abgedr. als Anl. C in der Schrift: Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kreisgerichte Kassel 1851) findet sich folgende hieher gehörige bemerkenswerthe Stelle: „Als allgemeines charakteristisches Unterscheidungszeichen zwischen der Thätigkeit der Regierung und der der Stände dürfen wir bezeichnen, daß nur jener die Macht der unmittelbaren Lenkung und der die Pflicht des Gehorsams mit sich führenden Verfügung und Anordnung zukommt, während die letzteren auf die, diese unmittelbare Anordnung enthaltende, Thätigkeit der Regierung einen verfassungsmäßigen Einfluß auszuüben berufen sind. Hieraus ergibt sich, daß — nur von der in dem Landesherrn zusammengeschlossenen Regierung das an die Unterthanen und Staatsbeamten unmittelbar gerichtete Gebot und Verbot ausgehen, daß nur ihr und ihrem verfassungsmäßigen Walten gegenüber eine Pflicht des Gehorsams bestehen kann, — —."

15) Eine Anwendung hievon machte schon die Kais. Wahlkapitulation Art. XV. § 3.

welches nach den bekannten Anfechtungen, die z. B. in der
dwig von Solms-Lich (Deutſchland und die Repräſen-
en 1838) gemacht wurden, noch jüngſt völlig unbegründete
orden ſind.[16]) Zum Glück iſt aber darauf zu vertrauen,
welche unter anderen Umſtänden den vorhandenen Rechts-
en Regierern und Regierten in Deutſchland wohl in der
ein könnten, wie es z. B. die famöſe Maurenbre-
e deutſchen regierenden Fürſten und die Souveränetät" zu
n hat, nach der in den beiden größten konſtitutionellen
und Bayern glücklich vollzogenen Wandelung des herr-
chdem auch der größte, in dieſem Sinne noch verfaſſungs-
n offenen und verſteckten Kampf gegen die Verwirklichung
cipien in der Verfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten auf-
t, — ſelbſt in denjenigen Kreiſen keinen Anklang finden
dabei vorzugsweiſe gerechnet werden konnte. Ein gleiches
Angriff auf die Vereinbarkeit des ſtändiſchen Rechts der
mit dem Weſen des monarchiſchen Princips, welcher mit
ung des ſtändiſchen Zuſtimmungsrechts in Verbindung ge-
er hierauf einzugehen iſt hier nicht am Orte (ſ. auch oben
unten „Verantwortlichkeit"), da faſt alle deutſche Verfaſ-
n auch unter mancherlei Modifikationen des Umfangs, an-
gen Ausnahmen, welche noch vorhanden ſind, gegen die
emeine Rechtsüberzeugung von der Nothwendigkeit der An-
en Rechte gar nicht in Betracht kommen können. Jedenfalls
rſuch, durch Aufwärmung ſtuartiſcher, von der Geſchichte
ien, von Neuem einen Eriſapfel zwiſchen Regierung und

der Gesammtheit der Unterthanen als einem staatsrechtlichen Ganzen hervorgeht, überall in Geltung. In Verbindung hiemit steht der in allen neueren deutschen Verfassungen anerkannte Grundsatz, wonach auch die einzelnen Mitglieder, einschließlich der persönlich Berechtigten, nur als Repräsentanten der Gesammtheit zu betrachten sind, und nicht als Bevollmächtigte der gesetzlich begrenzten Kreise oder Korporationen, aus welchen sie hervorgehen, wodurch zugleich die Verbindlichkeit jeder Instruktion und die Zulässigkeit einer Limitation oder Revokation der sog. Vollmacht als ausgeschlossen zu betrachten ist. (s. den Art. „Abgeordnete".) Nichts desto weniger finden wir aber bei der Bildung und Zusammensetzung, ja theilweise selbst noch in Betreff der Wirksamkeit der Beschlüsse des Landtags, in den deutschen Verfassungen als maßgebend anerkannt: 1) die verschiedenen materiellen socialen Interessen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft hervortreten, namentlich der Bodenkultur, des Handels und Verkehrs, der Gewerbe und des Fabrik- und Manufakturwesens; 2) die Interessen des religiösen Kultus, der Volksbildung und der Rechtspflege im Staate; 3) die bestehenden Gemeindeverhältnisse insbesondere unter Festhaltung des historischen Gegensatzes zwischen Stadt- und Landgemeinden; 4) die historisch gegebenen verschiedenen Geburtsstände des Adels-, Bürger- und Bauernstandes. In allen diesen Beziehungen gibt es aber kein die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bindendes Recht; d. h. die Gesetzgebung hat die unbeschränkte Machtvollkommenheit, die bestehenden Repräsentations- oder Standschaftsrechte aufzuheben und durch andere zu ersetzen. Nur muß dies bei einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung im verfassungsmäßigen Wege geschehen. Eine Ausnahme macht nach Bundesrecht nur das Standschaftsrecht der Häupter der seit 1806 und seitdem mittelbar gewordenen vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser und der in Betreff der vormaligen freien Reichsritterschaft anerkannte „Antheil der Begüterten an der Landstandschaft". Wo aber überhaupt den verschiedenen Geburts- oder Berufsständen Rechnung getragen wird, zeigt sich dies nicht blos bei der Feststellung der aktiven Wahl und persönlichen oder eigenen Standschaftsrechte, sondern zum Theil auch bei den Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit, insofern die Wähler auf Personen ihres Kreises, ihres Standes oder ihrer Klasse beschränkt sind; ja in einigen Verfassungen auch noch in dem, mit den Konsequenzen des Repräsentativsystems freilich gar nicht harmonirenden, dem reichsständischen jus eundi in partes vergleichbaren, die Geltung des Majoritätsbeschlusses suspendirenden Votum separatum.[18]) Ganz besonders macht sich aber das ständische Princip noch jetzt beim Zweikammersystem geltend, insofern bei der zweiten Kammer das Volk oder die Gesammtheit der Unterthanen überhaupt, bei der ersten dagegen die hervorragenden abgeschlossenen Kreise oder Genossenschaften, die Spitzen der bürgerlichen Gesellschaft und die historisch privilegirten Individualrechte hervortreten. — Erbliche Landstandschaftsrechte weist natürlich die Konsequenz des repräsentativen Princips entschieden zurück; und selbst die lebenslänglichen können nur ganz ausnahmsweise auf Anerkennung Anspruch machen. Sie finden sich aber beide auch noch in neuern landständischen Verfassungen in verschiedenem Umfang.

Was die Einzelverfassungen betrifft, so muß natürlich von Oesterreich vor der Hand ganz abgesehen werden. Ob die zum deutschen Bunde gehörigen „Kronlande" eine landständische Verfassung im wahren Sinne des Wortes erhalten werden, ist noch ungewiß. In Preußen stehen die auf das ältere ständische

[18]) Näheres hierüber im deutschen Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 112 Note 6.

om Miniſterium Manteuffel-Weſtphalen reaktivirten Pro-
mit der reichsſtändiſchen Verfaſſung von 1850 in unver-
in der letzteren aber iſt für die Bildung der Kammer der
e Verordnung vom 30. Mai 1849 mit allgemeinen, nur
ahlbezirken und den drei Cenſusklaſſen noch jetzt in Gel-
er oder das ſeit 1855 ſog. Herrenhaus iſt in einer von
Verfaſſungsurkunde (Art. 65—68) weſentlich abweichenden
der königlichen Berufung mit erblicher Berechti-
nszeit (Geſ. v. 7. Mai 1853) durch die Verordnung
gegründet worden.[19]) — In Bayern hat auch das
g der Kammer der großentheils erblichen Reichsräthe, wie
de von 1818 ſanktionirt, nicht angetaſtet; an die Stelle
ncip noch vielfach huldigenden Beſtimmungen über die Bil-
Abgeordneten (Verf. Urk. v. 1818 Tit. VI. §. 6 f.) iſt
hem Verhältniß ordnende Wahlgeſetz vom 4. Juni 1848
in Kraft.[20]) — Im Königreich Sachſen iſt nach der
riſchen Verfaſſungsgeſetzes vom 15. November 1848 durch
vom 1. Juni 1850 eine vollſtändige Reſtauration der Be-
ungsurkunde vom 4. Sept. 1831, §. 61—77 über die
ndeverſammlung, mit ihrer Scheidung der verſchiedenen
n ſogar ein Votum separatum anerkennenden §. 129 er-
ver gelten ſeit der, über Erwarten auch der Gegner des
5. September 1848 gelungenen Reaktion von 1855 wie-
des Landesverfaſſungsgeſetzes von 1840 über die Bildung
Die erſte Kammer iſt hier im Weſentlichen Repräſentation
rſchaften, oder Adelskammer; wenigſtens fallen die ſon-

nach dem ständischen Princip auseinander gehalten sind. — Auch im Königreich Württemberg, wo der 1849 beseitigte 9. Abschnitt der Verfassungsurkunde von 1819 durch die oktroiirte Verordnung vom 6. November 1850 wieder in Kraft getreten ist, bietet die Bildung des Landtags, abgesehen von der hier vorzugsweise standesherrlichen ersten Kammer, in Betreff der Begrenzung des aktiven und passiven Wahlrechts eine Mischung des ständischen Princips mit den Konsequenzen des Repräsentativsystems dar. Die zweite Kammer besteht hier aus 13 Deputirten des ritterschaftlichen Adels, die von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, mehrern der protestantischen und katholischen Hierarchie angehörigen Mitgliedern, dem Kanzler der Landesuniversität und aus den Deputirten der besonders genannten Städte und sämmtlicher Oberamtsbezirke. — Im Großherzogthum Baden sind die Deputirten des grundherrlichen Adels mit den Standesherren u. s. w., und die beiden Universitäten in die erste Kammer gesetzt; für die Bildung der zweiten Kammer ist mehr das numerische Verhältniß maßgebend, jedoch so, daß einer Anzahl Städte eine besondere, resp. verstärkte Vertretung eingeräumt ist [24]). Ganz ähnlich sind die Principien, auf welchen das die Zusammensetzung der beiden Kammern betreffende, jetzt in Hessen-Darmstadt geltende Gesetz vom 6. September 1856 beruht; nur ist hier der grundbesitzende Adel in die zweite Kammer verwiesen [25]). — In Kurhessen hatte die Verfassungsurkunde von 1831 dem ständischen Princip in Betreff der Bildung der Ständeversammlung jede mit den veränderten Verhältnissen irgend vereinbare Rücksicht geschenkt; nach ihrer durch ein factum nullo jure justificabile eingetretenen Beseitigung gelten nun die Bestimmungen des provisorischen Verfassungsgesetzes von 1852 mit dem Zerrbild eines Zweikammersystems und dem ganz unhistorischen Mischmasch von ständischem und Zunftwesen bei der Bildung der zweiten Kammer, wobei von einer wirklichen Landesrepräsentation fast gar keine Rede sein kann [26]). — Die ständische Vertretung des Herzogthums Lauenburg besteht aus dem erblichen Landmarschall, zwei lebenslänglichen Landräthen, welche mit dem Landmarschall das Landeskollegium bilden, und aus 15 gewählten Abgeordneten, nämlich 5 von der Ritterschaft, 5 von den Städten und 5 von den Besitzern bäuerlicher Güter [27]); hat also in der Organisation das ständische Princip bewahrt, ebenso auch die holstein'sche Provinzial-Verfassung, nach welcher die Ständeversammlung aus dem jedesmaligen Besitzer der fürstlich Hessensteinischen Fideikommißgüter, 5 Abgeordneten der Geistlichkeit, 4 prälatischen und ritterschaftlichen Abgeordneten, 9 Deputirten der größern Grundbesitzer und 16 der kleinern Landbesitzer, 15 der Städte und 1 der Universität Kiel zusammengesetzt wird [28]). — Für Luxemburg hatte schon die Verfassung von 1841 das Princip des allgemeinen Wahlrechts mit nur numerisch abgegrenzten Wahlkollegien und relativer Bestimmung der Zahl der ständischen Deputirten adoptirt [29]); die Verfassung von 1848 behielt dies natürlich, mit einigen das Wahlrecht erweiternden Modifikationen, bei [30]), und die oktroiirte Revision vom 27. November 1856 hat an diesem

24) S. die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart. S. 333 f. S. 346 und den Art. „Baden" oben Bd. I. S. 645.

25) S. die angef. Sammlung der Verfass.-Gesetze. Erste Forts. S. 116 f. vgl. mit der Hauptsamml. S. 398 f.

26) Verfass.-Gesetze der Gegenwart. S. 357 f.

27) Patent v. 20. Dec. 1853. Die Verfass.-Gesetze S. 419 f.

28) Die Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 427 f.

29) S. die Samml. v. Pölitz. Forts. v. Bülau (Leipzig 1847) S. 269 f.

30) Die Verfass.-Gesetze. S. 466.

t [31]). — In den ſächſiſchen Landen weichen die beſtehen- von einander ab. In Weimar war die Vertretung des ndgeſetz vom 5. Mai 1816 ganz auf die hiſtoriſche Glie- gründet — 11 von der Ritterſchaft, 10 vom Stande der nde der Bauern, mit votum separatum [32]) —; das Wahl- dieſe ſtändiſche Gliederung auf, und das jetzt geltende vom geſehen von der Wiederherſtellung der beſondern Vertretung gen Reichsritterſchaft durch 1 Deputirten, nur mit Rückſicht Grundbeſitzes und Einkommens die ſtändiſchen Rechte ver- e der Grundbeſitzer mit wenigſtens 1000 Rthlr. jährlicher rte der Unterthanen, welche aus andern Quellen wenigſtens Einkommen haben, 21 aus allgemeinen Wahlen hervor- as Bürgerrecht in einer Gemeinde beſitzenden Unterthanen). — andtags im Herzogthum Meiningen richtet ſich im Weſent- Beſtimmungen des Grundgeſetzes vom 23. Auguſt 1829, en aus den drei Klaſſen der großen Gutsbeſitzer, der Städte zu gleichen Theilen gewählt werden. Doch ſind einige Kon- en Princips nach dem Geſetz vom 25. Juni 1853, welches undbeſitz entzogene) Abgeordnete durch den Herzog ernennen ung mit dem das ſtändiſche Prinzip ganz beſeitigenden Wahl- 48, aufgehoben geblieben [34]). — Im Herzogthum Alten- Geſetzgebung von 1848 ganz aufgehobene ſtändiſche Glie- irte Geſetz vom 12. März 1855 ganz ſo wiederhergeſtellt Grundgeſetz vom 29. April 1831 §. 167—198 aufgeſtellt che Landtag beſteht hiernach wieder aus 8 Deputirten der r Städte und 8 des Bauernſtandes [35]). — Nur in den

nisation in Kraft getreten, welche, abgesehen von den besondern für die erste Kammer anerkannten Standschaftsrechten, auf dem Repräsentativsystem ohne ständische Gliederung beruht [38]). — Für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg besteht noch jetzt die altständische Ritter- und Landschaft, welche sich niemals zu einer Repräsentation des ganzen Landes entwickelt hat und am allerwenigsten den jetzigen, sei es auch bescheidensten Anforderungen an eine Landesrepräsentation entspricht, zufolge des die mecklenburgische Verfassungsfrage nach Art eines privatrechtlichen Streites entscheidenden Spruchs des Schiedsgerichts zu Freienwalde vom 12. September 1850, in anerkannter Wirksamkeit [39]). Der staatsrechtliche Zustand der mecklenburgischen Lande ist insofern einzig in seiner Art. Denn wenn auch sonst noch Reste des altständischen Wesens vorkommen, so bestehen sie doch nicht in einer der mecklenburgischen Verfassung entsprechenden Wirksamkeit. — Im Großherzogthum Oldenburg, welches überhaupt erst nach 1848 eine landständische Verfassung erhalten hat, ist der Organisation des Landtags die Rücksicht auf ständische Gliederung ganz fremd geblieben. Der Landtag ist zu einer Kammer vereinigt und besteht aus lauter gewählten Abgeordneten, die aus den lediglich nach dem numerischen Verhältniß abgegrenzten Wahlkreisen (1 Abgeordneter auf 6000 Einwohner) hervorgehen [40]). — Was die anhaltischen Herzogthümer betrifft, so fehlt es gegenwärtig Dessau und Köthen ganz an einer organisirten Landschaft; sie haben aber Aussicht, durch eine mit Bernburg gemeinschaftliche Organisation mit ständischer Gliederung beglückt zu werden. In Bernburg dagegen besteht noch die „Volksvertretung" nach Maßgabe des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 und Wahlgesetzes de eod., dergestalt, daß dazu auf jede Vollzahl von 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt wird [41]). — Dagegen begegnet uns in den neuen Verfassungen der schwarz-

---

[38]) Die zweite Kammer besteht aus 24 Abgeordneten, welche nach den im Wahlgesetz enthaltenen Vorschriften in 24 Wahlkreisen gewählt werden. Die erste Kammer umfaßt die Prinzen des regierenden Hauses, Standes- und Grundherrn, die kathol. und evangel. Bischöfe, 6 Abgeordn. der höchst besteuerten Grundbesitzer und 3 Abgeordn. der höchst besteuerten Gewerbtreibenden. S. die deutschen Verfass.-Gesetze S. 758 f.

[39]) S. die alten mecklenb. Grundgesetze und insbes. den landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 18. April 1755, aus dem sich aber die Organisation der Ritter- und Landschaft, trotz seiner großen Weitläufigkeit und Detailbestimmung, gar nicht erkennen läßt, in den deutschen Verfass.-Gesetzen der Gegenwart S. 771—898.

[40]) Oldenb. Grundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 112 f. S. die deutschen Verfass.-Gesetze S. 899 f. insbes. S. 921. 944 f.

[41]) S. die Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 955 f. insbes. S. 967. 974 f.

Zusatz. Obiges war niedergeschrieben, ehe uns die inzwischen publizirte „Landschafts-Ordnung für die Anhaltischen Herzogthümer" d. d. Dessau 18. Juli u. Hoym den 31. Aug. 1859 bekannt sein konnte. Durch dieselbe hat Bernburg seine auf dem Landesverf. Gesetz v. 1850 beruhende ständische Repräsentation, welche unbegreiflicher Weise zugestimmt hat, verloren. Nach dieser neuen Landschafts-Ordnung „besteht (§ 1) für die Anhaltischen Herzogthümer eine Gesammt-Landschaft, welche entweder in ihrer Gesammtheit auf einem Gesammt-Landtage, oder für die beiden Herzogthümer gesondert, auf Sonder-Landtagen verhandelt." Der Gesammt-Landtag wird gebildet 1) durch 12 Vertreter der Ritterschaft, 2) 12 Vertreter der Städte, 3) 12 Vertreter der Landgemeinden. Alles Nähere ist im schönsten Rococostyl ausgeführt, wozu z. B. auch gehört, daß nur die Schulzen der Landgemeinden die Vertreter derselben zu wählen haben. Nach § 43 soll diese Landschafts-Ordnung unter die Gewähr des deutschen Bundes gestellt werden, was inzwischen auch in der Bundesversammlung beantragt worden ist. Schrieben wir erst 1760 p. Chr., so wäre gegen die Uebernahme der Garantie nichts zu erinnern; im Jahre 1860 aber kann die deutsche Bundesversammlung damit nicht viel Ehre einlegen.

thümer [42]) wieder die ständische Gliederung in Rudol-
vernünftigen, andern deutschen Verfassungen konformen
ershausen dagegen in einer Gestalt, die nur als eine
er blindesten Reaktion bezeichnet werden kann [44]). — Wegen
Gesammtstimme beim Bundestag vereinigten Staaten ver-
und Raumersparniß halber auf die Sammlung der deutschen
Gegenwart S. 1034 f., und machen nur noch darauf auf-
j. L. durch das in der „Ersten Fortsetzung" jener Samm-
ts mitgetheilte Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl
vom 16. Mai 1856 zum System der ständischen Gliederung

Zweikammersystem. Die Adoption des sog. Zweikam-
en Voraussetzungen, politischen Werth, Zweck und Nutzen hier
den soll (s. oben „Gesetzgebender Körper" Bd. IV, S. 294),
n deutschen Bundesstaaten beruht zunächst augenscheinlich auf
französischen Charte von 1814 [45]). Dasselbe besteht gegen-
Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Ba-
sen und Nassau, und zwar so, daß die Umgestaltungen,
ner in Folge des herrschend gewordenen Grundsatzes von
tandesvorrechte in mehreren dieser Staaten erfahren hatte, —
r vorübergehend (1849—1850) die erste Kammer ganz ver-
dem Wege der Oktroiirung wieder in Kraft gesetzten, sei
r modificirten, älteren Verfassung wieder haben weichen
weit führen, wenn wir hier im Detail die Zusammensetzung
(oder wie sie sonst heißen mag: „Herrenhaus" in Preußen,
s früher in Nassau, „Kammer der Reichsräthe" in Bayern)

schen Körper, obwohl sie in der Regel getrennt von einander berathen und beschließen, und es muß hiernach als Grundsatz festgehalten werden, daß erst durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern die Ansicht oder der Wille der Stände einen verfassungsmäßigen Ausdruck erhält. Im Einzelnen zeigen sich aber auch hier die mannigfachsten Modifikationen in den deutschen Verfassungen, und es tritt eine ganze Reihe von Ausnahmen vom allgemeinen Princip in denselben hervor, namentlich hinsichtlich der einseitigen Legitimationsprüfung, der Entscheidung über Petitionen und Beschwerden, der Ausübung des Anklagerechts wegen Verfassungsverletzung [47]) u. s. w. Auch treten hinsichtlich der Vertagung und Auflösung, sowie in Betreff der Erneuerung, der Ergänzung der wechselnden Glieder verschiedene Normen in Betreff der beiden Kammern hervor [48]). Es ist daher immer das in Betracht kommende Verfassungsgesetz einzusehen, um Sicherheit darüber zu erhalten, was positiven Rechtens sei. Besonders bemerkenswerth ist aber noch, daß es nach mehreren Verfassungen auch Fälle gibt, wo die beiden Kammern vereinigt werden und — abgesehen von ihrer Vereinigung bei den solennen Eröffnungs- und Verabschiedungsakten [49]) — auch formell nur einen berathenden resp. beschlußfassenden Körper bilden, namentlich bei Verwerfung des Finanzgesetzes von Seiten der einen Kammer (Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt), oder auch ohne solche Voraussetzung für die Beschlußfassung über die Steuerbewilligung (Nassau); ferner als letztes Mittel zur Vereinigung über einen von der einen Kammer zurückgewiesenen Gesetzentwurf (Hessen-Darmstadt) und nach der preußischen Verfassung Art. 55, 57 auch zur Entscheidung über die Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft, sowie eventuell zur Wahl eines Regenten. Der Konsequenz nach müßten alle Vorlagen der Regierung gleichzeitig an beide Kammern oder überhaupt an den Landtag gebracht werden. Indessen gilt dieser Satz nicht überall (s. z. B. k. sächs. Verf.Urk. §. 122), und mehrfach finden wir die Bestimmung, daß das Finanzgesetz zuerst an die zweite Kammer gebracht werden muß (Sachsen), und daß die erste Kammer dann nur den Beschluß der zweiten im Ganzen annehmen oder ablehnen kann. (Preußen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt). Die wenigsten und ihrer Bedeutung nach unerheblichsten Ausnahmen vom Princip und dessen Konsequenzen statuirt die hannover'sche Verfassung. Die Bestimmung, daß, wenn die eine Kammer nicht vollständig zusammenkommt oder beschlußunfähig bleibt, sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen wird, finden wir in der württembergischen und hessen-darmstädtischen Verfassungs-Urkunde, dort mit dem Zusatz, daß es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer freistehen soll, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen. Zur Ausgleichung von Meinungs-Differenzen oder Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses ist das natürliche Mittel die Niedersetzung gemeinschaftlicher Deputationen. Schlägt auch dieses, beziehungsweise in einer verstärkten Konferenz wiederholte Mittel, fehl, so ist der Mangel eines übereinstimmenden Beschlusses der Regierung kund zu geben. Das Recht der letztern den Ständen gegenüber bestimmt sich aber dann darnach, ob es sich nur um ein

---

47) Ueber das Recht jeder Kammer, für sich eine Adresse an den Landesherrn zu erlassen, s. oben Th. I. S. 69.

48) Vgl. die im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 113. Note 4, 5 und 8 hervorgehobenen Bestimmungen der einzelnen Verfassungen.

49) Nach der preuß. Verfass. Art. 54 und 58 erfolgt auch die Eidesleistung des Königs und des Regenten auf die Verfassung vor den vereinigten Kammern.

r Stände, ob um Zuſtimmung oder in Betreff ſchon vorliegender nachträgliche Verwerfung oder Mißbilligung derſelben handelt. ieder des Landtags und deren politiſche Rechte ie Mitglieder des Landtags treten entweder kraft) Rechts, oder kraft ihres (Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-) rer Berufung oder Ernennung, oder als Abgeord- e, kraft der rite vollzogenen Wahl Seitens des dazu ein n oder für dieſen Zweck beſonders gebildeten Wahlkörpers lung ein. Für alle bedingt aber der Beſitz gewiſſer perſön- e Ausübung des ſtändiſchen Rechts, dergeſtalt, daß wegen Eigenſchaft entweder die Ausübung ruht, oder eine andere erfolgen muß, auch dann, wenn der Defekt der nothwen- ſpäter während des Landtags eintritt. Die allgemein, auch tigten zur Ausübung des ſtändiſchen Rechts erforderlichen beſonders: a. männliches Geſchlecht; b. Volljährigkeit eſtimmte Lebensalter (bei der erſten Kammer zuweilen ein weiten); c. Selbſtändigkeit, Unbeſcholtenheit und einen bürgerlichen und politiſchen Rechte [51]). Andere e Bedingungen, um Mitglied des Landtags zu ſein, ſind: der anerkannten chriſtlichen Kirchen [52]), Wohnſitz im s Staatsangehörigkeit (nach mehreren Verfaſſungen ſchon daß man nicht in auswärtigen Dienſten ſtehe, daß man s gerathen ſei [53]). Doch finden ſich in Betreff der nicht liſche Fähigkeit bedingenden Erforderniſſe nicht ſelten wieder h in Betreff des erforderlichen Alters, des Wohnſitzes, des ältniſſes zu Gunſten der Prinzen des regierenden Hauſes, der

Berechtigung zur Annahme der Wahl von der Erlaubniß oder dem Urlaub der Regierung (vorgesetzten Dienstbehörde) abhängig gemacht, abgesehen davon, daß in manchen Verfassungen gewisse Beamte (insbesondere die Mitglieder des Ministeriums) entweder überhaupt oder wenigstens in ihrem Dienstbezirk nicht gewählt werden können. Nach dem Schlußprotokoll der geheimen Wiener Ministerialkonferenzen haben sich die deutschen Regierungen dahin geeinigt (Art. 23): „Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen“ [56]). Offenbar in Folge hievon entbrannte dann der vielbesprochene sog. Urlaubsstreit in Baden, wo es sich hauptsächlich um die Frage handelte, ob, beim Stillschweigen der Verfassungs-Urkunde über diesen Punkt, sich die Nothwendigkeit des Urlaubs für den Staatsdiener von selbst verstehe? Die 1848 zur Herrschaft gelangenden Grundsätze beseitigten überall die Nothwendigkeit des Urlaubs, was auch ausdrücklich in die neuen oder revidirten Verfassungsurkunden und Wahlgesetze überging. Später hat dann die reaktionäre Strömung in den meisten deutschen Staaten das entgegengesetzte Princip wieder zur Herrschaft gebracht; man hat die Nichtnothwendigkeit des Urlaubs sogar zu einer Verletzung des monarchischen Princips gestempelt, und daraus selbst einen Berechtigungsgrund zu den stattgefundenen Oktroiirungen entnommen [57]). Ja man findet jetzt die Nothwendigkeit der Regierungserlaubniß zur Annahme der Wahl auf Fälle ausgedehnt, bei denen von einer Rechtfertigung aus der Rücksicht auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes gar keine Rede sein kann [58]), und die Tendenz, dem herrschenden System lästige oder mißliebige Personen von der Ständeversammlung auszuschließen, das allein Maßgebende ist. Nichtsdestoweniger dauert die vermeintliche Verletzung des monarchischen Princips in den beiden größten konstitutionellen Staaten Deutschlands, in Preußen und Bayern, auch jetzt noch fort, und hat schwerlich Aussicht, hier als solche anerkannt zu werden [59]). Wo es aber an einer Bestimmung fehlen sollte, würden wir die Erlaubniß zur Annahme der Wahl gar nicht für nothwendig erkennen

---

[56]) Daß die ganze Frage sich nur auf gewählte Abgeordnete und allenfalls Bevollmächtigte von solchen, die kraft eigenen Rechts Mitglieder des Landtags sind, bezieht, leidet wohl keinen Zweifel. Den kraft eigenen Rechts Berufenen wegen des konkurrirenden Staatsdiener-Verhältnisses den Eintritt in die Ständeversammlung durch Verweigerung des Urlaubs unmöglich zu machen, würde eine offenbare Rechtsverletzung sein, wenn sie auch der Form nach einer Urlaubsbewilligung bedürfen und für die interimistische Verwaltung des Dienstes Sorge zu tragen haben würden.

[57]) So besagt z. B. die Altenb. Verordn. v. 12. März 1855 (Samml. der Verfass. Gesetze der Gegenwart S. 640), daß das Wahlgesetz v. 3. August 1850 den bundesrechtlichen Normen insofern nicht entspreche, als es ein allgemeines Wahlrecht ohne ständische Gliederung festsetze und „den Eintritt der Staatsbeamten in die Landschaft nicht von einer vorgängigen Urlaubsertheilung abhängig mache.“

[58]) Z. B. im Königr. Hannover durch die Ausdehnung des §. 96 des Landesverfass. Gesetzes auf pensionirte „Königl. Diener“. K. Verordn. v. 14. Jan. 1857. (Verfass.-Gesetze der Gegenwart. Erste Forts. S. 105.) Auch in Hessen-Darmstadt wollte die Regierung die Ausdehnung auf Pensionirte durchsetzen. Es gelang aber nicht. Der Art. 19 des Gesetzes v. 6. Sept. 1856 sagt ausdrücklich: „Aktive Großherzogl. Civil- und Militärbeamte, Offiziere und Geistliche, welche zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen zum Eintritt in die Ständeversammlung des Urlaubs der Staatsregierung.“

[59]) Preuß. Verfass. Urkunde Art. 78. „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.“ Richtiger ist wohl die Bestimmung des bayerischen Gesetzes v. 4. Juni 1848 Art. 24: „Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebenso wenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.“ (Daß sich diese letztere Limitation nur

aub zur Theilnahme am Landtag auch nur dann,
theilweiſe Entbindung von den Amtsgeſchäften begehrt wird,
ng vom Amtsſitze damit verbunden wäre, zu welcher es nach
überhaupt eines Urlaubs bedarf.
chen Stellung und den Rechten der einzelnen Mit-
s ſolcher ſ. den Art. „Abgeordnete“ (Bd. I. S. 1 f.),
etreff der deutſchen Verfaſſungen bereits das Erforder-
t.
Abgeordneten. Dauer des Abgeordnetenamts.
echt in den deutſchen Bundesſtaaten, wo überhaupt ein
oder eines Theiles der Mitglieder der Ständeverſammlung
einen verſchiedenen Umfang und eine verſchiedene Bedeu-
faſſung ein ſog. allgemeines Wahlrecht ſtatuirt, oder
ndiſcher Gliederung“ beruht[61]). Ueberall finden wir
ng (ſog. aktives Wahlrecht) vom Beſitz gewiſſer Eigen-
nheit gewiſſer perſönlicher Mängel abhängig gemacht. Es
allen Verfaſſungen oder Wahlgeſetzen die oben (S. 294)
, als Deputirter gewählt zu werden (des ſog. paſſiven
bis c bemerkten Eigenſchaften, zu welchen da, wo die
uf ſtändiſcher Gliederung beruht, noch die Zugehörigkeit
, mit den das Wahlrecht in ihr bedingenden Qualitäten
s Bekenntniß der chriſtlichen Religion iſt nach einigen
Sachſen, in Altenburg, Meiningen, Rudolſtadt, Reuß)
ie Theilnehmer an der Wahl geworden. Näher auf die
lnen Verfaſſungen oder Wahlgeſetze in dieſer Hinſicht ein-
ich, ohne den dieſer Darſtellung gewidmeten Raum über-

fenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungen über Gemeindeangehörigkeit resp. Theilnahme an der Wahl der Gemeindevorsteher entscheiden lassen [63]).

2. Abgesehen von den von besondern Ständeklassen und Korporationen (z. B. Ritterschaft, Stiftern, Universitäten) zu vollziehenden Wahlen ist das System der indirekten Wahl das in den deutschen Verfassungen ausschließlich geltende, d. h. die sog. Urwähler wählen in ihren Bezirken oder Wahlkreisen blos Wahlmänner, und erst aus dem Wahlakt dieser geht der Abgeordnete hervor; ja es kömmt auch mehrfach, wenigstens bei der einen oder andern Abtheilung, ein dreifacher Wahlproceß vor, insofern die Urwähler erst Bevollmächtigte oder Vorwähler, diese die Wahlmänner und schließlich die letztern den Abgeordneten zum Landtag zu wählen haben [64]).

3. Ueber das Wahlverfahren, Ladung und Zusammentritt der Wähler, Ort und Zeit und Leitung der Wahl, Beschlußfähigkeit des Wahlkollegiums, Art der Abstimmung, über Wahl von Stellvertretern oder Ersatzmännern [65]) u. s. w. enthalten die neuern Verfassungs- und Wahlgesetze oder Wahlordnungen ausführlichere Bestimmungen, die wir hier auch nicht im Detail aufführen oder zusammenstellen können. Gesetz ist überall, daß alle Wahlberechtigten gehörig geladen werden müssen; Regel, daß sie sich nur auf Berufung der dazu berechtigten Staatsbehörden versammeln können; ausdrückliche Vorschrift öfters, daß sie sich lediglich auf den Akt des Wählens, resp. Prüfung der Fähigkeit des Gewählten, unter Ausschluß aller Protestationen und Reservationen, zu beschränken haben. Die Leitung der Wahl hat entweder die betreffende Magistratsperson, oder ein besonderer dazu bestimmter Wahlkommissär. Hinsichtlich des Wahlaktes selbst gelten entweder für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten dieselben oder verschiedene Bestimmungen; namentlich zeigt sich ein Unterschied in Betreff der erforderlichen Zahl der gegenwärtigen Stimmberechtigten, und darin, daß bei jenen relative Mehrheit genügt, bei diesen dagegen absolute Majorität gefordert wird. Die Abstimmung selbst ist entweder eine geheime (schriftliche) oder öffentliche (mündliche), oder es ist das Eine oder Andere in das Belieben der Wähler gestellt, welches letztere offenbar den Vorzug verdient. — Daß nach dem Geiste des Repräsentativsystems das Wahlrecht zugleich die Bedeutung einer öffentlichen Pflicht hat, wird nicht in Zweifel zu ziehen sein. Ohne besondere gesetzliche Bestimmung läßt sich aber daraus weder die Erlassung von Strafbefehlen oder gar zwangsweise Vorführung, noch die Gültigkeit sog. Minoritätswahlen rechtfertigen, wenn das Gesetz eine gewisse Anzahl von Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl verlangt.

Die Frage, ob und inwieweit Wahlmänner Diäten oder wenigstens eine Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß in Anspruch nehmen können, läßt sich nur nach den Bestimmungen der besondern Verfassung beurtheilen. Im Zweifel wird sich ein rechtlicher Anspruch darauf schwerlich durch andere Analogieen, z. B. von der Entschädigung der Zeugen im gerichtlichen Verfahren, begründen lassen [66]).

---

63) Vgl. übrigens deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 115.

64) S. z B. in Hannover und Braunschweig bei der Wahl der Deputirten der Landgemeinden.

65) Die Wahl von Ersatzmännern ist entweder fakultativ oder gesetzlich nothwendig. Ganz verwerflich ist jedenfalls die Bestimmung, daß Diejenigen, welche nach dem Gewählten die meisten Stimmen haben, der Reihe nach als Ersatzmänner eintreten.

66) Vgl. überhaupt in Betreff aller das Wahlverfahren betreffenden Fragen die nähern Anführungen aus den deutschen Verfassungen im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 118.

der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl, ohne Angabe
inden, abzulehnen berechtigt iſt. Doch kommen Aus-
ätze in einzelnen Verfaſſungen vor, zum Theil auch mit
iſchen den gewählten Wahlmännern und den Abgeordneten.
r Annahme oder Ablehnung der Wahl iſt öfters eine Prä-
kit der Annahme der Wahl beginnt die Eigenſchaft des
echtmäßige Zuſtändigkeit durch die ſpätere Entſcheidung bei
ng nur konſtatirt oder als gar nicht vorhanden geweſen
dauert fort, bis ſie, ſei es aus einem allgemeinen
ndtagsperiode, geſetzliche Ausloosung, Auflöſung des Land-
duellen Gründen erliſcht. Zu den letztern gehört — abge-
Abgeordneten — überall der Eintritt einer der Urſachen,
hlrecht ausſchließen (cf. oben III. C.). Auch haben faſt alle
n Satz recipirt, daß der Abgeordnete dieſe Eigenſchaft ver-
ien Wahl unterwerfen muß, wenn er ein (beſoldetes) Staats-
nn dem gewählten Beamten eine Beförderung im Staats-
der Gehalt) zu Theil geworden iſt; für die oft ſtreitige
nden Falle wirklich von einer Beförderung im Staats-
ſinne? läßt ſich nur aus der konkreten Organiſation und
enſtes die Entſcheidung entnehmen.

meine Beruf und die Rechte des Landtags.
ener Grundſatz des neuern Verfaſſungsrechts in Deutſch-
in ihrer korporativen Geſammtheit das verfaſſungsmäßige
des Volkes bei und in Betreff der Ausübung der Staats-
s ſolches berufen ſind, ſowohl die Rechte des Landes im
chen, als bei einer Verletzung des im öffentlichen Rechte

stitutionelle Recht der Regierung, welches auch alle deutschen Repräsentativ-Verfassungen anerkennen, durch Auflösung der Stände ein möglicher Weise ihren Bestrebungen günstiger gestimmtes Organ zu erhalten, in keiner Weise ausgeschlossen, obwohl auch dabei nach deutschem Staatsrecht der Gesichtspunkt einer Appellation an einen im Hintergrund stehenden Souverän als ausgeschlossen zu betrachten ist.

2. Die Folgerungen, welche sich aus der auch bundesrechtlich sanktionirten Geltung des sog. monarchischen Princips für die Rechte oder die rechtliche Stellung der Stände in Deutschland überhaupt ergeben, sind bereits oben unter II. C. (S. 282 f.) hervorgehoben worden.

3. Die Stände sind in ihrer Sphäre insofern durchaus frei und unabhängig von der Regierung, als von einer Verpflichtung, den Befehlen oder Verboten derselben in Betreff der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und seiner einzelnen Glieder als solcher Folge zu leisten, keine Rede sein kann. Ein Verbrechen kann der Landtag im Ganzen, als Korporation, so wenig wie eine andere juristische oder moralische Person begehen. Die einzelnen Mitglieder dagegen sind und bleiben mögliche Subjekte eines Verbrechens, nicht blos außerhalb, sondern auch innerhalb der ständischen Sphäre, und nur die Rücksicht auf die nothwendige Sicherung der politischen Selbständigkeit der Institution hat auch in deutschen Verfassungen zu Beschränkungen der gerichtlichen Verfolgung geführt, welche bereits unter der Rubrik „Abgeordnete" (Bd. I. S. 3 f.) hervorgehoben worden sind. Demgemäß wird aber auch in Fällen, wo es in Betreff gerichtlicher Proceduren gegen einen Abgeordneten nach der Bestimmung des geltenden Verfassungsgesetzes auf Zustimmung des Landtags ankommt, der richtige Gesichtspunkt der Beurtheilung nicht sowohl der positive eines Erkenntnisses der rechtlichen Zulässigkeit, als vielmehr der negative sein, daß keine Gründe zum Verdacht oder zur Annahme eines Mißbrauchs der richterlichen Gewalt gegen das betreffende Mitglied des Landtags vorliegen.

4. Mehrere neuere [69]) Verfassungs-Urkunden stellen den allgemeinen Satz auf, die Stände könnten sich nur mit den im Grundgesetz ihnen zugewiesenen Gegenständen beschäftigen [70]). Dieser Bestimmung, welche in ihrer Fassung keineswegs durch den im Art. 57 der Wiener Schlußakte ausgesprochenen Satz von der auf die Ausübung bestimmter Rechte der Staatsgewalt beschränkten Mitwirkung der Stände getragen wird, ist nicht selten eine, das ständische Petitions- und Beschwerderecht bei den wichtigsten Interessen des Landes ausschließende oder illusorisch machende Deutung gegeben worden. Auch hat man in einigen Verfassungen daran die ausdrückliche Bestimmung geknüpft, daß über Rechtmäßigkeit der Bundesbeschlüsse die Stände keine Berathung pflegen und keine Beschlüsse fassen dürften [71]). Es gehörte dies mit Anderem zu den Auswüchsen des unheilvollen Systems, welches die deutsche Nation, der es im Ganzen an jedem repräsentativen

---

69) Vgl. über das ältere Recht deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. S. 604 f.

70) Bayer. Verfass.-Urkunde Tit. VII. §. 1. Badische Verfass.-Urkunde §. 50. Hessen-Darmstadt. §. 66. Sächsische §. 79. Braunschweig. §. 95. Vgl. Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 116. Note 4. 5.

71) Offenbar ist dies geschehen in Folge der Beschlüsse der Wiener Ministerial-Konferenzen von 1834 (Art. 17: „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen."). Aufgenommen wurde dieser Satz z. B. in das Hannov. Landesverfass.-Gesetz v. 1840 §. 125. Das Verfass.-Gesetz v. 5. Sept. 1848 hat aber diesen §. gestrichen, und er ist auch bei der Octroirung v. 1855 nicht wieder hergestellt worden.

tigen Tag fehlt, auch in ihren einzelnen Gliedern zu einem
verpflichtet erklärte und welches in dem alle gemeinſchaft-
gaben an die Bundesverſammlung in „Bundesangelegen-
eſchluß der Bundesverſammlung vom 27. Oktober 1831
uck gefunden hat. Wir dürfen uns aber wohl der Hoff-
uf die Geltendmachung ſolcher, nur das böſe Gewiſſen be-
Mißtrauen und Unzufriedenheit mit den beſtehenden Zu-
erzeugenden Principien von der Mehrheit der deutſchen
orden iſt. — Den ſowohl hiſtoriſch begründeten, als durch die
der Stände gerechtfertigten Grundſatz ſpricht für Han-
e §. 75 des Verfaſſungsgeſetzes vom 5. September 1848
meine Ständeverſammlung iſt berechtigt, in Beziehung auf
iten, insbeſondere über Mißbräuche und Mängel in der
ltung, ihre Beſchwerden und Wünſche dem Könige vorzu-
aber in die Landesverwaltung ſich nicht einmiſchen"; und
weifel unterliegen, daß zu den Landesangelegenheiten auch
ndes zum deutſchen Bunde gehören, obwohl die Repräſen-
Bunde bis jetzt ausſchließlich durch den Souverän ver-

Stände haben dieß mit allem öffentlichen Rechte gemein, daß
en von der Willkür des Berechtigten abhängigen Privat-
htmäßiger Ausübung ihre Beſtimmung erfüllen. Man kann
d außerordentliche theilen, je nachdem ſie zum regel-
es Staats gehören, oder nur unter beſondern Verhältniſſen,
eines geſtörten verfaſſungsmäßigen Zuſtandes eintreten.
wendung dürfte aber dieſe Unterſcheidung keine erhebliche

von Verfassungen [74]) beschränkt die Mitwirkung des Landtags auf solche Gesetze, welche „Eigenthum und persönliche Freiheit" der Unterthanen betreffen, — abgesehen von den besondern Bestimmungen über Errichtung oder Abänderung von Verfassungsgesetzen. Daß jener Ausdruck die Grenze nicht scharf bezeichnet, liegt am Tage; in gar manchen Fällen wird sich darüber streiten lassen, ob ein Gesetz unter jene Rubrik gehöre oder nicht? Andere Verfassungsgesetze machen dagegen keinen solchen Unterschied und erkennen das Recht der Mitwirkung zu allen Gesetzen an [75]), von welchen sich aber auch hier die von der Regierung allein zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen unterscheiden lassen (s. Verordnung). — Was die Art der Mitwirkung betrifft, so haben früher die meisten deutschen Verfassungen das Recht der sog. Initiative der Regiernng vorbehalten, und man hat auch, obwohl mit Unrecht, behauptet, daß dies eine nothwendige Forderung des monarchischen Princips sei; dagegen erkannten die Verfassungs-Revisionen und Aufstellungen von 1848 seq. das ständische Recht der Initiative, wenn auch theilweise mit gewissen Ausnahmen, z. B. Verfassungsänderung betreffend, durchgängig an; in mehrern kleinern und mittlern Staaten hat aber die spätere reaktionäre Strömung diese Konceſſion wieder weggespült [76]).

Regel ist nach heutigem deutschen Verfassungsrecht, daß Gesetze überhaupt oder die ihrem Gegenstande nach bestimmten Gesetze nicht ohne Zustimmung des Landtags vom Souverän erlassen werden können, woraus von selbst folgt, daß wo zwei Kammern sind, diese in der Einwilligung, aber nicht etwa in der Ablehnung zusammenstimmen müssen. Im Einzelnen finden sich aber auch in dieser Hinsicht manche Modifikationen, die hier nicht weiter verfolgt werden können [77]). Die schließliche Redaktion des Gesetzes wird zuweilen ausdrücklich der Regierung vorbehalten, z. B. in den hannover'schen Verfassungsgesetzen; für das ständische Recht wäre dies eine bedenkliche Befugniß, wenn damit eine andere Wortfassung, und nicht blos die Zusammenstellung und resp. Einfügung des mit den Ständen Festgestellten in den vorgelegten Entwurf gemeint wäre.

Das materiell wichtigste, fast alle Regierungsfunktionen bedingende, meistens auch da, wo es sich um Ausübung sog. Kronrechte handelt (überall nämlich, wenn Geld dazu nöthig ist), eingreifende Recht des Landtags ist das sog. Steuerbewilligungsrecht. Das Nähere über die Natur und den Umfang dieses Rechts, welches, wenn es überhaupt der Regierung gegenüber ein Recht sein soll, natürlich auch ein Steuerverweigerungsrecht in sich schließen muß, bleibt dem Art. Steuerbewilligung vorbehalten. Da es den nervus rerum gerendarum betrifft, so ist erklärlich, daß sich die deutschen Regierungen, unter Benutzung der blos von ihnen ausgehenden Bundesgesetzgebung, den Ständen gegenüber möglichst zu decken gesucht haben. Den Anfang machte die Bestimmung

---

74) Bayer. Verfass.-Urkunde Tit. VII. §. 2. Badische §. 65. Altenb. §. 201. Nassau Ed. v. 1814. §. 2. Meining. Grundgesetz §. 85. Weimar. §. 4. Note 6.

75) Preuß. Verfass.-Urkunde. §. 62. Würtemb. §. 88. §. 124. Hessen-Darmstadt. §. 72. Kurhessen. Verfass.-Urkunde v. 1831. §. 95. K. Sächs. §. 86. Hannov. Verfass.-Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 65.

76) Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. II. §. 159.

77) Deutsches Staats- und Bundesrecht l. c. In einigen Verfassungen wird nach dem Gegenstand zwischen Beirath oder rathsamen Gutachten, und Zustimmung unterschieden, so z. B. in Mecklenburg nach dem noch geltenden landesgrundgesetzl. Erbvergleich von 1755; in Braunschweig und in Altenburg. Jetzt auch in der neuen Landschaftsordn. für die Anhalt'schen Herzogthümer v. 1859. §. 18. f.

Art. 58, welche ſich aber blos auf die zur Erfü
forderlichen Mittel bezieht; darauf baute weiter
8. Juni 1832 Art. 2, indem er ausſprach, daß
rch die Landſtände die zur Führung einer den
andesverfaſſung entſprechenden Regierung erfo
en dürften", und daraus wieder folgerte, daß „
mmlungen die Bewilligung der zur Führung der
rfaſſungsmäßig" weggelaſſen) „erforderlichen Steuer
lbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter
wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeien, a
Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßte
lar genug; eine ſtändiſche Steuerverweigerung,
e Aufruhr der Unterthanen behandelt werden; u
n dieſem Beſchluß gegen das unglückliche Kurheſſe
die verfaſſungswidrige Regierung des Haſſenp
chten, 1850 von der reaktivirten Bundesverſamm
cht hier nur in Erinnerung gebracht zu werden.
bundesrechtlichen Beſtimmungen in ihrer vollen
sdruck der Verfaſſungen über das ſtändiſche Steu
ſetzen laſſen, abgeſehen davon, daß die letzteren
illigung von fremdartigen Bedingungen abhängig z
gung der Rechte des Landtags in den Bundesſtaaten
Miniſterialkonferenzen zu Wien im Jahre 183
rt. 18—22 des betreffenden Schlußprotokolls vom
erklärt ſich das nach dieſer Zeit hervorgetretene
en Ständen gegenüber in mehreren Bundesſtaat

wozu es keines speciellen, ausdrücklichen Vorbehalts in der Verfassung bedürfen kann.

V. Von der Versammlung der Stände. Landtag im engern Sinne.

A. Versammlungsrecht. Nach ausdrücklicher Bestimmung der meisten deutschen Verfassungen haben die Stände kein sog. Selbstversammlungsrecht [78]), sondern können sich nur auf landesherrliche Berufung versammeln. Auch wird in mehreren Verfassungsgesetzen die Uebertretung dieser Bestimmung ausdrücklich mit Strafe bedroht. Man hat dieselbe als eine nothwendige Konsequenz des monarchischen Repräsentativsystems [79]) hingestellt, und es ist richtig, daß ein unbeschränktes Selbstversammlungsrecht, eben so wie die Permanenz der Stände, eine damit schwer vereinbare Einrichtung sein würde. Keineswegs kann es aber als unverträglich mit der Monarchie erachtet werden, wenn eine Verfassung in einzelnen bestimmten Fällen das Selbstversammlungsrecht in der Bedeutung einer Garantie der Verfassung anerkennt. Abgesehen von den bereits in der Note 79 erwähnten, noch jetzt bestehenden Verfassungen, welche ein Selbstversammlungsrecht in ausgedehntem Maße statuiren, hatte von den vor 1848 entstandenen Grundgesetzen nur die kurhessische Verfassungs-Urkunde von 1831 §. 82 die Bestimmung aufgenommen, daß die Landstände bei einem Regierungswechsel (auch) ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen sollten. Diese Bestimmung adoptirte dann auch der §. 109 des hannover'schen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, ein Paragraph, der aber bei den mit bundestäglicher Vollmacht vollzogenen Oktroirungen von 1855 wieder gestrichen worden ist [80]) Von andern seit 1848 errichteten oder revidirten Verfassungen, welche ein limitirtes Selbstversammlungsrecht der Stände anerkannten, sind wohl nur die Bestimmungen des oldenburgischen Grundgesetzes Art. 171 und 227 in Geltung. Auch in Hessen hat das provisorische Verfassungsgesetz von 1852 die Bestimmung des §. 82 der Verfassungs-Urkunde von 1831 beseitigt. Der Beweis, daß sie bundesrechtswidrig sei, wird aber erst noch erbracht werden.

B. Die Zeit der Berufung und der Versammlungsort. Alle neuern Verfassungen erkennen eine verfassungsmäßig regulirte Periodicität [81]) der Landtage an, d. h. der Landtag muß ordentlicher Weise zu bestimmten Zeiten be-

---

[78]) Vgl. Th. IV. S. 62. des St.-Wörterb.

[79]) Im Gegensatz zum Charakter der altständischen Verfassung, die ihrer ganzen Grundlage nach in der That das Selbstversammlungsrecht in sich schloß. Doch suchte man schon zur Zeit des Reichs landesfürstlicher Seits dasselbe zu beseitigen, und die Kurfürsten benutzten ihr Adkapitulationsrecht zu der bekannten Bestimmung der Wahlkap. Art. XV. §. 3, worin der Kaiser versprach, es nicht gutheißen zu wollen, daß die Landstände, „ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellten." Dessenungeachtet erhielt sich das Selbstversammlungsrecht in mehreren Landesverfassungen, theilweise nur mit der Limitation, daß es nicht ohne Vorwissen des Landesherrn ausgeübt werden sollte. So der Mecklenb. landesgrundgesetzl. Erbvergleich von 1755. §. 201. 202, der noch jetzt gilt. Lauenb. Landesrec. v. 15. Sept. 1702, übergegangen auch noch in die Lauenb. Verfass. v. 20. Dec. 1853. §. 15. Am weitesten gingen die braunschweig. landschaftl. Privilegien v. 1710. Art. 7 und v. 1770. Art. 18. Unter Einschränkung auf bestimmte Fälle auch noch anerkannt im braunschweig. Grundgesetz v. 1832 §. 113. Vgl. deutsches Staats- und Bundesrecht I. §. 119. Note 2—5.

[80]) Vgl. den hieher gehörigen Passus des Ausschußgutachtens der Bundesversammlung in der Hannov. Verfassungsfrage in der Sammlung: Die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart. Erste Forts. Gött. 1858. S. 52.

[81]) Man erinnere sich hiebei an die preuß. Kontroverse von 1847 über die Periodicität des verein. Landtags.

rufen werden, deren Feststellung theilweise mit den sog. Steuerperioden, oder der gesetzlichen Dauer der Budgetbewilligung, im Zusammenhange steht. Eine allgemeine, oder in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung anwendbare, Regel läßt sich aber nicht aufstellen. Jedes Jahr müssen z. B. die Stände berufen werden in Preußen, Nassau und Waldeck; alle zwei Jahre in Hannover[82]) und Altenburg; alle drei Jahre in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Weimar, Meiningen[83]). Dabei erkennen aber alle Verfassungen das sich von selbst verstehende Recht der Regierung an, die Stände zu einer außerordentlichen Diät zu berufen; mehrere kennen aber auch Fälle, wo der Landtag (z. B. beim Regierungswechsel oder bei Anordnung einer Regentschaft) außerordentlicher Weise berufen werden muß. Insbesondere gehört auch hieher die sich auf die Folgen einer Auflösung des Landtags bezügliche Vorschrift, welche der Regierung die Berufung der Stände hier innerhalb einer gewissen Zeit zur Pflicht macht. — Der regelmäßige Versammlungsort ist meistens die landesfürstliche Residenz. Zuweilen ist aber die Bestimmung des Orts dem landesherrlichen Ermessen überlassen.

C. Eröffnung des Landtags. Legitimation der Mitglieder. Präsidenten u. s. w. Die Eröffnung des Landtags erfolgt in der solennen, herkömmlichen oder verfassungsmäßig bestimmten Weise, wenn die gesetzlich erforderliche Zahl von Mitgliedern beisammen ist, vom Landesherrn in Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Stellvertreter (sog. Thronrede). Hieran schließt sich die Beeidigung[84]) der vorläufig für legitimirt zu erachtenden Mitglieder, und es folgt dann die Prüfung der Vollmachten; wo zwei Kammern sind, entweder von jeder für sich, oder so, daß eine gegenseitige Vollmachtsprüfung eintritt. Geleitet von der Rücksicht auf die in dieser Hinsicht nothwendige Selbständigkeit des Landtags, haben die meisten deutschen Verfassungen der ständischen Entscheidung über bestrittene Wahlen und Vollmachten die Kraft einer definitiven beigelegt; während einige Verfassungsgesetze die endliche Entscheidung in die Hand der Regierung legen[85]). — Als Vorsitzende oder Präsidenten des Landtags, mit dem Beruf zur formellen Leitung der Geschäfte, insbesondere der mündlichen Verhandlungen, kommen in den ältern Verfassungen gewöhnlich erbliche oder auf Lebenszeit ernannte Landschaftsdirektoren, Landtagsmarschälle vor, und wir finden sie auch in einigen noch bestehenden Verfassungen[86]). In der Regel ist es aber

---

82) Das Staatsgrundgesetz von 1833 bestimmte eine jährliche Berufung; das Landesverfass.-Gesetz v. 1840 §. 106 alle zwei Jahre; das Verfass.-Gesetz v. 1848 §. 58 jedes Jahr; die Verordn. v. 1. Aug. 1855 hat aber ohne irgend einen äußern Berechtigungsgrund den §. 106 des Landesverfass.-Gesetzes v. 1840 wieder hergestellt.

83) Vgl. die Nachweisungen im deutschen Staats- und Bundesrecht §. 119. Note 12.

84) Vergl. den Art. Politischer Eid, im Staatswörterb. Bd. III. insbes. S. 294.

85) Zu den in der Beschränkung der ständischen Selbständigkeit am weitesten gehenden Gesetzen gehört die hannover'sche Geschäftsordn. für die allgem. Ständeversammlung v. 1840, deren Bestimmungen (§. 18—21), unter Aufhebung der entsprechenden §§. 23—26 der Geschäftsordnung v. 1850, durch die Verordn. v. 1855, offenbar ohne bundestägliche Vollmacht, wieder hergestellt worden sind. Von einem Rechte der Stände, gewählte Deputirte, die von der Regierung nicht zugelassen worden sind, zu reklamiren, ist dabei merkwürdiger Weise gar keine Rede, sondern nur von einer Prüfung der Vollmachten der „von der Regierung für legitimirt erkannten" Mitglieder. Denn der §. 25 der Geschäftsordn. v. 1850: „Die Ständeversammlung entscheidet auch über die von der Regierung beanstandeten oder für ungültig erklärten Vollmachten" ist bei der Octroirung von 1855 gestrichen worden.

86) So hat die lauenburgische Verf. v. 1852 das Erblandmarschallamt der von Bülow beibehalten. In Mecklenburg sind die erblichen Landmarschälle „die Anführer und Redner" der Ritter und Landschaft vor dem Landesherrn, haben aber nicht das „Direktorium" auf den

jetzt ein Recht der Stände, sich ihre Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie das übrige zum „Bureau" des Landtags gehörige Personal für die Dauer der Diät selbst zu wählen [87]), oder die in einer Mehrzahl gewählten Kandidaten der Präsidentur dem Landesherrn zur Auswahl zu präsentiren, insoweit nicht die Verfassung, was namentlich in Betreff der ersten Kammer sich erhalten hat, dem Souverän das Ernennungsrecht beilegt [88]). Zuweilen kommen für Protokollführung, Redaktions- und Registraturgeschäfte auch noch besoldete, lebenslänglich angestellte ständische Beamte vor, wie z. B. die Generalsekretäre beider Kammern in Hannover [89]), Landschafts-Syndici u. s. w. Die Theilnahme von landesherrlichen Kommissarien kömmt schon in ältern Verfassungen vor; und ganz gewöhnlich gedenken ihrer die neueren Verfassungen. Sie haben aber so wenig wie die Minister oder Ministerialvorstände ein Stimmrecht, wenn sie nicht zugleich wirkliche Mitglieder der Ständeversammlung sind. Daß die Kammer die Gegenwart der Minister bei ihren Verhandlungen verlangen könne, kommt in einigen neueren Verfassungen vor, z. B. auch in der preußischen Art. 60. Dieselbe Bestimmung enthielt das hannover'sche Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 §. 52; sie ist aber hier bei der Oktroiirung im Jahr 1855 als eine angeblich mit dem monarchischen Princip unvereinbare Bestimmung beseitigt worden, obgleich der Bundesausschuß-Bericht, auf welchen sich die Oktroiirung stützt, sie gar nicht als bundeswidrig bezeichnet hatte.

D. Geschäftsordnung. Ausschüsse. Gegenstände der Verhandlung. Der Inbegriff der observanzmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Sitzungen des Landtags, über die Vorbereitung und Behandlung der Geschäfte, die Form und Leitung der Verhandlungen und die Aufrechthaltung der Ordnung während derselben, über Behandlung der Regierungspropositionen, Anträge, Interpellationen, Redefreiheit, Abstimmung und Beschlußfassung u. s. w. heißt die Geschäftsordnung. Dergleichen Geschäftsordnungen gibt es jetzt überall und zwar abgesondert von der sog. Landschaftsordnung, dem Grundgesetz oder der Verfassungsurkunde [90]), weßhalb ihre Abänderung auch nicht an die erschwerenden Formen bei Verfassungsänderungen gebunden ist. Ueber mehrere jener Bestimmungen der Geschäftsordnung ist schon in frühern Artikeln gehandelt worden, auf welche hier verwiesen werden muß. S. Abgeordnete, insbesondere deren Redefreiheit Bd. I. S. 3; über Abstimmung und die dabei entscheidende Stimmenmehrheit,

---

Landtagen, welches vielmehr vom Landrathskollegium geführt wird. In Hannover sind die Grafen von Münster die Erblandmarschälle des Königreichs, sind aber nicht die Präsidenten weder in der ersten noch in der zweiten Kammer.

87) Auch hier hat man die Behauptung aufgestellt, daß das selbständige Recht der Kammer mit ihrer Stellung zur Regierung oder zum Landesherrn unverträglich sei. Der Ungrund dieser Behauptung bedarf aber keines Nachweises.

88) S. die Nachweisungen im D. St. u. Bundesr. Th. II. §. 120. Note 8. Nach dem hat das ständische Ernennungsrecht (ohne landesherrliche Bestätigung) anerkannt: das sondershausische Landesgrundgesetz v. 8. Juli 1857 §. 59; aufgehoben wurde es dagegen in Luxemburg (cf. Verf. v. 1848 Art. 61) durch die oktroiirte Verf. v. 1856 Art. 60. Später hat jedoch die Regierung faktisch der Kammer das Wahlrecht wieder zugestanden. Nach der hessen-darmst. Geschäftsordnung v. 8. Sept. 1856 ernennt der Großherzog den ersten Präsidenten der ersten Kammer; für den zweiten Präsidenten werden ihm drei Kandidaten von der Kammer zur Auswahl präsentirt; die zweite Kammer wählt sechs Mitglieder, welche dem Großherzog zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten präsentirt werden.

89) S. Geschäftsordn. f. d. allgem. Ständeverf. v. 7. Febr. 1850 § 4—6. §. 40, 50 53, 74, 80.

90) Nur der Landtag in Mecklenburg lebt noch in dem ihm eigenen Naturzustande und verhandelt bis dato ohne eine regelnde Geschäftsordnung. Es geht daher auf demselben auch nach neuern Erfahrungen oft sehr tumultuarisch wie auf dem polnischen Reichstag her.

...ch das. S. 338.) Von andern regelmäßigen Gegenst...
... namentlich den Präsidenten und andern ständisch...
...ssären, Prüfung der Legitimationen u. A. ist bereits ...
...he bemerkt worden. Gewöhnlich finden sich in der ...
...ungen über die Form der einzelnen Sitzungen, Pro...
...ie Oeffentlichkeit der Sitzungen, von welcher ...
...rner über Ausschüsse und Konferenzen, le...
...stehen und die einfachen oder verstärkten Ko...
...eichung der abweichenden Beschlüsse beider Kamme...
... ist hier zunächst nur an die vorbereitenden ...
...üsse zu denken, welche die Bestimmung haben, di...
... zur Debatte und Beschlußfassung reif zu machen ...
...rtem Gutachten und bestimmt formulirten Anträg...
...Ordentliche Ausschüsse heißen dann diejenigen, ...
...ssung des Landtags zur Vorberathung und Beg...
... der ständischen Thätigkeit für die Dauer der ...
...ie z. B. ein Petitions-, ein Rechtspfleg...
...tzgebungs-Ausschuß. Doch ist dies keineswegs ...
...; zuweilen (wie z. B. in Hannover) sind nur de...
...ktionsausschuß (zur Prüfung der Fassung der ...
...liche Ausschüsse im obigen Sinne, während für all...
... Bedürfnisse besondere Ausschüsse niedergesetzt oder ...
... an einen schon bestehenden Ausschuß verwiesen ...
...diesen berichterstattenden oder begutachtenden Au...
...Vertagung möglicher Weise fortarbeiten können, ...
...er aufgelösten Ständeversammlung zu existiren ...

nach, allerdings aber auch wieder mit verschiedener Bedeutung und Kompetenzbegrenzung — abgesehen von dem in gewisser Hinsicht auch hierher gehörigen, aber (namentlich durch das lebenslängliche Amt der Mitglieder) eigenthümlichen hannover'schen Schatzkollegium — in einer Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten, so insbesondere zunächst in der vollsten Bedeutung und mit sehr umfassenden Funktionen in der württembergischen Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 187—192, deren Bestimmungen offenbar in andern spätern Grundgesetzen als Musterbild vorgeschwebt haben und mehr oder weniger kopirt worden sind. So namentlich in Weimar unter dem Namen des Landtagsvorstandes (Grundgesetz von 1850 §. 12. §. 14—16); in Meiningen (Landmarschall und Vorsteher) Grundgesetz von 1829 §. 53 f.; in Altenburg (Landesdeputation) Grundgesetz §. 249 f.; in der kurhess. Verfassungsurkunde von 1831 §. 102 (wesentlich beschnitten in dem Verfassungsgesetz von 1852 §. 121); in Braunschweig, Grundgesetz §. 118, nebst Gesetz vom 22. November 1851 §. 22; in Coburg-Gotha, Grundgesetz §. 91—103; in Oldenburg, Grundgesetz Art. 166—178; in Schwarzburg-Sondershausen, Verfassungsgesetz von 1857 §. 72 f.; in Rudolstadt, Grundgesetz §. 42; Reuß j. L. Grundgesetz §. 98. Viel specieller begrenzt, im Allgemeinen nur für die Mitwirkung bei einem Kriegsanlehen und Kriegsprästationen, erkennt auch die badische Verfassung §. 51 und 63 einen ständigen Ausschuß an, läßt ihn aber mit der Auflösung der Stände seine Existenz verlieren, eine offenbar ganz zweckwidrige Bestimmung, die uns auch bei der mit sehr ausgedehnten Befugnissen ausgerüsteten Landesdeputation in Altenburg begegnet.

Zu den Gegenständen der Landtagsverhandlungen gehören nächst der Berathung über die (in der Regel die Thronrede beantwortende) sog. Adresse (oben Bd. I. S. 66 f.):

1. Die Regierungs-Propositionen, welche sich selbstverständlich auf alles Mögliche, auf die Verfassung oder Verwaltung, auf Justiz-, Polizei-, Militär-, Finanzsachen u. s. w. beziehen können. Allgemein, sowohl in ältern als neuern Verfassungen, anerkannter Grundsatz ist, daß der Landtag verpflichtet ist, sie in geschäftsordnungsmäßiger Weise zu behandeln, und daß sie vorzugsweise vor andern Gegenständen berathen werden müssen [93]), im Gegensatz zu andern Angelegenheiten, bei denen es dem Ermessen des Landtags überlassen ist, ob und wann er sie berathen will.

2. Die Anträge (Uranträge) der Mitglieder. Sie bedürfen nach mehreren Geschäftsordnungen, um überhaupt in Frage zu kommen, zunächst einer Unterstützung durch eine gewisse Anzahl von Mitgliedern und unterliegen (jedoch nicht überall) nach ihrer Begründung oder Entwicklung durch den Antragsteller noch der Vorfrage, ob sie der Beschlußnahme unterzogen werden sollen [94]).

3. Petitionen und Beschwerden Einzelner (Individuen), Korporationen und Klassen von Unterthanen. (S. den Art. Beschwerderecht Th. I. S. 91.)

Zu allen Propositionen und Anträgen (auch der berichterstattenden Ausschüsse)

Bundes anzurufen. Wie traurig es mit diesem Schutz bestellt sei, hat man freilich auch bereits aus der Art und Weise entnehmen können, wie die Beschwerde des Schatzkollegiums über die Ueberschreitung der Bundesbeschlüsse v. 12. 19. April 1855 bei der Oktroirung v. 1. Aug. 1855 von der Bundesversammlung behandelt worden ist. Vergl. Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortf. Gött 1858. S. 21.

93) Cf. D. St. u. Bundesr. Th. I. §. 120. Nr. VI.

94) Man vergl. z. B. die verschiedenen Bestimmungen der hannover'schen Geschäftsordn. v. 1850 §. 66. und das bayerische Ges. über den Geschäftsgang v. 1850 Art. 22 f.

esserungsanträge und zu diesen wieder Unter-Amendements ge-
e bei 2. bemerkten formellen Voraussetzungen gebunden zu sein.
ann jeder Antragsteller seinen Antrag zurücknehmen, womit
santräge beseitigt sind. Doch kann der zurückgenommene
glied der Kammer in continenti wieder aufgenommen werden
s ein neuer Antrag.

nständen verlangen mehrere Geschäftsordnungen eine mehr-
ur endgültigen Beschlußnahme; auch finden wir überall,
oder wenigstens bei der Abstimmung, eine gewisse Anzahl
mmer zugegen sein muß, abgesehen von den besondern Be-
Gegenstände, wie z. B. eine Verfassungsänderung, betreffende
der großen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen
esstaaten ist es aber ohne Ueberschreitung der dieser Dar-
steckenden Grenzen nicht möglich, auf das Detail der ein-
zugehen. Vergl. oben Th. I. S. 16, 17.

keit der Landtage. Die so lange mit Mißgunst be-
herrschenden Regierungssystem bekämpfte [35]) Oeffentlich-
handlungen ist seit 1848 in fast allen deutschen Bundesstaaten
d man hat eingesehen, daß die früher gehegten Bedenken
völlig unbegründet sind. (Daß die neue Landschaftsordnung
n Herzogthümer von 1859, s. oben Note 41, im §. 25
ließt, ist, wie das ganze Gesetz, ein Anachronismus.) Doch
ie Oeffentlichkeit grundsätzlich besteht, Ausnahmen vor,
issen Voraussetzungen in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit
chlossen werden kann, und zwar theils auf Verlangen der
Vertreter, theils auf Antrag des Präsidiums oder einer ge-

neuern [98]) Verfassungen hinsichtlich der Unterbrechung und Beendigung der Landtagsversammlungen Vertagung, Auflösung und Schluß unterscheiden. (Ein Viertes, d. h. eine Entlassung der Stände, welche keines von diesen dreien wäre, gibt es nicht.)

Allgemeine staatsrechtliche Regel in Deutschland ist, daß die Dauer der landständischen Zusammenkünfte, daß Vertagung, Auflösung und Schluß von der landesherrlichen Bestimmung abhängig ist, und daß demgemäß die Stände nach eigenem Willen ihre Thätigkeit auch nicht unterbrechen oder beendigen können. Doch kommen in manchen Verfassungen Ausnahmen vor, durch welche in gewisser Weise entweder das landesherrliche Recht beschränkt, oder das ständische Recht erweitert wird. Sie betreffen namentlich 1) die Dauer und die zeitweise Unzulässigkeit einer landesherrlichen Vertagung, resp. die Unzulässigkeit einer Auflösung in gewissen Fällen ohne Zustimmung des Landtags [99]); 2) das Recht der Ständeversammlung oder der einzelnen Kammer, eine Vertagung für sich zu beschließen und in Ausführung zu bringen [100]); 3) die Verpflichtung der Regierung, im Falle der Auflösung, die Wahl neuer Abgeordneter und die Einberufung der Stände innerhalb einer gewissen Frist anzuordnen und zur Ausführung zu bringen [101]). Mit der Verkündigung der Vertagung oder Auflösung ist jede weitere Thätigkeit oder Verhandlung abgeschnitten, soweit nicht die Verfassung, z. B. hinsichtlich der nothwendigen Wahl des permanenten Ausschusses eine Ausnahme macht. Auch können während einer Vertagung die vorbereitenden Ausschüsse mit Zustimmung der Regierung ihre Arbeiten fortsetzen, und öfters wird gerade zu diesem Zwecke eine Vertagung angeordnet. Mit der Auflösung verlieren alle gewählten oder nur für den einzelnen Landtag ernannten Mitglieder diese ihre Eigenschaft. Nach einigen Verfassungen behalten sie dieselbe aber mit Rücksicht auf das gesetzlich anerkannte Selbstversammlungsrecht bei, bis die Neuwahl erfolgt ist. Auch die erste Kammer unterliegt dieser Wirkung der Auflösung, insofern nicht die Verfassung etwas Anderes bestimmt [102]), oder die Art der Zusammensetzung der ersten Kammer aus lauter erblich oder persönlich auf Lebensdauer Berechtigten die hauptsächlichste Wirkung der Auflösung von selbst ausschließt [103]). Der Schluß des Landtags,

---

98) In Betreff der ältern Verfassungen vergl. D. St. u. Bundesr. Th. I. §. 122. Nr. II.

99) Vergl. z. B. preußische Verf.-Urk. Art. 52. (Ohne Zustimmung der Kammer darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.) Sächsische Verf.-Urk. §. 116 (nicht über 6 Monate vertagen). Kurhess. 1852. §. 64. Luxemburg Art. 73; Weimar §. 34; Braunschweig §. 147; Oldenburg Art. 149; Reuß j. L. §. 97; Waldeck §. 54.

100) Hannoverisches Verf.-Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 60. (Jede Kammer kann sich auf 3 Tage vertagen) Waldeck §. 54. „Auch der Landtag kann sich auf 4 Wochen vertagen." (Streit darüber, ob er dies in einer Diät auch mehrmals thun könne, was unter Bezugnahme auf die unmittelbar vorhergehende Beschränkung des Landesherrn in Betreff der Wiederholung der Vertagung geläugnet wurde; aber wohl mit Unrecht.)

101) Preußen Art. 51; Bayern Tit. VII. §. 23; Sachsen §. 116; Württemberg §. 186; Baden §. 44; Kurhessen §. 64; Luxemburg Art. 74; Weimar §. 34; Meiningen §. 52; Koburg-Gotha §. 79; Braunschweig §. 147; Oldenburg Art. 150; Schwarzburg-Sondershausen 1857. §. 29; Rudolstadt §. 21; Reuß j. L. §. 97; Waldeck §. 52.

102) So die sächsische Verf.-Urk. §. 116. Eine gleiche Bestimmung des hannoverischen Verf.-Ges. v. 1848. §. 57 ist bei der Verfassungsänderung von 1855 wieder in Wegfall gekommen.

103) Dies findet jetzt, in Folge der Verordn. v. 12. Okt. 1854 über die Bildung der ersten Kammer, in Betreff des preußischen Herrenhauses statt, obwohl der Art. 51 der Verf.-Urk., welcher das Kronrecht der Auflösung ausdrücklich auf beide Kammern bezieht, nicht abgeändert worden ist.

auch wenn es die letzte ordentliche Diät einer ständischen Periode ist, hat diese Wirkung an sich nicht. Hier muß man, auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer vielleicht noch nothwendigen außerordentlichen Berufung, annehmen, daß die bisherigen Mitglieder des Landtags diese Eigenschaft bis zur Vollziehung der neuen Wahlen behalten. Die beim Schluß eines Landtags bei den älteren Ständen überall gebräuchlichen Landtagsabschiede kommen auch in einer Mehrzahl neuerer Verfassungen noch vor, obwohl sich ihre Bedeutung, in Vergleich mit den ältern Landtagsabschieden, geändert hat [104]). Wir finden sie namentlich in diesem Jahrhundert noch in den Verfassungen von Bayern, Weimar, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Königreich Sachsen, Braunschweig und Oldenburg. Die ältern Landtagsabschiede haben nach Form und Inhalt die Natur von Verträgen zwischen Landesherrn und Ständen. Auch hat sich die vertragsähnliche Form noch erhalten, z. B. in Braunschweig. Sonst haben sie jetzt den Charakter eines landesherrlichen Erlasses oder Gesetzes. Im Art. 15 des Schlußprotokolls der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 wird ihrer auch gedacht [105]). Es heißt daselbst: „Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise der Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte." Dies soll wohl so viel heißen, daß auch bei der Abfassung der Landtagsabschiede Alles vermieden werden soll, was der Deutung, als seien die Stände Mitinhaber der Staatsgewalt, Nahrung geben könnte.

H. A. Zachariä.

Landwehr. S. Heer.

Landwirthschaft.

I. Arrondirung.
II. Gebundenheit und Theilbarkeit der Landgüter.
III. Wiesenkulturgesetze.
IV. Weideverhältnisse.
V. Extensive und intensive Kultur.
VI. Pferde- und Schafzucht.
VII. Landwirthschaftliche Lehranstalten und Vereine.

Die staatsgesetzliche Regelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse gehört in Deutschland der Hauptsache nach den letzten 100 Jahren und theilweise erst der jüngsten Zeit an. Zuerst handelte es sich um die Beseitigung von Hindernissen, welche dem landwirthschaftlichen Betriebe entgegenstanden, um Fixirung beziehungsweise Aufhebung besonders drückender Bodenreichnisse, um Schutz der Bodenerzeugnisse vor Beschädigungen, gesetzliche Regelung der Jagdverhältnisse. Allmälig schritt die Gesetzgebung zur positiven Begünstigung der dem neuesten landwirthschaftlichen Betriebe passendsten Formen. Den Anforderungen der Technik des Ackerbaues entsprechend förderte sie den Uebergang von der bisherigen Feldeintheilung zur Bildung zweckmäßig gelegener größerer Ackerflächen, regelte das für die Landeskultur höchst wichtige Wasserrecht, ermöglichte und sicherte die gemeinsame Durchführung größerer Kulturunternehmungen durch gesetzliche Normirung des Genossenschaftswesens und durch Zwangsbestimmungen gegenüber dem Widerspruch einzelner Eigenthümer. Fast jeder landwirthschaftlich technische Erwerbszweig wurde nicht minder wie der Absatz der Produkte selbst, dann die Thierproduktion, hier insbesondere die Pferde- und Schafzucht, Gegenstand staatlicher Fürsorge und Pflege, die ihre Thätigkeit namentlich auch der Vermehrung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch Schulen und Vereine zuwandte.

---

104) Vergl. D. St. u. Bundesr. Th. I. §. 34. S. 131.
105) Vergl. Die deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart S. 35.

Es ergibt sich hieraus die obige Gliederung des zu behandelnden Stoffes.

I. **Arrondirung.** Die Zusammenlegung und neue zweckmäßigere Wiedervertheilung der Grundstücke, Arrondirung, auch Verkoppelung genannt, erscheint als ein hervorragendes Stadium der wirthschaftlichen Entwicklung überhaupt und läßt sich nur unter einem Rückblick über die Gestaltung und den Verlauf des deutschen Ackerbaues überhaupt entsprechend würdigen.

Die Ansiedelung der jetzt in Deutschland lebenden Stämme scheint im Allgemeinen so erfolgt zu sein, daß eine freilich meist nur geringe Anzahl von Familien sich an einem gemeinsamen Wohnplatze niederließ. Jede Familie erhielt zunächst nur einen verhältnißmäßig kleinen Raum als volles Privateigenthum, während aller übrige Boden ursprünglich als Gemeingut galt und lange Zeit hindurch nur gemeinschaftlich benützt wurde. Die große Menge verfügbaren Bodens gestattete die Erlangung einer Ernte auch ohne Düngung, indem der einmal ertraglose Acker verlassen und zu einem mit größerer Bodenkraft übergegangen wurde. Es bildete sich das in Ungarn noch jetzt theilweise herrschende System der Ackerbestellung dahin, daß der Boden nach der Ernte ein Jahr unbearbeitet liegen blieb und nur als Weide diente, um dann im folgenden Jahre ohne Düngung eine neue Körnerernte zu bringen. Bald aber genügte diese Ernte nicht mehr, und die Feldflur mußte zur Getreideproduktion in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden. Zwei Jahre nach einander wurde Getreide gebaut (Winter- und Sommergetreide) und das dritte Jahr die Area ruhen gelassen. Die dem Pfluge unterworfene Markung war daher regelmäßig in drei Partieen (Felder) getheilt; und wenn aus dem gemeinsamen Felde Jemanden ein Theil abgetreten wurde, so erschien es natürlich, daß man dem Genossen in jeder Flur einen Theil zuwies. — War aber das zu theilende Land von ungleicher Beschaffenheit, so wurde es wohl auch zunächst in größere Stücke von mehr gleichartiger Beschaffenheit (Gewanne) gelegt und jedes derselben unter die Gesammtheit vertheilt. Auch von jedem Neubruche wurde Jedem ein gleicher Theil zugewiesen. — Die Bearbeitung und Bebauung war nur auf Grund einer Theilung des Bodens in erhöhtem Maße möglich; die Beweidung der Grundstücke forderte dagegen große Plätze, und es war daher der Entwicklung der Agrarverhältnisse vollkommen entsprechend, daß das Privateigenthum des Markgenossen ruht, sobald es sich um gemeinsame Weidenutzung handelt. Soweit daher die Ackerarea zur gemeinsamen Weide auf Stoppeln oder je im dritten Jahr auf der Brache möglich war, trat gemeinsame Weidenutzung ein. Wo sich die Arbeit auf den Boden in geringem Maße lohnt, ist Weidewirthschaft und Erlangung eines Ertrages ohne eigentlichen Arbeitsaufwand das richtigste Wirthschaftssystem. Das in viele kleine Stücke zertheilte Ackerland einer Feldflur mußte daher — gleichgültig ob nach Gesetz oder Herkommen — schon im Interesse jedes einzelnen Ackerbauers selbst gleichmäßig bebaut werden, um sofort nach der Ernte eine gemeinsame Weide zu ermöglichen. Darin findet denn auch der Flurzwang damaliger Zeit seine vollste wirthschaftliche Begründung. — Dies dauerte so lange, bis an den Ackerbau höhere Anforderungen gestellt wurden, und insbesondere der Anbau von Futterpflanzen im Interesse einer erhöhten Thierproduktion und mittelst Verwendung eines bessern Düngers auch der Getreidebau zu fördern gesucht wurde. So beschäftigte der Anbau der Brachfelder durch Klee, dann die Vermehrung des „liebsamen" Getreides die churbayerische Gesetzgebung um das Jahr 1760. Die Brache sollte bebaut werden dürfen, und viele strebsame Landwirthe machten von dieser Kulturfreiheit sofort Gebrauch. Damit war aber auch das ganze, auf gleichzeitige und gleichförmige Feldbestellung und gemeinsame Weide der unbebauten Feldarea basirte

[illegible]. Bisher war es ziemlich gleichgültig, ob eine Parc
[illegible] groß oder klein war; bei der gleichzeitigen Bestellung
[illegible] zu jedem Grundstücke ohne besondere Wege gelangen,
[illegible] Felder verursachte keine wesentlichen Nachtheile, und
[illegible] wenn auch kleiner Parcellen, war mit keiner wesentli
[illegible], so lange von einer Parcelle über des Nachbars Gr
[illegible] werden konnte. Als aber diese einer genossenschaftli
[illegible] gemeinsamen Bodenbenützung entschieden günstige Art
[illegible] dem Drängen nach Kulturfreiheit weichen mußte, zeigt
[illegible] Grundbesitze gegenüber die Kulturfreiheit eine w
[illegible], und seitens der Bauern wurde ihr daher auch lange
[illegible] entgegengesetzt. Da mit der Kulturfreiheit die Brache bel
[illegible] die gemeinsame Weidenutzung des Brachfeldes
[illegible] bisherigen Wirthschaftssystemes sofort auf, sobald nur ei
[illegible] bebaut waren. Die Bebauung mit andern als
[illegible] erschwerte die gemeinsame Benützung der Stoppelw
[illegible] der einzelnen Parcellen in deren unbedeutendem Um
[illegible] Betreten fremder Aecker war nunmehr erschwert, die
[illegible] Parcellen durch die bereits bestellten Ackergrundstücke
[illegible] Anhänger der Kulturfreiheit konnten ihres Sieges s
[illegible] Wirthschaftssystem war darauf gegründet, durch
[illegible] dem Boden einen erhöhten Roh- und Reinertrag
[illegible] aber unmöglich lohnend sein, wenn sie die Kräfte
[illegible] verwenden mußten; auch sie waren dem Einf
[illegible] in erhöhtem Maße ausgesetzt und kehrten deßhalb h

Gewisse Grundstücke sind ausgenommen, alle übrigen aber in eine Masse zu vereinigen, aus welcher jedem sein früherer Grundbesitz nach Verhältniß der Größe und Güte und zwar thunlichst im Zusammenhange und in einer für die Bewirthschaftung günstigen Lage, vorbehaltlich der Ausgleichung geringer Differenzen in Geld oder andern Vortheilen, wieder ersetzt wird. Der Grund und Boden, den jeder einzelne Theilnehmer wieder erhält, nimmt die rechtliche Natur der hiefür abgetretenen Grundstücke an. Es gehen daher alle Reallasten (Steuern ꝛc.) von dem vertauschten auf das eingetauschte Grundstück über, den in Ansehung des Grundbesitzes betheiligten Dritten steht gegen die Zusammenlegung kein Widerspruchsrecht zu.

Die meisten deutschen Gesetzgebungen haben hienach die Güter-Arrondirung bereits geregelt oder stehen wenigstens zu deren Regelung im Begriffe. Als beachtenswerth erscheinen insbesondere die desfallsigen Gesetze Preußens, Hannovers, Sachsens und Nassau's. In Preußen hat seit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der Verordnung vom 28. Juli 1838 die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke immer höhere Anerkennung Seitens der Grundbesitzer gefunden, so daß bis Ende 1853 schon 49,227,292 Morgen separirt, und von Servituten befreit, sowie auch dem bei Weitem größten Theile nach der Zusammenlegung unterworfen werden konnten. Es wurde dort, wie auch anderwärts, beobachtet, daß durch die Arrondirungen der Grundwerth, demnach auch die Sicherheit der Hypotheken erhöht und der Ansäßigmachung kleiner Leute keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt würde. — In Sachsen ist in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1834 durch zweckmäßige Arrondirungen die Ertragsfähigkeit und der Werth des Bodens wesentlich erhöht worden. Im Königreich Hannover umfaßten die von 1832—1851 stattgehabten Specialtheilungen und Verkoppelungen ein Areal von 161,737 Morgen, und wenn auch bis dorthin Zusammenlegungen größtentheils nur in jenen Gegenden zu Stande kamen, wo sich geschlossene Bauernhöfe befinden, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Arrondirung selbst unter den ungünstigsten Umständen thunlich und vortheilheft sei. Im Herzogthum Nassau sind, abgesehen von den älteren Konsolidationen, — nach den Verordnungen von 1829 und 1830 bis zum Jahre 1853: 90 Gemarkungen ganz, 60 theilweise konsolidirt worden, während weitere 86 Gemarkungen in der Konsolidation begriffen sind. Auch in Bayern ging man stets von der Ansicht aus, daß der beabsichtigte Zweck nur auf ähnlichen, gesetzlichen Grundlagen zu erreichen sei. Die königliche Staatsregierung suchte daher im Jahre 1822 und 1827 in dem Entwurf eines Kulturgesetzes die Arrondirung zu ordnen, und als die Erlassung eines allgemeinen Kulturgesetzes an den innern, in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten scheiterte, legte sie dem versammelten Landtage im Jahre 1856 einen Gesetz-Entwurf über Zusammenlegung der Grundstücke vor. Zwar gelangte dieser Gegenstand damals nicht mehr zur Erledigung; doch wurde von dem Referenten des betreffenden Ausschusses ein umfassender, dem Entwurf im Wesentlichen beistimmender Vortrag erstattet und hierauf die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage zu einer einläßlichen Revision des ursprünglichen Elaborates benützt. Möchte die nächste Zukunft auch in Bayern das Arrondirungsgesetz entstehen sehen, nachdem das Bedürfniß eines die Arrondirung erleichternden Gesetzes von der immensen Mehrheit der Landwirthe erkannt ist! Allerdings sind auch ohne ein die Arrondirungen erleichterndes Gesetz, solche bereits zu Stande gekommen. So hat der Bezirks-Geometer Wenglein in München allein 30 Ortschaften mit 473 Familien einer Gesammtfläche von 23,807 Tagwerk à 40,000 Quadratfuß arrondirt. Die 570 Parcellen des Dorfes Buch mit 16 Familien wurde in 16 zusammenhängende Kom-

77 Familien der Dörfer Kirch- und Straßtrudering erhielten umfaſſende Flurarea, welche früher in 2069 Parcellen zer- in 110 Komplexen. Solche Erfolge ſind gleichwohl nur rks-Geometer, der ſich des unbedingteſten Vertrauens einer nd ſtrebſamen Bevölkerung erfreut; auch wird hiedurch meiſt und da ſogar höchſt bedenklicher Zuſtand geſchaffen, ſobald ordnende Vereinigung der auf den Grund und Boden Be- rhältniſſe, insbeſondere der Grundlaſten und Hypotheken geht.

as Wirthſchaftsſyſtem auch nach Eintritt der Kulturfreiheit Feldern (Dreifelderwirthſchaft) beibehalten hat, iſt dem In- häufig ſchon dann weſentlich genützt, wenn die Parcellen in rmindert und der Bau von Früchten in die Brache erleich- e r i g e Arrondirung, welche gewöhnlich von den drei Ge- elderwirthſchaft ausgehend jedem Beſitzer das Ackerland zu ommer- Winter- und Brachfelder vereinigt, aber doch alle vertheilt läßt, wird von der f l u r l i c h e n unterſchieden, ſen ohne Rückſicht auf das Wirthſchaftsſyſtem in je einen in zwei vereinigt. Können dabei die Komplexe radienförmig umgelegt — und kann jeder Wirthſchaftshof an die Spitze t werden, ſo entſteht die T o t a l a r r o n d i r u n g ver- ilen, welche das ſociale Zuſammenleben bietet. Die Geſetz- hiedenheit der Verhältniſſe beide gleichmäßig zu fördern.

eit und Theilbarkeit der Landgüter. Mit dem rung der Parcellen (Arrondirung) geht häufig eine Verklei-

lung der deutschen Agrarverhältnisse hervorgerufenen Mißständen der Parcellirung zu begegnen und die dem neuern Stande der Wirthschaftssysteme entsprechende Vergrößerung derselben zu unterstützen, verbieten oder erschweren jedoch keineswegs die Bebauung eines kleinen Gütchens. So kennt namentlich die preußische Gesetzgebung kein Verbot der Wiederabtrennung bereits arrondirter Grundstücke; ebensowenig der bayerische Entwurf. Beide gehen vielmehr von der Annahme aus, daß die arrondirte Area, sei sie groß oder klein — den wirthschaftlichen Anforderungen entspreche und nur unter dringenden Umständen von dem Eigenthümer wieder zersplittert werde.

Andere Ansichten hierüber haben sich in Württemberg und Sachsen gebildet. Die Zersplitterung des Bodens ist nämlich in Württemberg theilweise so weit gediehen, daß Parcellen von Quadratklaftern sich finden; an der Bebauung eines kleinen Stück Feldes betheiligen sich häufig mehrerer Familien. Nach Seubert betrug die Zahl der rein vom Feldbau lebenden Familien im Jahre 1846 über 172,000, ferner zählt man 1853: 2737 Güter mit 50—100 Morgen, 1163 Güter mit 100—200 Morgen, 1032 Güter mit 200 und mehr Morgen; die Familien mit 50—100 Morgen machten daher $^1/_{62}$, die von 100—200 Morgen $^1/_{148}$, die mit 200 und mehr Morgen $^1/_{166}$, sämmtliche über 50 Morgen bewirthschaftende Familien $^1/_{35}$ aller rein vom Feldbaue lebenden Familien aus, während die übrigen 97 Procent sämmtlicher nur Ackerbau treibender Familien je weniger als 50 Morgen in Bewirthschaftung hatten; nach Sick beträgt die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche in Württemberg nahe an 4 Millionen Morgen; die größeren Güter über 50 Morgen nahmen von der bebaubaren Area nur so viel ein, daß über $3^1/_5$ Millionen übrig blieben, von denen 200,000 Morgen die Gewerbe treibende Landbevölkerung einnahm, wornach die übrigen 167,000 Familien 3 Millionen Morgen, oder 18 Morgen per Familie zu bebauen hatten, wobei dann freilich die Staats- Korporations- und Adelsgüter ebensowenig wie Weinberge, Weiden, Blumen-, Lust- und Baumgärten abgezogen waren. Es rechnet deßhalb Dinkel (bäuerliche Kreditverhältnisse in Württemberg) 55,000 Familien, welche je nur 9 Morgen besitzen und nimmt an, daß weitaus die Mehrzahl der bäuerlichen Familien im Neckar- und Schwarzwaldkreise nicht einmal die Hälfte des obigen Durchschnittes, also weniger als 9 Morgen landwirthschaftlich benutzbarer Fläche besitze, an oder unterhalb der Grenze eines Unterhaltminimums angelangt sei und den Namen von Bauernwirthschaften nicht mehr verdienen, demohngeachtet aber doch selbständige landwirthschaftliche Unternehmungen seien. Diese Bildung so vieler kleiner (lebensunfähiger) Bauernwirthschaften wird von den Einen als Folge der freien Verfügbarkeit über Grund und Boden betrachtet und daraus ein Vorwurf gegen die Gesetzgebung abgeleitet, die in andern Ländern durch gegentheilige Bestimmungen mit der Bodenzersplitterung die Bildung eines bäuerlichen Proletariats zu verhüten sucht. In Sachsen namentlich wurde der Verkleinerung der Anwesen entgegen zu wirken gesucht; dort beruhte die Geschlossenheit des bäuer-

Eigenthümer neben dem niederſten Zins für die in di
talien noch den landesüblichen Lohn für ſeine und ſein
nen; ſo bald der landesübliche Taglohn dauernd nieder
Gütern vom Eigenthümer für ſeine Arbeit berechnete L
ben nach dem Beſitze eines Gütchens Bis ſich daher d
ein Ackerbauſtaat und dürfe die Induſtrie ungeſcheut v
an Verdienſt in Fabriken recht klar in den niederen Ta
unhaltbar erwies, war es jedem nahe gelegt, im ſelbſtſtä
als im Taglohne zu verdienen; die Vernachläſſigung d
Bebauung der kleinſten Güter. Dieſes Streben wurde
Landes unterſtützt. Alle Thäler, welche eine Anwendung
oder erſchweren, zeigen eine Tendenz nach kleinen Güte
Objekt, von dem aus die Zwergwirthſchaften ſich ausb
Löhnen der Zwergbauer mit dem Geſpannbauer der El
Ferner wird die Bodenzerſplitterung auf höchſt thätige
ertrag ſich finden, bei welchem die Anwendung eines
dem geringſten Flächenraume ſich lohnt, wie beim Baue
Karden und zum Theile der Zuckerrübe.

Kleine Güter treffen wir daher bei höchſt thätigem
ſpann ſchwierig zu bearbeitenden Boden, wo das Verl
zum Betriebskapitale zu Gunſten des erſteren prävalirt.
Arbeit den Ertrag nicht erhöht, wie bei den Weidewirt
und Hollands, wird man nach kleinen Gütern vergeblich
bei jedem Erbfalle Realtheilung einträte. Der Beſitzer ei
ſieht gar bald ein, daß er beim Mangel entſprechender Ar
zehrt und beſſer ſein Gut an den Großbeſitzer veräuß
Ebene und des mäßigen Hügellandes iſt endlich der eig
leren Güter. Der Ackerbau hindert nämlich die lohnen
etwa 9000 Fuß vom Hof entfernten Grundſtückes viel

entsprechenden Wirthschaftsbetriebsmitteln auf etwa 14 preußische Morgen ein Arbeiter trifft, der in England per Tag fast einen Vereinsthaler ($2^1/_2$ Sh.) empfängt, so wird dieser Arbeiter sich unmöglich mit der selbständigen Bewirthschaftung von nur 2 oder 3 Morgen im Getreidebau, wo er den Reinertrag nicht erhöhen kann, befassen können; er würde ja kaum 60 Thaler vom Morgen Rohertrag empfangen, und nach Abzug des Pachtschillings kaum $^1/_3$ Thaler täglich als Lohnvergütung sich berechnen können. Wollte auch ein solcher Afterpächter nur in einer Erdhöhle wohnen, außer seiner Arbeit an Betriebskapitalien gar nichts aufwenden, so würde er doch bald gewahren, daß er gegenüber dem Ackerknechte zu schlecht daran ist. Ebenso in Ungarn, das in der Getreideregion bei normalen Verhältnissen große Mittelgüter zeigt. Auch dort ist der Versuch nach Gründung von selbständigen Zwergwirthschaften sofort gescheitert, und es erklärt sich hieraus, wie die österreichische Regierung in die Lage kommen konnte, die fleißigen Schwaben, statt ihnen das dünnbevölkerte Ungarn bereitwillig zu öffnen, an der Grenze zurückzuweisen, da der kleine wirthschaftliche Betrieb selbst nicht den genügsamsten Mann zu ernähren vermocht hätte. Denn wenn 2 österreichische Joch 10 Malter Weizen bringen und $^1/_2$ Joch 20 Centner Klee, so hat der Kolonist bei Weitem nicht die Mittel, eine Kuh zu halten; die 10 Malter geben ihm, vom Weltmarkt entfernt, etwa 33 Thl., was niemals hinreicht, seine Bedürfnisse zu decken, selbst dann nicht, wenn ihm die Regierung den Boden schenkt und die Steuern erläßt. — Die Distrikte des Getreidebaues zeigen daher Mittelgüter, an die sich kleine nur zur Ergänzung anschließen. Einen interessanten Beleg für diese Annahme bilden die Pfälzer-Kolonieen am Niederrhein. Obgleich die Kultur des Tabaks, dann der Weinbau die lohnende Bewirthschaftung auch eines kleinen Gutes gestatten und die Pfälzer deßhalb die Bebauung kleiner Gütchen lieb gewonnen haben, sind die Pfälzer in Louisendorf und Pfalzdorf (Niederrhein) doch sofort von der Bewirthschaftung kleiner Gütchen abgegangen, als sie sich in den Distrikten des reinen Getreidebaues niederließen, und obgleich sie unter der preußischen Herrschaft Niemand an der Atomisirung des Bodens gehindert hätte, haben sie doch die größern Ackerwirthschaften erhalten. — In der Region des Getreidebaues werden die reinen Ackerwirthschaften immer mittelgroß bleiben, so lange nicht äußerst gedrückte Löhne eine krankhafte Erscheinung verursachen. Wäre z. B., wie einige Zeit in Irland, der Taglohn in England statt 1 Thaler nur $^1/_4$ Thaler, so wäre nach obiger Annahme die Bewirthschaftung kleiner Parcellen in Afterverpachtung auch in England noch lohnend und eine um das Wohl ihrer Angehörigen besorgte Regierung könnte ihr auch mit Grund nicht entgegentreten. Wenn daher in Württemberg und theilweise in Sachsen, dann in einigen Orten Bayerns die Bildung kleinster selbständiger Ackerwirthschaften in bedenklichem Grade vorgeschritten ist, so deutet dies nur darauf hin, daß die Entwicklung der Industrie einen entsprechenden Fortschritt nicht gemacht und die Arbeitslöhne nicht entsprechend gehoben hat. Die Bildung kleiner Bauernwirthschaften in Getreidebau hängt nur von der geringen Höhe des üblichen Taglohnes ab; der Zwergbauer befindet sich dann in keiner bedenklichern Lage, als die Mehrzahl der übrigen Bevölkerung auch, und das Land leidet dann eben im Allgemeinen an der Kalamität eines niedern Lohnes; die Zwergwirthschaft im Getreidebau führt erst durch den Umstand zu einem erhöhten Maße von Armuth, daß der Zwergwirth namentlich in engen, das Gespann ausschließenden Thälern, ein Uebermaß von Arbeit aufwendet und sich todt arbeitet, ohne sich dessen klar bewußt zu werden. Denn während der Arbeiter des Weidedistriktes sogleich seine Heimat verläßt, sobald seine Dienste nicht mehr genügend gezahlt werden, fehlt dem

er dauernden Arbeitsgelegenheit zufrieden, — das Bewußt-
sgelegenheit nicht mehr lohnt, und nur inſofern hatten die
de Württembergs in den letzten Jahren mit der Bodenzer-

h keineswegs der höchſt bedenkliche Einfluß dieſer Zwerg-
werden. Sie deuten regelmäßig auf wirthſchaftlich abnorme
die freie Verfügbarkeit über Grund und Boden nicht Urſache
, im Gegentheil dieſe nur ein Symptom kranker Zuſtände,
ürttemberg in den verfloſſenen Jahren hervorgetreten ſind. —
gmachung und Verehelichung, die in den Gemeinden dritter
eis eines Vermögens von 400 fl. vorausſetzte, dann die
die Induſtrie — gegen Fabrikweſen herrſcht wahre Erbitte-
Bevölkerung in die landwirthſchaftliche Thätigkeit. Von 1838
mme der Unterpfandsſchulden jährlich um 4 Millionen, die
ubiger zur Vertheilung gekommene Summe von $1^4/_5$ Mill.
$3^3/_{10}$ Millionen im Jahre 1847, und erreichte im Jahre
n 14 Millionen; die folgenden Jahre wieſen noch höhere
n Wirthſchaften ohne Nebenverdienſt geſtatteten keine entſpre-
und als 1842 mit dem Mißwachs des Futters die Reihe
welcher 1845 Mißwachs des Getreides und der Kartoffeln,
e, ſo daß in 10 Jahren nur eine einzige Ernte über Mittel
de allein ein Schaden von mehr als 50 Millionen bemerkt
Zeitraum von 10 Jahren die Zahl der Rinder von 825 auf
Pferde von 114 auf 95, der Schafe von 676 auf 458, der
143 Tauſend fiel, und nur „die Kühe der armen Leute" —

gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monat und mit einer Geldbuße von 100—1000 Gulden bestraft werden, welche Strafe sich im Falle der Wiederholung bis zum Doppelten erhöht. Als gewerbsmäßig handelnd gilt der, welcher sich bei der parcellenweisen Veräußerung von wenigstens 3 landwirthschaftlichen Gutskomplexen auf eine der oben bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiligt. — Wir bezweifeln den innern Werth eines solchen Gesetzes; die Ackerbau-Interessen selbst werden das richtige Maß zwischen Besitzlosigkeit und schädlichen Latifundien halten. Schon findet das, eine freie Bewegung hindernde sächsische Gesetz trotz vielfachen Lobes auch seine Ankläger. So theilt Advokat Bernhard Miller in Dresden mit, daß zwar bereits 1637 die Zertheilung der Güter in den sächsischen Erblanden einer Beschränkung und Beaufsichtigung unterworfen worden sei, indem bei Hufengütern mindestens $^1/_4$, bei halben Hufen mindestens $^1/_8$, bei schwachen Gütern aber mindestens 1 Acker als konsolidirt betrachtet wurde. Diese Maßregeln sollen durch das Steuerinteresse hervorgerufen worden sein, weil durch die Abtretungen nicht nur die Erhebung schwieriger, sondern auch eine geringere Solvenz solcher Gutskomplexe befürchtet wurde. In der Oberlausitz bestanden dagegen gar keine gesetzlichen Beschränkungen der Dismembrationsfreiheit; diese bedurfte nur der gutsherrlichen Einwilligung. Die Landesverfassungsurkunde von 1831 sicherte in §. 14 ebenfalls die unbeschränkte, freie Gebahrung mit dem Eigenthume zu. Erst der auf dem Landtage 1842/43 eingebrachte Gesetzentwurf beabsichtigte die Abtrennung der Parcellen vom Wirthschaftshofe zu verhindern. Bis dorthin hatte man aber nur in sehr geringem Grade über die spekulative Zerschlagung ganzer Gutskomplexe zu klagen gehabt. Die Dismembrationen waren zum großen Theile eine Folge der überaus raschen Vermehrung der Bevölkerung, welche auch ein Bedürfniß nach neuen Wohnplätzen hervorrief. Die Zahl der alljährlich auf dem Lande neuentstandenen Grundstücke soll sich durchschnittlich auf beiläufig 700 jährlich belaufen haben. Schon damals fürchtete man, daß durch die Erschwerung der Theilbarkeit des Grundbesitzers die Zahl der Besitzlosen vermehrt werden würde. Nach B. Millers Annahme wäre nun diese Befürchtung nur zu begründet gewesen.

III. **Wiesenkultur-Gesetze.** Der interessante Weg, den die agrarische Entwicklung in Deutschland durchschritt, zeigt sich insbesondere auch in der gesetzlichen Regelung der Ent- und Bewässerungsunternehmungen. Der Strebung des vorigen Jahrhunderts nach Kulturfreiheit und Auflösung aller, eine Gemeinsamkeit des Wirthschaftssystems bezweckenden Einrichtungen folgte gar bald die gesetzliche Regelung der Kulturthätigkeit durch Bildung freier, mit gewissen Rechten ausgestatteter Kulturgenossenschaften. War Kulturfreiheit schon bei der Zersplitterung des Ackerlandes schädlich, so hemmte sie geradezu jede Verbesserung der Wiesgrundstücke. Niemand konnte sich zur Herstellung einer Bewässerung des Bodens entschließen, so lange er nicht gewiß war, daß sein Nachbar ihm den Bezug und den Abfluß des Wassers auch immerhin gestattete. Die Parcellenbildung erfolgte ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Wasserbezuges oder der Wasserableitung; die Durchführung der Kulturen erforderte daher, wenn überhaupt ein Aufschwung möglich sein sollte, daß das Kulturobjekt als ein technisches Ganzes betrachtet werde und die Eigenthümer sich soweit als eine Einheit ansehen. Die agrarische Gesetzgebung Deutschlands sieht deßhalb mit Recht in der Bildung gesetzlich berechtigter Genossenschaften ein vorzugsweise wirksames Mittel zur Beförderung der Be- und Entwässerungs-Unternehmungen, indem die Durchführung der größern und wichtigern Kulturanlagen zunächst nur durch ein geregeltes Zusammenwirken mehrerer Grundeigenthümer möglich ist. Schon das großherzoglich hessische Wie-

Ausscheidung aus der Genossenschaft erfolgt in zwei Fällen, wenn der einzelne Genosse seinen Genossenschaftszweck gar nicht mehr oder doch nicht so gut als in einer andern Genossenschaft erreichen kann, dann wenn dessen Ausscheiden im Interesse der Gesammtanlage nöthig ist. Im erstern Fall haftet der Austretende der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten, im letztern ersetzt die Genossenschaft dem ausgestoßenen Genossen seinen Antheil an den Anlagekosten. Zur Theilnahme an solchen gemeinschaftlichen Anlagen können in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten die Eigenthümer von Grundstücken gezwungen werden, wenn das Unternehmen nur hiedurch zweckmäßig ausgeführt werden kann, und die Eigenthümer von wenigstens $^2/_3$ der gesammten Kulturfläche sich für das Unternehmen erklärt haben. Die dauernde Lebenskraft solcher Genossenschaften sichert die Gesetzgebung noch dadurch, daß sie die Herstellungs- und Unterhaltungskosten als Reallast der betreffenden Grundstücke erklärt.

Ein zweites Moment zur Hebung der Wiesenkultur lag in der gesetzlichen Regelung der Wasserrechte. So lange man nicht wußte, wem das Wasser gehört, konnte von einer Durchführung großer Unternehmungen wohl nicht die Rede sein. An Kapital und Unternehmungsmuth hätte es in neuerer Zeit der Landwirthschaft nicht gefehlt, die bestehenden Eigenthumsverhältnisse boten aber unübersteigliche Hindernisse. Den Wassernöthen der Landwirthschaft mußte in doppelter Beziehung abgeholfen werden einmal durch die Ermöglichung der Erlangung einer entsprechenden Vorfluth bei Entwässerung und sodann durch Zuweisung des zur Bewässerung nothwendigen Wassers. In ersterer Hinsicht bestimmte die frühere, in Deutschland geltende, Gesetzgebung im Wesentlichen nur, daß die niedriger gelegenen Grundstücke von den höher gelegenen jenes Wasser aufnehmen müssen, welches nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt. Die moderne Agrar-Gesetzgebung ging hierin weiter und ermöglichte insbesondere die Ableitung des Wassers auch über fremde Grundstücke und wider Willen des fremden Grundeigenthümers. In Preußen ermöglicht der durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 auf Entwässerung angewandte 3. Abschnitt des Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Durchführung großartiger Entwässerungs-Anlagen. Für den Bezirk des Appellationsgerichts Köln und des Justiz-Senats Ehrenbreitstein enthält der Gesetzentwurf wegen Verschaffung der Vorfluth die Bestimmung, daß jeder Grundeigenthümer, der seine Grundstücke entwässern will, in Fällen des überwiegenden Landeskulturinteresses gegen volle Entschädigung die Einräumung eines Servitutsrechts verlangen könne, nach welchem er das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen über fremde Grundstücke auf seine Kosten abzuleiten im Stande ist.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 kann behufs der Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur in Bayern der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt und für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Bezüglich der Verwendbarkeit des Wassers zu Zwecken der Bodenkultur liegt dem preußischen Landrechte der Satz zu Grunde, daß jeder Uferanwohner in der Regel von dem angrenzenden Privatflusse Miteigenthümer sei und das Wasser nach Maß und Antheil seines Grundeigenthums im Verhältnisse zu den sämmtlichen Uferanwohnern gebrauchen könne. Derselbe Grundsatz ist dem mehrerwähnten Gesetze über die Benützung der Privatflüsse zu Grunde gelegt, nachdem

der ursprüngliche Satz des Entwurfs, daß das Wasser „nicht öffentlicher Flüsse" zur gemeinsamen Benutzung aller Bewohner eines Thales zu dienen habe, fallen gelassen und nur bezüglich der althergebrachten Wässerungen Siegens stehen gelassen wurde. Andere Gesetzgebungen sind aber davon abgegangen und haben in dem Bestreben, den Wasserschätzen eine ausgedehntere Gemeinnützigkeit zu verleihen, sich zu dem Grundsatze hingeneigt, daß das Wasser allen Bewohnern eines Thales gehöre. Wie Preußen die hierin der Landeskultur entgegenstehenden Hindernisse durch die Gesetzgebung vom 28. Februar 1843 beseitigte, so that dies Bayern durch sein Gesetz über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852.

Wir versuchen in wenigen Sätzen auf den höchst bedeutenden Antheil an der Benutzung des Wassers hinzuweisen, welcher der hierin nahezu rechtlos gewesenen Landwirthschaft von nun an eingeräumt worden ist.

1. Jeder Ufereigenthümer kann das an seinem Grundstück vorbeifließende Wasser eines Privatflusses beliebig benützen, unter der Beschränkung,

a) daß kein einem Andern schädlicher Rückstau oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

b) daß dem Wasser der Ausfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werde, ehe dieser das Ufer eines fremden Flusses berührt; doch kann auch hievon — soferne es ohne Benachtheiligung Dritter thunlich ist, dispensirt werden.

2. Dem Fischereiberechtigten steht gegen Anlagen zur Wasserbenützung kein Widerspruch zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche.

3. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht am Flusse liegen, wenn jene, denen der Gebrauch des Wassers zusteht, es nicht selbst benützen. Die Zuweisung solchen Wassers geschieht unter den im Art. 62, Ziff. 1—4 genau normirten Voraussetzungen durch die Kreisregierung.

4. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerk zugehörigen Wassers oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse die Zeiten und die Wassermenge für die Benützung festsetzen.

5. Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne ꝛc. in solchem Stande zu erhalten, daß keine nutzlose Wasserverschwendung zum Nachtheile anderer stattfindet. Wird eine solche nachgewiesen, so ist eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen und eventuell dieselbe auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

6. Der Ufereigenthümer, welcher zur Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, kann gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers dessen Benutzung zum Anschluß des Werkes in Anspruch nehmen.

7. Wie zur Entwässerung, so kann auch behufs der Bewässerung zum Zweck der Bodenkultur der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung des Wassers über dasselbe zu gestatten.

Die Folge dieses Gesetzes war die Entstehung von mehr als 60 Kultur-

genossenschaften in einem einzigen Regierungsbezirke, die Aufstellung eigener Techniker für die Durchführung von Kulturunternehmungen, die erst durch die Wiesenkulturgesetze ermöglicht worden ist.

IV. **Weideverhältnisse.** Eine weitere interessante Bewegung zeigt sich in der Agrargesetzgebung der jüngstverflossenen 100 Jahre im Streben nach Beseitigung der Weidewirthschaften, dann der schädlichen Weideservituten. Soweit es sich um Kultivirung der Weidegrundstücke und deren Umwandlung in Acker-, Wies- oder Waldland handelt, hätte die Gesetzgebung füglich jedem Eigenthümer die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen können, an dem er zu einer intensiven Kultur übergehen würde. Die Möglichkeit derselben hing ja doch zunächst davon ab, ob die hienach auf den Boden verwendeten erhöhten Arbeitsleistungen und Kapitalien in dem gesteigerten Werth der Bodenprodukte einen genügenden Ersatz fänden. Es ist aber für die Kulturgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts charakteristisch, daß sie die Durchführung dessen, was sie selbst als nützlich erkannte, nicht der bessern Einsicht des Landmannes selbst überließ, sondern sofort mit Befehlen — Kulturmandaten — vorschritt. Es war daher der Gesetzgebung ganz angemessen, wenn sie den Uebergang der extensiven zur intensiven Kultur, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bereits mehfach Vertreter fand, zwangsweise vermitteln wollte. Sie versuchte dies dadurch, daß sie die bisherige extensive Kultur mittelst Weidenutzung mit einer Abgabe beschwerte, die in Aecker umgewandelten, einen höhern Ertrag liefernden Grundstücke aber steuerfrei ließ. So suchten beispielsweise die bayerischen Kulturmandate die Umwandlung der Weide in Ackerland durch 10jährige Befreiung von sämmtlichen Personal- und Reallasten, und spätere Minderung derselben auf jährlich $1\frac{1}{2}$ Procent des Gutswerthes, dann durch 10- und nachmals 25jährige Zehentbefreiung zu fördern, wogegen bei fortgesetzter Kultivirungs-Verweigerung die Einziehung der Grundstücke angedroht wurde! —

Berechtigter war schon das Streben der Gesetzgebung nach Beseitigung jener Kulturhindernisse, welche im Wesen des Gesammteigenthums lagen. Die intensive Kultur mittelst Aufwendung erhöhter Arbeitsleistungen ist regelmäßig nur bei Sondereigenthum möglich; nur hier ist der Wirthschafter des ganzen Nutzens aller seiner Arbeitsleistungen und seines Kapitalaufwandes sicher. Die gemeinsame Bebauung erscheint dagegen regelmäßig als kulturhinderndes Moment; deren Beseitigung ist daher in der That ein Förderungsmittel der Landeskultur. Die Gesetzgebung bemächtigte sich dieses Gegenstandes mit dem vollsten Eifer. — In Hannover datirt das Streben nach Beförderung der Gemeinheitstheilungen von der Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg (31. August 1800), welcher eine vollständige Gemeinheitstheilungs-Ordnung für diese Provinz unterm 25. Juni 1802 folgte, die später auf die übrigen Provinzen ausgedehnt worden ist. Hienach konnte, wenn mehrere Dörfer, Rittergüter ꝛc. gemeinschaftlich eine Gemeinheit besaßen, jedes Dorf, Rittergut ꝛc. seinen Antheil für sich verlangen (Generaltheilung). Zur Special-

in Hand; beide Maßregeln haben ja denselben Endzweck: Steigerung der landwirthschaftlichen Produktion. — In Bayern hatte sich nach den ältern Kulturmandaten jede Gemeinde in bindender Art zu erklären, den wievielten Theil ihrer öden Gründe sie alljährlich zu Wiesen, Wald oder Acker kultiviren wolle; verlangte ferner ein Gemeindeglied eine selbstgewählte Parcelle des Gemeindeeigenthums zur Kultur, so ging diese in das freie Eigenthum des Kulturanten über, und zwar unbeschadet seines Antheils bei einer spätern durchgreifenden Gemeindegründetheilung, die nach Kopfzahl, mit Ausschluß der Renitenten und stets nur unter der Voraussetzung der Kultivirung, erfolgte. Ein so heftiger Angriff gegen das System der gemeinsamen Benützung des Bodens in Form der Weidewirthschaft konnte nicht ohne Reaktion verlaufen. Viele Grundstücke, welche besser Weide geblieben wären, wurden zu Ackerland kultivirt, so daß in der kurzen Periode von 1799 bis 1804 in Bayern allein ein Areal von 336,241 Tagwerk Gemeindeweiden und Waldungen abgetheilt worden ist. Die Kalamität, welche in den zwanziger Jahren über die deutschen Landwirthe aus Anlaß der Spottpreise der Bodenprodukte hereinbrach, hatte gewiß zum großen Theile in der von der Gesetzgebung veranlaßten Veränderung des Wirthschaftssystems mit ihre Begründung. Als neuere Phase in der Entwicklung der Gemeinheitstheilungen sehen wir daher eine strengere Prüfung der wirthschaftlichen Räthlichkeit und Nützlichkeit; in Bayern namentlich hat man sich hier in der neuesten Zeit zu der Ansicht bekannt, daß eine bessere Benützung der Gemeindeländereien auch ohne Theilung gar wohl möglich sei, und die neuesten Erhebungen zeigen, daß die allmälige Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe im Wege eines länger dauernden Pachtes in der That möglich und nützlich ist.

Genau in dem Maße, in welchem die Angriffe gegen eine gemeinsame Bodennutzung nachließen, erstarkte auch die gemeinsame Weidenutzung im Wege der freien Genossenschaftsbildung wieder. Wo die Feldflur noch nicht mittelst Arrondirung zweckmäßig wiedervertheilt ist, kann die Stoppel- und Herbstweide regelmäßig nur gemeinsam genützt werden. Die Flurgenossen betrachten deshalb zu diesem Zweck der Weidenutzung auch jetzt noch häufig die Feldflur als Einheit; jeder verzichtet für sich auf die Nutzung, welche meist an Schäfereibesitzer verpachtet wird. Im Südwesten Deutschlands ist die Schafhaltung regelmäßig auf diese Weidegemeinschaft basirt. Und obgleich beispielsweise die bayerische Gesetzgebung den Bestand solcher Genossenschaften in keiner Weise rechtlich sichert (§. 37 des bayer. Weideablösungsgesetzes vom 28. Mai 1852), im Gegentheile bei allen Weidedienstbarkeiten, bei welchem keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, jedem einzelnen Theilnehmer (Weidegenossen) zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft auszutreten gestattet und die vielfachen Vorzüge gemeinsamer Weidenutzung in keiner Weise schützt, so erhält sich gleichwohl an den meisten Orten diese Gemeinsamkeit der Weidenutzung. Die Verpachtung der abgeräumten (Stoppel-) Felder pflegt Seitens einer Flurdeputation unter Kontrole der Gemeinde zu erfolgen; der Pachtschilling wird der Flurkasse zugewendet, aus welcher die Flurausgaben zu bestreiten sind. Diese Gemeinsamkeit der Benützung ist in der Ueberzeugung von der wirthschaftlichen Nützlichkeit derselben und im Herkommen so fest begründet, daß trotz der bestimmtesten Verordnungen, welche Jedem die unbeschränkte Benützung seiner Grundstücke gestatten, gleichwohl Jeder die zeitweise eigene Benützung der Brachweide — gegen Entrichtung des entsprechenden Beitrages in die Flurkassa — als eine Vergünstigung betrachtet.

Mit dieser gemeinsamen Weidenutzung von Kulturgenossen sind aber die einseitigen Weiderechte meist nur dem Namen nach verwandt; Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sind in vielen Fällen geradezu kulturschädlich, und die Gesetzgebung hat deßhalb deren Beseitigung angebahnt. Dies wurde dadurch ermöglicht, daß die Ausübung der Weide für gewisse Zeiten auf gewissen Grundstücken ganz untersagt wurde, für die andern Grundstücke aber den Pflichtigen die Ablösung gestattet wurde. So hebt das bayerische Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung auf. Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestellt wird, und schließt mit dessen Aberntung. Die Hegezeit wurde auf die Dauer des 1. April bis zur Abräumung der letzten Grummeternte festgesetzt. Dieses Gesetz wahrt die Interessen der Landeskultur ebenso wie die in Belgien in Anwendung kommende loi rurale vom 28. Sept. 1. Okt. 1791, welche, im Uebrigen auf sehr liberale Principien basirt, gleichwohl die Weide nur von den wirklich bestellten, nicht von den nur beackerten Grundstücken ausschließt.

Andere deutsche Gesetzgebungen gestatten ein Beweiden auch angebauter Felder unter gewissen Voraussetzungen (Beweiden der Kleefelder bei Winterfrost!)

Soweit die einseitigen Weideservituten nicht geradezu kulturhindernd, sondern nur kulturschädlich sind, hat die Gesetzgebung deren Ablösung dem Pflichtigen gestattet. Die Interessen der Schäfereibesitzer und der Grundeigenthümer widerstreiten sich gerade hier; der Weidekomplex des Berechtigten erstreckt sich regelmäßig über viele Grundparcellen; würde jedem Grundeigenthümer die Ablösung seiner Weidepflicht gestattet, so wären die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten dauernden Schwankungen ausgesetzt. Die Gesetzgebung betrachtet daher die Weidekomplexe als ein rechtliches Ganzes und gestattet die Ablösung dieser Weiderechte auf Antrag der Mehrheit der Grundeigenthümer nur für den gesammten Umfang des als wirthschaftliche Einheit erscheinenden Weidebezirkes. Hiebei wurde in mehrern deutschen Staaten (Bayern, Baden, Hessen ꝛc.) den Wasserwiesen ein besonderer Schutz dadurch zugewendet, daß hier jeder Verpflichtete die Ablösung der Weiderechte für sich fordern konnte.

V. **Extensive und intensive Kultur.** Als die strengsten Gegensätze des landwirthschaftlichen Betriebes erscheinen die Weidewirthschaften mit einfacher Viehproduktion und jene freien Wirthschaften, bei welchen der Ackerbauer, um bestimmte Systeme unbekümmert, mittelst seiner Arbeit und seiner Kapitalien dem Boden die den jedesmaligen Anforderungen des Marktes am besten entsprechende Nutzung abringt. Die wirthschaftliche Entwicklung durchläuft hier nicht selten alle Zwischenstadien, um zuletzt, in der That häufig in ihrer Vollendung — da, von wo sie ausgegangen ist, — bei der Weidewirthschaft wieder anzulangen. Mit dem geringsten Aufwande an Arbeit, ohne Verwendung von Saatkorn ist sie das Bild des extensiven Betriebes; allmälig ermöglichen die höhern Preise des Getreides und die niedern Arbeitslöhne eine intensivere Kultur; es treten Erscheinungen ein, wie sie uns jedes Land auf höheren Stufen des Ackerbaues zeigt: „Mädchen gehen hinter den Schafheerden, um den abfallenden Mist zu sammeln und pfundweis zu verkaufen." Bald aber treten entfernter gelegene Länder in Mitbewerb, anfangs mittelst der im Volumen verringerten, werthvollern Produkte (Speck, Wolle, Häute!), drücken den Preis der eigenen Ackerprodukte, hindern zunächst das „Sammeln und pfundweise Verkaufen von Schafmist" und jeden immer nur bei

hohen Preisen der Bodenfrüchte lohnenden Aufwand; die Erzeugnisse der entferntern Länder mit extensiven Wirthschaften rücken mittelst der verbesserten Verkehrsmittel den Centren des Weltmarktes, den Sitzen des intensiven Ackerbaues immer näher, der Ruf nach Schutz des Ackerbaues wird lebhafter, die Gesetzgebung, welche die intensive Kultur selbst anstrebt, gibt dem Drängen der Ackerbauer nach, „da ja das Land ein vorzugsweise Ackerbau treibendes sei und der Ackerbau den vorzüglichsten Schutz verdiene", und vereitelt die Vorzüge, welche sie durch Erbauung guter Wege und Aneinanderrückung der Märkte anstrebte, durch Errichtung von Zollinien wenigstens bei niedern Getreidepreisen. Mittlerweile entwickelt sich die Industrie, die gleich anfangs der billigen Ackerbauprodukte dringend bedarf, und eine weitere Erhöhung der Eingangszölle auf Bodenprodukte hindert; die Blüthe der Industrie steigert die Arbeitslöhne, die Kapitalien wenden sich den lohnenden Geschäften derselben zu, dem Landwirthe „fehlen die billigen Hände und Kapitalien", und erheben sich Klagen „über Unbotmäßigkeit und Genußsucht der Dienstboten", die in ihrem Hange nach Zügellosigkeit in die Fabriken eilen, und über die Mädchen, welche „statt den Dünger pfundweise zu sammeln und zu verkaufen", in Spinnereien und Webereien das Zehnfache des bisherigen Verdienstes erwerben wollen; dann über die Knechte, welche dem unsichern Erwerb in Landbau die Beschäftigung bei Eisenbahnen ꝛc. vorziehen. Während dieser Klage wird die menschliche Arbeit durch Maschinen zu ersetzen versucht, die Löhne werden aber noch immer höher, der Industrie gelingt die Beseitigung aller Eingangszölle auf Bodenprodukte, und wir haben in natürlicher Fortentwicklung nur noch den Schatten der vielgerühmten intensiven Kultur, die landwirthschaftliche Intelligenz ist vielmehr mitten unter einer verbesserten Graswirthschaft angelangt, von der sie vor etwa hundert Jahren ausgegangen ist. Diesen Zustand trifft thatsächlich der Wanderer schon jetzt häufig in England! In Folge der frühern Korngesetze und der größern Schwierigkeit im Bezuge des Mastviehes war die englische Landwirthschaft schon zu einer Zeit auf intensive Kultur hingewiesen, als der deutsche Bauer — als Hinterländer des englischen Marktes — erst seine extensive Kultur zu verbessern begann. Die Schriftsteller über rationellen Ackerbau haben daher neben Belgien seit Beginn dieses Jahrhunderts regelmäßig auch England sich zum Muster genommen. Dennoch aber hat sich der intensive Betrieb des englischen Ackerbaues ganz anders entwickelt, als der deutsche. Während beispielsweise die niedern Löhne Württembergs die Spate an die Stelle des Pfluges treten ließen, und eine Reihe anderer, mit intensiver Kultur verknüpfter Geschäfte (Ansammeln des Straßendüngers, Ausfahren der voluminosen Gülle ꝛc.) gestatteten, war dem englischen Ackerbauer bei den dreifach höhern Löhnen ein derartiges Vorgehen in seiner Wirthschaftsführung geradezu unmöglich geworden. Wo der Arbeitslohn steigt, mindert sich — das Uebrige gleichgesetzt — die Zulässigkeit des erhöhten Arbeitsaufwandes; ebenso bewirkt die Erhöhung des Futterpreises ein Streben nach Ersparniß an Zugthieren und eine Verringerung des Ackerbaues; wenn daher vor 50 Jahren ein belgischer Wechselwirth für bankerott galt, weil er seine Kühe Sommers auf die Weide gehen ließ, so gilt ein englischer Viehzüchter jetzt erst für recht rationell, wenn er in Vermeidung jeder nicht absolut nöthigen Arbeit die Hälfte seiner Grundstücke zu Gras niederlegt und mit Vieh beweidet. England zeigt deßhalb nicht die ängstlich durchgeführte Stallfütterung, welcher die hohen Transportkosten des Grünfutters und des Düngers bei den dortigen hohen Preisen menschlicher und thierischer Arbeit widerstreiten, und während der deutsche rationelle Landwirth bisher sein sämmtliches Futter nach dem Wirthschaftshofe schleppt,

um es in Form von Dünger dem Felde wieder zu bringen, hat der noch rationellere englische Farmer seinen Ackerbau auf Arbeitsersparung basirt und der sorgfältigen Viehzüchtung den Vorzug gegeben. — Es ist sehr wichtig, daß der Entwicklung der Landwirthschaft nicht durch Abhaltung fremder Konkurrenz eine einseitige Richtung gegeben werde, welche, für die Dauer unhaltbar, nur zu einer Vernichtung bedeutender, auf die Hebung des Ackerbaues verwendeter Kapitalien führen könnte. — Wenn wir auch bezüglich einer genauern Darstellung der betreffenden Verhältnisse auf den Artikel Zollverein verweisen müssen, so ist doch hier schon zu betrachten, inwiefern die Gesetzgebung des deutschen Zollvereins einer gesunden Entwicklung der Landwirthschaft Rechnung trägt. Vor dessen Entstehung wurde in Ansehung der Getreidezölle der zweifache Gesichtspunkt verfolgt: Der

a. eines mäßigen Schutzes für den inländischen Getreidebau, und

b. einer entsprechenden Sicherung gegen Nothstand bei Getreidemangel.

Dieser Schutz wurde durch einen Ein- und Ausgangszoll mit beweglicher Skala in der Art einzuführen gesucht, daß die Einfuhr aus dem Auslande bei niedern Getreidepreisen stufenweise mit einem höhern Eingangszoll belegt, die Ausfuhr aber zollfrei gelassen, und umgekehrt bei höhern Preisen die Einfuhr niedriger oder gar nicht, die Ausfuhr aber höher besteuert wurde. Dieses System der Getreidezölle blieb für Bayern und Württemberg auch nach der Gründung des Zollvereins noch bestehen und wurde erst in Folge des Zollvereins-Erneuerungs-Vertrages vom 8. Mai 1841 auf den dringenden Wunsch der übrigen Vereinsstaaten aufgegeben. Bei der fortschreitenden Erweiterung des Zollvereins brach sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß das Princip eines stabilen, möglichst niedern Zollsatzes für die Einfuhr mit völliger Freigebung der Ausfuhr den Gesammtinteressen am meisten entspreche; und demgemäß wurde im Jahre 1856 auf Grund allseitiger Vereinbarung der Eingangszoll für Weizen und Hülsenfrüchte vom preußischen Scheffel auf 2 Silbergr., für Roggen, Gerste, Haber, Dinkel auf $^1/_2$ Silbergr. ermäßigt, während durch den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 die gegenseitige freie Einfuhr von Getreide zwischen dem Zollverein und dem Kaiserstaate festgesetzt ist. Letzterer erscheint in mehrfacher Hinsicht als das Hinterland des zollvereinsländischen Getreidebaues, ebenso wie Rußland für England; und die freie Konkurrenz wird zwar die Entstehung eines intensivsten, der Gartenkultur sich nähernden Ackerbaues hindern, ebenso aber auch eine Vergeudung der Arbeitskräfte unmöglich machen. Wo die Industrie blüht und die gesunde Entwicklung des Getreidebaues durch mäßige Konkurrenz gesichert ist, kann eine Verirrung der Arbeitskräfte im Ackerbau, die Bildung von Zwergwirthschaften bei Getreidebau nur vorübergehend sein. Und wenn in Württemberg längere Zeit die Entwicklung der Agrarverhältnisse durch Bildung von Zwergwirthschaften in der That einen bedenklichen Charakter angenommen haben sollte, so werden die höhern Löhne der Fabrikindustrie und das billigere Getreide der Hinterländer ein solches Mißverhältniß gar bald ausgleichen.

Derselbe Grundsatz freier wirthschaftlicher Bewegung zwischen dem Zollverein und dem österreichischen Kaiserstaate ist bezüglich der landwirthschaftlichen Produkte außer Getreide nur noch bei Pferden anerkannt; für Ochsen ist der Eingangszoll auf $2^1/_2$, für Kühe auf $1^1/_2$, Jungvieh auf 1 Thlr., und für gemästete Schweine auf 20 Silbergr. festgesetzt, während schon seit 1. Jänner 1847 auf der Grenze gegen Bayern und die Schweiz der Eingangszoll bei magern Ochsen auf $1^1/_3$, bei Zuchtstieren und Kühen auf 1, bei Jungvieh auf $^2/_3$ Thlr. herabgesetzt worden war. Gegen die übrige Zollvereinsgrenze ist der Eingangszoll für Pferde zu

...llvereinigung unverändert geblieben; ebenso besteht für ... Allgemeinen ein Eingangszoll von 5 Thlr., für Kühe von ... von 2 Thlr., für gemästete Schweine von 1 Thlr., magere ...mel 15 Gr.

...n landwirthschaftlichen Nebenprodukten ist Butter und Käse ... Thlr., Spiritus mit 8 Thlr. Eingangszoll belastet, Schaf... Mißverhältniß, in welchem der Eingangszoll für Käse ...ch fand, hat nunmehr im Wesentlichen gleichfalls seine ... Die unter den Zollvereinsregierungen (1. Okt. 1851 und ...arten Tarife hatten nämlich den Centner Käse mit einem ... belegt und hiedurch eine besondere Begünstigung der zollver... ...angestrebt; denn nach allgemeiner Annahme sind 43 Centner ...n der einem Centner Käse entsprechenden Milch erforder... ...dreiten Theile jenes Futters entsprechen, welches ein Rind ...ngsfähigkeit in Anspruch nimmt; mit der nämlichen Futter... ...nähres Rind bis zum Augenblick seiner Nutzfähigkeit ver... ...ger mehr als drei Centner Käse dargestellt werden. Hätte ...fabrikation nicht mehr als die Nachzucht schützen wollen, ...ll für mächtige Kalbinen, dem Zoll von 3 Centner Käse ... 11 Thlr. betragen sollen, während er in Wirklichkeit nur ...Freiheitszollgebiete bezahlte sich daher der Centner Futter bei ...gr. höher als bei der Nachzucht. Die intelligenteren Land... ...n nun — durch die Transporterleichterungen unterstützt — ...bayerischen Gebirgen, wohin es aus dem benachbarten Zoll... ...en war. Erst der Zollvertrag mit Oesterreich brachte in ...produktion und Käseerzeugung ein ziemliches Gleichgewicht,

hältnissen derart zurückgedrängt wurde, daß sich das Zollerträgniß, welches noch im Jahre 1845 mehr als $6^1/_2$ Millionen Thlr. abwarf, allmälig auf ungefähr 680,000 Thlr. minderte, ist in neuerer Zeit auch die Zuckerfabrikation mit der Klage hervorgetreten, daß sie in Folge der gesunkenen Zuckerpreise und der höheren Besteuerung in ihren Betriebsverhältnissen gefährdet sei, wenn sie für ihr Fabrikat nicht auch den Markt im Auslande gewinnen könne, was nur durch Gewährung der Steuerrückvergütung für ihren in das Ausland gehenden Rübenzucker möglich sein würde. Diese Forderung der Zuckerfabrikanten erscheint durchaus billig, nur möge sich die Zollgesetzgebung hüten, daß sie nicht auch noch eine Ausfuhrprämie gewähre.

Als eines wichtigen Zweiges landwirthschaftlicher Fabrikation haben wir noch der Branntwein-Erzeugung und des ihr gewährten Zollschutzes zu erwähnen.

Die hohe Bedeutung der Branntweinbrennereien liegt in der Veränderung des Volumens der Bodenprodukte und der Transport-Erleichterungen; so haben die Kartoffeln im Durchschnitt etwa 16 Procent Stärkemehl und, mit stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln verzehrt, etwa 18 Procent Nahrungsbestandtheile, die in einem großen Volumen indifferenter Körper enthalten sind; $5^1/_9$ Centner Kartoffeln können daher bezüglich ihres Nahrungswerthes einem Centner Weizen gleichgesetzt werden; bei gleichen Transportmitteln besitzen die Kartoffeln daher etwa nur $^1/_5$ Transportfähigkeit des Weizens, und wenn sich dieser einen 200 Stunden entfernten Markt aufsuchen kann und den Transport auf gewöhnlicher Wagenachse erträgt, so können die Kartoffeln nur 36 Stunden vom Markte konkurriren; weiter herbeigeholt, würden sie zu viel Transportkosten fordern, und ihr Preis würde im Verhältniß zu dem des Getreides zu sehr gemindert. Der auf den Kartoffelbau verwandte Arbeitslohn würde in größerer Entfernung vom Hauptmarkte sich nicht mehr bezahlt machen; etwa 96 Procent sämmtlicher Grundeigenthümer müßten auf den Kartoffelbau verzichten. Ganz anders verhält sich jedoch deren Transportfähigkeit nach technischer Verarbeitung, wenn die in Spiritus umgewandelten Kartoffeln 93 Procent ihres frühern Gewichts verlieren und die rückständige Schlampe, an die Kühe verfüttert und in Käse und Fleisch verwandelt, den größten Transport ertragen kann. Ueberdies gestattet sie, sämmtlichen Dünger den betreffenden Feldern wieder zuzuwenden und erscheint deshalb gerade in Gegenden mit geringer Graswirthschaft als ein wichtiges Glied in der Gesammtackerwirthschaft. Die Branntweinproduktion ist durch einen Eingangszoll von 8 Thlr. gegenüber dem Zollvereinsausland geschützt. Im Zollgebiete selbst besteht eine verschiedene Besteuerungsweise derselben; Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten haben eine nach dem Maischraume bemessene Produktionssteuer, während anderseits in Bayern die Branntweinfabrikation nur soweit besteuert wird, als hiezu aufschlagpflichtiges Malz verwendet wird. Wie bei Wein, Tabak und Bier kennt die Gesetzgebung des Zollvereins auch bei Branntwein Uebergangs- (Ausgleichungs-) Steuern innerhalb des Vereinsgebietes selbst, die auf dem Grundsatze beruhen, daß jene Gegenstände, deren Erzeugung im eigenen Lande besteuert ist, bei dem Uebergange aus einem andern Vereinsstaate dorthin mit einer Abgabe belegt werden, welche als Ersatz für die eigene innere Steuer dient und demnach von dem Vereinsstaat erhoben wird, an den die Versendung erfolgt. Demnach erhebt Bayern von dem aus Preußen eingeführten Branntwein per Eimer 1 Thlr., wogegen Preußen die von den Fabrikanten entrichtete Produktionssteuer diesen wieder zurückvergütet. In beider Hinsicht bestehen zunächst Preußen gegenüber sehr erhebliche Beschwerden. Nach der preußischen Maischraum-

art zu $7^1/_2$ Procent Tralles 12 Pfennige Steuer erhoben, Ausfuhr nach Bayern gewährte Bonifikation 11 Pfennige der Steuer beträgt. Von den bayerischen Producenten daß in Folge der durch die preußische Besteuerungsweise herntlichen Betriebsverbesserungen per Quart Maischraum nicht nt Tralles gewonnen werden, und daß folgeweise von Seite ch bei weitem mehr an Bonifikation rückvergütet, als effekand hiedurch die Rückvergütung sich in eine Ausfuhrprämie angssteuer selbst zu 1 Thlr. per Eimer wird als unzulänglich wirklichen Verbrauche von versteuertem Malze bei rationellem ung höherer Produktionsgrade nicht entspreche. Wir glaubten müssen als Beleg, wie es Aufgabe der Regiernug sei, nissen die genaueste Beachtung zuzuwenden.

bezeichnet man als eines der besten Mittel, den Grad Fortschrittes in einem Lande zu messen, die Beachtung ng. Die extensive Kultur gestattet jenen Arbeitsaufwand it einer künstlichen Mehrung und Anbringung der Nahdem Dünger — verknüpft ist. Lange Zeit hindurch war das Stiefkind der Landwirthschaft, wenn auch Lengerke's t, daß man in Bayern froh war, wenn der Nachbar die ufnahm, während gerade das bayerische Allgäu für ganz er der Jauchebenützung bildete. Die Düngerbereitung hat etionellen zu Ehren gebracht und hier namentlich Thaer in Praxis. Die Früchte wurden in Bodenkraft zehrende, schonende de eingetheilt, der annähernde Bedarf an Dünger für jede

veranlaßte zwar eine Reihe von Entgegnungen, trug aber vor allem Andern dazu bei, der Frage der wirthschaftlichen Benützung der Latrinen ꝛc. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Verwendung von gestampftem und mit Schwefelsäure aufgeschlossenen Knochenmehl anzubahnen und die Ausfuhr von Knochen nach England zu mäßigen. Insbesondere aber wurde einem weiteren Satze v. Liebigs: „daß es für die Fruchtbarkeit unserer Felder und die ewige Dauer ihrer Erträge nur ein Recept gebe, welches, folgerichtig angewendet, sich lohnender erweise, als alles, welches die Landwirthschaft sich erworben habe: Ein jeder Landwirth, der einen Sack Getreide nach der Stadt führt, oder einen Centner Reps, sollte, wie der chinesische Bauer, eben so viel (wo möglich mehr) von den Bodenbestandtheilen seiner Feldfrüchte wieder aus der Stadt mitnehmen und dem Felde geben, dem er sie genommen hat; er soll eine Kartoffelschale und einen Strohhalm nicht verachten, sondern daran denken, daß die Schale einer seiner Kartoffeln, und der Halm einer seiner Aehren fehlt." — Die Lehre v. Liebigs wurde zwar früher schon mehr oder minder beachtet. In den meisten Städten wird von uralter Zeit her aller Kloakeninhalt zur Düngung der sog. Stadtgärtnereien verwendet; Korn und Vieh der vom Markte entlegnern Orte kehren in Form von Auswürfen wenigstens auf die Aecker und Wiesen der sterilen Stadtnachbarschaft zurück, um Korn, Vieh, insbesondere aber fast alle Milch, viel Heu und Stroh und endlich Gemüse aller Art wieder zu bringen. Die Kultur in der Nähe der Städte schreitet daher rasch vorwärts, allerdings auf Kosten der entfernter liegenden Grundstücke. Diesen aber bieten die vom Flusse in der Alluvion gedüngten Wiesen und der immer verwitternde Boden selbst eine Reihe von Nahrungsbestandtheilen. Dennoch haben sich allenthalben Anstalten zur künstlichen Düngerbereitung aus dem Latrineninhalte gebildet; deren Gedeihen steht vor Allem das Schwanken der Getreidepreise entgegen, da bei niederm Stand derselben sich der Ankauf der theuern Kunstdünger von selbst verbietet. Auch die Verschlechterung des Inhalts durch Zusatz von Wasser oder anderer heterogener Stoffe ist ein großes Hinderniß. Dergleichen Fabriken haben daher bis jetzt regelmäßig ein besonderes Gedeihen nicht gezeigt. Wichtig genug aber ist eine entsprechende Verwendung des Latrineninhalts, wenn man weiß, daß 5 Menschen mittlern Alters jährlich 3 Centner lufttrockner Poudrette liefern, die zur erfolgreichen Düngung eines Morgen Landes für Cerealien hinreichen.

VI. **Pferde- und Schafzucht.** 1. Pferdezucht. Es kann als Grundsatz gelten, daß die Pferdezucht mit der politischen Macht eines Landes, mit dessen Bildung und Kultur in engem Zusammenhange stehe, und mit dem Verfalle der politischen Macht auch die Pferdezucht sinke. Spanien, dessen Andalusier zur Zeit seiner Blüthe von europäischem Rufe waren, ist jetzt arm an Pferden; ebenso Italien, während England dem europäischen Kontinente noch immer Luxuspferde, Beschäler und Stuten liefert, die zu enormen Preisen bezahlt werden. In Deutschland hat die Theilung in viele kleine, von einander unabhängige Staaten ein gemeinsames Streben und einen gemeinsam verfolgten Plan bezüglich der Pferdezucht nicht aufkommen lassen. Jedes Land versuchte vielmehr nach seinem eigenen Bedürfnisse, den verfügbaren Mitteln und dem Geschmacke seiner Regierung gemäß die Hebung der Pferdezucht für sich selbständig. Hiebei hat nun zunächst im verflossenen Jahrhundert Buffon durch falsche Lehre und Schrift den Regierungen und höher strebenden Landwirthen viel Uebels zugefügt. Nach seiner Ansicht war das Vorbild des Schönen und Guten bei den Thieren

auf der ganzen Erde zerstreut derart, daß sich davon in jedem Klima nur ein Theil finde, der immer noch mehr ausarte, wenn man ihn nicht von Zeit zu Zeit mit andern aus der Ferne verbinde und kreuze; ebenso sollten die in ein andere Gegend verbrachten Thiere, dann Thiere durch Paarung innerhalb der Familie ausarten. (Fraas.) Diese Sätze genügten zur Durchführung der tollsten Kreuzungen. Das alte deutsche Pferd war, wie uns Chroniken erzählen, groß stark und kräftig; es mangelte ihm an Eleganz, an Schnelligkeit und Biegsamkeit; allein dies ersetzten reichlich Körpergröße und entsprechende Muskelkraft. Die Herbeiziehung von Beschälern aus fast allen Ländern Europa's, dann aus dem Orient und neuerlich wieder von England bewirkten in Deutschland ein Gemisch von Racen, wobei das Streben, blos Militärpferde zu züchten, auch der gewöhnlichen Landracen nicht schont; nur da, wo die Pferdezucht in der Hand der Bauern war, die sich den Neuerungen bekanntlich sehr ungern fügen, haben sich die ursprünglichen Racen noch ziemlich rein erhalten, so in den Ardennen, dem Hundsrück, der Eifel, dem linken Ufer des Niederrheins und in den Gebirgen und fruchtbaren Thälern Süddeutschlands. (Müller und Villeroy.) Vorzüglichste Motiv der Sorge für die Hebung und Veredlung der Pferdezucht in Deutschland ist regelmäßig die Rücksicht auf Landesvertheidigung. Die deutsche Pferdezucht soll daher vor Allem den Anforderungen der Armee entsprechen, und da hier die Züchtung des schweren und leichten Reitschlages als wünschenswerth erscheint kommt die Pferdezucht mit den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie und der Landwirthschaft gar leicht in Widerspruch. Die deutsche Pferdezucht ist hienach von der englischen fundamental verschieden. In England wird das edle Thier reingezüchtet. Neben ihm treffen wir oft auf der nämlichen Weide den Galopper und das schwere Karrenpferd; keinem Pferdezüchter fällt es ein, in Befolgung der Buffon'schen Theorie den Karrengaul durch Kreuzung mit dem Vollblute verbessern zu wollen. Nicht blos bei Vollblut und bei dem Renner wird die Abstammung genau verzeichnet (Stud-book), sondern mit derselben fast ängstlichen Genauigkeit auch beim Karrenpferde; das scheinbar Unedle ist durch konstante Reinzucht in etwas in seiner Art Vollendetes umgewandelt, und es wird hieran bei der Beurtheilung der wirthschaftlichen Vorzüglichkeit der Maßstab des „edlen" gelegt. Einer solchen Konsequenz können sich die deutschen Pferdezüchter regelmäßig nicht rühmen, wozu die Einwirkungen der Regierungen selbst häufig nicht wenig beitragen. Wo nämlich die Pferdenachzucht mit Staatsbeschälern betrieben wird, muß jede Schwankung in den Stammgestüten und die Abweichung des Geschmackes in den maßgebenden Organen, ein Wechsel in der Wahl der aus dem Auslande angekauften Beschäler ꝛc. sofort auf die gesammte Pferdezucht eines Landes zurückwirken. Hier wird vor Allem eine Erweckung des Associationsgeistes unter den Pferdezüchtern selbst dringend nöthig sein, um die schädlichen Einflüsse rascher und unmotivirter Züchtungsschwankungen ferne zu halten und die Inzucht möglichst zu kräftigen. Einzelne, von den Regierungen selbst ausgehende Versuche des Schutzes einer stetigen Entwicklung sind uns von Hannover, Preußen und Bayern bekannt. Die Regierungen begnügen sich regelmäßig nicht, die Hengste der betreffenden Landgestüte dem Pferdezüchter zur Verfügung zu stellen, sondern behalten sich auch das Recht vor, alle Beschäler der Privaten, mit welchen das Beschälergeschäft gewerbsmäßig betrieben wird, zu prüfen und nach Befund zurückzuweisen. Die Entwicklung der Pferdezucht liegt hienach hier in den Händen der Regierung. Die Sicherung derselben hängt von dem Maß der Theilnahme ab, welche den Landwirthen bei der Prüfung der Privatbeschäler eingeräumt ist. Nach der ostfriesischen

Hengstköhrung mußte jeder Beschäler von einem beeidigten Köhrmeister, der selbst keinen halten darf, alljährlich neu geprüft werden. In Hannover besteht die Prüfungskommission aus zwei bis drei Landwirthen, einem Reiterofficier und einem Thierarzte; in Bayern wird die Approbation der Privatbeschäler von dem Inspektionsofficier der Landgestütsverwaltung, welcher die Landgestütsbeschäler besorgt, vorgenommen; diesem ist zwar ein Thierarzt beigegeben, bei Meinungsverschiedenheit entscheidet jedoch die Ansicht des Inspektionsofficiers. Hienach wäre möglicherweise das landwirthschaftliche Interesse der Pferdezucht dem der Militärs geopfert. Die Regierung hat in diesem Gefühl Kreisberathungs-Komite's aus intelligenten Pferdezüchtern gebildet, die sich alljährlich über den Zustand der Pferdezucht äußern und deren Urtheil bei den Fragen über Pferdezucht maßgebend ist. Die Stärkung der Pferdezüchter selbst, deren Emancipation von dem Einfluß der Regierung in rein landwirthschaftlichen Dingen, die Sicherung der Nachzucht vor vorübergehenden Lieblingsideen werden auch hier allein eine dauernd konstante Entwicklung zu fördern vermögen.

2. Schafzucht. Ein Feld, auf welchem sich die Regierungsthätigkeit gar bald bewegte, bot in der Landwirthschaft die Schafzucht, deren Verbesserung und Veredlung nicht ohne Erfolg durchgeführt worden ist.

Mehrere Jahrhunderte hindurch, sagt Menzel, dem wir hier folgen, genoß Spanien den Vorzug, fast ausschließlich ein Schaf zu besitzen, aus dessen Wolle vermöge ihrer außerordentlichen Feinheit, Geschmeidigkeit und sonstigen guten Eigenschaften die schöneren Bekleidungsstoffe gefertigt werden konnten. Der Ausfuhr standen große Schwierigkeiten entgegen, und die Zucht aus den wenigen wirklich nach Deutschland verbrachten Thieren mißlang, da Niemand deren richtige Behandlung verstand. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fanden zahlreiche Uebersiedelungen aus Spanien nach Sachsen und Oesterreich statt. Die Kaiserin Maria Theresia ließ, speciell für Ungarn, im Jahre 1775 eine Heerde von 300 Stück kommen und gründete damit die Stammschäferei zu Mareopail. Im Jahre 1784 wurde auf Befehl Kaiser Josephs eine sehr ansehnliche Heerde, cirka 1000 Stück, in Spanien gekauft und damit die kaiserliche Stammschäferei zu Mannersdorf gegründet. Durch einen neuen Ankauf von 2000 Stück erweitert, wurde aus ihr die berühmte Stammschäferei zu Holitsch abgezweigt. Einen Theil des 1784 bewirkten Ankaufs schenkte der Kaiser dem Fürsten Kaunitz für seine Besitzung Jarmeritz in Mähren, einen andern Theil dem Baron v. Koschnitz auf Zdauneck.

Fast alle österreichischen Züchter haben an der kräftigern, auf kräftigen Körpern gewachsenen Wolle festgehalten und somit vorzugsweise die Race-Eigenschaften zur weitern Ausbildung gebracht, die wir den Negretti's beilegen.

Nach Sachsen kam als Geschenk des spanischen Hofes an den sächsischen die erste Merino'sheerde 1765, und zwar zunächst nach Stolpen; bald zeigte sich für diese Böcke großer Andrang, weßhalb die Regierung auf ihre eigene Rechnung Böcke in Spanien ankaufen ließ. 1813 ließ der König in einer rein aus Spanien stammenden piemontesischen Heerde einen neuen Ankauf ausführen.

Die sächsische Regierung ließ mit großer Liberalität und financieller Uneigennützigkeit für die Verbreitung der Merino's in Sachsen Sorge tragen. Zur Hebung des anfänglichen Widerwillens wurden die Domänenpächter verpflichtet, Merinoböcke zu gebrauchen. Böcke wurden unentgeltlich verliehen; weiterhin ebenso wie überzählige Schafe zu äußerst niedrigen Preisen an Inländer abgegeben. In das Ausland zu verkaufen, war anfänglich verboten, später aber nachgelassen. Hienach

ist Sachsen in dem einträglichen Betriebe der Schafzucht vorangegangen, und hat einem großen Theile von Europa das Material zu gleichen und endlich sogar noch höhern Fortschritten geliefert. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Staatsstammschäfereien die Bahn der modernen Richtung nur zum Theil betreten und nebenbei von jedem Originalstamme eine angemessene Zahl in der alten, aus Spanien mitgebrachten Eigenthümlichkeit rein erhalten hätte.

In Preußen wurde zunächst auf Hebung der Wollmanufakturen zu wirken gesucht, die hinwieder eine Hebung der Wollerzeugung veranlassen sollte.

Strenge Wollausfuhrverbote begünstigten zwar die Manufakturen durch Beseitigung jeder Konkurrenz und Herabdrückung der Preise, die Schafzüchter litten aber unter diesen Verhältnissen desto mehr; auch der Schafverkauf vor der Schur und selbst das Aufgeben des ganzen, meist uneinträglichen Betriebszweiges war bei 1000 Dukaten Strafe verboten. Der größere Bezug spanischer Schafe datirt vom Jahre 1785 und bestand aus 100 Böcken und 200 Schafen, der jedoch seinen Zweck nicht so erreichte, wie ein späterer von 1802. Im Jahre 1816 genehmigte der König die in Paris bereits mündlich angeordneten Ankäufe zur Hebung der vaterländischen Schafzucht, befahl die Errichtung zweier Stammschäfereien und übertrug die Oberaufsicht darüber an Thaer. Dieser gab dem ganzen hochwichtigen Kulturzweige die Weihe wahrer wissenschaftlicher Behandlung. Preußen genießt neben der Erzeugung der vorzüglichsten Wollen auch den Vorzug, daß seine Fabrikation von Tuchen hinsichtlich der Qualität der keines andern Landes nachsteht, in Betreff der Billigkeit der Preise aber jedes andere Land bedeutend überflügelt.

Dem Umfange nach hat die Provinz Schlesien in der Erzeugung der am meisten beliebten hochfeinen, sanften und kräftigen Wollen erster Sortimente, ebenso auch im Handel mit Zuchtvieh den ersten Rang eingenommen. Schlesische Wollen stehen auf allen Märkten der Welt im vorzüglichsten Rufe.

In Bayern datiren die Bestrebungen der Staatsregierung zur Verbesserung und Veredlung der Schafzucht mittelst Begründung von Stammheerden auf einzelnen Staatsgütern (Schleißheim, Weihenstephan, Fürstenried und Waldbrunn) hauptsächlich erst vom Jahre 1808. Von den Stammheerden zu Schleißheim und Weihenstephan aus sollte die Verbesserung der bayerischen Schafzucht in der Weise erfolgen, daß alljährlich 100 Widder an Besitzer hiefür geeigneter, sohin schon einigermaßen veredelter Schafheerden unter gewissen Bedingungen zur Benützung unentgeltlich abzugeben wären. Die Nachfrage hienach war jedoch nicht so groß, und in den ersten 11 Jahren bis 1829 wurden deren nur 395 verlangt. Später wurde die Vertheilung derselben mit einem jährlichen Kostenaufwande von 1000 fl. bis 1200 fl. und später wohl auch bis 1500 fl. auf Rechnung der Central-Staatsfonds für Kultur in der Art festgesetzt, daß dieselbe für die südlichen Regierungsbezirke aus der Merino's-Stammheerde zu Schleißheim und vom Jahre 1851 für die drei fränkischen Kreise und die Pfalz aus der Negretti- und resp. Infantados-Stammherde zu Waldbrunn bei Würzburg erfolgte. Inzwischen hatte das Kreiskomite des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihm, unter Belassung des bisherigen Zuschusses aus Centralfonds für Kultur, der Bezug und die Vertheilung der Zuchtwidder anheimgegeben werde. Von dieser Zeit an ist die Hebung der Schafzucht mittelst Staatszuschüssen an die landwirthschaftlichen Vereinsorgane übergegangen, welche aus den bestrenommirten Heerden alljährlich eine namhafte Zahl edler Böcke (Schwaben allein beispielsweise 40!) an die strebsamern Schafzüchter zu

Vertheilung bringen. Die Staatszuschüsse hiefür betragen in Bayern zur Zeit 2210 fl.

VIII. **Landwirthschaftliche Lehranstalten und Vereine.** Die Landwirthschaft fing gar bald an, ihre Principien aus den Naturwissenschaften und der Nationalökonomie zu entnehmen. Das Studium landwirthschaftlicher Verhältnisse ging daher mit den beiden letztgenannten Doktrinen häufig Hand in Hand und fand zunächst an Universitäten hie und da schützende Pflege. Begreiflich geht man, um praktischer Landwirth zu werden, selten auf Universitäten, namentlich wenn sie keine Praxis bieten. Aber als Hülfswissenschaft für den künftigen Beruf ist die Kenntniß der Grundsätze des Ackerbaues und seiner Technik gewissen Berufsklassen (Juristen und Theologen) von nicht unerheblichem Nutzen. Im Allgemeinen ist hier der Drang nach landwirthschaftlichen Studien noch nicht geweckt; gleichwohl zeigen sich schöne Anfänge. In Preußen sind zu Bonn und Greifswalde mit den Universitäten landwirthschaftliche Institute verbunden, wie es schon frühzeitig auch zu Jena geschehen war. In Oesterreich wird der landwirthschaftliche Unterricht auf Universitäten und Lyceen gepflegt, und bestehen Lehrkanzeln der Landwirthschaft zu Wien, Linz, Laibach, Klagenfurt, Prag, Königgrätz, Budweis, Olmütz, Brünn und Gratz. Neben dem landwirthschaftlichen Unterricht an den Universitäten hatten sich als wichtige Förderungsmittel landwirthschaftlicher Intelligenz landwirthschaftliche Specialschulen Geltung verschafft. Nachdem Thaer schon 1798 in seiner Einleitung zur englischen Landwirthschaft einen Plan zur Errichtung einer Akademie des Ackerbaues bekannt gegeben hatte, erfreute sich zunächst die Hofwyler Elementarbildungs-Anstalt für höhere Stände als landwirthschaftliches Institut eines höhern Rufes. Thaer selbst gründete in Preußen zu Möglin (Provinz Brandenburg) 1806 ein landwirthschaftliches Institut, das nach Art der spätern Akademieen eingerichtet, sich sehr bald hob, vorübergehend mit der Berliner Universität verbunden und von 1819 ab akademische Lehranstalt des Landbaues genannt wurde. — Für Württemberg gründete Schwärz 1818 die landwirthschaftliche Schule zu Hohenheim mit 8 Zöglingen. Die Königin Katharina, der König selbst hatten neben dem landwirthschaftlichen Vereine an dessen Zustandekommen das höchste Verdienst; und noch jetzt erfreut sich diese ausgedehnte Anstalt der sorgfältigsten Pflege Seitens der württembergischen Regierung. — Thaers Schüler Schönleutner kam 1803 nach Bayern, um eine forst- und landwirthschaftliche Lehranstalt in Weihenstephan zu gründen; die Schule wurde 1822 in Schleißheim wieder errichtet und im Jahre 1852 reorganisirt und abermals nach Weihenstephan verlegt. — In Jena verband die Schule der Kameralisten mit der Universität Landgüter, um durch Beigabe landwirthschaftlicher Praxis selbst mehr Halt zu bekommen, und stellte sich die Bildung angehender Staats- und Landwirthe zur Aufgabe. In Eldena war die landwirthschaftliche Anstalt ebenfalls mit kameralistischer Beigabe eröffnet. Auch zu Bonn verfolgte die preußische Regierung dasselbe System der Verbindung landwirthschaftlicher Anstalten mit einer Universität, wo zu Poppelsdorf (bei Bonn) Schweizer seine Wirksamkeit trefflich zu entfalten begann. — In Ungarisch-Altenburg besteht eine der ältern landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche zunächst (seit 1818) die Aufgabe hatte, im Vereine mit der erzherzoglichen Herrschaftsverwaltung lernbegierigen Jünglingen in zwei Winterkursen Unterricht zu ertheilen, deren Lehrplan sich aber bald weiter ausdehnte.

Ueber die ganze Einrichtung dieser höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten hat namentlich v. Liebig in seinen chemischen Briefen (Leipzig und Heidelberg

chen. Die Vereinigung der Schule mit der Erlernung des
er des Handwerkes zerſtöre ihr ſo nützliches Wirken; ſie
noch das Andere, weder Bildungsanſtalten des Geiſtes noch
ätten von beiden Etwas und von keinem das Rechte. Um
nen, müſſe der Landwirth in die Lehre, und um ſeinen
Schule gehen. Auf den landwirthſchaftlichen Akademieen
t der Schule ſtets im Streite, und wenn eine neue Säe-
der ſonſt etwas probirt würde, ſo ſeien die Hörſäle der
er. Die Erfolge der tüchtigſten Lehrer ſolcher Anſtalten
dwerk beherrſcht, und von einem gründlichen Unterrichte in
könne unter dieſen Verhältniſſen gar nicht die Rede ſein.
alb für ein gedeihliches Studium der Landwirthſchaft zunächſt
rſität und dann den einer landwirthſchaftlichen Unterrichts-
ihenſtephan, wo die Grundſätze des Wirthſchaftsbetriebes
den und ſich zur Einübung des Handwerkes Gelegenheit
rtheil wird durch die Wirklichkeit nicht ganz gerechtfertigt. Man-
Streben nach encyklopädiſchem Wiſſen, die leidige Verbindung
Theorie und Praxis und noch andere Mängel werden einem
höherer landwirthſchaftlicher Lehranſtalten immerhin hindernd
Viele weder die Aufgabe der Schule noch die der Erzie-
erfüllen; gewiß aber bleibt, daß von ihnen aus die ganze
rm getragen und zum allmäligen Durchbruch gebracht wurde.
ürfniſſe nach Läuterung der allgemeinen Volksanſichten über
ge nicht genügen könnten, ſcheint in Deutſchland ſchon ziem-
n zu ſein. Von den meiſten deutſchen Regierungen wurden

entschlossen, später wegen Mangels an entsprechendem Kapitalbesitze an einem gedeihlichen Wirken. Es läßt sich daher vollkommen rechtfertigen, wenn einzelne Ackerbauschulen nur wohlhabende Bauernsöhne als Zöglinge aufnehmen, denen sich später durch Bewirthschaftung eines eigenen Gutes ein entsprechender Wirkungskreis eröffnet.

Landwirthschaftliche Vereine. Die Association der Landwirthe zur selbständigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen lag nahe; die Durchführung der Idee ging jedoch lange genug von den Regierungen selbst aus, die in der Hebung der Landwirthschaft ein Mittel zur Vermehrung der Nationalkraft erblickten. In Frankreich machten die Stände der Bretagne 1757 hiezu den ersten ernstlichen Versuch. Früher (1723) entstand in Schottland, später (1736) zu Dublin, und 1753 in London eine landwirthschaftliche Gesellschaft. In Deutschland ist die Entstehung der landwirthschaftlichen Vereine zumeist ebenfalls den Regierungen zu danken; in Oesterreich erfolgte deren Bildung unter Maria Theresia, in Bayern, von der Regierung unabhängig, durch den Priester Franz Xaver v. Hopfenbichl in Altötting, welcher von einigen Freunden unterstützt 1765 die kurbayerische Landes-Oekonomiegesellschaft zu Burghausen gründete. — Die neuere Organisation der deutschen landwirthschaftlichen Vereine stimmt in der Regel darin überein, daß mehrere Bezirksvereine sich zu Kreisvereinen verbinden; ein charakteristischer Unterschied ergibt sich in ihrer Organisation nur bezüglich ihres Verhältnisses zu den Regierungen. So besteht nach Böttcher in Oesterreich ein eigentliches Centralorgan für die sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine nicht, die zumeist auf ihre eigene Thätigkeit angewiesen sind und sehr bedeutende Summen aus ihren eigenen Mitteln zur Förderung ihrer Zwecke verwenden. Der Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Vereine wird dadurch Vorschub geleistet, daß die Gründung und Leitung von Ackerbauschulen (freilich meist auf eigene Kosten) in ihre Hand gelegt und ihre äußere Stellung dadurch gehoben und gewissermaßen bevorrechtet ist, daß sie, wenn gleich freie Gesellschaften, sich k. k. Gesellschaften nennen und den kaiserlichen Doppeladler in ihrem Siegel führen. Auch die Bestätigung der Präsidenten erfolgt, wenigstens bei einigen Centralgesellschaften, unmittelbar durch den Kaiser.

Bei einer andern Gruppe landwirthschaftlicher Vereine sind diese mit den Staatsbehörden in eine mehr oder minder enge Beziehung gebracht. So vermittelt in Preußen das k. Landes-Oekonomiekollegium die Geschäfte zwischen dem betreffenden Ministerium und den Vereinen. Diese Innigkeit der Beziehung scheint ihren Höhepunkt in Sachsen zu erreichen, wo die an sich selbständigen landwirthschaftlichen Vereine in fünf Kreisvereinen verbunden sind, deren Vorsitzende nebst je einem weitern Abgeordneten, dann Vertretern der Wissenschaft und des Forstwesens, den Landeskulturrath bilden; Sekretär dieses Landeskulturrathes ist der Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine Sachsens, welcher als Regierungsbeamter die Aufträge des betreffenden Ministeriums vollzieht. In Bayern erfolgt deren Bildung nicht so, daß von selbständigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen die Rede sein könnte, die Statuten kennen im Gegentheile nur Einen landwirthschaftlichen Verein, dessen gesammte Angelegenheiten durch die dreifach abgestuften Verwaltungsorgane (Bezirks-, Kreis-, Generalkomité) ohne jede Einmischung der Behörden besorgt und vertreten werden. Dies ist dem Verwaltungsorganismus des Staates nachgebildet; jedes Bezirkskomité erscheint als das technisch berathende Organ der betreffenden Verwaltungsbehörde resp. Stelle; dessen Verkehr mit der Verwaltung des Staates ist möglichst erleichtert, und die Vertretung aller landwirthschaftlichen Angelegenheiten der betreffenden Bezirke im Wege des An-

rde geſichert. Dieſe Nachbildung hat aber hinwieder den nnerhalb der engen Grenzen eines Verwaltungsbezirkes ge- ur eine mehr oder minder beſchränkte Mitgliederzahl beſitzt, Vereinsbeiträgen allein regelmäßig nie zur Beſtreitung der Derſelbe Mißſtand hat ſich in Preußen gezeigt, wo bei en Theile landwirthſchaftlicher Specialvereine die eigenen en, um ihre innern Verwaltungskoſten, als Miethe, Hei- uckkoſten ꝛc., zu beſtreiten. Es iſt deshalb auch der Schwer- keit in die Kreisvereine gelegt, deren Wirkſamkeit namentlich n Generalſekretären verſtärkt wird. So gewährt die preußiſche alte der Generalſekretäre einen Zuſchuß von 3375 Thlrn. daß die Vereine ihrerſeits die gleiche Summe aufbringen. ſ die Einführung ſtändiger, den Vereinsgeſchäften ſich aus- kretäre hingewieſen worden, die ſich ganz und ausſchließlich er betreffenden Vereine widmen, als Vollzugsorgane der- Ausarbeitungen und Korreſpondenzen beſorgen, den vor mit den Bezirksvereinen beleben und erhalten, endlich Stande der Sache in den einzelnen Bezirken perſönlich en Unternehmungen und Einrichtungen an Ort und Stelle die Aufſtellung dieſer Sekretäre wird die Maſſe in den reinen in den gehörigen Fluß bringen und eine gedeihliche llenthalben ermöglichen. Nach einer Ueberſicht vom Jahre ſchland alljährlich von den landwirthſchaftlichen Vereinen n Mitteln der landwirthſchaftlichen Vereine 106,799 Thlr.; Kreis- ꝛc. Fonds 11,349 Thlr, aus Staatszuſchüſſen

Literatur. Die Grundsätze der rationellen Landwirthschaft von Thaer (1809), nebst mehrern andern Werken des Verfassers — ausgezeichnet durch Begründung der bessern Wirthschaftssysteme, der Feststellung der ersten Grundlage der Statik und der Einführung der bessern Brachwerkzeuge. — von Papst: Lehrbuch der Landwirthschaft. Darmstadt 1853. — W. Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. Stuttgart 1860. — Fraas: Geschichte der Landwirthschaft seit 100 Jahren. Prag 1852. — Villeroy und Müller: Der Pferdezüchter. Mainz 1858. — Wekherlin: Die Rindviehzucht. Württemberg (1839). — E. O. Mentzel: Handbuch der rationellen Schafzucht. Berlin 1859. — Koppe: Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind große oder kleine Güter zweckmäßig fürs allgemeine Beste? — W. Seelig: Die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Beziehung auf die Gesetzgebung ꝛc. Hannovers. Göttingen 1853. — Die Landwirthschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. München 1860 M. Jodlbauer.

Herzogthum Lauenburg.

Das Herzogthum Lauenburg, gering an Flächeninhalt und Einwohnerzahl, bietet dem Forscher in historischer und staatswissenschaftlicher Beziehung manche interessante Frage und ist für Deutschland von besonderer Wichtigkeit, einerseits durch seine doppelte politische Beziehung zum deutschen Bunde und zur dänischen Monarchie, andererseits durch seine geographische Lage, welche den Verkehr zwischen bedeutenden deutschen Ländern und Handelsplätzen vermittelt, aber auch — eben durch die politische Stellung des Landes — zu erschweren und zu hemmen geeignet ist. Nicht minder interessant wird dieses Ländchen durch seine eigenthümliche innere Gestaltung, indem es — vier Jahrhunderte lang als eigenes deutsches Land von seinen eigenen Fürsten regiert — nun seit reichlich anderthalb Jahrhunderten mit größern deutschen Ländern unter gemeinsamen Regenten vereinigt, sich dennoch eine gewisse staatliche Selbständigkeit bewahrt hat. Dieser Zustand wird von Vielen als ein besonderes Glück gepriesen, indem das Land, welches seinem Fürsten eine verhältnißmäßig bedeutende Revenue bietet, bei nur mäßiger Belastung eines gewissen Wohlstandes sich erfreut; doch ist es wohl nicht zu verkennen, daß diese Absonderung einer gedeihlichen Entwicklung aller Kräfte hemmend entgegentritt, wie dieses auch der Stand der Gesetzgebung zeigt, welche gegen fast alle deutschen Länder völlig um ein halbes Jahrhundert zurück ist.

Geschichte. Das heutige Herzogthum Lauenburg, in ältesten Zeiten von dem wendischen Stamme der Polaben bewohnt, ist ein Theil oder vielmehr der letzte traurige Ueberrest des zur Zeit der größten Machtentfaltung für Deutschland so wichtigen großen Reichslehens Sachsen. Zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser herrschten hier die Herzoge aus dem Billung'schen Stamme und kämpften für Verbreitung und Befestigung deutscher Volksthümlichkeit, und gerade in den Gegenden des heutigen Herzogthums Lauenburg wurden die langdauernden Kämpfe gegen die heidnischen Wenden durch die billung'schen (Schlacht bei Schmielau 1006) und später durch die welfischen Herzoge zu Ende gebracht. Als bald nach der Schlacht bei Schmielau der Sieger Magnus Billung gestorben und mit ihm sein Stamm erloschen war, gelangte das Herzogthum Sachsen, durch die Heirath mit der Erbtochter des vorigen, Wulfhild, an den Herzog Heinrich den Schwarzen von Bayern, aus welfischem Stamme. Ihm folgten sein Sohn Heinrich der Stolze,

Herzogthum Lauenburg.

ch der Löwe, welcher Letztere das für die hiesigen Gegenden
latzeburg gründete und den ersten Bischof Evermodus ein-
zog Heinrich in die Reichsacht erklärt und seiner Länder
der Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 den Sohn Albert
von Ascanien, mit dem Herzogthum Sachsen, welchem
söhne des Letztern, gestorben 1260, Johann I. und Albert II.,
Lande; Johann, der Aeltere von beiden, bekam die nieder-
wurde der Stifter der Linie Sachsen-Lauenburg, Albert
gründete die Linie Sachsen-Wittenberg. Die Rechte der
dem diesen beiden Linien gemeinsam ausgeübt, später that-
jüngern wittenbergischen Linie, welches von dem Kaiser
Herzog Rudolph von Wittenberg ihn begünstigte, während
ig für dessen Gegner Günther von Schwarzburg stimmte,
nes Sohnes Wenzel festgestellt wurde. Als mit dem Herzog
ergische Linie ausstarb, hatten die lauenburgischen Herzoge
auf die Beleihung mit den obersächsischen Ländern und
u machen; sie wurden jedoch übergangen und Friedrich der
im Jahre 1422 vom Kaiser Sigismund mit dem Her-
der Kurwürde belehnt. Diese blieb noch lange ein Gegen-
dem die lauenburgischen Herzoge fortfuhren, sich Kurfürst
nennen, auch die Kurschwerter im Wappen führten. Beides
r und den Reichsgerichten, selbst bei Strafe, mehrfach un-
dem letzten Herzoge dieser Linie, Julius Franz, der dem
in Böhmen große Güter und bei der Entsetzung Wiens
hier der kaiserlichen Reiterei sich große Verdienste erworben

welcher während des dreißigjährigen Krieges sein Fürstenthum vor den Drangsalen des Krieges mit Weisheit möglichst zu schützen wußte; und endlich der Letzte, Julius Franz, jedenfalls einer der bedeutendsten, von dem mit Zustimmung der Stände im Jahr 1681 die noch gültige Hofgerichtsordnung — ein für jene Zeit vortreffliches Proceßgesetz — erlassen wurde. Ein eigenes Schicksal waltete über dieser Familie; der Herzog Franz II. hatte neun Söhne, die alle das reife Mannesalter erreichten, und doch erlosch mit seinem Enkel dieser Stamm. Unter diesen neun Söhnen des Franz II. war auch der in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges oft genannte Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg. Die Beschuldigung, daß er in der Schlacht bei Lützen der Mörder des Königs Gustav Adolph gewesen, ist durch neuere Forschungen hinlänglich widerlegt; er blieb als kaiserlicher General in einem Gefecht gegen die Schweden bei Schweidnitz im Jahre 1642.

Nach dem am 18. September 1689 erfolgten Tode des letzten Herzogs wurden von den verschiedensten Seiten Ansprüche an den Nachlaß erhoben, namentlich von Kursachsen, welches durch einen Kommissär am 26. September förmlich Besitz ergreifen und die Behörden so wie die Garnison sich huldigen ließ. Am 1. Oktober s. J. aber ließ der Herzog Georg Wilhelm von Celle die Feste Ratzeburg durch seine Truppen besetzen, wie er dem Kaiser berichtete, als Kreisoberster des niedersächsischen Kreises, im Grunde aber nur, um die Ansprüche des Hauses Braunschweig-Lüneburg zur Geltung zu bringen. Kommissäre der mecklenburgischen und anhaltischen Fürsten, welche gleichfalls Besitzhandlungen auszuüben versuchten, wurden daran verhindert und mußten sich mit Reservationen und Protesten behelfen. In Veranlassung der von dem Herzog Georg Wilhelm geschehenen starken militärischen Besetzung des Landes und der in Ratzeburg vorgenommenen neuen Befestigungsarbeiten rückte der König Christian V. von Dänemark im Jahre 1683 mit einem Heere von 12,000 Mann in das Lauenburgische, welches unter dem Befehl des Feldmarschalls von Wedel am 12. August vor Ratzeburg erschien und am 21. bis 23. s. M. diesen Ort bombardirte, welcher mit Ausnahme der Kirche und zwei oder drei anderer Gebäude völlig in Asche gelegt wurde. Vertheidigt wurde Ratzeburg durch den Generallieutenant Boisdavid und nicht genommen, indem am 23. August Abends ein Waffenstillstand und später, am 26. September s. J., ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach, unter Vermittlung mehrerer Mächte, die Celle'schen Truppen im Lande vermindert werden sollten, der König aber in seine Lande zurückzog und versprach, sich nicht ferner in den lauenburgischen Erbstreit zu mischen. — Die wohlfundirten Ansprüche von Kursachsen wurden später von den braunschweig-lüneburgischen Herzogen durch eine vergleichsweise Zahlung von einer Million Thaler beseitigt und 1702 der Landesreceß mit der lauenburgischen Ritter- und Landschaft abgeschlossen, wodurch der Herzog Georg Wilhelm als nunmehriger Landesherr anerkannt und die Rechte der Stände garantirt wurden. Im Jahre 1728 wurde auch von dem Reichskammergericht das Herzogthum dem braunschweigisch-lüneburgischen Kurhause zuerkannt und demselben vom Kaiser die Belehnung ertheilt, wogegen den übrigen Prätendenten, namentlich den anhalt'schen Fürsten, vorbehalten blieb, ihre Ansprüche in petitorio geltend zu machen.

Während der solchergestalt zu Stande gekommenen Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg wurden die durch Verpfändung abhanden gekommenen Landestheile, das Amt Steinhorst und, nach langen Verhandlungen und vorhergegangenen noch längern Processen, die Vogtei Mallen wieder erworben. Die Stadt Mallen selbst war bereits im Jahre 1681 unter Julius Franz von Lübeck zurückgegeben. Im Uebrigen ging das ganze

Herzogthum Lauenburg.

t ungeſtörter Ruhe für das Herzogthum vorüber, welches
n nordiſchen Krieges, bei Durchzügen däniſcher, ſchwedi-
gsvölker, vorübergehend zu leiden hatte. Das Land hatte
er wohlwollenden Regierung zu erfreuen und wurde von
rn kurbraunſchweigiſchen Ländern in mancher Hinſicht be-
lthätigſten Veränderungen war die gegen Ende des Jahr-
Verkoppelung der Dorfſchaften, bei welcher durch das Kam-
incip vorangeſtellt wurde, daß bei derſelben nur auf den
nnen, nicht auf die Vermehrung der Domäneneinkünfte zu
d — wie immer — auch dieſe Verbeſſerung bei den am
entſchiedenen Widerſtand; da aber aller Zwang vermieden
ſich zu ſehr bedeutenden Begünſtigungen verſtand, auch
hm, ſo kam dieſe Verbeſſerung zum großen Heile des Landes
geſehen von den Städten und dem größern Landbeſitz, den
n ſehr bedeutenden Domänen, hat das Land jetzt ungefähr
en, von deren Ertrag je eine Familie in Wohlſtand leben
twa 500 kleinere Landſtellen, auf denen mit Hülfe eines
bes eine thätige Familie gleichfalls fortzukommen vermag.
dieſer Periode erlaſſenen Geſetze und Verordnungen, welche
ng kommen, ſind folgende: Die Verordnung über die Gül-
s, von 1703; die Verordnung wegen Verſetzung der Guts-
Böhrder Konſtitution, von 1719, durch welche bei Beſetzung
erichtliche Verfahren ausgeſchloſſen iſt; die Regierungs-
die Kriminalinſtructionen von 1736, und die Landſchulord-

gestanden hatten. Die wirkliche Uebergabe des Landes an Dänemark erfolgte am 26. Juli 1816, die Huldigung am 1. Oktober 1816. Bei Hannover verblieb das Land Hadeln, seit Alters ein Annexum des Herzogthums Lauenburg, das auf dem rechten Elbufer belegene Amt Neuhaus und der am linken Elbufer belegene Theil des Amtes Lauenburg, mit den Gerichten Lüdersburg und Obermerschacht; ein sehr bedeutender Theil des Herzogthums. Die mecklenburgischen und die anhaltischen Fürsten verwahrten bei der Bundesversammlung ihre Ansprüche am 14. November 1816. Von der Krone Dänemark wurden bei Uebernahme des Landes sämmtliche Privilegien, namentlich der Landesreceß von 1702, bestätigt und die Landesschulden übernommen.

Die Jahre 1848—1850 gingen nicht spurlos an dem Lande vorüber. Die in Lauenburg ausgehobenen Truppen garnisonirten in Kiel und wirkten bei der ohne Kampf erfolgten Besetzung der Festung Rendsburg für die schleswig-holsteinische Sache. Als das schwache, bis dahin in Ratzeburg gestandene Detaschement gleichfalls nach Rendsburg abgezogen war, erbat die damalige lauenburgische Regierung zum Schutz des Landes eine Besetzung von der k. hannoverischen Regierung, welche von dem König Ernst August bereitwilligst zugestanden, von den Lauenburgern mit Freuden empfangen wurde und das Land vor manchem Unheil bewahrte. Im Juli 1848 erschien auf den Wunsch der Landesvertretung ein Kommissär des deutschen Bundes (Welcker), welcher bis zur Herstellung des definitiven Friedens das Land Namens des deutschen Bundes in Administration nahm und, unter Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, aus drei ehrenwerthen, den Wünschen des Landes entsprechenden Männern eine „Administrations-Kommission" als interimistische höchste Regierungsbehörde des Landes einsetzte. Dieselben Personen, nach dem Malmöer Waffenstillstand von einer gemeinschaftlichen Kommission, einem Reichskommissär (Stadtmann) und einem Kommissär des Königs (v. Pleisen) als „höchste Landesbehörde", später von einem Reichskommissär (v. Winzingerode) bestätigt, verwalteten das Land, bis dasselbe im Anfange des Jahres 1851 in Folge bekannter Ereignisse von österreichischen Truppen besetzt und darauf Namens des Königs Friedrich VII. durch den Grafen Reventlow-Criminil wieder in Besitz genommen wurde. Während dieser Periode war durch Verhandlungen mit der provisorisch erweiterten Landesvertretung ein auf demokratische Principien basirtes Staatsgrundgesetz zu Stande gekommen, welches unter Autorität des Reichskommissärs am 14. Mai 1849 publicirt wurde, wie auch früher schon die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte verkündigt waren. Nach Wiederherstellung der königlichen Autorität wurde dieses Staatsgrundgesetz, sowie mehrere andere wichtige, in jener Periode erlassenen Gesetze formell beseitigt, wogegen manche wichtige Einrichtungen aus dieser Zeit Bestand behielten.

Für die Specialgeschichte des Landes sind zu benutzen: von Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg; von Dave, Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg; Masin, Geschichte des Bisthums und Fürstenthums Ratzeburg; in welchen Werken man auch die älteren Quellen angeführt findet.

Das Land und seine Bewohner. Das Herzogthum Lauenburg, zwischen 53° 21′ und 53° 48′ nördlicher Breite, und 27° 40′ und 28° 38′ östlicher Länge belegen, enthält etwa 19 □Meilen Flächeninhalt, ist aber mehrfach durch Mecklenburg-Strelitz'sche und Lübeck'sche Enclaven unterbrochen. Die natürliche Bodenbeschaffenheit ist fast dieselbe, wie die des benachbarten Holstein und Mecklenburg;

der fruchtbarste Theil desselben ist der nordwestliche, das Amt Steinhorst und die an dasselbe stoßenden adeligen Güter. Die bedeutendsten Gewässer sind: die Elbe, welche das Land im Süden begrenzt; die Delvenau und die Stecknitz, erstere bei Lauenburg in die Elbe, letztere in der Nähe von Lübeck in die Trave sich ergießend. Beide sind schon im Jahre 1392 durch einen Kanal mit einander verbunden, wodurch eine Wasserstraße zwischen Ostsee und Nordsee hergestellt wurde, einer der ältesten Schifffahrtskanäle in Europa. Ferner: die Bille, das Land gegen Osten begrenzend; der Ratzeburgersee und der Schalsee, außerdem viele kleinere Landseen. Die Gewässer sind sehr fischreich, und im Schalsee wird die Mavane (salmo mavaena) gefangen, ein schmackhafter Fisch aus dem Lachsgeschlecht, welcher in Norddeutschland nur noch in einem mecklenburgischen Landsee vorkommt.

Die Waldungen — einen reichen Wildstand enthaltend — sind sehr bedeutend und bilden eine Haupteinnahmsquelle; die landesherrlichen Forsten betragen allein 54,284 Morgen.

Eine Zählung vom Jahre 1855 ergab 49,475 Einwohner, davon in den 3 Städten 8172, auf dem Lande 41,303. Am 1. Februar 1860 ist wieder eine Volkszählung vorgenommen, deren Resultat noch nicht bekannt ist, doch ist die Zahl verhältnißmäßig bedeutend gestiegen.

Die Bewohner sind fast durchweg rein deutscher, und zwar sächsischer Abstammung; nur in einigen wenigen im Nordosten belegenen Dorfschaften mögen sich schwache Reste der früheren wendischen Bevölkerung finden, doch sind diese von der sächsischen jetzt nicht mehr zu unterscheiden. Die Landbewohner nennen — im Gegensatz zu den Bewohnern angrenzender mecklenburgischer, holsteinischer und lübischer Distrikte — sich selbst Sachsen, und wenn zwei Dörfer gleichen Namens durch eine Landesgrenze getrennt sind, wird das lauenburgische als sächsisch bezeichnet. Z. B. sächsisch Hamfelde — dänisch (holsteinisch) Hamfelde; altsächsisch Breitenfelde — neusächsisch (früher lübisch) Breitenfelde.

Hervorzuheben ist, daß im Herzogthume Lauenburg niemals, wie solches in den benachbarten mecklenburgischen und holsteinischen Ländern bis in die neuesten Zeiten der Fall war, die Leibeigenschaft gegolten hat, sondern die Bauern zu allen Zeiten persönlich freie Männer gewesen sind. Es ist dieser Umstand schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts historisch nachgewiesen, und sogar in contradictorio gerichtlich anerkannt. Doch steht den Bauern an ihren Meierstellen nur ein beschränktes Eigenthum zu, während das Obereigenthum der Gutsherrschaft, resp. der Landesherrschaft zukommt.

Die Industrie des Landes ist nicht bedeutend, der Handel, gleichfalls nur von geringer Wichtigkeit, hat durch die sehr verbesserten Verkehrsmittel, namentlich die das kleine Land durchkreuzenden Eisenbahnen, in neuerer Zeit sich bedeutend gehoben. Den Haupterwerbszweig bildet die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen, welche auf den größeren Besitzungen nach holsteinischer Weise betrieben wird.

Für die speciellere Topographie ist besonders zu empfehlen: „Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ꝛc. von Schroeder und Biernatzky, Oldenburg 1855." Die brauchbarsten Charten des Landes sind folgende: die von dem dänischen Generalstabe für militärische Zwecke im Jahre 1844 herausgegebene, welche indessen namentlich hinsichtlich der Grenzbezeichnungen einige auffallende Unrichtigkeiten enthält; — die des Ingenieur Wollheim, von 1852, im Grunde nur eine Kopie der vorigen, in welcher jedoch die Unrichtigkeiten der ersteren verbessert sind; — sodann die von dem jetzigen k. preußischen Hauptmann Geertz im Jahre 1845 herausgegebene Charte von Holstein und Lauenburg; — und endlich

die von demselben mit anerkennenswerther Sorgfalt und unendlichem Fleiß im Jahre 1858 ausgearbeitete Charte von Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder. Der letzteren, welche indessen für specielle topographische Zwecke, des kleineren Maßstabes wegen, weniger zu benutzen ist, hat der Autor eine sehr empfehlenswerthe Denkschrift „Geschichte der Vermessungen und der Landcharten Nordalbingiens" beigegeben.

Verfassung, Verwaltung und Finanzen. Die Verhältnisse dieses deutschen Bundeslandes zu den übrigen unter einem Herrscher vereinigten Landestheilen, und zu der dänischen Gesammtmonarchie sind bis auf diesen Augenblick nicht fest bestimmt und definitiv geordnet, weßhalb dieselben hier vorerst noch unerörtert bleiben müssen.

In allen denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen für die ganze Monarchie gemeinsame Ministerien bestehen, ist das Herzogthum diesen untergeordnet, in allen andern aber dem königlichen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Zur Erlassung allgemeiner Gesetze und Landesordnungen, sowie zur Auflegung neuer Steuern ist die Mitwirkung und Zustimmung der Landesvertretung erforderlich. Dieselbe wird von der Ritter- und Landschaft ausgeübt, in welcher vor 1848 jeder Besitzer eines landtagsfähigen adeligen Gutes, als solcher, eine Stimme hatte, und den drei Städten, welchen, obgleich sie jede zwei Deputirte zu den Versammlungen zu senden pflegten, jeder auch nur eine Stimme zustand; sämmtliche kleinere Landbesitzer waren überhaupt nicht vertreten. Nach dem königlichen Patente vom 20. December 1853, erlassen nach verfassungsmäßiger Kommunikation mit Ritter- und Landschaft, besteht die ständische Vertretung nunmehr: 1) aus dem Erblandmarschall, dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Gudow aus der Familie von Bülow, und zwei für Lebenszeit aus den ritterschaftlichen Vertretern gewählten und vom Landesherrn bestätigten Landräthen. Diese drei bilden das Landrathskollegium und als solches eine ständige Deputation der Ritter- und Landschaft. 2) Aus 15 für eine sechsjährige Periode gewählten Mitgliedern, nämlich: aus 5 von den Besitzern bisher landtagsfähiger Güter gewählten Gutsbesitzern; aus 5 Abgeordneten der drei Städte; und aus 5 von den Besitzern bäuerlicher Grundstücke gewählten kleinen Landbesitzern Als deren Beamte sind der Ritter- und Landschaft ein Landsyndikus und ein Landschaftssekretär zugeordnet.

Die von der königlich dänischen Regierung bei der Abtretung des Landes übernommenen Landesschulden sind von derselben der Ritter- und Landschaft zu deren eigener Verwaltung übertragen, und ist vom Könige als sein Beitrag zur Verzinsung und Abtragung dieser Schulden der Ertrag der Stempel- und Erbschaftssteuer überwiesen, deren Durchschnittssumme jährlich 2140 Rthlr. betragen hat. Zu gleichem Zwecke und zur Bestreitung einiger besonderer Landesbedürfnisse wird die erhöhte Contribution und die Exemtensteuer zusammen zum Betrage von etwa 22,720 Rthlr. erhoben, welche Einnahmen die Ritter- und Landschaft durch die landschaftliche Steuerkasse unter der Oberaufsicht der königlichen Regierung verwalten läßt. Am Schlusse des Jahres 1859 betrugen die Landesschulden 281,000 Rthlr.; die dafür ausgegebenen Obligationen, obgleich nur $3^1/_2$ Procent Zinsen tragend, bilden ein sehr gesuchtes Papier und sind nie unter pari zu haben, gelangen überhaupt eigentlich nicht auf den Geldmarkt. Unter dem königlichen Ministerio für Holstein und Lauenburg steht die königliche Regierung in Ratzeburg, die obere Polizei- und Verwaltungsbehörde des ganzen Landes, welche für die Aemter auch die obere Domanialbehörde bildet und aus dem Landdrosten und zwei Räthen besteht.

ßt in Ratzeburg, gleichfalls aus drei Mitgliedern, dem Hof-
, bestehend, bildet als Gerichtshof die erste Instanz für alle
tsstande versehenen Personen, die zweite Instanz für sämmt-
Landes, und in allen Kriminalsachen das allein erkennende
e in seiner jetzigen Form durch das Patent vom 20. Juni
demselben die bis dahin zum größten Theile von der Re-
ichtsbarkeit ausschließlich übertragen. Die höchste richterliche
t das königlich holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht
Kirchen- Schul- und Ehesachen bildet das königliche Konsi-
wohl die oberaufsehende als die richterliche Behörde. Das-
itgliedern; dem Landdrosten, einem Regierungsrath, einem
ählten Beisitzer, zwei Geistlichen, und einem Abgeordneten
lbe versammelt sich dreimal jährlich, und sind außer diesen
nur drei Mitglieder, der Landdrost, der Regierungsrath
Beisitzer, zugleich Superintendent, beständig in Ratzeburg
enannten Kollegien ist das nöthige Bureaupersonal beige-

tanz ist die Verwaltung noch nicht von der Justiz getrennt.
folgende: Vier landesherrliche Aemter: Ratzeburg, Lauen-
Steinhorst, welchen außer der Justiz und Polizei auch die
aftlichen Domänen obliegt. Jedes derselben ist mit zwei
esetzt. — Drei Stadtmagistrate, welche unter Leitung eines
die Justiz und die Polizei in den Städten, und mit Zu-
ger — der Achtmänner — das Kommunalvermögen ver-
elige Güter, in welchen von den Besitzern die Gerichtsbar-

Ueberschuß von reichlich 180,000 Rthlr. wird unter den gemeinsamen Einnahmen der königlich dänischen Gesammtmonarchie berechnet. Für das Rechnungsjahr 1858/59 betrug derselbe 182,516 Rthlr. pr. cour.

Abgesehen von den unter den Einnahmen angeführten Durchgangs- und Landzöllen genießt das Land noch der Zollfreiheit, indem das dänische Zollsystem nicht auf dasselbe ausgedehnt ist. Ebenso ist auch der dänische Münzfuß nicht im Herzogthum Lauenburg eingeführt, indem hier seit 1849 der Vierzehnthalerfuß gesetzmäßiger Landesmünzfuß ist.

Die aus dem Herzogthum Lauenburg zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen erfüllen ihre Dienstpflicht zum größten Theil in dem in Ratzeburg garnisonirenden 14. dänischen Infanteriebataillon, dem einzigen deutschen in den Herzogthümern liegenden Truppentheile. Verhältnißmäßig Wenige werden zur Reiterei und Artillerie, nur Einzelne zur königlichen Garde ausgehoben. Für das laufende Jahr 1860 sind ungefähr 240 Rekruten zum Dienst ausgehoben.

Hanteimann.

Lebensmittelpolizei.

In der Sorge des Staates und der Gemeinde für Sicherung der Existenz ihrer Angehörigen (Sicherheits- oder Individualpolizei) nimmt die Sorge für ausreichende und gesunde Lebensmittel eine hervorragende Stelle ein. Die Gesundheit (s. den Art. Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei) ist hier nicht der überwiegende Gesichtspunkt, sondern die Existenz selbst. Auch hier kann man von der eigentlichen Lebensmittelpolizei, die mit gebietender, verbietender und zwingender Gewalt auftritt, Maßregeln von blos pfleglicher Natur unterscheiden, doch sind in diesem Gebiete die erstern vorherrschend.

Ausreichende Lebensmittel sind Bedingung der Erhaltung des Lebens. Mangel derselben schwächt die geistigen und körperlichen Kräfte und veranlaßt Elend, Krankheit und Tod. Von jeher ist daher die Sorge für die Nahrung des Volkes als eine wichtige Staatsthätigkeit betrachtet worden. Wir erinnern nur an das Institut der Aedilen im alten Rom. Im modernen Staate muß jedoch auch hier der Grundsatz gelten, daß polizeiliche Hülfe nur dann eintritt, wenn bei größerer Allgemeinheit eines Bedürfnisses auch die Unmöglichkeit vorliegt, dasselbe mittelst Privatanstrengung zu befriedigen. In gewöhnlichen Zeiten wird sich daher die Polizei auf ein geringeres Maß von Thätigkeit beschränken, eingreifender wirksam wird sie zur Zeit der Theurung, und bei förmlicher Hungersnoth müssen alle positiven Rechte der unmittelbaren Erhaltung des Lebens Aller weichen. Es kommt dabei noch in Betracht, daß Theurungen von Geld- und Handelskrisen und von Herabdrückung des Lohnes begleitet zu sein pflegen, und daß daher in solchen Zeiten Umwälzungspläne eine Unzahl bereitwilliger Hände finden, somit jede bedeutende Theurung große politische Gefahr bringt. Das Jahr 1788/89 ist in Frankreich ein Hungerjahr gewesen, den Bewegungen von 1848 und 1849 ging die letzte, noch in Aller Erinnerung stehende Theurung zur Seite.

Das Hauptnahrungsmittel des Menschen ist und bleibt Brod. Daher sind Getreide, Mehl, Brod die Hauptgegenstände der Lebensmittelpolizei, daneben Fleisch, in neuerer Zeit auch die Kartoffeln, in manchen Ländern noch das Bier als ein, nach allgemein daselbst herrschender Ansicht und Gewohnheit, unentbehrliches Getränke.

I. Das natürlichste und wirksamste Mittel zur Beschaffung und Erhaltung eines angemessenen Getreidevorrathes ist ein lebhafter, kapitalreicher und intelli-

Lebensmittelpolizei.

del. Nur der Getreidehandel ist im Stande, den Ue
schlechter Ernten, den Ueberfluß der einen und den A
en einander auszugleichen. Alle Beschränkungen dieses
erbot der Aufkäuferei überhaupt oder bei gewissen A
, bringen Störung in die natürliche Wechselwirkun
chfrage und nöthigen das Geschäft zu vergeblichen
hwierigkeit des Transportes der gerade hier in Fra
s bedeutend steigern. Mit Unrecht hat man früher –
nicht ganz verschwunden — das Gewerbe des Kor
zu Zeiten der Theurung, auf die allgemeine Noth
en Meinung gleichsam für unsittlich angesehen und d
von der Betheiligung an diesem so wichtigen Gewe
ler wie jeder im Verkehre beschäftigte Mensch sucht
genen Vortheil, allein sein eigener wohlerwogener B
likums. Bringt er zu viel und zu wohlfeil auf den
zwar augenblicklich Genuß davon, nachher aber w
gersnoth leiden. Bringt er zu wenig und zu theu
Theil des Vorrathes für sich, der in Folge der n
en kann. Eine Verabredung der Kornhändler ist b
in diesem Handel steckt, und bei der großen Meng
ben beschäftigt sind, höchstens für ganz beschränkte
zumal in armen, rohen und sehr isolirten Gegenden
ber Roscher, die Furcht des Volkes vor dem sogen
Regel nur eine Abart der Gespensterfurcht.
gazine des Staates oder der Gemeinden sind nu
n Stufen der Volkswirthschaft gerechtfertigt. Privat

Seiten der Gemeinde. Planmäßiger und konsequenter wird der Staat verfahren.

Eigentlich polizeilich wird die Einrichtung dann, wenn man die Landwirthe verpflichtet, ein nach der Morgenzahl ihrer Ländereien zu bestimmendes Quantum Getreide bis zur nächsten Ernte alljährlich aufzubewahren und es auf obrigkeitliches Begehren um einen gewissen Preis abzuliefern. Die Ungerechtigkeit einer solchen Verpflichtung und die Schwierigkeit der Ausführung bezüglich der nothwendigen Aufsicht leuchtet ein.

III. Mehr empfehlen sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen auswärtige Getreideeinkäufe der Regierung zur Zeit der Theurung. Aber nur bei sehr dringender Gefahr ist es rathsam, daß dieses natürliche Geschäft der Kornhändler von der Regierung selbst besorgt wird. Noch besser wirken vielleicht Prämien, die für die zuerst auf dem Markte ankommenden ausländischen Getreidetransporte ausgesetzt werden.

Zweckmäßig ist es, in wohlfeilen Zeiten nach und nach ohne besondere Belästigung der Einwohner die Fonds anzusammeln, die zu derlei Ausgaben in theurer Zeit verwendet werden sollen.

IV. Das Verbot der Kornausfuhr von Land zu Land, ja selbst von Provinz zu Provinz, galt im Mittelalter als ein regelmäßiges Mittel zur Erhaltung eines angemessenen Vorrathes. Mit den obigen Grundsätzen über den Kornhandel verträgt sich ein solches Verbot nicht. Man ist daher auch in neuerer Zeit mehr und mehr davon zurückgekommen. Das auffallendste Beispiel aus neuerer Zeit ist das österreichische Ausfuhrverbot im Jahr 1847, während die Zollvereinsstaaten sich, gewiß zum Segen ihrer Einwohner, nicht gegen einander absperrten. Durch solche Sperren wird nicht nur der regelmäßige Kornhandel auf's Empfindlichste gestört und dadurch ein verderbliches Schwanken der Preise hervorgerufen, sondern in der Regel auch Retorsion auf Seiten der benachbarten Staaten hervorgerufen, wie z. B. im Jahr 1847 Bayern in Folge der österreichischen Maßregel die Ausfuhr nach Tyrol verbot, wodurch denn das Mißverhältniß noch ärger wird.

Ebenso sind Kornausfuhrzölle zu beurtheilen. Selbst List, der Lobredner der Gewerbeschutzzölle, verwirft sie.

Doch mag nicht in Abrede gestellt werden, daß hier auch politische Erwägungen maßgebend werden können, welche der absoluten Anwendung der Theorie entgegenstehen. Ein ausreichender Getreidebau gehört zu den wesentlichsten Erfordernissen der Staatssicherheit. Ein Staat, der in der auswärtigen Politik selbständig auftreten will, darf sich in Bezug auf das nothwendigste Nahrungsmittel nie ganz von fremden Völkern abhängig machen. Auch der Reciprocitätsstandpunkt kommt in Betracht. Aehnlich verhält es sich mit dem Scalasystem, welches den Zoll beim Steigen der Kornpreise fallen, beim Sinken der Preise steigen läßt. Den ausgesprochenen Zweck, die Preise gleichmäßiger zu machen und auf der Höhe des Normalpreises einigermaßen zu fixiren, hat dieses System erfahrungsmäßig vollständig verfehlt.

V. Der Prämien für Korneinfuhr zur Zeit der Theurung haben wir bereits unter Ziff. III. Erwähnung gethan. Nur in der dort bezeichneten Weise verdienen sie Empfehlung. In der Regel wird der in Aussicht stehende Handelsgewinn viel höher sein als die Staatsprämie, also diese wenig wirken und doch viel Geld kosten.

Dagegen empfiehlt sich nach Mißernten die Aufhebung aller etwaigen Einfuhrzölle auf Lebensmittel, wenigstens auf Korn und Mehl.

des Verkaufes der Frucht auf dem Halme mag
Noth und fieberhaft aufgeregter Spekulation einen vorüber-
die Kurzsichtigkeit und augenblickliche Noth der Producenten
nloser Ausbeutung gesichert werden, für gewöhnliche Zeiten
Verbot eine im Allgemeinen unschädliche und für den Ein-
sehr vortheilhafte Art der Wirthschaft betroffen.

iche Taxirung der nothwendigsten Lebensmittel,
s und Fleisches, ist wenigstens für kleinere Gemeinden zur
ehren, soviel auch aus dem Gesichtspunkte vollständiger
reiheit dagegen gesagt werden kann. In solchen Orten ist
wenigen Handwerker, welche diese Gegenstände der ersten
n, zum Behufe der Steigerung der Preise wohl denkbar,
m Systeme der Innungen und Konzessionen als bei dem
nn auch bei letzterm weniger. An manchen Orten, wo man
tte, hat man sie wieder eingeführt, für große Städte ist
e richtige Festsetzung der Taxe hat allerdings, und gerade
eisten, ihre Schwierigkeit; indessen ist der Preis der Waare
h den freien Handel bestimmt, und die Taxe hat eigentlich
ten Preis für den Wiederverkauf im Kleinen festzustellen.
gegen eine Taxirung des Getreides selbst, wie sie namentlich
des Konventes versucht worden ist.

cht auf das Bäcker- und Fleischergewerbe kann sich
s blos auf die Taxirung des Brodes und Fleisches. Ins-
das schon durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten sich em-
s Brod zu verkaufen; es wird dadurch zugleich, was für

mittelpolizei. Hieher gehört insbesondere die sog. Mahlmetze, d. h. der aliquote Theil des in die Mühle gebrachten Getreides, welchen der Müller für seine Bemühung bei Ablieferung des Mehles zurückbehält. Den heutigen Verhältnissen entspricht eine Regulirung des Mahllohnes in Geld. Mühlen können wegen des in Anspruch genommenen Wasserverbrauches auch in Ländern mit vollständiger Gewerbefreiheit nicht ohne Konzession errichtet werden.

X. Die Sorge für ausreichende Befriedigung des Bedarfes an Trinkwasser gehört zu den wichtigsten Thätigkeiten der Gemeinde, also die Errichtung von Brunnen, Wasserleitungen u. s. w. Polizeilich ist dabei namentlich das Verbot der Verunreinigung der Brunnen und öffentlichen Wasserbehälter. Nach Umständen kann es auch nothwendig werden, den Zugang zu den Brunnen und die Vertheilung des Brunnenwassers zu reguliren.

XI. Auch die Milch gehört zu den nothwendigen Lebensmitteln, auf welche die Polizei, insbesondere die Marktpolizei, ihre Aufmerksamkeit richten muß. Es gibt kaum ein Getränk, das häufigerer Verfälschung unterworfen ist. Die Mittel zur Entdeckung solcher Verfälschungen scheinen aber noch einiger Vervollkommnung zu bedürfen.

XII. Die Beaufsichtigung der Bierbrauerei ist in Ländern, wo dieses Getränke das vorherrschende ist, in gesundheitspolizeilicher Beziehung jedenfalls geboten. Dazu kommt, namentlich in Bayern, die wegen der Besteuerung des sog. Malzaufschlages nothwendige Kontrole. Beiden Gesichtspunkten könnte aber wohl Rechnung getragen werden ohne obrigkeitliche Bestimmung des Bierpreises. So komplicirt die hiefür in Bayern zur Anwendung kommenden Normen sind, so fortdauernd sind doch die Klagen über ihre Unvollkommenheit. Wenn auch eine plötzliche Aufhebung dieser Normen nicht rathsam erscheint, weil sie die allgemeine Meinung noch zu sehr gegen sich hat, so muß sie doch als Ziel festgehalten werden, und es wird früher oder später sicher dazu kommen. Eine Verabredung der Producenten behufs unnatürlicher Preissteigerung ist bei dem Biere, welches immer mehr ein wichtiger Verkehrsartikel wird, nicht so leicht zu befürchten als z. B. bezüglich des Brodes.

XIII. Wenn verlangt wird, daß das Fabriciren und sog. Gallisiren des Weines verboten werde, so beruht solches Verlangen gewöhnlich weniger auf Rücksichten der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des trinkenden Publikums als auf dem für den Wohlstand weinbauender Länder sehr wichtigen Gesichtspunkte den Ruf der Weine zu erhalten. Die Kontrole eines solchen Verbotes ist sehr schwierig.

XIV. Endlich ist noch der Getreide- und Viktualienmärkte Erwähnung zu thun. Ihre Errichtung unterliegt allenthalben administrativer Genehmigung, mitunter sogar der des Staatsoberhauptes selbst. Die konkurrirenden Interessen benachbarter Gemeinden lassen nicht zu, daß dieser Gegenstand der lokalen Autonomie anheimgegeben werde. Maßregeln einer guten Marktpolizei sind: Festsetzung der Stunde des Anfanges und des Schlusses der Käufe und Verkäufe; Abgrenzung des Platzes, wo der Markt abgehalten wird, und Verbot während des Marktes an anderen Plätzen Marktgegenstände zu kaufen und zu verkaufen; Anweisung verschiedener Plätze für die verschiedenen Gattungen der auf den Markt kommenden Waaren; Sorge für freie Passage; Anweisung eines besonderen Platzes für das Fuhrwerk; Aufrechthaltung der Ordnung unter den Last- und Packträgern; Untersuchung der feilgebotenen Waaren und Wegnahme und Vernichtung der gefälschten, unreifen, faulen, überhaupt gesundheitsschädlichen, Aufsicht auf Maß und Gewicht

eifelhaftem Werthe ist die häufig vorkommende Anordnung,
Stunde keine Händler oder keine auswärtigen Käufer auf
rfen, sondern nur die einheimischen Konsumenten: die Pro-
n bis zu dieser Stunde nicht oder zu hohen Preisen, oder
Stunde.

geln pflegen zunächst der Gemeindepolizei überlassen zu sein.
s Hauptwerk über Theuerungspolizei ist: Roscher, über
rungspolizei, dem wir im Obigen großentheils gefolgt sind.
l. 3, findet man auch ein Verzeichniß der zahlreichen hieher
Wir nennen davon nur noch: Breuning, über die Verhin-
n Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung,
n Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanssen,
ft. 2. Gerstner, über die bayerische Bierpolizei, in der
r Staatswissenschaft 1859. Hft. 2. Außerdem die bekann-
Mohl über Polizeiwissenschaft, von Rau, über National-

Medicus.

rung, S. Versicherungsanstalten."

Legitimität.

matisches Meisterstück des Fürsten Talleyrand, als er das
dem Wiener Kongreß von 1814 in Umlauf brachte. Der
der französischen Revolution hatte damals auch in den Völ-
, und die imperatorische Autorität des „Emporkömmlings"
eine Zeit lang auch die alten Fürsten gebeugt hatten, war

Auch in dieser beschränkten Anwendung war das Princip nicht neu. Alle arischen Völker legten von jeher auf den geschichtlichen Zusammenhang des Rechts, auf die Rechtskontinuität einen Werth. Sogar die rationellen Römer, welche den Rechtsbegriff auf den Willen des römischen Volkes zurückführten, beachteten doch mit frommer Sorgfalt die hergebrachten Rechtsformen und suchten das neue Recht in ununterbrochener organischer Verbindung mit dem alten Rechte der Väter zu erhalten. Diese historisch-legitime Anschauung sträubt sich dagegen, eine Neuerung als Recht anzuerkennen, welche jene Achtung verletzt und die Verbindungsfäden mit dem überlieferten Recht abgerissen hat. Sie sträubt sich auch dann, wenn die Neuerung sich auf ein höheres göttliches oder menschliches Rechtsprincip beruft. Wo immer ein festes Erbrecht der obrigkeitlichen Autorität entstanden ist und anerkannt wurde, da verstand sich denn auch die ausschließliche Beachtung des fürstlichen Geblütsrechts von selber, und wurde jede Abweichung von dem Erbgesetz als ein Bruch der überlieferten Rechtsordnung verworfen. Da in Europa während des Mittelalters nach und nach in fast allen europäischen Staaten ein erbliches Fürstenthum entstanden und befestigt worden ist, so versteht es sich, daß damals das Legitimitätsprincip im Sinne des fürstlichen Geblütsrechts als Folge und Ausdruck dieser Rechtsbildung zu Ehren gekommen ist. Man braucht nur an den Streit der beiden Rosen in England zu denken, um sich die Bedeutung dieses Legitimitätsgedankens im Mittelalter zu vergegenwärtigen.

Die Römer hatten die Legitimität noch rein staatsrechtlich verstanden. Alle obrigkeitliche Gewalt wurde von ihnen auf ein Volksgesetz zurückgeführt. Wer durch dieses ermächtigt war, galt als legitimer König, Konsul und sogar Kaiser; wer ohne diese Ermächtigung die oberste Gewalt ergriff, als Usurpator. Aber auch der Usurpator wurde zur legitimen Obrigkeit, sobald er die formelle Anerkennung des Senats und der Komitien erlangte. Als entscheidendes Moment für die rechtliche Anerkennung wurde von den Römern nicht die Religion betrachtet, obwohl in den Auspicien die Zustimmung der Götter angefragt ward, noch das Geblüt, — sie verwarfen die Erbmonarchie im Princip, wenn gleich sie thatsächlich vorzugsweise aus den königlichen und den kaiserlichen Geschlechtern ihre Monarchen wählten. Gewichtiger als beide war doch die reale Macht, und erwies sich dieselbe als siegreich, so wurde es ihr nicht schwer, auch die formelle Anerkennung zu gewinnen. Für die Rechtsidee der Legitimität aber kam zuletzt Alles auf diese Rechtsform an, in der sich der römische Staatswille offenbarte.

In dem germanischen Mittelalter dagegen werden wir wie in andern Begriffen des öffentlichen Rechts so auch hier eine Mischung gewahr mit Religion und Familienrecht. Zwar in dem großen welthistorischen Vorgang der Verdrängung der merovingischen Könige durch die karolingischen Herzoge der Franken sehen wir noch, wie die kirchlichen und die weltlichen Autoritäten, der Papst und die Nation, sich darin einigen, die Umgestaltung als eine wohlbegründete, von dem göttlichen wie von dem menschlichen Recht gutgeheißene zu billigen, obwohl nach den spätern Vorstellungen von Legitimität ein unzweifelhafter Bruch der Tradition, eine offenbare Mißachtung des Geblütsrechts und eine unläugbare Verletzung der äußern Rechtsform vorlag. Es wurde damals von allen moralischen und juristischen Autoritäten anerkannt, daß das alte Recht einer entarteten Dynastie durch Nichtübung oder ungehörige Uebung, also aus Staatsgründen untergehen und die thatsächliche Führung eines Volkes durch eine neue thatkräftige Dynastie ihre Erhebung und damit eine neue Rechtsbildung zu rechtfertigen vermöge. Mit andern

Legitimität.

amals allgemein anerkannt, daß auch das hiſtoriſch beſtbe-
cht abſterben und neues Fürſtenrecht aufkeimen und zu
ranwachſen könne.

chineſiſchen Weiſen aus der Ableitung aller obrigkeitlichen
hen Willen auf die Veränderlichkeit der Dynaſtieen ſchloſſen
die mittelalterlichen Theologen an, die Unveränderlichkeit
aus der Göttlichkeit desſelben zu begründen. Die erſteren
rhebung eines fähigen Fürſten, ſo auch in dem Sturze
Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit. Dieſe verehrten
e Dynaſtie als eine geheiligte Ordnung, welche kein menſch-
rfe. Die rationellen Chineſen vertreten hier merkwürdiger
nd Wandelbarkeit der Geſchichte; und die hiſtoriſch geſinnten
s die unverbrüchliche Feſtigkeit des beſtehenden Rechts; zwei
Eifer der Einſeitigkeit zu den entgegengeſetzten Irrthümern,
örungsluſt und des todten Stabilismus, verunſtaltete. Das
bt die Vorſtellung der Legitimität mit dem Sonnenglanze
irkt vorzüglich auf das Volksgefühl. Das privatrechtliche
und des Geblütsrechts, welches im Mittelalter zu demſelben
gitimität zum Theil ab von ihrer ſtaatsrechtlichen Begrün-
iſtiſche Selbſt- und Familiengefühl der Berechtigten auf.
edener Elemente iſt hiſtoriſch zu erklären, aber logiſch nicht
hrt in der Praxis zu folgereichen Mißgriffen. Inwiefern
ſch verſtanden wird, iſt ſie dem heutigen Rechtsbewußtſein
, die durchaus menſchlich ſind, fremd geworden, und inwiefern
aufgefaßt ſind, widerſpricht ſie dem national-politiſchen

keitlichen Würde und Autorität in dynastischen Geschlechtern eine fortwirkende persönliche Vertretung und auch in der Bevölkerung einen vererblichen Anhang findet, hier aber die Eröffnung einer neuen Wahl die Aenderung in den Personen begünstigt und das Unrecht der Usurpation oder der Empörung leichter und bälder gehoben werden kann. Die Erbmonarchieen erleiden daher eine tiefere Erschütterung durch die Erhebung einer illegitimen Regierung, als die Wahlmonarchieen oder die Demokratieen, weil hier nur das vorübergehende Recht einzelner Individuen, dort das als bleibend geordnete Recht ganzer Geschlechter betroffen wird. Der Kampf der illegitimen Macht mit der ursprünglichen legitimen Dynastie wird daher gewöhnlich dort hartnäckiger und nachhaltiger sein als hier.

Wenn man aber das Princip der Legitimität zu einem absoluten, ewig-unveränderlichen Rechte der Dynastieen outrirt, wie die Partei der Legitimisten es thut, so ist diese Vorstellung wissenschaftlich unhaltbar und praktisch unbrauchbar. Das Eigenthum, welches nur ein Recht des Individuums ist, läßt sich lange Zeit behaupten, auch ohne wirklichen Besitz, getrennt von der realen Ausübung. Aber Regierung ist immer zugleich Pflicht und Recht, und ist ohne reale Macht unmöglich. Eine Regierung, welche nicht lebendiges Staatsorgan ist, welche nicht regiert und nicht regieren kann, weil es ihr an der realen Macht fehlt, hat aufgehört, Regierung zu sein. Sobald man sich das Regierungsrecht als ein bloßes von der wirklichen Regierung dauernd getrenntes Recht eines Individuums oder einer Familie vorstellt, was diese für sich haben können, abgelöst von dem Staat und von dem Volk, so geht man über die Grenzen des Staates hinaus, in dem allein die Regierung denkbar ist, und verirrt sich auf das Gebiet des Privatrechts, d h. man verwechselt das öffentliche Recht und die öffentliche Pflicht mit dem Eigenthum. Dieser logische Fehler wird durchweg vermieden, wenn man an Verfassungen denkt mit gewählten Regierungen. Aber er begegnet uns öfter, wenn von der Erbmonarchie die Rede ist, weil hier die verfassungsmäßige Thronfolge mit dem Geblütszusammenhang und dem Familienrecht der Dynastie verflochten ist, weil hier ein Stück Staatsverfassung an eine Institution gebunden erscheint, die unzweifelhaft auch abgesehen von dem Staate eine privatrechtliche Existenz hat. Die Täuschung wird dadurch erklärt, der Irrthum selbst nicht gerechtfertigt; denn auch auf das Thronfolgerecht hat Niemand in dem entwickelten Staate einen Anspruch als auf sein Eigenthum, sondern nur als auf sein öffentliches Recht. (Oben Band III. S. 413.) Er hat es nicht für sich, sondern für den Staat. Es ist wie alle öffentlichen Rechte nothwendig von dem Bestand und von dem Leben des Staates abhängig, dem es als ein Glied und als ein Theil angehört.

Wie unbrauchbar aber die starre privatrechtliche Auffassung der Legitimität sei, hat die Geschichte Europa's vernehmlich genug gezeigt. Es gibt keinen Staat in Europa, der nicht Usurpationen und Revolutionen in sich erfahren hat, keinen Staat, dessen ganzes Gebiet in rein legitimen Rechtsformen erworben worden, keine Dynastie, die nicht entweder illegitime Handlungen erlitten, oder auf illegitimen Wegen ihre Herrschaft erweitert hat. Wäre wirklich die Legitimität, wie es manche Legitimisten sich vorstellen, unzerstörbar wenigstens so lange, als der widerrechtlich entthronte Regent oder die gestürzte Dynastie noch fortlebt, ohne auf ihr Recht verzichtet zu haben, mit andern Worten: gäbe es keine staatsrechtliche Verjährung, so wäre halb Europa ohne legitime Obrigkeiten, und auch die andere Hälfte durch illegitime Staatszustände befleckt. Der absolute Legitimitätsgrundsatz, von den Legitimisten auf die Spitze getrieben, würde so statt

e Rechtsordnung zu vertreten, den allgemeinen Umsturz
d rechtfertigen.
e älteſten und unangefochtenſten Dynaſtieen, und inſofern
er Hauptſitz der Legitimität — auch in der engen Faſſung
chts — betrachtet werden. Aber ſelbſt da iſt ein ſehr erheb-
hen Rechtsordnung anfangs ohne legitimen Rechtstitel auf
ichen Gewalt zu Stande gekommen und erſt nachträglich
allmählige Verdrängung des deutſchen Königs durch die
die Umwandlung ihres Amtes in dynaſtiſches Eigenthum
tsbegriffen des Mittelalters ohne Uſurpation nicht durch-
neue Zeit den verfallenen Bau des heiligen Reiches um-
iſation der geiſtlichen Fürſtenthümer und Prälaturen durch
die Mediatiſirung kleiner Fürſten und Herren durch die
bung der Reichsſtädte, die Unterwerfung der Reichsritter-
der landſtändiſchen Rechte u. ſ. f. von dem Standpunkt
enbares Unrecht. Aber alle dieſe Wandlungen wurden durch
, und es wäre Donquixotterie, die in Folge derſelben ent-
gen nicht als beſtehende Rechtsordnungen anzuerkennen.
g iſt die Brücke, welche das Bedürfniß der Völker nach
en von dem alten Recht zu dem neuen über die Kluft hin-
die thatſächliche Gewalt dazwiſchen eingeriſſen worden iſt.
die faktiſche Staatsordnung zur Rechtsordnung veredelt,
riſchen Zuſammenhang mit der ältern Entwicklungsſtufe des
e bringt die ſittliche Natur des öffentlichen Rechts zu er-
nd hebt den verderblichen Zwieſpalt auf zwiſchen realer

wie die Regierung selbst ist ein Theil der innern Staatsverfassung. Es war sicher ein großer logischer und politischer Fehler, als die kontinentalen Großmächte anfingen, sich zu Garanten der legitimen Regierungen in allen europäischen Ländern aufzuwerfen. Die Logik könnte nur dann eine solche Garantie verstehen, wenn die Handhabung der gesammten innern Verfassungsrechte und der Schutz der naturgemäßen Rechtsentwicklung, d. h. die Rechte und die Pflichten der Fürsten und der Unterthanen einem völkerrechtlichen Tribunal unterworfen wären; nicht aber, wenn die Legitimität einer Regierung als ein einzelnes Recht aus dem Zusammenhang mit der ganzen Rechtsordnung herausgerissen Schutz verlangte. Das politische Resultat aber jener verkehrten Maxime war, daß in den einen Fällen bedeutende Opfer an Mannschaft und Geld gebracht werden mußten, um einen doch unhaltbaren Zustand in einem fremden Lande gewaltsam herzustellen, und daß in den andern Fällen die Kräfte auch der legitimen Großmächte nicht ausreichten, um den Krieg mit der zunächst illegitimen Regierung einer mächtigen Nation zu wagen. In jenen Fällen wurden die Interessen der intervenirenden Staaten verletzt, in diesen die Konsequenz des legitimistischen Princips gerade da preisgegeben, wo seine Bewährung am nöthigsten gewesen wäre. (Siehe die Artikel Intervention und Kongreß.)

Eine Uebersicht der Literatur findet sich bei Held: Ueber Legitimität .... zur Feier des Doktorjubiläums von Mittermaier. Würzburg 1859.) Bluntschli.

Lehnwesen.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in dem Leben der europäischen Völker, von der größten Wichtigkeit für ihre politische und rechtliche Entwicklung ist das Lehnwesen (auch Beneficial- oder Feudalwesen nach den in verschiedenen Zeiten gebrauchten Ausdrücken genannt). Von kleinen, kaum merklichen Anfängen aus ist es zu einer Macht herangewachsen, daß es Jahrhunderte lang das Staatsleben fast vollständig beherrschte, auf die socialen Verhältnisse den größten Einfluß übte, zu einer umfassenden Rechtsbildung führte; seine Institutionen dauern mancher Orten bis zur Gegenwart fort, wenn auch im Allgemeinen in der neueren Zeit es andern Bildungen Raum gemacht hat und seine Geltung als gebrochen angesehen werden kann.

Es ist begreiflich, daß man sich von jeher mit der Geschichte einer so großartigen Institution viel beschäftigt hat und unter verschiedenen Gesichtspunkten auf diesen Gegenstand zurückgekommen ist. Die Anfänge aber sind mit einem Dunkel bedeckt, das sich schwerlich je ganz wird beseitigen lassen. Es ist ja eine in der Rechts- und Verfassungsgeschichte öfter wiederkehrende Erscheinung, daß die Grundlagen und Ansätze einer Entwicklung, wo die Keime der spätern Zustände in einer Umhüllung liegen, die sie in ihrer Natur und Bedeutung schwer erkennen läßt, sich der sichern Ermittelung entziehen. Hier kommt dazu, daß offenbar verschiedenartige Verhältnisse im Laufe der Zeit zusammengeflossen sind, von denen jedes bei der Erforschung seiner Anfänge eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, daß auch ähnliche Erscheinungen früher oder später bei verschiedenen Völkern aufgetaucht sind, die auf verwandten Grundlagen oder Trieben beruhen, die aber doch nicht mit dem zusammengeworfen werden dürfen, was man unter dem Namen des Lehnwesens zu verstehen hat.

Wie auf andern Gebieten, so hat sich auch hier eine Neigung gezeigt, was im Mittelalter unter den germanischen Völkern in großartiger Ausbildung dasteht,

anzuknüpfen: die Anfänge oder Vorbilder zu den ſpätern
ndanweiſungen der Römer an Veteranen oder andere, die
ung oder allgemein zum Kriegsdienſt verpflichteten, enthal-
tungen kehren auch bei andern Völkern wieder, haben aber
eine entfernte Aehnlichkeit. Einer andern Seite desſelben
Provinzen oder andere Theile eines Reiches mit den wich-
n Statthalter oder andere Große gegen Verpflichtung zu
er finanziellen Leiſtungen übertragen werden, oder auch ur-
Herrſcher die Oberhoheit eines andern anerkennen und ſich
t, Kriegshülfe u. dgl. verſtehen. Solches iſt früh ſchon im
den verſchiedenſten Völkern vorgekommen. Es hat aber auf
tlichen Lehnweſens keinen Einfluß gehabt. Dies hat nur dazu
wiederkehrenden Verhältniſſen einen beſtimmten Charakter zu

Seite kann man das Lehnweſen auch nicht als etwas ur-
, den Germanen von jeher eigenthümlich Angehöriges be-
n Zeit findet ſich nichts davon; ſelbſt ein unmittelbarer
alten Gefolgeweſen iſt in hohem Grade zweifelhaft; als
g aus dieſem darf es nicht angeſehen werden. Weder bei
rmanen noch bei den Angelſachſen iſt es zur Ausbildung
gothiſchen Stämmen und den Langobarden finden ſich nur
den, auf dem es recht eigentlich erwuchs und groß wurde,
.

genthümliche Miſchung römiſcher und germaniſcher Verhält-
e für den mächtigen Bau des Lehnweſens erſcheint. Aber

voller Freiheit nicht vertrug, sondern Hörigkeit begründete, während hier von einem solchen Einfluß nicht die Rede sein sollte. Doch lag es dann in dem Charakter des Volks, ein solches Verhältniß auch nicht als ein rein privatrechtliches zu fassen, sondern ihm eine Einwirkung auf die ganze Stellung der Personen zu geben: es wurde eine Verbindung begründet, die einen allgemein ethischen Charakter an sich trug und gewisse Verpflichtungen gab, dem einen zu Treue und Ergebenheit, dem andern zu Schutz und Hülfe. Gerade um diese zu erlangen, wurden in der Zeit der Auflösung und Verwirrung, die fast überall der Gründung der neuen germanischen Reiche folgte, solche Verhältnisse häufig begründet. — Von eigenthümlicher Wichtigkeit waren aber Landverleihungen, welche der König vornahm, an die, welche ihm gedient, oder die er sonst belohnen oder gewinnen wollte, zum Theil gewiß Mitglieder des alten Gefolges, ebensogut aber auch andere verschiedenen Standes und Herkommens. Es ist bestritten, welchen Charakter sie namentlich im fränkischen Reich an sich trugen. Während einige sie ansehen als gegeben wesentlich gegen Verpflichtung zu bestimmtem Dienst, namentlich Kriegsdienst, und dann auch die Fortdauer eines wahren Eigenthums des Königs an dem Gut behaupten, wollen andere keinerlei Beschränkung in dem Recht des Empfängers zugestehen: es seien nichts als gewöhnliche Schenkungen mit allen rechtlichen Folgen einer solchen, aber ohne irgend welche weitere Verpflichtung der beiden Theile gegen einander, gewesen. Richtiger scheint es anzunehmen, daß auch hier von jeher eine solche Verleihung eine nähere persönliche Verbindung begründete, daß sie, gegeben als Belohnung von Treue und Dienst, wenigstens jene voraussetzte, daß auch nicht unbedingte Erblichkeit galt, sondern eine neue Bestätigung oder Anerkennung als erforderlich angesehen ward, sowohl wenn der Inhaber wechselte, wie auch, wenn die Herrschaft und das Recht an das Krongut auf einen andern übergingen. Auch haben diese Verhältnisse bei den Franken schon in der späteren merovingischen Zeit eine große Bedeutung erlangt, indem sie einen Theil des Volks, namentlich die Vornehmen und Großen, in besondere Beziehungen zu dem König setzten, dieser sich auch gedrängt sah, sein Gut immer mehr zu solchen Verleihungen zu verwenden, dadurch aber auch wieder von den Inhabern desselben abhängig ward, indem so überhaupt die Bildung einer mächtigen Aristokratie, einer weltlichen und geistlichen, die das Königsgut in Händen und abhängige Leute unter sich hatte, befördert ward. Die kräftigen Herrscher aus dem arnulfingischen Hause, das sich später der Regierung im Frankenreich bemächtigte, griffen in diese Verhältnisse in der Weise ein, daß sie zuerst nach Erschöpfung des Kronguts das Kirchengut, das zum großen Theil selbst von solchen Verleihungen herstammte, für ihre Zwecke verwandten, ihre Getreuen mit ganzen Stiftern oder auch mit einzelnen kirchlichen Beneficien bedachten, später (Karlmann und Pippin) wohl einen Theil zurückgaben, für den andern bestimmte Abgaben einführten, ohne doch die Verfügung im Allgemeinen aus der Hand zu geben. Zu gleicher Zeit geschah es, daß die alten Krongutverleihungen, die immer schon eine gewisse Aehnlichkeit mit solchen kirchlichen Beneficien gehabt hatten, diesen nun fast ganz und gar gleichgestellt und mit demselben Namen benannt wurden. Und es wurde dann (namentlich seit Karl dem Großen) darauf gehalten, daß alle, die in solcher Weise Land empfangen, die auf dem Grundbesitz überhaupt beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst erfüllten und auch sonst dem Herrscher volle Ergebenheit zeigten.

Dafür war dann die Verbindung mit der Vassallität von entscheidender Bedeutung. Sie wird meist für die alte Gefolgschaft gehalten, sei es, daß man diese von jeher als eine Verbindung auch zwischen Privaten ansieht, oder meint, sie habe, während sie früher nur zwischen den Fürsten oder Königen und andern

jetzt eine Ausdehnung auch auf weitere Kreiſe erhalten.
unmittelbarer Zuſammenhang beſtritten werden. Die
derern Verhältniſſen aus, einer Art von Clientelverbindun-
uf galliſchem Boden ſehr alt waren, ſich unter den Römern
Deutſchen kamen, aber hier freilich ſofort wieder einen an-
n, indem man den Begriff des deutſchen Mundium, d. h.
walt nachgebildeten Schutzgewalt, zur Anwendung brachte.
Handlung der Handreichung (manus dare) trat einer in
ommendirte ſich), gelobte Treue, und hieß dann mit einem
Worte vassus oder vassallus. Das konnte bei Hohen und
nd Fürſten, bei Geiſtlichen und Weltlichen geſchehen. Die
rſönliche, auch nicht unlösliche, wenn gleich ſpäter gegen
ſel mancherlei ſchützende Beſtimmungen getroffen wurden.
perſönliche Freiheit, aber es hatte Einfluß auf die recht-
königlichen Vaſſen gab es ein gewiſſes Anſehen und Ehre,
t dem König, aber nicht jenes höhere Wergeld, das die
Auch verpflichtete es nicht zu einem ſolchen Zuſammen-
Weſen der Gefolgſchaft lag. Häufig war es mit Landver-
nicht nothwendig. Dagegen iſt wenigſtens in der karolin-
theilung von Beneficien immer auch die Ergebung in die
vorher allgemeine Verpflichtung, welche jene früher begrün-
beſtimmten Charakter angenommen. Nur in den niederen
ſah oder kam man davon ab; und dann werden gerade
ßbrauch mit Vaſſallität als Beneficien von andern, die als
ausgethan ſind, unterſchieden, ohne daß darum aber bei

Hier kommt auch in Betracht jene germanische Art, staatliche Rechte und Verhältnisse privatrechtlich zu behandeln, Hoheitsrechte, die Einkommen gewährten, nicht viel anders als ein Gut zu betrachten und in gleicher Weise darüber zu verfügen; und hier greift dann jene dritte Institution ein, die auf die Ausbildung des spätern Lehnwesens Einfluß gehabt hat, die Immunität. Diese ist ursprünglich nichts als Steuerfreiheit, die nach römischen Grundsätzen bei allem Fiskalgut galt, aber auch dann bestehen blieb, wenn dies in andere Hände überging, und außerdem namentlich den Kirchen für alle ihre Besitzungen verliehen ward, und sich also bei königlichen und kirchlichen Beneficien fand. Sie ist aber so verstanden oder ausgedehnt worden, daß die Besitzer die Abgaben und Leistungen, welche ursprünglich dem König gebührten, von den Eingesessenen nun für sich erhielten, und dann auch die Rechte übten, welche mit denselben in Verbindung standen, d. h. namentlich die Gerichtsbarkeit, die hier zunächst auch von der financiellen Seite, als Grund für die Erhebung der Gerichtsgefälle, in Betracht kam. So ist diese bald mit den Beneficien verliehen, bald besonders, aber auch in diesem Fall lieber wie ein Beneficium, denn zu Eigenthum, immer nicht gleich in vollem Umfang, aber im Lauf der Zeit in ausgedehnterem Maße. Und ebenso verfuhr man mit anderen Hoheitsrechten, die Einkommen gewährten: wie man Kirchen und Abteien zu Beneficium gab, so auch andere Sachen und Rechte, Fischerei, Zölle, Brückengelder u. dgl.

Dies hat es offenbar befördert, die Aemter selbst als Beneficien zu behandeln, d. h. so, daß die Inhaber nun alle Rechte für sich übten, die Einkünfte für sich erhoben, Gericht hielten, Mannschaft zum Krieg aufboten u. s. w., und dem König dafür nur zu Treue und gewissen Diensten, namentlich Kriegshülfe mit den Eingesessenen des Amtsbezirks, verbunden waren, in derselben Weise wie die Geistlichen für ihre Besitzungen, die gewöhnlichen Vassallen für ihre Güter.

Diese Umwandlung aber ist besonders durch die Niederlassungen der Normannen in der spätern karolingischen Zeit befördert worden. Diese empfingen ganze Landschaften in der Weise, daß ihnen hier alle Hoheitsrechte, ja auch wirkliche Besitzrechte übertragen wurden, und sie dafür nur die Verpflichtungen von Vassallen auf sich nahmen. In der Normandie steht nur der Herzog in einem unmittelbaren Verhältniß zum König; ist auch die Abtretung des Landes an die Gesammtheit erfolgt, so vertritt doch jener dieselbe, und die Stammgenossen, unter die die einzelnen Besitzungen vertheilt werden, treten wieder zu ihm in die Stellung von Vassallen, während die vorgefundene und im Land gebliebene alte Bevölkerung in niedere Abhängigkeitsverhältnisse den neuen Herren gegenüber geräth. Eine ähnliche Stellung wie dieser normannische Herzog nahmen nun auch die andern hohen Beamten des westfränkischen Reichs in Anspruch, und bei der Schwäche der letzten Karolinger drangen sie damit im Wesentlichen durch. Nicht blos das Amt, man kann sagen der Amtsbezirk, das ganze Gebiet, auf das sich die amtliche Gewalt eines Herzogs, Grafen oder Vicegrafen bezog, soweit es nicht in andere Hände übergegangen war, wurde als ein Beneficium behandelt.

Auch waren nun der Besitz und das Recht regelmäßig erblich. Bei den gewöhnlichen Beneficien hat sich der Uebergang auf die Söhne oder andere Anverwandte schon früh als Gewohnheit geltend gemacht. Auch bei den Grafenämtern war schon früher etwas der Art vorgekommen. Eine allgemeine Neigung der Germanen zur Ausbildung erblicher Gewalten auch auf politischem Gebiet ist da offenbar auch von Einfluß gewesen. In der That kam es dahin, daß die großen Vassallen, die haut-seigneurs, wie sie hier wohl genannt werden, sich in einer wesentlich unabhängigen, erblichen Stellung befanden.

ſelben in Frankreich ſich ſelbſt der Krone bemächtigte, gab
erzogthum Francien eine neue ſtarke Grundlage. Aber
n großen Lehnsfürſtenthümer gegenüber vermochte er die
die ihm als König oder Herrn (senior) der Vaſſallen zu-
nicht geltend zu machen. Und auch innerhalb der großen
ſelbſt wie in den anderen, gab es Vaſſallen, die auf ihren
lichen Hoheitsrechte erlangt hatten und dieſe ſo gut wie
heißen jetzt regelmäßig Barone, ein Wort, das mitunter
ßt; von ihnen ſagt ein franzöſiſcher Juriſt des 12. Jahrhun-
ſouverän in ſeiner Baronie (castuns barons est sovrains
i wurden auch fortwährend einzelne Güter zu Beneficien
außerdem weitere Unterſcheidungen nach der Stellung zu
Untergebenen (Aſtervaſſallen), die wieder der einzelne hatte,
erpflichtung (man unterſchied die hommage lige und sim-
and der Verleihung aber kam ſeit dem 10. Jahrhundert
feudum, auf, deſſen urſprüngliche Bedeutung und Ableitung
r aber allgemeine Verbreitung gefunden und das alte Wort
hat. Die eigentlich landbauende Bevölkerung ſank faſt
sverhältniſſe den höheren oder niederen Herren gegenüber,
Laſten verſchiedener Art belegt, die an ſich mit dem Feu-
haben, die aber, weil ſie unter ſeiner Herrſchaft ſich aus-
ale Laſten bezeichnet worden ſind. Die ganze politiſche und
eſer Zeit ſind die Franzoſen gewöhnt als die des Feuda-
ie Zeit ſeiner vollen Blüthe iſt das 11. Jahrhundert. Da
ältniſſe und führte zu der größten Fülle und Mannigfal-

bilden müssen, die bei Streitigkeiten oder Zweifeln zur Anwendung kamen. Schon früh entwickelt sich eine Gerichtsbarkeit der Herren, die sich von der ihnen als Beamten oder infolge verliehener Immunität zustehenden absondert, und theils nach den in der karolingischen Gesetzgebung enthaltenen Vorschriften, theils aber nach einer sich geltend machenden Gewohnheit verfährt. Wenn sich in Frankreich auch hier die große Zersplitterung und Mannigfaltigkeit der Verhältnisse geltend macht und es zu der Ausbildung eines allgemeinen Lehnrechts nicht kommen, vielmehr nur eine Menge verschiedener Coutümes entstehen läßt, so sind dagegen in Norditalien, wo das Lehnwesen auch mit der fränkischen Herrschaft eingezogen ist und zu Anfang einen ähnlichen Gang wie in Frankreich genommen hat, unter dem Einfluß der hier aufkommenden und durch die Bekanntschaft mit dem römischen Recht so wesentlich geförderten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Recht, auch die in dem Verhältniß zwischen Herren und Vassallen obwaltenden Regeln näher festgesetzt, gleichmäßiger und konsequenter ausgebildet, zu einer gewissen allgemeinen Geltung gebracht. Und bei der engen Verbindung Italiens und Deutschlands namentlich unter den staufischen Kaisern übte dies auch hier Einfluß, und wenn auch das sogenannte longobardische Lehnrecht erst später unmittelbar zur Anwendung kam, so trug dieser Vorgang doch dazu bei, daß auch in Deutschland mehr gleichmäßige Grundsätze in Geltung traten, einzelne wichtige Punkte durch Reichsgesetze oder Rechtssprüche entschieden, außerdem wenigstens für größere Theile des Reichs Zusammenstellungen des geltenden Rechts vorgenommen und bei der Gelegenheit überhaupt die gegenseitigen Rechte und Pflichten näher festgesetzt wurden. Als weitaus die bedeutendsten sind da die Arbeiten über das sächsische Lehnrecht zu nennen

Dieser Ausbildung des Lehnrechts in Italien und Deutschland parallel geht eben die Durchführung des Lehnwesens in allen politischen Verhältnissen des Reichs. Die alten Rechte des Königthums oder Kaiserthums schienen dadurch nur einen mehr gefestigten oder geordneten Charakter anzunehmen. Die Ertheilung des Fürstenthums erschien als Belehnung, der Kriegsdienst als Lehndienst, die Gerichtsbarkeit nahm lehnrechtliche Formen und Grundsätze an.

Auch auf die ständischen Verhältnisse hat das Lehnwesen, in Deutschland wie in Frankreich und Italien, einen bedeutenden Einfluß geübt, in Zusammenhang mit der Veränderung im Kriegswesen, die zu besonderer Wichtigkeit des Roßdienstes und zur Ausbildung des Ritterwesens führte. Eben die Inhaber von Beneficien waren es, die jenen Dienst vorzugsweise leisteten, die sich dann überhaupt einer kriegerischen Lebensart widmeten und um deswillen als ein besonderer Stand denen gegenübergestellt wurden, die in andern Verhältnissen lebten, andere Berufsklassen oder Stände ausmachten. Doch unterschied man in Deutschland die freien Vassallen von den hörigen Ministerialen, und unter jenen wurden wieder verschiedene Abstufungen vorgenommen nach der Stellung, die der Einzelne zum König und Kaiser oder zu Andern hatte, die selbst wieder zum Lehnsverband gehörten; darauf beruht die freilich mehr theoretisch als praktisch wichtige Unterscheidung der verschiedenen Heerschilde.

Während aber dergestalt die Lehnsordnung von den Fürsten abwärts eine ganze Reihe von einander abhängiger Gewalten umfaßte, wurden fortwährend auch die Beziehungen abhängiger Herrscher und Könige zu andern hierauf zurückgeführt, wurde namentlich das Recht oder der Anspruch des Kaisers auf eine Obergewalt über die verschiedenen Herrscher Europa's hiermit in Verbindung gebracht. Und wenn dasselbe auch keineswegs allgemein zur Anerkennung kam, so betrachtete doch wenigstens die Theorie den Kaiser als das Haupt der feudalen Gliederung über-

er Stufenfolge alle andern Gewalten abgeleiten ſeien; und
n Zwieſpalt, daß kirchliche Schriftſteller noch den Papſt
und dieſen ſelbſt wieder von jenem ſeine Gewalt empfangen
nur zugeſtehen wollten, daß die päpſtliche oder allgemein
eine beſondere für ſich daſtehe, und nicht, wie es eine
war, auch der feudalen Ordnung eingefügt werden könne.
t das Feudalweſen zu dem Band, das die ganze Chriſten-
menhielt, in dem andern war es auf ſtaatlichem oder welt-
Kirche zunächſt auf geiſtlichem ſein wollte.
weſen in höchſtem Grade Kraft, Biegſamkeit und Anzie-
Wie die Leihe die mannigfaltigſten Gegenſtände vom Für-
n Gefällen hinunter ergreift, ohne ſie doch zu bloßen Ver-
en, ſo kann auch das perſönliche Band Kaiſer und Fürſten,
und dieſe unter einander ohne Schmälerung des Geburts-
mag man überhaupt den Lehnsgedanken in früher be-
rhältniſſe hineintragen, um ihnen feſte Geſtalt zu ver-

Ausdehnung iſt eine immer weitere geworden. Und mit
neue Erſcheinungen und Wechſel der Formen verbunden.
n Deutſchland, theils und beſonders von Frankreich aus,
hat der ſkandinaviſche Norden und der ſlaviſche Oſten
om Lehnweſen erhalten. Doch iſt es dort wenig einge-
nur, wo wirklich deutſche Inſtitutionen und zum Theil
alten Verhältniſſe überwanden, zu rechter Geltung gelangt.
h den brittiſchen Inſeln, wo ſich unter der angelſächſiſchen

wicklung gegeben. Hier wurden die neuen Staatsordnungen ganz nach seinen Grundsätzen entworfen; es gab keinerlei von Alters her überlieferte Einwirkungen, die ihm beschränkend entgegengetreten wären: es konnte somit zur vollsten und reinsten Ausbildung aller seiner Triebe kommen. Die Aufzeichnung der wirklich geltenden Grundsätze in den sogenannten Assises de Jerusalem ist deshalb auch eine Hauptquelle für die Erkenntniß des französisch-normannischen Lehnrechts geworden. Auch jenes lateinische Kaiserthum in Konstantinopel hat hiernach seine Einrichtungen getroffen, und einzelne Ueberbleibsel haben sich später selbst unter der wiederhergestellten griechischen Herrschaft erhalten.

So ist der Lehnstaat unter verschiedenen Verhältnissen zu sehr verschiedenartiger Ausbildung gekommen. Doch kehren immer gewisse Erscheinungen wieder. Was als charakteristisch entgegentritt, ist namentlich Folgendes:

1) ein größerer oder kleinerer Theil des Grundbesitzes beruht auf besonderer Verleihung des Herrschers; mitunter wird dieser als Herr oder Oberherr des ganzen Grund und Bodens angesehen und aller Besitz von ihm abgeleitet;

2) ein größerer oder kleinerer Theil des Volks befindet sich in einem besondern persönlichen Verhältniß zum Herrscher, nicht blos in dem allgemeinen Unterthanenverband;

3) staatliche Leistungen und Pflichten nehmen einen persönlichen, gewissermaßen privatrechtlichen Charakter an; Kriegsdienst, Abgaben u. s. w.;

4) staatliche Rechte werden mit dem Land oder auch einzeln für sich an Private übertragen;

5) ein Theil des Volks, regelmäßig der bei weitem größere, befindet sich in einem näheren persönlichen Verhältniß zu Andern, die auch die staatlichen Rechte über sie üben, steht also in einem nur mittelbaren Verhältniß zum Herrscher;

6) die Angehörigen des Staats befinden sich politisch und rechtlich in ganz verschiedenen Verhältnissen, in wesentlicher Rechtsungleichheit.

Der Lehnstaat ist eine Form des aristokratischen Königthums; er führt zu einer eigenthümlichen Theilung der Staatsgewalt, in einseitiger Ausbildung einer Seite zu einer Auflösung der Staatseinheit, fast des Staates selbst. Die Verfassung erhält mitunter etwas von einem föderativen Charakter. Doch zum Bundesstaat kann der Lehnstaat niemals werden, wenn er nicht seinen Charakter gänzlich aufgibt.

Am weitesten ist die Auflösung früher in Frankreich, später in Deutschland fortgeschritten. Dort ward ihr Einhalt gethan und eine entgegengesetzte Richtung erhielt das Uebergewicht. Hier unter dem Einfluß verschiedenartiger äußerer und innerer Verhältnisse ging das Reich auf diesen Wegen zu Grunde.

Auch die Fürstenthümer waren hier wieder wesentlich kleine Lehnstaaten. In ihnen wiederholten sich zum Theil dieselben Verhältnisse, die in diesen überhaupt vorkommen: die Aemter, Schlösser mit den dazu gehörigen Gebieten waren an Vögte oder Kastellane oder Amtleute zu Lehn gegeben; die Angesehenen des Landes, außer der Geistlichkeit die Ritter, hatten Gerichtsbarkeit und andere Rechte auf ihren Gütern, die großentheils Lehen waren, und von denen manchmal wieder Theile an andere vergeben wurden. Wer selbst Vassall, hatte fast immer wieder andere unter sich; viele befanden sich auch in Lehnsverbindung mit verschiedenen Herren. Eine mannigfache wechselseitige Verkettung der Verhältnisse ward so herbeigeführt, die doch auch zu mancherlei Kollisionen der Pflichten und andern Verwicklungen führte.

Ueberhaupt entstand eine Zersplitterung und Auflösung aller Verhältnisse, die den staatlichen Interessen vielfach Abbruch that. So großartig auf der einen

seinem allumfassenden Zusammenhang und seiner reichen kleinlich sind doch in anderer Beziehung oft die auf dem nden Gebilde, auf die ein Theil der staatlichen Aufgaben aß zugleich die rechte Kraft oder nur die Grundbedingung zu ist. Denn nur ein Bruchtheil des staatlichen Lebens konnte einen und entfernten Körper verzweigen. Dazu kam eine ung, eine Fesselung der Menschen und des Landes zu- ein Druck der geringeren, nicht dem Lehnsverband selbst eudalen Gewalten, nicht dem Staat unmittelbar unterwor-

r hervor, je mehr die ursprünglichen Grundlagen der ganzen erten, Umbildungen in dem gesammten Leben des Volks e Ordnungen sich nicht vertugen oder die ihnen doch die ns entzogen.

t ausbleiben, daß ein Kampf gegen die feudalen Institu- In England, wo allmählig die lehnrechtliche Abhängigkeit band, die mit dem Vassallenthum zusammenhängenden Stan-, die staatlichen Ordnungen aus der Verbindung mit dem mer mehr nur eine Form gewesen war, gelöst wurden. erstarkende Königthum erst gegen die Unabhängigkeit der at, die staatlichen Rechte wieder in dem Mittelpunkt des äter die Revolution mit gewaltsamer Hand Alles aufhob an Institutionen gab, die irgendwie mit dem Lehnwesen en. In Deutschland hat die kräftigere Fürstenherrschaft, ver- toxischen Ansichten des 18. Jahrhunderts. Aehnliches be-

französische und englische Rechts- und Verfassungsgeschichte, namentlich Laferrière und Hallam. — Ueber die Reste des Lehnwesens in den deutschen Staaten, besonders Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 454 ff. und die hier angeführten Schriften. G. Waitz.

Lehrfreiheit und Lernfreiheit.

Zum Theil gehören die Lehrfreiheit und die Lernfreiheit, welche auch unter dem gemeinsamen Ausdruck der Unterrichtsfreiheit (oben Bd. III. S. 743) zusammengefaßt werden, lediglich dem individuellen Geistesleben an, zum Theil sind sie in Verbindung mit dem staatlichen oder kirchlichen Gesammtleben, und im Anschluß an die öffentliche Schule zu bestimmen. Im ersteren Sinne ist die Unterrichtsfreiheit — ähnlich wie die freie Meinungsäußerung und die Bekenntnißfreiheit — als Privatrecht zu erkennen, in letzterem Sinne als öffentliches Recht zu normiren. Aber auch die privatrechtliche Unterrichtsfreiheit geräth doch, insofern sie mit der öffentlichen Schule konkurrirt und mittelbar in den Erziehungsplan des Staates eingreift, unter die Kontrole und unter den Einfluß des öffentlichen Rechts.

Der außeramtliche Privatunterricht des Privatlehrers gegenüber dem einzelnen Privatschüler bewegt sich schon deßhalb in voller Freiheit, weil das ganze Verhältniß auf dem freien Vertrage des Lehrers mit dem Schüler — beziehungsweise mit dessen Eltern — beruht, und eine öffentliche Kontrole des persönlichen Verkehrs zweier Individuen unmöglich ist. Würde der Staat auch in dieser Beziehung sich einmischen, und etwa von dem Lehrer den Ausweis seiner Befähigung verlangen oder ihm gewisse Lehrmittel vorschreiben wollen, so würde er bald erfahren, wie wenig seine Mittel ausreichen, um eine solche Kontrole durchzuführen, und wie nachhaltig und erfolgreich das Selbstgefühl der Familien und Individuen sich einer derartigen Bevormundung widersetzen würde.

Sogar dann, wenn ein Privatlehrer seinen Unterricht einer zusammengefaßten Anzahl von Privatschülern anbietet, und etwa vor einem größeren Auditorium wissenschaftliche Vorträge halten will, ist eine Einmischung des Staates ebenso wenig gerechtfertigt, als die Mittheilung der Lehre in Form der Preßerzeugnisse gehemmt werden darf. Es ist das immer noch Aeußerung der persönlichen Freiheit in ihrem eigensten Bereiche, in der geistigen Arbeit und in dem geistigen Verkehr. Der Lehrer verkündet sein Wissen, der Schüler empfängt die Mittheilung und wird dadurch geistig bereichert oder angeregt.

Ein Bedürfniß und die Pflicht des Staates zur Kontrole und beziehungsweise zur Beschränkung der Freiheit des Privatunterrichts beginnt erst da, wo dieser zur Stiftung von Privatschulanstalten fortschreitet und dadurch in das öffentliche Erziehungswesen eingreift; denn für dieses hat der Staat — in religiöser Beziehung auch die Kirche — eine ihm eigenthümliche Lebensaufgabe zu erfüllen. Ist die Privatschule lediglich auf Erwachsene berechnet, so ist auch hier die volle Privatfreiheit noch die natürliche Regel; denn es ist keine Staatsaufgabe, die Fortbildung der erwachsenen Bürger zu überwachen oder zu leiten. Diese mögen für sich selber sorgen und mit eigener Wahl die Wege suchen, auf denen sie ihre persönliche Bestimmung, nach der Art und dem Bestreben ihres individuellen Geistes am ehesten zu erfüllen hoffen. Aber wenn die Privatschule die Kinder und die noch unerwachsenen Glieder der Gemeinschaft zu erziehen und auszubilden übernimmt, dann thut sie in ihren Kreisen dasselbe, was der Staat sei es in

rwandten Kreisen durch seine öffentlichen Schulen zu thun
ufen fühlt, und gerade deßhalb kann der Staat sich solchen
er nicht mehr ebenso indifferent verhalten, wie gegenüber
für Erwachsene. Das Privatrecht kommt nun mit dem
ng und in nähere Beziehung und muß sich daher der Ho-
erfen.

elalter die Kirche die Leitung der öffentlichen Schule besorgt
g in neuerer Zeit wesentlich auf den Staat übergegangen,
der Erziehung unter Beihülfe und Mitwirkung der Kirche.
e dieser Umgestaltung vielseitiger, thätiger und fruchtbarer
erung, welche der heutigen Civilisation entspricht, dürfen wir
hen Reaktion in dem mittelalterlich-beschränkten Sinne zum
rch die radikale Vorstellung von absoluter Schulfreiheit ver-
assen. Es kann daher kein unbeschränktes Recht der Kirche
ren Gesellschaft anerkannt werden, nach ihrem Belieben
lche die Staatsschulen verdrängen und der Aufsicht des
n.

Staat berechtigt, Garantieen dafür zu fordern, daß die Er-
n und in anderen Privatschulen nicht in einem der bürger-
er Staatsgemeinschaft feindlichen Geiste geleitet werde, und
ie Bedingungen erfülle, welche der Staat seinerseits in den
die allgemeine Ausbildung für nöthig erachtet. Der Staat
fsichtsrecht auch über diese Schulen verzichten und hat im
d und ihrer Bestimmung darüber zu wachen, daß die Pri-

Die Lehrfreiheit darf zwar auch in der Volksschule nicht ganz versagt werden, denn gerade die tüchtigsten Lehrer werden nur dann zu voller Wirksamkeit ihrer Kräfte gelangen, wenn sie ihrer Eigenthümlichkeit gemäß den Schüler fassen und anleiten dürfen. Eine mechanische Dressur und Abrichtung verdirbt auch den Geist der Volksschule. Aber da in der Volksschule die Anfangsgründe der Bildung gelegt und nur die gemeinsame Bildungsstufe für alle Volksklassen erreicht werden soll, so sind hier eine genaue Festsetzung des Lehrstoffs durch obligatorische Lehrmittel und eine möglichst gleichmäßige Lehrmethode wichtige Garantieen für die Erreichung dieses Zieles. Noch weniger darf man hier der Lernfreiheit einen weiten Spielraum eröffnen; vielmehr ist eine Nöthigung der Kinder, die Schule zu besuchen und für dieselbe und in derselben zu lernen, der sogenannte Schulzwang unerläßlich, wenn die hohen Interessen der gemeinsamen Volksbildung gewahrt und die folgenden Generationen die überlieferte Kultur der vorgehenden fortsetzen und weiter entwickeln sollen. Es ist charakteristisch für unsere Zeit, daß gerade auf dem freien Boden Nordamerika's in Massachusets im Jahre 1648 und in Connecticut 1650 die ersten durchgreifenden Gesetze über allgemeine Schulpflicht gegeben wurden und heute noch in den despotisch regierten Ländern am wenigsten dieser Zwang geübt wird. Unter den europäischen Staaten zeichnen sich vorzüglich die germanischen des Kontinents durch die Sorge aus, welche sie der allgemeinen Volksbildung zuwenden. Wo aber ausnahmsweise die Privaterziehung volle Garantie für mindestens dieselbe Stufe der Schulbildung gewährt, auf welche die öffentlichen Schulen führen, da mögen sich auch einzelne Ausnahmen rechtfertigen lassen.

Später trennen sich die Volksklassen je nach ihrem verschiedenen Lebensberuf, und da die freie Wahl des Berufs nun allgemein anerkannt ist, so ist auch jeder direkte Zwang zu einer Schule, welche die Vorbildung und Erziehung zu den verschiedenen Lebenskreisen übernimmt, unzulässig. Selbst der mittelbare Zwang, welcher den Besuch bestimmter öffentlicher Schulen, z. B. der Lateinschulen oder Gymnasien zur Bedingung macht für öffentliche Anstellungen, kann leicht übertrieben werden und geradezu schädlich wirken, wenn er den Ausnahmen eines abweichenden Bildungsganges nicht genügende Rechnung trägt und auf gelehrte Kenntnisse, zumal in den alten Sprachen, einen übermäßigen Werth auch für solche Berufsarten legt, für welche die Einsicht in die Natur des modernen Lebens und die Fähigkeit, den Bedürfnissen desselben zu genügen, allein entscheidet. Den Besuch fremder Schulen derselben Gattung zu hemmen, hat der Staat in der Regel keinen Grund, und wenn es sich um Ausbildung zu einem Privatberuf handelt, auch kein Recht. Für die Erziehung zu öffentlichen Stellen aber mag er immerhin — im Interesse seiner Eigenthümlichkeit — als Regel vorschreiben, daß seine eigenen Staatsanstalten wenigstens so lange von den Aspiranten auf öffentliche Aemter und Stellen besucht werden müssen, als nöthig erachtet wird, um jene Eigenthümlichkeit kennen zu lernen. Nur ist auch dieser Regel gegenüber, damit sie nicht den pedantischen Schlendrian begünstige und die Mannigfaltigkeit der individuellen Entwicklung schütze, für Ausnahmen Raum zu lassen.

Innerhalb dieser mittleren und oberen Schulen ist schon um des noch unreifen Alters der Schüler willen, aus Gründen der Disciplin und der Erziehung die gemeinsame Ordnung des Ganzen für den individuellen Willen der Schüler bindend, und die Pflicht der Schüler, an den Arbeiten fortwährend Theil zu nehmen, kann hier noch nicht durch die individuelle Freiheit ersetzt werden. Da aber alle Erziehung nur insoweit als Zwang von Außen her wirken darf, als die Entwicklung der inneren Tüchtigkeit und Fähigkeit zu individueller Freiheit dadurch

und gefördert wird, so versteht es sich, daß in demselben
Schüler reifer und selbstbewußter werden und in sittlicher
twicklung Fortschritte machen, ihnen noch größere Freiheit

Stufen der polytechnischen Schulen und vollends der
sich die Lernfreiheit der Schüler zu voller Achtung ihrer
keit. Sie werden nicht mehr als eigentliche Schüler, son-
Männer, als Zöglinge und als Studirende behan-
em eigenen Triebe nach Wahrheit und Bildung mehr und
n Arten äußerer Nöthigung.
ngen und nähere Bestimmungen dieser höchsten Lernfrei-
nd:
er Lehranstalt. Kein Verbot fremder polytechnischer Schu-
die Landesangehörigen und kein Zwang zum Besuch der einhei-
sondere stehen die deutschen Universitäten — die schweizerischen
gemeinsamen Boden wissenschaftlicher Kultur und sind unter
t, daß es in der Hauptsache für die deutschen Staaten gleich-
ser Universitäten die Kandidaten zu den öffentlichen Aemtern
ldung suchen und sogar nützlich wird, wenn manche Lan-
rwärts umsehen. Kann ein Staat diese Besuchsfreiheit über-
so ist das ein Beweis, daß er sich dem deutschen wissen-
fremdet habe und hinter der Entwicklung desselben
behalten bleiben immerhin im Interesse sei es der Existenz
lt, sei es der Eigenthümlichkeit eines einzelnen Staates,

denſten Wege beſonderer Studien zu verſuchen. Wo aber der gute Rath ſchon als Regel ſich ausreichend bewährt, da iſt es ſelbſt hier beſſer, die geſetzliche Nöthigung zu unterlaſſen, damit nicht die falſche Meinung beſtärkt werde, daß nur die obligatoriſchen Fächer des Studiums würdig, die nicht-obligatoriſchen entbehrlich ſeien.

c) Kein Zwang zum Kollegienbeſuch, und daher auch keine fortgeſetzte Kontrole desſelben. Freilich ſind damit, wie mit aller Lernfreiheit, auch Gefahren verbunden. Es gibt wohl auf allen Univerſitäten eine ziemliche Anzahl von Studirenden, welche ſich des Vertrauens, das man in ihren perſönlichen Eifer ſetzt, nicht würdig zeigen und häufiger in den Kneipen als in den Hörſälen zu treffen ſind. In den auffallendſten Fällen der Art, wenn ſich zeigt, daß ein ſogenannter Student überhaupt die Anſtalt, die ihn zum Mitbürger aufgenommen hat, nicht benutzt, ſondern nur den Schein des Studenten annimmt, um ungehindert ſeinen Lüſten zu willfahren, mag immerhin jener unwürdige Schein zerſtört und ein ſolcher Wildfang entlaſſen werden. Dennoch hat jene Freiheit als Regel einen ſo großen Werth, daß ſie die Gefahr des Mißbrauchs wohl ertragen kann. Sie ſteht mit der Freiheit des individuellen Studiums ſelbſt in einem unauflöslichen Zuſammenhang. Würde hier eine Art von Schulzwang eingeführt, ſo würde auch die freie Geiſtesarbeit unter dem Drucke leiden.

Gerade auf die beſſeren Jünger der Wiſſenſchaft wirkt das Gefühl, nicht aus äußerem Zwang, ſondern lediglich aus innerem Antrieb den Studien obzuliegen, ſo ſittlich ſtärkend, und gibt ihrem Geiſte einen ſo erhebenden Schwung, daß nur in ſolcher Atmoſphäre der Freiheit das wiſſenſchaftliche Leben aufblüht. Wer einmal in ſeiner Jugend dieſe Luft der vollen Selbſtbeſtimmung und der Geiſtesfreiheit jahrelang eingeathmet hat, der hat die Taufe des heiligen Geiſtes empfangen, welche den hochgebildeten freien Mann von dem abgerichteten Dienſtmann unterſcheidet. [1])

Analoge Entwicklungsſtufen ſteigt auch die Freiheit der Lehrer bis zu der höchſten Stufe der Univerſitäten aufwärts, der Natur der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit gemäß. Auf den mittleren Schulen hören ſchon die obligatoriſchen Lehrmittel auf, aber der Schulplan ſetzt die Aufgabe des Lehrers doch noch in engeren Grenzen feſt. Auf der Univerſität werden nur die Fächer ganz allgemein bezeichnet, für welche der Lehrer berufen wird, aber ſowohl die Art, wie er dieſe Fächer vertritt, ſeinem eigenen Ermeſſen vollſtändig anheimgeſtellt, als auch dem Lehrer überlaſſen, ſeine Thätigkeit beliebig auf andere Fächer auszudehnen.

Negativ bedeutet dieſe höchſte Lehrfreiheit: der Staat ſchreibt weder beſtimmte Lehraufgaben noch einzelne Lehrſätze, noch Lehrmethode vor; ihr poſitiver Sinn iſt: Der Lehrer beſtimmt ſelbſt nach ſeinem eigenen Urtheil ſowohl den Inhalt ſeiner Lehre als die Form der Mittheilung. Beides iſt Sache der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß und der perſönlichen Befähigung und Arbeit. Mit größter Aufmerkſamkeit hat daher der Staat bei der Wahl der Profeſſoren darauf zu achten, daß er nur Männer von erprobter Wiſſenſchaftlichkeit anſtelle. Aber dann muß er ſich beſcheiden, daß ihm ſelbſt keine wiſſenſchaftliche Autorität zuſtehe, welche dem Mann der Wiſſenſchaft irgend imponiren könnte. Wo daher noch eine ſtaatliche Beengung des Univerſitätsunterrichts durch kontrolirte Hefte der Profeſſoren ſtattfindet, da hat man die Höhe der deutſchen Univerſitäten und des wiſſenſchaft-

[1]) Gute Bemerkungen darüber wie über die Lehrfreiheit auf Univerſitäten, unterſtützt von Zeugniſſen anerkannter Autoritäten, finden ſich in den jenaiſchen Blättern von H. Scheidler. Jan. 1859.

tiegen und hat ſich von den Anſchauungen der Abrichtung

n der Univerſität, wo durch Geiſteszucht und gymnaſtiſche u wiſſenſchaftlicher Arbeit geleitet und geweckt werden ſoll, er Freiheit noch einen Sinn. Aber wo der Studirende ſelbſt sfreiheit ſich hingeben und der Lehrer ihm nur als Vorbild ſoll, da muß der Lehrer mit dem ihm eigenen Lichte leuch- ſenſchaftlich zurecht zu finden verſtehen, denn eben dasſelbe individuellen Begabung die Aufgabe des Studirenden. Der daher nichts als Wahrheit ausſprechen, was er nicht ſelber nd hat die Pflicht, auch keine Wahrheit zu verläugnen oder hm für das Verſtändniß der Studirenden zugänglich und en erſprießlich erſcheint. Ohne freie Forſchung keine echte die Erlaubtheit des Irrthums keine Findung der Wahrheit. Jünger der Wiſſenſchaft müſſen mit den Mühen der freien und die Gefahren des Irrthums durch eigene Anſtrengung Staat noch die Kirche können ihnen jene Arbeit und dieſen rität erſparen.

menſchliche Freiheit auf Schranken ſtößt, welche die menſch- uſammenleben der Menſchen gezogen hat, ſo iſt auch die den Univerſitäten keine völlig ſchrankenloſe. Es kommt hier mit der Art und den Bedürfniſſen der Wiſſenſchaft unver- fzurichten. Selbſtverſtändlich muß auch der Univerſitätslehrer ordnung beachten. Er darf nicht die freie Rede des

rechtigt doch nur, für Einrichtungen zu sorgen, welche dieselbe verhüten, aber nicht dazu, auch den unzweifelhaften Mißbrauch der Lehrfreiheit im Widerspruch mit der Würde und dem Recht des Staates und mit der Bestimmung seiner öffentlichen Anstalten zu dulden. Die mathematischen und die Naturwissenschaften werden hier weniger betroffen, als die sogenannten moralischen und die Wissenschaften vom Geiste. In beiderlei Wissenschaften kann wohl ein Lehrer durch liederliche Frivolität und Obscönität heftigen Anstoß erregen, und seine Wirksamkeit zu einem Schmutzflecken der Anstalt werden, aber die letztern Wissenschaften sind auch bei ernsterem Streben vorzugsweise der Gefahr ausgesetzt, eine Richtung einzuschlagen, welche für die öffentliche Wohlfahrt schädlich wird, und da ist die Zumuthung an den Staat übertrieben, daß er die Hände in den Schooß lege und ruhig zusehe, wie auf seine Kosten und mit Benutzung seiner Staatsautorität und Staatseinrichtungen ein Lehrer die ihm vertrauende Jugend zum Angriff auf die ganze Staats- oder die gesellschaftliche Ordnung vorbereitet, indem er z. B. nach Art der Kommunisten die Zerstörung des Eigenthums und der Ehe als die Aufgabe der Zeit lehrt, oder die Revolution als das Staatsprincip der Zukunft verkündigt u. s. f.

Die individuelle Lehrfreiheit des Privatmannes in seinen wissenschaftlichen Schriften und selbst des öffentlichen Lehrers in seinen außeramtlichen Werken hat demnach einen weitern Umfang als die Lehrfreiheit an einer öffentlichen Staatsanstalt. Die erstere ist nicht bedingt und nicht beschränkt durch die Rücksicht auf die Bestimmung der Staatsanstalt, aber die letztere ist es; und deßhalb kann der Staat, auch wenn er die liberalsten Grundsätze in Bezug auf Geistesfreiheit und Meinungsäußerung bekennt und handhabt, auf sein Recht nicht verzichten, die Bestimmung der Anstalt zu wahren, und muß auch Lehrer, deren Wirksamkeit für diese verderblich zu werden droht, theils zurecht weisen, theils in äußersten Fällen entfernen können.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt hier, wie Welker mit Recht schon im Staatslexikon bemerkt hat, weniger in der Ermittlung des richtigen Princips als in der Anordnung und Handhabung des richtigen Verfahrens. Durch das Verfahren muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Staatsgewalt mit roher Hand die wissenschaftliche Freiheit antaste und die Freudigkeit und den Muth der Forschung nach Wahrheit ertödte, aber auch dafür, daß nicht ein Lehrer sein Amt mißbrauche zu fortgesetzter und intensiver Schädigung der Bildungszwecke der Anstalt. Dem Lehrer müssen Garantieen gegeben sein gegen einen unwürdigen Druck, und dem Staate Garantieen gegen gefährliche Richtungen. Diese beiden Erfordernisse werden nur da befriedigt, wenn in einzelnen Fällen für ein gründliches und unparteiisches Urtheil gesorgt wird, an dem unbefangene Männer der Wissenschaft einen entscheidenden Antheil haben, nicht aber da, wo die Staatsgewalt, ohne den Angeschuldigten zu hören, auf Grund geheimer Denunciationen mit Willkür verfährt. In früheren Zeiten haben die Regierungen in manchen Streitfällen das Gutachten der Fakultäten und der Senate eingeholt und darnach mit Recht entschieden. Der neueren Organisation entspräche ein Gesetz noch eher, welches die staatliche Beschränkung eines Universitätslehrers durch Verbot gewisser Kollegien, oder die Entfernung desselben von seinem Lehramt wegen verderblicher Richtung von dem Urtheile eines aus wissenschaftlich gebildeten Männern gebildeten Geschwornengerichts abhängig machte. Bisher hat man es aber in den meisten und auch in den liberalsten deutschen Staaten vorgezogen, sich thatsächlich von jedem Eingriffe möglichst zu hüten und die Lehrfreiheit so weit als möglich gewähren zu lassen, als das Verfahren

u ordnen. Um so drückender und willkürlicher dagegen — ebenem Erfolge — sind andere Regierungen gelegentlich ein- elne Lehrer mißliebige Aeußerungen wagten, zuweilen sogar, ungen außerhalb ihres Amtes als Privatpersonen oder als n dem Amte aber ihre Pflicht vollständig übten. Das rechte Dingen wird erst dann erreicht werden, wenn gute Insti- reiheit schützen und den unleidlichen Mißbrauch derselben Geist der freien Wissenschaft auf den Universitäten selbst d von dem Staate so hoch geehrt wird, wie er es verdient.

Bluntschli.

Leibeigenschaft.

ast in Deutschland.

Leibeigenschaft.
besondere durch den

III. Socialer Zustand der Leibeigenen.
IV. Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft.

ft ist ursprünglich der härteste Grad der Unfreiheit [1]), ent- servitus. Der Leibeigene ist nicht Subjekt von Rechten, r Objekt von Rechten seines Herrn, er ist Sache [2]), sein es Herrn. Schon Tacitus berichtet von einem solchen völlig ervis, bei den Germanen [3]). Er weiß, daß der servus von gezüchtigt (c. 24), getödtet (c. 25) werden kann. Er ist genossenschaft: bei dem Verband der sueviſchen Stämme

wohl der Herr im Zorn seinen Knecht, wie einen Feind freien Standes, erschlagen — freilich seinen Knecht ohne Wehrgeld und Buße —, aber systematische Härte gegen den Unfreien war der Sinnesart des Germanen fremd, und so konnte denn in ziemlich kurzer Zeit auch im Recht, wie schon früher im Leben das Christenthum bedeutende Milderungen der Lage der Leibeigenen erwirken.

Freilich war auch bei den Deutschen die Entwicklung von der völligen Unfreiheit durch eine Reihe von milderen Zuständen hindurch bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft eine nur sehr langsam fortschreitende. Von dieser reichen, durch die mannigfaltigsten Einflüsse bedingten, auch nach dem Unterschied der Länder vielfach abweichenden Geschichte der Unfreiheit in Recht und socialer Stellung kann auf dem hier gestatteten Raum nur ein höchst skizzenhaftes Bild entworfen werden.

I. **Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft.** Der Leibeigene, d. h. völlig Unfreie [7]), wird in den Stammrechten ganz als Sache, dem Vieh gleich, behandelt: Z. B. Lex Alam. II. 90: si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit aut mancipia aut pecus. Vgl. addit. sap. ad L. Fris. t. 8. de rebus fugitivis. Si servus aut ancilla, aut equus aut bos aut quodlibet animal fugiens dominum suum etc. Oder ein nordisches Beispiel: enn Pat skal vera halfgilt fe, er fe spiller fe, horn ok hofs ok traels: „Das soll mit halbem Geld vergolten werden, wenn Vieh schädigt Vieh, Horn- oder Hufvieh oder Knecht". Frostath. L. IV. 13. p. 67. nach Wilda, Strafrecht der Germanen, dem ich die Stelle entnommen.

Die Entstehungsgründe [8]) der Unfreiheit waren: a) Kriegsgefangenschaft (nicht bloße Eroberung, die nur gelindere Abhängigkeit, Zinspflicht ꝛc. zu begründen pflegt. Vgl. Eichh. l. c. §. 15. R.A. 320—323). b) Geburt von unfreien Eltern; oft genügt Unfreiheit nur Eines der Erzeuger zur Begründung der Knechtschaft des Kindes nach dem Grundsatz: „das Kind folgt der ärgeren Hand", der erst später dem milderen Worte weicht: „das Kind folgt der besseren Hand". Bei Ehen von Eignen verschiedener Herren entschieden Vereinbarungen der letzteren („Kindgedinge"), eventuell folgt das Kind der Mutter (vgl. R.A. 323—326). c) Freiwillige Ergebung in Knechtschaft, besonders häufig an Kirchen, um Schutz und Ackerland von ihnen zu erhalten, oft auch an den König und an weltliche Große: später häufig Einstimmung der Erben vorausetzend. d) Zahlungsunfähigkeit (R.A. 329), besonders wenn die verwirkten Strafsummen nicht aufgebracht werden können. e) Verknechtung zur Strafe, besonders nach Westgothenrecht. f) Heirath mit Unfreien (R.A. 326), zum Theil aus dem Gesichtspunkt der Strafe. g) „Unfreie Luft", d. h. Verjährung: einspruchsloser Aufenthalt an blos von Unfreien bewohntem Ort während eines gewissen Zeitraums. — Der Entstehungsgrund der Unfreiheit war nicht ohne Einfluß auf die Behandlung des Knechts. — Die wichtigsten Wirkungen des Verhältnisses sind folgende: Der Herr hat an den Leibeigenen volles Eigenthum und kann sie folglich vindiciren, verkaufen (Stellen bei Kindlinger §§. 29. 46.

---

[7]) Die Bezeichnungen sind sehr mannigfaltig. Vgl R.A. 300—320. Walter, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. §. 385. Für die strengste Unfreiheit servus, mancipium, manahoupit, schalk, halseigen, nordisch thraell; mildere Grade bezeichnen laetus, aldio, hörig. Das lateinische attinens cum corpore begegnet schon 1289, das deutsche Leibeigen erst 1558, Vgl. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819, §. 2, 21—27, 44.

[8]) Stühle, über den Ursprung des Leibeigenthums, Münster 1802.

387) verschenken [9]) — mit oder ohne das Grundstück, stens erscheinen —; er kann sie züchtigen und ursprüng- der Knecht hat dem Herrn alle Arten von Diensten [10]) – ohne Unterschied, ob er von dem Herrn ein Stück Land estimmten Leibzins [11]) zu entrichten. Außerdem wurde g noch eine besondere Abgabe zur Anerkennung unter sehr verschiedenen Namen gefordert (Gewaltbede ꝛc. huhn ermäßigt (Vogthuhn, Diensthuhn ꝛc.) oder ganz erlassen a die Geburt von unfreien Eltern als Entstehungsgrund hat der Herr über die Kinder seiner Knechte die gleichen öst. — In doppelter Hinsicht erscheint bei den Leibeigenen ld: einmal der gewöhnliche Kaufwerth, der natürlich chlichkeit der Waare (worauf unter Anderm der Besitz die verlässige Verwendbarkeit zu häuslichen Diensten, ja n wichtigem Einfluß sind), sondern auch nach Land und Kaufkraft des Zahlungsmittels sehr verschieden war. So- d. h. die für die Schädigung oder Tödtung des Knechts ichtende Summe, welche, wie das Wehrgeld der Freien diesem, nach den Stammrechten und zu verschiedener ieden war (Walter §. 393). — Da der Knecht nicht ist auch seine Ehe nicht durch Volksrecht geschützt: die Einstimmung vor Abschluß der Geschlechtsverbindung n, sondern diese, auch wenn mit seinem Willen eingegan- lösen [12]). Bei der Heirath von Unfreien verschiedener

Recht der Sachsen [14]), Langobarden [15]) und Burgunden [16]) wird die Ehe der freien Frau mit dem fremden Knecht durch den Tod beider oder eventuell, je nach Wahl der Sippe, mit Verstoßung der Frau in öffentliche Knechtschaft (nach Westgothenrecht L. V. III, 2. c. 3 in Knechtschaft der Sippe selbst) und Tödtung des Unfreien geahndet. Auch nach fränkischem Recht wird die Frau dem Herrn verknechtet, dessen Eignen sie ohne Erlaubniß geheirathet, und ebenso wird der Freie für seine Ehe mit einer fremden Magd durch Verknechtung an deren Herrn gestraft. Die Ehe mit dem eigenen Knecht wird durch Räderung des Unfreien, mit Friedlosigkeit der Frau, nach Westgothenrecht mit Verbrennung beider gestraft. Dagegen gestattet das Langobardenrecht die Ehe mit der eignen, jedoch zuvor freigelassenen Magd. — Von solcher Strenge blieb im Mittelalter wenigstens noch die Nachwirkung, daß die Ehe mit dem Ungenossen das Recht (insbesondere der höherbürtigen Frau) in den Stand des Gatten, also bei Ehe mit Unfreien bis in die Knechtschaft herunter zog (jedoch die Wittwe des Unfreien wurde wieder frei), nach dem Grundsatz: trittst du meine Henne, wirst du mein Hahn. (R.A. p. 326. Walter §. 394—396.) Ferner konnte der Knecht als Nicht-Rechtssubjekt kein Vermögensrecht haben [17]); noch im IX. Jahrhundert verfällt sogar Alles, was der Freie im Augenblicke der Verknechtung besitzt, dem Herrn. Freilich führte das Bedürfniß des praktischen Lebens, ja das Interesse des Herrn selbst, auch im deutschen Recht zur Anerkennung eines dem römischen peculium ungefähr entsprechenden, relativ geschützten Eigenbesitzes des Unfreien: allein auch dies Vermögen war de jure Eigenthum des Herrn und konnte deßhalb bei Veräußerung oder Freilassung des Knechts zurückbehalten werden. Demgemäß kann auch kein (aktives oder passives) Erbrecht des Unfreien bestehen: der gesammte Nachlaß, auch jenes peculium, erbt nicht auf die Sippe des Knechts, sondern wird von dem Herrn eingezogen. (manus mortua R.A. p. 364—374. Vgl. unten sub II.) Der Eigene kann ferner weder sich obligiren noch für sich Obligationen erwerben: Geschäfte mit Unfreien, ohne Willen des Herrn geschlossen, sind nicht blos nichtig, sondern strafbar: wer dem Unfreien leiht oder von ihm kauft, verwirkt Leihsumme oder Preis an den Herrn [18]). — Der Knecht ist ferner nicht Glied der Rechtsgenossenschaft: er kann vor Gericht weder als Kläger und Beklagter, noch als Zeuge, Eidhelfer oder Bürge handeln. Der Herr muß ihn vor Gericht vertreten: er kann sich der Haftung für Delikte des Knechts durch Preisgebung (noxæ datio) desselben entziehen und fordert anderseits die Komposition für Schädigung oder Tödtung des Unfreien für sich ein. Der Knecht kann wider den Freien nicht zeugen, ist im Proceß an schwerere Beweismittel (oft primär an Gottesurtheil) gebunden, vom Kampf als Beweismittel ausgeschlossen und der Folter unterworfen, nur mit Vorbehalt der Entschädigung des Herrn für Folterung des unschuldigen Knechts.

Im Strafrecht und Strafproceß der Unfreien kommen sehr mannigfaltige Grundsätze zur Anwendung [19]). Vergehen des Unfreien gegen den Herrn oder gegen Mitknechte straft der Herr selbst, ursprünglich nach Willkür, später nach Hofrecht im Hofgericht (s. sub II.). Auf dem Herrnhof befand sich zu

---

[14]) Rudolf. transl. s. Alex. c. 1. Pertz. Scr. II. p. 675.
[15]) L. Burg. 35. 2. 3.
[16]) L. Rothar 193. 221.
[17]) Eichh. §. 62 a. §. 363. R.A. 349.
[18]) Walter §. 396—98.
[19]) Vgl. Wilda p. 652—665. Walter §. 765—67. R.A. p. 665. 677.

gefängniß für Unterſuchungshaft und Strafe der Schul-
(cippus), bei dem beſtimmte Höfe eine Wachreihe haben
§. 765). Vergehen der Unfreien gegen Auswärtige mußt gebüßt, konnten nicht der etwaigen Konnivenz des
. Die Sicherung konnte nun entweder darin geſucht
nbedingt, wie für ſein Vieh, für ſeine Knechte haftbar
ehrt der Knecht immer unmittelbar ſelbſt geſtraft wurde.
wiſchen beiden Syſtemen zu vermitteln. Direkter Be-
Knecht ſelbſtverſtändlich immer ſtraffrei. Wenn einerſeits
iven Schaden erſetzen oder ſich durch Preisgebung des
, kann er anderſeits den Knecht durch Erlegung der Buße
ſe befreien. In das Detail kann hier nicht eingegangen,
tigſte dieſer intereſſanten Frage berührt werden. Wenn die
des Knechts als einer Sache zur unbedingten Haftungspflicht
wie für ſein Vieh drängte (L. Thoring. t. XVI. omne
ecerit, dominus emendet), ſo nöthigte anderſeits die Ge-
en Willen der Unfreien zu berückſichtigen und auf ihn
Geſichtspunkt hinzu, den Herrn zu ſtrafen für ungenü-
(Lex bajuv. VII. 2. pro eo quod servo suo disciplı-
), und oft wird Ueberlaſſung des Knechts an den Geſchä-
zur Löſung des Herrn, ſondern neben Erſatz und Buße, zur
dert. — Sehr ſtreng verpflichtet das Langobardenrecht
n Knecht begangenen Mord oder Diebſtahl. Nach ſächſi-
cht der Herr nur die Buße, nicht auch das Friedensgeld

jährung unterstellt [20]). Auf dem Rechtswege findet die Unfreiheit nur in den nachstehenden Formen und Fällen ihr Ende: 1) durch Gesetz. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Infreiheitsetzung des Knechts durch das öffentliche Recht, ohne Rücksicht auf den Willen des Herrn, verordnet: bald aus dem Gesichtspunkt der Bestrafung des Eigenthümers, bald aus dem der Belohnung des Unfreien. So wenn der Herr die Ehe, die geschlechtliche Ehre oder das (spätere) Verbot des Verkaufs des Knechtes außer Landes verletzt hat. Insbesondere das Westgothenrecht enthält viele solcher polizeilicher Vorschriften. (Z. B. Infreiheitsetzung des Knechts zum Lohn für Anzeige von Verbrechern, für Uebertritt aus dem Judenthum zum Christenthum, zur Strafe eines Juden, der einen christlichen Knecht besitzt, zur Entschädigung für unverdiente Folter ꝛc.) Im Mittelalter befahl das Gesetz Infreiheitsetzung des Leibeigenen nur mehr für den Fall, daß ihn der Herr in unverschuldeter Noth verlassen, seiner eventuellen Alimentationspflicht nicht nachgekommen ꝛc. 2) In späterer Zeit konnte, insbesondere nach den Privilegien mancher Städte, durch Ersitzung der Freiheit, nach neueren Rechten durch (30jährige) Verjährung der Vindikationsklage die Unfreiheit beendigt werden. (Vgl. Eichh. §. 339. Walter §. 409.) 3) Weitaus die wichtigste Art der Beendigung der Eigenschaft war jedoch natürlich die Freilassung, d. h. der Verzicht des Herrn auf seine Rechte an dem Eigenen. (Vgl. Walter §. 410—416.) Da dieser Verzicht ein mehr oder minder umfassender sein konnte, gab es sehr verschiedene Arten der Freilassung mit sehr reichen Abstufungen der Wirkung. Aber eben weil die Freilassung nur ein Verzicht des Herrn, konnte sie ursprünglich gewiß nur die Privatrechte des Eigenthümers an dem Knecht aufheben, keineswegs aber diesem rechtliche Gleichstellung mit Dritten gewähren, und es ist nicht glaublich, daß schon vor der Wanderung auch die günstigste Form der Freilassung den Knecht den freien Männern der Gemeinde auch an politischen Rechten hätte gleichstellen können [21]), wenn dieß auch später, nachdem Freiheit und Unfreiheit überhaupt nicht mehr summa divisio der Verfassung war, dahin gekommen ist. In den nach der Wanderung entstandenen Reichen lassen sich mehrere deutsch-rechtliche Arten der Freilassung unterscheiden, neben welchen sich die überhaupt nach römischem Recht lebende Kirche bis ins 14. Jahrhundert der drei aus dem späteren römischen Recht entlehnten Formen der manumissio (in ecclesia, per epistolam und per testamentum) bediente, welche jedoch lange Zeit nur libertas romana gewährten, mancherlei Vorbehalt zu Gunsten der Kirche als Patronin enthielten und den so Freigelassenen dem freien Germanen nicht gleich stellten. Von dem reichen Detail des Rechts der Freilassung (vgl. R.A. 331—339) kann wieder nur Andeutung gegeben werden. Bei den Franken z. B. stellte die ungünstigste Form der Freilassuug nur dem litus, dem Halbfreien, gleich: der in solcher Weise Freigelassene hat nur das halbe Wehrgeld des freien Franken und ist diesem gegenüber weder ebenbürtig zur Ehe, noch fähig zu Zeugniß oder Rechtsgeschäft. Die zweite Art, durch Freibrief — cartae ingenuitatis, bei Loskauf c. redemtionales —, am häufigsten angewendet und am längsten erhalten (vgl. Kindlinger §. 30), macht zum cartularius, der zwar ebenfalls nur das halbe Wehrgeld, aber in Veräußerung und Vererbung seines Vermögens größere Freiheit hat als der dem litus gleichstehende.

---

[20] Daries, de jure vindic. servos fugit. Francf. 1764. Walter §. 401. Eichh. §. 339. R. A. 345—348.

[21]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfass. Gesch, 1. p. 179. Tac. Germ. c. 25 spricht von faktischem Ansehen.

m der Freilaſſung iſt die eines Scheinloskaufs vor dem
s aus der Hand des Freizulaſſenden geſchlagen wird (bis
ein ſolcher denarialis ſteht auch im Wehrgeld, nur daß
Kindern vom König mit Ausſchluß anderer Verwandten
g hat überhaupt als allgemeiner eventueller Mundwalt
Freigelaſſenen, wenn ſich der Herr dieſelben nicht aus-
) Bei den Langobarden entſprechen den drei fränkiſchen
bſtufungen: aldio — fulfrea — amund. (Vgl. Eichh.
l. 332, 335. — Ausführliches bei Heineccius antiq.
. 5—44.)

des alten ſtrengen Rechts insbeſondere durch
he. Die im Vorſtehenden nach allen Seiten hin ſkizzirte harte
ſich nun aber in dieſer ganzen Strenge nicht lange erhalten.
t die Geſetzgebung die empfindlichſten Schroffheiten des
ſten Konſequenzen der Nichtanerkennung der Perſönlichkeit
der Einfluß des Chriſtenthums von höchſter Bedeu-
welche von der Gleichheit aller Menſchen vor der Liebe
hen Ebenbildlichkeit des Menſchen, von der Gemeinſam-
den Tod Chriſti für alle von dem Taufbund umſchloſ-
par im höchſten Grade geeignet, die Idee der Menſchen-
nd unveräußerlichen, wenn auch zunächſt nur in religiös-
ung zu bringen [22]). So ungeſchichtlich in ſehr vielen
läufigen Phraſen von dem frühzeitig mächtigen Einfluß
e Germanen ſich bei unbefangener Prüfung der Quellen

fordert. Die Kirche hatte dazu den ersten Anstoß gegeben (Concil. Cabilon. a. 649. c. 9 nach Walter §. 387) und verzichtete für sich schon seit dem 11. Jahrhundert völlig auf das Recht der Veräußerung Später wurde wenigstens die Veräußerung ohne die Scholle verboten, was praktisch den größten Unterschied machte. — Die Kirche ferner war es, welche, auf Grund der Lehre von der Nächstenliebe und mit Bezug auf das fünfte Gebot, dem de jure allerdings bestehenden jus vitæ ac necis des Herrn in seiner Anwendung zuerst Schranken zog: das Asylrecht trat schützend zwischen den Zorn des Herrn und den flüchtigen Knecht, und grade die Sicherung des Lebens (und sogar der Glieder zum Theil) des Verfolgten war ein Hauptzielpunkt dieses Instituts [23]). Aber auch abgesehen von Verletzung des Asylrechts strafte die Kirche schon seit Anfang des 6. Jahrhunderts die eigenherrliche Tödtung des Unfreien ohne Richterspruch mit Exkommunikation. Die weltliche Gesetzgebung freilich tastete hierin erst spät das uralte, in der Sitte fest begründete Recht des Herrn an, mit Ausnahme des überhaupt anticipirenden Westgothenrechts. Zur Zeit der Rechtsbücher aber wird das Tödtungsrecht dem Herrn bereits abgesprochen [24]), wenn auch noch strengste Züchtigung gestattet bleibt. — Eine weitere, praktisch sehr wichtige Milderung, welche der Schwabenspiegel ebenfalls schon kennt (ed. Lassb. 308) besteht in der Beschränkung des Rechts, Leibeigene zu halten, auf die höheren Stände (wenigstens Mittelfreiheit wird gefordert), während früher selbst Halbfreie (ja sogar Unfreie für ihren Herrn) Leibeigene halten durften. Es leuchtet ein, daß Behandlung und Lage des Knechts regelmäßig im Verhältniß stand zu Bildungsstufe, Reichthum und Stand seines Herrn, weßhalb die Knechte auf Kron- und Kirchengütern von jeher am besten daran waren (siehe unten snb III.). Damit stand nun im Zusammenhang, daß die Unfreien theils durch die häufigen Freilassungen, theils durch die Privilegien vieler Städte, wonach die Luft den eingewanderten Eigenen in kurzer Frist frei machte (vgl. Eichh. §. 313), immer mehr aus den Städten verschwanden. (Nur Halbfreie, Hörige haben sich, besonders in den Gewerken, lange Zeit in der städtischen Bevölkerung erhalten. Vgl. Eichh. §. 243. Wartinger leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrh. Steiermärk. Zeitschr. VIII. p. 160.) So kam es, daß die Unfreien im Ganzen im Lauf der Zeit zu einer bestimmten Klasse der Landbevölkerung wurden (Eichh. §§. 337, 448), als solche zwar an die Scholle gebunden, wofern nicht Freizügigkeit besonders ertheilt wurde, aber eben dadurch auch gegen Losreißung von ihrem Grund und Boden durch willkürliche Veräußerung seitens des Herrn geschützt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist es bereits in den meisten Gegenden so weit gekommen, und schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts wird dies Verhältniß durch die Gesetzgebung der erstarkenden Landeshoheit, freilich nicht immer zu Gunsten der Unfreien — (siehe sub IV. — geordnet (vgl. Walter §§. 385, 389). — Die Lehre des Christenthums von der unverbrüchlichen Heiligkeit der Ehe mußte sehr frühe die Kirche dazu drängen, auch der Unfreien Eherecht zu schützen. Doch leistete auch hier das Interresse der Eigenthümer zähen Widerstand. So vermochte die Kirche lange Zeit

---

23) Vgl. im Allgemeinen: Helfrecht von den Asylen. Hof 1801. — K. Dann in der Zeitschr. f. deutsches Recht III. 327. — Wachter in d. Encykl. von Ersch u. Gruber s. v. „Freistätten".

24) Schwabensp. 73. Laßb. sver sin eigen Knecht ze tode sleht — man nimt im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge. — Glosse z. Sachsensp. II. 32. wisse aber dass kein herr seinen Knecht toedten mag. — Walter §. 388.

rennung der Ehe durch Verkauf von Seite des Herrn zu
begnügen, wenigſtens die Wiederverheirathung der faktiſch
amie zu ſtrafen (8. Jahrh.). Bald aber wurde wenigſtens die
n dem Herrn oder auch von zwei Herren einmal rechts-
ſenſes durchgeſetzt (9. Jahrh.). Erſt ſpät jedoch hob die
n Grundſatz auf, daß die Ehe mit Unfreien den Freien
er konnte gerade bei dieſer Frage am wenigſten auf hal-
Abgeſehen von den ſittlichen Motiven, forderte ſchon die
er Ehe als Sakrament, daß auch die ohne und gegen
ſſene Ehe als rechte Ehe und deßhalb als unauflöslich
Herrn anerkannt werden mußte, was jedoch erſt im 12.
wurde (von Hadrian IV. † 1159. cap. 1. X. 4. 9. de
adicentibus dominis et invitis (matrimonia servorum)
ratione sunt propter hoc dissolvenda. Vrgl. Walter §. 394.
n andern wichtigen Gebiete bedurfte es weniger der An-
da hier das praktiſche Bedürfniß des Verkehrs, ja der
ſt in Sitte und Herkommen die Härten des abſtrakten
ämlich im Gebiet der Vermögensrechte der Unfreien.
. 368.) Jenes oben beſprochene Analogon des römiſchen
bald ein Nießbrauchsrecht des Knechts an Fahrniß und
die ihm dieſer überwieſen, herbeiführen. Schon zur Zeit
Maß für die Zinsgaben des servus an Getreide, Vieh,
. c. 25), und ſpäter ordneten die Stammrechte zum Theil

Aber alles Vererbungsrecht der Unfreien bewegte sich lange Zeit nur innerhalb des Kreises der Mithofleute, und der Erbschoß, Abschoß (gabella hereditaria servorum), d. h. ein starkes Abzugsrecht des Herrn an dem an einen Fremden, einen „Aushöfer" verabfolgten Nachlaß des Eigenen, hat sich in vielen Gegenden bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft erhalten. (Vgl. Eichh. §. 368). Viel später und seltener als ein Intestaterbrecht der Unfreien wird natürlich Testirfreiheit derselben anerkannt. Dagegen nöthigte das Bedürfniß des Verkehrs schon frühe, eine gewisse Fähigkeit der Unfreien, in Rechtsgeschäften mit Nebenhörigen und mit Freien sowohl den andern Kontrahenten als sich selbst zu obligiren, einzuräumen, sofern dies zum Betrieb der Wirthschaft, der sie als Verwalter, oder des Handwerks und Gewerbes, dessen sie als Meister und Verkäufer pflogen, unentbehrlich schien. Konnten sie aber einmal in eigenem Namen Gläubiger und Schuldner, so mußten sie alsbald auch in eigenem Namen Kläger und Beklagte werden, und die Strenge des alten Princips der Gerichtsunfähigkeit der Unfreien konnte um so leichter durchbrochen werden, als die uralten Grundlagen der germanischen Rechtsgenossenschaft längst von jüngeren Verhältnissen in Verfassung und Leben verdrängt waren. Gegen Unfreie wurden sie schon im 13. Jahrhundert, bald auch gegen Freie, zum Zeugniß zugelassen, und seit dem 16. Jahrhundert erinnert an die alte Gerichtsunfähigkeit der Unfreien beinahe nichts mehr als die Vorschrift der Einwilligung des Herrn, um als Kläger oder Beklagter vor Gericht erscheinen zu können. — Daß nun aber diese ganze Entwicklung so sicher und stätig fortschreiten konnte, davon war juristisch die wichtigste Ursache der Schutz, welchen das Hofrecht (jus curiæ) den Unfreien gewährte [27]). Während nämlich an sich und ursprünglich bei der Rechtlosigkeit des Knechts gegenüber seinem Herrn lediglich die Willkür des Letzteren über sein Leben und seine Lage entschied, bildete sich sehr früh ein bestimmtes Herkommen sowohl über die Leistungen des Knechts als über die Strafgewalt des Herrn für die einzelnen Vergehen aus. So stellte sich neben das Volksrecht oder Landrecht allmählig ein Hofrecht, welches, wenn auch unsicherer und härter als die Rechtsnorm der Freien, doch wenigstens eine objektive Rechtsordnung und somit eine Schranke der rein subjektiven Willkür des Herrn war. Aber das Hofrecht ohne das Hofgericht würde wenig geschützt haben. Gesichert wurde jene objektive Rechtsordnung in ihrer Anwendung dadurch, daß der Grundsatz aller germanischen Rechtspflege, daß der Gedanke des Genossengerichts sich auch in dieser untersten Sphäre germanischen Lebens geltend machte. Wie der freie Mann sollte auch der Knecht nur von seines Gleichen gerichtet werden, denn das Recht eines Jeglichen lebt in der Ueberzeugung seiner Standesgenossen. Nicht also der Herr, sondern die Mithörigen bringen das Hofrecht im einzelnen Fall zur Anwendung: dem Herrn blieb nur die formale Gerichtshoheit, die Hegung und Leitung des Gerichts und die Vollzugsgewalt des Urtheils, ganz wie dem König oder seinem Grafen im Volksgericht [28]). Darin lag

---

Besthaupt, Bestheil, Sterbfall, Todtfall, Geläß, Todtleib, Todtgans, Watmal, Theuersthaupt. Kurmede. Vgl. Bodmann, histor. juristi. Abhandl. v. Besthaupte, Mainz 1794, und Arnoldi in d. Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 9. p. 309.

27) Vgl. Eichh. §. 62 a. §. 86, 173, 303, 339, und Dirck sub voce „Eigengericht" in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 32. p. 183. Die meisten größeren Hofrechte sind erst im 14 Jahrhundert aufgezeichnet worden, so das wichtige von Lohn a. 1363 (ed. Riesert Kösfeld 1819). Andere siehe bei Kindlinger l. c., Steinen, westph. Gesch. B. III. u. V. und A Müller s. v Hofrecht in der obigen Encyklop. S. II. T. 9. p. 322.

28) Seifried, Gesch. d. ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern, dann der Leibeigenschaft, Dienstbarkeit ꝛc. Leipzig 1792.

ie ſtärkſte Garantie für die erworbenen Rechte, die beſte
iterung: dieſen ſelbſt hörigen Urtheilsfindern mußte Alles
ofrecht, dem ſie ſelbſt unterworfen waren, möglichſt günſtig
echt und mild angewendet wurde. In Folge dieſer durch
geſchützten Entwicklung war nun der Unfreie in allen
n des Standes-, Proceß-, Familien-, Vermögen-, Erb-
zwar perſönlich freien, aber dinglich ſchwer belaſteten Hin-
utsherrn ſchutzhörig und zinspflichtig war, völlig ähnlich
namentlich auch die Bezeichnungen für Perſonen und
o unfreien bäuerlichen Hinterſaßen in einander über-
der Leibeigenſchaft oder ſpäter bei Ablöſung der Grundlaſten
hr ſchwer und oft gar nicht mehr auseinander zu halten

nſtand der Leibeigenen. Wenden wir den Blick von
der Betrachtung der juriſtiſchen Stellung, zu dem
cialen Stellung der Unfreien, ſo erkennen wir leicht,
olitiſchen und lange Zeit auch aller Privatrechte darben, ſocial
eſtandtheil des Staates bilden, weil der größte Theil der
eiſtet wird, lange Zeit ganz ähnlich wie von den Sklaven
, nur daß bei dieſen ſpäter das reich ausgebildete Kultur-
aft, Wiſſenſchaft und Kunſt die Freigeborenen noch mehr
werbsarbeit abzog, während das oben bereits erwähnte
n Freien nicht minder als den Knecht, nur in anderer
nur etwa den Edeln, den jarl, in einer der helleniſchen

achteten Köther, der ein dürftig Vorwerk des Herrn mit Einem Stück Vieh wie ein Taglöhner bestellt. — Am günstigsten waren, wie schon erwähnt, von jeher die Leibeigenen auf den reichen Gütern, in den wohlgeordneten Haushalten der Könige und der Kirchen daran (servi fiscalini, s. ecclesiastici). Höheres Wehrgeld, günstigere Stellung vor Gericht, Sicherung durch festes Hofrecht kamen ihnen früh zu Statten, und die fiscalini zeichnete besonders die Waffenfähigkeit aus: schon unter den Merovingern konnten daher die pueri regis — Unfreie im unmittelbaren Dienst des Königs — hohe Reichsämter im Krieg und Frieden erlangen. — Wenn es sich nun darum handelt, zu zeigen, wie bestimmte Klassen von Unfreien durch die Lebensverhältnisse, durch ihre gesellschaftliche Stellung von dem Druck der Eigenschaft allmälig nicht nur völlig befreit, sondern sogar zu solchen Stufen von Macht, Ehre, Glanz und Reichthum empor gehoben werden konnten, daß sie die Gemeinfreien weit überragten, so dient hiezu am besten die Geschichte derjenigen Klasse von Eigenen, welche nicht nur im Leben, sondern selbst im Recht einen abgeschlossenen Stand mit bestimmten Standesrechten und -Ehren gebildet haben, die wichtige Klasse der Ministerialen, auf deren Bedeutung zu dem angedeuteten Zwecke näher eingegangen werden muß [29]).

Der Name ministerialis hat in verschiedenen Jahrhunderten eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt. Ursprünglich bezeichnete er niedere Beamte in der Verfassung des späteren Römerreiches (4. Jahrh.) und ging von da in das fränkische Reich über. Schon unter den Merovingern war Freiheit und Unfreiheit nicht mehr der wichtigste Unterschied. Die veränderten politischen und socialen Verhältnisse schoben andere Unterscheidungen in den Vordergrund. Nachdem das politische Schwergewicht von der Volksversammlung auf den König übergegangen, ist es vor Allem die Beziehung zu König und Hof, welche auszeichnet, welche auch den Unfreien, der in Amt, Schutz oder Gefolgschaft des Königs steht, der königliches Gut empfangen, hoch über den freien einflußlosen oder gar armen Mann erheben mag. Die freie Geburt war, wenn sie sich mit Hofdienst, Amt, Reichthum verband, ein Grund weiteren Vorzugs, aber an sich hatte sie die alte Bedeutung nicht mehr [30]). So kam es bald, daß eine Klasse von unfreien Dienern, welche die unmittelbare Begleitung und Umgebung des Königs bildeten, eben wegen des Einflusses, welche die enge Verbindung mit dem Haupt des Reiches und die häufig daran geknüpften Reichthümer, Aemter ꝛc. gewährten, alle andern nicht nur unfreien, sondern selbst freien Männer des Reiches überragten. Das Staatswesen war ja gewissermaßen in dem Hof des Königs koncentrirt: und so wurde der Name der Hausdiener, der ministri, ministeriales für Staatsbeamte gebraucht. Der Herzog wie der mit der Scholle verschenkte Bauer konnte damals ministerialis sein. Die wichtigen Erzämter des Marschall, Seneschall, Schenk und Kämmerer wurden von M. bekleidet. Der Herr hat mit Zuziehung von etwa sieben Genossen Gerichtsgewalt über den M., die selbst über den höchsten geistlichen und weltlichen Beamten sich, insbesondere wegen Treubruch, bis zur Todesstrafe erstreckt. An sich ist damals noch die Ministerialität nicht erblich, sondern wird durch besonderes Gelübde persönlich übernommen. Die Vortheile der M. bestanden bei Geringeren in Zollfreiheit, Waffenfähigkeit ꝛc., bei Vornehmeren in Aemtern, Einkünften, Landbesitz,

---

[29]) Vgl. Die Ministerialen von A. Freih. v. Fürth, Köln 1836 (und bei diesem die ältere Literatur p. I—XVI.), dem die nachfolgende Skizze größtentheils entnommen. Vgl. ferner Kindlinger §. 7—10. Walter §. 417, 418. Eichh. §. 49, §. 259.

[30]) Vgl. Waitz, D. Verf.Gesch. II. p. 207.

on unter Karl dem Großen bezeichnet M. nicht
iener, ſondern jeden Reichsbeamten. Als nach dem
ge, Grafen ꝛc. des Reiches ihre Aemter in Lehen ver
M. allmählig über in den Namen Vaſall. Dies w
r Linie bei dem Gefolge der Vaſallen ſelbſt, und M
jeden Beamten, ſondern nur unfreie Hausdie
rzämter zugetheilt waren. Insbeſondere die Kirche gab
am liebſten den verläſſigen Unfreien zur Verwaltung,
n Freien, zumal durch das Waffenrecht, das ihnen der
zuwandte, nahe gerückt. Dieſe M. vereinbarten bald
htsnormen ihrer Verhältniſſe und überwachten ſtren
ndung dieſes Hofrechts, in welches natürlich viele
rechte freier Mannen übergingen. Auch das Lehenw
, wie in alle Gebiete, ſo auch in den Kreis dieſer
llgemeinen Zug der Zeit, als eine Genoſſenſchaft ſi
Klaſſe ſcharf von den andern Ständen abhoben, ſo
Zeit der Rechtsbücher erſcheinen als ein be
r waffenfähiger Hausdiener des Kaiſers oder der Fü
n, rein perſönlichen Abhängigkeitsverhältniß ſtehen,
beurtheilt werden und den Uebergang von der Unfr
Sie erſcheinen als ordo ministerialium und k
it allen Ehrenrechten dieſes Standes (Siegel- und F
, dominus, nobilis etc.) erlangen. Doch ſtehen ſie
ch, ſie können nicht mit dieſem ebenbürtige Ehen ſch
ausüben. Aber auch den Freien, wenigſtens den hö

und Kirche konnte nur noch der Adel M. halten, die sich allmählig den Ersteren gleich stellten. Von ihren Pflichten sind die wichtigsten die Heer-, Hof- und Gerichtsfahrt nach dem Ruf des Herrn, mit welchem sie Feindschaften und Freundschaften, Würden und Ehren theilen. Dafür hat sie der Herr vor Gericht zu vertreten, in jeder Noth zu unterstützen, und ein besonders enges Band von Huld und Treue verbindet den Herrn und den M. in allen Dingen. Sie hatten faktisch so mächtigen Einfluß, daß der Herr bei wichtigen Handlungen an ihre Einstimmung gebunden ist, ja daß sie ihm den Gehorsam geradezu aufkünden können. Unter einander durch Interesse, Standesrecht und Standesehre verbunden, erscheinen sie als eine Hofgenossenschaft — familia comministerialium[32]) — und haben unter einander besonderen Frieden, Retrakts-, Näher- und Erbrechte. An den Festtagen des Hauses versammeln sie sich, mit Wappen und Farben des Herrn, in dessen Burg. Fremden gegenüber theilen sie Ansehen und Ehre des Herrn, welcher ihnen besonders in den von ihm abhängigen Städten hohe Freiheiten, Rechte und Aemter verleiht, um die Bürger dadurch im Zaum zu halten. — Ein besonderer Eid, verschieden vom Vasalleneid, verpflichtet sie dem Herrn zur Kriegshülfe wider Jedermann, außer Kaiser und Reich, besonders zur Bewachung von Burgen. Sie haben mannigfache Hausdienste, aber nicht knechtische, nur ehrenvolle, zu leisten, die in Maß und Art genau geregelt sind durch das zwischen Landrecht und Hofrecht die Mitte haltende Dienstrecht. Diese Dienstrechte wurden nicht vom Herrn einseitig erlassen, sondern mit den M. vereinbart, oft (wie Stadtrechte) die für Einen Hof erlassenen Statuten von einem andern entlehnt und die Urkunden sorgfältig in Kirchen aufbewahrt. Diese Dienstrechte gewährten den M., wenn sie auch der Gewehre nach Landrecht darbten, eine Gewehre zu Hofrecht an ihrem Eigenthum: Liegenschaften besaßen sie häufig nach Amtrecht oder gemäß einem von dem der Freien freilich formell wie materiell verschiedenen Dienst-Lehenrecht. Oft erhielten sie vom Herrn bestimmten Lohn in Naturalien, Kleidern, Waffen, Rossen ꝛc. Freies Eigen zu freier Verfügung konnten sie nur mit Erlaubniß des Herrn, sonst nur innerhalb des Hofrechts Vermögen erwerben. — Die ritterbürtige oder gemeinfreie Frau tritt in den Stand des M., den sie heirathet. Ehen zwischen M. verschiedener Herren suchten die Dienstrechte zu hindern, weil sie die Treue der Dienstleute und die Erbrechte der Herren gefährdeten: oft straften sie solche Ehen mit Einziehung der Lehen. Ein maritagium entrichten aber die M. regelmäßig nicht, weil der Herr nicht in diesem Punkt als Mundwalt gedacht wurde, und weil zur Zeit der Entstehung der Dienstrechte die Form des Kaufs bei Eingehung der Ehe nicht mehr vorkam. — Das Erbrecht der M. konnte sich anfangs nur innerhalb der Hofgewalt des Herrn bewegen und war den Gegenständen nach (ererbtes, errungenes Gut, Amt, Lehen ꝛc.) sehr verschieden. Voraussetzung der Erbfähigkeit war Ebenburt zu Hofrecht: im Uebrigen waren die Erbgründe wie nach Landrecht: Verwandtschaft, Ehe, Vertrag, später Vermächtniß. Wichtig waren jedoch hiebei die mannigfachen Erbansprüche des Herrn. Wie der König oder sein Richter nach Landrecht bei Freien, zieht der Herr nach Dienstrecht bei M. den Nachlaß in Ermanglung von (hofbürtigen) Erben ein. Bei Ausheirathen hat er ein konkurrirend Erbrecht neben dem Gatten. Außerdem hat er vor allen Erben ein festes Recht auf eine Quote des Nachlasses, manus

---

32) Siehe Wachter sub voce »familia« in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber S. 1, T. 41. p. 314 (wo reiches Material hierüber trefflich verarbeitet ist) und „Dienstmannen" ebenda S. 1. T. 25. p. 42.

ns), auf Alles, was von ihm selbst herrührt (also auf aus gleichem Gesichtspunkt, auf Heergewäthe). Wie ach Dienstrecht die Erben häufig ein Einspruchsrecht bei schaften. — Im Strafrecht steht obenan Treubruch auch willkürliche Verheirathung gehört. Besondere Strafen te der Ministerialität, Verstoßung in die Lage der ge- rwirkung der Gnade des Herrn, Einziehung der Aemter n (Hundetragen, Satteltragen ꝛc.), Haft, aber während lock geschmiedet werden, Umziehung mit seidener Schnur upt mildert der höhere Stand die Strafe, wenn auch die Buße der M. erhöht. — Das Hofgericht wird Analogie des Landgerichts, nur statt im Namen des Königs halten, oft muß sich aber der Herr dabei vertreten lassen. verschiedener Herren entscheiden doppelte Gerichte, oder Zusammensetzung eines Mischgerichts vorgesehen. Die här- en bei M. selten Anwendung, dagegen stand ihnen wie Kampfrecht zu; oft war Berufung vom Dienst- an das ndet wird das Verhältniß 1) durch Uebertragung der Rechte dern, meist mit Belassung der Güter, ja mit Nachlaß an stimmung der comministeriales voraussetzend und nicht ung einer Gewehre, wie beim Verkauf anderer Unfreien Infreiheitsetzung zur Strafe des Herrn wegen Nicht- lichten und wegen Verbrechen gegen Kaiser und Reich. gewöhnliche Unfreiheit zur Strafe des M. 4) durch Eintritt

wußte auch das Recht der Freilassung selbst zu mildern, so daß später unter Beseitigung der früheren Unterschiede in der Wirkung jede Form der Freilassung zum Vollfreien machte. Endlich wurde durch Herkommen und häufig auch durch Gesetz bestimmt, daß der Herr die Freigebung gegen ein gewisses Lösegeld, das der Knecht oft selbst aus seiner Errungenschaft aufbringen durfte, oder sonst aus bestimmten Gründen (Eintritt in den geistlichen Stand [33]), in eine Gewerksinnung, in Staats- oder Kriegsdienste, bei Erlangung von akademischen Graden) nicht solle weigern dürfen.

Die Kirche selbst ging mit dem Beispiel voran, ihre Eigenen in persönlichfreie Schutzhörige und Zinspflichtige zu verwandeln (schon seit dem 11. Jahrhundert), und auch weltliche Gutsbesitzer erhoben von ihren Unfreien später wenigstens sehr häufig keine schwereren Abgaben als von ihren freien allerdings schutzhörigen oder sonst strenger abhängigen Pächtern und Zinsleuten. [34])

Indessen trat in dem im Allgemeinen günstigen Fortgang der Geschichte dieser zu einem bäuerlichen Stande gewordenen Leibeigenen doch auch manch' retardirendes und feindliches Moment hervor, mehr freilich die sociale Lage als das Recht derselben verschlimmernd. So hatte die erstarkende Landeshoheit und das eindringende römische Recht nicht minder ungünstigen als andererseits günstigen Einfluß.

Wenn schon seit Ende des 13. Jahrhunderts freie und unfreie bäuerliche Zustände oft bis zur Unkenntlichkeit in einander schillerten, so hatte das damals um sich greifende fremde Recht für diese Halbfreiheit (mit Ausnahme des ziemlich unpraktischen Rechts der coloni und adscriptitii) keine rechte Form. Es kannte neben dem freien Eigenthum nur Zeitpacht und Emphyteusis und räumte daher, wo sich die Merkmale der letzteren nicht fanden, dem Gutsherrn überall ohne Weiteres die Befugniß willkürlicher Kündigung ein, das vom deutschen Recht betonte dingliche Recht des Bauern an dem Gut nicht achtend. Wenn so das fremde Recht gerade die ursprünglich freien aber schutzhörigen Bauern benachtheiligte, kam andererseits freilich den ursprünglich Unfreien die præsumtio libertatis der römischen Juristen zu statten. [35]) Ebenso wirkte die Entstehung der Landeshoheit nach zwei Seiten. Wenn dieselbe einerseits einen gewissen Schutz gegen grausamen Druck des Adels gewährte, konnte doch andererseits das Zusammentreffen von so vielen und so starken Rechten, wie politische Oberhoheit, Gutsherrlichkeit, Obereigenthum und direktes Eigenthum an der Person des Unfreien, in dem Landesherrn jetzt so häufig vereint, nicht an-

---

33) Kunstmann, histor. Nachrichten über die Freisprechung leibeigener Priester in Bayern, oberbayr. Archiv I. p. 374.

34) Es ist richtig, daß das Wort „Leibeigenschaft", welches überhaupt erst lange nach dem Verschwinden der schroffsten Härten des alten Rechts vorkommt, sehr häufig nicht die strengste Unfreiheit, sondern jene bäuerliche Halbfreiheit bezeichnet. Aber dieser Zustand ist in sehr vielen Fällen eben nur Ergebniß der Milderung der alten völligen Unfreiheit, die hier zu besprechen war. Daß eine solche wirklich in Deutschland bestanden — was man vielfach in Abrede gestellt — (z. B. Geßner geschichtl. Entwickl. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse Teutschlands. Berlin 1820. p. 23.) beweist jeder Blick in die Stammrechte. Mit Eichh. §. 19. §. 49 anzunehmen, diese härteste Unfreiheit sei erst nach der Wanderung entstanden, verstößt gegen das Zeugniß des Tacitus und den ganzen Gang der Entwicklung.

35) Dabei geriethen sie freilich oft in große Verlegenheiten und Widersprüche. Zasius († 1535) sagt: servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti nec adscriptitii nec coloni nec capite censi nec statu liberi nec liberti sunt, de omnium tamen natura participantes. Schard dagegen († 1572): quicquid in toto jure de servis sancitum est, id referendum est ad rusticos nostri sæculi, quatenus fert aequitas, similitudinem collegi. Vgl. Dieck s. v. „Eigenleute" in der Encykl. v. Ersch u. Gruber S. I. T. 32. p. 189.

Bauern mehren. Auch hier traf der Druck mehr noch die
ülnglich freien Bauern: denn im Zuſammenhang mit dem
n eine Klaſſe der Landbevölkerung ſtand es, daß jetzt die
Unfreien geforderten Leiſtungen von allen Bauern als
n. Die Unfreien ſtiegen weniger zu den freien empor als
untergezogen wurden, und der Bauernſtand als ſol-
eſter, Ritter und Bürger erſchien als das wahre Laſtthier
daß eine Hauptſchutzwehr des freien wie unfreien Bauern-
Hofgerichte, die Bauerrechte und Bauergerichte, von dem
ſich greifenden bureaukratiſchen und abſolutiſtiſchen Geiſt
underte verdrängt wurde. Der Gedanke des Genoſſen-
egung eines freien, ſich ſelbſt regierenden Gemeindelebens
Stelle der ſelbſtvereinbarten Hof- und Bauerrechte trat
ng, welche die Leiſtungen der Bauern und ihr Verhält-
elfach von dem harten polizeilichen Geſichtspunkt aus
r Hof- und Bauerngerichte trat der gutsherrliche Patri-
landesfürſtliche Beamte, beide fremdes Recht mit
handhabend. So hatte denn der Druck auf die Bauern,
unfreie, zu Anfang des 16. Jahrhunderts ſolches Gewicht
neue Lehre der Reformatoren von der chriſtlichen Frei-
nfangs nicht ohne Billigung Luthers ſich faſt in ganz
Zwingherren erhoben zur Wiedergewinnung, Vertheidigung
echte.

von den Bauern geſtellten Forderungen waren — charak-
de: Abſchaffung der Unfreiheit als wider Gottes Gebot

geäfften Luxus mit seinen außer Verhältniß stehenden Mitteln mitmachte und daher natürlich aus seinen Gütern viel mehr als ehedem erpressen mußte. Da wurde der Bauer, besonders der unfreie, nur mehr als Erwerbsmittel angesehen, und, der Willkür harter Vögte preisgegeben, durch eine immer steigende Last von Zins- und Arbeit-Forderung erdrückt.

Da konnte denn die Zeit, welche sich das „Jahrhundert der Aufklärung" nannte, — das 18. — nicht gleichgültig bleiben gegen die wachsende Noth der Landbevölkerung. Die Regungen einer freieren Anschauung von Staat und Staatsrecht, die Betonung der Menschenrechte und Menschenwürde mußten sich vor Allem gegen die Recht und Würde des Menschen so schreiend verletzende Leibeigenschaft wenden, und so finden wir denn schon seit der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts Literatur, Wissenschaft und Gesetzgebung bemüht, jene Zustände zu mildern oder ganz zu beseitigen. — Es ist richtig, daß dabei vielfach mit flachem Rationalismus, mit aufräumender Gehässigkeit gegen alles „Feudale" d. h. am Ende gegen alles geschichtlich Gewordene vorgeschritten wurde. Es ist wahr, daß bei Aufhebung der Leibeigenschaft wie später bei Ablösung der gutsherrlichen Rechte vielfach Privatrechte der Herren empfindlich verletzt, daß besonders andere, von der Leibeigenschaft nicht leicht mehr zu unterscheidende, Abhängigkeitsverhältnisse mit derselben verwechselt und die Entschädigungen der Herren deßhalb sehr ungünstig bemessen und daß natürlich von diesen Härten vielfach Andere betroffen worden sind als die Veranlasser der Noth der Bauern oder ihre Erben. Es ist nicht minder richtig, daß die deutsche Leibeigenschaft faktisch von jeher einen milderen Charakter als die römische servitus getragen, und daß die Lage der plötzlich von jedem Zuhammenhang mit der Herrschaft losgerissenen und auf sich selbst gewiesenen Unfreien häufig eine harte war. — Aber alle diese Erwägungen können an den einfachen Ergebnissen unserer Vernunft wie unserer Empfindung nichts ändern, daß die Leibeigenschaft, wie sehr auch ihre Entstehung und ihre lange Fortdauer geschichtlich erklärlich, ein schreiender Widerspruch war gegen das Wesen des Menschen und gegen den Begriff des Staates. Der Schutz, welchen die mildere Sinnesart des Germanen faktisch gewährte, war bei der durchgängigen Rohheit jener Kulturzustände eine höchst unsichere Schranke, und die Geschichte kennt Beispiele genug davon, daß das harte Recht nicht nur streng, sondern grausam geübt wurde. Wenn man auch allen mildernden Momenten, insbesondere den Pflichten des Herrn gegen den Eigenen (Alimentation, Hülfe in Noth, Schutz vor Gericht ꝛc.) Rechnung trägt, so ist doch nicht zu vergessen, daß die Erfüllung dieser Pflichten die längste Zeit nur dem guten Willen des Herrn anheimgegeben war. Das patriarchalische Idyll, das man in jenen Zuständen gefunden hat, war geschichtlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme: der wirksamste Schutz für den Knecht war wie bei aller Unfreiheit das eigene Interesse des Herrn, sofern Leidenschaft und Dumpfheit des Sinnes es ruhig und klar erkennen ließen. Am wenigsten aber darf die Betrachtung der unmittelbar nach Aufhebung der Eigenschaft eingetretenen vorübergehend ungünstigen Lage der nun auf sich selbst gewiesenen Bauern bereuen lassen, daß man durch jene Aufhebung ein altes Unrecht gut gemacht. Denn wenn der bureaukratisch-absolutistische, centralisirende Druck vieler Jahrhunderte den früheren Sinn genossenschaftlicher Selbstregierung, wie die Rührigkeit der Einzelnen in eine dumpfe, noth- und hülflose Unselbständigkeit verwandelt hat, so läßt sich daraus vernünftiger Weise nur Eine Folgerung ziehen, nämlich die Pflicht, durch Wiederbelebung des Gemeinsinns wie durch politische Bildung des Einzelnen jenen Uebelständen ein Ende zu machen. Zum Schlusse eine kurze Zusammenstellung der Gesetze, durch welche

utſchen Ländern die Leibeigenſchaft aufgehoben wor-

de die Leibeigenſchaft auf den königlichen Domänen ſchon
ben. Dorfordnung von 1702. Friedrich II., der 1763
r Eigenen in Pommern mit eigenen Augen geſehen
ibeigenſchaft in dieſer Provinz „abſolut und ohne Raiſon-
ſollte, was jedoch der Adel durch Vorgeben der Gefähr-
hintertreiben wußte. So wurde die Leibeigenſchaft erſt
I. Tit. 7. §. 148 und die „Erbunterthänigkeit" erſt 1807
lle preußiſchen Staaten aufgehoben, während zuerſt in
787, in Böhmen und Mähren durch Pat. v. 1. Nov.
utſch-Oeſterreich durch Pat. v. 20. Dec. 1782, darauf
in Baden, Verordn. v. 7. Aug. 1783, dieſen Schritt

Schleswig-Holſtein 1798 und 1805 (vgl. Ranzau,
der Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Herzogthümern
Hamburg 1798). Die Rheinbundſtaaten: Weſtphalen
1808). Bayern (Edikt v. 31. Aug. 1808). Naſſau
08). Berg (Verordn. v. 12. Dec. 1808). Heſſen (Geſ.
emberg (Verordn. v. 28. Jan. 1809). Lippe-Det-
an. 1809). Schaumburg-Lippe 1810, die hanſea-
ts (franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811). Württemberg
). Mecklenburg (Geſ. v. 22. Feb. 1820).
Ländern wurde gar die unter der Herrſchaft Napoleons
t nach deſſen Sturz wieder eingeführt (!), oder doch jetzt

sches Privatrecht, Landshut 1830. §. 72. 82 mit ebenfalls sehr reichen Literaturnachweisen. — Ueber die weitere sehr reiche Literatur, besonders Abhandlungen in Zeitschriften und Encyklopädien, dann Monographieen über die Unfreiheit im Norden, in Bayern, Böhmen, Holstein, Lausitz, Mecklenburg, Minden, Paderborn, Schlesien, Steiermark, Westphalen, Württemberg, wie über die zum großen Theil einschlägige Geschichte des deutschen Bauernstandes die (freilich sehr unvollständigen) Angaben bei Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte. Braunschweig 1858. Nr. 2225—2228. Felix Dahn.

Die Leibeigenschaft in Rußland.

Die Leibeigenschaft kann nach zwei Hauptarten unterschieden werden: die persönliche und die grundherrliche. Der Leibeigene ist entweder an den persönlichen Dienst des Herrn gebunden oder auf dem Boden ansässig und zur Entrichtung gewisser Frohnden und Abgaben verpflichtet. Von beiden Arten war nur die erste uralt in Rußland. Knechte trifft man schon in den frühesten Urkunden. Die zweite wurde erst am Ende des 16. Jahrhunderts zu Staatszwecken eingeführt.

Die Ursache dieser merkwürdigen Erscheinung wird uns klar, wenn wir die Verhältnisse der mittelalterlichen Fürsten und ihrer Dienstleute zu der Bevölkerung betrachten.

Im westlichen Europa kamen die germanischen Eroberer massenweise nach Ländern, welche einen gewissen Grad der Kultur erreicht hatten. Durch die römische Herrschaft waren schon feste Verhältnisse begründet. Die Bevölkerung war ansässig, zum Theil sogar an den Boden gefesselt. Auch die Natur des Landes, aus Bergen und Ebenen gemischt, erschwerte die Möglichkeit eines nomadischen Lebens und lud zur bleibenden Ansiedelung ein. So wurden bald die Eroberer ansässig. Sie nahmen sich einen Theil des Bodens zu eigen, der Grundbesitz ward die Stütze ihrer Macht, die Verhältnisse wurden fest und dauernd. Sowohl der Lehns- als der Hörigkeitsverband nahmen den Charakter der Erblichkeit an, und natürlicherweise dehnte sich die aus dem gesellschaftlichen Zustande hervorgehende Leibeigenschaft auch auf die Grundsassen aus.

Anders war es in Rußland. Ein kleines Gefolge von Wariago-Kelten kam nach einem ungeheuer großen ebenen Lande, wo keine Spur von Kultur sich fand, wo der Boden keinen Werth hatte, wo die Freizügigkeit außerordentlich leicht war und nichts zur Ansässigkeit einlud. Das Streben der ersten Fürsten war nach Konstantinopel gerichtet; der vierte Fürst, Swiatoslav, wollte sich ganz und gar in Bulgarien ansiedeln. Und als sich diese Plünderungs- und Eroberungssucht beruhigte, als die Fürsten anfingen, das russische Land unter sich wie eine Privaterbschaft zu theilen, so wurden sie noch lange Zeit nicht ansässig. Das fürstliche Geschlecht betrachtete sich als eine Einheit. Der Aelteste des ältesten Stammes bekam nach der Regel die Hauptstadt, Kiev, und die übrigen Länder wurden je nach der Nähe der Verwandtschaft zum Stammhaupte vertheilt. Auf diese Weise blieben die Fürstenthümer und Städte im Allgemeinen nicht im Besitze einer einzigen Linie, sondern die Fürsten rückten beständig von einer Stadt zur andern, ohne sich irgendwo bleibend festzusetzen.

Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gründen sich im nordöstlichen Rußland Verhältnisse anderer Art. Anstatt nach der Hauptstadt zu streben, finden es die dortigen Fürsten vortheilhafter, sich einen dauernden erblichen Besitz

ern eines Gefolges werden sie Patrimonialherren. Aber
äßigkeit theilte sich keineswegs ihren Leuten mit. Die Letz-
Macht auf festen Grundbesitz zu stützen; sie traten nicht,
ropa der Fall war, in einen erblichen Lehnsverband mit
rn gingen beständig von einem Fürsten zum andern, und
theuerstes Recht. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts
den Fürsten geschlossenen Verträgen die Klausel eingefügt:
d Leute behalten den freien Zug."
nden mußte der höhere Stand die Erweiterung seiner Macht
suchen. Die vornehmen Leute hatten mitunter ein unge-
So erfahren wir, daß im Anfange des 13. Jahrhunderts
adion Nesterowitsch, mit 1700 Mann Dienerschaft nach
So mußten auch die Hörigkeitsverhältnisse des niederen
ehr einen persönlichen als einen grundherrlichen Charakter
That sehen wir in Rußland eine weit verbreitete persönliche
der grundherrlichen noch keine Rede war.
en Rechtsbuche, in der Russkaia Prawda, finden sich aus-
über die Knechte (Cholopen). Darin werden folgende
echtschaft erwähnt: 1) Kauf; 2) Heirath, wenn kein beson-
Freiheit mit dem Herrn des Knechtes oder der Sklavin
tritt ohne besondern Vertrag in das Amt eines ländlichen
Verwalters (tiun); 4) Flucht oder Verbrechen eines Pfand-
solvente Schuld; 6) Geburt von einer Sklavin. Außerdem
schaft eine reiche Quelle der Sklaverei; auch verkaufte man
wie später, öfters freiwillig in die Leibeigenschaft. So ent-

Wir sehen aus den Bestimmungen der Russkaia Prawda, daß die Leibeigenschaft ganz vom Standpunkte des Privatrechts behandelt wurde. Anders konnte es nicht sein in einer Zeit, wo alle gesellschaftlichen Verhältnisse vom Privatrecht durchdrungen waren. Da existirte noch keine öffentliche Macht, welche die Freiheit des Bürgers unter ihren Schutz genommen hätte. Nicht nur brachte die Gewalt den Schwächeren unter die Macht des Stärkeren, sondern freiwillig gab sich der Mensch in die Willkür eines andern, um Schutz gegen die äußere Noth zu finden. Das einzige moralische Gegengewicht gegen die allgemeine Verbreitung der Knechtschaft lag im religiösen Gefühl. In Rußland, wie im westlichen Europa, war es damals herrschende Sitte, bei dem Tode seine Sklaven zu befreien. Jedes Testament enthielt eine Klausel der Art. Dies war Sorge für das Heil der Seele, an welches man kaum während des Lebens dachte. Auch empfahlen die Kirchenlehrer den Herren eine milde Behandlung der Sklaven. Aber dies Alles hatte nur eine spärliche Wirkung bei den ganz entgegengesetzten Strebungen der Gesellschaft.

Ein wirksameres Hinderniß fand die Leibeigenschaft im nomadischen Leben, welches im alten Rußland eine allgemeine Erscheinung war. Wie die Bojaren und Diener von einem Fürsten zum anderen überfuhren, so gingen auch die Bauern von einem Grundeigenthümer zum anderen über. Dazu hatten sie volles Recht; die einzige Beschränkung konnte darin bestehen, daß ein Grundherr sich verpflichtete, die freien Hintersassen eines anderen auf sein Gut oder in seinen Dienst nicht zu empfangen. Solche Bestimmungen finden sich in den Verträgen zwischen den moskowischen Fürsten; auch in den Schenkungs- und Gnadenbriefen über Ländereien, die damals besonders häufig an die Kirche gegeben wurden. Die Fürsten überhäuften den Kirchenbesitz mit Privilegien, deren unmittelbare Folge die Uebersiedelung der leistungspflichtigen fürstlichen Bauern auf die kirchlichen Güter sein mußte. Um dieses zu verhindern, wurden entweder die Freiheiten nur an die alten Einsaßen, die gekauften Leute und die von anderen Fürstenthümern übergekommenen Bauern ertheilt, oder es wurde verboten, die freien fürstlichen Bauern auf das geschenkte oder begnadigte Gut zu empfangen. Gleiche Bedingungen in willkürlicher Ausdehnung finden sich in den Gnadenbriefen der Fürsten an Dienstleute, endlich auch in den Schenkungsurkunden der Privatleute an die Kirche. Es war ganz eine Privatsache, eine Verabredung zwischen zweien Grundherren, welche der allgemeinen Freiheit der Bauern keinen Eintrag machte.

Anders wurde die Sache, als sich aus der privatrechtlichen, zerstückelten, mittelalterlichen Gesellschaft ein einheitlicher Staat bildete. [1]) Da fühlte man die Nothwendigkeit von Ordnung, von einer regelmäßigen Entrichtung der Abgaben und Dienste. Die Verhältnisse der Bauern wurden zum Gegenstande einer allgemeinen Gesetzgebung. Zwar blieb ihre persönliche Freiheit fürs Erste nicht aufgehoben, aber es traten allgemeine Beschränkungen ein, welche besonders die Zeit des Ueberganges betrafen.

Solche Bestimmungen finden sich schon in einzelnen Gnadenbriefen der Fürsten

---

[1]) Ich weiß nicht, warum man eine der Hauptgestaltungen des Mittelalters häufig einen Patrimonialstaat nennt. Es sind zwei Begriffe, die sich ausschließen. Der Staat geht aus vom Principe des öffentlichen Rechts, welchem das Privatrecht immer untergeordnet ist. Eine privatrechtliche Erbtheilung eines Landes nach mittelalterlicher Weise ist in einem Staate gar nicht denkbar. Eine Gemeinschaft, welche sich auf das Privatrecht gründet, ist eine bürgerliche Gesellschaft. Letztere kann entweder das Ganze der Rechtsverhältnisse in sich begreifen, wie im Mittelalter, und dann existirt kein Staat, oder sie kann einen untergeordneten Platz im Staate haben, wie es in der neuen Zeit der Fall ist.

Leibeigenſchaft

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die im Jal
e der Freiſtadt Pſkov ſetzte den 14. November
ergang der Bauern feſt. Zur allgemeinen Friſt
ward aber im Gerichtsbuche des Großfürſten Jo
St.Georgstag (den 26. November) mit einer vo
Woche gemacht, und dies wurde auch im Ge
V. (1550) beſtätigt. Beide Sammlungen entha
über die Bauern, deren wichtigſte das Wohnge
aſſen an den Grundherrn entrichtet, wenn erſte
volle Summe, welche für Wald- und Feldgege
mußte für eine vierjährige Anſäſſigkeit bezahlt we
lt zahlte man nach Verhältniß. Merkwürdig iſt
die Knechtſchaft verkaufte, weder die geſetzlich
eld zu zahlen hatte.

16. Jahrhunderts erlauben uns, einen Blick auf
u werfen. Wir ſehen daraus, von welchen M
begleitet war. Wenn ein Gutsherr oder eine
ſiedler werben wollten, ſchickten ſie gewöhnlich Le
die dort wohnenden Bauern zu ſich herüberzul
barn ihre Einſaſſen nicht herauslaſſen, und oft
. Die Bauern wurden gepfändet, in Eiſen g
n auch die Werber oder die nachbarlichen Grundhe
nderungen und Gewaltthaten, beſonders von

Gerichtsuntergebenen die Pflicht, dem Richter jährliche Nahrung zu leisten, welche gewöhnlich an den großen Feiertagen entrichtet wurde. Außerdem mußte jeder gerichtliche Akt bezahlt werden, woraus ein ganzes System von Gerichtsgebühren entsprang. Endlich kamen dazu verschiedene Gebühren anderer Art, die entweder an den Richter, Verwalter oder andere Amtsleute gezahlt wurden, wie Heirathe-, Markt-, Handelsgebühren, Bußen u. s. w.

Auf diese Weise stellte sich ein jedes Gut wie ein kleines Fürstenthum dar, mit einem vollständigen Verwaltungssystem, welches verschiedenartige Formen annehmen konnte. Wie die Fürsten ihren Gemeinden, so ertheilten auch im 16. Jahrhundert manche Grundherren Gerichts- und Abgabenfreiheiten an ihre Bauern. Aber weder in dem einen noch in dem anderen Falle wuchsen diese zu fixen ständigen Rechten hervor. Ihre Beibehaltung lag am Ende nur in der Willkür des Herrn; die Regel für den Bauer war Gehorsam. So lesen wir in den von den Großfürsten gegebenen Schenkungs- und Belehnungsurkunden Aufrufe an die Bauern: „Und ihr Bauern gehorchet ihm (dem Gutsherrn), pflüget seine Aecker und entrichtet ihm die Geld- und Getreideleistungen (nach alter Gewohnheit, oder wie er es bestimmen wird), und er walte und richte euch nach dieser meiner Urkunde." Vor vollständiger Unterwürfigkeit bewahrte die Bauern nur ihr Abzugsrecht; aber auch dieses wurde ihnen bald vom Staate genommen.

Die Leistungen der Bauern an die Grundherren waren nämlich mittelbar Pflichten gegen den Staat. Im 15. und 16. Jahrhundert hatte sich ein vollständiges Beneficialsystem[2]) entwickelt. Jeder Dienstmann bekam ein Landgut, von welchem er seinen Kriegsdienst tragen konnte. Er selbst mit einer Anzahl Hofleute erschien im Felde bei jedem Aufrufe der Regierung, während die Bauern durch ihre Frohnden und Zahlungen ihm die Mittel zu seinem Unterhalte gaben. Es konnte dem Staate nicht gleichgültig sein, ob letztere sicher eintraten, denn davon hing ja die Erfüllung der Dienstpflicht ab. Waren die Bauern weggezogen, so konnte auch der Dienstmann nicht im Felde erscheinen. Außerdem hatten die grundherrlichen Bauern besonders seit dem 16. Jahrhundert eine Menge oft sehr drückender Abgaben unmittelbar an den Staat zu entrichten. Daher zogen sie bereitwillig nach den privilegirten Gütern, wo sie eine größere oder mindere Befreiung von Abgaben fanden: solche waren besonders die kirchlichen. Um diesem Uebel zu steuern und den Kriegsleuten zu helfen, welche über die Unmöglichkeit, ihren Dienst zu entrichten, klagten, wurden auf der Kirchenversammlung von 1584 die Privilegien der Kirchengüter abgeschafft. Leider fand dieses Gesetz so großen Widerstand, daß es gar nicht erfüllt werden konnte. Die Regierung mußte nach anderen Mitteln greifen, und das erste, welches sich ihr darstellte, war die Abschaffung der Abzugsfreiheit der Bauern.

Dieses war um so leichter zu bewirken, als die andern Stände schon dasselbe Schicksal erfahren hatten. Zuerst büßten die Bojaren und Dienstleute ihre ehemalige Freiheit ein. Als sich nämlich das moskowische Fürstenthum zu einem einheitlichen Staate sammelte, konnten sie nicht mehr von einem kleinen Fürsten zum anderen herüberziehen. Die Unzufriedenen gingen jetzt nach Litthauen und anderen benachbarten Ländern. Nun fingen aber die Fürsten an, dieses als Verrath anzusehen. Indem sie nach Staatsgewalt strebten, forderten sie von den einzelnen

---

[2]) So übersetze ich das russische pomestie, weil beide Wörter ein unter Bedingung von Dienstpflichten gegebenes Gut bedeuten, obgleich das russische Verhältniß manche Eigenthümlichkeiten hatte.

pflichtungen, daß ſie nicht abfahren würden. Es
ein langjähriger verborgener Kampf, aus welchem
hätigkeit Johanns IV. hervorging. Doch waren die
wachſen. Sie kämpften nicht für allgemeine Standesr
liche Unabhängigkeit. Ihr freies Leben hatte ſie je
nter ſich als mit dem Lande beraubt. Sie waren
und konnten den Forderungen der Fürſten nur Ti
enſtellen. Deßwegen war auch die Folge des Kampf
ung der Rechte, ſondern die volle Unterwerfung
r die Staatsgewalt. Ohne ein allgemeines Geſe
rhältniſſe verwandelten ſich die Kriegsleute aus frei
urden zum lebenslänglichen Dienſte des Fürſten o
Sie fingen ſogar an, ſich ſelbſt als Knechte der
atten keine andere Vorſtellung von Unterwerfung.
rſten ſchon eine Staatsidee zu Grunde lag, ſo war d
inſicht in die Staats- und Unterthanenverhältniſſ
um die bevorſtehende Bahn zu beleuchten. D
lten Formen hervor. Die beſtehenden Verhältniſſe
d für eine vollkommene Unterwerfung war kein
on exiſtirende Knechtſchaft.
ugsfreiheit der Kriegsleute zu Grunde. Sie wur
ebenslänglich und erblich an ſeinen Dienſt gebunde
e an die leiſtungspflichtigen Leute. So hie
genannten ſchwarzen Ländern anſäſſigen Bürg
Domänen (welche alles Land, außer dem Eigenth

nomadische Leben nicht dulden. Er forderte allgemeine Ordnung, allgemeine Unterwürfigkeit unter die Pflicht. Jeder mußte auf seinem Orte seinen Dienst tragen. Die Kriegsleute konnten den ihrigen gar nicht thun, der Staat auf keine beständigen Leistungen rechnen, wenn die Bauern freien Abzug behielten. So mußte letzterer aufgehoben werden. Dies erfolgte unter dem Tzaren Fedor Iwanowitch. Im Jahre 1592 wurden die Bücher angelegt, um Jedermanns Bauern einzuschreiben, und der fernere Uebergang wurde verboten.

Gewiß mußten die Bauern diese Maßregel als eine sehr drückende fühlen. Aber auch sie hatte das freizügige Leben ganz vereinzelt gelassen. Gegenüber den Grundherren und desto mehr gegenüber der Regierung besaßen sie keine Kraft des Widerstandes. Zwar lieferten sie in den folgenden Verwirrungen des russischen Reichs den gesetzlosen Elementen eine beträchtliche Zuthat, aber ihr eigentlicher Protest gegen die Aufhebung ihrer Freiheit war weder Empörung noch Förderung von Rechten, sondern nur Flucht. Von jetzt an wird es das große Geschäft der Regierung, die Entlaufenen zurückzubringen. Je schwieriger es war, einen Mann in dem ungeheuren wüsten Lande aufzufinden, bei den unverhältnißmäßig kleinen Verwaltungsmitteln, desto nothwendiger war es für die gesellschaftliche Ordnung, jeden an seinen Ort zu fesseln. Während des ganzen 17. Jahrhunderts folgen sich in Menge die Verordnungen über die Aufsuchung der entlaufenen Bauern. Damit wächst auch die Vorstellung von einem festen Hörigkeitsverbande. Denn anfangs sah die Regierung selbst das neugestiftete Verhältniß nur als eine polizeiliche Maßregel, keineswegs als ein den Grundherren verliehenes Recht an. Schon im Jahre 1601 wurde den kleinen Dienstleuten, welche über Mangel an Arbeitern klagten, zeitweise erlaubt, einem vom andern die Bauern herüberzurufen, nur nicht mehr als einen oder zwei auf einmal und mit Beobachtung der gesetzlichen Frist (des St.Georgs-Tages). Im Jahre 1606 befahl der falsche Demetrius, nur die in den letzteren fünf Jahren entlaufenen Bauern zu verfolgen, und von diesen auch nicht die, welche während der Hungersnoth, von Armuth geplagt, ihre Herren verlassen hatten. Im folgenden Jahre, während der Regierung des von der Bojarenpartei erwählten Tzaren Schuisky, erschien zwar eine Verordnung ganz entgegengesetzten Inhaltes: weil nämlich die verschiedenartigen Bestimmungen über die Bauern Verwirrung, Streit und Ungewißheit des Rechtes hervorgebracht hätten, wurde, um diesem ein Ende zu machen, die Unterthänigkeit der Bauern auf immer festgesetzt, und den Grundherren die Befugniß gegeben, ihre Flüchtlinge nach den Büchern des Jahres 1592 aufzusuchen. Aber unter dem Tzaren Michael Fedorowitch werden wieder gesetzliche Jahre für die Aufsuchung der entlaufenen Bauern angenommen. Die beständigen Klagen der Dienstleute über die daraus wachsenden Mißbräuche führten nur zur Erweiterung der Frist von 5 auf 10 Jahre. Dies dauerte fort, bis endlich die Verordnung vom 2. Januar 1649 jede gesetzliche Frist aufhob und die Zurückforderung der Bauern nach den Büchern des Jahres 1626 als beständige Regel aufstellte. Von da an ward die Hörigkeit fest, und die Strafen für den Empfang der Flüchtlinge wuchsen an Strenge.

So verloren die Bauern ihre uralte Unabhängigkeit und traten in ein Verhältniß, welches sie mehr und mehr zur vollen Leibeigenschaft führte. Das Mittelalter mit seinen Gewaltthätigkeiten, mit seinem Privatrechte hatte sie frei gelassen; der Staat mit seinen Forderungen von Pflicht und Ordnung machte sie zu Knechten. Es war gerade das Gegentheil von dem, was im westlichen Europa vorging; man kann daraus den Unterschied in der Geschichte der beiden europäischen Hemisphären ersehen. Im Westen fand der neue Staat schon kräftige Lebensgestaltungen vor,

rch Gewalt und Vertrag gebildet hatten. Er mußte ſie
Einheit zu bringen, und da führte der Widerſtand mehr
itigen Anerkennung und Abgrenzung der Rechte. In Rußr eine loſe, unzuſammenhängende Maſſe, welche er erſt
Kraft und Einheit zu geben. Je ungebundener die Freiheit
geneigt, ſich an bleibende Verhältniſſe anzuknüpfen, deſto
rſtand leiſten, deſto tiefer ward jetzt die Erniedrigung.
eruht nicht auf dem Maße der perſönlichen Unabhängigachtet der geſellſchaftlichen Elemente, die ſich in ihr verfeſt und dauernd, wenn es nicht zum Träger einer ſtaat- Nur muß letzteres nicht in Form einer aufgelegten Pflicht
wachſen keine Rechte. In Rußland war der perſönliche
Pflicht aller Stände gemacht, und die einzige Folge war
Auf den Trümmern der alten Freiheit blieb nur die unges, die keinen Widerſtand kennt. Es war ein hartes Joch,
ze unentbehrlich, denn darin lag das einzige Mittel, Einhaffen. Daraus wuchs die Kraft des biegſamen Volkes,
nen der Kultur hervor und die Möglichkeit des Fortſchrittes.
in Rußland der Staat Gründer und Erzieher der neuen

es 16. Jahrhunderts wurden wichtige Beſtimmungen auch
en. Wir haben oben das Rechtsverhältniß des Pfand- entwickelte ſich ſpäter als ein Dienſt für Zinſen. Um die
zu beſchützen, hatte das Gerichtsbuch des Jahres 1550

Privatrecht vermischten sich; kein Rechtsbewußtsein, keine Achtung für persönliche Freiheit waren vorhanden. Deßwegen fingen bald, ohne irgend eine gesetzliche Bestimmung, die Herren an, sich über die Bauern dieselben Befugnisse, welche sie über die Knechte hatten, anzumaßen. Die Untergebenen von ihrer Seite leisteten keinen Widerstand; sie verstanden es nicht, sich in der Unbestimmtheit der Verhältnisse Rechte zu verschaffen. Endlich griff die Gesetzgebung nur da ein, wo es sich um die verschiedene Pflicht der Bauern und der Knechte gegenüber dem Staate handelte.

Oben ist schon gesagt worden, daß die Letzteren den Kriegsmann ins Feld begleiteten, oder auch allein zum Kriegsdienste gezogen wurden, wenn der Herr unfähig war, seine Pflicht zu erfüllen; die Bauern dagegen waren zum Unterhalte der Kriegsleute und zur Zahlung der Staatsabgaben bestimmt. Außerdem brachte die Einrichtung des Dienstes ein verschiedenes Recht des Grundherrn über seine Erb- und Beneficialgüter mit sich, was nur beschränkte Befugnisse über die auf den letzteren angesessenen Bauern zur Folge hatte. So lange nun diese beiden Unterschiede festgehalten wurden, sehen wir noch die Bauern und die Knechte als zwei verschiedene Stände behandelt, obgleich das Leben schon eine Menge Uebergangspunkte hervorgebracht hatte. Sobald sich aber die Unterschiede verwischten, mußte auch die Zusammenschmelzung beider Stände erfolgen, unter der einzigen Benennung von Leibeigenen (Krepostnie = Befestigte).

Die Hauptzüge des im 17. Jahrhundert noch bestehenden Unterschiedes waren folgende: 1) Die Geschäfte, welche die Knechte betrafen, wurden im Gerichtshofe der Knechte verhandelt, die der Bauern im Gerichtshofe des Landgutes. 2) War es verboten, in den officiellen Güterbeschreibungen die Bauern als Knechte anzuzeigen. 3) Verboten war es auch, von den Bauern Dienstschuldbriefe zu nehmen und sie auf diese Weise in Schuldbriefknechte zu verwandeln. 4) Bei unabsichtlichem Morde eines fremden Knechtes oder Bauern von Seiten eines Herrn oder seiner Leute wurde im ersteren Falle einer seiner Knechte zur Knechtschaft ausgeliefert, im zweiten ein Bauer zur bäuerlichen Ansässigkeit. 5) Die Taxe für die auswärtige Heirath einer Sklavin war höher gesetzt als die für ein Bauernmädchen, weil die erstere mehr Werth für den Herrn hatte; im Gegentheil war die Buße für den Empfang eines entlaufenen Bauern höher als die für einen Knecht, weil hier auch die Steuern des Staates in Rechnung gebracht wurden. 6) Auf den Beneficialgütern war es verboten, die Bauern freizulassen und sie auf Erbgüter zu übersiedeln, während die Befugnisse des Herrn über die Knechte keine solche Beschränkung kannten.

Von der andern Seite sehen wir aber die Befugnisse des Gutsherrn über die Bauern bis zum vollen Verfügungsrecht über deren Person und Habe heraufwachsen, so daß der rechtliche Unterschied zwischen ihnen und den Knechten sich gänzlich verwischen mußte. 1) Durfte der Bauer nicht heirathen ohne Erlaubniß des Herrn; oft geschah es auch nach dessen Gebot. 2) Konnte der Herr seine Bauern von einem Gute nach dem andern, mit der oben besprochenen Ausnahme, übersiedeln. 3) Wurden die Bauern von dem Herrn in seinen Hofdienst genommen, d. h. faktisch geradezu in Knechte verwandelt, obgleich sie juridisch immer noch als Bauern gezählt wurden und kein Gesetz den Herren dieses Recht gestattete. 4) Durfte der Herr seine Bauern austauschen, verschenken, verkaufen. Auch hier ging die Sitte dem Gesetze vorher. Letzteres bestätigte nur in einzelnen Fällen, was schon im Leben allgemein geworden war; das Meiste blieb dennoch unbestimmt. Auf diese Weise verbreitete sich die Sitte, „die Leute einzeln, wie Vieh, zu verkaufen",

ters des Großen zu bedienen, sogar mit Trennung der
Kriminalsachen hatte der Herr volles Strafrecht über seine
ur durfte er sie nicht unverschuldet mißhandeln. Nach dem
n [3]) wandten die Gerichte in Fällen von Verstümmelung
Mannes von Seiten seines Herrn den Grundsatz der Wie-
dieses war keine gesetzliche Bestimmung, so daß im 18. Jahr-
Mangel an Gesetzen, die Gerichte gar nicht wußten, wie
n sollten. 6) Hafteten die Bauern und Knechte persönlich
h wenn letzterer vor Gericht oder auf dem Dienste nicht
einen seiner Leute und steckte ihn ins Gefängniß, bis der
7) Ebenso haftete das Eigenthum des Untergebenen für die
enn letzterer eine gesetzliche Zahlung nicht leistete, so trieb
ten ein. Oft wurden sie auch persönlich anstatt des Herrn
llt. Daraus sieht man, daß 8) das Eigenthum der Bauern
etzlich nicht unterschieden war. In einzelnen Fällen war
hrende Habe des Bauern als Eigenthum seines Herrn
onnten auch 9) die Leistungen der Bauern gar nicht auf
gebracht werden. Zwar sind uns im Anfange des 17. Jahr-
bekannt, wo die Bauern über die unrechtmäßigen Forde-
gten; aber in der Regel wurden den Dienstleuten Güter
dingung, daß sie von den Bauern nichts über ihre Kraft
war für den Staat nothwendig, weil die Bauern auch
hatten und die Beneficialgüter außerdem später in andere
Deßwegen wurden in Fällen von außerordentlichen Er-

aus ihnen Soldaten zu rekrutiren, und da kümmerte er sich weder um persönliche Freiheit, noch um Eigenthum. Gleich bei der Formirung neuer Regimenter (1700) wurde befohlen, alle die bei dem Tode der Herren frei werdenden Schuldbriefknechte zur Schau zu stellen und die dazu tauglichen zum Soldatendienst einzuschreiben; die übrigen mußten sich nach alter Weise neue Herren aufsuchen. Ferner wurde angekündigt, daß alle Knechte, welche Soldaten werden wollten, sich nur anzumelden hätten, ohne sogar um die Erlaubniß des Herrn fragen zu müssen, und diese Verordnung wurde mehrmals unter Peters Regierung wiederholt.

Das waren aber nur vereinzelte Maßregeln; allgemeine Staatspflichten wurden auf die Knechte durch die erste in den Jahren 1718—22 vorgenommene Revision (Volkszählung) gelegt. Diese wurde zur Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer, welche die im 17. Jahrhundert eingeführte Hofsteuer ersetzen sollte, vollzogen. Sowohl die Bauern als die Bürger wurden verpflichtet, jährlich 70 Kopecken zu zahlen, die Bürger und Staatsbauern außerdem 40 Kopecken als Ersatz für die Frohnden und Abgaben, welche die Privatbauern an ihre Herren zu entrichten hatten. Dabei erhob sich die Frage, was mit den Knechten zu thun sei? Peter stellte sie mit den Bauern in eine Kategorie und legte ihnen dieselbe Steuerpflicht auf. Auch die Schuldbriefknechte mußten sich in die Revision als ewige Knechte einschreiben, so daß auch diese Kategorie mit der vorigen zusammenschmolz. Alle wurden in die Volkszählung als zur Kopfsteuer verpflichtete und einem gewissen Herrn gehörige Leute eingetragen. Endlich verschwand mit der neuen Einrichtung des Staatsdienstes der Unterschied zwischen den Beneficial- und Erbgütern und damit der Unterschied der Befugnisse des Grundherrn über diese und jene Bauern. Auf diese Weise gestaltete sich ein Recht der Leibeigenschaft, welches zwar gesetzlich ganz unbestimmt blieb, aber durch die Verschmelzung der verschiedenen Kategorieen eine noch größere Ausdehnung der Befugnisse des Herrn zur Folge hatte. Faktisch blieb wohl der Unterschied zwischen den Hofleuten und den Bauern, und dieses hatte wichtige Folgen, auf die wir zurückkommen werden.

Zur vollständigeren Fixirung der in die Revision eingeschriebenen Leute an ihre Wohnsitze wurde 1724 das Paßwesen eingeführt. Kein Leibeigener konnte sich jetzt von seinem Aufenthaltsorte entfernen ohne schriftliche, mitunter auch förmliche Erlaubniß des Herrn. Diese Verordnung hatte sowohl die Regelmäßigkeit der Zahlungspflicht, als die verminderte Möglichkeit der Flucht und des freizügigen Lebens zur Absicht.

Der Staatszweck, welcher die ganze Thätigkeit Peters des Großen leitete, hatte noch eine andere Folge für den Stand der Leibeigenen. Dies war die Vermehrung der an verschiedene Einrichtungen gebundenen Bauern. Bei allgemeinem Mangel an Kapital und freier Arbeit konnte ohne Frohnde keine beständige Arbeit geleistet werden. Wie das ganze Staatswesen größtentheils auf persönlichem Zwangsdienste der Stände ruhte, so konnte auch keine einzelne Einrichtung bestehen ohne besondere ihr zugeschriebene Bauern, und je mehr die Staatsbedürfnisse wuchsen, desto größer wurde die Zahl der letzteren. So entstanden die sowohl an Staats- wie an Privatfabriken und Bergwerke zugeschriebenen Bauern; besondere Bauern wurden zur Fällung der Wälder, zum Schiffbau verpflichtet u. s. w. Später befolgte man dasselbe System, und bis jetzt noch besteht eine Menge solcher verschiedenen Arbeiten zugewiesener Bauern.

Endlich müssen wir einiger Gesetze Peters des Großen erwähnen, welche die Abschaffung schreiender Mißbräuche der Leibeigenschaft beabsichtigten. Hieher gehörte das Verbot, die Leibeigenen zur Heirath zu nöthigen, die Einführung der verän-

ers anſtatt deſſen Auslieferung an den Gläubiger, das
s Herrn Statt auf die Schuldfolter zu ſtellen. Peter wollte
rkauf der Leute abſchaffen, aber dieſe Maßregel kam nicht
ſetzbuch, welches ſie enthalten ſollte, nicht zu Ende gebracht
blieb auch die Verordnung, welche den Statthaltern der
e Macht mißbrauchenden Herren unter Kuratel zu ſtellen.
e ſie verſchärft, mit wenig beſſerem Erfolge.
Beweggründen dieſer Geſetze erſehen läßt, blickt auch hier
weck hindurch. Er blieb das leitende Princip für die Nach-
tharina II. Es galt jetzt, die Befugniß zum Beſitze von
n. Die Bauern waren ſchon längſt den Dienſtleuten als
g ihrer Staatspflicht angewieſen. Nach ihrer Verſchmel-
wurde auch der Beſitz der letzteren den zur Kopfſteuer ver-
rſagt. So wuchs nach und nach der Beſitz von Leibeigenen
vilegium des Adels.
Verordnungen dieſer Periode iſt charakteriſtiſch als der leb-
die perſönliche Freiheit gänzlich verachtenden Staats-
nämlich, Sibirien zu koloniſiren, wurde im Jahre 1760
rren die Befugniß hätten, ihre Leute eigenmächtig nach
nd dieſes wurde ihnen ſogar als Stellung eines Rekruten
zung fiel in der Folge hinweg, aber das Recht iſt bis auf

Katharina's II. tritt eine neue Zeit ein: die bürgerliche
mmern. Wie im alten Rußland die allgemeine Knechtſchaft
er Dienſtleute begann, ſo entſtehen im neuen Rußland

Demnach, obgleich die Leibeigenen ihre Lage als eine schwere Last fühlten, wie sich in der grausamen Empörung des Pugatschef zeigte, welche von einer allgemeinen Ausrottung der Edelleute begleitet war, schien die Zeit für die Aufhebung der Leibeigenschaft noch nicht gekommen zu sein. Aber das Princip der bürgerlichen Freiheit war da, und es mußte sich entwickeln. Von Katharina II. hebt eine Reihe liberaler Maßregeln an, welche endlich zur vollständigen Freiheit führten. Als erste betrachten wir die Einziehung der Kirchengüter, welche einer ansehnlichen Menge Privatbauern den Weg zur Freiheit bahnte. Ferner wurde durch die Verordnung des 28. Juli 1781 der freiwillige Eintritt in die Leibeigenschaft gänzlich verboten. Ein freier Mann konnte von nun an niemals leibeigen werden. Eine leibeigene Frau wurde durch Heirath mit einem freien Manne selbst frei.

Die Nachfolger Katharina's betraten dieselbe Bahn. Im Manifeste des Jahres 1797 setzte Kaiser Paul drei Tage in der Woche als gesetzliche Norm der Bauernarbeiten fest, eine wichtige Bestimmung, weil sie die einzige ist, welche die Willkür des Herrn einigermaßen begrenzt. Durch liberale Tendenzen zeichnete sich besonders die Regierung des Kaisers Alexander I. aus. Nicht nur hörte die Vergebung der Kronbauern an Privatleute gänzlich auf, sondern es wurde der Versuch zur Errichtung eines freien Bauernstandes gemacht. Den Anlaß dazu gab die Bitte des Grafen Sergius Rumianzoff um die Erlaubniß, seine Bauern mit dem Grunde freizulassen. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Gesetz verfaßt, welches den Stand der freien Ackersleute stiftete. Leider wollte die Regierung nicht zwangsweise eingreifen. Die Freilassung war dem guten Willen des Herrn überlassen; dabei wurde sogar die leichteste Art derselben, die testamentarische Freilassung, verboten. So hatte das Gesetz nur ganz nichtige Erfolge, und der Liberalismus der Kaisers brachte nur einzelne unbedeutende Bestimmungen zur Verhütung der gröbsten Mißbräuche des Herrenrechtes und zur Erweiterung der Befugnisse der Leibeigenen in Handelssachen zu Stande.

Kräftiger wurde die Frage unter seinem Nachfolger aufgenommen. Obgleich Kaiser Nikolaus der Freiheit abhold war, suchte er in den niedern Klassen eine Stütze gegen die liberale Richtung des Adels, welche am 14. December 1828 zum offenen Aufstande geführt hatte. Aber dieselbe war mit den Männern des 14. Decembers entflohen, und die Emancipationspläne des Kaisers fanden in dem Adel und sogar in seiner eigenen Umgebung einen Widerstand, dem er öfters weichen mußte. Als Vertreter der Befreiungsideen trat zuerst Graf Kisselof auf. Ihm wurde im Jahre 1836 das neuerrichtete Ministerium der Staatsdomänen mit der Verwaltung von mehr als 20 Millionen Kronbauern anvertraut. Letztere waren bis dahin als Leibeigene des Staates und Theil der Domänen von den Finanzkammern regiert. Jetzt galt es, ihnen die persönliche Freiheit und eine regelmäßige Organisation zu geben. Sie sollten zugleich als Muster für die Privatbauern dienen, welche künftig, mit der Emancipation, eine schon fertige Ordnung des Standes vorfinden würden. Obgleich der Versuch nicht als ganz gelungen bezeichnet werden kann, weil die gewöhnlichen Erpressungen der Beamten eine schlimme Lage der Bauern herbeiführten, so war doch dadurch ein bedeutender Schritt gemacht. In derselben Richtung wurden auch Gesetze über die Privatbauern verfaßt. Im Jahre 1842 erschien die Verordnung über die verpflichteten Bauern. Die Grundherren wurden eingeladen, mit ihren Bauern Verträge über die gegenseitige Regelung der Verhältnisse zu schließen, nach bestimmten, von der Regierung herausgegebenen Normen. Aber auch jetzt wollte die Regierung nicht zwangsweise eingreifen, und das Gesetz blieb ohne Erfolg. Einzelne Verordnungen über die Befugniß der Bauern,

ichen Verſteigerung des Landgutes abzukaufen, und andere,
rung im Volke, ohne Wichtiges zu leiſten. Es wurde klar,
urchgängige Zwangsmaßregel ergreifen, oder die ganze
aſſen mußte. Der Kaiſer hatte ſich für das Erſte entſchie-
des Jahres 1848 verurſachten eine plötzliche Umkehr auch
Rußland. Eine unbegründete Furcht ließ ſogar das den
fsrecht zurücknehmen, was manche Empörung hervorrief.
eitliches Stillſtehen. Nach einigen Jahren wurde die Eman-
genommen, aber auf eine andere Weiſe. Zum Hauptver-
g ward jetzt der keineswegs liberale Bibikof, General-
nachher Miniſter des Innern. Durch ihn wurden in den
olhynien, Podolien Inventare eingeführt, welche die Ver-
den Herren in geſetzliche Normen brachten. Bald wurde
weſtlichen Gouvernements übertragen, und nach und nach
anze Rußland erweitern, als der orientaliſche Krieg aus-
der eine neue Wendung gab. Der Kaiſer Nikolaus ſtarb,
unſch vollbracht zu haben, und es trat eine neue Regie-
rn Richtung.

ußland einen ungeheuern Stoß gegeben. Alle Mängel der
völlige Unterdrückung der Freiheit und der Privatthätig-
den auf einmal klar. Der Glaube an Rußlands innere
n die Güte der beſtehenden Verhältniſſe war verſchwunden.
plötzlich auf, der Liberalismus griff ſiegreich um ſich, und
e innere Frage, die Emancipation der Leibeigenen,

reiten auf folgenden Basen: 1) Der Grundherr bleibt Eigenthümer des Bodens, aber einen Theil desselben, so viel für ihren Unterhalt nöthig ist, bekommen die Bauern gegen bestimmte Leistungen in ewigen Besitz. 2) Die Bauern haben die Befugniß, ihren Wohnort abzukaufen. 3) Dem Grundherrn bleibt die Polizei auf seinem Gute. Diese Hauptpunkte wurden durch Cirkularschreiben des Ministers des Innern und an die Ausschüsse ertheilte Instruktionen näher bestimmt. Eine sechsmonatliche Frist war für die Arbeiten der Ausschüsse gesetzt, nach deren Beendigung die Projekte dem höchsten, unter der Präsidenz des Kaisers bestellten Ausschusse zugeschickt sein mußten. Da aber der letztere meistentheils aus Gegnern der vorgenommenen Maßregel besteht, so wurde zur Uebersicht der verschiedenen Arbeiten und zur Verfertigung eines allgemeinen Projektes eine besondere Redaktionskommission ernannt unter der Präsidenz des jetzt verstorbenen Generals Rostoftzef, welcher ganz in die Ansichten des Kaisers eingegangen war. Hierher wurden die tüchtigsten und liberalsten Leute in Rußland berufen. Gegenwärtig sind schon lange die Provinzialausschüsse geschlossen, und auch die Arbeiten der Kommission kommen bald zu Ende. Noch hat das Projekt den höchsten Ausschuß und den Staatsrath durchzugehen. Doch erwartet man gegen Ende des Jahres die Verkündigung der Maßregel.

Bei dieser Lage der Sachen können wir nur die wichtigsten Fragen andeuten, auf die es bei der Neugestaltung der Verhältnisse ankommt. Um sie aber gehörig zu würdigen, müssen wir die Hauptzüge des jetzt noch bestehenden Rechts zusammenfassen.

Die dem Edelmann untergebenen Leute theilen sich, wie wir schon gesehen, in zwei Kategorieen: die Bauern und die Hofleute. Die letzteren bilden sein meistens sehr beträchtliches Hausgesinde, die ersteren sind unfreie Ackerleute. Der Uebergang von einem Stand in den anderen liegt aber ganz in der Willkür des Herrn. Die Bauern sind nicht an die Scholle gebunden, sondern, ebenso wie die Hofleute, persönlich dem Herrn unterthan, welcher die Befugniß hat, sie willkürlich zu übersiedeln, auf seinen Hof zu nehmen, sie ohne Land zu verkaufen, zum Soldatendienst abzugeben, endlich sie nach Sibirien zu schicken. Der Herr richtet und straft seine Leute, ausgenommen in Kriminalsachen. Doch existirt kein organisches Patrimonialgericht, sondern es ist Alles der Willkür überlassen. Zufolge eines vor einigen Jahren erschienenen Gesetzes darf der Herr nicht mehr als 40 Ruthenschläge oder 15 Stockprügel auf einmal administriren, aber diese zum Schutze der Leibeigenen erlassene Bestimmung ist ganz illusorisch. Auch die auf administrativem Wege, mit vorläufigem Urtheil der Deputirtenversammlung des Adels vorzunehmende Stellung des Gutes unter Tutel wegen Mißbrauch der Gewalt bleibt ein seltener Fall, da die gesetzliche Unbestimmtheit des Anlasses, die Schwierigkeit der Untersuchung und die Solidarität der Interessen der Grundherren jedes kräftige Eingreifen verhindern.

Bei so vollständiger persönlicher Unterwerfung kann natürlich kein Schutz des bäuerlichen Eigenthums erwartet werden. Die Hofleute haben gegenüber dem Herrn gar kein rechtliches Eigenthum. Der Bauer wird zwar vom Gesetz angesehen als auf dem Boden ansässig und somit als dessen Besitzer; irgend ein Recht auf sein Grundstück hat er aber nicht. Der Herr kann ihm geben, so viel er will, er darf ihm auch Alles nehmen, er darf eine ganze Gemeinde ohne Land verkaufen. Sogar das bäuerliche Haus wird ausdrücklich als dem Herrn angehörig erklärt. Ein Gesetz vom Jahre 1848 ertheilt zwar den Bauern die Befugniß, eigenes Grundeigenthum mit Erlaubniß des Herrn zu erwerben, aber dies gilt nur für Dritte; gegen den Herrn hat der Bauer kein Klagerecht und folglich keinen Schutz.

ſind die Leiſtungen. Die Bauern theilen ſich in Frohnden-
ie erſten bekommen einen Theil des Bodens zu eigenem
andern Theil durch Frohndendienſt zum Nutzen des Herrn
s herrſchende Verhältniß in den ackerbauenden Gegenden
beſitzen oft das Ganze des gutsherrlichen Bodens, wofür
eldabgaben bezahlen. Dies geſchieht gewöhnlich bei Mangel
chter Qualität desſelben, beſonders in den induſtriellen
ch kann der Grundherr willkürlich das eine oder das andere
die Abgaben nach ſeinem Ermeſſen beſtimmen. In den
en werden die letzteren meiſtens von der Induſtrie bezahlt,
nliche Leiſtung, keineswegs als eine Grundrente angeſehen
ohnden beſtimmt zwar das Geſetz zu drei Tagen in der
terſchied, aber in vielen Gütern wird auch dieſe Norm
wir bedenken, daß die Quantität des den Bauern zu
dem Willen des Herrn liegt und dieſelben Bauern noch
irlich belaſtet werden können, ſo erſcheint ſie völlig illuſo-
der Habſucht bleibt hier das eigene Intereſſe des Grund-
leiſten ſchlechte Arbeit, zahlen keine Abgaben und müſſen
nährt und unterſtützt werden.
die Lage nicht überall ſo ſchlimm, wie ſie rechtlich erſcheint.
iele der Willkür und der Tyrannei keine Seltenheit,
ch Beiſpiele von Wohlhabenheit. Bei den Abgabenpflich-
großen Zahlungen fordert und ſich in die Verwaltung nicht
bedeutender Reichthum getroffen. Das Herrenrecht dient
gegen die Bedrückungen der Beamten. Das iſt einer der

Verwandlung der Leibeigenschaft in volle Freiheit noch schlimmer, als der jedenfalls nicht ganz normale Uebergangszustand. Vom Standpunkte des Rechts ist die Gewöhnung an begrenzte Rechte eine unvermeidliche Vorstufe zur Ausübung der Freiheit und das beste Mittel zur Hebung des Rechtsbewußtseins im Volke. In politischer Hinsicht muß die plötzliche Aufhebung aller Hörigkeitsverhältnisse und die Verknüpfung der freigelassenen Bauern an den Staatsorganismus eine ungeheure Erweiterung der Verwaltung nach sich ziehen, wozu die Mittel des Staates kaum gewachsen wären. Oekonomisch kann der plötzliche Uebergang von der allgemein herrschenden Frohndenarbeit zur freien Wirthschaft eine nicht zu berechnende Zerrüttung des Ackerbaues zur Folge haben. Endlich ist auch in financieller Hinsicht der Staat nicht in der Lage, um eine so große Kreditoperation zu unternehmen, wie sie für die Entschädigung der Grundherren gefordert wird. Deßwegen kann man es nur billigen, wenn die Regierung sich zur Feststellung einer *Uebergangsperiode* entschlossen hat.

Nicht minder wichtig ist die Frage wegen des *Landes*. Diese betrifft nur die Bauern, keineswegs die Hofleute, welche kein Land besitzen. Müssen die Bauern nur persönliche Freiheit bekommen, oder auch das Eigenthum der von ihnen besessenen Grundstücke? Hierin herrscht eine große Verschiedenheit der Meinungen. In der Regel lassen sich die Grundherren wohl die Abschaffung der Leibeigenschaft gefallen, aber das Grundeigenthum wollen sie behalten. Dagegen möchte der Bauer lieber keine Freiheit empfangen, als des von ihm besessenen Bodens ledig werden. Darin hat er auch volles Recht; eine solche Freiheit wäre für ihn kaum zu wünschen. Im Allgemeinen hat er kein Kapital, und es ist nicht zu erwarten, daß er sich bald eines verschaffe. Die ungeheure Menge der freigelassenen Leibeigenen würde gänzlich in die Hände der Kapital- oder Land-besitzenden Leute verfallen und sich aus einem ansässigen Stande in einen Stand der Proletarier verwandeln. Nur Grundeigenthum kann dem Bauer seine Freiheit wirklich machen. Auch dem Staate ist es nicht gleichgültig, ob mehr als 20 Millionen Bürger zu einem nomadischen Gesinde, oder zu einem ansässigen Stande werden. Keine gesunde Politik, welche die Festigkeit des Staatswesens erstrebt, kann sich anders als zu Letzterem entschließen. Es fragt sich nur, ob der Staat die Befugniß hat, eine so große Expropriation eines Standes zu Gunsten eines andern zu unternehmen. Dieses wird nicht zu verneinen sein. Die Bauern sind faktisch ein *grundbesitzender Stand*; auch vom Gesetze werden sie so angesehen. Nun gebietet der Staatszweck, diesen faktischen Zustand in einen rechtlichen zu verwandeln; das Letztere ist aber nicht anders möglich, als indem die Bauern ein Recht auf den Boden bekommen und die Grundherren dafür billig entschädigt werden. Nur der Staat kann mit seiner Vollmacht dieses Zwangsverhältniß zwischen zwei Ständen auflösen, wie es das Wohl des Ganzen fordert.

Gegenwärtig strebt die Reform an, den Bauer nur zum ewigen ungestörten *Besitzer* seines Grundes zu machen; das *Eigenthum* desselben bleibt noch dem Grundherrn. Wenn aber das Privateigenthum so weit begrenzt ist, folgt das Abkaufsrecht von selbst. Auch jetzt wird es schon principiell eingeführt, indem es den Bauern in Hinsicht ihrer *Wohnsitze* zugestanden wird. Dieses ist der Punkt, welcher den größten Widerstand hervorgerufen hat. Oekonomisch lassen sich dagegen manche Bedenken erheben. Abgerissen vom übrigen Lande hat das Eigenthum des Wohnsitzes beinahe keinen Werth. Aber es ist ungeheuer wichtig, weil es unvermeidlich den Abkauf des übrigen Landes nach sich ziehen wird. Dieses wird auch als eine anerkannte Sache allgemein zugestanden. Doch suchen die Grundherren

ſter zu begründen, indem ſie die Veränderlichkeit der Lei-
die Regierung ihnen dieſe Konceſſion machen wird, iſt nicht
zu ſagen, daß es ein großer politiſcher Fehler wäre. Durch
er Leiſtungen verwandelt ſich das Eigenthumsrecht auf den
n Recht auf eine Rente So geht der Hauptzweck der Oppe-
unter; auch dies Verhältniß der Stände wird feſt und klar.
alle bleibt das Recht immer ungewiß; die Unzufriedenheit,
fort, und der Widerſtreit der Stände wird unvermeidlich.
e erhebt ſich über das Maß des zugeſtehenden Landes.
ß wenn die Bauern das ganze Land zu eigen bekommen,
, ſie ſich der Müßigkeit ergeben und die großen Grund-
iter bleiben würden. Deßwegen will man ihnen nur das
n, damit die Sorge für den eigenen Unterhalt ſie nöthige,
ſuchen. Darauf iſt aber zu antworten, daß eine ſolche Ver-
itzes eine ungeheure Unzufriedenheit und folglich eine allge-
politiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe, wenn nicht einen
Aufſtand des Volkes hervorrufen wird. Dieſes kann in
werden. Auch kann der Staat auf eine ſo klägliche Aus-
icht eingehen, wenn er ſich eine Stütze in einem tüchtigen
enthümern bereiten will. Eine ſolche Lage würde vielleicht
n, als ſelbſt die nur perſönliche Freilaſſung. Darum hat
hleben, den jetzigen Beſitzſtand zu behalten, mit theilweiſer
ür jeden Kreis beſtimmten Maximum und Minimum. Was
ung zum Müßiggang betrifft, ſo iſt dieſem durch eine ſtrenge
en zu ſteuern. Das jetzige Maß des Bauernbeſitzes [illegible]

wir bemerken, daß sich der Hervorgang des russischen Gemeindebesitzes aus der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer historisch nachweisen läßt. Das Land wird den Bauern als Mittel zur Entrichtung der Leistungen vom Grundherrn oder vom Staate gegeben. Da die Leistungen persönlich, also für Alle gleich sind, so muß Jedem dasselbe Maß des Grundbesitzes gegeben werden, und wenn die Bevölkerung so gewachsen ist, daß für die neuen Arbeiter kein Land mehr übrig bleibt, so kann, bei Unzulässigkeit der Uebersiedelung, nur eine neue allgemeine Theilung zu Stande kommen. Was die Unfreiheit geschaffen hat, wird die Freiheit auflösen. Nur ist an eine gewaltsame Aufhebung einer seit zwei Jahrhunderten bestehenden Gewohnheit nicht zu denken.

Ob endlich die ganze Sache einen friedlichen und regelmäßigen Gang behalten wird, ist freilich nicht mit Gewißheit zu sagen. Doch sind alle Umstände dafür. Der Wille des Kaisers in dieser Angelegenheit scheint fest zu sein; der Adel ist gar nicht im Stande, irgend einen Widerstand zu leisten; die Bauern bleiben bisher in einer ruhigen Erwartung, und es wäre kaum denkbar, daß Leute, deren Lage verbessert wird, sich empören würden. Vereinzelte Aufstände mögen wohl stattfinden, aber das ist auch jetzt kein ungewöhnlicher Fall. Doch ist die Schwierigkeit der Sache nicht zu verkennen. Die Leibeigenschaft greift zu tief in alle Verhältnisse, in alle Interessen ein. Das ganze Privatleben ist damit verflochten. Darum muß auch deren Abschaffung die bedeutendsten Folgen für Rußland haben. Alle politischen, administrativen und ökonomischen Reformen sind nichts ohne diese. Nur eine solche durchgreifende gesellschaftliche Umwandlung kann dem Volksleben einen gewaltigen Stoß geben, überall die Thätigkeit und den Geist der Initiative wecken, das Rechtsbewußtsein und eine klare Vorstellung der Interessen verbreiten. Der Adel, welcher einen Theil seiner Rechte und seines Besitzes einbüßen muß, wird reichlich dafür bezahlt durch die Möglichkeit eines freien Einflusses auf die niederen, minder gebildeten Stände, durch eine einträgliche Wirthschaft und bessere Pflege seiner korporativen Angelegenheiten, welche in der jetzigen Lage ganz vernachlässigt sind. Die Kluft zwischen den Ständen muß verschwinden, und Rußland wird sich gänzlich zum modernen Staate gestalten, nach dem Principe der bürgerlichen Freiheit.

B. Tschitscherin.

Leibnitz.

Gottfried Wilhelm Leibnitz wurde am 3. Juli 1646 in Leipzig geboren, wo sein Vater Professor der Moralphilosophie war; er erhielt in der Nicolaischule den damals üblichen Jugendunterricht, legte aber zugleich schon als Knabe den Grund zu seiner späteren Polyhistorie, indem er die reiche Bibliothek seines früh (1651) verstorbenen Vaters planlos verschlang; im Jahr 1661 begann er an der Universität seiner Vaterstadt das Studium der Jurisprudenz, womit er jedoch auch Philosophie und Mathematik verband, für welch' letztere Wissenschaft er auch (1663) in Jena durch Weigel die größte Anregung empfing. In Leipzig schrieb er zum Behufe des philosophischen Baccalaureats (1663) Disputatio metaphysica de principio individui (welche nicht etwa die Keime der Monadenlehre enthält, sondern den Nominalismus und Realismus betrifft), sowie als Magister-Dissertation (1664) Specimen difficultatis in iure s. quæstiones philos. ex iure collectæ, und hierauf (1665) zur juristischen Baccalaureats-Prüfung De conditionibus und Specimen certitudinis in iure, und außerdem (1666) unter dem Titel: „Ars combinatoria“ einen Versuch tabellarischer Systematisirung aller Wissenschaften. Da aber zum

en Zeitschrift „Monatlicher Auszug neuer Bücher“ (1700)
essen aber hatte Leibnitz, welcher (1696) zum geheimen
den war, im Jahr 1698 durch den Tod des Kurfürsten
önner verloren, und er suchte nun durch die Tochter des-
te von Preußen, in Berlin sich eine Stellung zu begrün-
die politische Tendenz einer Versöhnung des hannöverischen
en Hauses, als auch der Zweck, für die Union der Luthe-
rten zu wirken, vorschwebte, in welch' letzterer Beziehung er
stellung der Einigkeit und des Unterschiedes bei den Pro-
owie im Zusammenhange mit Speners Bestrebungen die
98) und das „Tentamen irenicum“ (1698) veröffentlicht
urch welche er auch auf Bekämpfung des Rationalismus
olandi librum de Christianismo, 1701) geführt wurde;
Zeit der Brief an Molanus, „Monita ad Pufendorfium“
egen Cocceji gerichtete Schrift Observationes de Principiis
1700 siedelte L. auch wirklich nach Berlin über, wo nun
ner Vorschläge die Akademie der Wissenschaften (11. Juli
er selbst zum Präsidenten derselben ernannt wurde; die
nie in Dresden, worüber Leibnitz eine Denkschrift an König
durch die Kriegsereignisse gehindert. Noch in demselben Jahre
eit der Kircheneinigung nach Wien und machte dort, als die
arls II. von Spanien eingetroffen war, die Studien zu jener
ter dem Titel Manifeste contenant les droits de Charles III,
r 1704 erschien. Sofort bei seiner Rückkehr nach Berlin
Preußens zum Königreiche, welche ihn (1701) zur Abfassung

einer Einladung des Kaisers nach Karlsbad, um denselben noch bis Dresden zu begleiten; Vorschläge über Justiz- und Finanzreformen, sowie über Gründung einer Akademie in Rußland bildeten den Inhalt jener denkwürdigen Besprechungen, in Folge deren L. auch eine ansehnliche Pension von Peter dem Großen erhielt. Von Dresden aus ging L. (1712) auf eigenen Antrieb nach Wien, wo er gleichfalls eine Akademie zu gründen versuchte, aber hierin der Opposition der Jesuiten weichen mußte; hingegen wurde seine Mitwirkung bei den Präliminarien des Utrechter Friedens (1713) in Anspruch genommen, woneben er zugleich vom hannöverischen Hofe Aufträge bezüglich der lauenburgischen Angelegenheit in Wien zu vertreten hatte. Zum kaiserlichen Reichshofrath (1713) ernannt, arbeitete er Gutachten über die toskanische Erbfolge aus (1714) und wurde auch über die Abhülfe der österreichischen Finanznoth zu Rathe gezogen. In Wien aber war er auch in ein näheres und fast inniges Verhältniß zu dem nun dort weilenden Prinzen Eugen von Savoyen getreten, für welchen er sein letztes philosophisches Hauptwerk, die Monadologie, verfaßte (sie erschien französisch 1714, lateinisch unter dem Titel Principia philosophiæ in den Actis Erudit. 1721). Als aber im Jahr 1714 Georg I. den Thron von England bestieg, wurde L. dringend nach Hannover zurückgerufen; dort bekämpfte er noch eine auf die englischen Verhältnisse bezügliche Oppositionsschrift (Anti-Jacobite, ou faussetés de l'Avis aux propriétairs Anglais, 1715) und veröffentlichte gleichzeitig De origine Francorum (1715) und Principes de la nature et de la grace (1715); Streitigkeiten nämlich mit Clarke über Newtons natürliche Theologie trübten noch die letzten Monate seines Lebens. Er starb am 14. November 1716 an der Gicht. — Näheres über sein Leben bei G. E. Guhrauer, Gottfr. Wilh. Freiherr v. Leibnitz. Breslau 1842, 2 Bde. — Ausgabe der Leibnitz'schen Werke von Lud. Dutens, Genf 1768, 6 Bände, 4°. (die juristischen Schriften finden sich dort im 4. Bde.). Epistolæ ed. Kortholt. Lips. 1734—42, 4 Bände 8°; Opera philosophica ed. Erdmann, Berol. 1840. 4°; Leibnitz's deutsche Schriften herausgeg. von G. E. Guhrauer, Berl. 1838—40, 2 Bände. Von der neuen Pertz'schen Gesammtausgabe sind bisher (seit 1843) 11 Bände erschienen (Erste Folge, Geschichte 4 Bde, zweite Folge, Philosophie 1 Bd., dritte F, Mathematik 6 Bde).

Schon diese gedrängte — wenn auch dem Anscheine nach hinreichend lange — Skizze von L.'s reichem politischen und literarischen Leben zeigt uns, daß wir hier, wo die mathematische, physikalische, historische, linguistische und selbst die eigentlich philosophische Thätigkeit des großen Mannes nicht in Betracht gezogen werden kann, denselben nicht blos als Rechtsphilosophen, sondern auch als Publicisten im höhern Sinne des Wortes besprechen müssen.

Fassen wir zunächst den letzteren Gesichtspunkt ins Auge, so erscheint uns L. vor Allem als ein Vertreter der edelsten deutschen Gesinnung. So wie er, der fast Alles in lateinischer oder französischer Sprache schrieb, dennoch der Begründer der deutschen Philosophie ist und nach seinem eigenen Geständnisse die philosophischen Gedanken vorerst deutsch faßte, um sie sodann in das fremde Gewand zu übertragen, so liegt ihm auch die Förderung der deutschen Sprache, in welcher er das wahre Lebensorgan der deutschen Nation erblickt, am Herzen, und während er über den „Misch-Masch" klagt, welcher zu seiner Zeit in unserer „Haupt- und Helden-Sprache" eingerissen sei, dabei aber auch die Verkehrtheit eines unbedingten Purismus richtig erkennt, legt er es den Deutschen als die größte Pflicht äußerster Anstrengung auf, ihre eigene Sprache zu heben und zu pflegen („Unvorgreifliche Gedanken ꝛc." und „Ermahnung an die Teutschen"). Aber auch in politischer Beziehung gilt ihm Deutsch-

uropa's", ja gerade wegen des heiligen römischen Reiches
en) in den Deutschen die bevorzugte Nation des christlichen
reinst wieder, wie in früheren Jahrhunderten, der Schreck
müsse. Nur in Folge der Uneinigkeit habe Deutschland diese
g verloren, und sowie den deutschen Fürsten Nichts un-
ich unter Einer Führung vereinigen (Borr. z. Nova metho-
hland nicht aufhören, seines eigenen und fremden Blutes
s sich einmal gesammelt und geeinigt habe" (Bedenken w.
chem Standpunkte erscheint es ihm nun auch bezüglich der
von entscheidender Wichtigkeit zu sein, daß sie einem deut-
ragen werde, indem hierin auch Polens eigener Selbsterhal-
eresse Deutschlands zusammentreffe, und selbst für Europa
Polen als eine Vormauer der Bildung gegen die östlichen
rde (Spec. demonstr. pr. r. Polon. elig.). Vor Allem aber
f die von Frankreich her drohenden Gefahren richten, und
baren Macht des Gegners hielt er (Bedenken w. securitas)
schen Kurfürsten an die Trippelallianz (Schweden, England,
m, sondern bezeichnete es als einen weit richtigeren Staats-
Nachbarn Frankreichs mit demselben in gutem Vernehmen
die deutschen Fürsten selbst unter sich in eine Partikular-
welche der Kaiser nicht als Kaiser, wohl aber mit seinen Erb-
ren Zweck hauptsächlich in der Garantie des westphälischen
Durchführung der in ihm begründeten religiösen und poli-
egen müsse, woran dann als Nebenfolgen sich von selbst
eichsverfassung und des Justizwesens, ja selbst die Erzieh-

noch dereinst zu Boden werfen werde, zumal wenn das vereinte Deutschland sich erhebe, knüpft sich die Bemerkung, daß nicht Oesterreich in freiheitsfeindlicher Tendenz die Deutschen von Frankreich entfremden wolle, sondern Frankreich es sei, welches Zwietracht säe, um seine Unterjochungspläne zu fördern. Und als L. abermals in der Angelegenheit des spanischen Thrones im Dienste der antifranzösischen Koalition wirkte, schilderte er in dem hierauf bezüglichen Manifeste mit edler Entrüstung, wie Frankreich in Sittlichkeit, in Religion und in innerer Politik in Verfall gerathen sei.

Die Einsicht in die für unser Vaterland gefahrdrohende Stellung Frankreichs ist es auch, welche bei L.'s staatsrechtlichen Arbeiten, soweit sie die inneren Verhältnisse Deutschlands betreffen, als mitwirkend auftritt. So begründet er in jener pseudonymen Schrift (Cæs. Fuerstenerius, de iure super.) seine Ansicht bezüglich der Harmonie und des Gleichgewichtes zwischen Kaiser und Fürsten direkt auf die Nothwendigkeit der Abwehr französischer Eingriffe; und in den Gutachten über die hannöver'sche Kurwürde äußert er, daß möglicher Weise noch die Errichtung mehrerer Kurfürstenthümer nöthig werden könne, damit nicht Frankreich durch Uebermacht am Rheine ein Uebergewicht im Kurfürstenkollegium äußere, ja wie eine Prophezeiung klingt es, wenn er sagt: „sowie Frankreich den Rhein erobere, sei ein Theil des Kollegiums abgeschnitten und der Reichskörper werde dann zerfallen". Dem deutschen Interesse will er überall dienen, und diese Beziehung gibt er auch seinen historischen Studien, denn in der Einsicht, daß die Veröffentlichung der Urkunden auch praktisch für die Diplomatie einen Werth habe, will er durch seine Forschungen „in dem Reiche und für das Reich" arbeiten (Vorr. z. Cod. dipl.). Da er aber die volle staatsrechtliche Verwirklichung der Principien des westphälischen Friedens wünschen muß, so durchschaut er richtig die Bedeutung, welche für Deutschland die Hebung protestantischer Staaten haben mußte, und dieser Gesichtspunkt tritt nicht blos in den Erörterungen über die neunte Kurwürde, sondern insbesondere bei der Erhöhung Preußens zum Königreiche, gegen welche die römische Kurie protestirte, auf das Nachdrucksamste hervor, und L. konnte die Wichtigkeit, welche dieses Ereigniß für die Zukunft Deutschlands haben werde, nicht unterschätzen.

Dabei aber verflicht L. in seine publicistischen Schriften erklärlicher Weise auch die Auffassung staatsrechtlicher Grundsätze theils allgemeinerer Art, theils speciell Deutschland betreffend. Er erblickt in bürgerlicher Freiheit und Fürstenmacht nicht Gegensätze, sondern gerade nothwendige Korrelate, welche sich wechselseitig ergänzen und verstärken, indem nicht blos jede Schmälerung der Freiheit eine Schmälerung der Sicherheit enthalte, sondern überhaupt das Princip des Staates derartig in der „rechtlichen Macht" liege, daß das Wohl des Machthabers mit dem Wohle des Ganzen identisch sei (Spec. pr. r. Polon. elig.). So erörtert er auch im Anhange zu den Schriften über die neue preußische Krone die Frage, „was nach heutigem Völkerrechte zu einem König erfordert werde", und beantwortet sie dahin, daß in jenem speciellen Falle wohl die Auktorität des Kaisers der Grund der äußeren Anerkennung des neuen Königreiches sei, überhaupt aber betreffs eines Königs der Name die Sache sei; denn wenn auch, wie z. B. beim Doktorate oder beim Ritterschlage, ebenso beim Könige vorher schon alle Erfordernisse dazu da waren, so ist Jemand erst dann ein Doktor oder ein Ritter oder ein König, wenn er so genannt wird, d. h. wenn der Name als Komplement der Natur dazu kömmt, — kurz „König ist, wer König heißt", wohl aber ist, um König zu heißen, ein genügendes Maß von Macht erforderlich; „kleine Diamanten sind zwar auch Diamanten, aber wenn sie allzu klein sind, werden sie zu Diamantenpulver"; will demnach ein Fürst

machen, so muß er vorerst frei sein, d. h. es muß nach
selbst die Erhebung als eine rechtmäßige durch Nichts ge-
n muß er Macht haben, um nach Außen, sobald er sich
Namen Anerkennung zu finden. In Bezug auf Deutsch-
rm selbst stellt sich L. allerdings mehr auf einen idealisti-
her gleichsam auf einer Umsetzung des heiligen römischen
tive Idee beruht. Schon bei einer früheren Gelegenheit
.) hatte L. den Begriff des Bundesstaates gegenüber dem
vorgehoben, indem er darauf, daß das Reich kein Staaten-
at sei, das Unterthanenverhältniß der Reichsstände begrün-
te, daß der Reichsstand nicht dem Kaiser, sondern nur dem
tagen und Reichsständen, und hiemit wieder sich selbst un-
Auffassung führte er dann in jener Schrift, welche schon
rnamen die gleichzeitige Berücksichtigung des Kaisers (Cæsa-
rsten (Fuerstenerius) ankündigt, derartig aus, daß er den
das Recht zuerkannte, Gesandte mit Repräsentationsrecht an
er sucht dabei die kaiserliche Oberhoheit mit der Souve-
vereinbaren, indem der Reichsverband nicht eine Konföde-
ion sei, durch welche die Suprematie der Fürsten so wenig
uch Verbindlichkeiten, die der Fürst gegen das Reich hat,
Souveränität enthalten. Und wenn er sagt, es sei gar nicht
sche Freiheit den Verfall der kaiserlichen Macht bedinge, so
e Erklärung, daß, sowie das bloße Recht der einzelnen
atomistische Gleichheit führe, ebenso die bloße Macht als

Leibnitz zeigt sich uns als ein Zögling seiner Zeit, insoweit er jedem eigentlich subjektiven Impulse eines philosophischen Princips noch völlig fremd ist und nur in der Auffassung einer objektiven Ontologie verweilt, womit sich sehr merklich ein gewisses theosophisches Element verflicht. In solchem Sinne ist es der von Spinoza und Cartesius her vielbesprochene Begriff der Substanz, welcher den innersten Kern der ganzen L.'schen Philosophie bildet. L. erblickt das entscheidende Merkmal der Substanz in der thätigen Kraft, welche sich selbst treibend zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit steht und zu ihrer Aeußerung nur der Wegschaffung des Hemmnisses bedarf (daher so häufig das Beispiel vom elastischen Körper); so ist die Substanz mehr als bloße Existenz, denn sie trägt den Grund der Veränderung in sich und ist schwanger mit der Zukunft. Eben darum aber ist die Substanz ein Einzelnwesen (principium individuationis), denn in der Selbstthätigkeit liegt ausschließende Thätigkeit oder Repulsion und hiemit das Princip des individuellen Unterschiedes, und ein solch' individuelles Wesen oder eine Monas kann es nur geben, wenn es auch andere von ihr zurückgestoßene Monaden gibt. Diese Wechselbeziehung aber, nach welcher in jedem Einem ein Vieles ausgedrückt ist, heißt Vorstellung (perceptio), und so ist jede Monade ein vorstellendes Wesen und drückt durch ihre vorstellende Natur (nature représentative) die Dinge außer ihr aus; jede Monade ist ein Spiegel des Universums, aber ein Spiegel aus eigener Kraftthätigkeit. Eben aber die Wechselbeziehung, welche hiebei waltet, bringt mit sich, daß der Monade zugleich eine Passivität anklebt, ohne welche die Monaden unterschiedslos einander gleich wären, daher Gott selbst, welcher allein die reine Aktivität besitzt, die Monaden von diesem Stoffe der Vielheit nicht befreien kann. Und gegenüber nun dieser Passivität erscheint die Thätigkeit der Monade als ein Streben (tendance), stets mehr und stets reiner vorstellend zu sein, ein Streben, mit welchem sie nie ganz zu Ende kommen kann; daher, während wohl jede Monas Alles reflektirt, sich durch die Verschiedenheit derselben eine Gradabstufung ergibt, insofern die Art der Vorstellung bald eine verworrenere, bald eine deutlichere ist. Die unendlich vielen Abstufungen aber müssen die erschöpfte Möglichkeit aller Unterschiede überhaupt darstellen, und hiemit wird die Unvollkommenheit der einzelnen Substanzen in der Totalität aller Substanzen wieder in eine von vornherein nothwendige Harmonie (harmonie préétablie) der erschöpften Möglichkeit zurückgenommen, in welcher als der abschließenden Vollkommenheit der Endzweck aller Monaden liegt. So war vor Gott (devant le dieu) ein Wettstreit der Möglichkeiten, Gott verglich sie und brachte, da er das Beste wählen muß, das vollkommenste Wirkliche hervor, oder „le concours de toutes les tendances au bien a produit le meilleur"; dies ist die metaphysische Mechanik. (Der Zwiespalt zwischen den Begriffen „Gott" und „prästabilirte Harmonie" springt bei näherer Betrachtung allerdings in die Augen, denn so gefaßt verjagen sich die beiden Begriffe gegenseitig, und L. spricht das wirklich Folgerichtige in jener Einen Stelle, Considérations sur le principe de la vie etc. Opp. ed. Dutens, IV, 1, p. 40 f., aus, woselbst er die prästabilirte Harmonie sofort als Gott bezeichnet, wohingegen hauptsächlich in der Theodicee, entschieden seiner schwächsten philosophischen Schrift, der theologische Gottesbegriff das Uebergewicht erhält.)

So gewinnt L. wohl den Begriff der realen Möglichkeit (compossibilité) im Gegensatze gegen das blos logisch Mögliche, aber er geräth bezüglich des konkreten Daseins der Dinge in einen Spiritualismus, durch welchen wieder ähnlich wie bei Spinoza das natürliche Sein verflüchtigt wird, nur war es dort die starre Eine Substanz, während hier es die unendlich vielen Monaden sind, in welche sich

Es ſoll nämlich nur jene niederere verworrene Vorſtellung
e einer Materie ſein, inſoferne wir mehrere einfache Sub-
irend uns vorſtellen, während in Wirklichkeit der Körper
ndern nur in dem Widerſtande mehrerer Monaden beruhe;
als ein Ding der Imagination, als ein Phänomen bezeich-
egenbogen, welcher als Regenbogen vom Standpunkte des
ch ſeinem wirklichen Weſen aber aus Waſſertropfen beſteht.
orrenheit der Vorſtellung eine nothwendige Folge obiger
iſt, muß die Materie als ein wohlbegründetes (bene fun-
chnet werden, und auch wir Menſchen ſind durch ein ſo zu
in Wechſelbeziehung mit dem Univerſum geſetzt.
n einem Aggregate von Monaden, welches wir uns als
Monade alle übrigen ſo deutlich percipirt, daß dieſelben
iegend paſſiv betrachtet werden müſſen, nennen wir eine
de die Entelechie oder die Seele des Ganzen, wornach L.
ne Frage über die Einwirkung der Seele und ihres Willens
mgekehrt, folgerichtig durch die präſtabilirte Harmonie er-
nliche Einwirkung gleichfalls dem Scheine (einem „als ob“)
it aber die verbundenen Monaden in ihrer Thätigkeit koin-
Steigert ſich aber innerhalb jener Gradabſtufung der Vor-
rſchende Centralmonade im Menſchen zur überwiegenden
on“ —, ſo tritt ſie hiedurch als denkende und als wollende
Beziehung, im Denken, bringt ſie durch ihr „Streben“

Glückseligkeit verlegt, und hinwiederum das Bestreben, den Bestand dieser Freude zu suchen, als wahre Weisheit bezeichnet, so schlägt er auch den sittlichen Werth der Liebe, als der Freude an der Glückseligkeit Anderer, auf das höchste an, und gewinnt hiedurch eine Brücke zur Auffassung des Christenthums als der Weltreligion der Liebe. Die prästabilirte Harmonie, gleichsam das metaphysische Princip der Liebe, hebt ihn auch über die Fragen bezüglich der Herkunft und Bedeutung des Uebels hinweg, insofern das metaphysische Uebel, nämlich die Passivität der Monaden, von vornherein unerläßlich, und das physische Uebel, die schmerzerregende Beschränkung des Wirkens, eine Folge des metaphysischen ist, das moralische Uebel aber als eine Beschränkung des wahren Wollens, d. h. als Abwesenheit der Vollkommenheit, im Weltganzen zugelassen sein kann, damit es dort wie die nothwendigen Schatten eines Gemäldes oder wie die nothwendigen Dissonanzen in der Musik schließlich harmonisch sich auflöse.

Bei einer solchen philosophischen Weltanschauung, welche in der prästabilirten Harmonie das fortwährende Band zwischen Makrokosmus und Mikrokosmus besitzt, und bei einer derartigen Auffassung der menschlichen Thätigkeit darf es uns nicht wundern, daß L. den Umkreis des Rechts nach seiner specifischen juristischen Seite nicht ausgeschieden hat, sondern das Recht im allerweitesten Sinne verstand und so auf die göttliche Gerechtigkeit als auf ein Weltprincip begründete. Indem er aber überhaupt das Göttliche von dem Standpunkte einer „natürlichen Theologie" aus behandelte, stand er dabei denjenigen, welche zu seiner Zeit das Recht auf die unmittelbare christliche Offenbarung zurückführen wollten, ebenso ferne, als ihm andererseits auch die übrigen damals vorliegenden Naturrechtslehren als verfehlt oder einseitig erscheinen mußten. So bekämpft er auch in der That nicht blos das sensualistische Motiv des Hobbes, sondern auch das Socialitätsprincip des Hugo Grotius, und die äußerlich formale Wendung, welche demselben Pufendorf gegeben hatte, und ebenso sehr auch die Wohlwollens-Moral Cumberlands.

Leibnitz ist nämlich, wie sich von selbst versteht, wohl hinreichend juristisch gebildet, um auch den Begriff des „Rechtes" zu erfassen, aber als Philosoph stellt er den Begriff des „Gerechten" oder der „Gerechtigkeit" derartig an die principielle Spitze, daß ihm das Recht durchweg nur als eine Erscheinung und ein Erzeugniß der Gerechtigkeit gilt, und während er so einen nicht juristischen Standpunkt einnimmt, welchen das ganze Mittelalter von den Stoikern geerbt hatte und mit Umsetzung in christlich Theologisches fortspann, versteht er diese Anschauung im Sinne der natürlichen Theologie, d. h. seiner prästabilirten Harmonie, und kann nun die reiche Entfaltung der menschlichen Rechtswissenschaft als das Abgeleitete neben dem primitiven Göttlichen als der Quelle des Rechtes berücksichtigen.

Was das Erstere, die Rechtswissenschaft, betrifft, so müssen wir in L. einen Vorläufer späterer Richtungen und Bestrebungen erblicken, wenn er in der Nova methodus (welche übrigens eine ziemlich schablonenmäßige Encyklopädie aller Wissenschaften enthält) die Jurisprudenz in vier Zweige theilt, indem die „positive" in den authentischen Rechtsbüchern vorliege, die „historische" den Ursprung und die Veränderungen der positiven Gesetze entwickle, die „exegetische" die gesammte Technik der Interpretation (auch die sog. juristische Logik, wovon die Schrift De casibus perplexis eine Ausführung enthält) an den authentischen Büchern zur Anwendung bringe, und endlich die „polemische" die in den Gesetzen nicht vorgesehenen Fälle nach Vernunft und Analogie zu erörtern habe. Dabei auch fühlt sich L. von dem Corpus iuris, dessen Ordnung sich zu einer richtigen Methode wie sus ad Minervam verhalte, vielfach abgestoßen, und sowie er im Interesse reformatorischer Bestrebungen

daß bei einer neuen Kodifikation die einheimischen Rechte
Basis benützt werden sollen, das Corpus iuris aber über-
haben möge, sondern nur theoretisch gleichsam als Lehrer
(Epist. ad Kestn. Opp. IV, p. 269), so versuchte er selbst
hem der gesammte Inhalt der römischen Rechtsbücher nach
im Ganzen nach der sog. Pandekten-Ordnung, konsequent
lo corp. iuris recone.), und wünschte auch, daß zur Ver-
zwischen theoretischer Kompilation und praktisch Thatsäch-
Ueberblick des Rechtes nach Art einer Landkarte entworfen
der möglichst präcise und kompendiöse Wortlaut der Gesetze
Bedenken welchengestalt d. Justizwesen ꝛc.).
die Methode der Rechtswissenschaft nach ihren wesentlichen
versucht, ist es gerade die einheitliche Definition der Juris-
us bei ihm auf das metaphysische Princip zurücklenkt, und
Anschauungsweise, welche L. schon in seinen Erstlingsarbeiten
certit., D. cas. perpl., ja auch Ars combin.) beurkundet,
das „Naturrecht" als letzte Quelle aller Entscheidungen
allmälig reicherer Fülle und schärferer Durchführung auch
Nämlich bereits in der Nova methodus definirt er die
Wissenschaft desjenigen, was in einem bestimmten vorliegen-
allgemeiner als die „Wissenschaft der Handlungen, insofern
t heißen" (scientia actionum, quatenus iuste vel iniuste
dann als „gerecht und ungerecht" dasjenige bezeichnet wird,
er schadet, nämlich öffentlich, d. h. erstens der Welt oder

Personen steht" (Epist. ad Kestn. S. 261); am deutlichsten aber ist die Beziehung auf das innerste philosophische Princip ausgesprochen in den Worten: „der praktische Theil der natürlichen Theologie ist eine gewisse göttliche Jurisprudenz" (ebend.). Liegt sonach der Unterschied zwischen Ethik und Jurisprudenz nur darin, daß erstere die Tugend selbst, letztere aber den „Nutzen" der Tugend lehrt (ebend.), so haben beide die gleiche einheitliche Quelle, welche in der natürlichen Theologie wurzelt, und L. kann ausdrücklichst sagen, daß das Naturrecht durch die bloße „natürliche Vernunft", auch ohne unmittelbare göttliche Offenbarung gewußt werde (Mon. ad Pufend.), sowie er selbst betreffs einer kirchlichen Gemeinschaft die Offenbarung nicht als eine wesentliche Bedingung, sondern nur als verstärkendes Band betrachtet (Fragm. „V. Naturrecht"). Hiemit aber steht L. auch in der That außerhalb jener einseitigen Standpunkte, von welchen aus zu seiner Zeit jene heftigen Streitigkeiten über Socialität und insbesondere über die Integrität (Zustand vor und nach dem Sündenfalle) zwischen Pufendorf, Alberti, Mevius, Rachel, Seckendorf, Beckmann u. A. geführt wurden, denn nach der Universalität seines Principes trifft ihm die Rechtserkenntniß selbst schon mit dem Allgemeinsten, nämlich mit dem absoluten Harmonismus oder der in demselben liegenden Kausalität Gottes zusammen. „Der Vernunft gehorchen und Gott gehorchen ist das Nämliche".

Sonach also hat das Naturrecht zu seiner Ursache das Licht der ewigen Vernunft, welches in uns ist, zu seinem Gegenstande Alles, was in unserer Freiheit des Handelns liegend sich auf Andere bezieht, d. h. die Interessen Anderer und unsere Macht, zu seinem Zwecke aber die Bewahrung des Wohles derjenigen, welche es befolgen (Mon. ad Pufend. und Nova meth.). Die „Gemeinschaft" selbst nun, in welcher auf solche Weise das Recht seine Wirksamkeit äußert, ist als vollkommenste im höchsten Sinne das Universum, als natürliche aber auf Erden besteht sie zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herr und Knecht (diese jedoch nicht im Sinne der aristotelischen Rechtfertigung der Sklaverei, denn eine solche Verbindung bestehe eigentlich nur zwischen „Mann und Vieh"), ferner in der Haushaltung überhaupt als der Vereinigung der vorgenannten, sodann in der bürgerlichen Gemeinschaft, sei es Gemeinde oder sei es Staat, und endlich in der Kirchengemeinschaft. Außerdem ist zu unterscheiden, ob eine Gemeinschaft nur auf einen besonderen vorübergehenden Zweck beschränkt sei, oder unbeschränkt auf das ganze Leben sich erstrecke, und indem jede der beiden wieder entweder eine Gleichheit oder eine Ungleichheit der Macht und der Rechte enthält, ist, um von der unbeschränkten gleichen Gemeinschaft, d. h. der Freundschaft abzusehen, für die Gerechtigkeit die wichtigste Gemeinschaft die unbeschränkte ungleiche, welche bei jedem Verhältnisse eines Herrschens und Beherrschtwerdens besteht und durch alle obigen Arten der Gemeinschaft sich hindurchzieht (Fragm. „V. Naturrecht"). Bezüglich der völkerrechtlichen Gemeinschaft liegt der Begriff der Person in der Unabhängigkeit und dem Rechte der Waffen, die Verträge aber sind das Einzige, was zwischen freien Völkern als „Gesetz" zu betrachten ist. (Cod. diplom.)

Aus jenen allgemeinen Grundlagen aber bezüglich des Rechtsprincipes folgt die Entwicklung des Einzelnen, welche L. am ausführlichsten in der Nova methodus gibt; daß er jedoch das dort Gesagte auch in reiferen Jahren im Ganzen noch für richtig hielt, ersieht man daraus, daß er den hauptsächlichsten Inhalt ebenso in der Vorrede zum Codex diplomaticus wiederholt. Der Kern ist folgender: die moralische Möglichkeit heißt Recht, und die moralische Nothwendigkeit heißt Pflicht; Gegenstand aller Rechte und Pflichten kann sein der Körper des Subjektes oder eine Sache oder eine dritte Person, und das betreffende Recht heißt im ersten Falle

mögen und im dritten Macht. Die Natur an si
in welcher als ihr Moment des Nothwendigen die
ndern; die Handlung hingegen ist die Ursache sow
Macht, etwas zu thun oder zu leiden; und zwar
, welcher auf die Dinge gerichtet ist, oder Belei
erbrechen folgt, oder Uebereinkunft, in welcher die
s den Verträgen fließt, da jeder Unterthan dem
tze verspricht, sowohl das öffentliche Recht, als au
mte Proceßrecht, welches in allen gefällten Urthei
alischen bezweckt. Allen auf diesen gesammten Umf
mungen liegt das Naturrecht in einer dreifachen
ämlich zunächst ist es das eigentliche Recht im
ntsprechend der aristotelischen ausgleichenden Gere
go Grotius facultas genannt hatte, und indem au
eges und des Friedens beruht, enthält sie das
neminem lædere), damit eben nicht das Kriegsre
eiter Stufe entspricht das Recht der austheilenden
nd der aptitudo des Grotius, und tritt als B
auf, Jedem das Seinige zu geben (suum cuique tri
nd der allgemeine Nutzen positiv hergestellt werde
st das Recht als Pietät (pietas) die „allgemeine
ebote, ehrbar zu leben (honeste vivere), ebenso s
auf dem Willen eines höheren, nämlich auf dem
eruht und hiedurch das wahre „physische Band"
Stufen noch mangelte. Und sowie der je höhere

Katholicismus und Protestantismus zu vereinigen, selbstthätig eingriff [1]); das im westphälischen Frieden liegende Princip der Gleichberechtigung beider Konfessionen hat er gleichsam in die metaphysischen Anschauungen umgesetzt in sich getragen, und so läßt er in allgemein spekulativer Beziehung die Dogmenunterschiede fallen, widersteht aber eben darum jeder an ihn gerichteten Zumuthung, persönlich durch Konversion es zu beurkunden, daß er die Konfessionen gleichstelle. So spricht L. von einer „inneren Kommunion", in welcher man sich mit einer bestimmten konfessionellen Kirche befinden könne, während man aus guten Gründen die äußere Kommunion meide, und indem ihm der Partikularismus einer jeden Alleinseligmachungslehre widersteht, denkt er an eine „allgemeine, d. h. wirklich katholische Kirche", welche auch die Protestanten umfasse, und sowie ihn hiebei das philosophische Motiv der im Harmonismus waltenden Liebe leitete, so hegt er auch den idealistischen Wunsch, eine solche Einheit in der Erscheinung verwirklicht zu sehen, und hieraus fließt jene gleichsam romantische Auffassung des Papstes als eines „directeur" aller Bischöfe und Priester der gesammten ungespaltenen Christenheit, womit ihm wieder von der staatlichen Seite her der idealisirte Begriff des heiligen römischen Reiches übereinstimmt. Und wenn endlich L. auch für die Vereinigung der Protestanten und der Reformirten unter sich thätig war, so waltet dabei in der Hauptsache das gleiche Motiv, nur in einem engeren Kreise und zugleich durch die konkreten politischen Verhältnisse Deutschlands bedingt, insofern namentlich seit dem Uebertritte des Kurfürsten von Sachsen zum Katholicismus ein einheitliches Gegengewicht des Protestantismus in Hannover und Preußen gegen die katholischen Staaten als erforderlich erschien.

Literatur: Ueber L.'s Philosophie im Allgemeinen die größeren Werke über Geschichte der Philosophie von Erdmann (3. Band) und H. Ritter (12. Band); dann Ludwig Feuerbach, Darstell. u. Kritik d. L.'schen Philos. Lpzg. 1840. Kuno Fischer, G. W. Leibnitz u. seine Schule, Mannh. 1855 (bei großer rhetorischer Gewandtheit nicht ohne bedeutende Mißverständnisse). Specieller über die Rechtsphilosophie: Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staats-Principien, 3. Band (Lpzg. 1852).

Prantl.

Lessing.

Die politische Bedeutung Gotthold Ephraim Lessings, von der allein das Staatswörterbuch zu reden hat, wird gewöhnlich unterschätzt, weil sie uns nicht in unmittelbarer Erscheinung aus seinen Werken entgegen tritt. Lessing hat keine einzige Schrift von staatswissenschaftlichem Inhalte oder direkter politischer Tendenz herausgegeben nnd trotzdem eine tiefer gehende und nachhaltigere politische Wirkung auf die deutsche Nation ausgeübt, als alle deutschen staatswissenschaftlichen und politischen Schriftsteller seines Jahrhunderts, denn vor allen andern ist Lessing als der geistige Befreier seiner Nation zu ehren.

Wie fast alle Heroen der neueren deutschen Literatur ist auch Lessing von bürgerlicher Abkunft. Er wurde zu Kamenz in der Oberlausitz als der Sohn eines lutherischen Stadtpfarrers am 22. Januar 1729 geboren und starb am 15. Februar 1781 zu Braunschweig, als Bibliothekar von Wolfenbüttel. Sein ganzes Leben hindurch hatte er mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche

[1]) Ein Aufsatz von Julian Schmidt in den „Grenzboten" 1860 Nr. 44 u. 45 fügt zu dem hierüber schon Bekannten vieles interessante Neue hinzu.

einer so feinen und auch wechselnder Genüsse bedürftigen Natur besonders unleidlich wurden. Seine Eltern besaßen nur ein ganz geringes Vermögen, aber sie hatten eine zahlreiche Nachkommenschaft, für deren Unterhalt das mäßige Einkommen des Vaters nur spärlich sorgen konnte. Als er starb, bedurfte es fürstlicher Vorschüsse, um seine Leiche dem Range gemäß zu bestatten, den er damals behauptete. Die Gunst des Publikums war ihm fast immer zugethan; die besten Männer ehrten in ihm ihren Führer; zuweilen wurde sein Leben durch den hellen Glanz großer literarischer Erfolge beleuchtet; aber nie ward ihm das Glück einer sorgenfreien Lage und eines behäbigen Hausstandes zu Theil. Die öffentliche Stelle, für welche er vorzugsweise sich berufen fühlte und dem Könige Friedrich dem Großen vorgeschlagen ward, erhielt ein französischer Benediktiner — von vieler Gelehrsamkeit aber ganz beschränktem Verstand, nicht Lessing, den besser zu würdigen der geistreiche König zu befangen und zu eigensinnig war.

Nicht einmal der Segen des Familienlebens war ihm gegönnt. Als es ihm nach vieljährigem Warten endlich gelungen war, die Frau seiner Wahl in sein Haus einzuführen, starb sie ihm bald darauf mit dem Knaben, den sie ihm geboren hatte. Wie tief ihn dieser Verlust verwundet und wie empfindlich geschmerzt habe, fühlt jeder Leser aus den Briefen mit, die er damals geschrieben: „Ich wollte es auch einmal so gut haben, wie andere Menschen, aber es ist mir schlecht bekommen." — „Meine Frau ist todt; und diese Erfahrung habe ich nun auch gemacht. Ich freue mich, daß mir viel dergleichen Erfahrungen nicht mehr übrig sein können und bin ganz leicht. — Du wirst mich nie wieder so sehen wie Moses mich gesehen, so ruhig und zufrieden in meinen vier Wänden. Wenn ich mit der einen Hälfte meiner übrigen Tage das Glück erkaufen könnte, die andere mit ihr zu verleben, wie gern wollt' ich es thun."

Das Schicksal belud ihn mit Mühsal aller Art und half ihm nur wenig nach. Er hatte eine glänzende Ausstattung von Gemüthskräften und geistigen Fähigkeiten von der Natur empfangen, aber im Uebrigen war jeder Fortschritt seines Lebens vornehmlich seiner eigenen Anstrengung und Arbeit zu verdanken. In stetem Kampfe mit den Widerwärtigkeiten und Hemmnissen, die ihn umgaben und ihm auf jedem Wege entgegen traten, mußte sich der Adel seines männlichen Charakters ausbilden und bewähren und die scharfe Schneide seines Geistes ihre Macht erproben.

Lessing gehört ganz und gar dem modernen Leben an, dem er in Deutschland in seiner bürgerlichen Art als Literat im besten Sinn des Worts ebenso Bahn gebrochen hat, wie Friedrich der Große als Staatsmann und Gesetzgeber. Wenn ihn aber Gervinus „das Revolutionsgenie seiner Zeit" nennt, so paßt diese Bezeichnung wenig zu seinem Charakter und Wirken. Allerdings räumt er gewaltig auf mit den hergebrachten Vorurtheilen und Mißbräuchen, er fürchtet sich nicht, jede Autorität nach den Gründen zu fragen, auf die sie sich zu stützen sucht, und wenn diese Gründe überhaupt nicht oder nicht mehr Bestand und Kraft haben, die Autorität zu verwerfen; er läßt sich weder durch den Heiligenschein des herkömmlichen Glaubens blenden, noch durch hohes Alter oder Vornehmheit imponiren. Von Grund aus schneidet er die traditionellen Irrthümer aus und wirft sie ohne Erbarmen weg. Aber in alledem verfährt er nie mit knabenhafter Zerstörungswuth oder Leichtsinn. Immer prüft er mit gewissenhaftem Ernst und bemüht sich aufrichtig, den noch gesunden Kern zu retten, während er die überreife Schale ablöst und beseitigt. Deßhalb ist seine Kritik so scharf und zugleich so fruchtbar. Sie reinigt und fördert mehr als sie verneint. Er ist ein seltenes Beispiel eines entschiedenen Liberalen, der sich von allem Radikalismus rein hält.

Der stärkste Trieb in ihm ist das Streben nach Wahrheit, das nach seiner Meinung von höherem Werthe für die Menschen ist als der ruhige Besitz der Wahrheit selbst: „Denn nicht durch den Besitz, sondern durch die Nachsuchung der Wahrheit erweitern sich seine Kräfte, worin allein seine immer wachsende Vollkommenheit besteht. Der Besitz macht ruhig, träg und stolz. Wenn Gott in seiner Rechten alle Wahrheit und in seiner Linken den einzigen inneren und regen Trieb nach Wahrheit, obschon mit dem Zusatz wieder immer und ewig zu irren, verschlossen hielte und spräche zu mir: wähle! ich fiele ihm mit Demuth in seine Linke und sagte: Vater, gib! die reine Wahrheit ist ja doch nur für dich allein." An dem Vorbilde Lessings kann die deutsche Jugend ächte Kritik lernen und von seinem Beispiele sich zu männlicher Wahrhaftigkeit ermuthigen und anleiten lassen.

Schon als Studirender auf der Universität durchbrach er die engen Schranken, in denen ihn die elterliche Sorge festzuhalten sich vergeblich bemühte. Sein Umgang mit Komödianten war für die ängstliche Mutter ein Schrecken und selbst für den verständigen Vater sehr bedenklich. Er behauptete das Recht seiner individuellen Natur, einen andern als den väterlichen Beruf zu erwählen, mit Entschlossenheit und ließ sich's nicht nehmen, Alles zu thun, was für die Entwicklung seiner Eigenart nöthig und zuträglich erschien, auch wenn es den etwas philistrosen Gewohnheiten seiner Vaterstadt und seines heimatlichen Hauses widerstritt. Aber auf dem gefährlichen Wege, den er ging, versank er nicht in gemeine Liederlichkeit und bewahrte auch die Pietät gegen die Eltern unversehrt. Durch seine ernsten Arbeiten bewies er, daß er nicht aus Leichtsinn, sondern den Anforderungen seiner Natur gemäß die gewöhnliche Landstraße der Ausbildung verlassen habe.

In derselben Weise befreite er sich von dem Hochmuth und der Pedanterei des gelehrten Zopfs. Er durfte der gelehrten Bornirtheit spotten, weil er gelehrter war als die Meisten und zugleich der Welt offenbaren konnte, daß das wissenschaftliche Denken und künstlerische Zeugung einen höhern Werth haben als alle bloße Gelehrsamkeit. Er spottete nicht, um die eigene Trägheit und Unwissenheit zu entschuldigen. Sein Spott deckte die vorhandenen Mängel und Schwächen auf und spornte zur Besserung an. Sein Witz ist nicht ein eitles Spiel mit Worten, sondern würzt den sittlichen Ernst, den er begleitet und dem er eine willkommene Aufnahme sichert.

Wie ein frischer Ostwind, der die Nebel zerstreut und die Dünste verjagt, hat sein Kampf mit dem hamburgischen Pastor Göze gewirkt. Die starr gewordene verdammungssüchtige Orthodoxie hielt damals noch die Theologie auch der Protestanten gefangen. In den Wolfenbüttler Fragmenten von Reimarus, die Lessing herauszugeben den Muth hatte, legte er den Theologen eine Reihe von wissenschaftlichen Problemen vor, die sie nicht zu lösen wußten, und die sie doch nicht mehr umgehen konnten. Es half auch der geistliche Zorn nicht, der zu den Bannstrahlen der Verketzerung griff. In einem Prachtexemplare der orthodoxen Bornirtheit und des unchristlich-kirchlichen Eifers geißelte Lessing mit schwer treffenden Hieben die ganze verbreitete Gattung solcher Pastoren. Er nöthigte zur Prüfung, zum Denken. Luther hatte den alten Kirchensatzungen gegenüber die lebendige Glaubenskraft wieder erweckt und die Quellen des religiösen Gemüthslebens gereinigt. Lessing aber befreite die wissenschaftliche Geistesarbeit von den Banden der herkömmlichen Kirchenautorität und reinigte die Erkenntniß durch seine kritische Unterscheidung von dem Wuste überlieferter Irrthümer und Unklarheiten. Die Göze sind freilich auch jetzt noch nicht verschwunden, aber sie sind seit Lessing ungefährlich geworden.

logischen und religiösen Dingen wirkte Lessing nur
är. Er unterschied sich darin sehr von der damaligen
ter dem Schutze Friedrichs II. in falschem Aufklärun
n neumodisches Vernunftchristenthum zu verdrängen
ings Ausdruck „nicht absehen konnte, weder wo
das Christenthum eigentlich stye".
antische Theologie war damals noch in einer frei
fangen. Zwar hatte schon vor Lessing Semler es
lischen Kanon einer „freien Untersuchung" zu unter
von der Aechtheit der Evangelien überzeugt war,
schied zwischen einem Buche und einer lebendigen
er zeigte, daß die christliche Religion nicht durch die
ntes begründet worden noch von denselben abhän
Gebäude der damaligen Theologie an, aber wies
s Christenthums hin, dessen tiefere Erkenntniß
führe. Heute noch verspricht seine Kritik neue wisse
en sind noch lange nicht vollzogen, zu denen er den
g ist der Unterschied, den er hervorhob zwischen „der
erjenigen Religion, die Christus als Mensch selbst
lichen Religion, welche Christus zu einem Gege
nd heute noch wie wenig begriffen. (Vgl. oben den An
ch ist der Satz, den Lessing aussprach: „Geschichts
Offenbarung) können der Beweis von nothwendigen
werden," und wie wenig heute noch beachtet.

Gedanken, die religiöse Offenbarung als Erziehung des Menschengeschlechts zu fassen, hatten auch ältere Denker vor ihm gehabt, aber er zuerst hat diesen Gedanken mit dem Fleiße ausgebildet und mit der Energie ausgesprochen, durch welche eine geistreiche Bemerkung in eine leuchtende Wahrheit verwandelt wird. Indem er auf diese Weise die dauernde welthistorische Bedeutung auch des Christenthums und der Kirche gegenüber den Verächtern beider schützte und gleichzeitig dem Irrthum derer entgegentrat, welche das reifere Lebensalter der Menschheit noch unter die Gesetze ihrer Kindheit und Jugend einzwängen wollen, schaute er im Geiste schon die Nähe des „neuen ewigen Evangeliums", welches den Neuen Bund ebenso übertrifft, wie der neue Bund den alten Bund, in welchem der erzogene Menschengeist seine Pflicht selbst erkennt und üben lehrt.

Ihren glänzendsten Triumph hat die religiöse Humanität Lessings in dem herrlichen Drama „Nathan der Weise" gefeiert. Damals (1779) sagte Lessing: „er kenne keinen Ort in Deutschland, wo dieses Stück schon jetzt aufgeführt werden könnte," und rief „Heil und Glück dem Orte zu, wo es zuerst aufgeführt wird". Es mußte vorher noch die Revolution Europa erschüttern und umgestalten, bevor es im Theater gegeben ward. Dann noch mußte die liberale Kühnheit Schillers und die Empfänglichkeit des Hofes von Weimar sich zusammen finden, um dieses edelste deutsche Drama dem Volke vorzuführen. Gegenwärtig gibt es keinen bedeutenden Ort in Deutschland mehr, wo Lessing gehindert würde, die Kanzel der Bühne zu besteigen und in dem Nathan zum Aerger aller Zeloten seine prächtige Predigt gegen die religiöse Eitelkeit und Selbstgefälligkeit und gegen den kirchlichen Verketzerungseifer vor allem Volke zu halten.

In der religiösen Duldsamkeit ist alle andere edle Duldsamkeit enthalten, in der Achtung der Glaubensfreiheit alle übrige Geistesfreiheit inbegriffen. Indem Lessing für jene seine Siege erfocht, verschaffte er auch dieser Anerkennung. Auch Voltaire, der etwas ältere Zeitgenosse Lessings, hat in dieser Richtung befreiend gewirkt; aber wenn der Franzose und der Deutsche an Verstand und Witz einander ebenbürtig und an literarischem Ruhm bei ihrer Nation vergleichbar sind, so ist doch Lessing durch seinen Charakter und seine Wissenschaftlichkeit dem genialen Voltaire sehr überlegen. Auf die Frivolität und Liederlichkeit, mit der Voltaire die religiösen Vorurtheile und die kirchliche Autorität angriff, mußte die Revolution folgen, der sittliche Ernst und die Wahrhaftigkeit, welche Lessing in seinen Kämpfen bewährte, konnte die Hoffnung erwecken, daß Deutschland durch die Reform gereinigt werde.

Die einzige allgemein bekannte Schrift, in welcher Lessing den Staat und die bürgerliche Gesellschaft näher bespricht, obwohl er sogar da auf einem Umwege das Ziel anstrebt, sind „Ernst und Falk, Gespräche für Freimaurer". (1778—1780.) Nicht die einzige freilich, welche er versuchte. Schon eine seiner ersten Jugendarbeiten, die Bearbeitung der Tragödie Henzi — Henzi wurde im Jahr 1749 zu Bern hingerichtet und sofort nahm der Jüngling Lessing diesen

auch ein Mann, wie Leſſing, es vorzog, eher noch de
m Fragen ſeine Zeit und Kraft zu widmen. Woran
Kaiſer und das Reich, die nur als mittelalterliche Ruine
er an die Ariſtokratie der Landesherrn, welche ſich ſell
ich theilten und den fremden Höfen dienſtbar waren
i ſchilderte und züchtigte er die ſittenloſe Wirthſch
ter an den Adel, deſſen mittelalterliche Grundlage eing
erſchaften der Städte, die ohne alle politiſche Bildun
waren, von den untern Volksklaſſen zu ſchweigen,
nd Unterwürfigkeit ihr Leben zubrachten. Der einzige v
Staatsmann und König nach den Bedürfniſſen der
eſſen Kämpfe auch Leſſings Theilnahme anzogen, ge
igen Geiſte Leſſings keinen Raum. Der franzöſiſch g
nergiſchen Streiter für deutſche Weiſe gegen den franz
und für ſeine deutſche Geſinnung war das ſpecifiſche Pr
einſeitig, als daß er ſich damit hätte identificiren
utſchlands Erniedrigung und Ohnmacht trieb ihm zu
rvor. Er gab ſich alle Mühe, die Deutſchen zur Se
er kannte ſeine Nation gut genug, um zu wiſſen, d
ge Befreiung vorhergehen müſſe, bevor ihre politiſc
Daher arbeitete er mit aller Anſtrengung für je
urch ihn erzogenen Geſchlechtern die Pflicht, die p

den Abſolutismus ſeiner Zeit befreundete er ſich nie.

des Patrioten nämlich, der mich vergessen lehrte, daß ich ein Weltbürger sein sollte." Er „weiß genau, wo Patriotismus Tugend zu sein aufhört."

Das zweite Gespräch über die Freimaurer beleuchtet die unvermeidlichen Uebel, die mit dem menschlichen Staatswesen verbunden sind, obwohl dieses selbst ein Gut sei, um daraus das Bedürfniß der Freimaurerei nachzuweisen. Diese Betrachtung nöthigt ihn, zu erklären, was er unter dem Staate verstehe.

Darin zeigt er sich als echten Deutschen, daß es ihm schwer wird, den Staat zu begreifen, daß das unerreichbare Ideal seiner Seele eine Gesellschaft aller Individuen ist, deren jedes „sich selbst zu regieren weiß" und die deßhalb wie die Republik der Ameisen „ohne Regierung bestehen können." Aber weil er einsieht, daß dieses Ideal unerreichbar ist, aus praktischen Gründen sucht er den Staat. Der Staat macht es möglich, daß die Menschen, obwohl nicht jeder sich selbst zu regieren weiß, in Ordnung und Freiheit mit und neben einander leben. Der Staat, oder die Staaten? Wieder wäre er geneigt, die Menschen zu Einem großen Ganzen zu vereinigen. Aber wieder sind die praktischen Schwierigkeiten im Wege. „Ein so ungeheurer Staat würde keiner Verwaltung fähig sein." Die Trennung in mehrere, in viele Staaten ist daher unvermeidlich und sie wie die Trennung in Religionen, in Stände u. s. f. sind unzertrennlich von schädlichen Folgen auf den Verkehr der Menschen.

L. hat wie Wenige den innern Zusammenhang in der Völkergeschichte und in der Entwicklung des Menschengeschlechts erkannt und die Einheit des Menschengeschlechts und die relative Einheit seiner Theile, der Völker, begriffen. Trotzdem hat auch L. nicht vom Ganzen aus den Staat zu begründen gewußt, sondern wie fast Alle in jener Zeit in den Staaten nur Summen von einzelnen Menschen gesehen, die Bestimmung des Staates nur in der Vereinigung dieser einzelnen Menschen erfaßt, „damit dieselben ihren Theil von Glückseligkeit desto besser und sicherer genießen können." Deßhalb erschien ihm der Staat *nur* als ein Mittel für *die* (einzelnen) *Menschen*, nicht als das Ziel der Menschheit; aber auch mit Recht als ein Mittel *menschlicher Erfindung*, und daher ohne Anspruch auf Unfehlbarkeit.

In allen diesen Dingen dachte er ganz modern. Er war zwar menschlich und wenn man will freimaurerisch über die Idee des *Gesellschaftsstaats* hinaus gekommen, aber nicht staatswissenschaftlich. Aber auch in dieser Beschränkung hat er goldene Worte gesprochen. Der Staat ist ihm doch nicht ein Ding von blos sinnlicher und leiblicher Bedeutung. Er hat es eingesehen und ausgesprochen, daß das geistige Leben der Menschen nur durch den Staat möglich gemacht werde. „Wenn die bürgerliche Gesellschaft auch nur das Gute hätte, daß allein in ihr die menschliche Vernunft angebaut werden kann; ich würde sie auch bei weit größern Uebeln noch segnen." Darin liegt ein merkwürdiger Keim für das spätere Verständniß des Staats, als eines auch *geistigen* Wesens.

Literatur: Gotthold Ephraim Lessings Werke. (Ausg. v. Lachmann.) Lessings Leben und Werke von Th. W. *Danzel* und G. E. *Guhrauer*. II Bde. Leipzig 1849 und 1853. Ad. *Stahl*: Lessing. Sein Leben und seine Werke. II Thle. Berlin 1859. Bluntschli.

Liberale. S. *Parteien*.

Liberia. S. *Negerstaaten*.

Liechtenstein.

Liechtenstein, eines der älteſten und reichſten öſterreichiſchen
Beſitzungen in Oeſterreich, Preußen und Sachſen einen
Quadratmeilen umfaſſen, ſind nebenbei regierende Herren
hums Liechtenſtein, welches, von Vorarlberg und dem Kanton
auf 2,90 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 7150 Seelen
ählt.

deſſen Spitze der Landvogt, leitet die Staatsgeſchäfte und
ſowie die Juſtiz in erſter Inſtanz, die Berufung geht an
wie auch die öſterreichiſche bürgerliche und Strafgeſetzgebung im
Die Roheinkünfte belaufen ſich auf 55,000 fl., ebenſo hoch
aatsſchuld iſt nicht vorhanden. Die Bevölkerung des gebir-
Rhein beſpülten Landes nährt ſich größtentheils von Acker-
einbau.

n Wien zu reſidiren pflegt, iſt Mitglied des deutſchen Bun-
gern Rathe an der 16. Stimme Theil; ſein Kontingent

es 13. Artikels der Bundesakte wurde dem Lande am
ne „Verfaſſung nach dem Muſter der in den deutſchen öſter-
ehenden" zu Theil. Die Landſtände, aus Geiſtlichen, Ge-
s anderen Unterthanen gebildet, die einen Steuerſatz von
„verträglicher Gemüthsart" ſind, werden einmal des

bis höchstens 22 Quadratmeilen [1]) mit 106,086 Einwohnern, welche in 7 kleinen Städten (die Residenzstadt Detmold zählt mit der Garnison nur 5232 Einwohner) und etwa 160 Flecken und Dorfschaften leben.

Zur Römerzeit war das Land von Cheruskern bewohnt, war Schauplatz der Varianischen Niederlage und der Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen. Es hat seinen Namen erhalten von dem alten Dynastengeschlechte der Edelherren zur Lippe (nobiles domini de Lippia), welches selbst seinen Namen von dem am südlichen Fuße des Teutoburger Waldes entspringenden Flusse „Lippe" ableitet, an dessen Ufern in der Nähe von Lippstadt seine ältesten Stammbesitzungen lagen. Unter seinen ältesten Ahnherren zeichnet sich besonders Bernhard II. als ein ächt mittelalterlicher Held aus. Er erweiterte zuerst seine Besitzungen nach Norden zu im jetzigen Bereiche des Landes, erbaute die Falkenburg im Teutoburger Walde (damals Osning), Lippstadt an der Lippe (1196) und wahrscheinlich auch Lemgo, die beiden ältesten Städte des Landes, kämpfte mit Auszeichnung für Heinrich den Löwen, legte dann die Regierung nieder, trat in dem von ihm mitgegründeten Kloster Marienfeld in den geistlichen Stand und zog nach Liefland zur Bekehrung der Heiden, wo er Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen wurde. Auch seine meisten Söhne erwarben Bischofssitze. Sein Sohn Hermann II., welcher ihm in der Regierung folgte, fiel 1229 im Kriege gegen die Stedinger als Anführer der Truppen seines Bruders, des Erzbischofs von Bremen. In dem nämlichen Jahrhundert wurden noch zwei neue lippische Städte, Blomberg und Horn, gegründet, und im folgenden die Städte Detmold und Salzufeln. Die Burg zu Anger mit ihrem Gebiete, der alte Stammsitz Wittekinds, und die Herrschaft Rheda, sowie ein Theil der Grafschaft Schwalenberg und die Herrschaft Sternberg wurden dem lippischen Gebiete hinzugefügt, erstere beiden aber nur vorübergehend. Rheda fiel in Folge einer unglücklichen Landestheilung zwischen den Brüdern Bernhard V. und Otto (1344) an den mit der Tochter des Erstern verheiratheten Grafen Otto von Tecklenburg, worüber sich mit dem Sohne des Letztern, Simon III. zur Lippe, eine 30jährige Fehde entspann. Während dieser Fehde gerieth Simon in tecklenburgische Gefangenschaft und verpfändete, um das Lösegeld aufzubringen, die Stadt Lippstadt an die Grafen von der Mark (1376).

Simon III. erlangte dagegen durch eine Erbverbrüderung mit dem Grafen Hermann von Averstein an der Weser (1404) Anspruch auf dessen Gebiet, wurde aber dadurch in eine Fehde mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt, welchen er nach einer siegreichen Schlacht bei Hameln gefangen nahm und in die Falkenburg führte. Der Herzog erkaufte sich die Freiheit, bezahlte aber das versprochene Lösegeld nicht, sondern bewirkte, daß die Edlen Herren zur Lippe von Kaiser und Papst in Acht und Bann gethan, von mächtigern Nachbarn überfallen und ihr Land verwüstet wurde. Ein Theil des Landes wurde dadurch Paderborner Lehen.

Die erwähnte Verpfändung Lippstadts führte später (1445) zur Abtretung der halben Stadt an den Herzog Adolf von Cleve [2]) und zu einem Bündniß mit Letz-

---

[1]) Die Größenangaben variiren. Crome: Geogr.-statist. Darst. (1827) gibt 24 Quadratmeilen an, Andre 23; nach Lecoq 20,6, nach Liechtenstern 25,5. Eine neuere Vermessung hat nicht stattgefunden.

[2]) Diese Theilung der Stadt- und Sammtregierung zwischen Lippe und Preußen (als Nachfolger von Cleve) hat bis 1851 fortbestanden, wo die Hoheitsrechte gegen eine jährliche Rente zur Entschädigung für das Steuerrecht von ungefähr 10,000 Rthlr. definitiv an Preußen abgetreten wurden.

ard VII. zur Lippe mit dem Beinamen Bellicosus in die
n Erzbiſchof von Köln verwickelt wurde. Letzterer rief ein
Hülfe, welche den größten Theil des lippiſchen Landes ver-
en (1447), aber vor den Mauern der tapfer vertheidigten
mußten. Nichtsdeſtoweniger gelangte Bernhard durch glück-
Verbindung mit Fürſten in der Nähe und Ferne (darunter
on Burgund) zu großem Anſehen, hielt einen glänzenden
gründete und dotirte in ſeinen ſpätern Lebensjahren Kirchen

liebenden Nachfolger Simon V., welcher zuerſt den Grafen-
die Reformation im Lande aus, zuerſt in den Städten Lipp-
aber nach oben hin vielen Widerſtand, bis ſein am heſſi-
ogener Sohn Bernhard VIII. (1536) zur Regierung gelangte
Lehre bekannte. Er zog ſich aber durch treue Anhänglich-
rn, Landgrafen Philipp den Großmüthigen, den Zorn Kaiſer
nach dem Siege bei Mühlberg die proteſtantiſchen Fürſten
nder brandſchatzte, und ſo auch das lippiſche Land ſeine Rache
Bernhards Sohn Simon VI. (1565—1613) nahm ſpäter
, welche er ſeit 1604 auch in ſeinem Lande einzuführen
tadt Lemgo ohne Erfolg. Er ſtand mit Kaiſer Rudolf II.
rbindung, führte für denſelben zahlreiche Kommiſſionen in
dem nordweſtlichen Deutſchland aus, wurde von ihm zum
niederrheiniſch-weſtphäliſchen Kreiſe zum Oberſten ernannt.
ſeines ganzen Lebens eine raſtloſe Thätigkeit, ſowohl im

dem regierenden Herrn reservirten Hoheitsrechte und sonstige Prärogative anzueignen, weßhalb denn zwei Jahrhunderte hindurch Hader aller Art und reichsgerichtliche Processe zwischen den verschiedenen Linien kein Ende nahmen. Noch in neuester Zeit wurde für das Paragialamt Blomberg von einer Nebenlinie die Souveränetät (!) beansprucht, aber durch austrägalgerichtliche Entscheidung aberkannt (1838).

Durch den jüngsten Sohn Simons VII. zweigte sich die Nebenlinie zur Lippe-Biesterfeld ab, welche ebenfalls mit ansehnlichen Paragialbesitzungen dotirt wurde, wodurch ähnliche Streitigkeiten wie die der ältern Nebenlinien mit dem regierenden Hause veranlaßt wurden, bis letzteres jene Besitzungen (1763) für eine Geldapanage ankaufte. Seitdem haben die Mitglieder dieser und der wieder von ihr abgezweigten Linie Lippe-Weissenfeld ihr Stammland verlassen und sich in verschiedenen deutschen Staaten weit ausgebreitet.

Nach Simon Ludwigs Tode (1637), welcher nur sehr junge Söhne und eine junge Wittwe, Katharina von Waldeck, hinterließ, erwachte auch in dessen Brüdern das Theilungsgelüst. Katharina aber vertheidigte unter schweren Kämpfen und mit Hülfe kaiserlicher Truppen, welche das Residenzschloß (1640) okkupirten und besetzt hielten, die Rechte ihres erstgeborenen Sohnes Simon Philipp, welcher, mit der Tochter des Grafen Holzapfel verlobt, 1650 in Florenz starb. Während des innern Krieges im Residenzschlosse wurde draußen das Land durch den 30jährigen Krieg furchtbar zerrüttet und ausgesogen, und namentlich die bis dahin durch Handel und Gewerbe blühende Stadt Lemgo entvölkert und ruinirt.

Neuen Drangsalen ging das Land unter der Regierung Simon Heinrichs entgegen, indem der kriegerische Bischof von Münster, Bernhard van Galen, unter dem Vorwande einer Einquartierung seine undisciplinirten Horden eine Zeit lang darin hausen ließ (1675), bis es gelang, durch eine Allianz mit Braunschweig die lästigen Gäste abzuwehren. Sein Nachfolger Friedrich Adolf ahmte an Prachtliebe und Luxus seinem Zeitgenossen Ludwig XIV. nach, legte Parks und Lustschlösser an, führte ein glänzendes, nach französischem Muster dressirtes Hofleben und stürzte sich in schwere Schulden. Sein Leibarzt war der durch seine Reisen und durch sein Werk über Japan berühmt gewordene Engelbert Kämpfer aus Lemgo. Die Luxuswirthschaft im Bunde mit absolutistischer Herrschergewalt dauerte auch unter dem Nachfolger Simon Heinrich Adolf und der Regentschaft seiner Wittwe bis 1747 fort und ruinirte das landesherrliche Domanialvermögen und die Finanzkräfte des Landes, bis endlich mit dem Regierungsantritt Simon Augusts ein neuer Geist erwachte, ein friedlicheres Verhältniß zu den Landständen eintrat, eine verständige Sparsamkeit am Hofe eingeführt, den zahlreichen Mißbräuchen der Verwaltung abgeholfen und die Interessen des Landes mit patriarchalischer Fürsorge gefördert wurden.

Der Nachfolger Simon Augusts wurde 1789 in den Reichsfürstenstand erhoben und vermählte sich 1796 mit der Princessin Pauline von Anhalt-Bernburg, welche nach dem frühen Tode ihres Gemahls von 1802—1820 die vormundschaftliche Regierung übernahm. Dieser Zeitraum gehört trotz des auf ganz Deutschland lastenden unerträglichen Drucks der Fremdherrschaft und der verzehrenden Kriege zu den segensreichsten Perioden der lippischen Geschichte, denn es gelang dieser ausgezeichneten geistreichen Fürstin, unter den schwierigsten Verhältnissen durch Muth, Talent und rastlose Thätigkeit das ihr anvertraute Land vor äußern Stürmen zu bewahren und im Innern seine Kräfte zur vollen Blüthe zu entwickeln. Ihre Herrschaft war eine patriarchalische im besten und edelsten Sinne des Wortes, das Glück des Landes und seiner Bewohner war ihr höchstes Ziel, welchem sie

Fürſorge zuſtrebte. Dabei beſaß ſie die unſchätzbare Regenten-
n Zwecke auch die rechten Werkzeuge zu finden und überall
regend zu wirken.
thätigkeits- waren es beſonders die Unterrichtsanſtalten des
s lebhafteſte Intereſſe zuwandte. Unter ihr gedieh das Unter-
re die Elementarſchulen, zu einer Blüthe, mit welcher damals
deutſcher Staat zu rivaliſiren vermochte. Ihr Name iſt im
geßlich und weit über deſſen Grenzen hinaus berühmt ge-
ihrer Hand gelegten Keime wurden unter der milden Regie-
ul Alexander Leopold (1820—1850) weiter gepflegt und
n Stürmen des Jahres 1848 ſind die wohlthätigen Beſtre-
n Fürſten nie verkannt worden. Die Reaktion trat erſt nach

des Landes hat ſich in ähnlicher Weiſe wie in den meiſten
ickelt. Ihren Grundſtein bildet das ſog. pactum unionis
imon III., belehrt und gewarnt durch die Folgen der Thei-
einen Rittern und Mannen ſich dahin verband, daß die Herr-
ungetheilt bleiben und nur in eine Hand huldigen, und daß
ben, welchem die Städte Lippſtadt und Lemgo ſich zuwenden
hfolger werden ſolle. Daraus hat ſich das Primogenitur-
ſo früh entwickelt und ſich im Laufe der Jahrhunderte ſo
en Ländern erhalten. Der Unionsvertrag iſt ſpäter von den
worden und hat in Streitigkeiten des Hauſes bis auf den
Ausſchlag gegeben. Seit dem Reformationszeitalter kamen

von 28 zum Theil ziemlich kleinen landtagsfähigen Gütern besteht, wählt aus ihrer Mitte 7 Abgeordnete, 5 adelige und 2 bürgerliche, welche die erste Kurie bilden, die Städte und das sog. platte Land wählen durch indirekte Wahl aus den Grundbesitzern 14 Abgeordnete zur zweiten Kurie. Auf dem Landtage geschieht die Abstimmung — von Steuerfragen abgesehen — in getrennten Kurien, und da zu einem Landtagsbeschlusse die Zusammenstimmung beider Kurien gehört, so geben 4 adelige Gutsbesitzer in der Legislative den Ausschlag, was man wohl nicht mit Unrecht eine Karrikatur des Zweikammersystems nennen kann und am meisten zu der Gleichgültigkeit des Landes gegen seine Verfassung beiträgt. Da man sich über die den neuen Ständen zu gewährenden Rechte nicht einigen konnte, so wurde in dieser Beziehung auf die alte Verfassung verwiesen, wonach den Ständen das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgerichte, an der Administration der Landkasse und während der Minderjährigkeit des Regenten an der Landestutel (nach dem pactum tutorium von 1667) zustand. Alle 2 Jahre wird der Landtag berufen. In der Zwischenzeit vertritt ein aus 3 Abgeordneten der 3 Stände bestehender Ausschuß die ständischen Rechte. Der alte Streit, ob den Ständen eine nur berathende oder eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zustehe, konnte damals zu keiner Entscheidung gelangen. In neuester Zeit hat der Fürst den Ständen eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, jedoch nur für den Landtag als solchen, angeboten, da aber die Ritterschaft das Zugeständniß nur für jede einzelne Kurie annehmen wollte, so mußte es die Regierung im wahren Interesse des Landes zurückziehen. Im Jahre 1849 wurden die beiden wesentlichsten Mängel der Verfassung durch ein neues Wahlgesetz auf breiterer Grundlage und Aufhebung des Kurienwesens beseitigt, aber im März 1853 die Verfassung von 1836 einseitig wieder hergestellt. Die dagegen beim Bunde erhobene Beschwerde der Landstände blieb ohne Erfolg. Die traurigen Zustände der nächsten Jahre charakterisiren sich von selbst durch den Namen des neuen Kabinetsministers „Hannibal Fischer", dessen wüste Wirthschaft ihn in den wenigen Jahren seines Regiments bei allen Klassen der Bevölkerung gründlich verhaßt machte. Sein Nachfolger beschäftigt sich hauptsächlich mit der Reaktion auf kirchlichem Gebiete, welche indeß durch den gesunden Sinn der Bevölkerung zu einer Danaidenarbeit wird.

Unter den neuern Produkten der äußerst thätigen Gesetzgebung verdienen hervorgehoben zu werden: die Gesetze wegen Ablösung der Grundlasten (1838), des Lehnsverbandes (1847), der Weideservituten (1850), die ziemlich freisinnige Städteordnung (1843) nebst Landgemeindeordnung und Heimatsgesetz, ein vortreffliches Kriminalgesetzbuch (1843), ein Gesetz über die Ausgleichung der Grundsteuer (1843), wodurch aller Grundbesitz des Landes, Domanial- und Kirchenvermögen ausgenommen, gleicher Besteuerung unterworfen, jedoch zur Entschädigung für die bisherige Steuerfreiheit des Adels ein Drittel des zeitigen Steuerbetrags als ablösliche Rente auf die Steuerkasse übernommen wird; ferner die Gesetze über Staatsdienst, Volksschulwesen (beide später revidirt), über Einführung einer Klassensteuer, Kommunalwegbau, Ziegelgewerbe, Verjährung, Bergbau und namentlich eine Reihe von Gesetzen über die Reform des Justizwesens von 1859.

Das Land ist in 13 Verwaltungsbezirke (Aemter) eingetheilt, welche zugleich eine Amtsgemeinde, vertreten durch einen von den Grundbesitzern gewählten, unter Vorsitz des Beamten berathenden Gemeinderath, bilden. Die Städte haben ihre eigene Verwaltung und Polizei. An der Spitze der Landesverwaltung stand bis 1853 ein Regierungskollegium (bis 1822 zugleich als Obergericht), seitdem ein Kabinetsminister. Die Regierung bildet zugleich die Lehnkammer, sowie die oberste

inalweſen und den Wegbau, wogegen die eigentlichen Mili-
eit davon getrennt und einem zu dieſem Zweck errichteten
ieſen worden ſind. Das Konſiſtorium iſt Verwaltungsbehörde
Schulangelegenheiten und Gerichtsſtand für Geiſtliche und
öhnißſachen. Die Rentkammer verwaltet das ſämmtliche Do-
hließlich der Einkünfte von der Saline, von nutzbaren
c. Seit 1855 iſt die Verwaltung der Forſten, Jag-
avon getrennt und einer beſondern Forſtdirektion über-

cht war früher das braunſchweigiſche Oberappellationsgericht
wärtig das hannöveriſche in Celle. Die beiden Obergerichte
h konkurrenter Jurisdiktion ſind die Juſtizkanzlei und das
te der erſten Inſtanz ſind, außer dem Militärgericht, Hof-
iſtorium, die 7 Stadtgerichte und 13 Aemter, welchen auch
chtsbarkeit zuſteht, während die kriminelle von dem Krimi-
das Amt Blomberg haben eigne Kriminalbehörden) und
eine verſtärkte Behörde, das ſog. Plenum, ausgeübt wird.
ädte, des Amts Blomberg und des Guts Iggenhauſen ſind
übrigen fürſtliche. — Neben dem Partikularrechte gilt das
e Entwürfe zu einer zeitgemäßen Reform des Juſtizweſens
chkeit, Geſchworene) von 1849 ſind mit vielen andern da-
ert. Das Kriminalverfahren bewegt ſich noch ganz in den
iſitionsproceſſes. Der Civilproceß iſt allerdings durch die
ntlich verbeſſert worden, aber der ganze Gerichtsorganismus

41,577 Rthlr.[4]), Klassensteuer brutto 32,000 Rthlr., Schulsteuer 8463 Rthlr., Stempelsteuer 3000 Rthlr. Daraus werden bestritten: die Kosten des Militärs und der Gendarmerie cirka 75,000 Rthlr., des Chausseebaues 23,000 Rthlr., der Schulen 24,100 Rthlr., zur Kammerkasse (Sublevations-, Herrengelder ꝛc) 30,000 Rthlr., zur Bundesmatrikularkasse 2000 Rthlr., für Gehalte und Pensionen, Medicinalwesen, Strafanstalten und verschiedene andere öffentliche Institute, sowie die Zinsen der ungefähr 332,000 Rthlr. betragenden Schuld. Papiergeld existirt im Lande gar nicht. Die Steuern waren bis 1849 sehr geringfügig und sind selbst jetzt, ungeachtet der seit 10 Jahren eingetretenen Steigerung der Staatsbedürfnisse, im Verhältniß zu andern Staaten sehr mäßig zu nennen.

Sehr viel ist in neuerer Zeit für den Wegbau, besonders den Bau der Kommunalwege, geschehen. Die Länge aller chaussirten Wege betrug im Jahr 1856 über 75 Meilen. Das Land ist noch ohne Eisenbahn. Das Postregal ist durch einen Vertrag von 1845 auf 25 Jahre dem Fürsten von Thurn und Taxis überlassen worden und trägt, außer einem Aversum für Chausseegeld, dem Lande nichts ein. Seit 1841 gehört das Land dem deutschen Zollverbande an und besitzt in Lemgo ein Hauptsteueramt.

Das Bundeskontingent beträgt 1200 Mann. Die Dienstzeit dauert $5^1/_2$ Jahr. Die Unterhaltungskosten des Militärs sind seit 1847 von 30,000 Rthlrn. auf 70,000 Rthlr. gestiegen.

Das Medicinalwesen des Landes mit einem Fonds von jährlich 3300 Rthlr. ist sehr gut geordnet und verwaltet, insbesondere Hebammenwesen, Apotheken, Irrenanstalt, Landkrankenhaus. Die in neuerer Zeit bedeutend erweiterte Irrenanstalt zu Brake gehört zu den ältesten Deutschlands.

An der Spitze der in drei Klassen getheilten Geistlichkeit steht ein Generalsuperintendent (zugleich Mitglied des Konsistoriums) und zwei Superintendenten. Das Land besitzt 45 reformirte und 3 lutherische Pfarrstellen. Die reformirte Kirche war bis 1854 die herrschende. Seitdem ist der Pfarrzwang aufgehoben und sind die drei christlichen Konfessionen einander gleichgestellt worden. Die kirchlichen Verhältnisse der hauptsächlich im Amt Schwalenberg wohnenden, nur 2433 Seelen betragenden Katholiken sind durch eine Verordnung (nicht Konkordat) vom Jahre 1854 geordnet, und dem Bischofe von Paderborn die Diöcesanrechte übertragen worden. Die Juden, deren Zahl 1070, also 1 pCt. der Bevölkerung beträgt, bilden eine besondere Korporation und genießen mit wenigen Ausnahmen volle staatsbürgerliche Rechte.

Das Volksschulwesen, welches seit den Tagen der Fürstin Pauline sowohl in geistiger als materieller Beziehung mit besonderer Vorliebe gepflegt worden ist, steht fortwährend in hoher Blüthe. Das kleine Land besitzt 108 Elementarschulen mit etwa 15,500 Schülern, an welchen über 160 Lehrer angestellt sind (von welchem die Hauptlehrer an baarem Gehalt 150—500 Rthlr., die Nebenlehrer mindestens 110 Rthlr. beziehen). Jedes Amt bildet einen besondern Schulbezirk mit einem gewählten Schulvorstande. Außerdem existiren 4 sog. Rektorschulen in den Städten, Töchterschule und Taubstummenschule in Detmold und 2 Gymnasien, beide mit Realschulen, in Detmold und Lemgo, welche unter einer besondern Scholarchatskommission stehen. Die wünschenswerthe Vereinigung der beiden höheren Lehr-

[4]) Dazu kontribuirt der adelige Grundbesitz 2106 Rthlr., der städtische 6429 Rthlr., der bäuerliche 33,042 Rthlr. Diese Zahlen geben einen Maßstab für die finanzielle Bedeutung der drei Stände.

Hinderniſſe geſtoßen. Die Volksſchullehrer werden in dem
mold ausgebildet, mit welchem früher zugleich eine ſog.
te Arme verbunden war.

der Städte und Amtsgemeinden iſt, ebenſo wie die in der
egende Generalverwaltung deſſelben, wohl geordnet. Gleiche
die beiden Strafanſtalten in Detmold, die eine, das Straf-
Arbeitshaus für Bettler und Landſtreicher, die andere für
ſonſtigen unter der Leitung der Staatsbehörden ſtehenden
rdienen noch Erwähnung die Brandaſſekuranz für alle Ge-
Hagelaſſekuranz (beide auf Reciprocität gegründet), ferner
iſenkaſſe ſowohl der Staatsdiener und Geiſtlichen als die der
ſehr kleinem Maßſtabe, und die gewiſſermaßen die Stelle
en Kreditinſtitute: Leihkaſſe und Landesſparkaſſe.

des Landes, welche im Jahre 1776 nur 50,000 Köpfe
bis 1812 um 15 pCt., bis 1828 desgl., bis 1835 um
6,4 pCt., bis 1846, wo ſie den höchſten Stand (108,236
1,6 pCt. In den nächſten Jahren ſank ſie (wozu auch die
und hat jetzt, wenn die Ausſcheidung von Lippſtadt berück-
ern Stand wieder erreicht. Auf die Quadratmeile kommen,
eal zu $20^1/_2$ oder 22 Quadratmeilen annimmt, 5171 oder
ive Bevölkerung iſt alſo auffallend ſtark, zumal wenn
waldige und auch ſonſt mäßig fruchtbare Bodenbeſchaffenheit
rer Städte dabei berückſichtigt.

Beziehung iſt im ganzen Lande die Reuverformation vor-

vieh, 51,762 Stück Schafe, 41,829 Schweine, 20,876 Ziegen. — Eigentliche Fabriken existiren, der reichlich vorhandenen Wasserkraft und niedrigen Taglöhne ungeachtet, sehr wenig, dagegen wird die Leinwandfabrikation durch Handspinnerei und Weberei, ungeachtet der Konkurrenz des Maschinenfabrikats, besonders als Nebengewerbe der kleinen Bauern sehr stark betrieben. Ein großer Theil der sog. Bielefelder Leinwand ist lippisches Fabrikat. Eine andere, gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen" in den überseeischen Handel. — Ein sehr wichtiger und in gewisser Beziehung dem lippischen Lande eigenthümlicher Industriezweig ist die Ziegelfabrikation, welche in der Art betrieben wird, daß die Arbeiter im Frühjahr die Heimat verlassen und sich auf den zahlreichen Ziegeleien der Nord- und Ostseeländer (früher besonders Holland und Friesland, dann weiter Hannover, Oldenburg, Preußen, gegenwärtig ganz Dänemark bis Schweden, Norwegen, Rußland, auch deutsche Binnenländer) zerstreuen, um vor dem Winter mit ihrem Gewinne wieder heimzukehren. Diese schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts tropfengleich begonnenen Arbeiterzüge sind besonders in neuerer Zeit stromartig angeschwollen. Die Zahl der wandernden Arbeiter betrug schon im Jahre 1844 über 6000, und ihr Gewinn wurde auf fast 400,000 Rthlr. jährlich berechnet. Gegenwärtig ist die Arbeiterzahl auf 8-, 9-, auch 10,000 Mann gestiegen, und der Schauplatz ihrer Thätigkeit scheint noch fortwährend an Terrain zu gewinnen. Der ganze Gewerbsbetrieb ist gesetzlich regulirt, wird durch angestellte Agenten kontrolirt und vermittelt und steht unter der Leitung der Regierung. — Der Betrieb der Handwerke leidet noch sehr durch Zunftzwang und veraltete Einrichtungen. Ein neues Gewerbegesetz ist bis jetzt Projekt geblieben. Falkmann.

List. S. Handelspolitik.

Livland. S. Ostseeprovinzen.

John Locke,

geboren den 29. August 1632 zu Wrington bei Bristol in England (sein Vater, Jurist von Profession, diente im Heer des Parlaments als Hauptmann), studirte zu Oxford Medicin 1651 und wurde, durch schwache Gesundheit von der ärztlichen Laufbahn abgezogen, erst durch die Werke des Cartesius mit der Philosophie befreundet. Seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse vermittelten 1666 seine Bekanntschaft mit Lord Ashley, später (1672) Graf Shaftesbury, der, Großkanzler des Reichs unter Karl II., sein Freund und Schützer wurde und ihm die Erziehung seines Sohnes übertrug. Als Shaftesbury mit mehreren anderen Lords vom König Karl II. die Provinz Carolina in Nordamerika als Lehen erhielt, übertrug man Locke die Aufgabe, eine Verfassung für die Provinz zu entwerfen. So entstand seine Fundamental Constitution of Carolina 1669. (Works London 1801. X. B.) Er wurde darauf (1672) Sekretär für die Ernennung zu geistlichen Würden [secretary of the presentation to benefices]. Mit Shaftesbury trat auch Locke aus dem Staatsdienst 1673 und begleitete später jenen in die Verbannung nach Holland, 1682 Er wurde wegen dieser Treue von Karl II. und Jakob II. verfolgt, aus der Zahl der Mitglieder des Christ-college zu Oxford ausgeschlossen und seine Auslieferung von den Generalstaaten verlangt, so daß er sich einige Jahre in den Niederlanden bei Freunden verborgen halten mußte. Dort begann er seine Briefe über Toleranz 1685. 1690. 1692. [W. B. VI.] Nach der Revolution kehrte er nach England zurück, 1689, und bekleidete wieder mehrere Aemter. 1689 erschien sein schon früher begonnener essay concerning human understanding, sein philo-

John Locke.

ber die Erkenntnißlehre, und im gleichen Jahre die zuerſt
n two treatises of government [W. B. V. S. 209—485.]
er ſein zuletzt verwaltetes Amt, das Kommiſſariat des Han-
, nieder und zog ſich nach Oates in der Grafſchaft Eſſex
Oktober 1704 ſtarb.

tung Lockes liegt auf dem Gebiet der Lehre von der menſch-
welche hier nicht ausführlich eingegangen werden kann. Es
daran, daß Locke, wie ſo viele ſeiner Landsleute vor, mit
hrung allein als Quelle der Erkenntniß annimmt. Er ver-
es Carteſius von den angebornen Ideen, den idéæ inna-
Annahme von unmittelbaren Wahrheiten und Grundſätzen
ſtehen alle unſere Gedanken durch Erfahrung, aber nicht
rung, Wahrnehmung (sensation), wie Hobbes meint, ſon-
Erfahrung (reflexion). Aeußere und innere Erfahrung,
, ſind die beiden ausſchließlichen Quellen aller Erkenntniß
entſteht, indem wir unſere Vorſtellungen verknüpfen, wenn
immen, und auseinanderhalten, wenn und ſofern ſie einan-
iſt die Wahrheit nur die korrekte Verbindung oder Tren-
, jenachdem die Gegenſtände derſelben übereinſtimmen oder
5. im Allgemeinen den Eſſay. W. Bd. I—III.] — Von
rincip geht nun Locke in dem Gebiet aus, welches uns hier
iſch-Politiſchen, und für welches er nach mancher Richtung
Bedeutung iſt. Er gehört im Allgemeinen zu der Gruppe
welche, nachdem die religiöſen und kirchlich-politiſchen Erle-

„Patriarcha" von Robert Filmer († 1680; das Buch erschien 1665), welcher die absolute Monarchie auf die Lehre von der Entstehung aller politischen Gewalt aus der Familienautorität des Hausherrn und Hausvaters begründet hatte. Elterliche und königliche Gewalt sind identisch: und das unbeschränkte Königthum hat seinen von Gott eingesetzten Anfang in Adam. Dagegen richtet nun Locke seine erste Abhandlung, die zweite enthält die eigne Staatsphilosophie Lockes, und das ganze Unternehmen hat den Zweck, die Handlungsweise König Wilhelms und des englischen Volkes in der Revolution zu rechtfertigen, wie er ausdrücklich in der Vorrede sagt. [Vol. V. pag. 210.] Die Widerlegung Filmers, deren Detail hier füglich übergangen werden mag, war keine schwere Aufgabe: Locke löst sie, indem er sich völlig auf den Standpunkt seines Gegners einläßt, daher uns heutzutage seine Argumentation *gegen* die absolute Monarchie Adams so possierlich vorkommen muß wie die Anstrengungen seines Gegners *für* dieselbe. Er bekämpft nach einander alle Rechtstitel Adams auf die Souveränität, mögen sie sich auf die Schöpfung [c. III. S. 222—227], oder eine Schenkung Gottes [c. IV. S. 22 7—244], oder die Unterwerfung Evas [c. V. S. 244—249], oder Vaterschaft [c. VI. S. 249—267], oder Eigenthum [c. VII. S. 267—273] gründen, indem er besonders den Unterschied zwischen väterlicher und königlicher Gewalt betont [c. II. S. 215—222] und die Vererbbarkeit von Adams Autorität bestreitet. [c. IX—XI. S. 273—292.]

Die zweite Abhandlung nun geht aus von dem Naturstand vor Begründung des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft [c. II of the state of nature S. 339—347]. In diesem sind alle Menschen gleich und frei und nur an das Gesetz der Natur gebunden [S. 340], dies Gesetz fordert aber die Erhaltung (preservation) nicht nur des eigenen Lebens, sondern auch der Mitmenschen: jenes, weil das Geschöpf seinem Schöpfer gehört, dieses, weil alle Menschen Theil haben an der gemeinsamen Natur [S. 341]; deshalb hat im Naturstand jeder das Recht, auch einem Dritten angethane Schädigung zu strafen [l. c.]. Wegen dieser Erhaltungspflicht ist aber der Naturstand ein Zustand des Friedens, nicht wie Hobbes lehrt, ein Krieg Aller gegen Alle. Der Kriegsstand ist also von dem Naturstand zu scheiden [c. III. Shaftel state of war S. 347—351]; in diesem waltet natürliche Freiheit, d. h. die Unabhängigkeit von jeder menschlichen Autorität und allen Gesetzen außer dem Naturgesetz; die Freiheit in der Gesellschaft aber, im Staat, ist nicht mehr die Fähigkeit, zu thun was man will, sondern die Unabhängigkeit von jedem Gesetz, dem man nicht selbst beigestimmt. Sklaverei aber ist der zwischen einem Sieger und einem Besiegten nach dem Kampf fortgesetzte Kriegszustand [c. IV, of slavery S. 352]. In dem Naturstand besteht ursprünglich kein Sondereigen, denn Gott hat den Menschen die Erde insgemein gegeben: aber bald hat das Bedürfniß den Einzelnen zur Arbeit, zur Specifikation, und dadurch zur Begründung des ausschließenden Privateigenthums geführt: deshalb ist rechtmäßig (just) nur solche Ausdehnung und Verwendung des Eigenthums, welche vom Bedürfniß gefordert wird: [c. V. of property c. 352—367]. Im Naturstand gibt es nun zwar verschiedene Arten von Gesellschaft (zwischen Mann und Weib, Eltern und Kind, Herr und Knecht), aber noch keine politische Gesellschaft. Namentlich ist das Verhältniß von Vater und Kind, begründet durch das Naturgesetz auf Schutz und Ehrerbietung, keine solche und nicht der Ursprung des Staates: väterliche und politische Gewalt sind verschieden nach Ursache, Wesen und Zweck [c. VI. of paternal power S. 367—383 bes. S. 378]. Diese entsteht erst, wenn die Einzelnen der Unsicherheit und anderer Nachtheile des Naturstandes müde, ihre natürlichen Rechte der Gesammtheit übertragen und diese einen Richter und Souverän ernennet zum Schutz

thums und aller andern Güter und Rechte. Daraus folgt
lute Monarchie dem Begriff des Staates und dem Zweck
len die bürgerliche Geſellſchaft begründet wurde. Denn nicht
hen den Naturſtand verlaſſen und auf ihre urſprünglichen
erzichtet, um die Fülle dieſer Macht und Gewalt Einem
g über ſie Alle in die Hände zu geben. Der Monarch iſt,
ur Mittel zum Zweck der Freiheit und Sicherheit der Rechte
onarch ſteht zu ſeinen Unterthanen im Naturſtand, denn er
n Richter über ſich, er iſt Richter in eigner Sache. [c. VII.
ciety S. 383—394, beſ. S. 390]. Dieſer Abſchnitt iſt
ung der Lehre von Hobbes und deckt den logiſchen Haupt-
n ganz auf [ſ. den Artikel S. 196]. Nicht alſo in der ab-
die wahre Sicherheit der Rechte, ſondern in der freien
ation zur Ausübung der geſetzgebenden Gewalt, heiße ſie
oder wie immer: erſt dadurch werden alle Staatsbürger,
geber ſelbſt, Unterthanen des Geſetzes [l. c. S. 393. 394].
d alle bürgerliche Geſellſchaft entſteht durch den ſtillſchwei-
welchen eine Gruppe von Einzelnen auf ihre natürlichen
ten ihrer Geſammtheit verzichtet und ſich der Entſcheidung
n beſchließt. [c. VIII. of the beginning of political
1, beſ. S. 395.] Der Einwand, daß die Geſchichte keinen
ehungsweiſe der Staaten berichte, wird damit zurückgewie-
er Geſellſchaft aus dem Gedächtniß ſchwinden, ganz wie

macht das Volk von seinem Selbsterhaltungsrecht auch gegen den Gesetzgeber Gebrauch — aus diesen Sätzen weht uns der Geist entgegen, der damals in England die Stuarts gestürzt hatte. [c. XIII. S. 426—434 of the subordination of the pawers of the commonwealth.] Die ausführende Gewalt erhält durch das Volk die Befugniß in vom Gesetz nicht vorgesehenen Fällen nach eigenem Gutdünken, aber immer im Sinne des öffentlichen Wohles, zu entscheiden. Das ist die Prärogative der Krone [c. XIV. of prærogative S. 434—440], diese hat also in Folge derselben entfernt nicht eine despotische Gewalt: eine solche besteht überhaupt nur gegen Kriegsgefangene zu Recht, sonst ist sie weder durch die Natur, wie die väterliche, noch durch Vertrag, wie die politische Gewalt, begründet [c. XV. of paternal, political and despotical power considered together S. 440—443]. Eroberung kann also niemals Grund eines Staates sein, so wenig als das Niederreißen eines Hauses das Erbauen eines andern ist [c. XVI. of conquest: S. 443]. Der Eroberer kann gerecht sein, wenn er seine Gewaltthätigkeit nicht auf Nichtkombattanten ausdehnt, der Usurpator dagegen hat nie das Recht für sich, denn die Usurpation — ein domestic conquest während die Eroberung ein foreign usurpation — ist ja gerade Anmaßung fremden Rechtes, [c. XVII. of usurpation S. 455]. Tyrannei aber ist — der Maßstab im Jahre 1690 war streng in England! — schon jeder Gebrauch der Regierungsgewalt nicht zum Heil des Volkes, sondern des Regenten allein, jede Handlung nach dem subjektiven Willen statt nach dem Gesetz, jede Handlung, die nicht die Förderung des Volkes, sondern die Befriedignng eigener Leidenschaft bezweckt. [c. XVIII. of tyranny S. 457.] Was die Auflösung der politischen Bande betrifft, so muß man wohl unterscheiden zwischen der Auflösung nur einer Regierung und der Auflösung der Gesellschaft selbst. Das erstere wird herbeigeführt, z. B. wenn der König die Wahlgesetze des Parlaments verletzt oder wenn die Minister die Gesetze nicht ausführen — in diesem Fall hat das Volk seine Freiheit wieder und kann ohne Weiteres eine andere Regierung einsetzen. Aber nicht blos die Regierung, der Staat selbst, die ganze bürgerliche Gesellschaft wird aufgelöst, wenn König oder Parlament gegen ihre Vertrauensaufgabe handeln [c. XIX. of the dissolution of government S. 469 act contrary to their trust], wenn sie durch einen Staatsstreich Leben, Freiheit oder Eigenthum des Volkes verletzen; dann tritt der Kriegsstand gegen sie ein und das Volk hat das Recht kraft seiner ursprünglichen Freiheit eine neue gesetzgebende und regierende Gewalt einzusetzen. Die ganze Abhandlung athmet den Geist eines starken männlichen Unabhängigkeitssinnes und wird durch die theils geradezu ausgesprochenen theils leicht herauszufühlenden Beziehungen auf die Zeitgeschichte besonders lebendig gefärbt. Die gleich fortgeschrittene politische Anschauung leitet Lockes Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wie er sie in seinen berühmten Briefen über Toleranz niedergelegt: hier ist der Bruch mit der Scholastik fast noch mehr entschieden. Die Offenbarung, meint er, darf nimmermehr die Vernunft und deßhalb auch nicht die von ihr unzertrennliche Freiheit des Menschen unterdrücken. Darum ist nicht nur jede religiöse Gesellschaft in ihrem Kult, und wär' er Götzendienst, vom Staat zu dulden und zu schützen, sondern der Staat, der von der Kirche absolut verschieden und getrennt ist, darf der Religionsverschiedenheit keinerlei Einfluß auf das Maß der politischen Rechte seiner Bürger gestatten.

Diese Grundsätze, um derentwillen Locke selbstverständlich von den Rechtgläubigen mit großer Heftigkeit angefeindet und mit dem Namen eines Atheisten, der schon bald zum Ehrennamen aller unabhängigen Denker geworden ist, gebrand-

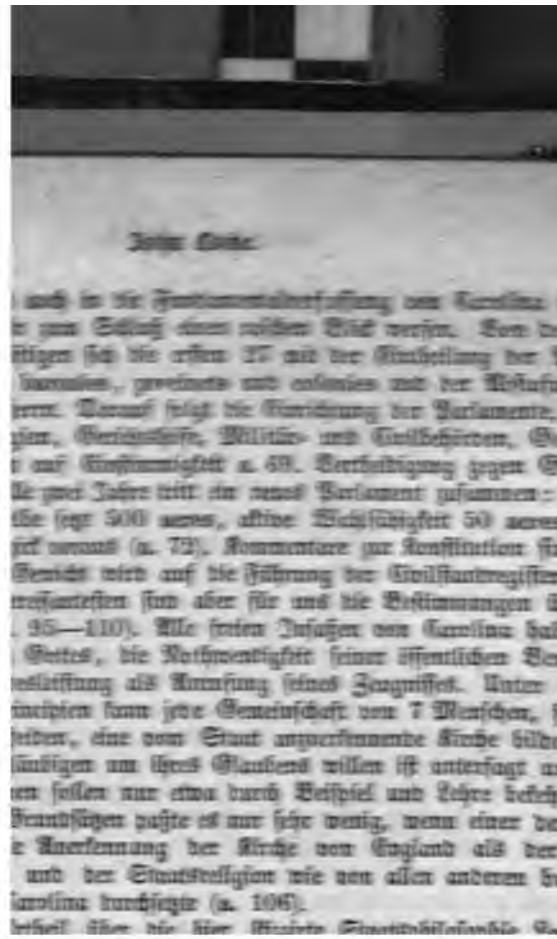

leuchtende Sonne zu seinem Embleme. In seiner ganzen äußern Haltung, in seinen Reden und in seinen Anforderungen an die Nation, die er beherrschte, wie an die übrigen Staaten ist dieses überschwängliche und doch gehaltene Selbstgefühl wahrzunehmen. Er verehrte die Majestät in sich selber, wie ein Brahmane die göttliche Erleuchtung seiner Seele. In Manchem war er nachgiebig, aber niemals, wenn die Ehre oder der Glanz seiner Würde in Frage stand.

Ludwig der Vierzehnte wurde von seinem Volke fast wie ein Gott gefürchtet und geehrt. Die Literatur und die Künste verherrlichten ihn als ihren größten Beschützer und Gönner. Er ist das ideale Vorbild geworden fast aller Fürsten, welche die absolute Gewalt anstreben. Sogar ein so freier Geist wie Friedrich der Große, obwohl er ihm ein paar große Fehler vorwarf, sprach nie anders als mit Bewunderung von ihm.

Indessen schon zu seiner Zeit waren nicht alle politischen Männer selbst der französischen Nation von seinem Glanze geblendet. Der Erzieher seines Sohnes, des früh verstorbenen Dauphins, der Bischof Fénélon, sprach Ansichten aus, welche das Trügerische dieser Erscheinung andeuteten. Die spätere Kritik hat seinen Ruhm schonungslos angegriffen. In neuester Zeit hat der Engländer Buckle in seiner Geschichte der englischen Civilisation sein Bild von dem hohen Piedestal herabgerissen und mit heftigen Streichen zu zerschlagen gesucht. Vielseitiger und unparteiischer, aber weniger energisch hat ihn fast gleichzeitig Ranke in seinen Vorzügen und in seinen Mängeln geschildert.

Es kann nicht die Aufgabe des Staatswörterbuchs sein, einen Abriß seiner Geschichte zu geben. Uns interessirt nur die Bedeutung desselben für die Beurtheilung der absoluten Monarchie, als deren vornehmster Repräsentant er allgemein anerkannt wird.

Fragen wir vorest nach den Ursachen, welche in seiner Person zusammenwirkten, um ihm diese ungeheure Staatsmacht zu verschaffen, wie sie vor ihm kein französischer König besessen hatte, so finden wir folgende Momente:

1) Vorbereitend hatten die Kardinäle Richelieu und Mazarin gewirkt, welche als erste Alles leitende Staatsminister, gleichsam als Vezire der „allerchristlichsten Könige" den Kampf mit der mittelalterlichen Aristokratie unternommen und mit Hülfe der königlichen Beamten, vorzüglich der Intendanten, und unterstützt von den Gerichtshöfen, den Parlamenten, die Staatsgewalt in Paris concentrirt und ihre Herrschaft allmälich über die Provinzen ausgebreitet hatten. Sie waren beide als römische Kirchenfürsten von den Ideen der göttlichen Herrschaft erfüllt, und als Staatsmänner geneigt, das römische Princip der absoluten Herrschaft auf den Staat überzutragen. Ludwig der Vierzehnte setzte ihr Werk in erhöhter Potenz fort, indem er persönlich als König in die Lücke eintrat, die der Tod seines ersten Ministers offen gelassen hatte.

2) Die französische Nation lernte sich erst unter seiner Herrschaft einigermaßen als Einheit fühlen. Aber sie hatte die Richtung zur Einheit und in der Hauptstadt Paris ein belebtes Centrum ihrer Gemeinschaft.

Alle Stände waren von dieser Richtung instinktiv oder durch ihre Interessen eingenommen. Die Nation war freilich damals noch ständisch nach der Art des Mittelalters gespalten und provinziell getrennt. Ihre vier Stände waren der Klerus, der Adel, der höhere Bürgerstand als dritter Stand, die Bauern und die untern Klassen der Städte. Von dem vierten Stande sprach man noch nicht und er hatte keine politischen Rechte. Aber um so schwerer lastete auf ihm das Steuersystem und die Kriegslast. Ihnen war nur durch den Staat zu helfen, denn zur Selbsthülfe waren

fähig. Sie waren in keiner Weiſe zu politiſcher Freiheit erzogen,
. Aber der König kam ihren Wünſchen entgegen. Wie alle
en von jeher, ſtützte er ſich vorzugsweiſe auf dieſen vierten
e vor dem Druck und der Tyrannei der kleinen Herren, er
ffnung auf Verbeſſerung ihrer Lage, er bezauberte ſie durch
hme an ihrem Schickſal und durch den Glanz ſeiner Werke
dritten Stand, der am meiſten ſchon national geſinnt
ich zu ziehen, obwohl dieſer Stand ſchwerer zu befriedigen
erhielt. Vor allen Dingen, indem er mit der Hülfe Colberts
nung in das Finanzweſen brachte, für die Induſtrie und den
Zeit ſich lebhaft von Staats wegen intereſſirte, indem er die
ſetzgeberiſche Reformen von Mißbräuchen reinigte und verein-
die Literatur und die Künſte begünſtigte und aus dem dritten
volle Männer zu wichtigen Aemtern emporhob. Die Selb-
war bereits gebrochen. Er machte ſich den Adel des Reiches
indem er ihn durch Stellen und Penſionen in Abhängigkeit
of feſſelte. Am vorſichtigſten verfuhr er mit dem Klerus,
ewalt über die Gemüther beſaß, in dem aber von Alters her
uch galliſch-nationale Neigungen fortlebten. Mit dem
er König ſelten auf gutem Fuße, er ſcheute in ihm eine
ie Religion als eine äußere Macht auftrat, wie in der
er ihren Einfluß aus Staatsgründen zu beſchränken. Aber
ſie ihm, wo ſie als innerliche Glaubensmacht ſeiner
wie in den Janſeniſten und heftiger in den Refor-

trifft, so ist ein wahrhaft absoluter Monarch eine psychologische Seltenheit, und die Regierung geht an Günstlinge oder Maitressen über, d. h. der Schein der Majestät und die Ausübung ihrer Rechte trennen sich, und ihre Lebensbedingung, die centrale Einheit, ist zerstört. Eine so seltene Natur aber war Ludwig der Vierzehnte wirklich. Sein Geist war so umfassend, so scharf- und weitblickend, sein Wille so energisch, daß sein stolzes Herrschergefühl nicht bloße Eitelkeit und Selbstüberhebung, sondern Wahrheit in ihm war. Er glaubte an sich selbst und an seine Mission, und er hatte Grund zu diesem Glauben. Jenes allbekannte Wort: Ich bin der Staat, war in seinem Munde doch nicht ganz so ungereimt und nicht ganz so unverschämt, als wenn es ein Anderer gesprochen hätte. In der That, der Staat war in ihm personificirt. Er meinte damit gar nicht, daß der Staat ein Spielwerk sei seiner Laune, sondern daß das gesammte Staatsgefühl und Staatsbewußtsein von Frankreich in seiner Person den höchsten, Alles zusammenfassenden Ausdruck habe.

Er wußte sehr gut, daß damit ebenso gut seine Staatspflicht wie sein Staatsrecht ausgesprochen sei. Er forderte seine Minister auf, wenn sie je bemerken sollten, daß ein Liebesverhältniß zu einer Frau Einfluß auf die Geschäfte gewinnen sollte, es ihm zu sagen, und er versprach, sich binnen 24 Stunden davon loszureißen. In der That, seine Liebschaften, denen er sich leidenschaftlich hingab, hatten wenig Einfluß auf seine Politik. Sogar die fromme Frau v. Maintenon, mit der er in seinem reifern Alter in einer heimlichen Ehe lebte, wirkte mehr auf seine religiöse Gesinnung als auf die Staatsgeschäfte.

Eigentliche Günstlinge hat er nicht gehabt, und im Ganzen bewährte sich sein Herrschertalent auch in der Wahl seiner Minister und seiner Generale. Nur die Mißachtung des Prinzen Eugen von Savoyen kam ihn theuer zu stehen. Aber so sehr er einzelne große Talente zu benutzen wußte, er überließ die öffentlichen Angelegenheiten nie ganz ihrer Leitung. Er sah selber zu und arbeitete selber mit eisernem Fleiße. Von dem Volke schloß er sich nicht ab, so strenge er auf der Etiquette hielt. Jedermann hatte Zutritt zu seinen Audienzen und konnte ihm persönlich seine Bitten vortragen.

Was aber war die Wirkung dieser unermeßlichen Gewalt? Das Schicksal verstattete ihm ein sehr hohes Alter, eine ungewöhnlich lange Regierungsperiode. In seiner Familie traf ihn wohl schweres Unglück. Er überlebte den Sohn und die Enkel. Aber er blieb bis zum Ende seiner Tage in dem ungestörten Besitz des durch ihn vergrößerten Reiches. Er hatte wohl den Wechsel des Kriegsglücks erfahren, aber nie einer innern Revolution weichen müssen. Seine Feinde waren zufrieden, wenn es ihnen gelang, sich seiner Uebermacht zu erwehren. In Frankreich war er nie ernstlich gefährdet.

Trotz alle dem konnte er selber am Abend seines Lebens nur mit Besorgniß in die Zukunft sehen. Er hinterließ dem Urenkel ein Reich, dessen Kräfte erschöpft, dessen Finanzen zerrüttet, dessen Industrie und Handel darniederlag, dessen Leitung nun in die Hände eines liederlichen und lasterhaften Fürsten überging. Als er starb, athmete die Nation auf, wie ein Gefangener, der in die freie Luft geführt wird. Er hatte die Uniformität eines streng katholischen Glaubens als ein Hauptziel seiner innern Politik verfolgt und in diesem Streben seinem glänzenden Namen unauslöschliche Flecken eingebrannt, und nun erhob sich wider die künstlich gepflegte und gewaltsam erzwungene Orthodoxie der ungläubige Eifer einer antikirchlichen Weltanschauung mit einer Gewalt, wie niemals, seitdem Europa christlich geworden war. Er hatte alle Staatsgewalt so vollständig in dem Haupte geeinigt und die Thei-

den öffentlichen Dingen ſo entſchieden zurückgehalten, daß unfähig und ſchwach ward und die Unzufriedenheit gährend ne Revolution folgte, welche ſeine Dynaſtie entthronte und te.

s des Vierzehnten iſt nicht dazu angethan, einen verſtändigen ng zu reizen. Er ſollte eher eine Warnung ſein vor dem ſen fürſtlichen Ehrgeizes. Von allen denen, die wie er — iger günſtigen Vorausſetzungen und mit geringerem Talent — nach ihm anſtrebten, hat keiner auch nur ähnliche Erfolge en ihre Staaten und ſchließlich ihre Dynaſtieen in ähnliches

-myſtiſchen Zuge der abſoluten Monarchie, wie Ludwig der bte, iſt etwas entſchieden Unreines und Unſittliches. Aus en ſich die größten Fehler, die er beging, ſogar die Ver- ſeinen Ruhm befleckte. Dem Menſchen iſt es nicht verſtattet, rein-menſchlichen Beziehungen, Gott zu ſpielen. Er ſoll ſich chränkung und ſeiner weſentlichen Gleichheit mit den andern en, indem er die gemeinſamen Intereſſen der Völker zu leiten cht überflüſſig, wenigſtens an einem Beiſpiel aus der Ge- ierzehnten dieſe Wahrheit zu erläutern.

hen Fehlern, die ihm zur Laſt gelegt werden, der größte war kts von Nantes, auf welchem der konfeſſionelle Friede in beraubte damit ſein Land eines großen Theils ſeiner beſten

seinem Entschluß gab wiederum jener mystische Glaube an seine eigene Staatsmajestät. Es war ihm unerträglich, daß ein Theil der französischen Nation sich beharrlich dem entziehe und widersetze, was er der Stellvertreter Gottes im Staat für wahr erkläre. Er sah darin eine Auflehnung gegen den französischen Geist, eine unleidliche Spaltung der französischen Nation, eine Empörung wider den Staat und gegen ihn, das Oberhaupt des Staates. Die überspannte Staatsidee, der unnatürliche Begriff von absoluter Majestät mit seinem mystisch-religiösen Elemente verblendete ihn selbst und verführte ihn, die Staatsmacht da zerstörend zu gebrauchen, wo er kein Recht dazu besaß, und eine Freiheit gewaltsam zu vernichten, die vor Gewalt zu schützen sein wahrer Beruf war.

Sogar die wirklichen Verdienste Ludwigs des Vierzehnten um die französische Nation wären weit fruchtbarer geworden, wenn er nicht in jenem Glauben an die Göttlichkeit der Monarchie gehandelt hätte. Seinen zahlreichen Reformen in den materiellen Dingen, in der Verwaltung, in der Rechtspflege, fehlt jede Einrichtung, sie vor Mißbräuchen zu bewahren und sie in fortschreitender Vervollkommnung zu erhalten. Ohne eine Kontrole der Stände und der öffentlichen Meinung ist das nicht möglich, und diese Kontrole wollte er nicht, weil er thörichter Weise sich und dem jeweiligen Monarchen die Einsicht und die Kraft zutraute, dieselbe entbehrlich zu machen. Er erzog sein Volk nicht zur Freiheit, er wollte es nur beherrschen.

Durch nichts hat er einen glänzenderen Nachruhm erworben, als durch seine Förderung der Wissenschaft und seine Begünstigung der Literatur. Und sogar dieser Lorbeerkranz wäre länger grün und frisch geblieben, wenn er sich wie ein anderer Sterblicher dabei benommen hätte. Aber er wollte, daß Wissenschaft und Literatur vor allen Dingen ihm huldigen und ihn preisen. Er liebte sie nicht um ihrer selbst willen. Mag im Gegensatz zu Ranke, der diese Bestrebungen des Königs über alles Lob erhaben findet, Buckle zu weit gehen, wenn er Ludwig den Vierzehnten geradezu als den Verderber der Wissenschaft und der Literatur bezeichnet. Das kann nicht geläugnet werden, daß die reiche Gnade, die er den französischen Gelehrten und Schriftstellern zuwendete, die Wissenschaft und die Literatur weit mehr gefördert hätte, wenn er ihre Freiheit besser geehrt und sie nicht durch höfische Zumuthungen und kirchlichen Geistesdruck verdorben hätte. Es ist doch nicht ohne seine Schuld dahin gekommen, daß sowohl die Wissenschaft als die Literatur frischer und reicher sich entfaltete, als er in seiner Jugend noch weniger sich ihrer annahm, und als nach seinem Tode dieser Schutz ganz aufhörte, als während er im vollen Genuß seiner überschwänglichen Macht war.

So verdirbt die absolute Gewalt (s. Bd. I. S. 8) nicht allein den Staat, sie wird auch zum Unsegen für den bevorzugten Mann, der sich ihrer anmaßt und sie übt.

Bluntschli.

Luther.

Unter den Reformatoren hat keiner eine größere Macht über die Gemüther erlangt und geübt als der Doktor Martin Luther, und niemals hat in der ganzen deutschen und in der europäischen Geschichte die geistige Kraft des Wortes und der Schrift gewaltigere Wirkungen sofort hervorgebracht, als in der großen Erschütterung und Bewegung des 16. Jahrhunderts, die von Luther ihren Anstoß bekam. Weder die Autorität der kirchlichen Hierarchie, welche im Mittelalter die Geister beherrschte, stand ihm hülfreich zur Seite; im Gegentheil, gegen diese angesehenste Autorität wagte der einfache Doktor der Theologie anfangs ganz allein den

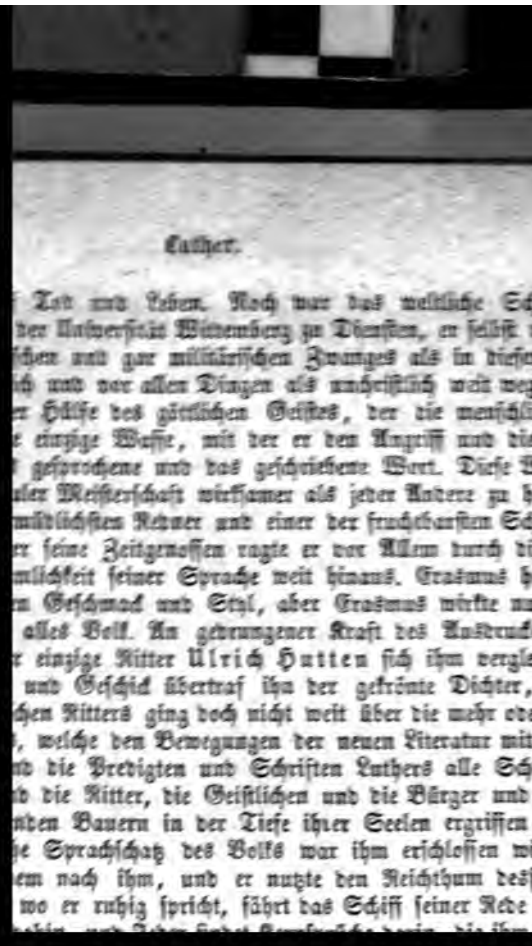

Luther.

Tod und Leben. Noch war das weltliche Sch
der Universität Wittenberg zu Diensten, er selbst w
schen und gar militärischen Zwanges als in diesen
ch und vor allen Dingen als unchristlich weit weg.
er Hülfe des göttlichen Geistes, der die menschlic
e einzige Waffe, mit der er den Angriff und die
gesprochene und das geschriebene Wort. Diese W
ller Meisterschaft wirksamer als jeder Andere zu h
mildlichsten Redner und einer der fruchtbarsten Sch
er seine Zeitgenossen ragte er vor Allem durch die
mlichkeit seiner Sprache weit hinaus. Erasmus h
m Geschmack und Styl, aber Erasmus wirkte nur
alles Volk. An gedrungener Kraft des Ausdrucks
r einzige Ritter Ulrich Hutten sich ihm vergle
und Geschick übertraf ihn der gekrönte Dichter,
chen Ritters ging doch nicht weit über die mehr oder
, welche den Bewegungen der neuen Literatur mit
nd die Predigten und Schriften Luthers alle Schi
d die Ritter, die Geistlichen und die Bürger und
nden Bauern in der Tiefe ihrer Seelen ergriffen
e Sprachschatz des Volks war ihm erschlossen wie
em nach ihm, und er nutzte den Reichthum dess
wo er ruhig spricht, fährt das Schiff seiner Rede

verständliche nationale Gepräge, damit sie diesem Geiste zum Ausdrucke diene. So entschieden Luther sich selbst nur eine religiöse, keine politische Mission zuschrieb, so wirkte doch seine religiöse Reform mittelbar sehr erheblich auch auf die Entwicklung des Staates ein. Die kirchliche Reform gedachte das ursprüngliche Christenthum von den Mißbräuchen zu reinigen, die sich im Laufe der Jahrhunderte wie Wucherpflanzen an den heiligen Fruchtbaum angesogen hatten; und sie bereitete, ohne es zu wissen, den modernen Staat vor.

Die kirchliche Doktrin des Mittelalters hatte den Klerus den Laien entgegengesetzt und übergeordnet. Darin lag schon im Princip die Erniedrigung des Staates und seine Knechtschaft gegen die herrschende Kirche. Indem Luther, obwohl selbst ein Geweihter des Herrn, diese Ueberhebung des Klerus verwarf und die wesentliche Gleichheit des geistlichen und des weltlichen Standes, welche zusammen den Einen Körper der Christenheit bilden, vertheidigte, stellte er, so viel an ihm lag, die Laienehre wieder her und entzog der kirchlichen Erhebung über den Staat das Fundament, auf das sie gebaut war. Hatten die Kanonisten bisher gelehrt, daß die weltliche Obrigkeit nicht über die Geistlichen gesetzt sei, so widerlegte Luther auch diese Anmaßung des Klerus: „Das ist eben so vil gesagt, die hand sol nichts dazu thun, ob das aug groß noth leidet. Ist's nit unnatürlich, schweig unchristlich, daß ein glied dem andern nit helfen, seinem verderben nit weren sol? Ja je edler das gliedmaß ist, je mehr die andern ihm helfen sollen. Darum sag ich, dieweil weltlich gewalt von gott geordnet ist, die bösen zu strafen und die frommen zu schützen, so sol man ihnen ihr ampt laßen frei gehen und ungehindert durch den ganzen körper der Christenheit, niemands angesehen, sie treff Papst, Bischof, Pfaffen, Mönch, Nonnen oder was es ist. — Wer schuldig ist, der leide. Was geistlich recht dawider gesagt hat, ist lauter erdichtet römisch vermeßenheit, denn also sagt sanct Paul allen Christen: Ein iegliche seele (ich halt des babsts auch) sol unterthan sein der oberkeit, denn sie treyt nit umsonst das schwert, sie dienet Gott damit." (An den christlichen Adel.)

Zwar ist diese theologisch-christliche Begründung der Rechtsgleichheit zwischen Priestern und Laien und der staatlichen Unterordnung Aller unter die obrigkeitliche Gewalt für den Juristen und den Politiker nicht zureichend, denn diese leiten jene Sätze nicht davon ab, daß die Christenheit Ein Körper sei, sondern vielmehr davon, daß der Staat Ein Körper sei, weßhalb dieselben ebenso von den Nichtchristen wie von den Christen gelten und in dem heidnischen Römerstaat nicht minder anerkannt waren, als in dem neuern Staat der christlichen Völker; aber mit dem Resultat der lutherischen Beweisführung konnten die Juristen und die Staatsmänner sich wohl befriedigt erklären. Auch die katholische Kirche konnte bald nicht mehr mit Erfolg gegenüber dem wachsenden Staatsbewußtsein ihre früheren Privilegien behaupten.

Obwohl L. alle äußere Gewalt der Kirche als unchristlich verwirft und den Bereich der staatlichen Autorität in weiterm Umfang willig anerkennt, so hat für ihn der Staatsbegriff doch nur einen untergeordneten Werth. Das religiöse Leben erfüllt ihn so ganz, daß ihm für das politische nur wenig Neigung und Verständniß übrig bleibt. Er theilt die Adamskinder in zwei Klassen: die einen gehören zum Reiche Gottes, die andern zum Reiche der Welt.

Die ersten „sind alle rechten Gläubigen in Christo und unter Christo, denn Christus ist der König und Herr im Reiche Gottes". — Diese Leute bedürfen keines weltlichen Schwertes noch Rechts. Würde alle Welt aus rechten Christen bestehen, so brauchte sie keinen Fürsten und Herrn. Denn die den heiligen Geist im Herzen haben, die

und thun ſelber Niemandem Unrecht. Da iſt kein Zank,
keine Strafe Noth. Dem Gerechten iſt kein Geſetz gegeben,
n, denn der Gerechte thut Alles aus ſich ſelbſt, was das
Baum bedarf keiner Lehre noch Rechts, daß er gute Früchte
tur gibt's, daß er Früchte trägt, wie ſeine Art iſt. Alſo
den Geiſt und Glauben ſo geartet, daß ſie von Natur
an ſie mit allen Geſetzen lehren kann."

e Kirchenlehre ging wohl von einer ähnlichen Idee aus, als
hem ſie vorzugsweiſe die rechten Chriſten erkannte, von der
weltlichen Rechte frei erklärte. Aber L. konnte ſich mit der
iſchen Klerus und Laien nicht befriedigt fühlen. Er achtete
nere Religioſität und ſuchte ſeine rechten Chriſten — die
ſagte — unter der übrigen Maſſe der Geiſtlichen und der
dieſe Bezeichnung im vollen Sinne des Worts keinen An-
ſämmtlich des weltlichen Rechts bedürfen.

elt gehören nach L. die, welche nicht Chriſten ſind in dieſem
nur Wenige in Glauben und Leben wahre Chriſten ſind,
Gottesreich noch ein anderes Regiment aufgerichtet, das
und dieſem das Schwert gegeben, die Böſen zur Ordnung
weltlichen Stand iſt das Geſetz gegeben. Chriſtus regiert
h den Geiſt, aber das weltliche Regiment ſchützt den Frieden
h die wahren Chriſten, obwohl ſie ſeiner um ihrer ſelbſt
leiſten doch auch dieſem Regiment willig Gehorſam, aus

In diesem sittlich-religiösen Sinne verstand er denn auch den Paulinischen Satz: Alle Obrigkeit ist von Gott. Er verstand darunter keineswegs eine besondere göttliche Würdigkeit der Fürsten, durch welche sie über die andern Menschen emporragen. Die Götzendienerei und Schmeichelei war ihm in allen ihren Formen verhaßt. Er sieht in den Fürsten keine göttlichen Wesen, sondern schlichte Menschen, mit Schwächen und Mängeln behaftet wie ihre Unterthanen auch; nicht Statthalter, sondern Diener und Handwerker Gottes. Vor den Personen der Mächtigen auf der Erde hat er keinen sonderlichen Respekt. Die erschreckende Grobheit, mit der er seine Meinung gegen den Papst und die Kardinäle ausspricht, verschont auch die weltlichen Fürsten nicht. „Von Anbeginn der Welt", schreibt er in dem Büchlein über die weltliche Obrigkeit, „ist ein kluger Fürst ein gar seltsamer Vogel und ein frommer Fürst noch viel seltsamer." Er erfrecht sich, beizufügen: „Sie sind gemeiniglich die größten Narren oder die ärgsten Buben auf Erden", und meint gar, Gott habe ihnen in seinem Zorn die Gewalt gegeben.

Die christlichen Fürsten mahnt er eindringlich an ihre göttliche Pflicht. „Sie sollen alle ihre Sinne dahin richten, wie sie ihren Unterthanen dienlich und nützlich sein können. Keiner von ihnen denke: Land und Leute sind mein, ich wills machen, wie mirs gefällt, sondern Jeder denke: Ich bin des Landes und der Leute und ich solls machen, wie es ihnen nutz und gut ist. Er soll nicht suchen, wie er hochfahre und herrsche, sondern wie Land und Leute mit gutem Frieden beschützt und vertheidigt werden." Der Einwendung: „wer wollte denn Fürst sein, wenn nur Mühe, Arbeit und Unlust das Loos des Fürsten ist?" entgegnete er: „Wir lehren nicht, wie ein weltlicher Fürst leben soll, sondern wie ein weltlicher Fürst ein Christ sein soll, damit er in den Himmel komme." Er will keine Staatslehre, sondern eine Christenlehre geben, kein Gesetz verkünden, sondern zu frommer Pflichterfüllung mahnen. Er ist in allen Dingen Theologe, nicht Jurist, Prediger und Seelsorger, nicht Staatsmann.

Gegen die Männer des Rechts und des Staats ist er sehr mißtrauisch. Er hält sie mit überaus seltenen Ausnahmen für „schlechte Christen" und schlägt in seinen Tischreden gern auf die „silbernen Juristen" los. Seiner Frau schrieb er einmal (1546) kurze Zeit vor seinem Tode, als er wider Willen genöthigt worden, an Rechtsverhandlungen Theil zu nehmen: „Ich bin nun auch Jurist worden. Aber es wird ihnen nicht gedeihen. Es wäre besser, sie ließen mich einen Theologen bleiben. Käme ich unter sie, so ich leben soll, ich möcht' ein Poltergeist werden, der ihren Stolz durch Gottes Gnade hemmen möchte." Aber das hindert ihn doch nicht, sie auf ihrem weltlichen Gebiete unangefochten gewähren zu lassen; er hütet sich vor pfäffischer Einmischung in die Dinge, die er nicht versteht, die nicht seines Amtes sind. Das tadelt er am schärfsten von den Mächtigen seiner Zeit, daß die geistlichen Fürsten weltlich regieren und daß die weltlichen Fürsten geistlich herrschen wollen. „Der Papst und die Bischöfe sollten Gottes Wort predigen, das lassen sie und sind weltliche Fürsten worden. Sie sollten innerlich die Seelen regieren durch Gottes Wort und regieren auswendig über Schlösser, Städte, Land und Leute und martern die Seelen mit unsäglicher Mörderei. Also sollten die weltlichen Fürsten äußerlich regieren, das lassen sie, indem sie die Leute schinden und schaben und keine Treue noch Wahrheit achten und wollen nun gar geistlich zufahren und über die Seelen regieren." (Von weltlicher Obrigkeit.)

Das Recht der weltlichen Obrigkeit, obwohl er es von Gott ableitet, ist ihm kein absolutes. Er ist der Schranken desselben, eben weil sie dem weltlichen Rechte angehören, nicht überall bewußt. Aber mit heiligem Ernst eifert er aus

Gründen der Religion und der heiligen Schrift gegen jede Ausdehnung dieser Gewalt auf den Glauben der Menschen. Das weltliche Gesetz darf sich nach seiner Ansicht nicht weiter erstrecken als über Leib und Gut und was äußerlich auf Erden. „Denn über die Seele kann und will Gott niemand regieren lassen als sich selbst. Wo weltlich Gewalt sich vermißt, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verdirbt nur die Seelen. Gott hat den Menschen keine Gewalt gegeben über die Seelen, der Mensch kann keine Seele tödten noch lebendig machen, weder gen Himmel noch in die Hölle führen. Jede Gewalt kann nur da handeln, wo sie sehen, erkennen, richten, urtheilen, wandeln und ändern kann. Da der Mensch nicht in die Herzen sieht, und die Gedanken der Seele ihm nicht offenbar sind, so kann er hier weder gebieten noch richten. So wenig als ein andrer für mich in die Hölle oder in den Himmel fahren kann, so wenig kann er für mich glauben oder nicht glauben, und so wenig er mir Himmel oder Hölle auf- oder zuschließen kann, so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Aller Zwang kann nur die Schwachen zur Lüge und zu falschem Bekenntniß zwingen, aber ihren Sinn nicht ändern." Der Einwendung, daß die weltliche Gewalt nicht zum Glauben zwinge, wenn gleich sie äußerlich der Ausbreitung der Ketzerei wehre, entgegnet er: „Das sollen die Bischöfe thun, nicht die Fürsten. Denn der Ketzerei kann nimmermehr mit Gewalt gewehrt werden. Dazu gehört ein andrer Griff, es ist das kein Handel mit dem Schwert. Gottes Wort soll hier streiten; wenn es das nicht ausrichtet, so wirds wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut erfüllte. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Lieber willst du Ketzerei vertreiben, so mußt du den Griff treffen, daß du sie vor allen Dingen aus dem Herzen reißest und gründlich mit Willen abwendest. Gottes Wort erleuchtet die Herzen, und damit fallen denn von selbst Irrthum und Ketzerei aus dem Herzen."

Freilich kam L. selbst gegenüber der wild erregten Leidenschaft der religiösen und kirchlichen Parteien ins Gedränge mit seiner Verehrung der Glaubensfreiheit, und blieb nicht immer konsequent. Er gab zu, daß die offenbaren Irrlehrer verbannt, aber nicht, daß sie getödtet werden. (Brief an Link vom 14. Juli 1528.) Aber so viel es ihm irgend möglich schien, hielt er doch an einem Grundsatz fest, den erst spätere Zeiten mit vollwirksamem Rechtsschutz ausgerüstet haben. Zu der freieren Auffassung, der Kultusfreiheit, welche der heutige Staat gewährt, konnte er sich noch nicht erheben. Was ihm als „Götzendienst" erschien, wollte er so wenig als die offenkundige „Blasphemie" geduldet wissen. (Vgl. Brief an Spalatin vom 12. Nov. 1525.)

Weit weniger interessirte er sich für die Beschränkung der obrigkeitlichen Gewalt innerhalb der weltlichen Dinge, aus Gründen des Staatsrechts oder des Privatrechts. Die Autorität der Bibel verließ ihn hier, und er bemerkte wohl, daß das eher Fragen für die Rechtsgelehrten als für die Theologen seien. Er war als Christ, der auf die äußerlichen Dinge wenig Werth legte und den sein Glaube zum Gehorsam gegen die Obrigkeit mahnte, geneigt, in solchen Dingen ohne nähere Prüfung zu gehorchen, und auch Andern Gehorsam zu predigen. Aber sein natürliches Rechtsgefühl vertrug sich auch hier nicht mit einer absoluten Gewalt der Obrigkeit, obwohl er ihre Grenzen nicht zu bestimmen wußte. Wir haben oben schon eine Stelle mitgetheilt, in welcher er die Fürsten davor warnte, ihr obrigkeitliches Recht mit dem Eigenthum an Land und Leuten zu verwechseln. In seinen reiferen Jahren verwendete er sich mit großem Ernst für seine näheren Landsleute, welche

von der Tyrannei des Grafen Albrecht von Mansfeld vielfältig geplagt und gedrückt wurden. Er schrieb deßhalb an ihn selbst und an seine Vettern und ermahnte sie, das Unrecht abzustellen: „Denn daß mein gn. Herr Graf Albrecht vielleicht gedenkt, die Herrschaft und alle Güter seien sein eigen, da sagt Gott nein dazu und wirds nicht leiden. Denn Bauer, Bürger, Adel haben eigene Güter, doch unterworfen mit Lehen nach kaiserlichen Rechten, so von Gott bestätigt ist, und habens also aus göttlichem Recht. Wer nun also will die Güter zu sich reißen — da ist Gottes Gnade und Segen nicht, heißet auch gestolen und geraubet vor Gott. Euer Gnaden haben es zu bedenken, wann solch Exempel sollte einreißen den Unterthanen zu nehmen, was ihr eigen ist, so wird ein jeder Oberherr den Unterherrn auffressen und wie der Edelmann den Bauer, also der Fürst den Edelmann und Grafen. Was will dann zuletzt werden, denn ein Regiment ärger denn der Türke hat, ja ein teuflisch Regiment." (Brief von 1542.)

Der ganze Kampf Luthers war in der Kirche wider „die Menschensatzungen" gerichtet und für Herstellung des „lauteren Gottesworts". Das innere religiöse Leben wollte er wecken, die Zuversicht des Glaubens erneuern, von der Tiefe des Gotterfaßten Gemüthes aus das Christenthum zu Ehren bringen. Von einem solchen Mann darf man nicht erwarten, daß ihm Recht und Staat besonders am Herzen liegen. Auch darin strebte er dem leuchtenden Vorbilde von Christus nach, daß er sich um das Reich der Welt wenig kümmerte und keinerlei Staats- und Rechtsgesetze gab. Demgemäß verwarf er das ganze kanonische Recht, wie es zu seiner Zeit auf den Universitäten gelehrt und in den geistlichen Gerichten gehandhabt wurde, ganz und gar. Auch das corpus juris canonici opferte er mitsammt der päpstlichen Bulle den Flammen, um damit seine Lossagung von der bisherigen Autorität zu erklären. In der berühmten Schrift an den Adel deutscher Nation (1520) sagt er der deutschen Nation, was er davon halte: „Es wäre gut, das geistlich Recht von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten von Grund auszutilgen, besonders die Dekretalen. Es ist uns übrig genug in der Bibel geschrieben, wie wir uns in allen Dingen halten sollen. So hindert solches Studiren nur die heilige Schrift. Auch schmeckt das mehrere Theil darin nach Geiz und Hoffahrt; und obschon viel Gutes darin wäre, so sollte es doch billig untergehn, weil der Papst alle geistlichen Rechte in seines Herzens Kasten gefangen hält. Heut ist geistlich Recht nicht das in den Büchern sondern was in des Papstes und seiner Schmeichler Muthwillen steht. Dieweil denn der Papst und die seinen selbst das ganze geistliche Recht aufgehoben und nicht achten, so sollen wir ihm folgen und die unnützen Bücher auch verwerfen."

„Das weltliche Recht, ist auch eine Wildniß worden. Wiewol es viel besser, künstlicher und redlicher ist als das geistliche Recht, so ist sein doch viel zu viel geworden. Fürwahr, vernünftige Regenten neben der heiligen Schrift wären übrig Recht genug, wie sanct Paul sagt: Ist niemand unter euch, der da mag seines Nächsten Sache richten, daß ihr vor den heidnischen Gerichten müßt hadern?" — Seine religiöse Natur reizt ihn wieder dazu, das Bedürfniß des Rechts überhaupt zu beklagen. Dann aber faßt er sich rasch wieder und beruhigt sich dabei, daß „die kaiserlichen gemeinen Rechte (das römische Recht) doch nur zur Noth gebraucht werden, indem die Landrechte und Landessitten vorgehen", und fügt den nationalen, aber noch immer nicht erhörten Wunsch bei: „Wollte Gott, es würde jedes Land wie es seine eigene Art und Gaben hat, auch mit eigenen kurzen Rechten regiert, wie es war, bevor man solch fern gesuchtes und weitläufiges Recht gefunden und damit die Leute beschwert hat."

Liebe", welches alles Recht des Gesetzes entbehrlich machte, Luthers Meinung auf der Erde unzureichend, weil die Liebe war. Unter der Voraussetzung eines vernünftigen Richters ürliche Recht der Vernunft" allem nach Rechtsbüchern ge- und verlangte, daß man „die geschriebenen Rechte unter e, aus der sie geflossen sind als aus dem rechten Brunnen e Vernunft mit Buchstaben gefangen führe". Soweit diese Vorzug des wirklichen, in den natürlichen Verhältnissen Volksrechtes im Gegensatz zu dem bloßen Buchstaben- ubenrecht bezwecken, dürfen wir uns dieselben auch heute lassen. Aber L. verstand doch den Begriff des wirklichen denselben nicht genug von der übrigen Moral abhob, und rientalische Willkür eines moralisch bewegten Gemüthes für pflege anzusehen. So führt er mit großem Wohlgefallen ächt sultanischen Rechtspflege an: Ein Edelmann fing in . Der Frau des Gefangenen, welche ihren Mann zu lösen Mann zu geben, wenn sie zuvor ihm selber zu Willen sei. Die ann und gab sich dem Sieger hin, um jenen zu lösen. ann seinem Gefangenen den Kopf abschlagen und gab ihn wandte sich an den Herzog Karl von Burgund um Gerech- n dem Edelmann, daß er die Wittwe nun zur Ehe nehme; r Brauttag aus war, auch den Kopf abschlagen und setzte er ein. „Siehe, solch ein Urtheil hätte kein Papst, kein

doch nicht schicken mochte, so haben sie die Deutschen getäuscht, und indem sie den Deutschen das geraubte Kaiserthum gaben, haben sie sich über die Kaiser gesetzt. Da wir vermeinten Herren zu werden, sind wir der allerlistigsten Tyrannen Knechte geworden. Wir haben den Namen, Titel und Wappen des Kaiserthums, aber den Schatz, Gewalt, Recht und Freiheit desselben hat der Papst. So frißt der Papst den Kern, so spielen wir mit den ledigen Schalen." Im Uebrigen meint L., da wir das Reich nun haben, so sollen wirs nicht fahren lassen, sondern in Gottes Furcht redlich regieren, bis Gott es wieder nimmt. (An den christlichen Adel.)

In der „Ermahnung zum Frieden auf die XII Artikel der Bauerschaft in Schwaben" (1525) wendet er sich gleichzeitig sowohl an die Fürsten und Herren als an die Bauern. Den Erstern führt er zu Gemüthe, daß der Aufruhr die verdiente Strafe für sie sei, den Letztern empfiehlt er Gehorsam der Obrigkeit. Zu jenen sagt er: „Das sollt ihr wissen, liebe Herrn, Gott schafft es also, daß man nicht kann noch will noch soll eure Wütherei länger dulden. Ihr müßt anders werden und Gottes Wort weichen. Thut ihrs nicht durch freundliche willige Weise, so müßt ihrs thun durch gewaltige und verderbliche Weise. Thuns diese Bauern nicht, so müssens andere thun. Und ob ihr sie alle schlüget, so sind sie noch ungeschlagen. Gott wird andere erwecken, denn er will euch schlagen und wird euch schlagen." Aber auch die Bauern bedroht er mit dem Zorne Gottes, weil sie gegen das göttliche Gebot, sich der Gewalt frevelhaft unterwinden und unchristlichen Aufruhr treiben.

Es ist weltbekannt, wie unablässig und wie eifrig L. wider den Aufruhr gepredigt und geschrieben hat. Auch das hat er nicht mit dem Rüstzeug des Rechts, sondern mit den Gründen der christlichen Religion gethan. Die Frage: Wenn ein Fürst Unrecht hätte, ob ihm sein Volk zu folgen schuldig sei? beantwortet er noch mit nein, denn wider das Recht gebührt Niemandem zu thun. Gott will das Recht haben, daher gehorcht man Gott, wie man dem Recht gehorcht. Aber wenn die Unterthanen ungewiß wären, ob der Fürst Recht habe oder nicht, dann ermahnt er sie, im Zweifel zu thätigem Gehorsam. Aber da der wahre Christ wohl Unrecht leidet, aber nicht Unrecht thut, und der Apostel den Gehorsam empfiehlt, so kommt er als Theologe von dieser religiösen Anschauung aus nicht über den passiven Widerstand gegen die Tyrannei hinaus. (Vgl. d. Art. „Gehorsam" Bd. IV. S. 83.). Nicht einmal in solchen Dingen, die ihm ganz besonders am Herzen liegen. Es war ihm auch da rechter Ernst damit.

Als er fürchtet, daß der Kaiser mit Gewalt wider die evangelischen Stände einschreiten werde, mahnt er die Fürsten dennoch ab, dem Kaiser mit den Waffen entgegen zu treten. Er meint: Weil Karl der V. Kaiser sei, so müsse der Spruch Christi gelten: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist", und wenn er auch alle Gebote Gottes überträte. Nicht blos den gütigen und frommen, auch den bösen und ungeschlachten Herren soll der Christ unterthan sein, und nimmermehr schicke es sich, daß die Fürsten, die des Kaisers Unterthanen seien, mit Gewalt gegen ihn streiten. Die Kurfürsten können ihn wohl absetzen, dann sei er nicht mehr Kaiser. Aber so lange er Kaiser sei, dürfe man keine Rotterei und Aufruhr wider ihn erheben. (Brief an den Kurfürsten Johannes vom 6. März 1530.). Er selber ist bereit, sich dem Kaiser persönlich zu stellen, wenn er es durchaus fordere. (Brief an denselben vom 28. Nov. 1529.). Indessen diese Ermahnung zu blos passivem Widerstand gegen den Kaiser stand mit dem Rechte der Fürsten und der Stände, wie es während des ganzen Mittelalters bestand, in so heftigem Widerspruch und die wichtigsten Interessen konnten dabei so wenig bestehen, daß die damaligen

Macht gegen jene theologischen Schlußfolgerungen wehrten.
ten und Theologen zu ernsten Erörterungen, und am Ende
en, daß jene berechtigt seien, ihr weltliches Recht anzuwen-
ches den aktiven Widerstand gestatte, der Kaiser, der ja der
Rechtes sei, sich denselben gefallen lassen müsse. Den juri-
ri repellere licet wollte er freilich nicht gelten lassen, und
en der passe nicht auf das Verhältniß von Obrigkeit und
n, meinte er, die Juristen behaupten können, das kaiserliche
bar ungerechten Dingen sein klares Recht auch mit Gewalt
er als Theologe dagegen nichts zu sagen. Da mögen die
auf ihre Verantwortung hin handeln. (Briefe v. 15. Jan.

dieser freieren Richtung noch entschiedener geworden. Im
die Theologen Martin Luther, Justus Jonas, Martin Bucer
n ein gemeinsames Gutachten, in welchem die Gegenwehr
gt wird. Die erste Frage lautete: „Ob die Obrigkeit schuldig
erthanen wider unrechte Gewalt zu schützen, wider gleiche
Kaiser, besonders in dieser Religionssache?“ Das Bekennt-
ugte: „daß nicht allein die Defension zugelassen, sondern
ernstlich einer jeden Partei jeder Potestat geboten sei, daß
schuldig sind, sich zu wehren und zu schützen, so sich jemand,
unterstünde, sie zu zwingen, Idolatrie und verbotene Gottes-
em so jemand unrechte Gewalt an ihren Unterthanen zu
ndet sich darin der wichtige Satz ausgesprochen: „Wie das

und im Verhältniß zum deutschen Bunde, seit der Ordnung der sog. Luxemburger Frage im Jahre 1839, kollektiv alle diejenigen Rechte und Pflichten haben, welche vor der Lostrennung des einen Theiles von Luxemburg mit diesem Großherzogthum allein verbunden waren. (Bundesbeschluß v. 5. Sept. 1839.) Wir werden sie daher auch, abgesehen von dem Bundesverhältniß, bei der Darstellung von einander zu scheiden haben, und beginnen dabei mit der nähern Betrachtung des

A. Großherzogthums Luxemburg. [1])

Dasselbe ist nur ein Theil des auf dem Wiener Kongresse unter gleicher Benennung dem König der Niederlande zur Entschädigung für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz zugewiesenen deutschen Bundesstaats, mit der Stadt Luxemburg als Bundesfestung. (Art. 67 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815.) Die Grenzen zwischen ihm und dem an Belgien abgetretenen Theil des bisherigen Großherzogthums Luxemburg [2]) bestimmt genau der Art. 2 des Londoner Vertrages vom 19. April 1839, welcher durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 11. Mai 1839 die Genehmigung und Ratifikation des deutschen Bundes erhalten hat, und die in Vollziehung des Londoner Vertrags zwischen Luxemburg und Belgien abgeschlossene Grenzkonvention vom 7. August 1843.

I. Staats- und Verfassungsgeschichte.

In Betreff der ältern Geschichte des Landes, welches von seiner Hauptstadt Luxemburg (früher und richtiger Lützelburg) den Namen führt [3]), ist nur wenig hier zu registriren. Als Gründer des alten Hauses Luxemburg wird Siegfried, Sohn eines Grafen der Ardennen, genannt, welcher das Kastellum Luxemburg mit Umgegend, im Jahre 963, durch Austausch gegen seine Besitzungen zu Feulen, von der Abtei Maximin zu Trier an sich brachte [4]). Der Mannsstamm der alten

---

[1]) Von den gedruckten Werken über Luxemburg besonders geschichtlichen Inhalts sind hervorzuheben: **Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg et comté de Chiny, par Berthold. 8 Vol. in 4°. Precis historique et chronologique du pays de Luxembourg, par Christiani. 1 Vol. in 12°. — Bertels, Historia Luxemburgensis. Colon. 1605.** Neue Aufl. Luxemburg 1856. — **Dictionaire géographique de Luxembourg, par Vandermaelen et le docteur Meisser. 1 Vol. in 8°. — Tableau analytique et chronologique des principaux faits de l'histoire du Grand-Duché et de la ville de Luxembourg, par M. Ulveling. in 4°.** — Die Hauptthatsachen der Luxemburger Geschichte von J. Paquet. 1 Bd. in 8°. — M. S. J. Müller, Versuch einer historisch-statistischen Erdbeschreibung des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny; in 4°. und in 12°. — S. auch **Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans la Grand-Duché de Luxembourg, instituée par arrêté du Roi Grand-Duc en date du 2. Sept. 1845. 15 Bände in 4°. Ferner: Recueil d'édits, ordonnances, declarations et réglements, concernant le duché de Luxembourg et comté de Chiny;** in 4°. und die Note 7 a und 23 angeführter Schriften.

[2]) Man pflegt dies in Luxemburg die dritte Theilung des Landes zu nennen. Die erste vollzog der pyrenäische Friede vom 7. Nov. 1659 Art. 38. durch welchen der südliche Theil des Landes an Frankreich abgetreten wurde. Die zweite Theilung erblickt man in der Wiener Kongreßakte von 1815. Art. 68. durch welche alle auf dem rechten Mosel- und linken Saaruser gelegenen Ortschaften, fast das ganze Arrondissement Bitburg und der Kanton St. Veit ꝛc. mit mehr als 50,000 Einwohnern an Preußen überwiesen wurde.

[3]) Die Schreibart ist in verschiedenen Jahrhunderten eine sehr verschiedene. Lützelburg, i. e. kleine Burg, aber die etymologisch richtigste. Aus Lucelburg, Luceliburg, Lucemburg ist dann Luxemburg geworden.

[4]) Seine (des Grafen Siegfried) Herrschaft erstreckte sich über das Gebiet zwischen Longuyon und der Semoy westlich, Bernkastel, der Kyll, und der Salm östlich, Thionville, Neukirchen

Luxemburg und Limburg.

olitiſchen Geſchichte der neueren Zeit ſteht die Geſchichte
ebung und Organiſation des Landes in naher Verbindung.
önigreichs der Niederlande in den Jahren 1815—1830
Theil an deſſen Verfaſſung und deſſen Kammern oder ſog.
erſtand ſich hiernach die Herrſchaft der in dieſer Zeit her-
biſchen Geſetzgebung für Luxemburg ganz von ſelbſt. Die
e und zur Ausführung gebrachte Selbſtändigkeit des Groß-
dem König-Großherzog die Verpflichtung auf, gemäß des
en Bundesakte, dem Lande eine beſondere landſtändiſche
, die Luxemburg auch ſchon früher, noch unter öſterreichi-
hatte. Dies geſchah durch die am 12. Oktober 1841 von
blicirte Verfaſſungsurkunde [11]). Sie iſt kein die öffentlichen
aupt beſtimmendes Grundgeſetz, ſondern nur eine ſog. Land-
e Organiſation und Rechte der Landſtände normirendes
manches Gute enthaltend und jedenfalls die Konſequenzen
ips auf das vollſtändigſte wahrend, konnte ſie doch den
n eine freie repräſentative Verfaſſung nicht als genügend
auch dem Sturme des Jahres 1848 nicht widerſtehen [12]).
andere Extrem verfiel und eine Verfaſſung aufſtellte, welche
Beſtimmungen mit den Grundſätzen des deutſchen Staats-
ndige Koncentration aller Rechte der Staatsgewalt in der
Fürſten nicht harmonirte, erklärt ſich theils aus der herr-
Strömung, theils aus der durch die jahrelange Verbindung
Nachahmung des Muſterbildes der belgiſchen Konſtitution [13]).—

20. März 1848, die Landstände in doppelter Anzahl behufs einer Revision der Verfassung zu berufen und am 31. desselben Monats dem Regierungskollegium, namentlich in Bezug auf die Feststellung der neuen Verfassung, unbeschränkte Vollmacht zu verleihen, ja sogar zu versprechen, alle Entscheidungen des Kollegiums genehmigen zu wollen. Am 25. April trat der Landtag zusammen, leistete aber den verfassungsmäßigen Eid erst dann, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß alle zwischen ihr und den Ständen vereinbarten Bestimmungen definitiv in Kraft treten würden. Von einer dazu niedergesetzten ständischen Kommission wurde jetzt die neue Verfassung entworfen, rasch diskutirt, am 23. Juni nebst dem neuen Wahlgesetz angenommen und am 9. Juli durch den König-Großherzog sanktionirt, auch der vorgeschriebene Verfassungseid von König Wilhelm II. der zu diesem Zweck im Haag erschienenen ständischen Deputation gegenüber abgeleistet [14]).

Die besonders seit dem Jahre 1851 in Deutschland gegen die Gestaltungen des Jahres 1848 hervortretende und bis zu einem gewissen Grade allerdings berechtigte Reaktion konnte auch an Luxemburg nicht spurlos vorübergehen. Wenn aber in einer Mehrheit anderer Bundesstaaten die Träger und Leiter der Reaktion in thörichter Selbstverblendung nichts mehr als gerade das monarchische Princip, was sie vertheidigen zu müssen vorgaben, für die Zukunft gefährdet haben, indem sie es mit einer auf Willkürherrschaft hinauslaufenden Konsequenzmacherei zu einem Zerrbild verunstalteten, — so läßt sich dieser Vorwurf, wenn man unparteiisch und nicht blos nach einseitigen Zeitungsberichten urtheilen will, wenigstens was die materiellen Verfassungsänderungen betrifft, nicht gegen den Souverän und die Regierung von Luxemburg erheben, wenn man auch in Betreff der Form zugeben will und muß, daß am Ende des Jahres 1856 der Staat sich noch nicht in einer solchen Nothlage befand, um dem Videant Consules eine völlig gerechtfertigte Anwendung zu sichern. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß an der, niemals gleichgültigen und, unseres Erachtens, in ihren Konsequenzen und als verführerisches Beispiel unter veränderten Umständen auch nach der andern Seite bedenklichen Verletzung der verfassungsmäßigen Form auch die Opposition durch ihr nicht blos unpolitisches, sondern zum Theil rechtswidriges, den Verfassungsrevisions-Vorlagen der Regierung gegenüber beobachtetes Verfahren einen nicht geringen Theil der Schuld zu tragen hat. — Es kann nicht unsere Absicht sein, hier eine ausführliche Darstellung des in öffentlichen Blättern fast nur in einseitiger Weise besprochenen Verfassungsstreites in Luxemburg zu geben [15]); wir müssen uns darauf beschränken, den Verlauf und das Resultat im Allgemeinen zu bezeichnen. — Bereits im Jahre 1853 hatte der inzwischen zur Regierung gelangte König Wilhelm III. das bisherige Ministerium entlassen und seine Absicht, eine den legitimen Einfluß des Souveräns auf den Gang der Regierung und die öffentliche Autorität sichernde Ordnung des Staatswesens herzustellen, zu erkennen gegeben. Erst im Oktober 1856 trat aber die Regierung den Ständen gegenüber mit einem Antrag auf Revision der Verfassung hervor, wobei die Bezugnahme auf die aus dem Bun-

---

[14]) S. einen vollständigen Abdruck dieser Verfassung, deutsch und französisch, nebst den ihre Sanktion und eidliche Bekräftigung betreffenden Urkunden in H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 454 f. Vergl. auch die daselbst gegebene kurze Verfassungsgeschichte.

[15]) S. eine Zusammenstellung der darauf bezüglichen Hauptthatsachen und Dokumente in H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Erste Fortsetz. Gött. 1858. S. 167 f. — Die Statthalterschaft war, gemäß der betreffenden Verfassungsbestimmung, 1850 dem Prinzen Heinrich, Bruder des Königs Wilhelm III., übertragen worden.

ıguſt 1851 [16]) reſultirende politiſche Nothwendigkeit mit der Motive und des Endzwecks der in verfaſſungsmäßiger en Reviſion der Verfaſſung verbunden war. Unerquickliche verſchiedenen vergeblichen Annäherungsverſuchen verlangte it Beſtimmtheit, daß wenigſtens der durch die beſtehende önig zuerkannten Prärogative ihr Recht werde und daß der vorgelegte Entwurf zu der in der Geſchäftsordnung aus- Berathung in der Abtheilung gelange, unbeſchadet des ie beantragten Beſtimmungen zu modificiren oder zu ver- onnte aber vermöge des von der Oppoſition eingehaltenen ſtimmung gelangen. Die Oppoſition verlangte vor Allem ng und brachte auch einen förmlichen Antrag in dieſem timmung über denſelben ſprachen ſich 24 Stimmen für die gen aus. Alsbald verließ nun die Oppoſition in Maſſe rſchien auch trotz dreimal wiederholter Einladung nicht wie- beſchlußunfähig blieb. Es erfolgte nun am 20. November Seſſion und am 27. deſſelben Monats, gleichzeitig mit der eine Königliche Verordnung, welche die Reviſion der Ver- des der Kammer vorgelegten Entwurfs dekretirte und dem mentritt der neuen Ständeverſammlung die geſetzgebende n Vorbehalt, von welchem die Regierung in der Zwiſchenzeit zum Zweck einer (wenigſtens getadelten) Modifikation des Gebrauch machte. Seitens der deutſchen Bundesverſamm- rzogliche Regierung von den auf die Verfaſſung bezüg- e machte, wurde am 29. Januar 1857 nicht blos keine

das Zugeständniß machte, ihren Präsidenten selbst zu wählen. In dieser Session kam nun ein Vergleich zu Stande (Gesetz vom 15. Juli 1859), wodurch einerseits die Stände das von der Regierung vorgelegte permanente Budget annahmen, die Regierung aber ihrerseits in sehr erhebliche Modifikationen der erlassenen Ordonnanzen einwilligte, namentlich des Preßgesetzes, des Wahlgesetzes, der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Beamten und gewisser mißliebiger Bestimmungen über die Gerichtsanwälte, die Rechnungskammer und das Notariat. Mit diesem Gesetze vom 15. Juli 1859 wurde der Landtag geschlossen und den Hauptbeschwerden der Opposition damit Abhülfe gewährt.

II. Gegenwärtige Staatsverfassung. Luxemburg gehört zu den konstitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands. Die Krone ist erblich nach den Bestimmungen des Erbvereins des Hauses Oranien-Nassau von 1783 [18]), also mit Ausschluß der kognatischen Erbfolge, welche das niederländische Grundgesetz statuirt. Nach demselben Hausgesetz bestimmt sich das Recht der Regentschaft. Die Volljährigkeit des Thronfolgers tritt mit dem vollendeten 18. Jahre ein. Der König-Großherzog kann sich in der Regierung des Landes durch einen Prinzen des königlichen Hauses vertreten lassen, welcher den Titel eines königlichen Statthalters führt, im Großherzogthum residirt und den Eid auf die Verfassung leistet. Er übt die volle königliche Gewalt aus, nur die auswärtigen Angelegenheiten und Ordensverleihungen [19]) sind dem König vorbehalten. In Ermangelung einer aus Domänen bestehenden Krondotation bezieht der König-Großherzog eine Civilliste, welche bis 1848 150,000 Gulden betrug; nun wurde sie auf 100,000 Franken, also auf weniger als ein Drittel herabgesetzt und etwas später dem Prinzen-Statthalter eine jährliche Dotation von 60,000 Franken bewilligt. Bei der Verfassungsrevision von 1856 wurde eine Erhöhung der Civilliste beantragt, dieselbe jedoch nicht, wie man fälschlich behauptet hat und wie es anderswo wirklich geschehen, auf dem Wege der Oktroiirung bewerkstelligt, sondern der Vereinbarung mit den Ständen vorbehalten. Diese ist erfolgt durch das für einen Bestandtheil der Verfassung erklärte Gesetz vom 15. Januar 1858, welches die Civilliste, einschließlich der Dotation und Kosten der Statthalterschaft, auf 200,000 Franken, also nicht ganz zwei Drittel der vor 1848 bestandenen Summe, fixirt.

„So bald wie möglich" nach der Thronbesteigung hat der König-Großherzog den vorgeschriebenen Verfassungseid zu leisten [20]). Der Hauptforderung des monarchischen Princips, wie sie Art. 57 der Wiener Schlußakte ausspricht, wonach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, ist durch die Verfassung von 1856 Genüge geleistet und damit der direkten Verletzung jenes Princips in der Verfassung von 1848 und den dasselbe beeinträchtigenden

---

18) Wiener Kongreßakte Art. 71: »Le droit et l'ordre de succession, établi entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783, dit Nassauischer Erbverein, est maintenue et transféré des quatre principautés d'Orange-Nassau au Grand-duché de Luxembourg.«

19) Außer dem, mit Nassau gemeinschaftlichen, Hausorden vom goldenen Löwen hat König Wilhelm II. noch einen besondern luxemburgischen Orden der Eichenkrone in fünf Klassen, nebst Verdienstmedaillen gestiftet.

20) Nach der Verfassung von 1848 Art. 5 sollte der König-Großherzog erst nach geleistetem Verfassungseid vom Throne „Besitz ergreifen" können. Als „bundeswidrige" Bestimmung wurde dieß 1856 abgeändert; jedenfalls war die Ausdrucksweise eine das Recht der Erbmonarchie verletzende. Vergl. übrigens H. A. Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesr. 2. Aufl. Th. I. §. 56. Note 7.

die nothwendige Abhülfe gewährt [21]). In der Au
ewalt iſt aber der Großherzog auch nach der V
hränkt, als a) alle Geſetze nur mit Zuſtimmung
können; b) die Ausübung der Rechtspflege auf di
alle Erlaſſe des Staatsoberhauptes oder ſeines St
ſignatur bedürfen, auch die dadurch geſicherte recht
iſter durch keine Verfügung des Staatsoberhaupt
werden kann. Beſonders bemerkenswerth iſt dabei
die luxemburgiſche Verfaſſung keinen ſolchen, das
rdenden Oktroirungsartikel enthält, wie ihn di
enthalten, welche der Regierung für ſog. Nothfälle
iſche Zuſtimmung Verordnungen mit Geſetzeskraft z
faſſungsänderung im Jahre 1856 dem Großherz
der Geſetzgebung hat mit dem Augenblick, wo di
getreten waren, aufgehört. Eine Suspenſion des
htes kann nur eintreten im Fall einer Suspen
hrerſeits nach Art. 113 der revidirten Verfaſſung
es in Gemäßheit des Geſetzes verkündeten Belag
nungsrecht, innerhalb ſeines auf Ausführung und Ha
beſchränkten Begriffs, iſt aber natürlich ein ſelbſ
rzoglichen Regierung, und dabei nach einem auch
vom 6. März 1818 anerkannt, daß Kontraventio
it Geldſtrafe von 10—100 Gulden und Gefängni
en können. Die ſog. Initiative ſteht nicht blo
der Ständeverſammlung zu, und zur authentiſch

zur Hälfte stattfindet. Von sog. ständischer Gliederung, die in andern Bundesstaaten als durch das Bundesrecht geboten dem Lande wieder aufgedrungen worden ist, weiß auch die Verfassung von 1856 nichts. Die blos numerische Vertheilung des Wahlrechts (der wir selbst freilich eine den bestehenden Verhältnissen entsprechende dynamische vorziehen würden), wie sie die Verfassung von 1848 sanktionirte, ist um so mehr beibehalten worden, als auch die Verfassung von 1841 von einer ständischen Gliederung abstrahiren mußte. Nur der Maßstab ist etwas verändert worden. Die revidirte Verfassung bestimmt nämlich das Maximum der Mitgliederzahl auf 36 (ungefähr 1 auf 5000 Seelen), während die Verfassung von 1848 1 Mitglied auf 3000 Seelen zuließ. Dem jetzigen gesetzlichen Bestande nach besteht die Versammlung aber nur aus 31 Mitgliedern (ungefähr 1 auf 6000), welche aus indirekten Wahlen, wie nach der Verfassung von 1841, hervorgehen. Stimmberechtigt und wählbar ist, wie nach der Verfassung von 1848, jeder Luxemburger, der 25 Jahre alt ist und wenigstens 10 Fr. direkte Steuer zahlt. Jede Gemeinde ernennt ihre eigenen Wahlmänner im Verhältniß von 1 auf 500 Seelen, worauf von den am Hauptorte des Kantons versammelten Wählern die Abgeordneten des Kantons erwählt werden. Die Vollmachten derselben prüft die Ständeversammlung und entscheidet allein über die desfallsigen Streitigkeiten; ebenso wie über Urlaubsgesuche, über Austritt der Mitglieder, Erlöschen des Mandats, z. B. durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes, und über sog. Inkompatibilitäten. Die Versammlung handhabt die Polizei der Sitzung, zunächst durch ihren Präsidenten, in oberster Instanz, hat das Recht der Untersuchung (enquête) in der durch das Gesetz bestimmten Weise, die Befugniß, die Anwesenheit der Regierungsmitglieder zu verlangen, dieselben zu interpelliren und Anklage wider dieselben zu beschließen, über welche das Obergericht entscheidet. Ein verurtheiltes Regierungsmitglied kann nur auf Antrag der Stände begnadigt werden. Die Geschäftsordnung kann nur im Einverständniß mit der Regierung (durch Gesetz) festgestellt oder abgeändert werden. Der Landesherr hat die Befugniß, die Ständeversammlung aufzulösen, welchenfalls die Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden müssen. Das Recht der Versammlung, sich wiederholt zu vertagen, erkennt die Verfassung von 1856 nicht mehr an. Die Dauer eines Landtags ist verfassungsmäßig auf 40 Tage beschränkt. Der König-Großherzog ernennt den Präsidenten oder überläßt die Wahl desselben der Ständeversammlung, wie es auf den beiden letzten Landtagen der Fall gewesen ist.

III. Organisation der Regierung, der Verwaltung und Justiz. Gesetzbücher. Bis 1848 war die Regierung und die Landesverwaltung einem Regierungskollegium von 5 Mitgliedern übertragen. Außerdem bestand im Haag eine Staatskanzlei, deren Vorstand keine festbestimmten Attribute hatte, faktisch aber der oberste Rathgeber der Krone und Minister der auswärtigen Angelegenheiten war. Die Verfassung von 1848 hob die Staatskanzlei auf und bestimmte, was auch in die veränderte Verfassung übergegangen ist, daß der Sitz der Regierung im Lande sein müsse und zwischen der Regierung und dem König-Großherzog keine Mittelbehörde bestehen solle. Nur zur Beglaubigung der königlichen Unterschriften ist dem Kabinet des Königs ein Sekretär für die luxemburgischen Angelegenheiten beigegeben. An die Stelle des Regierungskollegiums setzte die Verfassung von 1848 fünf in ihren Departements selbständige Generaladministratoren, gegen deren Verwaltungshandlungen und Entscheidungen kein Rekurs zulässig war. Die revidirte Verfassung überläßt die Organisation der Regierung dem Landesherrn und gewährt durch die Einrichtung des Staatsraths genügende Garantie gegen Willkür und

der Verfassungsänderung vom König-Großherzog eingesetzte
einem Präsidenten (mit dem Titel Staatsminister) und 2
t dem Titel Generaldirektor). Der Regierung sind 3 Räthe
rungsmitglied hat die Leitung eines ministeriellen Departe-
lle zur Entscheidung des Königs gehörigen und alle Ange-
einem Interesse im Conseil zu berathen. Jedes Regierungs-
achen seines Departements der Entscheidung des Conseils
Staatsminister hat das Recht, jede die Regierung berührende
Conseil zur Entscheidung zu ziehen. Die Entscheidungen im
Stimmenmehrheit. Die Verantwortlichkeit trifft alle Mit-
tirten; frei davon sind diejenigen, welche ihren Dissens zu

h besteht aus 9—15 vom König ernannten Räthen, welche
r der Regierung und der Ständeversammlung sein können.
nt der Großherzog aus ihrer Mitte. Die Staatsräthe haben
ndern beziehen sog. Präsenzgelder. Der Staatsrath ist theils
theils entscheidendes Kollegium; jenes in Betreff aller
gemeinen Reglements für Verwaltung und Polizei, dieses
Administrativ-Streitsachen, in Kompetenzkonflikten und in
Gesetzmäßigkeit allgemeiner Beschlüsse und Reglements. Für
steht ein besonderes Komité von 5—7 Räthen, die dazu
König-Großherzog bezeichnet werden.

Staatseinnahmen und Ausgaben ist einer Rechnungs-
welche aus einem Präsidenten und 2 Räthen besteht. Die
rch den Landesherrn aus 3 durch die Ständeversammlung

welche 10 Franken Steuer entrichten, 25 Jahre alt und am 1. Januar des Jahres, wo die Wahl stattfindet, schon in der Gemeinde ansässig waren. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ist durch einjährigen Aufenthalt, der Anspruch auf Unterstützung durch vierjährigen Aufenthalt bedingt. Uebrigens herrscht im Großherzogthum das System voller Freizügigkeit und freien Niederlassungsrechtes der Staatsangehörigen, ohne daß es einer Aufnahme oder der Zahlung eines Eintrittsgeldes bedürfte.

Was den Staatsdienst betrifft, welcher für alle Luxemburger, aber, vorbehältlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen, auch nur für diese zugänglich sein soll, und zwar ohne daß Stand oder religiöses Bekenntniß ein Hinderniß sein kann, so findet auch in Luxemburg ein Unterschied zwischen richterlichen und anderen Beamten statt. Die Mitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts können nur durch richterliches Urtheil vom Amte entfernt und nur mit ihrer Einwilligung versetzt werden. In Betreff der anderen Beamten bestimmte schon früher die Verfassung, daß sie (mit Ausnahme der Regierungsmitglieder) nur auf gesetzlichem Wege ihrer Stellen, Ehren und Pensionsrechte verlustig gehen können. Bis zur Revision der Verfassung im Jahre 1856 fehlte es aber an einem die Beamten gegen willkürliche Entlassung sichernden Gesetze. Eine nach Revision der Verfassung erlassene Verordnung hat diese Lücke theilweise ausgefüllt. Dieselbe stellt den Grundsatz auf, daß Beamte nur wegen Dienstvergehen in ihrem Einkommen geschmälert, in geringere Stellen versetzt oder ihres Amtes verlustig erklärt werden können, und daß die Konstatirung des Dienstvergehens im Wege eines kontradiktorischen Verfahrens erfolgen muß. Daß auch hiernach der Willkür noch ein ziemlich weiter Spielraum bleibt, ist offenbar. Denn der Begriff des Dienstvergehens ist sehr dehnbar und umfassend, und es fehlt auch in anderer Hinsicht an der nähern Feststellung der Bedingungen, von welchen nach den Gesetzen anderer deutschen Staaten die Entlassung im administrativen Wege abhängig gemacht ist. Uebrigens soll nach derselben Verordnung auch Niemand definitiv zum Staatsdienst zugelassen werden, als nachdem er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse und durch supernumerären oder sonstigen Dienst auch praktisch seine Tauglichkeit bewiesen hat.

Die gesammte Rechtspflege ist den Gerichten übertragen, welche das Recht im Namen des Königs sprechen und ihre Entscheidung im Namen desselben vollziehen. Streitigkeiten über Civilrechte gehören ausschließlich zur Kompetenz der Gerichte; ebenso, was als Eigenthümlichkeit besonders bemerkenswerth ist, auch Streitigkeiten über politische Rechte, vorbehältlich der etwa im Wege des Gesetzes ausgesprochenen Ausnahmen. Alle Strafen (auch bei sog. Polizeidelikten) können nur von den Gerichten erkannt werden. Die Gerichte entscheiden auch über die Gesetzlichkeit von Gemeindeverordnungen. Dagegen gehören Streitigkeiten über die Gesetzlichkeit landesherrlicher Verordnungen und Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach der revidirten Verfassung zur Kompetenz des Staatsrathes, wogegen die Verfassung von 1848 die Entscheidung den Gerichten überließ. Bis jetzt soll noch kein Fall vorgekommen sein, wo der Staatsrath berufen gewesen wäre, über eine solche Frage zu entscheiden. Die Organisation der Gerichte ist Gegenstand des Gesetzes, ebenso die Feststellung des Gehaltes der Richter. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, das Gericht kann aber die Oeffentlichkeit im einzelnen Fall ausschließen, wenn es Gefahr für die Ordnung oder Sitte erkennt. Die Gerichtsorganisation ist der französischen nachgebildet. Es bestehen im Großherzogthum ein Obergericht, zwei Mittel- oder Bezirksgerichte und zwölf Unter- oder Friedensgerichte. Das Obergericht in der Hauptstadt Luxemburg hat

Räthe, 1 Generalprokurator und 1 Generaladvok
ehülfen. Von den beiden Bezirksgerichten hat das
etwa 110,000 Seelen, seinen Sitz in der Stad
2 Präsidenten, 4 Richtern (Untersuchungsrichter
t und 1 Substitut, 1 Gerichtsschreiber und 2 Gehü
rung von etwa 80,000 Seelen, ist zu Diekirch
ie Friedensgerichte, je eins für jeden Kanton von durc
en aus 1 Friedensrichter, 1 Gerichtsschreiber und
des Richters. Die Kompetenz- und Instanzverhä
wohl für Civil- als für Strafsachen genau bestimmt,
en mit der französischen Gesetzgebung übereinst
ist, mit Ausnahme der Zuchtpolizeisachen gegen
er gerichtlichen Polizei, nur Berufungs- und Kass
n in Luxemburg zur Zeit der französischen Herrsch
etzgebung, welche dieselben bekanntlich beseitigt hat,
belgischen Okkupationszeit) auch für Luxemburg
t worden. Zwar bestimmte die Verfassung von 1
r politische und für Preßvergehen gebildet werden
bis 1856 nicht einmal durch eine Gesetzvorlag
nd ist bei der Verfassungsrevision als „bundesgesetzw
tscheidet demnach auch über die Schuldfrage bei e
htern gebildete sog. Assisenhof, nachdem die Sache
ete) Anklagekammer des Obergerichts zur Verhand
und zwar so, daß jene Entscheidung gleich dem V
Der Assisenhof tritt alle Monate zusammen. Er b
2 oder 3 Mitgliedern des Obergerichts und 4 od

insofern hervor, als „Fremde" nur in Gemäßheit eines besondern Gesetzes[23]) zu Civil- und Militärämtern zugelassen werden und durch die Landesgesetze auch von der Advokatur, sämmtlichen auf die Heilkunde bezüglichen Professionen und der Befugniß zur Errichtung mittlerer und höherer Unterrichtsanstalten ausgeschlossen sind. Was die Heimatsverhältnisse betrifft, so ist auch Luxemburg dem bekannten Gothaer Vertrag vom 1. Januar 1852 wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender beigetreten. — Hinsichtlich der Presse und des Vereinsrechts garantirt zwar die Verfassung im Allgemeinen deren Freiheit; die Geltung der darauf bezüglichen Bundesgesetze vom Juli 1854 ist aber seit der stattgefundenen Verfassungsrevision außer Zweifel. Danach bedarf es auch zur Ausübung der Gewerbe eines Buchdruckers, Buchhändlers u. s. w. der obrigkeitlichen Konzession, die sonst nur aus Rücksichten der Sicherheits- und Gesundheitspolizei zur Anlage bestimmter, gesetzlich bezeichneter Etablissements erforderlich ist. Einmal ertheilte Konzessionen können nur durch den Staatsrath wieder entzogen werden. Die Entziehung des Rechts zur Gewerbeausübung konnte früher durch die Gerichte, wegen gewerbspolizeilicher Kontraventionen, ausgesprochen werden. Mit der 1848 erfolgten Aufhebung der Patentsteuer und der dieselben betreffenden Gesetzgebung ist diese Bestimmung weggefallen und nur für die Gast- und Schenkwirthschaften durch ein specielles Gesetz wieder eingeführt worden. Eine vorgängige Prüfung wird erfordert zur Ausübung der Advokatur, sämmtlicher auf die Heilkunde bezüglicher Professionen (Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Droguisten) und zur Ertheilung des Primärunterrichts, sowie zur Errichtung von Anstalten des mittlern und höhern Unterrichts. Der Privatunterricht ist frei, sofern nicht Schüler von mehr als drei Familien vereinigt werden. Das mit bestandener Prüfung erworbene Recht der Ausübung kann nur wegen Disciplinarvergehen oder Gesetzesverletzung und nur durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Eine Patentsteuer zur Ausübung der Gewerbe besteht seit 1848 nur noch für den Hausirhandel und den Wirthschaftsbetrieb.

Was das Unterrichtswesen des Großherzogthums betrifft, so ist der Primärunterricht in einer, auch den Resultaten der allgemeinen Volksbildung nach, befriedigenden Weise durch Gesetz von 1843 regulirt. Die Verpflichtung zur Unterhaltung eines ununterbrochenen elementarischen Primärunterrichts ruht auf jeder Gemeinde; die Regierung bewilligt aber bedeutende Subsidien. Die Aufsicht über die Schulen führt in jedem Kanton ein Inspektor, die Oberaufsicht die sog. Unterrichtskommission, welcher mit jährlichem Wechsel entweder der Chef des katholischen Kultus oder das vom Landesherrn bezeichnete Civilmitglied vorsteht. Eine zwangsweise Anhaltung zum Schulbesuch besteht nicht, wohl aber ein Zwang zur Entrichtung des Schulgeldes Seitens der zahlungsfähigen Eltern schulpflichtiger Kinder. Es bestehen derzeit im Großherzogthum 526 permanente und 17 Winterschulen. Die Gehaltverhältnisse der Schullehrer sind gesetzlich gesichert. Zur Ausbildung derselben bestehen in Luxemburg zwei auf Staatskosten unterhaltene Anstalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und für deren Besuch außerdem Stipendien bewilligt sind. Für den höheren und mittleren Unterricht bestehen folgende Staatsanstalten: 1) Das Athenäum in Luxemburg; dasselbe begreift einen höhern Kursus über die Materien der Universitätskurse des ersten Jahres, einen vollständigen Gymnasialkursus und eine Gewerbschule mit 5 Klassen; 2) das Pro-

[23]) Eine solche, die Zulassung gestattende, gesetzliche Ausnahme besteht nur für die Professur an den höhern Unterrichtsanstalten, hat jedoch bis jetzt noch keine Anwendung gefunden.

Diekirch; 3) die mittlere Gewerbschule der Stadt Echter-
die theoretische und praktische Ackerbauschule zu Echternach.
st, was die Wahl des Ortes betrifft, verfassungsmäßig ganz
r studirenden Jugend auch deutsche, hauptsächlich aber fran-
Universitäten besucht. Für die höhern Prüfungen in allen
emburg Prüfungsjury's eingesetzt, welche Kandidaten- und
uch Doktordiplome ausstellen. Ueber die Zulassung zum Kan-
orexamen bestehen bestimmte gesetzliche Vorschriften.
äßig garantirte Religionsfreiheit und Unabhängigkeit
olitischen Rechte der Einzelnen vom religiösen Bekenntniß
nden Kirchen- und Religionsparteien im Ganzen zu Gute.
he in ihrer Sphäre vom Staate und resp. des Staats von
tes Princip; daher Anerkennung der Civilehe und Führung
durch die Gemeindebehörden einerseits und Verzicht des
es kirchlichen Verkehrs und auf Einmischung in die innern
rche andererseits. Die Verwaltung des (katholischen) Kirchen-
zlich organisirten sog. Fabrikräthen übertragen. Zur Errich-
kirchlichen Kongregationen bedarf es keiner Genehmigung;
orporationsrechten aber ist ein Akt der Gesetzgebung. Die
ingen Ausnahmen katholisch. Die Gehalte und Pensionen
verfassungsmäßig Lasten des Staats und werden durch das
Gehalte allein betragen derzeit für den katholischen Kultus
einen Rabbiner 2000 Fr. Der Dienst der evangelischen
nburg ist freiwillig vom preußischen Garnisonsprediger über-
iederländischen und belgischen Regierung gehörte das Groß-

der Staatseinnahmen sind die folgenden: 1) Grundsteuer, beruhend auf der französischen Gesetzgebung. Dieselbe beträgt 10 pCt. des Katastraleinkommens, welches jedoch weit unter dem wirklichen Einkommen festgestellt ist und nur in seltenen Fällen die Hälfte desselben erreicht. Gesammtertrag 600,000 Fr.; etwa 3 Fr. per Kopf. Sieben Procent von diesem Ertrage werden an die Gemeinden abgegeben. 2) Mobiliarsteuer, eingeführt im Jahre 1849, an Stelle der frühern Einkommen- und Patentsteuer. Sie beträgt 2 pCt vom abgeschätzten Mobiliareinkommen jeder Art und 1 pCt von allen Gehältern. Sie soll wenigstens 140,000 und höchstens 160,000 Fr. einbringen; die Steuerrollen werden also nach Umständen erhöht oder reducirt. 3) Einregistrirungs- und Stempelsteuer, beruhend auf der französischen Gesetzgebung. Durchschnittlicher Ertrag: 760,000 Fr. 4) Erbschaftssteuer, von der niederländischen Gesetzgebung herrührend. Durchschnittlicher Ertrag: 60,000 Fr. 5) Accisen- (Bier-, Branntwein- und Weinsteuer) und Uebergangssteuer: 100- bis 140,000 Fr. 6) Wirthschaftssteuer: cirka 40,000 Fr. 7) Salzregie, eingeführt im Jahre 1839, ungefähr 270,000 Fr. Reinertrag. 8) Zollverein: 500—550,000 Fr. gewöhnlicher Ertrag, mit Abzug von 30—40,000 Fr. Ausgabe für die Zolldirektion in Luxemburg. 9) Chausseegelder — cirka 100,000 Fr. 10) Posten, deren Ertrag ungefähr die Ausgaben deckt [24]). — Die gewöhnlichen Gesammteinnahmen des Großherzogthums belaufen sich auf cirka 3 Millionen Fr. (800,000 Rthlr.). Das durch die revidirte Verfassung von 1856 eingeführte permanente Budget beläuft sich auf zirka $2^1/_2$ Millionen Fr., so daß nur der Ueberschuß von 500,000 Fr. und die nicht unerheblichen jährlichen Ersparnisse Gegenstand des ständischen Bewilligungsrechts im jährlichen Budget sind. Sie werden verwendet zu verschiedenen Subsidien für das Medicinalwesen, Handel und Gewerbe, öffentlichen Unterricht, Künste und Wissenschaften, Religionskultus, Armenpflege, Gemeindebauten, im Betrag von 250—300,000 Fr., ferner zu Neubauten im durchschnittlichen Betrag von 300,000 Fr. — Zur Aufbringnng der durch die Eisenbahnanlagen veranlaßten Ausgaben von ungefähr 4 Millionen Fr. ist Ende 1858 mit der Luxemburger Bank und den Häusern Rothschild und Erlanger ein Anlehen kontrahirt, welches in 56 Jahren amortisirt werden soll. — In Bezug auf die Finanzlage des Landes verdienen folgende Daten angeführt zu werden: a) die Staatsrechnung von 1848 konstatirt einen Ueberschuß von 400,000 Fr. b) Die Staatsrechnung von 1853 schließt mit einem Deficit von 31,000 Fr. c) Die Staatsrechnung von 1858 ergibt wieder einen Ueberschuß von 680,000 Fr., so daß die außerordentlichen Kosten der Mobilisation von 1859 ohne jegliche Belastung der Staatsangehörigen gedeckt werden konnten. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Periode von 1848—1853 außer dem vorgefundenen Ueberschuß von 400,000 Fr. noch cirka 600,000 Fr. Erlös aus verkauften Staatsdomänen absorbirt hat; während die Civilliste zuerst um 200,000 Fr., dann um 140,000 Fr. gegen früher reducirt und die Gehalte vieler Beamten bedeutend herabgesetzt waren. In der Periode von 1853—1858 ist die Civilliste um 40,000 Fr. erhöht, es sind die Beamtengehalte durchgängig wieder hergestellt, resp. erhöht worden, ohne daß Subsidien oder Neubauten irgend eine Verminderung erfahren haben. Außer der Wirthschaftssteuer ist keine neue Abgabe eingeführt, keine bestehende Abgabe erhöht worden.

---

[24]) Die Post wird unter Aufsicht und Kontrole der Regierung durch eine Direktion geleitet. Für die Briefpost bestehen außer dem Hauptbureau zu Luxemburg 15 Poststellen mit den nöthigen Landboten. Die Fahrpost ist Privaten mittelst Konzessionen unter Aufsicht der obern Behörde überlassen.

rhoheit beſchränkt ſich in ihrer Ausübung auf das, was
ten gegen den deutſchen Bund erforderlich iſt. In Folge
Bundesfeſtung Luxemburg [25]) betreffenden mit der Krone
vom Bunde genehmigten Vertrages vom 17. November
zogthum nur noch die auf ſein Hauptkontingent fallende
Mann zu ſtellen. Dieſe Mannſchaft iſt in zwei Bataillone
rt in Friedenszeiten in den Städten Diekirch und Echter-
ört ſie zur Beſatzung der Feſtung Luxemburg, ſowie auch
ur Diſpoſition des Militär-Gouvernements der Bundes-
Betreff der Milizpflichtigkeit gilt noch die niederländiſche
das Konſkriptionsſyſtem mit Stellvertretung. Die Mili-
it dem vollendeten 19. Lebensjahr und währt 8 Jahre.
ſſiren auch hier; namentlich werden auch Unterofficiere zu
n ſie dem vorgeſchriebenen Examen genügen

er **auswärtigen Verhältniſſe** iſt nur Folgendes zu
am niederländiſchen Hofe beglaubigten fremden Geſandt-
luxemburgiſchen Angelegenheiten mit dem luxemburgiſchen
snahme der durch Luxemburg und die Niederlande für
beſtellten, beſoldeten und inſtruirten Bundestagsgeſandt-
mſterdam beſtehenden luxemburgiſchen Konſulats, hat das
plomatiſchen Agenten. Die Intereſſen der luxemburgiſchen
nburger im Auslande werden auf Veranlaſſung des Königs-
Agenten der niederländiſchen Diplomatie vertreten, mit wel-
Staatsminiſter in der Regel direkt korreſpondirt. Im deut-

gute Land und das Oesling.[28]) Das Klima[29]) ist sehr gesund; die Hauptprodukte sind Getreide[30]) und Wein,[31]) Baumobst und Gemüse. Für das Oesling bildet die Viehzucht[32]) den Haupterwerbszweig; das Wild ist in den vielen und großen Waldungen sehr zahlreich. Die Waldungen sind theils Privat- theils Gemeindeeigenthum. Das Land ist reich an Mineralien, besonders an Eisenerz.[33]) Die Hauptflüsse sind die Mosel und die Sauer, mit einer Mehrzahl kleinerer oder Nebenflüsse, wie die Our, Alzell, Eisch u. a. Die Fortsetzung des großartigen Unternehmens des Maas- und Moselkanals ist durch die belgische Revolution unterbrochen worden. An guten Straßen war das Großherzogthum bis 1839 arm; es besaß keine 40 Stunden an Staats- und Vicinalstraßen. In Folge der Fürsorge der großherzoglichen Regierung, welche von 1840—1858 eine Summe von 3,956,630 Fr. für neue Staatsstraßen und Brücken verausgabte, entwickeln sich die neuen Straßen in einer Länge von 358 Kilometer oder 72 Stunden; das Großherzogthum hat daher jetzt im Ganzen 540 Kilometer oder 108 Stunden Staatsstraßen. Im Interesse der schiffbaren Flüsse, der Leinpfade und der Schifffahrt überhaupt wurde von 1840 bis 1857 eine Summe von 409,898 Fr. ausgegeben, unbeschadet derjenigen Summen, welche Preußen an den Stellen, wo die Mosel und Sauer die Grenze bilden, zu demselben Zweck verwendet hat. Für neue Pflanzungen längs der Staatsstraßen wurden während derselben Periode über 121,000 Fr. verausgabt.

Die Bevölkerung des Großherzogthums beträgt nach der Zählung von 1858 192,196 Seelen, in 39,234 Familien. Hiervon kommen auf den Distrikt Luxemburg 67,607, auf den Distrikt Diekirch 51,561, auf Grevenmacher 43,249, auf Mersch 29,779 Seelen. Im Vergleich mit dem Jahre 1846 hat sich die Bevölkerung um 6236 vermehrt, im Vergleich mit 1852, wo sie 192,639 Seelen betrug, um 443 vermindert. Bei der Zählung von 1855 ergab sich eine Abnahme von 3152, welche hauptsächlich den Auswanderungen zugeschrieben worden ist. Seit 1855 hat also wieder eine Zunahme von 2716 stattgefunden. Von den 192,196

---

28) Nach dem im Jahre 1856 aufgestellten Kataster beträgt der Gesammtflächengehalt des Landes 258,589 Hektares. Hiervon kommen unter Anderen auf Ackerland 109,675 H.; Gärten 3322; Wiesen 24,779; Waldungen 58,033; Lohhecken 21,063; Rodland 27,878; Obstgärten 672; Weinberge 831; bebautes Eigenthum 933; Straßen und Wege 5977.

29) Luxemburg liegt zwischen 49° 35′ und 50° 16′ Breite und zwischen 23° 25′ und 24° 8′ Länge. Meteorologische Beobachtungen in den fünf Jahren von 1853—1858 ergeben im Durchschnitt 103 heitere, 89 gemischte, 173 trübe Tage. Die Zahl der Regentage beträgt im Durchschnitt 152, die der Schneetage 31.

30) Der Getreideverkauf bildet einen der beträchtlichsten Handelsartikel mit dem Auslande, besonders mit dem belgischen Luxemburg. Man baut alle Arten von Getreide, in dem Oesling hauptsächlich nur Roggen, Buchweizen, Hafer und sehr viele und gute Kartoffeln.

31) Der Weinbau wird besonders von den Bewohnern des linken Moselufers von Schengen bis Wasserbillig, in einer Strecke von ungefähr 8 Stunden Weges, betrieben. Der Ertrag ist nach den Jahren sehr verschieden, z. B. 1855: 23,475 Hektol.; 1856: 25,010; 1857, 70,812; 1858: 73,407; 1859: 63,407 Hektol. Die meisten Weinbauern sehen leider mehr auf die Quantität als auf die Qualität.

32) Viehstand im Jahre 1859: Pferde 20,193; Hornvieh 70,140; Schafe 47,398; Schweine 70,877; Ziegen 13,696. Mit frühern Angaben verglichen ergibt sich eine bedeutende Verminderung der Schafzucht.

33) Zu Gunsten des Bergbaues gilt (franz. Ges. v. 21. April 1810) eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Eigenthum des Bodens auch das Eigenthum an allem über oder unter der Erdoberfläche Belegenen nach sich zieht. Die Ausbeutung der Minen kann nur stattfinden in Folge landesherrlicher Konzession, durch welche ein für sich bestehendes, übertragbares, vollkommenes Eigenthum an der Mine begründet wird.

Militärhoheit beſchränkt ſich in ihrer Ausü
der Pflichten gegen den deutſchen Bund erfor
ung der Bundesfeſtung Luxemburg [25]) betreffe
ſchloſſenen vom Bunde genehmigten Vertrages
s Großherzogthum nur noch die auf ſein Ha
1217 Mann zu ſtellen. Dieſe Mannſchaft i
garniſonirt in Friedenszeiten in den Städten
egszeit gehört ſie zur Beſatzung der Feſtung
ontingent zur Diſpoſition des Militär-Gouve
ſt. In Betreff der Milizpflichtigkeit gilt
Es herrſcht das Konſkriptionsſyſtem mit Stel
beginnt mit dem vollendeten 19. Lebensja
orrechte ceſſiren auch hier; namentlich werd
rdert, wenn ſie dem vorgeſchriebenen Exam
Betreff der **auswärtigen Verhältni**
im Haag am niederländiſchen Hofe begla
ondiren in luxemburgiſchen Angelegenheite
. Mit Ausnahme der durch Luxemburg
inſchaftlich beſtellten, beſoldeten und inſ
des in Amſterdam beſtehenden luxembu
m keine diplomatiſchen Agenten. Die
der Luxemburger im Auslande werden
durch die Agenten der niederländiſchen
burgiſche Staatsminiſter in der Regel

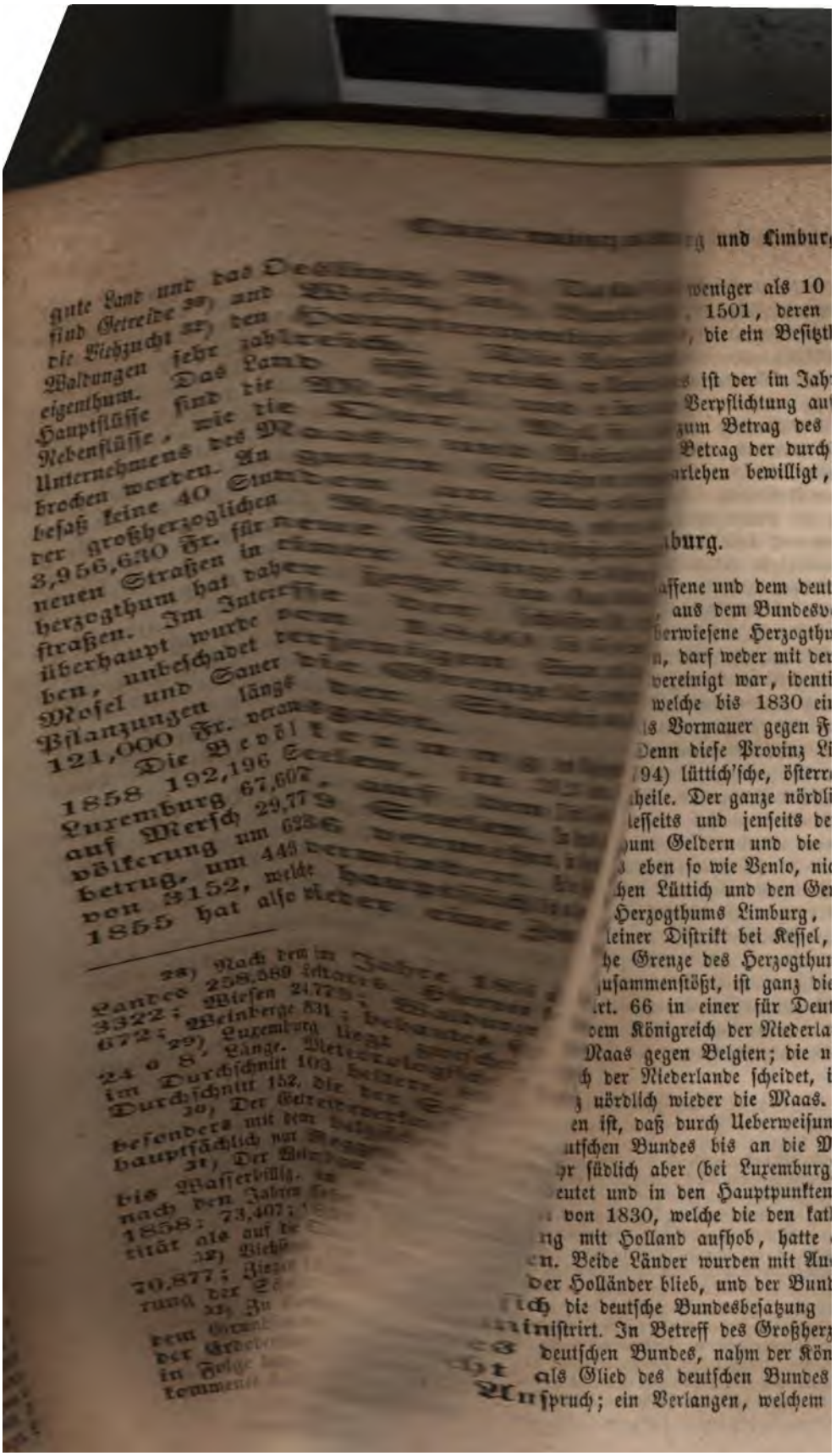

8 waren 95,830 männlichen und 96,366 weiblichen Ge-
ten leben 30,320, in Dörfern und Höfen 161,876. Von
mehr als 10,000 Einwohner (Luxemburg 13,150); eine
nach 4360); zwei mehr als 3000 (Diekirch 3127 und
r als 2000 (Grevenmachern 2712 und Remich 2246) und
nwohner (Vianden 1480). Das Jahr 1857 zählt 6145
hen, 1 Ehescheidung und 3947 Sterbefälle. Die Zahl der
tg 150 und hat gegen 1856 um 14 abgenommen. Im
t das Jahr 1857 mehr: an Geburten 11, an Heirathen
1, an Sterbefällen 220. — Die Religion der Lan-
olische. Im Jahre 1838 befanden sich im ganzen Groß-
otestanten und 141 Juden. Die Luxemburger Landes-
plattdeutsch, besonders in den Städten werden häufig
dem deutschen Idiom vermengt. Für die Kirche und Pri-
he Sprache allein gebräuchlich. In den höheren Unterrichts-
ebrauch der deutschen oder französischen Sprache von der
In der Verwaltung, sowie in der Justiz herrscht fast aus-
e Sprache, weil die Gesetzgebung und deren Literatur fran-
mten, Advokaten und Richter vorzugsweise in Belgien und
machen. Nur die Steuerzettel werden in deutscher Sprache
näßig ist der Gebrauch beider Sprachen fakultativ und darf

ik gewährt, besonders in neuester Zeit, für den sittlichen

63,320 Grundeigenthümer, welche weniger als 10 Hektaren besitzen, 2143 mit einem Besitz von 10—30 Hektaren, 1501, deren Grundeigenthum zwischen 50 und 100 Hektaren umfaßt und 729, die ein Besitzthum von mehr als 100 Hektaren haben.

Im Interesse des Grundbesitzes ist der im Jahre 1855 konzessionirten internationalen Bank zu Luxemburg die Verpflichtung aufgelegt worden, eine Hypothekenkasse zu errichten, welche bis zum Betrag des 20. Theiles des eingezahlten Aktienkapitals, vermehrt durch den Betrag der durch die Bank ausgegebenen Darlehensobligationen, Hypothekar-Darlehen bewilligt, welche durch Rentenzahlung getilgt werden.

B. Das Herzogthum Limburg.

Das im Jahre 1839 geschaffene und dem deutschen Bunde als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen, aus dem Bundesverhältniß entlassenen Theil des Großherzogthums Luxemburg überwiesene Herzogthum Limburg, an der Maas zwischen Aachen und Nymwegen, darf weder mit der alten Grafschaft Limburg, welche seit 1277 mit Brabant vereinigt war, identificirt, noch mit der Provinz Limburg verwechselt werden, welche bis 1830 einen Bestandtheil des im Jahre 1815 vom Wiener Kongreß als Vormauer gegen Frankreich gebildeten Königreichs der Niederlande ausmachte. Denn diese Provinz Limburg umfaßte (verglichen mit dem Territorialbestand von 1794) lüttich'sche, österreichische, holländische, preußische, pfälzische und andere Gebietstheile. Der ganze nördliche Theil des jetzigen Herzogthums Limburg, diesseits und jenseits der Maas, gehörte zu dem (seit 1713 preußischen) Herzogthum Geldern und die nördliche Spitze zu Cleve. In Betreff Maastrichts, welches eben so wie Venlo, nicht zum deutschen Bunde gehört, war die Landeshoheit zwischen Lüttich und den Generalstaaten getheilt. Von demjenigen Theil des jetzigen Herzogthums Limburg, welcher auf dem linken Maasufer liegt, war nur ein kleiner Distrikt bei Kessel, etwas südlich von Venlo, altniederländisch. Die östliche Grenze des Herzogthums Limburg, wo es mit den preußischen Rheinlanden zusammenstößt, ist ganz diejenige, welche die Wiener Kongreßakte Art. 24 und Art. 66 in einer für Deutschland wenig günstigen Weise zwischen Preußen und dem Königreich der Niederlande gezogen hatte. Die südliche Westgrenze bildet die Maas gegen Belgien; die nördlichere Westgrenze, welche es vom übrigen Königreich der Niederlande scheidet, ist theils eine sogenannte künstliche Linie, theils ganz nördlich wieder die Maas.

Wie es gekommen ist, daß durch Ueberweisung dieses Herzogthums Limburg die Grenzen des deutschen Bundes bis an die Maas und resp. darüber hinaus erweitert, etwas mehr südlich aber (bei Luxemburg) verengert worden sind, kann hier nur kurz angedeutet und in den Hauptpunkten dokumentirt werden. — Die belgische Revolution von 1830, welche die den katholischen Niederlanden verhaßte staatliche Verbindung mit Holland aufhob, hatte auch die Provinz Limburg und Luxemburg ergriffen. Beide Länder wurden mit Ausnahme der Festung Maastricht, welche im Besitz der Holländer blieb, und der Bundesfestung Luxemburg und deren Rayon, worin sich die deutsche Bundesbesatzung behauptete, von den Belgiern okkupirt und administrirt. In Betreff des Großherzogthums Luxemburg, als eines Bestandtheils des deutschen Bundes, nahm der König der Niederlande, wie es sein zweifelloses Recht als Glied des deutschen Bundes war, die pflichtmäßige Hülfe des letztern in Anspruch; ein Verlangen, welchem auch das stammverwandte ora-

adhärirte. Diese Hülfe wurde ihm aber, im Wider
en der Bundesakte und der Artikel 36 und 39 d
Theil. Der Bund ließ sich die, Seitens einer a
ktische Okkupation von Bundesgebiet gefallen und
ndige, aktive Vertretung bei den in London stat
mächte. So wurde die sogenannte Separationsakte
auch die Abtretung der westlichen Hälfte des G
Belgien dekretirte, ohne direkte Betheiligung des
Erst am 30. Mai 1832 wurden die darauf
nstücke von Oesterreich und Preußen, als den Geschä
n Londoner Konferenzen, der deutschen Bundes
sich letztere, unter Mittheilung der Aktenstück
rläufig beruhigte. Obwohl aber der König der N
m 14. November 1833 die Erklärung abgegeben
oßherzogthums an Belgien abzutreten gezwungen
Bunde eine Territorialentschädigung zu leisten
eitens des Bundes doch das Recht auf eine Entsc
Zustimmung zur Abtretung des fraglichen Theiles d
Gewährung einer solchen Entschädigung abhängig
schluß der 13. Sitzung vom 18. August 1836 al
das für den abzutretenden Theil des Großher
gleicher Weise mit dem Bundesgebiet zu
(hinsichtlich dessen auf die im Art. 4 der Separa
1 bezeichneten Distrikte der Provinz Limburg hi

1839 derjenige Beschluß der deutschen Bundesversammlung, welcher das staats- und bundesrechtliche Verhältniß des Herzogthums Limburg definitiv regulirte und in dieser Hinsicht bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben ist. Anstatt einer bloßen Relation des Inhalts ziehen wir es, auch wegen der möglicher Weise verschiedenen Auffassung seines Sinnes, vor, ihm seinem Wortlaut nach hier eine Stelle zu geben:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Maj. dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebietes seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat. — Sowie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg kollektiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. — Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher, nach dem von Sr. Maj. dem König-Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß, die Bundesmatrikel berichtigt werden. — Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicher Weise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten. — Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse, auch in der Eigenschaft als König der Niederlande, dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden."

Demnach bildet das Herzogthum Limburg, was sein staatsrechtliches Ver-

---

Maastricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben werde. 3) „Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung sich vorbehalten müssen, nach Maßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll." Dabei wird noch angegeben, daß zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theiles des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen betrage, während derjenige des Herzogthums Limburg sich auf 149,527 belaufe, also eine ganz unbedeutende Differenz vorliege. (Ueber den wirklichen resp. gegenwärtigen Stand der Bevölkerung s. unten.)

ntegrirenden Bestandtheil des Königreichs der Niederlande und
erselben Verfassung und Verwaltung, wie denn auch das im
Grundgesetz des Königreichs der Niederlande (vom 14. Okt.
igenschaft als Provinz des Königreichs aufführt [39]). Aus
on einer Darstellung seiner Verfassung und Verwaltungs-
Rede sein. Wir müßten sonst die des Königreichs der Nie-
e die übrigen Provinzen dieses Königreichs hat auch das
eine Provinzialstände, die für die Administration des Landes
ng haben. Die Anwendbarkeit der auf die landständischen
n Bestimmungen der Grundgesetze des deutschen Bundes auf
oder gar auf das Verhältniß der, auch die limburgischen
en, Generalstaaten zur Krone lassen wir als eine gegen-
Interesse darbietende, jedenfalls schwierige und intrikate,
n. — Ebenso fest wie das staatsrechtliche steht aber
esrechtliche Verhältniß von Limburg. Das Herzogthum
haften Bestandtheil des deutschen Bundesgebietes,
ederlande hat als Herzog von Limburg dieselben Rechte und
rundgesetze des deutschen Bundes als wesentlich gleiche für
es statuiren. Limburg bildet aber weder einen besondern
eine besondere limburgische Souveränetät gibt, noch auch
onderes Bundesglied, da auf ihm und dem nunmehrigen
nburg „kollektiv" alle diejenigen Rechte und Pflichten
) oder 1839 „mit dem Großherzogthum Luxemburg allein
eide zusammen kommen daher auch, was die Vertretung in

Verwendung der luxemburgischen und limburgischen Kontingentmannschaft eintreten und, was die Bundesversammlung koncedirt hat, bei Einzahlung der Matrikularbeiträge von der Bundeskasse besondere Quittungen für die auf das Luxemburgische und auf das Limburgische fallenden Raten ausgestellt werden.

Da, wie schon bemerkt, über das Verfassungs- und Verwaltungsrecht Limburgs, als identisch mit dem niederländischen, hier keine weitere Ausführung gegeben werden kann, so beschränken wir uns auf einige die Bevölkerung des Herzogthums betreffende statistische Notizen [42]). Nach den stattgefundenen officiellen Zählungen betrug die gesetzmäßig domicilirte Bevölkerung des Herzogthums am 31. December 1857 im Ganzen 208,033 Seelen, und zwar 104,730 männlichen und 103,303 weiblichen Geschlechts. Davon wohnten 51,130 in den Städten und 156,903 in den Landgemeinden. Am Schluß des Jahres 1858 hatte sich diese Bevölkerung im Ganzen um 1680 Personen vermehrt; sie betrug 209,713 Seelen, 717 mehr in den Städten, 963 mehr in den Landgemeinden. Von den Städten hatte Maastricht am Ende des Jahres 1828 25,283 und Venlo 7244 Einwohner (die von der in die Bundesmatrikel einzurechnenden Bevölkernng abgehen); Boermond 7748; Weert 6872, Sittard 4700. Unter den 120 Landgemeinden hatte ein Ort (Heerlen) über 5000 Seelen; in mehrern (Bergen, Kerkrade, Maasbree, Neederweert, Venray) überstieg die Summe der Bevölkerung die Zahl 4000, in andern (Echt, Horst, Vaals und Wittem) die Zahl 3000. Von sieben Landgemeinden zählte jede über 2000 Einwohner; 46 hatten über 1000. Die Zahl der lebendig Geborenen betrug 3344 männliche und 3247 weibliche; darunter 169 uneheliche und 88 Zwillings- und 2 Drillingsgeburten. Es starben im Jahre 1858 im Ganzen 4910 (2442 männlichen und 2468 weiblichen Geschlechts), wovon 2634 unverheirathete und 1332 verheirathete Personen. Heirathen fanden statt: 1518, aber keine Ehescheidung und keine Trennung von Tisch und Bett. — Die große Mehrzahl der Einwohner gehört der römisch-katholischen Kirche an; doch gibt es ein paar Tausend Reformirte (theils niederdeutsche, theils französische) insbesondere in den Städten Maastricht, Boermond und Venlo, und einige Hundert Angehörige der lutherischen Kirche. Die Zahl der Juden beträgt zirka 1400.

H. A. Zachariä.

Luxus.

I. Der Begriff des Luxus und seine Begrenzung.
II. Der Einfluß der wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus.
III. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus.
IV. Luxusgesetzgebung.

I. Der Begriff des Luxus und seine Begrenzung.

Die mit der geistigen Entwicklung aus der Beschränktheit des menschlichen Auffassungsvermögens sich ergebende Nothwendigkeit, das Gesammtgebiet des Stu-

42) Sie sind entnommen dem neuesten gedruckten officiellen Bericht über das Jahr 1858: **Verslag van den toestand van het Hertogdom Limburg over 1858, door de gedeputeerde Staaten aan de Staten van dat gewestgedaan, in de zomervergadering van 1859. Maastricht, van Osch-America en Cie. Drukkers van het Provinciaal Blad. 1859.** Dieser mit großer Sorgfalt und Genauigkeit ausgearbeitete Bericht (506 S. 8°.) enthält in 17 Hauptstücken die detaillirtesten Nachweisungen und Zusammenstellungen in Betreff der Bevölkerung des Herzogthums überhaupt, des Zustandes und der Wirksamkeit der Provinzialstaaten, des Haushaltes der Gemeinden, der Gesundheitspolizei, der Nationalmiliz und Schutterijen, der kirchlichen Verhältnisse, über Schulen, Kunst und Wissenschaft, Zustand des Armenwesens, Anstalten

tniß in kleinere Abtheilungen zu zerlegen, in deren Bear-
r der Wiſſenſchaft zu theilen haben, mit einem Worte, das
n der Wiſſenſchaft in eine Reihe ſelbſtändiger und jede ein-
beitskraft in Anſpruch nehmender Disciplinen iſt auch von
ilen begleitet, und dieſe müſſen ſich vorzüglich bei der Be-
ſcheinungen äußern, welche gerade auf der Grenzlinie zweier
e liegen. Hier wird es häufig vorkommen, bald daß ein ſol-
chläſſigt wird, weil von den Bebauern der verſchiedenen
, zu denen er in Beziehung ſteht, ein Jeder es ablehnt, ihn
ſchäftigung hineinzuziehen, und ihn dem Nachbar überweiſt,
e jener verſchiedenen Disciplinen ſich ſeiner bemächtigt, aber
unter ihrem eigenthümlichen Geſichtspunkte betrachtet, ihm
e Behandlungsweiſe angedeihen läßt, in welcher ſeine volle
Geltung kommt und in der er nur zu einer Veranlaſſung
iller Entfremdung zwiſchen den Bebauern der verſchiedenen
Dieſes Letztere beſtätigt ſich auch an der wiſſenſchaftlichen
der Grenze zwiſchen dem Gebiete der wirthſchaftlichen und
ſten liegenden Erſcheinungen, welche man unter der Bezeich-
menzufaſſen pflegt.

aben ſich die Sittenlehrer, Theologen und Philoſophen mit
nd nicht minder hat die Wirthſchaftslehre, ſeitdem ſie ſich
ſtändigen Wiſſenſchaft ausgerundet hat, dieſem Gegenſtande
kſamkeit zugewendet; aber beide Arten von Unterſuchungen
gig neben einander her. Die Philoſophen kümmern ſich dabei

die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Luxus zu zeigen, nur daß ein großer Theil der als heilsam und nützlich anerkannten Verzehrungen Niemandem im gewöhnlichen Leben als luxuriös galt und darum auch nichts für das dort unter Luxus Verstandene beweisen konnte.

Sollte der Wirrwarr der Streitenden überhaupt zu einer Verständigung führen, so mußte der Begriff in sorgfältigerer Anpassung an die allgemeine Sprachweise definirt werden, was zugleich eine engere Begrenzung der zuletzt erwähnten Auffassung gegenüber und eine Erweiterung im Vergleich zu der zuerst bezeichneten Erklärungsweise in sich schloß. Hierdurch aber wurde man dann zweifach weiter geführt. Fürs Erste stellte sich heraus, daß nicht alle als Luxus zusammengefaßten Vorgänge gleichmäßig heilsam oder nachtheilig, löblich oder verwerflich seien, und man war damit auf eine Unterscheidung zwischen schädlichem und nützlichem, gerechtfertigtem und ungerechtfertigtem Luxus hingewiesen. Sodann, zweitens, ließ sich nicht übersehen, daß eine Verzehrung irgend welcher Art unter gewissen Umständen als Luxus erscheinen kann, unter andern nicht, daß es mithin für die Entscheidung der Frage, ob etwas Luxus sei oder nicht, auf die Verhältnisse der bei dem Vorgange Betheiligten ankommt. Mit andern Worten, es trat die Relativität des Luxus ans Licht. Bis zu diesen beiden Punkten reicht im Allgemeinen die Uebereinstimmung der Moralisten und der Oekonomiker der Gegenwart, und sie konnte erzielt werden, ohne daß sich Beide um einander zu bekümmern brauchten. Darüber hinaus aber zeigt sich alsbald der Gegensatz der Anschauungen sowohl in der Begriffsbestimmung, als bei der Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der luxuriösen Verzehrungen. Die Wirthschaftsgelehrten sind meistens geneigt, das charakteristische Merkzeichen des Luxus nur in der Entbehrlichkeit des betreffenden Aufwandes zu erblicken; was aber entbehrlich sei und was nicht, dafür suchen sie die Entscheidung weniger in einem objektiven Maßstabe, als in den subjektiven Anschauungen der gerade in Betracht kommenden Einzelnen, Stände, Völker und Zeiten. Die Moralisten legen gern in den Begriff des Luxus eine Beziehung auf den geselligen Genuß. Die Wirthschaftsgelehrten stellen den Luxus vorzugsweise in Gegensatz zur Verwendung der Güter für Zwecke der Produktion, zur Kapitalisirung; die Moralisten zur unmittelbar wohlthätigen oder gemeinnützigen Verzehrung. Die Wirthschaftsgelehrten beurtheilen die Berechtigung des Luxus hauptsächlich nach dem Einflusse, den derselbe auf die allgemeinen, insbesondere die wirthschaftlichen Zustände auszuüben geeignet ist; die Moralisten vornehmlich nach den Motiven, auf welchen er beruht, und nach dem Erfolge, den er für das innere Leben Derjenigen hat, von denen die betreffenden Verzehrungen ausgehen oder die an der letzteren Theil nehmen. — In der That läßt sich zu einer vollständigen Würdigung des Wesens und der Bedeutung des Luxus nicht anders gelangen, als wenn man von der Scheidelinie absieht, welche herkömmlicher Weise zwischen moralischen und politischen Wissenschaften gezogen wird, denn die Thatsachen, auf welche man zurückgreifen muß, gehören theils dem einen, theils dem andern dieser Gebiete an. Es verhält sich aber damit in folgender Weise.

Im Kreislaufe des wirthschaftlichen Lebens pflegt sich vermittelst der Produktion ein Ueberschuß über dasjenige Maß der Güter zu erzeugen, welches zur Fortführung der Existenz in der bisherigen Weise erforderlich ist. Dieser Ueberschuß — und man lasse dabei nicht außer Augen, daß die Form, in welcher er erscheint, meistens schon durch die Verwendung, welche man ihm zu geben beabsichtigt, bestimmt wird — kann dann sowohl zurückgelegt und zur Erweiterung der Produktion benutzt, kapitalisirt, als unproduktiv verwandt werden. Im nor-

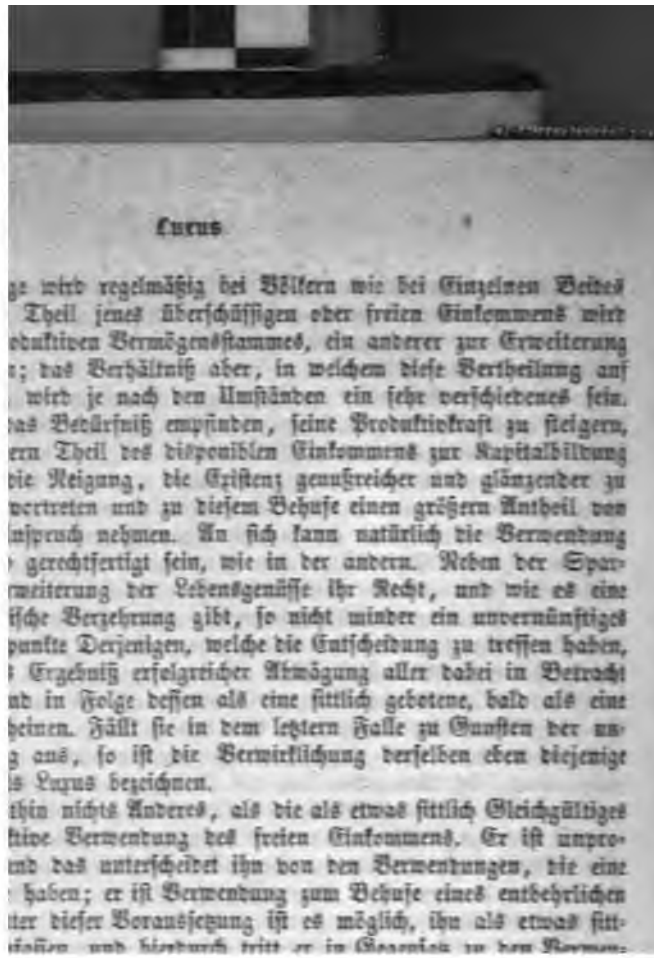

Luxus

ge wird regelmäßig bei Völkern wie bei Einzelnen Theil jenes überschüssigen oder freien Einkommens wird oduktiven Vermögensstammes, ein anderer zur Erweiterung ; das Verhältniß aber, in welchem diese Vertheilung auf wird je nach den Umständen ein sehr verschiedenes sein. das Bedürfniß empfinden, seine Produktivkraft zu steigern, ern Theil des disponiblen Einkommens zur Kapitalbildung die Neigung, die Existenz genußreicher und glänzender zu vertreten und zu diesem Behufe einen größern Antheil von nspruch nehmen. An sich kann natürlich die Verwendung gerechtfertigt sein, wie in der andern. Neben der Spar- weiterung der Lebensgenüsse ihr Recht, und wie es eine ische Verzehrung gibt, so nicht minder ein unvernünftiges punkte Derjenigen, welche die Entscheidung zu treffen haben, Ergebniß erfolgreicher Abwägung aller dabei in Betracht nd in Folge dessen als eine sittlich gebotene, bald als eine heinen. Fällt sie in dem letztern Falle zu Gunsten der un- g aus, so ist die Verwirklichung derselben eben diejenige s Luxus bezeichnen.

thin nichts Anderes, als die als etwas sittlich Gleichgültiges tive Verwendung des freien Einkommens. Er ist unpro- nd das unterscheidet ihn von den Verwendungen, die eine haben; er ist Verwendung zum Behufe eines entbehrlichen ter dieser Voraussetzung ist es möglich, ihn als etwas sitt-

sodann findet auf solche Art die so vielfach sich kundgebende Neigung und die doch dabei hervortretende Unentschiedenheit, mit dem Worte Luxus die Idee von etwas moralisch Verwerflichem zu verbinden, ihre vollkommenste Erklärung.

Denn in der That erscheint nun der Luxus als der Ausdruck einer Unvollkommenheit, welche die Menschen zu überwinden berufen sind, während die natürliche Trägheit sich nur allzu gern und allzu häufig von dieser Aufgabe abwendet. Die höchste Forderung geht unzweifelhaft dahin, daß wir, wie in unserm ganzen Leben, so auch in unserer Vermögensverwaltung, nichts als sittlich gleichgültig ansehen, sondern in jedem einzelnen Falle im Stande sein sollen, das Richtige, d. h. das vom Sittengesetze Gebotene, was immer nur Eines sein kann, zu erkennen und zu befolgen. Statt dessen sind wir häufig in großer Unsicherheit, und nicht allein das, sondern diese Unsicherheit ist uns wohl auch ein willkommener Vorwand, um ohne weitere Untersuchung unsern natürlichen Gelüsten nachzugeben und dabei doch vor uns selbst gerechtfertigt zu erscheinen. Das „erlaubt ist, was gefällt", findet in Aller Brust einen geheimen Widerklang. So ist denn der Luxus, auch da, wo er sich nicht in absolut schädliche Bahnen wirft, in gar vielen Fällen das Ergebniß eines Mangels an sittlichem Ernste, und vielleicht ist es nicht zu weit gegangen, dies als Regel zu bezeichnen. Jedenfalls liegt dieser Abweg überall nahe. Das Mißtrauen, die Mißgunst, mit welchen ihn sittenstrenge Personen betrachten, wird hierdurch vollständig erklärlich.

Und dennoch läßt es sich nicht verkennen, jenes Ideal ist nirgends zu erreichen. Wie in andern Beziehungen des Lebens, so gelangen die Menschen auch in Betreff der Verwendung solcher Vermögenstheile, die ihnen über den für nothwendig angesehenen Bedarf zufließen, nimmermehr dahin, unter allen Umständen das absolut Richtige herauszufinden; vielmehr werden sich in der Regel dem Geiste eine Reihe verschiedener Verwendungsmöglichkeiten darstellen, die alle gleichmäßig berechtigt erscheinen und zwischen denen die Wahl daher als ein sittlich gleichgültiger Akt erscheint. Es liegt in der Natur des Menschen, daß dabei die Entscheidung vorzugsweise häufig zu Gunsten solcher Verwendungen ausfallen wird, welche eine unmittelbare Vermehrung der Lebensfreuden bezwecken, und so erscheint denn der Luxus als der regelmäßige, wenn auch bald in größerem, bald in geringerem Umfange hervortretende Begleiter der Wirthschaft, sobald und so oft diese die Mittel gewinnt, über die Befriedigung der Lebensnothdurft hinauszugehen. Die Frage aber, ob er sittlich gerechtfertigt sei oder nicht, bleibt dabei eine offene, nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu entscheidende, und das Nämliche gilt von der andern Frage nach seiner Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Wir sagen: von der andern Frage. Denn aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß beide Fragen, die man häufig mit einander verwechselt, in der That nicht identisch sind. Ein Luxus kann sittlich gerechtfertigt sein, wenn Diejenigen, welche ihn treiben, dabei in gutem Glauben und nach gewissenhafter Prüfung verfahren, und doch schädlich, wenn das Ergebniß, zu dem sie dabei gelangen, ein irriges ist. Und umgekehrt kann ein Luxus nur der Ausdruck einer sittlichen Schwäche sein und doch zum Nutzen ausschlagen, wenn er zufällig die richtigste oder wenigstens eine in irgend einer Weise dem wahren Wohle förderliche Verwendung trifft. Die Beurtheilung eines Luxus vom utilitarischen und vom ethischen Standpunkte aus kann daher sehr verschieden ausfallen und doch von jedem aus zutreffen. Nur so viel ist richtig, daß diese Disharmonie in der Regel verschwinden wird, wenn der Luxus längere Zeit fortgesetzt wird. Denn erweist sich ein Luxus, auf den

dieselben mit den wirklichen Luxusausgaben zusammen, so gelangt man unausbleiblich zu einer schiefen theoretischen Auffassung und zu einer unsichern, wenn nicht verkehrten praktischen Behandlung der Dinge. Freilich ist die Beurtheilung im einzelnen Falle, ob ein Aufwand schon aus dem Bereiche des Luxus hinaus und in dieses Uebergangsgebiet eingetreten sei, immer von Schwierigkeiten begleitet, und es lassen sich keine durchgreifenden allgemeinen Regeln dafür aufstellen. Die Hauptpunkte, an die man sich in dieser Hinsicht zu halten hat, werden aber in der größern oder geringern Raschheit der Verbreitung des betreffenden Aufwands, in seiner Vernünftigkeit und in seinem Zusammenstimmen mit dem bisherigen Entwicklungsgange der in Frage kommenden gesellschaftlichen Körper zu suchen sein.

II. Der Einfluß der wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse auf das Hervortreten und die Gestaltung des Luxus.

Die vorstehende Auseinandersetzung hat schon eine in der fortschreitenden Civilisation wirksame Tendenz auf Beschränkung des Gebietes des Luxus gezeigt. Die Vermögensverwendungen, welche ursprünglich diesen ausmachten, bleiben, aber ein größerer oder geringerer Theil derselben hört eben auf, Luxus zu sein und wird zu unumgänglichen Gewohnheiten. In derselben Richtung wirkt auch noch ein anderes Moment. Das ist die zunehmende Einsicht in die wahren Bedürfnisse und die wachsende Geschicklichkeit, das vorhandene Vermögen für diese auszunutzen. Der wilde Jägerstamm schwelgt in der Beute eines glücklichen Jagdzuges und vertilgt sie augenblicklich. Das wird zum großen Theil aufhören, wenn sein geistiger Blick, sich erweiternd, auch die kommenden minder glücklichen Tage mit umfaßt, für die ebenfalls gesorgt sein will, und wenn er lernt, das heute Gewonnene längere Zeit vor Verderbniß und Verlust zu schützen. In unsern Verhältnissen versagt sich mancher Arbeiter einen augenblicklichen Genuß, seitdem ihm die Möglichkeit geboten ist, auch den kleinsten Ueberschuß in einer Weise anzulegen, durch die er sich für Zeiten der Bedrängniß sicher stellt. Auf der andern Seite liegen im Fortschritte der Civilisation doch wiederum überwiegende Momente, welche der Ausdehnung des Luxus günstig sind. Einmal die zunehmende Ergiebigkeit der Wirthschaft, durch welche sich dessen Basis, das freie Einkommen, vergrößert. Ferner die wachsende Leichtigkeit, diesem letztern jede Form zu geben oder es in jede Form umzusetzen, auf welche die genußsüchtige Phantasie verfällt. Man weiß, wie in reinen Ackerbauländern der Luxus der größern Grundbesitzer sich zu entfalten pflegt, sobald für ihre Produkte sich ein regelmäßiger Absatz nach einem hochentwickelten Industrielande eröffnet. Endlich die Ausgestaltung des Lebens zu immer größerer Mannigfaltigkeit der Bezüge und Anregungen. Wo sich gleichzeitig so vielerlei Gelegenheiten darbieten, einen Vermögensüberschuß in genußbringender Weise zu verwenden, wie auf höhern Kulturstufen, da wird nicht nur die Neigung, eine solche Verwendung zu treffen, mächtig befördert, sondern es erscheint auch — das charakteristische Kennzeichen des Luxus — die Wahl zwischen den verschiedenen Genüssen, die sich darbieten, gar oft sittlich gleichgültig. Die Mannigfaltigkeit des Genusses führt dahin, den Genuß an sich zu suchen, ohne auf die bildende und fördernde Kraft der verschiedenen Genußmöglichkeiten eine eingehende Erwägung zu richten und den entscheidenden Nachdruck zu legen. So läßt sich denn wohl als allgemeines Ergebniß hinstellen, daß der Luxus in der Regel mit fortschreitender Civilisation absolut genommen an Inhalt und Ausdehnung zunimmt, während er relativ genommen, d. h. in Vergleichung einestheils mit der Masse des werbenden Vermögens, anderntheils mit den unproduktiven Vermögensverwendungen anderer Art, an Bedeutung zurücktritt.

n aus dem Vorhergehenden klar geworden sein,
ertung des Luxus die Höhe der erreichten civilisa
, ja nicht einmal hauptsächlich maßgebend ist.
ndere Verhältnisse von eingreifender Wichtigkeit. Fü
ere Raschheit des Fortschrittes der Civilisation.
weise sogenannten Entwicklungsjahren in der Regel
t, eben weil er mit seiner Entwicklung vollauf b
, die ihm zur Verfügung kommen, zu dieser in
n auch bei einem rasch fortschreitenden Volke de
haben. Die Triebkraft in solchen Verhältnisse
ie Bedürfnisse, die Anforderungen an die Gestal
elt den vorhandenen Mitteln vorauseilen. In d
flüssig werden, finden sie daher gewöhnlich ihre
sie dienen eben nicht dem Luxus. Das sich Gelte
als Symptom, daß die Entwicklung in einen la
— Sodann der Charakter des Fortschrittes. Die
n und des Kulturlebens geht selten ganz gleichm
Perioden, wo der wirthschaftliche Fortschritt überw
bildung der Kulturinteressen in den Vordergrund t
nen, daß die letztern dem Luxus günstiger sein
ährend dieser die Nothwendigkeit, Kapital zu bil
ch zur Geltung bringt. — Endlich die Art der Ver
er Reichthum in einzelnen Händen koncentrirt de

Napoleon gab, betrugen sie nur ein Viertel der Gesammtkosten, während drei Viertel für Nebenausgaben aufgingen, darunter für die Arrangements der Tische und Sitze 1860 Pfund Sterling, die Dekoration des Raumes 1750 Pf. St., die Beleuchtung 1000 Pf. St. u. s. w. Die größere Vielseitigkeit des Luxus zeigt sich aber nicht blos darin, daß man sich eine größere Zahl von Genüssen zu bereiten sucht, sondern auch darin, daß man für jede Art desselben die möglichste Mannigfaltigkeit der Befriedigungen erstrebt. Es ist kaum nöthig, in dieser Hinsicht an die große Reichhaltigkeit unserer Speise- und Weinkarten, an die mannigfache Verschiedenheit unserer Kleidungsstücke und Möbeln, an unsere Sommer- und Winterwohnungen und die Verschiedenheit der Räume, welche sie enthalten, zu erinnern. Mehr noch als den Umfang sucht man die Intensivität des Genusses zu steigern, und der Luxus nimmt so mehr einen qualitativen, als einen quantitativen Charakter an. Eine andere auffallende Eigenthümlichkeit des Luxus höherer Kulturstufen ist ferner größere Gleichmäßigkeit. Der Luxus des täglichen Lebens, der großentheils eigentlich kein Luxus mehr ist und für den daher auch eine eigene Bezeichnung als Komfort gebräuchlich geworden ist, gewinnt immer entschiedener die Oberhand über den Luxus der festlichen Veranstaltung. Hiermit hängt ein Anderes zusammen. In einem Luxus, welchen man sich täglich gewährt, pflegt man nicht nur in der Regel richtiges Maß zu halten, wie sich das sowohl bei Speisen und Getränken, als auch z. B. beim Putze zeigt (wer sich nur für Festtage schmückt, pflegt sich viel häufiger zu überladen, als wer dies einen Tag wie den andern thut), sondern die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit und Solidität muß hier auch vor der auf bloßen Glanz das Uebergewicht gewinnen. Wenn man einen Aufwand nur ausnahmsweise macht, mag man vorzugsweise daran denken, wie er sich in den Augen Anderer darstellt; handelt es sich dagegen um eine Verschönerung und Bereicherung des täglichen Lebens, dann muß die Rücksicht auf das eigene Behagen, das durch die betreffenden Güter vermittelt werden soll, entschieden in den Vordergrund treten.

Noch ein weiterer Gegensatz ist der, daß auf höheren Kulturstufen der Luxus mehr einen positiven, auf niedern mehr einen negativen Charakter hat. Das heißt: dort ist das Ziel vorwiegend die Erweiterung und Steigerung der Lebensfreuden, hier das sich Ersparen von Anstrengungen und Unannehmlichkeiten. Dort besteht er hauptsächlich in der Verwendung von Gütern, hier in dem Unbenutztlassen von Produktionsmitteln, deren Ausbeutung eine Anstrengung voraussetzt. Dort verzehrt er vornehmlich, hier vergeudet er. Das höher stehende Volk steigert seine Genüsse, das niedriger stehende faullenzt. Jenes raffinirt mit seinem Ueberflusse, dieses läßt ihn umkommen.

Nicht ganz so einfach ist der Gegensatz des Luxus verschiedener Kulturgrade in einigen andern Beziehungen. Zunächst, was das größere oder geringere Hervortreten der Selbstsucht bei demselben betrifft. Der Luxus niederer Kulturstufen ist in hohem Grade mittheilsam; es liegt das in seiner Einseitigkeit, seinem sinnlichen und quantitativen Charakter. Für die Genüsse, welche hier in Betracht kommen, ist ja dem Einzelnen in seiner natürlichen Beschaffenheit ein sehr eng begrenztes Maß gesetzt. Darüber hinaus ist eine Erweiterung kaum anders möglich, als daß er auch Andere daran Theil nehmen läßt, was durch die Unentwickeltheit der socialen Gegensätze noch besonders begünstigt wird. Daher eine ausgedehnte Gastfreiheit. Je mehr der Luxus jene Eigenthümlichkeiten verliert, desto mehr wird er die Richtung nehmen, sich auf die Person Derer zu beschränken, welche ihn treiben. Aber auch das findet wiederum bei weiterer Entwicklung seine Grenze. Je

der normale Begleiter eines blühenden Zustandes, wie als das Zeichen einer Te-
denz zum Verfalle anzusehen. Denn, wie schon angedeutet wurde, liegt allem Lux
die Gefahr, zu entarten, fortwährend nahe; nur das Vorwalten sittlicher Mäch
bewahrt ihm seine unschädliche Eigenthümlichkeit; jedes Nachlassen sittlicher Kra
macht entstellende Züge an ihm sichtbar. Und ebenso läßt umgekehrt jede Ent
artung desselben auf eine mehr oder minder vorgeschrittene Schwächung der mora
lischen Energie schließen. Nicht immer folgt zwar auf eine Entartung des Luxus
der Verfall eines Volkes, indem dieses sich wohl rechtzeitig wieder zusammenrafft;
aber jede Erscheinung dieser Art muß doch als das Symptom beginnenden, wen
auch vielleicht noch wenig vorgeschrittenen und leicht wieder aufzuhaltenden Ver
falles gelten.

Die Entartung zeigt sich aber hauptsächlich in doppelter Weise. Nämlich ei
mal in dem Uebergange des Luxus in Verschwendung, wenn nicht mehr blos da
freie Einkommen für luxuriöse Ausgaben verwandt, sondern dafür auch ein Th
der zur Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse bestimmten Einnahmen,
wohl selbst der zur Fortführung der Produktion erforderlichen Mittel zum Opf
gebracht wird, dergestalt, daß die Lebensweise im Ganzen genommen trotz des gr
ßern äußern Glanzes eine schlechtere wird, — „glänzendes Elend“ — und d
wirthschaftlichen Grundlagen der Existenz sich erschüttert finden. Und sodann in d
Richtung des Luxus auf vernunftwidrige, geschmacklose, unsittliche Ziele. Beide
geht zwar bis zu einem gewissen Grade regelmäßig Hand in Hand, doch pfleg
gewöhnlich die eine oder die andere Weise der Entartung entschieden zu üb
wiegen. Die erstere ist die bei weitem minder bedenkliche, weil hier mit größer
Sicherheit auf das rechtzeitige Eintreten reagirender Momente gezählt werden kan
Individuen und einzelne Gesellschaftsklassen mögen sich öfter durch Verschwendun
ruiniren, ein ganzes Volk selten. Das Einreißen verschwenderischer Sitten erschei
mehr als das Symptom einer akuten Krankheit eines im Uebrigen gesunden Volk
körpers; es charakterisirt insbesondere die Perioden, wo die wirthschaftliche Entwi
lung der geistigen und moralischen vorausgeeilt ist, und deutet auf bevorstehend
wirthschaftliche Krisen hin. Begünstigt wird es durch eine Art der Vermögensver
theilung, welche gerade sonst als eine besonders glückliche anzusehen ist, nämli
durch das Vorhandensein sehr verschieden abgestufter Vermögen. Aber wie hier
so lange der Sinn vorzugsweise darauf gerichtet ist, sich emporzuarbeiten, ein b
sonderer Sporn für Anstrengung und Ersparung liegt, so auch, wenn die Genuß
sucht das Uebergewicht gewonnen hat, ein besonderer Anreiz, mit den Ausgabe
über das richtige wirthschaftliche Maß hinauszugehen. Ungleich schlimmer ist d
zweite Fall. Er verräth eine chronische Störung der Gesundheit des politische
Organismus; in ihm tritt der eigentliche Verfall der Völker zu Tage. Das au
in anderer Hinsicht so bedenkliche Gegenüberstehen einzelner enorm Reicher un
einer durch eine weite Kluft von ihnen geschiedenen armen Masse muß dieser Ent
artung des Luxus vorzugsweise förderlich sein. Wenn unter solchen Verhältniss
die Reichen in den Genüssen, welche sie suchen, sich immer mehr von der Natu
entfernen; wenn sie schließlich nur noch in dem leeren Voraushaben und der Kos
spieligkeit ihrer Konsumtion ihre höchste Befriedigung finden; wenn daneben, sta
in der geistigen Anregung, nur noch in dem Kitzel der Sinne der Genuß ve
ihnen gesucht wird; wenn namentlich die erschlaffenden Anregungen der niede
Sinne, des Geruchs und Geschmackes, mit Vorliebe von ihnen gepflegt werden
wenn immer egoistischer aller Genuß nur auf die eigene Person bezogen wird
wenn die reine Lust, auch Andere an den Freuden des Lebens Theil nehmen

Endlich ist noch auf [illegible] tritt, sondern nur noch die Eitelkeit und die Furcht
entwicklung auf die mehr [illegible] nur Besten zu geben, die lediglich auf die Be-
Auf niedern Kulturstufen [illegible] ihrer niedrigsten Leidenschaften berechnet sind;
Luxus unvermittelt neben einem [illegible] Dankes bar, ohne Scham und Maß sich auf
eine Hauptart der Ersparung [illegible] wir nicht länger, daß wir es mit einem
maſſenhafte Vergeudung einfacher [illegible] haben. Wir sehen in dieser Art des Luxus
auf der andern ein Prunken mit der [illegible] Verfalls, und wir sind daher berech-
koncentrirtem Werthe, wie Silbergeschirr, [illegible] Richtung mit ängstlichem Mißtrauen
aber bei letztern die Verwendung für den [illegible] ung des Luxus.
die Hauptsache ist die Ansammlung von Ver[illegible] kulturgeſchichtliche Bedeutung
leicht gestattenden, im Nothfalle schnell realisirbaren, [illegible] wicklung der Völker zu grö-
leichternden Gestalt, wie denn auch der Formenreich[illegible] von einer fortschrei-
beren Stoffwerth gänzlich im Hintergrunde zu stehen pflegt. [illegible] Genüsse begleitet sein
Kultur verwischen sich diese Gegensätze immer mehr. Einerseits [illegible] oder Stand, welches
erwähnten Scheinluxus immer mehr ein wirklicher Gebrauchsgegenstand [illegible] haben. Und hie-
eben deßhalb in bescheidenere Dimensionen zurückzieht; andererseits [illegible] und Schönheit
eigentlichen Verbrauchsgüter in immer wachsender Bedeutung Güter [illegible] tur, so auch
länger fortdauernden und nur mehr oder minder langsam abnutzenden [illegible] le aus ins-
zu dienen bestimmt sind. Je mannigfaltiger, feiner, kostbarer diese Güter [illegible] er Ge-
desto mehr macht sich zugleich die Nothwendigkeit einer schonsamen Behandlung [illegible] nisse
fühlbar. In Folge davon verwachsen die Besitzenden enger mit den [illegible] er,
Gegenständen ihres Besitzes; die Dauerhaftigkeit wird diejenige Eigenschaft, auf
welche sie bei denselben vorzüglichen Werth legen. Aber auch dieses Stadium der
Entwicklung pflegt nicht anzuhalten. Nach und nach gewinnen nicht nur, nament-
lich wenn eine Periode raschen wirthschaftlichen Aufschwunges einfällt, die rasch
konsumirenden Luxusgenüsse wieder einen großen Umfang — es sei in dieser Be-
ziehung nur an den Luxus der Reinlichkeit, der Beleuchtung, der Vergnügungsreisen
erinnert —, sondern der Luxus erhält auch dadurch ein konsumtiveres Gepräge,
daß man ein besonderes Gefallen an einem rascheren Wechsel der Gebrauchsgüter
findet. Die Mode dehnt das Reich ihrer Herrschaft immer weiter aus. Zum Theil
freilich ist die durch den Modewechsel herbeigeführte raschere Konsumtion nur eine
scheinbare; die Güter verschwinden nur an den Glanzstätten des Lebens, um an
minder auffälligen Orten noch langsam aufgebraucht zu werden. Im Ganzen aber
wird sich doch schwerlich bezweifeln lassen, daß auf diese Weise die Schnelligkeit
der Konsumtion eine größere wird.

Es ergeben sich hiernach als die vornehmsten Kennzeichen des Luxus eines
blühenden Volkes Vernunftmäßigkeit, Vielseitigkeit, Gleichmäßigkeit, Zweckgemäßheit,
Streben nach Vergeistigung der materiellen Genüsse, Mittheilsamkeit, ein harmo-
nisches Verhältniß zwischen der Richtung auf private und auf öffentliche Zwecke,
auf sinnliche und auf geistige Freuden, auf schnellen und auf langsamen Verbrauch.

Was die Zeiten betrifft, in welchen derselbe vorzugsweise hervortritt, so ist
schon oben erwähnt worden, daß im Wechsel zwischen Perioden, welche den Fort-
schritt vorwiegend auf dem Gebiete der Wirthschaft, und solchen, welche ihn vor-
wiegend auf dem Gebiete des unmittelbar persönlichen Lebens, der Kultur zeigen,
es insbesondere die letzteren sind, in welchen der Luxus sich glänzend entfaltet, da
die Zeit des rastlosen Erwerbens nicht wohl zugleich die Zeit der Ausbildung ge-
schmackvollen Genießens sein kann. Freilich auch die Zeiten der raschen Bereiche-
rung haben ihren eigenthümlichen und besonders üppigen Luxus, aber dieser, der
mit dem wirthschaftlichen Schwindel emporschießt, ist schon nicht sowohl mehr als

nes blühenden Zustandes, wie als das Zeichen einer Ten-
hen. Denn, wie schon angedeutet wurde, liegt allem Luxus
fortwährend nahe; nur das Vorwalten sittlicher Mächte
ädliche Eigenthümlichkeit; jedes Nachlassen sittlicher Kraft
an ihm sichtbar. Und ebenso läßt umgekehrt jede Ent-
e mehr oder minder vorgeschrittene Schwächung der mora-
Nicht immer folgt zwar auf eine Entartung des Luxus
, indem dieses sich wohl rechtzeitig wieder zusammenrafft;
eser Art muß doch als das Symptom beginnenden, wenn
g vorgeschrittenen und leicht wieder aufzuhaltenden Ver-

gt sich aber hauptsächlich in doppelter Weise. Nämlich ein-
des Luxus in Verschwendung, wenn nicht mehr blos das
uriöse Ausgaben verwandt, sondern dafür auch ein Theil
othwendiger Lebensbedürfnisse bestimmten Einnahmen, ja
tführung der Produktion erforderlichen Mittel zum Opfer
, daß die Lebensweise im Ganzen genommen trotz des grö-
eine schlechtere wird, — „glänzendes Elend“ — und die
agen der Existenz sich erschüttert finden. Und sodann in der
vernunftwidrige, geschmacklose, unsittliche Ziele. Beides
gewissen Grade regelmäßig Hand in Hand, doch pflegt
er die andere Weise der Entartung entschieden zu über-
die bei weitem minder bedenkliche, weil hier mit größerer
zeitige Eintreten reagirender Momente gezählt werden kann.

lassen, nirgends mehr hervortritt, sondern nur noch die Eitelkeit und die Furcht dahin führt, der Menge Genüsse zum Besten zu geben, die lediglich auf die Befriedigung ihrer rohesten Gelüste, ihrer niedrigsten Leidenschaften berechnet sind; wenn andererseits diese Menge, des Dankes bar, ohne Scham und Maß sich auf das Dargebotene stürzt — dann zweifeln wir nicht länger, daß wir es mit einem dem Untergange geweihten Volke zu thun haben. Wir sehen in dieser Art des Luxus das unverkennbare Zeichen des eingetretenen Verfalls, und wir sind daher berechtigt, auch die ersten Anzeichen einer solchen Richtung mit ängstlichem Mißtrauen zu betrachten. [1])

III. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus.

Nach diesen Auseinandersetzungen läßt sich die kulturgeschichtliche Bedeutung des Luxus mit wenigen Zügen feststellen. Daß die Entwicklung der Völker zu größerm Reichthum, höherer Bildung und edlerer Gesittung auch von einer fortschreitenden Erweiterung, Vermannigfaltigung und Verfeinerung der Genüsse begleitet sein muß und sein soll, bedarf hier sicherlich keines Beweises. Ein Volk oder Stand, welches geschichtlich eingreift, sagt Schleiermacher, darf keine idyllischen Sitten haben. Und Hirscher hebt mit Recht hervor, daß die Mehrung der Annehmlichkeit und Schönheit des irdischen Daseins, gleichwie eine Folge überhaupt der menschlichen Kultur, so auch eine tausendfache Förderung derselben ist. Vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus insbesondere verdient noch die Sicherung hervorgehoben zu werden, welche in der Gewöhnung an reichere, das Maß des absolut Unentbehrlichen übersteigende Genüsse gegen augenblickliche Nothstände liegt. „Jeder vernünftige Luxus", sagt Roscher, bildet eine Art von Reservefonds für künftige Nothfälle. So vor Allem derjenige, der sich in der Anschaffung von Nutzkapitalien äußert. Wo es Sitte ist, daß jede Bäuerin eine goldene Mütze, jeder Handwerksbursche eine Schaumünze besitzt, da ist den niedern Ständen immer ein Nothpfennig erhalten. Aber auch der Luxus der raschen Verzehrung tendirt dahin. Wo die Mehrzahl der Bevölkerung von Kartoffeln lebt, wie in Irland, wo sie folglich auf das geringste Nahrungsmittel schon reducirt ist, da hat sie im Falle einer Mißernte gar keine weitere Zuflucht mehr. Ein weizenessendes Volk dagegen kann zu Roggenbrot, ein roggenessendes zu Kartoffeln übergehen. Das Korn, das in guten Jahren zu Branntwein verbraucht wurde, kann bei Theuerungen zu Brod verbacken werden, der Hafer, den die Luxuspferde verzehrten, kann zur Menschennahrung dienen. Lustgärten mögen als ein Landnothpfennig des ganzen Volkes betrachtet werden."

Wenn man unter Luxus jede Ausdehnung der Genüsse über das Unentbehrliche hinaus versteht — mag man bei dem letztern Ausdruck an das absolut durch die menschliche Natur Gebotene oder auch an das mit Rücksicht auf die jeweilig gegebenen Verhältnisse als unerläßlich Erscheinende denken —, liegt daher dessen Bedeutung auf der Hand. In diesem Sinne gefaßt ist der Luxus nichts Anderes, als der Ausdruck einer fortgeschrittenen Gesittung nach der receptiven Seite des äußern Lebens hin, ein Ausdruck, der seinerseits auf die andern Seiten des Lebens schützend und fördernd zurückwirken muß. Dieß ist indessen, wie wir uns zu zeigen bemüht haben, nicht die Bedeutung, welche dem Worte Luxus zukommt. Wir müssen vielmehr sagen: der Luxus besteht in den tastenden Versuchen, dem Fortschritte

---

[1]) Ein abschreckendes Beispiel dieser Art bietet bekanntlich namentlich das alte Rom unter den Kaisern. Eine glänzende gedrängte Schilderung des damaligen Luxus bei Roscher, in der unten anzuführenden Abhandlung S. 63 ff.

welche dem Anspruch des Menschen auf Selbständigkeit mehr entspricht, so wird doch immer etwas von jener Blindheit, von jenem nachträglich zur Erkenntniß Kommen übrig bleiben, und darin liegt die dauernde civilisatorische Bedeutung des Luxus. Er ist das Mittel, dessen sich die Weltordnung bedient, um das Leben der Völker auch auf dem Gebiete des Genießens auf höhere Stufen der Gesittung zu erheben, so lange und soweit jene nicht im Stande sind, diese Erhebung auf der Grundlage freier Selbsterkenntniß und freier Selbstbestimmung zu erreichen. Ein Luxusaufwand ist daher in demselben Maße heilsam, als er wirklich geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen, und verliert um so mehr an Berechtigung, je weniger in solcher Hinsicht von ihm zu erwarten ist. Er ist entschuldbar, so lange die Personen, welche ihn machen, in gutem Glauben sind, dabei nach jenem Ziele hinzutreiben; er wird verwerflich, sobald sie sich dabei von letzterm lossagen, ihm wohl selbst geradezu entgegentreten.

Die praktische Forderung, welche sich hieran schließt, geht dahin, die einzelnen Aeußerungen des Luxus im Volksleben fortwährend genau zu beobachten und unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob sie auch wirklich in jener Richtung liegen oder nicht. Als ein wichtiges Merkmal für die Entscheidung muß es dabei namentlich angesehen werden, ob sich denken läßt, daß ein solcher Aufwand ohne Nachtheil und ohne an Anziehungskraft zu verlieren, allgemein werden könnte. Ein Aufwand ist um so verdächtiger, je mehr Diejenigen, welche ihn machen, dessen Bedeutung in seiner Exklusivität suchen. Im Uebrigen wird man sich aber, ehe man ein allfälliges Urtheil abgibt, nicht nur daran zu erinnern haben, daß Geschmacksrichtungen, Empfänglichkeiten und Widerstandsfähigkeiten sehr verschieden unter den Menschen vertheilt sind, sondern auch nicht vergessen dürfen, daß man immer nur einen unsichern, weil von dem bereits Dagewesenen entnommenen Maßstab anzulegen vermag. Ein neuer Aufwand mag uns nutzlos und unfruchtbar erscheinen, weil wir vom Standpunkte unserer bisherigen Erfahrung aus keinerlei wirkliche Bereicherung des Lebens in demselben erblicken, und doch sich schließlich als in hohem Grade förderlich erweisen. Gibt es doch kaum einen Artikel unter den heutzutage für unentbehrlich erachteten, oder eine Verbesserung irgend welcher Art, die bei ihrer ersten Erscheinung nicht als eine unnütze Ueberflüssigkeit oder als in irgend einer Hinsicht schädlich denuncirt worden ist. (Mac Culloch.)

IV. Luxusgesetzgebung.

Die sogenannten Luxusgesetze sind Versuche, gewisse Arten von Aufwand, welche sich allgemeiner verbreitet haben und in denen man eine Verschwendung, eine Verletzung der guten Sitten oder eine ordnungswidrige Ueberhebung einzelner Klassen erblicken zu müssen glaubt, von Obrigkeitswegen vermittelst Verboten und Strafandrohungen zu unterdrücken, bezüglich in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Vornehmlich spielen sie in der Periode eine große Rolle, in welcher ein Volk aus der Starrheit und der naiven Genügsamkeit mittelalterlicher Zustände sich zu regerem Verkehr und größerem Reichthum herausarbeitet und dabei unter einer gekräftigten Staatsgewalt nach einem den veränderten Verhältnissen entsprechenden neuen Ausdruck seiner socialen Gliederung ringt. Die Regierungen, von der Vorstellung beherrscht, im weitesten Sinne für eine geordnete Wirthschaftlichkeit wie für die Reinheit der Sitten ihrer Unterthanen einstehen zu müssen, halten ein Eingreifen in dieser Richtung für unerläßlich, wobei sie bald im Geiste des Fortschritts den aus frühern Zeiten überkommenen rohen Ausschweifungen entgegentreten, bald vom konservativen Gesichtspunkte aus sich einem Abgehen von den bisherigen einfachern Lebensgewohnheiten und einem Verwischen der alten

derſetzen. Kein irgend bedeutſamerer und einigermaßen in
ender Aufwand pflegt ihrer bevormundenden Fürſorge zu
, wie Roſcher richtig hervorgehoben hat, hauptſächlich der
en und die Begräbniſſe, welche ſie unter feſte Regeln zu

ſich ſolche Bemühungen, die dem natürlichen Zuge der Ent-
, meiſtens als vergeblich, wie ſich ſchon daraus ergibt, daß
dieſer Art, weil fortwährend verletzt, in kurzen Zwiſchen-
n. Hier und da gelingt es freilich, eine beſtimmte Art des
lücken, aber da Verbot und Strafe nur die Form der Aeuße-
, nicht dieſen ſelbſt treffen, ſo pflegt der letztere alsbald an
nd oft in bei weitem bedenklicherer Weiſe hervorzubrechen.
ch eine veränderte Anſchauung theils über die Schädlichkeit
einzelnen Genüſſe, theils über die Nothwendigkeit und den
bſonderung der verſchiedenen Stände, theils über den Um-
Regierung durchſetzt, läßt man ſie mehr und mehr fallen.
iejenigen Verbote auf, für die das Motiv ein ausſchließlich
leich ſchwerer ſagt man ſich von der Anſicht los, die guten
ſchützen zu müſſen, und noch heute haben wir in faſt allen
Ueberbleibſel dieſer Anſchauung, z. B. in der Konceſſions-
ciellen polizeilichen Reglementirung und Beaufſichtigung der
ungslokale. Auf dem Wege der Geldbußen und der Dispens-
en Verboten entwickelt ſich allmälig eine regelmäßige Be-
[illegible] und Genußmittel, welche als luxuriös angeſehen werden

Allein den ersten Punkt anlangend, fehlt der Beweis dafür, daß die Verdrängung eines rohen Luxus durch einen feinern durch Verbote und Strafandrohungen gegen jenen wirklich gefördert wird; und was den zweiten Fall betrifft, so scheint es denn doch sehr fraglich, ob die Verhüllung eines raffinirten Luxus, namentlich wenn sie, wie das kaum zu vermeiden, doch immer eine sehr unvollkommene und durchsichtige bleibt, wirklich beschwichtigend und nicht vielmehr aufregend und anreizend wirkt. Am ehesten lassen sich noch solche Verbote rechtfertigen, welche der Neigung der Einzelnen nicht zuwiderlaufen, sondern nur solche Einschränkungen sanktioniren, die den Betheiligten selber willkommen sind, die sie sich jedoch scheuen auf eigene Hand eintreten zu lassen. Indessen haben auch diese Verbote den Nachtheil, dadurch, daß sie der Entwickelung der freien Entschließung der Einzelnen vorgreifen, die Selbständigkeit der Bevölkerung zu schwächen und verweichlichend zu wirken. So muß es denn wohl bei der allgemeinen Verwerfung, welche die ältern Wirthschaftslehrer über die Luxusgesetze ausgesprochen haben, sein Bewenden behalten.

Aus der Literatur begnügen wir uns hervorzuheben als Behandlungen des Gegenstandes: 1) Vom ethischen Standpunkte aus: Schleiermacher, die christliche Sitte, S. 667 ff., und Beilage S. 47. Rothe, theologische Ethik III. §. 1140 (mit zahlreichen Literaturnachweisen). Werner, System der christlichen Ethik, Bd. III. §§. 80, 102, 103. Vorländer, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XIII. S. 535 ff. Bd. XIV. S. 50 ff. — 2) Vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus: Hume, Essays (in der Uebersetzung von Kraus) Bd. VII., und vermischte Schriften, S. 32 ff. Der Aufsatz ließe sich seinem Inhalte nach übrigens ebensogut unter 1) aufführen. J. B. Say, Cours complet, l. I. ch. 14. l. VII. ch. 11. l. VIII. ch. 2. Rau, über den Luxus, 1817, und Lehrbuch, Bd. I. §. 343 ff. Roscher, in Rau u. Hanssens Archiv, N. F. Bd. I. S. 48 ff., und System der Volkswirthschaft, Bd. I. Bch. 6. Kap. 2. Lesenswerthe Bemerkungen auch bei Prittwitz, Andeutungen über die Grenzen der Civilisation. S. 253 ff.

v. Mangoldt.

Lykurgos.

Lykurgos kann ebenso wie Theseus und Numa oder wie Orpheus und Homer von dem besonnenen Geschichtsforscher nur als eine halbmythische Persönlichkeit betrachtet werden, indem die historische Thatsache allgemeiner Zustände oder weitgreifender Erscheinungen durch die Sage in die handgreiflichere Gestalt eines Individuums umgesetzt, oder an eine wirklich existirende, an sich aber weniger bedeutende, Person angeknüpft wurde. Auf die gleiche Weise verwandelte sich auch der Zusammenhang, welcher zwischen der sogenannten lykurgischen Gesetzgebung und den politischen Institutionen der Insel Kreta sicherlich besteht, sofort in das konkrete Bild einer Reise, welche Lykurgos dorthin unternommen haben soll, um die Gesetze des Minos zu studiren; ja auch der Zeitpunkt, welchem die geschichtliche Grundlage der so ausgeschmückten Erzählungen angehört, läßt sich nur annähernd auf das letzte Drittel des neunten Jahrhunderts (zwischen 830 und 800 v. Chr.) festsetzen. Vollends aber wird das Ganze durch die unkritische Geschichtschreibung des späteren Alterthums bis zur Unkenntlichkeit entstellt, indem dort alle und jede spartanische Institution kurzweg dem Lykurgos zugeschrieben wird.

Versuchen wir aber, mit Weglassung der anekdotenmäßigen Erzählungen, was Lykurgos vor und nach der Gesetzgebung, welche unter Auktorität des delphischen Orakels erfolgte, gelitten oder gethan habe, auf den Kern der Sache einzugehen,

Lykurgos.

der lykurgiſchen Geſetzgebung eine Zeit des Zwieſpaltes und
in welchen theils der ganze Peloponnes zu zerfallen drohte,
Beſtand der Lehensfürſten (ſ. Niebuhr, Vortr. über alte
e, S. 57 f.) in Lakonien vernichtet oder wenigſtens ge-
ndelte ſich demnach für Sparta um Stärkung des Staates
und um Einrichtungen, welche eine Verſöhnung und Ver-
konnten, und ſowie zu Letzterem die Gründung der olym-
eliſche Gottesfriede dienten, welch beides Lykurgos einige
ſetzgebung bewerkſtelligt haben ſoll, ſo war es in erſterer
Geſetzgebung ſelbſt, durch welche die altangeſtammte doriſche
und für die Zukunft befeſtigt werden ſollte. Weder Fremd-
Neues wurde dabei eingeführt, ſondern es trat nur eine Fixi-
helleniſchen Volksgeiſtes ein, welcher durchweg der doriſche
bei dem Vergleiche mit Plato's Idealſtaat in den lykur-
ohl mit Recht jenen plaſtiſch abrundenden und geſtaltenden
elcher bei ihnen ſich auch auf denjenigen Gebieten geltend
nicht an ſeinem Orte iſt. Denn um ſelbſt abzuſehen davon,
rfaſſung überhaupt nur bei ſehr primitiven Zuſtänden und
ten ausführbar ſein kann, liegt eine erſchreckende Einſeitig-
Mangel eines jeden Sinnes für Freiheit des Individuums,
lichen Grundzuge, daß die Griechen die Ethik nur politiſch
und ſomit betreffs des Staatslebens ausſchließlich auf einen
der eine politiſche Ethik geriethen (ſ. d. Art. „Ariſtoteles"

zelner Heloten u. s. f., und man konnte dem Volke auch die täuschende Freude gönnen, daß alle officiellen Erlasse mit den Worten „die Lakedämonier beschlossen" begannen; die höchste Staatsgewalt war ja dennoch effektiv in den Händen des Senates, welcher durch solch formlose Wahlen auch unschwer sich seine Selbstergänzung sichern konnte. Das nach dem Rechte der Erstgeburt erbliche Königthum war vermöge seines göttlichen Ursprunges (von Herakles her) Gegenstand religiöser Achtung und wurde wohl durch mannigfache Ehrenrechte mit äußerem Glanze ausgestattet (Genuß von Staatsländereien, Antheil an den Opferthieren und der Kriegsbeute u. dgl.), hatte aber politisch eine sehr geringe Bedeutung; die Könige, welche in der Gerusia eine einfache Virilstimme und äußerlich den Vorsitz hatten, leisteten monatlich einen Eid, nach den Gesetzen regieren zu wollen, und als ihre einzige Prärogative läßt sich die Jurisdiktion im Familienrechte (z. B. besonders über Adoption) bezeichnen; auch wenn der König in den Krieg zog, war er nur in seiner Eigenschaft des obersten Feldherrn unbeschränkt, hingegen Friedensschlüsse oder das Schicksal eroberter Städte unterlagen wieder durch den Senat der Genehmigung des Volkes. Das Institut der Ephoren endlich, welche aus dem Volke gewählt wurden, war in den lykurgischen Zeiten entschieden nur eine Polizei- und Gerichtsbehörde, und erst in den folgenden Jahrhunderten traten die Ephoren politisch bedeutsamer zum Schutze des Volkes gegen Uebergriffe der Könige auf.

Was aber nun die Bürger selbst betrifft, so war das wesentliche Augenmerk der lykurgischen Gesetzgebung (wie im Idealstaate Plato's) darauf gerichtet, jede individuelle Eigenthümlichkeit und persönliche Freiheit des Menschen zu ersticken, damit an dem Einzelnen schlechthin nur die Angehörigkeit an den Staat übrig bleibe. Hiezu mußte vor Allem die Kraftäußerung des individuellen Willens in der dinglichen Sphäre gelähmt oder vielmehr vernichtet werden, d. h. das Eigenthum sollte aufhören, Objekt des Einzeln-Willens zu sein, und außerdem mußte der sittliche Gehalt der freien Familie getilgt werden, da für einen solchen Staat das Geschlechtsverhältniß keine andere Bedeutung hat, als jene, welche ihm in einer Stüterei oder in einem Fohlenhofe beigelegt wird. So war Grund und Boden in gleiche, und zwar untheilbare und unveräußerliche Loose getheilt, wornach Ein Loos bei Einer Familie verbleiben mußte, deren männliche Mitglieder in der wundersamsten Levirats-Ehe lebten, da oft vier bis fünf Brüder eine gemeinschaftliche Frau hatten; die Gemeinde-Aeltesten sorgten für Erhaltung der Loose und der Familien, indem z. B. dem ohne Leibeserben Gestorbenen von Staats wegen ein Adoptivsohn oder ein Schwiegersohn substituirt wurde; natürlich hingen hiemit Verbote der Ehelosigkeit und förmliche Prämien für gelungene Kindererzeugung zusammen. Uebervölkerung war, wie sich von selbst versteht, bei solcher Organisation nicht zu befürchten, und die konservative Tendenz zeigte sich durch den Erfolg gekrönt, daß in mehreren Jahrhunderten die Zahl der Spartiaten die gleiche blieb. Vollständige Gleichheit in allen äußeren Gütern, welche zwar nie ganz erreichbar ist, war wenigstens angestrebt und in Bezug auf Hunde, Pferde, Geräthschaften und selbst Vorräthe des Lebensunterhaltes gesetzlich vorgeschrieben; am tiefsten aber einschneidend wirkte dieses Princip zugleich mit Vernichtung des Familien-Sinnes in den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer (Syssitien), welche durch bestimmte gleiche Beiträge Aller hergestellt wurden und den Mann auch in dieser Beziehung ausschließlich nur als Glied einer politischen Korporation erscheinen ließen. Dem gleichen Mechanismus diente es, daß Reisen in das Ausland nicht gestattet waren, und da Gewerbe, Künste, Handel und Schifffahrt als unwürdige Beschäftigungen galten (der Gebrauch von Silber- und Gold-Münzen war verpönt), so wickelte sich das

tagtäglich in Leibesübungen, Jagd, Sophisten, T
und Opfern, ab. Vor Allem aber endlich wurde
ebens durch eine eiserne Staats-Pädagogik realisir
(Aussetzung schwächlicher Kinder, tägliches kalte
in geistiger Beziehung karg genug durch musikali
erlich durch gymnisch-kriegerische Uebungen in Zu
urch das ganze Leben hindurchzuziehen, denn nicht
esen, sondern auch — um modern zu sprechen
der Polizeigewalt in die Privatsphäre (Häuserbau,
muck, Zucht der Frauen, Musik u. dgl.) beruhte
eichmachenden politischen Erziehung der Jugend

tfr. Müller, Dorer, Bd. I, S. 94 ff. und B
nn, Spart. Staatsverf. Breslau 1836 (Hypoth
aatsverf. S. 89 ff. Schömann, Antiqu. iur. pub
rmann, griech. Staatsalterthum Bd. I, S. 61
Berchtʼs Archiv Bd. IV, S. 154 ff. Grote,
6) Bd. II, S. 451 ff.

M.

Macaulay.

Babington Macaulay wurde geboren 25. O

Milton in der Edinburgh Review August 1825; daß der Gegenstand in seiner Tiefe erfaßt sei, läßt sich nicht sagen, aber die geistvolle Art schlug ein. Im März 1827 erschien dann der Aufsatz über Macchiavelli, im Mai 1828 die Abhandlung über Geschichtschreibung, und noch im September die über Hallam's Verfassungsgeschichte. Die whiggistische Zeitschrift hatte seinen Ruf begründet, die whiggistische Partei suchte den talentvollen Mann in ihre Dienste zu ziehen.

So wurde er Parlamentsmitglied, für den Flecken Calne in Wiltshire, im Frühjahr 1830, selbst kaum 30jährig. Unter dem Ministerium Grey erhielt er eine Anstellung als Sekretär des Bankruttgerichtshofs, und wirkte für die Reformbill im Sinne seiner Partei, die J. Russel dabei als Führer anerkannte. 1832 traf ihn eine neue Wahl in der Stadt Leeds, und eine neue Anstellung als Sekretär des Kontrollehofs. Er kämpfte nun gegen den Repeal und für die bürgerliche Emancipation der Juden. Eine leichte Sache hatte es ihn gedünkt, den indischen Gebieten ein neues Strafgesetzbuch zu schenken, dessen sie bedurften; man ernannte ihn mit 10,000 Pfund St. zum Mitgliede und Rechtsbeistand des obersten Gerichtshofs für Indien, und beehrte ihn mit jenem Auftrag. Im Februar 1834 verließ er England, aber seine legislatorische Arbeit in 26 Kapiteln erschien mehr schön als brauchbar; wenig entsprechend dem wirklichen moralischen und socialen Zustand der Eingebornen; wie man sagt, ging sie den ansässigen Engländern viel zu weit in Begünstigung der ersteren. Um so besser gediehen auf jenem berühmten Boden die Anfänge der trefflichen Arbeiten über Lord Clive und Hastings, und noch von Indien aus ließ er die Essay's über den ersten Theil des Lebens des ältern Pitt, über Jakob Mackintosh und über seinen Lieblingsweisen Lord Bacon in seinem Blatt erscheinen.

Die zwei folgenden Jahre widmete sich Macaulay einem blos literarischen Wirken. Er hat selbst gesagt, daß dieses überhaupt seinem Geschmack und seiner Stimmung weit besser entspreche als das Geräusch des politischen Parteienkriegs. Bereits sammelte er Materialien zu seinem großen Werke, der Geschichte Englands. Als ihn aber die Wähler von Edinburgh im Mai 1839 ins Parlament riefen, wurde er wieder Politiker, und bald Kriegssekretär in dem Whig-Ministerium Melbourne bis September 1841, wo ihn der Sturz des Kabinets in die Reihen der Opposition führte. Zugleich setzte er seine literarische Thätigkeit fort als Dichter und als Biograph. Von Neuem trat er ins Amt als Generalzahlmeister des Heeres mit Russel 1846, aber nicht für lange; er verlor seine Stellung schon zu Ende d. J. 1847, als ihm seine Wähler ein Mißtrauensvotum zugehen ließen, weil er für die erhöhte Staatsunterstützung des Maynooth College zur Erziehung der katholischen Geistlichkeit in Irland gestimmt hatte. Als er in Edinburgh 1847 durchgefallen war, schien es zu Ende zu sein mit seiner öffentlichen Wirksamkeit. Er trat nicht mehr als Kanditat auf. Da er aber 1852 ungesucht von Neuem das Vertrauen eben dort erhielt, nahm er wieder an, nur ins Amt wollte er nicht mehr, und auch seine parlamentarische Wirksamkeit wurde eine stillere.

Seit 1841 hatte er sich mit seiner englischen Geschichte beschäftigt; 1849 erschienen die 2 ersten Bände, die Regierung und Vertreibung Jakobs II., mit einer umfassenden und glänzenden Einleitung über die frühere Zeit. In 6 Monaten erlebte er 5 Auflagen. Neben andern Ehren erhielt er auch eine Professur der alten Geschichte an der königlichen Akademie. Die biographischen Artikel für die Encyclopädia Britannica hemmten den Fortschritt des großen Werkes nicht; 1855 erschien der 3. und 4. Band bis 1697. Um sich ausschließlich seinen literarischen Neigungen widmen zu können, und die große Arbeit zu vollenden, die sich, nach den Wor-

Macaulay.

n die Zeit erſtrecken ſollte, welche noch in der Erinn
er ſeinen Parlamentsſitz im Februar 1856 auf. Ne
Rothwell zum Peer ernannt, aber er hat nie Geb
cht. Er ſtarb an einem Herzfehler 28. December 1
Januar 1860 im Poet's Corner der Weſtminſter
n einem 5. und 6. Bande, früher verworfen, hat

taatsmann konnte ſich mit Recht rühmen, daß er i
ten gehabt habe. Die Geſchloſſenheit ſeines Denken
hatten gleichen Antheil daran. Tief ſind ſeine Anſ
n der principiellen Auffaſſung. Ein Empirismus, w
es geſchöpft, beherrſcht ihn. Er mißtraut allen al
gierung. Den Regierungszweck findet er darin, daß
in ihren Beſtrebungen ſich reich zu machen: alle
e Freiheit verſchaffen, ihren Fleiß zu ihrem beſte
nen Sicherheit bereiten im Genuß deſſen, was
haben. Der Utilitätsgrundſatz iſt das Erſte. Ihm iſ
ehaupten, daß es irgend eine Verfaſſungsform gebe,
ren Umſtänden die beſtmögliche ſein würde. Er w
srecht ſelbſt für England darum noch nicht verwer
ung darin beſtände, dem Lande ſtatt einer Königin
n gewählten erſten Beamten und einen Senat zu ge
keiner praktiſchen Bedeutung. Er war und blieb
will konſervativ ſein, aber nicht, um alles zu erha
er will reformiren und beſſern, um die alt geword

regiert werden, darum sollen Alle Theil nehmen, die diese Gründe für sich haben, so wird eine große Zahl von tüchtigen Männern ins Unterhaus kommen. Nie aber darf das religiöse Bekenntniß ein Grund zur Entziehung von Rechten sein, so wenig als es zur Verfolgung in Form von unmittelbaren Strafgesetzen Veranlassung geben darf; auch den Juden soll somit das höchste politische Recht nicht verweigert werden, am wenigsten von Christen, die Niemanden etwas zufügen dürfen, was ihm Schmerz bereitet. Die irische Staatskirche ist eine unbillige und unzweckmäßige Institution, die erhöhte Unterstützung des Maynooth College ist eine gerechte und zweckmäßige Maßregel. Irland soll frei sein in kirchlicher Beziehung, es soll das englische volksthümliche Municipalsystem genießen, nur der Repeal ist gänzlich zu verwerfen, die Union unauflöslich festzuhalten, weil ihre Auflösung die politischen und socialen Uebel Irlands nicht beseitigen, sondern fast jedes derselben verschlimmern würde, eine Trennung der Parlamente aber und zugleich bleibende Vereinigung der beiden Kronen auf der unstatthaften theoretischen Scheidung von Legislative und Exekutive beruht, während sie in der Praxis binnen sehr wenig Jahren entweder den Bürgerkrieg oder den Scheinparlamentarismus zur Folge haben muß. Gerechtigkeit also soll der freien Bewegung Irlands werden, aber auf der Grundlage des Bestehenden. Es sind dieselben liberalen Gesichtspunkte, wie sonst, von denen aus er die anglo-indischen Verhältnisse geordnet wissen will. Es soll kein Eingeborner wegen Farbe, Abstammung oder Religion von Aemtern ausgeschlossen sein — ein freilich erst allmälig zu erreichendes Ziel, aber nothwendig zu erstreben, die Eingebornen sollen zur Freiheit erzogen werden, auch auf die Gefahr hin, daß das Land reif und endlich unabhängig würde, — ein Ruhm für das englische Volk einzig in seiner Art, größer, als wenn man die Inder auf Kosten der Bildung in fortwährender Abhängigkeit erhalten könnte. Die Engländer sollen in diesen unterworfenen Gebieten keine gerichtlich privilegirte Klasse gegenüber den Eingebornen bilden. Eine repräsentative Verfassung ist bei dem Zustande der Bevölkerung freilich unstatthaft, und das englische Parlament kann sich von Europa aus unmöglich mit allen den entlegenen Dingen indischer Verwaltung abgeben, aber eine wirkliche Schranke für die Autorität der englischen Regierung kann die Kompagnie selbst bilden, weil sie von Regierung und Parteien unabhängig ist. Wenn also gleich der Krone ein gewisser Einfluß auf Indien eingeräumt werden muß, so ist es doch wünschenswerth, die Kompagnie als Form des indischen Regiments beizubehalten, und in der That leitet sie jenes Land so gut, als dies irgend eine andere Regierung unter den dortigen Verhältnissen nur thun könnte, da sie mit ihrem eigenen Interesse an dem Glück der Unterthanen betheiligt ist.

Die Reden, in denen Macaulay diese politischen Anschauungen entwickelt, berechtigen nicht zu dem Ausspruche, den ein Beurtheiler gethan, daß nämlich Macaulay's politische Gedanken ein schöner Geist philosophischer Staatsweisheit belebe. Gerade in der principiellen Grundlage sind sie schwach. Die Emancipation der Juden soll eingeführt werden, weil das Gegentheil den Juden schmerzlich ist! Der Volksunterricht für die niederen Klassen soll vom Staate ins Auge gefaßt werden, weil er die Pflicht hat, für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen, diese Sicherheit aber durch jenes Bildungsmittel verbürgt wird! Es gibt kein natürliches Erbfolgerecht, das älter wäre und eine höhere Autorität hätte, als irgend ein menschliches Gesetzbuch: denn da dieses Naturrecht nur Eines sein kann und in den Besitzungen der Königin von Großbritannien 20 Arten der Erbfolge bestehen, so wären dies lauter Mißbräuche, die erst entfernt werden müßten! Ja das Gesetz selbst, welches das Eigenthum erzeugt, kann nur aus dem Grunde

es ein den Menſchen wohlthätiges Geſetz iſt! Aber wenn
und tief ſind, ſo iſt ihre Anwendung doch durch und durch
weisführung oft eine ſehr zufällige iſt, oder auf bloßer
t, ſo verfehlt ſie doch ſelten ihren Eindruck. Der Begriff
, er ſchlummert hinter dem Fluſſe der Rede, die Konkretion
edner kennt die Kraft einer klaren Diſpoſition ohne ſie den
. In ſeiner Dialektik iſt weniger Entwicklung als Paralleliſ-
zt er Gründe aus Gründen aufſteigen, als er ſie in eng
einander ſtellt, und immer wieder in verwandelter Geſtalt
an Bildern und Beiſpielen, die entlegenſten geſchichtlichen
mer zur Hand, und ſo, während er zu überzeugen ſucht,
alb, weil er durch Unterhaltung und Belehrung feſſelt. Auch
n ihm zu Gebote, und er handhabt ſie um ſo ſicherer, je
iben ſcheint. Das Pathos, das er kennt, iſt lebhaft, aber
rhebend, nicht erwärmend. Seine advokatiſche Temperatur
amme, die in dem Gefühle für Wahrheit lodert und für
Parlament immer Aufmerkſamkeit erregt, wenn er ſprach;
einen Reden noch kräftiger, wenn man ſie lieſt. Wo man
durch ſeine Gründe, traut man doch ſeiner Perſon. Ueber
großen Verſammlungen ſpricht er ſich ziemlich geringſchätzig
zu einem großen Redner die natürlichen Mittel, ſein Wuchs
eten ſich nicht dazu, nur ſein ſtrahlendes Auge half den
emholen dahinfließenden Sätzen nach. Er hat ſeine Reden
rnt; ſo entbehrten ſie der Unmittelbarkeit der Empfindung.

man niemals müde wird, ihm zuzuhören, selbst da, wo ihn eine gewisse Neigung zum Uebertriebenen nahe an die Karikaturmalerei hinführt und wo man fühlt, daß das Bild kein umfassendes ist. Biographieen wie die von Clive und Hastings werden immer hinreißend wirken, und selbst in der von Samuel Johnson wird die frische Farbe der Dinge und Menschen trösten über die Ungewißheit, in der man über dessen literarisches Verdienst und ästhetische Bedeutung bleibt.

Der Geschichtschreiber Englands war allerdings für seine Aufgabe sehr glücklich ausgestattet. Von allen wesentlichen Erfordernissen des Historikers besitzt er seinen Antheil, Kritik, Fleiß, Methode, Styl, politische Reife, selbst philosophische Neigung. Aber er besitzt fast jedes einzelne dieser Erfordernisse nur in mäßigem Grade. Und gerade dies macht ihn so genießbar für Alle. Seine natürliche Schranke war die Bedingung seines Glücks.

Er hat selbst eine Theorie der Historik aufgestellt in seinem Aufsatz vom Jahre 1828. Das Gebiet der Geschichtschreibung gilt ihm als ein streitiges Land, als ein Grenzgebiet unter der Gerichtsbarkeit zweier feindlichen Mächte, der Vernunft und Phantasie; sie ist bald Theorie, bald Dichtung; sie scheitert entweder in der Erzählung oder im spekulativen Theil statt gleichmäßig zwischen beiden Seiten repartirt zu sein. Sie beginnt meist mit dem Roman und endigt mit dem Essay. Einmal kann sie so wenig wie die Dichtung ganz wahr sein. Es ist mit ihr wie mit der Porträtmalerei. Beide können nicht alles Wirkliche wiedergeben, weil dies unendlich vieles ist, aber sie gerathen am besten, wenn sie uns solche Theile der Wahrheit wieder geben, welche am nächsten die Wirkung des Ganzen hervorbringen, wenn auch vielleicht mit einer leichten Einmischung von Karikatur oder einsichtsvoller Anwendung von ein wenig Uebertreibung. Es kommt dabei auf die Kunst der Auswahl und Anordnung an; die Geschichte hat ihren Vordergrund und ihren Hintergrund, und die historischen Künstler unterscheiden sich von einander hauptsächlich in der Behandlung der Perspektive, in der Art wie die Schilderung gedrängt oder ausführlich wird. Sodann aber ist die Geschichtschreibung nicht blos nachahmend, nicht blos Kunst; sie muß die Erscheinungen auch erklären, die abstrakte Wahrheit auffinden, welche in den Thatsachen verborgen liegt. Dies gibt ihr ihren höheren Werth, dies ist die Philosophie der Geschichte oder die Darstellung des theoretischen Gehaltes der Begebenheiten, der politischen und sonstigen moralischen Grundgedanken. Darin sind die Modernen den Alten voraus: im Generalisiren, in der Ableitung allgemeiner Fundamentalsätze aus den Thatsachen, mit einem Wort in der Spekulation. Aber es wäre falsch, sich eine Theorie zu bilden, indem man einige Erscheinungen betrachtet, und die andern verkürzt oder verdreht, um sie in die fertige Theorie hineinzubringen. So aber macht es ein guter Theil der Modernen, sie sind Advokaten und bieten alle Künste der Kontroverse auf, vernachlässigen dabei aber in trauriger Weise die Kunst der Erzählung, die Kunst, Sympathie zu erregen und der Phantasie Bilder zu liefern. Das Verweilen bei den Einzelheiten, welches den Zauber der Biographieen ausmacht, die Hervorhebung charakteristischer und interessanter Umstände darf keineswegs verachtet werden um einer eingebildeten Erhabenheit der Geschichtschreibung willen. Freilich muß sich die Auswahl des Stoffes nach seiner Wichtigkeit richten, diese Wichtigkeit beruht aber darauf, ob wir im Stande sind, uns daraus richtige Schlüsse in Beziehung auf die Zukunft zu bilden, sowie auf der Größe des Einflusses, den die betreffenden Verhältnisse auf das Glück des Menschengeschlechtes gehabt haben. Es kommt nicht darauf an, daß Hunderte von Folio-Seiten mit Abschriften von Staatspapieren gefüllt werden, worin dieselben Behauptungen und Gegenreden wiederholt werden, bis der Leser von

Macaulay.

wird. Ein Geſchichtswerk kann mit Schlachten, Verf
ſein und iſt doch unnütz, es kann jedes einzelne
Ganzen doch falſch ſein. Wichtig für das Glück der
e Geſchichte ſind beſonders die Veränderungen in
Uebergang von ganzen Staaten aus Armuth zum R
iſſenheit, von Wildheit zur Bildung; und dies ſ
den Hiſtorikern wenig beachtete Ereigniſſe. Somit e
er Hiſtoriker, in deſſen Werk der Charakter und G
geſtellt iſt: er erzählt keine Thatſachen und legt ſei
in den Mund, welche nicht durch hinreichendes
r er gibt durch zweckmäßige Auswahl Verwerfung un
n Zauber, welcher ſich die Dichtung unrechtmäßig a
ung findet ſich eine gehörige Unterordnung beobacht
n Vordergrund, andere in den Schatten. Aber das
darſtellt, wird geſteigert oder verringert nach den
uſtand der Geſellſchaft und die menſchliche Natur
ze, der Religion, der Erziehung, den Fortſchritt de
onders das Glück der Völker und Individuen bezeich
der Kulturgeſchichte erhöhte Aufmerkſamkeit ſchenk
m die Menſchen nicht blos geſchildert, ſondern genau
n in den Sitten nicht nur durch allgemeine Angab
gezeigt. Ein ſolches Geſchichtswerk würde nicht m
tand anregen, würde im Herzen eingebrannt ſein; an
lernen, welche man auf andere Weiſe nicht lern

gung von Stoß und Gegenstoß, einfach daraus erklärt wird, daß die Menschen eben immer unzufriedene Leute sind, wie die Israeliten, als sie sich nach den Fleischtöpfen Egyptens zurücksehnten, und wenn erklärt wird dem Einflusse dieser Neigung zur Unzufriedenheit auf das Geschick großer Gemeinschaften möchten die meisten Revolutionen und Gegenrevolutionen zugeschrieben werden, von denen die Geschichte zu erzählen wisse, — erst wo der Autor wieder auf die konkreten Verhältnisse, die Vereinigung und darauf von Neuem erfolgende Trennung der großen Parteien, die veränderte Stimmung und die speciellen Ursachen davon zu reden kommt, wird er wahrhaft groß und im besten Sinne bedeutend. Es ist wahr, seine Verdienste um die Hebung des kulturgeschichtlichen Elementes sind nicht gering. Aber es liegt in jener Vernachlässigung der ideellen Momente, daß er oft genug in der Nützlichkeit stecken bleibt, daß das Glück der Menschen in der Behaglichkeit ihres äußeren Daseins, ihr Fortschritt in dem Anwachsen des Reichthums gesucht wird, durch den solche Behaglichkeiten geschaffen werden, — wie der Mensch wohnt, wie er ißt und trinkt und wie er Handel treibt, um besser zu wohnen, zu essen, zu trinken, das tritt weit mehr hervor als was für die geistigen Interessen geschehen ist, und wie die Gesellschaft sich intellektuell gehoben, ihre Kunst und Literatur sich entwickelt hat. Wir sind in Deutschland gewohnt, die Entfaltung der menschlichen Kulturverhältnisse zu betrachten unter dem umfassenden und tiefen Gesichtspunkte, daß sie eben so viele Stufen sind, auf denen sich der Proceß der Vergeistigung der Natur, der Einbildung des Idealen ins Reale, der Erhebung des Seins in das Denken vollzieht, und damit stellen wir unserem Geschlecht seine historische Aufgabe, fassen es mitten in seiner Zusammengehörigkeit mit der Welt, und gewinnen den festen sittlichen Maßstab für seine Leistungen und Erfolge. Macaulay freilich wird es leichter, darüber hinwegzukommen. Spekulationen, auf übersinnliche Dinge gerichtet, sind die Sache gescheidter Kinder und unvollkommen gebildeter Männer. Die Metaphysik ist ihm keine fortschreitende, keine des Fortschritts fähige Wissenschaft, so wenig als natürliche Theologie und geoffenbarte Religion. Es gehört nur Wahrheitsliebe und natürlicher Scharfsinn dazu, um über die letzten Gründe der Dinge zu spekuliren, und der Schwarzfuß-Indianer ist somit gleich günstig für deren Erörterung gestellt wie der hochgebildete Europäer. Nur die mathematischen und induktiven Wissenschaften sind fortschreitend. Damit verfällt denn auch die schöne Literatur ihrem Gerichte. Die größte Feindin der Poesie scheint ihm gerade die Bildung zu sein, welche identisch ist mit der Erweiterung des mathematischen und induktiven Wissens. Die Poesie muß mit dem Fortschreiten der Bildung nothwendig sinken; Niemand, so meint er, könne ohne eine gewisse krankhafte Beschaffenheit des Geistes ein Dichter sein oder an Dichtung Genuß finden. Anders ist es doch aber mit der „moralischen Wissenschaft", die es mit Staat und Sitte zu thun hat; sie hat in der neuen Zeit entschieden gewonnen durch die vergrößerte Zahl von Experimenten, sie ist induktives Wissen. Und unter dieser Form allein kennt M. den geistigen Fortschritt: er ist immer nur Vervielfältigung und Vermehrung des Gewußten und Verbreitung dieser Kenntnisse unter den Vielen wie die Anhäufung von Reichthümern das Ziel der industriellen Entwicklung ist. Besitz von Kenntnissen aber ist nützlich, denn er macht zu aller Arbeit und zu jedem Erwerb geschickt. Der Stoff, an welchem der Geist sich bildet, ist ziemlich gleichgültig, und wenn zu diesem Zwecke Alchymie gelehrt würde, so müßte sich eben derjenige junge Mann im Allgemeinen als überlegen bewähren, der für die Entdeckung des Steins der Weisen den meisten Eifer verriethe; nicht *wie* und *was* einer wisse, sondern daß er *viel* wisse aus der unendlichen Masse von Wahrheit,

und in dem Mehr oder Weniger ruht der ganze Unterſchied
esbildung (wie wenn der Menſch nichts weiter wäre als
es eine rein quantitative Anſchauung des geiſtigen Proceſſes,
Auffaſſung des geiſtigen Lebensorganismus; es iſt weiterhin
kt des Engländers, der in ſeiner nationalen Abgeſchloſſenheit
den gewaltigen Bahnen, die der ſpekulative Geiſt der deut-
Was Wunder, wenn es ihm bei dieſer Geringſchätzung der
der Menſchheit möglich dünkt, daß längſt für überwunden
inmal wieder das Uebergewicht in ihr erhalten, ſofern ſie
beſchäftigt hat, mit denen ſie ſich von Rechts wegen nicht
il in denſelben doch nichts weiteres zu erreichen iſt. Was
rotestant ſelbſt das Ende des Proteſtantismus für möglich
elbſt ihn für das Wahre halten muß. Iſt ihm doch eben
chts Beſſeres, als ein auf dem Weg vom katholiſchen Aber-
n, oder umgekehrt auf dem Rückweg vom Unglauben zum
litte gelegener Punkt, ein Ruheplatz einfach zwiſchen beiden
er Jeſuitenſchulen und der kleinen Abendzirkel des Baron

en Geſichtspunkten nicht genügen, ſo hat er dagegen durch
ung das Ideal eines Geſchichtſchreibers, der zugleich Dichter
iſt, ſo wie er ſelbſt es verſteht, wohl auch ſelbſt ſchon
r That dieſes intellektuelle Wunder eines ſchriftſtelleriſchen
Verſtand, und deſſen kräftige Phantaſie ſo merkwürdig mit
, daß ſeine Erzählungen ſich wirklich in das Herz eingraben

Sein Quellenstudium war eingehend bis auf Einzelheiten flüchtiger Tageserzeugnisse, die sonst unbeachtet bleiben. Doch war der Umfang desselben nicht immer groß genug, wenigstens was den Kontinent betrifft; außer den englischen Archiven beutete er auch das im Haag aus. Er eignete sich aber noch eine andere Art von Quellen an: er studierte die historisch gewordenen Oertlichkeiten, und schrieb dann das Ereigniß unter dem frischen Lokaleindrucke nieder. Was seine Glaubwürdigkeit betrifft, so ist (außer einzelnen Irrthümern des Gedächtnisses) wenig auszusetzen, was nicht schon in seiner Methode läge: Ornamentirung und starke Färbung. Nicht ganz frei ist er von Voreingenommenheit, namentlich durch seine Parteistellung. Darum ist Wilhelm III. sein eigentlicher Held, wohl reiner dargestellt als sich mit Sicherheit thun läßt, und dazu ist die bekannte Vertuschung seines Verhältnisses zum Blutbad von Glencoe auch für das blödere Auge nur schwach gelungen. Darum hat er keinen Sinn für die Größe Friedrichs des Großen und zeigt in seiner Behandlung gleichviel Mißverständniß und üblen Willen als Unbekanntschaft mit dem Gegenstande; als englischer liberaler Whig empfindet er für Rockingham Fox und Burke und versteht die gewaltigen Despoten vom Kontinente nicht. In Deutschland hat ihm die letztere Arbeit wohl am meisten geschadet, und wohl mehr als der Mühe werth war.

Literatur. Churchill Babington, Mr. Macaulay's Character of the clergy in the latter part of the 17. century, Cambridge 1849. — Grenzboten 1856. I, 1. — Luigi G. Sernagiotto, Il celebre storico T. B. Macaulay confutato da sè medesimo ossia il cattolicismo rivendicato, Venezia 1857. — Macaulay, The historian statesman and essayist, 2. ed. London 1860 (anonym). — Die Urtheile englischer Blätter zusammengestellt in der Augsb. Allg. Ztg. Beil. 1860. 6. 17. und 20. Jan. — Unsere Tage, Braunschweig 1860. — Dr. G. Th. v. Rudhart, Rede auf Sir Th. B. Macaulay, vorgetr. in d. k. Akad. d. Wissensch. 28. März 1860, München 1860. — Preußische Jahrbücher 1860. Okt.-Heft (trefflicher Aufsatz: Th. B. Macaulay) S. 353—397.

J. Weizsäcker.

Machiavelli.

Die große Bedeutung Machiavellis für die Wissenschaft und für die Praxis der Politik wird gegenwärtig richtiger und vielseitiger gewürdigt, als in jedem früheren Zeitalter. Man hatte sich während Jahrhunderten daran gewöhnt, den geistreichen Florentiner fast nur nach seiner Schrift über die Fürstenthümer zu beurtheilen, und man sah in dieser Schrift gewöhnlich nur eine Anleitung zu Gunsten der Fürsten, Macht zu gewinnen und zu behaupten. M. war in der That der Lehrmeister des Absolutismus geworden, der im XVIIten und XVIIIten Jahrhundert auf den meisten europäischen Thronen sich festsetzte und ohne alle Rücksicht auf Moral und Recht nichts Höheres kannte als die Interessen seiner Herrschsucht. Wie Friedrich der Große als Kronprinz die unsittliche und gefährliche Wirkung dieses Buches bemerkend voll sittlicher Entrüstung den Verfasser angriff und in einem eigenen Werk, seinem „Antimachiavelli", Kapitel für Kapitel zu widerlegen unternahm, so war sein Urtheil über M. freilich nicht gerecht, aber er erwarb sich trotzdem das große Verdienst, einen Grundfehler der machiavellischen Politik aufzudecken, und auch die fürstliche Politik auf eine moralischere Basis zu begründen und auf edlere Ziele hinzulenken.

Seitdem man aber das Leben von M. besser studirt und auch die übrigen

esselben sorgfältiger erwogen hat, trat jene Schrift mehr
nd ward man genöthigt, die Meinung aufzugeben, daß M.
derer der Tyrannei sei. Die Seele M.'s war doch nicht so
eingebildet hatte; und man mußte mit Beschämung einge-
stischen Neigungen der Fürsten und ihrer Minister, welche
thigung und Belehrung suchten, viel schlimmer und gefähr-
ntentionen des Schriftstellers selbst, und daß es mehr noch
n Geschlechter als des Autors war, wenn sie die großen und
übersahen, die M. ausgesprochen hatte, und die hohen Ziele
e er hingewiesen hatte. In unsern Tagen, in denen wir die
dem Streben nach Befreiung von der Fremdherrschaft und
nes einheitlichen Staates begriffen sehen, konnte man sich
ng nicht länger verschließen, daß das ganze Denken und
roßen Ziele gewidmet war.

Aufgabe des Staatswörterbuchs sein, die ohnehin schon
litteratur durch eine neue Erwägung des vermeintlichen Wi-
ften M.'s zu vergrößern. Wir können in dieser Beziehung
handlung Reb. von Mohls verweisen und begnügen uns,
ge seiner staatswissenschaftlichen Bedeutung in einer kurzen

Mann von der Natur so ganz und ausschließlich auf den
R. Wie das Wasser für den Fisch und die Luft für den
, in dem allein er sich bewegen kann, so konnte M. nur im
in Staatsmann im vollsten Sinne des Wortes. Er fühlt

bildet er sich einsam auf seinem Studirzimmer ein, wiederum Staatsmann zu sein, führt heimlich Gespräche mit den Staatsmännern vergangener Zeiten, legt sich selber politische Probleme vor und übt sich in ihrer Lösung. Da er nicht wirkliche Geschäfte vollziehen kann, so beschäftigt er sich mit gedachten Geschäften. Aus Noth treibt er nun politische Wissenschaft. In ihr sucht er des innern Dranges los zu werden, der sich lieber in politischen Handlungen kund gäbe.

Ein so gearteter Mann mußte die Wissenschaft der Politik vollständig losreißen aus der erdrückenden Umarmung der Theologie, welche sie während des ganzen Mittelalters umschlossen und beengt hatte. Seine ganze Grundanschauung ist so völlig weltlich, so durch und durch menschlich, die Erhabenheit und Selbständigkeit des Staates ist ihm so unzweifelhaft, daß er der mittelalterlichen Abhängigkeit des Staates von der Kirchengewalt und Kirchenlehre kaum anders als mit souveräner Verachtung gedenkt. Obwohl die politische Praxis in Italien schon vor M. sich von der kirchlichen Leitung emancipirt hatte, so haben seine Schriften doch zuerst die Wissenschaft der Politik von der Bevormundung der Theologie freigemacht. Es war das auch eine bedeutende bahnbrechende That, wenngleich zunächst in theoretischer Form.

Diese ganz weltlich-menschliche Begründung und Richtung seiner Politik tritt um so entschiedener in allen seinen Schriften hervor, je tiefer in ihm die Ueberzeugung wurzelt, daß das politische Unglück Italiens vornehmlich der Einwirkung des römischen Papstthums zuzuschreiben sei. Wer kennt nicht die zwei Vorwürfe, welche er in jener bekannten Stelle der Diskurse zu Livius (I. 12.) gegen die römische Hierarchie schleudert: 1) Das schlechte Beispiel des römischen Hofes habe Italien um alle Gottesfurcht und um alle Religion gebracht und deshalb unzählige Uebel verursacht, und 2) ohne Einheit des ganzen Landes könne Italien unmöglich glücklich werden, das größte Hinderniß aber dieser Einheit sei der Papst, der nicht mächtig genug sei, um selbst Italien unter seiner Herrschaft einigen zu können, und doch nicht so schwach sei, um nicht mit Hülfe der Fremden jeden andern Fürsten an der Einigung behindern zu können.

Auch diejenigen mittelalterlichen Staatsweisen, welche gegenüber der Kirche eine relative Selbständigkeit des Staates behaupteten, gestanden doch willig der Religion eine höhere Autorität und eine geistigere Bedeutung zu als der Politik. Auch diese Anschauung ist M. ganz fremd. Zwar ist er überzeugt, daß die Zustände und Erlebnisse der Völker und der Staaten nicht ausschließlich von den Menschen abhängen, sondern daß auch „das Schicksal" eingreife und daß „der Himmel" seine Macht über die Menschen vielfältig bewähre. Die Menschen können wohl nach seiner Meinung das Schicksal unterstützen, aber nicht mit Erfolg demselben widerstehen. Sie können seine Fäden zusammenweben, nicht sie zerreißen. Er sieht in der Geschichte der Welt so wenig ein bloßes Spiel des Zufalls als eine blos willkürliche That der Menschen. Aber er verzichtet darauf, die Pläne einer höheren Weltleitung zu ergründen, und hält es für nützlich, wenn die Menschen sich anstrengen, das Zweckmäßige zu thun und dann die Hoffnung nie aufgeben, daß auch das Glück ihnen hold sein werde. (Exc. II. 29). Ganz in der antiken Weise der Römer betrachtet er die Religion mit Vorliebe von ihrer politisch-wirksamen Seite. Sie erscheint ihm besonders wohlthätig, wenn sie im Dienste des Staates ist. Er schätzt die Klugheit der Fürsten und der Obrigkeiten sehr, welche die religiösen Gefühle des Volks benutzen, um ihren Einrichtungen den Glanz der Heiligkeit zu verleihen, und gibt den Rath, auch den Aberglauben nicht zu verschmähen, wenn er die Anhänglichkeit und die Ehrfurcht der unwissenden

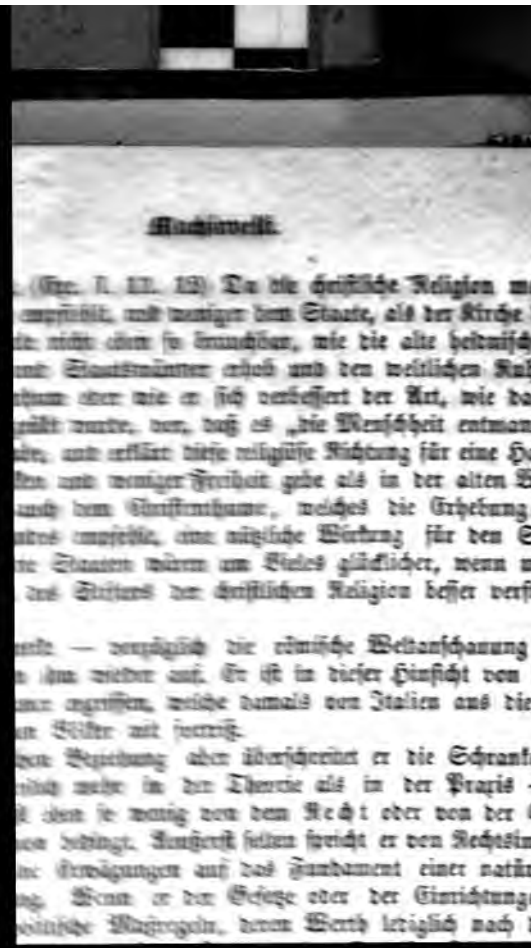

(Exc. I. 11. 12) Da die christliche Religion me
empfiehlt, und weniger dem Staate, als der Kirche d
te nicht eben so brauchbar, wie die alte heidnische
und Staatsmänner erhob und den weltlichen Ruh
thum oder wie er sich verbessert der Art, wie das
gilt wurde, vor, daß es „die Menschheit entmann
ke, und erklärt diese religiöse Richtung für eine Ha
ken und weniger Freiheit gebe als in der alten W
auch dem Christenthume, welches die Erhebung
ndes empfehle, eine nützliche Wirkung für den St
ne Staaten wären um Vieles glücklicher, wenn m
des Stifters der christlichen Religion besser versta

rkt — vorzüglich die römische Weltanschauung
n ihm wieder auf. Er ist in dieser Hinsicht von d
mer ergriffen, welche damals von Italien aus die
en Völker mit fortriß.
ben Beziehung aber überschreitet er die Schranke
rlich mehr in der Theorie als in der Praxis —
t eben so wenig von dem Recht oder von der S
ion bedingt. Äußerst selten spricht er von Rechtsins
ne Erwägungen auf das Fundament einer natürl
ng. Wenn er der Gesetze oder der Einrichtunge
politische Maßregeln, deren Werth lediglich nach d

auch sittliche Ziele. Indem der sittliche Zusammenhang abgerissen und die moralischen Elemente ausgeschieden werden, wird die ethische Natur und Bestimmung des Staates verkannt und der Charakter der Politik dem Verderbniß Preis gegeben. Eine sittlich-indifferente Klugheitslehre verdient nicht mehr den Namen der Politik, da sie eher noch für eine Räuberbande oder Diebsgenossenschaft als für den Staat paßt.

M. gibt zwar der Tugend an sich den Vorzug vor dem Laster. Er weiß es zu schätzen, daß die Tugend geehrt werde und das Laster Schande bringe. Aber da die Menschen im Durchschnitt böse seien, so meint er, könne auch der Fürst nicht immer tugendhaft sein, und da manchmal der Schein der Tugend ihm nützlicher sei als die wirkliche Tugend, so habe er mehr darauf Bedacht zu nehmen, daß er diesen Schein wahre als die Tugend selber übe. Oefter aber ist das Laster förderlicher, und wenn das so ist, dann räth er, die zweckmäßige Missethat auszuüben, Betrug, Treubruch, Verrath, Grausamkeit, sogar der Mord sind ihm als Mittel, um Herrschaft zu gewinnen oder zu behaupten, untadelhaft. In seinem persönlichen Leben war M. eher moralischer als die meisten seiner Zeitgenossen, ein aufrichtiger Liebhaber der Wahrheit, ein treuer Freund, ein begeisterter Patriot. Aber man kann es nicht leugnen, daß er mit Vorliebe die beiden unsittlichsten aber klug berechnenden Fürsten seiner Zeit, den Papst Alexander VI. und seinen Sohn Cäsar Borgia rühmt und ihre scheußlichen Verbrechen insofern entschuldigt, als dieselben als Mittel der Herrschaft dienen. Allerdings sind das nicht die höchsten Ideale großer Männer, die er kennt. Er stellt die tugendhaften Heroen der Geschichte höher und beklagt sein verdorbenes Zeitalter, das genöthigt sei, auch ruchlosen Führern zu folgen. Aber er verhält sich doch äußerst unempfindlich und gleichgültig für eine moralische Beurtheilnng der politischen Handlungen. Die Zweckmäßigkeit der Mittel ist ihm der einzig entscheidende Maßstab, und die kluge Anwendung dieser Mittel gilt ihm als die preiswürdigste Eigenschaft des Staatsmannes. In allen diesen Dingen spricht er im Grunde nur die Ansichten aus, welche in seinem Vaterlande die herrschenden waren. Aber weil er denselben in einer glänzenden Prosa einen bleibenden Ausdruck verliehen hat, so ist er zum Repräsentanten und Träger auch der sittlich-verkommenen Weltanschauung seines Volks und seiner Zeit geworden, und der verdiente Ruhm seiner lichtvollen Einsicht und seiner patriotischen Gesinnung kann doch nicht die dunkeln Flecken seiner Lehre reinigen.

Man darf übrigens die politischen Schriften M.'s nicht als eine allgemeine Staatslehre verstehen. M. hat kein politisches System geschrieben. Er war überhaupt kein systematisch-wissenschaftlicher Geist. Die Beweglichkeit und Drehbarkeit seiner Natur macht ihm jede harte Folgerichtigkeit unmöglich. Die allgemeinen Sätze, die er aus einzelnen historischen Erfahrungen wie die Biene den Honig aus den Blüthen aussaugt, erscheinen ihm freilich als Wahrheiten, und er verkündigt sie als politische Maximen. Aber er kümmert sich doch weniger um ihre innere Begründung und ihre logische Rechtfertigung, als um ihre Brauchbarkeit, und er ist jeden Augenblick bereit, im einzelnen Fall auch anders zu handeln und das Gegentheil der empfohlenen Maxime zu beachten, wenn das Gegentheil gerade nützlicher ist. Obwohl er den Lehrmeister spielt, so ist er doch der am wenigsten doktrinäre Lehrer, den es jemals gegeben hat. In seinen Schriften finden sich gelegentlich auffallende Widersprüche, zuweilen ganz nahe beisammen, sogar in demselben Kapitel. Das genirt ihn nicht. Ein so gewandter Logiker er ist, so muß auch die Logik ihm nur als Mittel für die wechselnden Bedürfnisse des Moments dienen.

Von seinen beiden politischen Hauptschriften, den „Diskursen zum Livius" und

stere umfangreichere auch die vorzüglichere. Seine wahre Mei-
ständiger und freier an's Licht. Die zweite kürzere Schrift
Fürsten berechnet, dem er sie in der vergeblichen Hoffnung
as Thor zum praktischen Staatsdienst wieder eröffne. Er
rch dieselbe klar machen, wie groß das politische Talent sei,
, und wie geneigt er wäre, auch der Macht zu dienen, gegen
hatte. Unter solchen Voraussetzungen sind sonst die Fürsten
nern zu verzeihen und sie als neue Werkzeuge zu gebrauchen.
en großen Schriftsteller doch nicht zu Gnaden aufnahm, so
ttlichen Mängel der Lehre und ihres Urhebers die Ursache
chwerlich die Unfähigkeit des Fürsten, das seltene Talent zu
eher ein tiefes Mißtrauen gegen dessen tiefer liegende Be-
sorgniß, der geistig überlegene Mann möchte als Fürsten-
ng der Republik hinarbeiten. Liest man die Bemerkung M.'s
ie Verstellung des Brutus und erwägt man seinen Rath,
eiheit, der zu schwach sei, den gehaßten Fürsten offen zu
schaft durch alle Kunstmittel gewinnen müsse, um in Sicher-
arbeiten zu können, so kann man jene Besorgniß nicht ganz
ngleich es ehrenvoller für den Fürsten gewesen wäre, ihn
n beschäftigen.

ische Ideale, obwohl seine ganze Lehre überwiegend rea-
wieder dringt er darauf, man müsse in der Politik die Men-
nehmen, nicht wie sie sein sollten, sondern wie sie sind, und
richten. Weil die Menschen großentheils schlecht und die

den Cäsar Borgia gefeiert hat, wird nur erklärlich, wenn man sich erinnert, welche leidenschaftliche Liebe zu der Freiheit Italiens das Herz des Mannes erfüllt, und wie sehr geneigt er ist, in der antiken Republik Rom, welche durch Cäsar ihren Abschluß erfahren hat, das Vorbild aller gesunden italienischen Politik und die Quelle der politischen Weisheit zu erkennen.

Er bewegt sich oft mit seinen Bemerkungen in den Grenzen eines kleinen Fürstenthums oder eines Staates. Italien war damals so zerbröckelt und zerklüftet. Die Mittel, die er in Bewegung setzen möchte und die er berechnet, sind daher oft kleinlich, und die Darstellung wird deshalb zuweilen enge und beschränkt. Aber er verliert trotzdem das weitere Ziel nicht aus den Augen, das ihm als das Ideal der Zukunft vorschwebt. Alle seine Mittel sollen doch zuletzt nur die Erreichung dieses fernen Zieles ermöglichen und fördern. Er will sein Volk erziehen zur Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit, die ihm fehlt, damit es der fremden Söldner und Hülfstruppen entbehren könne und die fremden Herrn vertreiben lerne; er will — mit den grausamsten Mitteln — die kleinen Tyrannen beseitigen, indem er sie den größeren Tyrannen zur Speise vorwirft, damit ein größerer Staat heranwachse. Zu diesem Endzweck will er selber dem neuen Fürsten dienen, der an dem großen Werk der Befreiung und der Einigung Italiens entschlossen arbeite. Jedes Mittel ist ihm gerecht, welches diesem nationalen Zwecke dient. So ist M. der Vertreter der Nationalität als eines neuen Staatsprincipes, wenn auch zunächst nur für Italien geworden. Wie in seiner stumpfen Gleichgültigkeit für den sittlichen Werth der Mittel die Schwäche und die Gefahr seiner Schriften zu erkennen ist, so ist die reformatorische und nationale Bedeutung seines ernsten Strebens sein bleibender Ruhm. Wie das Christenthum dem viele Sünden vergibt, der viel geliebt hat, so sind die Völker geneigt, auch dem viele Frevel zu verzeihen, welcher viel gethan hat, um ihre Freiheit und ihre nationale Erhebung zu fördern.

Ausführliche Nachweise über die „Machiavelli-Literatur" sind bei R. v. Mohl Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. III. S. 521. ff. zu finden. Bluntschli.

Madison.

Jakob Madison, der Sohn eines reichen virginischen Pflanzers, geb. 1751, begann seine lange öffentliche Laufbahn 1776, indem er in die Legislatur seiner Heimath gewählt wurde; von 1777—1779 war er Mitglied des Staatsrathes, und von 1780—1783 saß er im Kongreß. Er spielte hier schon keine unbedeutende Rolle; wichtiger noch wurde sein Wirken für das allgemeine Vaterland in den folgenden Jahren, indem er wieder in das Unterhaus von Virginien ging mit der Absicht, für eine Reform der Bundesartikel thätig zu sein. Er brachte den Antrag, welchen sein Landsmann Monroe vergeblich im Kongreß gestellt hatte, dieser Körperschaft die Leitung des Handels zu übergeben, vor die Legislatur: als aber eine große Mehrheit ein solches Recht nur auf dreizehn Jahre dem Kongreß überlassen wollte, hielt es M. für besser, die Zurücknahme des gefaßten Beschlusses zu bewirken und von weiterer Erfahrung und selbst von Mißgeschick eine größere Geneigtheit zu Zugeständnissen zu erwarten, um nicht durch vorübergehende Maßregeln einer ausreichenden Reform in den Weg zu treten. Jedoch bald darauf, im Januar 1786, gelang es, die Zustimmung des Hauses zu einer Versammlung von Abgeordneten aller Staaten, die über einen gemeinschaftlichen Tarif berathen soll-

Madiſon.

M. ſelbſt wurde zu dieſem Zweck mit zwei andern Män-
endet. Weil aber nur wenige Staaten hier vertreten waren, ſo
n eine neue Zuſammenkunft von Abgeordneten aller Staaten,
inen Zollverein zu gründen, ſondern um an die geſammte
eſſernde Hand zu legen. M. wirkte nun eifrig mit, um die
an dieſer Verſammlung, dem Generalkonvent von Phila-
nd wurde ſelbſt unter die Zahl derer aufgenommen, welche
s die meiſten Staaten den Beſchlüſſen von Annapolis bei-
M. den Gouverneur Randolph auf, einige leitende Vor-
dergleichen wahrſcheinlich von den Abgeordneten Virginiens
Dieſem gebrach es aber an der nöthigen Muße; daher un-
ſer Aufgabe; denn er hielt es nicht für gerathen, von der
genannten Konföderationsartikeln, auszugehen. Als Ziel der
igem Gefühl für das Erreichbare eine Vermittelung zwiſchen
ſchmelzung der einzelnen Staaten an und war beſonders
den, um Uebergriffe der letztern unmöglich zu machen; daher
und unter anderm das Recht, ein Veto gegen Geſetze der

rkennt man in den fünfzehn Vorſchlägen, welche von den
s nachher dem Generalkonvent gemacht und von dieſem zur
ng genommen wurden. Von den Verhandlungen, die nun
hm allein eine ausreichende Kenntniß; denn er arbeitete mit
venn eine Sitzung beendigt und der Eindruck noch friſch
hten Bemerkungen ſeinen Bericht aus, und es traf ſich ſo

machte, und näherte sich den Antiföderalisten oder Republikanern, mit welcher Partei er, vielleicht unter dem Einflusse seines Freundes Jefferson, allmälig ganz verschmolz. Ja, der Mann, welcher im Generalkonvent von Philadelphia wiederholt, wiewohl vergeblich, für die Befugniß des Bundes, ein Veto gegen Gesetze der Staaten einzulegen, aufgetreten war, ging eilf Jahre später den entgegengesetzten Weg und verfocht 1798 im Bunde mit Jefferson (s. den Art.), wenn auch maaßvoller im Ausdruck, die Lehre, daß die Staaten das Recht hätten, in Fällen, wo sie sich durch Bundesgesetze beeinträchtigt glauben, „dazwischen zu treten, um den Fortgang des Uebels zu hemmen und innerhalb ihrer Grenzen die ihnen zukommenden Gewalten, Freiheiten und Rechte aufrecht zu halten." Als mehrere Staaten diese Ansichten verwarfen, vertheidigte sie M., der indeß selbst in die Legislatur von Virginien gekommen war, gab ihnen aber eine Erklärung, die ihren Sinn einigermaßen abschwächte.

Durch Jefferson wurde M. 1801 in das Kabinet berufen, wo er bis 1809 die Stelle des Staatssekretärs bekleidete und der vornehmste Rathgeber des Präsidenten wurde. Die schwierige Lage, in welche die Politik Jeffersons die Vereinigten Staaten gebracht hatte, bestand noch ungemindert fort, als M. nun selbst an die Spitze der vollziehenden Gewalt des Bundes trat. Napoleon und England hatten, jener die britischen Inseln, dieses das französische Reich und die Länder seiner Verbündeten für blokirt erklärt und dadurch den amerikanischen Handel schwer getroffen, die Gegenmaßregeln der Bundesregierung aber sich als unzulänglich erwiesen. M. versuchte nun eine Unterhandlung mit dem englischen Gesandten Erskine; man gelangte zu einem Einverständniß sowohl über den der Fregatte Chesapeake angethanen Schimpf (s. den Art. Calhoun) als über die britischen Verordnungen vom Jan. und Nov. 1807; aber das Kabinet von London versagte dieser Uebereinkunft die Bestätigung, weil Erskine seine Instruktionen überschritten hätte. Letzteres war allerdings geschehen und insoweit das Ministerium gerechtfertigt; aber wenn Jefferson einen großen Fehler begangen, als er den von Monroe (s. den Art.) geschlossenen Vertrag verworfen, so lud jetzt das Londoner Kabinet eine eben so schwere Schuld auf sich; denn die Erneuerung des früheren Handelsverkehres wäre für beide Länder gleich vortheilhaft gewesen und ein unnützer Krieg unterblieben. So wuchs die Mißstimmung in den Vereinigten Staaten; unter den Republikanern, die mit ihren Sympathieen noch immer zu Frankreich neigten, obwohl die Amerikaner von Napoleon kaum eine bessere Behandlung erfuhren, bildete sich, besonders aus den jüngeren Männern, eine Partei, welche für die Rechte der Neutralen mit England kämpfen wollte; bei den neuen Wahlen erlangte sie im Kongreß die Mehrheit und zwang den Präsidenten, durch die Drohung, daß er sonst nicht würde wiedergewählt werden, eine Kriegserklärung zu empfehlen, die dann auch vom Kongreß gegeben wurde (18. Juni 1812).

Um die nämliche Zeit (23. Juni) nahm das Londoner Kabinet, wiederholt gedrängt durch Brougham und Baring, die anstößigen Verordnungen zurück, und damit fiel der eigentliche Grund des Krieges hinweg. Allerdings gab es noch einen andern Beschwerdepunkt, über den schon zu verschiedenen Malen zwischen beiden Ländern verhandelt worden war; die Engländer behaupteten, das Recht zu haben, desertirte Matrosen, die geborene Briten wären, von amerikanischen Schiffen zurückzuverlangen und im Nothfall sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen. Es läßt sich nicht läugnen, daß eine solche Forderung, selbst wenn man von den dabei vorkommenden Mißbräuchen absieht, ein ernstlicher Uebelstand war. Aber während Washington und Adams, ohne das Recht zuzugestehen, sich begnügt hatten, durch

ngland die mildeſte Ausübung dieſes Anſpruches zu
lich hofften, mit dem friedlichen Wachsthum der
hen würde: verwarf Jefferſon einen Vertrag allei
n von Seiten Englands im Princip nicht aufgeg
um dieſes Grundes willen die begonnenen Feind
reitet auch die Vereinigten Staaten für den Kri
er ſieben Millionen Seelen, wovon beinahe zwei
faßen ein Heer von 10,000 Mann, die Hälfte d
Seemacht beſtand aus 5 Fregatten, 3 Kriegsſchal
onenböten.

n dieſe Schiffe Einzelſiege, welche die Engländer e
erraſchten und den Amerikanern zeigten, was e
wenn die kurzſichtige Politik der republikaniſchen
t ſtets gehindert hätte. Dagegen erlitt das Lan
inderten ſich auch die Vortheile zur See; die Küſt
ürtige Handel hörte faſt ganz auf; in dem Einko
elches der Schatzſekretär für das Jahr 1815 rechn
in gewöhnlichen Zeiten die Haupteinnahme bilden
In Neu-England, das hierunter am meiſten litt,
ſtehende Unzufriedenheit mit der Politik der Regi
am 24. December 1814 trat in Hartford ein Ko
n und erinnerte durch ſeine Beſchlüſſe den Präſid
, die er 1798 in Virginien geſpielt hatte. Mit ei
ar äußerſt beunruhigend.

seines indessen dahin geschiedenen Freundes Jefferson, durch Calhoun aus ihrem dreißigjährigen Schlummer aufgestört, die Vereinigten Staaten tief erschütterte. Ganz richtig schalt er sie jetzt ein tödtliches Gift und bemühte sich, sie von der nahe verwandten Lehre, die er 1798 der Legislatur von Virginien in den Mund gelegt hatte, sorgfältig zu scheiden. Er war glücklich, daß die Gefahr vorüberging. Im Jahr 1836 schloß er seine lange irdische Laufbahn.

Literatur: The papers of J. Madison, publ. by Gilpin. New-York 1841, 3 Bde. Vgl. mein Buch: die Ver. Staaten v. Nordamerika im Uebergange vom Staatenbund zum Bundesstaat. Hildreth, hist. of the United States. Alison, hist. of Europe from 1789 to 1815 Bd. X. Thiers, hist. du Consulat et de l'Empire Bd. XV. Benton, thirty years' view. Bd. I. Rives, hist. of the life and times of J. Madison, bis jetzt ein Band. Reimann

Magistrat. S. Gemeinde, Land- und Stadtgemeinde.

Magna charta. S. Großbritannien.

Die Magyaren.

In der Mitte des neunten Jahrhunderts, ungefähr in derselben Zeit, da schon mit den französischen Königen die langen Kämpfe um den Besitz der rheinischen Gegenden begonnen hatten, die Küsten des Nordens bis tief in das Innere von normannischen Heerhaufen überfluthet und verwüstet wurden und an der östlichen Grenze die Slaven eine drohende Stellung einnahmen, kam zu den schon genannten ein bisher unbekanntes Wandervolk, welches die inneren Gegenden Deutschlands plündernd durchzog. Dies geschah zum erstenmale im Jahre 862, während der Regierung Ludwigs des Deutschen, und jenes Volk wurde schon damals von den Zeitgenossen die Ungern (Ungri) genannt.

Dasselbe hatte, geschichtlich nachweisbar, bereits dreißig bis vierzig Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkte seine Wohnsitze in den unteren Gegenden der Donau. Es wird in den Berichten Leo's des Grammatikers mit dem Namen der Turken bezeichnet; doch heißen diese Turken bei dem nämlichen Schriftsteller auch Hunnen und Ungern, unstreitig wegen mancher ihrer Eigenthümlichkeiten, welche an die Grundzüge des großen erobernden Volkes im fünften Jahrhundert erinnerten. Diese Turken waren zugleich Freunde und Bundesgenossen der Bulgaren und wohnten nahe denselben in den Weidetriften, welche sich durch Bessarabien über dem heutigen Odessa bis Cherson hinzogen. Da nun die Bulgaren in der damaligen Zeit die Herrschaft bis in die pannonischen Gegenden und das heutige Niederungarn ausgedehnt hatten, so wird vollkommen begreiflich, wie jene Turken, Hunnen oder Ungern unter dem Schirme des ihnen befreundeten Volkes ihre Heerfahrten bis an den mittlern Lauf der Donau ausdehnen und von da stromaufwärts bis in die inneren Gegenden von Deutschland fortsetzen konnten.

Das freundliche Verhältniß zu den Bulgaren aber wurde gestört; denn die schlauen Byzantiner wußten die Ungern ködernd in ihr Interesse zu ziehen und benutzten sodann die Verfeindung derselben mit den Bulgaren, um diesen eine schwere Niederlage beizubringen. Die Bulgaren sannen nun auf Rache, und die Gelegenheit dazu bot sich bald. Aus dem fernen Osten wälzte sich das wilde Volk der Petschenegen, durch blutige Siege Schrecken verbreitend, gegen die Grenzen des byzantinischen Reiches heran. Sie stießen zunächst auf die Chazaren, welche den Ungern im Osten wohnten. Vergeblich hatten byzantinische Feldherren und Admirale durch Anlage von Schanzen und Festen in dem Lande derselben dem Fortgange

zu wehren gesucht: die Chazaren wurden von den gewalt-
henegen niedergeworfen und beinahe zermalmt. Sofort stellten
garen auf die Seite der Petschenegen und verbanden sich
gange der zwischen beiden eingeklemmten Ungern. Diese
e Lage vollständig unhaltbar geworden sei, beschlossen, mit
er Ferne neue Wohnsitze aufzusuchen, und brachten diesen
usführung. Sie wendeten sich gegen Norden dem einzigen
übrig geblieben war, und gelangten durch die Ebenen des
Kiew. Von hier aber zogen sie wieder rückwärts, überstiegen
ihr Feldlager bei Hungvar und Munkács auf und bedrohten
n Ebenen der Theiß. Sie standen somit an dem Eingange
Schauplatz ihrer tausendjährigen Geschichte werden sollte.
chwinden die Namen Turken oder Hunnen aus den geschicht-
los der Name Ungern oder Hungarn bleibt, und derselbe
uf das von ihnen eroberte Land und die verschiedenen daselbst
übergetragen. Die Ungarn selbst aber haben sich in ihrer
ders als Magyaren genannt, und die von ihnen gegrün-
ország oder das Magyarenreich. Ueber den Ursprung dieses
chichtschreibern des Volks viel gesprochen und auch gefabelt
e Bedeutung, selbst nach zahlreichen, einläßlichen und zum
Gelehrsamkeit geschwängerten Untersuchungen, noch immer
Das alte Stammland aber, aus dem der erste Aufbruch
ser Konstantinos Porphyrogennetos, der seinen Bericht über
elbaren Mittheilungen der Magyaren schöpfen konnte, Atel-

in unerbittlicher Weise. Mit aufgewecktem Sinne unternehmen sie alles und verbergen sorgfältig ihre Pläne. Vortrefflich wählen sie aus, zu welcher Zeit sie irgend etwas thun sollen, und suchen den Feind nicht sowohl durch regelmäßige Schlachten, als durch unvermuthete Ueberfälle, durch Abschneiden der Zufuhren und mancherlei Kriegslisten zu überwältigen. Ihre Waffen sind Schwert, Brustharnisch, Bogen und Speer; des Bogens insbesondere bedienen sie sich mit großer Gewandtheit, wenn sie von dem Feinde verfolgt werden. Auch tragen nicht nur sie selber einen Brustharnisch, sondern auch der Vordertheil der Reitpferde ihrer Vornehmen wird durch Eisen oder starkes Leder gedeckt. Da sie von Jugend auf an das Reiten gewöhnt werden, so besteht ihr Heer nur aus Reiterei, und ihre Kriegsübungen zielen darauf hin, daß sie selbst in gestrecktem Galopp sich mit Sicherheit des Bogens bedienen können. Ihre Kriegführung unterscheidet sich von der griechischen darin, daß sie das Heer nicht in eine dreifache Schlachtordnung, sondern in kleinere, in geringer Entfernung aufeinanderfolgende und aus je tausend Reitern bestehende Heerhaufen theilen, wodurch sie im Stande sind, mit Umgehung der Gefahren einer übermäßig ausgedehnten Vorderlinie, eine geschlossene und gedrängte und nach Bedürfniß tiefe Schlachtordnung herzustellen. Außer dem Hauptheere haben sie noch einen Rückhalt, der dazu dient, entweder den Feind zu necken, oder ihm einen Hinterhalt zu legen, oder die eigenen Reihen zu unterstützen. Das Kriegsgeräthe wird zur Seite des rechten oder des linken Flügels, und in einiger Entfernung, von einer kleinen Schutzwache gehütet. Durch Hinterhalt oder Ueberflügelung den Feind zu umgehen, mit verstellter Flucht ihn an sich heranzuziehen, dann plötzlich umzuwenden und seine Reihen niederzuwerfen, ist eine bei ihnen beliebte Kampfweise. Und wenn sie den Feind in die Flucht geschlagen haben, so verfolgen sie ihn rastlos und nicht lässig, wie die Griechen und andere Völker, welche sich mit Plünderung begnügen, sondern unausgesetzt, bis sie ihn gänzlich vernichtet haben."

Diese anziehende Schilderung vergegenwärtigt uns nicht blos die Grundzüge des Volkes, die sich an der Hand seiner Geschichte nach allen Seiten hin zu einem Gesammtbilde erweitern ließen, sondern sie macht uns auch gerade die Eigenschaften kenntlich, welche ihm eine geraume Zeit hindurch über die Kriegsschaaren damaliger Zeit eine so große Ueberlegenheit gaben und seinen Namen zum Schrecken aller europäischen Völker machten. Während eines halben Jahrhunderts dehnten die Magyaren ihre kriegerischen Heerfahrten nach Italien, Frankreich, sogar nach Spanien aus; am häufigsten aber wendeten sie sich gegen das Innere von Deutschland, und nur vorübergehend und sehr vereinzelt gegen das byzantinische Reich, mit dem sie meist auf freundschaftlichem Fuße standen. Sachsen und die benachbarten slavischen Länder wurden ihnen zinspflichtig, und die geängstigten Völkerschaften verstanden sich, wie einst sogar römische Kaiser zum Schutze ihrer bedrohten Grenzprovinzen, zu freiwilligen Beiträgen, um dadurch plötzlichen Ueberfällen und einer traurigen Verheerung ihrer Länder zu entgehen. Da faßte König Heinrich I. den großen Gedanken, die erlittene Schmach zu rächen und künftiger Unbill zu begegnen, und führte den reif durchdachten Entwurf in aller Stille, aber mit thatkräftiger Umsicht durch. Die Anlage fester Burgen und die in dieselben geworfenen Besatzungen bedrohten den Rücken der Feinde, wenn sie stürmisch vordrangen; er schuf neben dem bewährten deutschen Fußvolke eine tüchtige Reiterei, und brachte so auf den Feldern von Merseburg den Magyaren im Jahre 933 die erste große Niederlage bei. Als sie späterhin, durch innere Zwistigkeiten in Deutschland verlockt, eine nochmalige Einmischung in die Angelegenheiten dieses Landes versuchten,

n gerichteten Anläufe in der Schlacht auf dem Lechfelde 955
t für immer gebrochen.
bildete zugleich einen bedeutsamen Wendepunkt in der Um-
Angelegenheiten. Durch die beſtändigen Kriegszüge und
geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe der Magyaren
gen gewichen, eine Erſcheinung, welche an die großen Ver-
welche die Verfaſſung aller germaniſchen Stämme während
ahrten nach den Gebieten des römiſchen Reiches erfuhren.
te civiliſirter Staaten vorgeſchobenen Lage des Volkes
die Dauer unmöglich einer neuen Bildung erwehren. Die
und Sitten waren ſichtbarlich unterhöhlt; neue Bedürfniſſe
mit ihnen bahnten ſich neue Ideen den Weg. Schon von
hriſtenthum in griechiſcher Form unter die Magyaren einge-
erem Erfolge aber arbeitete der biſchöfliche Stuhl von Paſſau
en Kirche an ihrer Bekehrung. Schon der Fürſt Geiza
Gewichte aller dieſer Einflüſſe; aber erſt ſein Nachfolger
97—1038) führte die nothwendig gewordene Umwälzung
aft durch. Dieſer große Fürſt befeſtigte das Chriſtenthum hier
er Macht der Ueberzeugung, und gab ſeinem Volke zugleich
erfaſſung, in welcher er die volksthümlichen Beſtandtheile
utzung der abendländiſchen Staatsformen zu neuer und
rachte. Er ſetzte ſich zugleich mit dem römiſchen Stuhle in
n von dort aus genehmigten Königstitel an, und verlieh
inen Mittelpunkt, um welchen ſich die ſo verſchiedenartigen

Heerstraße, auf welcher im Laufe der Zeit die magyarischen Niederlassungen sich dicht an einander anschlossen, während auch in die nördlichen, westlichen und südlichen Gegenden des Landes vereinzelte Kolonieen eindrangen, welche die Haltpunkte für die Behauptung der dortigen Herrschaft wurden. Die Gegenden an der Theiß aber, vornehmlich die Gespanschaften Szathmar, Bihar und Szabolcs, mit Debreczen in der Mitte, bildeten den großen Mittelpunkt des magyarischen Volkes. Mit Recht konnte dasselbe diese Gegenden als seine alte, ihm allein zuständige Heimath bezeichnen: denn es hatte sie nicht blos mit den Waffen in der Hand behauptet und erobert, sondern auch daselbst die ersten Niederlassungen, die je in diesen Gegenden entstanden, mit seinen Angehörigen gegründet. Das vermochte nur ein Volk, welches Jahrhunderte hindurch an nomadische Lebensweise gewöhnt und durch dieselbe abgehärtet, in diesen weitläufigen, holzarmen und steinlosen Weidetriften der Härte des Klima's Trotz zu bieten vermochte. Hier erhielt sich der kriegerische Geist des Volkes; hier befand sich die durch die Lebensweise der Einwohner selber gegebene Vorschule der trefflichen Reiterei, welche jederzeit und bis auf die Gegenwart herab die Zierde der ungarischen Heere gewesen ist. So oft auch äußere Drängnisse und Einflüsse die Grundfesten der Verfassung erschüttern und insbesondere die Herrschaft des magyarischen Stammes bedrohen mochten — in diesen innern Gegenden erfrischte und stärkte sich der Volksgeist immer aufs neue. So ist es denn gekommen, daß sich die magyarischen Elemente in Ungarn fortwährend vermehrt und ausgedehnt haben. Die an den Rändern des Landes zerstreuten Ansiedelungen fanden an dem innern Kerne des Landes stets einen mächtigen Rückhalt, und die ausländischen Kolonisten, die man in den Bereich des letztern einführte, um einer fremden Nationalität die Wege zu öffnen, wurden zuletzt vollständig magyarisirt; denn die Natur der Dinge und die darauf gegründete Macht geschichtlicher Ueberlieferungen erweisen sich jederzeit mächtiger, als die höhere Kultur, welche jene Ansiedler vorübergehend zu behaupten vermochten.

Das örtliche Uebergewicht des magyarischen Volkes wurde durch seine innere Verfassung völlig befestigt. Als die Magyaren den ungarischen Boden betraten, bestand als oberste Behörde noch die große Volksversammlung (ösgyülés), unter der Leitung des Fürsten oder Fejedelem. Da aber das Volk aus sieben Horden oder Stämmen bestand, und diese von ihren Oberhäuptern, den Fönök, geleitet wurden, welche zugleich an der Spitze der zahlreichen Geschlechter der einzelnen Stämme standen, so war die Macht des Fejedelem eine sehr beschränkte, und selbst die Wirksamkeit der Volksversammlung wesentlich durch die Fönök bestimmt. Diese Verfassung blieb auch nach Besitznahme des Landes noch längere Zeit bestehen, und wurde folgerichtig auf die neuen Verhältnisse angewendet. Demgemäß waren alle liegende Gründe entweder Eigenthum des Königs, als des Vorstandes der Volksgemeine, oder des Stammes, der sie durch das Organ eines Stammeshauptes, unter Vorbehalt des oberhoheitlichen Rechtes, an die Geschlechter zu bloßer Benutzung überwies. Diese Einrichtung, welche nur eine geregeltere Fortsetzung des nomadischen Lebens war, wurde langsam zwar, aber mit solcher Sicherheit untergraben, daß aus deren Trümmern eine festere Gestaltung des Staatswesens erwuchs. Die erste unscheinbare Veranlassung dazu gaben schon die Zeiten der ersten Besitznahme des Landes. Um die gemachten Eroberungen mit Leichtigkeit behaupten zu können, legte Arpád, der erste Fürst (894—907), Schritt für Schritt an geeigneten Orten neue Burgen an, oder nahm die schon bestehenden in Besitz. Dieselben wurden mit entsprechenden Besatzungen versehen, und diesen des Lebensunterhaltes wegen die nöthigen Ländereien im Umfange der Burg zugewiesen. So

Magyaren.

ármegyék oder Burggebiete der Magyaren, deren Zahl unter
ſten fortwährend vermehrt wurde. Als nun Stephan der
des Chriſtenthums die Nothwendigkeit erkannte, die Stamm-
g zu brechen, weil von den Stammeshäuptern jede Reform
äckig bekämpft wurde, richtete er ſein Augenmerk auf die
zeitgemäße Umgeſtaltung der Bármegyék. Dies war nicht
Berückſichtigung der geſellſchaftlichen Rangſtufen jener Zeit.
ich nämlich die erſten Keime des Unterſchiedes zwiſchen einem
erhältnißmäßig wenigen Mitgliedern beſtand, und einem über
iteten und zahlreichen niederen Adel, oder wie die Magya-
es ausdrücken, zwiſchen Herren und Geſchlechterlichen (urak
Stefan gewann nun die letztern dadurch, daß er die ihnen
tzung verliehenen Güter in freies Eigenthum oder nach
riffe in Allodien umwandelte, und durch anderweitige Ver-
ſorgt, daß der Zuſammenhalt dieſer Allodien in dem Man-
hter aufrecht erhalten wurde. Den auf ſolche Weiſe ſelbſt-
n Adel, die Nemeſség, brachte er nun mit den Bárnegyék in
und machte die Burgſitze derſelben, wie ſchon früher für
ſo nun auch für bürgerliche Verwaltung und Gerichtsweſen
dazu geſchlagenen Gebiete. Aber auch die großen Herren der
en in das Intereſſe gezogen, indem Stefan aus ihrer Mitte
er Bezirke wählte. So erhielten die Magyaren in kleinen
renzmarken ein feſtes Beſitzthum und eine klare geſellſchaft-
beide ſie enge an dieſe Heimath knüpften; ſie hatten Theil

formen, mit der Befähigung, aus diesen neue Wortarten zu bilden, so daß aus einem Zeitworte leicht ein Adjektiv oder Substantiv, aus diesen wieder ein Zeitwort, und aus diesem ein abermaliges Substantiv gebildet werden kann. Sie theilt mit der deutschen Sprache den Vorzug der Zusammensetzungen, gelangt dadurch zu einer Reihe kraftvoller Ausdrücke, artet aber auch wie jene leicht in Schwerfälligkeit aus. Wie in den morgenländischen Sprachen ist die dritte Person in der Einheit der Gegenwart die Grundform des Zeitwortes. Strenge durchgeführt ist der Gebrauch, sowohl die Besitzfürwörter als die Vorwörter den auf sie bezogenen Substantiven nachfolgen zu lassen, bald durch unmittelbare Anhängung in der Form von Suffixen, bald durch getrennte Nachsetzung in der Form von Postpositionen. Reich und mannigfaltig ist die magyarische Sprache in der Anwendung ihrer Participien und Gerundien; ihre gedrungene Kürze drückt Gedanken aus, welche andere Sprachen in vollständige Sätze zu verwandeln haben. In der Regel steht das Prädikat oder Zeitwort an dem Schlusse des Satzes und faßt so die ganze Reihe der von ihm abhangenden Gliederung zusammen, und es ist eine Besonderheit der magyarischen Sprache, die Beziehungen der einzelnen Worte unter einander durch kleinere Formen noch besonders auszudrücken. Es ist schwer, gerade diese letztere Eigenthümlichkeit zum Verständniß zu bringen, und wenn Schott irgendwo die magyarischen Worte: Sok borivástoli borzalom roszsz durch den nachfolgenden deutschen Satz veranschaulicht: „viel weintrinken-aus-iger schauder übel ist“ statt „ein aus vielem Weintrinken entstehender Schauder ist übel“, so ist die Wirkung auf uns fast eine possierliche, und die in dem Magyarischen selber über den ganzen Satz ausgebreitete Feinheit der Verbindung wird gänzlich verwischt. Die magyarische Sprache vermeidet alle Anhäufung der Mitlaute, sie wird kraftvoll und wohllautend zugleich durch maßvolle Verbindung derselben mit Selbstlauten; eintönig sind nur die Beugungsendungen ak, ok, ek, ök, ük, nak, nek, oknok, eknek, jok, jek, jük u. a. m., die in unzähligen Verbindungen wiederkehren. Endlich besitzt die magyarische Sprache noch eine Eigenschaft, die den meisten europäischen Sprachen abhanden gekommen ist. Während diese in der Zeitmessung beinahe ausschließlich auf den Accent verwiesen sind, hat sich jene auch die Geltung der Quantität der Silben erhalten; sie wird dadurch ganz vorzüglich geschickt, die antiken Versmaße in ihrer Ursprünglichkeit wieder zu geben. Eine Sprache von einem so markigen und gedrungenen Bau, gehalten durch den inneren Zusammenhang des Volkes, getragen und entwickelt durch ein ununterbrochenes öffentliches Leben, mußte nothwendig allen Versuchen widerstehen, die auf ihre Zernichtung gerichtet waren; sie wird, den übrigen Bruchtheilen gegenüber, in Ungarn wenn schon nicht die einzige, doch stets die vorherrschende und überwiegende bleiben.

Die Literatur über die Urgeschichte der Magyaren ist massenhaft, und ich begnüge mich darum nur einzelnes anzuführen: Constantinus Porphyrogennetus, de administrando imperio, c. 39 etc. etc. Leonis imperatoris tacticorum c. 18. Anonymi Belae regis notarii de gestis Hungarorum liber. Hartvici episcopi vita S. Stephani regis. S. Stephani regis decretorum libri duo. Horvát István, Raizolatok a magyar nemzet' legrégiebb történetéből. — Den gesammten Stoff findet man in vortrefflicher Weise pragmatisch zusammengestellt in dem Werke: Magyarország története Szalay László által. Tom. I. p. 1—126. Flegler.

Mailand. S. Italien, Sardinien.

Maiſtre.

e Maiſtre wurde geboren zu Chambéry in Savoyen am
r ſchon durch ſeinen Urſprung wie auserſehen das zu wer-
in Haupt der europäiſchen Reſtaurationspartei. Entſproſſen
en des einheimiſchen hohen Gerichtsadels, in einem Lande,
unberührt von dem Strome der Meinungen geblieben, lernt
und ſtrammen Vater die Autorität, durch die fromme Mutter
ür die Kirche; und den ſchon in der ariſtokratiſchen alten
ordenen Sinn für Prieſterthum, Papſtthum, Jeſuiten konnte
ie letzteren in dem jungen Grafen nur feſter machen. Er
echtswiſſenſchaft ſtudirt und rückte 1788 als Senator von
e Gerichtsbehörde des Landes ein, deſſen uralte Verfaſſung
Beſchützer gegen die Uebergriffe der piemonteſiſchen Beamten
che Revolution ausbrach, als Savoyen beſetzt ward, trat der
ens ein; das Unglück, das ihn traf, warf ihn zugleich in
äiſchen Berühmtheit. Er verließ im December 1792 das
mit ſeiner Familie nach Aoſta, dann nach Lauſanne (bis
rn der übrigen Emigranten wurde auch ſein Vermögen kon-
um nicht ſchlechter zu ſchlafen".

ertrug er ſein Schickſal. Sein eminentes praktiſches Talent
Boden gefunden, im Kampf gegen die neuen Ideen konnte
then. Nach einigen Gelegenheitsſchriften über die Verhältniſſe
eine Betrachtungen über Frankreich, Lauſanne 1796. Er

etwas zu erwirken: wenn ihn Napoleon nur vorgelassen hätte. So hoffnungslos nun auch die Sache seines fürstlichen Hauses stund, er gab sie nicht auf; so übel ihn die Ungnade Viktor Emanuels traf, er fuhr fort, ihm zu dienen, als er den Wunsch seines Königs sah, der ihn trotz seiner Bitten nicht entlassen wollte; so glänzende Anerbietungen ihm Kaiser Alexander machte, er wies sie zurück, um seinem Herrn treu zu sein in Hunger und Kummer: „er hatte ihm ja nicht mit der Bedingung Treue geschworen, daß es ihm gut gehe in seinem Dienste."

So wenig er nun auch wirken konnte, so interessant sind doch die Aufzeichnungen seiner Beobachtungen, da er in der Lage war, mehr zu sehen als mancher, und mehr Wahrheitsliebe besaß als die meisten. Er wandte sich wieder der Literatur zu wie in seiner Jugend, und seit 1810 arbeitete er an den Schriften, mit denen er dann an der Spitze der europäischen Restaurationspartei geglänzt hat. Im Anfang d. J. 1812 schrieb er gegen den Erzbischof Methodius von Twer, der das Alter und die Wirksamkeit des päpstlichen Primats bestritten hatte. Er beschäftigte sich mit den Schriften über den Papst, über die gallikanische Kirche, über die Zögerungen der göttlichen Gerechtigkeit, an den Abenden von St.Petersburg und der Kritik Bacons. Es war nicht ohne Erfolg, daß er den Jesuiten in Rußland das Wort redete, ja der Gedanke eines katholischen Einflusses auf Alexander selbst muß ihn sehr lebhaft beschäftigt haben, die Tendenz seines Buches „Vom Papst" kann keine andere gewesen sein.

Als aber Alexander zu Ende d. J. 1812 von St.Petersburg abging nach dem Westen, da hörte mit der persönlichen Berührung auch der Einfluß auf, den De Maistre auf ihn gehabt. Bald wurden der Gesellschaft Jesu trotz seiner Protektion allerlei Schwierigkeiten gemacht, und als 1815 die Unterzeichnung der heiligen Allianz zwischen den drei Monarchen evangelischer, katholischer und griechischer Kirche erfolgte, so erkannte der strenge Eiferer darin den Sieg des Indifferentismus über die Kirchlichkeit und beklagte diesen Bund so schwer wie die Liberalen ihn beklagten. Als nun auch nach Alexanders Rückkunft die Jesuiten von einem Schlag um den andern betroffen wurden, da dünkte ihm seine Stellung in St.Petersburg nicht mehr haltbar. Er verließ die Stadt zu Anfang d. J. 1817, und der wiederhergestellte König von Sardinien berief ihn zu einem der ersten Aemter seines Reichs. Von dort aus durfte er es erleben, daß Alexander 13. Mai 1820 die Ausweisung der Jesuiten aus seinen Reichen und die Konfiskation ihrer Güter verfügte.

De Maistre diente nun in seiner Heimat der siegreichen Restauration, deren Zukunft er lange vorbereitet und lange vorausgesehen hatte. Seine Schriften erschienen in rascher Folge und erhöhten die Fluth der neuen Strömung. Aber er hat die exorbitanten Lächerlichkeiten der Wiedergeburt des alten Sardiniens lebhaft bekämpft, man hörte nur nicht auf ihn. Es war die gerechte Strafe der Verirrungen dieses bedeutenden Geistes, daß die Durchführung seines Princips in seinem Heimatlande den Fluch der Mitlebenden, das unauslöschliche Gelächter der Nachwelt auf sich zog, daß er noch sehen mußte, wie die Wogen der revolutionären Bewegung auch nach Piemont drangen, während er bereits erkannte, daß die von der Regierung erwogenen Reformen zu spät kämen: Die Erde bebt, meine Herren (so sprach er), und Sie wollen bauen. — Mit trostlosen Aussichten in die Zukunft seines Landes beschloß er sein Leben am 26. Februar 1821, in einem Alter von 67 Jahren.

Was ihn als Schriftsteller empfahl, das ist nicht die Tiefe seiner Ansichten und ihrer Begründung, sondern ihre Beschränktheit, die ihn zum Wortführer der

in die zweite Stelle zurücktreten, sonst erwachsen uns unberechenbare U
durch die Wissenschaften verthiert werden, und das ist die schlimmst
thierung. Man sieht es an den deutschen Universitäten, sie sind
des Lasters und der Dummheit. Um solche Uebel von der Men
halten, dazu sind die Väter der Gesellschaft Jesu ganz geeignet.
führt zur Sittlichkeit und Unterthanentreue, sie predigen den unbedi
gegen den Monarchen. Ueberhaupt die Menschen zu leiten, di
belehren über das, was gut und was schlecht ist, das muß die Sa
Prälaten und dann der Edelleute und der hohen Beamten sein, die
nicht das Recht, über diese Dinge nachzudenken. Sie haben
wissenschaften, um sich die Zeit zu vertreiben — worüber könnten sie
Die Wahrheit bedarf nicht eines selbständigen Denkens des Mens
ruht in dem bloßen Besitz einer überlieferten Offenbarung. We
schreibt, um einem Volk einen nationalen Glaubenssatz zu nehmen, de
werden wie ein Dieb, und die Inquisition ist unter Umständen e
mäßiges und lobenswerthes Institut. — Freilich wer die Rettun
Rückkehr zum alten Adelsstaat und zu der alten Kirche sieht, der
vor seinen Konsequenzen nicht scheuen. Daß De Maistre mit rückh
heit zu Werke geht, liegt in seinem ehrenwerthen Charakter, aber s
spiel hat gezeigt, daß ein gewisser Cynismus dabei schwer zu vermei
wenn er der Ritter einer traurigen Sache war, so blieb er doch d
edler Gestalt und steht immer im Andenken der Geschichte weit üb
haften Marktschreiern, die seine Schlagworte zum Befremden de
deutschem Boden einzubürgern versucht haben.

Literatur: L. Binaut, Rev. de deux Mondes 1. Dec. 1
Aug. 1860; H. v. Sybel, histor. Zeitschrift 1859. Heft I; Preuß.
Okt. Neu erschienen von Le Maistre: Lettres u. opuscules inédits
1851; Lettres inédites, S. Pétersbourg 1858; Quatre chapitre
la Russie, Paris 1859; Mémoires polit. et correspondance, avec
et commentaires historiques, Paris 1858.

Majestät, Majestätsrechte.

Jeder Staat, gleichviel welches die Form seiner Verfassung, ode
und das ihm geschichtlich zukommende Prädikat sei, hat Anspruch auf
Persönlichkeit sowohl nach innen, als nach außen, und zwar k

stäts-Titel anzunehmen, wenn auch anfänglich mit Widerspruch von Seite des Kaisers und Reichs; seit dem westphälischen Frieden erst wird er allen gekrönten Häuptern — Kaisern und Königen, aber auch nur diesen unbeanstandet beigelegt. Nur im Innern des Reichs behielt der Kaiser allein den Titel und das Recht der Majestät; den Reichsständen und Landesherren wurde es nicht zugestanden. Zwar bedienten sich dieselben in ihren Ausfertigungen wohl der Formel „nostra majestas", aber wie uns berichtet wird nur in Gnadensachen, die in ihrer Willkür und Gewalt standen, nicht in Rechtssachen oder Verträgen und insbesondere nicht in solchen Angelegenheiten, wo sie mit Kaiser und Reich in Verkehr traten. Nur der Kurfürst von Brandenburg machte, seitdem er zugleich König von Preußen war, hievon eine Ausnahme. Kaiser Karl VII. hatte ihm durch ein besonderes Reskript vom 8. December 1743 den Majestäts-Titel zuerkannt. [1])

Seit dieser Zeit besteht sonach ein erheblicher Unterschied zwischen dem „Rechte der Majestät" und dem Titel „Majestät"; jenes kommt in der monarchischen Staatsform jedem zu, der Monarch ist, gleichviel ob er das Prädikat Kaiser oder König oder blos das von Großherzog oder Herzog u. s. w. führt; dieser gebührt nur den gekrönten Häuptern (Kaisern und Königen), nur mit der aus der Natur der Ehe entspringenden Modifikation, daß auch die ebenbürtigen Gemahlinnen derselben an dem Titel Theil nehmen. Immer aber wird, um ihn ansprechen zu können, der wirkliche Besitz der Krone vorausgesetzt. Er steht daher an sich demjenigen nicht zu, der früher im Besitze der Krone sich befunden, denselben aber aus irgend einem Grunde verloren hat. Weder derjenige, welcher die Krone freiwillig niedergelegt hat, [2]) noch derjenige, welcher sie in Folge innerer Aufstände oder eines äußeren Krieges eingebüßt hat, kann demnach auf den Majestäts-Titel von Rechtswegen noch Anspruch machen, es müßte denn ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht und von den Betheiligten angenommen sein, wobei sich von selbst versteht, daß dieser Vorbehalt für Dritte nicht bindend sein könnte. — Daß das Recht der Majestät nur den wirklich regierenden gekrönten Häuptern zukomme, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß eine weitere Ausführung als überflüssig erscheint.

Dem Reichsverweser oder Regenten kann weder das Recht noch der Titel der Majestät beigelegt werden, da er nicht selbst Souverän ist, sondern nur die Rechte desselben ausübt. Dagegen muß wohl beides dem Mitregenten zugestanden werden, der in dem Besitz der Krone sich befindet und nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen handelt.

Die republikanischen Staaten der neueren Zeit machen weder das Recht noch den Titel der Majestät für sich geltend, wenn auch den größeren und mächtigeren Republiken „königliche Ehren" im völkerrechtlichen Verkehre nicht vorenthalten werden. Daß das römische Staatsrecht hierin von andern Grundsätzen ausging, haben wir schon oben angedeutet.

Die Verletzung der höchsten Ehre, die dem Monarchen als Oberhaupt des

---

[1]) Vergl. hierüber Fr. v. Moser, kleine Schriften Bd. VI. S. 162 und 151. Derselbe führt (S. 26) eine Aeußerung von Pasquier an, worin sich dieser insbesondere darüber labend äußert, daß man sich des Majestätstitels nicht blos bei der Anrede des Königs, sondern auch dann bediene, wenn man in der dritten Person von ihm spreche, — ein Gebrauch, der erst unter Heinrich II., insbesondere seit 1559 aufgekommen sei. Zahlreiche geschichtliche Notizen über den Majestätstitel s. bei Pfeffinger, **Vitriarius illustratus** Bd. I. S. 383 ff.

[2]) Fr. v. Moser führt hiefür Beispiele aus der Geschichte an, — kleine Schriften Bd. VI. S. 165.

Die kirchliche Autorität nämlich ruht wesentlich auf denselben Grundlagen wie die politische. Indem die Kirche die Gewissen regiert, ist sie eine Macht, eine souveräne Gewalt, und was sonst der Souveränetät eigen ist, das trifft auch hier zu: die Einheit ist die Bedingung ihres Daseins, die Untrüglichkeit ihre Voraussetzung. So folgt die päpstliche Macht mit Nothwendigkeit aus dem Begriff der Kirche. Sie muß den Widerspruch selbst verbieten können. Sonst gäbe es keine kirchliche Gesetzgebung, keine kirchliche Regierung mehr.

Von dieser Grundlage des Souveränetätsgedankens aus wird dann freilich mit Recht gegen die modernen Gesetzgebungs- und Verfassungsexperimente gekämpft, die von dem abstrakten Menschen ausgehend alles Haltes in den realen Verhältnissen entbehren, das historisch Gewordene nach der Schablone einer hohlen Theorie zurechtschneidend niemals im konkreten Volksgeiste Wurzel fassen können und mit der Zauberformel eines Stück Papiers niemals etwas Bleibendes zu schaffen vermögen. Das war richtig, aber nicht neu. Und dann hat unser Politiker mit dieser Anschauung denselben Mißbrauch getrieben, wie er heute mit den „historischen Individualitäten" getrieben wird. Gerade weil das Zeitalter gelehrt und gebildet ist, darum ist es unfähig zur Gesetzgebung, zum Fortschritt; das Bestehende muß erhalten werden, weil — nicht weil es gut, sondern weil es ein Gewordenes ist. Je augenfälliger und handgreiflicher ein Mißbrauch, um so ehrwürdiger ist er, um so nothwendiger seine Erhaltung. Wenn gleichwohl, bei aller Begeisterung für solche Erhaltung, bei der ausschließlichen Richtung auf die legitime Verfassung des alten Staats, die reine Despotie verworfen wird, wenn alle Steuern durch die Stände genehmigt werden sollen, so geschieht das nur, weil diese Rechte der Stände das historische Alter für sich haben, weil sie gottgeordnet sind, weil die menschliche Seite ihrer Entstehungsgeschichte nicht untersucht wird; und wenn die Eröffnung der Aemter für das persönliche Verdienst gefordert, die Untauglichkeit der Männer des ancien régime, der Emigration, erkannt wird, so sind das mehr unwillkürliche Wirkungen jenes verworfenen gesunden Menschenverstandes, der sich doch mit seiner gewohnten Hartnäckigkeit unter die bunten Phantasieen des Romantikers eingeschlichen hat.

Aber noch ist nichts zu fürchten, noch gibt es eine Schranke für die unschicklichen Denkversuche der naseweisen Kanaille, noch gibt es ein Bollwerk für die bedrohte monarchische Ordnung. Es ist das Papstthum, das von jeher für die menschliche Gesittung und Bildung von größtem Nutzen gewesen ist. Das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung ist die Ursache der Revolution, das Gegentheil die des Despotismus. Daher muß es der Monarchie selbst erwünscht sein, bei einem Fehltritt nicht von wilden Pöbelhaufen, sondern von einem geistlichen Herrscher kontrolirt zu werden, eine höhere Behörde über sich zu haben, welche die vernünftigen Wünsche der Völker und die Rechte der Fürsten ausgleicht. Um den Rachen der Revolution zu schließen, muß die höchste Autorität der Kirche über allen weltlichen Gewalten aufgerichtet werden. Von der Auflehnung gegen sie datirt alles Unheil Europa's, die Lehren Luthers und Calvins haben die Revolution in die Welt gebracht, und alle teuflischen Erfindungen der Freidenker, der Deisten, der Männer der Toleranz. Seitdem die Macht der höchsten Autorität in den Gemüthern erschüttert wurde, haben auch die andern Autoritäten ihr Ansehen verloren. Ja die Wurzel des Uebels liegt eigentlich noch weiter zurück, noch über jenen Mönch hinaus, der, dem Wein und der Wollust ergeben, in seinem Hochmuth die Kirche spaltete, um eine Nonne heirathen zu können, sie liegt schon in dem Aufleben der Wissenschaften im 15. Jahrhundert. Darum muß die Wissenschaft überall

ücktreten, ſonſt erwachſen uns unberechenbare Uebel, wir werden
u verthiert werden, und das iſt die ſchlimmſte Art der Ver-
es an den deutſchen Univerſitäten, ſie ſind wahre Höhlen
Dummheit. Um ſolche Uebel von der Menſchheit ferne zu
Väter der Geſellſchaft Jeſu ganz geeignet. Ihre Erziehung
ıd Unterthanentreue, ſie predigen den unbedingten Gehorſam
ı. Ueberhaupt die Menſchen zu leiten, die Nationen zu
ß gut und was ſchlecht iſt, das muß die Sache prieſterlicher
r Edelleute und der hohen Beamten ſein, die Andern haben
r dieſe Dinge nachzudenken. Sie haben ja die Natur-
die Zeit zu vertreiben — worüber könnten ſie ſich beklagen?
nicht eines ſelbſtändigen Denkens des Menſchengeiſtes, ſie
Beſitz einer überlieferten Offenbarung. Wer ſpricht oder
k einen nationalen Glaubensſatz zu nehmen, der muß gehängt
, und die Inquiſition iſt unter Umſtänden ein recht zweck-
erthes Inſtitut. — Freilich wer die Rettung nur in der
delsſtaat und zu der alten Kirche ſieht, der darf ſich auch
en nicht ſcheuen. Daß De Maiſtre mit rückhaltloſer Offen-
legt in ſeinem ehrenwerthen Charakter, aber ſchon ſein Bei-
ein gewiſſer Cynismus dabei ſchwer zu vermeiden iſt. Allein
ner traurigen Sache war, ſo blieb er doch der Mann von
t immer im Andenken der Geſchichte weit über den poſſen-

stäts-Titel anzunehmen, wenn auch anfänglich mit Widerspruch von Seite des Kaisers und Reichs; seit dem westphälischen Frieden erst wird er allen gekrönten Häuptern — Kaisern und Königen, aber auch nur diesen unbeanstandet beigelegt. Nur im Innern des Reichs behielt der Kaiser allein den Titel und das Recht der Majestät; den Reichsständen und Landesherren wurde es nicht zugestanden. Zwar bedienten sich dieselben in ihren Ausfertigungen wohl der Formel „nostra majestas", aber wie uns berichtet wird nur in Gnadensachen, die in ihrer Willkür und Gewalt standen, nicht in Rechtssachen oder Verträgen und insbesondere nicht in solchen Angelegenheiten, wo sie mit Kaiser und Reich in Verkehr traten. Nur der Kurfürst von Brandenburg machte, seitdem er zugleich König von Preußen war, hievon eine Ausnahme. Kaiser Karl VII. hatte ihm durch ein besonderes Reskript vom 8. December 1743 den Majestäts-Titel zuerkannt. [1])

Seit dieser Zeit besteht sonach ein erheblicher Unterschied zwischen dem „Rechte der Majestät" und dem Titel „Majestät"; jenes kommt in der monarchischen Staatsform jedem zu, der Monarch ist, gleichviel ob er das Prädikat Kaiser oder König oder blos das von Großherzog oder Herzog u. s. w. führt; dieser gebührt nur den gekrönten Häuptern (Kaisern und Königen), nur mit der aus der Natur der Ehe entspringenden Modifikation, daß auch die ebenbürtigen Gemahlinnen derselben an dem Titel Theil nehmen. Immer aber wird, um ihn ansprechen zu können, der wirkliche Besitz der Krone vorausgesetzt. Er steht daher an sich demjenigen nicht zu, der früher im Besitze der Krone sich befunden, denselben aber aus irgend einem Grunde verloren hat. Weder derjenige, welcher die Krone freiwillig niedergelegt hat, [2]) noch derjenige, welcher sie in Folge innerer Aufstände oder eines äußeren Krieges eingebüßt hat, kann demnach auf den Majestäts-Titel von Rechtswegen noch Anspruch machen, es müßte denn ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht und von den Betheiligten angenommen sein, wobei sich von selbst versteht, daß dieser Vorbehalt für Dritte nicht bindend sein könnte. — Daß das Recht der Majestät nur den wirklich regierenden gekrönten Häuptern zukomme, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß eine weitere Ausführung als überflüssig erscheint.

Dem Reichsverweser oder Regenten kann weder das Recht noch der Titel der Majestät beigelegt werden, da er nicht selbst Souverän ist, sondern nur die Rechte desselben ausübt. Dagegen muß wohl beides dem Mitregenten zugestanden werden, der in dem Besitz der Krone sich befindet und nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen handelt.

Die republikanischen Staaten der neueren Zeit machen weder das Recht noch den Titel der Majestät für sich geltend, wenn auch den größeren und mächtigeren Republiken „königliche Ehren" im völkerrechtlichen Verkehre nicht vorenthalten werden. Daß das römische Staatsrecht hierin von andern Grundsätzen ausging, haben wir schon oben angedeutet.

Die Verletzung der höchsten Ehre, die dem Monarchen als Oberhaupt des

---

[1]) Vergl. hierüber Fr. v. Moser, kleine Schriften Bd. VI. S. 162 und 151. Derselbe führt (S. 26) eine Aeußerung von Pasquier an, worin sich dieser insbesondere darüber tadelnd äußert, daß man sich des Majestätstitels nicht blos bei der Anrede des Königs, sondern auch dann bediene, wenn man in der dritten Person von ihm spreche, — ein Gebrauch, der erst unter Heinrich II., insbesondere seit 1559 aufgekommen sei. Zahlreiche geschichtliche Notizen über den Majestätstitel s. bei Pfeffinger, **Vitriarius illustratus** Bd. I. S. 383 ff.

[2]) Fr. v. Moser führt hiefür Beispiele aus der Geschichte an, — kleine Schriften Bd. VI. S. 165.

› in unſeren Strafgeſetzen als ein beſonderes V
chen der „Majeſtätsbeleidigung" behandelt und in d
nd beſtraft, als die gleichartige Handlungsweiſe,
i verübt wird. Man nennt mit Rückſicht hierauf ſ
lich — beides im juriſtiſchen Sinne des Wortes.
der Majeſtätsbeleidigung, das im deutſchen Recht
em neueren römiſchen Rechte, [4]) macht ſich derjenige
heriſche Abſicht den Monarchen thätlich mißhande
d anlegt, oder wer ihn durch Beſchimpfung, her
meſſung verächtlicher Handlungen oder Geſinnung
Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt. Die Be
archen oder der Mitglieder des regierenden Ha
Begriff der Majeſtätsbeleidigung, da der erſteren
echt der Majeſtät zukommt, den letzteren aber w
führt. [5])
n der Majeſtät erſcheinen gewiſſe Inſignien,
te der Regierung überreicht werden und welche er
en hat, wie insbeſondere die Krone, das Schw
Staatsrecht macht freilich davon keine rechtlichen W
tliche Krönung, Salbung u. ſ. w. iſt kein Akt, der zu
als nothwendig erachtet würde, ſondern wo ſie et
chieht ſie aus Achtung vor einer altherkömmlichen
zen des Volkes noch Werth und Bedeutung hat.

Mundschenk; unter sie war der ganze Hofdienst vertheilt. Der Marschall besorgte den Marstall, die Gestüte, Fouragen oder Weiden und begleitete den Monarchen auf seinen Reisen. Dem Kämmerer lag die Bewahrung der Reichskleinodien, die Sorge für Kleidung, Feuerung und Beleuchtung der königlichen Residenzen ob; der Truchseß hatte die königliche Tafel, der Mundschenk den Keller zu bestellen. Was am Hofe des Kaisers eingeführt war, fand an den Höfen der Landesherren Nachahmung, und wie die genannten Würden dort allmälig erblich wurden, so geschah dasselbe auch hier. Die Träger dieser erblichen Würden treten übrigens nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten, bei welchen es gilt, den Thron in seinem vollsten Glanze zu repräsentiren, in Wirksamkeit. [6]) Den gewöhnlichen Dienst bei der Person des Fürsten versehen die eigentlichen Hofbeamten, die namentlich dann, wenn ihnen öffentliche Rechte über ihre Untergebenen zukommen, als Staatsdiener zu betrachten und zu behandeln sind. [7])

Zum Hofstaate gehörte auch die Leibgarde, die unter einem eigenen Kommando unmittelbar die Person des Souveräns umgibt, nicht blos im Interesse seiner Sicherheit, sondern ebensosehr zur Erhöhung der Würde und des Glanzes der Krone. [8])

Was das Ceremoniell betrifft, so kommt dasselbe zur Anwendung

a) bei dem persönlichen Verkehre der Souveräne oder der Mitglieder von regierenden Familien unter sich, sei derselbe ein unmittelbar mündlicher oder ein schriftlicher (Kabinetsschreiben und eigenhändige Schreiben);

b) beim diplomatischen Verkehr, sowohl dem persönlichen als dem schriftlichen;

c) bei der Korrespondenz der inneren Behörden verschiedener Staaten untereinander;

d) bei dem Verkehr zur See, — wozu noch

e) das eigentliche Hofceremoniell kommt, das als rein innere Angelegenheit jedes einzelnen Staates resp. Hofes erscheint, während über das völkerrechtliche Ceremoniell zunächst die etwa bestehenden Staatsverträge und das Herkommen entscheiden. [9])

Der Charakter der Monarchie bringt es mit sich, daß dem mit Majestät bekleideten Staatsoberhaupte die äußeren Güter nicht fehlen, von deren Besitz der Glanz der Krone bedingt ist. Der Monarch muß in der Lage sein, überall zu spenden und zu helfen, wo es gilt, menschliche Noth zu heben und die Talente seines Volks zu wecken. In welcher Weise dieses Verhältniß in den verschiedenen Staaten Europa's sich gestaltet habe, davon war bereits oben (Bd. II. S. 515 ff.) in dem besonderen Artikel „Civilliste" ausführlicher die Rede.

Als rechtliche Eigenschaften, welche dem Träger der Staatsgewalt in der Monarchie gewissermaßen als Ausflüsse der Majestät beigelegt werden, nennt man folgende:

---

[6]) Ueber die desfallsigen Einrichtungen in den deutschen Staaten vergl. v. Rönne, preuß. Staatsrecht Bd. I. S. 273, Pözl, bayer. Verfassungsrecht (III. Aufl.) S. 349. R. v. Mohl, württemb. Staatsrecht Bd. I. S. 248 und noch Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten S. 726.

[7]) Vgl. hierüber H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 18.

[8]) Eine andere Bedeutung hat es, wenn einzelne Theile des stehenden Heeres als „Leibwache" oder „Garde" bezeichnet werden, wenn man von „Leib-" oder „Garde-Regimentern" spricht u. s. w. — eine Maßregel, die sowohl vom politischen wie vom militärischen Standpunkt gewichtige Bedenken gegen sich hat.

[9]) Das Nähere hierüber siehe in dem Artikel „Ceremoniell" Bd. II. S. 412.

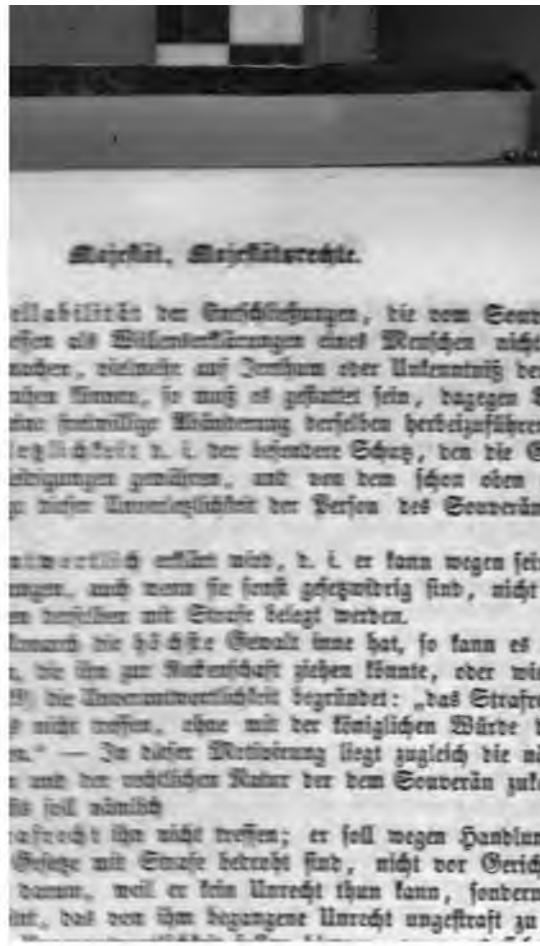

Majestät, Majestätsrechte.

ellabilität der Entschließungen, die vom Souve
essen als Willenserklärungen eines Menschen nicht
machen, vielmehr auf Irrthum oder Unkenntniß der
ahen können, so muß es gestattet sein, dagegen B
eine freiwillige Abänderung derselben herbeizuführen
letzlichkeit d. i. der besondere Schutz, den die G
eidigungen gewähren, und von dem schon oben g
zu dieser Unverletzlichkeit der Person des Souveräns

ntwortlich erklärt wird, d. i. er kann wegen sein
ungen, auch wenn sie sonst gesetzwidrig sind, nicht
en derselben mit Strafe belegt werden.
Monarch die höchste Gewalt inne hat, so kann es
, die ihn zur Rechenschaft ziehen könnte, oder wie
) die Unverantwortlichkeit begründet: „das Strafre
s nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde d
en." — In dieser Motivirung liegt zugleich die nä
n und der rechtlichen Natur der dem Souverän zuko
ts soll nämlich
rafrecht ihn nicht treffen; er soll wegen Handlung
Gesetze mit Strafe bedroht sind, nicht vor Gericht
darum, weil er kein Unrecht thun kann, sondern
int, das von ihm begangene Unrecht ungestraft zu

Falls diejenigen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden, die das Völkerrecht kennt.

Um den Gefahren, welche die Unverantwortlichkeit des Regenten dem Bestand von Gesetz und Verfassung bereiten könnte, zu begegnen, hat das neuere Staatsrecht ihr den Grundsatz zur Seite gestellt, daß die Minister, als die obersten Räthe und Vollstrecker der Befehle des Souveräns, in allen Regierungsakten mitzuwirken haben, wenn dieselben überhaupt giltig sein sollen, und daß dieselben für deren Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit verantwortlich seien. — Doch da das Staatswörterbuch sowohl über die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, als über die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten eigene Artikel zu bringen verspricht, so müssen wir den Leser wegen des Näheren auf diese verweisen.

Das was wir bisher „Majestätsrechte" genannt haben, sind Ausflüsse des Besitzes der Staatsgewalt oder gewisse persönliche Qualitäten, beziehungsweise Rechte, welche dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem zukommen. Der Ausdruck kommt übrigens in der Literatur des öffentlichen Rechtes noch in einem andern Sinne vor, der übrigens von der obigen Darstellung nur quantitativ, nicht qualitativ verschieden ist. Man bedient sich desselben nämlich auch, um damit die in der Staatsgewalt von selbst enthaltenen Regierungs- oder die sogenannten wesentlichen Hoheitsrechte zu bezeichnen, oder es werden die Majestätsrechte mit dem, was man die Prärogative der Krone genannt hat, als synonym genommen. Da auch hierüber das Staatswörterbuch sich in eigenen Artikeln ausspricht, so sind wir einer eingehenden Erörterung überhoben. — In einem viel engeren Sinne findet sich endlich das Wort „Majestätsrecht", „jus majestaticum" gebraucht, um den Inbegriff derjenigen Befugnisse zu bezeichnen, welche dem Souverän als solchem gegenüber den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften zustehen, und es ist dann gleichbedeutend mit dem jus circa sacra, oder der Kirchenhoheit, wovon in dem Artikel Kirchenhoheit bereits die Rede war.[11] Pözl.

Maria Theresia. S. Oesterreich.

Mariana und Suarez.

Zwei hervorragende Jesuiten mögen hier ihre gemeinschaftliche Besprechung finden, insoferne dieselben nicht blos Zeitgenossen sind, sondern auch in der schroffsten Durchführung oder Ausbeutung Eines Gesichtspunktes, welcher der Lehre der Jesuiten angehört, zusammentreffen.

Der Eine ist der als Verfasser einer Geschichte Spaniens allgemein bekannte Juan Mariana, welcher im Jahre 1537 in Talavera (in der Diöcese Toledo) geboren war, 1554 in den Orden eintrat, dann als Lehrer der Theologie in Rom (1561), in Sicilien (1564) und in Paris (1569) wirkte, und hierauf (1574) in sein Vaterland zurückgekehrt eine außerordentliche Thätigkeit im Dienste der Inquisition entwickelte, womit auch eine Schrift über den Jesuiten-Orden „De las enfermedadas de la compania de Jesus" (auch in französischer, italienischer und lateinischer Sprache gedruckt) im Zusammenhang steht. Er starb 1624 in Toledo. Um abzusehen von dem Geschichtswerke (Historia de rebus Hispaniæ, Tolet. 1592

[11] Das Reichsstaatsrecht nannte die kaiserl. Rechte im Gegensatze zu den Rechten der Stände und Landesherrn das »jus majestatis«; vergl. darüber Ertl, praxis aurea S. 759 ff.

ſetzung von des Verfaſſers eigener Hand, ebend.
a's Buch De rege et regis institutione, Tol. 1
ogunt. 1605 und Francof. 1611), welches in Paris
tsbeſchluß vernichtet wurde.
ncisc us Suarez, iſt geboren im Jahr 1548 in
lamanca und Rom, lebte dann längere Zeit in S
ls Profeſſor in Coimbra auf und ſtarb 1617 in
re Maſſe ſeiner äußerſt zahlreichen Schriften (Geſ
n 21 Folio-Bänden, und Venet. 1740 in 23
eologie und -Philoſophie an, und aus dieſem Um
einamen Papa Metaphysicorum erwarb, mag hie
plici virtute theologica beigezogen werden; hing
deren er zugleich auch Ancora Papistarum genan
n Tractatus de legibus ac deo legislatore (Antwe
fol.) und andererſeits in einem ebenſo ausführ
welches er betreffs des Katholikeneides gegen König
n Barclai im Jahr 1613 unter dem Titel: „Defe
icæ adv. anglicanæ sectæ errores“ (Coimbr.
te, ein Buch, welches ſpäter (1674) in Paris d
e eben erwähnte Schrift Mariana's.
gemeineren Grundlage der Lehre vom Staate, au
ſtehen, können wir auf dasjenige verweiſen, was
a r m i n, den Zeitgenoſſen beider, welcher gleichfal

auch ausdrücklich „das Volk hat in keiner Zeit das Recht verloren, auch eine Erbmonarchie zu ändern" (I, 4).

Sodann auch wird diese Theorie der Volkssouveränetät durch die in der Schultradition geläufige (aristotelische) Unterscheidung zwischen rex und tyrannus (I, 5) derartig beleuchtet, daß uns der wahre Zielpunkt des Jesuiten bereits sichtlicher hervortritt. „Die fürstliche Gewalt ist nur rechtmäßig, so lange sie nach dem Willen des Volkes empfangen ist und ausgeübt wird." „Tyrann ist auch jener, welcher die nach dem Volkswillen empfangene Herrschaft gewaltsam ausübt." „Es ist nicht zu dulden, daß ein Tyrann das Gesetz, welches in unsere Seele geschrieben ist, verletze." Ja die Erörterung, ob es gestattet sei, einen Tyrannen zu beseitigen, beginnt (I, 6) mit der Ermordung Heinrichs III. von Frankreich durch Jakob Clement (1. Aug. 1589), bei welcher Mariana in ausführlichster Erzählung und mit sichtlichem Wohlbehagen verweilt [1]), um nach Erwähnung der rhetorischen Schulbeispiele von Harmodius und Brutus die Lehre daraus zu ziehen, daß das Volk den tyrannischen Fürsten in öffentlicher Versammlung entweder auf den Weg des Rechts zurückführen oder aber als Staatsfeind erklären dürfe, und daß, falls eine solche Versammlung verhindert werde, der Staat als unterdrückt zu betrachten und hiemit unmittelbare Selbsthülfe erlaubt sei; kurz das Resultat ist: „der Tyrann kann von Jedwedem der Herrschaft und des Lebens beraubt werden" (ebend. S. 76) und „es ist ein heilsamer Gedanke, daß die Fürsten nicht blos mit Recht, sondern auch zum Lobe und Ruhme (des Thäters) getödtet werden können." (S. 77).

Der Höhepunkt aber raffinirter Scheußlichkeit liegt in den Untersuchungen, auf welche Weise der Tyrann zu tödten sei (I, 7); derselbe solle nämlich nicht zum aktiven Selbstmorde getrieben, noch auch durch Speise oder Trank vergiftet werden, da selbst hiebei eine Aktivität seinerseits mitwirke, sondern besser sei es, wenn er bei völliger Passivität durch ein vergiftetes Kleid oder einen vergifteten Stuhl ein Opfer des Todes werde. Nach dem Exkurse über den in Paris verübten Königsmord hatte Mariana eigentlich es gar nicht nöthig, oft genug durchblicken zu lassen, daß auch jener Fürst ein Tyrann sei, welcher die „wahre Religion" unterdrücke oder selbst nur nicht unterstütze. Ohnedies ja folgt eine Erörterung (I, 10) über die Suprematie der geistlichen Gewalt und die Ohnmacht der Fürsten in religiösen Dingen (jedoch spricht Mariana im Unterschiede von anderen Jesuiten häufiger und lieber von der Gewalt der Geistlichen überhaupt oder der Bischöfe, als speciell von der Macht des Papstes); vor Allem aber werden uns die Augen geöffnet durch den Schluß des Ganzen (III, 17, — das in Mitte Liegende betrifft die Erziehung des Regenten und ist gewöhnliche Jesuitenpädagogik —), denn wenn dort entwickelt wird, daß die wahre Religion nicht eine falsche neben sich bestehen lassen könne, und daher der Fürst eine Verschiedenheit der Religion seiner Unterthanen nicht dulden dürfe, so kehrt hiemit der Verfasser auf seinen Ausgangspunkt

---

[1]) I, 6 (p. 65 ed. Tolet.) »Nuper in Gallia monimentum nobile est constitutum . . . insigne ad memoriam atque miserabile . . . . quo principes doceantur, impios ausus haud impune cadere« . . . (p. 68) »Sic Clemens ille periit, **aeternum Galliae decus**, simplici juvenis ingenio neque robusto corpore, sed **maior vis** vires et animum confirmabat.« Auch von Guise heißt es (p. 66): »in eius et familiæ virtute spes et fortunæ Galliæ sitæ erant.« Uebrigens ließ Mariana in der 2. Auflage (Mogunt.) jene Worte »æternum Galliæ decus« klüglich hinweg. Außerdem beachte man folgende Worte (p. 67): **Clemens . . . cognito a theologis, quos erat sciscitatus, tyrannum jure interimi posse, acceptis litteris ab iis etc.**

iſſem Sinne dem Vorwurfe der Tyrannei wahrlich nicht
derartige Kundgebungen geduldet wurden; die Lehre vom
in ihrer inneren Tendenz nur gegen Ketzer gerichtet, und
ſche Fürſten gingen die Intereſſen Philipps II. und der Päpſte
laſſe man ſich auch nicht dadurch täuſchen, daß Mariana ſelbſt
das Verfahren Philipps II. gegen die Aragoneſen tadelt und
auf das Recht der Steuerbewilligung hinweist; denn es iſt zu
iſt unmittelbar nach dem Tode des Königs (13. Sept. 1598)
iſt, welcher hiemit gleichſam eine Verwarnung erhielt, den
lkes nicht zu verſcherzen; auch zeigt das Buch De las enferme-
iana auch nur die Zwecke des Ordens als die höchſten galten
auf dieſe Weiſe es nicht auffallend, daß theils in der Be-
ng Heinrichs III. oder des Chatelſchen Attentates, theils
rtigen Lehre vom Tyrannenmorde viele Jeſuiten ſich ein-
ſomit Mariana und Suarez nur als hervorragendere Repräſ-
uungen betrachtet werden können. Es können in dieſer Be-
kannten Verfaſſer einer Schrift „De justa reip. christianæ
tate“ (Antw. 1610) genannt werden: Petr. Ribadeneira
virtud, Antw. 1597, 8, p. 90), Ant. de Herrera (der
geſt. 1625) ſowohl wegen ſeiner Hist de los sucesos de
und 344) als auch wegen der ſpaniſchen Ueberſetzung des
s“ von Ludwig v. Orleans (Saragoss. 1592), ferner der

Marokko.

Das Sultanat Mogrib ul Akſa, d. h. bei den nordafrikaniſchen Arabern der äußerſte Weſten, in Europa das Reich von Marokko genannt, iſt der nordweſtlichſte Theil des Kontinents zwiſchen 23—36° nördlicher Breite und 6—17° öſtlicher Länge und wird im Norden durch das Mittelmeer und die Straße von Gibraltar, im Weſten durch den atlantiſchen Ocean auf einer Strecke von 180 Meilen, im Süden durch den Staat des Sidi Heſchâm und die Wüſte Sahara begrenzt; als Oſtgrenze beſtimmte der Friedensſchluß mit Frankreich vom 18. März 1845 eine Linie, die öſtlich von der marokkaniſchen Oaſe Figuig beginnt und 7 Meilen weſtlich von den franzöſiſchen Poſten Nemours das Mittelmeer erreicht. Dies würde ein Areal von 13,714 Quadratmeilen, ſo viel als Spanien und Portugal zuſammen und etwas mehr als das Frankreichs, umfaſſen; aber bei dem Verfalle der marokkaniſchen Macht mag ihr wenig über ein Drittel mehr als nur nominell unterworfen ſein.

Der Atlas, der hier ſeinen höchſten Gipfel, den 10,700′ hohen Miltſin hat, durchzieht das Land von Südweſten nach Nordoſten, nach beiden Seiten Seitenarme ausſendend, die an der Küſte viele Vorgebirge bilden. Die Oberfläche zerfällt dadurch in 4 Zonen, die auf die ethnographiſchen wie auf die Kulturverhältniſſe den entſchiedenſten Einfluß geübt haben. Zunächſt am Meere iſt der marokkaniſche Rif, eine 8 Meilen breite, maritime Gebirgszone, die 3000′ nicht viel überſteigt, zweitens ſüdlich davon eine ebene, lange, fruchtbare Zone, die vom atlantiſchen Ocean raſch in Terraſſen aufſteigt, ſo daß die Höhe einzelner Punkte der des größten Theiles des Rif nicht nachſteht. In ihr liegen die meiſten größeren Städte des Reichs Uſchda, Taza, Akſar, Kſar el Kebir, Meknes, Fez (Fâs) und Marokko. Sie reicht bis an den Fuß des hohen Atlas. Die Stadt Marokko liegt bereits 1341′ hoch und in der Nähe ſind noch 800′ höhere Hügel. Trotz der großen Küſtenausdehnung beſitzt aber das Land nur wenige und meiſt ſchlechte Rheden und Häfen. Die dritte Zone iſt die des Atlas. Schon am Vorgebirge Aferni erhebt er ſich 2895′ hoch und erreicht ſüdlich von Marokko im ſchon erwähnten Miltſin, der indeß nicht mit ewigem Schnee bedeckt iſt, die größte Höhe. Der Atlas iſt ein ſehr rauhes, unwegſames Gebirge, das dem Innern zu raſch in die dortigen Ebenen abfällt. Südlich und ſüdöſtlich vom Atlas iſt dann viertens die marokkaniſche Sahara mit den fruchtbaren Oaſen Figuig, Tafilelt, Pezerin, Tebelbelt u. ſ. w. An Flüſſen und Bächen, die der Atlas nach beiden Seiten entſendet, iſt das Land reich, und ſie tragen zur Fruchtbarkeit deſſelben weſentlich bei; ſind aber ſonſt unbedeutend und nicht ſchiffbare Gebirgsſtröme, die zu Zeiten ungemein waſſerreich ſind, periodiſch aber ganz verſiegen. Die Mulvia, die im Mittelmeere mündet, hat einen Lauf von 87 Meilen. Das Klima iſt eines der ſchönſten und geſundeſten auf Erden, geſunder als das von Algier und Tunis, außer an wenigen ſumpfigen Stellen. Die Temperatur iſt verſchieden nach der verſchiedenen Erhebung über den Meeresſpiegel. An der Küſte mäßigen ſie die Seewinde, die vom atlantiſchen Ocean kommen, und ſie nähert ſich der von Andaluſien und Südportugal (4—28° R.). Viel heißer iſt es im Innern; obwohl der Atlas den Zutritt der heißen Winde aus der Sahara hindert, ſteigt der Thermometer im September doch bis 50°. Beſonders angenehm und geſund iſt das Klima in der bergigen Provinz Sus, ſüdlich vom Atlas; ſehr heiß und trocken im ſüdöſtlichen Theil. Im Winter dagegen gehen ganze Karawanen beim Ueberſteigen des

Marokko.

lt und Fez (Fâs) im Schnee zu Grunde. Vom Okt
, die übrigen Monate die trockene Jahreszeit. De
s selbſt mit dicken Urwaldungen bedeckt. Durrah
Safran, Seſam, Südfrüchte, namentlich Mande
Baumwolle, Hennah, verſchiedene Harze ſind die
ferde, Schafe, Rindvieh, Mäuler, Ziegen in Me
ilde Schweine verheeren die Aecker; Antilopen und
birge und Wälder ſind voll wilder Thiere. Biene
orzügliches Wachs; verheerend ſind oft die Heu
d Seeküſten ſind reich an vortrefflichen Fiſchen; a
arokkaner gar nicht, nur die Spanier und Portug
arier an der Weſtküſte. Eiſen, Blei- und Kupferer
ilber, Gold in Körnern und Schwefel; Salz li
rn auch die Salzſeen.

völkerung wird meiſt nach Graberg zu $8^1/_2$ M
) Annahme von 14,886,600 Einwohner gilt für
r 650 Seelen auf die Meile gäbe. Sie zerfällt n
chreibt, in 2,300,000 Amazirghen oder nördliche
der ſüdliche Berbern, 3,550,000 Mauren, 740,000
00 Neger, 300 Chriſten und 200 Renegaten; d
ein. Die beiden erſtern ſind die Urbewohner und
rſchiedenen Dialekten, die ſo auseinander gehen, d
her ſich nicht verſtehen. Die erſteren bewohnen den

und ein Vezir oder Schreiber der Befehle (Kaleb-el-auramir) besorgt die Geschäfte mit den fremden Konsuln. Der Koran ist einzelnes Gesetzbuch und viermal in der Woche ertheilt der Sultan zu Pferde, um Recht zu sprechen, öffentliche Audienzen, wobei Niemand ohne Geschenke erscheinen darf. In den Städten und Provinzen sprechen die Kadis mit Hülfe ihrer Schreiber (Kaliben) und der öffentlichen Notare Recht. 1822 gibt Graberg (p. 155) die Staatseinkünfte zu 2,600,000 Piaster an. Die Hauptposten sind der Naturalzehnte (Aschra), eigentlich $^1/_{40}$ der Erzeugnisse des Bodens und der Heerden, 450,000 P.; die direkte Steuer von Arabern und Beduinen (Naïba) 280,000 P., der Judentribut (Dschazia) 30,000 P.; die städtischen Abgaben von Nahrungsmitteln, Kramläden (Etankés) 950,000 P., aus dem Münzrecht 50,000 P., dann Zölle in den Seestädten 303,000 P., Monopole 25,000 P., Einnahme aus den Staatsdomänen (Kera) 40,000 P., aus Konfiskationen u. s. w. (Dejat) 150,000 P., Geschenke von Gouverneuren, fremden Mächten und Konsuln (Hadeja) 225,000 P. Die Ausgaben wurden nur auf 990,000 P. angeschlagen. Den größten Theil der Summe nahmen die Landtruppen, nämlich 650,000 P., weg, die Marine kostete 30,000 P., die Civilliste, Apanagen u. s. w. 110,000 P., der Unterhalt der kaiserlichen Paläste, Gärten u. s. w. 65,000 P., ebenso viel erforderten die Geschenke nach Mekka und die Moscheen; 50,000 P. der Sold der Gouverneure, 15,000 die Konsuln in fremden Ländern, 5000 die Couriere. Der Kaiser sollte jährlich $1^1/_2$ Millionen erübrigen und sie in seiner Schatzkammer niederlegen. Die ganze Armee wurde nur 15—16,000 Mann stark geschätzt, darunter 7—8000 Neger; 2000 Artilleristen waren meist Renegaten, darunter viele Spanier. In Kriegszeiten bringt man indeß leicht eine Miliz von 100,000 Mann meist Reiter auf. Das Seewesen Marokko's, früher sehr bedeutend, ist jetzt gänzlich heruntergekommen und der Sultan hat nur noch wenige unbedeutende Schiffe.

Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigungen der Bevölkerung, demnächst Handel und der Betrieb einiger Gewerbe, die aber, wie der Ackerbau, beim Mangel der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, bei der Raubsucht der Regierung, den räuberischen Einfällen der Amazirghen und der Unwissenheit des Volkes auf einer sehr niedrigen Stufe stehen. Berühmt aus alter Zeit sind noch die von dem Orte, wo sie gefertigt werden, Fäs (Fez) genannten Feze, das sind mit Kermes vorzüglich gefärbte rothe orientalische Mützen, die kostbaren, mit Gold durchwirkten Leibgürtel, die Juwelierarbeiten, die nach Marokko genannten Maroquins, und die nach einem frühern Hauptausfuhrplatze Asaffi oder Saffia genannten Saffiane. Noch manche andere Produkte liefert der Handel, darunter vorzügliche Gewehre. Der Erzbergbau kann nur verstohlen oder in den von der Regierung unabhängigen Bergländern betrieben werden, da sie, um das Reichwerden der Unterthanen zu hindern und die Gelüste europäischer Mächte nach dem Lande nicht zu erwecken, ihn verboten hat. Beim 25fältigen Ertrage des Weizens und 2—300fältigen der Durrah mit 2—3 Ernten im Jahre könnte unter einer vernünftigen Regierung ganz Europa von hier aus verproviantirt werden, während dies jetzt nur mit Gibraltar der Fall ist. Man baut nur so viel als der Verbrauch der Bevölkerung erfordert, indem das Verbot des Koran, nicht muhamedanische Länder aus muhamedanischen mit Lebensmitteln zu versehen, mit geringen Ausnahmen strenge aufrecht erhalten wird. Doch hatte der letzte Herrscher in neuerer Zeit schon viele Ausfuhrverbote aufgehoben oder stark modificirt, wodurch der Handel mit Europa sehr zugenommen hatte. Der Außenhandel geht nach drei Richtungen: Erstens der nach Europa für den Nordwesten über den Hafen Tand-

Marokko.

z und Meknes über den Hafen Sale, mit Rabbat, für die
en Süden über Mogador. Die Hauptausfuhrartikel waren
Sudanwaaren: Goldstaub, Elfenbein, Straußfedern, Wolle
500 Ctr.), Rinderhäute, Ziegen (15,000 Dutzend), Kameele,
Ctr.), Kupfer, bittere Mandeln (über 6000 Ctr.), Oel
Datteln, Reis u. s. w. Von der Gesammtausfuhr Marokko's,
iaster mit den Sudanprodukten geschätzt wurde, lieferte aber
900,000 Piaster. Die Einfuhr besteht in weißen Baum-
Leinwand, Tuch, Seidenzeugen, Kolonialwaaren, Zucker,
die Marokkaner vor allen Orientalen lieben —, Pfeffer,
Arzneimitteln, Eisen in Stangen und verarbeitet, Zinn,
äsern, Spiegeln, Porzellan, Korallen, spanischen Piastern
twerth der Einfuhr wurde auf 750,000 Piaster geschätzt.
verschiedenen Häfen 64 europäische Schiffe von 3870 Lasten,
asten liefen aus. Der Zollsatz hängt von der Laune des
t in jedem Hafen verschieden. Europäische Schiffe zahlen
. Einfuhrzoll und bei der Abfahrt noch 1 P. dem Hafen-
atsgebühren. Zweitens gehen Karawanen von 16—20,000
z aus nach dem Sudan. Alle großen Kaufleute von Fez
zu Timbuctu und Dschinnin. Die Reisenden von Tetuan,
neln sich in Tafilelt und ziehen dann vereinigt nach Tatta
. Am Rande der großen Wüste versehen sie sich mit Salz und
n Tabak, die türkischen Dolche, die Gürtel, blauen Tücher

Karawanenweg durch das südliche Algier wegen der inneren Unruhen vor Abd-el-Kaders Gefangenschaft Jahre lang fast ganz versperrt war. Sie bedienen sich dazu europäischer Schiffe, die sicherer und schneller gehen. Die Kaufleute, die auf den Transport und Unterhalt der Pilger rechneten, können jetzt nicht mehr so große Karawanen bilden. Da die Kriege mit Abd-el-Kader sie von Algier abzogen, geht die Pilger-Karawane unter dem Emir-el-Hadschi jetzt jedes Jahr über den kleinen Atlas durch die Wüste Angad, Algier und Tunis links liegen lassend, nach Tripolis durch die Wüste von Barca über Aegypten und den Isthmus und erreicht nach einer Reise von 2000 französischen Meilen Mekka. Nach dem Orient führt man Straußenfedern, Cochenille und Indigo und bringt dafür besonders indische und persische Waaren und Stoffe zurück, die in der Heimat mit großem Gewinne abgesetzt werden. Posten und regelmäßige Couriere fehlen gänzlich. Für Insolvente müssen nach der Verordnung von 1817 deren Verwandte aufkommen; können sie es nicht, so erhält der Schuldner Morgens — täglich die Bastonade.!

Von den ehemals berühmten Schulen und Bibliotheken des Landes, besonders der Stadt Fez, ist keine Spur mehr vorhanden. Jene lehren nur das aus dem Koran abgeleitete Recht, sowie die muhamedanische Theologie. Die Heilkunde blühte im Mittelalter. In Bezug auf ausländische Literatur und Geschichte herrscht die lächerlichste Unwissenheit; die Buchdruckerei ist noch nicht eingeführt. Die Stadt Marokko soll 100,000, nach andern nur 30,000; Fez 85,000, nach andern nur 30—40,000 Einwohner haben; Tetuan nach frühern Angaben 12,000, nach Hardmann S. 234 aber 30—35,000 Einwohner, Rabbat und Salé je 25,000, Tanger 4—6000, Mogador und Tafilelt je 10,000, Tarudant 22,000 Einwohner. Die Angaben sind aber wenig zuverläßig.

In die Geschichte Marokko's können wir nicht näher eingehen und bemerken daher nur, daß sie bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit der der ganzen Berberei eng verbunden war. Um diese Zeit wurden die Meriniden von den Sanditen gestürzt, denen im Anfange des 16. Jahrhunderts die Scherife von Tafilelt folgten. Unter ihnen blühte das Reich, umfaßte auch den westlichen Theil von Algier und reichte im Süden bis Guinea. Die Portugiesen wurden damals aus ihren Besitzungen vertrieben und ihr König Sebastian erschlagen. Aber nach dem Tode Ahmeds, des mächtigsten dieser Scherife um 1603, zerfiel das Reich bei den fortwährenden innern Kämpfen unter seinen Nachfolgern immer mehr, so daß es um die Mitte des 17. Jahrhunderts dem Mulei Scherif, einem Nachkommen Ali's und der Fatime, leicht wurde, die Dynastie zu stürzen und die jetzige, die der Aliden oder Hoseini, zu gründen. Unter seinen Nachfolgern regierte Mulei Ismael 1672—1727 nicht ohne Glanz, indem er den Spaniern Tanger und El-Arisch abnahm, im Innern war er aber der größte Wütherich und soll nach einander 8000 Frauen genommen und mit ihnen 825 Söhne und 342 Töchter erzeugt haben! Innere Kriege und Thronstreitigkeiten brachten das Land in Verfall, nur die Regierung Mulei Sidi Mohamed's 1757—89 und Mulei Soliman's 1794—1822 brachte bessere Zustände. Nach ihm folgte Mulei Abderrahman, dem es gelang, der Empörung der Gebirgsstämme ein Ende zu machen, und auf diesen der jetzige Sultan Sidi Mohamed nicht ohne Widerspruch.

Aber die Besitznahme Algiers durch die Franzosen und die Aufwiegelung der marokkanischen Volksstämme durch Abd-el-Kader, der, von Marschall Bugeaud geschlagen, sich auf das marokkanische Gebiet zurückzog, wo er offen von der dortigen Bevölkerung unterstützt wurde und ein bedeutendes Heer sammelte, brachte schon den vorigen Sultan Mulei Abderrahman mit Frankreich in Konflikt, der

n förmlichen Krieg ausbrach, als er Ansprüche auf Oran er-
Flotte unter dem Prinzen Joinville bombardirte den 6.
en 15. August Mogador und ein Landheer unter Marschall
marokkanische Grenze und schlug den 14. August beim Flusse
es Sultans unter dem Befehle eines Sohnes desselben.
ger fiel in die Hände der Sieger. Bereits am 10. Sep-
er Friede zu Tanger geschlossen, der Abd-el-Kader außer
die alten Grenzen Marokko's gegen Algier anerkannte.
erte sich nicht darum, fanatisirte die Völker und sann auf
Im Oktober 1845 stand er schon wieder kampffertig da.
mit Spanien wegen Ermordung seines Konsular-Agenten
Englands Vermittlung im Frieden zu Madrid den 4.
gt, so auch der Zwiespalt mit Dänemark und Schweden,
isherigen Tribut auch ferner noch zu bezahlen. Frankreich
en es, daß der Sultan den 5. April 1845 auf diesen
irz war die Grenze gegen Algier festgestellt; doch mußten
ffe vor Tanger erst die Ratifikation erzwingen. Als nun
Neuem zu einem heiligen Krieg aufforderte und die Fran-
rschreitung der marokkanischen Grenzen drohten, mußte der
Truppenmacht gegen ihn aufbringen und die Statthalter,
n hatten, absetzen. Von den marokkanischen Grenzstämmen
r der Emir, bis der Sultan Frankreich gegen ihn zu Hülfe

Hardman (pag. 17), dann Penon di Velez, ein festes Schloß, auf der Spitze eines steilen Felsens, auf einem kleinen Eilande zunächst der Nordküste bei Badis; Alhuzemas, Fort mit einer kleinen Stadt von 600 Einwohnern auf einer kleinen Insel, gegenüber der marokkanischen Stadt Hadschar und Neccos, und Melilla mit 2300 Einwohnern und einer Paquetverbindung mit Malaga. Der Anlaß des Krieges Spaniens gegen Marokko waren die Feindseligkeiten, welche die Marokkaner gegen Ceuta begangen hatten. Der spanische Konsul zu Tanger zog sich zurück und verlangte die Auslieferung der schuldigen Mauren, im Weigerungsfalle würde sich Spanien Genugthuung verschaffen. Später (August 1859) verlangte Spanien als Konzession auch noch die Ausdehnung des Gebiets von Ceuta. Da dem nicht entsprochen wurde, führte es eine für seine Verhältnisse bedeutende Armee hinüber. Zu einiger Ruhe gelangt, regte sich der kriegerische und religiöse Sinn der Nation, und die Unternehmung wurde mit Begeisterung im Lande aufgenommen. Aber die Eifersucht Englands, der Ausbruch der Cholera und zuletzt die Aussicht auf einen doch nur geringen Gewinn bei großem Aufwand von Menschen und Geldmitteln bewogen nach mehreren glücklichen Kämpfen und der Einnahme von Tetuan Spanien bald, den Frieden anzunehmen, um welchen Marokko bat. Die spanische Armee in Afrika bestand außer der Reserve aus 3 Korps, im Ganzen von 44,740 Mann mit 78 Kanonen unter dem Oberbefehl des Marschalls O'Donnel, Grafen von Lucena. Man meinte, die Marokkaner würden 100,000 Mann aufbringen können, sie hatten aber nie über 40,000 Mann beisammen. In mehreren Scharmützeln den 25. und 30. November, den 9. und 12. und 15. December siegten die Spanier. Sie ließen dann 10—12,000 Mann zurück und zogen gegen Tetuan. Der Bruder des Sultan Mulei befehligte die Marokkaner. Seine Macht wurde auf 35,000 Mann geschätzt, darunter 10,000 Reiter. Nach einer Niederlage desselben am 31. Januar 1860, bei welcher das feindliche Lager erbeutet wurde, konnten die Spanier ohne Kampf in Tetuan einziehen; an 60 Kanonen waren erbeutet und die Armee der Mauren floh in Unordnung und Schrecken. Mulei Abbas ließ die Häupter der Kabylen zur Strafe enthaupten. Indeß verzweifelte er an einem erfolgreichen Kampfe. Den 8. Februar rückte General O'Donnel auf der Straße nach Tanger vor; aber schon den 11. Februar bat Mulei Abbas um Frieden und wiederholte das Gesuch am 23. Februar. Da die Unterhandlungen ohne Erfolg blieben, kam es am 11. März noch zu einem Gefecht. Die Spanier hatten zuerst große Forderungen gemacht: 400 Millionen Realen oder 4 Millionen L. für Kriegskosten, Abtretung alles eroberten Landes mit Tetuan, einen Handelsvertrag mit Spanien auf dem Fuß der meist begünstigten Nation, die Residenz eines spanischen Gesandten und ein Missionskolleg zu Fez; sie ließen indeß bald nach. Der Landbesitz hatte keinen Werth für sie, das Heer meinte, es habe in 3 Monaten hinreichend durch Klima und Krankheiten gelitten und Ruhm genug geerntet, indem es in 20 Schlachten und Scharmützeln nicht ein einziges Mal besiegt worden sei. Den 23. März wagten die Marokkaner noch einmal den Kampf. 25,000 Mann stark rückten die Spanier aus, siegten aber auch diesmal, obwohl sie 1260 Todte und Verwundete zählten. Der Friede wurde nun den 25. März abgeschlossen. Die Marokkaner versprachen die 400 Millionen Realen Kriegskosten zu zahlen und ließen, bis dies geschehen, den Spaniern Tetuan. Die Spanier dagegen versprachen nach Bezahlung obiger Summe Tetuan wieder zurückzugeben gegen einen Hafen an der Westküste Marokko's und begnügten sich mit einem Gebiete um Ceuta innerhalb der jetzigen spanischen Linien, und einem Strich um Melilla von der doppelten Entfernung, die ein 24 Pfünder erreicht. In Fez können

ng, auch in der Religion ihrer Unterthanen unterſcheiden.
en Objekten des Völkerrechts, d. h. zu den internatio-
indlichkeiten; er zeigt 1. wie dieſe Rechte und Verbindlich-
orin ſie beſtehen, und 3. wie ſie vergehen. In den
er ſein Buch durch zahlreiche Beiſpiele aus dem völker-
höht dadurch die Anſchaulichkeit ſeiner Lehren. Er weiß
hrung einzelner Beiſpiele nicht genügt, um die Allgemein-
zu beweiſen; er iſt ſich aber auch gar wohl bewußt, daß
einziges Beiſpiel mehr Gewicht hat, als die ſchlagendſte
en Vernunftgründen. Auf die Kunſt der Staatenpraxis
ckſicht und hat dabei ſeine ihm am Herzen liegenden prak-
ge, für welche das Précis als Vorbereitungsmittel dienen
ab er dasſelbe in deutſcher Bearbeitung heraus als
tive europäiſche Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen
rdnung änderte ſich nichts; es wurden nur zwei Abſchnitte
nen Materien wurden aber faſt ſämmtlich durch nähere
ätze bereichert. Der Verfaſſer ſpricht aus, daß er für die
es gern die Ruhe und Muße der Zeit eines allgemeinen
te. Daß aber dieſer Friede uns ein ganz neues Völkerrecht
mit Entſchiedenheit in Abrede und ereifert ſich nicht wenig
jekt, das Gregoire im April 1795 „unter heftigen Aus-
Diplomatie“ dem Nationalkonvent in 21 Sätzen, die eine
les gens ſein ſollten, überreichte. Gregoire war ein frei-

Cours diplomatique (T. I—III), zu dem das Précis als Einleitung dienen sollte, noch umgearbeitet, wenn ihn der Tod nicht abgerufen hätte. Sein Précis ist zu einem Gemeingut der gebildeten Menschheit geworden und hat einen reichen Schatz deutscher Gelehrsamkeit allen Völkern zugeführt; es bildet immer noch einen lebendigen Bestandtheil der völkerrechtlichen Literatur. 1795 erschien es in einer englischen Uebersetzung von William Cobbet zu Philadelphia, unter dem Titel: Summary of the law of nations, founded on the treaties and customs of the modern nations of Europe. 1831 und 1846 veranstaltete der geistreiche portugiesische Staatsmann Pinheiro-Ferreira zu Paris neue französische Ausgaben des Werkes von Martens, mit Noten, in denen er den hochverdienten Martens oft auf eine ganz ungebührliche und ärgerliche Weise abkanzelt, oft aber auch eine ganz berechtigte Kritik übt. Martens weiß mit großem Geschick aus dem positiven Stoffe die allgemeinen Grundsätze hervorzuziehen; doch fehlt ihm die tiefere philosophische Grundlage und die freie Kritik des Positiven, welche letztere durch die Ausgaben von Pinheiro-Ferreira nachgeholt worden ist. Im Jahr 1858 hat der Pariser Advokat Bergé durch eine zweibändige Ausgabe das Martens'sche Précis noch einmal zum Leben erweckt. Wir stimmen ihm gern bei, wenn er Martens unter den völkerrechtlichen Schriftstellern noch immer den ersten Rang einräumt, und dessen Précis als die klarste und sauberste Darstellung des Völkerrechts rühmt. Der Franzose fügt dem Texte von Martens die Noten von Pinheiro-Ferreira bei, gibt daneben Auszüge aus manchen neueren Schriften, liefert eine geistreiche selbständige Vorrede und einige selbständige Anmerkungen, ermangelt aber nicht, das Buch von Anfang bis Ende durch zahlreiche Druckfehler in den Bücherangaben zu illustriren.

Unter allen völkerrechtlichen Sammelwerken nimmt den ersten Rang ein das von Georg Friedrich von Martens gegründete, in allen Welttheilen benutzte Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité etc., von 1761—1819, veröffentlicht zu Göttingen von 1791—1820, 15 Bände. Von diesen 15 Bänden bilden 4 Bände „Suppléments", in denen man auch ältere, aber in den älteren Sammlungen nicht abgedruckte Verträge findet. Die 4 ersten Bände der Sammlung, umfassend die Verträge von 1808 bis einschließlich 1819, erschienen 1817—1820 in einer verbesserten Ausgabe unter dem Titel: Nouveau recueil. Nach dem Tode von G. F. von Martens veröffentlichte sein Neffe Karl von Martens von 1826—1831 die Fortsetzung der zweiten Ausgabe des Recueil, sowie zwei Bände Fortsetzung des Nouveau recueil de traités (von 1809 bis 1819 einschließlich). Später wurde die Arbeit fortgesetzt von F. Saalfeld, darauf von Murhard, sodann von Pinhas. Sehr erschwert wird der Gebrauch dieses unentbehrlichen Werkes durch den Mangel chronologischer Ordnung, durch den verwirrenden und sinnlosen Wechsel des Titels der Bände und durch den kolossalen Umfang, der dadurch entstanden ist, daß man eine Menge von Schriftstücken aufgenommen hat, die ganz außerhalb des Gebietes der Verträge liegen.

Unter den zahlreichen Schriften von G. F. von Martens heben wir noch hervor: Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts, 2 Bände, Göttingen 1800—1802. Cours diplomatique, ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, 3 vols. Berlin 1801. Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem 15. Jahrhundert, Berlin 1807.

Seinen Neffen, Karl von Martens, kann man nur mit einer wichtigen Klausel ihm zur Seite stellen. Es wäre sehr ungehörig, von beiden Männern wie

errechtswiſſenſchaft zu reden. Karl von Martens hat der
hätigkeit gar nicht zugewendet. Wohl aber iſt er als
ein Streben, die praktiſche Vorbereitung junger Di-
die Fußſtapfen des berühmten Oheims getreten. Den oben
es durch G. F. von Martens gegründeten Recueil ſuchte
helfen durch ſein in Gemeinſchaft mit Ferdinand von Cuſſi
manuel et pratique de traités, conventions et autres
ur lesquels sont établies les relations aujourd'hui exi-
s États souverains du globe, depuis l'année 1760 jus-
(1847), Leipzig 1846—1849, 5 vols. Durch genaue
und durch Ueberſichtlichkeit iſt hier in der That Manches
reicht ein ſolches Werk in der völkerrechtlichen Praxis ſo
privatrechtlichen Praxis eine abgekürzte und unvollſtändige
en würde. Karl von Martens ließ außerdem erſcheinen:
oit des gens, 2 vols. Leipzig 1827. Nouvelles causes
Leipzig 1843. Manuel diplomatique, Leipzig 1823,
diplomatique, 2 vols Leipzig 1832. Der Guide di-
r brauchbare Anleitung zur diplomatiſchen und konſularen
der verbreitetſten und faßlichſten diplomatiſchen Handbücher.
er vierten, durch Ferdinand von Wegmann („Membre de
veranſtalteten Ausgabe. Die Causes célèbres ſind für die
cher Lehren zweckmäßig gewählt; doch hat es die Kritik mit

Es sieht hiernach aus, als reiche die Aufstellung einer einzigen Einheit, die der Längeneinheit, zur Ausmessung all der bezeichneten Größen hin. Man muß sich aber erinnern, daß dann die Gewichtseinheit nur in einer Definition gegeben ist, und daß die, nach derselben in einem Metallstück ausgeführte, Gewichtseinheit genau ebensoviel von der Wahrheit abweicht, wie die Technik der Physik hinter der Schärfe einer Definition zurücksteht. Jede Ausbildung jener Technik würde reell zu einem andern Gewichtsstück führen, welches nach der gegebenen Definition als die Gewichtseinheit zu bezeichnen wäre. Sind die Schwankungen, denen man hiemit ausgesetzt ist, bei dem jetzigen Zustand der technischen Physik auch nur gering und für die Anwendungen der Gewichte im gewöhnlichen Verkehr geradezu unmerkbar, so sind sie für den wissenschaftlichen Gebrauch noch groß genug, und jedenfalls widersprechen sie der Idee eines Normalmaßes. Man hat also in jedem Maßsystem zwei Urmaße aufzustellen, eines für die Längeneinheit und eines für die Gewichtseinheit.

Das Bedürfniß nach der Feststellung solcher Einheiten macht sich in allen gesellschaftlichen Zuständen geltend. Da aber die Wahl der Einheiten vollkommen frei steht, und keine einen absoluten Vorzug vor der andern besitzt, so ist die große Zahl der gebrauchten Einheiten erklärlich und im Grund nur ein anderer Ausdruck der Kleinheit und Abgeschlossenheit des Verkehrs vergangener Zeiten. In dem Annuaire du Bureau des longitudes für das Jahr 1832 werden 215 verschiedene Fußmaße aufgeführt, die in Italien nur allein beim Feldmessen im Gebrauch sind, und in Deutschland waren bis zum Jahr 1828 allein im Großherzogthum Baden beinahe ebenso viele verschiedene Getreidemaße im Gebrauch als das Land Gemeinden zählte. Die Größe des Staates, seine politische Entwickelung und sein hiermit steigender innerer und äußerer Handelsverkehr sind die nahe liegenden Ursachen, auf gleiches Maß und Gewicht Bedacht zu nehmen. In England trat deshalb dieses Bestreben früher hervor als in Frankreich, und hier früher als in den andern europäischen Staaten. Demungeachtet ging das jetzt verbreitetste Maß- und Gewichtsystem nicht von England, sondern von Frankreich aus. Es liegt dies nicht daran, daß die dem französischen Maßsystem zu Grunde liegende Einheit zweckmäßiger gewählt, oder daß dieselbe gar, wie man im Anfang behauptete, ein Naturmaß sei, das wegen seiner Unvergänglichkeit von allen civilisirten Nationen angenommen werden müsse, sondern es liegt lediglich an der bequemeren und systematisch durchgeführten Decimaltheilung, welche die Rechnungen, wenn auch nicht erspart, so doch wesentlich vereinfacht.

Gäbe es ein Naturmaß, d. h. gäbe es einen Körper, den die Natur in unveränderlichen und immer gleichen Dimensionen hervorbrächte, so würde unzweifelhaft die hiervon entnommene Einheit vor allen andern den Vorzug besitzen. Die Idee eines Naturmaßes ging nicht von einem französischen Forscher, sondern von dem berühmten niederländischen Geometer Huyghens aus, der in seinem Oscill. horolog. im Jahr 1673 die Länge des Sekundenpendels zur Maßeinheit vorschlug. War gleich darauf durch den Astronomen Richer entdeckt, daß die Länge des Sekundenpendels eine von der geographischen Breite abhängige Größe ist, so glaubte man dennoch die Idee festhalten und als Naturmaß die Länge des Sekundenpendels in einer bestimmten geographischen Breite, in der von 45° als einem leicht erreichbaren Orte, bezeichnen zu können. Die mächtigen socialen Erschütterungen der französischen Revolution gaben auch den Anstoß zu einem neuen Maß- und Gewichtsysteme. Auf einen Antrag von Talleyrand vom 8. Mai 1790 beschloß die Nationalversammlung: den König zu bitten, mit England in Verbindung zu treten, und

, bestehend aus Mitgliedern der Akademie und aus Mit-
königlichen Societät, berathen zu lassen, ob für die Breite
lche andere, die Länge des Sekundenpendels als unveräu-
aß und Gewicht festzustellen sei. Die aus Borda, Lagrange,
ondorcet gebildete Kommission erklärte sich aber sofort gegen
e des Sekundenpendels als Längeneinheit, indem sie geltend
mung derselben eine neue Größe, die der Zeit, heranzuziehen
vor durch Gradmessungen die Entfernung des Pols vom
, und deren zehnmillionsten Theil als Maßeinheit festzu-
amen „Meter" zu bezeichnen. Es ist einzusehen, daß die
nur unter der doppelten Voraussetzung als ein Naturmaß
te, wenn einerseits die Gestalt der Erde vollkommen unver-
enn andererseits nicht erst diese Größe ausgemessen werden
jetzt Grund zu behaupten, daß die Gestalt der Erde nicht
ie man damals glaubte, und die Schwierigkeiten, die exakten
nstellen, bringen es mit sich, daß unvermeidlich Abweichungen
er Messungen auftreten. Sie werden kleiner mit der Ver-
eorie und mit der Vervollkommnung der Meßinstrumente,
anz verschwinden. Wiederholte Gradmessungen werden also
Länge des Erdquadranten führen, und die daraus abgeleitete
nicht eine unveränderliche Größe. Es blieb auch in der That
n Aufwand von geistigen und materiellen Mitteln ausge-

Würfel von 1 Meter Seite heißt Stere und ist die Kubikeinheit für die Maße trockener Körper wie Holz, Kohle, Steine ꝛc. Ein Würfel von 1 Decimeter Seite heißt Liter und bildet die Einheit für Flüssigkeits- und Getreidemaße. Das Gewicht des Wassers, welches bei der Temperatur von 4° C. einen Würfel von 1 Centimeter Seite füllt, ist die Gewichtseinheit und heißt Gramm. Seine Unterabtheilungen sind das Decigramm, Centigramm, Milligramm. Tausend Gramm, oder das Gewicht von 1 Kubik Decimeter Wasser, heißt Kilogramm. — Endlich ist der Frank zu 5 Gramm festgesetzt und besteht zu neun Zehntel aus Silber und zu einem Zehntel aus Kupfer. Seine Unterabtheilungen sind Decimen und Centimen. Die Definition, die in diesem System von der Gewichtseinheit gegeben ist, genügt nicht zur Auffindung der unveränderlichen Gewichtseinheit. Es ist schon im Eingang bemerkt, daß der jeweilige Zustand der technischen Physik hiebei von entscheidendem Einfluß wird. Man würde, wenn man jetzt genau nach der gleichen Definition ein Kilogramm in einem Metallstück ausführen wollte, nicht ein Gewicht erhalten, welches exakt mit einem vor 60 Jahren darnach ausgeführten Kilogramm übereinstimmt. Man würde um den ganzen Betrag des Fortschritts in Messungen und Wägungen genauer sein. Es ist also gerade so wie mit der Längeneinheit. Die Gradmessungen, die in diesem Jahrhundert ausgeführt wurden, gaben in der That für den Quadranten, also auch für den zehnmillionsten Theil desselben, eine nicht mehr exakt mit der von den französischen Forschern erhaltenen Größe. Man hat aber durch einen noch vorhandenen Platinstab die Länge des Meters damals bezeichnet, und jede Zweideutigkeit für die Einheit des Längenmaßes erscheint beseitigt. Ebenso hat man ein Platingewicht, welches der gegebenen Definition möglichst nahe kam, hergestellt, und hat dieses als Kilogramm bezeichnet. Dies ist also das Urmaß der Gewichte und wird immer als solches zu betrachten sein, auch wenn es möglich sein sollte, sich jetzt in der technischen Ausführung weit genauer an die Definition anschließen zu können, als dies früher der Fall war.

Das metrische Maßsystem breitete sich bald über die Grenzen von Frankreich aus. In wissenschaftlichen Untersuchungen ist es, England ausgenommen, überall im Gebrauch, und selbst in England breitet es sich von Jahr zu Jahr mehr aus. Für den gewöhnlichen Verkehr ist es in Belgien, Holland, Sardinien, Spanien, Portugal, Griechenland, und in mehreren central- und südamerikanischen Staaten angenommen. Es ist vorauszusehen, daß das metrische Maßsystem bald ebenso ausnahmslos von allen civilisirten Nationen adoptirt sein wird, wie dies mit den arabischen Zahlzeichen der Fall ist, in deren Annahme Niemand eine Verletzung der Nationalität erblickt. Die Frage nach einem passenden Maßsystem ist ja in der That keine nationale, sondern eine internationale; man würde, auch wenn nicht die bequemere Decimaltheilung dafür spräche, sich doch immer für das metrische System als jenem erklären müssen, welches den größeren Markt gewonnen hat.

Hält man das metrische Maßsystem fest, so ist zum Verständniß anderer Maßsysteme nur erforderlich, deren Einheiten nach dem Meter-Maß auszudrücken.

Das englische Maß hat zur Längeneinheit den Yard. Der dritte Theil desselben ist ein Fuß, dieser ist in 12 Zoll, und der Zoll in 12 Linien getheilt. Die Vergleichung des englischen Maßes mit dem Meter ergibt:

1 Yard = 0,964403 Meter,
1 Fuß englisch = 0,304801 Meter,
1 Meile englisch = 1,609331 Kilometer.

Zur Gewichtseinheit dient das Grain, deren 5760 ein Troy Pfund, und deren 7000 das Avoir du poids Pfund bilden. Als Normalpfund dient ein, im

Maß und Gewicht.

ufbewahrtes und als „Imperial Standard Troy Pound“
. Seine Vergleichung mit dem Grammen-Gewicht ergibt,
leich 373,243 Grammen ist.
ür Flüssigkeiten ist der Gallon. Er ist gleich 4,543 Liter
die Quart in 2 Pinten getheilt.
der Feldmaße ergiebt, daß 1 Arcres engl. = 0,404

achten sich die historischen Individualitäten, wie in andern
n Maß- und Gewichtssysteme mehr als in andern Ländern
es Land, sondern jede Provinz und jede Stadt der Pro-
r eigenes Maß- und Gewichtssystem. Auf die Herstellung
eren Unveränderlichkeit war nirgends die nöthige Sorgfalt
n waren mit so geringer Vorsicht genommen, daß erneuerte
ren Regulirung überall erforderlich waren und nach Hun-
. Erst nach den napoleonischen Kriegen war, angeregt durch
er Geometer und hervorgerufen durch das Bedürfniß der
en, eine größere Sorgfalt auf das Maß- und Gewichtssystem
wurde durch eine Verordnung vom Jahr 1816 der rhein-
3 Linien der Toise von Peru als Längeneinheit festgesetzt,
in dem gleichen Jahr die Klafter, als eine Länge von
ngeneinheit bestimmt. In Baden, Hessen und Nassau schloß
che System so weit an, daß der Fuß in decimaler Unter-
inheit gesetzlich angenommen und in Baden und Nassau zu

Weltmaß zu werden. Dann kann aber nur von zwei Maßen die Rede sein, dem englischen und dem französischen. Beide haben bis hieher ein ziemlich gleich ausgedehntes Gebiet gewonnen. Das metrische System mit seiner decimalen Gliederung und mit seiner Verbindung der Längeneinheit und der Gewichtseinheit hat Vorzüge vor dem englischen System. Ueberdies sind in Frankreich die Urmaße der Längen und die Gewichtseinheit schon vor längerer Zeit mit wissenschaftlicher Exaktheit festgesetzt, während dies in England im Grund bis zur Stunde noch nicht der Fall ist. Es hatte dies zum Erfolg, daß in wissenschaftlichen Arbeiten das Metermaß beinahe ausschließlich zur Anwendung kam, und dies bewirkte rückwärts, daß es kein Kulturland mehr gibt, in welchem nicht der Metermaßstab und das Kilogramm bekannt und gebraucht sind. Für das englische Maß läßt sich das Gleiche nicht geltend machen. Die Vorzüge des metrischen Systems einerseits, und das Bedürfniß nach einem Weltmaß andererseits sind es offenbar, die in England bereits im Jahre 1854 den Anstoß zur Bildung einer sogenannten internationalen Kommission gaben, einer Kommission, die es sich ausdrücklich zur Aufgabe macht, auch in England dem metrischen Maß für den Handelsverkehr Eingang zu verschaffen. Die Frankfurter Konferenz hat hienach wohl mit gutem Grund gleich in der ersten Sitzung sich für das Meter und das metrische System erklärt. Sobald man über die Einheit und über das System einig ist, sind alle übrigen Fragen nur Detailfragen, über die das System in seiner konsequenten Gliederung bereits schon die Antwort enthält. Es ist hier nicht der Ort in das Technische solcher Fragen einzugehen, nur eine Bemerkung über einen Punkt mehr principieller Natur mag hier Platz greifen. Es ist eine neue Einheit, es sind neue Unterabtheilungen, es sind in Folge davon neue Flächenmaße, neue Getreidemaße, neue Flüssigkeitsmaße in Antrag gebracht, begreiflich sind auch für alle diese Maße Namen aufzustellen. Man mußte sich entscheiden: ob man deutsche oder ob man die griechisch-lateinischen Benennungen, wie sie in Frankreich üblich sind, in Vorschlag bringen wolle. Gewiß ist es bei dem losen Zusammenhang deutscher Staaten gerechtfertiget, auf Wahrung deutscher Nationalität in allen Richtungen Bedacht zu nehmen, doch wird man von anderer Seite sich auch vor Deutschthümelei hüten müssen. Die Originalbenennungen haben in Deutschland bei einigen Gewerbtreibenden, die sich des Metermaßes der größeren Bequemlichkeit halber schon seit längerer Zeit bedienen, bereits Eingang gefunden. Die fremden Benennungen haben bei dieser Klasse der Bevölkerung ebenso wenig Schwierigkeiten erzeugt, wie die Namen Barometer, Thermometer, ꝛc. Entscheidend bleibt aber, daß es sich darum handelt, ein Maßsystem aufzustellen, welches auch dem internationalen Verkehr dienen soll; wegen eben dieses Gesichtspunktes hat man bei Aufstellung des metrischen Maßes in Frankreich sich für die griechisch-lateinischen Benennungen entschieden. Unzweifelhaft war dies ein glücklicher Griff. Es wäre ein Nachtheil, wenn man davon abgehen wollte, denn es würde hiedurch der Werth des neuen Maßsystems für den internationalen Verkehr wesentlich abgeschwächt. Die Frankfurter Konferenz hat in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung sich für die in Frankreich übliche Nomenklatur entschieden.

Mit diesen Konferenz-Berathungen ist zunächst nur ein Entwurf und nur ein Antrag gewonnen. Die praktische Durchführung wird selbst beim besten Willen Jahre in Anspruch nehmen. Die leicht erregbaren und leicht zu begeisternden Franzosen hatten über 40 Jahre nöthig, bis das metrische System im praktischen Verkehr Geltung erreichte. In Deutschland findet die Einführung eines neuen Maßsystems eine Erleichterung und eine Unterstützung durch die im Allgemeinen besser

n, aber eine Erſchwerung in dem Mangel einheitlicher

Vb. Jolly.

ger.

herzogthümer Mecklenburg.

chaffenheit des Landes. Die Großherzogthümer Meck- it Ausnahme von zwei unbedeutenden Enklaven in der Mark zuſammenhängendes Gebiet, welches zwiſchen 53° 4′ und zwiſchen 28° 16′ und 31° 31′ O.L. gelegen iſt und enthält, wovon 244,12 auf Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz kommen. Begrenzt wird Mecklenburg gegen N. O. und S. durch die preußiſchen Provinzen Pommern und durch Hannover, von welchem es theilweiſe durch die Elbe achſen-Lauenburg und das Gebiet der Stadt Lübeck. Streitig nd Pommern iſt die Landeshoheit über das Gut Wolde, on Steuerzahlungen, Militärpflicht und ſonſtigen Leiſtungen

errſchend flach, wird aber in der Richtung von S.O. nach rigen und breiten Landrücken mit einzelnen Seitenverzwei- den ſich noch fortwährend erzeugenden Alluvialſtoffen des Moder, Wieſenkalk und Raſeneiſenſtein. Von den Diluvial-

östliche etwa 120 Tage. Die Regenmenge wird zu 20 Zoll angenommen. Wolkenlos ist der Himmel an 47, bedeckt an 105 Tagen; gemischte Tage gibt es 212, Regentage 134 (darunter 25 Tage mit Schnee), Nebeltage 79.

Territoriale Entwickelung. Nach einer germanischen Urperiode war die Bevölkerung zu Karls des Großen Zeit eine ausschließlich slavische (wendische). Ihre Unterjochung und Bekehrung ward von den angrenzenden Germanen mehrere Jahrhunderte lang mit wechselndem Erfolge betrieben, bis durch Herzog Heinrich den Löwen der Sieg des Germanenthums und Christenthums dauernd begründet ward. Niklot, Fürst der Obotriten, der Stammvater des jetzigen Fürstenhauses, von dessen Burg Mecklenburg (Mikilinburg) das Land den Namen erhielt, fiel als letzter Vertheidiger des heidnischen Slaventhums im Jahr 1160. Sein Sohn, Pribislav, ward, nachdem er Alles im Kampfe verloren hatte, durch den guten Willen Heinrichs des Löwen wieder in die Herrschaft über das Obotritenland eingesetzt, von welchem nur ein Theil abgezweigt und unter dem Namen der Grafschaft Schwerin einem deutschen Vasallen des Herzogs von diesem zu Lehen gegeben war. Im Jahre 1170 nahm Kaiser Friedrich I. die Fürsten und das Land in seinen Schutz. Das slavische Element ward von den zahlreichen deutschen Einwanderern nicht blos in den neu gegründeten Städten, sondern auch auf den Dörfern an die Seite gedrängt und endlich vollständig absorbirt. Nur auf den Rittersitzen behauptete sich noch eine größere Anzahl wendischer Geschlechter in gleichem Rang mit den deutschen; doch konformirten auch diese sich bald den deutschen Sitten und Rechtsgewohnheiten.

Die dänische Lehensherrschaft über die mecklenburgischen Lande, welche unter Kaiser Friedrich II. mehr thatsächlich als rechtlich sich einführte, ward zuerst durch die kühne That des Grafen Heinrich von Schwerin, welcher den dänischen König Waldemar II. gefangen nahm (1223), dann durch den entscheidenden Sieg über die Dänen bei Bornhöved (22. Juli 1227) wieder beseitigt. Mecklenburg kehrte unter die kaiserliche Lehensherrlichkeit zurück und verblieb hinfort ohne Unterbrechung ein Theil des deutschen Reichs. Im Jahre 1229 theilten die vier Söhne Heinrich Borwin II., eines Enkels von Pribislav, das Land unter sich, wodurch die Herrschaften Mecklenburg, Werle (Wenden), Rostock und Richenberg (Parchim) entstanden. Die Herrschaften der drei jüngeren Linien fielen nach und nach an die Linie Mecklenburg zurück, welche ihre Herrschaft im Laufe der Zeit auch auf die übrigen Theile des jetzigen Landes ausdehnte. Im Jahre 1261 ward die Richenbergische Linie, in Folge von Streitigkeiten, außer Besitz gesetzt, und ihr Land zwischen den Herren von Mecklenburg und von Werle und den Grafen von Schwerin getheilt. Heinrich II. von Mecklenburg erwarb im Jahr 1299 als Mitgift von seinem Schwiegervater, Markgraf Albrecht, das Land Stargard, dessen Besitz ihm zwar später wieder bestritten, doch nach dem Sieg der mecklenburgischen Waffen über den Markgrafen Woldemar bei Gransee (1316) ihm von letzterem lehensweise überlassen ward. Heinrich II. erwarb auch die Herrschaft Rostock, die von dem letzten Sprößlinge der Rostocker Linie dem König Erich von Dänemark zu Lehen aufgetragen war, von diesem anfangs als Pfandlehen, dann (1223) als erbliches Lehen. Am 16. Oktober 1347 erhob König Karl IV. das Land Stargard und alle andern Länder, welche die Herren von Mecklenburg bis dahin von den Brandenburgern zu Lehen getragen, zu einem unmittelbaren erblichen Reichslehen, und bald darauf (8. Juli 1348) verlieh er den Herren Albrecht und Johann von Mecklenburg die Herzogswürde. Im Jahr 1358 gelangte Herzog Albrecht von Mecklenburg theils in Folge eines Erbvertrages, theils durch Kauf in den Besitz

Großherzogthümer Mecklenburg.

)aft Schwerin. Nach dem Erlöſchen des Hauſes Werle
eſitzungen, das Fürſtenthum Wenden, gleichfalls an die
Die hieraus entſtandenen Streitigkeiten mit dem Kurfürſten
en ihre Erledigung durch den Vertrag von Wittſtock (12.
den letzteren und ſeinen Nachfolgern die Eventual-Succeſſion
den ward. Von den beiden Zweigen, in welche das Mecklen-
durch eine Erbtheilung im Jahr 1352 zerfallen war
rd) erloſch das Haus Stargard im Jahre 1471, ſo daß
ner Hand vereinigt waren.
ngen erfolgten 1520 und 1621 und begründeten die Her-
-Schwerin und Mecklenburg-Güſtrow. Im Jahre 1628 er-
ſt pfandweiſe, dann kaufweiſe, vom Kaiſer die Herzogthümer
hrten die Herzoge im Jahre 1632 in ihr Land zurück und
tmäßige Herrſcher wiederum anerkannt. Durch den Weſt-
die Stadt und Herrſchaft Wismar mit den Aemtern Neu-
hslehen an Schweden abgetreten. Als Ausgleichung für den
ile erhielt der Herzog von Mecklenburg-Schwerin die Bisthü-
eburg als nunmehr weltliche Fürſtenthümer, die ſäkulariſirte
Nirow und zwei Kanonikate zu Straßburg im Elſaß. Die
lemerow ward dem Herzogthum Mecklenburg-Güſtrow beigelegt.
rloſch die Güſtrower Linie. Wegen der Erbſchaft erhob ſich

Im Jahre 1806 ward Mecklenburg-Schwerin im Auftrage des Kaisers Napoleon von dem General Michaud wegen angeblichen Neutralitätsbruchs in Besitz genommen. Erst der Friede von Tilsit (9. Juli 1807) setzte den geflüchteten Herzog Friedrich Franz wieder in die Regierung ein. Der Beitritt Mecklenburgs zum Rheinbund erfolgte für Strelitz am 18. Februar und für Schwerin am 22. März 1808. Am 17. Juni 1815 ward durch den Wiener Kongreß beiden Herzogen die Großherzogliche Würde mit dem Prädikat „Königliche Hoheit" verliehen.

Der Titel beider Großherzoge ist ganz gleichlautend, sogar mit Ausschluß eines auf Schwerin oder Strelitz hinweisenden Zusatzes: Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Die Prinzen und Prinzessinnen führen wohl als Nachklang des alten gemeinsamen Successionsrechtes der ersteren den Titel „Herzog" und „Herzogin", und das Prädikat „Hoheit".

Politische Verfassung. Die Prälaten, Mannen und Städte der Mecklenburgischen Lande vereinigten sich im Jahre 1523 zu einem Bündniß, der sog. Union, um ihr gemeinsames Recht mit vereinigter Hand zu schützen und etwaigen Landestheilungen gegenüber sich als geschlossene Einheit zu behaupten. Durch Reversalen und Verträge wurden die Rechte der Stände, aus denen in Folge der Kirchenreformation der Prälatenstand ausschied, anerkannt und weiter entwickelt. Besonders nutzbar für die Erweiterung der ständischen Rechte erwiesen sich stets die Fälle, wo Seitens der Landesherrschaft außerordentliche Geldhülfen beansprucht wurden. Die bei weitem wichtigsten Reversalen sind die aus dem Jahre 1572 und 1621. Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ward von den Ständen ein harter Kampf gegen die fürstliche Macht, welche darauf ausging, das Ständewesen zu Boden zu werfen, mit großer Ausdauer und siegreichem Erfolg geführt. Den Abschluß dieses Kampfes bildet der am 18. April 1755 zwischen der Schwerin'schen Landesherrschaft und den Ständen vereinbarte „landesgrundgesetzliche Erbvergleich", welcher in 25 Artikeln und 530 Paragraphen die zwischen Fürst und Ständen und den Ständen unter sich streitigen oder einer schriftlichen Fassung bedürftig erscheinenden Punkte genau und erschöpfend festzustellen suchte. Das Strelitzer Haus trat diesem Vergleich durch die Agnitions-Akte vom 30. September 1755 bei. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte unter dem 14. April 1756.

Als im Jahre 1808 der Herzog von Mecklenburg-Schwerin aus der durch den Beitritt zum Rheinbunde erlangten Souveränetät verschiedene Folgerungen ableitete, welche für den Fortbestand der ständischen Verfassung höchst bedrohlich erschienen, wußten die Stände die Gefahr noch durch einige Concessionen financieller Natur abzuwenden. Dagegen mußten vierzig Jahre später die Stände den weiter gehenden Anforderungen der Landesherren weichen. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärte es in einer Proklamation vom 23. März 1848 für eine „Nothwendigkeit, daß Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete", und für seinen „ernsten Vorsatz, daß dieser Schritt unverzüglich geschehe". Eine Erklärung ähnlichen Inhalts veröffentlichte der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz. Unter Zustimmung der Stände ward nach einem von ihnen gleichfalls genehmigten Wahlgesetz eine Abgeordneten-Versammlung aus beiden Großherzogthümern gebildet, um für jedes von beiden ein konstitutionelles Staatsgrundgesetz zu vereinbaren. Diese Vereinbarung erfolgte jedoch nur für Mecklenburg-Schwerin, während Mecklenburg-Strelitz sich gegen Ende der Verhandlungen von dem Vereinbarungswerke zurückzog. Unter dem 23. August 1849 ward das vereinbarte Staatsgrundgesetz von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin vollzogen und

sich weiter nach zwei Herzogthümern — Schwerin und Güstrow — und, zufolge einer andern Eintheilungsweise, nach drei Kreisen — dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen —, von denen der erstere mit dem Herzogthum Schwerin zusammenfällt, während die beiden letzteren zusammen das Herzogthum Güstrow bilden. Innerhalb jedes dieser Herzogthümer und Kreise findet wieder eine Gliederung nach Ständen statt. Die Ritterschaft bilden die mit einem Rittergut (Hauptgut) in den Herzogthümern Angesessenen, ungefähr 700 an der Zahl; die Landschaft die Deputirten aus den Magistraten der 38 mecklenburgisch-schwerin'schen und von 7 mecklenburg-strelitz'schen Landstädten. Eine Sonderstellung innerhalb der Landschaft, zu welcher sie nur im weiteren Sinne gehört, nimmt die Seestadt Rostock ein, deren staatsrechtliche Verhältnisse noch durch eine Anzahl von Verträgen mit der Landesherrschaft (1573, 1584, 1748, 1788, 1827) geregelt sind. Zur Ritterschaft gehören auch sechs in den Besitz ritterschaftlicher Güter gelangte Bauernschaften, welche durch ihre Schulzen vertreten werden. Von dem adeligen oder bürgerlichen Stande ist die Mitgliedschaft so wenig bedingt als von der Eigenschaft des Guts als Lehen oder Allodium. Die Gutsbesitzer im sogenannten Rostocker Distrikt werden durch die Stadt Rostock mitvertreten. Außerhalb des landständischen Verbandes steht, seit ihrer Abtrennung von Mecklenburg durch den westphälischen Frieden, die Seestadt Wismar, deren Verhältnisse zur Landesherrschaft in landesherrlichen Verleihungen und in Verträgen ihre Grundlage haben. Die Ritterschaft des Fürstenthums (Stifts) Schwerin ward im Jahre 1774 der mecklenburgischen Ritterschaft inkorporirt; im Jahre 1851 folgte diesem Akt die Inkorporation der beiden Städte des Fürstenthums in die Landschaft. Dagegen gehören die Eingesessenen des Fürstenthums Ratzeburg nicht zur Ritterschaft, und ebenso ist die erst im Jahre 1733 mit Stadtrecht bewidmete Residenzstadt Neustreliz ohne landständschaftliches Recht.

Landtage werden alljährlich im Spätherbst, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin, gehalten und dauern in der Regel vier bis fünf Wochen. Ueber diesen ordentlichen Landtagen können aber auch außerordentliche von der Landesherrschaft berufen werden. Nur die persönlich erscheinenden Ständemitglieder sind zur Theilnahme an den Beschlüssen berechtigt. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen den Landtag auf eigene Kosten, wogegen die Mitglieder der Landschaft, da sie nicht aus eigenem Recht, sondern als Repräsentanten städtischer Kommune erscheinen, aus Kommunalmitteln Diäten und Reisekosten erhalten. Die formelle Leitung der Landtagsgeschäfte führt ein Landtagsdirektorium, zu welchem acht Landräthe (vier aus jedem Herzogthum), drei Erb-Landmarschälle (einer aus jedem Kreise) und ein deputirter Bürgermeister der Stadt Rostock gehören. Die Landräthe werden aus drei von der Ritterschaft repräsentirten „im Lande angesessenen Personen von dem eingeborenen oder rezipirten Adel" durch die Landesherrschaft erwählt; das Landmarschallamt ist an den Besitz gewisser Güter gebunden. In Fällen von Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung werden Vice-Landmarschälle von der Landesherrschaft bestellt. Das Plenum hat das Recht, in einem besondern Lokal, wo es von dem Direktorium getrennt ist, zu „deliberiren", und unterläßt daher nicht, zu Anfang jedes Landtages durch einen Beschluß zu bestimmen, daß es nur citra consequentiam im Direktorialzimmer verhandeln wolle. Auch erwählt das Plenum für die Landtagsverhandlungen aus seiner Mitte einen Protokolldirigenten. Wie weit das Direktorium berechtigt ist, einem Beschlusse des Plenum die Sanktion zu ertheilen oder zu verweigern, und über die rechtliche Bedeutung einer solchen Weigerung, darüber ist wiederholt Streit gewesen. Eine Geschäftsord-

Stargardischen Kreises, endlich einer gewissen Anzahl Deputirter aus dem Korps der Landschaft. Jeder Stand hält auch für sich Zusammenkünfte, die Ritterschaft in den Aemtern, die Landschaft in den zu jedem Landesantheil gehörigen Kreisen, beide auch als Gesammtheiten aus allen drei Kreisen.

Ohne Zustimmung der Stände darf keine ihre Privilegien berührende Verordnung ergehen. Jede Steuererhebung, die nicht im vertragsmäßigen Wege ein für allemal festgestellt ist, bedarf der vorgängigen ständischen Bewilligung, und selbst für die festgestellten Steuern ist die jährliche Wiederholung der Bewilligung formell erforderlich. Auch ist Ritter- und Landschaft zur Bewilligung selbst dieser festgestellten Steuern nur so lange verbunden, „als dieselbe und ihre Hintersaßen bei dem Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Bei Gesetzen, welche zwar das ganze Land betreffen, aber in die ständischen Privilegien nicht eingreifen — „gleichgültige" Gesetze genannt — ist das „rathsame" Bedenken der Stände einzuholen. Dagegen ist die Landesherrschaft in der Gesetzgebung und Besteuerung, soweit Beides nur das Domanium angeht, völlig unbeschränkt. Von der landesherrlichen Einwirkung auf ihre Angelegenheiten und Beschlüsse, welche durch das Mittel der in fürstlichen Diensten stehenden Mitglieder der Ritterschaft, der „antici", geübt werden möchte, hat die Stände ein nach längeren Streitigkeiten mit den anticis (24. Okt. 1789) geschlossener Vergleich befreit, in welchem diese auf die Wahl zu ständischen Aemtern und auf die Theilnahme an Beschlüssen in Sachen von unmittelbarem landesherrlichen Interesse verzichten. Bei der Besetzung der höheren Landesgerichte — des Oberappellationsgerichts und der Justizkanzleien — sowie des Kriminalkollegiums üben die Stände dadurch einen wichtigen Einfluß, daß ihnen für gewisse Rathsstellen ein Präsentationsrecht zusteht. An einer großen Anzahl von Verwaltungsbehörden sind sie durch Deputirte betheiligt. Auch haben sie ein Vertretungsrecht, vermöge dessen sie theils — in Fällen von Justizverweigerung — die Eröffnung des Rechtsweges erzwingen, theils — in Fällen von Verletzung eines ständischen Rechts — selbst den Rechtsweg gegen den Landesherrn in Vertretung des einzelnen Verletzten übernehmen können. Ob dieses Vertretungsrecht auch auf fürstliche Diener und Domanialinsassen anwendbar sei, ist streitig. Das Gericht und das Verfahren für einen Rechtsstreit der Stände gegen die Landesherrschaft wegen Verletzung eines ständischen Rechts, welchen die ersteren in eigener Sache oder in Vertretung einer fremden unternehmen, wird durch die Patentverordnung vom 28. November 1817 bestimmt, welche von der Bundesversammlung in den sie angehenden Punkten genehmigt und bestätigt worden ist. Der §. 1 dieser Verordnung lautet: „Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einem von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihrer landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt eine Verschiedenheit der Ansicht entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber, und sobald unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf kompromissarischem Wege zur Entscheidung gebracht werden."

Die Stadt Rostock besitzt außer vielen andern Privilegien, welche ihr einen hohen Grad von Unabhängigkeit verleihen, auch noch gewisse Hoheitsrechte: das

: Begnadigung und Strafmilderung hinsichtlich aller über
en Kriminalstrafen mit alleiniger Ausnahme der Todes-
glichen Zuchthausstrafe, und das Recht der Volljähigkeits-

erschaft hat sich seit dem vorigen Jahrhundert ein Unter-
tigten und minderberechtigten Mitgliedern herausgebildet,
Malen Anlaß geworden ist, daß die Landtage sich mit
ten. Der Streit betrifft hauptsächlich die Theilnahme an
Beneficien der drei Landesklöster (Dobbertin, Malchow,
r 1572 zum Zweck christlicher Auferziehung inländischer
gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden überwiesen
Ritterschaft die Landschaft auf einen geringfügigen Theil
beschränken wußte, bildete sich innerhalb der Ritterschaft
hinausgreifend ein geschlossener Kreis von adeligen Fami-
schließliches Recht auf die Klöster vindicirte und mit diesem
niß, andere adelige Familien in seine Mitte zu recipiren
echtes theilhaftig zu machen.

Name der landsäßigen Vasallen in Mecklenburg war
3. Jahrhundert das Institut der Ritterwürde auch nach
itete, nahmen viele Mannen die Ritterwürde an. Diese
neues politisches Recht, noch bedingte sie die Zugehörigkeit
ch wie vor war jeder freie Mann fähig, ein Lehengut

beschränkte sie in der Ausübung ihrer Rechte, was um so leichter gelang, als dieselben bis zum Jahre 1755 und noch später, wegen ihrer geringen Anzahl und mangelnden Verbindungen, sich sehr wenig um ständische Interessen kümmerten. Im Jahre 1703 gab es nicht mehr als 30; an der Unterschrift des Erbvergleichs vom 18. April 1755 betheiligten sich 19 bürgerliche Gutsbesitzer.

Der exklusive Geist, welcher den Unterschied zwischen Adel und Nicht-Adel in die Ritterschaft einführte, bewirkte auch die Entstehung einer Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel. Nach dem 30jährigen Kriege war eine nicht unbedeutende Menge von Landgütern in die Hände fremder Einwanderer gekommen, meistens früherer Officiere, welche zum Theil adeligen Standes waren, zum Theil auch wohl nur als Officiere ein Recht zu haben glaubten, sich dieselben zu vindiciren. Im Lande fremd, mit den einheimischen Verhältnissen unbekannt, zu den alten einheimischen Adelsfamilien erst nach und nach in engere Beziehung tretend, standen sie einem geschlossenen Kreise innerhalb der Ritterschaft gegenüber, der mit ständischen Angelegenheiten vertraut, im Besitz ihrer Leitung und sehr wenig geneigt war, sie mit den neuen Ankömmlingen zu theilen. Der „eingeborne" Adel wies diesen fremden, sofern er nicht die Reception erkaufte, in dieselbe minderberechtigte Stellung wie die bürgerlichen Gutsbesitzer. Im Erbvergleich von 1755 wird das Wort „Adel" theils gleichbedeutend mit „Ritterschaft" gebraucht, theils bezeichnet es die Mitglieder der Ritterschaft, welche adeligen Geburtsstandes sind, theils schließt es auch die nicht mit Gütern angesessenen Adeligen mit ein. An einer Stelle werden auch „die im Lande angesessenen Personen von dem eingeborenen oder recipirten Adel", aus denen die Landrathsämter besetzt werden sollen, erwähnt. Der hier noch nicht näher bestimmte Begriff des „eingebornen Adels" ward durch diejenigen, welche sich dazu rechneten, seitdem weiter entwickelt. Die erste Opposition erwachte auf Seiten mehrerer nicht zum „eingebornen Adel" gehörigen adeligen Gutsbesitzer. Ihnen ward durch landesherrliche Reskripte vom 7. März 1789 und 18. November 1793 kräftige Unterstützung gewährt. Doch schloß der „eingeborne Adel" nur einen Vergleich mit den nichtrecipirten adeligen Eingesessenen, die „Vereinsakte" vom 3. December 1795. Später ward die Streitfrage noch mehrmals von Seiten bürgerlicher Gutsbesitzer angeregt, am lebhaftesten in den Jahren 1838—1848. Der Streit hat sich auch nach der Restauration der alten Verfassung wieder erneuert; sein Interesse wird aber jetzt durch den viel wichtigeren Gegensatz zwischen den faktisch geltenden altlandständischen und der rechtlich geltenden konstitutionellen Verfassung zurückgedrängt. (Laspeyres, die Rechte des mecklenburgischen eingebornen Adels. Halle 1841. Zachariä, Rechtsgutachten. Heidelberg 1841. Erstes bis zehntes Sendschreiben nebst Extrasendschreiben. 1840 bis 1846. J. Wiggers und M. Wiggers, Geschichte der drei mecklenburgischen Landesklöster. I. Rost. 1848).

Die Beziehungen der beiden Großherzoge zu den Ständen und die durch das Verhältniß der von einander unabhängigen seit 1808 auch souveränen Landesherren zu den gemeinsamen Ständen hervorgerufenen gegenseitigen Beziehungen der ersteren finden in dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und dem „Erläuterungs"-Vertrag vom 14. Juli 1755 ihre Norm. Mit Unrecht gibt man der zwischen den Landständen im Jahre 1523 abgeschlossenen und im Erbvergleich von 1755 wiederholt anerkannten und bestätigten Union eine Deutung, welche die Begrenztheit der darin gegebenen staatsrechtlichen Einheit auf die ständische Verfassung außer Acht läßt. Rechtssubjekte der Union sind lediglich die Landstände. Die Landesherren werden von dem Unionsverhältniß nur so weit berührt, als dies eine

hen Beziehungen zu den Landſtänden iſt. Es lag die Reth-
kurrenz der beiden Landesherren in Bezug auf Berufung
ıtage u. ſ. w. auf gewiſſe Regeln zu bringen, und dies
ohne den einen derſelben hinter dem andern etwas zurück-
ng von Mecklenburg-Schwerin allein ſteht zu der Geſammt-
m hoheitlichen Verhältniſſe, der Großherzog von Mecklen-
Ständen des Stargardiſchen Kreiſes. Der erſtere iſt überall
die Initiative, „die Propoſition und das Direktorium“ hat,
ſchränkt, für ſeinen Kreis den auf die Geſammtheit der
dlungen des Schwerin'ſchen Landesherrn z. B. der Eröff-
er Landtage, zu accediren. Dieſes ungleiche Verhältniß zu
aber ſo wenig eine Unterordnung des einen Landesherrn
ine Union in der Landesherrſchaft. Die Union iſt ebenſo
Staaten. Die den Ständen zugeſicherte Gleichförmigkeit der
drei Kreiſen befaßt dieſe drei Kreiſe nur ſo weit als ſie
kung ſtehen. Auf der einen Seite durch die Unabhängig-
nd einzelner ſonſtiger Theile Mecklenburgs von der ver-
lung der Stände, auf der andern durch die Statthaftigkeit
zur Verhandlung über die beſonderen Angelegenheiten des
d die Konformität der ſtaatlichen Einrichtungen und Ge-
rringert. Auch war es nicht ganz ſelten der Fall, daß auf
in Sachen, welche die Rechte und Pflichten der geſammten

rathung über die Besetzung höherer Beamtenstellen und über Entlassung von Beamten aus disciplinarischen Gründen; Entscheidung von Rekursen in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den Bürgervertretungen über beider verfassungsmäßige Befugnisse, in Hypotheken- und Fideikommißsachen; ferner die Bestätigung erkannter Todesstrafen; die Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde und über wichtige Maßregeln der auswärtigen Politik; die hausvertragsmäßigen Kommunikationen mit Mecklenburg-Strelitz.

Die übrigen Gegenstände der Verwaltung vertheilen sich unter die Departements-Ministerien wie folgt:

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, für die politischen Beziehungen zum deutschen Bunde und zu den einzelnen Bundesstaaten, für den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, die Abschließung von Staatsverträgen und die Bestellung von diplomatischen und Handels-Agenten. Gesandte und diplomatische Agenten werden in Frankfurt, Wien, Berlin, Paris und Hamburg unterhalten; die Zahl der Konsuls beläuft sich auf 128.

Ministerium für das Innere, hat die Oberaufsicht über die Civilobrigkeiten, die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt und die Oberaufsicht über alle polizeilichen Behörden und Institute, sodann die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Aufnahme in den Unterthanenverband und die Entlassung aus demselben, die Auswanderungssachen, die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, die Privilegirung der Stadt- und Amtsmusikanten, Frohner, Schornsteinfeger und Viehverschneider. Auch stehen unter diesem Ministerium: das Staatsarchiv, das Regierungsblatt, das statistische Bureau, das Kartendepot, die Verwaltung des Staatstelegraphen, die Regierungsbibliothek, der Staatskalender und die Aichungs- und Wardirungsbehörde.

Ministerium für die Finanzen, hat die Leitung des Finanz- und Schuldenwesens, die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Abgaben, Steuern und Zölle, der Domänen und Forsten (mit Ausnahme der für den großherzoglichen Haushalt bestimmten), das Postwesen, die Wahrnahme der landesherrlichen Patronatrechte in Bezug auf das Kirchenvermögen, die Verwaltung der nutzbaren Regalien, der Saline zu Sulz und des Gypswerks zu Lübtseen u. s. w., die Landeslotterie, alle Gnadenbewilligungen und die öffentlichen Bauten.

Ministerium der Justiz, mit welchem für jetzt in besonderen Abtheilungen die geistlichen Angelegenheiten, das gesammte Unterrichtswesen und die Medicinalsachen verbunden sind.

Die Militärangelegenheiten werden durch das Militärdepartement verwaltet, dessen Vorstand bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staatsministerium hat.

Der Minister des Auswärtigen ist zugleich mit der Führung der Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses, soferne sie nicht zum großherzoglichen Haushalt gehören, beauftragt. Dem großherzoglichen Haushalt steht ein besonderer Chef vor.

Eine Eintheilung des Landes in Verwaltungsbezirke ist nur in Bezug auf einzelne Angelegenheiten, nicht aber im Ganzen vorhanden. Die Domanialverwaltung wird unter Leitung des Finanzministeriums durch das Kammer-Kollegium und, was die Forsten betrifft, durch das Forst-Kollegium geführt. Unter dem Kammer-Kollegium stehen in vier Distrikten als niedere Verwaltungsbehörden die Domanialämter, unter dem Forst-Kollegium in drei Distrikten die Forst-Inspektionen.

Großherzogthümer Mecklenburg.

trelitz steht eine Landesregierung mit kollegialischer
us einem Staatsminister und zwei Regierungsräthen, an
ung. Die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und
Außen sind dem großherzoglichen Staatsministerium über-
nselben Staatsminister, der an der Spitze der Landesregie-
wird. Sonstige höhere Verwaltungsbehörden sind die Lehen-
Kommission (für das Schuldenwesen) und die Finanz-
unter dem Präsidium des Staatsministers, endlich die

on Grund und Boden.

chwerin (Moritz Wiggers, zwei Vorträge, gehalten auf
n Kongressen zu Frankfurt a. M. und Köln. Leipzig 1860).
von 244,12 □Meilen fallen auf das Domanium 105,67,
,43, auf die Städte und städtischen Güter 26,45, auf
ndlichen Landgüter des „Rostocker Distrikts" 0,63, auf die
□Meilen. Bei dem Domanium sind hier die „inkame-
ritterschaftlichen, seit dem Jahre 1748 von der Landesherr-
r (8,47 □Meilen), welche in staatsrechtlicher Beziehung
haft gehören, mit angesetzt, während das Gebiet der Ritter-
rata berechnet ist. Von den 26,45 □Meilen der Städte
te 20,76, auf Rostock 4,52, auf Wismar 1,17 □Meilen.
Domanium beträgt nach den obigen Angaben 0,433, der

seit 1809, wo die bisherige Steuerfreiheit für die eine Hälfte der ritterschaftlichen Hufen aufhörte, 600 Scheffel. Bei der Bonitirung ward das Ackerland in 6 Klassen, von 75 bis 300 Quadratruthen auf den Scheffel, das Wiesenland in 4 Klassen, von 100 bis 300 Quadratruthen auf ein Fuder Heu (gleich 2 Scheffel Aussaat), und das Weideland in 6 Klassen, von 100 bis 500 Quadratruthen gleich einem Scheffel Aussaat getheilt. Die Waldungen kamen nur nach ihrem Graswuchs und ihrer Weidenutzung zur Bonitirung. Der Anschlag blieb schon um die Zeit der Vermessung (1756—1778) bei Weitem hinter der Wirklichkeit zurück und steht in Folge der seitdem eingetretenen Verbesserung und Erweiterung des Kulturlandes jetzt noch weniger mit derselben in Einklang. Die durchschnittliche Größe einer ritterschaftlichen Hufe beträgt 85483,37 mecklenburgische oder 130646,125 preußische Quadratruthen, oder 725,81 preußische Morgen (zu 180 preußischer Quadratruthen). Auf die Last Aussaat von 96 Scheffel rechnet man 6000 mecklenburgische Quadratruthen.

Für das Domanium ist ohne vorherige Bonitirung der Hufenstand zu $2606^{1}/_{4}$ Hufen (mit Einschluß der Herrschaft Wismar zu $2684^{1}/_{30}$ Hufen) angenommen, welche einen Flächeninhalt von 225,149,157 Quadratruthen haben. Außerdem hat der Großherzog noch einen Besitz von $240^{1}/_{2}$ Hufen an inkamerirten Gütern. Bei der Absonderung des Staats- von dem Domanial-Vermögen im Jahr 1849 ward, außer einem Forstareal von 1,662,369 Quadratruthen, ein Komplex von im Ganzen $229^{3}/_{4}$ Hufen aus den Domanial- und inkamerirten Gütern als großherzogliches Hausgut konstituirt, dessen abgesonderte ökonomische Verwaltung ungeachtet der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1849 beibehalten ist, ohne daß diese Unterscheidung auf dem Boden der patrimonial-ständischen Landesverfassung irgend eine staatsrechtliche Bedeutung hat.

Der Hufenstand der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises beträgt 3405 Hufen $144^{29}/_{32}$ Scheffel, mit Einschluß von $19^{3}/_{4}$ Pfarrhufen zu je 300 bonitirten Scheffeln. Dazu kommen die Güter der drei Landesklöster mit 160 Hufen 60 Scheffel, die Güter des „Rostocker Distrikts" mit 131 Hufen $251^{2}/_{32}$ Scheffel, die Kämmerei- und Oekonomiegüter mit 47 Hufen $124^{12}/_{32}$ Scheffel. Die ganze Summe beläuft sich hienach auf 3744 Hufen $280^{11}/_{32}$ Scheffel. Nicht mitberechnet sind in dieser Summe die Wismar'schen Landgüter, deren Hufenstand provisorisch zu $20^{5}/_{24}$ Hufen angenommen ist.

Im Domanium gibt es 254 Pachthöfe, 1283 Erbpachtstellen, 4165 Bauerstellen, 7209 Büdnereien, 2244 Häuslerstellen und etwa 750 Mühlen, Schmiede und Krüge, welche theils im Erbpacht-, theils im Zeitpachtverhältniß stehen und mit Grundbesitz verbunden sind. Etwa die Hälfte des Domanial-Grundes ist in Händen kleinerer Besitzer und davon ungefähr ein Drittel im Erbpachtbesitz. Auf die Quadratmeile kommen durchschnittlich 138 grundbesitzende Familien. Eine Bauerhufe hat 300 Scheffel Aussaat. Man nennt die Bauern (Hauswirthe) Voll-, Halb-, Drittel-, Viertel-, Achtel-Hufner, je nachdem sie eine ganze, halbe ꝛc. Hufe besitzen. Die Viertel- und Achtel-Hufner führen den Namen Kossaten. Die Vollhufner sind meistens Erbpächter geworden. Die Büdner sind kleine Erbpächter. Die wenigen Groß-Büdner haben 2—4000, die Klein-Büdner gewöhnlich 800 bis 1200 Quadratruthen. Die Häusler haben nur Haus und Hof und außerdem kleine Zeitpachtländereien.

Die Ritterschaft, mit Einschluß der Rostocker Distrikts-, Kämmerei-, Oekonomie- und Klostergüter, zählt 659 Gutsbesitzer mit 1004 Hauptgütern, darunter $620^{1}/_{2}$ Lehen- und $383^{1}/_{2}$ Allodial-Gütern. Die Gutsbesitzer sind: die

Großherzogthümer Mecklenburg.

', 2 fürſtliche Familien mit 9, 31 gräfliche Familien mit
und adelige Familien mit 353, 323 bürgerliche Familien
e Stiftungen mit 84, 17 weltliche Kommunen mit 42, 6
Gütern. Dazu ein heimgefallenes Lehengut. Die meiſten
haben ein Areal von 2—400,000 Quadratruthen. Es gibt
e eine halbe bis 1 Quadratmeile groß ſind, wogegen ein-
Größe einer Bauerhufe haben.
n Grundeigenthum findet ſich im Ritterſchaftlichen nur ein
Grundbeſitz. Man zählt etwa 1200 Erbpacht- oder Zeit-
llen meiſtens nicht über 5000 Quadratruthen Acker haben.
heil des rittterſchaftlichen Grund und Bodens gehört klei-
ieſen kommen durchſchnittlich nur 27 auf die Quadratmeile.
e große Grundbeſitz hat ſich auf Koſten des Bauerſtandes
r nutzten die Grundherren ihre Ländereien nicht ſelbſt, ſon-
tern gegen Leiſtung von Pacht und Dienſten hin, woraus
genthum der Bauern (Bauerlehen) entwickelte. Die Bauern
eindeverfaſſung und ein eigenes bäuerliches Gericht. Ihre
ch und verſchuldbar. Dieſes Rechtsverhältniß ward aber nach
ellt und zuletzt vollſtändig bei Seite geſchoben. Die Ritter-
ſetzen, daß in den Reverſalen von 1621 den Grundherren
ard, die Bauern, welche nicht ein Erbzinsrecht nachzuweiſen
ſgegangener Kündigung von ihren Hufen zu vertreiben. Der

Die Lehengüter sind, mit Ausnahme von 4 Kunkellehen, landesherrliche Mannlehen. Sie sind, soferne sie nicht auf den letzten Augen stehen, veräußerlich und verschuldbar und fallen durch Konkurs aus der Familie. Zur Konservirung des großen Grundbesitzes dienen besonders die Fideikommisse, deren es jetzt 82 (in 50 Lehengütern und 32 Allodien) gibt. Dieselben bilden den zwölften Theil aller ritterschaftlichen Güter und den zehnten Theil aller im Privatbesitz befindlichen Güter. Am 16. Juni 1842 ward eine eigene Fideikommißbehörde eingesetzt, welche die Ueberwachung und Erhaltung der vorhandenen und die Förderung neuer Stiftungen dieser Art zur Aufgabe hat. Andere Beschränkungen der ritterschaftlichen Güter hinsichtlich des Eigenthums sind folgende. Bei 38 Gütern besteht ein landesherrliches Vorkaufsrecht, bei 80 eine landesherrliche Reservation der hohen Jagd, bei 51 eine Verpflichtung zur Erneuerung der Lehenbriefe oder der Allodialitätserklärung in allen Besitzveränderungsfällen, bei 83 eine jährliche Abgabe für Allodialitäts-Rekognition an die großherzogliche Kammer Um der Theilung des ritterschaftlichen Grundbesitzes vorzubeugen, erwirkte die Ritterschaft die Verordnung vom 6. Februar 1827, durch welche bestimmt wird, daß Güter von weniger als zwei Hufen nichts zu Erbzins weggeben, größere Güter mindestens zwei Hufen behalten und Güter von vier und mehr Hufen nicht mehr als zwei Hufen zu Erbzins weggeben sollen. Außerdem ist bei Lehengütern für den Fall der Weggabe von Theilen des Gutes zu Erbzins der lehensherrliche und agnatische, bei allen Gütern aber der kreditorische Konsens erforderlich. Denselben Zweck verfolgt das Gesetz vom 17. April 1837, durch welches die Abtrennung eines Nebenguts oder von Theilen eines Hauptguts von letzterem nur unter der Voraussetzung gestattet sein soll, daß das ursprüngliche Gut mindestens die Größe von zwei Hufen behält und das davon abgezweigte Gut hinter dieser Größe nicht zurückbleibt.

Im Domanium ist, unter Einwirkung financieller Rücksichten, das Bestreben auf Konsolidirung des Bauerstandes gerichtet gewesen und außerdem die Entstehung kleineren ländlichen Grundbesitzes begünstigt worden. In Folge dieses Strebens haben sich die Pachthöfe, welche seit 1805 an den Meistbietenden verpachtet werden, von 271 im Jahr 1847 auf 254 im Jahr 1859 vermindert. In demselben Zeitraum verminderte sich zwar auch die Zahl der Bauerstellen von 4586 auf 4165, dagegen vermehrte sich die Zahl der Erbpachtstellen von 832 auf 1283, die der Büdnerstellen von 6669 auf 7209 und die der Häuslerstellen von 3 auf 2244.

Die Bauern sind auch im Domanium insofern zu Zeitpächtern herabgedrückt, als sie jede Veränderung mit ihrer Hufe zu jeder Zeit sich gefallen lassen müssen, und nach Ablauf jeder, meistens vierzehnjährigen Pachtperiode, die dem Grundherrn beliebigen Pachtbedingungen sich gefallen lassen müssen. Der Pachtkontrakt wird ihnen „verliehen". Wenn der Bauer nach Ansicht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde schlecht wirthschaftet, so kann er auch „abgemeiert", d. h. seiner Stelle entsetzt werden, in welchem Falle auch seiner Descendenz ein rechtlicher Anspruch auf die Nachfolge im Gehöftbesitz nicht zugestanden wird. Neben dieser Unsicherheit und Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzverhältnisse, die nur durch neuerdings eingeführte Verwaltungsgrundsätze gemildert wird, hat sich aus der alten Zeit unter den Bauern ein eigenthümliches Erb- und Familienrecht erhalten: die Gehöftsfolge des Erstgebornen mit Vorzug des Sohnes vor der Tochter, die Aussteuer und lebenslängliche Alimentation der Nachgebornen auf dem Gehöfte, das Altertheil, die Interimswirthschaft im Falle der Minderjährigkeit des Erben, das Trauerjahr, die Leihe-Qualität der Hofwehr (mit Ausnahme eines etwaigen Super-Inventarium) u. s. w.

Großherzogthümer Mecklenburg.

...ung von Bauerstellen wurde seit dem Jahre 1815 ein-
...anium, dann auch in den Kloster- und Kämmereigütern,
...n Gütern. Der Erbpächter entrichtet, außer dem Erbstands-
...jährlichen Kanon, der nach den Durchschnittspreisen des
..., jedoch unter Festsetzung eines Minimum. Alle zwanzig
...r im Domanium von dem Betrage des Kaufgeldes und
...ahre zusammengerechnet, die Kammergebühr von $1^1/_2$ Pro-
... verpflichtet, seine Gebäude in gutem Stande zu erhalten
... oder Veränderungen die Genehmigung der Baubehörde ein-
...tung und Einziehung von Miethswohnungen ist er an die
...ite gebunden, ohne welche er auch sein Grundstück weder
...em andern zusammenlegen darf. Auch findet sich in Erb-
...stimmung, daß der Erbpächter wohnungslos gewordene
...Grundherrschaft in seine Behausung legen lassen muß. Das
...räußerlich und verschuldbar, in Veräußerungsfällen aber
... Verkaufsrecht. Bei Veränderungen in der Landesregierung
... Besitzers ist eine neue Konfirmation einzuholen und dafür
... entrichten. Gründet sich die Besitzveränderung auf Kauf
...r die Konfirmation 1 Procent des Werthes zu entrichten.
...drei Vierteljahrsraten des Kanons im Rückstande, so hat
...ß, die Erbpachtung für heimgefallen zu erklären oder eine
... sowie dieselbe auch das Vorrecht eines beschleunigten Ver-

Tagelöhner. Sie sind theils Hoftagelöhner, welche auf den Domanialpachthöfen und den ritterschaftlichen Gütern wohnen und hier in einem festen Dienstkontrakt stehen, theils Dorftagelöhner, welche gegen persönliche Dienste, die sie den Bauern und Büdnern an einer gewissen Anzahl von Tagen leisten, von diesen ein Stück Land angewiesen erhalten und bei dessen Bebauung unterstützt werden, theils „Einlieger", welche bei Bauern und Büdnern nur zur Miethe wohnen, ohne durch ein anderweitiges kontraktliches Verhältniß auf Arbeit sichern Anspruch zu haben. Unter den Einwirkungen des Jahres 1848 geschahen verschiedene Schritte, um die Lage der Tagelöhner zu verbessern und dadurch die damals sehr aufgeregten Gemüther „thunlichst zu beruhigen". Die Kammer erließ am 11. April 1848 die Verfügung, daß alle Tagelöhner, welche nicht schon besser gestellt wären, fortan jeder 100—200 Quadratruthen Kartoffeln- und Leinland und nach Möglichkeit Weide für eine Kuh und etwas Wiese erhalten sollten. Durch ein mit Ritter- und Landschaft vereinbartes Gesetz vom 15. Mai 1848 wurde die Einsetzung von Schiedskommissionen angeordnet, welche bei Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Tagelöhnern auf Antrag der Betheiligten das Maß gegenseitiger Leistungen bestimmen sollten. Beide Gesetze waren augenblickliche Nothbehelfe und unvermögend, eine dauernde Hülfe zu schaffen. Durch das letztere ward sogar in eine kommunistische Bahn eingelenkt, da hier ein Eingriff in Recht und Vermögen des Einzelnen gestattet ward, freilich ohne daß man bis zu der Konsequenz vorzugehen wagte, dem Gutsherrn die Kündigungs-Befugniß zu entziehen, wodurch erst dem Ausspruch der Schiedskommission Nachdruck gegeben werden könnte.

II. Mecklenburg-Strelitz. In Mecklenburg-Strelitz finden sich im Wesentlichen dieselben Vertheilungsverhältnisse von Grund und Boden. Das Land enthält (nach der letzten Zählung von 1851) auf den 42,42 Quadratmeilen der Herrschaft Stargard (nach neuerem Sprachgebrauch: des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz, oder Strelitz) 83,276 Einwohner, und auf den 6,77 Quadratmeilen des Fürstenthums Ratzeburg 16,352 Einwohner, im Ganzen also 99,628 Einwohner, welche in 9 Städten und einem Antheil der Stadt Ratzeburg, 2 Marktflecken, 220 Gütern oder Höfen (mit Einschluß der Meiereien oder Nebenhöfe), und 230 Dörfern und kleinen Gehöften, zusammen also in etwa 460 Ortschaften wohnen.

Unter den 9 Städten haben 3 zwischen 5 und 8000, 3 zwischen 2 und 3000 und 3 zwischen 1500 und 2000 Einwohner. Die 8 in der Herrschaft Stargard belegenen Städte haben 3323 Gebäude mit 7503 Wohnungen, und 30,794 Einwohner. Die Städte besitzen in ihren Feldmarken und Gütern einen Flächeninhalt von $5^1/_2$ Quadratmeilen.

Das großherzogliche Domanium, mit Ausschluß des Kabinetsamts, hat einen Flächeninhalt von 24 Quadratmeilen in der Herrschaft Stargard, (darunter 2 Quadratmeilen an inkamerirten Gütern) und 6 Quadratmeilen im Fürstenthum Ratzeburg. Die Domanialgüter der Herrschaft Stargard, wiederum mit Ausschluß des Kabinetsamts, haben 3249 Gebäude mit 6220 Wohnungen, und 33,947 Einwohner. Das Kabinetsamt zählt 1164 Einwohner. Das Fürstenthum Ratzeburg besteht, bis auf die amtsfäßige Stadt Schönberg und 3 Rittergütern (Allodien) ganz aus landesherrlichen Domänen; von den 16,352 Einwohnern des Fürstenthums fallen auf die Domänen 13,702, auf die Ritterschaft 521, auf die Städte 2129 Einwohner.

Die Ritterschaft, mit Ausschluß der inkamerirten Güter, umfaßt einen Flächeninhalt von 11 Quadratmeilen mit 17,371 Einwohnern in 1458 Gebäuden

Großherzogthümer Mecklenburg.

n. Hauptgüter gibt es 100, darunter 88 Lehen
ten Besitzern befinden sich die Landesherrschaft m
6, 32 adelige Familien mit 46, 22 bürgerliche
Stiftung mit 1, und 1 weltliche Kommune mit
t $471^1/_2$ Hufen $60^{29}/_{32}$ Scheffel, wovon auf di
n 61 Scheffel und auf steuerpflichtige Pfarrländere
llen. Bäuerliche Grundbesitzer, meistens Erbpächter
r 83.
s stargardischen Kreises zählen in 237 Ortschaften
100 Erbpachtstellen, 257 Bauern, 61 Koffaten
ner Büdner). Im Fürstenthum Ratzeburg hat sich
wohlhabender Bauernstand erhalten.

verhältnisse. Die Bevölkerung ist dünner als
In Mecklenburg-Schwerin kommen nur 2219 Einwo
Domanium, für sich betrachtet, nur 1936 und in d
Mecklenburg-Strelitz nur 2012 Einwohner und in
951 Einwohner.

Schwerin hat die jährliche Vermehrung der Be
2 betrug, bis 1850, wo sie auf 0,8 gefallen wa
1851 ist sogar eine absolute Verminderung um 1
Geburten haben sich schon seit 1835 vermindert:

wärtig extensiv auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung. Der Werth der Hufe hat nach einem 85jährigen Durchschnitt jährlich um $1^2/_{15}$ Procent zugenommen. Der Betrag der intabulirten Schuld der Rittergüter in Mecklenburg-Schwerin war von cirka 24 Millionen Thaler im Jahr 1834 auf cirka 36 Millionen Rthlr. im Jahr 1849 gestiegen. Die Hypothekenordnung für die Rittergüter hat eine musterhafte Einrichtung. Ein im Jahr 1819 gestifteter ritterschaftlicher Kreditverein, dessen strenge Taxgrundsätze im Jahr 1859 eine Veränderung erfahren haben, bei welcher der volle Werth der Güter mehr zu seinem Rechte kommt, umfaßt gegenwärtig 104 Güter mit $524^1/_2$ Hufen, deren Werth auf 9,714,225 Rthlr. Ct. geschätzt ist. Den landwirthschaftlichen Interessen dient daneben in Mecklenburg-Schwerin der patriotische Verein (seit 1798) mit über 1000 ordentlichen Mitgliedern, in Mecklenburg-Strelitz der landwirthschaftliche Verein zu Neubrandenburg (seit 1848). In beiden Großherzogthümern bestehen Landgestüte und mehrere Privatgestüte. Thierschauen, Pferderennen, Ausstellungen von Maschinen und Produkten, Wollmärkte u. s. w. beleben den Eifer der großen wie der kleinen Landwirthe.

Unter den kultivirten Feldfrüchten stehen Weizen und Roggen obenan, obgleich sie erst in neuerer Zeit, der letztere erst seit 30 Jahren, gebaut werden. Außerdem werden Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Futterkräuter, Taback, Flachs, Hanf u. s. w. kultivirt. Der Viehstand ist nach einer Aufnahme aus dem Jahre 1854 der nachstehende: in Mecklenburg-Schwerin: 62,128 Pferde, 269,975 Haupt Rindvieh, 1,181,083 Schafe, 128,373 Schweine, 9393 Ziegen; in Mecklenburg-Strelitz: 31,924 Pferde, 43,501 Haupt Rindvieh, 236,197 Schafe, 34,455 Schweine, 4021 Ziegen.

Von den Bauern ward früher in Kommunion gewirthschaftet; doch ist in neuerer Zeit die Separation der Bauerhufen fast allgemein durchgeführt und dadurch eine erhebliche Verbesserung der Kultur eingetreten.

In der Forstkultur sind die Lehengüter gewissen Beschränkungen unterworfen. An Eichen dürfen jährlich höchstens 12 und an Buchen nicht mehr als 50 zum Verkauf gefällt werden. Für größere Holzfällungen ist landesherrlicher Konsens erforderlich und dafür $^1/_2$ Procent vom Kaufpreise zu entrichten. Das Eichenholz bildet etwa den fünfzehnten Theil, das Buchenholz etwa den fünften Theil, das Nadelholz etwas über die Hälfte und das weiche Laubholz (Birken, Erlen ꝛc.) etwa den sechsten Theil der Waldungen. Die Domanialwaldungen enthalten in Mecklenburg-Schwerin gegen 50 Millionen, darunter an bestandenem Holzboden 43 Millionen Quadratruthen; in Mecklenburg-Strelitz über 20 Millionen Quadratruthen.

Gewerbe und Industrie. Das Gewerbe steht sehr hinter dem landwirthschaftlichen Betriebe zurück. Der Ackerbau treibende Theil der Bevölkerung ist viermal so groß als der Handel und Gewerbe treibende. In den kleinen Städten producirt der Handwerker wenig, da er als Nebengeschäft, welches häufig genug zum Hauptgeschäft wird, Ackerbau und Viehzucht treibt.

Die Ursachen der Verkümmerung des Handwerks liegen vorzüglich in den Institutionen, welche die freie Bewegung hindern und die hinlängliche Verwerthung der Arbeitskraft unmöglich machen. Der Gewerbebetrieb ist gebunden, theils durch Zunftverfassungen und Zunftprivilegien mit ihrem Gefolge von Kontraventionen, Processen ꝛc., theils durch Beschränkung der Gewerbe auf die Stadt. Das Verhältniß von Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb wird durch folgende, später nur ganz unwesentlich und in einigen wenigen Punkten abgeänderte Bestim-

ichs von 1755 geregelt. Die Inhaber von Krüg
ihr Bier aus den Städten und zwar jeder aus
he das Herkommen dafür nachweisen kann, unter
ine städtische Kommission. Die Bauern und sonstig
ß der Schmiede, Müller, Küster und Schulmeiste
uch, nicht zum Verkauf brauen. Das Mälzen und
Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten (Klöstern
nur daß sie das Malz weder in den Städten noch
n. Eben dieselben und ihre Pächter dürfen auch Br
sitzer und übrigen Landbegüterten dürfen den Br
Gebäuden verkaufen, aber nicht in die Städte. Der
Krüge im Domanium mit Branntwein zu versehen
Krämerei und Höckerei" treiben, werden auf dem La
er Handwerker bestehen folgende Satzungen. Außer d
n, Kalkbrennern, Müllern, auch Sägern, Deckern
und dergleichen sollen keine Handwerker auf de
werden, ausgenommen auf jedem Gut: ein Grobsch
rob-Rademacher, zur alleinigen Verfertigung der z
Bauer- und Bauwagen, ohne Gesellen; ein Gr
n; ein Bauerschneider ohne Gesellen; ein Mau
sen, ein Zimmermann mit einem Gesellen; ein Tisc
ker ohne Gesellen, und mit dem Verbot der An

der Gesetzgebung über die Heimatsverhältnisse hinzu. Die Ortsangehörigkeit wird theils durch Geburt, theils durch obrigkeitliche Verleihung begründet. In letzterer Beziehung übt nur die Besorgniß vor Verarmung neurecipirter Gemeindeglieder den Einfluß, daß jeder Ort nach Möglichkeit gegen den andern sich abschließt, und daß in der Regel nur solchen Petenten die Aufnahme gewährt wird, welche durch nachgewiesenes Vermögen die Besorgniß wegen Verarmung nicht aufkommen lassen. Sehr schlimm sind daher die vom Lande gebürtigen Handwerker daran, welche zur Ausübung ihres Betriebes des Niederlassungsrechts in einer Stadt bedürfen. Im Jahr 1851 angestellte amtliche Ermittelungen haben ergeben, daß in den vorausgehenden 10 Jahren nur 1100 Bewohner des platten Landes als Gewerbetreibende in den Städten aufgenommen wurden, während in demselben Zeitraum 7038 Angehörige des platten Landes als Lehrburschen und Gesellen bei städtischen Meistern ein- und ausgeschrieben sind. Der Ueberschuß wandert aus oder fristet im Lande eine kümmerliche Existenz. Im Jahr 1851 waren im Domanium allein mehr als tausend niederlassungsfähige Handwerker ohne Unterkommen. Auf die ländliche Tagelöhnerbevölkerung hat die Schwierigkeit, außerhalb ihres Heimatsorts sich niederzulassen, den Einfluß, daß die im Jahr 1820 erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft sie nur formell von der Scholle gelöst hat. Sie haben zwar die Kündigungsbefugniß, gerathen aber, wenn sie von derselben Gebrauch machen und anderswo nicht aufgenommen werden, in die bedrängnißvolle Lage eines Armen. In dieselbe Lage kommen sie, wenn der Grundherr von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht und sie an einem andern Orte die nachgesuchte Aufnahme nicht finden. Im Domanium ist zwar Freizügigkeit für die Angehörigen desselben eingeführt, wird aber durch den großen Wohnungsmangel illusorisch gemacht.

Die wichtigsten Gewerbezweige sind: Tuchweberei, Gerberei, Brauerei, Schiff-, Maschinen- und Wagenbau, Eisengießerei, Fabrikation von Taback, Cichorien, Papier, Oel, Seife, Licht, Essig, Branntwein, das Gewerbe der Tischler, der Riemer und Sattler. Auch gibt es viele Theer- und Kalköfen und Ziegeleien, eine Saline, ein Gypswerk, ein Braunkohlenwerk. Die Zucht von Seidenraupen wird von mehreren Lokalvereinen, die theilweise zu einem Centralverein zusammengetreten sind, betrieben.

Die Zahl der zünftigen und nicht zünftigen Handwerker, Fabrikanten, Künstler, Bierbrauer und Branntweinbrenner in den Mecklenburg-Schwerin'schen See- und Landstädten und dem Flecken Ludwigslust betrug im Jahr 1849: 11,923. Auf dem platten Lande zählte man zwei Jahre früher: 692 Schmiede, 311 Rademacher, 334 Tischler, 26 Maurer, 14 Zimmerleute, 1340 sonstige Handwerker, 139 Schulmeister mit Handwerk (letztere fast sämmtlich im Ritterschaftlichen), zusammen 2856 Handwerker mit 1937 Gesellen.

In vielen Städten gibt es Gewerbevereine und Gewerbeschulen. Letztere erhalten (seit 1836) eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, welche je nach der Größe der Städte jetzt zwischen 100 und 200 Rthlr. nebst einer gleichen Summe zur ersten Einrichtung beträgt. Die Gründung eines Central-Gewerbevereins ist nach langen Verhandlungen von der Schwerin'schen Regierung genehmigt worden, indessen unter so beschränkenden Bedingungen, daß es zweifelhaft erscheint, ob das Projekt nicht wieder aufgegeben wird. Periodische allgemeine Gewerbeausstellungen geben von der Strebsamkeit des Handwerkerstandes Zeugniß. In mehreren der größeren Städte sind Gewerbehallen theils schon errichtet, theils vorbereitet. In Schwerin besteht eine Behörde zur Hebung inländischer Industrie und ein allgemeiner Industriefonds zur Beförderung größerer industrieller und kommercieller Unternehmungen,

den Tuchmacherzünften in einzelnen Städten Unterstützungen
zu niedrigen Zinsen zugeflossen sind. Neuerdings hat der
gründung von Vorschuß-Vereinen mit solidarischer Haft aller
ssociationen für Einkauf von Rohstoffen sich selbst zu helfen
ereits acht solcher Vorschuß-Vereine, außer mehreren älteren
) auf dem Princip der Wohlthätigkeit ruhen.

ehr- und Kreditanstalten. Von größerer Bedeutung
dustrie ist der Handel. Derselbe wird durch die Lage des
liche und künstliche Kommunikationsmittel begünstigt, dagegen
Verkehr hemmende und den Inländer zu Gunsten des Aus-
euergesetzgebung eingeengt und in Folge mangelnder Indu-
deutschen Zollverein bewirkten Isolirung auf die Ausfuhr
Produkte und die Einfuhr des Landesbedarfs beschränkt.

iner Wasserverbindung zwischen Ost- und Nordsee ist
nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen ist die Elbe mit
dem Müritzsee mit Hülfe der Elde und der Stör und durch
dung gebracht worden. Die Schiffbarmachung der Elde-
-1837) durch eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Aktien-
der Schiffbarmachung der Stör und der Havel und mit
zteren mit der Müritz vollendet. Nach dem Bankerott der
n (1858) diese Flußbauwerke von den beiden Landesherren

an begann erst im Jahre 1836 mit der Mecklenburg durch-

Sie beförderte im Jahr 1858 279,703 Personen und 2,213,076 Centner Güter. Die Einnahme belief sich für erstere auf 200,712 Rthlr., für letztere auf 209,230 Rthlr., im Ganzen unter Hinzurechnung der Einnahmen für Gepäck, Vieh ꝛc. auf 431,561 Rthlr.

Nachdem schon im Jahr 1853 die Verwaltung der mecklenburgischen Eisenbahn einen elektro-magnetischen Telegraphen in Betrieb gesetzt hatte, ward im Jahr 1854 ein Staatstelegraph errichtet, welcher jetzt in Mecklenburg-Schwerin 10 und in Mecklenburg-Strelitz 2 Stationen hat. Mecklenburg ist ein Glied des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ebenso wie des deutsch-österreichischen Postvereins. Das Postwesen, welches in Mecklenburg zu den Regalien gehört, hat eine hohe Stufe der Ausbildung erreicht.

Der gesammte See- und Landhandel von Mecklenburg-Schwerin betrug im Durchschnitt der Jahre 1854 bis 1856 jährlich 1,886,604 Centner an Einfuhr und 2,503,788 Centner an Ausfuhr. Im Jahr 1857 ward dieser Durchschnitt bei der Einfuhr um 546,875 Centner und bei der Ausfuhr um 258,953 Centner übertroffen. Bei der Einfuhr fallen im Durchschnitt der vier Jahre 1854 auf Verzehrungsgegenstände 27, auf Rohstoffe 61 Procent, während Halbfabrikate, Manufakturwaaren und Kunst- und Industrieerzeugnisse zusammen nur 12 Procent des Gewichts der Einfuhr bilden. Bei der Ausfuhr fallen auf Verzehrungsgegenstände 80½, auf Rostoffe 17½ Procent. Das Verhältniß, in welchem die fünf Handelswege bei Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1854—1857 konkurrirten, stellt sich in folgender Uebersicht nach Procenttheilen des Gewichtes dar:

Einfuhr	1854	1855	1856	1857
1) zur See über Rostock	33	33	32	37
2) zur See über Wismar	20	25	23	25
3) per Elbe und Elde	22	16	16	11
4) per Eisenbahn	22	21	26	24
5) per Landfuhre	3	5	3	3
Ausfuhr:				
1) zur See von Rostock	29	23	17	27
2) zur See von Wismar	7	7	5	6
3) per Elbe und Elde	19	15	17	15
4) per Eisenbahn	42	53	56	49
5) per Landfuhre	3	2	5	3

Bei den vorstehenden Angaben ist der Handel mit Vieh noch außer Ansatz geblieben. Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr betrug im Jahr 1857: 645 Pferde, 2627 Stück Rindvieh, 896 Kälber, 67,411 Schafe und 43,159 Schweine.

Vom Einfuhrhandel betrug in demselben Jahr die Einfuhr zur See von England 39, von Schweden und Norwegen 14, die Gesammteinfuhr von Hamburg 16¼ Procent, aus den Zollvereinsstaaten 21 Procent; die Ausfuhr zur See nach England 25 Procent, die Gesammtausfuhr nach Hamburg 57 Procent, nach den Zollvereinsstaaten 6½ Procent. Bei der Einfuhr zur See ist Rostock mit 60, Wismar mit 40 Procent, bei der Ausfuhr zur See ist Rostock mit 83, Wismar mit 17 Procent betheiligt.

Hauptausfuhrartikel ist Getreide, besonders Weizen, nebst Hülsen- und Oelfrüchten. Der Werth dieser Ausfuhr wird auf jährlich 6 Millionen Thaler geschätzt. An Butter werden durchschnittlich 50,000 Centner und an Wolle 30,000 Centner ausgeführt. Unter den Einfuhrgegenständen sind Kaffe, Häringe, Reis, Salz,

Großherzogthümer Mecklenburg.

und Spirituosen, Tabak, Eisen und Steinkohlen hervor-

hr als die Ausfuhr zur See steht unter der Beschränkung
es die beiden Seestädte genießen und mit Bestreitung der
n aus den Kommunalkassen bezahlen.

chifffahrt. Rostock hat eine Handelsflotte von 351 Schiffen
zu 6000 Pfund (3 Tons); Wismar hat 48 Schiffe mit
Zahl der Schiffe hat sich in den letzten 30 Jahren ver-
ähigkeit hat sich verdreifacht. Die Einrichtung des Rhederei-
Seestädten bewirkt indessen, daß diese scheinbare Blüthe der
für Wenige einen Ertrag abwirft, während das in den
al (über 6 Millionen Thaler) sich im Ganzen nur schlecht
sind, da der eigene Handel Mecklenburgs sie nur zum
tigen kann, hauptsächlich darauf angewiesen, den Seeverkehr
elsplätzen zu vermitteln und daher über alle Meere, bis
na hin, zerstreut. Neben der mecklenburgischen Flagge führen
smar ansässigen Schiffer eine besondere Rostocker und Wis-
s- und Schifffahrts-Verträge, auf dem Princip der Gleich-
n oder mit den Schiffen und Ladungen der meistbegünstigten
seit dem Jahr 1823 mit Norwegen, Preußen, Nordamerika,
ßland, Lübeck, Hannover, Portugal, Dänemark, Oesterreich,
rasilien, Holland, Hamburg, Guatemala, Toskana, Grie-
schlossen. Dampfschifflinien bestehen zwischen Wismar und

sterium, welcher zu einer Revision der Statuten und zu einzelnen Veränderungen in denselben führte. — Eine hervorragende Stellung im Geldverkehr nehmen die Sparkassen ein, deren es jetzt in Mecklenburg-Schwerin 27 gibt, von welchen die zu Schwerin (begründet 1821), Rostock (1825) und Wismar (1826) die ältesten sind. Die Gesammtsumme der Einlagen belief sich am 1. Januar 1859 auf 5,987,112 Rthlr., wovon auf Schwerin 2,281,286, auf Wismar 1,240,728, auf Rostock 951,709, auf Grabow 366,046, auf Parchim 272,356, auf Güstrow 157,813 Rthlr. fallen. Die eingelegten Kapitalien werden von den größeren Sparkassen meistens in ritterschaftlichen Gütern belegt und tragen nicht unwesentlich dazu bei, das Geld für dieselben wohlfeil zu machen; die kleinern Sparkassen stehen unter Verwaltung der städtischen Obrigkeiten und werden zur Abbürdung von Kommunalschulden benutzt. Die großen in den Sparkassen zusammengeflossenen und nur zu 2 bis höchstens $3^1/_8$ Procent unter verschiedenen anderweitigen Verkürzungen verzinsten Summen beweisen, wie wenig Verwendung das Kapital für industrielle Unternehmungen findet. — In Mecklenburg-Strelitz bestehen Sparkassen zu Neustrelitz und Neubrandenburg mit einem Einlagenbestand von resp. 393,629 Rthlr. und cirka 100,000 Rthlr.

Steuer- und Zollwesen Die bestehenden vertragsmäßigen Steuern vergegenwärtigen das Bild des Patrimonialstaats in seiner ungetrübten Reinheit, und nur in den seit dem Jahre 1809 hinzugetretenen außerordentlichen Steuern hat der Staat einen Ansatz gemacht, den Uebergang aus der Sprödigkeit des alten, in der Vielheit der Sonderinteressen befangenen in die Einheit und Geschlossenheit des neuen Staatswesens zu gewinnen. Diese neuen Steuern sind aber nur eine fremdartige Zuthat, welche dem alten Steuersystem fortwährend als solche gegenübersteht.

Eine Pflicht der Stände, für allgemeine Bedürfnisse zu steuern, kannte man früher nur in Bezug auf Reichs- und Kreissteuern. Zwar übernahmen sie von Zeit zu Zeit die Schulden des Landesherrn, aber doch immer nur aus gutem Willen und meistens gegen das Aequivalent erweiterter Privilegien. Durch den Erbvergleich von 1755 gingen die Stände eine Verpflichtung zur Aufbringung eines jährlichen Steuerquantums ein, welches als ständischer Beitrag „zu Garnisons-, Fortifikations- und Legationskosten, zu Reichs-, Kreis- und Deputationstagen, auch Kammerzielern" entrichtet und niemals erhöhet werden sollte. Es war dies eine Aversionalzahlung, bei welcher die Anschauung festgehalten wurde, daß die Principalpflicht zur Bestreitung der Ausgaben für öffentliche Zwecke der Landesherrschaft obliege. Von der Ritterschaft ward überdies die Steuerpflicht nur für die eingezogenen Bauernhöfe übernommen. Als solche sollte, bei der Schwierigkeit, die Zahl derselben im einzelnen Falle zu bestimmen, die Hälfte der ritterschaftlichen Hufen gelten, während die andere Hälfte steuerfrei bleiben sollte.

Die „ordentliche Kontribution" wird jährlich auf einem öffentlichen allgemeinen Landtag verkündigt und darauf mittelst landesherrlichen Ediktes ausgeschrieben. Zur Bezahlung derselben ist Ritter- und Landschaft nur so lange verbunden, „als dieselbe und ihre Hintersassen bei den Ihrigen ruhig wohnen und dasselbe „zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Sie zerfällt im Domanium und in der Ritterschaft in einen Hauptmodus (Hufesteuer) und einen Nebenmodus (Kopfsteuer) und besteht in den Städten aus verschiedenen Arten von direkten und indirekten Steuern.

Im Domanium ist der Hufesteuer neuerdings die Form einer von der Pachtsumme zu entrichtenden Quote gegeben worden. Die Nebensteuer im Doma-

ten erhoben, welche der Hufesteuer nicht unterworfen sind,
ieh- und Personalsteuern. Mittelst Zwanges zur Abnahme
ität Salz aus der großherzoglichen Saline zu Sülz wird
Domanialinsassen auch noch eine Salzsteuer erhoben.
mit Einschluß der Kloster-, Rostocker Distrikts-, städtische
niegüter hat im Schwerinschen (seit 1809) 25 Rthlr. 32
11 Rthlr. 39 Schill. Ct. von der Hufe zu zahlen. Die
den Gütern und Dörfern wohnenden Leute zahlen die
eine reine Personalsteuer ist. Die Nebensteuer wird von
ben. Beide, die Hufen- und die Nebensteuer, werden an
, den Landkasten, in Rostock eingesandt und von hier an
tereien zu Schwerin und Neustrelitz abgeliefert. Die Hu-
den inkamerirten Gütern an den Landkasten geschickt; hin-
aber normirt der Domanial-Modus.
ntribution der Landstädte ist aus verschiedenen Steuer-
d wird in jeder Stadt von einer großherzoglichen Behörde,
ben. Die Oberbehörde ist in Schwerin das Steuer- und
idtische Zwecke wird ein Zuschlag erhoben, welcher den vier-
trägt und daher der „fünfte Pfennig“ genannt wird. Auch
die einzelnen Kämmereikassen fünf Procent des Steuer-
e einzelnen Steuern sind: Die Haus-, die Länderei- (Acker-
, die Schlacht-, die Mahl-, die Handels- und die Erwerb-

Dieselbe erhebt außerdem auf alle diese Steuerarten für eigene Rechnung einen Zuschlag, dessen Ansätze der Hälfte der Ansätze der großherzoglichen Accise gleichkommen.

In der Stadt Wismar wird außer dem sogenannten Staatsgelde (3150 Rthlr.) ein Seezoll unter dem Namen Licent von der Landesherrschaft erhoben, der jährlich cirka 15,000 Rthlr. abwirft. Dem Binnenlande gegenüber steht Wismar noch abgeschlossener als Rostock da, indem bei Versendung von Waaren, die in Wismar versteuert sind, in die Landstädte hier der volle Betrag der landstädtischen Steuern zu entrichten ist. Die schwedischen Güter sind vom Licent frei. — Für eigene Rechnung erhebt die Stadt eine Waarenaccise von allen eingeführten und von den zu Wasser ausgeführten Waaren, auch eine Schlacht- und Mahlsteuer.

Für allgemeine Landes- oder ständische Zwecke werden außerdem gewisse Beiträge erhoben, welche den Namen „Landes-Anlagen" führen und insofern zu den Steuern gehören, als sie von der Ritterschaft entrichtet werden. Die für allgemeine Landes-Zwecke dienenden Beiträge werden von Domanium, Ritterschaft und Landschaft nach dem Terzquotensystem aufgebracht; die für ständische Zwecke dienenden von Ritterschaft und Landschaft allein. Die Beiträge gehen, die landesherrlichen nicht ausgeschlossen, in den Landkasten, und werden hier nach ihrer verschiedenen Bestimmung in gesonderten Kassen, Balancen genannt, gesammelt und verrechnet. Die Beiträge des Domanium werden aus landesherrlichen Kassen, die der Landschaft aus der durch Erhebung des fünften Pfennigs gebildeten sogenannten Steuererhöhungskasse geleistet, nur die Ritterschaft bringt ihre Beiträge durch eine Hufensteuer auf. Die Beiträge aus den Kloster-, Rostocker Distrikts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern werden beiden Ständen auf ihre Quote zu Gute gerechnet. Für die Beiträge Rostocks normirt, soweit nicht Aversionalsummen verglichen sind, das Verhältniß der Duodez. Wismar zahlt nur zu einigen Balancen Beiträge, erkennt aber eine Verpflichtung dazu nicht an. Die Zahl der Balancen für die Landes-Anlagen ist 15; von diesen umfassen die 8 ersten: die ordentlichen und die außerordentlichen Necessarien (Ausgaben für den engern Ausschuß, für gemeinsame ständische Deputationen, Processe u. s. w.), die Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, die der Ritterschaft aller drei Kreise, die Beiträge zur Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts, zum erhöheten Etat der drei Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Kanzleien, zur Unterhalhaltung des Kriminal-Kollegiums und des Landarbeitshauses, und zur ständischen Bibliothek; die 3 folgenden: die Unterstützung Hülfsbedürftiger; die vier letzten das ständische Schuldenwesen.

Nach dem Terzquotensystem wird auch die Prinzessinsteuer — in Fällen, wo die Tochter eines der beiden Landesherrn sich vermählt — aufgebracht. Sie beträgt 20000 Rthlr. Rostock zahlt dazu den sechszehnten Theil des Gesammtbetrages. Alle Beiträge, auch die der beiden Landesherren, fließen in den Landkasten, und da bei der Unbehülflichkeit des Modus bei der ritterschaftlichen Hufensteuer und der für diesen Zweck zur Anwendung kommenden landstädtischen Häuser- und Länderei-Steuer leicht zu viel zusammengebracht wird, so werden in solchem Falle jedem Theile, der mehr als seine Quote aufgebracht hat, die Ueberschüsse demnächst zurückgezahlt.

Zur Deckung des Kostenaufwandes, welcher in Fällen der Lungenseuche des Rindviehs zur Entschädigung der Besitzer für getödtetes Rindvieh erforderlich ist, wird eine verhältnißmäßige Abgabe von allem Rindvieh beider Landestheile nach der Kopfzahl aufgebracht.

1,000,000 Rthlr. (25 pCt.) und aus sonstigen Einnahmsquellen (Postregal, Lotterie u. s. w.) mit 440,000 Rthlr. (11 pCt.). Einen sehr ansehnlichen Theil der Ausgabe nimmt das Militär und ein zahlreicher und in seinen obern Chargen hoch besoldeter Beamtenstand in Anspruch. Die drei Minister und der Chef der Verwaltung des „Hausguts" erhalten jeder ein Gehalt von 8000 Rthlr. und freie Dienstwohnung. Das Hoftheater erfordert einen jährlichen Zuschuß von 50,000 Rthlr.

Die Einnahme des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz beträgt aus Domanium und Forsten cirka 500,000 Rthlr., aus Steuern, Zöllen und Regalien cirka 82,000 Rthlr. und unter Hinzurechnung sonstiger Einnahmen im Ganzen cirka 600,000 Rthlr.

Eine eigentliche Staatsschuld existirt, in Ermangelung einer Staatseinheit, nicht. Die öffentlichen Schulden sind Schulden der einzelnen Faktoren des patrimonial-ständischen Staats, des Landesherrn und der Stände, und dieselben zerfallen in solche, für welche diese Theile gemeinschaftlich verhaftet sind, und in solche, für welche nur einer dieser Faktoren für sich verhaftet ist.

Die gemeinsamen Schulden beider in Mecklenburg-Schwerin stehen unter Verwaltung der Schuldentilgungs-Kommission, welche aus 3 landesherrlichen Kommissarien und 2 ständischen Deputirten zusammengesetzt ist. Dieselbe ist bestimmt 1) zur Leitung der Verzinsung und des Abtrags einer Anleihe für den Bau der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche im Jahr 1843 im Betrage von 1,875,000 Rthlr. kontrahirt ward, und zur Verwaltung der übernommenen Aktien dieser Bahn, 2) zur Ausstellung der Schuldverschreibungen über die Anleihen, welche der Landkasten für Chaussee- und Wasserbauten kontrahirt; 3) zur Verwaltung einer Anleihe von 750,000 Rthlr. aus dem Jahre 1851. Die Passiva aus diesen drei Anleihen belaufen sich jetzt auf resp. 1,625,750 Rthlr., 1,302,341 und 240,650 Rthlr. Summa 3,168,741 Rthlr. Die Aktiva bestehen in aufgekauften Obligationen der Eisenbahnanleihe und in Berlin-Hamburger Eisenbahnaktien, im Gesammtbetrag von cirka 1,740,000 Rthlr, so daß der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva 1,428,741 Rthlr. beträgt.

Durch den Vertrag wegen der Sundzollablösung mit Dänemark ward eine Schuld von 280,247 Rthlr. kontrahirt, welche von den Ständen als gemeinsame Schuld übernommen worden ist. Der Abtrag hat am 1. Oktober 1857 begonnen und erfolgt durch eine die Zinsen mitbegreifende halbjährliche Zahlung von 10,243 Rthlr. auf 20 Jahre.

Die Mittel zur Verzinsung und zum Abtrag der gemeinsamen Schulden liefert die allgemeine Landes-Receptur-Kasse.

Die landesherrlichen Schulden sind auf gewisse Domanialämter und auf den Elbzoll radicirt. Sie werden von der „Reluitions-Kommission" verwaltet, welche aus einem Präsidenten und drei Kommissarien (darunter 2 Landräthen) besteht. Die Schulden betragen jetzt 5,878,358 Rthlr. Außer den Reluitions-Kassen-Schulden lasten auf dem Domanium noch cirka 1,500,000 Rthlr. an sonstigen landesherrlichen Schulden, im Ganzen also 7,378,358 Rthlr.

Transitzölle werden auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, an der Elbe und in den beiden Seestädten erhoben. Der Eisenbahn-Transitzoll gründet sich auf den Vertrag, welcher zwischen den mit ihrem Gebiet betheiligten Regierungen im Jahr 1841 abgeschlossen ward. Er beträgt 2 Schill. für den Ctr. von allen transitirenden Waaren, mit Ausnahme von Steinkohlen. Die Aufkunft hob sich von 53,000 Rthlr. im Jahr 1847/48 auf 227,000 Rthlr. im Jahr 1856/57, ist aber in den beiden folgenden Jahren auf resp. 183,000 und 171,000 Rthlr. herabgegangen. Der Elbzoll wird mit dem Normalsatz von 1 Sgr. 2 Pf. für die Bergfahrt und 1 Sgr. 1 Pf. für die Thalfahrt erhoben. Die Einnahme aus diesem Zoll ward durch die Konkurrenz der Eisenbahn beträchtlich geschmälert. Sie betrug im Jahr 1845/46: 263,468 Rthlr., 1847/48: 168,591 Rthlr., 1856/57: 135,818 Rthlr., 1857/58: 91,890 Rthlr., 1858/59: 84,933 Rthlr. — Die Transitabgaben in den Seestädten sind im Jahr 1851 für diejenigen Waaren, welche von Ausland zu Ausland gehen, sehr ermäßigt worden. Die Folge davon ist, daß z. B. preußische Städte mit bei weitem geringeren Unkosten ihre Fabrikate über Rostock und Wismar versenden können als mecklenburgische Landstädte.

Man ist längst allgemein zu der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des bestehenden Steuer- und Zollwesens gekommen. Ein landesherrliches Rescript vom 4. November 1846 entwirft folgende Charakteristik der mecklenburgischen Steuern und Zölle: „Fehlerhaft im Princip, gegen die ersten Regeln der Staatswirthschaft verstoßend, hemmen und belästigen sie in der Anwendung den inländischen Handel und Verkehr zur Prämie des Auslandes, drücken den geringeren Mann, während der Wohlhabende, ohne dem Gesetz entgegenzuhandeln, sich ihnen zu entziehen vermag, erschweren den Export der Landesprodukte, bedingen unverhältnißmäßig hohe Erhebungskosten und begünstigen nichtsdestoweniger in ausgezeichnetem Grade die Defraude. An sich unklar und unbestimmt, führten die bestehenden Steuer- und Zollgesetze zu Zweifeln und Differenzen über die richtige Art ihrer Anwendung, welche, langjähriger Verhandlungen ungeachtet, bis auf den heutigen Tag noch nicht haben beseitigt werden können; auf Sitten und Zustände berechnet, welche im Laufe der Zeit einen gänzlichen Wandel erfahren haben, liegen sie im dauernden Konflikt mit den Bedürfnissen der Gegenwart." Ungeachtet dieses gerechten, von dem Landesherrn selbst ausgesprochenen und von allen Einsichtigen getheilten Verwerfungsurtheils hat es den angestrengtesten Bemühungen, welche schon im Jahre 1824 begannen, bis dahin nicht gelingen wollen, eine Reform des Steuerwesens durchzusetzen, weil man sich nicht entschließen mochte, die Sache bei der Wurzel, der ständischen Verfassung, anzugreifen. (J. Wiggers), das Mecklenburgische Steuer- und Zollwesen. Wismar 1859. (Prosch), die Grund-Uebel des Mecklenburgischen Steuerwesens. Rostock 1860.

Finanz- und Schuldenwesen. Da die Landesherrschaft über Einnahme und Ausgabe Keinem Rechenschaft schuldet und ihre Revenuen, so weit nicht einzelne Steuern zu bestimmten Zwecken entrichtet werden, nach ihrem Ermessen und ohne irgend eine Kontrole verwendet, so kann von einem Staatsbudget nicht die Rede sein. Die Einnahme des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, aus welcher außer dem Großherzoglichen Haushalt die Bedürfnisse der gesammten Landesverwaltung zu bestreiten sind, sofern nicht für einzelne derselben noch specielle Fonds bestehen oder besondere Hülfsbeiträge geleistet werden, beläuft sich nach einer anscheinend zuverlässigen Schätzung aus neuester Zeit auf 4 Millionen Thaler. Dieselbe resultirt aus den Domanial-Revenüeen mit 2,240,000 Rthlr. (56 pCt.), den Durchgangsabgaben mit 320,000 Rthlr. (8 pCt.), den Steuern und Zöllen mit

Großherzogthümer Mecklenburg.

urf adoptirte Dreiklaſſen-Cenſuswahl-Syſtem und die Nivel-
aſſungen nicht zuſagte. Das Miniſterium machte nun auf
in die Stadtverfaſſungen eingedrungenen Neuerungen wieder
n aber blieben dieſelben von Beſtand.
ng der Landſtädte zur Landesherrſchaft gilt der Grundſatz,
nent und die ſelbſtändige Verwaltung des Stadtvermögens
nd das landesherrliche Oberaufſichtsrecht nur zur Verhütung
ßbräuchen zur Anwendung kommt. Die Stadtrechnungen
Reviſion an die Regierung eingeſandt. Hinſichtlich der Ver-
auf dem Landtag und ſonſtigen ſtändiſchen Konventen be-
daß die Städte durch ihre Bürgermeiſter und nur aus-
anderes vom Magiſtrat aus ſeiner Mitte erwähltes Mit-
en, während früher die Wahl auch auf Mitglieder der
nte. In einigen Städten hat ſich bei dem Bürgerausſchuß
ſtruktionsertheilung erhalten. Im Widerſpruch mit der ur-
g, daß die ſtädtiſche Kommune, nicht der Magiſtrat, durch
r an den Landesangelegenheiten ſich betheiligte, beſtreitet
ung den Bürgerausſchüſſen das Recht, Landesangelegenheiten
rhandlungen zu ziehen.
neuer oder Verärderung alter Kommunalſteuern iſt in
Einholung der landesherrlichen Genehmigung erforderlich.
von den Magiſtraten geübt. Für den Umfang der Befug-

das zweite 50 Deputirte der zünftigen Handwerksämter zählt. Das alte Selbstergänzungsrecht des Magistrats ist in neuerer Zeit aufgegeben und den Quartieren ein gleicher Antheil mit dem Rath an den Rathsherrenwahlen eingeräumt worden. Wismar hat seit 1830 seine alte Stadtverfassung mehrmals reformirt und mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen gesucht.

Die Sicherheitspolizei im Lande wird in Mecklenburg-Schwerin durch ein Korps Gendarmen zu Pferde und zu Fuß, welche an den Stationsorten unter landesherrlichen Special-Kommissarien stehen, ausgeübt. In Mecklenburg-Strelitz besteht für denselben Zweck ein Korps Distriktshusaren und Gendarmen zu Fuß. Hinsichtlich der nicht chaussirten Landstraßen gilt der Grundsatz, daß jeder Grundbesitzer die über seine Grundstücke führenden Wege in fahrbarem Stand zu erhalten hat. Die Befolgung wird durch Wegebesichtigungsbehörden gesichert, deren es in Mecklenburg-Schwerin 31 gibt, jede aus einem landesherrlichen Kommissarius und zwei ständischen Deputirten bestehend.

Kirchenwesen. Das evangelisch-lutherische Bekenntniß errang im 16. Jahrhundert den Sieg über das römisch-katholische und die Alleinherrschaft im Lande. Erst im 17. Jahrhundert kam reformirter und römisch-katholischer Gottesdienst an wenigen Punkten auf. Gegenwärtig besteht eine reformirte Gemeinde zu Bützow (168 Seelen) und zwei römisch-katholische zu Schwerin und Ludwigslust (900 Seelen). Griechischer Gottesdienst wird, in Folge von Vermählungen mecklenburgischer Prinzen mit russischen Prinzessinnen, nur in zwei fürstlichen Kapellen (Ludwigslust und Remplin) von Zeit zu Zeit gehalten. Die Israeliten verschwanden gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, wo die Rabbiner, wegen einer finstern Kriminalprocedur gegen eine große Anzahl Juden, Mecklenburg in Bann thaten, fast auf 200 Jahre lang gänzlich. Gegenwärtig zählen sie in Mecklenburg-Schwerin 3150 Seelen in 43 Gemeinden, in Mecklenburg-Strelitz 450 Seelen in 4 Gemeinden.

Das Kirchenregiment über die lutherische Kirche wird, vermöge einer dyophysitischen Theorie vom Verhältniß des Summepiskopats zum landesfürstlichen Amt, von jedem Großherzog durch eine eigene, von der obersten Staatsbehörde unabhängige Oberkirchenbehörde, in Schwerin durch den Oberkirchenrath, in Neustrelitz durch das Konsistorium, geübt. Das Recht zu dieser, erst in den Jahren 1849 und 1850 erfolgten Absonderung, welche in Mecklenburg-Schwerin in Widerspruch mit dem damals in Wirksamkeit stehenden konstitutionellen Staatsgrundgesetz und mit darauf bezüglichen Zusicherungen vorgenommen ward, wird auch von den Ständen bestritten, welchen bei der Kirchengesetzgebung wie bei der Kirchenvisitation grundgesetzlich eine sehr umfassende Theilnahme zusteht. Das zu Rostock bestehende großherzogliche Konsistorium hat nur die Funktionen eines Kirchengerichts mit einem in neuerer Zeit auf die Doktrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen beschränkten Wirkungskreise. Für die Stadt Rostock selbst werden diese Funktionen von dem „Geistlichen Ministerium", der Gesammtheit der Rostocker Geistlichen, geübt. Die hauptsächlichen Kirchengesetze sind: die Kirchenordnung von 1602 (neu publicirt 1650, neu abgedruckt 1855) und die Konsistorialordnung von 1570.

Die Landeskirche zerfällt in Superintendentur-, diese wieder in Präpositurkreise. In Mecklenburg-Schwerin stehen die Superintendenten, deren es, abgesehen von Rostock und Wismar, fünf gibt, unter der Oberkirchenbehörde: in Mecklenburg-Strelitz ist der Superintendent zugleich Vorstand des Konsistoriums. Die Gemeinden haben nur in Bezug auf Verwaltung des Kirchenvermögens eine Organisation. In Mecklenburg-Schwerin gibt es außer der Hofgemeinde, mit 1 Kirche und 1 Prediger, und der Rostocker Gemeinde mit 5 Kirchen und 9 Predigern, aber

mit Einschluß der reformirten Gemeinde, in 36 Präposituren 475 Kirchen, Pfarrer und 336 Prediger protestantischer Konfession, außerdem noch eine Hülfsprediger. Die Zahl der Kandidaten der Theologie hat in neuerer Zeit abgenommen, daß eine Menge von jungen Theologen aus den Nachbarländ Besetzung der Pfarren haben herangezogen werden müssen. Für die erste und Prüfung bestehen zwei vom Oberkirchenrath bestellte Kommissionen. Von den Pfarren stehen 192 unter landesherrlichem, 94 unter ritterschaftlichem, 8 städtischem, 27 unter gemischtem Patronat. In der Herrschaft Stargard gibt Präposituren (Synoden) mit 37 Pfarren landesherrlichen und 17 ritterschaft oder städtischen Patronats; die Geistlichkeit im Fürstenthum Ratzeburg bildet besondere Propstei (Synode Ratzeburg), zu welchen 8 Pfarrer, sämmtlich la herrlichen Patronats, gehören. Prüfungsbehörde für die Kandidaten ist das sistorium zu Neustrelitz. Bei den Pfarren ritterschaftlichen und städtischen Patro und bei den meisten Pfarren landesherrlichen Patronats findet eine Wahl drei vom Patron aufgestellten Kandidaten Statt; bei den übrigen die „Se präsentation" mit einem Einspruchsrecht der Gemeinde, bei einigen wenigen ein Alterniren beider Besetzungsarten.

Die Union zwischen Lutheranern und Reformirten ist ausdrücklich sagt, und die Theilnahme der Einen an der Sakramentsspende der Andern b vorgängigen förmlichen Uebertritt.

Den Römisch-Katholischen wird, abgesehen von den beiden konces ten Gemeinden, nur das Recht einer privaten Religionsübung zugestanden. ohne landesherrliche Konzession von einem Gutsbesitzer im Jahr 1852 ein teten Hausgottesdienst, bei welchem ein von demselben berufener römischer P fungirte, ward durch gewaltsame Abführung des letzteren über die Landesgren Ende gemacht. Sowohl reversalmäßig als durch die Praxis steht der Grundsa daß Katholiken von allen höheren Staats- und von Richterämtern ausgeschlossen Das landständschaftliche Recht wird zwar dem Besitzer eines Ritterguts, welcher rö katholischen Bekenntnisses ist, nicht bestritten, dessen Ausübung auch im Ue nicht behindert; doch gilt dieses Bekenntniß als Hinderniß, wenn es sich u Besetzung der Stelle eines Landraths, eines Mitgliedes des engeren Ausschus selbst nur eines Amtsdeputirten (Dirigent eines ritterschaftlichen Amts) hand

Die Juden standen bis zum Jahr 1813 in einem bloßen Schutzverh Den Schutzbrief ertheilte der Landesherr. Durch einen Erlaß vom 22. Se 1813 wurden sie hinsichtlich des ihnen durch den Erbvergleich ausdrücklich sprochenen Rechts der Erwerbung von Landgütern und sonstigen liegenden Gr mit den Christen gleichgestellt. Auf Antrag der Stände ward aber dieser am 11. September 1817 wieder zurückgenommen. Spätere Versuche, die Ver nisse der Juden im Wege der Gesetzgebung zu regeln, führten zu keinem Erg Doch war ihnen die Regierung auf administrativem Wege und mittelst der den Stadtverfassungen vorgenommenen Regulirungen zur Erlangung bedeut Verbesserungen ihrer rechtlichen und socialen Lage behülflich. Das Schutzgeld

Eine singuläre Stellung den Juden gegenüber nehmen die Städte Rostock und Wismar ein, welche den Grundsatz befolgen, keinem Juden die Aufnahme zu gewähren.

An der Spitze des jüdischen Religionswesens steht in Mecklenburg-Strelitz ein Landrabbiner, in Mecklenburg-Schwerin ein israelitischer Oberrath, bestehend aus zwei landesherrlichen Kommissarien, dem Landes-Rabbiner und mehreren jüdischen Gemeindegliedern; für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Juden ward im Jahr 1840 ein Statut und im Jahr 1843 eine Synagogen-Ordnung erlassen, ersteres jedoch im Jahr 1853 im Sinne einiger orthodoxer Separatisten wesentlich abgeändert. Seitdem werden die jüdischen Mitglieder nicht mehr von den Gemeinden und der Landes-Rabbiner nicht mehr vom Oberrath erwählt, sondern sämmtlich vom Landesherrn ernannt.

Wohlthätigkeitsanstalten. Eine hervorragende Stellung unter den Wohlthätigkeits-Anstalten nehmen die drei Landesklöster ein, welche im Jahr 1572 den Ständen zum Zweck der christlichen Auferziehung einheimischer Jungfrauen überwiesen wurden. Im Laufe der Zeit hat sich der „eingeborene Adel" in fast ausschließlichen Besitz zu setzen gewußt. Die Landschaft hat nur die Kollation von drei Stellen zur vollen Geld- und Naturalhebung im Kloster Dobbertin und von zwei Stellen zur halben Geldhebung in jedem der drei Klöster erlangt; die Stadt Rostock besetzt zwei Stellen im Kloster Ribnitz. Alle übrigen Stellen, mit den städtischen zusammen 340 an der Zahl, darunter 56 zur vollen Geld- und Naturalhebung, die übrigen zu vollen, halben oder viertel Geldhebungen, sind in den Händen des eingeborenen Adels und dienen zur Versorgung der Töchter aus den zum eingeborenen Adel gerechneten Familien. Die Summe allein der baaren Hebungen der Percipientinnen beträgt jährlich 36,485 Rthlr. Der eingeborene Adel besetzt außerdem die Provisoren- und höheren Beamtenstellen bei den Klöstern aus seiner Mitte und hat an dem reichen Klostergut eine seiner bedeutendsten materiellen Stützen. Nach einer neueren Vereinbarung wird aus dem Dobbertiner Klosterfonds jährlich die Summe von resp. 1250 und 625 Rthlr. gezahlt für 6 Pensionen zur vollen Hebung ($291^2/_3$ Rthlr.) und 3 zur halben Hebung ($145^5/_6$ Rthlr.), welche von den beiden Landesherren nach ihrem Ermessen an Töchter ihrer Beamten verliehen werden. — Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock dient zum Unterhalt für mecklenburgische Jungfrauen und zählt 9 Konventualinnen, von welchen dem Herkommen gemäß eine adeligen Standes ist, und 12 Stellen zur halben und viertel Geldhebung.

Unterrichtswesen. Wissenschaftliche Anstalten und Vereine. Das Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin ist durch eine Schulordnung für die ritter- und landschaftlichen Schulen vom 21. Juli 1821 und eine Domanial-Schulordnung vom 7. März 1823 geregelt.

Im Domanium besteht bei jedem Amt eine Schulkasse, zu welcher die Pächter, Bauern, Büdner, Häusler, Einlieger, gleichviel ob sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht, gewisse Beiträge entrichten müssen. Aus derselben erhalten die Lehrer das ihnen außer den Naturalleistungen ausgesetzte Schulgeld nach Verhältniß der Zahl der Schulkinder. Von einem Lehrer sollen nicht mehr als 50 Schüler unterrichtet werden. Bei einer höheren Anzahl tritt eine Klassentrennung unter Anstellung unverheiratheter Hülfslehrer ein. Die Lehrer müssen ihre Vorbildung im landesherrlichen Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust erhalten oder doch hier die Prüfung bestanden haben. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Lesen, Schreiben, Elemente des Rechnens, der Sprachlehre und der Weltkunde. Doch steht es dem Lehrer frei, den Unterricht auf Religion und Lesen zu beschränken.

In der Ritterschaft ist die Erhaltung der Schule Sache der Gutsherr
Bis zu 60 Feuerstellen dürfen nicht zu weit von einander entfernte Orts
zu Einer Schule herangezogen werden. Die Lehrer sind in den Kirch- und
dörfern wie im Domanium die Küster. Sonst sollen es rechtliche und unbesc
Personen sein, welche die Prüfung vor dem Präpositus bestanden haben. Die
übung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks ist ihn
die Nebenstunden gestattet. Ein Minimum des ihnen zu gewährenden Einko
ist festgesetzt und besteht in gewissen Naturalleistungen und 1 Schill. 2 P
Schulgeld pro Kind und Woche während der Wintermonate. Ein ritterschaf
Schullehrerseminar ist im Jahr 1855 mit einem sehr beschränkten Kreise von
lingen im Kloster Dobbertin errichtet und mit einer kleinen Unterstützung aus
Klostervermögen dotirt.

Die Zahl der Landschulen in Mecklenburg-Schwerin beträgt 1132. D
kommen 575 auf das Domanium, 485 auf die Ritterschaft, 40 auf die S
19 auf den Rostocker Distrikt, 13 auf die städtischen Kämmerei und Ocker
Güter. Mit 136 Domanialschulen sind Industrieschulen verbunden. Die Insp
über die Landschulen haben die Geistlichen der Kirchengemeinde. Die Schul
tigkeit dauert vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zur Konfirmation.

Das Schulwesen in den Städten steht unter Aufsicht der Magistrate u
hinsichtlich der Geldmittel, der Lokale u. s. w. Sache jeder einzelnen Stadt
neuerer Zeit sind im Wege der Vereinbarung der Regierung mit den Magis
der einzelnen Städte Schulordnungen eingeführt, welche nicht einseitig abge
werden dürfen. Zu Rektoren und Konrektoren werden nur Kandidaten der Th
ernannt; die unteren Stellen sind theilweise mit Kirchendiensten verbunden.

Ueber den Bildungsstand der unteren Klassen der Bevölkerung geben d
den Rekruten angestellten Ermittelungen einigen Aufschluß. Von den Rekrute
Jahre 1853—56 konnten durchschnittlich zureichend Gedrucktes lesen 88
Geschriebenes 56, schreiben 60, rechnen 54 pCt., die übrigen alles dies theil
ungenügend, theils gar nicht. Der niedrigste Stand der Schulbildung zeigt
bei den Rekruten aus den ritterschaftlichen und Klostergütern.

Gymnasien bestehen zu Schwerin, Parchim, Güstrow, Rostock und Wi
von denen die drei ersteren landesherrlichen, die beiden letzteren städtischen Pat
sind. Sie sind insgesammt mit Realschulen verbunden. Die Landes-Universi
Rostock ward im Jahr 1419 gestiftet. Das Patronat über dieselbe war bi
Jahr 1827 zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock getheilt, ist
seitdem dem Landesherrn allein zugefallen. Die Universität zählt 23 ordent
4 außerordentliche Professoren, einige wenige Privatdocenten und cirka 120 Stud

An sonstigen Unterrichtsanstalten besteht eine landesherrliche Navigations
zu Wistrow, zwei städtische Navigationsschulen zu Rostock und Wismar, un
Taubstummeninstitut zu Ludwigslust.

In Mecklenburg-Strelitz ward dem Domanial-Schulwesen mittelst
Schulordnung vom Jahr 1826 eine gründliche Verbesserung zu Theil. Die

philomatische Gesellschaft zu Rostock, der Verein der Freunde der Naturgeschichte, der Verein der mecklenburgischen Thierärzte. Unter den öffentlichen Bibliotheken sind die bedeutendsten: die Universitäts- und die ritter- und landschaftliche Bibliothek zu Rostock, die Regierungsbibliothek zu Schwerin, die großherzoglichen Bibliotheken zu Ludwigslust und zu Neustrelitz. Buchhandlungen gibt es in Mecklenburg-Schwerin 17, in Mecklenburg-Strelitz 5, Buchdruckereien resp. 22 und 5.

Medicinalwesen. In jedem der beiden Großherzogthümer steht an der Spitze des Medicinalwesens ein Medicinal-Kollegium. Mecklenburg-Schwerin ist in 16 Kreis- oder Stadtphysikatsdistrikte, Mecklenburg-Strelitz in 7 Kreisphysikatsdistrikte getheilt. In ersterem zählt man 191 praktische Aerzte, 46 Wundärzte, 16 Zahnärzte, 50 Thierärzte, 63 Apotheker; in letzterem 31 praktische Aerzte, 8 Wundärzte erster und 22 zweiter Klasse; 3 Zahnärzte, 17 Thierärzte, 12 Apotheker, 49 Hebammen. Für den Unterricht der Hebammen besteht in Rostock eine mit der Universität verbundene Lehranstalt. Irren-Heilanstalten befinden sich in Sachsenberg bei Schwerin und in Rostock, eine Irren-Pflegeanstalt zu Dömitz. Seebadanstalten bestehen zu Doberan (Heiligendamm), Warnemünde und Bolterhagen, ein Soolbad zu Sulz, Mineralbrunnen-Anstalten zu Doberan und Goldberg.

Rechtspflege. In der Rechtspflege macht sich bei der großen Masse verschiedenartiger Rechtsquellen der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung täglich fühlbarer. Die Niedergerichte werden durchweg noch von Einzelrichtern, die theilweise sogar kündbar sind, verwaltet. Ungeachtet mancher neuerer Verbesserungen ist bei ihnen, mehr aber noch bei den Landesgerichten, das Verfahren langsam und kostspielig. Für Kriminalsachen besteht nach wie vor das schriftliche und heimliche Verfahren mit allen seinen Mängeln in voller Geltung, da die eingeführten Schlußverhandlungen keine wesentliche Bedeutung haben, wogegen die Zwecks leichterer Ueberführung der Angeschuldigten neuerdings erlassenen Gesetze genügende Garantien zum Schutz des Unschuldigen durchaus vermissen lassen. Auch entbehren die jüngsten Strafgesetze vielfach der nothwendigen Bestimmtheit und scharfen Begrenzung und gestatten deshalb willkürliche Ausdehnungen und Beschränkungen. Dies gilt besonders von dem Gesetz zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse, welches überdies der Vorwurf trifft, daß es durch Legalisirung administrativen Einschreitens, besonders durch das dem Ministerium eingeräumte Recht der Unterdrückung von Zeitschriften und der über den Drucker zu verhängenden Konzessionsentziehung die freie Gedankenäußerung in der einheimischen Presse zu einer Unmöglichkeit gemacht hat.

Die Niedergerichtsbarkeit wird in den Domänen durch die Amtsgerichte geübt, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern durch die Patrimonialgerichte, in Rostock und Wismar durch die städtischen Gerichte, in den Städten Schwerin und Parchim durch die Magistrats-Gerichte, in der Stadt Grabow und den Strelitzschen Städten Neubrandenburg und Friedland durch das vereinigte Stadt- und Magistrats-Gericht, in den übrigen Städten durch die großherzoglichen Stadtrichter, soweit es sich um Civilsachen handelt, und durch die Stadtmagistrate als Waisen- und Patrimonial-Gerichte, so weit es sich um Pupillensachen und um die Jurisdiktion in sonstigen Fällen, auch um die Jurisdiktion über Stadt-Grundstücke handelt. In den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern in Mecklenburg-Schwerin sind, in Gemäßheit der landesherrlichen Konstitution vom 21. Juli 1821, die Gerichtsherren größtentheils zu Gerichtsvereinen zusammengetreten, deren es für die Civiljurisdiktion 25 und für die Kriminaljurisdiktion 33 gibt. In Mecklenburg-Strelitz existiren für Civilsachen diese Patrimonialgerichtsverbände nicht; dagegen haben sich

die ritterschaftlichen Gerichtsherren zu einem Gerichtsverbande für Kriminalsachen zusammengeschlossen.

Die dargelegte Einrichtung zeigt in den meisten Fällen die Vereinigung richterlicher und administrativer Thätigkeit in Einer Person. Ueberdies wird die Unabhängigkeit der städtischen Obrigkeiten dadurch sehr beeinträchtigt, daß vielfach die Bürgermeister von den ritterschaftlichen Patrimonialgerichtsherren als Richter angestellt sind.

Landesgerichte sind in Mecklenburg-Schwerin die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, und in Mecklenburg-Strelitz die Justizkanzlei zu Neustrelitz. Dieselben bilden für die Erkenntnisse der Niedergerichte die höhere, und für alle von der Niedergerichtsbarkeit Eximirten, soweit dieselben nicht unter einem Specialgericht, z. B. dem Universitäts-Gericht in Rostock, einem Militärgericht u. s. w. ihren Gerichtsstand haben, die erste Instanz. Mit den Landesgerichten in einer Linie stehen für die der städtischen Jurisdiktion angehörigen Einwohner der Städte Rostock und Wismar die dortigen städtischen Obergerichte.

Für einen beschränkten Kreis schwererer Verbrechen dient als Untersuchungsgericht das Kriminal-Kollegium zu Bützow, welches durch Verordnung vom 1. Sept. 1856 auch als Spruchbehörde für die ersten Erkenntnisse in den von ihm geführten Untersuchungen eingesetzt ist.

Die höchste für beide Großherzogthümer gemeinschaftliche Instanz ist das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock. Es nimmt Appellationen an von den Erkenntnissen, und Querelen über das Verfahren der vier Justizkanzleien, der Konsistorien zu Rostock und Neustrelitz, des akademischen Gerichts zu Rostock, auch der Magistrate zu Rostock und Wismar, imgleichen der Militärgerichte in bürgerlichen Sachen und aller übrigen Gerichte über landesherrliche Diener oder sonstige Eximirte, ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Kriminalsachen.

In Mecklenburg-Schwerin beträgt die Zahl der Kanzlei-Advokaten 296. Prüfungsbehörden sind: 1) Das Ober-Appellations-Gericht für die Mitglieder dieses Gerichts, der Justizkanzleien, des Kriminal-Kollegiums, der Amts-, Stadt- und sonstigen Special-Gerichte, auch der Magistrats- und aller übrigen Patrimonial-Gerichte; 2) eine aus Mitgliedern der Justizkanzleien und Professoren der Universität zusammengesetzte Kommission für die Rechtskandidaten zur Advokatur oder zum Auditorat bei Amts-, Stadt- oder Magistrats-Gerichten; 3) die Justizkanzleien für die vom Dekan der Juristenfakultät zu Rostock kreirten Notarien zum Zweck ihrer Immatrikulation. Die Zahl der immatrikulirten Notarien beträgt mit Einschluß der Advokaten, welche zugleich Notarien sind, 384. In Mecklenburg-Strelitz gibt es 55 Advokaten, die meistens zugleich Notarien, und 26 Notarien, die nicht zugleich Advokaten sind.

Die Landes-Strafanstalt zu Dreibergen zählt 231 Sträflinge, darunter 153 männlichen und 78 weiblichen Geschlechts.

Militärwesen. Zum deutschen Bundeskontingent stellen Mecklenburg-Schwerin 5967, Mecklenburg-Strelitz 1197 Mann. Beide gehören zur zweiten

Bataillons Wismar und Rostock, die der übrigen Truppentheile Schwerin. Das Strelitzsche Kontingent war bisher zu einem Infanterie-Bataillon formirt, zu welchem aber neuerdings eine Batterie zu 4 Geschützen hinzugekommen ist. Die Rekrutirung geschieht durch Ausloosung mit dem System der Stellvertretung. Die Dienstverpflichtung dauert sechs und für einen Theil der Mannschaft sieben Jahre. Doch werden in Friedenszeiten sämmtliche Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit auf Großurlaub entlassen. In Bezug auf die Rekrutirung zerfällt Mecklenburg-Schwerin in zwei Militär-Distrikte (Schwerin und Güstrow). Die obere Rekrutirungsbehörde ist in jedem dieser Distrikte und in Mecklenburg-Strelitz aus einem landesherrlichen Kommissarius und zwei ständischen Deputirten zusammengesetzt.

In Schwerin besteht eine Militär-Bildungs-Anstalt, in welcher Kadetten auf die Porteger-Fähnrichs-, und Porteger-Fähnriche auf die Officiers-Prüfung vorbereitet werden. Mit geringen Ausnahmen sind die Officiersstellen durch Adelige besetzt.

Ordenszeichen. Ein eigentlicher Orden existirt nicht. Doch sind in neuerer Zeit verschiedene äußere Kennzeichen ausgezeichneten oder längeren Dienstes gestiftet worden. Diese sind in Mecklenburg-Schwerin: eine Medaille in Gold und Silber mit der Inschrift „den Künsten und Wissenschaften" oder „dem redlichen Manne, dem guten Bürger", eine Militärverdienstmedaille für Tapferkeit in dem Feldzuge von 1813 und 1814, eine Kriegsdenkmünze für Militärs aus den Jahren 1808 bis 1815, ein Militärverdienstkreuz für Auszeichnung im Kriege, eine Verdienstmedaille, ein Auszeichnungs-Knopf für Unterofficiere, und in beiden Großherzogthümern: ein Militärdienstkreuz für 12-, 18- und 25jährigen Militärdienst. Die Klosterdamen in den drei Landesklöstern tragen ein von der Herzogin Luise Friederike im Jahr 1763 ihnen verliehenes Ordenskreuz pour la vertu mit einem von der Herzogin Luise im Jahr 1781 zum Gnadenzeichen hinzugefügten silbernen Stern auf der linken Brust; die zur vollen Geldhebung und ein Theil der zur halben Geldhebung stehenden Damen tragen, nach einer Verleihung der Großherzogin Auguste vom 26. Mai 1853, dasselbe Ordenskreuz mit einer Schleife an der linken Schulter.

Literatur. Rudloff, Handbuch der mecklenburgischen Geschichte. 1780 bis 1822. 3 Theile. (Bis 1621). v. Lützow, Geschichte von Mecklenburg. Berlin 1827—1835. 3 Bde. (Bis 1632). Boll, Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Neubrandenburg 1855. 2 Bde. (Bis 1848). Hagemeister, mecklenburgisches Staatsrecht. Rost. 1793. — Raabe, mecklenburgische Vaterlandskunde. Wism. 1857—1860 (Bis jetzt 11 Lieferungen.)

J. Wiggers.

Mediatisirte Herrschaften. S. Römisches Reich deutscher Nation, Standesherrn.

Medicinalbehörden.

Wie schon in dem Artikel „Gesundheitspflege — Gesundheitspolizei" erörtert wurde, ist sowohl die Sorge des Staates und der Gemeinde für Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen als auch die Rechtspflege vielfach auf das sachverständige Urtheil von Medicinern verwiesen. Die öffentliche Gesundheitssorge, soweit sie medicinischer Vorkenntnisse und Beistandleistung bedarf, nennt man Medicinalpolizei oder polizeiliche Medicin, die Beistandleistung der medicinischen Wissenschaft

htliche Medicin. Die Summe der für die polizeiliche und
ammen erforderlichen Kenntnisse wird unter der gemein-
„Staatsarzneikunde" zusammengefaßt. Diese Kenntnisse,
polizeiliche Medicin erforderlichen, sind so durch specielles
Uebung bedingt, daß sie nicht ohne Weiteres von jedem
können, und die Staatsregierung bestellt daher allenthalben
Beamte für die Ausübung der Staatsarzneikunde und zwar
ftlich für die beiden Zweige derselben. Diese Organe und
unter dem Ausdruck „Medicinalbehörden".
inalwesen steht unter dem Ministerium des Innern. Ihm
em Titel eines Obermedicinalrathes u. dgl.) ein mediciniſch
Medicinalangelegenheiten beigegeben. Der Umfang der Ge-
ng des Medicinalwesens mit sich bringt, ist jedoch zu groß
forderlichen Kenntnisse zu umfassend, als daß die Thätig-
Eines Mannes in allen Fällen ausreichte, und es pflegt
dem Ministerium des Innern untergebene Behörde ein aus
Kollegium (Medicinal- oder Obermedicinalkollegium) zu
or gewöhnlich der Medicinal-Referent im Ministerium des
legium muß nicht nur in allen wichtigeren in die Staats-
en Fragen von dem betreffenden Ministerium zum Gut-
den, sondern es muß auch die Kompetenz haben, von allen
iltnissen und Vorgängen Kenntniß zu nehmen und von
n Anträge zu stellen. Zweckmäßig wird auch ein wissen-
ebildeter Pharmaceut dem Kollegium beigegeben, oder wenig-
welche speciell pharmaceutische Kenntnisse erheischen, zugezogen.
chst dem Ministerium des Innern unterstellt, muß das

tungen über den Gesundheitszustand ihres Bezirkes und die daselbst vorkommenden krankmachenden Ursachen und Einflüsse anzustellen und für die Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bewohner Vorschläge zu machen. Mit diesen umfassenden Geschäften verträgt sich eine ausgedehnte ärztliche Praxis nicht wohl, und es muß daher der Gehalt so regulirt sein, daß der Amtsarzt nicht hauptsächlich auf die Praxis angewiesen ist. Kaum durchführbar ist die z. B. in Bayern theilweise bestehende Einrichtung, wonach die Amtsärzte auch noch die unentgeltliche ärztliche Behandlung der armen Kranken besorgen sollen. Der Vorschlag, den Amtsärzten die gerichtlich-medicinischen Gutachten, die ja jeder praktische Arzt besorgen könne, abzunehmen, dürfte sich weniger empfehlen; eher wird zur Ermittelung höherer Gehalte die Vergrößerung der Physikatsbezirke, so daß ein solcher mehrere einzelnrichterliche Bezirke umfaßte, eine zweckmäßige Maßregel sein.

In manchen Ländern finden sich neben den Amtsärzten noch besondere Amtschirurgen. Ein dringendes Bedürfniß hiernach kann nicht anerkannt werden.

In Frankreich bestehen am Sitze der Präfekturen sowohl als der Unterpräfekturen unbesoldete Gesundheitsräthe, Conseils d'hygiène publique et de salubrité von 7 bis 15 Mitgliedern, welche z. B. bei Konzessionirung von Gewerben und Fabriken, deren Betrieb ungesunde Dünste verbreitet, mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Wir haben im Vorhergehenden des Unterschiedes zwischen Gesundheitspflege und eigentlicher Gesundheitspolizei nicht gedacht, wie er auch in den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Medicinalpolizei ignorirt zu werden pflegt. Von Gesundheitspolizei ist eigentlich nur da zu reden, wo die gebietende und zwingende Gewalt des Staates thätig ist. Wo der Zweck durch Anregung, Belehrung und Hülfeleistung verfolgt wird, nennt man dies richtiger Gesundheitspflege. (S. den Artikel „Gesundheitspflege — Gesundheitspolizei".) Dieser Unterschied offenbart sich namentlich auch in der Organisation der Behörden. Sache der oben geschilderten Medicinalbehörden ist zunächst und hauptsächlich die Gesundheitspflege. Wo Zwang und Gebot nothwendig wird, also die Sache eine wesentlich polizeiliche Natur annimmt, tritt auch die Thätigkeit der eigentlichen Polizeibehörden ein.

Die Literatur s. in dem mehrerwähnten Artikel „Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei." Medicus.

Meineid. S. Eid.

Meiningen. S. Sächsische Herzogthümer.

Menschenrechte.

In der geschichtlichen Entwickelung der Völker und Staaten treten periodisch Ideen als Anforderungen an das Leben hervor, welche die bewegenden Kräfte einer Epoche werden und alle Wünsche und Bestrebungen in einer Richtung zu einem Ziele hindrängen. Bisher war es das Schicksal fast aller neuen Principien, daß sie nur nach langen und schweren, Ausschreitung, Umsturz und Zerstörung herbeiführenden Kämpfen mit den gegebenen Zuständen dasjenige Maß der Geltung erlangen konnten, welches ihnen, in richtiger Ausgleichung mit anderen Anforderungen und Mächten des Lebens, gebührt. Es ist zwar öfter behauptet worden, daß die Principien und Kräfte, welche als Hebel der Zerstörung gesellschaftlicher Zustände angewandt wurden, sich nicht zum besseren Aufbau der Ordnung eignen. Diese Ansicht ist aber nur theilweise begründet, denn eine jede Idee und Kraft

Aufgabe für Alle, weist in dem gemeinsamen Ursprunge und Wesen das brüderliche Band nach, welches in der Gemeinschaft alle in werkthätiger Liebe umschlingen soll, und verlangt für diese menschliche Wesenheit und Bestimmung, für die Erfüllung der daraus entspringenden Pflichten die entsprechenden Rechte und ihre Geltung in dem Staate. Das Dasein von Menschenrechten als rechtlicher Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit, als Vorbild und leitende Norm für die rechtliche Regelung der wichtigsten Lebensbeziehungen ist daher an sich über allen Zweifel erhaben. Es gibt ein Recht der menschlichen Persönlichkeit überhaupt und, darin begriffen, auch ein Recht der Gleichheit und der Ungleichheit, der Freiheit, und, wenn man es so ausdrücken will, auch der Brüderlichkeit, d. h. des theils nothwendigen, theils freien werkthätigen Eintretens des Einen für Andere. Aber welche Verzerrung haben nicht diese Rechte in der Wissenschaft und im Leben erfahren! Sowie in der Natur das milde, Leben und Lebensfreude weckende Licht und die zerstörende Flamme dieselbe Quelle haben, so sind auch die Menschenrechte der hellleuchtende Streif in der neuern christlich-humanen Entwickelung gewesen, zugleich aber als Brandfackel zur Zerstörung der überlieferten Staatsordnung geschleudert worden. Der vornehmste Grund der Abirrung und Verzerrung ist aber darin zu suchen, daß die Rechtsidee von allen andern Lebensideen, sowohl von der Religion, als insbesondere von der Idee des Guten, der Lebensgüter und des Sittlichen, mit welchen sie ein höheres ethisches Ganzes in innerer Verknüpfung und gegenseitiger Ergänzung und Begrenzung bildet, mehr und mehr schroff abgesondert wurde. Was der selbst so fromme Hugo Grotius (s. d. Art.) für die Abtrennung des Rechts von der Religion eingeleitet hatte, wurde von Thomasius und, der Hauptsache nach, auch von Kant, in Bezug auf die Moral, vollführt. Während der Fortschritt der Wissenschaft und die praktische Lebensgestaltung nur eine strengere Unterscheidung und selbständigere Ausbildung des Rechtsprincipes als Grundlage der staatlichen Ordnung verlangte, wurde eine fast gänzliche Ablösung vollzogen. Erst die französische Revolution gab die ernste Mahnung zur Einlenkung in eine andere Bahn, und die seitdem entstandenen verschiedenen rechtsphilosophischen Schulen setzten sich, jedoch fast eine jede nur in einer einzelnen Richtung, die Aufgabe, die Verknüpfung des Rechts, sei es mit der Geschichte und geschichtlichen Sitte, sei es mit der Religion, sei es mit der Moral, oft ohne gehörige Unterscheidung wieder herzustellen; eine Aufgabe, die von einer ethischen Rechtsphilosophie nach allen Seiten und Richtungen, in Unterscheidung und Verknüpfung der Ideen und Lebensgebiete, vollständiger zu lösen ist. Die erste wichtige Folge der verderblichen Ablösung des Rechts von der ethischen Güterlehre zeigte sich nun darin, daß das Recht von dem objektiven Gehalte des Lebens, von den Lebensgütern und Zwecken abgelöst, in das Subjekt verlegt und im Wesentlichen blos subjektiv aufgefaßt wurde. Daraus mußte sich für die Lehre der Menschenrechte die Ansicht ergeben und immer mehr festsetzen, daß die Grundeigenschaften der menschlichen Persönlichkeit selbst die Rechte sind, während diese Rechte doch nur für dieselben bestehen, für ihren Bestand und ihre Bethätigung die schützenden und regelnden Bestimmungen enthalten. So verbreitete sich nun die Ansicht, daß die

Lassen (suum cuique tribuere, neminem lædere) betrachten sollten. In Cicero's Schriften wurden die Lehren dieser drei Schulen nur weiter verarbeitet. Im römischen Rechte, in welchem überhaupt die subjektive Auffassung des Rechts vorwaltend wird, erkennen die spätern großen Rechtsgelehrten (Ulpian), nach Naturrecht alle Menschen als gleich (l. 50 D. 17. 32) und als frei an (§ 2 J. 1. 2.).

Erst durch das Christenthum wurde in der Lehre vom Gott-Menschen, in der innigsten wesenhaften Verknüpfung Gottes und der Menschheit, die Gleichheit aller Menschen vor Gott, die geistige und sittliche Freiheit und die alle Menschen in der Lebensgemeinschaft mit Gott als Vater und unter sich als Brüder verknüpfende Liebe verkündet und die Grundlage zu einer Lehre vom Recht gelegt, in welcher dasselbe nach den drei wichtigsten Momenten als eine göttliche, alles menschliche Leben beherrschende Eigenschaft Gottes, als eine objektive Norm und, in Beziehung zur menschlichen Persönlichkeit, als subjektive Berechtigung aufgefaßt wurde. In der geschichtlichen Entwickelung dieser durch das Christenthum gewonnenen Grundlagen lassen sich bis auf die neueste Zeit drei entsprechende Perioden unterscheiden. Zuvörderst wird das Recht im innigen Zusammenhange mit Religion und Moral in der vorwaltenden Einheit seiner Momente, jedoch hauptsächlich als göttliche Eigenschaft und Ordnung bei Kirchenvätern aufgefaßt. Das Mittelalter, welches sich in der Scholastik hauptsächlich an Aristoteles anlehnt, sieht darin vorwaltend eine objektive Norm (Thomas von Aquino). Die Reformation bringt zuerst das Princip der unmittelbar mit Gott verbundenen Persönlichkeit zur Geltung, und die sich daran schließende Wiedergeburt und Fortbildung des Naturrechts nimmt, abgesehen von dem Leibnitz-Wolfischen Systeme, immer mehr eine subjektive Richtung, so daß zuletzt das an sich unentbehrliche objective Princip der Norm nur aus dem Subjekte, seinem Willen oder seiner Vernunft abgeleitet werden soll. Eine höhere Rechtsauffassung, wie sie durch die Krause'sche Theorie eingeleitet ist, wird die verschiedenen Seiten und Momente des Rechts unter sich innerlich zu verknüpfen und in dem ganzen und vollen Begriffe des Rechts auch die platonische und christliche Auffassung der Gerechtigkeit in sich aufzunehmen haben (s. Ahrens, jurist. Encykl. S. 72).

Seit der Reformation nimmt der neue Geist vorwaltend die Richtung auf die Verbesserung und Umbildung der staatlichen Ordnung, welche mit Recht als eine eben so unmittelbare göttliche Ordnung als die Kirche anerkannt wurde und nach dem Princip der freien Persönlichkeit und zur Gewähr ihrer Rechte umgestaltet werden sollte. Die Grundwahrheiten, welche das Christenthum über das höhere göttlich-menschliche, von aller staatlichen Anerkennung unabhängige Wesen aller Menschen ausgesprochen hatte, wurden jetzt, in vorwaltender Richtung auf das Gebiet des Rechts und des Staats, immer bestimmter als allgemeine Menschenrechte aufgefaßt. Wie das Christenthum selbst bei seiner Entstehung sich außerhalb des Staats gestellt und durch seine höhere Macht den alten Staat überwunden hatte, so wurde jetzt der ideale Standpunkt des Christenthums über dem Staate in einen empirischen Zustand des Menschen vor dem Staate, in den Naturstand umgewandelt, und die natürlichen Rechte des Menschen sollten den Grundriß für den staatlichen Neubau bilden. Diese Idee der Menschenrechte hat eine unumstößliche, in dem Wesen des Menschen wurzelnde Wahrheit; sie ist ein Ausfluß des ewigen göttlichen Princips, welches in jedem Menschen lebt, in der Vernunft, dem Lichtorgan des göttlichen Urlichts, seine Leuchte, in der Freiheit seine bewegende Kraft, in der nach gottähnlicher Vollendung ringenden Persönlichkeit seinen lebendigen Träger erhält. Dieses Princip stellt in der Ausbildung zu allem Guten die gleiche

in dem gemeinſamen Urſprunge und Weſen das brüd
er Gemeinſchaft alle in werkthätiger Liebe umſchlinge
enſchliche Weſenheit und Beſtimmung, für die Erfi
n Pflichten die entſprechenden Rechte und ihre G
Daſein von Menſchenrechten als rechtlicher Ausdru
, als Vorbild und leitende Norm für die rechtliche
nsbeziehungen iſt daher an ſich über allen Zweifel er
enſchlichen Perſönlichkeit überhaupt und, darin beg
heit und der Ungleichheit, der Freiheit, und, wenn n
der Brüderlichkeit, d. h. des theils nothwendigen,
etens des Einen für Andere. Aber welche Verze
n der Wiſſenſchaft und im Leben erfahren! Sowie
und Lebensfreude weckende Licht und die zerſtörende Fl
ſind auch die Menſchenrechte der hellleuchtende Str
anen Entwickelung geweſen, zugleich aber als Bran
eferten Staatsordnung geſchleudert worden. Der vorn
d Verzerrung iſt aber darin zu ſuchen, daß die Rech
ideen, ſowohl von der Religion, als insbeſondere vo
ensgüter und des Sittlichen, mit welchen ſie ein hi
r Verknüpfung und gegenſeitiger Ergänzung und Begre
chroff abgeſondert wurde. Was der ſelbſt ſo fromme
ie Abtrennung des Rechts von der Religion eingeleitet
nd, der Hauptſache nach, auch von Kant, in Bezug a
rend der Fortſchritt der Wiſſenſchaft und die pra
ne ſtrengere Unterſcheidung und ſelbſtändigere Ausbi
Grundlage der ſtaatlichen Ordnung verlangte, wurd

einer Willensmacht wird nur durch eine Lehre überwunden werden, welche das Recht von seiner Abstraktion erlöst und das Wesen des Rechts in der organischen, allseitigen Regelung der sich wechselseitig bedingenden Lebensverhältnisse nach den Personen (Subjekten) und Gütern (Objekten) für die Ermöglichung der menschlichen Bestimmung erblickt. Dann werden auch die Menschenrechte nicht abstrakt, sondern nach allen Persönlichkeits- und Güterverhältnissen als Forderungen für die Erstrebung der menschlichen Bestimmung erkannt und bestimmt werden.

Betrachten wir nun noch etwas näher die praktische Anwendung, welche die Lehre von den Menschenrechten in der staatlichen Ordnung erfahren hat, so finden wir dieselbe zuvörderst in der würdevollen „mit dem festen Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung" und vor der „redlichen Welt" in „gegenseitiger Verpfändung des Lebens, des Vermögens und der Ehre" abgegebenen „Erklärung der im Kongresse versammelten Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Juli 1776." (S. das vollständige Aktenstück bei Lieber über bürgerl. Freiheit; aus dem Englischen 1860 S. 409). Wir erachten es, heißt es, als selbstoffenbare Wahrheit, daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören, daß, um diese Rechte zu sichern, Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, welche ihre gerechten Befugnisse von der Einwilligung der Regierten „ableiten", worauf dann auch das, stets nur „mit Klugheit und nur bei einer langen Reihe von unwandelbar den gleichen Zweck verfolgenden Mißbräuchen und Anmaßungen" zu übende Recht, „Regierungen zu ändern und neue einzusetzen und neue Schutzwehren zu errichten", ausgesprochen wird. In der Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787 selbst werden jedoch keine allgemeinen Rechte des Menschen, sondern nur, hauptsächlich in den Zusätzen und Abänderungen, die wesentlichen politischen Rechte des Volkes und der Einzelnen festgestellt. Erst durch die französische Revolution wurden die Menschenrechte in die Verfassungen selbst eingeführt. Bemerkenswerth ist, bei Vergleichung der verschiedenen in Ausübung des Princips der Volkssouveränetät entstandenen französischen Verfassungen, die theilweise Erweiterung und Verengerung des Kreises der Menschenrechte, sowie die verschiedene Stellung der Rechte zu einander und der Versuch, dieselben durch allgemeine Pflichten zu begrenzen. Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatte als natürliche und unverjährbare Rechte nur die „Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung" erklärt; die zweite (sofort außer Wirksamkeit gesetzte) Verfassung vom 24. Juni 1793 stellt dazu und voran die „Gleichheit", unternimmt aber schon, der Freiheit eine „Richtschnur in der Gerechtigkeit" und eine „sittliche Schranke in der Vorschrift" zu bezeichnen: Thue einem andern nicht, was du nicht willst, das man dir thue. Unwillkürlich wird man hier an die Kantische Vorschrift erinnert, nach welcher ein Jeder in jedem gegebenen Falle das Recht finden soll, indem er sich fragt, ob die Maxime, nach welcher er handle, geeignet sei, zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben zu werden; wodurch das christliche Princip nur eine abstraktere Form erhält. Die dritte Verfassung vom 23. September 1795 fügt zur Erweiterung der Pflichten dem obigen negativen Grundsatze noch den positiven hinzu: „Thue Andern das Gute, was du willst, das man dir thue" und erklärt, daß „Keiner guter Bürger sei, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Freund, guter Gatte sei." Unverkennbar spricht sich hierin das Gefühl der Nothwendigkeit eines Maßes und einer Begrenzung der abstrakten Rechtsprincipien aus; aber der Grundirrthum liegt darin, daß

Messen.

Die periodisch wiederkehrenden Sammelpunkte von Käufern und Verkäufern, welche, soferne sie den Umsatz von Industrieerzeugnissen in erhöhtem Maßstabe bezwecken, Messen genannt werden, entwickelten sich regelmäßig nicht an den für den Handelsverkehr leicht zugänglichen Orten, sondern vielmehr an jenen Punkten, deren Besuch für Käufer und Verkäufer relativ schwierig und mit Gefahren verknüpft war.

Ueberall nämlich da, wo Kaufleute und Industrielle täglich mit einander in Geschäften verkehren, bildet sich als Mittel des Waarenumsatzes das Börsengeschäft und bei großen Importen die Auktion. Die Messen dagegen sind bezüglich ihres Standortes an die Binnenplätze gewiesen, weil gerade hier eine dauernde Erhaltung der Verkehrsbeziehungen weniger leicht gelingen wollte. Ihre Entstehung hängt denn auch gerade mit der größten Verkehrsstörung, dem Kriege, zusammen. Die Feldlager, welche an der Peripherie jenes großen Kreises gelegen waren, in die Wenden, Slaven und Avaren gegen die Wohnsitze der deutschen Nation gebildet hatten, erscheinen als die ersten Anfänge des deutschen Meßhandels. Die kriegerischen Verhältnisse gestatteten in den ersten Perioden der volkswirthschaftlichen Entwickelung über einen gewissen Kreis hinaus keinen gesicherten Geschäftsverkehr und die Handelsleute entfernterer Gegenden zogen es daher meist vor, ihre Waaren in den festen Lagerplätzen zu hinterlegen und dort neue Tauschobjekte aufzusuchen. Einzelne dieser Grenzpunkte eines gesicherten Waarenverkehrs (Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Regensburg) waren schon unter Karl dem Großen als Handels- und Stapelplätze bezeichnet.

Die spätere Entwickelung dieser Verkehrsknotenpunkte ist jedoch theilweise durch die kirchlichen Festlichkeiten veranlaßt. Das religiöse Bedürfniß führte bei besonderen Veranlassungen große Menschenmengen aus weiter Ferne zu gemeinsamer Uebung in der Kirche zusammen, und sofort beachtete auch der Handelsmann die Gelegenheit des Waarenabsatzes. Aber auch sie hätten den Flor und die Bedeutung der Messen für den Großhandel nicht begründen können, dies bewirkte vielmehr nur der eigenthümliche Entwickelungsgang des deutschen Zoll- und Gewerbewesens.

Die Schwierigkeit des Transportes voluminöser Waaren beschränkte den Verkehr auf relativ kostbare Stoffe, welche im geringen Volumen einen großen Werth repräsentirten; gerade diese Stoffe ertrugen aber — ohne Gefahr einer gänzlichen Vernichtung des Handels — eine ziemlich hohe Besteuerung. Die Fürsten und Städte des Reiches sahen daher in der Belastung der ihr Gebiet berührenden werthvolleren Waaren mit Abgaben von jeher eine nicht unergiebige Einnahmsquelle, und es bildeten sich deßhalb an den Straßenzügen die Zollstellen. Die Abgaben der Kaufleute bildeten auch in der That eine bedeutende Einnahmsquelle, und man bestrebte sich im Interesse der Zollerhebung, den Waarentransport möglichst zu den Zollstellen zu leiten. Den Kaufleuten wurde sicheres Geleite gegeben und die Errichtung geschlossener Waarenräume durchgeführt, in welchen dem Zoll-

nach ihrer Bethätigung für alle, durch die verschiedenen Arten der Lebensgüter bezeichneten, Vernunftzwecke in einen Organismus entsprechender Rechte (Ahrens, Rechtsphilosophie S. 346). So werden auch in allen gebildeten Rechten das Leben vom ersten Keime an, geistige und leibliche Gesundheit, die Freiheit in ihrem Bestande durch das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft im Staatsgebiete (Oesterr. A. B. G. B. §. 16) und in den wesentlichen Arten ihrer Ausübung geschützt. Die Gleichheit hat in vielen Verfassungsurkunden ihre rechtliche Anerkennung als „Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze" gefunden (s. Bluntschli A. Staatsrecht S. 689). Die Gleichheit im Rechte ist jedoch nicht blos als Gleichheit vor dem Gesetze, die eigentlich nur, wie Bluntschli richtig bemerkt (l. c.), Gleichheit vor dem Gerichte ist, sondern auch als wirkliche Rechtsgleichheit zu fassen, welche aber nicht in der Nivellirung der Lebensverhältnisse selbst, sondern nur in der Gleichheit der Bedingungen, also in der Allen gewährten gleichen Möglichkeit der freien Erstrebung aller Lebens- und Güterzwecke in den menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen liegt. So wie aber auf der Grundlage der allgemeinen gleichen menschlichen Verhältnisse und Zustände sich in der zeitlichen Erscheinung und Entwickelung mannigfache Unterschiede und Ungleichheiten des Alters, des Geschlechts, der Rasse, der Nationalität, des Berufs ausbilden, so muß auch das Recht diese Unterschiede anerkennen. Denn das Recht, welches sich überhaupt den Lebensverhältnissen anschmiegen soll, hat zur leitenden Richtschnur das Princip, daß die Menschen unter gleichen Verhältnissen, als gleichen Voraussetzungen, rechtlich gleich, unter ungleichen ungleich zu behandeln sind. In der Rechtsgleichheit erhält daher jede Persönlichkeit die rechtliche Möglichkeit, das in jedem Menschen liegende Allgemein-Menschliche, den als höchste Anlage und Kraft und als Zug zum Höheren in ihm sich offenbarenden idealen Menschen (homo noumenon nach Kant), als seine menschliche Idee, mehr und mehr zur wirklichen Gestaltung zu bringen; in den Rechtsunterschieden erhält die menschliche Individualität in ihren verschiedenen Gestaltungen ihr Recht, das aber wiederum die individuellen Verhältnisse nicht starr zu fixiren, sondern auch in den meisten Fällen die Möglichkeit der freien Umbildung und größeren Ausgleichung offen zu erhalten hat. Hieraus erhellt zugleich, daß im Rechte das Princip der Gleichheit durch das Princip der Individualität, als Quelle der persönlichen Freiheit, seine Beschränkung erhalten muß, und eine einseitige Durchführung nur mit Aufopferung der Freiheit und auch nur unter Nivellirung der wirklichen Lebensverhältnisse denkbar wäre. Rousseau und seine Anhänger waren daher in dieser Hinsicht von einem richtigen Instinkt geleitet, als sie, da eine gleiche Erhebung Aller sofort als eine Unmöglichkeit erscheinen mußte, eine gleiche Erniedrigung Aller durch den Kampf gegen alle Wissenschaft und Kunst, alle Kultur, durch Rückkehr zu den niedrigsten Bildungszuständen erstrebten. Aber selbst eine solche Gleichheit würde noch eine Masse von Ungleichheiten bestehen lassen, so lange nicht, selbst bei der Gleichheit der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung, die so große Verschiedenheit in der Genußfähigkeit, in der Reizbarkeit der Sinnesnerven und in dem Einfluß der jeden Genuß wesentlich mitbestimmenden Einbildungskraft, kurz die menschliche Individualität überhaupt vernichtet würde.

So sind die Menschenrechte aus dem Grunde der Persönlichkeit zu begreifen und nicht abstrakt, sondern nach allen wesentlichen Lebensverhältnissen und in Hinsicht auf alle vernünftigen Lebenszwecke zu bestimmen.

H. Ahrens.

Merkantilsystem. S. Colbert, Volkswirthschaft.

Während diese Bestimmung auf alle Messen und Märkte gleichmäßig Anwendung findet, setzen innerhalb dieses allgemeinen gesetzlichen Rahmens zu Gunsten des Meßverkehrs die einzelnen Meßordnungen noch Folgendes fest: Alle — fremde und Einheimische —, welche in einer eingerichteten, mit ihrer Firma bezeichneten offenen Verkaufsstätte nachweisbar Verkaufsgeschäfte betreiben, demnach wirkliche Verkäufer sind, erhalten für eine bestimmte Minimal-Waaren-Menge (6 Centner Reingewicht) ein Meßkonto, in Folge dessen die Zollgefälle während der Dauer der Messe dem Konto-Inhaber kreditirt werden. Der unter amtlicher Kontrole zurückgehende Theil jener Waaren, welche auf ein Konto genommen waren, wird gegen Erlegung einer Durchgangs-Abgabe wieder vom Konto abgeschrieben; deßgleichen haben jene Waaren, welche nach andern Packhofstätten resp. Meßplätzen versandt werden, bis zu ihrem Verkaufe zum vereinsinländischen Bedarf keine Abgabe zu entrichten. Die Zollgesetzgebung erleichtert demnach den Meßverkehr, indem sie für gewisse, mit höheren Eingangszöllen belegte vereinsausländische Waaren beim Meßverkehr den Zoll stundet und nur von jenen Waaren, welche im Inlande in Verkehr gesetzt werden, den Eingangszoll erhebt, in Ansehung der übrigen fremden Waaren aber so verfährt, als wenn der ganze Meßort ein freier Entrepot wäre und gleichsam zum Zollvereinsauslande gehörte. Die hiedurch ermöglichte freie Bewegung des Verkehrs mit fremden Waaren bildet zur Zeit den wichtigsten Vorzug der Meßorte.

Zur Belebung und Erleichterung des Meßverkehrs ist man jedoch noch weiter gegangen, indem man in einigen Meßstädten jenen Großhandlungen, welche die nöthige Sicherheit bieten, fortlaufende Konti bewilligt. Die Bedeutung dieser Kontirungsbefugniß besteht darin, daß fremde Waaren, welche von den Großhandlungen der Meßstädte Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig bezogen werden, am Meßorte selbst revidirt und auch außer der Meßzeit zum Eingange verzollt werden können, die Zollschuld selbst aber noch längere Zeit gestundet bleibt. Erst diese Vorkehrung ermöglicht einen dauernden Handel mit auswärtigen Waaren, da entgegengesetzten Falles — wenn die inländischen Großhandlungen ihre fremden Waaren sofort beim Eingange verzollen müßten, — der ausländische Käufer die fremden Waaren an ihrem Ursprungs- und Erzeugungsorte aufzusuchen gezwungen wäre.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die fortlaufenden Kontirungen — bei einer Vereinigung mehrerer Staaten zu einem kommerciellen Lande — dem Principe der gegenseitigen Gleichstellung aller Angehörigen des einen Staates oder Platzes mit jenem des andern widerstreitet. Und wenn schon die Kontirung ausländischer Manufakturwaaren an den Meßplätzen während der Meßzeit eine Benachtheiligung aller andern Handelsplätze enthält, so ist dies noch mehr bei den fortlaufenden Kontirungen der Fall. Es ist auch in der That kein Grund abzusehen, weshalb Großhändler an Meßplätzen außer der Meßzeit anders behandelt werden sollen, als Großhändler an andern Handelsplätzen, und warum gerade jenen und nicht auch diesen die unverzollten Waaren zur freien Verfügung und nach dem, nach dem

Kaufmanns gestellt war, ob er sich der Waarenräume bedienen wollte, er mußte vielmehr seine Waaren in den Niederlagen hinterlegen (Stapelrecht), wo ihm nur die Mitglieder der enggeschlossenen Zünfte gegenüberstanden, welche den Einkauf und weiteren Umsatz, dann die Vermittelung und Besorgung des Transportes als ihr ausschließliches Recht betrachteten.

Das Streben nach Ausschließlichkeit der Berechtigung führte noch einen Schritt weiter. Um den aus den Niederlagen für die dort ansässigen Kaufleute entspringenden Nutzen zu erhöhen, wurden Privilegien erwirkt, nach welchen alle innerhalb eines weitgedehnten Umkreises die Zollstätte berührenden Waaren entweder in die Niederlage gebracht werden mußten, oder wenigstens in keiner andern Niederlage zum Verkaufe ausgestellt werden durften. So hatte die Stadt Leipzig Privilegien zu erlangen gewußt, nach welchen die Abhaltung von Märkten 15 Meilen im Umkreise der Stadt untersagt war.

Der gesammte Handelsverkehr drohte im Sonderbestreben der Städte und Zünfte unterzugehen, bis die Reichsfürsten, um die Nachhaltigkeit der Zolleinnahmen besorgt, für periodisch wiederkehrende kürzere Zeiträume das Recht des unbehindert freien Verkehrs zwischen Kaufleuten wiederherstellten, diesen Sammelpunkten wegen des freien Meßverkehrs erhöhte Bedeutung gaben und damit zugleich die erste Bresche in die Zwangs- und Bannrechte der Gewerbe legten.

Aber nicht blos dadurch, sondern auch durch ihre periodische Aufeinanderfolge übten die Märkte Einfluß auf die volkswirthschaftliche Entwickelung. Die größeren Zusammenkünfte der Kaufleute erfolgten in einem gewissen Cyklus; von der Leipziger Neujahrsmesse zur Braunschweiger Lichtmesse, der Reminiscerемesse zu Frankfurt a. d. O. ꝛc. ist der Zusammenhang augenfällig. In dem Maße, in welchem dem deutschen Volke das Bewußtsein der nationalen und wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit immer mehr abhanden zu kommen drohte, blieben die Kaufleute die Träger des Einheitsgedankens, wenigstens auf materiellem Gebiete, da sich ihre Geschäfte in den verschiedensten Territorien abwickelten und sie doch wenigstens während der Meßzeit allenthalben einheimischen Kaufleuten gleich geachtet wurden. Nachdem unseres Wissens zuerst Friedrich List auf einer Versammlung Industrieller zu Darmstadt 1816 die Beseitigung der inländischen Zollstellen und deren Verlegung an die Grenzen, sowie eine Erweiterung der Zollgrenzen in Anregung gebracht hatte, legte Preußen durch sein Zollgesetz vom 26. Mai 1818 zur Ausbildung des Zollvereins und damit zum gegenwärtigen Bestande der Messen den ersten gesetzlichen Grundstein. Die inneren Zollstellen hatten hienach aufzuhören und die Erhebung der Eingangsabgaben an der Landesgrenze zu geschehen. Die mit der Erhebung von Binnenzöllen verbundenen Verkehrshemmnisse waren nunmehr beseitigt. Gleichwohl blieb der Handel mit fremden Waaren so lange erschwert, als die Zollabgaben beim Uebertritte der Waaren über die Grenze sofort und ohne Rücksicht darauf erhoben wurden, ob diese fremden Waaren denn wirklich auch in den inländischen Verkehr gebracht würden.

Die Zollgesetzgebung vom 26. Mai 1818 bestimmt deßhalb, daß fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren bei der Wiederausfuhr Erlaß der Verbrauchsabgaben gewährt werden solle. Nach der 1838 unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Redaktion des Zollgesetzes wird den fremden Handels- und Gewerbetreibenden der Besuch inländischer Märkte und Messen dadurch erleichtert, daß von den unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gegen vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt wird.

betrug über 700,000 Centner. Ein großer Theil dieser Waaren geht nach den Osten und Südosten Europa's.

Die Bedeutung der Messen, insbesondere jener zu Leipzig liegt somit theils in dem Umstande, daß sie den Charakter großer Industrieausstellungen angenommen haben, auf welchen sich die Kaufleute und Fabrikanten von dem Stande und den Anforderungen des Marktes überzeugen, theils darin, daß mit den fremden Waaren auch zollvereinsländische Fabrikate, und zwar letztere in erhöhtem Maße ihren Absatz in das Zollvereinsausland finden, und hierin wird auch für die nächste Zukunft die überwiegende Bedeutung der Messen gegenüber den Industriebörsen zu suchen sein.

Literatur: Philippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen. Frankfurt a. d. O. 1857. Karl und Friedrich Noback, allgemeine Encyklopädie für Kaufleute, Fabrikanten und Industrielle. Leipzig 1859.

M. Jobsdauer.

Metternich. S. den Nachtrag am Schluß des Werkes.

Mexiko.

I. Statistik.
1) Lage, Größe, Einwohnerzahl und Grenzen M.'s
2) Horizontale Konfiguration.
3) Vertikale Konfiguration.
4) Hydrographische Verhältnisse.
5) Klimatische Verhältnisse.
6) Naturprodukte.
7) Bevölkerung.
II. Geschichte.
1) Aelteste Geschichte des Landes.
2) Mexiko unter spanischer Herrschaft (seit 1[illegible]
3) Geschichte M.'s seit der Unabhängigkeitserklärung (1821) und der Verfassung vom Oktober 1824.

I. Statistik.

1) Lage, Größe, Einwohnerzahl und Grenzen. Mexiko, eine Repu[illegible] in der nördlichen Kontinentalhälfte Amerika's, deren Verfassungszustände in [illegible] währenden Schwankungen liegen, bietet durch die Geschichte seiner Vergange[illegible] vor der spanischen Eroberung als Sitz eines großen alten Kulturstaates besond[illegible] Interesse dar und ist noch bedeutsamer für die Gegenwart und Zukunft Ame[illegible] durch seine günstige Weltstellung, seine geographische Lage zwischen zwei Oc[illegible] wie durch den von keinem andern Land der Erde übertroffenen Reichthum [illegible] licher Hülfsquellen.

Das Gebiet dieses Freistaates erstreckt sich vom 15° (Rio Ayutla) bi[illegible] 20' n. B. (Rio Gila) und vom 70° bis 98° 30' w. L. v. F. Größte Läng[illegible] dehnung 405 deutsche Meilen, größte Breite 200 Meilen, geringste Br[illegible] Isthmus von Tehuantepec) 25½ Meilen. Das ganze Territorium umfaßt [illegible] Quadratmeilen mit 7,700,000 Einwohnern. Im Osten grenzt Mexiko [illegible] karaibische Meer und den mexikanischen Meerbusen, im Süden an die [illegible] Guatemala und den stillen Ocean, im Westen an den stillen Ocean, im [illegible] an das Gebiet der Vereinigten Staaten Nordamerika's.

[illegible] Konfiguration Mexiko's ist von den übri[illegible] [illegible] Mittelamerika sehr besti[illegible] [illegible] britischen N[illegible]

besondere Leipzig in einer Weise betheiligt ist, daß die sächsische Regierung, welche schon beim Eintritte in den Zollverein die Aufrechterhaltung der Kontirungsbestimmungen vertragsmäßig zu sichern wußte, zu einer Aenderung der desfallsigen Bestimmungen sich nicht entschließen kann.

Zur Beurtheilung des Einflusses der laufenden Konti auf den Großhandel sei erwähnt, daß nach einem der beiden Konti-Abschlüsse im Jahre 1859 während 6 Monate zu Leipzig unter anderen Waaren angeschrieben worden sind: an baumwollenen Stuhl- und Strumpfwaaren 11,098 Cent., an groben Eisenwaaren 1120 Cent., an groben kurzen Waaren 1097 Cent., an gebleichter Leinwand 865 Cent., an Seidenzeugen 1531 Cent., an halbseidenen Waaren 530 Cent., an bedruckten ꝛc. Wollwaaren 703 Cent., an gewalkten ꝛc. Tuchwaaren 5865 Cent., an Teppichen 396 Cent.

Die Bevorzugung der Großhandlungen einzelner Meßplätze führte vor mehreren Jahren unter andern zu einer eigenthümlichen Umgehung der Zollordnung auch dadurch, daß fremde Waaren, für welche der Eingangszoll bereits entrichtet worden war und welche in den freien Verkehr des Zollvereins übergingen, durch die Konten ausgeführt und dafür eine gleich große Menge gleichartiger Waaren ausländischen Ursprungs unverzollt vom Konto an solche Handlungshäuser überlassen worden sind. Obwohl die betreffenden Leipziger Handlungshäuser wegen dieser Uebertretung der Zollordnung von den Gerichten verurtheilt wurden und die Bewilligung eines fortlaufenden Konto's zurückzuziehen ist, sobald der Inhaber sich einer Zolldefraudation schuldig gemacht hat, so wurde diesen Großhandlungen das fortlaufende Konto in Berücksichtigung seiner großen Bedeutung für den Leipziger Platz gleichwohl nicht entzogen.

Von den auf Rechnung der laufenden Konti eingeführten Waaren wird der größere Theil wieder ins Zollvereinsausland abgesetzt. In das Inland wurden nach der amtlichen „Uebersicht des Zustandes der laufenden Konti der Großhandlungen im Jahre 1859" an den drei Meßplätzen: Frankfurt a. M., Braunschweig und Leipzig verkauft: an baumwollenen ꝛc. Waaren beiläufig 3440 Cent., an Eisen- und Stahlwaaren 571, an groben Kurzwaaren 377, feinen Lederwaaren 218, gebleichter Leinwand 328, Seidenzeug und Strumpfwaaren 1310, Wolle und Wollwaaren 4300 Cent.

Dagegen wurden von fremden Waaren wieder nach dem Auslande versendet beiläufig an baumwollenen Waaren 5348, Eisen- und Stahlwaaren 165, groben kurzen Waaren 204, Leinwand 416, Seidenzeugen ꝛc. 1116, Halbseiden 282, Wollwaaren 2946 Cent.

Der Meßverkehr mit fremden Waaren ist in stetem Rückgange begriffen. Die Verschickung von Mustern und Proben, die Benützung der Verkehrs-Erleichterungen weisen den inländischen Kaufmann an den Ursprungs- und Erzeugungsort der fremden Waaren. Es wurden deßhalb für den Bedarf im Zollvereine an fremden Waaren 1859 blos abgesetzt: baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren 830 Cent., Eisen- und Stahlwaaren 13, grobe kurze Waaren 220, feine Lederwaaren 132, Seidenwaaren 111, Halbseide 93, Wollwaaren 1300 Cent. Ungleich bedeutender war der Eingang vereinsländischer Waaren zu den Messen. Es wurden zugeführt: an baumwollenen Waaren 192,670 Cent., an Eisen- und Stahlwaaren 13,391, Leinwand 46,266, Seidenwaaren 9000, Wollwaaren 207,000 und die Gesammtbeschickung der drei Messen Braunschweig, Frankfurt a. d. O. und Leipzig mit zollvereinsländischen und den übrigen im freien Verkehr befindlichen Waaren (Frankfurt a. M. notirt nämlich den Zugang an zollvereinsländischen Waaren nicht)

ſchließen. Dieſe eigenthümliche Aenderung in dem Charakter
en dem kettenförmigen Hochgebirge von Guatemala und
ge von Anahuac iſt für den mexikaniſchen Iſthmus ebenſo
m ſehr ähnlichen Reliefverhältniſſe von Darien und Panama.
inſchnürungen des mexikaniſchen Kontinents ſind ſtets ent-
erbunden. Sie bezeichnen die äußerſten Enden verſchiedener
rennter Gebirgszüge und ſind allenthalben durch die Sel-
liches Aufhören plutoniſcher Bildungen und Geſteinarten
Porphyrs u. ſ. w.) und durch das faſt ausſchließliche Vor-
niſcher Gebilde, wie des Trachyts, Dolerits, Baſalts und
rakteriſirt. Die Höhe der Waſſerſcheide ſchwankt in den
nus von Tehuantepec nach den neueſten Meſſungen des
34 bis 843 engliſchen Fußen, iſt alſo durchſchnittlich um
im Iſthmus von Panama.

Tehuantepec erhebt ſich wie eine ſüdliche Vorſtufe des
Hochlandes gegen den 17.° nördlicher Breite und 98.° w.
on Oajaca, welches aus der Einſenkung des Iſthmusgebietes
doppelter Kette mit eingefaßten Längentheilen und Plateaux
dieſes mexikaniſche Gebirge gewöhnlich die Fortſetzung der
sſelbe ein von den Gebirgsſyſtemen Centralamerika's in
Naturcharakter weſentlich verſchiedenes und durch die Iſth-
ſtimmt getrenntes Gebirgsſyſtem, das gegen Norden eine
tung annimmt. Die größte Ausdehnung des Plateau von
enſo lang als breit iſt, beträgt nach Mühlenfords Angabe
n Süden nach Nordoſten und 19 von Oſten nach Weſten.

aus der vorliegenden Küstenebene, der Ebene von Cuetlachtlan, mit steilem Abfall emporsteigt und dessen höchster Theil zwischen 18° 30′ und 21° n. B. längs einer Linie liegt, die von Oajaca gerade gegen Norden läuft, besteht aus einer beträchtlichen Anzahl von theils wagrechten, theils wellenförmigen, von einander fast nur durch unbeträchtliche Hügelreihen getrennten Ebenen, die größtentheils von bedeutender Ausdehnung sind, in ihrer Länge zwischen 10 und 50 Meilen, in ihrer Breite zwischen 5 und 10 Meilen messend. Die Landrücken, welche diese Ebenen von einander trennen, erheben sich nicht über 500 bis 600 Fuß über dieselben, aber die Ebenen selbst weichen in ihrer Erhebung mehr ab, indem die ausgedehntesten über 5000 bis 9000 Fuß über der Meeresfläche liegen, während einige kleinere tiefer herabsinken. Auf diesen Ebenen steigen einige isolirte Berggipfel zu einer erstaunlichen Höhe empor, von denen die bedeutendsten in einer von Westen nach Osten laufenden, dem 19. Parallelkreise nahe liegenden Linie geordnet sind. Am östlichen Rande des Tafellandes, auf der Grenze der Ebene von Cuetlachtlan, erheben sich, ungefähr 6 Meilen nördlich und südlich von einander entfernt, der Citlaltepetl (oder Pic von Orizaba) und der Nauhcampatepetl (oder Coffre de Perote), ersterer 2717 Toisen (16,302 Par. Fuß), der andere 2089 Toisen hoch. Da wo der Parallel von 19° durch den Meridian von 98° 10′ w. L. durchschnitten wird, liegt der Popocatepetl 2771 Toisen hoch, wahrscheinlich der höchste Berg von ganz Nordamerika, und nicht weit davon im Norden der Iztaccihuatl 2455 Toisen hoch. Weiter gegen Westen liegt der Nevado de Toluca, 2388 Toisen hoch. Drei von diesen Gipfeln ragen bis über die Grenze des ewigen Schnee's empor, welche unter dieser Breite in ungefähr 14000 Pariser Fuß über dem Meer liegt. Von den der Küste der Südsee näher gelegenen Bergen erreicht keiner mehr diese Höhe, die höchsten von diesen sind der Pic von Tancitaro 10,500 Fuß hoch und der Vulkan von Colima etwa 9000. Obgleich fast alle diese Berge sichere Zeichen eines vulkanischen Ursprungs zeigen, so befinden sich doch gegenwärtig von ihnen nur drei in dem Zustand der Thätigkeit, nämlich der Citlaltepetl, der Popocatepetl und der Vulkan von Colima, dagegen erschien im Jahre 1759 ein neuer Vulkan auf einer der dem stillen Meer benachbarten niedrigeren Hochebene nicht weit im Osten des Pic von Tancitaro, welcher der Vulkan von Jorullo genannt wird und der 1577 Pariser Fuß über der Ebene und 3918 P. F. über dem Meere hoch ist.

In derselben Ordnung wie die höchsten Gipfel, die im Osten dem Rande des Tafellandes ganz nahe liegen, gegen Westen hin an Höhe abnehmen, folgen sich auch die einzelnen Hochebenen des Tafellandes von Anahuac in der Art, daß von der Zone der erwähnten höchsten Pics, in welcher das Tafelland am höchsten ist, dasselbe sich gegen den Ostrand, gegen Süden und Norden nur wenig und ganz allmälig, dagegen gegen Westen zur Südsee bedeutender und stufenweise erniedrigt, im Ganzen und Großen zwischen den beiden Meeren einen Bergrücken bildend, der da wo er im Süden aufsteigt, im Norden der Landenge von Tehuantepec, in der Mitte des Kontinents liegt, von dort gerade gegen Norden fortziehend näher an die Küste des atlantischen Meeres hinantritt, vom 19.° n. B. an sich sehr allmälig und sanft gegen Norden verflächt, auf seiner Verflächung gegen Osten hin bis an den Rand des steilen Abhanges fast ganz eben ist, auf der Seite gegen Westen hin aber mit zunehmender Erniedrigung tiefer eingefurcht erscheint. Am westlichen Fuße des Citlaltepetl und des Nauhcampatepetl beginnt die Hochebene von Tlascala, welche über 20 Meilen lang und über 15 Meilen breit ist und ungefähr 6750 Pariser Fuß über dem Meere liegt. Gegen Westen grenzt an die-

ner. Ein großer Theil dieser Waaren geht nach dem
pa's.
Messen, insbesondere jener zu Leipzig liegt somit theils
den Charakter großer Industrieausstellungen angenommen
e Kaufleute und Fabrikanten von dem Stande und den
überzeugen, theils darin, daß mit den fremden Waaren
abrikate, und zwar letztere in erhöhtem Maße ihren
sland finden, und hierin wird auch für die nächste Zu-
deutung der Messen gegenüber den Industriebörsen zu

ippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der deut-
d. O. 1857. Karl und Friedrich Noback, allgemeine
, Fabrikanten und Industrielle. Leipzig 1859.

M. Jostbauer.

n Nachtrag am Schluß des Werkes.

Mexiko.

Grenzen M. 1

7. Bevölkerung.
   II. Geschichte.
8. Älteste Geschichte des Landes.
9. Mexiko unter spanischer Herrschaft (seit 1519)
10. Geschichte M. 1 seit der Unabhängigkeitserklärung (1821) und der Verfassung vom Oktober 1824.

Auch fehlen den beiden Oceanküsten die großartigen Golfe und die prächtigen Naturhäfen Centralamerika's.

Nach der Natur seiner horizontalen Gliederung ist der mexikanische Staat, obwohl zwischen zwei Weltmeeren gelegen und im Besitze von ausgedehnten Küsten, doch im Vergleiche mit den übrigen Ländern Amerika's mehr auf den Binnenverkehr angewiesen als auf den gleichen Antheil des Seehandels und der Küstenkommunikation. Nur Yucatan und der Isthmus von Tehuantepec sind hievon ausgenommen. Auch der Mangel an großen schiffbaren Strömen beschränkt die Kommunikation wesentlich auf das centrale Hochland, welches für die Anlegung künstlicher Landwege überaus günstig ist.

3) Hinsichtlich der vertikalen Konfiguration ist Mexiko von den Reliefformen Mittelamerika's ebenso scharf unterschieden wie von der Bodenbeschaffenheit aller übrigen Länder von Nord- und Südamerika. Der wesentliche Charakter seiner Oberflächengestaltung ist das weit überwiegende Vorherrschen von ausgedehntem Tafelland in beträchtlicher Meereshöhe ohne trennende hohe Gebirgsketten. Kein Land der heißen Zone ist in dieser Beziehung so reich von der Natur ausgestattet wie Mexiko. Weder Centralamerika noch Südamerika besitzt Hochebenen von gleichem Flächenraum, auf welchen dem Bau von Fahrstraßen und Eisenbahnen für den Binnenverkehr so geringe Terrainschwierigkeiten entgegenstehen. Dieser Vortheil fällt für Mexiko um so schwerer in die Waagschale, als die Lage des größten Theiles des Hochlandes zwischen den Parallelen 15 und 22 die Erzeugung von solchen Kolonialprodukten möglich macht, welche selbst der Süden der Vereinigten Staaten entweder gar nicht erzeugt, oder nur mit Mühe und sparsam hervorbringt, z. B. das Zuckerrohr und den Kaffee. Die hohe Lage bedingt gleichzeitig ein mildes und gesundes Klima, welches auch der europäischen Race den vollen Gebrauch ihrer physischen Kräfte gestattet. Die mit den eigentlichen Hochebenen parallel liegenden tieferen Stufen und Hochthäler und die heißen Küstenebenen sichern Mexiko eine Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, welche von keinem andern Lande der Erde übertroffen wird.

Die von Südost nach Südwest streichenden Cordilleren von Guatemala, welche ein wirkliches Kettengebirge in zweifacher Reihe bilden, erreichen ihr nordwestliches Ende in der Landschaft Soconusco, welche früher zum Gebiet der Generalkapitänschaft Guatemala gehörte und nach dem Unabhängigkeitskrieg dem mexikanischen Staat Chiapas einverleibt wurde. Gegen Nordosten fallen die Cordilleren von Guatemala in verschiedenen Abstufungen und Terrassen gegen die Waldthäler von Yucatan sanft ab, während der Abfall gegen den stillen Ocean weit schroffer ist. Die durch Chiapas und an der Südgrenze von Tabasco streichende Cordillere nimmt ähnlich wie die Cordillere von Darien eine veränderte Richtung an. Der Parallelrichtung sich nähernd, verliert sie gleichzeitig den Charakter eines Hochgebirges und erniedrigt sich zu einer mittlern Kammhöhe von 3000′ bis 4000′. In der Einschnürung und Senkung des Isthmus von Tehuantepec, welcher als Transitland ebenso wie die verschiedenen Landengen Centralamerika's von größter Bedeutung für den künftigen Weltverkehr und die Handelsbewegung zwischen Ost- und Westamerika werden muß, scheint nach den neuesten Untersuchungen ein ähnliches plastisches Formensystem vorzuwalten, wie in den Landengen von Panama und Darien.

Das zusammenhängende Kettengebirge (Cordillere) verschwindet und wird durch rundliche Gruppen oder einzelne Hügel und Kuppen (Cerros) von trachytischen und doleritischen Gesteinarten ersetzt, welche ähnlich wie bei Panama ringförmige oder

mtbetrag des in Mexiko von 1835—1845 incl. gemünzten
geheuren Betrag von 2,667,828,851 Doll. Die einträg-
den sich gegenwärtig im Besitz von Ausländern.

den edlen Metallen figuriren die Produkte des Pflanzen-
el Mexiko's zwar mit einer geringen Werthziffer, sind aber
nisse, die Ernährung der Bevölkerung um so wichtiger. Die
Erzeugnisse und die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bo-
einen bleibenden Werth für künftige Zeiten, auch wenn all
le versiegt sein werden.

vorkommenden Nutzhölzern sind zu nennen: Mahagoni,
lz, Blau- und Campecheholz, amerikanisches Ebenholz, Gelb-
lebassen oder Kürbisbaum ꝛc. Von den gewöhnlichen Kolo-
zenreiches gedeihen vorzüglich: Cacao (die beste Cacaosorte
Landschaft Soconusco gewonnen), Indigo, Vanille, Kaffee,
, Tabak, spanischer Pfeffer, Kautschuk ꝛc. Unter den tro-
sind Bananen, Reis, Mais, Yam, Manioc, Bataten äußerst
chen Pflanzen sind besonders erwähnenswerth: Sassaparille,
Copaiva, Amberbaum, Drachenblutbaum und die Kalelbassen-
sind nächst dem Mais unter den Hauptprodukten des Pflan-
erschiedenen europäischen Cerealien höchst wichtig. Ihr Anbau
ikanische Höhenklima ebenso gut wie für die Hochplateaux
ranada und Peru. Bohnen, Kartoffeln und Mais sind im
von Mexiko neben der Gerste und dem Weizen die wesent-
der Ackerbau treibenden Bevölkerung. Dort gedeiht auch
alte mexikanische Kulturgeschichte so wichtige Mangey-

ist durch die Unsicherheit der Landstraßen gelähmt, welche überdies im schlechtesten Zustand sich befinden. Für den Binnenhandel ist die Hauptstadt Mexiko, für den Seehandel die Stadt Veracruz der Hauptplatz. Andere Häfen von einiger Bedeutung sind: Tampico, Alvarado, Campeche am Golf, Acapulco und Mazatlan am stillen Ocean. Unter den mit Mexiko in Handelsverkehr stehenden Staaten ist England am stärksten betheiligt, welches die größere Hälfte des Bedarfes an wohlfeilen europäischen Manufakturwaaren liefert. Dann folgen Frankreich, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark (durch St. Thomals), Sardinien. Der Verkehr mit den übrigen hispano-amerikanischen Republiken hat fast gänzlich aufgehört Unter den Ausfuhrartikeln sind in friedlichen Zeiten nächst dem Golde, Silber und Blei besonders erwähnenswerth: Zucker, Cochenille, Baumwolle, Cacao, Vanille, Hölzer.

7) Die Bevölkerung Mexiko's besteht aus Indianern, Mestizen und Weißen; Neger, Mulatten und Zambos (Mischlinge von Negern und Indianern) bilden nur einen geringen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung, deren Anzahl nicht genau bekannt ist. Die Angaben schwanken in den Zahlen von 7,700,000 bis 9,340,000 (nach Mühlenpfordts Schätzung). Als Verhältnißzahlen gelten für Indianer 5, Mischlinge 4, Weiße 1. Die Zahl der Neger, die sämmtlich frei sind, beträgt nur 13,000, Fremde sollen nur etwa 15,000 in ganz Mexiko wohnen. Neuere Ansiedlungen von Europäern wurden dort öfters versucht, sind aber nirgends gelungen. Die Indianer bestehen aus einer großen Anzahl heterogener Stämme, welche in jedem der einzelnen Staaten (Departements) verschiedene Namen führen. In den Staaten Mejico, Pueblo, Veracruz herrschen die Aztecos und ihre Stammverwandten vor. In den übrigen Staaten wechseln die Namen der eingebornen Stämme, die auch hinsichtlich des Körperbaues, der Sprache und Sitten sehr verschieden sind, obwohl gewisse allgemeine Kennzeichen doch eine allgemeine Verwandtschaft mit einander beurkunden. Die mexikanischen Indier sind kupferbraun, der Körperbau ist stämmig, muskulös und in guten Verhältnissen. Die meisten haben einen etwas eckigen Kopf, große Ohren, niedrige Stirne, stumpfe Nase; die Gesichtslinie ist stark nach hinten geneigt. Ihre Nahrung besteht vorherrschend aus Maiskuchen (Tortillas), verschiedenartigen Bohnen (Frijoles) und einem aus dem gegohrnen Saft der Agave gewonnenen Getränke, Pulque genannt. Der Charakter des mexikanischen Indiers ist ernsthaft, schweigsam, fast schwermüthig, eigensinnig, verbunden mit der allen Bewohnern der warmen und milden Zone eigenen Arbeitsscheu. Die Mestizen sind ein schöner Menschenschlag von gelbröthlicher Hautfarbe, talentvoller, thätiger, gewandter und leidenschaftlicher als die Indier. Die Creolen (Abkömmlinge der Spanier) sind im Allgemeinen von mittlerer Statur, von angenehmen, freundlichen Gesichtszügen, die Männer meist hager, die Frauen mehr zierlich und klein. Die Creolen besitzen nach Mühlenpfordts Schilderung viele der altspanischen Tugenden; sie sind stolz, tapfer, gastfrei und höflich, aber auch unwissend, bigott, sinnlich und untüchtig zu anhaltender Arbeit.

II. Geschichte.

1. Der Ursprung der ältesten Geschichte mexikanischer Kultur ist noch ungleich mehr als bei den alten Kulturvölkern Asiens und Aegyptens in tiefes Dunkel gehüllt. Die Mehrzahl der amerikanischen Forscher neigt sich jetzt zur Ansicht, daß diese Kultur aus dem Boden Amerika's selbst entsprungen, daß sie aus amerikanischen Autochthonen hervorgegangen und nicht von Asien eingeführt worden sei, während die entgegengesetzte Annahme einer Einwanderung von Japanesen oder Hindus immer mehr in das Bereich unwahrscheinlicher Hypothesen fällt. In neuester

seur de Bourbourg, welcher lange in Mexiko und Cen-
tudium der ethnographiſchen Verhältniſſe und Sprachen be-
neue Gründe für die aſiatiſche Abſtammung der Amerikaner
die entgegenſtehenden Einwürfe zu widerlegen.
Kultur ſcheint auf dem Plateau von Anahuac bereits exi-
geheimnißvolle Geſchlecht der Nahoas oder Tolteken von
nden als Eroberer betrat und mit den vorgefundenen Ele-
t gründete. Nach den von dem erwähnten franzöſiſchen
neuen Quellen ſcheint dieſe toltekiſche Invaſion in den erſten
ſtattgefunden zu haben, während ſie nach früheren Annahmen
t u. A. gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts fällt. Ebenſo
Herkunft der Tolteken und die Entſtehung ihrer Herrſchaft
Verſchwindens, wahrſcheinlich durch innere verheerende Kriege
neuer ſtreitbarer Stämme aus dem Norden veranlaßt.
ng der Geſchichte des weſtlichen Welttheils und ein Finger-
iſt die Thatſache, daß in deſſen nördlicher Hälfte nur
a, durch glückliche Naturverhältniſſe begünſtigt, eine ver-
e Kultur beſaßen, während im heutigen Gebiet der Ver-
isher aufgefundenen Spuren auf eine ſehr tiefe Kulturſtufe
eßen laſſen. Weitere Völkerwanderungen brachten von Norden
aften der Chihimeken, von welchen noch ſchwache Reſte in
s Potoſi, Neu-Leon und Tamaulipas exiſtiren. Nach ihnen
Azteken. Gegen das Jahr 1160 zogen dieſelben von
, verweilten an verſchiedenen Wohnplätzen und erreichten
ung von 56 Jahren das Plateau von Tenochtitlan, wo ſie

zeugten, wie einer der gründlichsten Kenner Mexiko's sich ausdrückt, „von einem sehr alten Kulturzustand, welcher eine lange politische Existenz dieser Völker, ein langes Zusammenleben im bürgerlichen Verein nach einer langen Reihe politischer Begebenheiten und Umwälzungen voraussetzt". Die Mexikaner kannten aber ebensowenig wie die Peruaner und Muiscas von Südamerika weder den Gebrauch des Eisens noch die europäischen Getreidearten, noch die Milchnahrung, obwohl mehrere Gattungen von wilden Rindern und Schafen in Amerika einheimisch waren. Diese Thatsache, verbunden mit den Folgerungen, welche die vergleichende Sprachforschung (nach Wilhelm von Humboldt und Buschmann) darbietet, scheint zu dem Schluß zu berechtigen, daß, wenn asiatische Stämme nach Amerika übergegangen sind, diese nur nomadische Jägervölker waren und keinenfalls einen Kulturzustand von dort mitbrachten.

Das Reich der Azteken unter Montezuma, wie es die Entdecker fanden, hatte eine weit geringere Ausdehnung als das Gebiet der heutigen Republik Mexiko und umfaßte nur 18,000—20,000 Quadrat-Leguas mit dem Gebiet der jetzigen Staaten Mexiko, Cajaca, Puebla und Veracruz.

2) Nach der Eroberung des Aztekenstaates durch die Spanier unter ihrem berühmten Führer Ferdinand Cortez im Jahre 1519 und nach vollzogener gänzlicher Unterwerfung der übrigen kleinen Königreiche und Republiken erhielt das Land im Jahre 1540 den Namen des Königreichs Neuspanien und wurde von Vicekönigen regiert. Die vorhandene Kultur wurde grausam und vandalisch ausgerottet. Der Fanatismus der Spanier unter dem ersten Bischof von Mexiko, dem Franciskaner Fray Juan de Zumarraga, wandte sich besonders gegen die Teocallis (Tempel) und die mexikanischen Priester Teopizqui (Diener der Gottheit), welche dem Kriegsgott Huitzilopochtli die Opfer darbrachten und die Bewahrer der geschichtlichen und astronomischen Kenntnisse des Volkes waren, sowie gegen die Bilderschriften, die der beschränkte Verstand der spanischen Priester für Werke des Teufels hielt und deßhalb überall zerstörte und vernichtete. Neuspanien war die reichste, bedeutendste und einträglichste aller spanischen Kolonieen; ihre jährlichen Einkünfte beliefen sich auf 20 Millionen Piaster, wovon nach Abzug der Verwaltungskosten 5—6 Millionen als reine Einnahme nach Spanien flossen. Obwohl in den ersten von Kaiser Karl V. gegebenen Leyes de las Indias Milde gegen die Eingebornen befohlen war, wurden diese Vorschriften doch nicht befolgt, und die spanische Herrschaft lastete mit erdrückender Schwere auf dem Volk, ohne gleichzeitig die reichen Hülfsquellen des Landes, mit Ausnahme des Bergbaues, zur Entfaltung zu bringen.

Ruhig, aber ohne Thatkraft und ohne politisches Leben vegetirte die reiche Kolonie Neuspanien bis zum Jahre 1810, wo gegen die spanische Herrschaft unter Führung des Pfarrers Hidalgo der erste Aufstand ausbrach, der aber im Jahre 1811 mit dessen Hinrichtung endigte. Die Grausamkeiten des neuen Vicekönigs Colleja riefen abermalige Aufstände hervor, die nach wiederholter Unterdrückung an verschiedenen Punkten wieder auftauchten, bis der General Iturbide im Jahr 1821 das Heer zur Meuterei brachte, sich selbst an die Spitze der Bewegung stellte und am 27. September 1821 seinen siegreichen Einzug in der Hauptstadt Mexiko hielt.

3) Mit der Verkündigung der Unabhängigkeit wurde eine provisorische Junta von 36 Mitgliedern eingesetzt, welche eine Regentschaft aus 5 Personen erwählte. Iturbide erhielt als Präsident die exekutive Gewalt. Gleich in dem ersten Kongreß (24. Febr. 1822) traten die verschiedenen Parteistandpunkte grell hervor, hinter welchen der Ehrgeiz und das persönliche Interesse der Einzelnen sich barg

iche Land bis auf die Gegenwart in Verwirrung erhalten.
sich nicht zu einigen vermochten, brach am 18. Mai 1822
s, welcher, von Iturbide selbst heimlich angestiftet, diesen
oklamirte. Der überraschte Kongreß huldigte ihm. Iturbide's
essen nur 8 Monate. Nach gewaltsamer Auflösung des Kon-
nige der Provinzen und der General Santana, bisher Itur-
mmandant von Veracruz, stellte sich an die Spitze der Auf-
amen dieses Mannes knüpft sich seitdem wie an einen rothen
ere politische Jammergeschichte Mexiko's fast bis zur Gegen-
ie Krone nieder und wurde, als er später verkleidet in das
19. Juli 1824 in Tamaulipas hingerichtet. Der neugewählte
Verfassung aus, welcher in allen Punkten, mit Ausnahme
amerikanische zu Grunde lag. Im Oktober 1824 wurde die-
, seitdem öfters verändert, verschiedene Male ganz abgeschafft
esetzt. Die Vereinigten Staaten von Mexiko bilden
rative Republik von 19 Staaten und 4 Territorien. Ge-
der Kongreß, der aus einem Senat und einem Hause der
Auf je 50,000 Seelen kommt ein Repräsentant, der auf
rd. Allgemeines Stimmrecht ist die Grundlage der Wahl.
die Legislaturen der einzelnen Staaten gewählt. Die voll-
ein auf 4 Jahre gewählter Präsident mit einer Besoldung
ei Vertagung des Kongresses bleibt immer die Hälfte der
he einen Staatsrath bilden, der für die Erhaltung der Ver-
achen soll. Dieser Staatsrath kann nöthigenfalls auch ohne
ongreß zusammenrufen. Die Regierung der einzelnen Staaten

lauschte immer nur das Streben nach dem Besitz der Gewalt und des persönlichen Einflusses, mit dem das Mittel verbunden war, ihre Geldgierde zu befriedigen.

Nach der vierjährigen Verwaltung des Präsidenten Guadalupe Victoria (1825—1829), welche für Mexiko eine kurze Periode der Ruhe und Erholung war, stritten sich drei Parteiführer um den Besitz der Macht. General Guerero, das Oberhaupt der Föderalisten, unterlag im Kampfe gegen die centralistischen Führer Bustamante und Santana und wurde im Februar 1831 erschossen. Santana, der im Mai 1833 zum Präsidenten gewählt wurde, stürzte die Verfassung und führte eine neue centralistische Konstitution ein. Die einzelnen Staaten wurden zu Departements herabgesetzt, der Präsident erhielt eine größere exekutive Gewalt und theilte die legislative Gewalt mit einem Kongreß. In Folge dieser Umgestaltung erklärte der Staat Texas seine Trennung von Mexiko und siegte trotz der geringen Zahl seiner Bevölkerung in dem darauf folgenden Kriege. Präsident Santana wurde selbst von den Texanern gefangen und der Staat in die nordamerikanische Union aufgenommen. Nach seiner Freilassung kehrte Santana in sein Vaterland zurück, trat dort wieder an die Spitze der centralistischen Militärpartei und ließ nach seinem Siege über die Föderalisten deren Führer, den General Mexia, auf dem Schlachtfeld erschießen (1838). In demselben Jahre gerieth Mexiko in Krieg mit Frankreich, dessen Flotte unter dem Kommando des Admirals Baudin das Fort San Juan de Ulloa bombardirte und Veracruz einnahm. Darauf folgte ein Friedensvertrag mit einer Entschädigung von 800,000 P. an Frankreich. Der neugewählte Präsident Bustamante wurde während seiner Versuche, die Verpflichtungen gegen Frankreich zu erfüllen, durch Santana gestürzt. Letzterer wurde seinerseits wieder im Jahr 1844 durch Revolution verjagt, kehrte aber in Folge des Krieges, der zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten im Jahr 1846 ausbrach, zurück. Der mexikanische General Ampudia verlor gegen die von Norden anrückenden Amerikaner die Schlacht bei Monterey. In Folge dieser Niederlage wurde Präsident Paredes gestürzt, Santana aber an die Spitze der Armee gestellt. Mit 20,000 Mann rückte letzterer gegen den General Tailor vor, der vom Rio Grande heranzog. Trotz ihrer günstigen Stellung verloren die Mexikaner bei Angostura, dem Engpaß der Sierra Madre, eine zweitägige Schlacht. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloß inzwischen, um dem Krieg ein rasches Ende zu machen, einen direkten Zug gegen die Hauptstadt Mexiko. General Scott landete mit einer Armee von 12,000 Mann bei Veracruz, welches sich nach kurzem Widerstand auf Kapitulation ergab. Auf dem weitern Marsche gegen die Hauptstadt kam es am 17. und 18. April 1847 zur Schlacht bei Cerro Gordo, wo die Mexikaner, kommandirt von Santana und Ampudia, gänzlich geschlagen wurden. Die Amerikaner rückten gegen das Hochland vor, nahmen Jalapa und Puebla ohne Widerstand, siegten nochmals in den Gefechten bei Contreras, Churubusco, Molino del Rey und la Casa mala und standen am 20. August 1847 vor der Hauptstadt. General Scott bot nochmals vergeblich den Frieden an und befehligte, als die Unterhandlungen zu keinem Ziel führten, den Angriff. Am 13. September 1847 wurde nach hartnäckigem Widerstand die Hauptstadt Mexiko mit Sturm genommen. Santana entfloh mit den Trümmern seines Heeres nach Guadalupe Hidalgo. Auch der Verlust der Sieger war ziemlich beträchtlich. Bei seinem Einzug in Mexiko hatte Scott nur noch eine Streitmacht von 6000 Mann. Ein Verlust von 2703 Todten und die herrschenden Krankheiten hatten die streitfähige Mannschaft auf die Hälfte vermindert. Im Norden vollzog inzwischen General Kearny mit einer kleinen Expeditionskolonne die Eroberung von Californien und Neu-

r den Parteigängerkrieg im Innern eine Zeit lang ohne
ß im April 1848 mit seinen durch Raub und Plünderung
rn das Land und ließ sich zuerst in Jamaika, dann in
auf die Gelegenheit lauerte, nach Mexiko zurückzukehren.
lungen war der Friede mit den Vereinigten Staaten zu
Rio Grande wurde als Grenzlinie gegen Texas angenom-
lichen Eroberungen blieben den Vereinigten Staaten Cali-
o, wofür sie eine Entschädigung von 15 Mill. Dollars

edemüthigt und erschöpft, nach diesem Krieg einige ruhige
Santana's im Jahr 1853, wo es wieder zu neuen Grenz-
ereinigten Staaten wegen der Okkupation des Mecillathales
ikaner war dasselbe von großer Wichtigkeit wegen des schon
Eisenbahnprojekts zwischen beiden Oceanen. Endlich wurde
3 deßhalb ein definitiver Vertrag abgeschlossen. Der Aus-
linie zwischen beiden Staaten wurde auf 30° 27′ festge-
uar 1853 schloß Mexiko einen andern wichtigen Vertrag
ab, zufolge dessen dieser Gesellschaft das Recht zugesprochen
ngsstraße über den Isthmus von Tehuantepec zu bauen,
Sicherheit von den beiden kontrahirenden Staaten, Mexiko
chen Union, verbürgt wurde. Zur Ausführung eines Eisen-
Isthmus trat in New-York 1854 ein Verein zusammen.
litischer Schwierigkeiten wurde jedoch dieses wichtige Unter-
örblichen Ausgangspunkt der interoceanischen Verbindungs-
de näher als Aspinwall (der atlantische Hafen des Panama-

sächlich seinem Sieg über die spanische Expeditionskolonne, welche zu einem Wiedereroberungsversuch im Jahr 1829 in Tampico eingefallen und von Santana zurückgeschlagen worden war. Der Mangel an tüchtigen Männern überhaupt war zumeist Schuld, wenn alle Blicke sich bei der Trostlosigkeit der Gegenwart auf den zum drittenmal aus dem Exil zurückgekehrten Sieger von Tampico richteten.

Am 20. April 1853 hielt Santana seinen triumphirenden Einzug in die Hauptstadt. Seine wie seiner Anhänger offen verkündigte Absicht war, auf Lebenslang sich der diktatorischen Gewalt zu bemächtigen, die Preßfreiheit abzuschaffen, ohne Kongreß zu regieren und die einzelnen Staaten in völliger Abhängigkeit von der Centralregierung zu halten. Gleich die ersten Regierungsmaßregeln zielten darauf hin, dieses System zur Geltung zu bringen. Das von Santana gebildete Ministerium bestand aus Lukas Alaman für das Aeußere, Larez für das Innere und die Justiz, Haro y Tamariz für die Finanzen, Tornel für den Krieg, Velasco de Leon für Kolonisation, Industrie und Handel. Von diesen Männern war Lukas Alaman der bedeutendste, die Seele der neuen Regierung, welcher Santana nur seinen Säbel und berühmten Namen lieh. Alaman ist einer der bedeutendsten Staats- und Parteimänner Mexiko's und Verfasser einer Geschichte seines Vaterlandes. Schon als Minister unter Bustamante im Jahr 1829 galt er als der Führer der reaktionären Partei, später erklärte er offen in seinen Schriften die Wiederherstellung der monarchischen Regierungsform als das einzige Mittel, die mexikanische Nationalität gegen die überwältigende Invasion der angelsächsischen Eindringlinge zu retten. Er regte zu diesem Zwecke den Plan eines Bundes aller spanisch-amerikanischen Republiken an, — eine Idee, die auch in Südamerika oft von der Rednerbühne wie in politischen Brochüren und Zeitungsartikeln verkündigt und verfochten wurde, aber nie zu dem Anfang einer praktischen Ausführung kam, auch die fortwährenden gegenseitigen Feindseligkeiten und Kriege der hispano-amerikanischen Republiken nicht hinderte. Durch die Dekrete des Diktators wurden alle gesetzgebenden Korporationen der einzelnen Staaten und Territorien aufgehoben, die strengsten Maßregeln gegen die periodische Tagespresse eingeführt und statt eines von der Nation gewählten Kongresses ein vom Diktator ernannter Staatsrath aus 20 Personen bestehend eingeführt. Die von der liberalen Regierung verbannte Gesellschaft der Jesuiten wurde wieder in den Besitz ihres Eigenthums und ihrer frühern Rechte eingesetzt.

Der Klerus agitirte überall für die neue Ordnung der Dinge. Diesem desperaten Versuch, das Land aus einer unerträglichen anarchischen Zerrissenheit durch militärischen Absolutismus im Bunde mit der Priesterschaft zu retten, schien sich Anfangs die ganze Nation freiwillig und gerne zu unterwerfen. Wie Lukas Alaman, so sahen viele intelligente und friedlich gesinnte Männer, welche außerhalb des politischen Parteigetriebes stehend in der fast permanent gewordenen Anarchie eine tief eingefressene chronische Krankheit des Landes und der Gesellschaft erkannten und eine Herstellung der Ordnung um jeden Preis wünschten, in diesem Versuch das letzte Mittel, den mexikanischen Staat vor einem Aufgehen in der mächtigen Republik des Nordens zu bewahren. Diese durch den Verlust jeder gesetzlichen Freiheit und Sicherheit erkaufte Ruhe dauerte indessen kaum ein Jahr. Die Partei der Anhänger der Vereinigten Staaten gewann wieder an Stärke, als man die ärgsten Mißbräuche der diktatorischen Gewalt Santana's sah. Er, wie seine Kreaturen, welche an der Dauer der auf die Macht des Säbels beruhenden Herrschaft zweifelten, dachten vor Allem daran, durch Erpressungen sich Geld zu verschaffen. Die neuen Steuern, das Zollgesetz, die Konskription und andere Dekrete des

all Unzufriedenheit und Erbitterung. Am 22. Januar 1854
bung im Hafen Acapulco am ſtillen Ocean. Die erhöhten
antana die vermehrten Staatsausgaben zu decken verſuchte,
terung des ganzen reichen Handelsſtandes. Der gebirgige
loß ſich unter der Führung des Generals Alvarez dem
rtlicher Hinderniſſe konnten die vom Diktator ausgeſandten
die Aufſtändiſchen ausrichten. Alvarez verſuchte zunächſt mit
freundſchaftlichen Verkehr zu treten und ihre Unterſtützung
ſtand des weſtlichen Küſtenlandes gewann bald an Umfang
im Norden bildeten ſich Freiſchaaren, welche mit Unter-
vom Rio Grande her operirten. Der Diktator verlor den
ätze mit ſeiner Perſon bedroht ſah. Seine Reichthümer in
war zunächſt ſein Bemühen. Er räumte mit einem Theil
adt und erließ aus der Stadt Peroté auf dem Weg nach
ation an das Volk, worin er die Niederlegung ſeiner dikta-
ndigte, die Unmöglichkeit, den von Faktionen unheilbar zer-
ren, darlegte und für Mexiko viele Jahre der Anarchie mit
der Unabhängigkeit prophezeite.

ſer letzte verzweifelte Verſuch, den morſchen Freiſtaat durch
regieren, geſcheitert war, machte General Martin Carrera,
eine kurze Zeit im Beſitze der Regierung, vergebliche
h zwiſchen den hadernden Parteien zu Stande zu bringen.
1855 der Partei des Generals Alvarez weichen, welche den
nen Creolen von engliſch-ſpaniſcher Abkunft, auf den Stuhl
nfort, zum Präſidenten gewählt, war für das Heranziehen

zu bemächtigen. Ansäßige nordamerikanische Bürger wurden von Miramons Soldaten aus keinem andern Grund ermordet, als weil sie Ketzer waren und der verhaßten angelsächsischen Race angehörten. Buchanan, der Präsident der Vereinigten Staaten, richtete 1859 eine Botschaft an den Kongreß von Washington und verlangte die Ermächtigung einer Kriegserklärung gegen Miramon, welche der Kongreß aus Abneigung einer Einmischung in die heillosen mexikanischen Wirren ablehnte. Endlich nach den langen, erbitterten und blutigen Kämpfen des Jahres 1860 melden die neuesten Berichte den Sturz Miramons und den siegreichen Einzug der Liberalen in der Hauptstadt am 27. December 1860. Eine wirkliche Heilung des kranken Staates, in welchem die vieljährige Anarchie den Charakter des ganzen Volks vergiftet hat, ist auch durch diesen liberalen Sieg nicht zu erwarten. Die ganze mexikanische Nation ist tief entartet, die Gesellschaft verwildert, der staatliche Bau bis in seinen Grund morsch und hohl. Nur die Invasion und Herrschaft einer moralisch gesündern Race, welche von der revolutionären Krankheit der Mexikaner frei ist, vermöchte in einem der schönsten und unglücklichsten Länder der Welt, wo eine plündernde revolutionäre Soldateska zu einem allgemein verbreiteten Stand eines großen Theils der Bevölkerung geworden ist, gesetzliche Zustände auf die Dauer zurückzuführen.

Die Staatsausgaben Mexikos beliefen sich in den letzten 10 Jahren durchschnittlich auf 15,200,000 P., die Einnahmen, welche unter der spanischen Herrschaft 20 Millionen P. geliefert, waren unter 5 Millionen P. herabgesunken. Das Deficit mußte durch Zwangsanleihen, Kontributionen, die Entschädigung der Vereinigten Staaten für abgetretene Provinzen u. s. w. gedeckt werden. An eine Zinsenzahlung der Staatsschulden, die sich auf 149,800,000 P. belaufen, ist unter diesen Umständen nicht zu denken. Das Gesammtvermögen der alleinherrschenden römisch-katholischen Kirche in Mexiko wird auf 90 Millionen P. geschätzt. Nach officiellen Angaben belief sich im Jahr 1857 die Einfuhr auf 15,400,000 P., die Ausfuhr auf 18,600,000 P. Die einzelnen Staaten der mexikanischen Republik sind gegenwärtig am Golfe: Tamaulipas, Veracruz, Tabasco, Yucatan; im Innern: Mexiko, Puebla, Queretaro, Guanajuato, Michoacan, San Luis de Potosi, Zacatecas, Durango, Coahuila, Nuevo Leon; am stillen Ocean: Chiapas, Oajaca, Guerrero, Jalisco, Cinaloa, Sonora mit dem Territorium Neu-Californien.

Aus der zahlreichen geographischen und historischen Literatur über Mexiko sind besonders erwähnenswerth: Lopez de Gomara: Conquista de Mejico; Bernal Dias de Castilla: Denkwürdigkeiten; Antonio de Solis: historia de la conquista de Mejico; Brasseur de Bourbourg: histoire des nations civilisées du Mexique durant les siècles anterieurs à Christophe Colomb; A. v. Humboldt: essai politique sur la nouvelle Espagne; Prescott: history of the conquest of Mexico; Mühlenpfordt: Versuch einer getreuen Schilderung der Republik Mexiko: Mora: Mejico y sus revoluciones.

Moriz Wagner.

Militärgesetzgebung.

Unter Militärrecht (auch Kriegsrecht) versteht man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche, abweichend vom gemeinen Rechte, ausschließlich für den Kriegerstand gelten. Im weitesten Umfang kann man hiezu auch die Vorschriften rechnen, welche über den Zugang zum Militär (Konskriptionsgesetze), über den innern und äußern Dienst (Dienstvorschriften, Reglements) und über die

gelten; im gewöhnlichen Sinne versteht man aber darunter
n Straf- und Civilsachen.
t, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärs als
nentlich dessen Verpflichtung zu einer strengen Disciplin
orschriften nöthig machen, daß aber überdies die Staats-
rden und seit den römischen Kaisern geneigt waren, den
als den Stützen des Throns, ehrenvolle und vortheilhafte
, so wird man es natürlich finden, wenn der Inbegriff
sich nach und nach zu einem militärischen Sonderrechte
estheils auf den Vorschriften des römischen Rechts, andern-
en Gewohnheitsrechte des germanischen Mittelalters fußend,
ropäischen Staaten ziemlich gleichförmig gestaltete. Zwar
langen Friedensperiode, welche in der ersten Hälfte unseres
eine ziemlich energische Reaktion gegen alle Vorrechte des
in manchen Ländern das Gebiet des Militärrechts bedeu-
mmerhin behielt aber dasselbe noch einen beträchtlichen Theil
, indem es weit mehr in der Nothwendigkeit, die beson-
tnisse zu berücksichtigen, als in dem Bestreben, dem Krieger-
eilen, seine Grundlage findet.
ebung in diesem Sinne, also mit Ausschluß der blos
ehr in das Gebiet der Verwaltung gehörigen Vorschriften
rei Haupttheile:
richtsverfassung. Das Militär, bestimmt auch
nzen zu kämpfen, kann sein Recht, wenigstens in Kriegs-
früher die Regel!), nicht bei den ihm oft unerreichbaren
ines Vaterlandes suchen, der Richter muß ihm ins Feld

wo man auch diese der Militärgerichtsbarkeit überließ, wenigstens die im Urlaub begangenen Verbrechen entzogen. Beiderlei Beschränkungen haben das Bedenkliche, daß damit der Disciplin nicht gedient ist, deren nachhaltige Handhabung erfordert, daß die militärischen Obrigkeiten den Soldaten, so lange er dient, in allen seinen Beziehungen überwachen und kontroliren. Nur soviel läßt sich von diesem Standpunkte aus rechtfertigen, daß in Fällen, wo Mitschuldige des Civilstandes vorhanden sind, oder wo es sich um ein entehrendes Verbrechen handelt, welches den Angeklagten zum fernern Heeresdienst unwürdig macht, eine Abgabe an das bürgerliche Strafgericht stattfindet.

Je nach dem Umfange des militärischen Gerichtsstandes finden wir in den einzelnen Staaten eine mehr oder weniger selbständige Militärgerichtsverfassung. In Deutschland besteht noch die alte, schon durch die früheste Reichsgesetzgebung eingeführte Einrichtung, daß für die einzelnen Truppenabtheilungen (gewöhnlich die Regimenter, in Preußen die Divisionen, in kleineren Staaten meist die Garnisonen) ein eigener Militärjustizbeamter, den man früher „Feldschultheiß" benannte, jetzt aber, nachdem seit dem 16. Jahrhundert spanische Kunstausdrücke im Heerwesen aufkamen, als Auditor zu bezeichnen pflegt, bestellt ist, welcher die Civilrechtspflege (wo sie noch den Militärbehörden überlassen ist) einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz handhabt und in Strafsachen als Untersuchungsrichter und rechtlicher Antragsteller bei den Militärgerichten funktionirt. Für Civilsachen sind in größeren Staaten, z. B. Oesterreich, Bayern, eigene Militärappellationsgerichte und Oberappellationsgerichte bestellt, in kleineren Staaten geht der Rechtszug an die bürgerlichen Obergerichte. Das Urtheil in Strafsachen wird von den Militärgerichten gesprochen, und wo Appellation dagegen stattfindet, geht solche an militärische Obergerichte. In Frankreich und den Staaten, welche sich nach ihm ausbildeten, bestehen keine eigenen Militärjuristen, sondern werden deren Funktionen durch Officiere (capitaines rapporteurs, officiers du gouvernement) besorgt, doch ist Belgien, gewiß im Interesse der Sache, in den letzten Jahren wieder zum Institut der Auditore zurückgekehrt.

2) Militärcivilrecht. Eine Reihe civilrechtlicher Vorschriften, welche theils den eigenthümlichen militärischen Verhältnissen Rechnung tragen, theils wahre Standesprivilegien bilden, lassen ein eigenes Militärprivatrecht konstruiren. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben, wie sie sich schon im römischen Rechte finden, sind:

a) dem Soldaten soll ein Rechtsirrthum nicht schaden (c. 1. C. de jur. et fact. ign. 1. 18);

b) er genießt in Schuldsachen ein weitgehendes beneficium competentiae (fr. 6. 18. D. de re jud. 42. 1);

c) er erwirbt das Eigenthum an Sachen, welche von einem Dritten mit seinem Gelde gekauft werden (c. 8. C. de rei vind. 3. 32);

d) was der Soldat im Kriegsdienste erwirbt oder in Beziehung auf denselben geschenkt oder vermacht erhält, wird als peculium castrense sein freies Eigenthum, auch wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht (c. 1. C. de cast. pec. 12. 37);

e) im Falle seines Absterbens ohne gesetzliche Erben erhält an der Stelle des Fiskus das betreffende Corps (vexillatio) seinen Nachlaß (c. 2. 3. C. de her. decur. 6. 62);

f) er kann gültig Erbverträge schließen (c. 19. C. de pactis 2. 3);

g) er hat das Recht während des Krieges ein von den gewöhnlichen Solen-

militärisches Testament zu errichten (tit. J. de mil.

ien, welche in den Ländern des römischen Rechts noch
auch in den andern Ländern großentheils anerkannt sind,
ch folgende gefügt:
Wechselsachen Freiheit vom Wechselarrest, nach manchen
rreich, ist er sogar nicht wechselfähig;
n der Schuldexekution befreit;
ivilrechtssachen, in manchen Staaten auch in Strafsachen,

Pflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern und Vormund-

en und ähnlichen Exemtionen vom allgemeinen Civilrechte
ziemlich gleichförmig in den europäischen und besonders
nden, ist der Soldat den bürgerlichen Gesetzen des Landes,
tsangehörigen, unterworfen, und selbst in den Ländern,
Militärpersonen von Militärgerichten entschieden werden,
roceßordnung des Landes maßgebend, jedoch mit einzelnen
ch auf die Gestaltung der Parteien und Zeugen vor Ge-
utionsverfahren beziehen, indem in letzterer Hinsicht die
ischen Dienstes mancherlei Abweichungen bedingen.
a f r e c h t. In Straffachen wird der Soldat nach beson-
elche in sogen. Kriegsartikeln oder eigentlichen Militär-
engefaßt zu sein pflegen, gerichtet. Dieselben beschränken
ern auf die eigentlichen Militärverbrechen und behandeln

Bentham gegründete Westminster Review, als auch eine Reihe von Artikeln für die Encyclopädia britannica über Regierung, Erziehung, Rechtswissenschaft, Völkerrecht, Preßfreiheit, Kolonieen, Gefängnißwesen, die später auch gesammelt erschienen. Auch eine 1835 anonym erschienene ausführliche Kritik von Mackintosh Geschichte der ethischen Philosophie (in der Encyclopädia britannica) rührt von ihm her. 1818 trat er mit einem zusammenhängenden Hauptwerke hervor, der Geschichte von britisch Indien, zuerst in 3 Quart-, später in 6 Oktavbänden, nachmals fortgesetzt von H. Wilson, einem Buche, von dem sein Sohn nicht mit Unrecht schreiben konnte, daß es zuerst das Licht der Philosophie auf die Angelegenheiten jenes Landes geworfen und seinen Verfasser in die erste Reihe der politischen Schriftsteller der demokratischen Schule gestellt habe. Eine vortheilhafte Anstellung in der Verwaltung des Jndia House, die er bis an seinen Tod bekleidete, war für den Autor die angenehme persönliche Folge dieses Werkes. 1822 folgten diesem: Elemente der politischen Oekonomie, in denen sich der Verfasser als scharfer Denker und geschickter Ausbildner der volkswirthschaftlichen Theorie namentlich in der Richtung, in welcher sie von Ricardo entwickelt worden war, erwies. Das Werk wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt, ins Deutsche von Jacob 1824. 1829 endlich ließ James Mill noch ein philosophisches Werk erscheinen, die noch heute nicht blos in England hochgeschätzte analysis of the phenomena of the human mind. Er starb 1836.

Dem bedeutenden Vater folgte der bedeutendere Sohn mit Leistungen auf den nämlichen Gebieten, auf welchen sich jener ausgezeichnet hatte, — John Stuart Mill, geboren zu London 1806. Es sind vornehmlich zwei Hauptwerke, durch welche sich derselbe seinen Rang unter den wissenschaftlichen Klassikern gesichert hat. Das eine ist die Logik — system of logic rationative and inductive, 2 Bde., zuerst 1843, seitdem 3 neue Auflagen. Deutsche Uebersetzung von Schiel. Obwohl rein philosophischer Natur hat diese Arbeit doch auch für den Staatsgelehrten großes Interesse, indem sie die Beispiele zur Belegung ihrer Sätze häufig aus dem Gebiete der politischen Wissenschaften nimmt und dadurch manche neue Schlaglichter auf diese wirft, insbesondere eine Anzahl in politischen Deduktionen immer wiederkehrender Trugschlüsse in ihrer Unzulässigkeit nachweist, und indem sie für die ganze Methodik jener Wissenschaften die maßgebenden Grundsätze mit großer Klarheit entwickelt. — Das andere Hauptwerk sind die principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 2. Vol. 1857, seitdem ebenfalls dreimal neu aufgelegt. Deutsche Uebersetzung von Soetbeer 1852. Dieses Buch nimmt unter den in neuerer Zeit erschienenen Werken über Volkswirthschaftslehre eine der ersten Stellen ein und hat auf die Behandlung dieser Wissenschaft weit über England hinaus und namentlich in Deutschland eine tiefgehende Entwicklung ausgeübt. Die Eigenthümlichkeit desselben läßt sich nicht besser charakterisiren, als mit des Verfassers eigenen Worten. Er spricht es aus, daß er sich in seiner Bearbeitung vorzugsweise die Behandlungsart der Wissenschaft durch Adam Smith zum Muster genommen habe. „Die am meisten charakteristische Eigenthümlichkeit des Smith'schen Werkes, sagt er, und gerade diejenige, worin es vornehmlich von manchen andern abweicht, welche demselben in Rücksicht der bloßen Darlegung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze gleich stehen oder es selbst übertreffen, ist die, daß es beständig die Grundsätze und deren Anwendungen zusammenstellt. Dies bedingt von selbst eine weit größere Reihe von Ideen und Gegenständen, als in der politischen Oekonomie, wenn man dieselbe als einen Zweig abstrakter Wissenschaft auffaßt, eingeschlossen sind. Für praktische Zwecke ist die politische Oekonomie mit vielen andern Zweigen der Gesellschaftswissenschaft unzer-

Mill.

Auch von reinen Detailangelegenheiten abgesehen, g
jenigen Fragen, welche dem ausschließlich wirthschaf
mmen, keine praktischen Fragen, die sich einfach nach
gen entscheiden lassen. Diese Wahrheit hat Adam
e verloren und bei seinen Anwendungen der politischen
ährend auf andere und häufig viel bedeutendere Erwäg
Oekonomie darbietet. Deshalb verschafft er auch jenes
die Grundsätze unserer Wissenschaft zu praktischen Z
e „Untersuchung über das Nationalvermögen" es ve
unter den Abhandlungen über politische Oekonomi
ikum überhaupt beliebt geworden, sondern auch an
männer einen mächtigen Eindruck macht. Der Ve
der Ansicht, daß ein Werk, das in seiner Aufgal
demjenigen von Adam Smith nachstrebt, aber den
fortgeschrittenen Ideen der Jetztzeit sich anpaßt, ein
politische Oekonomie gegenwärtig erfordert. Die „
nalvermögen" ist in manchen Theilen veraltet, übe
t Adam Smiths Zeit ist die eigentlich politische Oek
Kindheit aufgewachsen, und wenn auch die Gesell
jener ausgezeichnete Denker sein specielles Thun in
ennt hat, jetzt noch sich sehr in den Anfangsstadier
so ist sie doch manche Stufen weiter gekommen üb
ie gelassen. Es ist jedoch bisher nicht unternommen w
e Weise, die politische Oekonomie zu behandeln, m
mehrten Kenntnissen zu verbinden oder die wirthscha

Anerkennung, die hier nicht unterlassen werden soll, ist die, daß die Schnelligkeit, mit welcher dieses Ergebniß hervorgetreten ist, vorzugsweise der vortrefflichen Uebersetzung Soetbeers zu danken ist.

Schon vor dem letztgenannten Hauptwerke hatte J. St. Mill eine Sammlung volkswirthschaftlicher Abhandlungen herausgegeben: Essays on some unsettled questions of political economy. Es sind 5 Themata, die er hier behandelt, nämlich die Gesetze der Gewinnvertheilung im internationalen Handel, den Einfluß der Konsumtion auf die Produktion, die Bedeutung der Bezeichnung produktiv und unproduktiv, Gewinn und Zins, und die richtige Begriffsbestimmung und Methode der politischen Oekonomie. Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind dann, wie sich von selbst versteht, mit dem Hauptinhalte ihrer Begründung in das spätere Hauptwerk übergegangen, indessen verdient das kleinere Buch insofern auch noch jetzt immer Berücksichtigung, als manche Punkte mehr ins Einzelne darin ausgeführt sind, wie dies in den Grundsätzen der politischen Oekonomie bei ihrer weit umfangreicheren Aufgabe möglich war.

Neuerdings hat Mill abermals zwei Monographieen, diesmal der reinen Politik angehörig, erscheinen lassen, die beide einen hohen Werth haben. Das eine ist die kleine Schrift: on liberty 1859, deutsche wohlgelungene Uebersetzung von Pickford, in welcher er, hauptsächlich den Spuren Wilhelms von Humboldt folgend, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen und die individuelle Freiheit gegenüber den herrschsüchtigen Gelüsten der Majorität zu wahren sucht. Das schöne Ebenmaß, die Klarheit und lebendige Frische der Darstellung machen diese Schrift zu einem wahren Kabinetsstück der politischen Literatur, dessen Reize spätere Geschlechter vielleicht noch vollständiger empfinden werden, als die Gegenwart. — Verwandter Tendenz, aber ein enger begrenztes Ziel verfolgend und wesentlich auf das gegenwärtige England bezüglich, ist die andere Schrift: Thoughts on parliamentary reform. Sie spricht sich für möglichste Allgemeinheit, aber gegen Gleichheit des Stimmrechts aus, besonders aber verweilt sie, und darin eben liegt ihre Verwandtschaft mit dem Buche über die Freiheit, bei der Nothwendigkeit, in der Volksvertretung auch den Minoritäten eine genügende Vertretung zu sichern, um ihre Interessen vertheidigen zu können und sie so vor der Rücksichtslosigkeit einer auf keinen Widerspruch stoßenden Majorität zu schützen. Mill selbst macht zu diesem Behufe mehrere Vorschläge; in einem der zweiten Auflage seiner Broschüre beigegebenen Anhange aber nimmt er schließlich die von Hare, treatise on representation inzwischen aufgestellten Grundsätze an, welche im Wesentlichen darauf hinauslaufen, Jeden zum Parlament zuzulassen, der aus der ganzen Wählerschaft des Landes eine gewisse Minimalzahl von Stimmen auf sich zu vereinigen vermag.

Die literarische Thätigkeit Mills ist nicht auf diese unter seinem Namen erschienenen Schriften beschränkt gewesen. Daneben lieferte er noch eine große Menge von Beiträgen zu englischen Zeitschriften, namentlich der Edinburgh und der Westminster Review, die zu verfolgen jedoch, da sie nach dem Brauche des Landes anonym herauskamen, unmöglich sein würde. Die werthvollern und inhaltsreichern Aufsätze sind indessen neuerdings ausdrücklich von ihm anerkannt worden, indem er sie unter seinem Namen gesammelt herausgegeben hat als dissertations and discussions political, philosophical and historical 2 Bde. 1859. Es sind im Ganzen zweiundzwanzig Aufsätze, die auf solche Weise vereinigt worden sind. Was den Inhalt betrifft, so ist ein Punkt auf den ersten Blick auffällig, auf welchen hier unsere Bemerkungen beschränkt bleiben mögen. Neben einigen wenigen Abhandlungen über allgemeinere Gegenstände, wie Civilisation, Emancipation der Frauen u. dgl. und

Miloſch Obrenowitſch.

iſche Perſönlichkeiten und Verhältniſſe bezüglicher Aufſätze
ganze Reihe von Artikeln, welche der Betrachtung fran-
d politiſcher Zuſtände und Perſönlichkeiten gewidmet ſind.
Guizot, Michelet, Tocqueville ſind eigene Skizzen gewidmet;
öſiſchen Revolution von 1848. Deutſche Männer und deut-
den ſich gar nicht, deutſche Wiſſenſchaft kaum hier und da
tigt. Dies iſt um ſo auffälliger, je näher Mill der ganzen
nach uns Deutſchen ſteht. Vielleicht erklärt es ſich aber
aß hier ein ganz bewußtes Sichfernhalten und Zurückweiſen
Zweifel unterliegen. Es iſt, um es gerade herauszuſagen,
rund einer gleichen Geiſtesrichtung zu den nämlichen Fehlern
nnigfach an der deutſchen Literatur erkannte, welche ihn von
das Bedürfniß hervorrief, ſich durch ein fortgeſetztes und
er Franzoſen dagegen zu ſchützen. So wurde ſeine Schule,
eine vorwiegend franzöſiſche, aber ſein inneres Weſen blieb
it näher verwandt. Es mag uns ſchmerzlich berühren, von
wir uns ſo im Einklang fühlen und der unleugbar einen
auf uns ausübt, unſere nationalen Lebensäußerungen und
gnorirt zu ſehen; ſchließlich aber haben wir doch den Vor-
haben auf dieſem Wege von Mill Schriften erhalten, an
n vermögen, wie ſich bei einer Auffaſſungsweiſe, die der
keit durchaus verwandt iſt, doch diejenigen Fehler in der
ben der Staatswiſſenſchaft vermeiden laſſen, welche uns Deut-
en: Verſchwommenheit, Phraſenmacherei, Haarſpalterei und
ere unſchlüſſiges Weſen.

v. Mangoldt.

indem er wöchentlich nach Belgrad eine Anzahl Serbenköpfe zur Verzierung der Thore ſandte. Ein doppelter Vortheil reizte dazu den habgierigen, herrſchſüchtigen Knees — das Blutgeld für die Getödteten und der Tod ſeiner Nebenbuhler. Alle verdächtigen Kneeſen wurden bei Seite geräumt; bald war M. der reichſte und mächtigſte Raja ſeiner Nation. Der Aufſtand, die Zahl der Haiduken wuchs jedoch von Tag zu Tag. An der Spitze ſeiner Momken und türkiſchen Schaaren mußte M. mehrere Male gegen die Aufſtändiſchen ausziehen; erſt nach verſchiedenen, keineswegs günſtigen Gefechten gelang es ihm, die Hauptmacht durch ſeine Ueberzahl zu umzingeln und zur Kapitulation zu zwingen. 150 ſerbiſche Häuptlinge ſchickte er nach Belgrad. Der grauſame Soliman ließ ſie enthaupten, 36 der würdigſten Stareſchinen wurden geſpießt. Trotz der ſchauerlichen Beweiſe ſeiner Ergebenheit gegen die Türken gelang es jedoch M. nicht, ihr Wohlwollen zu gewinnen. Mit ſeiner Macht ſtieg ihre Furcht, ihr Haß gegen ihn. Als das Haupt eines der letzten gefürchteten Häuptlinge der Serben, das des Glawaſch, vor Soliman getragen wurde, ſchrie einer der Leibwachen M. zu: Nun iſt an dir die Reihe! — M. erkannte die Gefahr, kam ihr aber noch liſtig zuvor. Er kaufte 60 Sklaven und eine ſchöne Sklavin von Soliman; unter dem Vorwand, dieſe Schuld durch Verkauf von Schweineheerden decken zu wollen, gelang es ihm kaum noch, die Feſtung Belgrad verlaſſen zu dürfen. Das Henkerſchwert der Türken ſchwebte jetzt auch über ihm. Kaum in ſeinen Bergen angekommen, ſetzte er ſich mit den Haiduken in's Einverſtändniß; am Palmſonntage 1815 forderte er an der Kirche zu Takowo die verſammelte Menge zur Empörung auf und erklärte den Türken den Krieg. Eine der ſchönſten Zeiten ſeines Lebens begann. Alles Volk ſtrömte ihm zu. Der Liebling ſeiner Krieger, der Schrecken ſeiner Feinde, drängte der tapfere, gigantiſche Serbenhäuptling, — begleitet von ſeiner Gattin Ljubitza, hoch zu Roß, jeden Morgen von dem Archimandriten Mileta Paulowitſch, der ihm mit ſeinen bewaffneten Mönchen zugezogen war, geſegnet und zum Kriege geweiht —, die Türken in mehreren Gefechten zurück. Aber Tapferkeit und Kriegsglück, ſo ſehr ſie in der Schlacht bei M. leuchteten, kamen ſammt der Vaterlandsliebe doch bei ihm erſt nach dem Eigennutz. Der Aufſtand hatte ſich auch in die nördlichen Diſtrikte verbreitet und dort gegen die Türken behauptet. Dieſe mußten für ihre Herrſchaft beſorgt werden; überdies vertraute der neue Vezier in Belgrad Maroſchli-Ali weniger ſeinen kriegeriſchen Eigenſchaften als ſeinen diplomatiſchen Gaben, die ihm erſt vor Kurzem die friedliche Unterwerfung ſeiner letzten, aufſtändiſchen aſiatiſchen Provinz erwirkt hatten. Vielleicht hätte M. im Kampfe das Joch der Türken abſchütteln können, aber er zog es vor, ſich mit ihnen, ſobald er ſie durch ſeine ſiegreichen Gefechte mürbe und ſeinen Vorſchlägen geneigt ſah, in Unterhandlungen einzulaſſen und auf dieſem Wege das Ziel, dem er zuſtrebte, zu erreichen. Er begab ſich zu Maroſchli-Ali und erklärte 3 Mal in den Staub gebeugt vor 50 Begs ſich als Unterthanen des Großherrn, worauf ihn der Vezier zu ſeinem Geſchäftsträger und Stellvertreter bei den Serben ernannte. Die weiteren Bedingungen des Friedens waren, daß die Türken auf die Feſtungen beſchränkt würden; keiner ſollte die Dörfer und Gebirge bewohnen. In jeder Nahia (Diſtrikt) wurde neben den Kneeſen ein türkiſcher Muſſelim angeſtellt, der jedoch ohne Einwilligung der Kneeſen nicht über Serben richten durfte. 12 Stareſchinen unter dem Vorſitz des Oberknees traten nach dem Muſter des alten Senats als ſerbiſche Kanzlei in Belgrad zuſammen. Sie bildeten den oberſten Gerichtshof, an den appellirt wurde, hatten die eingeſammelten Abgaben zu empfangen und dem Paſcha auszuliefern; die zum Tode Verurtheilten mußten ſie den türkiſchen Nachrichtern übergeben.

Bald entſtand im Schooße dieſer neben M. Serbien repräſentirenden [illegible] perſchaft Feindſchaft gegen den herrſchſüchtigen Oberknees, der [illegible] ſcheute, ſeine Pläne ins Werk zu ſetzen, ſeine Feinde und Nebenbuhler aus [illegible] Wege zu räumen. Sein hauptſächlichſter Feind in der Kanzlei war Petr [illegible] es dauerte nicht lange, ſo ſagten erkaufte Zeugen aus, daß Peter ſich [illegible] Verſchwörung gegen den Sultan eingelaſſen habe. Auf ihre Eide hin [illegible] roſchli-Ali ihn hinrichten laſſen. Der neue Metropolit Nikſchitſch ſtand im [illegible] eine der montenegriniſchen ähnliche geiſtliche Herrſchaft über Serbien anſtr[illegible] der prunkende, eitle, übermüthige Mann wurde in ſeinem Hauſe ermo[illegible] Räuber ſollten es gethan haben, aber Niemand wagte mehr gegen M. [illegible] Haupt zu erheben. Eine noch ſchlimmere Beſchuldigung ruhte auf M., der [illegible] Kara-Georgs, mit Unrecht von Manchen für die erſte grauſame, tyranniſche, [illegible] menſchliche That des Oberknees gehalten. — Die Türken hatten ſich wenig [illegible] ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; mit dem Frieden war [illegible] Uebermuth wieder in gewohnter Weiſe gewachſen. Die dumpfe Gährung, die in [illegible] davon unter den Serben herrſchte, hielt der in Beſſarabien beſſere Zeiten abwar[illegible] Czerni-Georg für günſtig, ſeine Befreiungsverſuche Serbiens von türkiſcher [illegible] ſchaft wieder aufzunehmen. Er erſchien plötzlich in ſeinem Vaterlande und ſuc[illegible] zur Empörung auf, indem er den Aufſtand aller Slavo-Gräken durch die [illegible] Halbinſel als nahe bevorſtehend erklärte. M. war wenig mit dem Auftauchen [illegible] alten Oberhauptes gedient. Von jenem zum Aufſtand aufgefordert, heuchelte [illegible] Freundſchaft, verrieth jedoch den Türken ſeinen Aufenthalt; Mörder wurden [illegible] geſchickt — der eingeſchlafene ſerbiſche Held erwachte nie wieder.

Niemand wagte mehr M. die Herrſchaft ſtreitig zu machen. Rückſichtslos verfolgte er ſein Ziel. Den Türken gefiel dieſe Anſammlung der Macht in [illegible] Hand ſehr wenig. Sie fingen an, die Selbſtändigkeit der Kneeſen der [illegible] Diſtrikte zu begünſtigen, aber die Kneeſen, die nach Selbſtändigkeit [illegible] waren bald ermordet. M. drückte die übrigen nur um ſo tiefer. Er verfolgte [illegible] Centraliſation der Gewalt mit allen Kräften. Nicht mehr das Volk, [illegible] beſoldete die Kneeſen, die er gleich ſeinen übrigen Beamten als Sklaven behan[illegible] die er nach Willkür ein- oder abſetzte. Die Steuern, die er eintrieb, [illegible] drückender als unter den Türken; in Folge davon brach 1825 in S[illegible] Diſt[illegible] ein Aufſtand gegen ihn unter der Leitung Miloje Popowitſch, genannt Diak[illegible] aus. Dieſer wurde jedoch bald gedämpft, Miloje und 120 gefangene Serben [illegible] erſchoſſen. Nichts deſto weniger mußte ſich M, durch das Drängen des [illegible] Volkes genöthigt, herbeilaſſen, eine große Skupſchtina zu berufen. Aber er [illegible] zu ſeinem Vortheil auszubeuten, indem er ſeine Gegenpartei dermaßen einſchü[illegible] daß ſie nicht zu kommen wagte. Faſt nur ſeine Anhänger allein bildeten die [illegible] abgehaltene Verſammlung; M. bat ſie, für ihn beim Sultan um die [illegible] Fürſtenwürde nachzuſuchen, was ſogleich geſchah. Die Skupſchtina unterzeich[illegible] eine Akte, worin ſie verſprach, nur ihm und ſeinen Nachkommen [illegible] zu ſein.

die Stellung des Landes war geſicherter denn je; Rußland hatte die Garantie übernommen. Man verlangte ein Nachlaſſen in der Strenge, in den nur durch Ausnahmszuſtände zu entſchuldigenden Maßregeln des neuen Herrn. M. veröffentlichte, den Sturm zu beſchwichtigen, die ſogenannte ſerbiſche Verfaſſungsurkunde und beſchwor ſie; es fehlte aber darum doch viel, daß ſie wäre gehalten worden.

M. hatte im vollſten Umfange die Erbſchaft der Paſcha's angetreten. Schnell benutzte er dabei ſeine doppelſeitige Stellung. Seine deſpotiſche Herrſchgier und Habſucht war zweiſchneidig gegen Serben und Türken. Den Serben gegenüber vertrat er den Sultan als deſſen Diener, den Türken gegenüber ſtellte er ſich als Vertreter ſeiner Nation. — Im Lande herrſchte Ruhe, — nur Einer durfte rauben, M. Der Feldzug Rußlands 1828 brachte in Serbien keine Aenderung hervor. Die Serben waren wohl rührig und hätten gerne losgeſchlagen, aber von Petersburg kam die Weiſung, ſich ruhig zu verhalten, widrigenfalls würde ſelbſt ein ruſſiſches Heer einrücken, — Rußland iſt nimmer damit gedient, daß ſich auf der Balkanhalbinſel eine ſelbſtändige Herrſchaft feſtſetzt, die ſtark genug iſt, allein mit den Türken fertig zu werden, und die Moskowiter um die ſchöne Beute bringt, nach der ſeit den Uranfängen ihrer Herrſchaft ihre Sehnſucht geht. M. hielt ſich ſtill und diente Ruſſen und Türken. Ehrlichen und aufopfernden Patriotismus hat dies eigennützige, kleinliche Deſpotenherz nie gekannt. Anſtatt trotz Rußland ſich zu erheben und Slaven und Griechen im Vorkampf der ſerbiſchen Nation mitzureißen, gehorchte er gegen den Lohn der Anerkennung als erblichen Fürſten den Geboten Nikolaus' und ſtieß ſogar die empörten Serben Bosniens und der Herzegowina zurück.

Am 29. November 1829 wurde endlich durch Rußland die Vollziehung des Bucareſter Vertrags erzwungen. Der erſte Hattiſcherif des Sultans an die Serben beſtimmte die Freiheit des Gottesdienſtes und der kirchlichen Gebräuche der Serben, innere Selbſtändigkeit der Verwaltung, Erhebung eines einzigen Tributes, Gültigkeit der ſerbiſchen Päſſe für die ganze Türkei, die Erlaubniß, Schulen, Spitäler und Druckereien anzulegen. Alles türkiſche Grundeigenthum wird gegen Entſchädigung Serben überlaſſen. Kein Türke, mit Ausnahme der Feſtungsgarniſonen, ſoll in Serbien wohnen. M.'s Stellung war darin unberührt geblieben. Er ließ den Hattiſcherif nicht veröffentlichen und erbat ſich von den beiden Kaiſern einen beſſeren Lohn ſeiner Neutralität, den ihm Rußland, das ihn jetzt als unbedingtes Werkzeug anſah, auch gewährte. Im Auguſt 1830 wurde er von der Pforte als erblicher Fürſt Serbiens anerkannt, bald darauf auf der Ebene des Wratſchar vor Belgrad in der Skrupſchtina von den Serben anerkannt und unter dem Geläute der ſeit 1813 verſtummten Glocken von dem Metropoliten zum Fürſten geſalbt.

Die Lage der Serben ward dadurch nur ſchlimmer. Die Regierung M.'s mit ihren Erpreſſungen, in ihrer Rohheit, Grauſamkeit und Geſetzloſigkeit iſt ein ſchlimmes Gemälde. Von der türkiſchen Barbarei her galt dem Fürſten die öffentliche Gewalt als jedes Privatrecht neben ſich ausſchließend. „Bin ich der Herr und ſoll ich nicht thun können was ich will?" ſagte er, und er that nach ſeinem Wohlgefallen. Höhere Steuern als je in den Türkenwirren wurden eingetrieben; den Salzhandel riß er allein an ſich. Die Douane, die ihm ſeit 1833 abgetreten war, wurde immer läſtiger. Die beſten Stücke der Heerden zwang er ihm auszuliefern, die Belgrader Gemeindetrift mußte ſie nähren; die Eichenwälder wurden umzäumt, die Schweineheerden der Bauern ausgeſchloſſen. Die Sawe-Vorſtadt zu Belgrad genirte ihn, er ließ die 200 Hütten von ſeinen Momken in Brand ſtecken, ſo daß die Bewohner kaum das nackte Leben retteten und in Semlin ein Einbruch der Türken vermuthet wurde; auf der Brandſtätte erbaute er ſeinen

lzmagazine. Die Güter der Reichen zog er ein, nachdem er
rieben. Wolluſt, Rohheit und perſönliche Henkerluſt fehlen
— Unter mannigfachen unvermeidlichen Unruhen regierte ſo
ahre hindurch. Aber die große Kunſt, der er hauptſächlich
kte, die des geſchickten Lavirens zwiſchen den verſchiedenen
ließlich verloren. Er verfeindete ſich mit Rußland, weil er
ſtützen ſuchte, das ſeine deſpotiſche Herrſchaft wegen Ab-
Handelsverträge mit dem großen Kaufmann der Serben be-
ſtützten Rußland und die Türkei gemeinſam ſeine Gegner.
ren getödtet oder vertrieben, aber im Schooß ſeiner nächſten
erwuchſen M. neue. Er ertheilte keine Lehen; er allein
en waren ſeine Sklaven, die er mit Stockprügeln ſtrafte;
allein raubte; dieſer Zuſtand war unerträglich. Sein eigener
ins der Häupter der neuen Verſchwörung; ſein Weib, die
kgeſetzte Ljubitza, wußte darum. — Rußland und die Türkei
he Charte, in welcher einem Senat alle Macht zuertheilt wurde
blieb. M. begab ſich nach Semlin und trug Oeſterreich und
ung in dem Zwieſpalt an. Beide Staaten beſtürmten ihn,
ie zu wenden; die Serben fürchteten die fremde, namentlich
So ſah er ſich plötzlich von allen Parteien wieder umworben,
berufen. Weinend kehrte der graue Deſpot zurück, mit dem
rbe und Verfaſſungsfürſt regieren zu wollen. Aber der Haß
Senat durch. Man forderte Rechnungsablage über die letzten
kgabe der eingezogenen Güter. Hiezu konnte und wollte
hen. Er erklärte den Senat abgeſetzt und bot ſeine Truppen
Aber Wutſchitſch, vom Senat mit diktatoriſcher Gewalt

John Milton

wurde am 9. December 1608 in London geboren. Von streng puritanischen Eltern erzogen, besuchte er in seinem sechszehnten Jahre die Universität Cambridge und verbrachte dort acht Jahre in stillen rastlosen Studien. Das gleiche, strenge, arbeitsvolle Leben setzte er fort, als er von da nach Horton, einem Landgute seiner Eltern, übersiedelte. In diesen Jahren der Vorbereitung und Sammlung trat er nur mit einigen kleinen Gedichten, dem Maskenspiele Comus, den beschreibenden Gedichten l'Allegro und il Pensieroso u. a. in die Oeffentlichkeit — Werken, welche trotz der noch unreifen Form bereits den fertigen Charakter des Dichters zeigen, seinen strengen sittlichen Ernst und unbeugsamen Freiheitsmuth. Im Jahre 1638 ward die lange glückliche Muße unterbrochen durch eine Reise nach Italien, wo M. seine ästhetische Ausbildung zu Ende brachte im lebendigen Verkehr mit denen, welche die gelobten Tage Tasso's noch gesehen hatten.

Als die politischen Zustände Englands sich immer düsterer gestalteten, kehrte er in die Heimat zurück, und jetzt erst, in seinem dreiundreißigsten Jahre, begann er seine Wirksamkeit als Publicist. Er war sich klar bewußt, daß seine angeborene Begabung ihn auf die Dichtung hinweise, aber — eine streitbare Natur, wie er war, und gewohnt, auch in der Poesie nur ein Mittel für die sittliche Erhebung der Menschen zu sehen, — vermochte er es nicht „als ein unnützer Knecht" zur Seite zu stehen, während es galt „die Sache Gottes und seiner Kirche zu vertheidigen". Er wendete sich gegen die zunächst drohende Gefahr, daß durch Laud und die Prälaten „die Messe wieder in die Kirche geführt werde". Dem Sturze der bischöflichen Kirche galt sein Buch „über die Reformation in England und die Ursachen, die ihre vollständige Durchführung bisher gehindert haben", sodann die Streitschriften „on prelatical ep'scopary" (gegen Bischof Hall) und „über Einrichtung des Kirchenregiments" (gegen Erzbischof Usher), sämmtlich im Jahre 1641 erschienen. Als dann einige presbyterianische Geistliche unter dem Namen Smectymnuus einen Federkrieg gegen Hall eröffneten, nahm M. sich ihrer an in den Schriften „Bemerkungen über die Vertheidigung des Remonstranten (Hall) gegen Smectymnuus" und „Apologie für Smectymnuus". M., obwohl gänzlich frei von der insularen Beschränktheit vieler seiner Landsleute und ein warmer Bewunderer fremder großer Nationen, sah doch in England die Wiege der religiösen Aufklärung. Um so unmuthiger empfand er es, daß die Heimat Constantins und Wycleffs von den Segnungen der Reformation bisher nur oberflächlich berührt worden. Er erkannte und verwarf den äußerlichen politischen Charakter der Reformation Heinrichs VIII. und Eduards VI. und verlangte eine Rückführung der Kirchenverfassung auf den einfachen Zustand der ältesten christlichen Zeit. Nicht blos Abschaffung der bischöflichen Würde und Selbstwahl der Seelsorger durch die Gemeinde forderte er, sondern überhaupt Beseitigung aller der Kirche zugewachsenen weltlichen Institutionen. Veräußert werden müsse das Kirchengut — denn gleich Dante und mit Dante's Worten erkannte er in der Schenkung Konstantins die Büchse der Pandora — und gänzlich aufgehoben werden die kirchliche Jurisdiktion, welche der häuslichen und väterlichen Gewalt der Kirche nimmer zustehen könne. Scharf und schlagend wird jene Verwirrung der Begriffe aufgewiesen, welche für die Kirche politische Befugnisse, für den Staat aber, der seiner Natur nach „nur die Wirkung, nicht den Sitz der Sünde" treffen und strafen könne, eine väterliche Gewalt in Anspruch nahm. Diese Anschauungen waren zwar längst ein Gemeingut

John Milton.

nter den Briten geworden, seit die Verfolgungen der katho-
rotestantische Flüchtlinge nach Genf getrieben und seit die
ß gefaßt hatten, in geistlichen Dingen unbekümmert um die
zu entscheiden. Aber M. hat das Verdienst, diese Gedanken
gestellt zu haben in humanerer Form, als einst Knox den
die Beweise einer umfassenden Gelehrsamkeit und in dem
aften Prosa, welche zu gründlichen kirchengeschichtlichen Unter-
net ist wie für die bittersten Ausfälle einer leidenschaftlichen
große Partei der Puritaner in ihre Elemente zerfiel, erkannte
lgesätze seiner Doktrin. Er trat auf die Seite der Indepen-
ner der presbyterianischen Unduldsamkeit des langen Parla-
hm gleichgesinnten Cromwell wiederholt zur Durchführung
freiheit und schrieb endlich nach des Protektors Tod (1659)
arlament „über Regierungsgewalt in kirchlichen Dingen, eine
eigt wird, daß es keiner Macht auf Erden zustehe, in Sachen
üben", sowie das Pamphlet „Betrachtungen über die leichtesten
der Kirche zu entfernen". Da zog er aus dem Kernspruche
o aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit", die kühnsten
unbedingte Freiheit des Denkens und Redens über geistliche
ung von Kirche und Staat und gänzliche Abschaffung des
der durch bibelkundige Gläubige aus der Gemeinde vollauf
wohl M., getreu dem Geiste der Zeit, die Katholiken von
als eine politische Partei, welche sich mit den Spolien der
hert habe und wegen ihrer Dispensationen noch sündlicher da-
so fand doch selbst diese beschränkte Toleranz in dem theolo-
he keinen Boden. M. selber freilich blieb seiner Meinung

aber leider will er, nach Art der Juden, die letzte Entscheidung dem Gewissen des Mannes allein zuschieben, der beurtheilen soll, ob das sittliche Band, welches das Wesen der Ehe ausmacht, wirklich zerrissen sei. Diese Bestrebungen blieben ebenso erfolglos wie sein Versuch, die Pedanterie des englischen Unterrichtswesens, welche er selbst in dem freieren Cambridge nur widerwillig ertragen, zu verdrängen durch eine wahrhaft klassische Erziehung des Leibes und der Seele. Vielleicht hat damals nur der deutsche Samuel Hartlieb die ihm gewidmete Schrift M.'s „über Erziehung" wirklich verstanden, welche den Unterricht befreien will von der Herrschaft der Theologie und seiner Scholastik, die man Philosophie nannte. Da M. unter häuslicher Freiheit die ungehinderte Entwicklung des Individuums verstand, so rechnet er selbst zu dieser Gruppe seiner Werke seine edelste prosaische Schrift, die Areopagitica. Als im Jahre 1644 das lange Parlament den Beschluß faßte, daß für den Druck jeder Schrift eine Licenz eingeholt werden müsse, so trieb es M., eine Lanze zu brechen für vollkommene Preßfreiheit. Und nie sind die unveräußerlichen Rechte des Menschen mit schlagenderen Gründen, mit einem so großartigen Idealismus verfochten worden. „Ein Buch ist wie eine Phiole voll der reinsten Lebenskraft des schaffenden Geistes, darum ist das Verbot eines guten Buches schlimmer, denn der Todtschlag eines Menschen. Der Mensch kann seine angeborene Unreinheit nur abstreifen durch die Prüfung, auch des Bösen. Die Wahrheit gleicht einem Bache, der zum Sumpfe wird, sobald man seine Bewegung hemmt. Da es nicht möglich ist, jede Unzufriedenheit aus dem Staate zu verbannen, so gebe man ihr Luft und Raum, sich zu äußern; denn es ist ein Wahn, daß die Sünde sich entfernen lasse, wenn man ihr Objekt hinwegräumt." Solche Gründe, heute längst ein Eigenthum aller Denkenden, vermochten freilich ebenso wenig wie der geschickte Hinweis auf den papistischen Ursprung der Censur die Herrschsucht der glücklichen Partei der Presbyterianer zu überzeugen.

Wirklichen Einfluß auf die politischen Geschicke seines Landes gewann M. erst, als die Independenten Herren des Parlaments geworden und der Freistaat gegründet ward. In einer mehrjährigen Muße hatte M. inzwischen seine „Geschichte Englands" geschrieben, welche nur bis zur normannischen Eroberung reicht, die Erzählungen der alten Chronisten ohne tiefere Kritik wiedergibt, jedoch überall die angelsächsischen demokratischen Neigungen des Verfassers bekundet. Jetzt (Februar 1649) erschien seine Schrift „über die Stellung der Könige und Obrigkeiten", welche wahrscheinlich schon vor der Hinrichtung des Königs begonnen war. Als diese freiwillig unternommene Vertheidigung der großen Rebellion allgemeines Aufsehen im Lande erregte, ernannte ihn die neue Republik zum lateinischen Staatssekretär (für das Auswärtige), und im Auftrage seines Freundes Cromwell schrieb er nun „Bemerkungen über den Friedensschluß zwischen Graf Ormond und den irischen Rebellen und Papisten", sodann den „Eikonoklastes, eine Antwort auf das Buch Eikon Basilike, das Bildniß seiner geheiligten Majestät in seiner Einsamkeit und Qual" (sämmtlich 1649). Dann galt es, die Sache des Gemeinwesens auch vor den fremden Nationen zu führen, und M. that es durch die lateinische Schrift „defensio pro populo Anglicano" als Antwort auf Claude Saumaisis defensio regia (1651), welcher eine defensio secunda und eine defensio pro se (eine heftige Polemik gegen den schottischen Geistlichen More) folgten. Gleichzeitig entwarf er die unter dem Namen der literæ Pseudo-Senatus Anglicani bekannten Staatsschriften, welche die Lutheraner und Calviniſten Deutschlands wie die evangelischen Eidgenossen zum Beilegen des Bruderstreites mahnten, den Großfürsten Siebenbürgens zum Widerstande gegen die habsburgische katholische Tendenzpolitik ermun-

mit dem großen Kurfürſten und Karl Guſtav von Schweden
niſchen Könige „ſeine beiden Augen“ — Abſchaffung der
Handel in Weſtindien — forderten, alle proteſtantiſchen Höfe
henſer in die Schranken riefen, — welche mit einem Worte
oteſtantiſche Politik im größten Style verfochten. Und wie
er Kirche empfand, davon geben einige jener Sonette Zeug-
ewegten Jahren ſeiner politiſchen Thätigkeit entſtanden, vor
die Waldenſer:

Lond, thy slaughter'd saints, whose bones
'd on the Alpine mountains cold,
, who kept thy truth so pure of old,
our ancients whorshipp'd storks and stones.

nan in M.'s politiſchen Schriften nicht eine feſte, in ſich ge-
n. Es ſind Gelegenheitsſchriften, die ein Mann von ſouve-
iſter Sittlichkeit im Eifer des Kampfes hinwarf, im Ge-
Meineid und die Selbſtvergötterung des Königthums von
früher ſah er voraus, daß „die religiöſe Bewegung auch
hältniſſe einen heilſamen Einfluß üben werde“, und jetzt
ndependenten, nach der entgegengeſetzten Seite in denſelben
Stuarts mit der Lehre ho bishop no king huldigten. Aus
, daß Gott keinen irdiſchen Stellvertreter für ſeine Kirche
chluß, daß der Staat kein Königthum ertragen könne, eine
inſt ein warmer Verfechter des verfaſſungsmäßigen König-
Einſicht in die Unverbeſſerlichkeit der Stuarts gelangt war.
Natur, welches mit der Offenbarung Gottes zuſammenfalle,
und Beſte herrſchen, und weil es unter den Menſchen kein

aus von der Annahme eines Naturzustandes im gewöhnlichen Sinne, wohl aber von einer ursprünglichen Freiheit der Menschen. Erst nach dem Sündenfalle traten Gewaltthaten ein und damit die Nöthigung zu einem Schutz-Vertrage, zur Einsetzung von Obrigkeiten, welche an beschränkende Gesetze, oder doch jedenfalls an das Gesetz der Natur gebunden sind. Jedes Gemeinwesen ist eine Gesellschaft, die in allen das Wohl des Ganzen betreffenden Dingen sich selbst genügt; darum kann die Willkür eines Einzelnen nie über das Ganze entscheiden, vielmehr besteht ein Recht und eine sittliche Pflicht des Widerstandes gegen Unrecht. Wie also M. die privatrechtliche Lehre vom Erbrechte der Fürsten verwarf als eine die Bürger zum Vieh erniedrigende Doktrin, so ist auch seine Begründung des Widerstandsrechts grundverschieden von der privatrechtlichen Meinung des Mittelalters. Sie ruht auf einer tief sittlichen Auffassung des Staats, und aus M.'s sittlich-religiösen Ueberzeugungen — nicht, wie gewöhnlich geschieht, aus dem verhängnißvollen Drange der Umstände — ist es auch zu erklären, daß er die Hinrichtung des Königs rechtfertigte. Das positive Recht ist ihm ungültig, wenn es dem Naturrechte, dem Gesetze Gottes widerspricht; das göttliche Recht aber verlangt, daß der Mörder, wes Standes er sei, von der Strafe ereilt werde. — Nicht minder großartig ist der wiederholte Hinweis auf die sittlichen Grundlagen des Staats. Wenn der Despotismus darauf ausgeht, die Bürger möglichst schafmäßig im Geist und im Willen zu machen, so ist es die Aufgabe eines freien Volks, den Tyrannen im eigenen Busen zu bekämpfen, für die sittliche Erziehung des Volkes zu sorgen und den Staat also zu gestalten, daß er Einem großen Christenmenschen gleicht. Schon dieser sittliche, reine Geist seiner Lehre, gleichwie der politischen Theorieen aller Calvinisten, soll uns mahnen, die althergebrachte thörichte Meinung endlich zu beseitigen, welche die Puritaner und Hugenotten mit den jesuitischen Verfechtern des Tyrannenmords, den Mariana und Beidgewater, kurzweg als „Monarchomachen" zusammenwirft. — Endlich hat M. die große Idee der Trennung von Staat und Kirche wenigstens aufgestellt — wenn auch nicht durchgefüht. Denn da er dem Staate die höchsten sittlichen Aufgaben zuweist, aber nur eine religiöse Sittlichkeit sich vorstellen kann, so bleibt die Ausführung dieser Lehre lückenhaft und dunkel. Ueberhaupt wußte M. die Grenzen zwischen Recht und Sittlichkeit nicht zu ziehen, und in dieser Hinsicht war ihm der geistreichste der Gegner der Puritaner, Hobbes, unzweifelhaft überlegen, obwohl dessen roher Positivismus sittlich weit niedriger steht als M.'s heiliger Ernst.

Nicht blos durch die Neuheit ihrer Ideen wirkten diese Schriften mächtig auf die Zeitgenossen, sondern vielleicht mehr noch durch die Schärfe einer Polemik, der es auf ein pecus oder stultissimum caput nicht ankam, durch die rücksichtslose Kühnheit des Puritaners, der selbst die blutige Unterwerfung Irlands vertheidigte als einen Kampf gegen verstockte Wilde und Götzendiener, und durch den trotzigen Stolz des freien Bürgers, der kurz erklärte, es sei wenig Ehre zu holen in einem Federkriege gegen Könige, denn nur mit Legionen, nicht mit Gründen verstehen die Tyrannen zu fechten. M.'s Wandel blieb das lebende Bild zu seinem klassischen Worte: „die Freiheit ist mehr nach Innen als nach Außen zu suchen; ihr Dasein beruht nicht sowohl auf dem Schrecken des Schwerts als auf der Ehrbarkeit des Lebens und der Reinheit der Sitten". Sein Augenlicht hatte er verloren bei der angestrengten Arbeit an der defensio, aber ihn hielt aufrecht, wie er einem Freunde gesteht

> the conscience, friend, to have lost them overply'd
> in liberty's defense, my noble task,
> of which all Europe talks from side to side.

wells fortdauerte und die von M. verlangte definitive Ver-
immer nicht erſchien, ſchied er aus dem Staatsdienſte, und
der ſeine Stimme, als nach dem Tode des Protektors die
rohte. Jetzt verſuchte er in der Schrift „der mögliche und
Gemeinweſen herzuſtellen, und die Vorzüge deſſelben ver-
en und Nachtheilen einer Reſtauration des Königthums in
t Ideen der Independenten vollkommen durchzuführen. Er
Englands zu einem Bundesſtaate von freien Gemeinden und
n lebenslänglichen Senate, alſo eine Verfaſſung nach dem
Niederlande, aber mit einer ſtärkeren Centralgewalt. Ja,
den Adel des Geiſtes, den er nie verleugnete, verficht er
nſichtigen Minderheit, die thörichte Menge zur Freiheit zu
Sinn ſchrieb er „an einen Freund", „an Monk" und „gegen
Predigten". Umſonſt. Er ſollte das Scheitern aller ſeiner
s die Rückkehr Karls II. über England verhängt ward, ent-
Haſſe der Cavaliers. In dieſen letzten Jahren der Armuth,
Verfolgung kehrte er zurück zu ſeinem wahren Berufe. Er
das wiedergewonnene Paradies und das gewaltige Klage-
Gottesmannes, Samſon Agoniſtes. M. ſtarb am 8. Nov.
n Begriffe ſind längſt befreit von dem Banne altteſtamen-
der M. befangen hielt, unſere Dichtung hat die allegoriſche
noch nicht zu löſen vermochte, längſt durch reinere Kunſt-
ere Staatswiſſenſchaft weiß die Thatſachen der Wirklichkeit
erechnungen zu ziehen als der kühne Idealiſt es vermochte;
iſpiel für alle Zeit lebt der Bürgerſinn und die unſträfliche

spruchsvolle Natur, der, während er philanthropische Bücher schrieb und physiokratische Experimente machte, seine Untergebenen und Familie despotisch drückte. Seine launenhafte barbarische Strenge warf die außerordentlichen Fähigkeiten seines Sohnes durch eine systematisch verkehrte Erziehung von Anfang an auf eine falsche Bahn, ein weniger kräftiger Geist wäre dadurch gebrochen, diesen aber reizte der Druck nur zu stärkerem Widerstreben und löste ihn von seiner natürlichen socialen und bürgerlichen Grundlage. In unstetem Wechsel verbrachte er seine Jugendjahre. Unglücklich vermählt entführte er die Marquise de Monnier, seine vielgenannte Sophie; die Rache der Verwandten ereilte ihn in Holland und brachte ihm ein mehrjähriges Gefängniß in Vincennes. Aber die Leiden der Haft konnten ihn so wenig beugen als seine Abenteuer ihn ausfüllen; schon mit 23 Jahren schrieb er einen „Versuch gegen den Despotismus", in dem er trotz der deklamatorischen Form mit vielem Scharfsinn nachweist, daß der Despotismus nicht sowohl eine Form der Regierung als die Vernichtung der Gesellschaft sei. Dasselbe Thema behandelt er weit gediegener in Vincennes in dem Werke über die Verhaftsbriefe und Staatsgefängnisse. Es ist, wie die Einleitung sagt, eine Berufung an die Nation. Da er seine Klage nicht vor die Gerichte bringen kann, will er die öffentliche Meinung wenigstens über die Verderblichkeit und Ungesetzlichkeit der willkürlichen Verhaftungen aufklären und weist nach, daß sie dem französischen positiven Rechte wie dem Naturrechte vollständig widersprechen. Der Begriff der Gerechtigkeitspflege, der Grundlage aller bürgerlichen Freiheit, sagte er, schließt jede Einzelwillkür aus. In Frankreich haben die Könige stufenweis fast alle Beschränkungen ihrer Macht aufgehoben, die Generalstaaten werden nicht mehr gehört, stehende Heere vollführen den Willen des Monarchen, der sogar die Gewissen beherrschen will, der richterlichen Gewalt allein ist wenigstens im Principe eine gewisse Unabhängigkeit geblieben, aber die Ausnahmen mehren sich erschreckend, und wo eine Regierung ausführende, gesetzgebende und richterliche Gewalt in einer Hand vereint, da ist Despotismus, möge nun der Monarch sein wie er wolle. Die Geschichte zeigt, daß die beschränkte Autorität, welche sich an die Gesetze hält, immer viel sicherer gestanden als die unbeschränkte, welche eben wegen ihrer Allmacht für Alles verantwortlich gemacht wird. Er fügt hinzu, daß er keine politische Freiheit für möglich hält ohne eine Volksvertretung, die vor Allem in Besteuerungssachen mitzusprechen berechtigt sei, und entwirft nur ein dunkles Bild der Gegenwart Frankreichs, die Unterdrückung aller Freiheiten und die Sittenverderbniß müsse zu einer Revolution führen.

Erwägt man, daß M. dies Werk im Kerker, bestürmt von allen geistigen und körperlichen Leiden, schrieb, so müssen wir den Geist bewundern, der sich zu so freier und eindringender Betrachtung erheben konnte, der Styl ist beredt und doch im Ganzen maßvoll. M. zeigt sich wohlbewandert im Alterthum wie in den Schriften der Zeitgenossen, die er mit großer Unabhängigkeit beurtheilt, er bewundert Rousseau, aber bekämpft seine damals allgemein angenommene Lehre vom Gesellschaftsvertrag, er verehrt Montesquieu, aber weist ihm falsche Auffassungen nach, namentlich aber ist sein freies Urtheil über Ludwig XIV. hervorzuheben, dessen Eroberungssucht, Verschwendung und Willkür er aufs Schärfste geißelt. Aus Vincennes befreit, ging M. nach England, dessen sociale und politische Zustände er aus eigener Anschauung kennen zu lernen suchte; nach Frankreich zurückgekehrt schrieb er mehrere volkswirthschaftliche Bücher, namentlich über die Diskontokasse und die spanische Bank, wodurch er der Regierung unbequem ward. Calonne sandte ihn nach Preußen, um dessen Verwaltung zu studiren und den bevorstehenden Thronwechsel zu beobachten. Dohm bezeugt, mit welcher außerordentlichen Thätigkeit und Intelligenz M., der in voll-

preußiſchen Zuſtände nach Berlin kam, ſich ü
as für ſeinen Zweck diente, ſo daß er in wenigen
ie meiſten Beamten über die ſtaatlichen Verhältn
Bewunderer Friedrichs II., den er kurz vor ſein
e ihn nicht über die großen Schattenſeiten des Re
1788 mit Maurillons Hülfe erſchienenen Werke
er eingehenden Kritik unterwirft. Er tadelt vor A
s, das, um die Ausfuhr des Geldes zu hind
riken unnatürlich begünſtigt, den Landbau niede
Militärpolitik, welche die unteren Volksklaſſen zu fa
chte, die Bevorzugung des Militärs vor den andern
echtung des Adels. Daher empfahl er Friedrich
igung Aufhebung der Privilegien und Monopole
räfte frei entwickeln könnten, er räth ihm nicht
h namentlich nicht zu viel zu regieren, ſein Volk d
aufzuklären, die ſocialen Ungleichheiten durch

der bevorſtehenden Berufung der Notabeln ließ
nſchte Sekretär derſelben zu werden. Als dieſe
er die Dénonciation de l'agiotage, welche ihm
daß er eine neue Haft durch die Flucht vermeide
t man wohl, daß die Schrift den ganzen Zorn de
enn ſchonungslos reißt ſie den Schleier von den
thſchaft eines Calonne, wie von den halben M
nder Klarheit wird die Verderblichkeit der fortw
che ſich ſchon im Augenblick der Kontrahirung a

er meistens zu günstig angesehen zu werden. Seine gewaltige Persönlichkeit, welche den Zeitgenossen unwiderstehlich imponirte, hat auch auf die Geschichtschreibung mächtig gewirkt. Es ist eine weit verbreitete Auffassung, daß, wäre die Regierung Ludwig XVI. ihm gefolgt, die Ausschreitungen vermieden wären und das Werk der socialen und politischen Umgestaltung Frankreichs sich friedlich vollzogen hätte. Wir vermögen diese Ansicht nicht zu theilen. Allerdings hätte die Klugheit der Regierung geboten, sich einen so furchtbaren Gegner zu verbinden, und gewiß hätte er als Finanzminister Großes leisten und vielem Unheile vorbeugen können, denn in diesen Fragen übersah er alle seine Zeitgenossen weit; aber es läßt sich nicht verkennen, daß sein vergangenes Leben noch mehr als sein demagogisches Auftreten es erschwerte, ihn an die Spitze der Geschäfte zu stellen, rief er doch selbst oft aus: ah que l'immoralité de ma jeunesse fait tort à la chose publique. M. war nicht unsittlicher als viele seiner Standesgenossen, die keine seiner großen Eigenschaften hatten, aber er hatte mit seinen Lastern und Abenteuern allem äußern Anstande mehr als ein anderer getrotzt, und gerade dies stieß den König lebhaft zurück. Indeß selbst wenn M.'s Ehrgeiz durch das Finanzministerium befriedigt worden wäre, so scheint es uns doch ein entschiedener Irrthum zu glauben, daß dadurch die Revolution selbst hätte verhindert werden können, denn die Finanzen waren wohl der Anlaß ihres Ausbruchs, aber nicht ihre eigentliche tiefere Ursache, die in der politischen, socialen und moralischen Zerrüttung Frankreichs lag. M. selbst schrieb früher: „ce n'est que par des calamités nationales que peut se guérir une corruption nationale", und nur Theoretiker konnten glauben, daß sich auf dem gewaltsam nivellirten Boden das dauerhafte Gebäude einer rationell verbesserten englischen Verfassung erheben könne.

Sehen wir nun auf M.'s Wirken in der Revolution, so läßt sich unmöglich verkennen, daß gerade er mehr als irgend ein Anderer beigetragen, die revolutionären Leidenschaften zu entfesseln; — der Hof hatte ihn zurückgestoßen, der Hof sollte seine Macht fühlen. Er war es, der zuerst in der Presse jenen Ton wilder Beredtsamkeit gegen die Regierung anschlug, mit dem jede ihrer Absichten als perfid und verbrecherisch gebrandmarkt wurde, jeder Minister als Aristokrat und Despotendiener, die Ausübung der einfachsten monarchischen Prärogative als Tyrannei bezeichnet wurde. Er warf zuerst jene zündenden Schlagworte aus, welche die Massen in Bewegung setzten, er schlug der Versammlung vor, sich représentans du peuple zu nennen, „de ce peuple qui est tout", und stieg in seinen Reden und Briefen bis zu den niedrigsten Schmeicheleien im ächten Demagogenstyle herab. Es ist gewiß vollkommen richtig, daß er den Aufständen selbst fremd war, aber er hatte die Erhitzung der Gemüther wesentlich mit hervorgerufen, welche dazu führte, und er hatte besonders die Entfernung der Truppen durchgesetzt, wodurch der König wehrlos wurde.

Sehen wir auf sein Wirken in der Versammlung, so bleibt seine glänzende Seite auch hier die finanzielle, hier ist er stets positiv. Hier entwickelt er mit eben so großer Beredtsamkeit als Klarheit die Grundsätze einer gesunden Volkswirthschaft, dringt auf die strenge Beobachtung der vom Staat einmal übernommenen Verpflichtungen, „car le respect de la foi publique est notre sauvegarde et la banqueroute est le plus inique et le plus désastreux des impôts," er zeigt den Schaden, welcher dem Wohlstand durch die Suspension der Baarzahlungen der Diskontokasse zugefügt ist, während ihre Aktionäre sich dadurch bereicherten, er, der Fanatiker der Gleichheit, weiß wohl derselben bei der Besteuerung ihre Schranken zu setzen und spottet über die Unwissenheit des Palais Royal, dem er sonst so be-

n könnte gegen seine finanzielle Einsicht geltend ma
haft vertheidigt, welche später den Banquerott he
, daß er dieselben nicht blos vom finanziellen, son
unkte „comme un instrument sûr et actif de la ré
er auch über die Schwierigkeit der sofortigen Um
Geld zu leicht hinweggehen, aber man darf M.
r Staatspapiergeldfabrikation zur Last legen; er
n auf den Betrag der sogenannten dette exigible
geringsten Anschlag weit überstiegen, „pour lai
d'un gage étendu“, er befürwortete also nur ei
as an die Stelle der nicht verbürgten Diskontoka
n wird um so weniger etwas zu erinnern sein, w
inzige Mittel war, das übrig blieb, um dem Ba

nziellen Fragen schärfer sah als irgend Einer, so
Verfassungsfragen die meisten Irrthümer seiner Zei
rtheiten, welche gegen das königliche Veto vorgebrach
iderlegte, aber er sprach dasselbe doch dem Köni
ung ab; es ist wahr, daß er verlangte, die schlie
der Menschenrechte solle ausgesetzt werden, bis d
vollendet seien, aber er verlangt doch, daß diese
intégrante, inséparable de la constitution et e
und während seine inneren Bedenken gegen die ga
durchblicken, während er betont, daß die Freiheit
n gewesen, ergeht er sich doch in denselben abstr
und Lafayette. Er stimmt für das Einkammersy

die Monarchie durch die Nationalversammlung in Gefahr gebracht, konnte sie hernach nicht durch Sprengung der letztern retten, außerdem konnte er dem König nur seine Person bringen, er hatte keine öffentliche Stütze, keine Partei.

Noch härter aber wird das Urtheil vom sittlichen Standpunkte aus über ihn lauten müssen, wenn man bedenkt, daß er betrug, die Monarchie zu erschüttern, um seinen persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Er wollte um jeden Preis Minister werden, und während er gegen den Despotismus deklamirte, sagte er schon Anfangs Juli dem Grafen Lemerek: faites donc qu'au château on me sache plus disposé pour eux que contre eux, gerade die Korrespondenz mit diesem Freunde wirft das unvortheilhafteste Licht auf seinen Charakter. Dazu ließ er sich seine Dienste bezahlen. Es ist ein Sophismus, wenn man sagt, er habe sich doch nicht verkauft, er nahm Geld, gab damit seine Unabhängigkeit auf und wurde von denen, die ihn bezahlten, als ein Miethling betrachtet. Als die Dinge auf der bedenklichsten Spitze standen, erkrankte M. und starb nach kurzem Krankenlager. In der öffentlichen Theilnahme zeigte sich noch einmal der gewaltige Eindruck, den seine Persönlichkeit auf seine Zeit machte, er ward im Pantheon beigesetzt, aber man darf wohl sagen, daß nie Jemand rechtzeitiger für seinen Ruhm gestorben ist, er hätte sonst wahrscheinlich ein schmähliches Ende gehabt.

Schöpferische Ideen finden wir nur in M.'s finanziellen Plänen, sonst richtet sich die Wucht dieser gewaltigen Natur wesentlich gegen die Mangelhaftigkeit des Bestehenden, es fehlt in seinem Wirken wie in seinen Schriften alle Anknüpfung an höhere Gesetze als die menschliche Vernunft. Die unselige Last seines Privatlebens warf seinen Ehrgeiz beständig in falsche Bahnen und neue Konflikte, an denen er unterging. Aristokrat von Geburt und Neigung ward er aus Berechnung und Leidenschaft Tribun, er gestand Lemerek selbst, daß er eine ganz andere Rolle gespielt haben würde, wenn der provençalische Adel ihn nicht zurückgestoßen hätte. Groß wird er immer als Redner dastehen, noch jetzt, wo die Schlagwörter, welche damals die Geister entzündeten, für uns ihren Zauber verloren haben, wird man unwiderstehlich von seiner Beredtsamkeit gefesselt.

Oeuvres 9 vol. 1825—27: Grignon de Matigny, Mémoires sur Mirabeau 8 vol. Correspondance entre le Comte de Mirabeau et le Cte. de la Marck. 2 vol. Bruxelles 1851.

Geffcken.

Mißheirath. S. Ehe.

Mission.

I. Den Religionen des Alterthums war das Institut der Mission gänzlich unbekannt. Alle polytheistischen Religionen, in wie mannigfacher Gestalt sie auch auftraten, ruhten auf der gemeinsamen Grundlage einer kindlich naiven Naturanschauung, waren, wenn auch verschiedene, Wirkungen derselben Ursache. War es doch eine bekannte Staatsmaxime Roms, den Göttern der unterjochten Völker in Rom einen Sitz anzuweisen, damit dies nicht nur alle staatliche Macht und Gewalt in sich koncentrire, sondern auch als Mittelpunkt der religiösen Bestrebungen des ganzen ungeheuren Reiches erscheine.

Das war aber nur möglich, weil sämmtliche Götter eine gewisse Gleichberechtigung hatten, weil die Verpflanzung eines neuen Kultus zwar die Eifersucht der Anhänger des alten erregen, nie aber Anlaß zu weiteren, den Staatszwecken gefährlichen Operationen geben konnte.

der Standpunkt der moſaiſchen Religion. Indem die Juden
ottes hingaben, der allein und ohne Genoſſen die Geſchicke
ſie in der bunten Reihe der Göttergeſtalten, die ihnen bei
egentraten, nur Auswüchſe eines gottesläſterlichen Irrthums
finden, auch hier die Lehre von dem alleinigen Gott zu
lag es durchaus nicht in der Natur des Judenthums, die
ubens zu betreiben. Waren doch die Juden das auserwählte
einer gewiſſen Eiferſucht ſich als ſolches betrachtete, hatte
ionalität und Religion gegenſeitig durchdrungen und bildeten
des Judenthums. Auch hatte zu den Zeiten der moſaiſchen
an den einen Gott noch nicht ſo feſte Wurzeln geſchlagen,
ehemmter Verkehr mit den Nachbarvölkern, eine Bekannt-
en Naturkulte nicht auch dem Dienſte Jehova's gefährlich
die Iſolirung, in die das moſaiſche Geſetz die Juden zu
durch die Schranken eines ſtrengen Ritualgeſetzes noch ver-

ie Feſſeln waren, die das Judenthum an der ſo natürlichen
ubens hemmten, ſo waren ſie bei dem Chriſtenthum ſämmt-

igion hatte unter den Anhängern der moſaiſchen zu viele
her gefunden, als daß ſie ſich mit der jüdiſchen Nationalität
en, und in Paläſtina bedrängt ſah ſie ſich auf das Heiden-
gemäßig fiel alſo das Ritualgeſetz, fiel die Exkluſivität, zu
ſelbſt verdammt hatte.
der das Chriſtenthum ſich Bahn brach, war für die Ent-

Hindernisse bereiten zu wollen, aber die barbarischen Völker, die durch den Sturm der Zeiten nach Italien, dem Sitz des abendländischen Christenthums und einer apostolischen Kirche, deren Uebergewicht sich mehr und mehr geltend machte, geworfen wurden, nahmen allmälig mit der römischen Civilisation auch die christliche Religion an, ja erfaßten die letztere mit einer Tiefe des Gemüths, die ihr ein neues Leben versprach. Die Gothen bekehrten sich zuerst, die Franken, Burgunder und andere folgten nach, und bald trat England mit Irland in den Kreis der christlichen Staaten.

Am zähesten hielten die Deutschen an dem väterlichen Glauben fest, die in dem neuen nur ein Mittel zu ihrer Unterjochung erblickten und in ihr die Staatsreligion des gefürchteten Römerreichs haßten.

Dennoch fanden allmälig die Bestrebungen einer Anzahl Männer, wie Severinus, Columbanus, Kilianus, Gallus, Corbinian, Eustatius, Ruprecht, Wilibrod und besonders der Angelsachse Winfried oder Bonifacius einen fruchtbaren Boden, und die, welche dem Wort der Missionäre taube Ohren entgegengebracht hatten, beugten sich vor dem Schwerte Karls des Großen.

Zahlreiche Klöster bedeckten bald das Land und bildeten in den Gebieten Deutschlands, wo durch irische und britische Sendboten das Christenthum gepflanzt war, die Mittelpunkte des christlichen Lebens, um die sich die Neubekehrten sammelten. Bisthümer entstanden, und die ganze hierarchische Ordnung griff in den Gebieten der fränkischen Mission Platz. Auch im Norden Europa's wurde durch Anscharius mit Erfolg das Christenthum gepredigt.

Dennoch aber hatte das ganze Missionswesen bis ins 12. Jahrhundert hinein einen von dem heutigen wesentlich verschiedenen Charakter. Es waren mehr Massenbekehrungen, die erstrebt wurden, und obgleich die Benediktiner sich der Missionsarbeit mit voller Energie unterzogen, war der größere Erfolg doch fast immer kriegerischem Wirken zuzuschreiben. So die Sachsenbekehrung Karls des Großen, die Bestrebungen Otto's des Großen um die Slaven und die des preußischen Ordens, um die Preußen dem Christenthum zu gewinnen.

Weltgeistliche Missionäre kamen überhaupt noch nicht vor.

In das 12. Jahrhundert fällt die Stiftung des Franciskaner- und des Dominikaner-Ordens, die das ganze Mittelalter hindurch vor Allem im Dienst der Mission thätig waren, bis sie, als die neuere Zeit frischere und schärfere Waffen erforderte, von den Jesuiten abgelöst wurden.

Als der heilige Dominikus und Franz von Assisi ihre Orden stifteten, absorbirte wie in dem Reformationszeitalter die Kirche alle materiellen und intellektuellen Kräfte. Während die ersteren aber in dem Waffenstreit der Kreuzzüge sich der Kirche dienstbar erzeigten, blieb den letzteren das große Werk der Heidenbekehrung vorbehalten.

So ist der heilige Franz selbst als Missionär nach Accon und Jerusalem gegangen, und sein Orden zählte unter den nach Marokko gesandten Brüdern seine ersten Märtyrer, noch ehe er die päpstliche Bestätigung erlangt hatte. Auf der ersten Generalversammlung des Franziskaner-Ordens (1216) wurde als sein Princip ausgesprochen: „Was gebrochen ist zu heilen, und was in die Irre geht zurechtzuleiten"; die Ordensregel selbst wiederholte und bekräftigte es, und eine umfassende Heidenbekehrung in den Ländern des Orients und Occidents, sowie ernstliche Bestrebungen, die schismatische orientalische Kirche mit Rom wieder zu vereinen, waren seine Konsequenzen. Dem heiligen Dominikus war es zwar nicht vergönnt, unter den Heiden das Evangelium zu predigen, aber, obgleich sich sein Orden zunächst

e, ſo entſprach er doch auch den vom Papſt in der Beſtä-
enen Erwartungen, daß er ſich als Vorkämpfer des Glaubens
1221, wo die zweite Generalverſammlung ſtattfand, ſandte
Cumanen, wirkte in Afrika und Spanien gemeinſam mit
d während dieſe letztern 1235 die Berberei als Ordens-
ar ſchon 1228 das heilige Land eine Ordensprovinz jener
mit ihren zahlreichen Klöſtern bedeckt.
r beiden Orden war aber auch reiches Feld geboten. Die
Länder waren dem Chriſtenthum durch die Araber wieder
die ganze Oſtgrenze Deutſchlands blieb aller Bemühungen
ungeachtet hartnäckig dem Heidenthum zugethan. Im 15.
rch Marco Polo die Aufmerkſamkeit der civiliſirten Welt
nd alſobald erſchienen auch in der Tatarei und in China
ndikanten. Auch gegen die ſchismatiſche griechiſche Kirche
ergeblich, thätig. Dennoch war das Reſultat der Miſſionen
Anfang des 16. Jahrhunderts kaum ſehr bedeutend zu
Norden Lapplands herrſchte das Heidenthum, und im Süd-
roberung Konſtantinopels der Islam feſte Wurzeln gefaßt.
uropäiſchen Ländern aber befanden ſich nur hin und wieder
nſchaften, wie die Abeſſinen in Afrika, die Thomaschriſten
in Aegypten.
der Kirche in der Chriſtianiſirung der bekannten Welt noch
blag, fallen in das Ende des 15. Jahrhunderts die groß-
ie neue Kräfte auf dem Miſſionsgebiet in Anſpruch nahmen,
fang des 16. Jahrhunderts die Abzweigung der proteſtan-

kommen den gehegten Erwartungen. Wo sie hinkamen, brachten sie neues Leben in das Missionswesen, und Männer wie der heilige Franz Xaver, der in Ostindien mit nachhaltigem Erfolge wirkte, wie Ricci und Schall, die nach China vordrangen, fanden nur in denen ebenbürtige Nebenbuhler, welche in Südamerika, besonders in Brasilien und Peru, das Bekehrungswerk trieben.

Auch die Ueberwältigung des Protestantismus wurde eine freilich ungelöste Aufgabe der Jesuiten.

Wie ist aber der rechtliche Standpunkt der katholischen Kirche zur Reformation festzustellen?

Sobald im Mittelalter eine Ketzerei sich geltend machte, war es Sache der Kirche gewesen, sie als solche der weltlichen Obrigkeit zu bezeichnen, und diese war kraft ihres Amtes als von Gott zum Schutz der Kirche eingesetzt und darin ihre Hauptaufgabe findend verbunden, das Ketzerthum entweder zur verzeihenden Kirche zurückzuführen, oder gemäß den Anordnungen der strafenden Kirche auszurotten.

Anders hatte sich das bei der Reformation gestaltet.

Zwar hatte die Kirche keinen Anstand genommen, die neue Lehre als Häresie zu verdammen, das weltliche Schwert hatte sich geneigt erklärt, die Exekution der geistlichen Sentenz zu übernehmen und war nur durch die Noth einer bewegten Zeit davon abgehalten worden. Aber dieselbe Noth führte schon in dem Speier'schen Reichsabschied von 1526 zu der faktischen eine gewissermaßen rechtliche Anerkennung des Protestantismus hinzu, ausgesprochen vom Kaiser, dem Advokatus der Kirche, gewährte endlich in dem Augsburger Religionsfrieden der neuen Lehre eine feste rechtliche Grundlage.

Alle diese rechtlichen Vorgänge und alles, was daraus sich weiter entwickelte, bestand aber nicht für die katholische Kirche zu Recht. Sie sah das höchste Reichsoberhaupt nur *faktisch* in der Ausübung seiner Pflichten gegen die Kirche behindert, wo ihm *rechtliche* Schranken gezogen waren, sie protestirte gegen den westphälischen Frieden, gegen die Errichtung der Hannover'schen als einer protestantischen Kur, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, sie regierte die ganze neuere Geschichte; ihr annus decretorius war das Jahr des Wormser Edikts. Dennoch konnte sie sich der Erwägung nicht verschließen, daß durch solche Proteste wohl das strenge Recht formell von ihr gewahrt werde, daß sie aber materiell nicht eine Spanne Boden gewinne.

Die Staatsgewalten, die sich der ihnen der Kirche gegenüber zukommenden Pflichten entäußert hatten, mußten zur Erkenntniß und zum wahren Glauben zurückgeführt werden, die Mission mußte den Boden bereiten, auf dem dann die alten Bisthümer nicht von neuem erwachsen, sondern an ihr früheres Bestehen anknüpfen sollten.

Das ist der Grundgedanke der katholischen Mission unter den Protestanten, der zwar starr konsequent, dennoch aus einer Nichtachtung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse hervorgegangen ist, die seine Resultatlosigkeit verbürgt.

Wenn man aber in Deutschland nicht die Erinnerung an die großen Ketzerverbrennungen des Mittelalters wach zu rufen wagte, so rüttelte man doch in Spanien und den Niederlanden nach streng kanonischen Grundsätzen an den Grundfesten des Protestantismus und versuchte in Frankreich, ihm in der Bartholomäusnacht ein blutiges Grab zu bereiten; und auch in Deutschland erfolgten jene großen Siege der Gegenreformation, die dem dreißigjährigen Krieg vorangingen und seinen Anfang bezeichnen.

Sollten aber die Missionen bei dem ungeheuren Umfang, den sie gewonnen

em Erfolge ſein, ſo mußte in die verwirrende Menge von heit und feſte Leitung gebracht werden. Es iſt charakteriſtiſch, der Geſellſchaft Jeſu, welcher den päpſtlichen Thron beſtieg, ch ſchon von Gregor XIII. und Clemens V. gelegten Grund- ſtraffeſten jeſuitiſchen Centraliſation beſeelt in dieſem Sinne 22 errichtete er durch die Bulle **Inscrutabili** die ſtändige ion de propaganda fide, dotirte ſie und ſtattete ſie ch ſeine Nachfolger, namentlich Urban VIII., Alexander VII. ritten auf dem einmal betretenen Wege rüſtig fort. Ebenſo gien (Miſſionsſchulen), die von Ignatius von Loyola zuerſt begründet waren, in Urban's VIII. collegium urbanum 627) ein großartiges Vorbild. Es iſt unweſentlich, auf die r Entwicklung näher einzugehen, die die Kongregation der Begründung durchgemacht hat, betrachten wir vielmehr ihre ion.

beſteht aus dem Kardinal-Generalpräfekten, der auch die fektur der Druckerei verwaltet (denn dieſe hat ihre frühere verloren), dem Kardinalpräfekten der Oekonomie und einer hl von Kardinälen als Mitgliedern, dem Sekretär, deſſen ne Vorſtufe zum Kardinalat iſt, einem apoſtoliſchen Proto- krete Urban's VIII. vom 6. Februar 1626) und einer großen s dem Welt- und Ordens-Klerus gewählter Konſultoren. e komplicirte Einrichtung der Sekretarie ein zahlreiches

gregation verſammelt ſich wöchentlich zur Erledigung der

Missionsvereine [2]) bemüht, den christlich katholischen Glauben zu fördern, und eine große Menge Schulen [3]) ist dazu bestimmt, den Missionären die nöthige Ausbildung angedeihen zu lassen.

Die Befugniß, Missionen vorzunehmen, zu predigen, zu taufen und sonst die Sakramente zu verwalten, wird mittelbar oder unmittelbar durch den Papst für bestimmte geographisch abgegrenzte Bezirke ertheilt; denn auf ihn als den Bischof der ganzen Kirche ist die Jurisdiktion der Bisthümer, die durch den Protestantismus vernichtet worden sind und die die Kirche rechtlich als sedes impeditæ betrachtet, devolvirt, und er besitzt sie natürlich auch für die Gegenden, in die das Christenthum noch nie gedrungen ist. Zuerst werden von den beauftragten Personen in den zu bekehrenden Ländern Missionsstationen (missiones) angelegt, die unter die Leitung eines apostolischen Präfekten gestellt werden. Dieser, welcher Priester und mit den zur Mission nöthigen apostolischen Vollmachten versehen sein muß, kann jedoch die dem Bischof zustehenden Ordinationsrechte nicht ausüben. Wo also die Erfolge der Sendboten neue Beistände nöthig machen und die Ordination von Priestern erforderlich wird, da erfolgt die Sendung eines apostolischen Vikars, der als Bischof in partibus die Konsekration besitzt, der aber ebenso wie der Präfekt ein ad nutum amovibler Delegat ist. Unter ihm stehen die missiones wie unter dem Bischof die einzelnen Parochieen.

Sobald aber der katholische Glaube durch die Bemühungen seiner Diener feste Wurzeln geschlagen hat, so daß ein ordentliches Regiment nöthig wird und hinreichende Garantie dafür gegeben ist, daß ein so auf die Dauer berechnetes Institut wie ein katholisches Bisthum existiren kann, so wird der Vikar in einen Bischof verwandelt und die ordentliche kanonische Verfassung greift zugleich mit den früher aus mannigfachen Rücksichten vernachlässigten übrigen kanonischen Satzungen Platz. Aber selbst dann noch, so lange den neu konstituirten Bisthümern neben der gewöhnlichen Diöcesanverwaltung auch noch besonders die Bekehrung seiner Eingesessenen obliegt, müssen die Einrichtungen diesem Zwecke gemäß modificirt [4]) und die Unterordnung unter die Propaganda beibehalten werden.

Für das Missionswesen ist der ganze dem katholischen Glauben nicht zugethane Erdkreis in bestimmte abgegrenzte Provinzen getheilt, welche die Wahlplätze der propagandistischen Thätigkeit sind, die ewig schwankenden Grenzen des Katholicismus. Im Gebiet des Protestantismus sind es: Großbritannien mit Gibraltar, Malta und den jonischen Inseln, Norwegen, Schweden und Dänemark, das Königreich der Niederlande, der deutsche Bund, mit Ausnahme von Bayern und Oesterreich, und die Schweiz. Im Bereich der griechischen Kirche und des Islam: Rußland und die Ruthenen, Albanien, Epirus, die Bukowina, Dalmatien, das Königreich Griechenland und die türkischen Inseln des Archipelagus, Bosnien, Serbien, die Moldau und Wallachei, die europäische und asiatische Türkei, Smyrna, Chios, Cypern, Aleppo, das heil. Land, Bagdad, die orientalischen Nationalkirchen, nämlich Maroniten, Melchyten, Syrer, Armenier, Chaldäer, endlich Arabien, Aegypten und

---

Kongregation der auswärtigen Missionen zu Paris. 5. Die Passionisten. 6. Die Redemptoristen. 7. Die Mönche des h. Antonius. 8. Die Kongregation der Mechitharisten von Wien und Venedig. 9 Kapuziner.

[2]) Z. B. Verein zur Verbreitung des Glaubens von Lyon (1822); der Leopoldinenverein (1829); Ludwigsmissionsverein in Bayern.

[3]) In Rom allein 15.

[4]) Die Befugniß dazu erhalten die Bischöfe durch die Quinquennalfakultäten, über die Mejer in seinem verdienstvollen Werke „die Propaganda" neue Aufschlüsse gegeben hat.

ineſiſchen Gebiete, zu dem auch Oceanien gehört, ſämmt-
meinden mit Ausnahme des Erzbisthums Goa. In Afrika:
und Marokko, die Küſten und Inſeln, nur einige portu-
küſte ausgenommen. In Amerika endlich: die Union, die
Beſitzungen, St. Domingo und ein Theil der franzöſiſchen
e zu weit führen und den Zwecken dieſes Werkes kaum ent-
dieſe Provinzen berückſichtigen würden; nur auf die deut-
eingehen, weil uns hier auch Fragen von ſtaatsrechtlicher
n.

iliſchen Frieden hatte faſt der ganze Beſtand der deutſchen
lmänderung erfahren. Theils wurde nämlich die biſchöfliche
vangeliſchen Territorien, welche geographiſche Theile der
ehoben, und ſo eine förmliche Abzweigung derſelben vor-
innerhalb des Diöceſanſprengels wohnenden Proteſtanten,
gen des Friedensſchluſſes entweder nach dem Beſitz des
in feſtes Recht oder ſonſt eine nicht unbegründete Hoffnung
ar, der biſchöflichen Jurisdiktion entzogen.

oben die Stellung der katholiſchen Kirche zu der Reformation
rechtlichen Vorgängen charakteriſirt und haben gezeigt, daß
rſtützung entblößt, nur durch die Miſſionen ihren früheren
n konnte. Freilich wo die Biſchöfe zugleich als Träger der
rlichen Gewalt erſchienen, ſäumten ſie nicht, den von ihnen
n ergriffenen Maßregeln als weltliche den nöthigen Nach-
ie der Erzbiſchof von Salzburg, ſtatt der Miſſion die nackte
ten zu laſſen; aber dies konnte doch immer nur innerhalb

das Umfassendste von Neuem gewährt. Die katholische Kirche wurde dadurch folgemäßig auf den Weg der Verträge gelenkt und wiederum gezwungen, statt der Gegenreformation das unterbrochene Missionswerk aufzunehmen.

Wir haben hier weder das vor die Restaurationszeit fallende bayerische Konkordat zu betrachten, noch das in unsern Tagen abgeschlossene österreichische (vgl. d. Art. Konkordat), denn beide Staaten sind keine Missionsländer, wohl aber in kurzen Zügen die Verhältnisse der Kirche zu den übrigen deutschen Ländern zu zeichnen.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz konstituirte die Bulle Provida sollersque vom 16. August 1821 die fünf Bisthümer Rotenburg, Freiburg, Limburg, Mainz und Fulda und sprach unumwunden aus, daß das Hirtenamt dieser Bischöfe sich nicht specifisch auf die katholischen, sondern auf alle getauften Christen ihrer Diöcesen beziehen solle, daß die neu erigirten Bisthümer im eigentlichen Sinne Missionsbisthümer wären. Freilich war hier gleich die vollständig organisirte kanonische Verfassung ins Werk getreten, aber theils wollte man von römischer Seite her den Bestrebungen des Episkopalismus nachkommen, der seine Diöcesen schwerlich nach den Anomalieen das Missionswesens hätte behandelt wissen wollen und ebensowenig sich ganz der Propaganda unterzuordnen gedachte, wenngleich er sich ihrem Einfluß weder entziehen wollte noch konnte, theils wäre es ein zu großer Bruch mit der Geschichte der Vergangenheit gewesen, wenn man die alten Pflanzstätten des Katholicismus wie neu zu bekehrendes Missionsland behandelt hätte.

In gleicher Weise konstituirte die Bulle Impensa für Hannover die beiden Bisthümer Hildesheim und Osnabrück und schlug zugleich die im Königreich belegenen Theile des nordischen Vikariats zu den beiden genannten Diöcesen.

In Preußen wurde durch die Bulle De salute animarum der Fürstbischof von Breslau zum apostolischen Delegaten für Pommern und die Marken, und der Bischof von Paderborn für die altprotestantischen Länder links der Elbe bestellt, welche beiden Gebiete von dem apostolischen Vikariate des Nordens abgetrennt wurden, so daß dieser nur noch den beschränkten oben angegebenen Umfang hat.

Auch in Anhalt wurde die Stiftung eines apostolischen Vikariats vorgenommen und zwar in Folge der Konversion Herzog Ferdinands von Anhalt Köthen (1825). Gegenwärtig umfaßt er alle drei anhaltinischen Länder und steht unter der Administration des Nuntius oder Internuntius von München.

Für die übrigen deutschen Länder sind eigene Vikariate nicht errichtet worden, sondern die oberrheinische Kirchenprovinz begreift auch die Hohenzollern, Homburg und Weimar, der preußische Diöcesankomplex auch Gotha, Meisenheim (homburgisch), Lippe, beide Schwarzburg, Waldeck, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz, der hannover'sche auch Braunschweig; endlich gehören zu bayerischen Diöcesen Koburg und Meiningen und zum sächsischen apostolischen Vikariate Altenburg.

III. Wir gelangen jetzt zur Besprechung der protestantischen Missionen.

Schon Luther hatte darauf hingewiesen, daß die neue Lehre auch bei den Heiden Verbreitung finden müsse, und schien das nicht auch vor Allem im Wesen eines Bekenntnisses zu liegen, das, die äußeren hierarchischen Formen fallen lassend, auf den Kern des Glaubens zurückging und ein allgemeines Priesterthum annahm?

Dennoch aber konnten der protestantischen Mission in der ersten Zeit kaum die Erfolge der katholischen blühen. Die Landesherren vereinigten zwar mit der staatlichen Obergewalt das höchste kirchliche Amt, sie hatten durch das eine die Mittel und durch das andere den Beruf empfangen, der Verbreitung der evangelischen Lehre förderlich zu sein, aber wenn auch die rühmlichen Beispiele vieler

üſſen, die den Anforderungen der Kirche ſich nicht en-
er größeren Zahl gerade die Laſt der Doppelgewalt der
Pflichten hinderlich. Die Kirche ſelbſt aber gewöhnte ſich
inen ſtaatlichen Kreiſen, in denen ſie exiſtirte, für ver-
verlor über dieſem Partikularismus das Bewußtſein der
großartigen Beſtrebungen.
bemerkenswerthe Erſcheinung, daß die proteſtantiſchen
urch ſtaatliche oder auch nur kirchliche Behörden geleitet
nur in dem Kreiſe der Privatverbindungen bewegten und
reſſes faſt baar, doch als Werke der freien Entſchließung
in hohem Grade in Anſpruch nehmen, mehr noch als
olifchen Miſſions-Anſtalten, die zuweilen den vielleicht
es nach todtem Schematismus zugeſchnittenen mechaniſchen
)
uriſtiſche bei den proteſtantiſchen Miſſionen in den Hin-
icht Gegenſtand ſtaatsrechtlicher Spekulationen ſein; nur
Sittlichkeit getragen ſind, dem auch das Recht ſich nicht
e hier eine kurze Berückſichtigung finden.
ſche Spanien die Länder und Meere beider Welten be-
überſeeiſchen evangeliſchen Miſſion kaum die Rede ſein.
atskörper ſeinem langſamen Verweſungsproceſſe erlegen
land die Erbſchaft der Seeherrſchaft angetreten hatte,
nfreiwillige Folge der Koloniſation und Handelsverbin-
gelifche Chriſtenthum in die überſeeiſchen Länder ſeinen

Auch die Herrnhuter begannen 1732 ihre noch jetzt andauernde erfolgreiche Missionsthätigkeit.

Zu ihren Anstrengungen und Erfolgen aber standen die der deutsch-evangelischen Kirche, wenige Ausnahmen abgerechnet, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts in gar keinem Verhältniß. Es war das die traurige Zeit, deren Nachwehen noch jetzt verspürbar sind, wo sie nicht eine einige evangelische Kirche bildete, sondern ein Konglomerat verschiedener Parochieen, die durch die Territorialgrenzen gegeben waren, wo eine verknöchernde Orthodoxie jede rege Lebensbewegung hemmte und der konfessionelle Hader in ihrem eigenen Schooße sein unfruchtbares Wesen trieb. Von England aus mußte wieder der Anstoß gegeben werden. Aus der englischen Baptistengemeinde ging 1792 die Baptistengesellschaft zur Verbreitung der Mission unter den Heiden hervor, die mit Carey ihre noch jetzt bestehende Wirksamkeit in der Bekehrung Indiens begann. Im Jahr 1856 hatte die Gesellschaft auf 87 Hauptstationen 68 evangelische Missionäre, 170 andere Arbeiter und 4240 Kommunikanten. Die Einnahmen beliefen sich auf 21,753 Pf. St., während die Ausgaben 22,039 Pf. St. betrugen. Ihre Organe sind der monatlich erscheinende Baptist Missionary Herald und die jährlich wenigstens einmal erscheinenden Periodical accounts of the Baptist Miss. Society.

1795 wurde die London Miss. Society gestiftet, von der Morrison, Milne, Williams, Moffat, Livingstone ausgegangen sind. Im Jahr 1856—57 hatte sie auf 154 Stationen ebensoviel Missionäre mit etwa 600 eingeborenen Gehülfen und 17,362 Kommunikanten. Die Jahreseinnahme belief sich auf 82,331 Pf. St. Die Gesellschaft veröffentlicht u. A. monatlich das Missionary Magazine and Chronicle. 1799 konstituirte sich die Church Missionary Society for Afrika and the East, die 1856—57 auf 129 Stationen 218 Missionäre, 2093 männliche und weibliche Arbeiter und 18,725 Kommunikanten zählte. Ihre Einnahmen betrugen 135,748 Pf. St.

Auch die wesleyanische Missionsgesellschaft nimmt keinen unbedeutenden Platz ein.

Außerdem wurden auch in Schottland und Amerika zahlreiche derartige Gesellschaften gestiftet, und namentlich Schottland ist das einzige Land, in dem die Kirche selbst sich der Missionen angenommen hat.

In Deutschland und der Schweiz sind die vorzüglichsten Organe: die deutsche Christenthumsgesellschaft mit Basel als Centrum, die evangelische Missionsgesellschaft zu Basel (1815), die 1857 60 Missionäre, 24 Missionsfrauen ꝛc. auf 23 Stationen beschäftigte und deren Einnahme 618,517 Fr. betrug, während die Ausgaben sich auf 520,871 Fr. beliefen. Ihr Organ ist das evangelische Missionsmagazin.

In Berlin hatte schon 1800 Jänicke eine Missionsschule gestiftet, der 1823 ein Missionsverein folgte, welcher in Südafrika thätig ist und dessen Einnahmen sich 1856 auf 36,000 Thlr. beliefen.

Später stiftete Goßner den „Evangelischen Missionsverein in Berlin, zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer."

1828 trat die rheinische, 1836 die norddeutsche und die evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Dresden ins Leben. (Die letzten seit 1848 in Leipzig.)

Endlich sind noch für die chinesische Mission zu erwähnen: „Der Gesammtverein für die chines. M.," der „Berliner Hauptverein für China" (1850) und der „Pommer'sche Hauptverein."

Von Frankreich aus wirkt die 1824 begründete Pariser Missions-Gesellschaft.

Das sind die Organe des Katholicismus und Protestantismus zur Verbreitung des christlichen Glaubens.

Histoire générale des Missions Catholiques depuis le
à nos jours par M. le Baron Henrion etc. 2 Thl. 4.
Patricius Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in ihren
ubensspaltung. Eine allgemeine Geschichte der katholischen
letzten Jahrhunderten. Augsburg 1841. 2 Bde. Mejer,
rovinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 2 Bde. Bangen,
re gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang.
5. ff. Mitterrutzner, Missionsanstalten und Stationen
's Kirchenlexikon, Freiburg 1807. Bd. 7. Die angegebenen
en Missionsgesellschaften. Wiggers, Geschichte der evan-
5. 46. 2 Bde. Ostertag, protestantische Missionen unter
's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.
Hamburg 1858.

Emil Friedberg.

Regentschaft.

erliche und moderne Staatsidee.

Meinung betrachtet die Reformationsperiode des
ts als den Untergang des Mittelalters und den Beginn
Zweifel offenbart sich in der Empörung der Völker wider
ichen Hierarchie ein unheilbarer Bruch mit den Traditionen
ubens, und die Energie des individuellen Geistes, der in
gegen die mehr als tausendjährige Herrschaft der römischen
wirklich ein Vorläufer der wissenschaftlichen und politischen

sie von den Ideen der amerikanischen oder der französischen Revolution scharf unterscheidet.

Aber seitdem Friedrich der Große den preußischen Thron bestiegen hat, seitdem die französischen Encyklopädisten und Rousseau auf die gebildeten Klassen wirken, seit die vereinigten Staaten Nordamerika's sich von dem Mutterlande losreißen, seit Chatham und Burke die vorwärts strebenden politischen Geister führen, seit der Kaiser Joseph II. in Wien die Fackel der Aufklärung vorträgt, bis dann die vulkanische Gewalt der französischen Revolution ganz Europa erschüttert und umgestaltet, hat eine neue geistige Strömung die civilisirte Welt erfaßt. Seitdem erfahren wir die moderne Zeit. Die Bildungen des Mittelalters ragen zwar auch in diese moderne Periode noch hinein. Nicht alle Völker haben es den Franzosen nachzumachen versucht und bis auf den Boden die alten Gebäude früherer Jahrhunderte eingerissen. Aber überall sind die mittelalterlichen Formen zu großem Theile eingestürzt und nur in den Ruinen noch zu erkennen, und was sich davon noch erhalten hat, ist fortwährend den zerstörenden Angriffen des Zeitgeistes ausgesetzt und kommt nicht mehr zu ruhiger Behaglichkeit und Sicherheit. Die geistige Atmosphäre der Welt hat sich geändert, neue Impulse bewegen die Völker, die Richtung der Gefühle und der Gedanken hat sich gewendet. Der mittelalterliche Geist hat seine Macht über die Menschen verloren, und derer, welche ihm noch huldigen, werden alle Tage weniger; sie müssen sich zurückziehen von einer Welt, die sie nicht mehr versteht, die von ihnen nichts mehr will. Die Völker im Großen und Ganzen folgen den Mahnungen und Wandlungen des modernen Geistes. Sogar wenn sie, unsichern Ganges und unkundig der neuen Wege, zuweilen wieder sich zurück wenden auf die abgetretenen Bahnen früherer Zeiten, so endigt jede derartige Reaktion immer wieder mit einem heftigeren Streben, vom Mittelalter weg zu kommen und die Ziele des modernen Lebens zu erreichen. Diese Erfahrung aus der modernen Geschichte im Einzelnen zu erweisen und die politisch wichtige Lehre, die daraus folgt, zu veranschaulichen, wäre ein Verdienst. Würde dieselbe allgemein gewußt und begriffen, so würden manche durchaus unfruchtbare Reaktionsversuche wenigstens von denen unterlassen, deren Verstand die eigenen Leidenschaften im Zügel behält.

Dieser Artikel soll die Unterschiede der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee, also den Gegensatz der staatlichen Grundanschauung der beiden großen Weltperioden darlegen, deren eine abgelaufen ist und daher übersichtlich betrachtet werden kann, deren andere aber erst in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen und deßhalb ihrer selbst noch nicht völlig bewußt ist, ihre höchsten Erscheinungen noch nicht verwirklicht hat. Es wird daher leichter, die mittelalterliche — ohnehin ärmere, als die reichere und noch unentfaltete moderne Staatsidee zu erkennen. Dabei müssen wir uns erinnern, daß auch im Mittelalter die antike Staatsidee nicht völlig untergegangen ist. Die hellenische Staatslehre des Aristoteles war auch im Mittelalter bekannt, und wie Aristoteles überhaupt die große wissenschaftliche Autorität im Mittelalter ist, so gingen auch aus seiner Politik wichtige Sätze in die gelehrten Doktrinen sogar der mittelalterlichen Theologen über und wurden halb verstanden von Schule zu Schule überliefert. Eben so wirkten römische Traditionen und Rechtssätze der römischen Juristen und Kaiser, besonders seitdem auf den italienischen Universitäten römisches Recht gelehrt wurde, vielfach ein. In den Gesetzen und Erlassen der deutschen Kaiser und anderer Könige sind derlei Erinnerungen vielfältig zu finden.

Wir haben es aber hier nicht mit dieser Fortwirkung der antiken Staatsidee

elalterliche und moderne Staatsidee.

n nur die dem Mittelalter eigenthümliche,
atsidee der modernen entgegen ſetzen. Am kla
, wenn wir denſelben in möglichſt kurzen u
verſuchen.

icht des Mittelalters vom Staat iſt religiö
Das Mittelalter leitet den Staat von Gott ab
Das Mittelalter ſtrebt nach Verwirklichung des
Staat göttliche Herrſchaft. Die Neuzeit
ſchenreichs und betrachtet den Staat als eine
nsordnung.

ſchen Principien ſind im Mittelalter maßg
er Neuzeit iſt es die philoſophiſche und hi
t der Gottesbegriff entſcheidend, hier der B

ie Einheit Gottes über Alles und weiß daher
m geiſtliche und weltliche Dinge wie Theologie u
miſchen, das Gott ſeinem Statthalter auf Er
bergibt. Die chriſtliche Religion iſt genöthigt,
nterſcheiden, und ſeitdem die Chriſten den Glaub
verachtete weltlich-irdiſche Reich ſich völlig auflöſ
hen Gottesreich, hat der im Mittelalter zur
iſche Klerus des Abendlandes die Zweiheit d
er beide verleiht nach ſeiner Anſicht Gott, das
dere weltliche ſei es unmittelbar ſei es mittelbar
ie proteſtantiſche Theologie verwarf dann alles
e das Schwert d. h. die äußere zwingende M

an, welche von Menschen in menschlich bedingter und durch menschliche Zwecke begrenzter Weise ausgeübt wird.

4. Der Staat des Mittelalters fordert voraus Glaubensgemeinschaft und Glaubenseinheit. Es ist ein folgerichtiges Gesetz, wenn er die staatlichen Rechte nur den Rechtgläubigen zugesteht und den Irrgläubigen verweigert. Der Staat der Neuzeit betrachtet den religiösen Glauben nicht als eine Bedingung des weltlichen Rechts, nimmt daher verschiedene Kirchen und Sekten in seinen Frieden und in seine Rechtsgemeinschaft auf und hindert Niemanden, seinen individuellen Glauben ungestraft zu bekennen, auch wenn derselbe von dem Glauben der Mehrheit abweicht.

5. Der Staat des Mittelalters geräth nothwendig in eine geistige Abhängigkeit von dem Priesterthum. Es hatte eine relative Wahrheit, wenn die Päpste des Mittelalters die Kirche mit der Sonne und den Staat mit dem Monde verglichen, der nur mit erborgtem Lichte leuchte, oder wenn sie die Kirche als das geistige und den Staat nur als das leibliche Reich bezeichneten. Die Ueberordnung der klerikalen und kirchlichen Seite über die weltlich-staatliche Seite erscheint der mittelalterlichen Staatsidee naturgemäß und selbstverständlich, daß die Erziehung der Jugend vorzugsweise Sache der Geistlichen sei. Der moderne Staat dagegen hat sich völlig emancipirt von jeder höheren Autorität des Klerus und von jeder kirchlichen Vormundschaft und umgekehrt den Klerus seiner gemeinsamen Rechtsordnung vollständig unterworfen. Er hat ein ihm eigenes geistiges Selbstbewußtsein, das in staatlichen Dingen jede Abhängigkeit von kirchlichen Dogmen ausschließt; und er hält sich in höherem Grade für befähigt und berechtigt als die Kirche, auch die Erziehung zu leiten und die öffentlichen Schulen zu pflegen. Die Wissenschaft aber ist erst frei geworden, seitdem der moderne Staat — trotz des ängstlichen Widerspruches der Kirche — ihre freie Entfaltung schützt.

6. Der Staat des Mittelalters ist wesentlich Lehensordnung, der Staat der Neuzeit wesentlich Volksordnung.

Dort verleiht Gott die Weltherrschaft an den Sultan oder den Kaiser, und dieser verleiht wieder die vertheilten Landesherrschaften an die Vasallenfürsten; diese verleihen einen Theil ihrer Landeshoheit an ihre Kronvasallen und so weiter. Die mittelalterliche Herrschaft, obwohl ursprünglich absolut gedacht als Gottes Herrschaft, wird so vom Throne auf den Stufen des Lehenswesens abwärts steigend in Theilherrschaften zerbröckelt. Die großen und die kleinen Herren haben nur ein abgeleitetes Recht, aber dieses Recht gehört nun ihnen und ihren Familien wie ein lehensmäßiges Eigenthum. Der moderne Staat dagegen betrachtet das Volk als die Einheit, die im Staate lebt, und gibt weder die Zerstücklung der Einen öffentlichen Gewalt noch ihre Aneignung durch einzelne Individuen oder Dynastieen zu Eigenthum zu.

7. Das Mittelalter vermengt auf allen Stufen öffentliches und Privatrecht. Die Neuzeit vollzieht die vollständige Scheidung des öffentlichen und des Privatrechts.

Das Mittelalter betrachtete die Landeshoheit wie ein höheres Grundeigenthum und gestattete dem Herrn die Theilung, Veräußerung, Verpfändung des Landes wie eines Landgutes. Es verband die Gerichtsbarkeit mit bestimmten Herrengütern und gründete die Kriegspflicht auf den Grundbesitz. Seine Aemter wurden zu Erb- und Familiengütern der angesehenen Geschlechter. Die Neuzeit dagegen will Niemandem öffentliches Recht als sein Privatrecht zu privatlichem Genuß und

telalterliche und moderne Staatsidee.

ist alles öffentliche Recht zugleich öffentliche Pflicht,
, gegen das Volk. Sie verwirft die erblichen Aemter als
nde, welche die öffentlichen Rechte und Pflichten an den
rall auf.

Mittelalters gewährt den großen und kleinen Herren eine
b ihrer Schranken als beliebige Willkür gilt, aber er hält
in verächtlicher Knechtschaft. Der Staat der Neuzeit
nd die politische Freiheit über alle Volksklassen
und die Vorrechte der Aristokratie zum Theil völlig abge-
eschränkter Ausnahme gemacht. Die moderne Freiheit aber
ntlichen Rechts ist, da sie von der öffentlichen Pflicht nicht
hr Willkür des Einzelnen, sondern sie dient dem Ganzen.
liche Staat ist in specifischem Sinne ein Rechtsstaat,
flege desselben halb barbarisch und zu gutem Theile noch
ist. Der moderne Staat legt zwar auf das Recht als Grund-
e der öffentlichen Macht und des öffentlichen Lebens einen
th, aber er verharrt nicht in dem Rechtszustand, sondern
t und sucht vor allen Dingen die öffentliche Wohl-
ist daher vorzugsweise politischer Staat.

er wurden die aristokratischen Elemente der Nation
das ganze Staatswesen, mochte es im übrigen monarchisch
dnet sein, hatte daher überall einen aristokratischen Cha-
gen hat die Herrschaft der Aristokratie allenthalben gebrochen,
tischen Elemente das Gefühl der Stärke gegeben und
ächtigen Einfluß auch in den Ländern gesichert, wo sie die
[redacted]

Mittelamerika.

I. Lage, Umfang, Grenzen, Größe des Landes und der Bevölkerung.
II. Physisch-geographische Verhältnisse.
III. Hydrographische Verhältnisse.
IV. Klimatische Verhältnisse.
V. Produkte, Industrie, Handel.
VI. Bevölkerung.
VII. Geschichte Mittelamerika's.
1. Alte Geschichte.
2. Eroberung durch die Spanier.
3. M.-A. unter spanischer Herrschaft.
4. Geschichte von der Unabhängigkeits-Erklärung bis zur Auflösung der mittelamerikanischen Union.
5. Die einzelnen Freistaaten (a. Guatemala, b. Honduras. c. San Salvador. d. Nicaragua. e. Costarica; die englischen Besitzungen (Belize, die Baiinseln) und der Freistaat Mosquitia.

I. Mittelamerika (Centralamerika) ist ein durch seine geographische Lage zwischen den beiden Oceanen und den beiden Kontinentalhälften Amerika's wie durch seine Weltstellung zwischen Asien und Europa für den Verkehr und Welthandel höchst wichtiges Passageland. In seiner weiteren geographischen Bedeutung umfaßt Mittelamerika das ganze Isthmusterritorium zwischen den Landengen von Tehuantepec und Darien. In seiner engern politischen Bedeutung begreift man unter diesem Namen das Gebiet der Freistaaten: Guatemala, Honduras, San Salvador, Nicaragua, Costarica, welche mit dem Territorium der unabhängigen Indianer von Mosquitia an der Ostküste das ganze Gebiet der ehemaligen spanischen Generalkapitänschaft von Guatemala und nach der Unabhängigkeitserklärung die vereinigte Republik Centralamerika bildeten. Es liegt zwischen 8° 30′ und 17° 20′ n. B. und 82° 30′ bis 93° 10′ w. L. v. Gr. Mittelamerika grenzt gegen N. an die mexikanischen Staaten Chiapas und Yucatan, gegen O. an das karaibische Meer, gegen W. an den stillen Ocean, gegen S. an den stillen Ocean und den Staat Panama (Neu-Granada). Ueber den Flächeninhalt fehlen genaue Angaben, sowie auch bei dem Mangel an zuverlässigen statistischen Nachweisungen die verschiedenen Angaben über die Bevölkerungszahlen sehr unsicher und schwankend sind. Nach dem Mittel der verschiedenen Angaben dürfte der Flächeninhalt auf nahezu 10,886 Quadratm., die Bevölkerung auf 2,390,000 Bewohner anzuschlagen sein. Davon rechnet man für die einzelnen Freistaaten:

Guatemala	3942	Quadratm.	mit	1,100,000	Einw.
Honduras	1110	„	„	380,000	„
San Salvador	308	„	„	430,000	„
Nicaragua	2176	„	„	300,000	„
Costarica	1170	„	„	160,000	„
Mosquitia	2180	„	„	20,000	„
Im Ganzen	10,886	Quadratm.		2,390,000	Einw.

II. Die physisch geographischen Verhältnisse Mittelamerika's sind besonders merkwürdig. Eine wesentliche Eigenthümlichkeit der horizontalen Konfiguration im Vergleich mit dem übrigen Amerika ist die Einschnürung und Schmalheit des Festlandes. Durch 7 Breitegrade verengt sich dasselbe zu einem wirklichen Isthmus. Die Folge dieser Einschnürung des westlichen Welttheils ist seine Durchgangsfähigkeit und die Bedeutung Mittelamerika's für den Welttransithandel durch die Annäherung beider Oceane. Auch ist dadurch die ungemein reiche Küstenentwicklung des Landes im Verhältniß zum Flächeninhalt des ganzen Welttheils bedingt. Die Formenmannigfaltigkeit der Küstenkontouren wird besonders an der Südsee durch die dort auffallend vorspringenden Landzungen und Halbinseln wie durch eindringende Golfe und Buchten gesteigert. Letztere bieten an der

Bucht von Realejo, am Golfe von Nicoya, Golfo dulce San Miguel am ſtillen Ocean, in dem großen Zwillings- Almirante und des Golfes von Chiriqui, ſowie in der Tomas in Guatemala am atlantiſchen Ocean der Schiff- ete, geräumige und ſichere Naturhäfen dar.

erkwürdige Küſtengliederung, ſeine Schmalheit und Durch- reits in der erſten Zeit der Entdeckung die beſondere Auf- en Eroberer an. Sie beſtimmten die Richtung der letzten Ent- bus. Nachdem Rodrigo Baſtidas vor ihm (1500) bis an die von Darien gelangt war, ſuchte Columbus (1502—1503) Parallelkreiſen 12—9 die von ihm erſehnte Meerenge, die dem „Lande der Gewürze". Die Ausſagen der Eingebornen berühmten Entdecker von der Exiſtenz eines jenſeitigen großen hem er einen offenen Durchgang vermuthete. Spaniens In- merikaniſche Iſthmusgebiet und die Bedeutung desſelben als der wirklichen Entdeckung der Südſee durch Vasco Nunez de 513) geſteigert. Als dann noch die verſchiedenen Verengungen s Kontinents und die Senkungen der Cordillere näher be- en der Wunſch und die Hoffnung, durch Herſtellung eines s das zu ſchaffen, was die Natur dort verſagt hatte, mehr tigte ſich zuerſt mit der wichtigen, bis auf die Gegenwart Durchſtechung des Iſthmus von Tehuantepec, wo ihm ung das Geheimniß des Durchgangs entdeckt hatte. Unter II. wurden die Unterſuchungen zur Herſtellung eines inter- s fortgeſetzt. Doch erſt die exakten Beſtimmungen und die men der neueſten Zeit haben uns eine ganz genaue Kenntniß

welche bei dessen Durchgangsfähigkeit gleichfalls von größter Bedeutung ist, bis auf die neueste Zeit wenig erforscht. Humboldt hatte bereits in seinem Werk über Neuspanien mit Nachdruck auf diese beklagenswerthe Lücke in der physikalischen Geographie Amerika's hingewiesen. Die Forschungen der neueren Reisenden, besonders einiger nordamerikanischer Ingenieure, haben dieses Dunkel etwas aufgeklärt. Ingenieur Kennish entdeckte 1855 die wichtige Depression zwischen dem Quellgebiete des Rio Truando, einem Zufluß des großen Atratostromes, und der Humboldsbai am stillen Ocean, wo die Wasserscheide nur eine Höhe von 506 engl. Fuß erreicht und der trennende Gebirgsdamm so schmal ist, daß seine Durchbrechung durch einen Tunnelbau und die Herstellung eines interoceanischen schiffbaren Kanals ohne Schleußen nach Kennish's Ueberzeugung ausführbar ist. Die Küstencordillere von Choco, der äußerste nordwestliche Ausläufer des südamerikanischen Andensystemes, erreicht sein Ende nahe dem 7. Parallel, wo die Cordillere als Kette verschwindet und statt ihrer reihenförmig gestellte Gruppen von basaltischen und trachytischen Gebilden auftreten. Letztere stellen eine gewisse Verbindung zwischen den beiden in Richtung, Höhe, Breite und Umrissen gänzlich verschiedenen Gebirgssystemen Mittelamerika's und Südamerika's her. Die Cordillere von Darien beginnt als Kettenbau nahe dem 8. Parallel und streicht in vorherrschender Richtung von Südost nach Nordwest über den Isthmus in einer mittleren Kammhöhe von 1200—1800'. Nahe der eigentlichen Landenge von Panama bei der Sierra de Maria Enrique verschwindet die Kette und wird ähnlich wie in der Provinz Choco zwischen den Parallelen 7 und 8° durch rundlich gruppirte Cerros oder Hügel von Basalt, Dolerit und Trachyt ersetzt, welche die jüngsten Hebungen in dieser Parallelspalte des Isthmus von Panama darstellen und eine einstmals zwischen Darien und Veragua existirende Meerenge ausfüllten. Die mittlere Höhe dieser Cerros, welche kesselförmige Rundthäler umschließen, ist zwischen 500 und 700'. Ueber die Landenge zieht dort seit 1855 die unter Oberst Tottens Leitung ausgeführte interoceanische Eisenbahn, welche zwischen den Städten Aspinwall und Panama den Windungen der Kesselthäler folgt und in der geringen Höhe von 262' die Wasserscheide zwischen den Flüssen Chagres und Rio Grande überschreitet. Dies ist die tiefste der bis jetzt bekannten Senkungen der Wasserscheide, welche die ganze Oberflächengestaltung Amerika's von der Maghelan'schen Straße bis zum nördlichen Polarmeer in der ungeheuren Ausdehnung von 120 Parallelkreisen darbietet. Hier ist die Ausführbarkeit eines interoceanischen Kanals von unbedeutender Länge zwar nicht im Niveau des Oceans, doch mit einer geringen Zahl von Schleußen sicher erwiesen. Die Ausführung eines solchen Kanals würde wahrscheinlich 20 Jahre und ein Kapital von 80 Mill. Dollars erfordern, aber auch die größte Wohlthat für den Seehandel sein, welcher genöthigt ist, seine Schiffe die lange und kostspielige Fahrt um das sturmumbrauste Cap Horn machen zu lassen, so lange der Durchstich Centralamerika's nicht an irgend einer Seite gelingt.

Das in der Landenge von Panama als Kettenbau unterbrochene Cordillerensystem Mittelamerika's erhebt sich wieder an der Sierra Trinidad unter 8° 40' n. B. und 82° 10' w. L. v. P. Von hier beginnt das Gebirge von Veragua als äußerstes Südende der mittelamerikanischen Cordilleren, welche wir von der Isthmuscordillere Dariens geographisch trennen müssen. Es trägt in Veragua wie in Costarica den Charakter eines Hochgebirges in zweifacher Kettenreihe mit einer mittlern Kammhöhe von 5000—6000' ohne tiefe Paßsenkungen. Einzelne bedeutend über die Kammhöhe hervorragende Gipfel wie die Volcanos von Chiriqui, Pico blanco, Turrialva, Irazu, Miravalles, Vieja, Orosi sind theils erloschene,

ge. Dieſelben beſtehen weſentlich aus trachy-doleritiſchen
in ſpäterer Zeit als der eigentliche Kettenbau der Cor-
weſtlichen Rande derſelben, theils in den Hochebenen ſelbſt
erhoben worden. Im Staat Nicaragua ſenkt ſich die öſt-
nhöhe eines Mittelgebirges von 3400—4600′ herab ohne
welche zur weſtlichen Küſtencordillere gehören. Sie ſtreicht
großen Süßwaſſerſeen, welche zwei tiefe Einſturzbecken
ur an einer einzigen Stelle durch das Bett des Rio San
Seen, geſpalten. Der weſtliche Höhenzug zwiſchen dem
em ſtillen Ocean iſt bedeutend niedriger, zeigt viele De-
nders zwiſchen dem Nicaraguaſee und der Salinasbai auf
bſinken, und verſchwindet nördlich von Chinandega, wo die
ch eine Reihe von Vulkanen erſetzt wird. Mehrere dieſer
r die Anlegung eines interoceaniſchen Kanals durch Nica-
n auch Louis Napoleon in dieſer Richtung vorſchlug, als
ls Gefangener lebend, mit geographiſchen Studien ſich be-
Depreſſionen von Nicaragua erreicht jedoch ganz die Ober-
Landenge von Panama, auch nicht die angeblich von Felix
Baily und Oerſtet aber lange zuvor entdeckte Senkung
a und der Salinasbai, welche bis 270 engl. F. ſich ernie-
Durchſtich des Iſthmus von Nicaragua wurde überdies die
derlichen Kanaliſation eingewendet, da das Flußbett des
t iſt, um als Kanal für große Seeſchiffe zu dienen.
tlichen Fortſetzung durch die Staaten Honduras, San Sal-
nimmt das Cordillerenſyſtem Mittelamerika's an Höhe und
ſeiner mittlern Kammhöhe wieder als ein alpines Gebirge

Isthmus von Tehuantepec, wo der Kettenbau durch ein ähnliches jüngeres Höhensystem vulkanischer Cerros und Rundthäler wie in der Landenge von Panama durchbrochen ist. Die Cordilleras von Centralamerika bilden demnach in einer Längenausdehnung von fast 200 deutschen Meilen zwischen den Landengen von Panama und Tehuantepec ein von den Anden Südamerika's und von dem breiten Massengebirge Mexiko's getrenntes, selbständiges Gebirgssystem. Richtung, horizontale und vertikale Gliederung und der ganze geognostische Bau unterscheiden dieses mittelamerikanische Höhensystem scharf und bestimmt von den Gebirgssystemen Südamerika's wie Nordamerika's. Merkwürdig für die Reliefverhältnisse und die Durchgangsfähigkeit dieses wichtigen Passagelandes ist die geologische Thatsache, daß mit der Einschnürung des Kontinents und mit der Annäherung beider Oceane stets eine entsprechende Depression der Wasserscheide verbunden ist. Die am nordwestlichen Ende Centralamerika's im Isthmus von Tehuantepec bis jetzt bekannten und gemessenen Paßsenkungen schwanken zwischen 684 und 843 engl. F.

III. Die außerordentliche Bedeutung der geographischen Lage Mittelamerika's für den Weltverkehr der Gegenwart und Zukunft rechtfertigt wohl die etwas ausführlichere Darstellung seiner Oberflächengestaltung. Wenn dieselbe für die Durchgangsfähigkeit Amerika's und die Herstellung großartiger künstlicher Verkehrswege für den Welthandel unendlich günstigere Bedingungen zeigt als alle übrigen Länder der beiden Kontinentalhälften, so sind dagegen die hydrographischen Verhältnisse des Binnenlandes in nothwendiger Folge der engern Einschnürung und seiner plastischen Formen dem innern Verkehr weit ungünstiger als in Süd- und Nordamerika. Dem westlichen Abfall fehlen bei der Nähe des Gebirges an der Seeküste die großen, schiffbaren Ströme. Es kommen dort nur Gebirgs- und Küstenflüsse vor, welche nach kurzem Lauf den stillen Ocean erreichen und nur bis auf wenige Meilen von ihrer Mündung schiffbar sind. Die dem atlantischen Ocean zuströmenden Flüsse haben einen längern Lauf und tiefere, breitere Betten, sind jedoch mit den reich gestalteten, prächtigen Stromnetzen der Vereinigten Staaten Nordamerika's und der östlichen Staaten Südamerika's nicht zu vergleichen. Die bedeutendsten Flüsse in dieser Richtung sind: der Rio Usumasinta, an der Nordgrenze von Guatemala (wo sein mittlerer Lauf ein geographisch noch ganz unerforschtes Land berührt) und die Flüsse Cajabon und Motagua im Süden von Guatemala, wo sie der leider in Verfall gerathenen belgischen Kolonie San Tomas schöne Aussichten für den Binnenhandel darboten. Die weiter südöstlich folgenden namhaften Flüsse sind: Rio Camelicon, Santiago, Ulua, Caballo, Roman, Patuca, Pateca, Escondido, San Juan, Sarapiqui, Revantazon, Chiriqui, Chagres. Von den Flüssen der pacifischen Seite sind erwähnenswerth: die Rios Talate, Nacaulate, Sicapate, Esclavos, Lempa, Choluteca, Rio grande, Chiriqui viejo, Bayano.

IV. Der plastischen Mannigfaltigkeit der Oberflächengestaltung entspricht die Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse. Da Mittelamerika in seiner ganzen Längenausdehnung dem eigentlichen Tropengürtel angehört, so sind die Temperaturdifferenzen der verschiedenen Gegenden fast einzig nur durch deren Erhebung über dem Meeresspiegel bedingt. Auch hier zeigen die schichtenartig übereinander gelagerten Klimate in ihrer vertikalen Vertheilung wie in Mexiko und Ecuador dieselben drei Hauptabtheilungen der tierras calientes (heißen Region), tierras templadas (milden Region) und tierras frias (kalten Region), welche durch die Zwischenstufen der verschiedenen Terrassen und Hochthäler in ihren Uebergängen vermittelt werden. Die Küstenstriche beider Meere bis zum Fuße der Cordillere haben eine mittlere Temperatur von 24—27° C. Auf den Terrassen

San Salvador und Honduras in Höhen von 2000' bis
ratur auf 21° bis 22°. Im schönen Tafelland von Costa-
is 4400' herrscht ein mildes Klima bei + 18—20°, in
Guatemala bei + 16—19°, auf den kühlen Hochthälern
s von Quesaltenango bei 14° C. Das Klima von
der Cordilleren bis zur karaibischen Küste wird theilweise
estimmt, welcher das ganze Jahr hindurch in gleicher Rich-
rdunst des atlantischen Oceans vor sich hertreibt, und dessen
hen Regen bringen. Im Hochlande und am westlichen Abfall
ine bestimmte trockene Jahreszeit von December bis Mai.
sse des Passatwindes ist die dichte Bewaldung der Ostseite,
Klima der westlichen Küstenebenen den Baumwuchs weniger
sammenhängenden Gürtel natürlicher Sararmen mit insel-
ruppen hervorbrachte.

tenfülle des Pflanzenreichs sichert in Mittelamerika nächst
hischen Lage den bleibenden Werth des Landes, während die
ganz fehlen, oder, wie in Costarica und Veragua, nur dürftig
den Anbau der verschiedenen europäischen Getreidearten ist
gnet. In den tiefer gelegenen Thälern geben Mais, Reis
tropischen Nahrungspflanzen, besonders der Pisang, Yam,
und die verschiedenen Bohnenarten sehr reichliche Ernten.
produkte des Pflanzenreichs erzeugt Mittelamerika in vor-
inste Cacao wird in Nicaragua, Costarica und in dem früher
n Distrikt Soconusco gewonnen, der beste Kaffee im Tafel-
ie feinste Baumwolle gedeiht überall, ganz besonders in

werker sind besonders zahlreich in Costarica und Guatemala angesiedelt. Dagegen sind die verschiedenen Versuche, deutsche und belgische Kolonieen von Ackerbauern zu gründen, theils durch klimatische Hindernisse, theils in Folge der schlechten Leitung dieser Unternehmungen gänzlich mißlungen

VI. Die Bevölkerung besteht in den Staaten Guatemala, San Salvador und Honduras größtentheils, in Mosquitia ganz aus eingebornen Indianern. In Nicaragua herrschen die Mischlinge vor, in Costarica die rein spanische Race der Weißen. Die Verhältnißzahlen der einzelnen Racen wurden bei Mangel an statistischen Nachweisungen sehr verschieden geschätzt. Der Wahrheit am nächsten dürfte folgende Zahlenschätzung sein:

Reine Indianer	1,300,000
Mischlinge (Ladinos) . . .	940,000
Weiße	122,000
Neger, Zambos und Mulatten	18,000
Total	2,380,000

Die reinen Indianer sind größtentheils Ackerbauer. In Guatemala und Honduras haben sie ihre alten Idiome bewahrt, in San Salvador und im größten Theil von Nicaragua (mit Ausnahme der Provinz Chontales) spricht die Mehrzahl der Indianer nur ein verdorbenes Spanisch. Die Mischlinge von Indianern und Weißen, welcher hier allein Ladinos genannt werden, bilden die Masse der niedern Bevölkerung in den Städten und ziehen die gröberen Gewerbe und den Kleinhandel dem Ackerbau vor. Die Weißen bestehen in Mehrzahl aus den Abkömmlingen der spanischen Eroberer und Einwanderer. Der große Grundbesitz, der Großhandel und die politische Macht sind in ihren Händen. Neger und ihre Mischlinge sind in den Küstenstädten die gewöhnlichen Lastträger und Taglöhner.

VII. 1. Die alte Geschichte Mittelamerika's vor der christlichen Zeitrechnung ist ähnlich wie die von Mexiko in tiefes Dunkel begraben, aus welchem vage Sagen und wirre Traditionen, von den spanischen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts oft falsch gedeutet und irrig aufgefaßt, der mühsamen Geschichtsforschung vielleicht mehr Irrlichter bieten als dämmerndes Halbdunkel. Die vieljährigen neueren Forschungen des Abbé Brasseur de Bourbourg, welcher dasselbe in einem vierbändigen Werk niederlegte, haben in dieser Richtung zu keinem befriedigenden Ergebniß geführt. Von einer ältern Kultur als diejenige, welche die spanischen Eroberer im Hochland von Guatemala gefunden, zeugen die bereits damals vorhandenen unbewohnten Ruinen. Pyramiden, Altäre mit Bilderschrift und Thierfiguren, kolossale Idole ꝛc., in Quirigua, Peten, Palenque sprechen trotz ihrer rohen und plumpen Formen für einen Kulturzustand der unbekannten Erbauer dieser Städte, welcher dem der Azteken, Incas und Muiscas zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht nachstand. Daß die verschiedenen alten Kulturstaaten Guatemala's, welche die Spanier dort noch existirend gefunden, die Reiche der Quichen und Cachiguelen, ihre politischen und socialen Einrichtungen von den Tolteken erhalten haben, scheint erwiesen. Wie weit aber die Kultur der geheimnißvollen Nahoas oder Tolteken in südlicher Richtung sich ausdehnte, ist nicht genau bestimmt. Ebenso ist die Frage, ob die kleinen Kazikenstaaten von Darien, Veragua, Costarica mit den größeren Kulturreichen des Nordens und Südens in irgend einem Verkehr gestanden, noch ungelöst. Die mexikanische Chronik des Ixtlilxochitl erzählt von einer Auswanderung toltekischer Nahuatlaken aus Mexiko nach Nicaragua bei dem Einfall der rothen Chichimekenstämme gegen das Ende des 10. Jahrhunderts. Sie brachten dorthin die Früchte des Cacaobaumes, die sie wie in ihrer Heimat

ętzten. Die in der neueſten Zeit in den alten indianiſchen
ſt Chiriqui an der Südgrenze von Coſtarica zahlreich auf-
figuren und Schmuckgegenſtände enthalten eine anſehnliche
er — ein Beweis, daß die Kunſt der Metallegirung den
ntralamerika's ebenſo bekannt war wie den Mexikanern und
ohner am äußerſten Südende Mittelamerika's in den Pro-
ama und Veragua, welche als verbindende Glieder der
ten beſonders merkwürdig ſind, hatten einen ähnlichen
Bevölkerung der Antillen. Die Frauen trugen baumwollene
er Goldſchmuck. An beiden Küſtenſtrichen war die Cueva-
Landſchaften gehorchten kleinen Dynaſten, Quebi oder Tiba
nung dieſer Lehenſtaaten folgte auf den Tiba zunächſt der
Gefolge geringerer Vaſallen oder Cabra's um ſich verſammelte.
jiſche Krieger durch Thaten vor dem Feinde aus, ſo erhob
hen Adel oder zum Cabra. Die Frauen der Fürſten und der
Titel Eſpara oder Herria (Sennora). Heirathen in niedern
ſcheut. Ihre Pacos oder Leibeigenen zeichneten ſie mit einem
t. Die freie Bevölkerung war nur zu Frohnden verpflichtet,
ſt und Edelmann durch beſondern Schmuck kenntlich waren,
n das Wappen ſeines Lehnsherren als Hauptmalerei. Man
kultus der Sonne und des Mondes. Nicht fratzenhaft, ſon-
engeſtalt dachte man ſich die Erſcheinungen der geringeren
mit rohen Arzneimitteln nicht unbekannte Prieſterzunft, Te-
nannt, ſich und das Volk mit Salben und Orakeln betrogen.
Fortdauer nach dem Tode, zwar nur auf die Fürſten, den

aus, welcher den Isthmus zuerst überschritt und am 25. September 1513 das stille Weltmeer wirklich entdeckte. Balboa's wie früher Columbus' übertriebene Berichte von dem Goldreichthum der Isthmusländer veranlaßten die spanische Regierung, eine starke Expedition unter Pedrarias Davila nach dem Golf von Uraba zu senden. Unter der Statthalterschaft dieses übel berüchtigten Namens, der sein Andenken durch den Justizmord Balboa's befleckte, fanden die Raubzüge der spanischen Capitano's in verschiedenen Richtungen und die Entdeckung und Unterwerfung der Isthmusprovinzen von Darien, Panama und Veragua statt, begleitet von der Niedermetzlung oder sklavischen Unterdrückung der Eingebornen.

Vom pacifischen Isthmusgestade gingen weitere Unternehmungen der Spanier aus, welche 1523 unter Gil Gonzales zur Entdeckung des schönen Golfes von Nicoya in Costarica und des Landes Nicaragua führten. Hier fanden die Spanier bei den Eingebornen zwischen dem Golf von Nicoya und der Fonsecabai eine dichtere Bevölkerung, große Städte und eine höhere Kultur. Neben dem eingebornen Stamm der Chorotegas wohnte zwischen den süßen Seen und dem stillen Meer ein eingewandertes Volk, welches dieselbe Sprache wie die Azteken in Mexiko redete. Ganz neu für die Spanier war es, daß diese eingewanderten Stämme nicht unter Fürsten, sondern unter einem Senat standen und nur für Kriegszeiten ihre Heerführer wählten. Auch die alte toltekische Bilderschrift, die mit rother und schwarzer Tinte in Bücher aus zusammengefalteten Thierhäuten geschrieben wurde, entdeckte man bei ihnen. Die Nähe einer so frei gegliederten Gesellschaft wirkte zurück auf die feindlich gesinnten Nachbarn. Die Cherotegas gehorchten Caziken, auch gab es bei ihnen eine Art hoffähigen Adels (Galpones) und einen Ritterorden (Tapaligues), dessen Mitglieder als äußeres Zeichen ihrer militärischen Bravour das Haupt schoren bis auf eine Locke am Schädel. Der Monarch war indessen an die Zustimmung der Gemeinde (Monexico) gebunden, welche ihre Magistrate auf je zwei Monate wählte und besoldete. Man kannte nur die Monogamie, wenn auch die Vornehmen, neben der legitimen Gattin, welche allein erbberechtigte Kinder gebar, noch einen Harem sich hielten. Bei Heirathen wurden die nächsten Stufen der Verwandtschaft als blutschändend betrachtet, Doppelehen streng bestraft, Scheidungen nur bei Ehebruch zugelassen und dem weiblichen Theil jede fernere Verbindung untersagt. Mord, Bewältigung, Diebstahl wurden dadurch gebüßt, daß man der beschädigten Partei einen Sklaven, oder wo dieser fehlte, den Beleidiger selbst als Sklaven zuerkannte. Ihre Götter führten wie im aztekischen Anahuac den geheimnißvollen Namen Teot, und als Schöpfer wurde ein Götterpaar Tamagastad und Zipattoval, wahrscheinlich Sonne und Mond, verehrt. Neben diesen erhabenen Gottheiten wurden meteorologische Kräfte, sowie auch Genien des Feldbaues angebetet und durch fromme Zehnten an die Tempeldiener, durch Gaben von Weihrauch, aber auch durch Blutspritzen und durch Menschenopfer versöhnt, die vor den Tempeln auf kleinen Bluthügeln fielen. Dieses Loos traf sowohl Kriegsgefangene als Sklavenkinder, die von klein auf zärtlich für den düstern Gottesdienst auferzogen wurden. Lange Zeit blieb das künftige Opfer selbst Gegenstand religiöser Verehrung, kein Begehren wurde ihm verweigert, weil das Volk in dem Geweihten eine wandelnde Gottheit erblickte, die es tödten und verzehren sollte, denn es herrschte hier wie in den meisten Gegenden Südamerika's Anthropophagie, und das Menschenfleisch galt als Leckerbissen, der nur den Häuptlingen und der Priesterschaft vorbehalten blieb. Wie bei den Azteken erleichterten Schuldbewußte ihr Gewissen durch Ohrenbeichte vor einem ehrwürdigen Greis, der aber weder einen Tempeldienst verrichtete noch zur Priesterzunft gehörte. Auf ihren Messen, zu denen

Sprache Zutritt hatten und die durch Marktordnungen ge-
h ihr Gewerbfleiß in Verfertigung zartgewebter, buntgeſtickter
, farbiger Gürtel und Frauengewänder, welche bei den
zu den Knöcheln fielen und denen Bruſttücher ſittſam hin-
em ſaubern Geſchirr aus einer ſchwarzen glänzenden Erde
her Hand ſolche Formen, daß, wie Oviedo verſichert, Fürſten
nk nicht zu erröthen brauchten.
angte bis an die Küſte von San Salvador und kehrte von
rück. Die Entdeckung und Eroberung von Guatemala und
San Salvador wurde von Norden her auf Cortez Befehl
nd unternehmenden Petro de Alvarado in den Jahren 1524
In Guatemala beſtanden damals blühende Staaten von Völ-
, unter welchen die Quichen im eigentlichen Hochland mit
ſtädten Utatlan und Queſaltenango und die Cachiquelen in
n Thal von Altguatemala die mächtigſten waren. Die mexi-
dieſe Staaten Mittelamerika's nie unterjocht, aber zahlreiche
anden damals ſchon an den Küſten, welche mit den Völkern
ändiger Fehde lebten. Die hiſpano-amerikaniſchen Chronik-
underts zählen 27 Sprachen auf, welche von den Einge-
eſprochen wurden. In Kultur und Sitte waren nach dem
oren die Völker des Hochlandes von Guatemala den Mexi-
ichzeitig mit dem Zuge des Alvarado rückte Chriſtoval de
enant des Cortez, auf deſſen Befehl in Honduras ein und
Küſte Columbus bereits 22 Jahre früher entdeckt hatte, im
Könige in Beſitz. Cortez ſetzte im Jahr 1524 die Eroberung

turreiche von Peru und Cundinamarca nicht nur nicht zurückblieb, sondern sie wo möglich noch überbot. Die spanische Kolonialherrschaft lastete in ihrem einförmigen, alle geistigen Regungen und jeden materiellen Fortschritt lähmenden Druck auf dem schönen Land. Argwöhnisch wurde den Fremden der Zutritt verweigert und die strenge Ausschließung jeder Konkurrenz von Ansiedlern anderer Nationen trug nicht wenig dazu bei, die arbeitsscheue Trägheit der spanischen Kolonisten, welche nur durch Sklavenhände arbeiten ließen, noch tiefer zu erschlaffen. Trotz der herrlichen Lage des Landes und seiner paradiesischen Fruchtbarkeit legte die spanische Krone geringen Werth auf dessen Besitz, da Mittelamerika der edlen Metalle fast entbehrt und die Verwaltung der Generalstatthalterschaft Guatemala ebensoviel kostete als sie einbrachte. Den mittelamerikanischen Isthmus an irgend einer passenden Stelle durch einen Kanal zu durchstechen, war noch Kaiser Karls V. entschiedene Absicht, und noch unter Philipp II. wurden von spanischen Ingenieuren Untersuchungen zu diesem Zweck gemacht. Unter den schwachen Nachfolgern dieser Herrscher erlosch jeder Gedanke zur Ausführung eines solchen großartigen Unternehmens, welches erst nach errungener Unabhängigkeit durch Bolivar selbst wieder in Anregung gebracht wurde. Nicht einmal ein fahrbarer Weg über die Landenge von Panama wurde von den Spaniern hergestellt. Der wichtige Transithandel und der Transport der Metallschätze Peru's ging über einen schlechten Gebirgsweg auf Maulthieren zwischen Panama und Portobelo. Der Isthmus von Nicaragua blieb unbenützt. Nicht einmal von der Hauptstadt Guatemala wurden Fahrwege nach den Häfen beider Oceane gebahnt. Bemerkenswerth und für die spanische Trägheit besonders bezeichnend ist, daß die Kultur der beiden wichtigsten Kolonialerzeugnisse Mittelamerika's, des Kaffee's und der Cochenille, erst seit der Losreißung vom Mutterlande im Großen versucht worden ist und dann von einer außerordentlich günstigen Veränderung im Wohlstand der Bevölkerung begleitet war. Dagegen wurde von Seite der spanischen Regierung der Bau prachtvoller Kirchen und Klöster nicht versäumt, mit welchen Guatemala ebenso reich ausgestattet ist, wie irgend eine der übrigen einträglicheren spanischen Kolonieen. Unter diesen Gebäuden ist besonders die Kathedrale der Stadt Leon in Nicaragua durch ihre architektonische Pracht noch jetzt berühmt. Erwähnenswerthe Episoden der Geschichte Mittelamerika's unter spanischer Herrschaft sind die Piratenzüge englischer und französischer Abenteurer im 17. Jahrhundert. Die Ueberfälle an vielen Küstengegenden beider Oceane, die Einnahme und Plünderung vieler Häfen durch diese wilden thatkräftigen Korsaren verbreitete allgemeinen Schrecken unter den spanischen Ansiedlern, ohne sie aus ihrer Apathie zu mannhafter Thatkraft aufzustacheln. Im Jahr 1780 landeten die Engländer, welche damals mit Spanien im Kriege waren, an der Mündung des San Juanflusses in Nicaragua mit 1800 Mann und drangen in das Innere bis Castillo de la Concepcion vor. Der nachmals so gefeierte Seeheld Nelson begleitete diese Expedition, mußte sich aber wegen Krankheit auf sein Schiff zurückziehen. Das mörderische Klima der feuchten östlichen Tiefregion von Nicaragua lichtete bald die Reihen der Engländer, und von jenen 1800 Mann kamen nach hergestelltem Frieden nur 380 Mann zurück. Um die Ostküste Centralamerika's im Falle eines Krieges mit einer europäischen Macht wirksamer vertheidigen zu können, wurde dieselbe von der spanischen Regierung mit dem Vicekönigreich Neugranada vereinigt. Doch war diese Maßregel, die sich besonders auf die Mosquitoküste bezog, mehr formeller Art und ist nie in Wirklichkeit ausgeführt worden. Sie gab aber Veranlassung zu den spätern Grenzstreitigkeiten zwischen den Staaten Costarica und Neugranada nach errungener Unabhängigkeit.

Auflehnungsversuche gegen das Mutterland begannen
nd 1812, während der Invasion der Franzosen in Spanien.
gen nicht von der Hauptstadt Guatemala aus, wo die ari-
spanischen Abkömmlinge und die dort sehr mächtige Geist-
stützten, sondern von den Provinzen San Salvador und
n ohne Mühe unterdrückt. Im Jahr 1821 folgte Guate-
e siegreich geleiteten Erhebung Mexiko's und erklärte am
n Jahres unter Führung des Generals Gainza seine Un-
der spanischen Herrschaft, welche 297 Jahre ge-
schönen Land zum Segen zu gereichen. Diese Revolution
gen vollbracht. Die spanischen Behörden räumten das Land
Cuba zurück. Gainza wurde von der revolutionären
ität ernannt, bis zur Einberufung des ersten Kongresses
kanischer Provinzen, welcher am 1. März 1822 zusammen-
n erfolgten die wichtigen Ereignisse in Mexiko mit der Pro-
m Kaiser des Reiches Anahuac durch seine Soldateska. Der
errlichkeit nur 8 Monate dauerte, forderte den Anschluß
zu diesem Zweck eine Kolonne von 5000 Mann dort ein-
a erklärte sich für Iturbide. Die Abstimmung der Muni-
täten) ergab das merkwürdige Resultat, daß die Hauptstadt
den Anschluß an Mexiko, die Hauptorte der Provinzen aber
ärten. In der Provinz San Salvador aber sah man die
ung. Die Hauptstadt votirte für, die kleinen Städte waren
Mexiko. Der Ausspruch der Mehrheit unter dem Einfluß
republikanischen Freiheiten fürchtete, war für die Bildung

vertreten wurden, bewirkten die Abschaffung aller Privilegien einzelner Klassen, die Aufhebung der Sklaverei, das Verbot des Verkaufes päpstlicher Bullen und bereiteten Maßregeln zu religiöser Toleranz und Beförderung der Einwanderung vor. Das Nationalwappen der neuen Republik mit 5 Vulkanen führte den Wahlspruch: „Gott, Einheit und Freiheit". Nach Beendigung dieser Verfassung des Gesammtstaates wurden besondere Konstitutionen auch in den einzelnen Staaten der Union nach dem Vorbild Nordamerika's ausgearbeitet. San Salvador proklamirte seine Verfassung am 12. Juni 1824. Costarica am 2. Januar 1825, Guatemala am 11. Oktober 1825, Honduras am 11. December 1825, Nicaragua am 8. April 1826. Die Abgeordneten der vereinigten Republik von Mittelamerika versammelten sich am 6. Februar 1825 in der alten Hauptstadt Guatemala zu einem Kongreß, bestehend wie in Nordamerika aus einem Senat, zu welchem jeder einzelne Staat 2 Mitglieder bestimmte, und einem Haus der Repräsentanten, welches aus 34 gewählten Mitgliedern bestand. Die Gerichtsverfassung wurde gleichfalls nach dem Muster der vereinigten Staaten eingerichtet; die Richter wurden vom Volk gewählt und waren von der Exekutivgewalt vollkommen unabhängig. Der oberste Appellhof hatte seinen Sitz in Guatemala, die untergeordneten Gerichtshöfe befanden sich an den Hauptorten der einzelnen Staaten. Die alten spanischen Gesetze und Aemterbenennungen waren zum größten Theil beibehalten worden. General Arce war der erste Präsident und Mariano Beltraneno der erste Vicepräsident der mittelamerikanischen Föderation.

Der Staatenbund dieser vereinigten Republik dauerte bis zum 30. Mai 1838, also nicht volle 15 Jahre. In seiner Grundidee war derselbe eine Nachbildung der Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's. Die unglückliche Geschichte, die kurze Dauer und der Untergang dieser Staatenrepublik zeigten wiederholt, welch' verschiedene Wirkungen eine politische Form bei ganz verschiedenen Elementen und der entgegengesetzten historischen Entwicklung hervorrufen kann. Die Geschichte der mittelamerikanischen Föderation war ähnlich wie der politische Zustand Mexiko's eine Geschichte unversöhnlichen Parteihaders, immer wiederkehrender Revolutionen und eines ebenso endlosen Bürgerkrieges, welchem nur die gänzliche Auflösung der Föderation selbst ein Ziel setzen konnte. Es traten in den Vordergrund zwei äußerst merkwürdige Männer als Führer, in welchen der wahre Charakter der beiden unversöhnlichen politischen Gegensätze personificirt war. Diese beiden Männer waren: Morazan, ein in Honduras geborener Creole von rein spanischem Blut, ziemlich gebildet und anfangs für den Civilstand bestimmt, später der militärische und politische Führer der Liberalen, und Carrera, ein Mischling (Ladino), Anfangs das Werkzeug und durch seine kriegerischen Erfolge später das Haupt der reaktionären, klerikalen Partei, welche, von den Abkömmlingen der alten spanischen Aristokratengeschlechter in den größern Städten unterstützt, alle radikalen Neuerungen haßte und mit Wuth bekämpfte. Beide waren Söhne der Revolution, begeisterte Fanatiker ihrer politischen Ueberzeugung und, obwohl auf ganz verschiedenen Bildungsstufen stehend, doch beide sehr merkwürdige historische Charaktere, wie sie in dieser scharf ausgeprägten Form die Revolutionsgeschichte keines andern hispano-amerikanischen Landes aufzuweisen hat.

Gleich bei dem Beginn der Verhandlungen des ersten Förderalkongresses in der Hauptstadt Guatemala traten die politischen Gegensätze schroff und unversöhnlich hervor. Der erste Präsident der Republik, Manuel Joseph Arce, wurde von der einflußreichen Priesterschaft gewonnen, ließ den Gouverneur des Staates Guatemala, Francisko Barrundia, einen Liberalen, verhaften und die Nationalgarde ent-

Mittelamerika.

wandte, daß ſie zum Sturz der Centralregierung ve
eben ſich die Indianer des Hochlands vom Quiſ
alten Quichenreiches bewohnen und blind der Leit
ewohnt ſind. Sie ſtiegen, von fanatiſchen Mönche
ß in der offen verkündeten Abſicht, alle Liberale
Kühnheit gehabt, die Kloſtergüter von der Beſitzer
wurden die Liberalen von den Stellen verjagt
nnten und mit diktatoriſcher Gewalt bekleideten G
m verfolgt, eingekerkert oder verbannt. Auch in d
ſtützte beſonders der fanatiſche Klerus dieſe Reaktio
neuen außerordentlichen Föderalkongreß zuſammen
dt Cojutepeque im Staat San Salvador verſamme
Republik zu ändern und das Centraliſationsprinci
ſtemes zu ſetzen. Dieſer Kongreß kam nicht zu St
en Honduras, Salvador und Nicaragua gegen d
ſtaat Guatemala. Coſtarica blieb in ſeiner glücklich
älder von den übrigen Staaten getrennten geogr
g und ſah all den weiteren politiſchen Wirren der
nindeſten Theil zu nehmen. Der Krieg dauerte d
Sieg der Liberalen, welche unter der Führung des
l 1829 ihren Einzug in der Hauptſtadt Guatemal
he Princip hatte unter der Führung eines enthu
durch Waffengewalt geſiegt, aber den ſtumpfen G
Maſſe aus Indianern und Meſtizen auf der tie
dem Einfluß ihrer Mönche blieb, nicht zu ändern
iment der Liberalen einberufener Kongreß dekretirte

Gebirges und seiner Schlupfwinkel. Er besaß dazu noch eine Eigenschaft, welche vor Allem das Geheimniß seiner merkwürdigen Erfolge erklärt. Durch persönliche Energie und einen blutigen Terrorismus wußte er gleichzeitig seine Mannschaft zu disciplinieren und seinen Feinden Schrecken einzujagen.

Beide Gegner: Morazan, das Haupt der Liberalen, der Repräsentant jener neuen Zeitideen, die für den Boden Mittelamerika's und seine halbbarbarische Bevölkerung keine Keimkraft besaßen, und Carrera, der Repräsentant des entgegengesetzten Princips, ein Werkzeug der klerikalen Partei, welche an den bestehenden Verhältnissen sich anklammerte und jede Reform als irreligiös und den Einfluß der Kirche bedrohend ablehnte, trafen am 19. Juni 1837 bei dem Dorfe Santa Rosa auf einander. Der Bandenchef Carrera war an Zahl seinem Gegner doppelt überlegen und blieb in diesem ersten Treffen Sieger. Nach wechselndem Kriegsglück mußte Morazan das Feld räumen. Carrera zog unter dem Geläute der Glocken und feierlich vom Klerus begrüßt in Guatemala ein. Morazan floh nach San Salvador. Der Föderalkongreß versammelte sich im Mai 1838 zum letzten Mal, erklärte die Auflösung der Föderativ-Republik Mittelamerika und stellte es den einzelnen Staaten frei, sich nach Gutdünken und nach ihren verschiedenen Interessen selbständig zu konstituiren. Die föderative Partei hatte nur im Staat Salvador noch ziemlich zahlreiche Anhänger. Von dort aus versuchte der enthusiastische General Morazan noch einmal gewaltsam die Wiederherstellung des Staatenbundes. Mit einer kleinen, aber entschlossenen Schaar von 1300 Kombattanten drang er in Guatemala ein. Das Kriegsglück war ihm auf kurze Zeit günstig. Carrera entfloh nach Verlust eines ziemlich blutigen Treffens in die Berge, und Morazan besetzte am 19. März 1840 nochmals die Hauptstadt Guatemala. Er konnte sich dort nur wenige Wochen halten. Sein Gegner raffte unter den Indianern des Hochlandes mit Unterstützung der Mönche verstärkte Haufen zusammen und bot den Liberalen bei Bejucal die entscheidende Schlacht. Nach zwanzigstündigem Gefecht räumten die Liberalen den Kampfplatz und flohen nach Salvador zurück. Morazan war genöthigt, das Gebiet der Republik ganz zu verlassen und nach Chile sich zurückzuziehen. Er versuchte im April 1842 durch eine Invasion in Costarica die Union wiederherzustellen. Anfangs siegreich und von der Bevölkerung Costarica's im Triumphe empfangen, ward er nach wenigen Wochen durch eine Gegenrevolution gestürzt, gefangen genommen, von einem Kriegsgericht zum Tode verurtheilt und erschossen.

5. Seit der Auflösung der mittelamerikanischen Union in einzelne unabhängige Staaten sind im Vergleiche mit der vorhergehenden Geschichte ruhigere Zustände eingetreten. Revolutionen wurden seltener, und die Anarchie wurde mehr lokalisirt. Eines der Hauptmotive der ewigen Unruhen, die gegenseitige Eifersucht der einzelnen Staaten und ihrer Hauptstädte, fiel weg. Je weniger verschiedene Provinzialinteressen im Spiele sind, desto seltener scheinen in Amerika die revolutionären Versuche zu sein. Nach der in Mittelamerika gemachten Erfahrung würde die Auflösung in einzelne politisch unabhängige Staaten auch für Mexiko und die südamerikanischen Republiken als das einzige Heilmittel ihrer in politischer wie socialer Beziehung tief krankhaften Zustände zu empfehlen sein, wenn auch dann wahrscheinlich überall die diktatorische Gewalt irgend eines energischen Chefs mit Erfolg die parlamentarische Regierungsform ersetzen dürfte. Nach der Auflösung der Union behielten die einzelnen Staaten theilweise ihre früher gegebenen Verfassungen oder sie veränderten dieselben.

a. In Guatemala besteht nur dem Namen nach eine republikanische Re-

ibt als lebenslänglicher Präſident mit diktatoriſcher
1851, wo ein letzter Aufſtandsverſuch der Libe
pf bei Chiquimula unterdrückt wurde, die volle
el iſt Generalkapitän und Presidente vitalico. Ur
iſt der früher rohe, wilde und blutdürſtige in
n und geſchmeidig geworden. Er begnügt ſich mit den
chtlichen Einkommen, beſchäftigt ſich faſt nur mit der
t die eigentlichen Staatsgeſchäfte, um die er ſich fa
mlingen der alten ariſtokratiſchen Familien der
e Werkzeuge der Jeſuiten ſind, die aus Neugran
Guatemala eine bequeme Stätte gefunden haben
Der Staat Guatemala beſteht jetzt, nach ſeiner p
Departements, welche zuſammen 45 Abgeordnete zu
ſenden. Das ſtehende Heer zählt 1550 Gemeine
le werden aus Ladinos und Indianern irreguläre S
epreßt, doch hat Carrera nie über 5000 Mann zu
nahmen beliefen ſich im Jahr 1856 nach officieller
die Ausgaben auf 1,024,358 Doll. Unter den Ei
euer den ſtärkſten Ertrag, nach ihr folgen die Zö
nach dem von Guatemala bei der Auflöſung de
nur 500,000 Doll. Die Einfuhr fremder meiſt eur
ſelben Jahr 1,065,816 D., die Ausfuhr 1,708,
die Cochenille, liefert bei mittleren Ernten 1,200,
atemala in Handelsverkehr ſtehenden Staaten iſt
dann folgen Frankreich, Deutſchland und die ve
Guatemala's ſind: Izabal und St. Tomas an der

Justizhof, aus 6 Richtern bestehend, wird von der Assamblea ernannt. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die römisch-katholische Religion herrscht mit Ausschluß aller übrigen. Honduras ist ein armes Land und seine Staatseinnahme schätzt Squier nur auf 250,000 D. Die Einfuhr in den Häfen von Omoa, Truxillo und an der Fonsecabai hatte im Jahr 1856 kaum den Werth von 750,000 D. und kam größtentheils aus England; die Ausfuhr (größtentheils rohe Metalle, Mahagoniholz, Schlachtvieh, Häute) betrug 825,000 D.

c. Die Republik San Salvador ist der kleinste, aber verhältnißmäßig bevölkertste unter den central-amerikanischen Staaten. Das Land berührt nur die Küste des stillen Oceans. Seine politische Verfassung ist der von Honduras fast gleich. Der Staat ist in 8 Departements getheilt. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus einem Repräsentantenhaus und einem Senat. Der Präsident der Republik, welcher die Exekutivgewalt übt, wird nur auf 2 Jahre durch allgemeines Stimmrecht gewählt. Im Jahr 1856 waren die Staatseinnahmen 721,000 D., die Ausgaben 658,000 D., die Einfuhr 1,046,720 D. (größtentheils englische Manufakturwaaren), die Ausfuhr 1,285,485 D. (größtentheils Indigo). Die drei Häfen des Landes sind: P. Union, P. Libertad und Acajutla. Unter allen Staaten Amerika's leidet Salvador am meisten durch das furchtbare Phänomen der Erderschütterung, welche 1854 die Hauptstadt des Landes gänzlich zerstörte.

d. Nicaragua ist durch geographische Lage und Naturverhältnisse die wichtigste unter den fünf mittelamerikanischen Republiken, in Bezug auf politische Zustände und Bevölkerung aber die traurigste. Keine der übrigen hat durch anhaltende Anarchie und Bürgerkriege so schwer gelitten, wie man dort an den Ruinen der halbzerstörten Städte erkennt. Seit der Invasion der nordamerikanischen Flibustiers unter Walker und den lange dauernden Kämpfen der Jahre 1855 und 1856, wo auch Granada, die am Nicaraguaufer gelegene reichste Stadt des Landes von den Flibustiers eingeäschert wurde, hat sich der Staat aus seiner Ohnmacht nicht wieder erholt. Der interoceanische Verkehr, welcher mittelst Dampfern auf dem San Juanfluß und dem Nicaraguasee durch eine amerikanische Gesellschaft bis 1856 unterhalten wurde, ist seitdem unterbrochen, und damit ist eine ansehnliche Quelle des Staatseinkommens wie des Wohlstandes der Bevölkerung versiegt. Seit Walkers Invasion waren alle Versuche der Nordamerikaner, die Staatsregierung zu einer Erneuerung des Vertrags für die Wiederherstellung des Transitverkehres zu bewegen, vergeblich. Nicaragua's politische Verfassung beruht auf der liberalsten Basis, wird aber inmitten der Parteikämpfe von den Machthabern wenig respektirt. Der Staat ist in 6 Distrikte getheilt, welche nach dem allgemeinen Stimmrecht sowohl die aus 2 Kammern bestehende gesetzgebende Versammlung als den Chef der Exekutivgewalt, der den Titel „Supremo Director" führt, durch direkte Wahl wählen. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes aber werden von der Assamblea gewählt. Die katholische Religion ist die Staatsreligion, doch sollen nach der Verfassung auch andere christliche Konfessionen geduldet und deren freie Ausübung gestattet sein. Nach der Finanzübersicht des Jahres 1851 betrugen die Staatseinnahmen 122,686 D., die Ausgaben 173,646 D. Der Handel liegt seit der Unterbrechung des Transitverkehrs gänzlich darnieder, und neuere Angaben über Aus- und Einfuhr sind nicht veröffentlicht. Nicaragua besitzt am stillen Ocean den großen prächtigen Hafen von Realejo und die für den Transit wichtigen, aber kleinen und unsichern Häfen von San Juan del Sur und der Salinasbai am stillen Ocean. Auf den Besitz des Hafens San Juan del Norte oder Greytown, dem nordöstlichen Ausgangspunkt der Transitstraße, hat der Staat Nicaragua zwar be-

18,000—20,000 Köpfe geschätzt, doch mangeln statistische Angaben gänzlich. Die Autorität des Mosquitokönigs scheint sich nicht weit über die Umgebung seiner Residenz zu erstrecken, deren Bevölkerung aus 500 Eingebornen und 50 Weißen besteht. Ausfuhrartikel sind Hölzer (besonders Mahagoni), Schildkrot, Sassaparilla.

Wichtige Werke über Centralamerika sind: Juarros: Compendio de la historia de Guatemala; Brasseur de Bourbourg: histoire des nations civilisées du Mexique et de l'Amérique centrale; A. Marure: Bosquejo historico de las revoluciones de Centro-America; J. Baily: The states of Central-America; Squier: The states of Central-America, their geography, topographie and climate. Moriz Wagner.

Mobiliarsteuer. S. Steuern.

Modena. S. den Nachtrag „Italien" am Schluß des Werkes.*)

Mohammed, Mohammedanische Staatsidee.

Alle Bemühungen, eine christliche Staatsidee zu begründen, sind vergeblich, weil der Stifter der christlichen Religion im Widerspruch mit den Erwartungen seines Volkes und sogar mit den Hoffnungen seiner Jünger ausschließlich als religiöser Erlöser, nicht als politischer Messias erschienen ist. (Oben Bd. II., S. 470.) Dagegen gibt es eine Mohammedanische Staatsidee, weil Mohammed ähnlich wie Moses, zugleich Religionsstifter und Staatengründer gewesen ist.

Wir erkennen in der Sonderung von Religion und Recht, Kirche und Staat, welche die Römer vorbereitet und Christus vollzogen hatte, einen großen Fortschritt in der Geschichte der Menschheit. Die Wissenschaft der arisch-europäischen Völker hat dieselbe begriffen und in ihren Konsequenzen auszubilden unternommen. Aber der semitischen Rasse und dem frommen Orient war diese Sonderung fast durchweg unverständlich. Was uns daher in dem Mohammedanismus als ein Rückfall in eine vorchristliche Weltanschauung erscheint, das sagte jenen Völkern zu und wurde zu einer Ursache der raschen Verbreitung des Islam auch in den christlich gewordenen Theilen von Asien und Afrika.

Die Geschichte kehrt aber trotz aller sogenannten Rückfälle niemals auf den Punkt zurück, über den sie einmal hinweg geschritten ist. Auch Mohammed ist nicht der bloße Restaurator der Religion Abrahams oder der Erneuerer der Mosaischen Theokratie. Er gibt der Weltgeschichte einen auf Jahrtausende wirkenden Impuls, aus dem neue Bildungen erwachsen. Die uralte Idee des Gottesreichs ist in ihm in neuer Form erschienen und hat unter veränderten Bedingungen ihre Wirkung geübt. Der Koran ist von einem menschlich-reiferen Geisteshauche erfüllt als die mosaischen Bücher. Die neuen Staaten des Islam haben eine andere Physiognomie als die jüdische Theokratie.

M. ist voraus der Repräsentant des Glaubens an Einen Gott, den allmächtigen Schöpfer und Herrn der Welt, den Lenker des menschlichen Schicksals und den Richter der auf Erde Gestorbenen und jenseits Fortlebenden. Ihm ist, seitdem er diese Wahrheit mit der Zuversicht eines starken Gemüthes erfaßt und

*) Dieser Nachtrag wird mit Rücksicht auf die politischen Umgestaltungen der neuesten Zeit die Geschichte, Verfassung und Statistik des bisherigen Königreichs Sardinien und der mit demselben vereinigten Länder darstellen. Anm. der Red.

erfahren hat, alle Vielgötterei als ein unleidlicher Gräuel,
igung gegen Gott verhaßt. Er zertrümmert mit heiligem
bilder der Kaaba. Der Rückfall in die Vielgötterei gilt dem
Todſünde, für die es keine Verzeihung gibt. Iſt M. in dieſer
wandt, ſo erhebt ſich in dem fortgeſchrittenen Weltalter doch
Gottesverehrung zu neuen Aufgaben. Er greift nicht blos
der Heiden an, ſondern auch die feinere und künſtlich ver-
lche er in dem Kultus der griechiſchen und der katholiſchen
ubte. Er verſtand allerdings die Wahrheit nicht, welche in
ät verborgen lag, aber er wußte, daß das chriſtliche Volk
te: und dagegen ergrimmte ſein Herz. Darin erkannte er
eidniſche Trübung des reinen Gottesglaubens, an welcher
huld habe. Von Chriſtus hatte M. eine ſehr hohe Meinung.
die andern Propheten. Er nennt ihn im Koran „das Wort
er von Gott kommt.“ Er glaubt an die Wiederkunft Chriſti,
verkündigen werde. Nach dem Zeugniß der Sunna ſchreibt
u, Wunder zu thun, die er ſich ſelber abſpricht, er erklärt
hrend er ſich ſelbſt als Sünder bekennt. Er überläßt Chriſtus
und greift zu dem Becher mit Milch, im Gefühl, daß ſein
rank nicht ertrage. Das Gefühl von der Superiorität von
tenthums in ſeiner Reinheit bricht an vielen Stellen durch.
e höchſten Ideen des Chriſtenthums dunkel.

welcher die Gottheit Chriſti beſtritt, war in dem griechiſchen
drückt worden; nun erhob ſich in der arabiſchen Halbinſel
Offenbarung Gottes an die Menſchen durch den erweckten

eine innere Berechtigung, die erst dann aufhören wird, wenn das Christenthum vollständig von jenen trüben Elementen gereinigt sein und die pantheistische Weltanschauung durch das berichtigte Verhältniß des makrokosmischen Gottes zu dem mikrokosmischen Menschen verbessert sein wird.

Die bewegende Kraft des Islam ist der Glaube. Er unterscheidet die Menschen weniger nach der Nationalität, als nach dem Glauben. Die Kategorie Gläubige und Ungläubige ist wirksamer als alle andern. Auf den Glauben ist auch die Wissenschaft der Mohammedaner gegründet, und von dem Glauben wird sie beherrscht. Den Gläubigen gibt Gott die Herrschaft über die Ungläubigen. Das Reich des Kalifen ist das Reich der Gläubigen.

Damit ist die Stärke und die Schwäche des ganzen Staatensystems ausgesprochen. Die Thatkraft und der Leidensmuth der Menschen wird durch einen solchen Gottesglauben ganz ungeheuer gesteigert. Der Gläubige, der sich von dem Willen Gottes in seiner Seele getroffen fühlt und der ganz und rücksichtslos der göttlichen Stimme folgt, die er zu vernehmen glaubt, wird von keinen Gefahren geschreckt und durch keine menschlichen Hindernisse zurück gehalten. Die kühnste That wird ihm zur Lust, und hoffnungsvoll stürzt er in den Tod. Die rasche Ausbreitung des Islam, die furchtbare Gewalt seiner Waffen, die ungestüme Energie seiner Einrichtungen sind vornehmlich dieser erregten Gemüthskraft zuzuschreiben, die wir Glauben nennen. Aber der Glaube, der nicht durch den Geist überwacht und gezügelt wird, folgt, so sicher er sich wähnt, zuweilen unreinen Trieben und falschen Autoritäten. Die aufgeregte Einbildung spiegelt ihm trügerische Ziele vor, und er vergreift sich oft in den schicklichen und passenden Mitteln. Für die Einrichtung des Staates als der menschlichen Gemeinschaft hat er keinen verlässigen Maßstab und keine sichere Regel. Auf den Glauben läßt sich daher wohl eine Religion gründen, aber der civilisirte Staat bedarf in höherem Grade der freien menschlichen Wissenschaft. Wenn der Volksstrom, der von den Flammen des Glaubens erhitzt wie glühendes Metall sich ergossen hat, an der kalten Luft des äußern Lebens sich abkühlt, dann tritt eine träge Resignation der erstarrenden Massen ein, die schwer wieder zu bewegen ist, dann wird der Vorzug des fruchtbaren Geistesstaates vor dem furchtbaren Glaubensstaat allgemein sichtbar.

Der Glaube an den Einen Gott, der nun auch zum Staatsprincip der Muselmänner erhoben ward, führte in seiner Anwendung auf den Staat konsequent zu dem Gedanken des Einen Weltreichs, welches die ganze Menschheit begreift und zur Verehrung ihres unsichtbaren Herrn und Richters erzieht und anhält. Das Kalifat, welches die Nachfolge des Einen Propheten ist, macht Anspruch auf solche Weltherrschaft. Der Kalif ist zugleich Papst und Kaiser (oberster Imam und Emir).

Der Versuch, eine derartige Weltherrschaft einzuführen, ist freilich gescheitert. Der Islam war nicht stark genug, die übrigen religiösen und staatlichen Mächte der Welt zu unterwerfen. Das Christenthum und die germanische Rasse waren noch stärker als er. Nicht einmal in dem Bereiche seiner eigenen Macht konnte er das Auseinanderstreben der verschiedenen mohammedanischen Einzelstaaten verhindern. Auch im Islam entstand eine große Glaubensspaltung, die nicht versöhnt ist, und innerhalb derselben Konfession fand, wie in dem christlichen Occident die Autorität des Papstes allgemeiner verehrt wurde, als die des Kaisers, die oberpriesterliche Autorität des Kalifen oder des Großsultans eher noch Anerkennung und Beachtung als die oberherrliche Macht desselben. Die verschiedenen Nationalitäten und Länder entzogen sich der staatlichen Einheit, obwohl sie das Ideal ihres Glaubens

wies, daß es doch noch andere entſcheidende Gegenſätze unter
den des Glaubens und Unglaubens, welche keine Glaubens-
ten vermöge, der Staat aber zu beachten genöthigt ſei.
s prieſterlichen Anſehens und der fürſtlichen Gewalt in
hl dazu, mindeſtens für lange Zeit, die Machtfülle des
u ſteigern und dadurch auch die Machtentfaltung des Staates
ſeiner Völker waren ganz in ſeine Hand gegeben. Er konnte
eiten, ohne Widerſpruch zu finden, ohne auf Hemmniſſe zu
entration aller Autorität war zugleich eine ergiebige Quelle
ie entnervte die herrſchenden Dynaſtieen und ruinirte die
ſpotiſch regierte Staat kann eine Zeit lang unter günſtigen
Staate überlegen ſein; aber auf die Dauer kann er mit
n. Der eine abſorbirt, der andere entwickelt die Volkskräfte,
den Ausſchlag.
Islam, weil er Staat und Kirche nicht genug unterſcheidet,
ſtig iſt und thatſächlich die mohammedaniſchen Staaten faſt
verfallen ſind, ſo wäre es doch ungerecht, dem Islam eine
tismus zuzuſchreiben. Im Gegentheil, ſein Princip iſt mit
ir durchaus unvereinbar. Sowohl die Gleichheit und
Gläubigen, die er verkündet, als das Mohammedaniſche
ran wurzelt und von den Rechtsgelehrten ausgebildet wird,
rhariſchen Zuſtänden. In dem Reiche des Kalifen ſoll die
dhabt werden in menſchlicher Weiſe, wie Gott in ſeinem
Tode der Menſchen ſie in göttlicher Weiſe handhabt. Der
eichnet in allen dieſen Beziehungen große Fortſchritte in

Freiheit geweckt habe, während die Orientalen sich in der Ueberlieferung der alten Zustände gefallen haben. Aber wenn gleich die allmählige Befreiung der Leibeigenen in dem christlichen Europa nicht ein bloßes Werk der Kirche ist, sondern im Zusammenhang steht mit der Entwicklung des weltlichen Rechts, so ist doch das Christenthum der Perfektibilität überhaupt günstiger als der Islam, der auch die Vervollkommnung des weltlichen Gesetzes und Rechts in den Banden der religiösen Offenbarung gefangen hält; und dieser Unterschied der beiden Religionen hat auch seinen Antheil an jener Erscheinung.

Das mohammedanische Recht, welches den Despotismus der Sultane beschränkt, wird nicht als ein Ausdruck des Volkswillens, aber ebenso wenig als die willkürliche Satzung des Staatshauptes betrachtet. Es gilt den Gläubigen als das göttliche Gesetz, das durch den Mund des Propheten im Koran geoffenbart worden und dem auch die Sultane unterworfen sind. Dieses Gesetz ist, weil es ein geoffenbartes ist, wesentlich unveränderlich. Es kann wohl durch die Rechtswissenschaft erkannt und in seinen Konsequenzen ausgebildet, aber es darf von Niemandem aufgehoben oder umgestaltet werden. Nur innerhalb seiner Schranken darf der Sultan neue Ordnungen erlassen und Einrichtungen treffen. Wenn diese Kanun (canones) dem göttlichen Gesetz der Schery widersprechen, so leiden sie an einer unheilbaren Nichtigkeit. Daß aber diese Harmonie des abgeleiteten Sultansrechts und des ursprünglichen Gottesrechts gewahrt bleibe, dafür haben die Ulemas als gesetzeskundige Wächter des Glaubens zu sorgen. Die geistliche Körperschaft der Ulemas bildet so eine verfassungsmäßige Schranke der sultanischen Willkür, welche freilich mächtige Fürsten in einzelnen Fällen ebenso zu biegen oder gelegentlich zu brechen wußten, wie im Mittelalter manche europäische Fürsten die Schranken, welche die Stände ihrer Willkür entgegen setzten.

Die Existenz einer solchen aus Theologen und Rechtsgelehrten zusammengesetzten religiös-wissenschaftlichen Genossenschaft erinnert an die Stellung des katholischen Klerus im Mittelalter, der sich auch nicht auf die religiösen Funktionen beschränkte, sondern daneben das kanonische Recht ausbildete und durch dasselbe das weltliche Recht zu beherrschen versuchte. Das reformatorische Streben der heutigen Zeit macht den Versuch, diese geistliche Gewalt, welche bisher die Religion, die Wissenschaft, das Recht und die Schule geistig leitete, auf die religiösen Wirkungskreise zu beschränken, das Unterrichtswesen und die Rechtspflege von ihr unabhängig zu machen, und auch in den Islamitischen Staaten den Staat von der Kirche zu sondern und zu emancipiren. Diese Staaten würden dadurch den europäischen viel näher gebracht und der modernen Civilisation zugänglich gemacht. Ob dieses Streben gelingen werde, ist freilich noch zweifelhaft, zumal es mit dem alten Glauben des Koran schwer vereinbar ist. Es läßt sich nicht, wie die christliche Reformation des 16. Jahrhunderts, als Reinigung des Glaubens von Menschensatzungen begründen und darstellen. Es ist eher als eine zeitgemäße Verbesserung des alten Glaubens aufzufassen, welche der fortgeschrittene Menschengeist fordert und mit Gründen der Vernunft rechtfertigt. Die Reform ist ihrer Ursache und ihrer Richtung nach vorzüglich eine staatliche. Sie wird getragen von der Einsicht in die Schwäche und Unvollkommenheit der Islamitischen Staatsverfassung im Vergleich mit den christlich-europäischen Staaten und von dem Bedürfniß nach Verbesserung der gefühlten Mängel. Religiöse Beschränktheit mag sie deshalb als Abfall von dem Glauben der Vorzeit verdammen; der Politiker vermag darin nur eine Gefahr und eine Schwierigkeit zu erkennen und wird deßhalb zur Vorsicht und Energie mahnen. Aber er wird das Streben, die großen menschlichen Wahrheiten des europäischen

... die untergläubigen Staaten des Orients überzupflanzen,
... geoffenbarten christlichen Glauben, sondern der menschlichen
..., ehren und unterstützen, gesetzt auch es sollte darüber die
... des Islam Schaden leiden. Entweder muß der Islam wie
... die Wandlungen des Zeitgeistes zu finden und mit den
...nen Staates zu vergleichen wissen, dann wird die Reform
... gutgeheißen, oder die fünf gewordenen Religionssysteme
... Staaten nach sich, die von ihnen an der nothwendigen Ent-
...den, und gehen dann, da sie unbrauchbar für die Völker
...en unter.

...lamitischen Staat häufig als Theokratie bezeichnet. Eine
...ie der Mosaische Staat ist er freilich nicht, denn Gott wird
...barer Herrscher verehrt; er nähert sich vielmehr insofern den
... ein Mensch (der Kalif, der Sultan) als wahres Staats-
...r ist auf halbem Wege stehen geblieben und hat sich von
...denheit noch nicht völlig losgemacht. Er ist von theokra-
... gar durchdrungen. (Vgl. oben Bd. V. S. 283.) Der moham-
...tet sein Recht ganz von dem göttlichen Willen ab und be-
...rtreter und Statthalter Gottes auf der Erde, berufen, das
...rklichen und die göttliche Gerechtigkeit zu handhaben. „Das
...t es, wem er will. Die Erde ist Gottes, er gibt sie, wem
... Grundgedanke, der im Koran ausgesprochen ist.

...rung Gottes selbst monarchisch ist, so sind die Gläubigen
...ott abgeleitete Regierung auf der Erde ebenso monarchisch
...erem Grade als in Europa haben daher die Islamitischen

lehrten seine Autorität verlieren. Seine Person ist heilig und unverletzlich und keiner menschlichen Strafgerichtsbarkeit ausgesetzt. Nur in bürgerlichen Dingen soll auch er zu Recht stehen. [1])

Die Starrheit des Rechts, von der schon oben die Rede war, und welche in allen Islamitischen Staaten die Reformen so sehr erschwert, wird auf den Spruch des Propheten begründet: „Jedes neue Gesetz ist eine Neuerung, und jede Neuerung ist eine Verirrung, und jede Verirrung ist der Weg zur Hölle." Das Wort wird freilich nur auf Neuerungen bezogen, welche das geoffenbarte Gottesgesetz betreffen, nicht auf solche, welche dem Bereich der wechselnden menschlichen Einrichtungen angehören. Aber es wird damit doch die absolutistische Abneigung gegen den Fortschritt bitter genug ausgedrückt und gerechtfertigt, und das Gottesgesetz reicht im Islam sehr weit und beherrscht die Menschensatzung in drückendster Weise. Dieser moralische Kardinalfehler der Islamitischen Politik hat überall zu verderblichen Wirkungen geführt, und nur in solchen Zeiten haben die mohammedanischen Staaten innere Fortschritte der Kultur und der Civilisation gemacht, in denen dieser priesterlich-träge Geist weniger mächtig war und die Herrscher sich mehr von der Wissenschaft als von dem Glauben bestimmen ließen.

Obwohl das Recht des Herrschers von Gott abgeleitet wird, so geht die Ausübung der Herrschaft doch aus dem freien Willen des Herrschers selbst hervor. Die Mohammedaner glauben so wenig als wir an eine unmittelbare göttliche Inspiration des Regenten. Gott überläßt ihm das zu thun, was er selber für gerecht und zweckmäßig erkennt, und zieht ihn zur Rechenschaft für seine Handlungen. Hinter dem irdischen Gericht steht das göttliche Weltgericht, welches auch über den irdischen Souverän richtet.

Dem steht die Idee der Prädestination, welche bekannter Maßen in der mohammedanischen Theologie wie in der Kalvinistischen eine große Rolle spielt, nicht entgegen. Die Prädestination wird im Islam aus dem Wesen Gottes abgeleitet, der selbst unveränderlich von Ewigkeit her bestimmt, was er will. Daher sind schon im Mutterleib die Einen zu ewiger Seligkeit, die Andern zu ewiger Unseligkeit bestimmt. Aber trotzdem suchen die Ulema's die menschliche Willensfreiheit daneben zu erhalten und berufen sich auch dafür auf den Koran: Theils nehmen sie an, daß Gott nur einige, nicht alle Menschen erwählt oder verworfen und den Meisten überlassen habe, durch ihre guten Thaten Ansprüche auf seine Belohnung zu erwerben oder durch ihre Missethaten seine Strafe heraus zu fordern. Theils führen sie aus, daß der Mensch verpflichtet sei, seine Vernunft zu gebrauchen und selber zu prüfen, wie er sein Leben einzurichten habe. Nur wenn er das gethan hat, dann darf er mit Ergebung die Macht des ewigen Schicksals erwarten und soll sich demselben, als dem göttlichen Willen, unterwerfen. Der Kampf gegen das Schicksal, wie ihn die Arischen Völker als das Kennzeichen der Heldennatur verstehn, ist dem Mohammedaner ein Zeichen eines gottlosen und ungläubigen Gemüthes.

Aber die große Masse der Gläubigen hat für diese Unterscheidung der Theologie kein Verständniß und unterwirft sich mit stumpfer Resignation dem ewigen Schicksal auch in den Dingen, welche durch den freien Willen der Menschen bestimmt werden können. Eine fatalistische Gesinnung hat sich der mohammedanischen Völker in allen Klassen bemächtigt und wird der freien Geistesarbeit hinderlich. Sie ist eine Hauptursache der Verkommenheit der Islamitischen Staaten und eines

[1]) Vgl. D'Ohsson I. 85 f. III. 4.

niſſe ihrer Reform. Die theokratiſirende Staatsidee führt ſo
nung der menſchlichen Geiſteskräfte.
einer repräſentativen Staatsform, in welcher auch die
ßer dem Herrſcher einen geordneten Antheil an der Geſetz-
rkung auf die Politik erhalten, haben die Mohammedaner es
cht. Das Dogma der Untheilbarkeit der ſouveränen Gewalt,
einſeitig beſteht wie bei Hobbes und den europäiſchen Ab-
ie Weihe der göttlichen Offenbarung für ſich hat, iſt ein
Hinderniß der Repräſentativverfaſſung. Es gibt überhaupt
recht im Sinne des Volksrechts. Es gibt nur einen Abglanz
ſchaft in dem Reiche der Sultane. Die Sultane haben wohl
ie eigentliche Regierung anvertraut wird, ihre Beamten und
Räthe; aber ſie Alle ſind mehr des Sultans als des Sta-
llema's nehmen eine relativ ſelbſtändige Haltung ein, aber
eſten des Volkes, ſondern weil ſie die Bewahrer der göttli-
wenn der europäiſche Staatsgedanke, der das menſchliche
ational begreift, im Orient Aufnahme findet, was gedenk-
Orient chriſtlich wird, denn dieſer Staatsgedanke iſt nicht
entſtanden und überhaupt kein religiöſer, erſt dann iſt die
Staatsverfaſſung für die mohammedaniſchen Staaten er-
anz unmöglich ſein? Sollte der Islam allein ſtille ſtehen
Wandlung der Zeit die Welt bewegt und ändert? Manche
euten auf das Gegentheil. Und weßhalb ſoll denn die göttl-
cher der fromme Glaube des Orients ſich rückſichtslos hin-
r bewußten Selbſtregierung eines wohlgeordneten Volkes als

mann zu reichlichen Almosen. Hospitäler für Kranke und für Arme werden aus diesen Fonds gegründet; der Loskauf von Gefangenen aus fremder Sklaverei, die Unterstützung der Reisenden, Spenden der Wohlthätigkeit aller Art werden von den Muselmännern als religiöse Pflicht geübt. Freilich stehen auch hier die wohlthätigen Anstalten an zweckmäßiger rationeller Einrichtung hinter den neuern europäischen zurück, und Almosengeben ist nicht die beste Weise, den Armen zu helfen; aber an frommer Gesinnung, an Barmherzigkeit und an brüderlicher Theilnahme bei dem Unglück seiner Genossen darf der Muselmann wohl ohne zu erröthen den Vergleich mit dem Christen aushalten.

Vielleicht die schlimmste Seite des mohammedanischen Reiches ist die Lage der Frauen. Mohammed hatte freilich die Zustände der Frauen, wie er sie bei seinem Volke vorfand, verbessert. Er liebte die Frauen und verdankte hinwieder ihrer Gunst nachhaltige und ergiebige Hülfe in seinem gefahrvollen Leben. Er schützte die neugebornen Mädchen vor der Barbarei des Mordes. Er gab auch den Töchtern ein Erbrecht an der elterlichen Verlassenschaft. Er empfahl den Gläubigen, die Mutter zu ehren, und gab das Gebot der Brautgabe, die jeder Mann seiner Ehefrau zu leisten hat. Es ist nicht wahr, daß er den Frauen das Paradies verschließt. Auch die Polygamie ward nicht durch ihn eingeführt. Im Gegentheil die arabische Sitte der Vielweiberei wurde durch ihn beschränkt. Nur vier Ehefrauen darf der Muselmann haben, wenn er sie zu ernähren vermag. Daneben ist der Mann nicht gehindert, andere Beischläferinnen zu halten. Die vier Ehefrauen haben bestimmte Rechte auch gegenüber dem Mann, der Ehemann aber viel größere über sie. Ihre Kinder sind allein rechtmäßig.

Von diesen Zuständen ist eine Entwürdigung der Frauen untrennbar. Die Polygamie, die freilich nur unter den höhern und reicheren Klassen der Bevölkerung vorkommt, führt zu der unseligen Haremswirthschaft, zu der Abschließung der Frauen, zu blos sinnlicher Benutzung derselben, zu den Listen und Intriguen der Buhlerinnen. Die Frau des Muselmanns gelangt nicht zur Ausbildung ihrer moralischen Würde und nicht zu der feinen und zarten Geistesblüthe, welche die europäische Frau auszeichnet. Die blos sinnliche Kultur der Frauen aber zieht auch den Mann niederwärts, wie die Geisteskultur derselben ihn veredelt. Ohne die Befreiung des Weibes von dieser Erniedrigung werden daher der Orient und die mohammedanischen Staaten schwerlich einen erheblichen und sichern Fortschritt in der Civilisation machen können. Die Schwierigkeit einer so eingreifenden Reform des Eherechts und der Sitte ist aber hier sehr groß, da das bisherige Eherecht und die bisherige Sitte die religiösen Autoritäten für sich hat. Sie wird kaum anders als durch einen neuen Propheten, der das Werk Mohammeds wieder aufnimmt und in derselben Richtung zeitgemäß fortbildet, durchgeführt werden können.

Literatur. D'Ohsson, tableau général de l'empire Othoman. 3 Bde. Paris 1787—1820. G. Weil, Mohammed der Prophet. Stuttgart. 1843. Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité (Droit des Gens tom. V.) Gaud 1857. 463 ff. H. Eisenhart, die gegenwärtige Staatenwelt. Leipzig 1856. I. 128 ff.

Bluntschli.

Moldau und Walachei.

Diese beiden Donaufürstenthümer erschienen sonst seit Jahrhunderten, obwohl unter der Oberherrschaft der Pforte stehend, als zwei abgesonderte Staaten; erst seit das russische Protektorat über dieselben, nach dem Falle von Sebastopol, auf-

vereint auf als das Vaterland und der Kern des roma-

rliche Beſchaffenheit. Die Moldau und Walachei um-
lachland auf dem linken Ufer der Donau, von da an, wo
eiſernen Thores verläßt, bis zum ſchwarzen Meere. Von
die dieſe etwa 50′ den Waſſerſpiegel des ſchwarzen Meeres
n Mittag zu begrenzt, ſteigt dieſelbe an bis zu den nördlich
rhebenden Karpathen. Längs dem Ufer der Donau beſteht
Meilen breit durchſchnittlich durchaus aus angeſchwemmtem
darauf folgenden weiter aufſteigenden Fläche iſt mit Thon,
niſcht; weiter hin gegen den Fuß der Karpathen findet ſich
ß, Thonſchiefer, Glimmer und Schiefer-Thon; die hieher
ſelbſt enthalten Grauwacke, Kalk, Quarz und Granit. Un-
es findet ſich zwiſchen Quarz und Kalk bituminöſes Holz,
men herzurühren ſcheint. Da wo ſich die Karpathen nördlich
Vorgebirge derſelben unerſchöpfliche Salzlager zwiſchen Sand-
wird das Steinſalz in geringer Tiefe mit großer Leichtig-
indet ſich hier Asphalt, Steinöl und Erdwachs. Am weſt-
gehörigen Karpathen haben ſich Spuren alter Baue auf
daß auf noch mehr metalliſchen Reichthum zu ſchließen iſt;
der hieſigen Flüſſe Goldſand nach dieſen weiten Ebenen.
cht ſelten Erdbeben ausgeſetzt, von denen die von 1819,
3 die bedeutendſten der Neuzeit waren; am heftigſten aber
uar 1838. Der höchſte Berg in dieſen Fürſtenthümern
Moldau an der Grenze von Siebenbürgen, der ſich an

über 125 Meilen die Grenze, und erreicht ihr Lauf von Orsova an bis Gallatz eine Geschwindigkeit von 1800′ in der Stunde, die aber weiter abwärts abnimmt, nachdem sie den moldauischen Hafen Reni verlassen hat und sich bei Isaczi theilt. Der nördliche Arm fließt bei der moldauischen Stadt Ismail vorbei durch die Stambul-Mündung in das schwarze Meer und ist nicht zur Schifffahrt zu benutzen; der mittlere Arm führt zu der bekannten Sulina-Mündung; der südlichste Arm St.Georg führt durch das Türkisch-Bulgarien nach dem schwarzen Meere, ohne für die Schifffahrt brauchbar zu sein. Die bedeutendsten der aus den Donaufürstenthümern diesem Hauptstrome zuströmenden Flüsse sind: die Aluta oder Alt, welche am westlichen Abhange des Tschachlo in Siebenbürgen entspringt, unfern den Quellen des Meroſch sich südlich wendet, durch den rothen Thurmpaß die Walachei erreicht und unterhalb Orsova als der erste bedeutende Fluß, nachdem die Donau diese Länder berührt hat, der bulgarischen Stadt Nicopolis gegenüber, sich mit derselben vereinigt. Der Argisch entspringt in der Karpathenkette, welche die Walachei von Siebenbürgen scheidet, und fällt bei Giurgievo in die Donau. Die Jalomitza entspringt unweit des Törtzburgerpasses und fällt unterhalb des bulgarischen Silistria in die Donau; der Sereth entspringt in den nördlichsten Ausläufern der Karpathen, hieß im Alterthum Ararus, nimmt die Bistriza (Ausonium) auf, sowie den Milkow, der die Grenze zwischen der Moldau und Walachei bildet, und fällt zwischen Braila und Gallatz in die Donau, endlich der Pruth, Hieresus der Alten, der die Grenze zwischen Bessarabien und der Moldau bis Katamori macht und unterhalb Gallatz in die Donau fällt. Diese Gegend der untern Donau ist besonders reich an großen Landseen, von denen wir den von Bratestic nennen, noch größer aber sind die Seen von Kogul und von Yalputsch, welche zwischen Reni und Ismail in dem von Rußland wieder zurückeroberten Theile von Bessarabien liegen, sowie die zwischen Ismail und Kilia mit der Donau in Verbindung stehenden Seen. Sümpfe sind an den Ufern der Donau sehr häufig, welche die sehr hartneckigen sogenannten walachischen Fieber erzeugen. Dagegen fehlt es diesen Ländern nicht an Heilquellen, von denen die zu Slanik, Wailutza und Skit-Pietrosa besonders zu erwähnen, um welche sich die deutschen Aerzte Chiack und Meyer durch chemische Analysen verdient gemacht haben. Was nun die geographische Lage betrifft, so erstrecken sich diese Donaufürstenthümer von dem 20. bis 27. Grade der östlichen Länge und von dem 43° 40′ bis zum 48° 50′ der nördlichen Breite; es liegen dieselben mithin ungefähr in derselben Länge wie der finnische Meerbusen und das ägäische Meer, sowie ungefähr in derselben Breite, wie die Länder zwischen Wien, Freiburg in Breisgau und Orleans nördlich, und Ankona, Florenz, Lucca und Nizza südlich. Doch ist das Klima bei Weitem nicht mit diesen weiter westlich gelegenen Ländern zu vergleichen, da die Karpathen die milden Westwinde abhalten, wogegen es an einem Schutze gegen die kalten Nordostwinde fehlt. Dennoch gedeiht hier der Wein und Seidenbau, obwohl der Schnee oft Wochen lang liegen bleibt. Im Jahr 1832 hat man hier die Kälte mit dem hunderttheiligen Thermometer bis auf 27° und die Wärme im Jahre 1839 auf 36° beobachtet. Die in diesen Ländern wild wachsenden Pflanzen anlangend, so finden sich auf den Gipfeln der hieher gehörenden Karpathen Pflanzen, die der Alpenregion angehören, besonders auf dem Tschachlo, als isländisches Moos und Korallenflechten, auch Saxifraga, aber häufiger noch Rhododendron. Die mittleren Regionen sind mit Schwarztannen bedeckt, die Ebenen nach der Donau zu sind meist von Holz entblößt, oft sogar vom Graswuchse; auf dem reich mit Salz geschwängerten Boden namentlich in den Vertiefungen blühen Salzpflanzen, die Uferebenen der Donau aber sind holzreich.

ieder bewohnt gewesen zu sein scheint. [1]) In der gesammten Moldau und Walachei finden sich keine so alten Ueberreste einer festen Niederlassung, so daß diese an der Grenze dieses Flachlandes gelegene Festung die Hauptstadt der damaligen Bewohner dieses Landes gewesen zu sein scheint, das von den Daciern bewohnt war, deren Gesetzgeber Zamolxis ein Schüler von Pythagoras gewesen sein soll. Später fiel der Berebistus mit Deceanus in Pannonien 80 Jahre vor unserer Zeitrechnung ein, so daß Kaiser August 33 Jahre vor unserer Zeitrechnung gegen die Dacier zog, welche den Cotyso zu ihrem Könige wählten, der gegen Lentalus fiel. Um diese Zeit wurde Ovid nach Tomi verwiesen, wo er die getische und sarmatische Sprache erlernte. Auch Tiber und Titius Cato fanden hier Widerstand 14 Jahre nach unserer Zeitrechnung, und unter Domitian führte Duras dies Volk über die Donau und schlug den Appius Claudius; Domitian siegte zwar in der Walachei bei Talpa oder Tapes, mußte aber den Frieden im Jahr 87 erkaufen. Erst Trajan befreite Rom von diesem Tribut, nachdem er zuerst durch Pannonien eindrang und Decebal, den König der Dacier, schlug, später aber im Jahr 107 durch die Walachei über die von ihm erbaute Donaubrücke nach dessen Hauptstadt Sarmizegethasa vordrang und dort die römische Kolonie Ulpia Trajana gründete. Auf diese Weise wurden die jetzigen Donaufürstenthümer zur römischen Provinz Dacia transalpina, während Siebenbürgen Dacia mediterranea und das Banat Dacia ripensis genannt wurde. Decebal wollte zwar seine Niederlage nicht überleben; aber sein Volk setzte die Kämpfe fort, und beweist der neapolitanische Geschichtschreiber Carlo Troja in seiner Geschichte Italiens oder vielmehr des römischen Reiches im Mittelalter, daß die Dacier dasselbe Volk bildeten, welches diese Kämpfe unter dem Namen der Gothen fortsetzte, deren Hauptsitz in Balta war, einer noch jetzt zwischen dem Dniester und dem Bug an der südlichen Grenze von Podolien liegenden Stadt, von welcher die Herrscherfamilie der Balten ihren Namen hat, während aus den Amalern später der große Gothenkönig Herrmanrich hervorging. Die römische Eroberung hatte aber die jetzige Moldau und Walachei dermaßen bevölkert, daß Trajan, wie Eutrop sagt, nach Dacien ex toto orbe romano infinitas copias hominum transtulerat ad agros et urbes colendas. So wuchs hier eine römische Bevölkerung auf; in der Walachei wurde die Stadt Karacall gebaut, die noch besteht, die Stadt Roman in der Moldau soll damals schon erbaut worden sein, und eine Inschrift zur Zeit Hadrians spricht von dem Municipium Dacorum Yassiorum, die auf Yassi bezogen wird; auch soll das jetzige Piatra in der Moldau unter der Römerherrschaft als Petridava gegründet worden sein; sowie in der Walachei Amutrum, jetzt Turnu Severinul, Turris, jetzt Turnu, Ardaiscus, jetzt Ardesisch, Pons vetus, jetzt Pontevele u. a. m. Allein diese römischen Kolonieen erfreuten sich keiner langen Ruhe; die von Trajan besiegten Feinde beunruhigten fortwährend das reiche Goldland, wo die Römer in Auropolis, dem jetzigen Zalathna, bedeutende Bergwerke und in Alba Julia, dem jetzigen Carlsburg, eine bedeutende Verwaltung hatten. Schon Hadrian wollte nach dem 117 erfolgten Tode Trajans diese Eroberung aufgeben; doch besiegte er die wieder vordringenden Feinde und wurde der Wiederhersteller Daciens auf einer Münze genannt. Dennoch überschritten schon im Jahre 180 am Ausflusse der Donau die Gothen die Donau, und unter Antonin ließen sich 16 Stämme der sonst feindlichen Nationen unter den römischen Kolo-

[1]) Dacien aus den Ueberresten des klassischen Alterthums topographisch zusammengestellt von dem Generalkonsul Neigebaur. Kronstadt 1851, bei J. Gött.

Moldau und Walachei.

Jahr 272 wurden die dacischen Kolonisten noch als römische
im schon 274 mußte Aurelian, nachdem Friedliges und Saf-
unauser wieder erobert hatten, sich auf das rechte Ufer zu-
hier das aurelianische Dacien. Konstantin der Große schlug
die Donau, eroberte das linke Ufer aufs Neue 332, und
die getauften Gothen die Bibel; allein der obenerwähnte
369 dem Gothenreiche bald wieder eine noch größere Aus-
die Hunnen seit 375 durchbrachen; da schickten die Gothen
dem Kaiser Valens 376; doch blieb dies Land dem Attila.
ermaßen die Pforte, durch welche die Völkerwanderung nach
zog; im Jahr 493 fielen hier die Bulgaren ein, 564 die
darüber die Slawinen an der Donau erschienen waren. Diese
en Daciens, weil sie die lateinische Sprache redeten, Wlach;
chen. Noch jetzt nennt der Pole die Römer Wolchi, welches
Welschland entspricht. Unter fortwährenden Kriegen blieben
hende Volk in diesem Lande, deren König Telerik sich 777
seiner Nachfolger, Krumus, besiegte den Kaiser Nicephorus
die Streitigkeiten zwischen der römischen und morgenländi-
diese Länder Einfluß, indem die Frage entstand, ob Bul-
der zu der letzteren gehören sollte; während Methodius und
chen Völker für die römische Kirche gewannen, wurden die
s diesen Provinzen entfernt und durch den Bannfluch von
a befestigt. Unterdessen waren die Ungarn hier eingefallen;
der Bulgaren dermaßen sank, daß die Daco-Romanen sich
en konnten, von denen 889 Glad bekannt wurde, sowie

lung um so weniger gestört, da die abendländischen und morgenländischen Christen entzweit, mit den Mohamedanern im Kampfe begriffen waren. Doch versuchten die Ungarn beide Länder für den Papst zu gewinnen; allein diese suchten dagegen bei dem Kaiser von Konstantinopel Schutz, und der Fürst der Moldau schloß 1384 mit Wladislaus Jagello von Polen ein Bündniß; doch mußte die Moldau seit 1390 einen Tribut an Ungarn zahlen und 1392 die Walachei an Bazajet. Von da an liefert die Geschichte beider Länder fortwährende Kämpfe mit den Ungarn und Polen, sowie mit den Türken, wobei aber die inneren Verhältnisse dadurch um so trauriger waren, daß die Groß-Bojaren, eine Adelskaste, die Fürsten aus ihrer eigenen Mitte wählten. Diese verderbliche Aristokratenherrschaft brachte es leider dahin, daß der Fürst der Walachei, Blade, sich 1460 der Oberhoheit von Muhamed III. bleibend unterwerfen mußte, nachdem die Walachen an der Niederlage der Christen bei Varna Theil genommen hatten. Dabei waren aber auch die beiden stammverwandten Völker unter sich nicht einig, sondern bekriegten einander sehr oft, sogar mitunter als Bundesgenossen der Fremden, und so kam es, daß 1529 auch Baresch, Fürst der Moldau, sich der Oberherrlichkeit der Pforte unterwarf. Nunmehr konnten die Türken auf dem linken Donauufer die Festungen Giurgievo, Turna, Braila und Gallatz anlegen, während die Fürsten der Moldau-Walachei alle ihre Mittel erschöpften, sich gegen die aristokratischen Umtriebe der Bojaren zu schützen, wobei sie aber auch die der Pforte gelobte Treue häufig brachen. So stand Michael der Tapfere von der Walachei gegen die Türkei auf, machte sich zugleich zum Herrn der Moldau und von Siebenbürgen, wodurch er die Grenzen des alten Daciens gewissermaßen wiederherstellte, wurde aber von den Türken geschlagen, welche nunmehr nicht mehr das Wahlrecht dieser Länder gelten ließen, sondern meist die Hospodare selbst ernannten. Hiedurch wurde diese Würde eigentlich käuflich, und es konnte den Türken nicht verdacht werden, wenn sie von den Christen die schlechteste Meinung faßten. Ein Fürst der Moldau, Elias, war 1549 Muhamedaner geworden, und andere Schändlichkeiten gaben ein trauriges Bild von den Folgen dieser Aristokraten-Oligarchie; so daß man darüber die Heldenthaten von Michael dem Tapfern und von Stephan dem Großen von der Moldau vergißt, welcher 1475 den Türken eine entscheidende Niederlage beigebracht hatte. Unter den seit 1549 eingetretenen Verhältnissen bedarf es nicht mehr der Erwähnung der Namen der Herrscher in diesen Fürstenthümern, da ein Bojar den andern zu überbieten suchte, selbst viele Fremde gelangten zu der Herrschaft; so ein Deutscher, Jankul Saß 1580 und ein Albaneser 1658; so daß die Pforte seit 1665 anfing, die Hospodare nur auf 3 Jahre zu ernennen, da sich so viele Bewerber dazu für hohe Summen fanden; diese wurden dann durch harten Druck des Landes wieder eingebracht, welches durch die Kriege Oesterreichs gegen die Türken nicht nur zu leiden hatte, sondern auch häufigen Räubereien durch die Tataren aus der Krim ausgesetzt war, wie unter andern im Jahr 1628; auch hatte die Pest 1660 hier gewüthet. Nachdem Peter der Große als der gefährliche Nachbar der Türkei aufgetreten war, verband sich Kantemin, Fürst der Moldau, mit ihm; doch die Bojaren verließen ihren Fürsten, was den nachtheiligen Frieden am Pruth von 1711 zur Folge hatte. Nunmehr ernannte die Pforte keinen einheimischen Fürsten mehr, sondern Griechen aus dem Phanar; diese verstanden es, ihre Verwandten mit den reichsten Bojarenfamilien zu verheirathen, und so kommt es, daß eben unter diesen das reine romanische Blut sehr selten ist; die Kantakuzenos, Murusis, die Ypsilantis, die Sutzos und viele andere der ersten Bojarenfamilien sind Phanarioten. Auf den russischen Krieg folgte der österreichische Krieg,

Moldau und Walachei.

eine Walachei 1714 beſetzte; in dem Kriege mit Rußland
Walachei von den Ruſſen 1735 verwüſtet; dies wieder-
urch den Frieden von Kainardſchi wurde die ruſſiſche Pro-
em Lande aber nicht viel Segen gebracht hat. Der Türken-
91 führte die Ruſſen wieder hieher, die unter Suwarow,
eſterreichern unter dem Prinzen von Koburg, ſiegten und
Jaſſi 1792 die ruſſiſche Protektion noch weiter ausdehnten.
die Ruſſen wieder in der Moldau ein und nöthigten die
ſtillſtande von Slobosia im Jahr 1807; doch der Krieg
ſo daß dieſe Länder erſt im Jahr 1812 wieder in den Frie-
en, durch welchen aber die Moldau beinahe die Hälfte des
ien, an ihren Protektor verlor, nachdem Oeſterreich 1774
kovina hatte abtreten laſſen, wie es ein Jahr vorher an
n Theil genommen hatte. Im Jahr 1826 erhob in der
briſt Fürſt Kantakuzenos und in der Walachei Fürſt Ypſi-
fruhrs gegen die türkiſche Oberherrſchaft; die Türken gingen
, wo Wladimiresko, in der Meinung, es ſei wie in Grie-
g der Nationalität von all' dem bisherigen Drucke ab-
von Vaterlandsfreunden zuſammengebracht hatte. Ypſilanti
ßland wirken, und ſo ließ er den Wladimiresko verrätheriſch
en, ſo daß das ariſtokratiſche Unternehmen unter ihm bei
worauf auch Kantakuzenos ſich aus der Moldau entfernte.
ie die Erhebung der Griechen im ganzen türkiſchen Reiche
hanarioten aus Konſtantinopel vertrieben, wodurch die Mol-
on denſelben befreit wurden, indem nunmehr Eingeborne an

schen Unterhandlungen ein Ende zu machen, fielen wieder russische Heere in diese Fürstenthümer ein, die Omer Pascha ehrenvoll vertheidigte, bis die Engländer und Franzosen einschritten und dem russischen Uebergewichte ein Ende machten, während ein österreichisches Heer die Moldau und Walachei besetzte, ohne daselbst das Ansehen und die Achtung für Deutschland zu erhöhen. Der Friedensschluß vom 30. März 1856 zu Paris, durch welchen alle seit Peter dem Großen gemachten Anstrengungen, das schwarze Meer zu beherrschen, verloren gingen, hob im 22. Artikel die russische Protektion, welche früher der Herrschaft des Tartar Chans ein Ende gemacht und zur Theilung Polens geführt hatte, durchaus auf, indem die Moldau und Walachei unter die Garantie aller Großmächte gemeinschaftlich gestellt wurden. An die Stelle der wieder beseitigten Fürsten trat eine neue Wahl ein, wobei die Volksvertreter die früheren Erfahrungen zu benutzen verstanden. Sie einigten sich über einen gemeinschaftlichen Fürsten; da dies aber die Eifersucht der Groß-Bojaren nicht zugelassen hätte, wurde der Obrist Kusa aus einer weniger hervorragenden Familie gewählt mit dem Vorbehalte, einen fremden Fürsten, wie in Griechenland, nicht eine fremde Regierung zu wählen. In Belgien und in Griechenland würde ein Eingeborner unmöglich gewesen sein, man bedurfte eines Fremden, allein nicht der Fremden.

Staatsverfassung. Seit der Gründung beider Fürstenthümer hatten die Bojaren, wie gesagt, die Wahl der Fürsten ausgeübt. Nach dem ersten Vertrage zwischen den walachischen Fürsten Mircca I. und dem Sultan Bajazet I. im Jahr 1392 behielt dies Volk, welches sich dem Sultan zum ersten Mal ergeben hatte, das Recht, sich nicht nur seine Fürsten zu wählen, sondern auch das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, bei vollkommener Religionsfreiheit gegen Bezahlung eines Tributs von 500 Piastern. [2]) In der zweiten Kapitulation von 1460 zwischen Muhamed II. und dem walachischen Fürsten Blad V. wurde bestimmt, daß die Pforte sich in die Verwaltung durchaus keine Eingriffe erlauben dürfe, auch dürfe keinem Türken gestattet werden, ohne genügenden Grund den walachischen Boden zu betreten. Der Vertrag zwischen dem moldauischen Fürsten Bogdan und dem Sultan Selim vom Jahre 1513 bestimmt gegen ein jährliches Geschenk von 4000 Dukaten, daß dieselben Freiheiten stattfinden sollten, kein Türke die Donau überschreiten dürfe, während die Moldau-Walachen in der Türkei überall freien Handel treiben durften. Noch 1588 waren diese Fürstenthümer so unabhängig, daß sie mit der Königin Elisabeth von England einen Handelsvertrag abschlossen. Die Türken haben Wort gehalten; wenn aber die Nachbarn einen solchen Einfluß auf die Bewohner dieser Provinzen ausübten, daß sie diese Kapitulationen verletzten, so war es den Türken nicht zu verdenken, wenn sie die Schuldigen straften; es war aber Sitte, den Türken, als Christenfeinden, Alles von der nachtheiligsten Seite auszulegen; wogegen allerdings Verletzungen dieser Kapitulationen von Seiten der Moldau-Walachen vorfielen, über die man Schweigen beobachtete. Die Türkei hatte aber auch durch die erwähnten Kapitulationen diesen Fürstenthümern Schutz zugesagt; dennoch trat die Pforte die Bukovina, einen Theil der Moldau, an Oesterreich ab. Diese Macht fand nämlich, daß Abdul Hamid durch den Frieden zu Kainardschi das schwarze Meer gewissermaßen zu einem russischen gemacht hatte. Die seit 1771 in Konstantinopel angebahnten Annäherungen an die Pforte wurden

---

[2]) Die Moldau und Walachei von J. F. Neigebaur. 2. Thl. Breslau 1859, bei Kern. 3. Abth. S. 19.

beider Fürstenthümer in der Art festhält, daß sie für jedes dem Fürsten einen besonderen Bestätigungsferman ertheilt, welches auch am 2. Oktober 1859 zu Jassi und am folgenden Tage zu Bukarest erfolgte, in Folge dessen Fürst Johann auch noch im Laufe des Jahres 1860 in Konstantinopel die Investitur gegen Anerkennung der jährlich an die Pforte zu leistenden Zahlung erlangte; diese besteht in 2,500,000 P. für die Walachei und 1,500,000 P. für die Moldau (zu $2^1/_2$ Sgl. oder $^1/_{12}$ Rthl.). Die Centralkommission zu Fokschan, welche permanent ist, hat zu ihrem Präsidenten den in Heidelberg gebildeten Radacan-Rosetti aus Jassi und zum Vicepräsidenten den Bojaren Floneico aus Bukarest gewählt und die Konstitution des nunmehr gemeinschaftlichen Landes von Romanien ausgearbeitet, welche am 9. November 1859 verkündigt ward. Hienach besteht hier jetzt vollständige Autonomie, vollständige Gleichheit vor dem Gesetze, persönliche Freiheit verbunden mit vollkommener Freiheit der Presse und des Unterrichts, unter einem von den Volksvertretern gewählten Fürsten, denen die Minister verantwortlich sind. Beide Länder haben abgesonderte Ministerien; allein einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof, ebenfalls in der Mitte des ganzen Landes, zu Fokschan, in welchem jetzt ein Ehrenmann, Wladojano, den Vorsitz führt. Diese großen Erfolge hat der letzte Türkenkrieg gehabt, wofür die Romanen den Engländern und Franzosen dankbar sind.

Die Bewohner und deren Sprache. Zu diesen bedeutenden Erfolgen im Innern haben außer den bereits genannten Mitbürgern dieses Landes vorzüglich beigetragen: Kogalnitschean, Böresco, Mano, Basil-Ghika, Eliade, Philipesco, Baleano, Basil-Sturdza, Stephan Katargis u. a. m. Das auf diese Weise seinen Bewohnern wiedergegebene Land, der amtlich genannte Staat Rumanien, umfaßt jetzt 2287 Quadratmeilen, mit Inbegriff des im 20. Artikel des Friedens vom 30. März 1856 zu Paris von Bessarabien wieder erworbenen Landstrichs auf dem linken Ufer der Donau bis zu deren Mündung, von 222 Quadratm. Davon kommen auf die Walachei 1330 Quadratm. und auf die Moldau 957 Quadratm., in der erstern leben auf einer Quadratm. 1955, in der letztern 1670 Seelen. Die neue Grenzlinie geht vor dem schwarzen Meere bei dem See von Burna-Sale anfangend bis zum Flusse Yalkup, dem sie aufwärts bis Saratschine folgt, von wo diese neue Grenzlinie bei Katamori den Pruth erreicht, der seit 1812 die Moldauer in Bessarabien von ihrem Mutterlande trennt. Die Zahl der Einwohner dieser Provinzen beträgt 4,200,000 Seelen, von denen in der Moldau 1,600,000 und in der Walachei 2,600,000 Seelen leben, worunter die Bewohner des von Rußland wieder zurückgegebenen Theiles von Bessarabien mit 180,000 begriffen sind. Sie nennen sich selbst Rumanen oder Romainen oder Romanen, und die benachbarten Slaven haben sie, seit sie mit ihnen in Berührung kamen, wie gesagt, Wolachen oder Walachen, d. h. Italiener oder Römer, genannt; auch zeigt die vorstehende geschichtliche Einleitung den Ursprung dieser Bevölkerung aus römischen Kolonisten, die sich vielfach mit den durch die römischen Legionen besiegten Daco-Gothen vermischten. Diese kompakte Masse von 4,200,000 Romanen, der Bevölkerung des Königreichs Bayern vergleichbar, dem Flächeninhalte nach das Königreich Portugal übertreffend, hat aber beinahe ebenso viele Stammesgenossen in den benachbarten Ländern; nämlich in Siebenbürgen, der alten dacischen Centralprovinz, über 1,500,000 Seelen; im Banat über 100,000, in Ungarn, besonders der Marmorasch u. s. w., beinahe ebenso viel, und in der Bukowina an 400,000 Seelen. Mithin in Oesterreich über 2,500,000 Romanen. In Rußland, besonders in Bessarabien, aber auch bis über den Dniester auf Mohileff zu über 1,000,000; dazu in der Dobrutscha, in der Türkei, in Bulgarien und dem alten Dacia Aureliana die so-

genannten Kutzo-Walachen, von denen die bei Matschin lebenden von den Bulgaren noch jetzt Römer genannt werden, an 300,000 Seelen. Unter den in der Moldau-Walachei lebenden Romanen finden sich nur an den Grenzen, besonders aber in der Gegend von Bakau in der Moldau an 50,000 Ungarn, welche von der ersten Einwanderung der Seckler herrühren sollen, die mit Attila hiehergekommen sein wollen und an das Secklerland grenzen; diese sind katholisch. Von den nach dem Einfalle der Tataren eingewanderten Armeniern finden sich in der Moldau Walachei über 1000 Familien, Juden über 60,000, von denen in Jassy allein 30,000 wohnen, in der Walachei nur 6000, worunter die meisten aus Spanien herstammen; die Zahl der Zigeuner wird auf mehr als 300,000 angegeben, welche sich seit Timurs Eroberungszuge hier eingefunden haben sollen. [4]) Endlich ist auch die Zahl der hier eingewanderten deutschen Handwerker, besonders von den sogenannten Sachsen in Siebenbürgen, nicht unbedeutend. Die mit den Bojaren-Familien vermischten Phanarioten gelten für Eingeborne. Die Sprache der Moldau-Walachen ist unverkennbar eine Tochter der alt italischen, der lingua rustica, und hat mit der Volkssprache auf der Insel Sardinien ziemliche Aehnlichkeit. Wenn man einen Bauer in diesen Donaufürstenthümern italienisch an, so erkennt er nur gewandte Töne. Aus der Herrschaft der Bulgaren, welche slavisch reden, haben sich Amtsbezeichnungen angenommen und Verwaltungsgegenstände z. B. Hospetar u. s. w. aber sie bedienten sich stets der lateinischen Buchstaben, und die Messe wurde in lateinischer Sprache gelesen, bis nach dem Koncil von Florenz 1439 die Kirchenspaltung zur Folge hatte, daß die Messe in der Landessprache der Romanen gelesen werden mußte; damals wurden die lateinischen Bücher verbrannt und die cyrillischen Buchstaben eingeführt, deren man sich hier noch bedient, wenn auch mehrere neue Literaten in der neuesten Zeit versucht haben, den lateinischen Text wieder mehr Geltung zu verschaffen. Ueberall erinnert hier die Sprache an römischen Ursprung, das Land wird Zara Romaneska, römische Erde, genannt, und den Bauern nennt man zum Unterschiede von den Bojaren Romane oder Römer. Es gab es nämlich vor der nunmehr eingeführten Gleichheit vor dem Gesetze Herren und Knechte; der Bauer, ehrlich und gutmüthig, mußte, wie es auch 1808 in Preußen der Fall war, dem Gutsherrn, ohne Eigenthum, Robathdienst leisten, so wie auch ihn die meisten Abgaben trafen; diese betrugen zuletzt in 3,000,000 Rthlr. in der Walachei und über 1,200,000 Rthlr. in der Moldau, bei einer Staatsschuld in der ersten von 1,200,000 Rthlr. und in der letzten von 600,000 Rthlr. Zum Glück wurde auf Paradesoldaten nicht viel verwendet. Die Walachei unterhält nur 18,000 Mann, von denen 4600 unter dem Namen Dorabunzen für den Gendarmeriedienst zu Pferd bestimmt sind; die Infanterie, in drei Regimentern bestehend, zählt 5000 Mann, unter der übrigen Mannschaft befindet sich die Besatzung von 4 Kanonier-Schaluppen auf der Donau. Die Moldau enthält nur ein Infanterie-Regiment, die anderen sind als Gendarmen und Grenzwächter benutzt, so daß hier an 16,000 Mann bewaffnet sind. Bei dem blühenden Handel dieser Länder sind die Zolleinnahmen bedeutend, erfordern aber auch viele Aufsichts-Mannschaft. Der Handel des letzten Jahres umfaßt die Summe von über 12,000,000 Rthlr., wobei England mit einer Einfuhr von 3,000,000 Rthlr. nach diesen Provinzen und 1,000,000 Ausfuhr betheiligt ist.

---

[4]) Les Romes, histoire des vrais Bohemiens par J. A. Vaillant. Paris 1857. Deutu.

die Türkei mit einer Einfuhr von 1,800,000 Rthlr. und 1,200,000 Rthlr. Ausfuhr. Frankreich mit 1,400,000 Rthlr. Ein- und 400,000 Rthlr. Ausfuhr, Oesterreich führte ein für 70,000 Rthlr. und erhielt für 500,000 Rthlr. Waaren, die anderen Länder führten ein für 1,000,000 Rthlr. und erhielten für 300,000 Rthlr. Waaren.

Religion. Die romanische Bevölkerung gehört der morgenländischen Kirche an; die Geistlichkeit ist daher verheirathet und steht nicht außerhalb des Volkes; wenn auch eben nicht besonders unterrichtet, ist sie doch von musterhafter Sittlichkeit und ohne alle Einmischung in Staatsangelegenheiten. Da ein verwittweter Geistlicher nicht wieder heirathen darf, zieht er sich in ein Kloster zurück und widmet sich mitunter den Wissenschaften. In einem Lande, wo es nur Herren und Knechte bisher gab, ist natürlich auf Unterricht nicht viel zu rechnen gewesen, der Arme fand daher nur Trost in der Ruhe der sehr zahlreichen Kirchen; in der Moldau kommt auf 845 Seelen eine Kirche und in der Walachei schon auf 607 Seelen. Hier befinden sich 202 Klöster, in der Moldau aber 60 Klöster, außer vielen kleinen Nebenklöstern. Der Hauptsitz dieser Frömmigkeit ist unterhalb den Resten eines alten von den deutschen Rittern erbauten festen Schlosses, welches unfern Botoschan in der nördlichen Moldau unter dem Namen Niamtz (welches in slavischer Sprache deutsch bedeutet) sich über dem größten Kloster dieser Länder erhebt, das den gleichen Namen Niamtz führt und dem heiligen Germanus gewidmet ist. Hier sind 1100 Mönche hauptsächlich mit der größten Buchdruckerei des Landes beschäftigt, wo auch die Uebersetzung des Corpus Juris Canonici der morgenländischen Kirche, der Nomocanon oder das Pedalion in romanischer Sprache unter dem Titel: Indiseptare Legii gedruckt wurden. Hier zeichnet sich der Mönch Scriban durch Gelehrsamkeit aus. In derselben frommen Gegend befinden sich auch die bedeutendsten Frauenklöster zu Agapia und Varateck mit mehr als 1000 Nonnen. Alle diese Klöster sind sehr gut dotirt, wogegen die Pfarrer auf dem Lande meist auf den Ackerbau angewiesen sind. Zu Ende des 17. Jahrhunderts war das Kloster Snagow in der Walachei durch seine Ausgaben von Uebersetzungen der Bibel in mehreren orientalischen Sprachen berühmt. Die geistliche Verwaltung wird in der Moldau von einem Metropoliten ausgeübt, welcher 2 Bischöfe unter sich hat; dem Metropoliten der Walachei aber sind 4 Bischöfe untergeordnet. Da die morgenländische Kirche keines sichtbaren Oberhauptes bedarf, wie die Kirchenverfassung im Königreich Griechenland zeigt, indem nur der Stifter der Religion als eigentliches Haupt der Kirche anerkannt wird, stehen die Metropoliten dieser Fürstenthümer in geringer Verbindung mit dem Patriarchen in Konstantinopel, der aber als primus inter pares anerkannt und als solcher geehrt wird. Auch zeichnet sich die morgenländische Kirche durch vollständige Duldsamkeit hier dergestalt aus, daß der katholische Bischof in Jassi und der in Bukarest ungestört für ihre 80,000 Glaubensgenossen wirken können. Auch die evangelischen Kirchen zu Jassi und Bukarest erfreuen sich der Unterstützung der Landesbehörden, zu denen etwa 20,000 meistens Fremde gehören. Daß Eingeborne zu dieser oder der katholischen Kirche übertreten, kommt nicht vor. Auch die Israeliten genießen der vollkommensten Religionsfreiheit, und hat die Wirksamkeit der hiehergeschickten englischen Missionäre wenig Erfolg. Von kirchlichen Alterthümern ist hier nicht die Rede; seit dem Abzuge der Römer scheint kein steinernes Gebäude im ganzen Lande mehr errichtet worden zu sein, bis das Schloß Niamtz entstand und man im 15. Jahrhundert anfieng, andere als hölzerne Kirchen zu bauen, die unter den fortwährenden Kriegen stets bald untergegangen sind. Eben so jung ist dort auch die Literatur. In der Walachei soll 1512 zu Ter-

ein ſlaviſches Evangelium, gedruckt worden ſein, und in der
ng romaniſcher Predigten zu Jaſſi 1663, nachdem Fürſt
ucer, den Schwiegerſohn Melanchtons, 1563 zu Kotnar
anſtalt hatte anlegen laſſen. Doch unter der ariſtokratiſchen
Wiſſenſchaft nicht gedeihen; die nachher auftretenden Po-
riechiſche Sprache als Geſellſchafts- und Geſchäftsſprache in
die es bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts blieb. Seit
ortwährende Aufenthalt der ruſſiſchen Heere in dieſem Lande
gangsſprache eingebürgert und die Landesſprache in der Ge-
rſt in der neueſten Zeit haben ſich Eliade, Kogalnitſchan,
Hormaſaki um Beförderung der volksthümlichen Literatur
, nachdem das Volk der Romanen ſich ſelbſt wiedergegeben
ratur dieſes Landes eine beſſere Zukunft bevor.

Reigebaur.

Monarchie.

A. England.
B. Frankreich.
nonarchie. C. Andere europäiſche Staaten.
ändiſche Monarchie. D Deutſche Staaten.
ng der konſtituti- VI. Begriff und Arten der k. M.
VII. Mißverſtändniſſe.

ter dem Namen **Monarchie, Alleinherrſchaft** wird die
rmen zuſammengefaßt, in welcher die **Staatsherrſchaft**
ls dem **Staatshaupte von Rechts wegen zukommt.**

Regent, nie Regierter. Wo wir dieses Merkmal finden, da erkennen wir mit Sicherheit die Monarchie. Deßhalb ist die Diktatur in der Republik — obwohl nur vorübergehend — für so lange als sie dauert eine durchaus monarchische, nicht eine republikanische Gewalt. Aber so verschieden geartet sind die Monarchieen der verschiedenen Völker und Zeitalter, daß selbst dieses Merkmal verschwinden und dennoch eine Monarchie bestehen kann. Der deutsche König des Mittelalters war sicherlich ein Monarch, und dennoch mußte er gleich einem andern Unterthan des Reichs vor dem Pfalzgrafen bei Rhein auf die Klage eines anderen Mannes Rede stehen und das Urtheil der Fürsten über sich ergehen lassen. Er konnte sogar nicht blos als Privatmann verklagt, er konnte selbst wegen seiner staatlichen Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Er war als Angeklagter dem Gericht der Fürsten unterthänig.

Nur in der Theokratie ist der herrschende Gott absolut geschieden von den Unterthanen, weil er ein Wesen von höherer Art ist. In der Monarchie ist zwar unter allen übrigen Staatsformen der ursprüngliche Gegensatz von Obrigkeit und Unterthanen mit der größten Energie ausgebildet, indem der Monarch in der Regel nur als Obrigkeit, die Unterthanen ebenso nur als Unterthanen erscheinen, aber da beide doch dieselbe Menschen- und Volksnatur in sich haben, so ist doch weder die Gemeinschaft beider in manchen Dingen zu verkennen, noch selbst die mögliche Wechselwirkung der beiden Kräfte und Stellungen auszuschließen. Auch der bewußteste und mächtigste Monarch ist doch nicht in allen Lebensbeziehungen Monarch. Die Natur eines Privatmannes läßt sich durch keine Staatsfiktion wegdekretiren. Wie die physischen Bedürfnisse von Nahrung, Schlaf u. s. w. wesentlich dieselben bleiben, wie hoch die Stufe in der Staatsordnung auch sei, die ein Mensch erreicht, so fühlt und denkt der Fürst auch nicht immer als Fürst, sondern zuweilen ganz so, wie er fühlen und denken würde, wenn er kein Fürst wäre, d. h. als Privatperson. So sehr ein Fürst die Etikette lieben mag, welche seiner Erscheinung und seinem Handeln ein ungewöhnliches Gepräge gibt, zuweilen wird auch ihm die Etikette unerträglich, und er streift ihre Fesseln von sich ab, um ein einfacher Mensch unter anderen wesentlich gleichen Menschen zu sein. Insofern spielt er nicht den Privatmann, er ist Privatmann.

Wenn also auch in ihm jener Gegensatz nicht ganz verschwindet, welcher in den Bürgern der absoluten Demokratie, die als Individuen Unterthanen und als Glieder der Volksversammlung Antheiler an der Obrigkeit sind, so auffallend gemischt erscheint; so dürfen wir auch für den Begriff der Monarchie nicht in absoluter Weise die ausschließliche Eigenschaft des monarchischen Individuums als Obrigkeit fordern, sondern müssen die Möglichkeit zugestehen, daß dasselbe, soweit es als Privatmann erscheint, auch dem gemeinen Privatrecht untergeordnet sei. Als das einzige unerläßliche Merkmal also der Monarchie, wodurch sie sich von anderen republikanischen Präsidentschaften unterscheidet, können wir nur das betrachten, daß in der Monarchie die individuelle Herrschaft dem Monarchen zu eigenem Rechte, in der Republik aber nur zur stellvertretenden Ausübung anvertraut wird. Der Monarch ist in Person Souverän, der Präsident übt nur die Souveränitätsrechte aus.

II. Arten der Monarchie. Die ganze Mannigfaltigkeit der Volksnaturen und der Staatsideen spiegelt sich wieder in der Verschiedenheit der monarchischen Staatsformen ab. Sogar bei demselben Volke kann die Monarchie in verschiedenen Zeitaltern einen völlig veränderten Sinn bekommen. Der Unterschied des altgermanischen Königthums und des absoluten Fürstenthums in den deutschen Territorien

Monarchie.

ist fast ebenso groß als der Gegensatz der heutigen konsti-
und des altrömischen Kaiserthums, und diese sind unter sich
trascht wieder verschiedener als das Lehensfürstenthum des
reichsstädtische Republik derselben Zeit oder als das belgische
oderne Repräsentativdemokratie.
nigfaltigkeit der Machteinigung und der Rechtsbildung eine
und die mancherlei Arten der Monarchie in übersichtlichen
mmen verschiedene Rücksichten in Betracht:
man dieselben nach den Entwicklungsstufen unterscheide,
ist durchmacht, bis er aus den noch gebundenen Zuständen
Gefühls zu politischem Bewußtsein aufsteigt. Als noch un-
nen können wir betrachten:
haft der Geschlechtshäuptlinge, Patriarchie, inten
Ordnung an die Form der Familienordnung gebunden ist,
ist noch von der Muttermilch des Familiengeistes genährt
Zeiten der arischen Völker — der alte vig-pati, vici pater
so hieher wie der alte Kuning (von kun Geschlecht) in
wir allenthalben Spuren eines solchen Geschlechtskönigthums;
Völker haben es nie über diese noch kindliche Anschauung,
der Vater gilt, hinausgebracht.
Priesterkönigthums ist noch vielfach an die ältere Form
Theokratie angelehnt, aus der sie die öffentlichen Bedürf-
die Selbstsucht oder der Patriotismus kühner Führer in-
ffentliche Recht ist noch nicht ausgeschieden aus der Reli-
n oder Lehrern geoffenbarte Gesetz Gottes ist noch das

sich allein mächtig und allmächtig fühlt, und unterwirft seiner Alleinherrschaft alles öffentliche und Privatleben. Das geschieht entweder

6) in der barbarischen Form der Despotie, welche nur Ein wirkliches Recht kennt, das des Despotien (s. d. Art. Despotie), oder

7) in der civilisirten Form der antik-absoluten Monarchie, welche eine gemeinsame Rechtsordnung auch für die Unterthanen anerkennt. Der antik-europäische Staat und voraus der altrömische vertritt diesen Charakter einer schrankenlosen Gewalt und Macht in dem Volk und in dem Haupte des Volks am entschiedensten.

D. Endlich wird das Staatsbewußtsein sowohl seiner rein öffentlich-rechtlichen Machtfülle als seiner Beschränkung inne, und es entsteht entweder unter dem überwiegenden aber nicht mehr ausschließlichen Einfluß der römischen Staatsidee

8) die modern-absolute oder

mit mehr Beachtung der germanischen Freiheit die beschränkte Monarchie der reiferen Civilisation. Ueber die Art der Beschränkung kommt dasselbe freilich nicht sofort ins Klare. Der menschliche Geist macht verschiedene Versuche zur Lösung des großen Problems, die einheitliche Centralgewalt des Staates mit der berechtigten Freiheit der Volksklassen und der einzelnen Bürger zu verbinden. So entstehen:

9) die aristokratisch und ständisch beschränkte Monarchie des Mittelalters,

10) die national und verfassungsmäßig beschränkte Monarchie der Neuzeit, die bald repräsentative, bald konstitutionelle Monarchie genannt wird.

Indem wir diese verschiedenen Entwicklungsphasen unterscheiden, erinnern wir uns doch, daß die Geschichte dieselben nicht so reinlich darzustellen pflegt, wie sie dem scheidenden Gedanken erscheinen. Die wirkliche historische Monarchie eines bestimmten Staates ist gewöhnlich gemischt aus verschiedenen Elementen und trägt die Spuren auch der Entwicklungsstufen noch an sich, die sie bereits zurückgelegt hat. So ist z. B. in dem mittelalterlichen Königthum der deutschen oder der französischen Könige der fortwirkende Einfluß der patriarchalischen, theokratischen und der patrimonialen Staatsidee ganz deutlich neben den Elementen des antik-römischen Staatsbegriffs und der aristokratischen Beschränkung, die dem Mittelalter eigenthümlich ist, wahrzunehmen.

Eine andere Eintheilung der Monarchieen, welche jene erste historische durchkreuzt, wird durch die Rücksicht auf die Entstehungsform bestimmt. Erbrecht und Wahl sind zwar nicht die einzigen Formen, welche in der Geschichte vorkommen, aber so sehr die wichtigsten, daß alle anderen, wie z. B. die Adoption oder die Usurpation, sich doch an den Hauptgegensatz der Erbmonarchie und der Wahlmonarchie anschließen lassen. Zuweilen begegnen wir hinwieder einer Verbindung des Erbrechts mit der Wahl, indem die Wahl, welche die persönlichen Eigenschaften bedenkt, zugleich mit Vorliebe sich an eine Dynastie hält, welche durch die Familiengemeinschaft verbunden und durch die erbrechtliche Folge fortgesetzt wird.

Endlich unterscheiden sich nach der Weite der Unterlage, auf der sie sich erheben, das Kaiserthum und das Königthum, indem jenes auf der Basis einer menschlichen Völkergemeinschaft mehr oder weniger entschieden das Weltreich darzustellen sucht, und dieses sich in dem engern Kreise der nationalen Gemeinschaft und innerhalb der Grenzen eines bestimmten Landes bewegt. Auch dieser Gegensatz tritt wieder in den verschiedenen Perioden der Weltgeschichte und auf verschiedenen Entwicklungsstufen hervor.

ndere Eintheilungen zuläſſig, z. B. nach dem
enen Völker; aber für unſern Ueberblick ſind die
e Mannigfaltigkeit, welche ſich daraus ergiebt,
itler Verallgemeinerung der Erwartungen von der
dieſelbe. Was von einer Art z. B. von der Lehen
n kann, das erſcheint oft ganz ungenügend und ir
Form, z. B. an die abſolute oder an die konſt

r Monarchie, beſonders die älteren oder unreife
eil ſchon in beſonderen Artikeln des Staatswörte
erden ſie noch in ſolchen beſprochen. Insbeſonde
Artikel: Patriarchaliſche Staatsidee, für da
en Artikel: Ideokratie, für das Patrimonialfürſ
noniale Staatsidee und Lehensſtaat, für die Deſp
tiken Formen auf die Artikel: Helleniſche und
nittelalterliche Fürſtenthum überhaupt auf de
dee, für das deutſche Königthum und die ſtän
ikel: Deutſcher König, Landeshoheit und Landſtänd
errſchaft auf die Artikel: Abſolute Gewalt, A
den Gegenſatz von Kaiſerthum und Königt
zu verweiſen.
Hauptartikel ſoll vorerſt den Gegenſatz der Erb
n den Unterſchied der modern-abſoluten und
, und endlich hauptſächlich den Begriff und die ver
ellungen der verfaſſungsmäßigen (konſtituti

Man kann nicht sagen, die Einsicht in das Princip der Monarchie leite dahin. Im Gegentheil, wenn das Princip der Monarchie Koncentrirung der Staatsmacht in Einem Individuum heißt, so entspricht die Wahlmonarchie diesem Princip unleugbar in höherem Grade, als die Erbmonarchie; denn die Wahl sucht mit rücksichtsloser Energie das Eine zur Regierung fähigste Individuum, das Erbrecht aber erhebt nicht blos den Einen Monarchen, sondern in aristokratischer Anlehnung an dessen Sippschaft auch sein ganzes Geschlecht und kann auch einen persönlich wenig tauglichen oder selbst einen ganz unfähigen Fürsten zum Staatshaupte berufen. Die Wahlmonarchie ist daher eher reine Monarchie, die Erbmonarchie eher aristokratisch bedingte Monarchie. Um deswillen ist mit der Wahlmonarchie eher eine möglichst unbeschränkte Machtäußerung des Monarchen vereinbar als mit der Erbmonarchie; denn dem fähigsten Individuum kann man eher die Diktatur anvertrauen, ohne Besorgniß, daß es sie zum Schaden des Landes ausübe, als dem Geschlechtsfürsten, für dessen individuelles Herrschergenie das Erbrecht keine zureichende Garantie gibt. Die Erbmonarchie wird daher bei einem politisch gebildeten Volke immer zur beschränkten Monarchie werden müssen, die Wahlmonarchie kann Autokratie bleiben. Aus demselben Grunde ist das eigentliche Cäsaren- und das Kaiserthum (Bd. V. S. 463) nur als Wahl-, nicht als Erbmonarchie zu denken.

Um jene allerdings auffallende Erscheinung zu verstehen, muß man, denke ich, vorerst die alten Dynastieen, deren Wurzeln ins Mittelalter hinaufreichen, und die neuen Dynastieen unterscheiden. Daß jene sich bis jetzt erhalten haben und sich ferner erhalten werden, ist nichts weniger als befremdend. Die Geschichte dieser Dynastieen ist mit der Geschichte der Völker und Staaten, an deren Spitze sie stehen, so tief verwachsen, daß jeder Abbruch der dynastischen Thronfolge wie eine furchtbare, die ganze Staatsordnung in ihren Fundamenten erschütternde Revolution empfunden wird. Der Uebergang der Wahlmonarchie in die Erbmonarchie pflegt ganz allmälig und in unmerklichen Handlungen vor sich zu gehen, die Veränderung der Erbmonarchie aber in die Wahlmonarchie ist gewöhnlich von einer Empörung wider die angestammte Dynastie begleitet und erscheint so als Umsturz der hergebrachten Ordnung; denn wenn die Wahl der Weisung des Erbrechts einfach zu folgen geneigt ist, so fällt es den Völkern nicht ein, was durch das Erbrecht schon bestimmt und gesichert ist, durch die Wahl in Zweifel zu ziehen und unsicher zu machen. Die Geschichte kennt kein einziges Beispiel, daß eine alte Erbmonarchie aus principiellen oder doktrinären Motiven in eine Wahlmonarchie umgebildet worden wäre, während in neuerer Zeit vielfältig das moderne Staatsprincip die Abschaffung der Erbämter gefordert und erreicht hat. So mächtig erweist sich schon die Autorität des historischen Rechts, die Macht der Sitte und der Verflechtung der Dynastieen mit dem ganzen Dasein der Nationen und die Furcht vor den großen Gefahren und schweren Uebeln, welche jede Revolution in ihrem Gefolge führt, daß diese Ursachen zusammen schon die Fortdauer der Erbmonarchie genügend erklären, auch wenn der Glaube der Völker an die principielle Vorzüglichkeit derselben vor der Wahlmonarchie unsicher geworden wäre. In sämmtlichen, allerdings nicht mehr seltenen Fällen, in denen eine alte Dynastie während des letzten Jahrhunderts entthront worden ist, war es vorher zu einem offenen und so tiefen Bruch gekommen zwischen den politischen Verlangen der Nation und den Handlungen der Dynastie, daß ein Zusammengehen beider unerträglich und die Revolution den empörten Völkern als das geringere Uebel erschien.

Aber nach dem Untergang der Dynastie ist jedes Mal wieder eine neue

und anerkannt worden, und das erklärt ſich nicht mehr aus
der neue Fürſt hatte kein hiſtoriſches Recht anzurufen und
n perſönlichen Eigenſchaften die Erhebung. Sein Geſchlecht
Neigung erwerben, es fand keine alte Treue, keine alte An-
sliebe vor; und die Revolution war in dieſen Fällen ſchon
daher ebenſo leicht einen einzelnen Fürſten auf Lebenszeit
e wählen, um wieder eine neue monarchiſche Staatsordnung

iſpiele ausſcheiden, in welchen die übrigen Dynaſtieen mit-
Weiſe eine neue Dynaſtie zu gründen, wie z. B. in Grie-
auch in Belgien, und uns nur an die Beiſpiele halten, in
die Einwirkung der beſtehenden übrigen Dynaſtieen ihre
wie insbeſondere an das Beiſpiel von Frankreich, ſo wird
um ſo auffallender, daß auch die modernen Völker und auch
haben, — wenigſtens bis jetzt — der Erbmonarchie vor
Vorzug geben. Warum das?

aktiſchen Rückſichten. Die öffentliche Meinung hält die
ckmäßiger, wenn auch für weniger konſequent-monarchiſch
. Sie ſchätzt die Gefahren und Bedenken, die mit der
ndig verbunden ſind, vorzüglich die Aufregung des Wahl-
zum Bürgerkrieg entzündet, den Jammer des hauptloſen
tätigkeit aller öffentlichen Dinge, die Heftigkeit des Wechſels,
rohung der Verfaſſung durch die Familienneigungen des
Verlockung des Fürſten „mehr an ſeinen gegenwärtigen Ge-
den Intereſſen des Volkes zu denken“ [1]), für größer und

zu erklären. Die römische Rechtslehre war dieser Auffassung günstig, denn das römische Kaiserthum war so absolut als das römische Eigenthum; und die Theologen, welche in der Monarchie das Abbild der göttlichen Weltherrschaft erblickten, unterstützten dieselbe mit allen Kräften.

Das hat sich glücklicher Weise sehr geändert. Die Untauglichkeit und die Unwürdigkeit der absoluten Monarchie für die politischen Kräfte und Bedürfnisse der Neuzeit ist nach und nach von allen europäischen Völkern, zuerst von den Engländern, erkannt worden. Die Theologen haben sich die Zurechtweisung gefallen lassen müssen, daß es nicht ihres Amtes sei, Staatsbegriffe zu bestimmen, und daß der Schluß von der göttlichen Allmacht auf die monarchische Vollmacht gerade so ungereimt sei als der Schluß von der göttlichen Allwissenheit auf die menschliche Weisheit. Die Staatswissenschaft hat seither die organische Bedeutung der Monarchie innerhalb des Staatskörpers schärfer betrachten und daher auch ihre Beschränkung durch den Staatskörper verstehen gelernt, und die Staatspraxis hat die öffentlichen Rechte auch der Unterthanen verfassungsmäßig so entwickelt, daß sie nicht mehr übersehen werden können.

Wir verwechseln die absolute Monarchie nicht mit der ganz barbarischen Despotie, obwohl wir wissen, daß jene in der Praxis leicht in diese ausartet. Sie unterscheidet sich von dieser sowohl dadurch, daß sie eine Rechtsordnung und zwar des öffentlichen wie des Privatrechts als Regel anerkennt und sich für moralisch verpflichtet erklärt, diese Rechtsordnung zu erhalten und zu schützen, als dadurch, daß sie ihren Beruf und ihre Pflicht proklamirt, für die Staatswohlfahrt zu sorgen. Die moderne absolute Monarchie mußte sich überdem noch mancherlei thatsächliche Beschränkungen der kirchlichen Autorität, der völkerrechtlichen Nebenmächte, der mittelalterlichen Stände und Körperschaften gefallen lassen, welche der alt-römische Absolutismus nicht empfunden hatte. Die Unbegrenztheit ihrer Macht war daher mehr noch ein theoretisches Axiom als eine praktische Wahrheit. Aber auch diese outrirte Staatstheorie hatte für die allgemeine Rechtssicherheit und Freiheit sehr schädliche praktische Folgen.

Sie zeigte ihren absoluten Charakter hauptsächlich in folgenden Beziehungen:

1) in der ausschließlichen Aneignung aller gesetzgebenden Gewalt. Sie gestattet keinem andern Bestandtheil der Nation ein Recht der Mitwirkung, sondern nimmt für sich allein alle gesetzgeberische Befugniß in Anspruch. Ihr Satz heißt: Quod principi placuit, legis habet vigorem. Qui veut le roi, si veut la loi.[3]) Sie kann berathende Stände zugestehen, aber keine beschließenden, Gutachten einholen, aber an keine Zustimmung sich binden lassen.

2) Alle öffentliche Ordnung geht von ihr aus, und alle öffentlichen Rechte sind wie von ihr abgeleitet, so auch von ihr abhängig. Die Konstituirung von Grund- und Verfassungsgesetzen ist ihr verhaßt, denn nach dieser Form hat die ganze Nation einen mitbestimmenden Antheil, zur Oktroyirung läßt sie sich herbei, denn diese Form erscheint als Ausfluß der monarchischen Gnade und Willkür. Sie behält sich dabei immer als selbstverständlich das Recht vor, diese Ordnung nach Umständen wieder umzuändern, die gewährte Verfassung wieder aufzuheben, die ertheilten Rechte zurückzunehmen. Indem sie den Staat und den Monarchen möglichst identificirt, deutet sie die Unveräußerlichkeit der Staatsrechte als Unbeschränktheit der monarchischen Rechte. Der Monarch kann wohl die Aus-

[3]) Vgl. darüber Bluntschli, Allg. Staatsr. I. 349.

Andern auftragen oder überlaſſen; aber wie be
rmögen ſeines Sklaven, dem peculium, ſeinwillig
elbe, ſobald er will, demſelben wegnehmen und
eshalt vereinigen kann, ſo meinen die Abſolutiſte
Körperſchaften, Individuen nur ſcheinbar öffentl
, dem allein das wahre öffentliche Recht gehöre,
eigenen Willen gehindert, dieſe verliehenen und an
an ſich zu ziehen.

Monarch hält ſich gleichſam für den Schöpfer
d des öffentlichen Rechts. Er denkt ſich außer
über aller Ordnung, wie ein Gott, der mi
tem Zorn das Walten und Treiben ſeiner Geſch
Verfaſſung und Geſetze binden Alle, nur ihn nic
s legibus solutus est. Seine Unverantt
ge Folge des Princips und ſchließt konſequenter
er derer ein, welche in ſeinem Auftrage und a
n.

hanen der abſoluten Monarchie ſind freilich a
ſich, daß ihm nicht alle Macht überhaupt, ſonder
me. Er hat weder Familien- noch viel weniger p
über dieſelben. Sie ſind auch ihm nur zu ſtaatl
zu keinen Privatdienſten verpflichtet. Er darf w
r verfügen, noch in ihren Beutel anders als zu
der Beſteuerung greifen. Sie haben auch unter
nur nicht dem Monarchen ſelbſt gegenüber. In d
lle öffentlichen Rechte in bloße öffentliche P

kann sich als Monarchie nur erhalten, indem sie sich in eine beschränkte Monarchie umwandelt. Die Römer haben sie ertragen, weil sie die höchste Konsequenz ihrer schrankenlosen Selbstsucht und ihrer nationalen Herrschsucht war, weil die ungeheure Ausdehnung des Reichs und der innere Verfall der Sitten eine perennirende Diktatur nöthig erscheinen ließ, weil die Kaiser die Form der Republik bewahrten, indem sie nur als Bevollmächtigte des römischen Volks die imperatorische Macht behaupteten. Den Germanen, die überhaupt keine absolute Staatsgewalt wollten und auf individuelle und körperschaftliche Freiheit von jeher den größten Werth legten, war die absolute Monarchie allezeit verhaßt. Nur das namenlose Elend, das der 30jährige Krieg über Deutschland brachte, war im Stande, die deutschen Völker für einige Zeit dieser romanischen Staatsform unterwürfig zu machen. Williger noch fügten sich ihr eine Weile die romanischen Völker, die Franzosen, die Italiener, die Spanier. Aber auch diese Völker schüttelten sie ab, als der Geist der neuen Zeit mächtiger zu wehen begann.

Die absolute Monarchie hat nur da eine gewisse Berechtigung, wo der Monarch wirklich als ein Genie das ganze Volk überragt; und das ist nur denkbar, wenn die Gesammtbildung des Volks sehr tief steht und der Monarch ganz ungewöhnliche Charakter- und Geisteseigenschaften hat. Sonst wird die absolute Monarchie immer zur Lüge, denn der Monarch wird die ungeheure Last nicht tragen können noch wollen, und statt seiner werden Minister oder Feldherren, oder gelegentlich auch Beichtväter und Günstlinge, nicht selten Maitressen und Kammerdiener regieren. Spinoza (Pol. 6. §. 5.) hat zu der Zeit, als die Absolutie herrschend wurde in Europa, die innere Unwahrheit dieser Staatsform wohl erkannt; wenn er aber meinte, sie sei eine verdeckte Aristokratie und weil verdeckt die schlechteste Aristokratie, so hat er ihr fast zu viel Ehre noch angethan. Statt des Monarchen regiert oft nicht die Aristokratie der Nation, sondern ihr verächtlichster Auswurf.

Wenn das Maß der öffentlichen Wohlfahrt, welches unter einer bestimmten Regierungsform das Volk erreicht, das sicherste Zeichen ihres Werthes ist, so muß die absolute Monarchie der neueren europäischen Staaten auf die Ehre verzichten, zu den werthvollen Staatsformen gerechnet zu werden. Sämmtliche Völker sind während der Dauer ihrer absoluten Monarchieen ökonomisch, moralisch und geistig in ihrer natürlichen Entwicklung gehemmt und niedergedrückt worden. Nur darin hat sich die absolute Monarchie nützlich erwiesen, daß sie die mancherlei feudalen und ständischen Schranken, mit denen das Mittelalter zwar die aristokratische Freiheit schützte, aber die Volksfreiheit hemmte und die nationale Staatsentwicklung erschwerte, niederriß und wegräumte. Der große Raubfisch fraß die kleinen Raubfische. So bereitete sie durch ihre Zerstörung des Lehensstaates und durch die rücksichtslose Koncentrirung aller Staatsmacht die moderne Staatseinheit vor, aber zugleich durch ihre Gewaltthätigkeit und ihren unmäßigen Druck auch die Revolution, welche in den Staaten am heftigsten wüthete, wo vorher der Absolutismus der Monarchie am unbestrittensten geherrscht hatte.

Die mittelalterliche Art der beschränkten Monarchie war die ständische Monarchie. Die moderne Art ist die konstitutionelle Monarchie. Dort trifft die Beschränkung den Inhalt der monarchischen Gewalt, die sie stückweise vertheilt, hier trifft sie nicht die Rechtsfülle der Monarchie, aber die Willkür ihrer Ausübung. Die beschränkende Macht ist dort aristokratisch, hier national.

Die ständische Beschränkung der Monarchie im Mittelalter bezog sich vornehmlich auf folgende Punkte:

urde kein einseitiges Recht zugestanden, durch neue ge-
in die herkömmlichen Rechte und Freiheiten der Stände
Nur mit Zustimmung der Stände durfte er neue Lan-
Grund der Beschränkung war weniger staats- als privat-
betrachteten sich weniger als Vertreter des ganzen Volks,
besonderen Rechtsbereichs.
eise wurde dem Fürsten auch kein freies Steuerrecht
dem Staate wurde ein derartiges Recht zugestanden. Die
rechtmäßig zu sein, entweder des von Alters her geheiligten
freien Verwilligung der Stände, deren jeder über
elber verfügte.
Regierung betheiligten sich die Stände in zweifacher

Standesherren wichtige Regierungsrechte für sich zu einer
igenthum erwarben und so die königliche Macht stückweise

nde in ihrer Gesammtheit die Landesregierung kontrolirten
n bald mahnend, bald hemmend, häufig im Einzelnen mit-

ng der Verfassung durch den Fürsten ward nicht gestattet,
Konstituirung derselben war noch nicht anerkannt. Die zu-
uerung in der Verfassung war die des urkundlichen Ver-
Fürsten und den Ständen. Daran war auch der Fürst ge-
Verpflichtungen verletzte und die Rechte der Stände angriff, so
wehr berechtigt. Es war zwischen Fürsten und Ständen ein
sgerichtliches Proceßverfahren zulässig und in Nothfällen

und Privatrecht betrachtet, dessen Uebung oder Nichtübung dem Berechtigten freistehe und dessen Veräußerung und Verpfändung sogar erlaubt sei.

Wo diese ständische Beschränkung durchgeführt ward, da war nicht nur die Monarchie, sondern der ganze Staat schwach und in der Bewegung gehemmt. Es fehlte an der Einheit, an der Harmonie des Ganzen. Der Eine Staatskörper löste sich in gewissem Sinne in seine selbständig gewordenen Glieder auf. Eben weil diese Zerklüftung der nationalen Existenz und die Unfähigkeit der feudalen Gewalten, die neuen allgemeinen Bedürfnisse zu befriedigen, als ein zuletzt unerträgliches Uebel empfunden wurde, wendeten sich die Völker eine Zeit lang der absoluten Monarchie zu, von der sie die Sprengung dieser Fesseln erwarteten. So führte das germanische Princip der ständischen Freiheit, in aristokratischer Einseitigkeit zum Extrem getrieben, zu dem entgegengesetzten romanischen System des Staatsabsolutismus.

Die konstitutionelle Monarchie ist der moderne Versuch, die Wahrheit in beiden Richtungen zu retten und das Uebertriebene und Verkehrte in beiden zu vermeiden. Sie will das Problem lösen, die Staatseinheit und Staatsmacht mit der Volksfreiheit zu versöhnen und eine starke Monarchie zu bilden, welche die Volksrechte respektirt.

V. Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie A. England. Als die konstitutionelle Monarchie zuerst in England entstand, war man sich des neuen Staatsprincips nur wenig bewußt. Ihre Einführung ist nur allmählig in Folge bestimmter praktischer Interessen in Anlehnung an die hergebrachten Formen der ständischen Monarchie vor sich gegangen, nicht auf Einmal, nicht als staatsrechtliches System. Sogar gegenwärtig besitzt dies Vaterland der konstitutionellen Monarchie nicht, was man gewöhnlich für eine Grundbedingung derselben hält, eine die wesentlichsten Grundsätze zusammenfassende Verfassungsurkunde. Die Sätze seiner Konstitution sind in mancherlei Freiheitsbriefen, Statuten und Gewohnheiten aus verschiedenen Zeiten zerstreut.

Schon unter der alten ständischen Monarchie war England nicht ebenso aufgelöst in Herrschaften wie die Kontinentalstaaten. Der Charakter seiner Verfassung war damals schon nationaler, das Parlament mächtiger, und die Volksfreiheiten wurden höher geachtet als anderwärts. Als dann später, vorzüglich im 17. Jahrhundert, die absolute Monarchie auf dem Kontinent überall ihre Triumphe feierte, widersetzten sich die Engländer dem Hause Stuart, welches dieselbe Absolutie anstrebte. Die puritanisch-demokratische Revolution von 1649 erfüllte England mit republikanischen Staatsideen. Da wieder eine royalistische Reaktion folgte, und das neuerdings absolutistische Königthum nochmals in einen feindlichen Widerspruch mit dem religiösen und politischen Volksgeiste gerieth, so war die Erhebung des Prinzen von Oranien zum König eine Art Kompromiß zwischen den monarchischen Neigungen und Sitten des Volks und den republikanischen Ideen, welche nun auch von der Aristokratie aufgenommen und dadurch modificirt wurden. Der neugewählte König war zugleich von Hause ein republikanischer Fürst und einer der größten monarchischen Staatsmänner aller Zeiten. Von dieser zweiten „glorreichen Revolution" von 1688 und 1689 datiren die Engländer zwar nicht ihre Freiheit und nicht ihre parlamentarische Verfassung, aber die konstitutionelle Monarchie.

Die entscheidenden Momente dieser neuen Entwicklungsstufe der Monarchie sind:

1) Die principielle Verwerfung des absoluten Königthums, als einer verfassungswidrigen Anmaßung, welche nicht zu dulden und gegen welche der Widerstand berechtigt sei.

2) Die Anerkennung, daß das königliche Recht ebenso ein menschliches

ſſungsmäßige Ordnung begrenztes Recht
nd der Gemeinen im Parlament, und wie die ge
en Engländer, im Gegenſatz zu den myſtiſchen Vo
in dem Königsrechte etwas ſpecifiſch Göttliches
en, aber nicht mehr als Staatsprincip gelten lie
iche Ausſprache und Sicherung der parla
Volksfreiheiten in der ſogenannten Declaration
rbindung dieſer Erklärung mit der Ordnung de
ht des Königthums nicht mehr losgetrennt von jen
nur im Zuſammenhange damit zu denken war.
ntwortlichkeit des Königs wurde zwar als v
ten, aber durch den vollzogenen Bruch der ſtuarti
Zuläſſigkeit einer Ausnahme behauptet,
der Nation es zu einem unverſöhnlichen Widerſtre
Thron vakant geworden ſei, konnte zwar die
erdecken, aber die Ausſchließung ſeines unſchuldige
das vorbehaltene und geübte Recht der Nation, in
naſtie wegen Verfaſſungsverletzung durch ihr
zu erklären.
e auch politiſche Verantwortlichkeit der
äuſern des Parlaments, ſo daß dem Unterhaus di
erich t zuſteht.
de Theilnahme des Parlaments an der Geſet
en über die ganze Verwaltung und den geſammte
r Steuerbewilligung.
hhängigkeit und die ausgedehnte Befugniß

B. Frankreich. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts fingen die Franzosen an, auf das englische Vorbild sehnsüchtige Blicke zu richten. Montesquieu zuerst (s. d. Art.), später der Genfer De Lolme suchten die Principien der englischen Verfassung in die französische Sprache umzusetzen. Die Revolution versuchte zwar erst den Rousseau'schen Ideen folgend eine ganz neue demokratisch-centrale Staatsform mit doktrinärer Konsequenz einzuführen, aber der damalige Versuch, das historische Königthum mit der entfesselten und von den Klubbs geführten demokratischen Gewalt zu vereinbaren, mißglückte. Napoleon begründete die moderne Autokratie, indem er die Nachbildung des antik-römischen Kaiserthums dem demokratischen Stamm der Nation einimpfte. Als er und mit ihm seine Verfassung fiel, da unternahm es der zurückgekehrte Bourbon Ludwig XVIII., die Wünsche der Nation, die wieder auf England sah, durch eine der englischen nachgebildete konstitutionelle Monarchie zu befriedigen. Die Charte von 1814 ist sodann das Vorbild einer Reihe von Verfassungen in andern europäischen Staaten geworden. Durch die Ueberpflanzung der konstitutionellen Monarchie nach Frankreich hatte aber diese Verfassung einen ganz anderen Boden und auch einen andern Sinn erhalten. Die erheblichsten Unterschiede sind:

1) Was in England eine allmählig — obwohl allerdings nicht blos naturwüchsig, sondern gesetzlich (Vgl. Bd. IV. S. 453) — entstandene Ordnung war, welche in allen ihren Theilen tiefe Fundamente in den Volkssitten und in der Staatsgeschichte hatte, das war in Frankreich ein auf Einen Schlag proklamirtes logisches System, das sich erst mit der Zeit einzuleben hoffen konnte.

2) Die englische Verfassung war das gemeinsame Werk des englischen Parlaments, in welchem der König und die politisch wichtigen Stände und Parteien sich zusammen fanden. Die französische Verfassung war zwar in ihrem Inhalt auch ein Friedensschluß zwischen dem restaurirten Königthum und der französischen Nation, welche durch die Revolution und die napoleonische Herrschaft eine innere Umwandlung erfahren hatte. Aber ihre Form erschien als eine freie Gnade des Königs. Die Räthe des Königs meinten, das Recht und das Ansehen des Königs werden durch den Schein der Oktroyirung gestärkt. Aber der logische Widerspruch mit dem Inhalt der Verfassung und der historische Widerspruch mit den Ereignissen und Verhandlungen, welche der Charte vorangingen, entgingen den Franzosen nicht. Indem die Verfassung auf die königliche Willkür als ihre Quelle hinwies, wurde sie von Anfang an mit Mißtrauen betrachtet und verletzte sie das Rechtsgefühl des Volkes. Diese ihre Impopularität machte den König nicht populär. Vielmehr brachte die Unsicherheit und Beweglichkeit des Bodens, auf welchen der Thron thatsächlich gestellt werden mußte, den Thron, der es verschmähte, in diesem Boden Fundamente zu graben, nur um so mehr in eine schwankende Lage.

3) Die Machtfülle, welche dem König vorbehalten blieb, war größer als die, welche der englische König besaß, die Beschränkungen desselben geringer. Daran hätten die Franzosen an sich keinen Anstoß genommen, denn sie waren von Alters her an eine weit energischere Staatsgewalt gewöhnt als die Engländer und verlangten in tausend Fällen von der Regierung Hülfe, in denen die Engländer sich selber zu helfen wußten. Aber die englischen Könige hatten endlich gelernt, konstitutionell zu sein, die Bourbonen konnten sich der Erinnerungen an die alte, in den Stürmen der Revolution niedergeworfene absolute Monarchie nicht entschlagen und setzten durch ihre vergeblichen Versuche der Restauration des abgestorbenen Rechts auch das neue konstitutionelle Recht in Gefahr. Diese antikonstitutionelle Neigung der Dynastie war um so gefährlicher, als dieselbe ihre Wiederherstellung weniger dem nationalen Ver-

Monarchie.

n der fremden Mächte über die Franzoſen zu verdanken
elle Monarchie war ſo von Anfang an in Frankreich durch
heuchelei der Bourbonen und durch die Erniedrigung Frank-
lt ſeiner Feinde diskreditirt. Als Karl X. es wagte, durch
Verfaſſung zu brechen, verlor in der Revolution von 1830
Dynaſtie den Thron und die Thronfolge zum zweiten Mal

ie der Orléans, die nun das Königthum erwarb, kann
ebenſo eine antikonſtitutionelle Geſinnung vorwerfen. Das
e sera désormais une vérité, war aufrichtig gemeint; die
nne der neuen Verfaſſung erzogen und die Formen derſelben
otzdem gelang es der Dynaſtie Orleans nicht, ſich auf die
Die allgemeine Unſicherheit der franzöſiſchen Zuſtände und
durch die neue Revolution eher aufgedeckt und vermehrt als
zu groß, und die Mittel, die der König anwendete, waren zu
ingſtlich, eher diplomatiſch-ſchlau als politiſch-weiſe. Er be-
gerlichen Mittelſtand einigermaßen, aber er gewann nicht das
eigung der unteren Klaſſen und die Parteigegner, zu denen
arſten Miniſter verbitterte, zerrieben in den Kämpfen der
ockeren Stützen der königlichen Autorität. Bevor ſeine Söhne
as erbliche Königthum in konſtitutionellem Sinne anzutreten
auch die Orleans in einem Momente demokratiſch-nationaler

Königthum wird durch eine mächtige Ariſtokratie, welche ſehr
ſt verloren iſt, wenn das Königthum ſinkt, zwar beſchränkt,

thum in Frankreich einer gewaltigen Demokratie gegenüber gestellt und bekam schon deßhalb ganz andere Aufgaben und hatte eine ganz andere Beschränkung als in England. Ein Tumult in Paris genügte im Jahre 1848, dasselbe nochmals zu beseitigen, und wiederum versuchte es die Nation mit der repräsentativen Demokratie.

Man muß den Begriff der konstitutionellen Monarchie ziemlich weit fassen, um auch die neue napoleonische Verfassung (Bd. IV. S. 673) unterzubringen, obwohl sie von den Staatslehrern des Kaiserreichs so genannt wird. Jedenfalls ist sie eine ganz andere Form der konstitutionellen Monarchie, als die Charte von 1814 und 1830. Sowohl die monarchische Gewalt ist in ihr viel energischer bis zur Autokratie gesteigert, als die demokratische Basis weit breiter angelegt, indem sich der neue Kaiser, als er die Herrschaft des dritten Standes gewaltsam zerbrach, vornehmlich auf die Zustimmung der untern Volksklassen des vierten Standes stützte. Zwar ist die ganze Verfassung von dem Kaiser erdacht, vorgeschlagen und von der Nation in ihrer großen Mehrheit wie eine Nothwendigkeit der kritischen Zeit gutgeheißen worden; aber sie schließt sich doch in ihren Grundeinrichtungen an die Verfassung an, in welcher die frühere Revolution ihren Abschluß fand; und hat so in der Revolution — und in der Geschichte Napoleons I. — historische Vorläufer, welche ihr mehr als die Charte Ludwigs XVIII. den Schein eines nationalen Werkes gaben.

Auch die kaiserliche Monarchie ist eine verfassungsmäßig beschränkte. Dieselbe erkennt sogar ausdrücklich den Volkswillen als die Quelle ihrer Macht an; der Berufung auf die Gnade Gottes ist die Berufung auf den Volkswillen in dem Titel des Kaisers hinzugefügt („par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français"). Selbst auf Unverantwortlichkeit macht sie keinen Anspruch. In der Proklamation des Präsidenten vom 14. Januar 1852 heißt es: „An die Spitze der Charte den Satz zu schreiben, daß das Staatshaupt unverantwortlich sei, heißt das öffentliche Gefühl belügen und eine Fiktion herstellen, welche schon drei Mal vor dem Brausen der Revolution in Ohnmacht gesunken ist."

Aber indem sie die Verantwortlichkeit des Monarchen anerkennt — nur freilich nicht staatsrechtlich regulirt —, verlangt sie für diesen eine um so größere Vollmacht zum Handeln und verwirft sie die Verantwortlichkeit der Minister vor den Kammern. Auch der englische König hat einen von den beiden Häusern des Parlaments verschiedenen — obwohl großentheils aus Parlamentsmitgliedern zusammengesetzten — königlichen Rath (privy council), welcher zur Berathung der Staatsgeschäfte zugezogen wird, aber der französische Staatsrath ist von dem Senat und dem Gesetzgebungskörper auch in seinem Personal gänzlich getrennt und hat als Rath der Regierung eine weit einflußreichere Stellung.

Der Kaiser kann zwar von sich aus keine Gesetze geben noch Steuern erheben, sondern bedarf dazu der Zustimmung des Gesetzgebungskörpers, der seinerseits wieder aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgeht und auf demokratischer Unterlage ruht. Aber mit autokratischem Mißtrauen wird die Wahl dieser Versammlung von der Regierung möglichst influirt und ihre Thätigkeit eng begrenzt. Es wird ihr weder eine Initiative zu Gesetzen zugestanden, noch selbst die Freiheit gewährt, über Verbesserungsanträge abzustimmen. Erst die neueste Zeit, in welcher die Strömung der Volksfreiheit wieder stärker anschwillt, ist auch der parlamentarischen Bedeutung dieses Körpers wieder günstiger geworden, und der Kaiser hat nun demselben eine größere Freiheit und Oeffentlichkeit der Rede zugestanden, als in den ersten Jahren seiner Regierung.

des Senats ist eine Art von aristokratischer Ergänzung
n, aber nicht im Sinne der unabhängigen englischen Ari-
inne der abhängigen napoleonischen Aristokratie. Der Senat
ung eines Oberhauses im Parlament, noch eines Staats-
l als ein Wächter der Verfassung und der Volksfrei-
daß die Gesetze in Harmonie damit bleiben. Er ist berechtigt,
der öffentlichen Gewalten für nichtig zu erklären. Auch hat
für Verfassungsreformen und kann auf Verbesserungen auf-
e die Wirksamkeit des Gesetzgebers erfordern. Es sind das
und Pflichten, die unter der Voraussetzung, daß sie nicht
ndern Wahrheit werden, für die Nation sehr nützlich werden
erfassung die in sie gelegten Keime in freierem Geiste ent-
andern konstitutionellen Monarchieen. So weit sie dagegen
Autokratie geleitet wird, hat sich gegenwärtig schon deutlich
ildungsstande unserer Zeit und den Forderungen der heu-
gt; denn kein anderes Volk verlangte nach ihrer Nachbildung,
unter den Franzosen selbst betrachten sie nicht als das Ziel,
Fall als den Anfang eines neuen Verfassungslebens.

päische Länder. Obwohl die Fürsten und ihre Minister
taaten der Ausbreitung der konstitutionellen Monarchie lange
und sich meistens nur ungern im Drang der Umstände dazu
Staatsform dennoch in unserem Jahrhundert in unaufhalt-
das ganze monarchische Europa eingenommen. Auch wo sie
h die alten Gewalten abgewehrt wurde, oder durch Reaktionen
keit gesetzt ward, vermochten diese feindlichen Tendenzen sich

vention dem Absolutismus wieder die Macht zurückgab, wurde in den Jahren 1833, 1836, 1837, 1845 die konstitutionelle Monarchie doch wieder als Grundgesetz des Landes hergestellt und anerkannt.

2) Ebenso ging Portugal in den Jahren 1822, 1826 und 1838 zur konstitutionellen Monarchie aus der absoluten über.

3) Aehnliche Bewegungen zeigten sich in Italien. Auch wenn man das napoleonische Königreich Italien eher für eine beschränkte Autokratie als für eine konstitutionelle Monarchie erklärt, so hatte doch die unter englischem Einfluß entstandene Verfassung Siciliens von 1812 und die von Spanien entlehnte Verfassung Neapels von 1820 unzweifelhaft diesen Charakter. Der Treubruch des Königs und die Intervention der nordischen Absolutieen unterdrückten beide Verfassungen wieder. Aber die Erschütterung von 1848 bestimmte auch hier den König, wieder eine Verfassung zu geben, die wiederum gebrochen wurde. Die Folge war, daß in der neuen Erhebung wider die alte Willkürregierung von 1860 der junge Fürst kein Vertrauen mehr fand, als er neuerdings die konstitutionelle Monarchie einzuführen versprach, und daß nun die Revolution sich gegen die Dynastie selbst erklärte.

In Piemont trieb die Bewegung von 1821 ebenso der konstitutionellen Monarchie zu, erlag aber der von Oesterreich geschützten Reaktion. Aber nach langem Zögern und sorgfältigen Vorbereitungen erklärte sich das Haupt der nationalen Partei, der König Karl Albert, am 6. Februar 1848 für die Einführung dieser modernen Staatsform, und nachdem einmal dieser Entschluß gefaßt war, blieb das savoyische Königshaus derselben mit einer seltenen Aufrichtigkeit treu. Die wunderbaren Erfolge desselben in den Jahren 1859 und 1860 verdankt es zu gutem Theil dem Glauben der Völker an seine ehrliche konstitutionelle Gesinnung. Soweit Italien gegenwärtig den Italienern gehört, hat es sich für die konstitutionelle Staatsform erklärt. Sogar die demokratischen und im Herzen republikanisch gesinnten Parteien sind ihr als der durch die Zeitverhältnisse geforderten nationalen Verfassung mit Selbstüberwindung beigetreten. Die Verzweiflung, daß das Papstthum jemals seine weltliche Herrschaft in diesem Sinne umgestalten werde, ist ein Hauptgrund, weßhalb die Italiener diese Herrschaft vollends zu beseitigen wünschen.

4) Sogar das neue Königreich Griechenland, das anfangs in diktatorischer Weise eingerichtet ward, folgte dem Beispiel der älteren Staaten und führte in den Jahren 1843 und 1844 die konstitutionelle Monarchie ein.

5) Ebenso ist das zweite neue Königreich Belgien von Ursprung an in dieser Form gegründet worden und die belgische Verfassung von 1831 in manchen Beziehungen ein wichtiges Vorbild auch für andere Staaten geworden.

6) Auch die Niederlande, aus der alten Republik von Napoleon zu einem Vasallenkönigthum umgeschaffen, dann in das Kaiserreich einverleibt, hatten zur Zeit der Wiederherstellung ihrer nationalen Selbständigkeit den Sohn ihres vormaligen Statthalters, Wilhelm Friedrich von Oranien, zum König erwählt und sich ebenfalls für die konstitutionelle Monarchie als die in Zukunft geeignete Staatsform erklärt. Schon am 28. März 1814 wurde die neue Verfassung angenommen und nach der Vereinigung mit Belgien am 24. Aug. 1815 neuerdings mit den erforderlichen Abänderungen beschlossen. Die neue Verfassung vom 14. Okt. 1848 war ein Fortschritt in derselben Richtung.

7) Unter völlig anderen Vorbedingungen näherte sich auch die schwedische Verfassung, vormals ein durch die vier Stände: Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft und Bauerschaft beschränktes dynastisches Königthum, das in der Regierung vor-

chte und die daherige Beschränkung der fürstlichen Gewalt ist im Gegentheil rdeutsch, und was sie in jener lieben, den Absolutismus der Monarchie, ist mz und gar undeutsch.

Man übersah bei jenem Vorwurf sowohl den innern Zusammenhang, welchen e gesammte europäische Civilisation verbindet, als die wichtige Thatsache, daß die nstitutionelle Monarchie keine völlig neue Erfindung, sondern die nationale moderne ortbildung der ständischen Monarchie des Mittelalters ist, welche auch damals e gemeinsame Staatsform der meisten europäischen Länder und deren Wesen durch- us germanisch war. Sie unterscheidet sich von der ständischen Verfassung haupt- chlich dadurch, daß sie die Einheit von Volk und Staat betont und daß sie ich die Centralmacht in demselben, die Regierungsgewalt, energischer zusammenfaßt id insofern die Zwischen- und Uebergangsperiode der absoluten Monarchie in rer Berechtigung nachwirken läßt, während in dem ständischen Lehens- und Pa- imonialstaat die Beschränktheit der Stände und die Abgeschlossenheit ihrer Son- rinteressen die Entwicklung der nationalen Interessen hemmend durchkreuzten und e Staatsgewalt schwächten. Aber sie steht mit jener mittelalterlich-germanischen erfassung in einer naturgemäßen Verbindung durch die Gemeinschaft der Grund- ee, daß der Fürst als das Haupt des Volkes zu diesem gehöre und daß die rigen Bestandtheile des Volkes, nur jetzt nicht bloß die aristokratischen Stände id zur Noth noch die höhere Bürgerschaft, sondern alle Volksklassen wichtige sentliche Rechte haben, insbesondere Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuer- willigung, Kontrole der Regierung, die hinwieder der Fürst zu achten ver- lichtet sei.

Unsere staatliche Civilisation in Europa, wie überhaupt unser modernes Recht ruht wesentlich auf der Verbindung und Mischung römischer und germani- her Ideen und Institutionen. In dem Lehensstaat des Mittelalters trat die ger- anische Individualisirung aller Glieder (der einzelnen Stände, Körperschaften, amilien) zu einseitig hervor; an der Freiheit der „kleinen Herren" ging die Macht des Königs unter, und neben ihr konnte sich die gemeine Freiheit Aller cht halten noch bewegen. Dann kam, von den untern Volksmassen getragen, die bsolute Monarchie auf; in ihr war die romanische Staatseinheit und die hrankenlose Machtfülle der Centralgewalt zu ausschließlich bedacht, und mit ihr nnte weder die Würde der übrigen Volksklassen noch ihre Freiheit auf die Dauer stehen. Die konstitutionelle Monarchie ist ein welthistorischer Versuch, die beiden ichtungen, die einseitig verfolgt schädlich werden, zu versöhnen und mit germa- ischer Volksfreiheit romanische Staatseinheit zu verbinden. In der rolingischen Periode wurde der erste noch unreife Versuch der Art gemacht. Unsere eit ist mit dem zweiten reiferen beschäftigt.

Die Engländer sind voran gegangen und haben das Problem zwar für sich efriedigend, aber nicht ebenso befriedigend für die Welt gelöst. Die Franzosen nd ihnen gefolgt und haben es versucht, für die civilisirte Welt die Lösung zu nden. Wenn es auch ihnen nicht gelungen ist, so war doch ihre Arbeit der Welt hr förderlich. Die englische Form ist auf den Kontinent nicht übertragbar, weil ie nationalen Bedingungen derselben — insbesondere die aristokratischen Grund- agen — fehlen. Die französische Fassung, die in Frankreich selber nicht stark enug war, den noch gährenden Leidenschaften der Revolution und der Reaktion u widerstehen, war leichter anderwärts nachzubilden und hat in andern Län- ern auch einen festeren Bestand erlangt. Für Deutschland aber waren wich- ge Grundbedingungen vorhanden, um, belehrt durch die Vorbilder und die

änder und der Franzoſen, in eigenthümlicher Weiſe und
rfolg eine befriedigende Fortbildung der konſtitutionellen
n.

chen Ländern hatte im 17. Jahrhundert die neue abſolute
ändiſchen Beſchränkungen überall durchbrochen und wegge-
nichtigen Schein verdorben. Aber im Gegenſatz zu der abſo-
Theologen und der Romaniſten, und im Widerſpruch mit den
ch der Feudiſten hatte zuerſt ein deutſcher Fürſt, Friedrich
ndidee des modernen Königthums mit einer für alle
reckenden Schärfe des Ausdrucks vor der Welt verkündet.
s um das göttliche Recht der Theologen, ſondern verſtand
als menſchliche und verwarf die Vorſtellung, daß Volk
enthum dem Könige gehören, damit er damit nach ſeinem
ele, als abgeſchmackten Unſinn. Er nahm es als ſelbſtverſtänd-
ntlichen Inſtitutionen nur um des Volkes willen beſtehen,
n Blick erſchien der Staat als ein organiſcher Körper,
nur ein einzelnes Glied, wenn gleich das leitende Glied
ſprach er wiederholt aus: „Der König iſt der erſte
d nie erſchien ihm das Königsrecht anders als in der ſitt-
em ſittlichen Ernſt der Königspflicht. Wenn er trotz
hm keine blendende Phraſe, ſondern eine unläugbare Wahr-
kte Fürſtengewalt, die er ererbt hatte, beibehielt, und weder
ie Seite ſetzte noch auch verantwortliche Miniſter zu Rathe
ht aus Vorliebe für dieſe Staatsform, er tadelt ſeine Vor-
erechtfertigte Beſeitigung der alten Stände; ſondern in dem

Bildung vertreten waren, mindestens eine Begutachtung der Gesetze und eine Kontrole des Staatshaushalts einräumten.

Die Befreiung Deutschlands von der Vormundschaft und dem Druck des französischen Kaiserthums war vornehmlich dem opferfreudigen Muthe der empörten Nation zu verdanken. Das war der rechte Moment, um die neue Staatsordnung in nationalem und freiem Geiste zu gestalten. Einige wenige Staatsmänner, wie Stein und Humboldt, wollten das ernstlich. Der König von Preußen hatte seine Geneigtheit dazu öffentlich ausgesprochen. Aber die alten absolutistischen Neigungen und Sitten der Höfe, der Minister, der vornehmen Kreise der Gesellschaft waren so mächtig, die antirevolutionäre Abneigung der siegreichen Gewalten so kurzsichtig und die politische Haltung des Volkes so vertrauensselig und unentschlossen, daß nicht einmal das Beispiel der restaurirten Bourbonen die deutschen Fürsten vor der Erneuerung einer möglichst absoluten Monarchie zurückhielt. Auf dem Kongreß zu Wien waren die Völker gar nicht vertreten, und die Repräsentanten der Regierungen sannen vornehmlich auf Wiederherstellung der alten Legitimität und auf Erweiterung ihrer neuen „Souveränetät". Zwar sprach die deutsche Bundesakte, nachdem weiter gehende Forderungen an dem Widerspruch vorzüglich der süddeutschen, auf ihre Souveränetät eifersüchtigen Fürsten gescheitert waren, in Artikel XIII. das Verlangen aus: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Damit war die absolute Monarchie für Deutschland im Princip verworfen. Aber trotzdem wurde nur in wenigen deutschen Staaten die landständische Verfassung zeitgemäß erneuert und umgebildet, und gerade die größten deutschen Staaten sträubten sich am beharrlichsten, Oesterreich bis auf die neueste Zeit, jene Forderung zu befriedigen.

Vorzüglich die süddeutschen Könige von Bayern und Württemberg und der Großherzog von Baden entschlossen sich, in dem richtigen Gefühle, daß sie dadurch um so leichter ihre Selbständigkeit den beiden deutschen Großmächten gegenüber behaupten können, ihren Völkern Verfassungen zu geben im Sinne der konstitutionellen Monarchie. In Württemberg setzten merkwürdiger Weise die Landstände, vorzüglich der Adel, dieser Neuerung anfangs einen schwäbisch-zähen Widerstand entgegen. Trotzdem glückte es zuletzt dem Könige, in Form der Vereinbarung mit den alten Ständen die neue Verfassung vom 25. Sept. 1819 zu Stande zu bringen. Die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 wurde nach der Vorberathung des Staatsrathes lediglich von dem Könige „aus freiem Entschlusse" gegeben und als eine willkommene Gabe von dem Volke angenommen. Ebenso wurde auch die badische Verfassung vom 22. August 1818 zwar oktroyirt, aber ihr Inhalt allgemein gebilligt.

Außer den süddeutschen Staaten gelang es in dieser Zeit nur in Nassau (Verf. vom 2. Sept. 1814), Luxemburg (vom 24. August 1815), Sachsen-Weimar-Eisenach (5. Mai 1816), Königreich Hannover (vom 17. Dec. 1819), Großherzogthum Hessen (vom 17. Dec. 1820) und in Sachsen-Meiningen (vom 23. August 1829) die neue Verfassung einzuführen.

Die französische Charte diente hiebei als Vorbild, ohne einfach kopirt zu werden. Die thatsächlichen und die rechtlichen Grundlagen waren doch ganz anders als in Frankreich und der Einführung der konstitutionellen Monarchie weit günstiger. Die einheimischen Dynastieen voraus waren weder durch eine Revolution vertrieben noch durch eine Restauration mit fremder Hülfe wieder eingesetzt worden Sie hatten in den alten Stämmen eine sichere wurzelhafte Stellung und ein großes historisches Kapital von hergebrachter Treue und Verehrung der Bevölkerung unversehrt

iber gerettet. Es waren zwar in Folge der Krie
den alten verbunden worden, aber überall war
den Ständen ein fester Halt zu finden gegen die
ich erfahren hatte. Der deutsche Volkscharakter ist
bewegliche, leicht entzündliche Franzosenthum. Di
Logik auf den französischen Geist einen hinreißend
eutschen Bürgerstand nur an der Oberfläche und
g ab. Die Monarchie konnte sich noch sicher fühlen,
nit den Zeitideen sich versöhnte, lief sie gar kein
il in liberaler Richtung vorangehen und die ko
e fürchten zu müssen, daß die Bewegung sie üb
ihr oder, was sie immer für gleichbedeutend zu
aren. Noch im vorigen Jahrhundert hatten, durch
roßen ermuthigt, die Fürsten diese Auffassung ih
Ideal betrachtet, und auch jetzt wagten sie zuweile
Furcht vor der Revolution schreckte sie dann wied
emmung alles politischen Fortschrittes, und die gro
verwickelte sie wieder in die unglücklichen Tende

nalogie mit dem englischen Oberhaus und der fr
uch in mehreren deutschen Staaten Erste Kam
ausschließlich auf den Grundadel gebaut, der in
nalen Politik entwöhnt, durch mancherlei sociale
fen abhängig und eher geneigt war, den Unte
ustände zu verwünschen, als die moderne Entwickl
durch Hinzutritt einiger weniger kirchlicher Würden

denken. Aus allen Schichten der Bevölkerung, sogar aus den ärmlichsten Familien, stiegen die deutschen Beamten über die Stufen der gelehrten Schulen und der Universitätsbildung in die Praxis eintretend langsam empor. Eine sehr große Anzahl suchte auf diesem Wege vornehmlich ein ehrenhaftes Auskommen, einen besoldeten Dienst und fand ihn, nur kärglich ausgestattet, aber reich mit Arbeit belastet. Zu bemessener Subordination erzogen, wurden sie theilweise durch die ferne Aussicht auf Beförderung und Auszeichnung ermuntert und verlockt. Es zeugt für den trefflichen Volkscharakter, daß in diesem Beamtenstand so viel Fleiß, Pflichttreue, Ehrenhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit sich beisammen finden, wenn gleich wir die Schattenseiten, voraus die bureaukratische Pedanterie und die unselige Sucht, Jedermann zu bevormunden, nicht verschweigen dürfen. Er ist das große beseelte Instrument der Monarchie, aber auch vielfältig ihre Schranke. Er ist nicht so unabhängig und nicht so selbstthätig wie die englische Aristokratie, aber geschäftskundiger und fleißiger; aber er ist gesicherter in seiner Existenz und nicht so biegsam und gefügig wie die französische Beamtung, welche jeder Wandlung ihres Herrn mit Eifer folgt. Die deutsche konstitutionelle Monarchie ist daher in höherem Grade von den Traditionen und den Ansichten auch der Beamtung beschränkt, als die der westlichen Staaten.

Trotz aller Mängel aber, die erst allmählig bemerkt und empfunden wurden, lag in diesen repräsentativen Einrichtungen ein großer Fortschritt in der politischen Erziehung, und die konstitutionellen Staaten hatten alle Ursache, im Vergleich mit den nichtkonstitutionellen sich dieses Fortschritts zu erfreuen.

Das größte Hemmniß, welches die konstitutionelle Entwicklung in Deutschland erfuhr, lag in der Haltung der beiden deutschen Großmächte, welche dieselbe während Jahrzehnten mit Mißtrauen verfolgten und sowohl am Bundestage als mehr noch durch diplomatische Einwirkungen zu einem bloßen Scheine zu verderben trachteten. Noch im Mai 1815 hatte der König von Preußen „eine Repräsentation des Volks" den Preußen versprochen, aber die Ausarbeitung der Reichsverfassung, zu der Steins große Reformen das beste Fundament hergestellt hatten, gerieth ins Stocken, und es glückte der Metternich'schen Diplomatie, mit Hülfe der russischen Allianz die preußische Politik von der ihr durch die Natur der Dinge und die Geschichte des Staates vorgezeichneten Richtung abzulenken und dem Absolutismus des halbbarbarischen Ostens dienstbar zu machen. Die verheißene „Repräsentantenkammer" in Berlin kam nicht zu Stande, und die Provinzialstände, zu denen man sich endlich im Jahr 1823 entschloß, erhielten nur geringe Befugnisse: das Recht der Berathung von Gesetzesentwürfen, die nur die Provinz angehen, Begutachtung der Entwürfe von allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, Petitionsrecht in Sachen der Provinz, Beschlußrecht in Kommunalangelegenheiten.

Das Mißtrauen der Großmächte gegen die konstitutionellen Rechte machte sich fast bei jeder Gelegenheit und vorzüglich auch in den Artikeln 54—61 der Wiener Schlußakte geltend, welche wieder ohne Berathung der repräsentativen Körper lediglich durch Vereinbarung der Regierungen zu Stande kam. Zwar wurde neuerdings auf Erfüllung des Art. XIII. der Bundesakte gedrungen, der Fortschritt der alten landständischen Verfassung zu einer allgemeinen Landesvertretung, Repräsentativverfassung gebilligt, die Abänderung „in anerkannter Wirksamkeit bestehender landständischer Verfassungen auf anderm als verfassungsmäßigem Wege" untersagt, aber die Formulirung der monarchischen Gewalt in

n Anhalt geben, um die Fortbildung der parlam
das Verbot einer Beſchränkung der Bundesglieder
Verpflichtungen durch die landſtändiſchen Verfaſſ
einen vormundſchaftlichen Druck der Bundesgewa
ſprochene Scheu vor der Oeffentlichkeit der land
icht dazu, das konſtitutionelle Leben, das nur in de
rn.

iſchen Julirevolution vom Jahr 1830 machte di
en Ruck vorwärts. Neue Verfaſſungen im S
rchie wurden eingeführt in Schwarzburg-Ru
ſen-Altenburg (29. April 1831), in Kurheſſe
Sachſen (4. Sept. 1831), in Braunſchweig
ern-Sigmaringen (11. Juli 1833), und die ä
r erlitt eine Umgeſtaltung (26. Sept. 1833). D
unter dem Schutze der Großmächte eine Reaktion
Bundestage (1832) eine außerordentliche Komm
ſtände in den Einzelſtaaten beſtellt und für Str
d Ständen ein Bundesſchiedsgericht eingerichtet, deſſ
ſo günſtig zu ſein ſchien, daß es bei den letztern
raktiſch wurde. Schon vorher war durch ein Bu
en Preſſe angeordnet worden, und die Cenſur wu
und drückender gehandhabt, als zuvor.

und großentheils feindſelige Verhalten vieler Re
g dazu bei, die Volksvertretung zu verſtimmen
n groß zu ziehen, der nun wirklich für die Re
politiſche Bildung der Nation ſchädlich wur

grüßt. Aber der Schritt war nicht groß genug, und der Vereinigte Landtag war noch zu sehr an die Beschränkung der Provinzialstände gebunden, um die Ansprüche der Neuzeit zu befriedigen. Auch Preußen, wie Oesterreich, das ganz zurück geblieben war, verfiel im Jahr 1848 der Revolution, während gerade die älteren konstitutionellen Staaten, Bayern und Hannover, von den Stürmen der Revolution am meisten verschont wurden und keinen gewaltsamen Verfassungsbruch erlitten.

Nun wurde die konstitutionelle Monarchie in ganz Deutschland das allgemeine Losungswort aller Parteien, nur mit Ausnahme der eifrigsten Demokraten. Alle Fürsten erklärten sich für dieselbe, sogar der Kaiser von Oesterreich in officiellen Kundmachungen. Ueberall wurden neue Verfassungen in ihrem Sinne neu eingeführt, wo bisher noch keine bestanden hatten, und die ältern Verfassungen im Sinne des erweiterten Wahlrechts, vermehrter Rechte der Kammern, ausgedehnter Volksfreiheiten modificirt. Eine Zeit lang war ganz Deutschland von der Hoffnung gehoben, daß die konstitutionelle Monarchie, wie in den einzelnen deutschen Staaten, so auch folgerichtig in dem neuen Bundesstaate durchgeführt werde. Die demokratischen Tendenzen zeigten damals eine Stärke, wie nie zuvor in Deutschland; die absolutistisch gesinnten Parteien waren erschrockener als je.

Trotz aller Uebertreibungen und radikalen Mißgriffe, welche in der stürmischen Zeit nicht ausblieben, kann von da an der dauernde Sieg der konstitutionellen Monarchie als der normalen Verfassungsform für die deutschen Staaten datirt werden. Zwar gelang es nicht, auch den Bund in diese Staatsform umzubilden. Zwar wurde in Oesterreich, dessen verschiedene Nationalitäten in wildem Bürgerkrieg sich bekämpften und das nur durch die äußersten Anstrengungen seiner Reichsarmee und nicht ohne Hülfe der Russen zusammen gehalten ward, die Reichsverfassung, welche der Kaiser Franz Joseph am 4. März 1849 oktroyirt hatte, durch ein kaiserliches Kabinetsschreiben vom 31. Dec. 1851 wieder außer Wirksamkeit erklärt und ein neuer Versuch gemacht, in bureaukratisch-absolutem Geiste mit Hülfe der Bureaukratie, der Armee und des Klerus das zusammengesetzte Reich zu regieren. Zwar folgte überall auch in Deutschland der leidenschaftlichen Bewegung der Revolution wieder eine mehr oder minder heftige Reaktion.

Aber die Wirkung der Reaktion blieb doch hinter der Wirkung der vorhergehenden Aktion sehr zurück. Daraus schon ward die nachhaltige Richtung der Zeit offenbar, bevor noch die reaktionäre Gegenwirkung ihre Kräfte nach wenig Jahren erschöpft hatte und die liberale Strömung wieder zu steigen begann.

Entscheidend wurde es, daß der größte deutsche Staat, Preußen, nun bleibend zur konstitutionellen Monarchie übergegangen war. Anfangs kam es freilich zu keiner Verständigung zwischen dem König und der Nationalversammlung. Der König entschloß sich, eine provisorische Verfassung am 5. Dec. 1849 zu oktroyiren, aber schließlich ward die neue definitive Verfassung vom 31. Jan. 1850 doch das gemeinsame Werk des Königs und der Kammern. Die seitherigen Verfassungskämpfe in Preußen, welche zu einigen Abänderungen, nicht gerade Verbesserungen derselben führten und in der Glanzzeit des reaktionären Gegendrucks das „Herrenhaus" empor trieben, verliefen doch bisher ohne einen Verfassungsbruch, und sogar die preußischen Ritter und Junker, welche zuvor für die absolute Monarchie unter der Bedingung geschwärmt hatten, daß sie als „kleine Herren" in ihrem Revier auch absolute Macht behalten, gewöhnten sich allmälig an die parlamentarische Diskussion und an die freiere Bewegung des konstitutionellen Lebens. Die unentbehrliche Harmonie des

der erneuerten Dänenherrschaft wieder aufgehoben wurde. Seitdem sind die öffentlichen Zustände nicht mehr in verfassungsmäßige Ordnung gekommen. Auch die Verfassung für Luxemburg, welche am 9. Juli 1848 durch Vereinbarung der Krone mit der Landesversammlung zu Stande kam, wurde später in ihrer Wirksamkeit gestört. Dagegen erhielten sich die revidirten Grundgesetze von Sachsen-Weimar (15. Okt. 1852) und Koburg-Gotha (3. Mai 1852), trotz den versuchten Angriffen unversehrt, weil die Fürsten sich nicht aus der konstitutionellen Bahn verdrängen ließen. Auch Braunschweig bewahrte nun seine Verfassung von 1832. Aber in Nassau wurde die im Jahr 1848 beseitigte „Herrenbank" durch eine landesherrliche Verordnung vom 27. Nov. 1851 wieder restaurirt, und in Mecklenburg, wo sich am längsten mittelalterlich-ständische Zustände erhalten hatten, die Repräsentativverfassung vom 10. Okt. 1849 den Anfeindungen der Ritter in dem Schiedspruch vom 11. Sept. 1850 wieder geopfert. Geordneter blieb das Verfassungswesen in Oldenburg (18. Febr. 1849 und 22. Nov. 1852), indem die Veränderungen auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kamen. In Anhalt-Dessau wurde die Verfassung vom 29. Okt. 1849 durch landesherrliche Verordnung vom 4. Nov. 1851 wieder einseitig aufgehoben, in Anhalt-Bernburg aber der Rechtszustand (Verf. v. 28. Febr. 1850) besser gewahrt. Auch Schwarzburg-Sondershausen folgte den größern Schwankungen, behielt aber schließlich das Grundgesetz vom 12. Dec. 1849 mit Modifikationen von 1852 und 1854 bei. Unter den übrigen kleinsten Staaten ist nur noch Lippe zu erwähnen, dessen Verfassung von 1836 noch besteht.

Diese reaktionäre Richtung erlitt die ersten großen Niederlagen im Jahr 1858 in Preußen durch den Sturz des Ministeriums Manteuffel, zu dem der verfassungstreue Prinzregent sich entschloß, und in Bayern durch den erfolgreichen Kampf der Kammern gegen das Ministerium Pfordten und den Frieden, den der König mit seinem Volke schloß. Noch einmal sammelte die Reaktion, welche in Wien ihre Häupter fand, alle ihre Kräfte; aber das Unglück des italienischen Krieges brach ihren Muth und offenbarte der Welt den furchtbaren innern Verfall, in den die absolutistische Politik ganz Oesterreich verwickelt hatte. Sogar da fing man an, die lange geschmähte konstitutionelle Monarchie wie eine Nothwendigkeit und als die einzig noch mögliche Staatsrettung anzusehen. Die neuen Grundgesetze, welche für die österreichische Gesammtmonarchie und für ihre einzelnen Kronländer am 26. Febr. 1861 verkündet worden sind, bekennen wiederum das Staatsprincip der konstitutionellen Monarchie, wenn auch zum Theil in eigenthümlicher und in unvollständiger Weise.

In Summe: Die konstitutionelle Monarchie ist zum herrschenden Staatsprincip in allen fürstlichen deutschen Staaten geworden, obwohl überall absolutistische — zuweilen auch radikal-demokratische Gegenwirkungen diese Fortbildung aufzuhalten und gelegentlich zu stören versuchten. Auf der redlichen Anerkennung dieses Verfassungsprincips beruht im Innern der Friede zwischen den Völkern und ihren Fürsten.

VI. Begriff und Arten der konstitutionellen Monarchie. So wichtig die englische Verfassungsgeschichte für die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie geworden ist, so können wir doch nicht durch bloße Abstraktion der englischen Rechtsform oder Rechtssitte den Begriff der konstitutionellen Monarchie gewinnen. Vielmehr lassen sich die wesentlichen Merkmale derselben nur aus der Vergleichung der mannigfaltigen Bildungen auch bei andern Völkern und aus der natürlichen Fortbildung der modernen Staatsidee überhaupt begreifen.

Monarchie.

Geſchichte eines Volkes nimmt dieſelbe Grundf
druck an. Sogar bei demſelben Volke macht ſie i
ndlungen. Gerade weil ſie nicht abſolut, ſond
ähigkeit, den verſchiedenſten Verhältniſſen und V

nung konſtitutionelle Monarchie, d. h. verfaſſun
et dieſelbe ſehr beſtimmt ſowohl von der abſol
atrimonialen Monarchie. In dem Worte ſind d
ie ſchon für ſich allein zahlreiche und praktiſch erh
1) Der konſtitutionelle König iſt nicht außer n
ſung; 2) er iſt an der Spitze der Verfaſſung
skörpers; 3) er iſt nothwendig beſchrä
gsmäßigen Rechte der übrigen Volksklaſſen und U
ätze anerkannt werden, da kann man, ohne de
n konſtitutioneller Monarchie reden; wo auch
, da paßt das Wort nicht mehr.
ung aber verſtehen wir nicht nothwendig eine g
de, ſondern voraus die lebendige Orga
erkannten Grundlagen des öffentlichen Re
der der konſtitutionellen Monarchie, haben wohl
aus verſchiedenen Zeiten, aber keine ſyſtematiſch
faſſung in einer ſogenannten Konſtitution. So
s Vorurtheil derer zu unterſtützen, welche in ge
Stück Papier ſehen, das man nach Belieben zerrei
formulirung und Aufzeichnung des Verfaſſungsre

kann. Ein Volk kann unter Umständen auch einen neuen König und eine neue Dynastie erheben, aber nicht umgekehrt ein gestürzter König ein neues Volk schaffen, und in den seltensten Fällen das alte Volk wieder zur Unterwerfung zwingen.

Wenn noch im 18. Jahrhundert deutsche Staatrechtslehrer die fürstliche Gewalt als eine Art des Eigenthums bezeichneten, so ist das in einer Zeit, welche fast nur die patrimoniale und die absolute Herrschaft kannte, erklärlich. Wenn aber heute noch ein höfischer Schriftsteller, Gustav Zimmermann [6]), den deutschen Fürsten räth, sich als die ausschließlichen Eigenthümer aller Staatsgewalt zu betrachten, und alle politischen Rechte der Unterthanen als Privilegien erklärt, die auf der Gnade des Fürsten beruhen, die daher zurückzunehmen der Fürst ebenso berechtigt sei, wie zu geben; so ist die Absurdität dieser Lehre Jedermann ebenso klar wie ihre unerhörte Frechheit. Die Zumuthung an die sämmtlichen Volksklassen, welche seit 80 Jahren so viele alte Autoritäten haben fallen sehen und ihre eigenen Kräfte erprobt haben, sich selber für politisch rechtlose Wesen zu betrachten, die nur von der Gnade ihres Fürsten einige öffentliche Privilegien auf Ruf und Widerruf erhalten haben, wäre empörend, wenn sie nicht gar zu abgeschmackt wäre. So lange es eine deutsche Geschichte gibt, haben sich die Deutschen auch für politisch berechtigte Wesen gehalten, und in ihren Genossenschaften, Gemeinden, Ständen, auf ihren Land- und Reichstagen, in ihren Räthen und Gerichten ihre Berechtigung geübt. Man kann ihnen eher vorwerfen, daß sie zu trotzig ihr besonderes Recht behaupteten und zu wenig willig waren, sich der höheren Staatsgewalt zu fügen. Und nun sollen sie im 19. Jahrhundert, welches auch die letzten Reste der privatrechtlichen Eigenschaft und Hörigkeit abgestreift und die allgemeine Freiheit Aller als das Princip der neuen Zeit verkündet hat, politische Fürstenhörige werden und zugleich mit ihrer Freiheit auch alle ihre öffentlichen Rechte und ihre Ehre verlieren! Durch einen wahren Taschenspielerschluß leitet Zimmermann aus dem Erbrecht der deutschen Fürsten ihr Eigenthum ab und begründet dann mit dem Worte Eigenthum die unbegrenzte, alles Recht der Unterthanen verschlingende Gewalt der Monarchie. Der Umfang der fürstlichen Gewalt ist aber von der Form ihrer Entstehung — Erbrecht oder Wahl — ganz unabhängig: das mittelalterliche Erbfürstenthum war äußerst beschränkt, das römische Wahlkaiserthum sehr absolut.

Vor allen Dingen aber sind die Begriffe Eigenthum und Staatsgewalt scharf zu scheiden, und es ist ein verwerflicher, weil irreleitender Sprachgebrauch, wenn sogar in heutigen Staatsurkunden noch die Souveränetät über ein Land als ein „Eigenthum“ (pleine propriété) benannt wird. Das wirkliche Eigenthum einer Person — was ihr ausschließlich eigen gehört — kommt der Privatperson zu, die obrigkeitliche Gewalt kommt als solche niemals einer Privatperson, sondern nothwendig einer öffentlichen Person zu. Das Eigenthum kann jeder beliebigen Person gehören, das obrigkeitliche Recht nur einer bestimmten Person zugestanden werden; das erstere ist für Alle das gleiche, das letztere ist je nach der Verfassung des bestimmten Staates verschieden normirt. Der Eigenthümer kann seine Herrschaft üben oder nicht üben, wie es ihm gefällt; er kann seine Sachen brauchen und verbrauchen, verbessern oder zerstören, unbenutzt liegen und

---

6) Die Vortrefflichkeit der konstitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit derselben für die Länder des europäischen Kontinents. Hannover 1852.

seiner Willkür. Wer aber öffentliche Gewalt ha
cht und muß dieſelbe üben, wo das öffentliche
thümer darf ſein Eigenthum verpfänden und ver
atsrechte aber ſind kein Gegenſtand des Hande
thums iſt materielles Vermögen, wirthſchaftliche
nliche Herrſchaft über unperſönliche Dinge, über
loſe Geräthſchaften, über Hausthiere. Der Inhal
Leitung der Perſonen durch die Perſon, iſt Recht
Perſonen. Sein Eigenthum hat Jeder ausſchli
ere, die obrigkeitliche Macht hat Niemand für
eſammtheit. Das Eigenthum iſt wohl denkbar
omade hat Eigenthum und Robinſon Kruſoe ha
recht iſt Staatsgewalt und nur im Staate denk
unbeſchränkt, weil die Perſon über die Sache abſ
recht iſt im civiliſirten Staat deßhalb beſchränkt,
genoſſen ein gleichartiges Weſen iſt und dieſelbe
ng willen überragt. Mit Einem Wort: das Eig
egriff, das Königsrecht eine staatsrechtlich

Staat als einen großen Organismus verſtehen g
ß das Königthum ein einzelnes Organ in dieſem Or
ächtigen, die Geſammtheit des Volkes zuſamme
man hält es nicht mehr für möglich, den König
ſen Haupt er iſt. Die Centraliſation der Staats
genthümlich, ſie findet ſich auch in der modernen

das Zusammenwirken aller Faktoren unter der Leitung des Hauptes. (Vgl. Bd. V. S. 749.)

2) Die bestehende Verfassung bestimmt und hält auch die monarchische Gewalt, und der Fürst ist verpflichtet, sich innerhalb derselben zu bewegen, so gut wie jeder Andere, der eine öffentliche Gewalt zu üben hat. Der Monarch steht nicht über, sondern in der Verfassung. Die neuere Zeit pflegt diese Pflicht dem Fürsten dadurch vorzuhalten, daß sie bei der Thronbesteigung auch von ihm den Verfassungseid begehrt. Das Thronfolgerecht ist nothwendig ein Theil des Verfassungsrechts, und hat außerhalb derselben weder Sinn noch Bestand.

3) Ganz ähnlich ist es mit andern Gesetzen. Der konstitutionelle König hat kein Recht, für sich allein Gesetze zu geben; das Konstitutionsrecht der römischen Kaiser wird nicht mehr anerkannt. Er kann die gesetzgebende Gewalt nur in Verbindung mit der Repräsentation des Volkes ausüben und bedarf dazu nicht blos deren Beirath, sondern deren Zustimmung.

4) Er darf sich auch nicht über die Schranken der Gesetze hinweg setzen, sondern soll den Gesetzen gemäß regieren. Der römische Satz: Princeps legibus solutus est, hat keine Geltung mehr.

5) Nur eine Folge dieser Grundsätze ist es, daß der Staatshaushalt der Kontrole der repräsentativen Körper unterworfen und nur mit ihrer Zustimmung Steuern erhoben werden dürfen.

6) In der Leitung der Regierung und der Verwaltung ist der konstitutionelle Fürst ferner an die Mitwirkung der Minister gebunden. Damit seine Verordnungen und seine Befehle und Dekrete rechtsgültig werden, genügt nicht sein persönlicher Wille, es bedarf der Ergänzung durch den mit dem Vollzug beauftragten Minister, und zu seiner Unterschrift kommt die Kontrasignatur des Ministers hinzu.

7) Die Verantwortlichkeit der Organe der Regierungsgewalt ist unentbehrlich für die Wirksamkeit dieser Verfassung.

8) Die Selbständigkeit der Rechtspflege und die Ausschließung aller Kabinetsjustiz gehört ferner zu den wesentlichen Beschränkungen der fürstlichen Macht und dient zum Schutze auch der bürgerlichen Rechte.

Diese Grundsätze sind allen Arten der konstitutionellen Monarchie gemeinsam: und wo einer derselben fehlt, da sprechen wir wohl von einer beschränkten, aber nicht von einer konstitutionellen Monarchie. Aber innerhalb dieser Gemeinschaft, welche sogar die englische Parlamentsverfassung und die Napoleonische Autokratie zusammenfaßt, sind die erheblichsten Verschiedenheiten möglich, woraus denn die mancherlei Arten der konstitutionellen Monarchie hervorgehen. Man hat häufig Bestimmungen oder Uebungen, welche nur einer einzelnen Art angehören, für eine nothwendige Bedingung oder Eigenschaft der konstitutionellen Monarchie überhaupt erklärt und dadurch Forderungen begründet, die in dem einen Lande unbedenklich, in einem andern aber ungerechtfertigt sind. So unterscheiden sich die englische und die französische, die deutsche und die belgische, die norwegische und die schwedische konstitutionelle Monarchie in wesentlichen Beziehungen, und man darf nicht von der einen auf die andere Verfassungsart einen Schluß machen, weil sie sämmtlich konstitutionelle Monarchieen heißen.

Die konstitutionelle Monarchie ist ferner dadurch von der absoluten Monarchie ausgezeichnet, daß sie auch den aristokratischen und de-

ften in der Nation gerecht zu werden ſucht, welche von der türlichen Rechten auch dann principiell mißachtet werden, chliche Berückſichtigung erfahren. Dieſe Vielſeitigkeit der Ver- er Vielſeitigkeit der Volksnatur entſpricht, macht es möglich, ſchen Zuſtänden eines Volks bald das eine, bald das andere trete. Es kann daher nicht befremden, wenn in England he und in neuerer Zeit das hochbürgerliche Element vor- entwickelt, wenn in Frankreich der Gegenſatz der Monarchie nergiſcher vortritt, wenn in Deutſchland das monarchiſche ßere Macht beſitzt. Das ſind weniger Gegenſätze des Ver- ielmehr der nationalen Erfüllung deſſelben und der Entwick-

ſtändniſſe.

begegnen wir der Verwechslung der Parlamentsregie- gland beſteht, mit der konſtitutionellen Monarchie, während , die engliſche Art der konſtitutionellen Monarchie iſt. For- nig von England als Haupt des Parlaments auch an der g; aber in Wahrheit üben die beiden Häuſer, vorzüglich weit größern Antheil an derſelben aus, theils indem ſie itiative einen regelmäßigen Gebrauch machen, theils indem s zuwiderläuft, daß der König einer Bill durch ſein Veto dehnter der Bereich der engliſchen Geſetzgebung und je de- , um ſo bedeutender wird in Folge deſſen das Recht der n Häuſer. Das Parlament betheiligt ſich nicht blos — wenn

worden, doch nicht einfach auf den Kontinent übertragen, am wenigsten nach Deutschland. Wir haben jene großen parlamentarischen Parteien nicht, welche fähig sind, die Regierung zu ergreifen und fortzuführen, sobald sie die Mehrheit im Parlament erringen. Die meisten deutschen Minister haben eine verwaltungsmäßige, nicht eine staatsmännische Bildung erhalten, sie sind auf der Stufenleiter des Staatsdienstes emporgestiegene Beamte, keine Parteihäupter. Nur selten ragen sie durch politische Selbständigkeit hervor, ebenso selten sind sie durch ihr Privatvermögen unabhängig vom Staate gestellt. Die Gunst des Fürsten, das anvertraute Amt, der Glanz des Hofes gibt ihnen eine hohe Stellung in der Gesellschaft, in der Regel mehr als ihr persönliches Ansehen; das Amt macht sie mächtig, nicht ihr individueller Einfluß. Im Amte sind sie vielfältig umworben. Werden sie entlassen, so sinken sie in ein gewisses Dunkel zurück. Die Ministerbesoldung ist meist die Basis ihrer ökonomischen Existenz, und von der geringen Pension können sie kaum standesmäßig leben. Es kann daher nicht auffallen, daß die Minister in Deutschland gewöhnlich viel zäher ihre Portefeuilles festhalten, als die englischen Minister, und weniger spröde thun, wenn es ihnen, um im Amt zu bleiben, nöthig erscheint, eine Wendung in dem politischen Verhalten vorzunehmen oder auch sich andere Grundsätze anzueignen, als sie bisher bekannt haben. Will man billig sein, so darf man die Anforderungen an die politische Konsequenz eines Ministers auf dem Kontinent für die Gegenwart nicht so hoch spannen, als sie in England unbedenklich gestellt werden; aber selbst die geringsten Ansprüche, die man vernünftiger Weise machen kann, sind doch in einzelnen — und gerade in den beiden größten deutschen Staaten zuweilen weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben.

Diese total verschiedene Sachlage macht eine Uebertragung der englischen Ministerregierung — selbst wenn dieselbe etwas an sich Wünschbares wäre, was doch nicht so unbezweifelt ist — in die deutschen Staaten unmöglich. Wie kann man unter solchen Umständen die eigentliche Leitung des Staates in die Gewalt des Ministeriums legen? Die deutschen Minister leiten ihre Autorität ganz und gar von den Fürsten ab, nicht von den Kammern. Sie sind allerdings dann am mächtigsten, wenn sie *zugleich* das Vertrauen des Fürsten für sich und nicht das Mißtrauen der Kammern gegen sich haben. Einem ernsten und andauernden Mißtrauen der Kammern freilich können auch sie nicht auf die Dauer Stand halten, obwohl diese nicht so zwingende Mittel haben, wie das englische Parlament, die impopulären Minister zu verdrängen. Die ganze Staatsform nämlich ist darauf gerichtet, die Harmonie der verschiedenen politischen Faktoren zu verwirklichen, und ein verständiger Fürst wird daher die Minister nicht halten wollen, deren Fortdauer im Amt den Frieden mit dem Volke verhindert. Thäte er es, so würde er die Monarchie selbst der Impopularität aussetzen, welche die Minister betrifft, und dadurch seine Sicherheit gefährden und seine Kräfte schwächen, denn das Fundament, worauf alle wahre monarchische Gewalt ruht, im Gegensatz zur Despotie, ist das Vertrauen und die Zuneigung des Volks, und der natürliche Quell aller civilisirten Staatsmacht sind die in der Nation ruhenden Kräfte, welche dem Monarchen weit reichlicher zuströmen, wenn sie von ihm angezogen, als wenn sie von ihm gehemmt und zurück gedrängt werden. So wird denn der Fürst am mächtigsten sein, der sich mit seinem Volk zu identificiren weiß, und der Minister am einflußreichsten, der sich mit einem solchen Fürsten identificirt.

Man kann nicht behaupten, daß diese deutsche Auffassung des Verhältnisses dem Begriffe der konstitutionellen Monarchie widerspreche. Im Gegentheil, wenn sie in redlichem Geiste verwirklicht wird, so ist sie eine vollkommenere Darstellung

hatte aber so wenig die Absicht, die konstitutionelle Monarchie zu
ß sie im Gegentheil einer Zeit angehört, in welcher die beiden deut-
aaten noch als offene Gegner der konstitutionellen Monarchie auf den
kten. Sie ist daher so gefaßt, daß sie auch die nicht-konstitutionellen
in Deutschland mitbegriff. Ihre Absicht ist, das monarchische Princip
konstitutionelle Monarchie zu stärken und zu schützen und die Gefahr
ig der politischen Gewalten abzuwehren. Insofern hat sie auch unter
ten politischen Verhältnissen der Gegenwart noch einen guten Sinn;
icht zu empfehlen, dieselbe zur wissenschaftlichen Basis für das heutige
e Staatsrecht zu machen, gerade weil sie einen über die konstitutio-
chie hinausreichenden Sinn hat.

weit verbreitete Vorstellung weist dem Monarchen in der konstitu-
narchie nur eine ruhende Stellung an. Sie betrachtet den König
elle glänzende Spitze des Staatsgebäudes, wie Stahl[7]) es ausge-
ls den „erhabenen Knopf am Kirchthurme, um den kein Mensch sich
ie berühmte englische Fiktion: „Der König kann nicht Unrecht thun'",
rchisch sie klingt, ist doch aus dieser Anschauung hervorgegangen, welche
berhaupt an allem persönlichen Handeln hindert, denn in Wahrheit
kein Unrecht thun, welcher überhaupt nichts thun kann [8]). Ebenso
g an den König, daß er keine politische Meinung ausspreche, ohne
ung des Ministers zu dokumentiren, und keine Prüfungen vornehme,
nisterielle Bureau zu benutzen. Diese Vorstellung von träger Ruhe,
on außen, bald von den Ministern, bald von den Kammern in die
esetzt wird, die zur Unterschrift eines Befehls oder eines Gesetzes
ist eines jeden politischen Mannes unwürdig und am unwürdigsten des
zten Staatsmannes, der als Staatshaupt geehrt wird. Diese Unwür-
Napoleon I. in seinem bekannten Worte an Sieyes vom „Mastschwein
sten" so drastisch gezeichnet, daß man vor Erneuerung derselben sicher

für die englische Staatsform ist diese Charakterisirung der konstitutio-
rchie nicht zutreffend, für die Kontinentalstaaten ganz unpassend; und
dazu kommen sollte, daß die Monarchie in diese blos passive Stellung
rde, so hat der Begriff der konstitutionellen Monarchie daran sicher
, sondern nur die ungeschickte oder träge Politik derer, welche es ver-
von Natur auf Initiative und Aktion angelegte
Gewalt zu zeitgemäßer Aktion auszuüben.

nstitutionelle König hat das Recht und die Pflicht, mit eigenen Augen
en, sich von der Lage der Dinge, von den öffentlichen Zuständen und
so gut er es vermag, selber zu unterrichten. Er thut wohl, seinen
ertrauen zu erweisen, indem er auch ihnen von allen erheblichen Be-
niß gibt, welche ihm ohne sie zugehen, aber er muß sich davor hüten,
s Anderes erfahre, als was die Minister für gut finden, ihm vorzu-
völlige Unkenntniß der wirklichen Zustände, der Bewegungen im Volke
fahren, die von Außen drohen, eine Unkenntniß, die oft die Wirkung
Täuschung ist, weil die Umgebung des Monarchen ein Interesse hat,

[7]) onarchische Princip. S. 10.
auch Stahl a. a. O. S. 9.

lichen oder in falſchem Lichte darzuſtellen, hat mehr als
ſeine Krone gebracht.
t gehindert werden, ſeine perſönliche Meinung
zuſprechen. Ein königliches Wort am rechten Ort und zur
wirkt oft mehr als ein amtlicher, von den Miniſtern in-
wohl er nur den Charakter einer Mahnung, eines Troſtes,
und keine rechtsverbindlichen Wirkungen äußert. Aber aller-
rſt davor hüten, daß er Dinge verſpreche, die er nicht zu
, und in Parteikämpfen vielleicht nach dem Wunſche der
ſönliche Aeußerungen in einer Weiſe zu betheiligen, welche
Weſen nach doch unparteiiſche Stellung in Gefahr
gt.
er iſt die königliche Initiative. Es kommt ihm zu,
bis er durch die Miniſter zu einem Entſchluſſe veranlaßt
gedrängt wird, ſondern von ſich aus die öffentliche Thä-
, ſo oft ein Bedürfniß dazu ihm klar wird, anzuregen, Un-
terſuchung, zur Bearbeitung von Geſetzesentwürfen, zu Vor-
rbereitung von Maßregeln und Beſchlüſſen der Regierung.
merkt auf die Regungen des Volkslebens, wenn er die
Zuſtände zu ergründen verſteht und die Verlangen der
ntwicklung beachtet, mit Einem Wort, wenn er als leben-
Recht der Initiative mit wachſamer Umſicht ausübt, dann
er, daß ihm die übrigen Glieder willig folgen. Wenn er
o er handeln ſollte, oder der naturgemäßen Bewegung der
Weg tritt, wenn er ſie rückwärts drängen will, wo ſie vor-

ters in allen Detailgeschäften der Administration besorge. Regieren ist aber in höherem Grade der königliche Beruf als Administriren. Daher wird der Monarch zweckmäßig die Administration seinen Ministern und den übrigen Beamten in der Regel überlassen und nur ausnahmsweise, wo er eine Stockung oder Mißbräuche bemerkt, eingreifen, um die öffentlichen Funktionen in geordnetem Gang zu erhalten, und auch darin die leitende Aktion bewähren, die ihm zukommt. Dann erhält er die Muße und kann nun seine ganze Arbeitskraft dem Studiren der äußern Politik und der innern Fortbildung des Staates zuwenden.

Bluntschli.

Mongolen, Mongolei.

Die Mongolei, in Central-Asien gelegen, im Norden von Sibirien, im Osten von der Mandschurei begrenzt, im Süden durch die große Mauer von China geschieden, hat im Westen sehr unbestimmte Grenzen und ihre Ausdehnung wird daher sehr verschieden angegeben, je nachdem man Kokonoorien oder das Land um den blauen See (Chuchu oder Kokonoor) und die Dsungarei oder das jetzige chinesische Gouvernement I-ly mit einbegreift oder nicht; es wohnen hier nämlich jetzt überall Mongolen, nur in letztern beiden Ländern nicht ungemischt, wie in der eigentlichen Mongolei. Man erstreckt sie daher von 90° oder 118° bis etwa 140° oder 142° östlicher Länge und von 35° oder 41° bis etwa 50° oder 52° nördliche Breite, bei 70,000 oder nach Andern über 91,000 deutscher □Meilen Fläche.

Die eigentliche Mongolei ist ein Hochplateau, doch von nicht viel über 4000′ Höhe, das Becken der Gobi nur 2400′ hoch. Man unterscheidet hier drei Regionen, erstens den süd- und südöstlichen Abfall der Gobi mit Thälern, einer gemäßigten Klima, Ueberfluß an Wasser und Wald, wo in einigen Gegenden selbst Acker- und Gartenbau getrieben wird. Doch ist dies nicht überall möglich; so hat das Land der Tschacharen einen staubigen Grund und kiesigen Boden und ist völlig waldlos; Ordus ist sandig, Hinterordus morastig; die zweite oder mittlere Region der Gobi, eine nur selten von niedrigen Anhöhen durchschnittene hohe Fläche mit Einsenkungen, erschien P. Hyakinth als ein nach einem Sturme noch hin und her wogender Ocean. Es sind mit Kieselsteinen, nackten Granitlagern oder Schieferhügeln bedeckte Thäler, wenige Sandflächen, ohne Bäume, mit nur dünnem Graswuchs, öde und dürre, so lange kein Regen fällt, doch mit fruchtbaren Stellen, welche die Heerden von Kameelen, Pferden, Schafen und Ziegen abweiden. Wegen Mangel an Brennholz brennt man getrockneten Thierdünger (Argal). Die dritte Region ist der nördliche Abfall der Gobi, Sibirien und dem Baikalsee zu. Hier gibt es mehrere Seen, und man sieht den obern Lauf mehrerer größerer Flüsse. Das Klima ist den Breitegraden nach nicht allzu rauh, während es in andern Theilen sehr streng ist, und es fällt auch nicht allzu viel Schnee. Stellenweise gedeihen selbst Gemüse und Obst ziemlich gut, die aber nur von Chinesen gezogen werden. Der Mongole fängt nicht einmal die mannigfaltigen Fische, welche die Flüsse liefern, sondern fromme Buddhisten kaufen wohl gar von Fremden gefangene und lassen sie frei wieder ins Wasser.

Nach dieser Beschaffenheit des Landes, die wir nur kurz andeuten konnten, scheint die Natur das Land nur für Nomaden bestimmt zu haben. Viehzucht und Jagd waren daher auch, so lange die Geschichte weiß, die Hauptbeschäftigung der Bewohner, Ackerbau nur an einzelnen Flecken möglich und der Anbau des Obstes und die Zucht von Geflügel mit dem Nomadenleben unverträglich. Die Jagd war

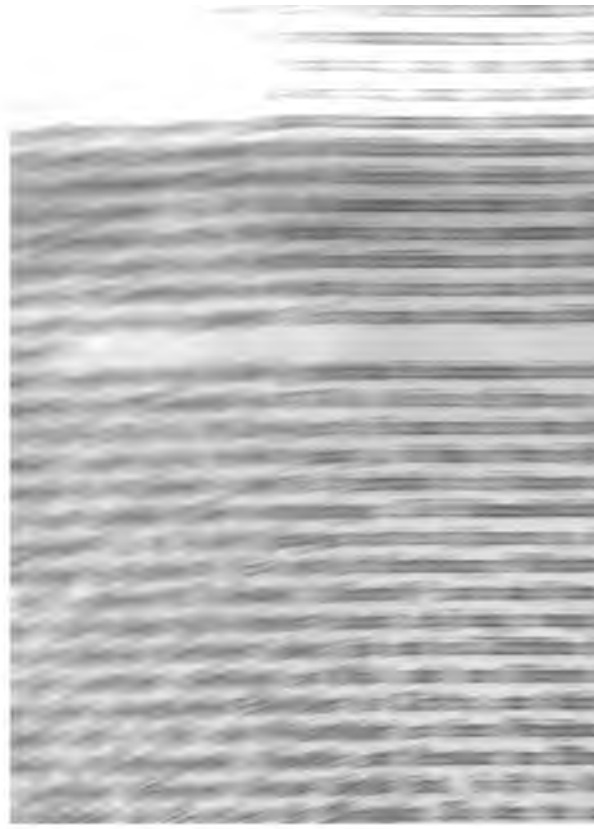

A. v. Humboldt u. A. dagegen. Heeren, Eichwald u. A. wollten in Herodots kahlköpfigen Argippern — das griechische Wort bedeutet blos Weißpferde — mit eingedrückten Nasen u. s. w. die Kalmücken erkennen, Erman aber Baschkiren, also Türken. Letztere Meinung würde die richtigere sein, wenn die Mongolen, wie Klaproth u. A. annehmen, erst später aus der Mandschurei eingedrungen und noch später erst zur Macht gelangt wären.

Erst unter der chinesischen Dynastie Tang, nämlich im siebenten Jahrhundert n. Chr., spricht die chinesische Geschichte von einer kleinen Horde von W. Tataren Mongou, die von Osten her verpflanzt gewesen sei, und die Mailla [4]) für die Vorfahren der Mongolen hält. P. Hyakinth leitet sie auch daher und zwar von den Mo-ho, die sonst für einen Stamm der Ost-Tataren, also für Tungusen gelten. Ein Zweig dieser war unter dem Namen der Ta-ta bekannt, woher unser Wort Tataren stammt, das „r" ist erst eingeschoben, weil man dabei an Tartarus dachte. Die Chinesen brauchen aber das Wort nicht in der allgemeinen Bedeutung wie wir, sondern sagen dafür Ta-tsche.

Wie dem nun auch sein mag, die Mongolen waren wenigstens unter diesem Namen vor Tschingiskhan fast unbekannt oder erscheinen doch nur als ein kleiner unbedeutender Nomadenstamm der Mongolei; er verschaffte ihnen erst ihre schreckliche Berühmtheit.

Die Anfänge seines Geschlechts sind ebenfalls nicht sehr deutlich. Wunder umhüllen schon die Geburt seines Ahnen. Nach den Namen des Chefs einer Horde von Ta-ta, die sein Vater gerade besiegt hatte, als er geboren wurde, erhielt er den Namen Temudschin. Sein Geburtsjahr war nach den Chinesen und Ssanang Ssetsen 1162, nicht 1155, wie die muhamedanischen Autoren angeben.

Es wohnten damals am Jenisei und obern Irtisch verschiedene türkische Stämme, in der Mandschurei Tungusen (Tu-tschi), in der eigentlichen Mongolei Ta-ta (Mongolen). Tschingiskhan [5]) besiegte die einzelnen Stämme der Keraiten, Naimans u. A. und vereinigte sie unter seine Herrschaft. Die Keraiten waren von den Nestorianern zum Christenthum bekehrt worden. Im Süden bis nach China hinein herrschten damals die Tu-tschi, Osttataren, die, nachdem sie die Khi-tan besiegt und deren Reich, das unter dem Namen Leao 907—1125 in Nord-China bestanden hatte, erobert hatten, hier nach heftigen Kämpfen mit der chinesischen Dynastie der Sung in Süd-China das noch größere goldene Reich (Kin) in Nord-China grün-

---

[4]) De Mailla Hist. gén. de la Chine T. IX. p. 3 mit der Anmerkung von Deshauterays; P. Hyakinth, Denkwürdigkeiten der Mongolei p. 299 ff.; Klaproth, Nouv. Journ. As. 1830. Sept. W. Schott, Aelteste Nachrichten von Mongolen und Tataren, Berlin 1846. 4°.

[5]) Abulghasi Bahadur Chani Historia Mongolorum et Tatarorum nunc primum edita (a. C. M. Fraehn). Casani 1825, 2°. Französisch übersetzt: Histoire généalogique des Tatares. Leyde 1726. 8°. Deutsch von D. G. Messerschmid. Göttingen 1780 8°. Ssanang Ssetsen, Geschichte der Ostmongolen und ihres Fürstenhauses. A. d. Mongol. übers. und mit dem Originaltexte herausgegeben von J. J. Schmidt. St.Petersburg und Leipzig 1829. 4°. Vgl. A. Rémusat, Nouv. Journ. As. Ser. II. T. 8 u. 9. 1831 u. 32 und Journ. des sav. 1831. Januar bis April. Histoire de Gentchiscan et de toute la dynastie des Mongous, ses successeurs, conquérans de la Chine, tirée de l'histoire Chinoise et traduite par Gaubil. Paris 1739. 4°; De Mailla Histoire générale de la Chine. Paris 1779. 4° T. 9. Visdelou, Supplément zu de Herbelots Bibliothéque orientale.

Histoire du grand Genghizcan, traduite et compilée de plusieurs auteurs Orientaux et de voyageurs européens, par feu Petis de la Croix. Paris 1710. C. D'Ohsson Histoire des Mongols, depuis Tchinguiz-Khan jusq'à Timour Bey ou Tamerlan. Paris 1824. 2 Bde. 8°. 2. Ausg. à la Haye 1835. 4 Bde. 8°. 3. Aufl. Amsterdam 1852. 4 Bde. 8°.

beſtand, wo die Mongolen es zertrümmerten und ihren
ben dieſem beſtand damals im Nordweſten noch das kleine
unter Fürſten tübetaniſchen Stammes. Auch gegen dieſes
Mongolen ſchon früh ſeinen Angriff. Schon nach der Be-
nd dem erſten Zuge gegen Hia, da in der Tatarei keine
ſtand leiſten konnte, verſammelte er ſeine Häuptlinge an
und nahm hier im Jahr 1206 den Titel Tſchingis-
r berühmt geworden iſt. Agutha hatte das Reich der Kin
ger Ukimai und Holo 1123—1149 es noch erweitert; aber
ch bereits ſeinen Höhepunkt erreicht. Der kriegeriſche Geiſt
roberungen Tſchingiskhans in der Mongolei, denen ſie gar
gen, daß ihrer Herrſchaft hier durch ihn, wenn nicht ſchon
t war. Bisher galten die Mongolen den Kin für tributär,
von ihnen los. Um 1211 begann der Kampf gegen die
Vernichtung fortdauerte. Unruhen im Innern der
13 ermordet wurde, begünſtigten die Mongolen. Auch die
eav-tung ſtanden 1210 gegen die Kin auf und verbanden
die 1213 und 1214 den zweiten Feldzug gegen die Kin
Ihr neuer König Utubu hatte 1214 bereits ſeine Reſidenz
tigen Pe-king) nach Pien-king (jetzt Kai-fungu in Ho-nan)
jenes wurde von den Mongolen bei ihrem dritten Ein-
o-tungs König huldigte Tſchingiskhan. Nachdem verſchiedene
aren, machten die Mongolen 1215 einen Verſuch gegen
in, der aber mißlang. Tſchingiskhan richtete ſeitdem (1216
ehmungen gegen den Weſten und überließ ſeinem General

desselben stammte von einem türkischen Sklaven ab und war eine Zeit lang Vasall von dem Kara-khitai oder, wie er auch hieß, dem Gur-Khan gewesen, hatte sich aber von diesem unabhängig gemacht und seine Macht noch erweitert, auch eine Expedition gegen den Khalifen von Bagdad 1217 folg. unternommen. Die verschiedenen erst neuerdings seinem Scepter unterworfenen Provinzen konnten natürlich noch keine Anhänglichkeit an ihn zeigen; der Muhamedanismus verband sie allein. Tschingiskhan schickte ihm Gesandte, er wolle mit ihm im Frieden als Sohn leben. Uebermüthig auf seine Macht wies er ihn aber zurück, und sein Gouverneur ließ die Kaufleute aus Tschingiskhans Gebiet berauben und als Spione hinrichten. So zog Tschingiskhan gegen ihn, eroberte Transoxanien, Khorazm, unterwarf Badakhschan; sein Sohn Tolui eroberte und verwüstete Khorasan. Nachdem der Khan von Khorazm gestorben war, zog sich sein Sohn Dschelaleddin nach Ghazni und später nach Sind zurück. Tschingiskhan verfolgte ihn, Ghazni wurde geplündert, Herat, Merw und Balkh vernichtet. Tschingiskhan kehrte in die Mongolei zurück; seine Generäle Tschebe und Subutai setzten dann aber die Eroberungen der Mongolen im Westen fort, verwüsteten Irak-Adschemi, Azerbaidschan und Arran, besiegten die Georgier, verheerten ihr Land, sowie Schirwan, schlugen die Alanen und Lesghier, drangen im Kipschak, nördlich vom schwarzen Meere, ein, besiegten die Russen und verheerten das südliche Rußland 1223, das, unter mehrere Fürsten getheilt, wenig Widerstand leisten konnte, drangen in die Krim ein, schlugen die Bulgaren und kehrten dann in die Tatarei zurück.

Während dies im Westen geschah, setzte sein General Muholi die Eroberung in Nord-China fort. Korea unterwarf sich 1218, und dem Reiche der Hia in Tangut wurde 1225 ein Ende gemacht. Es waren jetzt nicht mehr blos Mongolen, die seine Heere bildeten, sondern auch Khitan, Tu-tschi und viele andere Stämme. Tschingiskhan starb den 18. August 1227, 66 Jahre alt und im 22. seiner Regierung. Seine Leiche wurde heimlich nach der Mongolei geschafft und, um seinen Tod nicht kund werden zu lassen, wurden Alle, die dem Leichenzuge auf dem weiten Wege bis zu den Quellen des Kerulun begegneten, getödtet.

Er hinterließ seinen Söhnen ein ungeheures Reich, das von Korea's Grenzen bis zum schwarzen Meere sich erstreckte, freilich aber meist unbebaute, nur von Nomaden bewohnte Länder begriff; die andern hatten seine Heere verwüstet. Seine Mongolen, ursprünglich das armseligste Volk unter den Tataren, so arm, daß ihre Fürsten allein eiserne Steigbügel besaßen, waren durch die Beute Asiens reich geworden. Die Besiegten mußten seine Heere verstärken, und so konnte er sie gegen China und Persien führen und diese blühenden Reiche ihrer Raubsucht überliefern. Hunderte von Völkern gehorchten ihm, und in seinem Hochmuthe konnte er bekannt machen: „Wisset, daß Gott mir die Herrschaft über die Erde im Osten und Westen gegeben hat. Wer sich unterwirft, bleibt verschont, wer aber Widerstand leistet, wird mit Frau und Kindern und allen Angehörigen erwürgt.“ Der Schrecken ging dem Erscheinen seiner Horden vorher und trug nicht wenig zu ihren Erfolgen bei. Alle Mittel waren ihm gleich recht. List und Treulosigkeit unterstützten seine Waffen. Seine Schaaren waren an wenige Bedürfnisse und strenge Disciplin gewöhnt, gehorchten blindlings seinen Befehlen, selbst in weitester Ferne. Er wußte aber auch Jeden nach seiner Fähigkeit zu verwenden und anzustellen. Was sich unterwarf, mußte einen starken Tribut, $^1/_{10}$ aller Produkte des Landes, auch die Menschen mit einbegriffen, zahlen. Ehe er in ein Land eindrang, hatte er sich von dessen inneren Verhältnissen genau unterrichtet, hatte Verbindungen im Lande angeknüpft und griff es dann von mehreren Seiten zugleich an. War eine große Stadt schwer

einzunehmen, so wurde erst ringsum Alles verwüstet, man suchte die Garnison zu einem Ausfalle zu bewegen und sie in einen Hinterhalt zu verlocken. Die Tausende von Gefangenen wurden vorangestellt, die gefährlichsten Operationen zu machen. Der Angriff wurde dann Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt, indem immer frische Korps sich ablösten, welche die Belagerten nicht zu Athem kommen ließen. Auch was China und Persien an Kriegsmaschinen besaß, wurde benutzt. Man wendete das griechische Feuer an, und Hunderttausende von Menschen mußten ganze Flüsse ableiten, um die Städte unter Wasser zu setzen. Oeffneten endlich die Städte die Thore, so wurde trotz der Kapitulation und der feierlichsten Eide Alles erwürgt, um keinen Feind hinter sich zu lassen. Das Menschenleben galt ihnen nichts. Seine verheerenden Kriegszüge sollen 5—6 Millionen Menschen das Leben gekostet haben.

Mehrere Monate ruhten die Mongolen aus, damit ihre Pferde sich erholen konnten. Die Gefangenen wurden auf das Elendeste behandelt. Das Verwüstungssystem war bei ihm Princip. Sonst war sein Kriminalkodex sehr streng. Die Jagd wurde als Vorspiel des Krieges kultivirt. Gegen Trunkenheit eiferte er. In religiöser Hinsicht dem Schamanismus seines Volkes folgend, war er doch tolerant gegen Andersgläubige. Von den vier Söhnen Tschingiskhans war der älteste Dschutschi, einige 30 Jahre alt, vor dem Vater gestorben. Sein Sohn Batu erhielt Kiptschak und wurde der Gründer der goldenen Horde, die Rußland so lange beherrschte und deren letzte Ausläufer die Khane der Krim waren.

Der zweite Sohn Tschagatai erhielt die große und kleine Bucharei, der er seinen Namen gab. Aus ihr ging später der Eroberer Timur Tamerlan hervor.

Der dritte Sohn Ogotai folgte in China; sein Geschlecht erlosch aber mit seinem Sohne. Der vierte jüngste Sohn Tolui gab in seinen Söhnen Mangu und Kublai China die Herrscher, und dieser wurde der Stifter der chinesisch-mongolischen Dynastie Yuen, während sein Bruder Hulagu die Dynastie der Ilkhane in Persien gründete.

Sein Sohn Ogotai folgte ihm 1229—41. Während seiner Abwesenheit war Tolui zum Regenten bestellt, und da Tschingiskhans Söhne ziemlich unabhängig gestellt waren, bedurfte er erst ihrer Wahl oder Anerkennung. Diese erfolgte und drei Tage ließ er den Manen seines Vaters Opfer darbringen und 40 der schönsten Töchter seiner Edlen wurden, mit reichen Kleidern und Edelsteinen geschmückt, wie Raschid Eddin sagt, ihm in die andere Welt nachgesandt, ihn dort zu bedienen, so auch eine Menge prächtiger Pferde. Als die Mongolen wieder ein Haupt hatten, wurde in der Wahlversammlung beschlossen, den Lauf ihrer Eroberungen zu verfolgen und drei große Militärexpeditionen zu dem Ende auszusenden: 30,000 Mann sollten nach Persien marschiren, die neue Macht Sultan Dschelaleddins zu vernichten, der nach dem Rückzuge des Eroberers aus Indien zurückgekommen war und einen Theil der Besitzungen seines Vaters wieder eingenommen hatte. Ein zweites gleich starkes Heer sollte Kiptschak und die Bulgaren vollends unterwerfen. An der Spitze des dritten Heeres rückte Ogotai mit Tolui und mehreren Prinzen in Nord-China ein, dem Reiche der Kin ein Ende zu machen. Der Kampf hatte schon 1226 wieder begonnen. Die Hauptkämpfe, die mit Vernichtung des Reiches Kin endeten und sehr heftig waren, wurden von 1230—34 geführt.[7]) Man bediente sich bei der Erstürmung der Hauptstadt schon stürmender

[7]) S. meine Gesch. d. östl. Asiens Bd. I. p. 173—195.

Geschütze und Feuerschlünde. Als die Macht der Kin durch die Mongolen bereits gebrochen war, kamen auch die Sung oder südlichen Chinesen, dem gefallenen Löwen noch einen Fußtritt zu geben. Es war aber vergebens, daß sie sich mit den Mongolen gegen die Kin verbanden. Nachdem diese gefallen, wurden sie bald darauf das Opfer derselben. Korea, das sich empört und die mongolischen Beamten 1232 massakrirt hatte, wurde alsbald wieder unterworfen, und schon im Jahre 1236 begann dann der Kampf der Mongolen gegen die Sung, denen sie mehrere Provinzen abnahmen. Die Eroberung des Ganzen gelang ihnen aber erst später.

Ogotai starb 1241; bis 1246 führte die Kaiserin Turakina die Regentschaft, sein Sohn Guyuk regierte nur kurze Zeit 1246—48, dann wurde 1251 Tolui's Sohn Mangu zu seinem Nachfolger erwählt und die Anhänger Ogotai's verfolgt. Während dieser Zeit drangen die Mongolen indeß mit Macht im Westen bis nach Rußland, Polen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien vor. Der erste Zug gegen Rußland fiel noch unter Ogotai's Regierung 1236—39. Prinzen von allen vier Linien Dschutschi's, Tschagatai's, Ogotai's und Tolui's nahmen daran Theil. Die Expedition war zunächst gegen die Länder westlich von der Wolga gerichtet. Die Bulgarei wurde erobert, dann 1237 Kiptschak. 1238 standen die Mongolen vor Wladimir, nahmen und verbrannten Susdal, kehrten dann um, erst die Völker nördlich vom Kaukasus zu unterjochen, dann wurde das südliche Rußland erobert. 270,000 rechte Ohren hatten sie nach Bar-Hebräus hier den Getödteten abgeschnitten. War es die Getheiltheit und die Uneinigkeit der russischen Fürsten, was ihnen hier den Weg bahnte, so kam ihnen bei ihrem Einfall in Polen, welches 1139 unter die vier Söhne von Boleslaw III. getheilt war, dessen Söhne sich gegenseitig bekriegten und ihr Vaterland verheerten, diese Zwietracht ebenfalls nicht wenig zu Hülfe. Sie verheerten 1240 die Provinz Lublin, plünderten Sandomir, verbrannten Krakau und fielen in Schlesien ein. Da die Brücke über die Oder abgebrochen war, setzten einige auf Flößen über, andere schwammen hinüber. Breslau hatten die Einwohner selbst in Brand gesteckt. Da griff Heinrich, Herzog von Schlesien, genannt der Fromme, den 9. April 1241 nicht weit von Lignitz, wo später das Dorf Wahlstadt erbaut wurde, sie an, erlitt aber eine Niederlage; er selbst blieb. Sie füllten neun große Säcke mit Ohren, verwüsteten dann Schlesien und Mähren und fielen unter Batu in Ungarn ein. Der König Bela IV. wurde aufgefordert, sich zu unterwerfen. Es war ein sanfter, frommer, aber wenig kriegerischer Fürst, der Adel ihm auffässig; 40,000 Kumanen (Türken), die aus Kiptschak dem Joche der Mongolen zu entgehen in Ungarn Aufnahme gesucht und gefunden, hatten durch ihre Räubereien im Lande Unzufriedenheit erregt. Unter diesen Umständen konnte Batu durch die russische Pforte in Ungarn eindringen, während Peta durch die ungarische Pforte von Mähren aus und andere Korps von Kumanien (der Moldau) aus eindrangen. Batu zog gerade auf Pesth los, Alles mit Feuer und Schwert verheerend. Das Volk meinte, die Kumanen seien mit den Mongolen einverstanden, tödteten deren Fürsten und fielen über sie her. Die Ungarn wurden geschlagen, Alles wurde verheert und verbrannt, Kirchen und Gräber nicht verschont. König Bela zog sich nach Kroatien zurück, bis der Mongolen-Anführer nach dem Orient zurückkehrte.

Ganz Europa war in Allarm gerathen, man predigte den Kreuzzug gegen die Barbaren; Papst Gregor IX. fürchtete schon, der christliche Name könne durch die Tataren vernichtet werden. Deutschland blieb verschont; aber Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. waren in zu heftigem Kampfe begriffen, um daran zu denken, Bela's Aufforderung gemäß ihm zu Hülfe zu kommen. Der Papst

ulgentien ihm helfen zu können, und die Hoffnung auf das
e ihn aufrichten. Wenn Kaiser Friedrich zerknirschten Her-
um Gehorsam gegen die Mutterkirche zurückkehre, wolle e
en. Nur Ogotai's Tod, der Batu und die anderen Fürsten
Souveräns nach der Tatarei zurückzukehren nöthigte, unter
Seine zerstückelten Feudalreiche und der herrschende Mach-
ht. Die Herrschaft der Mongolen erstreckte sich bis zur Mol-
der Moldau, von wo aus sie Ungarn und Polen bedrohten.
der kurzen Regierung Cölestins auf Gregor IX. gefolgt war,
nd Gebete die Gottheit beschwichtigen zu können, und wollte
upter der Barbaren senden, um sie zum Christenthum zu
sich, Kaiser Friedrich II. zu huldigen, wenn er ihm Hülfe
nicht. Noch 1260 war Europa in Angst vor den Mon-
1285 nochmals in Ungarn ein. Polen wurde mehrmals von
59. Russen und Lithauen mußten mit ihm ziehen; aber das
land zu, welches 200 Jahre unter ihrem schrecklichen Joche
fürst und die anderen Fürsten waren Vasallen des Khans,
schutschi's, der die Länder nördlich vom schwarzen und kas-
te und seine Hauptresidenz zu Serai an der Wolga hatte.
reitigkeiten und wenn einer nach dem Tode des Großfürsten
n wollte, riefen sie ihn als Schiedsrichter an und wurden
Gesandten aufs Demüthigste behandelt. Die Herrschaft der
nd dauerte bis zu dem Ende des 15. Jahrhunderts und
chkommen Dschutschi's sich in Bürgerkriegen die Thronfolge
die Macht der Khane von Serai schwächten, während die

erforschen und sie zur Unterwerfung einzuladen, was bei mehreren Inseln des Archipels Erfolg gehabt haben soll.

Wenn der Stifter des mongolischen Reiches nur ein Nomadenhäuptling gewesen war, der die besiegten Völker als Sklaven behandelte und die eroberten Länder verwüstete, so hatte Kublai eine chinesische Erziehung erhalten, wußte die Vortheile der chinesischen Civilisation zu würdigen, bewunderte die chinesischen Einrichtungen, beschützte Wissenschaften und Literatur, ließ die besten chinesischen Werke ins Mongolische übersetzen und gründete Kollegien, um die Jugend seiner Nation zu bilden. Man sah Gelehrte von allen gebildeten Nationen Asiens an seinem Hofe. Wenn die Chinesen auch nicht die ersten Stellen an seinem Hofe bekleiden konnten, so doch die zweiten, die ersten wurden nach Marco Polo (II. 8), der unter ihm China besuchte, Tataren, Sarazenen, Christen und andern Fremden anvertraut. Es entstand eine Völkermischung, wie China sie noch nicht gesehen hatte. Viele Muhamedaner aus Persien, Transoxanien und Turkestan suchten und fanden an seinem Hofe Anstellung. Unmittelbar beherrschte er China mit Korea und der Mandschurei, dann Tübet, Annam und einen Theil von Hinterindien, mehrere Inseln des Südmeeres, dann den Norden des Kontinents vom östlichen Ocean bis zum Dnieper. Die Fürsten aus Tschingiskhans Geschlecht, welche das Land westlich vom Kangkai-Gebirge beherrschten, wollten seine Oberhoheit nicht anerkennen; aber die Nachfolger Hulagu's in Persien nahmen wenigstens in Peking die Investitur. Ueberall waren Posten angelegt, welche die fernsten Theile des Reichs mit dem Mittelpunkte der Regierung in Verbindung erhielten. Die Regierung bezahlte ihre Truppen und Beamte in Papiergeld [9] (Pao-tschao), das in China schon seit 400 Jahren im Gebrauch war. Während die früheren Herrscher bei ihrem Schamanismus geblieben waren, trat er, durch die Kaiserin veranlaßt, zum Buddhaismus über, der in China schon damals herrschte, aber in der Form des Lamaismus, wie er in Tübet sich ausgebildet hatte, ließ aber dabei Juden, Christen und Muhamedaner bei ihrem Glauben. Er sagte nach Marco Polo (II. 2), es gebe vier große Propheten, die von den Völkern verehrt seien, Jesus Christus, Mahomed, Moses und Sommono-Kodom (Buddha); er ehre sie alle vier und rufe ihren himmlischen Beistand an. In Rom meinte man, er wolle sich taufen lassen, und Papst Nikolaus III. sandte 1278 fünf Franciskaner mit Briefen an Abaka Kham, den Sohn Hulagu's in Persien, und an Kublai, und ebenso Papst Nikolaus IV. 1289 mehrere Mönche desselben Ordens unter Johann de Monte Corvino mit Briefen an Kublai, worin er ihm die Christen empfahl. Dem Fanatismus der Muhamedaner trat er entgegen. Seine Residenz war in der Khan-Stadt (Chan-Balik), auch die große Residenz, Ta-tu, genannt, dem heutigen Peking, doch nur im Winter; im Juni und Juli in Kai-ping-fu. Er gründete in China die chinesische Dynastie der Yuen. Aber von seinen Nachfolgern ist nicht viel zu sagen. Diese Dynastie erreichte unter ihm bereits den Höhepunkt und verfiel nach seinem Tode bald. Auf ihn folgte sein Sohn Temur, der im Ganzen noch ruhig regierte, dann vielfache Aufstände und Unruhen, bis ein buddhistischer Priester, ein Chinese, sich gegen die Mongolen erhob, sie schlug, aus China verdrängte und dort die chinesische Dynastie der Ming gründete. Der letzte Kaiser der Yuen, Togantimur,

---

[9] Marko Polo II. 18. Klaproth Sur l'Origine du papier monnaie. Journ. As. T. II. p. 257. Es verbreitete sich durch die Mongolen auch bis nach Persien. S. L. Langles Dissertation sur les papiers-monnaies des orientaux in Mém. de l'Inst. nat. Litt. et B. A. T. II. p. 115.

milie in die Mongolei zurück 1368 und ſtarb bald darauf
drangen bis an den Kerulun und die Tula vor, erlangten
n Vortheile. Die Mongolei blieb unabhängig von China,
eiten ſich, bekämpften ſich gegenſeitig und ſtritten 200 Jahre
einander, wenn China ſeine Macht entfaltete, ihm huldi-
iger Gelegenheit ſeine Grenzprovinzen verheerend.
er Dynaſtie Ming zu Ende neigte, wohnten nördlich von
a's, weſtlich davon die Eleuten (Oelöds) oder Dſchun-
aren, Ordus und andere Stämme, ſüdlich von der Gobi
. Nachdem 1644 die jetzige Dynaſtie Thſing, Mandſchu,
r Herrſchaft in China gelangt war, unterwarfen ſie nach
n Stämme. Die öſtlichen mongoliſchen Stämme hatten ſich
en, die Tſchacharen ſich ſchon 1632 unterworfen und bald
. Als die Kalkas von den Oelöds bedrängt wurden, mußten
hi zu Hülfe rufen, und ihre drei Khane huldigten ihm 1691.
ngaren wurden unter Khian-lung 1760 der Herrſchaft der
[10]), welche ſo bis auf die Mongolen unter Rußlands Herr-
Mongolen unter ihrer Herrſchaft vereinigt haben. Ehe wir
Sitten und Einrichtungen dieſer Mongolen noch einige Worte
einen kurzen Blick auf die mongoliſchen Herrſcher-
[11]) u. ſ. w. werfen. Es ſind hier eigentlich nur die Herr-
s Stamm, die nur einige Mongolen mit ſich ins Land ge-

n, wie Dſchelaleddin, der Sohn des letzten Königs von
geflohen war. Nach dem Abzuge der Mongolen kehrte er

tionen beschlossen, die eine unter seinem Bruder Kublai gegen China, die andere unter einem andern Bruder Hulagu gegen Persien, und wie jener der Stifter der mongolischen Dynastie der Yuen in China wurde, so dieser der der mongolischen Il-Khane in Persien. Zunächst unternahm Hulagu die Vernichtung der meuchelmörderischen Sekte der Ismalier oder Assassinen; ihre Feste Alamut wurde erstürmt und fast Alle umgebracht (1253 ff.). Demnächst bekriegte er den Khalifen von Bagdad, belagerte, nahm und plünderte 7 Tage lang die Stadt (1258); der Khalife Mostaffim mit seinen 3 Söhnen mußte sich ihm ergeben und das verscharrte Gold herausgeben. In seinem Harem fanden sich 700 Frauen und 1000 Eunuchen. Er starb alsbald. Es war der 37. abbassidische Khalife, und Bagdad, das 500 Jahre die Hauptstadt der muhamedanischen Welt gewesen war, sank nun zu einer Provinzialstadt herab. Es huldigten Hulagu nun der Sultan von Mosul, der Atabek von Fars u. a. Die Christen, die bisher unter dem Joche der Muhamedaner geseufzt hatten, konnten jetzt freier aufathmen, aber die Sekten der Jakobiten, Nestorianer, Armenier, Melkiten haßten einander noch fast mehr als die Muhamedaner. Sie trieben ihn indeß zum Angriffe Syriens, wo ein Nachkomme Saladins herrschte, dessen Familie aber eben die Herrschaft in Aegypten verlor, an deren Stelle dort ein Mameluken-Chef trat. Ein abbassidischer Khalif wurde in Kairo kreirt, der aber den Sultan Bibar mit der weltlichen Macht bekleidete. Er versuchte indeß vergebens, Bagdad wieder einzunehmen. Die Mongolen wurden bald von dieser, bald von jener Partei herbeigerufen. Hulagu starb 1265 erst 48 Jahre alt, und auf ihn folgte sein ältester Sohn Abaka als König von Persien, der von Kublai die Investitur empfing. Unter ihm fand noch ein freundliches Verhältniß mit den Christen statt; beide waren ja die Feinde der Muhamedaner. Es wurden Briefe mit dem Papste Klemens IV. gewechselt (1267), und auch von Eduard I., dem Könige von England, findet sich ein Brief vom Jahr 1274. Er soll 1277 zwei Gesandte an Papst Johann XXI. gesandt haben, wenn dies wirkliche Gesandte von ihm waren. Daß unter Nikolaus III. an Abaka und Kublai 5 Franciskaner als Gesandte abgingen, ist schon erwähnt. Diese Freundschaft mit den Christen hörte aber bald auf; denn schon sein Bruder und Nachfolger Tagudar bekannte sich zum Islam und nahm den Namen Achmed Sultan an, so auch die folgenden mongolischen Fürsten in Persien. 1282 auf den Thron erhoben, erlag er alsbald 1284 seinem Neffen Argun, der ihm den Rückgrad zerbrechen ließ; er hatte schon die Christen verfolgt. Es ist nicht nöthig, die einzelnen mongolischen Fürsten Persiens hier im Detail zu verfolgen. Es ist das gewöhnliche Bild von Unruhen und Aufständen. Die Dynastie der Il-Khane bestand bis Abu-Said, der 1335 ohne Nachkommen starb. Es folgten auf ihn noch Khane auch aus Tschingiskhans Familie. Das Reich war aber kraftlos und getheilt, bis 1387 Timur Tamerlan erschien und Persien eroberte. Mit seinem Tode 1405 erlosch aber die Macht der Mongolen in Persien, und es machten sich nun die Turkomannen zu Oberherren Persiens. Die Mongolen in Persien waren Herren der beiden Traks, Korasans, Kirmans, Fars, Azerbaidschans, Arrans, Reys, Dschebals, Diarbekr's, Armeniens, eines Theils von Georgien und Kleinasiens. Die Hauptstadt dieses großen Reiches war Tauris. Indeß in mehrern Provinzen ließen sie die früheren Fürsten gegen Zahlung eines Tributs fortbestehen, so die Fürsten von Kirman, Herat u. a., blos Ghilan vermochten sie nicht zu unterwerfen. Hier hatten acht kleine Fürsten sich eng mit einander verbunden; sie duldeten keine Sklaven im Lande, vielmehr war jeder Sklave, der ihr Land betrat, frei.

Das eigentliche Kiptschak begriff die Länder zwischen Jaik, Wolga und Don.

ne Dſchutſchi's begriff aber auch noch Bulgarien, die
Rußlands. Die Einwohner waren der Mehrzahl nach
golen, welche die Staats- und Hofämter bekleideten, ver-
e der Beherrſchten. Wir gehen daher in die ſpecielle Ge-
es mongoliſchen Fürſtenhauſes nicht weiter ein. Sie theilte ſich
orde in Kiptſchak und in die weiße in Sibirien. Die Her-
rde in Kiptſchak ging 1480 zu Grunde. Aus ihren Trümmern
n der Krim und Sibirien u. ſ. w. Die Spuren dritthalb-
aft der Mongolen in Rußland weiſet v. Hammer [12]) p. 409
Sprache nach; die Wörter ſind aber alle türkiſche, nicht
is von dem Uebergewichte, das die Beſiegten erlangt hatten.
r Fürſten aus dem Hauſe Tſchagatai's und aus dem
iſt uns nur durch die Geſchichtſchreiber der Perſer und Ruſſen
enn dieſe Völker mit ihnen zu thun hatten. Nicht unter
kerung, wie in Perſien und China, lebend, behielten ſie
iche Rohheit. Intriguen, Verrath und Abfall und blutige
quickliche Bild ihrer Geſchichte. Tſchagatai beſaß das
nd ganz Turfan. Als die Macht ſeiner Nachfolger in Ver-
e ſich Timur Leng, d. i. der lahme Timur, ſo genannt,
erſten Gewalt. Um 1336 geboren, leitete er ſeine Abkunft
Nach Andern war er aber der Sohn eines Hirten, nach
ngoliſcher Häuptling. Er machte Samarkand zur Haupt-
chs, eroberte Perſien, ganz Mittelaſien von der chineſiſchen
nd 1398 Hinduſtan vom Indus bis zur Gangesmündung.
Juni den Sultan Bajazet, nachdem er Bagdad zerſtört,
mut und Syrien den Mameluken entriſſen hatte, nach ſeinem

kannt: eine mittlere Leibesgröße, schwarze Haare, die vorne abgeschoren, hinten in einen Zopf, bei den Frauen in mehreren Flechten herabhängen, wenig Bart, breite vorstehende Backenknochen mit großen abstehenden Hängeohren, ein rundes, bräunliches Gesicht mit rothen Wangen, tiefliegende durchdringende Augen in schief geschlitzten Augenliedern. Ihr Geruch, Gesicht und Gehör ist sehr scharf; sie hören in weiter Ferne den Fußtritt eines Pferdes und riechen die Anwesenheit einer Heerde. Ihr Habitus theilt sich andern Völkern leicht dauernd mit; sie behalten aber bei jeder Verbindung das ihnen eigenthümliche Aeußere.

Die Mongolen zerfallen seit lange in drei Hauptstämme: die eigentlichen Mongolen, die Buriäten und Oelöd oder Kalmucken. Die erstern in der Mongolei zerfallen in die Südmongolen, südlich von der Gobi, in 49 Fahnen getheilt, wozu noch 8 Fahnen Tschacharen kommen, und die Nordmongolen oder Chalchas, nördlich von der Gobi. Die Buriäten wohnten schon zu Tschingiskhans Zeit um den Baikalsee in Sibirien und hausen da noch unter russischer Oberherrschaft. Die Oelöd, d. h. die Abgesonderten oder Kalmucken bestehen aus vier Stämmen, den Dsungar (Songaren), Torgod, Choschot und Dürbet. An 30 Fahnen wohnen um den Chuchu oder Kokonoor. Die alten Dsungar am Ili-Flusse und die neu unterworfenen Ulankum 60 Fahnen stark. Ein Theil der Oelöd zog 1661 über den Taik nach Rußland. 1770 kamen aber die meisten Torgod nach der Dsungarei zurück; der Rest dieser russischen Kalmücken haust noch an der Wolga. Außer diesen nomadisiren noch Mongolen in N. Tübet und Tangut und zwischen Tübet und den Städten der kleinen Bucharei.

Die mongolische Sprache ist eine Ursprache von vielsilbigen Wörtern, harten, aber ausdrucksvollen Lauten. Alle Mongolen sprechen nur eine Sprache und verstehen sich sehr gut. Doch gibt es dialektische Verschiedenheiten, daher findet man Khalkhas und Chalchas geschrieben. Ihre Schrift ist aus der uigurischen (osttürkischen) und diese aus der syrischen Estrangelo entlehnt, wie die Mandschuschrift. Nestocianer waren früh nach Centralasien hingekommen. Die buddhistische Literatur ist durch die Priester aus dem Tübetanischen ins Mongolische übersetzt; auch manches chinesische Werk auf Anlaß der Kaiser.

Den Charakter der Mongolen schildert Huc als gastfrei, gutherzig, freundlich, aufrichtig, dienstfertig. Einfach in ihrer Lebensart sind sie gewöhnlich schüchtern, aber dabei habsüchtig, der Arbeit und dem sitzenden Leben abgeneigt; im Kriege treulos, hinterlistig, schlau und grausam, überhaupt zu Raub und Betrug geneigt. Ihre Wohnung ist das wandernde Zelt, eine runde Jurte oder Kibitke, ein hölzernes Gitterwerk von 8—20′ Durchmesser, nicht völlig 10′ hoch, das mit Filz bedeckt wird, oben in einen abgestumpften Kegel ausläuft und Licht nur durch die Doppeltür oder durch das Rauchloch empfängt; 15—20 Zelte bilden bei den Tschacharen einen Uluß. Reiche bedecken Fußboden und Wände mit Filzdecken, Teppichen und Matrazen; Arme haben nur eine Filzdecke auf dem Fußboden und theilen im Winter das Zelt noch mit dem Vieh. Des Hausgeräthes ist nur wenig. Die Kleidung der Männer sind ein langer Rock, im Sommer meist aus blauem Nanking, im Winter aus Schafpelz mit oder ohne Nankingüberzug, Beinkleider aus Nanking, lederne Stiefel mit dicken durchnähten Sohlen, eine runde Mütze, im Winter aus Schaffell. Die Tracht der Frauen ist nur in Schnitt und Farbe abweichend. Ihre Speise besteht in Milch von ihren Heerden, Käse, Butter, Fleisch, besonders Schöpsenfleisch, aber nicht alle Tage und in jeder Jurte; Wildpret wird selten, Pferde- und Kameelfleisch nur aus Noth gegessen. Aeußerst mäßig schlachten sie ihre einzige Habe, das Vieh, sehr ungern.

ewalt der Vereinigten Staaten." In der ziemlich langen die Absicht, auf die Bundesregierung die Schuld zu großer zu großer Unfreundlichkeit gegen Frankreich zu werfen; eine aber damals nicht in den Augen der Republikaner. Indem ionen und seine Korrespondenz veröffentlichte zu einer Zeit, mit Frankreich erst ihren Höhepunkt erreichten, gab er Zeugniß in welche die Parteileidenschaft den Menschen stürzen kann. 92 war M. Gouverneur von Virginien. Dann zog ihn Jef- Dienst des Bundes, indem er ihn nach Paris schickte, die ordentlichen Gesandten, Livingston, über den Ankauf von zen. Die Hauptsache that freilich das Glück; die Aussicht it Großbritannien bewog den ersten Konsul, das ungeheure gten Staaten gegen eine Geldsumme abzutreten, um es nicht eute werden zu lassen. Kaum war dieses Geschäft erledigt, ie östlichen Grenzen Louisiana's Streitigkeiten mit Spanien, ganze Handel unangenehm war; es legte gegen den Ver- und weigerte sich nun außerdem, für unrechtmäßige Berau- hen Handels Entschädigung zu leisten. M., der indeß zum in England ernannt worden war, erhielt jetzt noch den esidenten der Vereinigten Staaten in Madrid in den Unter- u unterstützen; aber diesmal hatte er keinen Erfolg, und esis noch empfindlicher. Der erneuerte Krieg zwischen Frank- te wieder Störungen des neutralen Verkehrs und Durchsuchung nach desertirten Matrosen (s. den Artikel Madison), und Mißvergnügen M.'s diesem einen Beistand in W. Pinckney; durch Unterhandlung Abhülfe der amerikanischen Beschwerden

Die Religion der Mongolen ist der Buddhaismus in der Form des Lamaismus, der aus Tübet stammt. Die Geistlichen lernen allein lesen und beten; für das Volk gibt es keine Schulen. Der Mönch tritt aus seiner Familie heraus; „die gelbe Ziege, sagt das Sprichwort, hat kein Vaterland, der Lama keine Familie". Er lebt auf Kosten des Volks. Die Religion hat aber die rohe Bande zahm und unschädlich gemacht.

Literatur. Außer Gerbillons, Timkowski's und Huc's Reisen s. Pallas, Sammlung historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften, St.Petersburg 1776. 2 Bde in 4°. B. Bergmann, Nomadische Streifereien unter den Kalmucken. Riga 1804. 3 Bde 8°. P. Hyakinth, Denkwürdigkeiten über die Mongolei, aus dem Russischen von K. Fr. v. d. Borg. Berlin 1832. 8°.

Plath.

Monopol. S. Privilegium.

Monroe.

Jakob Monroe, der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten, gehörte einer alten Familie Virginiens an und wurde den 28. April 1758 geboren. Seine allgemeine Bildung empfing er in dem Kollegium Wilhelm und Marie in Williamsburg, der einzigen höheren Schule der Kolonie. Als der Krieg mit dem Mutterlande ausbrach, trat er, 17 Jahre alt, in eines der virginischen Regimenter und wurde bei Trenton 1776 als Lieutenant verwundet; in den beiden folgenden Jahren war er einer der Adjutanten Lord Stirlings. Er versuchte dann, ein Regiment in Virginien anzuwerben, verließ den Waffendienst, als ihm dieß nicht gelang, und studirte Jurisprudenz; 1782 kam er in die Legislatur von Virginien, bald nachher in den Staatsrath und 1783 in den Kongreß, wo er drei Jahre saß. Durch den Antrag, welchen er hier 1785 stellte, daß dem Bunde die Leitung des Handels überwiesen werden sollte, bewies er, daß er die Konföderationsartikel für ungenügend hielt; aber mit der neuen Verfassung, welche zwei Jahre später der Konvent von Philadelphia vorschlug, war er auch nicht zufrieden und wirkte daher eifrig mit, ihre Annahme von Seiten Virginiens ohne vorhergehende Aenderungen zu vereiteln. Dies gelang nicht, aber eben wegen seiner antiföderalistischen Ansichten ward er 1790 in den Senat des Bundes geschickt.

Wie seine Partei, so verwarf auch er mehrere der wichtigsten Maßregeln der Regierung und haßte den Staatssekretär Hamilton mit der Bitterkeit Jeffersons. Wegen seiner franzosenfreundlichen Gesinnung aber ward er, nachdem andere Männer ablehnend geantwortet, zum Gesandten in Paris ernannt. Er sollte dort ein gutes Einverständniß mit Frankreich pflegen und besonders den voraussichtlichen Groll gegen die Unterhandlungen, welche damals Jay mit England pflog, beschwichtigen. Aber er unterstützte keineswegs die weise Politik Washingtons; denn er sprach zu laut und unverhohlen seine Vorliebe für Frankreich aus, schloß den jedesmaligen Machthabern in Paris zu enge sich an und suchte die Hülfe derselben für die auswärtigen Fragen der Vereinigten Staaten durch Mittel zu erlangen, welche deren wahre Selbständigkeit sehr gefährdet und das Loos beider Länder zu fest an einander gekettet hätten. Dagegen vermochte M. nicht mit Jay sich zu verständigen, und erst spät ging er an den erfolglosen Versuch, das Direktorium mit dem englisch-amerikanischen Vertrage zu versöhnen (vrgl. den Artikel Washington). Indem er aber mehr daran arbeitete, die Bundesregierung in seine Politik hineinzuziehen, als die ihrige zu fördern, war es natürlich, daß er abberufen wurde.

M. freilich fand diesen Schritt nicht natürlich, oder vielmehr er benutzte ihn zu Parteizwecken und gab bald nach seiner Rückkehr ein Buch heraus: „Ueber die

, ſobald er es für zweckmäßig halte, ihre Unab

ten die Nordamerikaner ſchon ſeit Jahren großes
waren ihnen trotz der Neutralitätsgeſetze durch Pr
kommen, und ſchon 1817 hatte der Präſident dre
m über die Lage der Dinge dort Erkundigungen ei
die Bundesregierung dem engliſchen Geſandten ih
ung europäiſcher Mächte, die nicht unbedingt zur
t riethe, keinen Erfolg haben werde, und im folgend
in London aus, ob es nicht wenigſtens in Bezu
ordenen Provinzen dieſen Schritt thun wollte. C
hnend und ſuchte vielmehr die Regierung in M
ages über Florida und Louiſiana zu bewegen, um
ührung ſeiner Drohung zu reizen. Aber die An
e Maßregel nur noch kurze Zeit. Zu der moraliſch
ntereſſe, das Verlangen nach Handelsverträgen und f
s Jahres 1822 erkannte M. wenigſtens Columbie
eits durch den Selbſtmord Caſtlereaghs ein Umſc
Englands eingetreten; denn Canning, der an ſei
gſam demſelben Ziele zu, und um etwaigen Gelüſt
ution in Spanien auch in den Kolonieen einzuſchreit
auen, fragte er (23. Aug. 1823) bei dem Geſa
n, ob ſeine Regierung bereit ſein würde, Hand
rung abzugeben, welche durch die bloße Thatſache d
ächte ſolcherlei Abſichten im Entſtehen erſticken kö

zu beherrschen, in keinem andern Lichte betrachten, als dem der Kundgebung einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten." Weiter hieß es in der Botschaft, daß die Kontinente Amerika's in Folge der freien und unabhängigen Stellung, die sie angenommen hätten und behaupteten, hinfort nicht weiter als Gegenstand für künftige Kolonisation durch irgend eine europäische Macht könnten angesehen werden. „Diese Erklärung sicherte, wie Gervinus bemerkt, die neue Staatenwelt im Süden vor jeder europäischen Einmischung und vollendete die Scheidung der beiden Welttheile." Wenn sie durch England hervorgerufen war, so ging sie doch über die ursprünglichen Absichten Cannings hinaus. Sie ist es übrigens, welche das Andenken an diesen Präsidenten in Europa lebendig erhält; denn noch immer erörtern die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit die sogenannte Monroe-Doktrin.

Am 4. März 1825 trat M. ins Privatleben zurück; durch eine sonderbare Laune des Zufalls starb auch er, wie Adams und Jefferson, am Tage der Unabhängigkeits-Erklärung, am 4. Juli 1831.

Literatur. View of the conduct of the Executive connected with the mission to the French Republic 1797. Hildreth. Benton. Gervinus, Gesch. d. 19. Jahrh. Band IV. Reimann.

Montenegro.

Montenegro (slav. Cérnagora, türk. Karadagh, d. i. schwarzer Berg), ein unabhängiges Ländchen im türkischen Reiche unter vorwiegend russischem Schutze, hat seinen Namen von Ivo Cérnoj (Ivo dem Schwarzen, dem Geächteten), dem ersten Häuptlinge der nach der Schlacht am Kosovopolje (Amsel-Feld) im Jahr 1389 in dieses Hochland geflüchteten Serben, und bildete ehemals einen Bestandtheil des serbischen Herzogthums Zenta. Es liegt von 36° 21′ bis 37° 13′ ö. L. (Ferro) und von 42° 9′ bis 42° 55′ n. B.; es dehnt sich daher auf mehr als 70 deutsche Quadratm. zwischen Dalmatien und Albanien vom dinarischen Gebirgsstocke bis nahe zum adriatischen Meere aus, ohne jedoch dieses zu berühren. Der Küstenstrich ist die zu türkisch-Albanien gehörige Landschaft Spic (alban.: Spuz, auch Spizza), eines der mehreren Ziele montenegrinischer Vergrößerungssucht, worin es sowohl von Rußland als von Frankreich wegen der guten dort befindlichen Buchten und Ankerplätze unterstützt wird.

Grenzen. Vom Berge Diolji-Bérh (Wildspitze) bis zum Berge Térnovo grenzt es an Dalmatien (Kreis Kattaro); von da im Nordwesten bis zum Berge Siljevac, dann westlich bis zum Berge Dormitor an die Herzegowina; vom Dormitor bis zum Berge Rovci im N. N. Osten an Bosnien; vom Rovci-Berge bis zum See von Scutari (serb. Skadar, türk. Skodra), und von da im Südwesten bis zum genannten Diolji-Bérh an Türkisch-Albanien. — Fast auf allen Seiten bilden mächtige Bergmassen eine natürliche Grenze; nur das Kuckathal mit dem Moracaflusse im Nordwesten macht davon eine Ausnahme; im Südosten bildet theils der Zevnafluß die Grenze, theils sind die Grenzen nicht festgestellt und die montenegrinischen Thäler münden in albanesische, — die Schauplätze häufiger Kämpfe und Gräuelscenen.

Bodenbeschaffenheit. Der mächtige Gebirgsrücken, welcher südlich vom 44.° n. B. als Scheidewand zwischen der Herzegowina und Bosnien in südöstlicher Richtung fast parallel mit dem adriatischen Meere sich hinzieht, entsendet unter 36° 30′ und 37° 10′ ö. L. zwei Aeste: den ersten gegen Cattaro und das adriatische Meer, den zweiten in der Richtung gegen den See von Scutari. Dazwischen liegt der durchgehends gebirgige, wenig zugängliche, gegen den See von Scutari geneigte Kessel — Montenegro. Die Gebirge gehören der Karst-Formation

faſt die höchſten Höhen in dieſem Bergſyſteme; mehr
', der Lovcen (ſpr. Lowtſchen) ſogar über 7500'
och kein Gipfel. Es ſind meiſt nackte, wildzerriſ
ende Felsart iſt ein grauer oder weißlicher, ſelten
n ſekundären Alpenkalkſteine gleicht und ſtellenweiſe
thält. Dieſes Felſengemenge ſinkt nur ſelten zu
rab, ausgenommen im Bezirke Belopavlic (ſpr. Bjel
ucka, welche beide von Gebirgen eingefaßte Hochth
ene von Negus (Njegusch) und Cérnica (Zrniza).
en und im Bezirke Katunska, dem Sitze der vorw
geneigten Bevölkerung, größtentheils ſteinig, kahl
ſte Landſtrich iſt um den See von Scutari; auch
ler haben einen dem Ackerbau günſtigen wohlbewäſſert
Montenegro's münden in den See von Scuta
chſt der Küſtenlandſchaft Spic einer der heißeſten
ie für das Land bedeutenden Flüſſe ſind: 1. die Z
rmitor entſpringt, einen ſüdlichen Lauf nimmt u
ljak in den See von Scutari mündet. Sie nim
den) die Suzica, die Zeta (mit der Zlatina) und
uf; — links fließen ihr zu: die Malareka, die Rib
u). 2. Der Cérnojevic, an welchem der Hau
3. und 4. die Orocovka und Cérnica erg
den Scutari-See. — Seen ſind: ein kleiner
a Kucka; der Gornje-blato (oberer Sumpf) in d
von Scutari, deſſen beide Inſeln Leſendria und
und Albanien ſtreitig ſind. — Unter den Karſt

bewahrt hat. Von geistiger Kultur nach unseren Begriffen kann ebensowenig wie von technischer Ausbildung die Rede sein. Der zweitletzte Vladika, Peter II., der sich selbst treffend „ein Gebildeter unter Barbaren, ein Barbar unter Gebildeten und eine Schmuggelwaare unter den europäischen Souveränen" bezeichnete, war ernstlich bemüht, mildere Sitten einzuführen, Schulen zu errichten, die Blutrache und die Raubzüge nach den Nachbarländern abzuschaffen; allein seine Bemühungen scheiterten vielfach an dem rohen Uebermuth dieses schwer zu bändigenden Bergvolkes. In drei Schulen wird die Jugend im Lesen und Schreiben der Nationalsprache, in der Religion und im Rechnen unterrichtet; doch ist die Zahl der des Lesens Kundigen eine höchst geringe, fast eine Seltenheit. Diesem geringen Standpunkte geistiger Kultur entspricht auch jener der materiellen. Der raue Karstboden ist der Agrikultur nicht günstig; auch hat der Montenegriner wenig Lust zum friedlichen Ackerbau. Vorherrschend ist die Viehzucht als der wichtigste Nahrungszweig. Auch der Fischfang ist ansehnlich; geräuchertes Fleisch, an der Luft getrocknete und geräucherte Fische, worauf sich dieses Volk trefflich versteht, werden nach Dalmatien, sogar nach Italien über Cattaro abgesetzt. Auch die gewerbliche Beschäftigung hat für diese wilden Natursöhne keinen Reiz, sie zeigen eine Geringschätzung und Mißachtung für das Handwerk; die wenigen Gegenstände des dringendsten Bedarfs erzeugt sich jeder so rasch als möglich selbst. Viele der allernothwendigsten Ackergeräthe haben mir schon unter den Dalmatiner Morlakken primitive Zustände halbcivilisirter Völker vor Augen geführt, und der Vladika Peter II. hatte uns zeitweise in der Bibliothek zu St. Marcus in Venedig, in welcher er ernstliche Studien über südslavische Geschichte machte, originelle Skizzen von montenegrinischen Geräthschaften scherzweise vorgezeichnet. Die pfadlosen, hohen Gebirge hemmen den Verkehr mit den Nachbarländern, und die kleinen Versuche von „Landstraßen" sind kaum mehr als nothdürftige Saumpfade. Die Gewässer sind vollständig frei; der Montenegriner knechtete sie bis jetzt noch nicht durch Schiffe oder Flöße! Daß unter solchen Verhältnissen vom Handel im eigentlichen Sinne keine Rede sein kann, ist begreiflich. Cattaro versorgt Montenegro mit dem dringendst Nothwendigen und übernimmt die wenigen Produkte der Viehzucht. — Kursirende Münzen sind: österreichische Silber-Zwanziger, Maria-Theresienthaler, Dukaten und türkische Paras.

Staatsverfassung und Verwaltung.

Montenegro, ehedem ein Bestandtheil des Herzogthums Zenta, ein Lehensland des Serbenreichs, ist seit der Eroberung des letztern nach der Schlacht am Kosovopolje im Jahr 1389 ein faktisch unabhängiger Staat, im fortwährenden Kampfe mit der Pforte. Die Ansprüche der Türkei auf Montenegro gründen sich nur darauf, daß Montenegro einst einen Bestandtheil eines Reiches bildete, welches in der Folge eine türkische Provinz ward, und daß es geographisch zur Türkei gehören könnte. Wirkliche Souveränitätsrechte oder eine Lehensherrlichkeit, ein Protektorat sind von der Pforte niemals ausgeübt, — von Montenegro niemals anerkannt worden; Tribut oder Steuern sind nur vorübergehend von einzelnen Landestheilen so lange bezahlt worden, als türkische Truppen dieselben besetzt hielten. Seit 1777 riß es sich vollständig von der Türkei los und bildet gegenwärtig einen eingeschränkt monarchischen Staat. Bis zum Jahr 1499 wurde es von weltlichen Fürsten regiert. In jenem Jahre übergab Georg Černojevic die Regierung in die Hände des ersten geistlichen Würdenträgers (Metropolit, Vladika) und zog sich mit seiner Gemahlin, der venetianischen Patricier-Familie Erizzo angehörend, nach Venedig, wo die Familie des Černojevic im Jahr 1660 ausstarb. Die Würde des Vladika gelangte im Jahr 1697 an die Familie Petrovic Negus, welche seitdem

Montenegro.

Der Vladika Peter II. († 19. Oktober 1851) hatte seinen
b. 25. Mai 1826) zum Nachfolger bestimmt, welcher die
von der weltlichen trennte und sich als Danilo I. zum
ahr 1854 vermählte er sich mit Darinka Kvekvic, der Tochter
roßhändlers in Triest. Durch das Erbfolgestatut vom 5.
irde des Fürsten in der männlichen Nachkommenschaft nach
art erblich. In Ermangelung direkter männlicher Descendenz
Danilo's folgen. Beim Aussterben des männlichen Stammes
echt zu, sich wieder ein Oberhaupt, jedoch immer aus dem
zu wählen. Der Thronerbe wird mit 20 Jahren groß-
ngirt eventuell ein Regentschaftsrath von drei Mitgliedern
ic. Die Frauen sind von der Erbfolge ausgeschlossen, ebenso
Türkei Sympathieen an den Tag legt." Der Titel lautet:
reien Montenegro und der Bérda;" das Wappen ist ein
Vladika Peter II. stiftete die große goldene „Melos-Obilin-
te um das Vaterland, und Danilo I. im Jahr 1853 den
hnung für Verdienste im Unabhängigkeitskampfe, insbeson-
52 und 1853.

St.) 1855 erhielt das Fürstenthum ein Civil- und Straf-
neine Landesgesetzbuch"). Die wichtigsten Punkte desselben,
Licht auf die Kulturzustände und Rechtsbegriffe dieses Landes
de sein: Alle Montenegriner und Berdaner sind vor dem
re, Eigenthum, Leben und Freiheit sind kraft angestammter
eiheit gewährleistet (§. 2). Der Fürst ist unverletzlich, „Nie-
ebles reden," ihm werden Todesurtheile vorgelegt, er hat

gestattet (§. 67). Wer ein Weib noch bei Lebzeiten ihres Mannes, oder ein Mädchen ohne Einwilligung der Eltern (oder Verwandten) heirathet, wird des Landes verwiesen; „folgt aber ein Mädchen dem ledigen Manne freiwillig ohne Vorwissen der Eltern, so kann man ihnen nichts anhaben, da sie die Liebe selbst verband" (§§. 69, 70). Trifft der Montenegriner sein Weib beim Ehebruch, so kann er beide Schuldige tödten (§. 72). Kindesmord wird mit dem Tode bestraft (§. 74). Wird ein Dieb zum dritten Male auf einem Diebstahle betroffen, so wird er zum Tode verurtheilt; Kirchendiebstahl oder Entwendung von Landesmunition wird sofort mit dem Tode bestraft (§§. 78, 81). Wer einen Dieb erschießt, erhält 20 Thlr. Belohnung (§. 79). Die häufigen Gastgelage, das Abschneiden der Haare, das Zerkratzen des Gesichtes (als Zeichen der Trauer) sind abgeschafft (§§. 88, 89). Jeder Flüchtling findet in Montenegro Asyl und Schutz und ist so lange unverletzlich, als er sich den dortigen Gesetzen unterwirft (§. 91). Die Freiheit des Kultus und der Nationalität ist gewährleistet (§. 92). Der letzte Paragraph (§. 95) bestimmt, daß die zur Kerkerstrafe Verurtheilten zum Straßenbau und andern Gemeindearbeiten zu verwenden sind.

Dem Fürsten steht in der Ausübung seiner Gewalt ein Senat zur Seite, welcher aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten und 12 vom Volke gewählten Senatoren zusammengesetzt ist. Er ist die höchste legislative, administrative und richterliche Behörde. Vom Volke erwählte und besoldete Richter handhaben die Justiz, die Dorfältesten die Verwaltung der Gemeinde. An der Spitze der äußern Verwaltung und des Finanzwesens steht ein Minister (gegenwärtig Ivan Vaclik); in den einzelnen Bezirken (Nahia) sind Kapitäne die Organe der Verwaltung, welche vom Fürsten ernannt werden. Die übrigen Einrichtungen des Landes sind patriarchalisch. Das Oberhaupt der Familie und der Leiter der häuslichen Angelegenheiten ist der Hausvater (gospodàr); der Gemeinde ist der Ortsälteste (starasina) vorgesetzt; der Aelteste des Stammes (Glavar-Häuptling) leitet die Angelegenheiten desselben; mehrere durch Verwandtschaft verbundene wählen sich einen Knjas (Fürsten) als obersten Schiedsrichter (Friedensrichter) für ihre inneren Angelegenheiten. Die Versammlung dieser verschiedenen Oberhäupter ist die Skuptschina (Skupteina), welche in wichtigen Fällen zu entscheiden berufen wird.

Das Finanzwesen besorgt der Minister. Peter II. war es, der die jetzige Steuererhebung in das Leben rief, was wahrlich keine kleine Aufgabe war. Die Staatseinkünfte sind überhaupt geringe und bestehen in einer Kopfsteuer von etwa 30,000 fl., dem Tabakspacht von 200 fl., der Salzsteuer von 200 fl., der Fischsteuer von 250 fl., der Abgabe von geräuchertem Fleische 200 fl. und dem Pacht von Staatsländereien 600 fl., zusammen 31,450 fl.; — gegenwärtig sollen die meisten Steuern schon erhöht worden sein, namentlich wurden eine Grundsteuer und ein Wiesengeld eingeführt, wonach sich die Einkünfte auf beiläufig 40,000 fl. belaufen. Die Auslagen sind nahezu dieselben. Unter verschiedenen Titeln, insbesondere „zum Unterhalte der Kirche" erhält der Fürst jährlich von Rußland 8000 Dukaten und eine französische Unterstützung (zu welchem Zwecke?) von 50,000 Fr.

Militärmacht. Alle waffenfähigen Männer sind im Falle der Gefahr zur Landesvertheidigung verpflichtet und bilden dann ein von 8 Serdars geführtes, 20—25,000 Mann starkes Heer. Im Jahr 1857 wurde ein aus 800 Mann bestehendes Elitenkorps organisirt, von dem jeder Mann einen bestimmten Tagessold erhält, der im Falle des wirklichen Dienstes verdoppelt wird; eine besondere Dienstleistung dieses Korps bildet die Eintreibung der Steuern. Der Fürst hat eine besondere Leibwache (Perjaniken-Korps).

wurde am 12. August 1860 in der Nähe von Cattaro von
enegriner mit einem Pistolenschuß verwundet und starb Tags
iner Ehe nur eine zweijährige Tochter hinterließ, so wurde
ines Bruders Mirko) am 14. August in Cetinje als Ni-
Negus zum Fürsten ausgerufen.

theilung und Orte:

n Montenegro besteht aus der eigentlichen Cérnagora,
lande, welches von den flüchtigen Serben als Zufluchts-
und dem später an dem Moracka-Flusse hinzugekommenen
Cérnagora zerfällt in 4 Distrikte oder Nahien
türk. nahije=Kreis, Gegend): Katunska (vom alban.
Cérnicka (vom Flusse gl. N.), Recka (nach dem Orte
ka (nach dem Flusse Lisica); — die Bérda ebenfalls in
vlic, Piperi, Moracka und Kucka. Diese letzteren
ner den Beinamen Zeta. — Außer diesem Gebiete gilt der Fürst
Fürstenthums Grahovo (das vom Jahr 1841 bis 1845 ganz
e) und der christlichen Grenzdistrikte der Herzegowina.
ng ist in Stämme (plemen, plur.: plemena); einen Stamm bil-
triche wohnenden Familien, die von gleichen Stammältern ab-
Linie verwandten Familien bilden eine Bruderschaft (bratstvo).

Namen der Stämme.	Auf □Meile.	Gesammt-Bevölkerung.	Kampffähige Männer.	Zahl der Familien.	Zahl der Ortschaften.	Zahl der Stämme.

Die Ortschaften bestehen aus Häusergruppen, welche von den nächsten Verwandten gleichen Stammes bewohnt werden. Die dicht an einander gebauten Häuser sind 8—9′ hoch, im Viereck aus Stein aufgeführt, mit Stroh oder Baumrinde (bei Reichen wohl auch mit Ziegeln) gedeckt und fast alle mit Schießscharten versehen.

Der Bezirk Katunska, der höchste, unzugänglichste, nimmt fast die Hälfte der eigentlichen Cérnagora ein. Hauptort ist Cetinje (3500′ Seehöhe) in einem 3000 Klafter langen, 490 Klafter breiten Thale, Residenz des Fürsten, mit der Landeshauptschule, einer Buchdruckerei und einem mit festen Mauern umschlossenen großen Kloster. Dieses Kloster, hart am Fuße eines steilen Felsens, von dem ein runder mit Feindesköpfen bespickter Thurm herabstarrt, erbaut, wurde ostmals niedergebrannt. In der Kirche ruhen die Gebeine des Vladika Peter I., den das Volk als Heiligen verehrt. Nebst einem Pulverthurm besteht die Residenz noch aus etwa 20 Häusern, welche von Verwandten des Fürsten und von Senatoren bewohnt sind. Der fürstliche Palast ist im neuen Style erbaut, ein Stockwerk hoch, hat 30 Fenster, an dessen beiden Fronten sich von 2 Klafter hohen Mauern umschlossene Höfe befinden, an deren 4 Ecken Vertheidigungsthürme angebracht sind. — Der einzige auf europäische Art gebaute Ort ist Negus, der größte des Landes, eine reiche Besitzung des Fürsten. Im Cetinje-Thale liegen Dubovnik, Donjikrai und andere kleinere Ortschaften. — In Cérnicka ist der größte Ort Gluhido. Andere Orte sind: Belopavlic, Piperi und mehrere zerstreute Häusergruppen, welche nach unsern Begriffen kaum als „Ortschaften" angesehen werden können.

Das Land und das Leben in Montenegro hat unter den Slaven mitunter ebenso begeisterte Beschreiber als „lebendige Reste der Südslaven" gefunden, als es von entgegengesetzter Seite übertrieben wegwerfend behandelt wurde. Eines steht übrigens fest, man soll „Land und Leute" kennen, welche ohne Zweifel (vielleicht in naher Zukunft) die Aufmerksamkeit Europa's auf sich ziehen werden, sei es auch nur — als Vorposten und Plänkler wichtiger Kämpfe auf der Balkan-Halbinsel.

Klun.

Montesquieu.

Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu war in seinem väterlichen Schlosse nahe bei Bordeaux den 18. Januar 1689 geboren. Sein lebhafter und wissensdurstiger Geist zeigte sich schon früh, er vertiefte sich in das Studium des Alterthums und, zur Magistratur bestimmt, in das des Rechtes. 1714 ward er Rath und zwei Jahre darauf Präsident des Parlaments von Bordeaux. Er widmete sich den Arbeiten dieser Stelle mit großem Eifer, und die Rede, mit der er die Sitzung von 1725 eröffnete, zeigt, einen wie hohen Begriff er vom richterlichen Amte und seiner Verwaltung hatte. Aber eben deshalb genügte er sich selbst wenig, er fühlte, daß ihm die beständige Geistesgegenwart, das sichere und rasche Urtheil, die Gabe des unermüdlichen Eindringens in die verwickelten Fälle des Privatrechts und die Beredtsamkeit, welche Andere von der Richtigkeit des eigenen Wahrspruchs zu überzeugen weiß, abgingen; er wußte, daß diese Gaben nicht durch Fleiß zu ersetzen waren, auch seine Schüchternheit und sein schlechtes Organ waren ihm hinderlich (cf. mon portrait, œuvres II. p. 462). So gab er seine Stellung auf, um ganz den Wissenschaften zu leben. Er war damals schon berühmt, denn bereits 1721 waren seine Lettres persannes erschienen.

folg derſelben zu erklären, darf man nicht blos den innern
ſchlagen, ſondern die Zeit, in der es erſchien. Der unglück-
er Regierung Ludwigs XIV. war die zügelloſe und ſchwach-
ſchaft gefolgt. Nach ſo langjährigem Schweigen unter den
Deſpoten hatte ſich ein kritiſches Fieber der bedeutendſten
Briefe boten dieſer Stimmung die willkommenſte Nahrung.
eines Romans in Briefen, wo die perſiſche Serailwirthſchaft
olle ſpielt, werden die Zuſtände der franzöſiſchen Geſellſchaft
t unterworfen. — Es iſt Unrecht, das Buch frivol zu
ı iſt es zuweilen, weil ſo allein ſich die Fiktion der orien-
palten ließ, deren Anſchauungen der Verfaſſer blos zu über-
o ließen ſich Dinge ſagen, die nicht blos damals für uner-
Es iſt auch nicht einmal richtig, die Briefe antichriſtlich zu
il philoſophirt Usbek durchaus vom Standpunkte der chriſ-
ſind allerdings ſehr unkatholiſch, denn nicht nur die Miß-
en Kirche und Geiſtlichkeit werden ſcharf gegeißelt, ſondern
ſche Dogmen und Inſtitutionen. Der Papſt heißt darin ein
aus Gewohnheit beräuchert, und der Cölibat wird als eine
gsabnahme geſchildert und gefragt, wie, wenn die Ehe heilig
ch heiliger ſein könne. Die Sakramentsnatur der Ehe wird
ſtantiation, die Bulle Unigenitus verſpottet. M. zeigt im Ge-
liebe für den Proteſtantismus, er verheißt ihm eine große
behauptet, daß der Katholicismus nicht mehr 500 Jahre ei-
ßendſten iſt die Satire der geſellſchaftlichen Zuſtände. Die
d und die Gleichheitsſucht, die Vornehmthuerei, die Skepſis,

aber Niebuhr, der am meisten gethan, es zu antiquiren, nennt es doch ein kleines unsterbliches Meisterwerk. M. betrat hierin eine ganz neue Bahn. Macchiavelli hatte einige Abschnitte der römischen Geschichte mehr als Motiv benutzt, um deren allgemeine politische Ideen zu entwickeln, St. Erremond hatte ohne genauere Forschungen eine Reihe geistreicher Beobachtungen gemacht; M. gab im geringsten Umfange das Ergebniß tiefer Studien, er schrieb zuerst in staatsmännischem Geiste mit beständiger Beziehung auf andere Völker eine zusammenhängende Geschichte der römischen Politik und wirkte dadurch bedeutsam auf die ganze historische Anschauung seiner Zeit. Dadurch wird das Buch immer seinen Werth behalten.

Das Zwiegespräch von Sylla und Eukrates, das gewissermaßen zu demselben gehört, ist eines der beredtesten Stücke, die M. geschrieben; die Stimmung des Schreckens, welche die Römer vor ihrem grausamen Diktator empfanden, spiegelt sich in dem klassischen Dialog, welchen Kenner für eine der vollkommensten Leistungen der französischen Sprache erklären.

M. zog sich nun immer mehr auf sein großes Hauptwerk, „den Geist der Gesetze", zurück, dessen erster Theil 1748 erschien und sogleich das größte Aufsehen machte.

M. beginnt damit den Geist der Gesetze im Allgemeinen zu bestimmen als die nothwendigen Beziehungen, welche sich aus der Natur der Dinge ergeben. Er nimmt für die Menschen im Naturzustand Gleichheit und Feindseligkeit an, die positiven Gesetze sind der Zügel für ihre Begierden, in ihnen verkörpert sich die menschliche Vernunft, soweit sie die Völker regiert.

M. will nun das Verhältniß der Gesetze zu den verschiedensten Bedingungen des Völkerdaseins untersuchen und beginnt zuerst mit ihren Beziehungen zu den Regierungsformen, deren er drei annimmt, die republikanische, die monarchische und die despotische. Er unterscheidet bei denselben ihre Natur, d. h. was sie konstituirt, und ihr Princip, d. h. ihre bewegende Kraft. Die Natur der Republik ist, daß das Volk als Ganzes oder theilweise die souveräne Macht hat, in der Monarchie ist der Fürst die Quelle aller Macht, aber er ist in ihrer Ausübung durch feste Gesetze und Institutionen gebunden, während in der Despotie die absolute Willkür des Staatsoberhauptes oder seines Vertreters herrscht. Jede Eintheilung der Regierungsformen nach dem Subjekt der obersten Gewalt wird unvollkommen und mechanisch bleiben, nimmt man aber eine solche an, so wird die althergebrachte in Monarchie, Aristokratie und Demokratie immerhin die beste sein, während es bei der obigen gleich auffallen muß, daß die Entartung der Monarchie als eine besondere Form aufgeführt wird. Er sagt dies später selbst: „le principe du gouvernement despotique se corrompt sans cesse parce qu'il est corrompu par sa nature," mit gleichem Rechte also könnte man bei der Aristokratie ihre Entartung, die Oligarchie, als eigenartig nennen. Ohne Zweifel ist M. durch sein eifriges Studium des Orients dazu gekommen, der Despotie einen besondern Platz anzuweisen, wie es überhaupt eine der Schwächen seines Werkes ist, daß er zu oft seine Zuflucht zu japanischen und chinesischen Reiseberichten von sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit nimmt, wenn er in Verlegenheit für den Beweis seiner Sätze ist.

In der nähern Betrachtung sieht er sich denn auch genöthigt, bei der Republik beständig zu unterabtheilen in Demokratie und Aristokratie, welche in der That oft mehr von einander abweichen als Monarchie und Despotie.

Nachdem M. seine Definition der Natur der Regierungsformen näher in der Geschichte begründet, geht er zu ihrem Princip über und nennt als das der Republik die politische Tugend (vertu), die Liebe zum Vaterlande, welche sich in der

der Gleichheit, in der Aristokratie als Geist der
Monarchie ist die Ehre, die Auszeichnung, das d
M. hier richtig zu verstehen, muß man zweierl
inen wirklichen, sondern einen idealen Staat beso
aus, welche für das Gedeihen seiner Staatsfo
r sich aus der Geschichte abstrahirt. Dies zeigt
in dem er von der Verderbniß der Regierungsfo
Corruption ihres Principes hervorgeht. So sagt
nicht sagen, daß man in einer bestimmten Repub
man es sein müßte, sonst wäre die Regierung unvol
Verfall nicht nur, wenn der Geist der Gleichhei
nn die neidische Gleichmacherei einreißt, welche d
gehorchen will. Er fordert ein begrenztes Gebie
che Vertheilung des Grundbesitzes in kleinen Par
ingungen, welche zeigen, daß die Idee eines solch
erwirklichen kann. Sodann ist hervorzuheben, daß
incip jeder Regierungsform spricht, er nicht sagen
n ganz fehle, sondern nur, daß es dort nicht wes
s beherrscht Alles, sie neutralisirt schlechte Gesetze,
wenn das Princip geschwächt ist. Ohne Zweifel geh
mentlich bei der Monarchie zu einer mechanischen
rt die Institutionen die Stelle aller politischen Tu
orderlich sei, sondern durch die Auszeichnung ers
ei seiner Schilderung der englischen Verfassung herv
Monarchie vorschwebt. Nachdem er nämlich ausge

dienst, ihren unschätzbaren Werth zuerst betont zu haben. Es ist auch nicht richtig, M. vorzuwerfen, daß er zu großen Nachdruck auf das Gleichgewicht der drei Gewalten, — gesetzgebende, ausführende und richterliche, — gelegt habe, denn als er schrieb, hatte das Uebergewicht des Parlaments kaum begonnen, und wenn es sicher ist, daß eine freie Monarchie auch unter einer andern als der englischen Verfassung gedeihen kann, so ist dieselbe doch für alle spätern Versuche das Vorbild geblieben und hat bis jetzt die Aufgabe gewiß am reinsten gelöst. M. führt denn vorzüglich aus, daß das heroische Königthum der Griechen und Römer nicht unter seinen Begriff der Monarchie fällt, da das Alterthum nicht den erblichen Adel und die Repräsentation kannte, und geht darauf über zu den Gesetzen, auf welchen die bürgerliche Freiheit beruht. Er führt aus, daß es nicht genug sei, wenn die Institutionen im Allgemeinen politische Freiheit gewähren, die individuelle Freiheit muß besonders garantirt sein; hiefür sind die Strafgesetze entscheidend, für welche er die Forderung aufstellt, daß sie stets der Natur des Vergehens entsprechen müssen. Bei allen politischen Vergehen dringt er auf die möglichst gelinde Bestrafung. Im 13. Buch handelt er von dem Verhältniß der Besteuerung zur politischen Freiheit und zeigt, daß nur die letztere es möglich mache, hohe Abgaben aufzulegen, weil sie eben das Aequivalent für die Leistungen der Bürger sei, während der Despotismus nicht seine Unterdrückung durch lästige Steuern erschweren dürfe. Er greift zuerst nachdrücklich das verderbliche System der Generalpächter an und verwirft entschieden die großen stehenden Heere. In dem 14. Buche über den Einfluß des Klima's und im 18. über den des Bodens auf die Gesetze tritt besonders die erwähnte Neigung hervor, aus Reiseberichten unzulässige allgemeine Grundsätze herzuleiten. Niemand wird bestreiten, daß die Natur des Landes die gesellschaftlichen und politischen Zustände bis zu einem gewissen Grade bedinge, und die beiden Bücher bieten eine Reihe treffender Bemerkungen darüber. Aber M. gestattet diesen Einflüssen einen zu großen Spielraum, er bringt oft die disparatesten Regionen in die wunderbarste Verbindung, erstaunt durch die Schlüsse, die er daraus herzuleiten weiß, und hilft sich über die Widersprüche der Geschichte mit sehr gesuchten Wendungen hinweg. Ungetheilteren Beifall wird man dem 19. Buch über die Wechselwirkung der Sitten und Gesetze geben, in welchem namentlich das Kapitel über England fein ausgeführt ist. Die politische Oekonomie befand sich zu Zeiten M.'s in der Kindheit. Danach müssen wir, die wir auf den Schultern Adam Smith's stehen, die Theile des Geistes der Gesetze beurtheilen, die sich mit Handel und Finanzen beschäftigen; vergleicht man aber dieselben mit frühern Werken, so kann man den großen Fortschritt in der Erkenntniß nicht verkennen. Die Ansichten M.'s sind unvollkommen, und es lag auch nicht im Plane seines Werkes, tief in diesen Gegenstand einzugehen, aber fast in allen Punkten, die er behandelt, hat die spätere Erfahrung und Forschung ihm Recht gegeben, und namentlich für die Geschichte des Handels sind seine Beobachtungen noch immer lesenswerth, obwohl die neuere Kritik manche Irrthümer im Einzelnen berichtigt hat. Wie alle Gegenstände so behandelt M. auch die Religion nur vom politischen Gesichtspunkt. Ebendeshalb finden wir hier auch keine Spöttereien über den Katholicismus wie in den persischen Briefen, aber er greift dessen Uebel doch auf das Bestimmteste an, wenn auch oft die Religion irgend eines asiatischen Staates den Vorwand dazu gibt; so zeigt er die Schädlichkeit des Mönchthums, der Reichthümer des Klerus, der Inquisition, den Mißbrauch der Feiertage, indem er gegen die Mahomedaner und Mexikaner eifert. Seinen freien Geist bewährt er auch im Urtheile über den Protestantismus und seine Entwicklung. Er fordert weiteste Toleranz, so hohen Werth er auch auf die

Montesquieu.

aber ſelbſt vom rein politiſchen Standpunkte aus
ohl für mehr als gewagt halten, daß es in der bü
rauf ankomme, ob die Glaubensmeinungen wahr
brauch derſelben allein entſcheide.
des Werkes über die Entwicklung der franzöſiſchen
rſchung veraltet, aber M.'s hiſtoriſches Verdienſt
erſt eine Darſtellung von höherem politiſchen Geſi
ſind auch inſofern noch intereſſant, als ſie ſeine
ſiſchen Königthums zeigen, und es iſt nur ſehr zu
ungen nicht auf die ſpätern Zeiten fortgeführt ha
en von ſeinen Zeitgenoſſen, daß er für die Uebel,
e allgemeine philoſophiſche Kur vorſchlug, ſondern
und verbeſſert herſtellen wollte. Dieſer hiſtoriſche G
chichtlich Gegebene ſtellt ihn beſtimmt Voltaire und
er aus ihm heraus die beſtehenden Mißbräuch
ller der maßvolleren Oppoſition, welche die Monarc
een über die engliſche Verfaſſung haben ſelbſt da zu
inrichtungen gedient, wo man ſonſt von ſeinen
er die Begründung ſeiner hiſtoriſchen Auffaſſung blei
u oft aus vereinzelten Thatſachen allgemeine Schl
nerkt, daß der Geiſt der Geſetze unter dem Anſ
ibe. Schon die Eintheilung und Anordnung ſind
vielmehr zuweilen ſehr willkürlich, der Verfaſſer k
lfach zurück und berührt andere gleich wichtige nur
der Vorrede, daß er oft im Schreiben ermattet,
den Eindruck ausgezeichneter Ergebniſſe einer m

schwerlich auf die Politik und Gesetzgebung. — Sieben Jahre nach dem Erscheinen dieses Hauptwerkes starb M. am 10. Februar 1755. — Oeuvres complètes avec les notes de tous les commentateurs. Paris 1839 und öfter.

Geffcken.

Montgelas.

Der Name Montgelas[1]) ist mit der neuern Geschichte Bayerns so innig verknüpft, daß sie unverständlich bleibt, wenn man nicht den Mann genauer kennt, der fast zwei Jahrzehnte hindurch (von 1799—1817) die äußere und innere Politik Bayerns leitete[2]) und dasselbe auf den Standpunkt erhob, auf dem wir es jetzt sehen. Daher wurde schon oben (Bd. I. S. 750) ein besonderer Artikel über den Minister Montgelas verheißen, der ihn insbesondere in seiner Eigenschaft als Staatsmann zu charakterisiren bestimmt ist.

Maximilian Joseph Graf von Montgelas stammt aus einem alten savoyischen Adelsgeschlechte. Sein Vater Johann Sigmund Baron von M. war der erste dieses Namens, der sich in Bayern niederließ und in die Dienste des Kurfürsten von Bayern trat; er bekleidete die Stelle eines Oberstlieutenants der Garde und später eines Generalmajors unter Max Joseph III. und war mit einer Gräfin von Trauner verehelicht, deren Eltern am fürstbischöflichen Hofe in Freising lebten. Max Jos. Bar. von M., der einzige Sohn dieser Ehe (geb. 10. Sept. 1759), verlebte die ersten Jahre seiner Jugend bei den mütterlichen Großeltern in Freising. Zu seiner weiteren Ausbildung schickte ihn der Vater in das Pensionat zu Nancy und später in das zu Straßburg, wo er die Jahre 1768—1776 zubrachte. Nach seiner Rückkehr finden wir Montgelas im Jahre 1777 an der Universität Ingolstadt als Studenten eingeschrieben. Man rühmte an dem Jünglinge neben einem klaren Verstande und einer feinen Unterscheidungsgabe auch ein ausgezeichnetes Gedächtniß, das ihm besonders für seine Lieblingsstudien, Politik und Geschichte, trefflich zu statten kam. Noch im nämlichen Jahre ward der 18jährige Rechtskandidat zum Hofrath in München, d. i. zum Mitglied eines Kollegiums ernannt, das in Justiz- und Polizeisachen die zweite Instanz bildete.[3]) Zum k. Kämmerer und Büchercensurrath befördert, genoß er das vollste Vertrauen seines Landesherrn, bis er sich den Illuminaten näherte und sich in deren Orden als Mitglied aufnehmen ließ. Die Aufhebung dieses Ordens im Jahre 1785 und die Verfolgung und Verbannung seiner Mitglieder vertrieb auch unsern M. aus Kurbayern. Er wendete sich, von Ordensfreunden empfohlen, an den herzoglichen Hof zu Zweibrücken, wo er freundliche Aufnahme fand. Anfangs im Kabinet des regierenden Herzogs Karl beschäftigt, führte er später, als er bei diesem in Ungnade fiel und aus dessen Dienste entlassen wurde, die Privatgeschäfte des jüngeren Bruders, des

---

[1]) Die ältere officielle Schreibart des Namens war „Mongellaz"; so kommt er in den Staatshandbüchern und anfänglich auch im Regierungsblatte vor.

[2]) Dabei ist seine Wirksamkeit in Zweibrücken von 1795—1799 nicht mitgerechnet.

[3]) Dieses Kollegium bestand im Jahre 1778 unter einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Kanzler aus 28 Räthen von der Ritterbank (worunter Montgelas) und 23 Räthen von der gelehrten Bank, wozu noch 23 wirkliche, aber nicht frequentirende Räthe von der Ritter- und 14 solche von der gelehrten Bank kamen. Das niedere Personal zählte in dem genannten Jahre einen Bahnrichter, einen Archivar, 19 Sekretäre, 2 Expeditoren, 13 Kanzellisten, 19 Supernumerarien, einen Rechnungsjustifikanten u. s. w. Als Hofgerichtsadvokaten, „die sich derander in München ansässig befinden," werden 38 aufgeführt.

veibrücken, und begründete damit das Verhältni
heidend wurde. Als Prinz Max im Jahre 1
m Zweibrücken folgte, ernannte er M. sofort zu
den Jahre zum geheimen Rathe und übertrug i
gelegenheiten des herzoglichen Hauses. In dieser
Kongresse zu Rastadt, wo er zum ersten Male pe
raf.
d eröffnete sich für M.'s Thätigkeit, als 1799 d
fürstenthum Pfalzbayern auf den Herzog Max
der ihn beim Antritte seiner Regierung zu seine
annte und ihm schon im nächsten Jahre seine
il. Hubertus — verlieh. Mit diesem in Berücksic
t wichtigen Amte eines Ministers des Aeußeren u
Finanzministerium, das er im Jahre 1806 mi
des Innern[5]) vertauschte, zu dessen Wirkungsk
n- und Unterrichtssachen zählten. Beim Ableben d
809 übertrug ihm sein Landesherr, der im Jahre
men hatte, provisorisch auch die Leitung des F
so behielt er bis zu seiner Entlassung — am
von drei der wichtigsten Ministerien in seiner H
Grade M. das Vertrauen und die Zuneigung se
oir blos ein Paar Belege anführen. Als der Köni
nach Paris unternahm, betraute er nicht, wie dies
Gesammtministerium mit der Stellvertretung,
aller in seiner Abwesenheit vorkommenden Gesc

jenes vom Rheinbund los und schloß sich mit seiner Kriegsmacht den gegen Frankreich alliirten Staaten an. Auf die Erfolge derselben in dem Kriege gegen Frankreich ist hier nicht der Ort, näher einzugehen.

Der Wiener Kongreß hatte bekanntlich den Zweck, die Verhältnisse Europa's neu zu regeln und ihnen eine sichere rechtliche Grundlage zu geben. Der König von Bayern fand sich persönlich beim Kongresse ein. Als sein Bevollmächtigter beim Kongresse erschien aber zu allgemeiner Ueberraschung nicht der bisher für unentbehrlich gehaltene Graf von M., sondern Wrede und Rechberg. Ob äußere Einflüsse oder innere Gegner den Minister vom Kongresse fern zu halten wußten, ist bis zur Stunde nicht erklärt. Bei dem im folgenden Jahre zur Feststellung der Gebietsverhältnisse und der Grenzen zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Vertrage wirkt als erster Vertreter Bayerns M. mit, und derselbe ist Namens der bayerischen Regierung von ihm unterzeichnet.

Als indessen der König von einem längeren Besuche, den er seinem Schwiegersohne, dem Kaiser Franz, im Winter 1816/17 in Wien abgestattet hatte, (1. Februar 1817) in seine Residenz zurückgekehrt war, erhielt M. unerwartet seine Entlassung. Das im Regierungsblatte publicirte k. Rescript vom 2. Febr. 1817 lautete: „Wir haben uns auf die wiederholten und dringenden Gesuche unsers Staatsministers des Aeußeren, des Inneren und der Finanzen, Grafen von M., um bei den Angriffen auf seine Gesundheit eine Erleichterung in seinen Geschäften zu empfangen, endlich bewogen gesehen, diesem billigen Begehren in der Art zu willfahren, daß wir denselben der ganzen Last der ihm anvertrauten Staatsämter mit Belassung seines Ranges und eines jährlichen Gehaltes von 30,000 fl. entheben und uns für außerordentliche Angelegenheiten jenen Beistand seines Rathes vorbehalten, welchen wir uns von seinen bewährten Staatskenntnissen und seiner Anhänglichkeit an unsere Person versprechen dürfen." Am gleichen Tage war eine Verordnung über die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates erlassen worden, die den jetzt noch bestehenden Staatsrath ins Leben rief und die Ministerien neu organisirte und besetzte.

Damit war die politische Wirksamkeit M.'s beendigt. Zwar trat er als erblicher Reichsrath in die durch das Verfassungsgesetz vom 26. Mai 1818 begründete erste Kammer ein, und seit dem Bestehen der Landräthe, als des Organes zur Vertretung der Kreise, war er einer der Repräsentanten seines Standes im Landrathe. [6]) Allein von einer hervorragenden Rolle, die M. als Mitglied dieser politischen Körperschaften gespielt hätte, wissen wir nichts zu berichten. Er lebte seit seinem Rücktritte von dem Schauplatze seiner staatsmännischen Thätigkeit im Kreise seiner Familie [7]) und Freunde abwechselnd in München und auf seinen Gütern. Körperliche Leiden, die ihm das Alter allmälig brachte, vermochten seinen Gleichmuth und seine Heiterkeit nicht zu zerstören; er bewahrte diese bis zu seinem Tode — am 14. Juni 1838. [8])

---

[6]) Er bekleidete dort wiederholt die Stelle eines 2. Präsidenten, während ihn der Landrath seines Kreises zum Vorsitzenden gewählt hatte.

[7]) Er war (seit 1801) mit einer Gräfin (Erneſtine) von Arco verehelicht, die ihm bald nach seiner Quiescirung durch den Tod entrissen wurde. Aus dieser Ehe waren ihm 3 Söhne und 5 Töchter geboren worden; der erstgeborne Sohn Maximilian ist der Erbe der Reichsrathswürde geworden.

[8]) M.'s Persönlichkeit wird von einem Zeitgenossen geschildert, wie folgt: „Seine Bildung und sein ganzes Aeußere war altfranzösisch. Ein stark gepuderter Kopf, hell von Verstande, sprühende Augen, eine stark hervorstehende krumme Nase, ein großer etwas spöttischer Mund gaben

innische Wirksamkeit des Ministers von M. zu
llen wir dessen äußere und innere Politik gesondert
ere verfolgte M. während seiner ganzen langjäh
n Zweck, Bayern wo möglich zu einer selbständi
ande sein sollte, ihr politisches Verhalten nach ei
estimmen. Als ein Mittel, das die Realisirung die
sollte, betrachtete er die Arrondirung und möglic
um die Nachtheile zu beseitigen, welche aus der
splitterung des Besitzes nothwendig sich ergaben.
Kraft zu erreichen außer Stande war, so mußt
nsehen, mit denen vereinigt man einerseits den ma
Zeitverhältnissen entsprangen, entgegentreten, sei
bewahren und andererseits die unmittelbaren Z
ussicht hatte. Am Anfange der Regierung Max J
cht an Frankreich, sondern an Rußland und En
ohl die Erhaltung des pfälzischen Besitzes jenseits d
aß übrigens diese Politik im Lande selbst nicht
lmehr die heftigsten Gegner hatte, ist aus den Ur
In einer Biographie des Ministers M. (v. 180
der „Gallerie der merkwürdigsten kurbayerischen
nt darüber unter Anderem folgende Stelle vor:
schämtheit (M.'s), sich als Werkzeug gegen die
lassen [9]), die ihn in seiner Armuth unterstützt
tmachung der ihr für seine Pension geleisteten D
rken könnte, wenn sie nicht zu großmüthig über

könne!" Dazu kam, daß England, welches übrigens schon mit Rücksicht auf seine Lage einen wirksamen Schutz zu gewähren außer Stande war, geradezu den Rath ertheilte, „sich an den I. Konsul anzuschließen, da man fast Gefahr laufe, überflügelt zu werden." — In Erwägung dieser Lage der Dinge schloß Bayern am 1. August 1801 einen besonderen Friedensvertrag mit Frankreich ab, in dem es insbesondere die Zusicherung erhielt, daß ihm für die Verluste jenseits des Rheines volle Entschädigung werden solle. Der §. 2 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 hat dieses Versprechen auch im vollen Umfange erfüllt. Von diesem Zeitpunkte an bis zu der Katastrophe im Jahr 1812 blieb Bayern der Bundesgenosse Frankreichs; erst in dem oben schon erwähnten, wenige Tage vor der Schlacht bei Leipzig mit Oesterreich abgeschlossenen Rieder Vertrage sagte es sich von seinem Verbündeten los und schloß sich der Allianz gegen Frankreich an. — Nur Einmal während dieser Zeit war man schwankend geworden, — im Jahre 1805, als es sich darum handelte, ob man sich der Unternehmung Oesterreichs gegen Napoleon anschließen solle. M. war indessen auch bei diesem Anlasse *gegen* die Verbindung mit Oesterreich, und seine Ansicht trug den Sieg davon.[12]) Bayern blieb im Bündnisse mit Frankreich und ging sogar im folgenden Jahre unter Lossagung vom Reiche mit mehreren anderen deutschen Fürsten den unter Napoleons Protektorat gestellten Rheinbund ein. Von den Folgen, welche der Presburger Friede von 1805, dann die Eingehung des Rheinbundes und der Wiener Friede von 1809 für den Gebietsstand Bayerns hatten, einläßlich zu sprechen, ist hier nicht am Orte. Das Wesentliche davon ist schon oben (Bd. I. S. 748 und 749) angeführt worden. Ebensowenig haben wir nöthig, die Ereignisse hier aufzuzählen, welche dem ersten und zweiten Pariser Frieden vorhergingen und unmittelbar nachfolgten.

Man hat diese Politik Bayerns schwer getadelt und hat namentlich M., den Leiter derselben, verantwortlich gemacht für die Erniedrigung Deutschlands, die in dem Suchen und Annehmen fremden Schutzes lag. Ich habe mich über diesen Punkt schon oben (Bd. I. S. 748) bei dem Ueberblicke über die Geschichte Bayerns ausgesprochen. Wer die damaligen Verhältnisse nicht mit den Gefühlen und Einsichten der Gegenwart bemißt, sondern sich in die Zeit, in welcher M. handelte, und in *ihre* Auffassung versetzt und darnach die handelnden Personen beurtheilt, der kann es beklagen, daß der Leiter der bayerischen Politik sich nicht über seine Zeit zu erheben und sich sein Ziel nicht über dem Niveau der Gegenwart zu setzen wußte; aber ihn unbedingt zu verurtheilen wäre ungerecht und unbillig. Will man ein Schuldig aussprechen, so muß es die ganze damals lebende Generation treffen — Fürsten wie Stände, große wie kleine deutsche Staaten. „Wenn es in einer so trüben Geschichte ein Trost sein könnte, daß alle die Mächte und Stände, die das alte Reich bildeten, gleichmäßig zu dessen Auflösung mitgewirkt haben, so ist uns dieser Trost im vollen Maße zu Theil geworden: Oesterreich und Preußen, Bayern, Baden wie Pfalzzweibrücken, die weltliche wie die geistliche Fürstenschaft, sie sind alle in diese Schuld gleich tief verstrickt, und keiner hat Ursache, den andern um seines geringern Patriotismus willen vor der Nachwelt anzuklagen." —

---

12) Zu beklagen ist dabei die peinliche Verlegenheit, in welche man den Kurfürsten versetzte, und die wenig würdige Weise, wie er sich daraus los machte. S. Häusser, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Großen Bd. II. S. 610.

13) Eine im Jahre 1813 erschienene Broschüre: „Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas" (die dem Grafen von Reisach ihren Ursprung verdankt), stellt geradezu die These auf, daß es M. sei, „dem Deutschland ganz vorzüglich seinen Untergang zu verdanken habe". Die

der erſten unſerer Hiſtoriker muß jeder Unbefa

gründeter iſt der Tadel, der die Politik M.'s in
richtiges Verſtändniß der Lage hätte ihn beſtimm
, der ſeit 1813 in der äußeren Politik Bayerns ei
eten und die Leitung der auswärtigen Angelegenhe
Von anderer ſehr einflußreicher Seite ſcheint man
ge ausgegangen zu ſein, und es begann daher
tiger anſchwellende Oppoſition gegen M., der es
freilich erſt als es zu ſpät war. Wenn es auch
erſönlichen Theilnahme an den Verhandlungen d
lten, ſo war er doch auch während dieſer Zeit der
o es gelang ihm in Verbindung mit Württemberg,
eutſchen Verfaſſung mit dauernden und einheitliche
u verhindern und damit Deutſchland und mitte
wer heilbaren Schaden zuzufügen. Die Bewahrung
das Ziel, das man auch gegenüber dem deutſchen
aher das Widerſtreben gegen eine ſtarke Bundesg
diejenigen Attributionen derſelben, welche eine gewi
Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe der deutſchen
s ob nicht die unmittelbar abgelaufene Vergange
, daß die Partikular-Souveränetät der Mittelmä
, — daß die formell zuerkannte Souveränetät
olgen derſelben enthalte, wenn nicht eine ausreichen
eine wirkſame Centralgewalt zu ſchaffen, welche fü

zu einem Föderativ-Staate geeignet, Nordamerika ähnlich [14]), oder getheilt in Süd und Norddeutschland. Die Kleineren müßten jedenfalls mediatisirt und Württemberg und Baden nach Italien hinausgeschoben werden." [15])

Wenden wir uns der Thätigkeit des Ministers auf dem Felde der innern Politik zu, so ist vor Allem nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten, welche es hier zu besiegen galt, mindestens ebenso groß waren, als die internationalen. Alle Staaten Europa's befanden sich am Ende des vorigen Jahrhunderts in einem Zustande der Gährung; der Bruch mit der Vergangenheit lag überall zu Tage, ohne daß es sofort gelang, etwas der Gegenwart entsprechendes Neues an die Stelle zu setzen. Während übrigens in den meisten übrigen Staaten auch von Regierungswegen das Alte als unhaltbar anerkannt war, hielt man in Bayern gerade in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts mit verfolgungssüchtiger Strenge an dem Hergebrachten unbedingt fest; auch nicht ein Glied dieser morschen Kette sollte herausgenommen oder durch ein anderes ersetzt werden. [16])

Als Max Joseph 1799 die Regierung antrat, athmete das Land auf wie von einem drückenden Alp erlöst und sah hoffend dem neuen Landesherrn entgegen. Vor Allem war es die Landes-**Verfassung**, welche die Aufmerksamkeit der neuen Regierung auf sich ziehen mußte. Dem Namen nach bestand in Kurbayern noch die alte ständische Verfassung, wie sie sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts entwickelt und ausgebildet hatte. In der Wirklichkeit existirte freilich seit 166 nur noch ein kaum kenntlicher Torso dieser Verfassung in einem aus 16 Verordneten der Landschaft bestehenden Ausschusse, „der alljährlich nach heil. drei Köni in der Residenzstadt sich versammelte, um mit der Landesherrschaft die gewöhnlichen Postulatsverhandlungen zu pflegen." [17]) Daß das Mandat dieses Ausschusses schon längst erloschen war, und daß er die Stellvertretung des Landtags usurpirt hatte, darüber war kein Zweifel, und es entstand daher die Frage, ob nicht der Gesammtlandtag einzuberufen sei und mit ihm die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen seien. M. rieth hauptsächlich mit Rücksicht auf die herrschende Stimmung der Gemüther von diesem Schritte ab. Allein es wäre wohl auch in ruhigen Zeiten nicht möglich gewesen, eine Verfassung wieder ins Leben zu rufen, die in ihrer Wurzel abgestorben war, so daß selbst die unmittelbaren Träger derselben keinen Sinn für ihre Bedeutung mehr hatten. [18]) Die späteren Ereignisse machten übrigens das Zurückkommen auf diesen Gedanken ohnehin unthunlich. Durch die Säkularisation war ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Körperschaft — der Stand der Prälaten — völlig verschwunden. [19]) Der Reichsdeputationshauptschlu

---

[15]) S. Briefe des Staatsministers Grafen M. J. von Montgelas, herausg. v. Jul. Herzog. Regensburg. s. a. Vorr. Bd. XI. Note *.

[16]) In der oben angeführten Flugschrift von Reisach wird das Regiment Karl Theodors vertheidigt!

[17]) S. **Kreittmayr**, Staatsr. S. 415; derselbe beschreibt uns näher, worin diese Postulatshandlungen bestehen. Das Postulat an Steuern wird nämlich durch zwei auf dem Landhaus erscheinende kurfürstl. Kommissäre mündlich und schriftlich eröffnet, **remonstranda** dagegen remonstrirt, nach dem gewöhnlichen Schriftenwechsel wird endlich der Schluß gemacht und solcher **per mandatum generale** publicirt, dann die **Verordnung** (so hieß der Ausschuß) gegen gewöhnlichen Revers, daß sie ihrer Bewilligung halber bei dem nächstkünftigen Landtag vertreten werden solle, bei Hof ausgespeist und wieder entlassen.

[18]) Wir brauchen den Leser nur auf den in der vorigen Note erwähnten Revers zu verweisen, um diese Behauptung zu rechtfertigen.

[19]) Was für Mittel man anwendete, um die aus der Säkularisation drohende Gefahr von den Ständen abzuwenden, darüber gibt ein mir vorliegender Bericht Aufschluß, den der damalig

rger Friede hatte eine Reihe von Territorien m
ungsverhältniſſe von denen der älteren Provinzen
verſchieden waren. Wollte man aus dieſen verſchie
heitlichen Staat bilden, ſo mußte man ſelbſtverſti
hförmige Verfaſſung anſtreben. Das konnte man
, daß man die Verfaſſung einer einzelnen Provinz
oder aber alle beſtehenden Verfaſſungen aufhob
itution gab. Mit Recht wählte M. den letzteren W
rfaſſungen war den Bedürfniſſen der Zeit angeme
wenn dieſes weniger unzweifelhaft feſtgeſtanden hi
politiſche Klugheit geboten worden, ſo zu verfahre
desfallſige Thätigkeit zunächſt damit, gewiſſe Inſ
dem Weſen des modernen Staates zu widerſprechen
men. Die bisherige unbedingte Ausſchließung d
ſigmachung in Bayern wurde im Jahr 1800 zu
rchbrochen und dann — ungeachtet der Remonſtrat
neten — in einer allgemeinen kurfürſtlichen Ent
aufgehoben. In dieſer ausführlich motivirten Ent
„Dieſes (die Nützlichkeit der Zulaſſung von frem
durch das Beiſpiel anderer in der Kultur fortſc
die Ausſchließung anderer Religionsverwandten we
wenn ſie übrigens alle Eigenſchaften eines guten
ſchon längſt als der Vernunft und dem Ge
zuwiderlaufend, anerkannt worden iſt.“ 20
om 10. Jan. 1803, welches den Grundſatz der G

theile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung in dem Maße, wie es diese bezweckt, gewähren könne." — Diesem nicht sehr umfangreichen [21]) Grundgesetze, das vom 1. Okt. 1808 an in Wirksamkeit treten sollte, folgten mehrere organische Edikte, welche den allgemeinen Principien der Konstitution theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzuges vorzeichnen sollten, wie z. B. das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft, über den Adel, die gutsherrlichen Rechte, die Lehenverhältnisse u. s. w.

Da die Konstitution mit den dazu gehörigen Edikten die wichtigste positive Schöpfung M.'s ist, so bildet sie hauptsächlich den Maßstab zur Beurtheilung seiner Grundsätze in Bezug auf innere Politik. Wenn man nun auch anerkennen muß, daß sie, verglichen mit dem unmittelbar vorher bestehendem Zustande, wesentliche Fortschritte enthalte, die auf einem richtigen Verständnisse der Zeit und ihrer Anforderungen beruhten, wie z. B. die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Steuerbefreiungen, der Vermögenskonfiskationen, Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze, sowie die Gleichheit der Gesetze selbst, Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit der Rechtspflege, so ist sie doch in ihren wichtigsten Bestandtheilen als ein verfehltes Werk zu bezeichnen. Der Grund hievon liegt zum Theil in den Verhältnissen der Zeit, die nur darüber sich klar war, daß das Alte unhaltbar sei, dagegen in ihren Ansichten schwankte, wenn es sich darum handelte, etwas Neues an der Stelle des Alten ins Leben zu rufen. Dazu kam die politische Bildung, welche M. empfangen, und das internationale Verhältniß, in welchem Bayern zu Frankreich stand, um es erklärlich zu machen, wie M. bei der Ausarbeitung der bayerischen Konstitution zunächst das, was in Frankreich galt, und die Kopie, welche man davon nach Westphalen verpflanzt hatte, zum Muster genommen habe. So ist denn auch die bayerische „National-Repräsentation" eine wahre Parodie des Institutes geworden, dessen Namen sie trägt, und von der nur das eine Gute zu sagen ist, daß sie nie wirklich gebildet oder zur Thätigkeit berufen worden ist; es scheint sohin ihr Urheber selbst kein rechtes Herz für sie gehabt zu haben.

Wir können uns alle Detailkritik ersparen, wenn wir die betreffenden Bestimmungen des 4. Titels der Konstitution hier folgen lassen. Die Nationalrepräsentation wird gebildet, indem in jedem Kreise (deren Bayern damals 15 zählte) aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer zahlen, von den Wahlmännern je 7 Personen als Vertreter des Kreises gewählt werden. — Wahlmänner sind aber die Mitglieder der allgemeinen Kreisversammlung, die der König auf Lebenszeit aus denjenigen 400 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Kreises, welche die höchste Grundsteuer zahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern [22]) zu ernennen hat. Die Versammlung der Repräsentanten wählt aus ihrer Mitte Kommissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern, — eine für die Finanzen, für die Gesetzgebung, die innere Verwaltung und die Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des Geheimen Rathes über die

---

[21]) Es umfaßt im Ganzen 45 Paragraphen, welche in sechs Titel mit nachstehenden Ueberschriften vertheilt sind: „Hauptbestimmungen", „vom königl. Hause", „von der Verwaltung des Reichs", „von der Nationalrepräsentation", „von der Justiz", „vom Militärstande."

[22]) Die Einwohnerzahl der Kreise schwankt zwischen 140,000 und 300,000, also die Zahl der Mitglieder der Kreisversammlung zwischen 140 und 300.

tution in den späteren Jahren von 1809—1813 erlassen wurden, sind im Wesentlichen alle von demselben Geiste durchdrungen. Insoweit sich Abweichungen darin finden, bestehen sie vorzugsweise in Konzessionen zu Gunsten des Adels, wobei man kein Bedenken trägt, zu diesem Zwecke auch in die sonst so sorgfältig bewahrten Kronrechte überzugreifen.[24]) — Als eine Inkonsequenz auf einem anderen Gebiete muß ferner die Verordnung vom 10. Juni 1813, die unter dem Namen des Judenedikts bekannt ist, bezeichnet werden. Nicht nur ist das Princip der rechtlichen Gleichheit, welches durch die Konstitution proklamirt war, darin verletzt, sondern das Gesetz enthält geradezu inhumane Bestimmungen. Oder kann man es anders nennen, wenn der §. 12 desselben verordnet: „Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermalen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden; sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.“ [25])

Als man bei der Wiederkehr des Friedens ernstlich an die Revision der Konstitution dachte, hing das Ergebniß dieser Bestrebungen vorzugsweise von M. ab. Er erhielt den Auftrag, desfallsige Anträge zu stellen, die unterm 17. Sept. 1814 die königliche Genehmigung erhielten. Das k. Reskript von diesem Tage zeichnete die Grundprincipien vor, nach welchen die Revision stattfinden sollte. Es erscheint nicht nöthig, auf das Detail dieses Reskripts näher einzutreten. Es ist ein Ausfluß desselben Systems, aus welchem die Konstitution vom 1. Mai 1808 entsprungen war, wenn es auch da und dort in untergeordneten Punkten Verbesserungen vorschlug. Die darüber gepflogenen Berathungen machten das Werk nicht besser. Wenn einzelne Stimmen in der Kommission abweichender Meinung waren, so ward ihnen versichert, daß die eigentlichen Repräsentanten der Nation nur der König und seine Beamten sein könnten, daß man durchaus nicht zu begreifen vermöge, wie man auf Erweiterung der Befugniß der Stände antragen könne, nachdem Seine Maj. der König aus besonderer Gnade auf einige von seinen Souveränetätsrechten großmüthig verzichtet habe.[26])

Diesen Ansichten ist M. auch später treu geblieben. Das Urtheil, das er über die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 aussprach, konnte daher kein günstiges sein. Neben den begründeten Ausstellungen, welche er daran zu machen hatte, drückt er darin seine Abneigung gegen alles konstitutionelle und parlamentarische Wesen offen aus; es lautet: „Ich sah voraus, welche Verwirrung aus diesen halb ausgesprochenen Grundsätzen und diesem Mangel an Kenntniß der Landeszustände entstehen würde. Ich habe an den Grundsätzen, welche sie ausspricht, kein Wohlgefallen und keinen Theil daran! Ein Land wie Bayern, welches aus so verschiedenen Provinzen besteht, läßt sich nicht so leicht regieren. Ich hätte Provinzialstände zusammengerufen und sie über die Verfassung berathen lassen. Dann wäre diese aus dem Volke hervorgegangen. Manches Talent, welches auf dem Landtage nicht hervortritt, wäre dort dem allgemeinen Wohle nützlich gewesen. — Erst wenn durch Provinzialversammlungen einige politische Bildung

---

[24]) So gestatten die Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit den Verkauf von Grundholden des Staates an Privatgerichtsherrn, um die Bildung gutsherrlicher Gerichte zu erleichtern!

[25]) Wir fügen noch die Schlußworte des Edikts bei: „In diesen Bestimmungen werden die in unserem Reiche befindlichen Juden einen Beweis unserer auf das Wohl unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß die Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme.“

[26]) Das erwähnte k. Reskript ist vollständig mitgetheilt in G. Freih. v. Lerchenfeld „Geschichte Bayerns unter König Maximilian Jos. I.“ Berl. 1854. S. 336 ff. Die Beil. 2. S. 343 ff. enthält das Schreiben eines Mitgliedes der Revisions-Kommission.

r nothwendig halte und die nicht da war, hätte
n, die aus ihren Berathungen hervorgegangen wä
he begreife das Repräsentativsystem nicht; viell

dieſem Ueberblicke die Ueberzeugung gewonnen h
einer konſtitutionellen Verfaſſung in Bayern er
ch war, und man wird es erklärlich finden, da
von allen denen freudig begrüßt wurde, welch
Verfaſſung hofften. [28])

der Thätigkeit des Miniſters in der Verwaltu
, daß er ſich um dieſelbe in formeller und mate
erdienſte erworben habe. Wir wollen verſuchen,
her gehörigen Schöpfungen bekannt zu machen.
ung der Geſchäfte übernahm, fehlte es vor Alle
ſchen Gliederung der Verwaltungsorgane. Jede de
n damals Bayern beſtand, hatte ihr eigenes Ae
rſten Stellen. Durch kurfürſtliches Dekret vom
niſterien (Auswärtiges, Finanzen, geiſtl. Sachen,
ſich regelmäßig über alle Provinzen erſtreckte; nu
te der Miniſter des Aeußern, alſo M., die Geſa
ſchichtlich hergebrachte Eintheilung des Landes wa
ch dann noch, als auf Grund des Reichsdeputat
gen in Franken und Schwaben gemacht wurden.
rovinzen ſtanden nun Mittelſtellen, und zwar
t für die Juſtiz und für die Adminiſtration. De

Finanzangelegenheiten übernahmen. Neben den Landgerichten ließ man aber die Patrimonialgerichte der adeligen Gutsherren in ihrem früheren Umfange fortbestehen und beging so die erste Inkonsequenz, die dann weitere Inkonsequenzen nach sich zog. Minder rücksichtsvoll verfuhr man gegen die Städte. Dort führte man die Trennung der Justiz von der Administration sofort durch und übertrug die eine wie die andere königlichen Behörden, ohne sich um die geschichtlich begründeten Befugnisse der Korporationen zu kümmern.

Ebenso eingreifend in ihren Folgen und principiell richtig wie diese Veränderungen in dem Organismus der Behörden war die Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 1. Jan. 1805, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen noch jetzt in Kraft ist. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, in welchem Umfange der Staat Beamte nöthig habe. Aber darüber ist kein Streit, daß man die Beamten nicht entbehren könne, und daß es gerecht und billig sei, deren Dienste angemessen zu vergelten. Dieser Anforderung hat die bayerische Pragmatik von 1805 in vollem Maße genügt; sie gewährte den Staatsdienern eine mit Rücksicht auf die Würde ihres Standes und der Zeitverhältnisse bemessene, anständige Besoldung, und es ist nicht ihre Schuld, wenn sie jetzt den Umständen nicht mehr entspricht. Sie hat zuerst die zum Theil erst viel später von der Theorie näher begründeten, richtigen Principien über das Verhältniß der Staatsdiener in positiver Form ausgesprochen. [30])

Spätere Aenderungen und Zusätze, welche sich auf die organischen Einrichtungen beziehen, enthalten die weitere Ausführung des gedachten Systems, indem man dasselbe konsequenter zu gestalten suchte. So wurden die Modifikationen des Realsystemes, welche man im Jahre 1799 bei der Bildung des Gesammtministeriums noch beibehalten hatte, im Jahre 1806 und 1808 völlig beseitigt. Seit der Konstitution vom 1. Mai 1808, die in ihrem 3. Titel die Grundlagen der Verwaltung des Reichs und der Verwaltungseinrichtungen feststellte [31]), war die Eintheilung des Landes nach den geschichtlich hergebrachten Provinzen aufgegeben, und man theilte dasselbe nach den Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit in möglichst gleiche Kreise ab, an deren Spitze besondere Kollegien für die Justiz (ein Appellationsgericht) und für die Administration (ein Generalkommissär und eine Finanzdirektion) gesetzt wurden. Der Geschäftskreis jedes einzelnen Ministeriums erstreckte sich nun über das ganze Land. [32])

Auch das, was die M.'sche Verwaltung anstrebte, zeigt uns den auf der Höhe der Zeit stehenden Staatsmann. Wenn diese Bestrebungen nicht immer den gehofften Erfolg hatten, so liegt der Grund einerseits in den Zeitverhältnissen, die einer ruhigen Entwicklung der staatlichen Institutionen so ungünstig als möglich waren,

---

30) Vgl. M. Th. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreich Bayern mit erläuternden Anmerkungen. (M. dedicirt) Landshut 1808.

31) Dieselbe hatte im Tit III § 2 einen Geh. Rath angeordnet, der neben dem Minister aus 12—16 Mitgliedern bestehen und über die wichtigsten „inneren" Angelegenheiten berathen sollte. Diese Zusammensetzung beweist, daß M. von dem gewiß richtigen Gedanken ausging, daß der Staatsrath vorherrschend aus Nicht-Ministern bestehen müsse, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, — was die neuere Organisation vermissen läßt.

32) Neu ist seit der Verordnung vom 29. Okt. 1806 als oberste Verwaltungsstelle das Staatsministerium des Innern, während das frühere Ministerium der geistl. Sachen aufgelöst und seine Zuständigkeit auf das Ministerium des Innern übertragen wurde. Die Konstitution vom 1. Mai fügte noch ein Ministerium des Kriegswesens hinzu.

der Art und Weiſe, wie M. ſeine Anordnungen traf und
Da man weder bei der Vorbereitung noch beim Vollzug der
die Unterthanen zur Theilnahme heranzog, ſondern blos von
rließ, deren Ausführung man den Behörden überwies, ſo iſt
im Volke nicht nur keine Unterſtützung, ſondern eher Wider-
aß in Folge deſſen gar manche Anordnung wieder zurück-
abgeändert werden mußte, [33]) — ein Umſtand, der nicht dazu
Maßnahmen der Regierung Vertrauen zu verſchaffen. Erſt
ode erkannte M. den Nutzen der Privatthätigkeit namentlich
erung der materiellen Intereſſen. In den letzten Jahren der
ſtanden der landwirthſchaftliche und der polytechniſche Verein
1816). Außerdem heben wir als beſonders wichtig noch die
rechtſame für den Staat hervor. M. überſah mit richtigem
utung, welche der Beſitz dieſes Rechtes in politiſcher, natio-
finanzieller Beziehung für die Regierung habe, und es ge-
Fürſten von Thurn und Taxis einen Ceſſionsvertrag ab-
Staatsärare verhältnißmäßig geringe Opfer koſtete und Bayern
hme Lage verſetzte, im Jahre 1815 den Fürſten wieder in
mit großen Summen abfinden zu müſſen.
uns geſtatteten Raum weit überſchreiten, wollten wir alle
ngen und Einrichtungen, welche dem Miniſterium M. ihre
hier einzeln aufzählen. Wir beſchränken uns nur noch auf
Einige der wichtigſten Materien der Polizeiverwaltung, wie
Vagantenweſen, wurden durch ausführliche Verordnungen
für deren Zweckmäßigkeit darf wohl der Umſtand geltend ge-

Daß M. das, was der Zeit und dem Volke vor Allem Noth that, wenn man einer bessern Zukunft entgegen gehen wollte, mit klarem Blicke erkannte, dafür spricht vor vielem Andern noch seine Sorge für Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts und für Förderung der Interessen der Wissenschaften und der Künste. Wir beziehen uns in dieser Beziehung blos [37]) auf die Gründung der Akademie der bildenden Künste (1808), auf die Reorganisation der Akademie der Wissenschaften (1812), auf die Gesetze und Einrichtungen der Universität Landshut, die den Jahren 1814 und 1815 angehören, sowie auf die Kräfte, welche unter seiner Oberleitung (er bekleidete das Amt eines Kurators der Universität) als Lehrer der Universität gewonnen wurden. Wir brauchen beispielsweise nur die Namen Köppen, Fuchs, Mannert, dann Savigny, Mittermaier, Unterholzner und Hufeland zu nennen, um den Beweis zu liefern, daß es ihm darum zu thun war, wo möglich die Besten des Faches für die Universität zu gewinnen, mochten sie übrigens dem Bayerlande angehören oder nicht. [38])

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Gesammtthätigkeit des Ministers im Gebiete der inneren Politik, so muß als die charakteristische Eigenschaft, die ihn von seinen Vorgängern und von einem guten Theile seiner Nachfolger wesentlich unterscheidet, seine richtige Auffassung des Staates und seines Wesens gegenüber dem Mittelalter hervorgehoben werden; er war in dieser Richtung ein Staatsmann im wahren Sinne des Wortes. Er hat dem System des Patrimonialstaates, das Land und Leute als Eigenthumsobjekte des Landesherrn behandelte, in Bayern ein Ende gemacht. Um nur einige Belege hiefür zu erwähnen, so erinnern wir an die Staatsdiener-Pragmatik, welche zuerst die richtige Grenzlinie zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Rechte in dieser Materie zog, und an die Vereinigung der sog. Kabinetsgüter mit dem Staatsgute, in Folge deren die in mehreren deutschen Staaten bis zur Stunde fortgeführte Streitfrage, ob die Domänen Privateigenthum der regierenden Familien seien oder nicht, für Bayern als erledigt zu erachten ist. Daß er auch der Kirche gegenüber die Rechte des Staates zu wahren wußte, erhellt, abgesehen von dem, was wir oben schon angeführt haben, insbesondere aus dem von ihm herrührenden Religions-Edikte vom 24. März 1809, Angesichts dessen man wohl zweifeln darf, ob das von seinen Nachfolgern abgeschlossene Konkordat mit dem römischen Stuhle unter M. zur Ratifikation gelangt wäre.

Literatur: Außer den einzelnen, gelegentlich bereits angeführten Flugschriften und geschichtlichen Werken ist besonders zu nennen: Die „Rede zum Andenken an den Staatsminister Maximilian Grafen von M., gelesen in der festl. Sitzung der Akademie der Wissenschaften am 24. August 1839 von Max. Freih. von Freyberg, k. b. Staatsrath und Vorstand des Reichsarchivs, Sekretär der historischen Klasse". München 1839. 4. Pözl.

---

37) Wir könnten eine Reihe von Anordnungen aufzählen, welche die Reorganisation der Volksschulen zum Gegenstand haben; allein wir glauben uns hier auf das im Texte Angeführte beschränken zu müssen.

38) Einen Besuch, den er als Kurator im Jahre 1810 der Universität Landshut machte, schildern die Annales almæ literarum universitatis Ingolstad. etc. Monach. 1859. p. 315, von Permaneder.

Ende des sechsten Bandes.

Register.

d Seitenzahlen der in dieſem Band enthalten
ck hervorgehoben. Die eingeklammerten Ver
—M beziehen ſich auf Artikelüberſchriften eine
ingeklammerten Zuſätze „Bd. I, II u. ſ. w.“ a
überſchriften eines vorhergehenden Bandes.

B.

Landtag in den deut- Baden (Bd. I), Landtag 289, 292
304, 307; Bodenverhältniſſe 320;
und Einführung der konſtitutione
Monarchie. chie 725, 730.
Landtagswahlen 297. Baiinſeln 682.
Banken (Bd. I), S. Kredit.

Bibelgesellschaften, S. Mission.
Bieracciſe 5; Bierbrauerei 351.
Bildung des Volks, S. Kulturpolizei.
Bildungsanſtalten in Korſika 27; in Lippe 439; in Luxemburg 473; in Mecklenburg-Schwerin 595; in Mecklenburg-Strelitz 596; insbeſondere landwirthſchaftliche in Preußen, Oeſterreich, Württemberg und Bayern 335; S. auch Kulturpolizei.
Blokaden (Bd. II) im Frieden 104; im Kriege 116.
Bodenzerſplitterung, S. Parcellirung.
Bojaren 397.
Bordelle 158.
Branntweinacciſe 5; Branntweinerzeugung 329; Branntweinbrennereien, Branntweinpeſt 159.
Braunſchweig (Bd. II), Landtag 304, 307, 310; Einführung der konſtitutionellen Monarchie 728, 731.
Britiſch-Honduras, S. Belize.
Bürgerkrieg 99.
Bürgerſchulen (höhere) 154, 155.

C. (S. auch K.)

Carrera 677, 679.
Cartæ ingenuitatis, redemtionales 379.
Cartularius 379.
Centenæ 214.
Centralamerika, S. Mittelamerika.
Cholopen 394.
Chriſtenlehre, Chriſtenlehrunterricht 154.
Civiliſation (Bd. II), S. Kulturpolizei, Luxus.
Comitatus 214.
Congregatio de propaganda fide 654.
Coſtarica 682.
Contribution de portes et fenêtres 1.

D.

Dänemark (Bd. II), Heerweſen 147; Entſtehung und Einführung der konſtitutionellen Monarchie 722.
Dehortatorien 107.
Denarialis 380.
Denkmäler des Staats 170.
Deſpotie (Bd. II) 707, 711.
Deutſcher Bund (Bd. III), deſſen Recht über Krieg und Frieden 129; deſſen Recht bezüglich der Wahl eines Oberfeldherrn im Kriege 131; deſſen Beſchlüſſe und die Landtage in den deutſchen Staaten 299.
Deutſcher König (Bd. II), Wahl desſelben, S. Kurfürſtenthümer. — Deutſcher König und deutſche Landeshoheit, S. Landeshoheit.
Deutſche Schulen 152.
Deutſchland (Bd. II), Entſtehung und Einführung der konſtitutionellen Monarchie 722 bis 731.
Diäten von Landtagsabgeordneten 297.
Dienſtrecht 387.
Diktatur 705.
Dismembration, S. Parcellirung.
Diſtriktsſtraßen 273.
Domini terræ 218.
Donaufürſtenthümer, S. Moldau und Walachei.
Dreifelderwirthſchaft 314.
Droit de detail 5.
Droit d'entrée et de consommation 5.
Düngerbenützung 330.
Dynaſtiſches Princip 709.

E.

Einkammerſyſtem, S. Landtag in den deutſchen Staaten.
Eiſenbahnen (Bd. III) vom militäriſchen Standpunkte, S. Kriegsverfaſſung; als Verkehrsmittel 274.
Elementarſchulen 152.
Emancipation der Leibeigenen in Deutſchland 391; in Rußland 406.
England, Heerweſen 145; Maß- und Gewichtsverhältniſſe 557; Entſtehung und Einführung der konſtitutionellen Monarchie daſelbſt 715.
Entwäſſerung 319.
Erbmonarchie 707, 709.
Ewiger Landfriede, S. Landfriede.

F.

Fabrikweſen (Bd. III), S. Gewerbe und Handel.
Familie (Bd. III) und Kulturpolizei 150.
Fenſterſteuer 1.
Feſtungen, S. Kriegsverfaſſung.
Feudalweſen, S. Lehnweſen.
Finanzweſen im Herzogthum Lauenburg 345; in Lippe 438; in Luxemburg 474; in den

klenburg 585—591;
Moldau und Wala-
amerikaniſchen Staa-
tenegro 763.

gsverfaſſung.

de detail 5; droit
mmation 5; Heer-
und Einführung der
die daſelbſt 717. —
wigs des Vierzehnten

Reich 220.
einden 240.

die konſtitutionelle
d 724.
).
Reich 220.

rokko 545; in den Großherzogthümern Mecklenburg 579, 582; in Mittelamerika 670, 679—683; in der Moldau und Walachei 702.
Gewerbſchulen 154, 155.
Gewicht, S. Maß und Gewicht.
Goldene Bulle 177.
Goldenes Reich in Nordchina 743.
Grafenamt, Grafſchaften 214, 217.
Grain 557.
Griechenland (Bd. IV), Entſtehung und Einführung der konſtitutionellen Monarchie 721.
Großbritannien (Bd. IV), S. England.
Grundeigenthum und Gebietshoheit 209.
Grundeigenthum (vollfreies) 214.
Guatemala 679.
Gutszertrümmerung, S. Parcellirung.
Gymnaſien 154, 155.

H.

Handel, deſſen rechtliche Lage im Kriege 107. S. auch Kriegskontrebande.
Handel, S. Gewerbe und Handel, Kredit.
Hannover (Bd. IV), Heerweſen 148; Landtag

Hofgerichte 253, 388.
Hofleute und Bauern in Rußland 407.
Hofmetzgerei 318.
Hofrecht 383.
Hofstaat (Bd. V) 534.
Hoftage, Höfe 252.
Holstein, Landtag 289; Einführung der konstitutionellen Monarchie 722, 730.
Hommage lige und simple 362.
Honduras, Freistaat 680.
Hörigkeit, S. Leibeigenschaft.
Hundertschaften 214.
Hundesteuer 1, 2.

J.

Immobiliar-Kreditanstalten (Bd. V), S. Kredit.
Immunitates, Immunität 215, 216, 217. S. auch Lehnwesen.
Imperatorenstaat 706.
Impôt mobilier 1.
Industrie, S. Gewerbe und Handel.
Inhibitorien im Kriege 107, 109.
Initiative der Krone in der Monarchie 740.
Islam, S. Mohammedanische Staatsidee.
Italien (Bd. V), Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie daselbst 721.
Jesuiten, S. Mariana.
Jesuitenorden und Mission 652.
Juden (Bd. V), deren Lage in den Großherzogthümern Mecklenburg 594.
Jus armorum der Landstände 264.
Jus belli infinitum 110.
Jus de non evocando 178.
Jus fœderum der Landstände 264.
Jus majestaticum 537.
Justiz, S. Rechtspflege.

K.

Kaiserthum (Bd. V), S. Monarchie.
Kalmuken 753.
Kammern, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Kanäle 275.
Kara-khitai 744.
Katholische Mission 652.
Chorazm 744, 745.
Kin 743, 744.
Kirche und Kulturpolizei 151.
Kirchliche Verhältnisse in Korsika 27; in Luxemburg 474; in den Großherzogthümern Mecklenburg 593; in der Moldau und Walachei 703.
Knechte, Stand in Rußland 400.
Kompromisse, völkerrechtliche 102.
Konfirmationszwang 154.
Kongresse und Friedensschlüsse der neuern Zeit (Bd. V), Pariser Friede (von 1856) 699.
Königthum, S. Monarchie.
Konskriptionswesen 136, 138.
Konstitutionelle Monarchie, S. Monarchie.
Konsumtion, S. Luxus.
Konsumtionssteuer (von Fentsch) 1. Begriff 1; II. und III. Arten derselben 1 und 3; IV. deren volkswirthschaftliche Bedeutung 6.
Kontributionen (von Berner) **8.**
Körperschaften (Korporationen und Genossenschaften) (von Bluntschli) **12.** I. Begriff 12; II. Arten 14; III. Gründung und Auflösung 15; IV. Rechte 16; V. Verhältniß zum Staate 16.
Korporationen, S. Körperschaften.
Korsika (von Gregorovius) **17.** I. Naturbeschaffenheit 17; II. Politische Geschichte 20; III. Gegenwärtige politische Eintheilung 25; IV. Staatsverwaltung 27; Kirchliche Verhältnisse 27; Bildungsanstalten 27; Civilisation und Kultur 27.
Kosciuszko, Thaddäus (von F. Bodenstedt) **29.**
(Kosmopolitismus, S. Nationales und Kosmopolitisches Princip.)
Krause (von H. Ahrens) **38.** I. Aeußere Lebensverhältnisse desselben 38; II. Sein philosophisches System im Allgemeinen 39; III. Dessen Rechtslehre 45; IV. Dessen Staatslehre 48.
Kredit (von v. Mangoldt) **51.** I. Begriff des Kredits, Voraussetzungen desselben 51; II. Eintheilung der Kreditgeschäfte 53; III. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kredits 60; IV. Fortsetzung 63; 1) Schuld- und Wuchergesetze 64; 2) Der Kredit und die Krisen 70; 3) Die Förderung der Kapitalbildung durch den Kredit und das System der Staatsanleihen 73.
Kreittmayr (von Dollmann) **80.**

g, Kriegstheorie
. Hörmann) **83.**
3; II. Kriegswissen-
II. Kriegstheorie 87;
Kriegsplan 88; B.
89; 1. Moralische
che Elemente (Stärke
90; 3. Uebrige Ein-
e, geographische und
; V. Taktik 93; A.
Gefechts 93; B. We-
Sieg 94; 2. Feuer-
Angriff und Verthei-
lan 95; VI. Kriegs-
hichte 96.
(politisch und
on Berner) **98.**
des Kriegs 98; II.
en Krieg zu vermei-
lte Gewaltmaßregeln
ung 104; V. Ein-
rkehr und auf die
I. Kriegsmanier und
I. Verhalten gegen

6. Straßen und Eisenbahnen 142; 7. Kriegskosten (Staatsschatz, Anlehen, Steuern) 142; IV. Kriegsverfassung der größeren Staaten Europa's 144. S. auch Heer (Bd. V).

Krisen, S. Kredit.

(Kronämter, S. Majestätsrechte.)

Kulturpolizei (von Medicus) **149.** I. Begriffsbestimmung 149; II. Kulturpolizei und Kulturpflege 150; deren Beziehungen zu Familie, Gemeinde und Kirche 150, 151; III. Die einzelnen kulturpolizeilichen Anstalten 152; 1. Für Förderung der Verstandesbildung 152; 2. Für Förderung der sittlich-religiösen Bildung 157; für die Geschmacksbildung 160.

Kundschafter (von Berner) **162.**

Kunstakademie, Kunstpflege (von Moriz Carriere) **165.**

Kunstpflege, S. Kunstakademie. Vergl. auch Kulturpolizei.

Kurfürstenthümer (von J. Ficker) **171.** I. Geschichtliche Entwicklung bis zur Zeit der Erlassung der goldenen Bulle 171; II. Die Bestimmungen der goldenen Bulle über die

Landeskirche, S. Kirchenhoheit (Bd. V).
Landfriede, Landfriedensbruch (von A. Kluckhohn) **232.**
Landgüter, S. Landwirthschaft.
Landrecht, S. Civilgesetzgebung (Bd. II).
Landschaften, S. Landstände.
(Landsgemeinde, S. Schweiz.)
Landstände (geschichtlich) (von K. Maurer) **251.**
Landtag in den deutschen Staaten (v. H. A. Zachariä) **277.** Begriff 277; I. Quellen des landständischen Verfassungsrechtes 277; II. Die gemeingültigen Bestimmungen über die Nothwendigkeit und den politischen Charakter der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten 278; III. Bildung und organische Zusammensetzung des landständischen Körpers 286; A. Die Grundlagen 286; B. Ein- und Zweikammersystem 292; C. Die Mitglieder des Landtags und deren politische Rechte als Einzelne 294; D. Die Wahl der Abgeordneten 296; IV. Der allgemeine Beruf und die Rechte des Landtags 298; V. Von der Versammlung der Stände 303; A. Versammlungsrecht 303; B. Zeit und Ort der Versammlung 303; C. Eröffnung des Landtags, Legitimation der Mitglieder, Präsidenten u. s. w. 304; D. Geschäftsordnung, Ausschüsse. Gegenstände der Verhandlung 305; E. Oeffentlichkeit der Landtage 308; F. Vertagung, Auflösung und Schluß 308.
Landtag in Lauenburg 345; in Luxemburg 468; in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 564.
Landtagsabschiede 310.
Land- und Stadtgemeinde (v. Schäffle) **238.** I. Stellung der verschiedenen Gemeindearten zu den allgemeinen Freiheitsrechten 238; a. Von der Unterstützungspflicht der Gemeinden 238; b. Von der Sicherstellung der besonderen Nutzungsrechte der Gemeinden gegen die Folgen der Freizügigkeit 240; II. Wohlfahrtspflege, Polizei, Gerichtsbarkeit der Gemeinden 241; III. Der Gemeindehaushalt 244; a. Kämmerei- und Stiftungsvermögen 245; b. Gemeindebesteuerung 246; c. Gemeindeanlehen 246; d. Kontrole des Gemeindehaushaltes 246; IV. Innere Verfassung der Land- und Stadtgemeinden in Bezug auf die Behörden 246. Vergl. auch Gemeinde (Bd. IV).
Land- u. Wasserstraßen (v. Schäffle) **272.**
Landwehr, S. Heer (Bd. V).
Landwehrsystem 135, 136.
Landwirthschaft (von Jodlbauer) **310.** I. Arrondirung 311; II. Gebundenheit und Theilbarkeit der Landgüter 314; III. Wiesenkulturgesetze 319; IV. Weideverhältnisse 323; V. Extensive und intensive Kultur 325; VI. Pferde- und Schafzucht 331; VII. Landwirthschaftliche Lehranstalten und Vereine 335.
Landwirthschaft und Viehzucht in Baden 320; in Bayern 313, 314, 318, 320—325, 334, 335, 337, 338; in Belgien 325; in Hannover 313, 320, 323; im Großherzogthum Hessen 320; in Nassau 313; in Preußen 313, 314, 321, 334, 335, 337, 338; in Sachsen 313, 315, 333, 337; in Württemberg 315, 320, 335; in Lippe 440; in Marokko 545; in Mecklenburg-Schwerin 572, 578; in Mecklenburg-Strelitz 579.
Las Guanaxas, S. Balinseln.
Lateinschulen 154.
Lauenburg, Herzogthum (von Hantelmann) **339.** I. Geschichte 339; II. Das Land und seine Bewohner 343; III. Verfassung, Verwaltung und Finanzen 345. — Landtag 289.
Lebensmittelpolizei (v. Medicus) **347.**
(Lebensversicherung, S. Versicherungsanstalten.)
Legitimität (von Bluntschli) **352.**
Lehnstaat 365.
Lehnwesen (von G. Waitz) **357.**
Lehrfreiheit und Lernfreiheit (von Bluntschli) **367.**
Lehr- und Lernfreiheit 156.
Leibeigenschaft in Deutschland (von F. Dahn) **374.** I. Das alte strenge Recht der Leibeigenschaft 375; II. Dessen Milderungen, insbesondere durch den Einfluß der Kirche 380; III. Socialer Zustand der Leibeigenen 384; IV. Schritte der neueren Geschichte zur Aufhebung der Leibeigenschaft 388.
Leibeigenschaft in Rußland (von B. Tschitscherin) **393.**

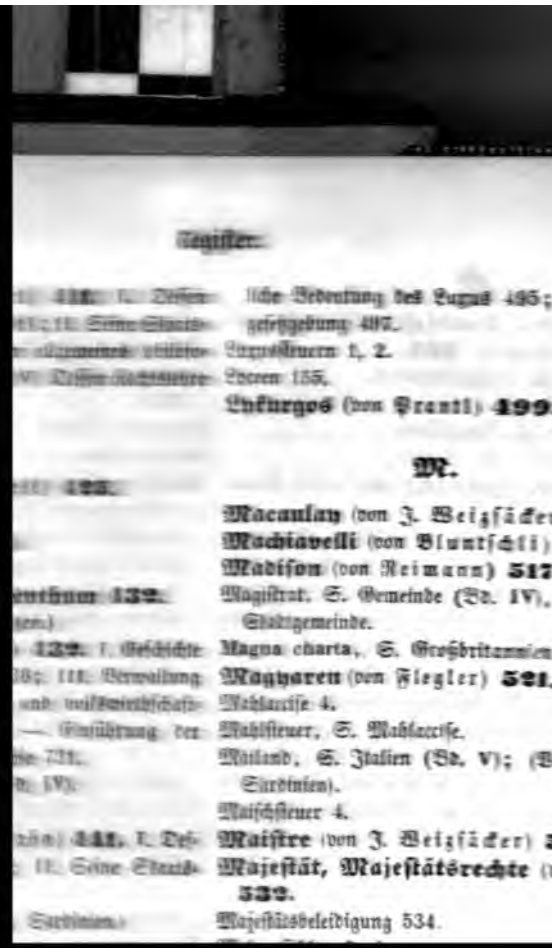

Register.

…liche Bedeutung des Lugus 495; …
…gesetzgebung 497.
…Luxussteuern 1, 2.
…Loosen 155.
Lykurgos (von Brentl) **499.**

M.

Macaulay (von J. Beizsäcker)
Machiavelli (von Bluntschli)
Madison (von Reimann) **517.**
Magistrat, S. Gemeinde (Bd. IV), …
Stadtgemeinde.
Magna charta, S. Großbritannien
Magyaren (von Ziegler) **521.**
Mahlaccise 4.
Mahlsteuer, S. Mahlaccise.
Mailand, S. Italien (Bd. V); (Be…
Sardinien).
Maischsteuer 4.
Maistre (von J. Beizsäcker) **5…**
Majestät, Majestätsrechte (v…
532.
Majestätsbeleidigung 534.

schaffenheit des Landes 560; II. Territoriale Entwicklung 561; III. Politische Verfassung 563; IV. Obere Verwaltungsbehörden 570; V. Vertheilung von Grund und Boden 572; VI. Bevölkerungsverhältnisse 578; VII. Landwirthschaftliche Kultur 578; VIII. Gewerbe und Industrie 579; IX. Handel, Verkehr und Kreditanstalten 582; X. Steuer und Zollwesen 585; XI. Finanz- und Staatsschuldenwesen 589; XII. Gemeindewesen 591; XIII. Kirchenwesen 593; Wohlthätigkeitsanstalten 595; XIV. Unterrichtswesen. Wissenschaftliche Anstalten und Vereine 595; XV. Medicinalwesen 597; XVI. Rechtspflege 597; XVII. Militärwesen 598; XVIII. Orden 599. — Einführung der konstitutionellen Monarchie 731; Landtag 291, 305.

(Mediatisirte Herrschaften, S. Römisches Reich deutscher Nation, Standesherren.)

Medicinalbehörden (von Medicus) **599.**

Meer als Fahrstraße 276.

Mehlaufschlag 5.

Meineid, S. Eid (Bd. III).

(Meiningen, S. Sächsische Herzogthümer.)

Menschenrechte (von H. Ahrens) **601.**

Merkantilsystem, S. Colbert (Bd. II). (Vergl. auch Volkswirthschaft.)

Messen (von M. Jodlbauer) **608.**

Meter 556.

Mexiko (von Moriz Wagner) **612.** I. Statistik 612; 1. Lage, Größe, Einwohnerzahl und Grenzen 612; 2. Horizontale Konfiguration 612; 3. Vertikale Konfiguration 613; 4. Hydrographische Verhältnisse 616; 5. Klimatische Verhältnisse 616; 6. Naturprodukte 617; 7. Bevölkerung 619; II. Geschichte 619; 1. Aelteste Geschichte des Landes 619; 2. Mexiko unter spanischer Herrschaft (seit 1519) 621; 3. Geschichte M.'s seit der Unabhängigkeitserklärung (1821) und der Verfassung (vom Oktober 1824) 621.

Miethsteuer 1, 2.

Militärgesetzgebung (v. Brauer) **627.** I. Begriff 627; II. Militärgerichtsverfassung 628; III. Militärcivilrecht 629; IV. Militärstrafrecht 630.

(Militärhoheit, S. Staat.) Vergl. auch Kriegsverfassung.

Militärkolonieen, Militärpflicht u. s. w., S. Heer (Bd. V), Kriegsverfassung.

Militärwesen, S. Kriegsverfassung.

Milizsysteme 135, 136.

Mill (von v. Mangoldt) **630.** A. James 630; B. John Stuart 631.

Miloſch Obrenowitſch (von C. Lemcke) **634.**

Milton, John (von H. v. Treitſchke) **639.**

(Minister, S. Staatsminister.)

Ministerialen 385.

Ministerialkonferenzen, S. Kongreß, Konferenz (Bd. V).

Ministerverantwortlichkeit 285, 286, 736, 737.

Mirabeau (von Geffcken) **644.**

Mission (von Emil Friedberg) **649.** I. Geschichtliche Entwicklung bis zum 16. Jahrhundert 649; II. Die Missionen bei den Katholiken 652; III. Jene bei den Protestanten 657.

Mißheirath, S. Ehe (Bd. III).

(Mitregent, S. Regentschaft.)

Mittelalterliche u. moderne Staatsidee (von Bluntſchli) **660.**

Mittelamerika (von M. Wagner) **665.** I. Lage, Umfang, Grenzen, Größe des Landes und der Bevölkerung 665; II. Physischgeographische Verhältnisse 665; III. Hydrographische Verhältnisse 669; IV. Klimatische Verhältnisse 669; V. Produkte, Industrie, Handel 670; VI. Bevölkerung 671; VII. Geschichte Mittelamerika's 671; 1. Alte Geschichte 671; 2. Eroberung durch die Spanier 672; 3. Mittelamerika unter spanischer Herrschaft 674; 4. Geschichte von der Unabhängigkeitserklärung bis zur Auflösung der mittelamerikanischen Union 676; 5. Die einzelnen Freistaaten 679; a. Guatemala 679; b. Honduras 680; c. San Salvador 681; d. Nicaragua 681; e. Costarica 682; f. Die englischen Besitzungen (Belize, Baiinseln) 682; g. Mosquitia 682.

(Mobiliarsteuer, S. Steuern.)

Mobiliensteuer 1, 2.

(Modena, S. Italien.)

Mohammed, Mohammedan. Staatsidee (von Bluntſchli) **683.**

Moldau und Walachei (von Neige-

und natürliche Be-
taatsgeſchichte 694;
99; IV. Die Be-
e 701; V. Religion

chli) 704. I. Be-
; III Erbmonarchie
; IV. Abſolute und
archie 710; V. Ent-
der konſtitutionellen
ngland 715; B. In
anderen europäiſchen
eutſchland 722; VI.
ſtitutionellen Monar-
ändniſſe 736.
i (v. Plath) 741.
.)
n) 755.
n) 759. I. Gren-
Klima und Bevölke-
verfaſſung und Ver-

ffcken) 765.
) 771. Vergl. auch

O.

Oeffentliche Dirnen 158.
Oeſterreich, Verzehrungsſteuer 5; Heerweſen 145; Bildungsanſtalten, landwirthſchaftliche 335; Entſtehung und Einführung der konſtitutionellen Monarchie 729.
Oldenburg, Landtag 291, 307, 310; Einführung der konſtitutionellen Monarchie 731.

P.

Pagi 214.
Parcellirung 314.
Pariſer Friede (von 1856) 699.
Parlamentariſches Syſtem 284; Parlamentsregierung 736.
Patriarchie 706.
Patrimonialſtaat 706.
Penſionate für die weibliche Jugend 155.
Pferdezucht 331.
Piemont, S. Sardinien.
Pinheiro-Ferreira und G. F. von Martens 553.
Polizei, S. Lebensmittelpolizei.

N.

Nayonrecht 142.
Realschule, Realgymnasium 154.
Rechtslehre von Krause 48; von Leibnitz 421; von Luther 458.
Rechtspflege in Luxemburg 471; in den Großherzogthümern Mecklenburg 597.
Rechtsverwahrung im Völkerrecht 102.
Regierungskommissäre bei den Landtagen 306.
Reichsfürsten, deutsche, S. Kurfürstenthümer.
Religionsstatistik von Korsika 27; von Luxemburg 474; von den Großherzogthümern Mecklenburg 593; von der Moldau und Walachei 703.
Religionswesen, S. Kirchliche Verhältnisse.
Repressalie 104.
Retorsion 104.
Rostocker Stadtverfassung 567.
Runkelrübenzuckerfabrikation 328.
Rußland, Leibeigenschaft daselbst, S. Leibeigenschaft; Heerwesen 146.
Russkaia Prawda 394.

S.

Sachsen, Königreich, Heerwesen 148; Landtag 288, 292, 293, 304, 310; Bodenverhältnisse 313, 315; Viehzucht 333; Landwirthschaftliche Vereine 337; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728.
Sachsen-Altenburg, Landtag 290, 304, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728.
Sachsen-Koburg-Gotha, Landtag 290, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 731.
Sachsen-Meiningen, Landtag 290, 304, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725.
Sachsen-Weimar, Landtag 290, 304, 307, 310; Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 731.
San Salvador 681.
Sardinien, Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Savoyen, dessen neutralisirtes Gebiet 213.
Schafzucht 333.
Schiedssprüche, Schiedsgerichte im Völkerrecht 102.
Schifffahrt, S. Gewerbe und Handel, Verkehrsmittel.
Schlachtsteuer, S. Fleischaufschlag.
Schuldgesetze, S. Kredit.
Schule und Staat 368.
Schultheißen 246.
Schulwesen, S. Bildungsanstalten, Kulturpolizei, Lehrfreiheit.
Schulzwang 152, 369.
Schwarzburg-Rudolstadt, Landtag 292, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 728.
Schwarzburg-Sondershausen, Landtag 292, 307; Einführung der konstitutionellen Monarchie 731.
Schweden, Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Schweiz, Heerwesen 148; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 721.
Seminarien 155.
Senior, S. Lehnwesen.
Serbien unter Miloſch Obrenowitſch 637.
Servi in Deutschland, S. Leibeigenschaft.
Servituten, staatsrechtliche, S. Staatsservituten.
Sicilien, S. Neapel.
Sonntagsfeier 157.
Sonntagsschulen 154, 161.
Spanien, Heerwesen 147; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie daselbst 720; Spanien und Centralamerika 675; Sp. und Mexiko 621; Sp. und Marokko 548.
Spartanische Staatseinrichtungen, S. Lykurgos.
Spiele, Spielanstalten 159.
Spione, S. Kundschafter.
Staat und Körperschaften 16; Staat und Schule 368.
Staatsanleihen, S. Kredit.
Staatsbehörden, S. Staatsverwaltung.
Staatsdiener, deren Verhältnisse in Luxemburg 471.
Staatsgebiet, S. Land.
Staatshaushalt, S. Finanzwesen.
Staatsidee, S. Mittelalterliche und moderne Staatsidee, Mohammed, Mohammedanische Staatsidee. Vergl. auch Staatslehre.
Staatslehre von Krause 48; von Lamennais 197, 202, 203, 205, 206; von Leibnitz 415; von Lessing 431; von Locke 442; von Luther

Wahlrecht bezüglich des deutschen Königs (Bd. II), S. Kurfürstenthümer.
Wahlrecht, gemeindliches 248.
Walachei, S. Moldau und Walachei.
Waldeck, Landtag 304.
Wasserrecht, Wassergesetzgebung 321.
Wasserstraßen, S. Land- und Wasserstraßen.
Wegbaulast 274.
Wege, S. Land- und Wasserstraßen.
Wehrverfassung, S. Kriegsverfassung.
Weibliche Arbeitsschulen 153.
Weideverhältnisse 323.
Weidewirthschaften 325.
Weinaufschlag 5.
Weinsteuer in Preußen 5.
Wiesenkultur 319.
Willebriefe 175, 179.
Window duty 1, 2.
Wirthschaftliche Krisen, S. Kredit.
Wohlthätigkeitsanstalten, S. Versorgungsanstalten.
Wuchergesetze, S. Kredit.
Württemberg, Heerwesen 148; Landtag 289, 292, 293, 304, 307; Bodenverhältnisse 315, 320; Bildungsanstalten, landwirthschaftliche 335; Entstehung und Einführung der konstitutionellen Monarchie 725, 730.

X.

Xenelasien 107, 109.

Y.

Yard 557.

Z.

Zölle, S. Finanzwesen.
Zollpfund in Deutschland 558.
Zweikammersystem, S. Landtag in den deutschen Staaten.
Zweikampf im Völkerrecht 102.

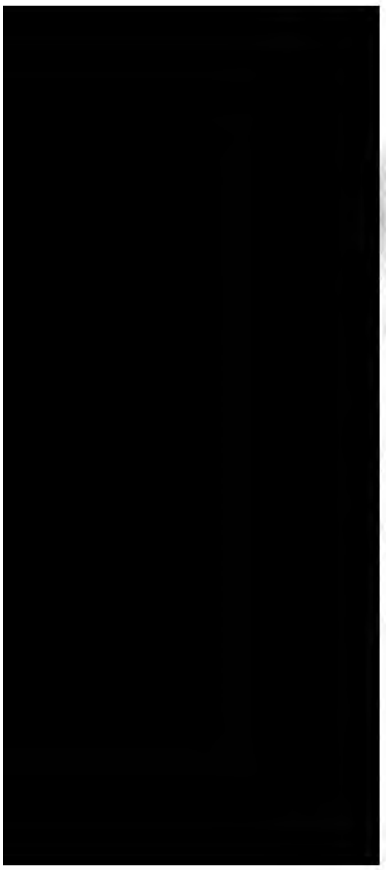

Filmed by Preservation
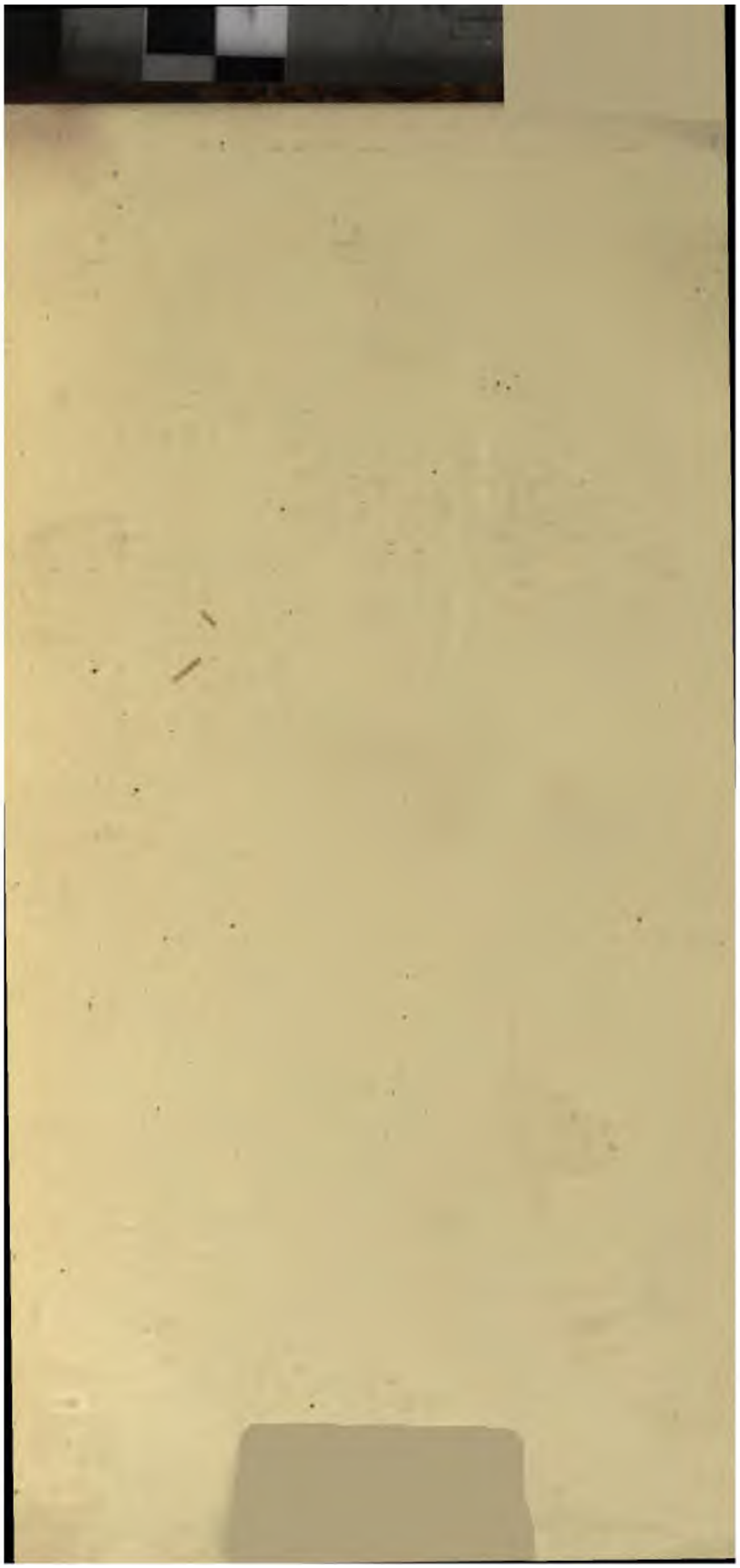
1995